STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

s-Lexikon

oder

l o p å d

der

ſſenſchaften

elen der angeſe
Deutſchlands

geben

d Carl Weld

—

Band.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Sechster Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1838.

E44196

JA63
R7
v.6

Digitized by Google

Inhalt des sechsten Bandes.

	Seite
Frankfurt am Main. — Von Dr. Reinganum.	3
Franklin (Benjamin) und seine Politik (und der nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf). — Von Welcker	13
Frauen. Frauenvereine, s. Geschlechtsverhältnisse	50
Freiburg (in der Schweiz). — Von Zschokke	50
Freicorps, Freiwillige, s. Heerbann	58
Freier, Freigeborener, Freiheit, Freiherr, als Stand, s. Adel	58
Freie Städte. — Von Welcker	58
Freigeist. — Von Rotteck	59
Freigelassener, s. Leibeigenschaft und Sklaverei	60
Freiheit; absolute oder metaphysische, moralische und juristische Freiheit; innere und äußere Freiheit; rein menschliche, bürgerliche und politische Freiheit; Freiheiten. — Von Rotteck	60
Freiheitsbaum. — Von P. A. Pfizer.	74
Freimaurer, s. geheime Gesellschaften	75
Frei Schiff, frei Gut, s. Neutralität	75
Freisprechung von der Sache und von der Instanz. — Von Welcker	75
Freiwillige, s. Heerbann	79
Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit und Notariat	79
Freizügigkeit, s. Abfahrt	79
Fremder, Fremdenrecht, s. Gastrecht	79
Friede, Friedensstand, Friedensschluß, Friedensinstrument, ewiger Friede. — Von Rotteck	79
Frieden. Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neueren Zeit. — Von S.	87
Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichsbehörde, Schiedsmannsinstitut. — Von Welcker	123
Friedrich der Zweite. — Von G. F. Kolb	150
Frohnen, insbesondere Staatsfrohnen, Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen. — Von Rotteck	176
Fruchtsperre, s. Absperrung und Lebensmittel	194
Fundation, s. Stiftung	194
Fundirte Schuld, s. Credit und Staatsschuld	194
Fürst. — Von Pfizer	194
Fürstenbund. — Von Pfizer	206
Fürstenrecht, s. Privatfürstenrecht	209
Fürstentag. — Von Pfizer	209
Gagern (Freiherren von), Vater und Sohn. — Von L.	209
Galizien, s. Oesterreich und Polen	219
Gallicanische Kirche: Freiheiten derselben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholischen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unserer Zeit. — Von Welcker	219
Gant, s. Concurs	257
Garantie, Gewährleistung, in völkerrechtlicher Hinsicht. — Von S.	257
Garantieen, staatsrechtliche, Gewährleistungen, insbesondere auch Garantieen des deutschen Bundes und der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen. — Von Welcker	268
Gastrecht (Fremdenrecht). — Von G. Jordan	291
Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Wirthschaftsgerechtigkeit	317
Gauner. — Von R. Mohl	317
Gebäranstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten	324
Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Von Welcker	324
Gebrauch, s. Gewohnheitsrecht	327
Geburtsadel, s. Adel	327
Geburtsstand, s. Personenstand	327
Gefängnißwesen. — Von R. Mohl	328
Gefolgschaft, s. Lehen	353
Gegenzeichnung, s. Contrasignatur und Ministerverantwortlichkeit	353
Geheimerrath. — Von R. Mohl	353
Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften	357
Geheime Polizei, s. Polizei	357
Gehorsam, leidender, blinder, bürgerlicher, s. Verfassung und Widerstand	357
Geist der Zeit, s. Zeitgeist und öffentliche Meinung	357
Geist des neuesten Kriegssystemes. — Von v. Theobald	357
Geist der Gesetze, s. Auslegung der Gesetze, Gesetze und Montesquieu	361
Geisteskrankheiten, s. Irrenanstalten und Zurechnung	361
Geistliche, s. Kirchenverfassung und Stand	361
Geistliche Güter, s. Kirchengut	361
Geld. — Von Murhard	361
Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. — Von demselben	370
Geldumlauf. — Von demselben	377
Geldzeichen, Repräsentativgeld, Creditgeld. — Von demselben	381
Geleite, Geleitsrecht. — Von Rühl	387
Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Von Rotteck	390
Gemeindeverfassung. — Von demselben	428
Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahmsrecht (jus commune und singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines Recht, insbesondere auch gemeines constitutionelles Staatsrecht der deut-	

	Seite
schen und der germanischen Staaten. — Von Welcker	436
Gemeingeist oder Gemeinsinn. — Von Rotteck	448
Gemeindetstheilungen (Auseinandersetzungen, Separationen, Absonderungen). — Von Steinacker	459
Gemeinnützige Anordnungen, besonders die des deutschen Bundes, Petitionen und Anträge für sie und jura singulorum. — Von Welcker	468
Gemischte Ehen. — Von D. (mit einem Anhange von Rotteck)	475
Genealogie. — Von S.	482
General. — Von v. Theobald	494
Generalinquisition, s. Inquisitionsproceß.	497
Generalrecess, s. Territorialcommission	497
Generalstab. — Von v. Theobald	495
Genf. — Von H. Zschokke	497
Gensd'armerie. — Von R. Mohl	514
Genz, Friedrich, später Ritter von (seine und Burke's und der Briten Grundansichten von Freiheit und Souveränetät, Verfassung, Preßfreiheit und Revolution). — Von Welcker	528
Genua. — Von Bülau	518
Genugthuung, s. Injurie	528
Geographie, s. Statistik	571
Gerechtigkeit und Recht und Unterschied des Rechts von der Moral. — Von Welcker.	571
Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsstand. — Von Rühl	577
Gerichtsverfassung, s. Justizverfassung	579
Gesammtwille, s. Corporation und politische Gesellschaft	579
Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz des Staats und der Politik. — Von Welcker	579
Gesandter, Gesandtschaftsrecht. — Von S. Jordan	587
Geschäftsordnung (landständische). — Von Mittermaier	613
Geschäftsträger, s. Gesandter	629
Geschichte, s. Alterthümer	629
Geschlechtsverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbedrängnisse der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse. — Von Welcker	629
Geschworenengericht, s. das Ende des Buchstabens G	665
Gesellschaft, Gesellschaftscontract. — Von Welcker	666
Gesellschaften, geheime (Priesterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonarii, Tugendbund, Hetärie, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. s. w.) — Von S.	667
Gesellschaft; Gesellschaftsrecht, natürliches und positives; gesellschaftlicher Gesammtwille; natürliches und positives Organ desselben. — Von Rotteck	693
Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung; provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. — Von Welcker	726
Gesetzlichkeit. — Von demselben	754
Gesindeordnung. — Von Dr. W. Schüz	759
Gesindepolizei. — Von demselben	762
Geständniß, s. Ableugnung.	762
Gesundheitspolizei. — Von R. Mohl	762
Gewährleistung, s. Garantie	773
Gewalten, s. Cabinetsjustiz	773
Gewerbe- und Fabrikwesen. — Von R. Mohl	775
Gewerbesteuer, s. Steuer	830
Gewissensehe, s. Ehe (Bd. IV. S. 588).	830
Gewissensfreiheit, s. Duldung	830

Frankfurt am Main. Diese reiche und interessante Stadt, welche, wie Freiherr von Stein in einem Schreiben vom 13. Juli 1816 sich äußerte, „auf den westlichen Theil Deutschlands, seit „den früheren Epochen unserer Geschichte, einen großen politischen „Einfluß behauptete," hat auch in ihrer neueren Geschichte bewährt, wie ein freies städtisches Gemeinwesen, bei allen seinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten, so ganz geeignet sei, den Wohlstand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und den selbst auf eine Bannmeile concentrirten patriotischen oder vaterstädtischen Sinn zu beleben. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts und am Anfange des 19. war das Gebäude der reichsstädtischen Verfassung nachgerade mit gar zu viel „gothischen Schnörkeln" überladen erschienen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsstellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die äußerst verwickelte Gerichtsverfassung, in der die Competenzen verwirrt durch einander liefen, die nicht blos persönliche, sondern auch reale Vermischung der Justiz mit der Administration, der Mangel einer für sich bestehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirksamkeit unter viele der verschiedensten Stadtämter zersplittert war; dann die Unterdrückung der Nichtlutheraner, die wahrhaft schimpfliche Behandlung der Judenschaft; überdies ein unabläſſiges Streiten zwischen Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die „Rubrik Frankfurt ca. Frankfurt" eine stehende geworden war, — dieses Alles konnte kein erfreuliches Bild gewähren. Die Erschütterungen, welche der französische Revolutionskrieg herbeiführte, hatten zunächst keinen Einfluß auf Verfassung und Verwaltung. Als Custine vor der Hauptwache dem Volke zurief: „Habt Ihr den deutschen Kaiser gesehen — Ihr werdet keinen mehr sehen!" sprach er zufällig wahr; allein den Geist der Frankfurter verkannte er völlig,

indem er in einer Stadt, wo der Mittelstand so mächtig und überwiegend ist, und der Erwerb in der ersten Linie der Interessen steht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen hetzen wollte. Die Freiheit, welche er und seine Begleiter verkündeten, mußte schon der Form halber dem Reichsstädter höchlich mißfallen, welchem die Carmagnole ein zu schroffer Gegensatz zu der gewohnten Menuett war; so daß diese Anlässe nur dazu dienten, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgersinn sich gegenseitig wohlverdiente Danksagungen abzustatten und Complimente zu machen. Im Uebrigen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die Emigrationen und Assignaten von Kaufleuten und Wirthen wie billig benutzt; die Brandschatzungen der Franzosen aber stürzten die Stadt in Schulden, an denen sie noch jetzt, nach beinahe 50 Jahren, zinst und bezahlt. Die Mißbräuche blieben wesentlich die alten, vermehrt durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, durch geschärfte Censurverbote und polizeiliche Austreibungen der französischen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbundesacte dem früheren Reichserzcanzler, Karl von Dalberg, Fürst-Primas, zu Eigenthum und Souveränität übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen und discreten Proclamation feierliche Rechtsverwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine „Katastrophe" nannte und die Ergebung in deutscher Umschreibung als Folge der vis major bezeichnete) — da veränderte sich Alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie natürlich in solchen Fällen, bald nach dem Antritte seiner frankfurtischen Regierung als Vater gepriesen und nach seiner Vertreibung als Usurpator gehöhnt. Er stürzte die reichsstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgebend, er betrachte die Stadt nun als mediatisirt, einige Trümmer hatte stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Edicte, wie damals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, frischweg und unermüdlich; er gab dem Staate einen französischen Schnitt nach dem Muster von Berg und Westphalen; er brachte viele Fremde an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nun die Tauglichen, meistens Jeden an seiner rechten Stelle, und verwies subalterne Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete die Stadt, wie er es mußte, wie der Drang der Zeiten, das Machtgebot des Protectors es befahl, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Allein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo von sieben Jahren, hat im Ganzen für Frankfurt Segen und gute Früchte gebracht. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf den besten Fuß durch Einsetzung trefflicher Gerichte in wohlbemessenem Instanzenzuge, durch Einführung von Gesetzbüchern, und zwar den französischen für das bürgerliche und Strafrecht, so wie durch eine von Albini und Seger bearbeitete Proceßordnung. Der politische Unterschied

der Bekenner der christlichen Confessionen wurde aufgehoben und den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablösung ihrer besonderen Lasten gegeben. Waren die berathenden Landstände nur ein Schattenbild (Frankfurt sendete 5 Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei, dem Anscheine nach, stets thätig, so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugsamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, Keiner wegen seiner Meinungsäußerung — und auch damals sprachen Viele freimüthig — verfolgt, Keiner unter Commissionen gestellt, Keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Criminalgerichten war die Untersuchung nie Zweck des Verfahrens, sondern nur ein unvermeidliches und kurzes Vorverfahren zur Ausmittelung der Wahrheit, wie es dem Richter ziemt. Die Tortur, welche seine Criminalproceßordnung abschaffte, wurde unter seiner Herrschaft nie durch Verlängerung und Erschwerung der sogenannten Untersuchungshaft ersetzt. Seine Criminalgerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Miser sacra res erat. Kein Frankfurter hat damals drei Jahre lang im Untersuchungsarreste oder gar in Löchern mit abatsjours oder die Fenster mit Copalfirniß verkleistert gesessen. Sein Herz, sein Streben waren deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edicte die Deutschheit zu Markte trug.

Karl von Dalberg, flüchtend vor den Blitzen der Leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weissagung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht worden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürgercapitäne, die Aeltesten der Reichsbürger, „in dem Drange der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere" richteten zuerst an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commun; als dritter Punct war freilich dabei „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen zu lassen."

Durch Entschließung der verbündeten Mächte vom 14. December 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipalverfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen wiederhergestellt. Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte begründete später das Verhältniß einer freien Stadt, eines selbstständigen Staates.

An dieſen neuen, ſo lange erſehnten Zuſtand reiheten ſich mehrjährige Verfaſſungskämpfe. Man wußte das Richtige nicht leicht zu finden und hin- und herbewegt zwiſchen der Liebe zum verſchwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen ſchwankte man in Verſuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere proviſoriſche Conſtitutionen erlaſſen, verkündet, ſelbſt gehandhabt. Einige dieſer Verſuche ſtarben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Abſicht, die nach den neueren Zeitumſtänden nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Geſetzgebung durch eine Art von Comitien oder Volksverſammlungen eintreten zu laſſen, bei welchen die Bürger, in große Säle eingeſperrt, über die Senatspropoſitionen ohne Discuſſion mit Ja oder Nein nach der Reihenfolge abzuſtimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte ſich ein geſunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorſtellungen von ſieben der ausgezeichneteſten Sachwalter, welche (am 7. October 1815) mit Beſtimmtheit verlangten, daß der Rath die Bürgerſchaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare Repräſentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine ſolche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht beſitzen könne, über die Verfaſſung zu beſchließen. — Die Löſung aller dieſer Wirren war durch Niederſetzung einer Commiſſion der Dreizehner (eines Verfaſſungsrathes) erfolgt, beſtehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ſtändigen Bürgerausſchuſſes oder Einundfunfzigercollegiums und ſieben Mitgliedern, gewählt von der geſammten Bürgerſchaft ($\frac{14}{22}$ Januar 1816). Dieſe Commiſſion hatte den Auftrag, alle Anſichten der Bürger (in Form von Monita zu einem zwiſchen Senat und Bürgerausſchuß vereinbarten Verfaſſungsentwurfe) zu hören und das Beſte daraus zu nehmen. Das Werk dieſer Commiſſion iſt die gegenwärtig in Kraft beſtehende Verfaſſungsurkunde, Conſtitutionsergänzungsacte genannt, welche durch Virilabſtimmung der Bürger am 17. und 18. Juli 1816 angenommen wurde.

An die Spitze dieſer Verfaſſungsurkunde wurde das Princip geſetzt, daß die alte reichsſtädtiſche Verfaſſung im Ganzen wiederhergeſtellt ſein ſolle, wie ſie auf Grundgeſetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entſcheidungen und Herkommen beruhete, und daß nur zweierlei Modificationen daran eintreten ſollen; erſtens diejenigen, welche der Artikel 46 der Wiener Congreßacte vorſchreibe (Gleichſtellung der Bürger der drei chriſtlichen Confeſſionen), und zweitens diejenigen, welche durch die veränderten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und den Zeitgeiſt geboten würden. Da das Herkommen und der Zeitgeiſt zuſammen mit als Quellen des öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen ſelbſt aber, ſo weit es nicht auf die Sanction von Mißbräuchen hinausläuft, ſondern in rationellen Rechtsgewohnheiten beſteht, nichts Anderes iſt, als eine äußerliche Darſtellung des älteren Zeitgeiſtes, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß dieſe Verfaſſung ſo wenig als irgend eine andere des Einfluſſes fortſchreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältniſſe ſich erwehren kann. Mit Recht iſt daher in ihr auf eine Reviſion in gewiſſen Formen Rück-

ſicht genommen worden. Allein auch abgeſehen von dieſen Formen, iſt es nicht zu vermeiden geweſen, daß in der Ausübung Manches ſich anders geſtaltete; und ſo werden auch im Laufe der Zeiten, bis zu einſtiger Reviſion, manche Abänderungen theils unmerklich, theils unter dem Vorwande von authentiſchen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Conſtitutionsergänzungsacte neuerdings die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerſchaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) ſind, theils der Bürgerſchaft, als Trägerin der Landeshoheit, zuſtehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den ſämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie das Abzugsrecht, die Beſtimmung, daß nur in Folge verfaſſungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation, die Preßfreiheit, „welche der geſetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der deutſchen Bundesverſammlung feſtgeſetzt werden dürfte.“ Doch iſt aus bekannten Gründen in Betreff dieſes letzten Rechtes niemals das Geringſte an die geſetzgebende Verſammlung gelangt. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbſtverwaltung ſind erklärt als zuſtehend der Geſammtheit der chriſtlichen Bürgerſchaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciates (der Geſchlechter) hat die früher controverſe Frage gelöſ't, ob die frankfurtiſche Regierungsform eine Ariſtokratie oder Demokratie ſei? (Moritz, Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt, Thl. I. S. 318—322.) Es iſt eine Demokratie; dieſe aber wird gar weſentlich temperirt durch den Einfluß der Geldariſtokratie und der Familien, durch Zunftprivilegien und Aengſtlichkeit. Die Demokratie iſt aber auch in ſo fern wiederum nicht vorhanden, als die Vorrechte der politiſch privilegirten Bürger dem Mangel aller politiſchen Rechte bei den anderen Staatseinwohnern entgegenſtehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit gehört.

So günſtig nämlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate iſt, ſo nachtheilig ſind die anderen Claſſen der chriſtlichen Staatsgenoſſen, die Beiſaſſen und Dorfbewohner, behandelt. Die Beiſaſſen ſind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſen, ſondern es fehlen ihnen auch alle Befugniſſe des Ortsbürgerrechtes, ſo daß ſie weder Handel noch Handwerke treiben, Grundbeſitz nur in Gemäßheit einzelner Dispenſationen erwerben, weder der Advocatur, noch der mediciniſchen Praxis ſich ergeben dürfen und auf die niederen Geſchäfte von Bedienten, Ausläufern und Handwerksgeſellen ſich beſchränken müſſen. Die Staatsweisheit hat bis jetzt für dieſen harten Uebelſtand keine vernünftigere Aushülfe zu erdenken vermocht, als daß man möglichſt wenige Beiſaſſen aufnehmen müſſe. Das Nähere, daß man ihnen von Rechtswegen die Rechtsgleichheit ertheilen ſolle, liegt noch zu entfernt. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen, wie in ganz Deutſchland, ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dage-

gen können sie, was nirgends im monarchischen Deutschland mehr vorkommt, zu keinen Staatsdiensten oder geistlichen Stellen irgend einer Art gelangen, und der Theolog, welcher Bauernsohn ist, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört. Einem eigenen Landamte ist die Administration der Angelegenheiten der Dörfer übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrschaft recht anschaulich bleibe; ein eigenes Steuergesetz besteht für den Landbezirk. Neun Abgeordnete der sieben Dorfschaften vertreten freilich ihre Localinteressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur einberufen, wo Communalsachen der Dörfer vorkommen, und wirken nicht mit bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates. Sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Gemeinderecht ansässig sind, wählen, und bei diesen finden sich nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geschäftsmännern der Stadt die Wage zu halten. Die neun Stimmen verlieren sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltepunct. Die Landbewohner werden daher regiert, wohl milde regiert, aber freie Bürger sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob ein solches Verhältniß dem heutigen deutschen Staatsrechte gemäß sei, ist sehr zu bezweifeln.

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden nach langem und gehässigem Streite durch Vergleich und Gesetz im Jahre 1824 regulirt. Viel Aufsehen hat schon die Einschränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht; ein neueres Gesetz hob diese Einschränkung auf, so fern beide Theile im israelitischen Bürgerverbande stehen. Im Ganzen neigte sich in den späteren Jahren die Legislation immer mehr zur Milde und Menschenfreundlichkeit gegen diese Einwohnerclasse, was die Juden den allgemeinen politischen Ansichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortschritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Geldmacht, so wie dem stets regen Eifer verdanken, womit sie für die ungestörte Erhaltung und thunlichste Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse wachen. — —

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der gesammten Bürgerschaft kraft des Rechtes aus, welches sie aus der von dieser Bürgerschaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erster Linie steht die gesetzgebende Versammlung. Sie besteht aus 20 Mitgliedern, die der Senat aus 20, welche der ständige Bürgerausschuß, jeder aus seiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die durch ein Wahlcollegium ernannt werden, das die gesammte Bürgerschaft durch die Urwahlen jährlich zusammensetzt (Wahlcollegium der Fünfundsiebenziger). Bei diesen Urwahlen mitzustimmen, sind alle christlichen Bürger berechtigt. Die Abstimmung erfolgt in drei Abtheilungen, welche sich folgendermaßen bilden: 1. Abtheilung: Adeliche, Gelehrte, Künstler, Staatsdiener, Officiere, Gutsbesitzer; 2. Abtheilung: Kaufleute, Krämer, Wirthe; 3. Abtheilung: Handwerker und zünftige Künstler. In Betreff der ersten Abtheilung ward vor einigen Jahren gesetzliche Fürsorge getroffen, daß nur wirkliche Staatsdiener in dieser Abtheilung

ſtimmen. Es hatten ſich gar zu viele Polizeipairs und ſonſtige widerruf-liche niedere Angeſtellte, die in anderer Eigenſchaft Bürger waren und ſonach in den anderen Abtheilungen zu ſtimmen hatten, als Staatsdiener mit Zetteln, die man ihnen in die Hand gegeben, eingefunden. Man fühlte das unbeſtrittene Bedürfniß, daß gerade auch die erſte Abtheilung durch diejenigen repräſentirt werden müſſe, die ihr wirklich angehören. Im Ganzen wird ſchon ſeit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen ſich einfinden. Aus drei Gründen läßt ſich dies erklären. Die Theilnahme iſt ſchwach, weil die Wahlen in den geſetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen ſind; die Theilnahme ſcheint Vielen unnöthig, weil in der Regel dieſelben Perſonen gewählt zu werden pflegen; die Theilnahme wird von Vielen verſchmähet, weil es ſeit mehreren Jahren Sitte geworden und unſtatthafte Begünſtigung gefunden, daß wenige Stadtcanzlei- und Polizeibeamte ſich der Leitung der Wahlen, hauptſächlich derer aus dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener, bemeiſtern, die wichtigſten Wahlen in allen Stadien lenken und die Stimmfreiheit ſtören. Und doch iſt es insbeſondere von hoher Wichtigkeit, daß einſichtsvolle und unabhängige Rechtsgelehrte in der geſetzgebenden Verſammlung ſitzen und rathen.

Die geſetzgebende Verſammlung, durch dieſe Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern beſtehend, wird jedesmal auf den erſten Montag im November zuſammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann ſechs Wochen; für ſpätere Berathungen wird ſie außerordentlich eingeladen. Aus ihren ſenatiſchen Mitgliedern wählt ſie ihren Präſidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propoſitionen an den geſetzgebenden Körper von dem Senate, und nur ausnahmsweiſe können während der ordentlichen Sitzungszeit auch der ſtändige Bürgerausſchuß und die einzelnen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung Anträge ſtellen. Allein bei dergleichen Anträgen iſt die Beſchlußnahme der Verſammlung dahin eingeſchränkt, über die Zuläſſigkeit ſich auszuſprechen und eine Rückäußerung des Senates zu erfordern. Wenn nun dieſe Rückäußerung liegen bleibt, ſo werden die Anträge vergeſſen oder gleichgültig, und das ganze Recht der Antragsſtellung wird ein wirkungsloſes und müßiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirkſamkeit der Initiative des geſetzgebenden Körpers weſentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei auf einander folgenden Sitzungen ſich vorleſen zu laſſen und alsdann über deſſen Inhalt definitiven Beſchluß zu faſſen; allein der Geſchäftsgang würde immer die Anwendung einer ſolchen Befugniß vereiteln. Glücklicher Weiſe hilft der innere Drang der Dinge meiſtens über dieſe formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit ſich von ſelbſt Bahn und Gehör verſchaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Competenz der geſetzgebenden Verſammlung ſind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entſcheidenden Be-

schiußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebungsweise der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungssachen und anderen zur Competenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürgerausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe gehörte); die authentische Interpretation der Verfassungsurkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer constitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungsverletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle anderen Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieser Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung ist bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einsetzung, ihre Mischung aus allen Classen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geschäftsordnung, welche eine freie mündliche Discussion einem jeden Beschlusse vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommissionen für jeden wichtigen Deliberationsgegenstand, — dies Alles bringt mit sich, daß diese Versammlung das bewegende und erfrischende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, welcher sie neu in die frankfurtische Verfassung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organisation dieses Staatskörpers verbessert werden könnte, ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Versammlung lediglich von der Bürgerschaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungscommissäre aus seiner Mitte vertreten wäre, kann hier nicht geprüft werden.

Der Senat (oder Rath) ist das Regierungscollegium und hat allein die executive Gewalt. Er besteht aus 42 Mitgliedern, die sich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präsidium führen die beiden Bürgermeister: der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf ein Jahr durch den ganzen Rath gewählt. Ist eine Rathsstelle erledigt, so wird sie folgender Maßen wieder besetzt: die sämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren; eben so wählen die 65 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren; diese 12 Wahlherren bilden ein Conclave und schlagen drei Candidaten vor, unter welchen die altherkömmliche Kugelung (das Loosen mit 2 silbernen Kugeln und einer goldenen Kugel) entscheidet. Erforderniß ist bei der Rathsstelle (wie bei allen anderen Civilämtern und bei dem lutherischen Pfarramte) das Bekenntniß der

christlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren sein oder zehn Jahre lang schon im Bürgerrechte stehen); dann noch das Alter von 30 Jahren. Von der zweiten Bank auf die erste wird nach dem Dienstalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müssen stets zwölf Mitglieder dem Stande der zünftigen Handwerker angehören. So angemessen es ist, jedem Stande seine Repräsentation zu sichern, so zweckwidrig erscheint für ein eigentliches Regierungscollegium, wie der Senat, die Vorschrift, daß zwölf seiner Mitglieder dem zünftigen Handwerksstande angehören müssen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geschäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern bestände, diese sämmtlich aber ganz eigentlich für die Regierungsgeschäfte ausgebildet wären, wenn das gesammte Collegium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschlösse, die Oberaufsicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senatsabtheilungen vertheilt wäre, und hiernächst sowohl die Gerichte als die Verwaltungsstellen nicht aus der Mitte des Senates, sondern mit Directoren, Richtern und Beamten besetzt würden.

Gegenwärtig sondert sich der Senat in den großen Rath und den engeren Rath oder Verwaltungssenat. Im großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, die Gnadensachen und Aemtervergebungen, behandelt. In dem engeren Rathe befinden sich nur die Mitglieder, welche mit der Justizverwaltung nicht beschäftigt sind, und die sieben ältesten Rathsverwandten. Der engere Rath entscheidet über diejenigen Verwaltungssachen, die dem großen Rathe nicht vorbehalten sind. Dem älteren Bürgermeister ist insbesondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht, dem jüngeren Bürgermeister der Vorsitz bei der Leitung des Polizeiwesens und der Handwerkssachen, so wie die Untersuchung der Erfordernisse bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in demselben constitutionellen Sinne, wie in monarchischen Staaten alle Justizpflege von dem Staatsoberhaupte ausgeht: wornach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte besetzt sein müssen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten bestehenden Handelsgerichtes keinem constitutionellen Bedenken unterliegen könnte. Mittelst der Constitutionsergänzungsacte wurden eingeführt: ein Appellations- und Criminalgericht, ein Criminalamt (Untersuchungsgericht), ein Stadtgericht und Curatelamt, dann für die geringfügigeren Rechtssachen ein Stadtjustizamt und ein Landjustizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt bestehen aus Senatsdeputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, der Zollrichter für Streitigkeiten und Contraventionen in Hinsicht auf das Rheinschifffahrtsreglement, das Polizeigericht, das Zolluntersuchungsgericht. Besondere constitutionelle Rechte

der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege sind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte, sowohl in zweiter als dritter Instanz, in allen Sachen die Actenversendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen der administrativen Stadtämter den Recurs an das Appellationsgericht mittelst der Rechtsmittel der Appellation und Revision zu ergreifen. Daß in Polizeistrafsachen und in Criminalsachen das Recht der Actenversendung, welches schon der Bürgervertrag von 1613 sanctionirte, neuerlich aufgehoben wurde, ist schwerlich an irgend einem anderen Orte Deutschlands schmerzlicher empfunden worden, als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieses für die parteilose und unabhängige Justizpflege kleiner deutschen Staaten so wichtigen Institutes alle Gelegenheit gehabt hatten, dessen große Vorzüge kennen zu lernen.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegium, besteht zum Behufe einer bestimmten Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung eine (schon im Jahre 1732 angeordnete) ständige Bürgerrepräsentation oder der ständige Bürgerausschuß, seit 1816 von 61 Mitgliedern zusammengesetzt, unter welchen stets 6 Rechtsgelehrte sein müssen. Den Vorsitz in diesem bürgerlichen Collegium führt ein Senior; auch nimmt dasselbe einen rechtskundigen Consulenten an. Die Befugnisse dieser Staatsbehörde sind im Allgemeinen: über die Festhaltung der Verfassungsgrundgesetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten, dem Rathe, welcher mit diesem Bürgerausschusse schriftliche oder mündliche Conferenzen, unmittelbar oder durch die Stadtämter, pflegt, seine Meinung zu eröffnen; endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wesens und zur Verhütung des Schadens Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beschwerde bei der gesetzgebenden Versammlung zu führen. Eine specielle Mitwirkung und Controle bei der Administration übt aber der ständige Bürgerausschuß auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden permanente Commissäre (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünctliche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senatsdeputirten erlassen, und daß er anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die unmittelbar dem Bürgerausschusse verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieser Behörde das Stadtrevisionsrechnungscollegium (den Rechnungshof oder das Neunercollegium). — Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch diese Einrichtungen, Conferenzen und unablässigen Communicationen zwischen drei Staatskörpern der Geschäftsgang in reinen Verwaltungssachen oft etwas Schleppendes enthält, so wird doch gewiß auf der anderen

Seite dadurch gegen Malverſationen ein ſtarker Riegel vorgeſchoben, dem Einſchleichen und der Begünſtigung von Mißbräuchen geſteuert, und es verbreitet ſich in der Bürgerſchaft eine Maſſe praktiſchen Erfahrungen über die Stadtadminiſtration. Namentlich in dem ſtändigen Bürgerausſchuſſe wird großer Werth darauf geſetzt, eine gewiſſe ehrenwerthe Conſequenz und ſtandhafte Unabhängigkeit zu behaupten, und in Finanzſachen den erleuchteteren Anſichten Eingang zu verſchaffen. Im Finanzweſen thun aber wirklich Reformen ganz beſonders Noth, wenn man bedenkt, daß die Geſammtausgaben jährlich ungefähr 1,300,000 Gulden betragen und durch die Einnahmen keineswegs gedeckt werden, ſondern ein jährliches Deficit vorhanden iſt. Von dieſen Ausgaben nimmt das ſtädtiſche Linienmilitär (711 Mann), dann die Verzinſung und Abtragung der Staatsſchuld (etwa $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Rheiniſch) einen großen Theil in Anſpruch. Der Civilbeſoldungsetat erheiſcht gleichfalls beträchtliche Summen und iſt jährlich im Zunehmen. Frankfurt ähnelt darin, in verkleinertem Maßſtabe, dem Königreiche der Niederlande, daß es viele reiche Bürger zählt, der Staat aber ſich in ſteten Finanzverlegenheiten fühlt. Der Gemeinſinn der Frankfurter pflegt ſich weniger bei ihrer Steuereinrichtung, als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anſtalten zu erproben, für welche die größte Theilnahme herrſcht, indem durch der Bürger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit Inſtitute ſich erheben, welche die monarchiſchen Regierungen von oben herab nur mühſam erſchaffen.

Aus Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig ſein könnten: hinſichtlich der Verfaſſung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger und hinſichtlich der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centraliſation. Zu wünſchen iſt, daß ſolche Reformen, von oben oder von unten, nie anders als auf dem Wege, den die Conſtitution ſelbſt billigt, eingeführt werden möchten, und niemals Zwang oder Gewalt da ſich einmiſchen, wo ein friedliches Wirken am Sicherſten zum Ziele führt.

Frankfurt iſt durch die Bundesacte zum Sitze des deutſchen Bundestages erkoren; das Verhältniß deſſelben und der Geſandtſchaften zur Stadt iſt durch einen bekannten Notenwechſel im October 1816 verbindlich feſtgeſetzt. Allein Frankfurt hat keine beſtimmten Staatsdienſtbarkeiten als Ausfluß jener Verhältniſſe übernommen; daher ſolche Servituten, ihm als einem ſelbſtſtändigen und ideell gleichberechtigten Staate, nicht wider Willen rechtlich auferlegt werden könnten. Die Verhandlungen, welche in ſolchen Beziehungen Statt fanden, mußten um ſo tiefer anregen, als ſie nur durch vorübergehende Anläſſe hervorgerufen waren, ohne aus der Nothwendigkeit eines Grundſatzes zu entſpringen. Dr. Reinganum.

Franklin (Benjamin) und ſeine Politik (und der nordamerikaniſche Rechts- und Freiheitskampf). I. In den engliſch-amerikaniſchen Colonieen zu Boſton wurde am 18. Januar 1706 einem

armen Handwerker ein Knabe geboren, welcher einſt als Mann durch ſeine Bürgertugend einflußreicher und wohlthätiger, als irgend Einer von allen Fürſten, Staatsmännern und Gelehrten ſeines Jahrhunderts auf das Schickſal ſeines Vaterlandes und der Menſchheit einwirken ſollte. Dieſes arme Bürgerkind war Benjamin Franklin, das fünfzehnte von den ſiebenzehn Kindern ſeiner Eltern. Sein Vater, zuerſt Färber, dann, weil dieſes Geſchäft ſtockte, Seifenſieder und Lichtzieher, beſchäftigte den Knaben in dieſem Gewerbe. Wegen ſeiner guten Fähigkeiten ſchickte er ihn ein Jahr lang, um ihn zur Theologie vorbereiten zu laſſen, in eine lateiniſche Schule. Trotz ſeiner guten Fortſchritte aber mußte er ihn wegen Mangels an Hülfsmitteln wieder aus derſelben zurücknehmen. Nach erreichtem zwölften Jahre gab er ihn, ſeinem Wunſche gemäß, bei einem älteren Sohne, der als Buchdrucker von England zurückgekommen war, in die Lehre. Verletzt durch die rohe Behandlung des Bruders, wollte Franklin denſelben nach einigen Jahren verlaſſen. Da aber der Bruder ſeine Unterkunft in einer andern Druckerei in Boſton zu verhindern ſuchte, ſo verließ er heimlich ſeine Heimath und kam nach mehreren Mühſeligkeiten nach Philadelphia. Zuerſt hier, dann einige Jahre in London, wohin er durch trügeriſche Vorſpiegelungen verlockt worden war, hierauf wiederum zu Philadelphia ſetzte er mit kurzer Unterbrechung, während welcher er Buchhalter bei einem Kaufmanne war, ſein Geſchäft als Buchdruckergeſelle fort. Zunächſt veranlaßt durch üble Behandlung ſeines damaligen Meiſters, errichtete er nach einiger Zeit in Gemeinſchaft mit einem andern jungen Buchdrucker, der das Geld dazu herſchoß, eine eigene Druckerei, übernahm bald nachher, im dreiundzwanzigſten Jahre ſeines Alters, dieſes Geſchäft allein und heirathete in ſeinem vierundzwanzigſten eine Bürgerstochter. Von früher Jugend an hatte er ſich ſtets, ſo weit ſein Gewerbe es erlaubte, eifrigſt mit ſeiner Selbſtbildung, mit Lectüre der verſchiedenſten Art, bald auch mit Schriftſtellerei und mit gemeinnützigen und ſtaatsbürgerlichen Beſtrebungen beſchäftigt. Dieſes ſetzte er ſtets fort, ſtand aber neben dieſem Allen ſeinem Hausweſen und ſeinem Druckereigeſchäfte, womit er bald auch einen Papierhandel und kleinen Buchhandel, ſo wie Errichtung von Druckereien in verſchiedenen Coloniestaaten verband, an der Seite ſeiner treuen Gattin ſo tüchtig vor, daß er allmälig ein wohlhabender Bürger und glücklicher Familienvater wurde und ſein langes Leben hindurch blieb.

II. Und in ſo beſchränkten Verhältniſſen, auf ſo dürftiger Unterlage des Lebens konnte Franklin blos durch die eigene Anſtrengung und Tugend ſich eine ſo vielſeitige, gediegene Bildung erwerben, eine ſo wohlthätige, welthiſtoriſche Wirkſamkeit gewinnen.

Ständen dieſes Mannes raſtloſe und erfolgreiche gemeinnützige Beſtrebungen für heilſame Erfindungen und Verbeſſerungen, für die Bildung und das Gemeinwohl, für die Bildungs- und wohlthätigen Anſtalten ſeiner Stadt, ſeiner Provinz, ſeines nordamerikaniſchen Vaterlandes für ſich allein

da, ſie reichten aus, ein langes Menſchenleben wohl und ſegensreich auszufüllen. Ihm verdankte ſein Vaterland und Europa eine ganze Reihe heilſamer und belehrender Erfindungen, wie den Blitzableiter, die Verbeſſerung der Harmonika, der Kupferdruckerpreſſe, der Sparöfen und viele andere. Nordamerika ſtand damals gegen die europäiſche Bildung noch weit zurück. Die dürftigen Anfänge der Colonieen, ihre langen, ſchweren Kämpfe mit der noch wilden Natur, mit den Indianern, Spaniern und Franzoſen hatten noch wenige höhere Cultur wurzeln laſſen. Die Amerikaner hatten ſelbſt bei Franklin's erſtem Auftreten im Ganzen nur zwei Zeitungen, keine Buchhandlungen, keine öffentlichen Bibliotheken und wenige Buchdruckereien, während ſie jetzt über ſechshundert Zeitungen haben, und Philadelphia allein 60 Druckereien zählt. Seinem Bürger Franklin verdankte ſein Volk außerordentlichen Antrieb und große Mittel zum Fortſchritte. Er gründete eine große Anzahl der heilſamſten Anſtalten: ſo die öffentlichen, auf Unterſchriften gegründeten Bibliotheken, die ſich bald in ganz Amerika verbreiteten; ferner eine amerikaniſche philoſophiſche Geſellſchaft, deren Vorſtand er bis an ſein Lebensende blieb, und die Univerſität von Philadelphia, welche er 40 Jahre lang mit Liebe verwalten half. Franklin ſtiftete eine Reihe von Vereinen zur Gründung öffentlicher Anſtalten, Schulen, Krankenhäuſer, Buchdruckereien und Buchläden, zur Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe. Er bildete den Verein zur Abſchaffung der Sklaverei und zur Unterſtützung der Lage der amerikaniſchen Indianer, ſo wie den pennſylvaniſchen Verein zur beſſeren Einrichtung der Gefängniſſe, welche beiden Vereine ihn lebenslänglich zu ihrem Vorſtande erwählten und bis zum heutigen Tage ſegensreich wirken. Ihm verdankte ſein Vaterland die erſten Feuerlöſchanſtalten, ſo wie die mit kluger Beſiegung der quäkeriſchen Kriegsabneigung durchgeführte Errichtung einer regelmäßigen, in den Waffen geübten Landwehr, zu deren Obriſtem er in ſeiner Provinz ernannt wurde, ſtatt deſſen er aber die Dienſte eines Gemeinen leiſtete, bis er in ſpäteren Zeiten auch die Leitung kriegeriſcher Vertheidigungsanſtalten übernahm. Er verſchaffte zuerſt durch freiwillige Vereine und Beiträge ſeiner Vaterſtadt Philadelphia eine Befeſtigung und eine nicht unbedeutende Artillerie. Ganz Amerika verdankt ihm die Einführung eines wohlgeordneten Poſtweſens, an deſſen Spitze er als Generalpoſtmeiſter aller nordamerikaniſchen engliſchen Colonieen geſtellt wurde. Als Mitglied des Gemeinderaths und Friedensgerichts, als ſtets neugewähltes Congreßmitglied ſeiner Provinz, ſpäter auch des Bundes, wie an der Spitze freier Vereine, wirkte er unermüdlich für alles Schöne und Gute, für eine große Anzahl von Verbeſſerungen, wie durch eifrige Förderung von Erziehungsanſtalten für die Bildung der Jugend, beſonders für die neuerdings auch in England und Deutſchland in's Auge gefaßte Belehrung der Handwerker. So wirkte er für die moraliſche, geiſtige und politiſche Bildung des Volks durch die Preſſe, durch Volksſchriften und vorzüglich durch ſeine im edelſten Geiſte

geſchriebene pennſylvaniſche Zeitung und ſeinen vortrefflichen Volkskalender, welcher ein Vierteljahrhundert hindurch in zehntauſend Exemplaren, eben ſo wie ſeine Zeitung, über ganz Amerika verbreitet wurde.

Auch ſchon allein die ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit, und zwar in verſchiedenen Gebieten, würde, ſelbſt abgeſehen von dem Verdienſte der ehrenvollen Einführung Amerikas in die europäiſche Gelehrtenrepublik, genügt haben, in jedem dieſer Gebiete Franklin einen verdienten unvergeßlichen Namen zu begründen.

Ein europäiſcher Gelehrter, welcher als Zögling der beſten deutſchen Schulen und Univerſitäten ausſchließlich den gelehrten Forſchungen lebte, hätte ſeine Laufbahn mit ſeltenem Ruhme ausgefüllt, wenn er für die Wiſſenſchaften und durch ſie für die Menſchheit geleiſtet hätte, was Franklin durch ſeine Forſchungen und gelehrten Werke über die Elektricität, durch ſeine Theorieen der Gewitter und des Nordlichts, durch ſeine phyſikaliſchen Erfindungen, z. B. des elektriſchen Drachens, leiſtete. Schon der erſte Theil des Lobes, mit welchem d'Alembert Franklin in die franzöſiſche Akademie einführte:

„Eripuit coelo fulmen sceptrumque tyrannis“

(dem Himmel entriß er den Blitz, das Scepter den Tyrannen)

wäre ein glänzender Preis für die Anſtrengungen eines ganzen Lebens geweſen. Auch haben wenige auf Univerſitäten gebildete Gelehrte allgemeinere Anerkennungen ihrer literariſchen Verdienſte gefunden, als der auf keiner Univerſität gebildete Bürger Franklin, dieſer von allen amerikaniſchen und den meiſten engliſchen Univerſitäten, von Oxford, Glasgow und Edinburgh, als Magiſter und als Doctor des Rechts und der Philoſophie geehrte, von den berühmteſten gelehrten Geſellſchaften Europas, von den Akademieen zu London, Paris und Petersburg, als Mitglied gefeierte, dieſer ſelbſt Akademieen und Univerſitäten gründende und präſidirende Bürger Franklin.

Auch unter den äſthetiſchen und moraliſchen Schriftſtellern ſichern eine ganze Reihe eben ſo anmuthig und vortrefflich verfaßter, als veredlender und durch den heiterſten Scherz ergötzlicher kleinerer Schriften und Briefe Franklin, ihrem Urheber, einen bleibenden Ruhm. Den beſten Schriften dieſer Art von Lucian, Addiſon und Wieland ſtehen viele in der Form nicht nach; aber alle ſind ein Spiegel der reinſten ſittlichen Geſinnung.

Es iſt ſchwer, durch Nennung einzelner, wie des Geſpräches zwiſchen Franklin und ſeinem Podagra, des ökonomiſchen Projectes für die Pariſer, ſtatt der Lichter die Sonne zum Leuchten zu gebrauchen, der Parabeln vom ſchönen und häßlichen Fuße, und über den Verfolgungsgeiſt oder der Abhandlung über Luxus und über Schleichhandel, über Unſterblichkeit, Sklaverei und die nordamerikaniſchen Wilden, andere ſcheinbar nachzuſtellen.

Noch unübertrefflicher ist Franklin in seinen für Aufklärung und Veredelung des Volkes geschriebenen Volksschriften, wie in seiner Zeitung und in seinem Kalender, wie in der in England, Frankreich und Amerika in zahllosen Abdrücken verbreiteten „Weisheit des guten Richard", wie in seiner Selbstbiographie, seiner pennsylvanischen Geschichte und so vielen trefflichen Abhandlungen und Erzählungen. Gleich unserem Justus Möser bringt hier Franklin in die letzten Grundanschauungen des Volkes von seinem Leben und Rechtszustande in das Heiligthum seiner Sitten und Gefühle ein. Wie Möser und unser Hebel stellt er aus des Volkes eigenen Gefühlen und Vorstellungen heraus anschaulich und ergreifend dar. Er wirkt dabei mit seinem ächt praktischen Sinne vor Allem für das, was dem Volke Noth thut, für den Kern der Volkstugend und Volkstüchtigkeit, neben einer aufgeklärten und duldsamen, aber wahrhaft religiösen Gesinnung, auf Mäßigkeit, Ehrlichkeit und Betriebsamkeit. Durch Inhalt und Einkleidung ist hier die schwere Aufgabe guter Volksschriften gleich musterhaft gelöst. So wie diese Schriften neuerlich durch Lord Brougham's Verdienste in allen englischen und schottischen Handwerkerschulen und Bücherſammlungen eingeführt wurden, so ist auch zu wünschen, daß sie in Deutschland, so wie in Amerika und England, auf Jahrhunderte hinaus eine segensreiche Quelle der Volksbildung würden. Für Amerika vollends sind sie, mit der Entstehung seiner Freiheit zusammengewachsen, wahrhaft unschätzbare Urkunden.

Nicht minder meisterhaft ist endlich Franklin als politischer Schriftsteller. Seine Tagebücher über seine vortrefflichen diplomatischen Unterhandlungen, wie die Abhandlungen über peinliche Gesetze, über Handel, Seecaperei, seine Rede über die Bezahlung der Beamten und viele andere haben bleibenden Werth. Vor Allem aber ist Franklin als Vertheidiger des Rechtes, der Freiheit und der Staatseinrichtung seines Vaterlandes musterhaft. Wer mag sein satyrisches Steueredict des Königs von Preußen gegen die Engländer, als Nachkommen oder Colonisten der alten Sachsen, seine Anweisung, ein großes Reich in ein kleines zu verwandeln, oder auch sein vertrauliches Schreiben über den Erbadel, oder die Vergleichung der Juden und der amerikanischen Antiföderalisten und die vortreffliche Parodie der Vertheidigung der Negersklaverei, von Jackson durch die (angeblich im Divan zu Algier 1689 gegen eine puritanische Secte gehaltene) Vertheidigungsrede der Christensklaverei, ohne Ergötzen und Bewunderung lesen? Diese und ähnliche Schriften sind gleich ausgezeichnet durch ihre die allgemeinste Aufmerksamkeit spannende ergötzliche Einkleidung, wie durch die Kunst, mit allen Kräften eines reichen Verstandes und einer gründlichen Durchschauung der Menschen und Sachen jeden Gegenstand unter seinem einfachsten Hauptgesichtspuncte zu fassen, das Richtige auch dem schlichten Rechtsgefühle und Menschenverstande anschaulich zu machen, die bestrittene Ansicht selbst vom Standpuncte der Gegner aus zu vernichten und nicht selten neben der Ueberzeugung und der Empörung des gesunden

Verstandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgenossen gegen dieselben zu gewinnen *).

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche Gewerbsmann, dieser durch die unermüdetsten gemeinnützigen Bestrebungen wohlthätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte Schriftsteller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und mit beispiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, Gesetzgeber, Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit, zuletzt sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvaniens in London, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den drückenden aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Familie und endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Handelsgesellschaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene Druckschrift den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, im siebenjährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und Louisiana zu zerstören (3, 259), und stand an der Spitze kräftiger Vertheidigungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indianer. Er bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswerthe freie Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm mehr, als irgend einem anderen Sterblichen, gebührt der Ruhm, diese für die Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung der neuen Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend, wodurch die politische Denkfreiheit und Reform von Europa, wie von Amerika, in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtung gegeben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, erstritten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dieses außerordentlichsten Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wirksamkeit der wahre Mittelpunct, in der letzteren vielleicht das Wichtigste, daß in Franklin der Welt in höchster Vollendung das Vorbild des neuen Bürgerthumes geliefert wurde, welches von den nordamerikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unserer Cultur, vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völker anheimzufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterlichen und theokratischen Schwärmereien, sondern ein prosaisches, richtig prüfendes, auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken und die durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tugend wird in unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Dieser bürgerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. In seinem

*) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Correspondenz und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem Enkel W. T. Franklin herausgegeben und mehrmals in's Deutsche übersetzt. Wir citiren hier nach der Uebersetzung, welche unter dem Titel: „B. Franklin's nachgelassene Schriften" u. s. w. im Verlage des Industriecomptoirs zu Weimar in 5 Bänden, 1817—19 erschienen ist.

ganzen Leben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vornehmen und in der Verbindung mit den Staatsmännern und den Gelehrten, ward und blieb Franklin der Bürger im edelsten Sinne des Wortes. Bürgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens und Wirkens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie eine Bürgertugend erfunden worden als die seinige. „Tugend allein ist der wahre Adel." Dieses hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt, als Franklin. Und diesen bürgerlichen Adel besaß kein Sterblicher in reinerer Vollkommenheit, als er. Von dieser männlichen bürgerlichen Tugend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich für die Aufklärung und Duldung; aber, frei von der Verirrung der materialistischen und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für wahre Religiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger umfaßte er die Menschheit, eben so frei von jeder spießbürgerlichen und von egoistischer Beschränktheit der neuesten französischen Politik, als von dem unpatriotischen und unpraktischen Kosmopolitismus deutscher Gelehrten. Als tugendhafter Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit patriotischer muthvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines Vaterlandes zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den Fortschritt der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf seines Volkes vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jacobinischen Excessen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldatenherrschaft, rein zu halten.

III. Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu so außerordentlicher Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser Frage, die das Leben Franklin's überall gibt, ist ermuthigend für jede tüchtige Gesinnung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränkten Lage hatte Franklin selbst nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen und Kräfte. Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor Allem sein tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung und nützliche Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten und unermüdlichsten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit und aller sich jedesmal darbietenden Mittel, so wie zu immer größerer Selbstbeherrschung und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit und Geistesfähigkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und Bedürfnißlosigkeit. Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen Blick stets von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und auf den rechten Punct, an welchem dieselben erfaßt werden mußten. Franklin's Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied seines eigenen Schicksales." Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchtigen Jünglinge, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrlinge zu Glück und Ruhm die Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die Selbstentsagung und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes tüchtigen Kämpfers!

Die Natur hatte Franklin zu einem gesunden Körper vorzügliche, in einem glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüths-

anlagen und einen energiſchen Willen gegeben; die Eltern eine nicht ausgezeichnete, eine nur für den niederen Bürgerſtand berechnete, aber durch ihr eigenes Beiſpiel von Fleiß und Treue unterſtützte ſittliche Erziehung. Zufällig kamen frühzeitig beſſere Bücher in des Knaben Hände, darunter ſchon in der Eltern Haus Plutarch's Lebensbeſchreibungen, Foe's Verſuche, Gutes zu wirken, welchem letzteren Buche Franklin ſpäter ſehr großen Einfluß auf ſeine gemeinnützigen Beſtrebungen zuſchrieb; dann in der Lehrzeit bei ſeinem Bruder, durch die Güte eines wohlwollenden Mannes, unter anderen Locke's Verſuch, Xenophon's Denkwürdigkeiten, die Schriften von Schaftsbury, Collins und Addiſon. Dieſe Bücher bewirkten bei Franklin die größte Leſeluſt und ſeinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit bewundernswerther Anſtrengung und Entſagung verwendete er alle ſeine Feierſtunden und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jede Minute, die er an Zeit, durch Erſparung an ſeiner Nahrung und an ſeinem Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung ſeiner Kenntniſſe, zur Ausbildung ſeines Geiſtes und eines reinen ſchriftſtelleriſchen Styles. Schon im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm ſelbſt gedichtete und gedruckte Balladen; doch ſuchte ihn der Vater von der Poeſie, als unfruchtbarer Beſchäftigung, abzumahnen. Im vierzehnten Jahre unterſtützte er ſeinen Bruder durch beifällig aufgenommene ſchriftſtelleriſche Arbeiten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer politiſchen Zeitung, die bald, ſogar unter ſeinem Namen, erſchien. Der gering geachtete Druckerlehrling hatte ſeine Beiträge Anfangs, um ihnen bei ſeinem Bruder Aufnahme zu verſchaffen, in der Nacht, als kämen ſie von einem Fremden, heimlich unter die Thüre ſchieben müſſen.

Je mehr ſolchergeſtalt Franklin alle Erfolge in ſeiner edlen Beſtrebung nur ſeinen eigenen rühmlichen Entſagungen und Anſtrengungen verdankte, um ſo mehr wuchſen ſeine Kräfte, um ſo mehr lohnten und ſpornten, um ſo dauernder blieben die Erfolge. Jenen edeln Eifer und jene von demſelben genährten Tugenden erhielt ſich Franklin ſtets. Auch da blieben ſie ihm treu, als er in London und dann wieder in Philadelphia ſich zwar auf's Neue durch mannigfache äußere Noth des Lebens durchſchlagen mußte, zugleich aber durch geſchickte Betreibung ſeines Gewerbes beſſere Einnahmen gewann, und auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des geſelligen Umganges und eines freien, rüſtigen Jünglingslebens genoß. Mit Leibesübungen ſchon als Knabe wohl bekannt, liebte er vorzüglich das Schwimmen, worin er eine ſeltene Meiſterſchaft hatte. Bei der Anſpruchsloſigkeit und Sparſamkeit für ſich ſelbſt gab er willig für Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte ſich überall Liebe und Vertrauen zu erwerben. Franklin ſchrieb in London, noch nicht zwanzig Jahre alt, veranlaßt durch Wollaſton's natürliche Religion, eine Schrift über Freiheit und Nothwendigkeit, welche ihn zwar mit Gelehrten in Verbindung brachte, von deren ſkeptiſchen, materialiſtiſchen Philoſophemen ihn aber ſein geſunder morali-

ſcher Sinn gar bald zurückführte. Bei ſeiner Rückkehr nach Philadelphia ſtiftete er unter dem Namen Junto eine literariſche Geſellſchaft junger Leute, welche ſich wöchentlich verſammelten und über Moral, Politik und Phyſik Unterſuchungen anſtellten, Streitfragen verhandelten und ſich Ausarbeitungen mittheilten. Vierzig Jahre lang blieb ſie die beſte Schule in Pennſylvanien für Philoſophie, Moral und Politik (2, 81). Durch eine Reihe gleicher Vereine, welche Einzelne der jedesmal nur zwölf Mitglieder gründeten, breitete ſie ſich ſehr aus und gewann einen großen Einfluß auf Gründung und Verbeſſerung öffentlicher Einrichtungen.

Schon Vorſtand einer eigenen Druckerei, erwarb ſich Franklin durch eigene Anſtrengung und Benutzung des Umganges die Kenntniß der franzöſiſchen, italieniſchen und ſpaniſchen Sprache, und alsdann auch, unterſtützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der lateiniſchen. Eine ſo ſeltene tugendhafte Liebe und energiſche, aufopfernde Anſtrengung für das Gute, für ſeine und ſeiner Mitbürger Vervollkommnung, erzeugten nun bei Franklin, außer jenen Tugenden der weiſen Berechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbſtbeherrſchung und der Richtung auf die Hauptſache und den Hauptpunct, zunächſt in Beziehung auf das geſellſchaftliche und politiſche Leben und Wirken, das energiſche Streben, ſich durch Redlichkeit und Wohlwollen, durch klare Feſtſetzung jeder gemeinſchaftlichen Verpflichtung und zuverläſſige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Vertrauen ſeiner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von dieſen Eigenſchaften bildete den bewundernswerth praktiſchen Mann, der mit ſteter Richtung auf das Höhere, doch auf nichts Unerreichbares ſich einließ, das einmal beſchloſſene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt verfolgend, endlich mit ſtiller Energie und ruhiger Unbeugſamkeit ſicher durchzuſetzen wußte. Eben jene Eigenſchaften und zunächſt das Streben nach der Zuſtimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß Franklin nie die Schwächen und Eitelkeiten der Menſchen etwa durch eigene Eitelkeit, Anmaßung, Eigennutz, Herrſchſucht oder Ungeduld verletzte, ſondern jene Schwächen vielmehr ſelbſt ſeinen Plänen dienſtbar zu machen wußte und überall die Menſchen für ſich und ſeine Beſtrebungen gewann. Die Menſchen und ihre thätige Mitwirkung möglichſt zu gewinnen und zu vereinigen für die guten Beſtrebungen, das ſchien Franklin die Grundbedingung des praktiſchen Erfolges geſellſchaftlicher Beſtrebungen, das Grundgeſetz wahrer Politik. Dazu aber iſt gewiß außer der rechten Darſtellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine erlaubte, ja eine ſchon durch das Geſetz humaner Wechſelwirkung gebotene Schonung der Schwächen und eine Gewinnung der menſchlichen Gefühle, Neigungen und Intereſſen das wichtigſte Mittel.

So ſuchte denn Franklin dadurch viele ſeiner gemeinnützigen Unternehmungen in das Leben zu rufen, daß er ſelbſt dabei möglichſt zurücktrat, Anderen dagegen das Vergnügen und den Schein, an der Spitze zu ſtehen und ſich einflußreich zu erweiſen, ließ. So gewann er ihren

doppelten Eifer für die jetzt ihnen eigene Sache. Ihre und anderer bedeutender Personen Eitelkeit und Eifersucht aber verletzte er nicht etwa durch zu vielen eigenen Ruhm und Einfluß, oder gar durch den Schein der Herrschsucht. Sein bescheidener, jetzt als mehr unbefangen und parteilos erscheinender weiser Rath aber wurde nun um so einflußreicher. Mit Eifer wachte er besonders auch dagegen, Andere nicht durch Absprechen und Aufdecken ihrer Schwächen, durch harten, entschiedenen, directen Widerspruch, oder durch ein zu stolzes Vertrauen auf die unbedingte und allgemeine Richtigkeit seiner Ansichten abzustoßen. Er mied so auch sorgfältig die Ausdrücke „unstreitig, gewiß," und brauchte dafür lieber: „ich denke, ich fürchte, in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse u. s. w." Franklin sagt in seiner Biographie seinem Sohne: „Wie gut ich bei dieser Weise fuhr, sah ich gar bald ein. Die angeknüpften Gespräche spannen sich lustiger aus. Die Bescheidenheit und milde Form, womit ich meine Ansichten vortrug, verschafften ihnen leichteren Eingang und weniger Widerspruch. Wenn ich sah, daß ich Unrecht bekam, kränkte ich mich weniger, konnte selbst meine Ansichten leichter, so weit nöthig, verbessern, und es gelang mir so, auch Andere gar bald von ihren Irrthümern abzubringen und für meine richtigeren Ansichten zu gewinnen. Anfangs mußte ich mir freilich Gewalt dabei anthun. Aber am Ende ward es mir leicht und so zur Gewohnheit, daß vielleicht in funfzig Jahren Niemand einen dogmatischen Ausdruck von mir gehört haben mag. Dieser Gewöhnung danke ich es wohl, nächst meiner Rechtschaffenheit, daß ich frühe schon bei meinen Mitbürgern so viel Gewicht bekam, wenn ich Verbesserungen oder neue Einrichtungen vorschlug, und daß ich bei öffentlichen Berathungen so viel Einfluß gewann und meine Sachen meistens durchsetzte." So wußte Franklin ferner auch, wie ein geschickter Feldherr, der einen auf seinem Wege vorwärts drängenden Feind klug von der Seite angreift, durch geduldiges Abwarten des rechten Momentes und durch ein Umgehen oder durch einen indirecten Angriff die entgegenstehenden Leidenschaften, statt sie zu stürmischem Gegenkampfe zu reizen, vielmehr unschädlich zu machen oder zu beseitigen, wovon die schon oben (Bd. I. S. 337) erzählte Geschichte des scheinbar unabsichtlichen, vertraulichen Schreibens über den Erbadel ein treffliches Beispiel gibt. Mit Bacon keinen guten Vorschlag für verloren achtend, bestand er auch nicht auf augenblicklicher Wirkung seiner Bestrebungen. Er wurde vielmehr nicht müde, stets guten Samen in die Erde zu streuen, geduldig sein Aufgehen abwartend.

Es suchte ferner auch Franklin durch stets neue Einkleidungen für seine Pläne, Gedanken und Gründe stets die vortheilhafte Stellung zu gewinnen, oft durch die überraschende Form, durch Heiterkeit und Spott allgemeine Theilnahme und lebendigeren Eindruck für sie zu vermehren, Ermüdung aber und Widerwillen zu beseitigen und dagegen durch den öffentlichen Beifall an seiner Form, so wie durch das Lachen über den Gegner seine Sache zu verstärken. Stets ging er dabei mög-

lichſt von dem Standpuncte nicht etwa der Freunde ſeiner Sache, ſondern vom Standpuncte der noch nicht Ueberzeugten und der Gegner aus und entnahm von dieſen ſelbſt ſeine ſchlagendſten Argumente.

Jedes bedeutende politiſche Unternehmen aber unterſtützte er möglichſt durch ſein eigenſtes Inſtrument, die Preſſe. Die freie Preſſe war die wohlthätige Fackel, mit welcher Franklin überall Bürgertugend, Licht und Freiheit verbreitete. Er ſuchte von allen Seiten die öffentliche Meinung für ſeine Vorſchläge vorzubereiten und in Anſpruch zu nehmen. Er ſelbſt ſpricht darüber (1, 109): „Die alten römiſchen und griechiſchen Staatsmänner konnten blos zu ſo vielen Bürgern ſprechen, als ſie in der Verſammlung mit ihren Stimmen erreichen konnten. Jetzt können wir mittelſt der Druckerpreſſe zu Nationen ſprechen, und gut geſchriebene Bücher, Zeitungen und Flugblätter greifen ſtark und allgemein ein. Die Leichtigkeit, dieſelben Sachen wiederholt und auf verſchiedene Weiſe ſtärker in's Licht zu ſetzen, und dieſes in überall geleſenen Zeitungen, erleichtert ihre Begründung und ihren Sieg. Wir aber ſehen es jetzt ein, daß es nicht blos recht iſt, das Eiſen zu ſchmieden, weil es warm iſt, ſondern auch gar ſehr heilſam, es durch ſtetes Schmieden warm zu erhalten."

Bei ſolcher praktiſchen Tüchtigkeit kam es denn ſo weit, daß in ſeinem Vaterlande Amerika keine öffentlichen Unternehmungen eher Credit erhielten, keine Subſcriptionen eher glückten, bis ſie Franklin unterſtützte. Und bei ſolchen Vorzügen ſeiner politiſchen Schriften, der bereits oben genannten und vieler anderen, wirkten ſie unermeßlich. Sie wurden in großen neuen Auflagen und in den meiſten Zeitungen überall verbreitet, manche, wie das angebliche Steueredict Friedrich's des Großen gegen die Engländer, oder auch die Stimme eines Londoner Bürgers über die amerikaniſche Streitfrage auf Verlangen des Publicums ſelbſt in derſelben engliſchen Zeitung wiederholt. Bei jenem Edicte, welches die ungerechten Prätenſionen der engliſchen Regierung an die engliſchen Abkömmlinge in Amerika lächerlich machte, hatte ſogar John Bull — ſo vortrefflich war die Form gehalten — ſich zuerſt ernſtlich entrüſtet über die empörenden Anmaßungen des alten preußiſchen Königs gegen die Engländer, als urſprüngliche Auswanderer aus ſeinem Gebiete. Um ſo tieferen Eindruck machte die witzige und ſcharfe Geißelung der ungerechten Anſprüche der engliſchen Miniſter und Tories gegen die Amerikaner, als engliſche Coloniſten. Aehnlich forſchte man bei der algieriſchen Vertheidigung der Chriſtenſklaverei zuerſt den angeblichen hiſtoriſchen Umſtänden derſelben nach. Und die Greuel, zu welchen die engliſche Regierung die Indianer gegen die Amerikaner aufhetzte, erregte erſt da den ganzen heilſamen Abſcheu, als Franklin angebliche Berichte und Beſchreibungen indianiſcher Häuptlinge über die empörende Vollziehung ihrer Aufträge, womit ſie ihre Sammlungen von Schädelhäuten der engliſchen Regierung einſendeten, in engliſche Zeitungen brachte.

Doch die eigentliche Seele der bewundernswerthen praktiſchen Tüchtigkeit Franklin's war ſeine Tugend ſelbſt, war ſeine moraliſche Auffaſſung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und ihrer Beſtimmung. Weit entfernt von der Verirrung ſo mancher anderen, angeblich praktiſch und bürgerlich geſinnten Männer, entfernt von einer mechaniſchen und einer napoleoniſchen Politik und von dem gemeinen Materialismus neuer franzöſiſcher Politiker, ſtellte er nie die materiellen Kräfte und Aufgaben und ihre niedere, ſelbſtſüchtige Richtung an die Spitze, ſondern ordnete ſie überall den geiſtigen und moraliſchen Geſetzen und Kräften unter. Dieſe letzteren bildeten den Mittelpunct ſeiner Beſtrebung und ſeiner Politik; daher Franklin's Eifer, vor Allem ſein Volk geiſtig und moraliſch zu bilden und es zur aufopfernden, muthvollen Vertheidigung und Befeſtigung würdiger Freiheit und Nationalehre zu beſtimmen. So wie in Beziehung auf die Endzwecke, ſo hielt nach ſeinen oft wiederholten Verſicherungen, wie nach ſeinen Werken, auch in Beziehung auf die Mittel, die ſo kluge und erfolgreiche Politik Franklin's — als der Gegenſatz alles Machiavellismus — die moraliſchen Kräfte der Rechtſchaffenheit und Gerechtigkeit, des Wohlwollens und Vertrauens für die allein zuverläſſigen, für die zuletzt ſtets ſiegenden. — Am Ende eines mehr als achtzigjährigen Lebens durfte der Greis Gott für ſeinen Beiſtand danken, daß kein menſchliches Weſen mit Recht ſagen kann: „Benjamin Franklin hat mir Unrecht gethan." — „Dies, mein Freund," ſo fährt er fort, „iſt im Alter ein recht tröſtlicher Gedanke (1, 84)."

Bei dieſer höheren und edleren Richtung arbeitete nun auch Franklin mit ſo bewundernswerther Anſtrengung an ſeiner eigenen ſittlichen Vervollkommnung und beſchäftigte ſich faſt lebenslang mit einer eigenen Tugendkunſt und ihrer Ausübung. Die eigenen Worte Franklin's aus ſeiner Selbſtbiographie (3, 111) mögen darüber weiter berichten. „Um dieſe Zeit (ungefähr im zwei und zwanzigſten Lebensjahre) faßte ich den kühnen Entſchluß, es zu ſittlicher Vollendung zu bringen. Ich wünſchte ſo zu leben, daß ich nie einen Fehler beginge und alle bekämpfte, wozu mich natürliche Neigung, Gewohnheit oder Umgang verleiteten. — Ich ſah bald, daß widerſtrebende Gewöhnungen gebrochen, gute erworben werden müßten, ehe wir auf eine beſtändige, gleichförmige Tugendhaftigkeit in unſerem Leben fußen könnten. Zu dieſem Endzwecke verſuchte ich Folgendes: Ich befaßte unter dreizehn Tugendbenennungen alle mir damals bekannten, nöthigen und wünſchenswerthen Tugenden. Zu jeder fügte ich einen kurzen Denkſpruch, der den Umfang, den ich wollte, genau angab, z. B. zur Ordnung: Gib jeder Sache ihren rechten Platz, jedem Theile deines Geſchäftes ſeine rechte Zeit! zur Demuth: Ahme Jeſus und Sokrates nach! Da ich mir eine Fertigkeit in allen dieſen Tugenden erwerben wollte, ſo hielt ich nicht für räthlich, auf alle mit einem Male gleiche Anſtrengung zu richten, ſondern zunächſt eine ſtets im Auge zu haben,

und wenn ich dieſer Meiſter geworden, zu einer anderen überzugehen. Und da die vorläufige Erwerbung einiger den Erwerb der anderen erleichtern muß, ſo ordnete ich ſie demgemäß. Zuerſt ſtellte ich die Mäßigkeit, weil ſie zu jener Kälte und Klarheit des Kopfes verhilft, welche ſo nöthig iſt, wo es ſtete Wachſamkeit gilt, und man gegen die unabläſſige Anziehung alter Gewohnheiten und die Macht anhaltender Verſuchungen auf der Hut ſein muß u. ſ. w." — Da nun Franklin zugleich einſah, daß, nach des Pythagoras Rath, tägliche Prüfung nöthig ſei, ſo ſchrieb er in ein Büchlein, welches die ihm am Meiſten zuſagenden religiöſen und moralphiloſophiſchen Stellen aus der Bibel und der claſſiſchen Literatur enthielt, auf den Rand eines Täfelchens die dreizehn Tugenden in dreizehn der Breite nach auf dem Täfelchen gezogenen Columnen. Dieſe durchſchnitt er der Länge nach nach den ſieben Wochentagen in ſieben Columnen, und nun beſtimmte er für eine jede Tugend je eine Woche zur beſonderen Anſtrengung und zeichnete die Fehler gegen ſie, zugleich jedoch auch die Verſehen gegen andere Tugenden, jeden Abend, an welchem der thätige Mann auch in der Regel ſein Tagebuch ſchrieb, mit einem Kreuze an der beſtimmten Stelle des Täfelchens ein. Zugleich hielt er für recht und nothwendig, „den Beiſtand Gottes, als die Quelle der Weisheit, anzuflehen." Er entwarf daher ein kurzes Gebet und ſchrieb dieſes ſeinen Tafeln zum täglichen Gebrauche bei. Das ganze und beſonders auch der Schluß deſſelben bezeichnet die in Franklin's Briefen in verſchiedenem Ausdrucke ſtets wiederkehrende, durch ſein ganzes Leben bewährte fromme, kindlich dankbare und liebevolle Geſinnung des edlen Menſchenfreundes, und zugleich die ſchönſte Theorie von der Familienmäßigkeit des geſellſchaftlichen Vereines und des ganzen Menſchengeſchlechtes *). Der Schluß war folgender: „Gütiger Vater, erbarmungsvoller Führer, nimm meine „liebreichen Dienſte, die ich deinen Kindern leiſte, als den einzig mög„lichen Dank für deine fortgeſetzte Güte!" — Auf ein beſonderes Blatt ſchrieb er die Ordnung ſeiner Beſchäftigungen für jeden Tag, wobei dem Schlafe nur ſechs Stunden zufielen. Um nicht immer neue Täfelchen für die Fehler jeder Woche machen zu müſſen, gebrauchte Franklin ſpäter Elfenbeinblätter, wo er die mit Bleifeder angezeigten Fehler wieder auslöſchen konnte. Die Bekämpfung der Fehler gegen Demuth und Ordnung habe, ſo bemerkt Franklin, ihm die längſten und ſchwerſten Anſtrengungen gekoſtet. In der Ordnung habe er die erſtrebte Vollkommenheit faſt aufgeben müſſen. Es ſei ihm mit ihr, ſo ſagt der heitere Greis, wie dem Bauer mit der Art gegangen. Dieſer, als er bei dem Schmiede eine neue Art gekauft hatte, kam bald zurück und beklagte ſich, daß dieſelbe nur vorne ganz blank, hinten aber noch ſehr rauh ſei. Nun, wenn Ihr drehen wollt, ſo wollen wir ſie ganz blank ſchleifen, entgegnete der Schmied. Darauf drückte er mit

*) S. darüber auch I, 2. 126. 140.

der Breite der Axt gewaltig auf den Stein, so daß der arme Bauer schwitzte und stöhnte, und endlich erschöpft aufhörte und seine Axt forderte. Nein, sagte der Schmied, drehet nur weiter zu, sie ist jetzt erst gesprenkelt. Aber ich will just eine gesprenkelte Axt, sagte der Bauer, und ließ das weitere Schleifen bewenden. Franklin schließt seine ganze Erzählung: „Wiewohl ich im Ganzen nie die Vollkommenheit erreichte, die ich so sehnlich gewünscht hatte, sondern gar weit davon zurückblieb, so wurde ich doch durch diese Bestrebung besser und glücklicher, als ich ohne dieselbe geworden wäre, wie diejenigen, welche nach gestochenen Vorschriften gut schreiben lernen wollen, zwar nie die angestrebte Trefflichkeit des Vorbildes erreichen, aber doch immer besser und besser, hübsch und leserlich schreiben lernen. Mögen denn meine Nachkommen hieraus ersehen, daß dieser kleinen künstlichen Nachhülfe, nächst Gottes Segen, ihr Ahn das stete Glück seines Lebens bis an das 79. Jahr seines Lebens hinauf, worin er dieses schrieb, verdankte! Welcher Wechsel dem noch übrigen bevorsteht, ruht in der Hand der Vorsehung. Kommt er aber, so wird der Gedanke an früher genossenes Glück ihn mit Ergebung tragen helfen. — Der Mäßigkeit schreibt er seine lange und noch immer ausdauernde Gesundheit zu. Der Betriebsamkeit und Sparsamkeit seine frühe Gemächlichkeit und Wohlhabenheit und alle Kenntnisse, die ihn zum nützlichen Bürger machten und ihm unter den Gelehrten einigen Ruf erwarben; der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit das Vertrauen seines Vaterlandes und die ehrenvollen Aemter, die es ihm ertheilte, und dem Gesammtvereine seiner Tugenden, wie unvollkommen er sie sich auch aneignete, jene gleichmäßige Ruhe und Heiterkeit im Umgange, um welcher willen man ihn noch immer sucht und jüngere Bekannte ihn lieb haben. Hoffentlich werden also einige meiner Abkömmlinge mein Beispiel befolgen und das Wohlthätige desselben ernten."

Franklin fügt nun noch hinzu, daß er beabsichtigte, unter dem Titel „Tugendkunst" das von ihm sein Leben hindurch befolgte Verfahren öffentlich mitzutheilen, und zwar mit einer näheren Erläuterung zu jeder besonderen Tugend, welche keineswegs nur wörtliche Ermahnung zu derselben, sondern ihre Vortheile, die Nachtheile des entgegengesetzten Lasters und die besten Mittel, zu jener zu gelangen, entwickeln sollte, und daß er von Zeit zu Zeit bereits Gedanken und Erfahrungen dafür niedergeschrieben habe. Er hatte gehofft, die Jugend zu überzeugen, daß man durch nichts so sicher sein Glück macht, als durch Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, daß die Laster nicht nachtheilig, weil sie verboten, sondern verboten, weil sie nachtheilig seien. Aus innerster Ueberzeugung schreibt der tugendhafte, erfahrungsreiche Weise an einem anderen Orte (5, 258): „Ich spreche es als ganz ausgemacht aus: noch nie gab es einen großen Mann, der nicht auch zugleich ein wahrhaft tugendhafter war." Mit Bedauern aber fügt er hinzu, daß, da dieses Werk in seiner Seele mit einem großen und ausgedehnten Entwurfe zusammenhing, dessen Ausführung den gesammten

Menſchen verlangte, ſeine vielen Geſchäfte bis jetzt die Ausführung verhinderten. Leider dauerten dieſe Geſchäfte der wichtigſten Art auch noch nach Franklin's Rückkunft von Pennſylvanien vom Pariſer Geſandtſchaftspoſten für den Greis noch fünf Jahre lang, faſt bis zu ſeinem Tode, fort und raubten der Welt die Vollendung dieſes Werkes, ſo wie leider auch die der Selbſtbiographie. Dieſe Geſchäfte verhinderten auch Franklin an der Ausführung ſeines Planes, einen Tugendbund unter dem Namen der „freien und frohen Geſellſchaft", hauptſächlich für die Befolgung ſeiner Tugend, zu ſtiften.

Zu allen bereits erwähnten erfolgreichen Tüchtigkeiten und Tugenden Franklin's kam zuletzt noch die gewiſſenhafte höchſte Sorgfalt in umſichtiger, vielſeitiger Prüfung der Güte, der Ausführbarkeit und der Folgen aller wichtigeren Beſchlüſſe. Für dieſe Prüfung erprobte er es als ſehr heilſam, ſo weit es die Zeit geſtattete, auf einem Blatte die wichtigſten Gründe für und gegen, ſo wie die Mittel und Folgen unter beſonderen Rubriken in kurzen Andeutungen gegenüber zu ſtellen, dieſelben nach einem weiteren Nachdenken zu ergänzen und ſo nach leichterer, vollſtändigerer Ueberſicht und Berückſichtigung alles Wichtigen ſeine Rechnung und ſeinen Plan abzuſchließen. Er nannte dieſes ſeine politiſche Algebra.

Erwägt man nun alle dieſe tüchtigen Eigenſchaften Franklin's und ſeine ſittliche Energie in denſelben und für alles Gute, ſo begreift man ſeine erfolgreiche Wirkſamkeit. Man begreift, wie er, durch ſeine eigene Erfahrung beſtimmt, aus innerſter Ueberzeugung ſagen konnte: „Ein Mann kann des Guten erſtaunlich viel thun, wenn er ſein Geſchäft daraus macht (1, 83)." Ein genauer Bekannter von ihm ſchrieb: „Nirgends erſcheint Franklin in einem glänzenderen Lichte, als da, wo er als Bürger auftrat. In gemeinſamen Angelegenheiten war er ausnehmend groß. Vielleicht lebte nie ein Mann, deſſen Leben mit größerem Rechte nützlich genannt werden kann. Nie ging etwas durch ſeine Hände, das nicht vollendeter ausgebildet, Niemand gerieth in ſeine Geſellſchaft, der nicht weiſer herausging. In welche Lage er auch kam, immer zog er daraus für ſich oder Andere einen Nutzen (4, 217). Auch hatte der edle Mann, der doch blos durch eigene ſchwere Entſagungen und Anſtrengungen ſeine Hülfsmittel gewann, ſtets vorzugsweiſe den öffentlichen Nutzen bei ſeinen Beſtrebungen im Auge. Als er eine glückliche ökonomiſche Erfindung gemacht, forderte man ihn auf, ſich ein Patent geben zu laſſen, um ſich größeren Gewinn zu ſichern. In edler Uneigennützigkeit aber wies er dieſes mit den Worten zurück: „Ich habe die Erfindungen Anderer benutzt; iſt es nicht billig, daß ſie hinwiederum die meinigen nutzen (4, 244)?" Eben ſo war dem beſcheidenen und gerechten Manne großes oder übertriebenes öffentliches Loben ſeiner Verdienſte ſo ſehr zuwider, daß er nicht ſtark genug es ſich verbitten zu können glaubte (1, 103. 135).

Unſer Blick aber weilt mit gerechter Verehrung auf dem ſeltenen Weiſen, der mit ſeinem hellen, erfahrungsreichen Geiſte, mit ruhiger

Klarheit die kleinen und großen Verhältniſſe der Menſchen durchſchaut, nicht, um ſich kalt von ihnen abzuwenden, oder um ſie ſelbſtſüchtig zu beherrſchen, ſondern um ſie mit einem Herzen voll Wohlwollen für den Einzelnen, für das Vaterland und die Menſchheit durch ſeine tugendhafte Kunſt heilſam und würdig zu geſtalten, auf dieſem in Wahrheit praktiſchen Manne, der, überall die Bedingungen der Erfahrung kennend und beachtend, doch vor Allem mit ſittlichen Kräften nach dem Höheren ſtrebt, der auch in der Religion zwar mit ſeinem praktiſchen, liebevollen, duldſamen Sinne von dogmatiſchen Streitſachen ſich abwendet, aber durch wahre religiöſe Geſinnung alle ſeine Beſtrebungen beſeelt und weihet. Mit nicht minder empörtem Gefühle ſah man ihn ſtets verderbliche Angriffe auf die weſentlichen religiöſen Ueberzeugungen von einer väterlichen, beſonderen Vorſehung, von der Unſterblichkeit und göttlichen Vergeltung, eben ſo wie phariſäiſche Heuchelei und Verketzerungsſucht bekämpfen *).

IV. So verſchiedenartig nun auch die Wirkſamkeit war, welche mit ſo ſeltener Tugend und Tüchtigkeit ausgerüſtet und mit ſo unermüdlichem Eifer Franklin ein ganzes langes Leben hindurch behauptete, ſo war doch ihrem Endzwecke und vollends ihrem Erfolge nach bei Weitem ihr größter und wichtigſter Theil politiſcher Natur und auf die Freiheit, auf Bürgerwürde, Bürgertugend und Bürgerglück im edelſten Sinne gerichtet. Franklin entſprach ſeinem Namen. (Dieſer bezeichnete, wie das Wort francus, ſ. oben Bd. I, S. 284, einen freien Vollbürger [3, 5].) Er erkannte als die Seele eines würdigen Volkslebens, worauf ſein Hauptbeſtreben ging, die Freiheit. Er ſagte ausdrücklich, daß durch den Mangel der Freiheit das Leben eines Mannes und eines Volkes an ſich ſchon ſeinen halben Werth verloren habe **). Seine Beſtrebungen gingen darauf hin (4, 248) und bewirkten vorzugsweiſe, daß die Bewohner ſeines Vaterlandes, die bisher unter ſich ſehr getrennten, vom Mutterlande abhängigen Coloniſten Nordamerikas, mit allen Hülfsmitteln europäiſcher Cultur immer vertrauter wurden und, geſtützt auf die durch die geſunde Vernunft geläuterten britiſchen Freiheitsgrundſätze, ſich zu einer großen gebildeten, freien Nation vereinigten.

---

*) Vortrefflich ſpricht hierüber auch der Brief an Dr. Stiles (1, S. 244. 245) und der ſtrafende Brief an den die leitende, göttliche Vorſehung beſtreitenden Schriftſteller (1, 24). In dem zweiten conſtituirenden Congreſſe wünſchte er bei Eröffnung der Sitzungen jedesmal ein kurzes Gebet und ſagte: „Ich habe lange gelebt und je länger ich lebe, deſto überzeugendere Beweiſe ſehe ich von der Wahrheit, daß Gott in menſchlichen Angelegenheiten regiert (4, 180).“ Seinen feſten Glauben an Unſterblichkeit ſpricht er wiederholt aus (1, 140. 141. 218). Ueber die Eiferer ſchrieb er dagegen S. 216: „Und was die künftige Seligkeit als Folge der Rechtgläubigkeit betrifft, ſo kann ich mir nicht helfen: ich glaube, die Menge der eifrigen Rechtgläubigen, wenn ſie von allen Seiten am jüngſten Tage zuſammenſtrömen, werden in der Hoffnung, einander verdammt zu ſehen, ſich verrechnet haben und ſich an ihrer eigenen Seligkeit genügen laſſen müſſen.“

**) I, S. 37.

Vor Ausbruch der Streitigkeiten mit dem Mutterlande wirkte Franklin zuerst bald allein, bald an der Spitze von Vereinen und als freier, patriotischer Bürger und Volksschriftsteller, von seinem 38. Jahre an auch als Volksrepräsentant und Staatsbeamter. Er wirkte in dieser Zeit ein halbes Jahrhundert hindurch für die Verbreitung europäischer Bildung, einer tüchtigen Volksgesinnung, eines patriotischen, freien Gemeingeistes, nicht etwa blos in seinem nächsten Vaterlande Pennsylvanien, sondern immer ausgedehnter in allen amerikanischen Colonieſtaaten. Er suchte das Volk aufgeklärt und sittlich tüchtig, kurz mündig und patriotisch und zuletzt auch wehrhaft zu machen, wodurch es frei werden mußte. Er wirkte hierzu durch alle schon oben erwähnten Mittel und Anstalten. Unter diesen nahmen seine Volkskalender, seine Zeitung, die freien Vereine, vorzüglich die Junto und die Verbreitung der Büchersammlungen die Hauptstellen ein. Von seinem ersten Unternehmen einer Bibliothek auf Unterschriften berichtet seine Lebensbeschreibung (2, 93). „Wir „erhielten nachher einen Freibrief. Dieses Unternehmen war die Mut„ter aller nordamerikanischen Bibliotheken auf Unterschrift, deren jetzt „so viele bestehen. Es ist etwas Großes geworden und wächst im„mer mehr. Diese Bibliotheken haben den Verkehr der Amerikaner „mehr ausgebildet, die gemeinen Handwerker und Landleute so ein„sichtig gemacht, als anderwärts die höheren Stände und wohl zu der „durchgängig in den Colonieen waltenden Vertheidigung ihrer Freihei„ten mitgewirkt."

Franklin hegte und erweckte aber auch schon geraume Zeit vor dem Befreiungskriege den großen Gedanken einer Bundesverfassung, eines Congresses und einer Centralregierung aller getrennten nordamerikanischen Colonieen. Er entwarf einen völligen Plan dazu und schlug denselben förmlich vor (3, 176), als 1754 in dem siebenjährigen Kriege England die Colonieen zu Hülfe gegen Frankreich aufgefordert und Abgeordnete derselben nach Albany berufen hatte. Hier brachte es Franklin sogar zur förmlichen Berathung seines Vorschlags, und die Abgeordneten aller Staaten billigten ihn, mit Ausnahme dessen von Connecticut, dem er, wie auch den Versammlungen einiger Colonieen zu beschränkend für die besonderen Verfassungen schien. Entschieden aber verwarf vollends England den Plan, welcher schon jetzt den Colonieen fast gänzliche Unabhängigkeit verschafft hätte. Hier bestätigte sich denn recht auffallend Franklin's Glaube, „daß ein guter Vorschlag nie untergehe." Dieser zuerst zurückgewiesene, also scheinbar unpraktische, Entwurf einer freien, nationalen Bundesverfassung ist die erste Grundlage des jetzt bestehenden amerikanischen freien Bundesvereins.

Von dem Momente an, wo, nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, durch einseitige Besteuerung der Colonieen von England aus die Streitigkeiten entstanden, war Franklin der vorderste, der einflußreichste, unerschütterlichste Kämpfer für

das vollkommene Steuer- und Gesetzbewilligungsrecht der Volksrepräsentationen in den Colonieen; seit dem Ausbruche blutiger Gewaltthaten aber eben so unabänderlich entschieden für die vollkommene Unabhängigkeit seines amerikanischen Vaterlandes. Dieser große Bürger hatte schnell und zuerst diese großartigen, zeitgemäßen Zielpuncte seiner politischen Bestrebungen klar und bestimmt gefaßt, und wirkte, wie sein ganzer Briefwechsel aus diesen Zeiten beweis't, mit allen Kräften völlig unerschütterlich darauf hin. Diesen wahren Bürger erschütterten in dieser doppelten Bestrebung nicht einen Augenblick die bereits ertheilten glänzenden britischen Anstellungen für ihn selbst und seinen Sohn, — er war Generalpostmeister aller Colonieen und sein Sohn Gouverneur von Neu-Jersey — nicht die Versprechungen von noch größeren Ehren und Geldeinnahmen, nicht die natürliche Erwartung, die erhaltenen zu verlieren (welche Erwartung sich auch durch den wirklichen Verlust von 1500 Pfund jährlicher Besoldungen*) bald genug verwirklichte), noch auch die persönlichen Gefahren der Verhaftung in England und der heimlichen Nachstellungen und Drohungen in Paris**); auch nicht die schmeichelnde Gunst der Großen — eine so große Klippe für so manche kleinere Bürgergesinnung. Ihn erschütterten eben so wenig die Vorstellung und die Erwartungen all' der Opfer und Gefahren, mit welchen sein Vaterland die höchsten Güter, die Ehre und das Glück der Freiheit, erkämpfen mußte. Alles dieses und alle gefährlichen Wendungen des Krieges, alle freundschaftlichen und einschmeichelnden Zureden langjähriger, vornehmer englischer Freunde des berühmten Gelehrten oder anderer englischer Großen bringen ihn auch jetzt nicht einen Augenblick zum Wanken. Jede nicht die ganze Freiheit anerkennende Ausgleichung, so wie vollends alle schlauen Versuche englischer Politik, ihn zu gewinnen, ihn später wenigstens zu einseitiger, von den Bundesgenossen getrennter Friedensunterhandlung zu bestimmen (4, 73), weis't er stets mit unerschütterlicher Entschiedenheit, mit Entrüstung zurück. Der sonst so milde, friedliche Bürger spricht es stets stolz und fest aus, „daß er lieber sein Volk zu Grunde gehen, als seine Ehre und sein Recht aufgeben sehen möchte"***). Und diesem Sinne allein, und daß derselbe sich lebendig im amerikanischen Volke verbreitete, verdankte Amerika, verdankte die Welt die amerikanische Freiheit, den glorreichen Ausgang dieses großartigsten Rechts- und Freiheitskampfes. Derselbe steht aber in der That um so ausgezeichneter in der Geschichte, je weniger materieller Druck oder empörende persönliche Gewaltthaten ihn erzeugten, je mehr er blos um den Sieg der Rechts- und Freiheitsgrundsätze gekämpft wurde. Denn bekanntlich leugneten

*) I, S. 407. II, 39. III, 410. 446. IV, 195.

**) II, 31 flg.

***) II, S. 59.

die Amerikaner gar nicht die Pflicht zur Beisteuer für die Regierungsbedürfnisse. Die durch einige Waarenzölle (1764 und 1767) und die Stempelacte (1765) einseitig von England aufgelegten Steuern waren auch sehr mäßig. Ja, nach deren Zurücknahme (1766), war die neue Theesteuer (1770) von drei Pence für ein Pfund Thee, welche den Ausbruch des Kampfes veranlaßte, indem gegen dieselbe die frühere, höhere Ausfuhrabgabe in England wegfiel, sogar ein Geldgewinn für die Amerikaner, welche nun ihren Thee wohlfeiler trinken konnten, als früher. Und dennoch, weil das Princip einseitiger, unbewilligter Besteuerung dadurch ausgesprochen wurde, vereinte edles Rechtsgefühl, bewundernswerther politischer Gemeingeist, die Führung Franklin's und die unter seiner funfzigjährigen wohlthätigen Einwirkung erstarkte politische Bildung das amerikanische Volk zum edelsten Gegenkampfe. Dieser Kampf wurde vor der Einmischung der Kriegsmacht von England unblutig und auch später ohne Revolutionsgreuel, er wurde mit politischem Verstande und bürgerlichem Gemeingeiste und mit edlen Entsagungen und Opfern geführt. Die Hauptmittel waren allgemeine Protestationen, freiwillige Verzichtleistungen auf den Ankauf und den gewohnten Genuß des besteuerten Thees und anderer zum Lebensbedürfniß gewordenen englischen Waaren. Noch edler wurde dieser Kampf, nachdem bereits die Verwickelungen zu gewaltsamen Scenen, und diese zu harten Regierungsbeschlüssen geführt hatten, indem jetzt durch noch schwerere Opfer derselbe politische Verstand und die würdigste Bürgergesinnung sich bewährten. Noch sprechender als blutige Opfer sind solche wie die der Stadt Salem, welcher, nach dem Strafedict gegen das freigesinnte Boston, dadurch die größten Gunstbezeigungen der Regierung und die Aussicht auf unberechenbar steigenden Wohlstand angeboten wurden, daß sie zur Hauptstadt, zum Sitz des Congresses und aller Behörden gemacht werden sollte. Aber sie wies alle diese Begünstigungen auf Kosten ihrer Schwesterstadt zurück und erklärte, ganz deren Gesinnung zu theilen. Eben so lehnten die Kaufleute von Boston einen ähnlichen Versuch, sie zu begünstigen und von der gemeinsamen Sache abzuwenden, gänzlich ab. In ganz Nordamerika aber feierte man den Tag der Sperrung des Hafens von Boston durch einen allgemeinen Buß- und Fasttag. Die muthigen Vertreter dieser freiheitliebenden Stadt und ihrer Provinz aber hatten den Bürgermuth, unter drohenden Bajonnetten den Eid auf die aufgezwungene neue Verfassung zu verweigern und im Namen der ihnen gewaltsam geraubten sich zu versammeln. Wo solche großherzige, patriotische Gesinnung oder, was dasselbe ist, solcher politischer Verstand im Volke herrscht, da ist die Freiheit sicher. Man bedenke, mit welcher unauslöschlichen Schmach sich gegenüber solchem Beispiele niedrig und feig denkende Bürger so mancher europäischen Städte in weit geringeren Versuchungen bedeckten! Alsdann wird man Franklin beistimmen, welcher zwar nur tugendhafte Völker der Freiheit fähig und würdig erklärte, welcher aber sein Volk jetzt für reif und tüchtig

zur Freiheit hielt, und welcher daſſelbe jetzt aus allen ſeinen Kräften in nen eigenen Anſichten und in den Kämpfen für Recht und Freihei befeſtigen und ſelbſt für jene Güter zu wirken ſuchte.

Dieſes that nun Franklin, damals ohne Widerſpruch der ein reichſte Mann ſeines Vaterlandes und, an der Spitze der öffentlichen M nung, in demſelben. Er that es bald durch Bearbeitung der öffentli Meinung in Flugſchriften und engliſchen und amerikaniſchen Zeitun bald als Mitglied des pennſylvaniſchen Congreſſes in Amerika, bald Vertheidiger der Colonieen (zunächſt als Geſchäftsträger von Pen vanien, Maſſachuſetts, Virginien, Georgien und Neu-Jerſey) in z jährigem Aufenthalte zu London (1764 — 1775) und ſelbſt den Schranken des Unterhauſes; ſodann wiederum in Amerika als M glied des allgemeinen Congreſſes und als Präſident des Sicherh ausſchuſſes und der Bewaffnungscommiſſion, bald, neun Jahre durch, als amerikaniſcher Geſandter und Unterhändler, zuerſt franzöſiſchen Bundesvertrags und hierauf des Friedens in Pa (1776 — 1785), und endlich wieder als dreimal nach einander ſtimmig gewählter Gouverneur von Pennſylvanien (1785 — 17 und als Mitglied des conſtituirenden Congreſſes für die neue Bun verfaſſung (1788) zu Philadelphia — überall aber als der zwei Welten verehrte und mit Vertrauen gehörte weiſeſte Sta mann und Rathgeber.

Franklin hatte ſchon vor der Entſtehung der Streitigke über die erſten unbewilligten Steuern ſtets, und beſonders auch ſeiner Geſchichte der pennſylvaniſchen Verfaſſung, hö ausgedehnte Rechte der Amerikaner und vor Allem auch ihr Sel beſteuerungsrecht vertheidigt. In jenem Werke ſagt er unter An rem: „Jedes engliſchen Unterthanen Geburtsrecht (birthright) iſt, Eigenthum zu haben an ſeinem Vermögen, ſeiner Perſon und ſei Ehre. Er iſt nur Geſetzen unterworfen, welche unter ſeiner perſ lichen oder — vermittelſt erwählter Repräſentanten — mittelbar gegebenen Zuſtimmung Kraft erhalten. Dieſes Geburtsrecht begl ihn überall, wo er auch im Gebiete britiſcher Beſitzungen war oder bleibe (2, 243)."

Sobald nun 1764 die erſte unbewilligte Steuer auf ein Waaren gelegt und die Stempelſteuer vorbereitet wurde, widerſ er in dem pennſylvaniſchen Congreſſe ſich zuerſt und bewirkte, daß mit einer Proteſtation und Gegenvorſtellung, worin man nur zu ſel bewilligten Steuern ſich bereit erklärte, als Geſchäftsträger nach Lo don geſchickt wurde (3, 269). Freilich waren die Rechtsverhältn der Colonieen durch mehrmalige Zurücknahme und Veränderun ihrer Freiheitsbriefe und durch einzelne abweichende factiſche Zuſtä verwirrt, und auch das Recht der Selbſtbeſteuerung nicht ganz all mein anerkannt und unbeſtritten; Franklin aber wußte dieſes R glücklich und eindringlich in den Verhandlungen und in engliſchen u amerikaniſchen Zeitungen zu vertheidigen. Er leitete es ab aus d

vernünftigen Rechte, aus dem Wesen und dem anerkannten natürlichen Rechte aller britischen Verfassungen und aller britischen Unterthanen, endlich aus den Freibriefen der Colonieen, vorzüglich aus denen von Jacob II. ertheilten. Aus denselben Quellen leitete er zwar, wie schon jene Stelle und alle seine Briefe zeigen, auch das Gesetzbewilligungsrecht ab; doch suchte er als Geschäftsträger in seinen offenen Verhandlungen (4, 300), wahrscheinlich seinem Auftrage gemäß, vor Allem das noch mehr durch den Besitzstand unterstützte Steuerbewilligungsrecht zu vertheidigen und zur möglichsten allgemeinen Anerkennung zu bringen. Er that dieses auch mit dem größten Erfolge, indem diese Ansicht immer allgemeinere Zustimmung in der öffentlichen Meinung gewann, zumal durch die glänzenden Reden von dem älteren Pitt oder Lord Chatam, von Lord Camden, von Fox, Burke, Erskine und Sheridan. Besonders aber erhielt sie zuletzt durch Franklin's eigene treffliche persönliche Vertheidigung vor den Schranken des Unterhauses (3. Febr. 1766) solche Gewalt, daß zum Triumph der Amerikaner die Stempelacte zurückgenommen werden mußte (24 Febr.).

Da viele deutsche Leser der neueren Zeit mit dieser Grundansicht, um welche sich der ganze nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf drehte, obwohl dieselbe allerdings in dem ganzen germanischen Staatsrechte begründet ist (s. „Bede"), doch weniger vertraut sind, so wird es zur Vertheidigung der Franklin'schen Politik heilsam sein, diese Theorie hier durch die Worte Lord Chatam's, des damaligen ersten britischen Staatsmannes, und Lord Camden's, des ersten Rechtsgelehrten, zu veranschaulichen. Chatam, dieser ehrwürdige Staatsmann, der kurz zuvor im siebenjährigen Kriege, als erster Minister Englands, so wie überhaupt die britische Größe, so auch die nordamerikanischen Colonieen seinem Vaterlande rettete, sagte 1766, damals noch im Unterhause, in seiner berühmten Rede über die Stempelacte, in Beziehung auf die Frage, ob der König mit den beiden Häusern den Colonisten Steuern auflegen dürfe, Folgendes: „Der Gegenstand ist von „größerer Wichtigkeit, als je einer dieses Haus beschäftigt hat, blos „jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr „selbst Sklaven oder freie Menschen wäret" (ob nämlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig besteuern könne). „Ich bin der „Meinung, daß dieses Königreich, ob es gleich in allen andern Hin„sichten die Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung hat, gleichwohl „kein Recht besitzt, die Colonieen mit Steuern und Abgaben zu be„legen. Sie sind zwar die Unterthanen dieses Königreichs, aber „eben so berechtigt, wie Ihr selbst, zu allen natürlichen Menschenrech„ten und zu den besonderen Freiheiten der Engländer; eben so gebun„den an die Gesetze, aber eben so theilhaftig der freien Verfassung „dieses freien Landes. Die Amerikaner sind Englands Söhne, nicht „Bastarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder „ein Recht der ausübenden, noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern

„und Abgaben sind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen
„Gemeinde. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände des R
„Antheil; aber die Miteinstimmung der Pairs und der Krone zu e
„Taxe ist eine blose Formalität. In alten Zeiten besaßen die Kr
„die Barone und die Geistlichkeit alles Land. In jenen Tagen
„*ben und bewilligten**) die Barone und die Geistlichkeit,
„sie der Krone geben wollten; *gaben und bewilligten* es
„ihrem Eigenthume. Jetzt, seit der Entdeckung von Amerika
„durch andere Umstände, sind die Gemeinden Besitzer des Landes
„worden. Die Krone selbst hat ihre größten Domänen veräuß
„die Kirche, Gott segne sie! hat blos eine Appanage. Das Ei
„thum der Lords, verglichen mit dem Eigenthume der Gemei
„ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die
„meinde, die Landeigenthümer, und diese Landeigenthümer repräsent
„die übrigen Einwohner. Wenn wir daher in diesem Hause ge
„*und bewilligen*, so geben und bewilligen wir aus unserem
„genthume. Aber eine Taxe auf Amerika? — Was thun wir
„— Wir, Euer Majestät Gemeinden von Großbritannien, ge
„*und bewilligen* Eurer Majestät — was? unser eigenes Ei
„thum? Nein; wir *geben und bewilligen* Eurer Majestät
„Eigenthum von Eurer Majestät Gemeinden in Amerika! Ein ab
„dum in terminis!"

„Der Unterschied zwischen Besteuerungsrecht und Gesetzgebung
„wesentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs sind, als
„gesetzgebende Gewalten, den Gemeinden völlig gleich. Wäre das
„steuerungsrecht blos ein Stück der Gesetzgebung, so hätten die Kr
„und die Pairs eben die Befugniß, Steuern und Abgaben anzuordn
„wie Ihr selbst."

„Die Gemeinden in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen La
„tagen, sind immer in Besitz gewesen, haben immer dieses ihr constitutio
„les Recht, ihr eigenes Gut zu *geben und zu bewilligen*, a
„geübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht geno
„hätten. Dieses Königreich, als die höchste, regierende, gesetzgebende Ma
„hat immer die Colonieen durch Gesetze, Regulirungen und E
„schränkungen in ihrem Handel, in der Schifffahrt, in den Ma
„facturen, in allen anderen Stücken gebunden, aber nie ihr Geld
„ihren Taschen ohne ihre Einwilligung genommen. Hier würde
„die Grenzlinie ziehen, quam ultra citraque nequit consistere
„ctum."

Auf des Ministers *Grenville* Antwort entgegnete P
unter Anderem: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei hartnäc
„sei fast in offenbarer Empörung befangen. *Ich freue mich*, d
„*Amerika widerstand*. Drei Millionen Menschen, so todt ge

*) „Give and grant" ist die Formel, wodurch der Regierung Ste
bewilligt werden.

„alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingäben, wür„den treffliche Werkzeuge geworden sein, auch aus den Uebrigen Skla„ven zu machen."

Der Oberrichter Lord Camden sagte über denselben Gegenstand: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Puncte „ihres Inhalts etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal, vollkom„men illegal und sowohl den Grundsätzen des Naturrechts, als den „Grundgesetzen unserer Constitution zuwider ist, einer Constitution, „die auf die ewigen, unveränderlichen Grundgesetze der Natur ge„gründet, einer Constitution, deren Basis und Centrum Freiheit ist, „einer Constitution, die jedem Unterthan, in welchem Theile des weit„läufigen Staats er sich auch befinden mag, Freiheit bringt. Mylords, „es ist keine neue Lehre, sie ist so alt, als die Constitution selbst, sie „ist mit ihr zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihre Stütze: Taxa„tion und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat „sie zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie trennen; sie „trennen wollen, heißt der Constitution eine tödtliche Wunde beibrin„gen."

„Mein Satz ist dieser: — ich wiederhole ihn — ich will ihn „bis zu meiner letzten Stunde behaupten — Taxation und Repräsenta„tion sind unzertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegrün„det; noch mehr, er selbst ist ein ewiges Naturgesetz, denn eines „Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; Niemand hat „das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seine „Repräsentanten seine Einwilligung gibt. Wer es unternimmt, mir „das Meinige zu nehmen, unternimmt ein Unrecht; wer es mir wirk„lich nimmt, begeht einen Raub; er wirft allen Unterschied zwischen „Freiheit und Sklaverei nieder."

„„Die höchste Macht kann Keinem etwas von seinem Eigen„„thume nehmen, ohne seine Einwilligung,"" „so sagt Locke. „Das sind die Grundsätze des großen Mannes, die Eurer ernsten „Erwägung wohl werth sind. Seine Grundsätze sind aus „dem Herzen unserer Constitution genommen; er ver„stand sie von Grund aus. Diese Grundsätze werden bleiben, so „lange sie selbst bleiben wird; zu seiner unsterblichen Ehre — ich weiß „nicht, ob nicht die Revolution und alle ihre herrlichen Folgen, nächst „der Vorsehung, am Meisten den von Locke vorgetragenen Grund„sätzen zuzuschreiben sind. — Aus diesen Gründen, Mylords, kann „ich meine Stimme nie zu einer Bill, die amerikanischen Colonieen „zu taxiren, geben, so lange sie hier nicht repräsentirt sind. Die Vor„fahren der Amerikaner verließen ihr Vaterland nicht, stellten sich nicht „jeder Gefahr, jeder Noth, jedem Mangel bios, um in einen Sklaven„stand versetzt zu werden; sie gaben ihre Rechte nicht auf. Sie er„warteten Schutz, nicht Ketten von ihrem Mutterlande; von ihm „hofften sie bei ihrem Eigenthume beschützt, nicht desselben beraubt zu „werden. Denn sollte die gegenwärtige Machtausübung fortwähren,

„so würden sie nichts mehr ihr Eigenthum nennen können, oder um „Locke's Worte zu brauchen: „„Was kann derjenige sein Eigen„ „thum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, so oft er will, so „ „viel er will, zu nehmen und sich zuzueignen?*)"" "

Nach 1775 führte damals schon im Oberhause Lord Chatam dieselbe Sprache. „Es ist," sagte er, „kein noch so erbärmlicher „Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unseren amerikanischen „Unterthanen spräche und sich für einen Gesetzgeber Amerikas ansähe. „Ueber Eigenthum aber, Mylords! hat nur der Eigenthümer zu be„fehlen. Es ist ein Atom, das Niemand berühren darf, als der „Eigenthümer. Die fremde Berührung vernichtet es. Repräsentation, „wirkliche, freie, virtuelle Repräsentation und Besteuerung müssen „beisammen bleiben."

So die englischen Staatsmänner! Doch Franklin, der Freund der Freiheit seines amerikanischen Vaterlandes, ging von jeher noch einen Schritt weiter. Diese Absonderung der Gesetzbewilligung von der Steuerbewilligung genügte ihm nicht. Sie schien ihm vielleicht auch an sich schon zu fein oder nicht einfach genug, um für sie eine starke öffentliche Meinung zu gewinnen und zu fesseln. Die damit zuerst von den Freunden der Amerikaner verbundene Unterscheidung innerer Taxen für Waarenumsatz, Consumtion und Production im Inneren, welche ohne eigene Bewilligung nicht auferlegt werden dürften, und äußerer für die Einfuhr von Waaren, welche vom englischen Parlamente als Handelsregulirung bestimmt werden dürften (worauf die Gegner Amerikas, nach Zurücknahme der Stempeltaxe, den Theezoll gründeten), schien ihm zu gefährlich. Er sah schon nach der angeführten Stelle aus seiner pennsylvanischen Geschichte in allen Rechtsquellen und in dem allgemeinen englischen Rechte, welches die Colonisten, als gleichberechtigte britische Unterthanen, ansprechen könnten, den Rechtsgrund; in der Sicherung der Freiheit der Amerikaner aber die politische Nothwendigkeit, das ganze verworrene Rechtsverhältniß in Beziehung auf die englischen Hoheits- und die amerikanischen Freiheitsrechte noch einfacher zu bestimmen. Er ergriff die öffentliche Meinung der Amerikaner und schlichtete alle Rechtsfragen durch ihre Zurückführung auf den überraschend einfachen Satz: „Ja, wir sind mit England verbun„den, als Unterthanen des Königs von England. Aber wir sind kei„neswegs Unterthanen seiner englischen Unterthanen oder des blos von „ihnen gebildeten Parlaments, gerade so wenig, als dieses, bei abgeson„derter Repräsentation, die Schotten, Irländer und Hannoveraner

*) Diese wichtigen Verhandlungen finden sich in großer Ausführlichkeit auch in der „Geschichte der englischen Parlamentsberedtsamkeit" von D. G. Hegewisch, Altona 1804. Möchte das höchst vorzügliche Werk des ehrwürdigen Verfassers doch von seinem trefflichen Sohne fortgesetzt werden!

„waren oder sind. Natürliches, britisches und amerikanisches Recht „fordern also da, wo Zustimmung der Bürger zu Regierungsmaßregeln „überhaupt nöthig ist, die Zustimmung der wahren Landesrepräsentan„ten jedes Landes. Mit äußeren Taxen könntet Ihr zwar, als mit „Ausfuhrzöllen aus Euern Häfen, uns wie die Franzosen „und Holländer treffen; aber dann müßtet Ihr uns auch, so „wie jenen, die Freiheit lassen, zu kaufen, wo wir wollen (1, 152 und 320. 386. 399. 412)."

Geht man nun von dieser einfachen Grundüberzeugung Franklin's über das Recht und die Freiheit seines Vaterlandes aus und erwägt man, wie ihm die Freiheit des Vaterlandes, als Grundbedingung von Ehre und Heil eines Volks, jedes Opfers werth und ihre Erstrebung und Vertheidigung seine Aufgabe sei, so begreift man, daß er auch auf diese Ueberzeugung seinen Denkspruch anwendete: „Sei entschlossen, zu leisten, was du sollst, und leiste es, ohne von deinem Entschlusse abzugehen (3, 113)." Man kann alsdann auch den Tadel würdigen: Franklin habe revolutionär und im Widerspruche mit seiner oft ausgesprochenen Liebe zum Frieden die Amerikaner zur Revolution aufgehetzt. So und als den gefährlichsten Mann in Amerika und England, als den hartnäckigsten Feind Englands und des Friedens, ja als Hochverräther (1, 368. 395) mußte er sich von den toristischen englischen Blättern und Ministern, von Lord Sandwich selbst vor dem Unterhause, auf rohe Weise anklagen lassen.

Den Frieden liebte allerdings der menschenfreundliche Franklin. Er kann nicht oft und stark genug seinen Abscheu gegen die aus Eigennutz und Ehrsucht um niedere Zwecke geführten Kriege aussprechen, gegen Kriege um der Herrschaft willen oder für Handelsvortheile, welche letztere noch dazu meist ungleich mehr kosten, als ihr Erfolg in Generationen Nutzen bringt. Auch wünschte und erstrebte er gewiß aufrichtig die Erhaltung des Friedens mit England und suchte mit größtem Eifer Vereinigungsvorschläge durchzusetzen, welche er selbst für England ungleich vortheilhafter, als den Krieg hielt. Entschieden bekämpft er daher auch noch 1767 jede Einmischung Frankreichs in die englisch-amerikanischen Streitigkeiten (3, 288). Noch 1776 schreibt er an den Minister Lord Howe, der zur Beruhigung der Colonieen nach Amerika abgesendet war und sich vor Allem zuerst an ihn, den einflußreichsten Mann, wendete, indem er übrigens jetzt jeden Gedanken an das Aufgeben der Unabhängigkeit entschieden zurückweis't: „Ew. Excellenz erinnern sich wohl der Freudenthränen, „die mir über die Wange liefen, als Sie mir einst in Ihrer guten „Schwester Hause zu London Hoffnung zu einer nahen friedlichen Aus„gleichung machten (4, 30)." Ja, noch nach der Theevernichtung zu Boston erbot er sich, mit seinem Vermögen für den völligen Ersatz des ungeheuern Schadens zu haften, wenn die verletzenden Parlamentsacten gegen Boston, Massachusetts und Amerika zurückgenommen würden (3, 403. 4, 194). Und wenn, wie Lord Sandwich ihm vorwarf

der von Lord Chatam später 1775 gemachte Vereinigungsvorschlag von Franklin herrührte, so bürgt schon der Name Lord Chatam's, daß seine Vorschläge wirklich England vortheilhaft waren. Vortheilhafter waren sie jedenfalls, als gänzlicher Verlust der Colonieen nach blutigem Kriege, von welchem Chatam mit der entschiedensten Energie den unglücklichen Ausgang für England voraussagte. Gerade das, was Franklin und Chatam zugleich schmähen sollte, gereicht Beiden zur Ehre. Wirklich verhandelte Chatam mit Franklin 1775 lange und ernstlich über die Ausgleichung und gab, jetzt die Bewilligung auch zu den Gesetzen den Amerikanern zugestehend, Franklin's und des amerikanischen Congresses Forderungen im Wesentlichen seine Zustimmung (3, 406. 426). In dieser Friedensliebe und sicherlich aus Gewissenhaftigkeit und Verständigkeit ein Feind leichtfertigen Revolutionirens, natürlich aber auch um der Freiheit seines Vaterlandes selbst nicht zu schaden, suchte Franklin zugleich bei seinen Landsleuten, ähnlich wie heute der berühmte Befreier Irlands bei den Irländern, so lange wie möglich jede blutige und vollends jede vereinzelte und voreilige gewaltsame Maßregel zu verhindern (1, 386).

Aber auf Kosten des Rechts der Freiheit und Ehre seines Vaterlandes wollte freilich Franklin nie Frieden erkauft wissen. Er war weit entfernt von einer eben so unverständigen als unedlen, unbürgerlichen oder spießbürgerlichen Ansicht, welche sich mit einer halben Ehre und halben Freiheit, die doch zuletzt gar keine ist, abkaufen läßt. Diese Gesinnungen, den Haß gegen unehrenvolle Beilegung des Streits und vollends gegen eine unbewilligte Besteuerung, welche ja selbst die ersten englischen Staatsmänner öffentlich Sklaverei nannten, den Entschluß zu jedem unblutigen Widerstande und zur Vorbereitung mannhafter, kriegerischer Vertheidigung gegen eine, wie Franklin einsah, so leicht mögliche, ja wahrscheinliche Gewalt, diese Gesinnungen nährten freilich alle seine brieflichen und mündlichen Rathschläge an seine Landsleute, wie seine öffentlichen Schriften. Er hielt dieses auch gegen die Engländer niemals hehl (1, 386).

Auf jede Weise bewirkte also, bei hartnäckiger Verweigerung der Rechtsbefriedigung, allerdings Franklin, als der einflußreiche Rathgeber Amerikas, jetzt eben so den Ausbruch des Freiheitskampfes, wie er früher dessen Vorbereitung bewirkte. Er hatte 1764 in Pennsylvanien den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die willkürliche Besteuerung gegeben und so seine zehnjährige Gesandtschaft in London selbst herbeigeführt. Einer seiner Bekannten, der Geistliche Dr. Smith, preis't es als einen Rathschluß der Vorsehung, daß jetzt Franklin, „der kühne Vertreter der Rechte Amerikas," nach London gesendet wurde, „der, als er die Fesseln für sein Volk schmieden sah, „den großmüthigen Gedanken faßte, sie zu sprengen, ehe sie noch fest „genietet werden konnten (3, 269)" Schon als die von ihm vergeblich bekämpfte Stempelacte (22. März 1765) Nordamerika mit der

unbewilligten Stempelsteuer belegen wollte, schrieb er an H. Thompson nach Amerika die bedeutungsvollen Worte: „Die Sonne der Freiheit ist „untergegangen;" freilich hatte Franklin unmittelbar hinzu gesetzt: „so zündet denn nun die Fackel des Fleißes und der Sparsamkeit an." Aber man darf nur den innern Zusammenhang beider Sätze unter sich und Franklin's stets jeden männlichen Widerstand rathende und billigende Erklärungen lesen, um sich zu überzeugen, daß der letzte Satz aus bitterer Satyre oder aus der Absicht, seine Landsleute zu prüfen, floß. H. Thompson, der Empfänger des Briefes, schrieb ihm auch zurück: „Bald werden uns andere Fackeln leuchten." Franklin hatte seinen Landsleuten das italienische Sprichwort zugerufen: „Mache dich zum Schaf, so frißt dich der Wolf," und sie daran erinnert, daß die Macht, so weit wie man ihr eine Oeffnung lasse, stets vorwärts gehe, Alles überfluthend, was ihr vorkommt. Virginien und Massachusetts gaben mit seiner Zustimmung das bald allgemein befolgte Beispiel energischer Protestation gegen die Zahlung der unbewilligten Stempelsteuer. Und nirgends wird jetzt Stempelpapier gebraucht. Ueberall sieht man vielmehr Spottbilder der Stempelmeister an Bäumen aufgehängt und andere Volksdemonstrationen. In allen seinen englischen und amerikanischen Zeitungsartikeln, Schriften und Briefen besteht Franklin auf dem Rechte der Selbstbesteuerung und sucht für sie und für unblutigen Widerstand überall die öffentliche Meinung zu gewinnen. Unerschütterlich erklärt er auch wiederholt vor den Schranken des englischen Unterhauses, daß die Amerikaner nimmermehr die unbewilligten Steuern zahlen würden, und droht, die Colonisten würden keine englischen Manufacturwaaren kaufen (4, 300 ff.). Und so wirksam zeigt sich diese Maßregel, daß, als 1767 die Theesteuer mit einem kleinen Zoll auf einige Waaren ersetzt war, in dem einen Jahre 1769 der Londoner Handelsstand für fünf Millionen Pfund weniger Waaren in Amerika absetzte. Als nun auch dieser Zoll durch die kleine Theesteuer ersetzt wird, erklären die Amerikaner Jeden für ehrlos, welcher Thee kauft. Philadelphia, Franklin's zweite Vaterstadt, verbietet den Lootsen, die Theeschiffe den Delaware heraufzuführen. In Boston werfen verkleidete Männer für 18,000 Pfund Sterling Thee in das Meer, und 1773 hatte die ostindische Compagnie unverkaufte Vorräthe von 17 Millionen Pfund Thee. Selbst bevor nun noch 1774 die harten Parlamentsbeschlüsse den Hafen von Boston sperren, die Verfassung in Massachusetts ändern und Canada auf Kosten der Colonieen erweitern, dadurch aber immer heftigere Volksbewegungen hervorrufen, bringt schon am 7. Juli 1773 Franklin auf einen allgemeinen Congreß aller Colonieen. Sie, die nach ihrer bisherigen Verfassung von einander getrennt standen, sollen jetzt, wie Franklin rieth, „nach vollständiger, „feierlicher Behauptung und Erklärung ihrer Rechte," sich fest mit einander verbinden und der Krone ankündigen, daß sie ihr in keinem Kriege jemals eher Unterstützung leisten würden, „als

bis jene Rechte vom Könige und den beiden Häusern anerkannt seien (3, 356)." In Folge dieses Rathes versammelt sich nun auch wirklich am 17. Sept. 1774 ein allgemeiner Congreß in der Stadt seiner nächsten Wirksamkeit, in Philadelphia. Und dieser erläßt nun unter seiner Beistimmung wirklich jene berühmte Erklärung der Rechte, die namentlich auch gegen eine sonst nicht abzuwendende Unterdrückung der Freiheit gewaltsamen Widerstand „nicht blos als Recht, sondern als Pflicht der Völker" erklärt. Derselbe erläßt ferner von dem gleichen Geiste der Freiheit durchwehte Adressen an Canada, an den König und an das Volk von England, so wie an den englischen Obergeneral, und er gibt endlich, bis zur Zurücknahme der harten Parlamentsbeschlüsse, allen Verkehr und Handel mit England auf (1, 349. 364). Franklin's vaterländische Landesversammlung von Pennsylvanien aber geht nun allen Coloniestaaten mit völliger Genehmigung aller Beschlüsse des allgemeinen Congresses, die dieser nur empfohlen hatte, voran. Und Franklin selbst sendete in dieser Lage der Dinge Abschriften an die englischen Minister geschriebener, höchst gehässiger Briefe und gegen Amerika feindseliger Rathschläge des Gouverneurs und des Oberrichters von Boston, welche ihm geöffnet in die Hände gekommen waren (3, 302), nach dem bereits so sehr erbitterten Boston. Um keinem Andern zu schaden, nennt er sich als den Urheber dieser Sendung. Er übergibt auch selbst der englischen Regierung (1, 395) die auf seinen Rath entworfene Bitte der Versammlung von Boston um die königliche Zurückberufung jener Beamten, die Beleidigung nicht fürchtend, welche ihm bald die schimpfliche Zurückweisung dieses Gesuchs und die öffentlich kränkende Behandlung von Seite des Ministeriums bereitet. So entflammte er zugleich den Unwillen der Amerikaner gegen die englische Unterdrückung, wie den Zorn der englischen Gewalthaber gegen sich selbst so sehr, daß jetzt endlich die bereits zehnjährigen, erfolglosen Unterhandlungen der unvermeidliche Krieg ersetzen, er aber, um der Verhaftung zu entgehen, von London nach Amerika fliehen mußte (März 1775).

Kaum war nun Franklin unter dem Jubel seiner Mitbürger von England zurückgekehrt, schon am Tage nach der Rückkunft zum Congreßmitgliede ernannt und an die Spitze des Sicherheitsausschusses gestellt, so ist er nun nach dem bereits (am 19. April) durch die englische Waffenmacht bei Lexington vergossenen Blute der Erste, welcher, gemäß seiner früheren Idee einer nordamerikanischen Bundesverfassung, das große Wort der Unabhängigkeit öffentlich ausspricht. Durch ein Rundschreiben, welches alle Verletzungen der Engländer kräftig zusammenstellt, bereitet er darauf vor (4, 15). Und auf seinen, Jefferson's und Adams' Vortrag wird, mit neuer Bestätigung der Erklärung der Menschenrechte, die Unabhängigkeitserklärung (am 4. Juli 1776) beschlossen, und dann von ihm gegen den englischen Friedensunterhändler privatim und öffentlich als

völlig unabänderlich vertheidigt (4, 24). Ueberall „betrieb er nach seiner Rückkehr, vom Morgen bis zum Abend thätig (wie er es später ausdrücklich sich zum Verdienst anrechnet), den Aufstand (4, 4. u. 195)." Auf seinen Rath knüpft sogar der Congreß durch ihn selbst schon jetzt schriftlich in Holland Unterhandlungen um Beistand der europäischen Regierungen an (1, 14). Auf seinen Rath verschafft sich der Congreß die nöthigsten Hülfsmittel durch Gründung von Papiergeld. Und vorangehend mit Vertrauen und Aufopferung, übergibt er von seinem Vermögen dem Congreß 4000 Pfund und gelegentlich noch andere Summen (4, 196). An die Spitze der vereinigten Kriegsmacht hatte der Congreß bereits am 15. Juni 1775 den trefflichen Washington gestellt. Franklin aber, der 71 jährige Greis, übernimmt, nach energischer Bestrebung für die kriegerische Organisation des Landes und nach andern wichtigen Sendungen nach Canada und zu Washington's Milizen, zu Ende des Jahres 1776, als die Lage des Landes bedenklicher, seine Mittel schwächer werden, die jetzt wichtigste Aufgabe, nämlich die, persönlich zuerst Unterstützung und dann die offene Bundesgenossenschaft Frankreichs mit dem von der gewaltigen britischen Macht hart bedrängten neuen Freistaate zu unterhandeln.

Auch kann man nicht leugnen, daß Franklin selbst ganz allgemein und als schon achtzigjähriger Greis, übereinstimmend mit jener Erklärung der Menschenrechte, es für einen Beweis der Tugend einer Nation erklärt, wenn sie einmüthig und muthvoll die auf andere Weise nicht zu bewirkende Unterdrückung der Freiheit durch Revolution tilgt. Er räth sie sogar in einem Brief an einen englischen Freund auch den Engländern bei hartnäckiger Verweigerung einer Reform ihrer verfälschten Verfassung mit den Worten an: „Freiheit und Tugend vereinen sich also auch hier in dem Rufe: „„Geh' nur heraus, mein Volk (1, 54)!""

Will man nun diese jedenfalls einem gefährlichen Mißbrauche ausgesetzten Grundsätze und dieses Benehmen Franklin's tadeln, so können wir hier nicht in schwierige, allgemeine Theorieen eingehen. Das aber wird Niemand bestreiten, daß die Grundsätze der Briten und ihres Staatsrechts wenigstens bei ihrem Abkömmlinge Franklin Autorität haben durften. Bei jenem Tadel muß man also, wenn man gerecht sein will, wenigstens jene englischen und amerikanischen staatsrechtlichen Grundsätze „von der Sklaverei bei willkürlicher Besteuerung und von dem Rechte des gewaltsamen Widerstandes gegen verfassungswidrige Gewalt in Rechnung bringen. Man muß erwägen, daß selbst ein in England keineswegs wegen des Uebermaßes, sondern wegen des Mangels der Liberalität oft getadelter Mann, daß Hume nicht etwa blos schreibt: „Nur die schrecklichste Verblendung „des gesunden Menschensinnes kann uns verleiten, die zu verdammen, „welche gegen einen Dionysius oder Nero oder Philipp II. die Waffen „ergreifen." Nein, derselbe Hume schreibt auch bei der Erzählung

von dem geheimen Bunde der Lovehouse-Verschwörung und der Hinrichtung Lord Russel's und Algernon Sidney's unter Karl II., ganz nach jener anerkannten britischen Theorie: „Es war so weit gekommen, daß die Nation, deren Staatsverfassung zerstört war, das Recht hatte, durch alle Mittel, welche die Klugheit ersinnen mochte, ihre verlorene Sicherheit wieder zu erringen." Solche Urtheile aber selbst eines Hume beweisen gewiß noch vollständiger die britische Nationalansicht über diesen Gegenstand, als wenn Männer wie Lord Chatam*), Burke und Fox die amerikanische Revolution und das amerikanische Recht preisen, mehr, als wenn Fox, der begeisterte Lobredner jener Freiheitsmärtyrer, Russel's und Sidney's (s. „Fox"), selbst als englischer Minister, kurz vor dem Ende des amerikanischen Krieges Franklin „die Achtung und Ehrfurcht, welche ihm stets sein „Charakter einflößten," ausspricht (2, 176).

Nicht minder entscheidend, als für die Vorbereitung und den emmüthigen, muthvollen Beginn des großen amerikanischen Freiheitskampfes, wirkte Franklin mit seiner ganzen Weisheit und Thätigkeit auch für dessen glücklichen Ausgang. Neun Jahre lang mußte der Greis, jetzt als amerikanischer Gesandter eben so in Paris, wie früher zehn in London, getrennt von seinen Privatgeschäften und von seiner Familie, zu welchen er sich so oft zurücksehnte, für die Sache des Vaterlandes arbeiten. Sogleich nach seiner Ankunft wirkte er bedeutende Unterstützungen für sein Vaterland aus, und nach zweijährigen Unterhandlungen endlich auch die öffentliche Bundesgenossenschaft Frankreichs, dann Spaniens und Hollands. Der ehrfurchtgebietende, schlichte, schon während eines früheren Besuches in Paris, so wie während seines Aufenthaltes in London, von Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten gefeierte Greis trat nun als öffentlich anerkannter bevollmächtigter Minister des neuen Freistaates am Pariser Hofe auf: und französische Hülfstruppen vereinten bald die Cocarde der Freiheit mit der ihres Königs. In Paris wirkte Franklin jetzt durch stete Betreibung der Unterstützungen, durch Zeitungsartikel, Uebersetzungen, Schriften und persönliche Mittheilungen zur Gewinnung der europäischen öffentlichen Meinung für die amerikanische Sache, die er als Sache der Freiheit und Civilisation der Menschheit erkannte und darstellte**). Durch Rath in die Heimath suchte er vor Allem den festen Muth zu erhalten. „Wir dürfen blos ausharren, um glücklich zu sein! In ganz Europa „ist die Meinung für Amerika gewonnen (1, 417)." Aehnlich schrieb er zu wiederholten Malen.

---

*) Chatam sagte noch im Jahre 1775 von dem allgemeinen Congresse in Philadelphia selbst, die Amerikaner hätten sich „so gesetzt und mit solcher Weisheit und Mäßigung benommen, daß er sie für die ehrenwertheste Versammlung von Staatsmännern seit den schönsten Zeiten der Griechen und Römer halte." Er bewundert und ehrt ihre Erklärung der Rechte und stimmt, wie schon erwähnt wurde, jetzt, bis auf einige Nebenpuncte, allen Forderungen der Amerikaner bei (3, 406).

**) S. auch Bd. I, S. 33. II, 382.

Der Krieg für Amerikas Freiheit wurde mit mannigfacher Abwechselung in den drei Welttheilen gekämpft. Die Engländer machten zwar außerordentliche Anstrengungen, doch endlich sahen sie, daß sie auch mit denselben, daß sie mit allen ihren, leider von deutschen Fürsten erkauften, sogenannten „weißen Sklaven"*), ein zur Freiheit fest entschlossenes Volk nie dauernd unterwerfen könnten. Washington und seine für die Freiheit streitende Landwehr konnten wiederholt geschlagen, bei der Beharrlichkeit des Landes aber nicht besiegt werden. Wie früher die Einnahme von Boston (17. März 1776), dann aber die Gefangennehmung der Armee vor Burgoyne bei Saratoga (16. Oct. 1777), so tilgte die Gefangennehmung der Armee von Cornwallis in Yorktown (19. Oct. 1781) glänzend alle früheren Unfälle. Vor Allem aber zwang in England die durch Franklin stets neu unterstützte Meinung für Amerikas Recht und Englands Unrecht den König und die Tories zu Friedensunterhandlungen.

Jetzt wußte Franklin's meisterliche diplomatische Kunst, die seine Correspondenz und sein Tagebuch veranschaulichen, nach langen Mühen endlich, unter österreichischer und russischer Vermittelung, einen an sich und vollends im Verhältnisse zu dem Stande des Krieges glänzenden Frieden für sein Vaterland zu erringen (3. Sept. 1783). Gegen alle schlauesten und hartnäckigsten englischen Bemühungen der allerverschiedensten Art, selbst heimliche Nachstellungen nicht ausgenommen, errang er mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die so schwer zugestandene volle Unabhängigkeit für die dreizehn vereinigten Provinzen**), ja selbst noch bedeutenden Landzuwachs und Fischereirechte in englischen Gewässern. Selbst die Entschädigung für die den Anhängern Englands in den nordamerikanischen Provinzen, den sogenannten Loyalisten, confiscirten Güter überwies Franklin mit glücklichen, von den schottischen und irländischen Bürgerkriegen hergenommenen Argumenten den Engländern, so daß Fox das Ministerium Pitt und Shelburne wegen ihres schimpflichen Friedens zum Rücktritte zwang.

Auch jetzt seinen menschenfreundlichen Ideen treu, kämpfte Franklin nun auch öffentlich in den Verhandlungen, so wie früher als Schriftsteller (2, 141. 49), gegen die Barbarei, die unschuldigen Unterthanen des feindlichen Staates mißhandeln und ausplündern zu lassen. Er bewirkte, daß seitdem die Amerikaner in ihren Unterhandlungen mit anderen Staaten den gegenseitigen Verzicht auf dieses rohe Recht und insbesondere auf die Caperei freilich vergeblich anboten. Franklin selbst aber brachte diese würdige Bestimmung in seinen Freundschafts- und Handelstractat mit Preußen wirklich zur gegenseitigen Annahme. Auch hatte er das Vergnügen, daß ihm sein früher

---

*) Außer den Hannoveranern kämpften gegen Amerika Soldaten von Hessencassel, Braunschweig, Anhalt, Ansbach und Waldeck.

**) II, 31. IV, 107. 117. 119.

ſo heftiger Feind, der König Georg III., ſeine Achtung bezeigte und ihn durch das Geſchenk eines prachtvollen Exemplars der Reiſen des großen Cook für den von Franklin auch dieſem Reiſenden bewirkten Schutz gegen die amerikaniſchen Caper dankte. Aehnlich hatte Franklin auch ſtets die frommen Miſſionen geſchützt.

Als das große Ziel ſo über jede Erwartung glorreich errungen war, kehrte der ſieggekrönte Greis in ſein neubegründetes, befreites Vaterland zurück. Um ihm bei ſeinen Steinſchmerzen die Reiſe zu erleichtern, trug den vom Hof wie von dem Volk verehrten Mann die Sänfte der Königin mit zwei ſpaniſchen Maulthieren nach Havre, wo ihn langjährige Freunde aus London vor ſeiner Einſchiffung erwarteten. Die Seefahrt nutzte auch jetzt, wie früher, der Greis zu phyſikaliſchen Beobachtungen und ſchrieb während derſelben eine treffliche Abhandlung über die Verbeſſerung der Schifffahrt. In Amerika begrüßten ihn unter Kanonendonner und Glockengeläute der Jubelruf ſeines befreiten Volkes und die Dank- und Glückwünſchungsſchreiben ſeines großen Freundes Waſhington und der Officiere, des pennſylvaniſchen Congreſſes, der Corporationen und gelehrten Vereine, der Univerſitäten und Schulen. Ueberall umblühten in der erfriſchenden Luft der neuen Freiheit den Glücklichen eigene wohlthätige Schöpfungen. Aber die langgewünſchte Ruhe von Staatsämtern ſollte der jetzt achzigjährige Greis noch nicht finden. Das Vaterland bedurfte ſeiner auch noch zur Entwickelung der Früchte und zur Ausbildung der neuen Freiheit, und er entzog ſich ihm nicht. Dreimal wiederholt machten ihn einſtimmige Wahlen ſeiner Mitbürger, jedes Mal auf ein Jahr, zum Gouverneur des Staates Pennſylvanien; und angelegentlich beſchäftigte ihn die Reform der allgemeinen Bundesverfaſſung. Die Nothwendigkeit derſelben, die Mängel des bisherigen, viel zu loſen Vereins, welche die Früchte der Freiheit zum Theile vereitelt hatten, und die Entwürfe des neuen beſchäftigten ſeinen rüſtigen, patriotiſchen Geiſt und ſeine eben ſo rüſtige Feder vor und während der Zuſammenkunft des neuen conſtituirenden Congreſſes *). Schon früher hatte er glücklich jede Idee einer beabſichtigten Einmiſchung erbariſtokratiſcher Elemente in die amerikaniſchen Einrichtungen durch jenen Brief über den Adel gänzlich zerſtört. Jetzt ſchrieb er unter Anderem zu Gunſten der ſo weſentlichen Verſtärkung der Bundesgewalt und engeren Verbindung der Staaten ſeine treffliche „Vergleichung der Antiföderaliſten und der Juden.“ Mit unermüdlicher Treue wirkte er als erſter Abgeordneter des pennſylvaniſchen Staates in den viermonatlichen Congreßſitzungen für die neue Bundesverfaſſung, dieſes merkwürdigſte Denkmal politiſcher Weisheit in der Geſchichte civiliſirter Völker. Als Bundesverfaſſung freier Staaten iſt ſie jedenfalls die vollendetſte, welche die Welt je geſehen hat (ſ. „Bund“). Die höchſten

*) I, 184. 203. V, 188.

Ideen der neueren Civiliſation, Gewiſſensfreiheit, bürgerliche, politiſche und Preßfreiheit, Rechtsgleichheit und unabhängige Rechtspflege gewährt ſie zugleich in einer Ausdehnung, verbindet ſie mit der Ordnung, verbürgt ſie durch einen glücklichen, harmoniſchen, politiſchen Mechanismus, wie bisher in alter und neuer Zeit und Welt keine andere. Eine ſtets heilſame Mahnung für uns, die Freunde monarchiſcher Verfaſſungen, daß wir nicht vergeſſen, mit ihnen jene unentbehrlichen Güter der Menſchheit angemeſſen zu einigen, daß wir nimmermehr in dem oft blutig geführten Meinungskampfe, ob dieſe Vereinigung genügend möglich ſei, die verderbenſchwangere Verneinung und Verzweiflung herbeiführen! Einzelne Unvollkommenheiten hat auch dieſe neueſte amerikaniſche Bundesverfaſſung, als die größeſte von allen die, daß ſie, um die ſüdlichen Staaten nicht von der Union zu trennen, vor der Hand die Ausrottung des Schandflecks der in mehreren Bundesſtaaten beſtehenden Sklaverei nur von der Weisheit dieſer Staaten erwartet. Dieſes vor Allem mußte Franklin ſchmerzen, der lebenslang mit den ſtärkſten Gründen und auch durch ſeinen Befreiungsverein die Sklaverei als moraliſch ſchändlich, als ökonomiſch wie politiſch verwerflich bekämpft hatte *). Auf das Eifrigſte aber bemühte er ſich für die ſchwere Aufgabe, eine innige dauernde Vereinigung der Regierungen und Bürger von ſo vielen freien Staaten in einem gemeinſchaftlichen Grundgeſetze zu bewirken. Schon in den Verhandlungen hatte der Greis wiederholt den in heftige Leidenſchaftlichkeit übergehenden Streit der Meinungen auf die würdigſte Weiſe zu mildern geſucht. Aehnlich arbeitete er auch am Schluſſe der Verhandlungen dahin, daß die Congreßmitglieder, obwohl noch in wichtigen Puncten verſchiedener Meinung, doch durch einſtimmiges Schlußvotum allen einzelnen Staaten des gemeinſchaftlichen Vaterlandes das neue Werk zu einer gleich einmüthigen Annahme empfahlen. In dieſem Sinne ſagte er in ſeiner Enderklärung: „Herr Präſident! Ich geſtehe, daß ich die gegenwärtige Conſtitution nicht ganz billige, doch wage ich nicht, zu behaupten, ich werde ſie nie billigen. Denn da ich lange gelebt habe, ſo iſt mir oft der Fall vorgekommen, daß beſſere Erkundigung oder reiferes Nachdenken mich nöthigten, ſelbſt über wichtige Gegenſtände, die ich Anfangs für recht hielt, nachher aber nicht ſo fand, meine Meinung zu ändern. Je älter ich daher werde, deſto mißtrauiſcher werde ich gegen mein eigenes Urtheil und deſto mehr achte ich die Einſicht Anderer.“

„Die meiſten Menſchen, ſo wie die meiſten Religionsſecten, glauben, ſie wären allein im Beſitze der Wahrheit und Andere irrten in allen den Puncten, worin ſie von ihnen abweichen. Steel, ein Proteſtant, ſagt in einer Zueignungsſchrift an den Papſt: „„Der einzige Unterſchied unſerer beiden Kirchen, in Rückſicht auf die Gewißheit ih-

*) I, 22, 439. IV, 199. V, 118. 164.

rer Lehren, beſteht darin, daß die römiſche Kirche unfehlbar iſt, und die engliſche ſich niemals irrt.““ Die meiſten Menſchen halten ſich ſelbſt für eben ſo unfehlbar, als ihre Secte. Nur äußern es Wenige ſo naiv, als jene junge Dame in Paris, die bei einem kleinen Streite mit ihrer Schweſter ſagte: „„Ich weiß nicht, wie es zugeht, Schweſter, aber ich kenne Niemanden, der immer Recht hat, als mich. (Il n'y a que moi, qui a toujours raison).““ Wie dürfte man von einer Verſammlung von Menſchen etwas Vollkommenes erwarten? Ich bewundere vielmehr, daß unſer Syſtem ſich der Vollkommenheit ſo ſehr naht, als wirklich der Fall iſt, und ich denke, auch unſere Feinde ſollen ſich wundern, die mit Zuverſicht zu hören hofften, unſere Berathſchlagungen würden ein Ende nehmen, wie die über den Bau des babyloniſchen Thurms, die da wähnten, unſere Staaten wären im Begriffe, ſich zu trennen und nie wieder zu nähern, als in der Abſicht, einander den Dolch in's Herz zu ſtoßen.“

„So gebe ich denn dieſer Conſtitution meine Stimme, weil ich keine beſſere erwarte und weil ich nicht gewiß weiß, ob ſie nicht wirklich die beſte iſt? Mein Privaturtheil über ihre Fehler opfere ich dem gemeinen Beſten auf. — Ich hoffe, wir Alle werden uns, um unſerer ſelbſt, als eines Theiles vom Ganzen willen, und dann auch zum Beſten unſerer Nachkommen, mit Herz und Mund vereinigen, dieſe Conſtitution, ſo weit unſer Wirkungskreis ſich erſtreckt, zu empfehlen, und für die Zukunft all' unſer Dichten und Trachten auf die Ausmittelung zweckmäßiger Maßregeln richten, die Vollziehung derſelben in gute Hände zu bringen.“

„Vor allen Dingen aber, Herr Präſident, kann ich mich des Wunſches nicht erwehren, daß jedes Glied des Convents, das vielleicht noch einige Einwendungen hat, bei dieſer Gelegenheit, ſo wie ich, ſeiner Unfehlbarkeit nicht zu viel trauen und zum Zeugniß unſers Einmuths, ſeinen Namen unter dieſe Urkunde ſetzen möge.“ Und ſo geſchah es wirklich: als einmüthig beſchloſſen wurde die neue Conſtitution von Allen unterzeichnet.

In ſeinem vier und achtzigſten Jahre endlich wurde Franklin von Staatsämtern befreit. Er lebte mit nicht alternder Geiſteskraft, in ſteter heiterer Beſchäftigung mit Literatur und mit vaterländiſchen Angelegenheiten, ſo wie in ſtetem Verkehr mit ſeinen vielen fernen und nahen Freunden glücklich im ſelbſterbauten Hauſe, vereint mit ſeiner einzigen ihn zärtlich liebenden Tochter und ihren zehn Kindern. In einem Briefe an einen Freund pries er noch jetzt im 84ſten, wie einſt bei Niederſchreibung des erſten Theils ſeines Lebens im 79ſten Jahre, mit gerührtem Danke gegen die Vorſehung das große Glück ſeines Lebens, mit dem Zuſatze: „Ich würde, wenn es in meine Wahl gegeben wäre, nichts dagegen haben, dieſes ganze Leben vom Anfange bis zu Ende, nochmals durchzumachen. Nur würde ich bitten, wie ein Schriftſteller bei einer zweiten Auflage, einige meiner Druckfehler verbeſſern zu dürfen.“ Er hatte

den Schmerz gehabt, während er für die Befreiung seines Vaterlandes mit patriotischer Begeisterung den schweren Kampf bestand, seinen einzigen Sohn auf der Seite des Feindes und auch zwei Jahre lang, bis er von der englischen Regierung gegen einen amerikanischen General ausgewechselt wurde, in amerikanischer Gefangenschaft zu wissen. Er trug auch dieses mit Weisheit und machte seinem Sohne über seine Ansicht der Dinge keine Vorwürfe. Sein Enkel von diesem Sohne aber lebte als sein Gesandtschaftssecretär mit ihm in Paris. Mit Freude bewilligte er jedoch nach hergestelltem Frieden des Sohnes Bitte um Herstellung liebevollen Verkehrs. Er schrieb ihm dabei: „In der That hat mich nichts in meinem Leben so verletzt und bekümmert, als mich im Alter von meinem einzigen Sohne verlassen zu sehen, und nicht nur verlassen, sondern ihn auch mit Waffen mir gegenüber, und das in der Sache meines Vaterlandes, in welcher auch mein Vermögen, mein Leben, mein guter Name auf dem Spiele standen."

Mit der Zunahme des höheren Alters wurden Franklin's Steinschmerzen immer stärker. Aber sie besiegten die ruhige Heiterkeit und dankbare Lebensfreude des frommen Greises nicht. „Freilich ist" — so schreibt er einem Freunde — der Stein noch weit empfindlicher, als Fußgicht; aber ich danke Gott, daß ich nicht Beides habe."

Seine Seele erhob seine sichere Voraussicht des schnellen außerordentlichen Aufblühens seines Vaterlandes. Er theilte sie in rührender Begeisterung seinem Freunde Washington mit, den er glücklich preis't, sie noch zu erleben, und den er selbst zum ersten Präsidenten in der 1789 in das Leben tretenden neuen Bundesverfassung bezeichnet hatte (1,51). Er wird nicht müde, seine Freunde in England zu beruhigen über die lügnerischen Gerüchte und Unglücksprophezeihungen, welche in Betreff seines Vaterlandes die Zeitungen John Bull's und der Tories verbreiteten. Ueber die Urtheile der Deutschen, unter denen selbst der liberalste Professor (Schlözer) während des Freiheitskrieges schon die Stricke für Franklin und Washington gedreht glaubte, schrieb er an seinen Freund Lafayette (1, 190): „Daß die Deutschen, welche von freier Verfassung wenig verstehen, gerne glauben, dergleichen werde sich nicht halten, wundert mich nicht. Wir meinen, sie halte sich, und hoffen es zu beweisen." Und wohl kennt die Geschichte kein Beispiel einer solchen wachsenden Blüthe und Größe eines Staates, als die der nordamerikanischen Freistaaten, deren Bevölkerung sich in einem Zeitraume von 27 Jahren verdreifachte, deren jetzt verdoppeltes Gebiet eilfmal größer als Frankreich, für mehr als hundert Millionen guten Raum hat. Mit neuer Freude schreibt er wiederholt (1, 228 u. 233) über die erste schöne Zeit der französischen Revolution, dieser Tochter der amerikanischen, welche „die Opfer, die sie kosten würde, durch ihre Folgen vergüten werde," so wie über „das Freiheitsfeuer, das sich über Europa

verbreite *)." „Gott gebe," ſo ſchreibt er, „daß nicht blos Liebe zur Freiheit, ſondern auch durchgreifende Kenntniß der Menſchenrechte alle Völker der Erde durchdringe, ſo daß ein Philoſoph überall auf ihr ſeinen Fuß hinſetzen und ſagen kann: hier iſt mein Vaterland." So ſchien ihm erfüllt, was er ſchon im Jahre 1783 mit freudigem Blicke auf ſeine eigene zwiefache Lebensarbeit ſchrieb (1, 426): „Es iſt eine recht freudige Bemerkung, die aus der Betrachtung unſeres glücklichen Kampfes hervorgeht, daß die Freiheit Boden gewinnt, daß willkürliche Regierungen, allmälig abſterbend, billigeren Formen Platz machen werden. Alles aber iſt eine Folge der Buchdruckerkunſt und des von ihr verbreiteten Lichtes, welches von Tage zu Tage wächſt und von ſo durchdringender Natur iſt, daß alle Fenſterladen, welche Despotismus und Pfaffenliſt, um es abzuſperren, vorſtellen möchten, unzulänglich ſein werden."

Leider aber vermehrten ſich die Uebel des edlen Greiſes, welcher noch gern literariſche Arbeiten und vorzüglich auch ſeine Lebensbeſchreibung vollendet hätte. Sein Arzt, Dr. Jones, ſchreibt hierüber Folgendes (4, 207):

„Der Stein, welcher ihn mehrere Jahre hindurch geplagt hatte, warf ihn in den letzten zwölf Monaten völlig auf das Lager nieder. Und in den höchſt ſchmerzlichen Anfällen mußte er ſtarke Gaben Opium nehmen, ſeine Schmerzen zu mildern. Dennoch unterhielt er ſich in den ſchmerzenloſen Zwiſchenräumen nicht blos mit Leſen und gemüthlichem Geſpräche mit ſeiner Familie und ſeinen Freunden, ſondern beſorgte auch oft ſowohl öffentliche als häusliche Geſchäfte mit Perſonen, die ihn diesfalls beſuchten. In Allem aber bewährte er nicht blos die Bereitwilligkeit und Fertigkeit, Gutes zu thun, welches der ausgezeichnete Charakterzug ſeines Lebens war, ſondern auch die vollkommenſte und klarſte Haltung ungemeiner Geiſteskraft. Nicht ſelten ergoß er ſich ſogar in jene Witzesſpiele und unterhaltenden Anekdoten, woran ſich alle Zuhörer ergötzten."

Ja, in dieſer Lage ſchrieb er, im fünf und achtzigſten Jahre, jene von der friſcheſten, heiterſten Geiſteskraft Zeugniß gebende, angeblich aus dem algieriſchen Divan ſtammende, unübertreffliche Parodie auf Jackſon's Vertheidigung der Sklaverei. Sie war Franklin's letzte Schrift und erſchien am 25. März 1790 in der Bundeszeitung. Seine Staatsgeſchäfte hatte der großherzige Menſchenfreund kurz zuvor ebenfalls auf die würdigſte Weiſe dadurch geſchloſſen, daß er (12. Febr. 1789), als Vorſteher des von ihm geſtifteten Vereines zur Abſchaffung der Sklaverei, dem erſten Bundescongreſſe eine Petition für dieſe Abſchaffung, unterſtützt durch eine Druckſchrift, übergeben hatte.

„Ungefähr ſechzehn Tage vor ſeinem Tode," ſo ſetzt der Arzt ſeinen Bericht fort, „überfiel ihn mit fieberhaftem Uebelbefinden ein Schmerz

*) I, 228 u. 233.

in der linken Bruſt, der immer zunahm, höchſt ſtechend war und ſich mit Huſten und ſchwerem Athem verband. Wenn ihm in dieſem Zuſtande der Schmerz zuweilen ein Klageſtöhnen entriß, ſo bemerkte er wohl, er fürchte, daß er den Schmerz nicht, wie er ſollte, ertragen habe, äußerte ſein dankbares Gefühl für den vielen Segen, den er vom höchſten Weſen empfangen, das ihn aus niederem Stande ſo hoch geachtet unter den Menſchen gemacht habe, und zweifelte nicht, daß ſeine jetzigen Leiden nur den milden Zweck hätten, ihn von einer Welt zu entwöhnen, wo er die ihm zugetheilte Rolle nicht mehr ſpielen könnte. — Ruhig verſchied er am 17. April 1790."

V. Sein Leben hatte er beſchloſſen, wie er es führte: mit Wohlthun, durch eine Reihe von Vermächtniſſen zur Unterſtützung junger Handwerker, öffentlicher Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten, namentlich auch der lateiniſchen Schule zu Boſton, welche er mit Nutzen kurze Zeit hatte beſuchen können. Zu dieſen Zwecken verwendete er, ſeiner politiſchen Verwerfung der Beſoldungen für Staatsämter zu Liebe, insbeſondere auch den Betrag für die ſeinigen. Sein liebſtes Kleinod, einen Stock mit goldenem, in Form einer Freiheitsmütze ſchön gearbeiteten Knopfe vermachte er „ſeinem und der Menſchheit Freunde, dem General Waſhington."

Durch ganz Nordamerika und vorzüglich auch von den Schulanſtalten wurde bei Franklin's Tode ſein Andenken durch Trauerfeſte geehrt. Der Congreß verordnete zu Ehren ſeines größten Bürgers eine Nationaltrauer auf einen Monat. In der franzöſiſchen Nationalverſammlung ſprach bei der Todeskunde Mirabeau: „Franklin iſt todt. Der Geiſt, der Amerika die Freiheit gab und Lichtſtröme über Europa ergoß, iſt in den Schooß der Gottheit zurückgekehrt. Der Weiſe, der zwei Welten angehörte, der Mann, den die Geſchichte der Wiſſenſchaften und die Geſchichte der Reiche einander ſtreitig machen, behauptet eine hohe Stelle in der Menſchenwelt. — Völker ſollen nur um ihre Wohlthäter trauern, die Vertreter freier Männer, nie Andere, als Heroen der Menſchheit, zur Huldigung empfehlen. Ich ſchlage vor, daß die Nationalverſammlung drei Tage lang um Benjamin Franklin Trauer anlege." Die Verſammlung nahm mit allgemeinem Zurufe den Vorſchlag an und beſchloß ein Beileidsſchreiben Namens der franzöſiſchen Nation an den nordamerikaniſchen Congreß, welches dieſer durch ein Dankſchreiben im Namen des Volkes von Nordamerika erwiederte. Grafſchaften, Städte, gemeinnützige Anſtalten ſeines Vaterlandes ehrten ſich und Franklin's Gedächtniß, indem ſie ſeinen Namen annahmen.

Er ſelbſt, der in ſeinem Glücke mit frommer Dankbarkeit ſeinen Eltern einen Marmor mit dem edelſten Lobe ihrer bürgerlichen Tugenden ſetzte, hatte auch für ſich eine Grabſchrift entworfen. Beſcheiden, und doch mit würdigem Stolze bezeichnet in ihr der große Mann, der für alle Zeiten den Bürgerſtand hob und adelte und demſelben das edelſte Vorbild aufſtellte, ſich nur als Bürger. Sie iſt folgende: „Hier

liegt der Leib von Benjamin Franklin, einem Buchdrucker — gleich dem Einbande eines alten Buches, aus welchem sein Inhalt herausgenommen ist und der seine Inschrift und Vergoldung verlor — der Zerstörung geweiht. Doch wird das Werk selbst nicht verloren sein, sondern dermaleinst in einer neuen, schöneren Ausgabe erscheinen, durchgesehen und verbessert von dem Verfasser."

Auf der Erde aber werden, so lange die Cultur und die Freiheit des Menschengeschlechtes dauern, dieses großen Bürgers Wirken und Beispiel im Segen fortleben.

C. Th. Welcker.

Frauen, Frauenvereine, s. Geschlechtsverhältnisse.

Freiburg. Man nannte vor Zeiten die Schweiz eine bunte Musterkarte von Constitutionen jeder Art. Die Constitutionen selbst, zwar nichts weniger, als musterhaft, bildeten aber doch eine ziemlich vollständige Scala von der reinsten Demokratie bis zur unbeschränktesten Monokratie. Heutiges Tages ist's freilich nicht mehr ganz so der Fall. Indessen trägt auch jetzt noch jeder Canton des Landes seine eigenthümliche politische Physiognomie, weil die politischen Gehäuse dieser Völkerschaften nicht durch Gewalt oder Kunst eines Machthabers, oder gemäß abstracten Regeln der Theorie gebaut sind, sondern sich nach und nach im Wandel Alles verwandelnder Zeiten aus den Zuständen der Bildung, Gesittung, Beschäftigungsweise und den Oertlichkeitsbedürfnissen jedes Völkleins zum natürlichen Lebensorganismus desselben hervorgestaltet haben.

Der Canton Freiburg beherbergt auf seinem Flächenraume von etwa 28 Geviertmeilen 91,000 Seelen, unter welchen sich aber auch 6000 Schweizer aus anderen Cantonen und ungefähr 2000 Ausländer befinden. Das Land bekennt sich zum römisch-katholischen Glauben. Nur der Bezirk Murten ist mit seinen 8,700 Einwohnern der evangelischen Lehre zugethan. Der kleine Staat steht ziemlich dunkel und einflußlos in der europäischen Culturgeschichte da, aber nicht ohne Interesse bei der Beschauung seines inneren Wesens.

Am Fuße der Hochalpen gelegen, von deren Nebenzweigen im Süden durchzogen, im Norden hügelreich, war das Land noch am Ende des 18. Jahrhunderts so wenig bekannt und von Reisenden so wenig besucht, daß damalige Geographen kaum davon zu erzählen wußten und ihre Unkunde, wie z. B. der fleißige Sammler Norrmann, ehrlich eingestanden. Allenfalls ward der edle Käse von Gruyeres, le roi des fromages, gepriesen; er war das Berühmteste aus diesem Gebirge. Wissenschaften hingegen und Künste standen nie glänzend, trotz dem kleinen Luxus einer aristokratischen Hauptstadt. Handelsverkehr und Manufacturwesen, noch im Mittelalter blühender, zeigten sich späterhin auch welk. In der Geschichte der Schweiz spielte Freiburg gewöhnlich nur eine passive Rolle, nie durch eine große That oder durch einen großen Namen bezeichnet, woran es doch den anderen Staaten der Conföderation nicht mangelte.

In den Tagen römischer Weltherrschaft lagen diese Landschaften vergessen da; unberührt von den großen Straßen, welche zu jener Zeit Helvetien nach mannigfachen Richtungen durchschnitten. Die Nähe der reichen und weitläufigen Hauptstadt Aventicum (jetzt Avenches, im Canton Waadt ein geringes Städtchen) mag diesen Gegenden einige Militärposten, einigen Verkehr und einen Anflug römischer Cultur zugewendet haben. Allein, wie viel oder wie wenig, Alles ward wieder verwischt und vernichtet, als die nomadischen Kriegshorden der Hunnen und Germanen vom dritten bis zum fünften Jahrhunderte sich über Helvetien hinwälzten und was römisch war zerstörten. Diese Gegenden wurden und hießen dann die helvetische Wüste (Eremus Helvetiorum) oder das Uechtland, Nüchtland und Oedland. Burgunden und Alemannen setzten sich darin allmälig an, jene südwärts, diese nordwärts. Die heutige Hauptstadt Freiburg liegt ungefähr da, wo die Grenzscheide zweier Völkerschaften mit verschiedener Sprache war. Noch heute redet man südwärts in französischer, nordwärts in deutscher Zunge; sogar in der Hauptstadt selbst. Späterhin kamen die fränkischen Eroberer, unterjochten das Volk und baueten ihre Grafen- und Freiherrenburgen auf den Bergen. Das Ländchen gehörte bald hier-, bald dorthin. Nach dem burgundischen Reiche fiel es wieder dem deutschen zu. In den langwierigen politischen Wirren gewann Niemand, als Geistlichkeit und Adel. Die Grafen von Gruyeres aber waren weit umher die reichsten. In ewigen Fehden der Ritterschaft bauete der Reichsstatthalter des helvetischen Burgunds, Herzog Berchtold IV. von Zähringen, auf schroffem Felsenufer des Saanestromes (1179) die Stadt und Veste Freiburg, gleichwie er auch andere Ortschaften zu ihrer Sicherheit mit Mauern umgürtet hatte.

Die junge Stadt aber bevölkerte sich schnell. Adeliche und Leibeigene, Freie und Priester siedelten sich darin an; denn Berchtold hatte die Volksburg des Uechtlandes mit stattlichen Freiheiten und Rechtsamen und einem Banne von drei Stunden Weges im Umfange ausgesteuert. Er hatte ihrer Gerichtsbarkeit sogar noch ein Gebiet von 24 Pfarreien unterworfen, welches man nachher, zum Unterschiede von später erworbenen Gebieten, die alte Landschaft zu heißen pflegte und bedeutende Vorrechte vor den anderen besaß. Die Bürgerschaft der Stadt und die Bewohner dieser Landschaft wählten sich selber Schultheißen und Richter, schlossen nach damaligem Bedürfnisse Schutzbündnisse mit anderen Städten und Herren, standen in den ewigen Kriegen des Mittelalters bald zu den Bernern, bald zu deren Feinden, bald unter Oesterreichs, bald unter Savoyens Obhut, gewannen dabei als Kriegsbeute oder durch Kauf schöne Gebietsvergrößerungen, machten sich endlich von der Oberherrlichkeit Oesterreichs, wie Savoyens, ohne Schwertstreich los und traten endlich (1481) in den ewigen Bund der Eidsgenossen deutscher Hochlande.

Während all' dieser hier nur kurz angedeuteten Schicksale hatte sich mit der wachsenden Selbstständigkeit Freiburgs und dem Wohl-

ſtande der Hauptſtadt auch die Regierungsform beſtimmter ausgebildet. Der Schultheiß, ehemals nur Verwalter der niederen Gerichtsbarkeit, war mit einem kleinen Rathe umgeben, die Angelegenheiten des Landes zu beſorgen. In wichtigeren Dingen aber hatte die verſammelte Gemeinde von Stadt und Landſchaft allein zu entſcheiden. Die Unbequemlichkeit ſolcher zahlreichen Verſammlungen veranlaßte die Wahl von Abgeordneten des Volkes, welche dann einen vollmächtigen großen Rath bildeten. Meiſtens wurden zu ſolchen Abgeordneten Bürger aus der Stadt und Adeliche gewählt, weil ſie mehr Muße, Vermögen und Kenntniſſe beſaßen; endlich ausſchließlich nur Bürger der Stadt; endlich auch dieſe nicht mehr ohne Unterſchied, ſondern von ihnen nur ausſchließlich und allein die Adelichen und Patricier; zuletzt auch dieſe nicht mehr ohne Unterſchied, ſondern — denn die Stellen und Aemter wurden immer einträglicher und einflußvoller — nur Mitglieder gewiſſer Familien, die ſich im Herrſcherrange erblich machten.

Noch im 14. Jahrhunderte beſtand ein Schein der Volksfreiheit darin, daß die von geſammter Bürgerſchaft der Stadt erwählten „Venner" oder Volkstribunen ein Veto gegen Willküren der Räthe, zum Schirm der beſtehenden Rechte Aller, einlegen und 60 Männer aus den Stadtvierteln ernennen konnten, um die Verwaltung der oberſten Behörden zu prüfen und erledigte Stellen in denſelben zu beſetzen. Bald aber erhielt jeder Venner vier Gehülfen, die man „Heimliche" nannte und die ſich endlich jeder Venner wohl aus ſeinen eigenen politiſchen Freunden erleſen konnte. So entwickelte ſich zwiſchen dem kleinen Rathe, als vollziehender Gewalt, und dem großen Rathe, als geſetzgebenden, eine neue Macht, der „Rath der Sechziger", welche die Cenſur der höchſten Behörden übte. Das Wahlrecht, die Initiative der Geſetzgebung, das Veto, das Recht, nach Gutdünken dieſen oder jenen vom großen Rathe, vom Rathe der Sechziger, von den Landvogteien, von anderen wichtigen Aemtern auszuſchließen, ging zuletzt gänzlich in die Gewalt jener Venner und Heimlichen über, die (ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts) als „heimliche Kammer" die furchtbarſte Behörde des Staates wurden. Sie konnten ſelbſt aus ihrer eigenen Mitte jedes ihnen mißfällige Mitglied nach Belieben ausſtoßen.

Die ſtufenweiſe Verartung der ehemaligen Demokratie in vollendete Ariſtokratie, und die Verartung der Ariſtokratie in vollſtändige Oligarchie hiſtoriſch zu entwickeln, iſt hier überflüſſig. Es genügt, angedeutet zu ſehen, daß ſie und wie ſie in dieſem Ländchen beſtand. Die wunderliche, künſtliche Form dieſer Oligarchie wird dem kein Erſtaunen erregen, welcher die politiſchen Mißgeſtalten kennt, die durch Leidenſchaften des Ehrgeizes, des Eigennutzes und der Herrſchſucht, in Verbindung mit ſpießbürgerlicher Unbeholfenheit und kleinſtädtiſcher Schlauheit, erzeugt zu werden pflegen. Mehr zu verwundern iſt, daß ſich eine alſo zuſammengeſchrobene Staatsmaſchine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten konnte, und daß weder die übrige um ihr gutes Recht verkümmerte Bürgerſchaft der Stadt, noch die Bevölkerung

der alten Landschaft und der unterthänigen Vogteien den Anmaßungen oder Erschleichungen des Patriciates Schranken stellten. Aber auch dies Räthsel lös't sich sehr einfach. Der Reichthum, welchen die privilegirten Familien in öffentlichen Aemtern auf mancherlei Weise gewannen, oder in fremden Kriegsdiensten erwarben, zu welchen sie sich als Hauptleute ihrer im Lande geworbenen Mannschaft vermietheten, gab ihnen gegen das Volk, welches für ihre und des Staates Bedürfnisse ausgebeutet ward, eine sehr natürliche Ueberlegenheit; nicht weniger auch die vielseitigere Kenntniß, feinere Bildung und Geschäftsgewandtheit, welche sich die Söhne der Regierungsfamilien im Auslande während ihrer Söldnerzeit zu eigen gemacht hatten. Anderseits stand ihnen dienstfertig die hohe und niedere Geistlichkeit des Cantons, als Bundesgenossin, zur Seite. Denn im Interesse von dieser lag es eben so sehr, als in dem der „heimlichen Bürger", das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterwerfung zu bewahren, um die Hoheitsrechte der Kirche in aller Demuth zu erweitern und das heilige Gut der Welt- und Klostergeistlichkeit bei jedem Anlasse zu vergrößern.

Ursprünglich hatte der Clerus dieser Gegenden unter dem Hirtenstabe des Bischofs von Aventicum gestanden, dessen Stuhl zu Ende des 6. Jahrhunderts nach Lausanne versetzt ward. Seinem Sprengel hatten vor der Reformation 299 Pfarreien zugehört, ungerechnet 30—40 Abteien, Prioreien und Capitel. Die kirchlichen Revolutionen des 16. Jahrhunderts verminderten aber diesen Umfang seiner Macht bedeutend, nöthigten ihn sogar, den Sitz von Lausanne nach der Stadt Freiburg zu verlegen, deren unterthäniges Gebiet der wichtigste Ueberrest seines ehemaligen Bisthums blieb. Dem Patriciate war die Nähe des Kirchenfürsten nicht ganz willkommen. Seine geistliche Hoheit drohete, der weltlichen Majestät Eintrag zu thun. Indessen erlaubte (1592) der Senat die glänzende Ansiedelung, doch unter Bedingungen und daß sie jederzeit ohne Nachtheil des Staates sei. Eifersüchtig auf Recht und Gewalt, hatte der Senat auch vorher schon (17. Aug. 1677) von sämmtlichen Canzeln verkünden lassen, daß von ihm die Acten des tridentinischen Conciliums nur in Sachen des Glaubens, nicht der Disciplin, genehmigt und angenommen wären. Alle anderen katholisch gebliebenen Staaten der Schweiz hatten mit gerechter Vorsicht, zur Bewahrung ihrer Souveränetät gegen jeden Andrang der Hierarchie, das Nämliche erklärt.

Wie traulich der geistliche Arm sich auch Anfangs mit dem weltlichen, als dessen brüderliche Stütze, verbinden zu wollen schien, währte der Friede doch nicht lange. Am Kühnsten oder Frechsten trat Bischof Strambino, ein piemontesischer Graf, in Freiburg zur Ausdehnung seiner geistlichen Gewalt, Immunität und Jurisdiction auf. In beständigen Händeln mit der Regierung, unterstützt vom päpstlichen Nuntius, bewirkte er sogar (1677), um die Widerspenstigkeit der weltlichen Herren zu zähmen, daß von Rom aus Stadt und Republik Frei-

burg mit dem Bannfluche des heiligen Vaters bedrohet wurde*). Allein der patricische Senat jener Zeit ließ sich nicht einschüchtern; er bedrohete seinerseits die geistlichen Herren mit seinem weltlichen Banne, und Jeden, der es wagen würde, Roms angedroheten Fluch zu vollstrecken, auf der Stelle mit Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens zu züchtigen. Voll gleicher Würde und Beharrlichkeit behauptete die Regierung in vieljährigem Kampfe ihr Recht und endigte ihn als Siegerin. Strambino entfernte sich aus dem Lande, und der römische Hof ließ sich nach dem Tode dieses Mannes gefallen, nur Eingeborene, keine Fremden mehr, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben**).

Damit war, wenigstens dem Scheine nach etwas, in der That wenig gewonnen. Rom wählte zwar Einheimische, doch aus diesen entweder die ihm Ergebensten, oder Schwächsten und für die Nuntiatur Leitsamsten. Zudem hatte es schon einen weit dauerhafteren Anker seiner Macht in dieses Ländchen geworfen, um das Schifflein Petri im stürmischen Wogen der Reformation hier noch aufrecht zu halten, wo ringsumher schon Bern mit Waadtland, Genf und Neuenburg für den römischen Stuhl verloren waren. Durch Vermittelung des heiligen Karl Borromäus und der Nuntiatur war es nämlich gelungen, dem damals in erster Jugendkraft regsamen Orden der Gesellschaft Jesu auch in der Hauptstadt des Uechtlandes Aufnahme (11. Juli 1581) und bleibende Ansiedelung zu verschaffen. Freilich wagte die Geistlichkeit des Landes nach jenen entschiedenen Schritten und Siegen der weltlichen Obrigkeit nicht mehr offene Fehde. Die stolze und argwöhnische Politik des oligarchischen Patriciates, dessen Trotz selbst den vom Vatican geschleuderten Blitz nicht gefürchtet hatte, gebot in den Bewegungen der Hierarchie größere Behutsamkeit. Aber darum ward weder das Ziel, noch der Kampf aufgegeben, Regierung und Volk des Cantons allmälig, zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Kirche, der Leitung des geistlichen Armes zu unterwerfen. An Mitteln fehlte es nicht ganz. Mehr denn 100 Pfarreien und bei 120 Caplaneien in dem kleinen Lande, sechs Klöster der Cistercienser, Carthäuser, Augustiner, Franciscaner, Capuciner und Jesuiten, eben so viele und eben so reich bevölkerte Nonnenklöster, dazu ein Collegiatstift, Domcapitel und Bischof, genügten hinlänglich, alle Stände des Volkes im Gehorsam und Glauben zu erziehen. Die Schule, eine Magd der Kirche, war für sich allein schon geeignet, die gesammte Bevölkerung, von der Kindheit bis zum Greisenalter, in Ehrfurcht vor dem heiligen Priesterstande und in Befolgung seines Willens und Rathes zu bewahren und vor

*) Lesenswürdig ist in dieser Hinsicht die kleine, urkundlich beglaubigte Schrift des Hrn. Franz Kuenlin: „Bischof Strambino, Bischof zu Freiburg in der Schweiz." (Sursee, bei Schnyder. 1833.)

**) Die staatskluge römische Curie hatte das Recht der Bischofswahl schon im Jahre 1560 an sich genommen.

den Gefahren einer rebellischen Aufklärung zu behüten. Die Söhne der vornehmeren Geschlechter empfingen Geistesrichtung und Bildung in den Lehranstalten der Jünger Loyola's; die Töchter in Frauenklöstern; die Kinder des Landmannes ließ man zum Heile der Seelen in glücklicher Unwissenheit verharren. Religiöse Festtage, Processionen und Wallfahrten füllten mehr als den dritten Theil des Jahres aus, ungerechnet den täglichen Besuch kirchlicher Andachtsübungen und die Verpflichtungen der zahlreichen frommen Brüderschaften. Auf solche Weise ward die Laienwelt fast eben so viel mit gottesdienstlichen, als häuslichen Arbeiten beschäftigt. Unwissenheit, Vorurtheil, Aberglauben des Alterthums wucherten freudig fort; dagegen geriethen die ehemaligen Manufacturen, die zahlreichen Tuchwebereien und Gerbereien in gänzlichen Verfall. Man erblickte im Canton Freiburg ein armes Volk neben einer reichen Geistlichkeit und einem wohlbegüterten Patriciate.

Das achtzehnte Jahrhundert fand die Macht der Oligarchie und Hierarchie mit wohlverstandenem Interesse im zartesten Gleichgewichte. Beide bewachten sich dabei mit Eifersucht; beide, ihrer gegenseitig bedürftig, schlossen sich im Gefühle der Nothwendigkeit freundschaftlich an einander, ohne die Neigung zu verlieren, bei Gelegenheit Vortheile über einander zu erobern. Sobald sich das Gerücht von der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. verbreitete, ließ die Regierung mit großer Eilfertigkeit sogleich alle Baarschaften, Capitalien, Schuldbriefe, Silbergeschirre, Apotheken, Bibliotheken, Gebäude und Güter des Ordens in Beschlag nehmen. Der Senat der Republik pflichtete auch der Bulle Ganganelli's: „Dominus et Redemptor noster", förmlich (15. Sept. 1773) bei, doch ausdrücklich nur in Betreff jenes Ordens und „in so fern die Bulle auf Glaubenssachen einfließen mag."

Das Licht, welches aus Wissenschäften und Künsten, aus Handel und Industrie immer mächtiger über das civilisirte Europa hinströmte, konnte inzwischen auch bei aller Wachsamkeit des Clerus und Patriciates von den schattenreichen Thälern Freiburgs nicht ganz abgewehrt werden. Ein Theil der etwas gebildeteren Volksclassen fing schon an zu lesen und zu denken und sich Mittheilungen zu machen. Nicht nur die Bürger der Hauptstadt und alten Landschaft fingen Nachforschungen an, wie die sogenannten heimlichen Bürger zu den Vorrechten, und die heimlichen Bürger ihrerseits wieder, wie die adelichen Bürger zu Vorzügen vor ihnen gelangt wären, sondern auch das Landvolk der unterthänigen Vogteien, unter Willküren und Geldsaugereien seufzend, erkannte, daß es vor Zeiten Rechte und Freiheiten besessen habe, deren es jetzt auf unbekannte Weise verlustig geworden wäre. Wiederholt wandten sich endlich die Landleute in demuthsvollen Bitten an die Huld ihrer Landesväter um Wiederherstellung der verlorenen alten Freiheiten. Ein kenntnißvoller Biedermann, Nic. Chanaux, aus dem Dorfe La Tour de Trême, vereint mit anderen gebildeten Männern, ward ihr Fürsprecher. Mit stolzem Unwillen wies die Regierung aber die

arge Zumuthung der Unterthanen zurück. Die Unzufriedenheit des Volkes wuchs und ward zum Aufstande gegen die Stadt. Diese, unterstützt von Truppen des benachbarten Berns, dämpfte den Aufruhr mit List und Waffengewalt (Mai 1781). Nic. Chanaux fiel durch Meuchelmörders Hand. Die Rache der Oligarchie übte Strafrecht gegen Landleute, wie gegen Bürger der Stadt, welche Beschwerden erhoben hatten; milderte aber späterhin, klug genug, die Lasten von jenen und die Beeinträchtigungen von diesen.

Die Geistlichkeit des Landes sah jenen stürmischen Bewegungen des Volkes ziemlich schweigsam zu. Weil sie selber unangefochten blieb, konnte ihr eine kleine Demüthigung des Patriciates vielleicht sogar gelegen erscheinen. Aber schon 17 Jahre später, als der morsche Bau der alten schweizerischen Eidesgenossenschaft unter den Bajonnetten der französischen Republicaner zusammenbrach (1798), hatten auch die geistlichen Herren für sich selber Alles zu fürchten. Zwar der innere Zusammenhalt der Hierarchie und ihre Autorität im Volke waren noch stark genug, alle Staatsverwandlungen des Landes während der Revolutionsjahre zu überleben, aber es ging aus diesen ein anderer, ein gefährlicherer Feind für die geistliche Gewalt hervor. Im wilden Drange politischer Ereignisse wurde auch die Druckerpresse entfesselt, und mehr als ein Mund entsiegelt, welcher bisher stumm zu bleiben gezwungen war. Es verbreitete sich damit eine Masse vorher unbekannter Ansichten und Ideen durch das Volk. Mehr als ein Vorurtheil verschwand, mehr als ein Mißbrauch stand enthüllt, mehr als ein Aberglaube entlarvte sich. Nicht das Zerbrechen alter Gesetztafeln, nicht das Zerstören steinerner Altäre, sondern Volksbildung ist Volksbefreiung vom leiblichen und geistigen Sklaventhume.

Sobald Frankreichs erster Consul, Napoleon Buonaparte, durch seine Vermittlungsacte den inneren Frieden der Schweiz hergestellt hatte, beeilte sich der freiburgische Clerus, den Gefahren entgegenzuarbeiten, welche durch die bisherige Denkfreiheit heranzudringen drohten. Das Patriciat, obgleich gestürzt, doch die Hoffnung nicht aufgebend, einst wieder auferstehen zu können, klammerte sich hülfedürftig an der alten Bundesgenossin fest. So lange jedoch in der Schweiz Napoleon's weises Staatswerk bestand, wagte Niemand leicht, demselben offen entgegenzuarbeiten. In der Regierung und Gesetzgebung Freiburgs wirkten, wenn auch vielseitig gehemmt, einzelne hellsinnige Männer; Andere im Volke, selbst Geistliche. Unter Letzteren war besonders der wahrhaft ehrwürdige Franciscanermönch Gregor Girard, nach dem Beispiele Pestalozzi's und Fellenberg's, um Verbesserung des Schulwesens großartig bemühet. Was den Aufschwung der Monarchieen befördert, allgemeine Geistesentwickelung, bringt den Tod der Aristokratie und Oligarchie.

Bevor jedoch der Same des Besseren überall ausgeworfen werden und, wenn er nicht von der Priesterpartei zertreten war, zum Ankeimen erlangen konnte, erschien mit dem Sturze Napoleon's (1814) die soge-

nannte Reſtaurationszeit. Wie in anderen Cantonen bemächtigte ſich, nach Vernichtung der Vermittelungsurkunde, auch zu Freiburg die Ariſtokratie ſogleich wieder, revolutionär, unter dem Beiſtande fremder Diplomaten, der höchſten Gewalt und ſtellte die vormalige Ordnung der Dinge, wenn auch in milderen Formen gleißend, wieder her. Der Clerus, im Namen der Religion, bot dazu ſeine beim Volke vielgeltende Hand. Er hatte von der Dankbarkeit oder Furcht des Patriciates Alles zu hoffen. Schritt um Schritt wurden von nun an die alten Bräuche und Mißbräuche, Rechte und Vorrechte zurückgeführt. Die römiſche Curie nahm durch den Nuntius ihre alte Hoheit wieder an ſich. Die weltliche Obrigkeit, unter Beiſtand, Schutz und Pflege der Kirche, ſchien fortan der geiſtlichen Macht und ihrer Leitung anheimgefallen zu ſein; die Ariſtokratie nur getreue Vollſtreckerin des hierarchiſchen Willens werden zu ſollen. Unter dem Vorwande, chriſtliche Volkserziehung zu befördern, oder, wie es heißt, „eine Art von Zuchtanſtalt und Erziehungsinſtitut" zu bilden, wurde die Congregation der Liguorianer oder Redemptoriſten in Freiburg aufgenommen (1818). Einzelne Männer des Vaterlandes warnten im geſetzgebenden Rathe ganz vergebens: „wie bedenklich es ſei, einen bisher unbekannten, in einer fernen Gegend entſtandenen, aus lauter Fremden beſtehenden geiſtlichen Verein in's Land einzuführen." Man ging weiter. Man gab dem Orden der Geſellſchaft Jeſu, welchen Papſt Pius VII. im Reſtaurationsjahre ebenfalls wiederbelebt hatte, die ehemaligen Beſitzungen zurück. Binnen 10 Jahren wuchs derſelbe an Kraft und Einfluß im Canton Freiburg mehr, denn je zuvor. Aus der katholiſchen Schweiz, aus Deutſchland und Frankreich ſtrömten dem Collegium der Jeſuiten zahlreiche Schüler zu. Man zählte derſelben 506 im Jahre 1830. Hinwieder wurden Männer, wie der edle Girard, zurückgedrängt oder verfolgt. Er ſelber verließ den Canton. Seine Unterrichtsweiſe ward unterſagt; die Schule wieder, was ſie geweſen, eine Magd der Kirche; Religion, laut hoheitlicher Verordnung vom Jahre 1823, Hauptgegenſtand des Schulunterrichtes, bei welchem die Lehrbücher der Genehmigung des Biſchofs unterworfen werden mußten. Als einſt bei Verſteigerung vom Nachlaſſe des Pfarrers zu Matran unter deſſen Büchern auch Rouſſeau's und Voltaire's Schriften gefunden wurden, mußten ſie auf Befehl des Staatsrathes verbrannt werden.

Das Volk, kirchlichtreu, ließ ſich wohl die weiche Leitung von ſeiner Prieſterſchaft gefallen. Es opferte willig ſeine Gabe auf dem Altare. Aber nicht ſo gelaſſen ertrug es den Verluſt der ihm durch die Reſtauration entriſſenen Rechte und Freiheiten und das ſtolze Wiedererſcheinen des Patricierthumes. Zahlreicher aus beſſeren Schulen ſchon hervorgetretene junge Männer verbreiteten im Stillen ein der Hierarchie und Ariſtokratie gleichgefährliches Licht. Ja ſie bildeten ſogar im geſetzgebenden Rathe gegen beide eine, wenn auch ſchwache, doch die Entwürfe beider oft zerſtörende Oppoſition. Im Kampfe dieſer Parteien erſchien das Jahr 1830. Die Mehrheit der ſchweizeriſchen Völker-

schaften verwarf die ihm im Jahre 1814 aufgedrungenen Verfassungen und rief ihre ehemaligen Rechte wieder in's Leben. Auch der Canton Freiburg gestaltete sich stürmisch und rasch in demokratischer Form aus. Das Volk übte seine Souveränetät fortan durch selbstgewählte Stellvertreter, gebot Vernichtung aller Vorrechte der Geburt, der Ortschaften und Familien, Abschaffung der Tortur, Loskäuflichkeit der Feudallasten, Freiheit der Presse, Recht der Petition für Jedermann und Trennung der Gewalten.

Ohne Widerstand, ohne Schutz fiel die Aristokratie abermals in ihr Nichts zurück. Das Priesterthum, Anfangs für sich selber im Schrecken, ließ das schwache Patriciat fallen. Es erinnerte sich zeitig genug, daß der neue Souverän selber, nämlich das Volk, nur Unterthan der Kirche sei, daß er von der Geistlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen und geführt werden müsse, daß die Hierarchie im demokratischen Staatsleben höherer Gewalt fähig sei, als irgend unter dem Scepter eines staatsklugen Monarchen, oder unter dem Argwohne einer eifersüchtigen Oligarchie; daß es dem Priester in jeder Gemeinde unschwer sei, die vom Volke abhängigen Wahlen der Vorsteher und Gesetzgeber auf Männer nach dem Herzen des Clerus zu lenken und die Gegner geistlicher Hoheit durch Verdächtigung ihres Glaubens von allem Einflusse zu entfernen. So schloß sich staatsklug die hierarchische Partei ohne Zögern der Demokratie an und irrte sich in ihren Berechnungen nicht ganz. Der gesetzgebende große Rath, als Stellvertreter des Souveräns, handelte fortan immer mehr in ihrem Geiste und setzte in die Regierung, so viel möglich, nur Männer nach dem Herzen Gottes. —

Aus diesem allgemeinen Umrisse erkennt man den Lebensgang des kleinen Freistaates, der gegenwärtig eine hierarchische Demokratie geworden ist. Die Volkswahlen sind in der Hand des Priesterthumes. Mit Ausnahme von zwei bis drei Bezirken wurden in allen übrigen die Erneuerungswahlen der Behörden im Jahre 1837 im Geschmacke der kirchlichen Autorität vollzogen. H. Zschokke.

Freicorps, Freiwillige, s. Heerbann.

Freier, Freigeborener, Freiheit, Freiherr, als Stand, s. Adel.

Freie Städte. Unter diesem Worte versteht man eigentlich Städte, die einer fremden Regierungshoheit nicht unterworfen sind. Es ist also dasselbe, was man auch durch souveräne Städte ausdrücken könnte. Und in der That sind die vier freien Städte Deutschlands: Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, in allen Beziehungen den souveränen Staaten Deutschlands in den Landesgesetzen ganz gleichgestellt. Nur wird auch bei so kleinen Staaten, die nur aus einer einzigen Stadt bestehen, der Natur der Sache nach oder wegen besonderer Verhältnisse, so wie z. B. bei der freien Stadt Cracau, die Souveränetät oft große Beschränkungen haben. In Deutschland hatten bekanntlich viele Städte in so fern den Namen „freie Städte des Reiches", als sie der Landeshoheit eines deutschen Reichsstandes nicht

unterworfen waren, sondern wie diese unmittelbar unter dem Reiche standen und einer sogenannten halben Souveränetät genossen. Diese freien Reichsstädte sind seit den französischen Revolutionskriegen alle, bis auf die vier obengenannten, verschwunden. Diese letzteren werden in besonderen Artikeln abgehandelt. C. Th. Welcker.

Freigeist. Wer, ungebunden durch Vorurtheile, unzugänglich der Bestechung des selbsteigenen Urtheiles durch Autorität, Blendwerk oder Verführung, nur mit eigener, eingeborener Denkkraft die Welt der Erscheinungen und der Ideen betrachtet und würdiget, der ist ein freier Geist und steht somit auf einer die Massen überragenden Stufe der Menschheit. Ihm gebührt, nach dem Anerkenntniß der Verständigen, auch wenn er irrt, die Achtung der Wohlgesinnten und für seine geistige Mittheilung volle Freiheit. Eine minder schöne Bedeutung hat das ähnlich klingende Wort Freigeist. Unter diesem versteht man denjenigen, welcher ohne allen religiösen Glauben, mindestens ohne allen positiven Kirchenglauben, von Gott und göttlichen Dingen nur hält, was ihm gut dünkt, oder gar die Wegwerfung alles Glaubens an die den Menschen sonst heiligen Ideen, selbst ohne tiefere Prüfung, aus bloßem Leichtsinne oder aus Vermessenheit sich erlaubt, oder wohl gar eitel zur Schau trägt. Von solcher unglücklichen Sinnesart gibt es freilich gar mancherlei Abstufungen, und, je nach dem Umfange oder der Innigkeit des von dem Einen oder dem Anderen gehegten eigenen Glaubens, oder auch nach seinem wahren oder geheuchelten Eifer, wird er mit der Benennung „Freigeist" freigebiger oder karger sein. Gewöhnlich wird damit von Seite der Zeloten und von jener der unaufgeklärten Masse der Stab der gleichen Verwerfung gebrochen über Atheisten und Deisten, Rationalisten und Materialisten, kurz über Alle, die in Sachen der Religion zu denken sich erlauben oder kirchliche Glaubenssätze der philosophischen Prüfung zu unterwerfen oder mit der philosophischen Erkenntniß in Einklang zu setzen suchen. Hievon enthält die Geschichte leider die mannigfaltigsten und niederschlägendsten Beispiele.

Freilich wäre es ein Unglück, wenn die Freigeisterei, im schlimmen Sinne dieses Wortes, bei einem Volke überhand nähme, weil Religiosität eine unentbehrliche Stütze der Volksmoral und des gesetzlichen Rechtszustandes ist. Es ist aber keine Gefahr, daß solches geschehe, wofern der positive Cultus von Albernheiten und grobem Truge frei erhalten, und überhaupt den Verständigen gestattet ist, gegen kirchliche Mißbräuche und abergläubige Dictate mit freier Rede zu Felde zu ziehen. Alsdann nämlich wird der dem menschlichen Gemüthe von Natur tief eingepflanzte Gottesglaube nicht leicht sich verdrängen lassen durch den gleich frivolen als trostlosen Unglauben. Nur der triumphirend einhergehende Aberglaube, nur der freche kirchliche Trug und Verfolgungsgeist rufen auf dem Wege der Reaction den Unglauben herbei, weil für den Denkenden jedenfalls leichter ist, nichts zu glauben, als Alles zu glauben.

Hierdurch ist der einzig gute und gerechte Weg, der Freigeisterei mit Erfolge entgegenzutreten, angedeutet. Er ist der der Volksaufklärung und der Lehrfreiheit. Mit Gewalt wird hier nichts ausgerichtet, und jede Gewaltausübung in der geistigen oder Denksphäre ist ohnehin der Vernunft widerstreitend und verdammenswerth. Wie weit übrigens die Grenzen der von dem Freigeiste mit Recht anzusprechenden Freiheit gehen, haben wir in dem Artikel „Duldung" auseinandergesetzt. Rotteck.

Freigelassener, s. Leibeigenschaft u. Sklaverei.

Freiheit. Absolute oder metaphysische, moralische und juristische Freiheit. Innere und äußere Freiheit. Rein menschliche, bürgerliche und politische Freiheit. Freiheiten. — Freiheit! Schmeichelndes, doch vieldeutiges Wort, gehaßt von den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverständlich, von Thoren vielfach mißverstanden, von Fanatikern schrecklich mißbraucht, und dennoch die Losung aller Guten; ein begeisternder, die herrlichsten Großthaten erzeugender Zauberton, ein Haupttriebrad der Weltgeschichte, ein fortwährend von allen Denkenden und menschlich Fühlenden erstrebtes, doch schwer zu erreichendes und noch schwerer zu behauptendes Ziel. Lasset uns mit Ernst und Unbefangenheit nach dem Wesen dieser Freiheit, nach ihren Bedingungen und Gesetzen und nach den Wegen forschen, worauf man sie erringt und verliert. Es kann hier natürlich — nach dem Zwecke des Staatslexikons — nur von der Freiheit im rechtlichen und politischen Sinne, also namentlich von der äußeren Freiheit und insbesondere von der Freiheit im Staate, die Rede sein, wiewohl wir zur Verdeutlichung der dafür aufzustellenden Principien auch auf die innere und auf die schon vor oder ohne den Staat anzusprechende einige Blicke zu werfen haben.

Unter Freiheit im allgemeinsten Sinne, oder blos als Gegensatz von Zwang oder Nöthigung oder Hemmung betrachtet, verstehen wir theils das Vermögen der Selbstbestimmung, d. h. das Vermögen, unabhängig von irgend einem fremden Willen oder einer fremden Kraft, zu wollen, theils das Vermögen, solchen selbsteigenen Willen auch zu vollziehen, d. h. das Selbstgewollte auch wirklich zu thun, zu erstreben oder sich anzueignen. Erstes ist der Hauptcharakter der inneren, letztes der äußeren Freiheit.

Ob es eine absolute, sonach die moralische Zurechnung begründende, innere Freiheit gebe, oder ob sie auch nur möglich sei, darüber haben die Philosophen von jeher sich gestritten. Unerweislich, ja unbegreiflich ist sie jedenfalls, ein Gegenstand mehr des Glaubens oder der nothwendigen Voraussetzung, als des Erkennens oder Wissens. Nicht blos darum, weil in der Welt der Erscheinungen jedes Geschehende seinen Grund in etwas bereits Vorhandenem oder schon Geschehenem hat, mithin nothwendig, also unfrei geschieht, ist eine freie Selbstbestimmung unbegreiflich (denn nur

in so fern er in Handlungen oder Bestrebungen sich äußert, gehört der innere Willensact oder die bloße Gesinnung dem Reiche der Erscheinungen an); sondern weil, ohne Unterschied, ob der Willensact aus sinnlichen Antrieben oder aus der Vernunft hervorgehe, eben diese Eigenschaft, durch Eines oder das Andere bestimmt zu werden, zwar gleichmäßig ein Inneres, aber zugleich ein uns Gegebenes oder Verliehenes, mithin nicht freiwillig Angenommenes oder Erworbenes ist. Die Vorstellung also, wodurch man der Schwierigkeit auszuweichen sucht, indem man sagt: der Mensch, in so fern er den sinnlichen Antrieben, die da durch Außendinge angeregt werden, gehorcht, ist unfrei (ähnlich den Thieren, die da, vermöge des ihnen verliehenen blinden Instinctes, mit Nothwendigkeit begehren, was jene Triebe befriedigt, und fliehen oder von sich stoßen, was denselben widerstredt); aber er ist frei, wenn oder in so fern er mittelst seines höheren Seelenvermögens, nämlich der Vernunft, die Herrschaft über seine Sinnlichkeit ausübt, d. h. ihr mehr nicht, als der Vernunft gemäß ist, einräumt, und sie bemeistert oder unterdrückt, sobald die Vernunft es befiehlt; — diese Vorstellung, sagen wir, löf't das Räthsel durchaus nicht. Denn ob bei einem Menschen überhaupt oder in einem gegebenen Falle die Sinnlichkeit oder die Vernunft obsiege, ist nur auf zweierlei Art zu erklären, nämlich entweder durch ein bei solchem Menschen factisch vorhandenes Uebergewicht eines oder des anderen Vermögens, — und in diesem Falle handelt er gleich unfrei, ob das Uebergewicht sich da oder dort befinde, — oder es muß noch ein weiteres Vermögen in ihm angenommen werden, welches ihm die Wahl zwischen beiden Antrieben, d. h. die selbstständige und willkürliche Entscheidung zwischen Sinnlichkeit und Vernunft möglich macht; und in diesem Falle ist er gleichmäßig frei, ob er für Sinnlichkeit oder für Vernunft entscheide. Die Annahme eines solchen Vermögens, worin allein das Wesen der metaphysischen oder absoluten inneren Freiheit bestehen kann, ist nun eben das Ueberschwengliche und Undegreifliche, aber gleichwohl eine nothwendige Bedingung für die moralische Zurechnung, d. h. für die Idee der (moralischen) Verdienstlichkeit oder Strafbarkeit des tugendhaften oder lasterhaften Wollens; und die Stimme des das selbsteigene Wollen und Handeln richtenden Gewissens nicht minder, als das Gefühl der Hochachtung und des Abscheues, das uns gegen Andere je nach der Beschaffenheit ihres Wollens und Handelns durchdringt, nöthigt uns zum Glauben daran.

Ganz anders mit der äußeren Freiheit. Diese ist kein Gegenstand des bloßen Glaubens oder der bloßen Voraussetzung; sie ist evidente Wirklichkeit und fortwährende Erfahrung. Jenes Wesen ist äußerlich frei, oder befindet sich im Zustande der äußeren Freiheit, dessen aus innerem Triebe oder innerer Kraft hervorgehende — seien es willkürliche oder unwillkürliche, innerlich freie oder unfreie —

Handlungen (oder auch durch bloſes Naturgeſetz beſtimmte Lebensäußerungen) durch keine von Außen wirkende Kraft gehemmt, zurückgehalten oder anders, als ihre natürliche oder ſelbſteigene Richtung iſt, beſtimmt werden. Dergeſtalt mag man z. B. ſelbſt von Pflanzen ſagen, daß ſie in Freiheit wachſen und ſich fortpflanzen u. ſ. w., wenn ſie ohne künſtliche Erziehung oder Hemmung, oder auch ohne Unterdrückung durch Nachbarpflanzen u. ſ. w. ſich entfalten und ausleben. Dergeſtalt nennen wir das Thier frei, welches uneingefangen oder ungezähmt noch im wilden Naturzuſtande ſich befindet. Und dergeſtalt iſt auch der Menſch frei, wenn oder in ſo fern ihm keine Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſeinen Willen zu vollziehen, d. h. ſein Thun und Laſſen nach ſeinem eigenen Wollen zu beſtimmen. So iſt — im weiteren Sinne — ſchon derjenige unfrei, welcher z. B. durch Krankheit an's Lager gefeſſelt, durch Macht der Elemente feſtgehalten, durch Armuth, Kinderzahl, überhaupt durch die Gewalt der Umſtände in Erſtrebung von Lebenszwecken gehemmt wird. Im engeren und eigentlichen Sinne jedoch nennt man ihn unfrei nur alsdann, wenn die Hinderniſſe, die ſeinem Willen ſich entgegenſtellen, von dem Willen anderer Menſchen herrühren, z. B. wenn er von dieſen gebunden, eingekerkert, in's Sklavenjoch geſpannt, überhaupt wenn er, ſei es durch Angriff oder Widerſtand Einzelner, ſei es durch beſtehende allgemeine Einrichtungen, Geſetze u. ſ. w., an Verfolgung ſelbſtgewollter Zwecke gehindert wird.

In wie fern das Verlangen ſolcher Freiheit vernünftig oder zuläſſig, namentlich mit der Wohlfahrt der Einzelnen und der Geſammtheit vereinbarlich ſei, kommt hier noch nicht in Betrachtung. Wir faſſen einſtweilen blos den Begriff in's Auge, wornach nämlich die äußere Freiheit oder Unfreiheit ſich keineswegs, wie die innere, als eine Eigenſchaft oder ein ſelbſteigenes — dabei jedoch problematiſches oder unauflöslichen Zweifeln unterworfenes — Vermögen eines Weſens darſtellt, ſondern als ein Zuſtand, d. h. als ein Verhältniß zur Außenwelt, und zwar als ein der klaren Anſchauung vorliegendes, unbeſtreitbares, allgemein erkennbares und auch wirklich erkanntes. Wir Alle ſtreben nach ſolcher äußeren Freiheit, ja wir ſetzen unſere (ſinnliche) Glückſeligkeit ganz vorzüglich in das größtmögliche Maß derſelben, und ſtreben wohl, wenn nicht die Vernunft unſeren Begierden einen Zaum anlegt, nach einem unendlichen Maße ſolcher Freiheit, nämlich nach völliger Uneingeſchränktheit unſeres Willens, d. h. nach völlig unbeſchränkter Macht zu deſſen Erfüllung. „Die All-Macht," ſagt Deſtutt de Tracy in ſeinem Commentar zu Montesquieu's Geiſt der Geſetze (L. XI. ch. I.), „iſt gleichbedeutend mit All-Freiheit, und nur in ihr beſteht die vollkommene Glückſeligkeit."

So unendlich verſchieden die Begriffe oder das Weſen der inneren und der äußeren Freiheit, ſo unendlich verſchieden ſind auch die Geſetzgebungen beider. Die innere Freiheit, ſei ſie gedacht als die Herrſchaft der Vernunft über die Sinnlichkeit (d. h. alſo als die

praktiſche Vernunft ſelbſt) oder als das Vermögen, zwiſchen den Antrieben der Sinnlichkeit und den Geboten der Vernunft zu wählen (in welch' letzterem Sinne wir die innere Freiheit nehmen), unterſteht in einer wie in der anderen Bedeutung dem Moralgeſetze; die äußere Freiheit aber theils dem Natur-, theils dem Rechts-Geſetze. Die praktiſche Vernunft nämlich iſt gar nichts Anderes, als das Vermögen, durch die Vorſtellung jenes Moralgeſetzes zum Wollen oder Nichtwollen beſtimmt zu werden; und das Vermögen, ſelbſtſtändig zu wählen zwiſchen einem Wollen, was der Vernunft oder den Naturzwecken gemäß iſt, und einem, das ihnen widerſpricht, kann in einer vernünftigen Weltordnung nur ſolchen Weſen verliehen ſein, welche jenes Vernunftgeſetz und ſeine ſie verbindende Autorität zu erkennen fähig ſind. Das Geſetz der inneren Freiheit iſt alſo ein dieſelbe beſchränkendes und ein auf innere Harmonie des Wollenden und Handelnden mit ſich ſelbſt, überhaupt auf Erhaltung der höheren Menſchen-Würde gerichtetes, doch eben darum nur bei freier Befolgung in Erfüllung gehendes, ſonach keinem anderen Richterſtuhle, als jenem des eigenen Gewiſſens zur Bewahrung anvertrautes. Die äußere Freiheit dagegen wird einerſeits beſchränkt durch das Naturgeſetz, d. h. durch das von demſelben mit Nothwendigkeit beſtimmte Ebenmaß der wirkenden und gegenwirkenden phyſiſchen Kräfte, theils geregelt — für die verſtandloſen Thiere durch den Inſtinct und für die vernünftigen (ſinnlich vernünftigen) Geſchöpfe, d. h. für die Menſchen, durch das Rechtsgeſetz. Dieſes letzte nun iſt der Hauptgegenſtand unſerer Betrachtung.

Das Rechtsgeſetz nämlich iſt dasjenige, welches die Aufhebung des Widerſpruches zwiſchen der äußeren Freiheit des Einen mit der äußeren Freiheit aller Anderen zum Gegenſtande hat. Es iſt nothwendig, um der äußeren Freiheit des Menſchen in ſeiner Wechſelwirkung mit anderen Menſchen den Charakter der Vernunftmäßigkeit zu erhalten. Das natürliche Streben des Menſchen iſt, wie wir bemerkten, die Verwirklichung alles ſeines Begehrens und Wollens, d. h. die möglichſte Ausdehnung ſeiner äußeren Freiheit. Er übt daſſelbe auch unbedenklich aus gegenüber den willenloſen Naturkräften und gegenüber der verſtandloſen Thierwelt. Nur das Moralgeſetz — in Bezug auf die ſelbſteigene Veredlung —, mitunter auch die Klugheit — die möglichen Folgen des Thuns und Laſſens berechnend — ſetzt ſolchem Streben einige Schranken. Aber beide genügen nicht zur Regelung ſeiner Wechſelwirkung mit anderen Menſchen. In innig er Verbindung mit dem Bewußtſein des ſelbſteigenen Verlangens nach äußerer Freiheit und möglichſter Ausdehnung derſelben ſteht das Erkennen aller Anderen, als gleichmäßig nach ſolcher Freiheit Verlangenden und als gleichmäßig nach Herrſchaft des eigenen Willens Strebenden. Solches allſeitige Streben nun — dies iſt dem gemeinſten Verſtande klar — muß, wenn es nicht in Schranken gehalten wird,

einen Vertilgungskrieg Aller gegen Alle erzeugen und, im Widerſpruche mit ſich ſelbſt, und ſonach mit der Vernunft, dieſelbe Freiheit tödten, auf deren Verwirklichung es gerichtet iſt. Der nach Freiheit Begehrende wird alſo, ſo fern er vernünftig oder auch nur verſtändig iſt, anerkennen, daß eine Beſchränkung derſelben oder eine Regel für ihre Ausübung nöthig iſt, wornach der Satz: „ich bin frei" ohne Widerſpruch mit dem Satze: „auch alle Anderen ſind frei" ſich vereinigen laſſe.

Dieſe Regel nun kann nicht das Moralgeſetz ſein; denn dieſes ſchärft zwar das Streben nach der Vereinigung der äußeren Freiheit des Einen mit der aller Anderen, alſo die Beobachtung irgend einer dahin führenden Regel, ein; aber es enthält ſolche Regel ſelbſt nicht, ſondern kann ſie blos als etwas unabhängig von ihm Gegebenes aufnehmen und adoptiren oder ſanctioniren. Die Regel nämlich iſt allernächſt blos eine theoretiſche, nicht eine praktiſche Lehre; letzteres wird ſie erſt alsdann, wenn theils die praktiſche Vernunft, oder auch nur die Klugheit oder der calculirende Verſtand in Bezug auf die Einzelnen, theils eine künſtliche Einſetzung in Bezug auf die Geſammtheit ihr thätige Anerkennung oder Geltung verſchafft. Das Moralgeſetz für ſich allein mildert zwar den aus der ungeregelten Freiheit Aller nothwendig fließenden allgemeinen Krieg durch die an jeden Einzelnen gerichteten Gebote der Liebe, der Mäßigung, der Geduld, Verzeihung u. ſ. w. Allein es hebt ihn nicht auf. Alle dieſe Tugenden — welche ohnehin nie einen Zwang zulaſſen — haben ihre Grenze, jenſeits welcher ſie Selbſtwegwerfung oder auch Aufmunterung zur Ungerechtigkeit, und alſo Aufhebung einer vernünftigen Geſellſchaftsordnung, werden; und ich muß alſo wiſſen, welchen Kreis der Freiheit ich für mich ſelbſt vorwurfsfrei vertheidigen darf oder ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Anſprüche der Anderen vertheidigen kann, um die Grenze desjenigen zu erkennen, welchen ich dem Anderen unangetaſtet überlaſſen muß und ſoll.

Die allein vernünftige und ſchon gemein verſtändige, daher zur allgemeinen Anerkennung geeignete Regel für die oft bemerkte Vereinbarung der äußeren Freiheit jedes Einzelnen mit jener aller Anderen, mithin der Inhalt des zwiſchen den durch unbeſchränkte Freiheitsluſt Entzweiten vernünftig zu ſchließenden Friedens, beſteht in der ohne Widerſpruch gedenkbaren, größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller; und dieſe größtmögliche und gleiche Freiheit Aller nennen wir — das Recht. Daſſelbe iſt hiernach identiſch mit der vernünftig anzuerkennenden oder zu behauptenden (äußeren) Freiheit und Gleichheit, oder es ſind wenigſtens Freiheit und Gleichheit ſchon gegeben durch den bloſen Begriff des Rechtes.

Das Recht, ohne über die Moralität der Handlungen oder

Willensbestimmungen zu entscheiden, zeichnet blos die Linien oder Kreise, innerhalb welcher die äußere Freiheit der in Wechselwirkung befindlichen Personen bestehen kann, ohne mit der größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller in Widerstreit zu gerathen, d. h. also, es ist ein System vernünftiger — nämlich unter sich selbst harmonirender — Erlaubnisse für den äußeren Freiheitsgebrauch. Alles, was ich thun oder lassen kann, ohne dadurch mit der Anerkennung einer gleichmäßigen Befugniß aller Anderen in Widerspruch zu gerathen, ist mir rechtlich erlaubt; was ich entgegen ohne solchen Widerspruch nicht thun oder lassen kann, liegt jenseits der Linie meines Rechts, d. h. ist mir rechtlich nicht erlaubt.

Das erste Princip des vernünftigen Rechts also ist die Gleichheit. Wohl läßt sich eine Regel der Wechselwirkung und selbst der friedlichen (oder doch durch künstliche Anstalten möglicher Weise zu handhabenden) Wechselwirkung denken, wornach den Einen mehr als den Anderen erlaubt, diesen also ein Mehreres als den Anderen zu dulden vorgeschrieben wäre (und von solchen Regeln enthalten wirklich die positiven oder historischen Rechtsordnungen nur allzu viele Beispiele); aber eine rein vernünftige Ordnung wäre solches nimmermehr. Der Vernunft schweben bei der von ihr im Allgemeinen zu lösenden Aufgabe blos gleichartige (sinnlich vernünftige), in äußerer Wechselwirkung stehende Wesen als solche vor; es ist ihr also unmöglich, eine andere als eine allgemeine, d. h. auf Alle gleichmäßig anwendbare, Regel für ihre Wechselwirkung aufzustellen, eine Regel nämlich, welche ihnen Allen: erstens ohne weitere Voraussetzung als die des Daseins und Zusammenseins, und zweitens unter Voraussetzung weiterer, aber gleicher Thatsachen oder Umstände durchaus dasselbe erlaubt oder verbietet (d. h. nicht erlaubt).

Das zweite Princip des Rechts ist sodann die größtmögliche Freiheit, d. h. die ohne Widerspruch möglicher Weise Allen zu gewährende. Da nämlich die rechtliche Beschränkung der äußeren Freiheit des Einen blos in dem gleichen äußeren Freiheitsanspruch aller Anderen liegt, so fängt, wo mein Rechts- oder Freiheitsgebiet aufhört, unmittelbar das der Anderen an, und eben so ist mein Rechtsgebiet bis ganz an die Grenze jenes der Anderen reichend. Wer über sein Rechts- oder Freiheitsgebiet hinaustritt, kann also dahin zurückgeworfen werden durch diejenigen, denen er das ihrige verletzte, d. h. es ist Jedem durch die vernünftige Rechtsordnung erlaubt, sein eigenes Rechts- oder Freiheitsgebiet auch mit Zwang gegen alle Anderen zu behaupten. Wer daher eine Rechtsordnung aufstellte, wornach das Freiheitsgebiet der in Wechselwirkung Stehenden kleiner wäre, als ohne Widerspruch zu bestimmen möglich ist, so wäre nicht nur solche weitere Beschränkung ohne hinreichenden Grund statuirt (indem blos die Aufhebung des Wi-

derſtreits zwiſchen den Freiheitsanſprüchen der in Wechſelwirkung Stehenden der Gegenſtand der Rechtsgeſetzgebung iſt); ſondern es wäre dadurch ſogar ein neuer Widerſpruch hervorgebracht. Denn wenn mein Freiheitsgebiet nicht völlig an die Linie reichen ſoll, bis zu welcher es möglicher Weiſe auszudehnen iſt, ſo wird dadurch jenes des Andern (welches nämlich das meinige unmittelbar berührt) um eben ſo viel über ſolche Linie hinausgerückt, d. h. er kann mich zwingen, dieſſeits derſelben zu verbleiben. Ich aber, da das Recht ein gleiches ſein muß, dürfte ſodann hinwieder auch ihn zwingen von der beſagten Linie ſich entfernt zu halten; wornach wir alſo Beide zugleich mehr und weniger als den in Frage ſtehenden größtmöglichen Freiheitsraum angewieſen erhalten hätten, folglich anſtatt der Harmonie gerade ein unheilbarer Widerſpruch erzeugt wäre. Mag alſo wohl die Moral mitunter gebieten oder die Klugheit rathen, nicht bis zur Grenze des mit den gleichen Anſprüchen Aller irgend vereinbarlichen, alſo größtmöglichen, Freiheitsraums zu dringen: eine Rechts-Schuldigkeit kann es nimmer ſein, d. h. eine rechtliche Forderung darauf ſteht Niemandem wider mich zu.

Ich darf alſo vermöge des Rechtsgeſetzes, d. h. ich habe die von der rechtlichen Vernunft mir dazu gewährte, demnach auch von Dir anzuerkennende Erlaubniß, ich darf nach Belieben oder freier Willkür mich ſelbſt, wie immer beſtimmen und auf die geſammte Natur einwirken, wie mir gefällt; nur Deine (nämlich aller Anderen) gleiche Freiheit muß ich achten, und mich alſo aller gegen Deinen Willen gehenden Einwirkung auf Dich enthalten. Eben ſo kannſt oder darfſt Du Dich ſelbſt und Alles in der Natur nach Deinem Belieben beſtimmen; nur mich nicht gegen meinen Willen.

Der Zweck dieſer Ausführung iſt, zu zeigen, daß das Recht nichts Anderes iſt, als die vernünftig geregelte, d. h. vor dem Widerſpruche mit ſich ſelbſt bewahrte, äußere Freiheit, daß alſo die letzte von dem Begriffe des (vernünftigen oder wahren) Rechtes gar nicht getrennt werden kann, und daß es faſt eben ſo abgeſchmackt iſt, von einem Rechte zur Freiheit zu reden oder ein ſolches noch eigens beweiſen zu wollen, als es abgeſchmackt wäre, ein Recht zum Rechte aufzuſtellen oder eigens zu beweiſen.

Freiheit und Gleichheit ſind alſo die nothwendigen Fundamente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnung; und es kann daher eine ſolche keine anderen Freiheitsbeſchränkungen ſtatuiren oder anerkennen, als welche entweder auf Rechts-Unfähigkeit oder Rechts-Verwirkung ſich gründen oder auf die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte oder wenigſtens vernünftig vorauszuſetzende, unmittelbare oder mittelbare, Einwilligung der Betheiligten ſelbſt. Alle anderen Freiheits-Beſchränkungen, ſo wie alle anderen Rechts-Ungleichheiten ſind ungerecht und vor dem Forum des Vernunftsrechts ungültig, wiewohl die Ge-

walt sie factisch geltend machen und die Autorität ihnen die äußere Rechtsform verleihen mag.

Der Staat, als Rechtsanstalt, hat in dieser Eigenschaft die Freiheit seiner Angehörigen als ein ihnen in allen Sphären der menschlichen Thätigkeit schon schlechthin als Personen zukommendes Recht anzuerkennen und zu schirmen, und braucht also nicht erst ihnen dieselben zu verleihen, oder gar nur einzelne Bruchstücke derselben, unter dem Titel von „Freiheiten," ihnen zu gewähren, oder etwa nur einzelne Classen oder Stände, oder einzelne Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Corporationen u. s. w. damit zu beglücken. Volle Freiheit, mithin alle gedenkbaren besonderen Freiheiten oder das Recht der freien Bewegung in jeglichem Thätigkeitskreise gebührt ihnen Allen schon von selbst; sie bringen solches in der That angeborene und blos durch die gleichen Rechte Aller beschränkte — Recht mit in den Staatsverband und, weit entfernt, dasselbe erst von der Staatsgewalt als Wohlthat erbetteln zu müssen, fordern sie vielmehr für jede von ihnen als zulässig anzuerkennende Beschränkung ihrer Freiheit die Aufstellung eines rechtfertigenden Titels.

Solche Titel nun sind die bereits oben angedeuteten, hier aber näher zu betrachtenden:

1) Rechts-Unfähigkeit und Rechts-Verwirkung. Die innere Freiheit, so fern es überall welche gibt, ist ein eingeborenes und selbstständiges Vermögen der Einzelnen, welches weder der Anerkennung noch der Gewährung von Seite Anderer bedarf, welches Niemand uns rauben kann und dessen jeder dergestalt Freie für seine eigene Person, mitten unter tausend Unfreien, ungestört sich erfreuen mag. Die äußere Freiheit dagegen, so wie das Rechtsgesetz sie fordert und regelt, ist ein Zustand, der nur im Verhältniß zu Anderen statt findet, nämlich der Zustand der Ungestörtheit unseres Thuns und Lassens von Seite der mit uns in Wechselwirkung Stehenden. Dieser Zustand, hervorgehend aus der zu verwirklichenden Harmonie der beiden Sätze: „ich bin frei oder will frei sein," und: „auch Du und alle Anderen sind frei oder wollen frei sein," beruht also auf einem gegenseitigen und auf solche Gegenseitigkeit bedingten Anerkennen und Gewähren, so daß die Freiheit für sich nur fordern kann, was sie hinwieder auch den Anderen gewährt und nur in dem Maße, als er solches thätig zu thun im Stande und gewillt ist. Nur durch solche Fähigkeit und Geneigtheit, Andere als Personen, d. h. als zur äußeren Freiheit Berufene, thätig anzuerkennen, wird man selbst Person oder Rechtssubject, und man hört auf, es zu sein oder unter dem Schutze des Rechts-Gesetzes zu stehen, so bald oder in so fern jene wesentliche Bedingung ermangelt. Daher wird mit Recht die Freiheit der Kinder, der Unmündigen, der zeitlich oder bleibend Blödsinnigen oder Wahnsinnigen — überhaupt also der rechtlich Unvollbürtigen — in eben dem Maße beschränkt, als ihre Unfähigkeit, das Rechtsgesetz thätig an-

zuerkennen, die Freiheit der Anderen bedroht und auch weiter in dem Maße, als für sie, weil eines eigenen verständigen Wollens Unfähige, das Bestimmtwerden durch fremden (versteht sich auf ihr Wohl gerichteten) Willen eine unverkennbare Wohlthat (deren Annahme man also für den Fall, daß sie einen verständigen Willen erklären könnten, voraussetzen darf) ist. Daher wird aber auch mit Recht die Freiheit derjenigen beschränkt, welche ihren rechtsverachtenden Willen thätig kund gethan und dadurch ihren eigenen Anspruch auf Recht — als welches entweder ein gegenseitiges oder gar keines ist — in entsprechendem Maße verwirkt haben (s. „Recht" und „Rechtsverwirkung"). Auf dieser Idee beruht — wenn nicht ausschließend, so doch allerletzt — die reine Strafrechtstheorie (s. d. Art.), so wie alle Strafen in ihrer Wesenheit nichts Anderes sind, als Rechts- oder Freiheitsentziehung wegen Rechtsverwirkung.

2) Da die Freiheit darin besteht, seinen eigenen Willen vollziehen zu können, also nicht gegen diesen Willen bestimmt zu werden, der erscheinende oder erklärte Wille aber nothwendig für den wirklichen Willen zu achten ist: so geschieht der rechtlichen Freiheit kein Eintrag, wenn derjenige, welcher freiwillig eine Verpflichtung gegen den Andern übernommen hat, zur Erfüllung derselben genöthiget wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten — ohne Unterschied, ob leicht oder schwer, ob kurz oder lang dauernd — sind also zu Recht bestehend, und die Einrede der Freiheit ist unzulässig gegen die Forderung ihrer Erfüllung. Solcher Verpflichtungen — auf ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung sich gründend — gibt es in großer Mannigfaltigkeit und Menge, und die zur Handhabung des Rechts eingesetzte Staatsgewalt schärft mit Recht ihre Beobachtung ein. Das Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbeitsherrn, des Gesindes zum Dienstherrn u. s. w. streitet also nicht gegen die rechtliche Freiheit und Gleichheit. Wohl aber streitet dagegen jede persönliche Erb- oder angeborene Last, überhaupt jede als privatrechtlich geltend gemachte und doch des oben bemerkten Grundes ermangelnde.

3) Durch Verträge kann endlich die Freiheit nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar beschränkt werden. Es geschieht dieses namentlich durch den Gesellschaftsvertrag, insbesondere also durch den Staatsvertrag, mittelst dessen man sich nämlich in der durch Aufstellung des Gesellschafts-, also insbesondere des Staatszwecks bestimmten Sphäre einem Gesammtwillen unterwirft, mithin in solcher Sphäre auf die Herrschaft seines Privatwillens verzichtet, oder dem Rechte, einen solchen geltend zu machen, entsagt. In diesem Verhältniß beschränkt der Freiheitsanspruch der Gesellschaftsglieder sich darauf, daß, welches Organ des Gesammtwillens man immer aufgestellt habe, dasselbe über die durch den

Gesellschaftsvertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hinausschreite, und daß das Organ ein möglichst zuverlässiges und lauteres, d. h. den Willen der verständigen Gesellschaftsglieder, als solcher, oder wenigstens ihrer Mehrheit in Wahrheit darstellendes sei. Die Pflicht des Gehorsams gegen ein solches Organ und in der bemerkten Sphäre streitet abermals nicht gegen die rechtliche Freiheit.

In Gemäßheit dieser — theoretisch, wie wir glauben, gerechtfertigten — Ansichten, was ist die Pflicht des Staates oder der Staatsgesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf das persönliche Recht, d. h. die Freiheit, der Staatsangehörigen? — Sie besteht in Anerkennung und Gewährleistung solcher von allen diesen Staatsangehörigen, als Einzelnen, anzusprechenden Freiheit, d. h. solches Rechtes, im vollen Umfange des Wortes und in der ganzen, theils rein menschlichen, theils staatsbürgerlichen Sphäre, sodann, die letzte betreffend, zumal in Verleihung thunlichst ausgedehnter politischer Rechte an alle Classen und Einzelnen nach Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigung zu deren dem Gesellschaftszwecke entsprechenden Ausübung.

Der Staat hat hiernach vor Allem sich selbst der Freiheitsbeschränkung gegen seine Angehörigen zu enthalten. Er maße sich nicht an, irgend eine andere zu statuiren oder auszuüben, als welche dem vernünftigen Urtheile als vom Staatszwecke wirklich gefordert sich darstellend und demnach der Zustimmung der verständigen und pflichtgetreuen Bürger gewiß ist. Er gewähre also, oder vielmehr er anerkenne und taste also nicht an die von selbst, d. h. vermöge natürlichen Rechts, den Bürgern gebührende Freiheit in allen Kreisen des rechtsgemäßen Seins und Wirkens, als die Gedanken- und Gewissens-Freiheit, die Rede- und Preß-Freiheit, die Gewerbe- und Handels-Freiheit, die Studien-, überhaupt die Lern- und Lehr-Freiheit, die Auswanderungs-Freiheit u. s. w., und behandele die Bürger ja nicht nach dem despotischen Grundsatz: „Alles sei ihnen verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlauben für gut fand," sondern er ehre die Freiheit — innerhalb der vom vernünftigen Rechtsgesetze gezeichneten Grenzen — als überall von selbst bestehende Regel, vorbehaltlich der blos ausnahmsweise aus triftigen Gründen zu statuirenden Beschränkungen. Alle jene Freiheiten anerkenne er auch als Gemeingut aller mündigen Bürger, nicht blos etwa als Vorrecht einzelner Classen oder Personen; und streng enthalte er sich der Verleihung zumal von solchen Privilegien, welche nach ihrem Gegenstande und Inhalte eine Freiheitsbeschränkung der Nichtprivilegirten mit sich führen. Sodann aber sei ihm die persönliche Freiheit im engeren Sinne besonders heilig, und er mißbrauche die Justiz- und Polizeigewalt, welche bestimmt sind, sie zu schützen, ja nicht zu ihrer Gefährdung oder Zernichtung. Von diesem Standpuncte aus werde zumal die Strafjustiz verwaltet und werde die himmelschreiende Sünde un-

gerechter und willkürlicher Gefangennehmung und Gefangenhaltung, so wie jene der willkürlichen oder unnöthigen oder gar tyrannischen Härte in Behandlung der Strafgefangenen vermieden.

Hat dergestalt der Staat sich der selbsteigenen Eingriffe in die Freiheitsrechte seiner Angehörigen enthalten, so bleibt ihm noch übrig, dieselben auch gegen diejenigen zu schirmen, womit sie in ihrer Wechselwirkung unter einander selbst bedroht sein mögen. Er soll also zuvörderst keine Leibeigenschaft dulden, folglich alle damit verwandte oder verbundene historische Rechtsungedühr abschaffen und keine ähnliche mehr aufkommen lassen. Er soll ferner durch weise Gesetze und deren sorgsame Verwaltung der den Bürgern sonst noch und woher immer drohenden Freiheitsbedrückung steuern, namentlich dem Mißbrauch der Privat- und Gesellschaftsgewalt im Hause oder in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche u. s. w.; eben so den eigentlich verbrecherischen Freiheitsgefährdungen durch Menschenraub, Entführung, undefugte Gefangenhaltung, überhaupt durch Arglist oder Gewaltthat aller Art.

Noch bleibt die politische Freiheit zu gewähren übrig, worauf jedoch den Bürgern weder ein so allgemeiner noch so unbedingter Anspruch zusteht, als auf die rein menschliche und bürgerliche. Die Grundsätze für die dem Rechte und der Klugheit entsprechende Zutheilung der politischen Freiheit an die Volksgesammtheit und an die verschiedenen Bürgerclassen haben wir bereits in den Artikeln „Constitution," „Census," „Charte," entwickelt; auch werden wir noch in später folgenden Artikeln darauf zurückkommen. Ihre Summe besteht darin, daß, da das Gesellschaftsrecht die möglichste Entfesselung des wahren Gesammtwillens, d. h. die einem möglichst lautern Organe desselben zu übertragende Herrschaft fordert, es die Hauptaufgabe der vernünftigen Verfassungspolitik ist, allen Gesellschaftsgliedern (im Staate also allen Bürgern), welche oder in so fern sie dem vernünftigen Urtheile als fähig und geeignet zur verständigen und pflichtgetreuen Willensäußerung in allgemeinen Angelegenheiten erscheinen können, solche Willensäußerung, d. h. solche unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Entscheidung über jene Angelegenheiten zu gewähren, und überhaupt keine anderen Ungleichheiten in politischen Rechten zu statuiren, als welche, theils nach der allgemeinen Natur der Dinge, theils nach den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen, durch evidente Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gerechtfertigt und daher der allgemeinen Zustimmung der Verständigen sich empfehlend sind. In dem Maße also, als Geistesbildung, zumal politische Aufklärung und, was noch wichtiger ist, politische Tugend, d. h. lebendige Theilnahme am gemeinen Wohle, Hintansetzung des eigenen Privatvortheils, wo er mit jenem im Streite läge, überhaupt Rechtlichkeit und Treue der

Gesinnung und männliche Charakterkraft, in der Gesammtheit einer Nation oder in ihren einzelnen Classen vorherrschend oder mangelnd sind, wird bei ihr die politische Freiheit ausgedehnter oder beschränkter sein müssen oder dürfen; und es wird insbesondere, wenn z. B. bei einem wenig zahlreichen Volke eine unmittelbare Theilnahme an den Gesammtbeschlüssen durch Stimmgebung in der Landesgemeinde zulässig oder räthlich ist, dagegen bei einer großen Nation solches politische Recht beschränkt werden müssen auf eine mittelbare Theilnahme, d. h. auf freie und wohlgeregelte Wahl der mit jener Stimmführung zu bekleidenden Repräsentanten, vorbehaltlich jedoch des jedem Einzelnen zu gewährenden Rechtes der freien Meinungsäußerung über alle öffentlichen Angelegenheiten, demnach auch vorbehaltlich der Pflicht der Staatsgewalt, alle ihre Tendenzen und Acte, in so fern nicht besondere und triftige Gründe zeitlich entgegenstehen, der Oeffentlichkeit mit Wahrheitstreue zu übergeben und ihre freimüthige Beleuchtung in keiner Weise zu verbieten oder zu hindern. Politische Freiheit überhaupt ist nicht gedenkbar ohne Publicität, und ihr Todesurtheil ist also gesprochen, wo man die Presse in Fesseln legt.

Wahr ist's, gewisse Völker ertragen, wegen der Eigenheiten ihres Charakters, oder wegen Mangels an Verstandesreife, einen hohen Grad politischer Freiheit nicht; ja es mag in Folge des bei dieser überschrittenen Maßes die bürgerliche und menschliche Freiheit — welchen doch die politische blos dienstbar sein sollte — zu Grunde gehen. Die unbeschränkten Demokratieen gehen meist in wilden Despotismus über. Die politische Freiheit oder Macht der Gesammtheit verschlingt oder unterdrückt leicht alles Sonderrecht der Einzelnen; oder auch die Stürme, die bei jener Verfassung schwer zu verhüten sind, führen die vom Freiheitstraume berauschte Republik unversehens dem Absolutismus und der Tyrannei eines Usurpators zu. Großentheils aber ist die politische Unmündigkeit, welche die Ertheilung großer Freiheiten gefährlich macht, die Frucht der eigens auf Niederhaltung des Volkes in Geistesarmuth und Charakterschwäche gerichteten Regierungsbestrebungen; und sie läßt sich heilen durch ein die Erhebung dieses Volkes zur Verstandesreife und moralischen Würde sich zum Zwecke setzendes öffentliches Erziehungssystem, ja schon durch Enthaltung von allen künstlichen Verdummungs- und Verschlechterungsbestrebungen. Beides also ist eine heilige Pflicht der Regierungen, d. h. sie sind schuldig, nicht nur das Voranschreiten des Volks zur politischen Mündigkeit in keiner Weise zu hindern oder zu verzögern, sondern vielmehr durch sorgsame Pflege der solche Mündigkeit bedingenden Einsicht und Tugend den Zeitpunct der dem Volke ohne Gefahr zu gewährenden politischen Freiheit thunlichst schnell heranzuführen, so wie es die Pflicht eines jeden Vormunds ist, den Zustand der Unmündigkeit seines Pfleglings nicht nur nicht künstlich zu verlängern,

ſondern vielmehr das Eintreten der vollen Verſtandes- und Charaktereife, die ihn zur Selbſtſtändigkeit geeignet mache, ämſigſt zu befördern.

Unter den Mitteln, wodurch die politiſche Reife, d. h. Einſicht und Tugend des Volkes, am Wirkſamſten zurückgehalten oder ertödtet wird, ſteht voran in Bezug auf Einſicht die Verheimlichung der Staatsſachen, und in Bezug auf Tugend die eifrige Pflege — nicht eben der materiellen Intereſſen ſelbſt, weil eine ſolche zur öffentlichen Wohlfahrt allerdings nothwendig iſt, wohl aber — der übergroßen Anhänglichkeit an dieſe Intereſſen, wodurch ſodann jede Geiſtes- und Gemüthserhebung zu Größerem und Edlerem erſtickt wird. Für beide dieſe, obgleich höchſt verderbliche Mittel gibt es indeſſen noch einige beſchönigende Gründe oder Vorwände. Manche Staatsmänner halten im Ernſte die Geheimhaltung der politiſchen Angelegenheiten für ein Gebot der Klugheit; manche halten auch im Ernſte das Volk für durchaus unfähig, darüber mit Verſtand zu urtheilen, und fürchten daher von deſſen Einmiſchung nur Hemmung und Unheil. Eben ſo glauben Manche im Ernſte, daß dem Volke — nämlich der Maſſe des Volks — gar nicht fromme, ſich um öffentliche Angelegenheiten zu bekümmern oder ſeine Liebe idealen Intereſſen zuzuwenden. Eines höheren Glückes, als des phyſiſchen Wohlbehagens, ſei es gar nicht empfänglich. Darum geſchehe ihm die größte Wohlthat, wenn man es in die materiellen Intereſſen verſenke; die höheren oder idealen ſeien die natürliche Domäne blos der vornehmeren Claſſen. Wo ſolchen Tendenzen eine aufrichtige Meinung zu Grunde liegt, da mag man zwar die Verkehrtheit der Anſicht beklagen, doch ohne Verdammung derer, die ſie hegen. Aber gar oft wird die Anhänglichkeit an materiellen Intereſſen eigens darum gepflegt, weil dieſelbe ſtumpf gegen alles Große und Edle und geneigt ſelbſt zur Ertragung der Knechtſchaft macht, gegen welche nämlich ſich aufzulehnen jenen materiellen und ſelbſtiſchen Intereſſen Gefahr brächte. Der Calcul iſt richtig. Der mit ausſchließendem oder auch nur vorherrſchendem Eifer ſeinen materiellen Intereſſen Fröhnende wird faſt unausweichlich zum engherzigen Egoiſten, welcher der nächſtliegenden, phyſiſchen Befriedigung oder auch den wohlberechneten, künftig für ſeine Perſon oder ſeine Angehörigen zu erringenden Vortheilen willig das Heil des Staates und die Pflicht des treuen Bürgers opfert. Auf das Emporkommen und Allgemeinwerden dieſer elenden Geſinnung bauen heut zu Tage die Abſolutiſten die Hoffnung ihres endlichen Sieges.

Die abſolutiſtiſche und Reactionspartei beſchränkt ſich aber auf die eben beſchriebene, wiewohl nur allzu mächtig wirkſame Richtung nicht. Sie wendet, wo ſie kann, noch weitere, ganz direct auf Verſchlechterung des Volkscharakters abzielende Mittel an. Dahin gehört vorerſt in den Staaten, die eine Repräſentativverfaſſung haben, das Corruptionsſyſtem, angewandt in tauſendfältiger Weiſe gegen Wähler und Gewählte, in ſeiner Weſenheit nichts Anderes, als

eine fortwährende Aufforderung an Beide, das gemeine Wohl dem schnöden Eigennutze, Pflicht und Eid der ministeriellen Gunst zu opfern; sodann theils abermals hier, theils in erklärt absoluten Staaten die entschiedene Zurücksetzung, mitunter selbst Verfolgung, der Freigesinnten, neben der an die Servilen verschwendeten Huld und Ehrenauszeichnung die nur der Knechtsgesinnung geöffnete Bahn zum Fortkommen und die Benutzung der Amtsautorität wie jener des zum dienstbaren Werkzeuge erniedrigten Lehrstuhls zur Forterhaltung, Befestigung, ja zur frühesten Einprägung solcher Gesinnung schon in das jugendliche Gemüth; weiter die fast tagtägliche Aufforderung zur ekelhaftesten, bis zur Abgötterei getriebenen Schmeichelei und die Verbannung aller andern als solcher anbetenden und lobhudelnden — wie Moser sagt, hundsbemüthigen — Töne aus allen öffentlichen Schriften, Versammlungen und Festen, überhaupt die Richtung der gesammten Volkserziehung auf Selbsterniedrigung, Heuchelei und Herrendienst. Hat ein solches System einmal feste Wurzeln geschlagen und seine Einwirkung längere Zeit fortgesetzt, alsdann kann freilich dem Volke, wenn es auch — wie die orientalischen Nationen — tiefest in Knechtsgesinnung versunken ist, kein Vorwurf mehr gemacht werden; aber von politischer Freiheit, die ihm gefahrlos zu verleihen wäre, kann dann auch keine Rede sein. Wird jedoch bei einem mindestens der Formen einer freiheitlichen Verfassung sich noch erfreuenden, also im Besitze von gesetzlichen Mitteln der Freiheitsbewahrung befindlichen Volke jenes System in Anwendung gesetzt, d. h. seine Anwendung versucht: alsdann entsteht durch das Gelingen derselben sogar eine Art von Rechtfertigung oder wenigstens von Schuldverringerung für jene, die es in Ausübung setzten oder überhaupt die Freiheit unterdrückten. Denn ein solches Volk, wenn es sich dergestalt verderben und herabwürdigen läßt, war schon früher in seiner Mehrheit schlecht und also der Freiheit unwerth. Dann ist's eben ein Unglück für die wenigen ehrenhaften und männlichen Charaktere, die es etwa noch in seinem Schooße beherbergt; aber zur wirklichen Emancipation dieses Volkes ist alsdann die Zeit noch nicht gekommen; es verdient sie nicht und könnte sie auch gar nicht ertragen. Selbst unter einer republicanischen Verfassung würde es knechtisch gesinnt bleiben und vor demagogischen oder militärischen Machthabern nicht weniger kriechen, als jetzt vor fürstlichen. Daher wird einem solchen gesunkenen — obschon nur in Folge künstlicher Verschlechterung gesunkenen — Volke die Befreiung gefahrlos kaum anders, als allmälig und nur in Verbindung mit einem auf Aufklärung und Veredlung gerichteten Erziehungssysteme, zu gewähren sein.

Von den verschiedenen Hauptsphären, wofür im Staatsleben die Freiheit angesprochen oder bestritten, gewährt, verweigert oder doch mehr oder weniger beschränkt wird, als von der Religions- und Kirchen-, von der Gewerbe- und Handels- u. s. w.,

dann zumal von der hochwichtigen Preß-Freiheit, reden wir in eigenen Artikeln. Rotteck.

Freiheitsbaum. Fast bei allen europäischen Völkern findet sich seit undenklicher Zeit die Sitte, als Zeichen allgemeiner Freude oder Huldigung, Maien zu pflanzen, d. h. an öffentlichen Plätzen ganze Bäume mit der Blätterkrone aufzurichten; aber der Gedanke, aus dem Maibaume einen Freiheitsbaum zu machen, stammt aus der französischen Revolution. Nach Gregoire's Erzählung, der im Jahre 2 der Republik über die Freiheitsbäume eine eigene, jetzt sehr selten gewordene Schrift erscheinen ließ, war es Norbert Pressac, Pfarrer von St. Gaudens, bei Civrai im Departement der Vienne, der zuerst den in ganz Frankreich wohlbekannten Maien, welchen aber die Aristokratie nur vor dem Herrenhause, vor der Wohnung des Beamten oder auch vor der Kirche aufzurichten gestattete, zu Ehren der Freihei pflanzen ließ. Im Mai 1790, am Tage der Einführung der neuen Municipalität, ward eine junge Eiche im Walde ausgegraben und die Dorfbewohner beiderlei Geschlechts pflanzten sie auf den Dorfplatz. Unter dem Schatten dieses Baumes sollten sie eingedenk sein, daß sie Franzosen seien, und in ihrem Alter sollten sie ihren Kindern von der denkwürdigen Zeit, in der sie frei geworden und den Baum gepflanzt, erzählen. Alle Processe unter den Einwohnern des Dorfs wurden auf die Ermahnung ihres Geistlichen durch Schiedsrichter verglichen, und Gesang und Jubel schloß das Fest der Freiheit und Versöhnung.

Kaum wurde diese patriotische Feier durch die Zeitungen bekannt, so ahmte man sie an hundert Orten nach, und nicht lange, so war aus dem Einfalle eines Einzelnen ein Nationalgebrauch geworden. Besonders stark aber äußerte sich die Begeisterung der Nation für den neuen Gebrauch im Mai 1792, als die Fremden mit einem Einfall drohten. Sämmtliche Gemeinden pflanzten um die Wette prächtige Bäume und schworen bei diesem Sinnbilde ihrer Befreiung, den heiligen Boden des Vaterlands zu vertheidigen. Die Zahl der Freiheitsbäume soll sich damals auf sechzig tausend belaufen haben, denn der kleinste Weiler hatte den seinigen, und nicht blos in Städten und Dörfern stand der Freiheitsbaum, mitunter fast in allen Straßen oder vor den meisten Häusern: auch auf den Grenzen des Reichs und auf den vornehmsten Höhepuncten der Departements wurden dieselben aufgepflanzt, und durch ein Decret vom 4. Pluviose im zweiten Jahre der Republik befahl der Nationalconvent: „In sämmtlichen „Gemeinden, wo der Freiheitsbaum abgestorben ist, soll bis zum ersten „Germinal ein neuer gepflanzt werden. Der Convent versieht sich, daß „die guten Bürger für die Pflanzung und Erhaltung desselben Sorge „tragen werden, auf daß in jeder Gemeinde der Baum der Freiheit „unter der Aegide der Freiheit des französischen Volks grüne und „blühe." — Fortan durfte also der Freiheitsbaum nicht mehr, wie die alten Maien, aus einem abgehauenen Baumstamme mit der Laub-

krone, welche bald abstarb, bestehen, sondern man pflanzte mit der Wurzel Eichen, Ulmen, Kastanien, Platanen, Pappeln, Maulbeerbäume, Tannen oder Fichten. Daher sind auch nicht alle Freiheitsbäume mit der Republik verschwunden, unter welcher sie errichtet worden waren. Die kaiserliche Regierung hat von ihnen, so viel bekannt ist, keine Notiz genommen, obgleich Napoleon das Werkchen Gregoire's, wo er desselben habhaft werden konnte, vernichten ließ; und noch im Jahre 1830 wurde ein in den ersten Tagen der Revolution gepflanzter Freiheitsbaum im Weichbilde von Paris, eine Ulme in der Vorstadt St. Antoine, mit einer dreifarbigen Fahne geziert.

Dem nüchternen, prosaischen Verstande kann zwar ein Gebrauch, wie der bisher beschriebene, als leere Spielerei erscheinen. Erwägt man aber die Gewalt, mit welcher Zeichen und Symbole auf Gefühl und Phantasie der Menschen wirken, so wird man den Gedanken, in einem nationalen Sinnbilde die Idee der Freiheit zu verkörpern und aus dem Freiheitsbaume für jede Gemeinde das zu machen, was dem Soldaten seine Fahne, was einem ganzen Lande die Nationalfarbe ist, weder kindisch, noch unpolitisch finden. Und welch' ein edleres Sinnbild der Freiheit gäbe es dann als den freien Baum des Waldes, zumal die von Gregoire zum Freiheitsbaume empfohlene Eiche mit dem majestätischen Wuchse und der fast ewigen Dauer? Im Haine, im Eichendunkel, rief schon der Gallier, wie der Germane, seine Götter an, im Dickicht jener Waldesriesen, die „nicht in des Menschen Schule gehen," fühlte er sich frei, und heilig war dem Sohne der Freiheit und des Waldes der Baum, der aus dem unscheinbaren Kerne langsam sich entwickelnd nur dem Zuge des Lichtes folgt, aus den freien Elementen seine Nahrung saugend, die hohe Krone sicher, aber still entfaltet, und wenn auch hundertmal durch Frost und Sturm entblättert, aus unerschöpfter Lebensfülle immer neues Laub und neue Blüthen treibt, bis aus dem Baume und seinen tausend Sprößlingen ein Wald geworden, in dessen Schatten ganze Völker Zuflucht finden mögen. P. A. Pfizer.

Freimaurer, s. geheime Gesellschaften.

Frei Schiff, frei Gut, s. Neutralität.

Freisprechung, von der Sache und von der Instanz. — Freisprechung ist das gerichtliche Urtheil, welches einen gerichtlich Angeklagten oder Beschuldigten von der gegen ihn erhobenen Anklage (oder von der gegen ihn in dem inquisitorischen Processe zu Grunde liegenden Verdächtigung oder Beschuldigung) freispricht. Solche Freisprechung soll nach den Rechtsgrundsätzen jedesmal dann statt finden, wenn in dem geführten Processe der Ankläger und in dem Inquisitionsprocesse das seine Stelle einnehmende Gericht den vollkommenen Beweis des angeschuldigten Vergehens nicht liefern konnte. Und diese Freisprechung soll alsdann jedesmal eine vollständige, eine Freisprechung von der Sache (a tota causa) sein. Freisprechung blos von der Instanz, welche dem Angeschuldigten den Makel einer gerichtlich ausgesprochenen Verdächtigkeit eines Vergehens aufdrückt und

ihm außer dieser schweren Ehrenkränkung noch andere Nachtheile begründet, nämlich Erneuerungen des Criminalprocesses wegen desselben Vergehens mit allen traurigen Folgen drr Criminalprocesse, ferner Verurtheilungen in die Kosten, polizeiliche Aufsicht, Verbannung von gewissen Orten und an gewisse Orte, Entziehungen von Ehren- und Bürgerrechten, von Amts- und Deputirtenwürden, läßt sich nimmer rechtfertigen. Gegen alle diese Nachtheile gilt schon Beccaria's Grund gegen die Tortur: „daß sie zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Mann eine Schuld auf sich hat, sondern weil man es nicht weiß." Dieser Grund aber wird um so schlagender, da, wie schon oben (s. „Ableugnung") erfahrungsmäßig nachgewiesen wurde, die Tortur nur dem Namen nach aufgehoben ist, der That nach aber nur in veränderter Form, jedoch meist gefährlicher und verderblicher, überall da fortbesteht, wo Leugnen und Lügen gestraft und nicht das ächt deutsche öffentliche und Geschworengericht hergestellt werden. Vielleicht von allen übrigen das schwerste Opfer, welche der Bürger der Staatsordnung zu bringen hat, ist das, daß, falls rechtlich genügender Verdacht eines Vergehens für ihn entsteht, er sich einen Criminalproceß zur Ermittelung seiner Schuld mit seinen unvermeidlichen Nachtheilen gefallen lassen muß. Dafür aber erhält er das Recht, so fern mit allen rechtlichen Mitteln der Ankläger und des Processes die Schuld nicht vollständig erwiesen werden konnte, gänzlich also für immer von dieser Anklage entbunden zu werden. Beruht nämlich der Staat wirklich auf einer friedlichen Rechtsordnung, ist er selbst nicht eine Räuber- und Mörderhöhle, so muß seine Grundlage Treu' und Glaube sein (s. „Fälschung" u. „Faustrecht"). Es muß jedes einmal aufgenommene und anerkannte Mitglied des gemeinschaftlichen Friedensvereines so lange als rechtlich schuldlos betrachtet, vorausangenommen oder präsumirt werden, bis das Gegentheil bewiesen ist. Zum Beweise gegen eine rechtliche Annahme aber gehört vollständiger Beweis. Das will der rechtliche Fundamentalsatz sagen: „quilibet praesumitur bonus (vir probus et justus), donec probetur contrarium." Wenn nun auch wegen bestimmten Verdachtes wegen eines bestimmten Vergehens eine Criminalanklage und ein Proceß zur möglichen Begründung jenes vollständigen Beweises der Schuld zugelassen werden muß, so muß doch auch mit dem Ende dieses Processes, sodald jene Beweisführung scheiterte, der Bürger seinen Frieden gegen Erneuerung derselben Anklage gesichert wissen, sonst wird das Wort rechtlicher Friede und rechtliche Sicherheit zur Täuschung. Angeblich im Namen der rechtlichen Sicherheit schwebt sonst über allen Bürgern lebenslang das Schwert des Damokles. Es bedarf nur boshafter Feinde, des Hasses und Argwohnes mißtrauischer oder gereizter Regierungsbehörden, des Scharfsinnes der Ankläger und Inquisitoren, um den rechtlichsten Bürger lebenslang seiner edelsten Bürgerrechte, des Gefühles seiner Sicherheit und seiner Freiheit zu berauben, ihn von Criminalproceß zu

Criminalproceß, von Kerker zu Kerker zu schleppen. Denke man dazu nun noch, daß, wie jeder mit deutschen Criminalprocessen vertraute Rechtsgelehrte aus den Acten, ja jeder aufmerksame Zeitungsleser aus einzelnen gelegentlichen Zeitungsnachrichten weiß, viele deutsche Criminalprocesse, politische, wie nichtpolitische, oft Jahre lang, zwei, vier, sechs, acht Jahre lang dauern, daß oft nach endlichen Freisprechungen wohlbestellter Landesgerichte von Staatswegen noch Appellation gegen das freisprechende Urtheil an andere Gerichte oder Senate eingelegt, hier vielleicht eine Freisprechung blos von der Instanz erwirkt wird, daß also nun dem Unglücklichen, wenn er nicht zu der Zahl Derer gehörte, welchen die lange unnatürliche, moralische Marter und Ungewißheit des Processes, die bekannten und nicht bekannten Qualen und Entbehrungen der geheimen Kerker und Untersuchungen Tod oder Wahnsinn brachten, bei seiner jedenfalls zerrütteten Gesundheit, statt endlicher voller Befreiung, noch alle jene Nachtheile und stets neue Gefahren bei dem Ausgange seines furchtbaren Kampfes begrüßen! Denke man dazu an den Mangel an Oeffentlichkeit und an Preßfreiheit, ja, wie wiederholt Zeitungsnachrichten in neuesten Zeiten berichteten, an die Zerstörung der Defensionsfreiheit durch Aufhebung freier Wahl des Defensors, durch Versagung der gehörigen Acteneinsichten und der gehörigen freien Besprechungen, durch Verheimlichung der Acten und Entscheidungsgründe vor dem Publicum; erwäge man zu diesem Allen die so leicht bewirkte Veränderung in der Zuständigkeit der Untersuchungs- und Entscheidungsgerichte, die Aufhebung der Actenversendung und zugleich auch der Unantastbarkeit und Unversetzbarkeit unserer Staatsbeamtenrichter und Richtercollegien — sicher, man wird um so mehr, je mehr man es wohlmeint mit unseren Regierungen und unserer Nation, mit der Ehre deutscher Gerechtigkeit und Freiheit, die gerechte Anforderung an die jetzt in Deutschland mit Berathung neuer Strafgesetze beschäftigten Gesetzgebungscommissionen und Landstände machen, daß sie diese Mißstände beseitigen. Alle diese angedeuteten Mißstände und insbesondere auch diese Lossprechungen von der Instanz und die Appellationen zur Aufhebung lossprechender Erkenntnisse (zu Veränderungen in pejus) waren unserem früheren deutschen Strafprocesse eben so gut fremd, als dem Rechte anderer gerechtigkeits- und freiheitsliebender Nationen alter und neuerer Zeit. Nur die unglückselige Inquisitions- und listige Kriegs- und Polizeimaxime, statt der Anklage- und Gerechtigkeitsmaxime, erzeugte sie, und die Aufhebung der Reichsjustiz in der napoleonischen Zeit vermehrte sie. (S. oben „Ableugnung", „Actenversendung", „Anklage", „Carolina", „Defension".) Wir kamen dadurch in ein wirklich schreiendes, in ein politisch gefährliches Mißverhältniß zu der Gerechtigkeit und zu der Criminaljustiz der ersten europäischen Nationen, namentlich der Engländer und Franzosen, bei welchen die schwersten Criminalprocesse nicht länger als wenige Monate dauern, öffentlich vor Geschworengerichten verhandelt und entschieden werden und nur zum Schutze der Angeklagten erneuerte

Verhandlungen und Entscheidungen möglich sind. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß es bei uns weit gefährlicher sei, politisch verdächtig zu werden, als dort selbst als überwiesener Hochverräther verurtheilt zu sein. Niemand aber mag wohl jetzt noch sagen, daß seit zwanzig Jahren in Deutschland nicht auch durch politische Untersuchungen viele, viele Hunderte von Familien in Kummer und Jammer gestürzt wurden.

Die Lossprechung von der Instanz, so wie wenigstens viele der bisherigen Mißstände, hat auch der Entwurf der neuen Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden, der bereits 1835 gedruckt, jedoch nicht allgemein öffentlich mitgetheilt wurde, beseitigt. Deshalb ist es um so mehr zu bedauern, daß sich der alsbaldigen ständischen Berathung desselben Schwierigkeiten entgegenstellten. Um so dringender ist der Wunsch, daß diese Schwierigkeiten bald beseitiget werden.

Es wird auch jedes irgend beachtbare Bedürfniß einer Lossprechung blos von der Instanz verschwinden, wenn durch ein tüchtiges und richtig begrenztes Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand die ursprüngliche und ächte deutsche Generaluntersuchung von dem speciellen peinlichen Processe gegen ein bestimmtes Individuum unterschieden wird. Hier ist alsdann, so fern dieser letzte Proceß noch nicht begann, die Erneuerung eines Verfahrens bei später neu erregten Verdachtsgründen möglich. Es wird aber in der Zwischenzeit der betreffende Bürger, der noch gar nicht in Anklagestand gesetzt und als speciell verdächtig öffentlich erklärt wurde, durch keine bürgerlichen Nachtheile betroffen.

Ein kurzer Artikel unseres Staatslexikons kann übrigens, trotz der unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, hier kaum mehr thun, als gerechtigkeitsliebende Männer zur ruhigen, gründlichen Prüfung der Schattenseiten unserer jetzigen strafrechtlichen Einrichtungen auffordern, und insbesondere zur Vergleichung derselben mit den gerechten Bedingungen, auf welche wir beim Eintritte in eine Gesellschaft derselben Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen anvertrauen und ihrer Gewalt Preis geben möchten, und sodann zu ihrer Vergleichung mit den strafrechtlichen Grundsätzen und Einrichtungen der freien Völker alter und neuerer Zeit und unserer deutschen Vorfahren. Sollte aber eine gewisse Classe von Juristen und Polizeimännern oder Bürgern, welche weder unsere eigenen gegenwärtigen, noch jene anderen Einrichtungen gründlich ihrem ganzen Umfange nach kennen lernen und vergleichen wollen, aus abgestumpftem Rechtsgefühle und serviler Rechts- und Freiheitsverachtung die bezeichneten Reformen für unnöthig und verwerflich erklären, so können wir zwar ihr Urtheil nicht ändern, aber der Sache wegen unterdrücken wir auch unser Urtheil nicht, daß wir alsdann die Vertheidigungen der Foltergreuel ihren Rechtsansichten unendlich vorziehen. Die vorhin schon citirten Artikel haben es nicht blos nachgewiesen, daß auch mit der Tortur der Rechtszustand während der Zeiten des deutschen Reiches in Criminalsachen noch ungleich sichernder und gerechter war, als großentheils der heutige. Zugleich aber trat man doch damals auch mit dem, was unrecht und grausam war, offen

und ohne Schminke und Maske hervor. Man hüllte offenbar ungerechte und unmenschliche Mittel und Behandlungsweisen nicht in ein künstlich von allen Seiten gefördertes Dunkel und in den täuschenden Schein von Milde, Humanität und Gerechtigkeit. Man ließ auch der bedroheten Freiheit noch viele jetzt künstlich entzogene Schutzmittel und Rettungswege.

Möglich wäre es ja, der Verfasser dieser Zeilen, länger als ein halbes Menschenalter oft und viel mit Criminalacten und Criminalfällen, geheimen und öffentlichen, aus den verschiedensten Theilen von Deutschland beschäftigt und auch den nun zwanzigjährigen politischen Untersuchungen, so weit es möglich war, in ihr Dunkel zu sehen, gewissenhaft folgend — möglich wäre es, er sähe die Mißstände unserer gegenwärtigen criminalrechtlichen Einrichtungen nicht im richtigen Lichte. Irrt er aber — irren so viele mit ihm gleich Urtheilende nicht, so ist sicherlich zur Befestigung des Glaubens an einen gerechten moralisch befriedigenden Zustand unseres deutschen Vaterlandes, des Glaubens und Vertrauens von Seiten der Denkenden und Einsichtigen, die in jedem irgend bewegten oder gefährlichen Momente die öffentliche Meinung bestimmen, gar nichts wesentlicher, für die Sicherung der Throne und des öffentlichen Friedens also nichts heilsamer, als eine solche gründliche Reform unserer criminalrichterlichen Einrichtungen, welche die früher auf Recht und Freiheit stolze deutsche Nation in Rechtssicherung und Freiheit den Briten und Franzosen nicht allzu weit nachstehen läßt.

C. Th. Welcker.

Freiwillige, s. Heerbann.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit und Notariat.

Freizügigkeit, s. Abfahrt.

Fremder, Fremdenrecht, s. Gastrecht.

Friede, Friedensstand, Friedensschluß, Friedensinstrument, ewiger Friede. — Friede, der Gegensatz des Krieges oder überhaupt des Streites, ist der Zustand in Wechselwirkung stehender Personen, worin sie über das einer jeden von ihnen zustehende Rechtsgebiet unter sich einig oder wenigstens in keinem gewaltthätigen Streite darüber begriffen sind. Streitigkeiten nämlich über gegenseitige Rechtsansprüche, so lange sie nicht zur Zwangsanwendung oder gewaltsamen Selbsthülfe gediehen sind, heben zwar den Friedensstand im weiten Sinne auf, nicht aber im engeren und eigentlichen. Bei den Unvollkommenheiten sowohl der natürlichen als der positiven Rechtslehre, bei den oft schwer zu lösenden Verwickelungen oder Unbestimmtheiten der thatsächlichen Verhältnisse, worauf jene anzuwenden ist, bei der natürlichen Befangenheit endlich, womit man gewöhnlich über selbsteigene Ansprüche urtheilt, sind Rechtsstreitigkeiten ganz unvermeidlich und deshalb auch nicht unvernünftig. Wohl aber ist die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Gewalt unvernünftig, und der Zustand, worin man wegen der Behauptung seines

Rechtes lediglich an dieſe Gewalt gewieſen und daher die Gewalt das Maß des Rechtes iſt, kein wahrer Rechts-Zuſtand. Die Vernunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechſelwirkung, und, ſo oft dieſelbe geſtört wird, ihre Wiederherſtellung. Der Krieg alſo iſt eine factiſche Auflehnung gegen die Herrſchaft der Vernunft oder eine zeitliche Unterbrechung derſelben; und er kann nur in ſo fern gerechtfertigt ſein, als er den Frieden, d. h. die Wiederherſtellung jener Herrſchaft, zum Zwecke hat. Der Friede ſtellt ſich hiernach vom Standpuncte der Vernunft als der Normal-Zuſtand dar; aber geſchichtlich erſcheint leider der Krieg faſt als Regel und der Friede blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres iſt insbeſondere zwiſchen den noch im Zuſtande der urſprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und geſetzloſen Freiheit Lebenden der Fall, alſo namentlich auch zwiſchen den Geſammtperſönlichkeiten der Völker oder Staaten unter ſich, ſo lange ſie nicht durch ein künſtliches Band ſich zu einem Syſteme von Staaten vereinigt oder wenigſtens durch gemeinſame Anerkennung natürlicher oder poſitiver Rechtsgrundſätze der Herrſchaft der bloſen Gewalt eine heilſame Schranke geſetzt haben. Für die Einzelnen dagegen wird durch den Eintritt in den Staatsverband der urſprüngliche Kriegsſtand aufgehoben und dergeſtalt — nicht eben das Recht gegründet, da daſſelbe ſchon früher ſeine ideale Gültigkeit hat, ohne deren Vorausſetzung ja gar kein Staatsvertrag rechtskräftig ſein könnte, wohl aber — ein bleibender Friede zwiſchen den ſich zum Staate Vereinigenden geſchloſſen, vermöge deſſen nämlich die gewaltthätige Selbſthülfe (mit Ausnahme der Nothfälle) aufgehoben und zur Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten der friedliche Weg des Gerichtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten, nämlich theils als Friedensſtand, theils als Friedensſchluß zwiſchen ſelbſtſtändigen, unter ſich in Wechſelwirkung ſtehenden Völkern oder Staaten.

Den Friedensſtand ſorgſamſt zu erhalten, iſt eine vom Rechte wie von der Moral gebotene und meiſt auch von der Klugheit eingeſchärfte Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt alſo enthalte ſich nicht nur gewiſſenhaft jeder Verletzung fremden Rechtes, ſondern ſuche auch, wenn ſein eigenes Recht verletzt oder in Frage geſtellt worden, zuvörderſt eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlungen, Vergleich oder ſchiedsgerichtlichen Ausſpruch zu erwirken, und greife erſt, wenn alle gelinderen Mittel (worunter auch Repreſſalien und Retorſion) fruchtlos blieben, zur letzten, ſtets unheilvollen Entſcheidungsart — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieſes zu thun, wird übrigens um ſo ſeltener eintreten, in je beſſere Kriegsverfaſſung man ſich geſetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel man vorbereitet oder wenigſtens eventuell ſich geſichert hat. Unter jener Vorbereitung iſt jedoch keineswegs die — koſtſpielige, die Kraft des Landes ſchon im Frieden verzehrende — Aufſtellung und fortwährende Erhaltung eines

zahlreichen stehenden Heeres verstanden, sondern blos die Pflege und thunlichste Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte im Schooße der Nation, welche geeignet sind, so oft es Noth thut, schnell in Thätigkeit gesetzt und zum Zurückschlagen jedes Angriffes, auch mit nachhaltiger Wirksamkeit, verwendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weiterer Streitmittel geschieht durch Allianztractate, oder noch zuverlässiger durch Bundessysteme, wodurch einerseits der gefährlichen Präpotenz einzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl kleinerer Staaten ausgleichend entgegengestellt und anderseits zwischen den verbundenen Staaten selbst ein verbürgter Rechts- und Friedenszustand begründet wird.

Wenn aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwohl der Krieg entsteht, alsdann heischen abermals Pflicht und edlere Politik, demselben, sobald als möglich, durch ehrenhaften Friedensschluß ein Ziel zu setzen. Nur die Wiederherstellung des durch die Schuld des einen oder des anderen Theiles oder auch beider Theile unterbrochenen Friedensstandes soll der Zweck der Kriegführung sein. Eine muthwillige Verlängerung des Kampfes, oder gar ein auf Vervielfältigung oder Verewigung der Kriege gerichtetes — z. B. Eroberungs- oder Ruhms- oder Herrschafts- — System zieht den gerechten Fluch der Mit- und Nachwelt auf sich.

Dem wirklichen Friedensschlusse geht natürlich die Friedensunterhandlung voraus, wozu die ersten einleitenden Schritte häufig von dritter Seite, etwa von zur Vermittelung eingeladenen oder dazu sich anbietenden Mächten, oft aber auch von den kriegführenden Theilen selbst — sei es dem Ueberwinder, oder dem Ueberwundenen — mittelst Anfangs geheimer oder auch sogleich offener Anregung geschehen. Die Verhandlung wird sodann, je nach Umständen und zumal nach der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, entweder blos zwischen den — etwa bereits bei einer dritten Macht accreditirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem bestimmten Orte sich versammelnden — Gesandten der kriegführenden Mächte, oder auch mit Theilnahme Dritter — Vermittelnder oder Alliirter, oder wie immer am Streitgegenstande Mitbetheiligter — nicht selten in feierlichen Congressen gepflogen, und ihr Ergebniß, je nachdem wenigere oder mehrere Theilnehmer sind, in einem oder mehreren Instrumenten niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder Hauptfriedensurkunde noch besondere Instrumente über die nur einzelne Mächte betreffenden Puncte oder auch über blose Zusatz-Verträge, oder über ganz specielle Interessen errichtet, oft dem Hauptinstrumente blose Accessions-Urkunden der mitbetheiligten Mächte beigefügt, oft auch diese letzten, zumal die mit den hauptkriegführenden blos alliirten, lediglich in den zwischen den Hauptmächten zu Stande gekommenen Frieden miteingeschlossen. Gewöhnlich geht dem Abschlusse des definitiven Friedens der eines Präli-

minar-Friedens voraus. In diesem werden blos die Hauptpuncte des Streites geregelt oder die Grundbedingungen des Uebereinkommnisses festgesetzt. Die Vervollständigung und nähere Bestimmung derselben bleibt sodann dem oft gar lange sich verzögernden, mitunter selbst noch scheiternden, definitiven Friedenswerke überlassen. In allen diesen Instrumenten unterscheidet man die Haupt-Artikel von den Neben- und Separat-Artikeln, und gar oft kommen darin neben den offenen auch geheime Artikel vor.

Es ist Grundsatz des praktischen, d. h. auf allgemeiner Anerkenntniß beruhenden, Völkerrechtes, daß die Friedensverträge, wenn auch von den Unterhändlern innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht geschlossen, gleichwohl ihre volle Gültigkeit erst durch die Ratification der Regenten erhalten. Es wird diese in der Regel auch ausdrücklich vorbehalten und ein bestimmter Termin dafür festgesetzt; doch hält man ihre Verweigerung, wenn nicht besondere Rechtfertigungsgründe dafür anzuführen sind, für unzulässig.

Die Verträge zu halten ist überall eine heilige Pflicht, für Staaten, wie für Privaten. Doch gibt es auch Grade derselben, je nach der Stellung der Vertragschließenden und nach der Wichtigkeit des Vertragsgegenstandes oder nach der besonderen Natur desselben. Nach allen diesen Rücksichten erscheinen die Staats-Verträge und unter denselben vorzüglich die des Friedens ganz besonders heilig. Zwar mag gegen die Verbindlichkeit derselben das Bedenken erhoben werden, daß der Friedensvertrag in der Regel kein freiwilliger, sondern ein durch Gewalt oder Furcht erzwungener, ja gar oft ein durch ungerechte Gewalt erzwungener ist. Doch ist solche Ungerechtigkeit, da kein Richter über den Kriegführenden steht, keine juristisch erscheinende, vielmehr der Ausschlag der Waffen, als gewissermaßen ein Gottesgericht, worauf die Streitenden compromittirten, für das äußere Recht des Siegers entscheidend. Auch würde die Maxime, wornach Friedensschlüsse nicht bindend wären, die Möglichkeit, Frieden zu schließen, aufheben und alle Kriege zu Vertilgungs-Kriegen machen. In dieser letzten Betrachtung liegt der Hauptgrund der Heiligkeit, welche man mit allgemeiner Uebereinstimmung den Friedensschlüssen beilegt und wovon man kaum für ganz außerordentliche Fälle eine Ausnahme zuläßt. Doch freilich ist dieses mehr nur ein theoretisches Anerkenntniß als ein auch durch die Praxis bekräftigter Grundsatz. In der Wirklichkeit dauern fast in der Regel die Friedensverträge nicht länger, als jeder der beiden Theile seinem Interesse gemäß findet, sie zu beobachten, oder als er sich die Kraft nicht zutraut, sie ungestraft zu brechen. Auf Seite des Besiegten zumal, wenn ihm harte Bedingungen gesetzt wurden, ist der Friede selten mehr als ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, d. h. für so lange, als sich seine Kräfte nicht erholt haben oder eine günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Kampfes sich zeigt. Auch kann es demjenigen, welchem darnach gelüstet, niemals schwer sein, einen Vorwand dazu aufzufinden, namentlich einen Gegenstand neuen

Haders, welcher sodann zum Bruche führt, und dergestalt zwar nicht die Gültigkeit des alten Friedens aufhebt, wohl aber einen Titel der Nichtbeobachtung — als Retorsion oder überhaupt als Feindseligkeit — darbietet.

Doch auch vom Standpuncte des Vernunftrechtes erscheint die — wiewohl im Allgemeinen als heilig anzuerkennende — Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Friedensschlusses nicht ausnahmlos. Es kann nämlich, so unbestimmbar das Kriegsrecht und so groß möglicher Weise die gerechte Ersatzforderung für die durch den ungerechten (durch den Ausschlag der Waffen in's Unrecht versetzten) Gegner veranlaßten Kriegsübel sei, gleichwohl dem vernünftigen Urtheile der Welt ein Friede allzu hart, oder als offenbar im Mißverhältnisse zu den gerechten Ansprüchen des Siegers stehend erscheinen. Es kann die Ungerechtigkeit selbst des geführten Krieges vor Augen liegen, und auch aus diesem Titel, wie aus jenem des mißbrauchten Siegerrechtes, eine Art von „Wiederherstellung in den vorigen Stand" (wie Schmalz es nennt) gefordert, oder auf eine nochmalige Streitverhandlung sich berufen werden. Dieser Titel des Friedensbruches jedoch bleibt immer höchst bedenklich und dem öffentlichen Rechtszustande gefahrdrohend. Zulässiger ist dagegen der von der Natur der aufgebrungenen Bedingungen zu entnehmende und dann auch der vom früheren Treubuche des anderen Theiles abzuleitende. Der letzte, in so fern er als freiwilliges Zurücktreten des einen Theiles vom Vertrage erscheinen kann, hebt nach einer allgemein anerkannten Rechtsregel die Verbindlichkeit desselben für den anderen Theil auf, wobei dann freilich die That-Frage, ob nämlich eine solche wesentliche Verletzung, die für ein Zurücktreten zu achten ist, wirklich geschehen sei, und eben so die Rechts-Frage, wie weit die Wirkung jenes factischen Zurücktretens sich erstrecke, d. h. in wie weit dadurch eine Entbindung des anderen Theiles von seiner eigenen Verpflichtung statt gefunden, meist einer schweren Entscheidung ist. Was aber den ersten Punct, nämlich die Natur der Vertragsbedingungen betrifft, so muß auch hier, wie bei Privatverträgen, der Grundsatz gelten, daß eine Verpflichtung zu rechtlich oder moralisch Unmöglichem so wenig, als eine zu physisch Unmöglichem statt finden, und auch daß jenseits der Grenzen seiner Vollmacht der Bevollmächtigte seine Committenten nicht verpflichten könne. Angewandt auf Friedensverträge würde dieser Grundsatz die Gültigkeit derjenigen zernichten, welche dem besiegten Volke ganz Unerträgliches oder Schmachvolles oder dem ewigen Rechte Widerstreitendes (z. B. eine despotische Verfassung) aufbürden, oder welche etwa dem Regenten eine Pflichtverletzung gegen das eigene oder ein fremdes Volk oder die Nichterfüllung einer Pflicht gegen ein solches oder auch gegen eine einzelne Person auflegen, ihm z. B. verbieten wollten, seinem Volke jene Rechte zu gewähren, worauf es nach ewigen Gesetzen gegründeten Anspruch hat, oder eine Verfassung, die dem Grade seiner politischen Bildung entspräche, oder welche ihm die Zurücknahme früher rechtskräftig verliehener und schon vernunftmäßig

anzusprechender (sei es religiöser, bürgerlicher oder politischer) Freiheiten (z. B. der Preßfreiheit) vorschrieben, oder die Auslieferung eines Unschuldigen, überhaupt die Verletzung irgend einer Menschenpflicht auflegten. Nicht einmal das Volk selbst, in seiner Gesammtheit — welches nämlich auch gegen seine eigenen Glieder und gegen die nachfolgenden Geschlechter durch heilige Rechtspflichten gebunden ist — könnte Verpflichtungen dieser Art mit Rechtskraft eingehen, geschweige der blos im Namen des Volks und vermöge einer durch den vernünftigen Inhalt des Staatsvertrags beschränkten Vollmacht handelnde — Regent. Zwar mag die unwiderstehliche Uebermacht mitunter factisch die zeitliche Beobachtung solcher Dictate erzwingen: aber dem also unterdrückten Volke oder Regenten bleibt das unverlierbare Recht der Wiedererhebung, so bald sie dazu sich stark genug fühlen, so wie dem factisch in Sklaverei gehaltenen Einzelnen das fortwährende Recht der wann und wie immer möglichen Selbstbefreiung.

Ob Friedensverträge der angedeuteten Art überhaupt vorkommen, und ob öfter oder seltener in alten oder neuen Zeiten, ist unseren geschichtkundigen Lesern, ohne daß eine besondere Erinnerung nöthig wäre, vorschwebend, und eben so die Menge von Beispielen hier muthwilligen und verdammungswürdigen, dort gerechtfertigten und auch von der öffentlichen Meinung gebilligten Friedensbruchs.

Unter die von der rechtlichen Vernunft als unzulässig oder nur mit großer Beschränkung als zulässig zu erkennenden Friedensbedingungen gehören auch die willkürlichen Abtretungen oder Zutheilungen von Land und Leuten, in so fern nicht diejenigen Rechtfertigungsgründe dafür aufzustellen sind, die wir in dem Artikel „Abtretung" umständlicher angeführt haben. Es versteht sich, daß, wenn das Besitz- oder Herrschafts-Recht über ein bestimmtes Land gerade der Gegenstand des durch den Krieg zu entscheidenden Streites war, die Zutheilung desselben an den Sieger nicht als Abtretung, sondern als Rechts-Anerkenntniß oder auch Sachfälligkeit von Seite des Besiegten zu betrachten ist.

Der Sieg, obschon gewissermaßen der Ausspruch eines Gottesgerichts, gibt gleichwohl den bestimmten Inhalt desselben nicht unmittelbar zu erkennen; auch ist er in der Regel nicht so entscheidend, daß nicht auch ein längerer Widerstand noch möglich oder ein Wechsel des Glücks noch gedenkbar wäre. Endlich entstehen natürlich im Laufe des Krieges selbst oder durch denselben neue Forderungen und Gegenforderungen (den Proceßkosten im Civilstreite vergleichbar, welche gleichfalls den Werth des ursprünglichen Streitobjects oft übersteigen). Es kann also die endliche Schlichtung des — wenn schon im Allgemeinen durch den Ausschlag der Waffen entschiedenen — Streites gleichwohl nur durch ein Uebereinkommniß geschehen, welches mehr oder weniger die Natur eines Vergleiches an sich trägt, und also auch nach den Principien eines solchen zu schließen und zu beurtheilen ist. Hier hat nun die diplomatische Kunst ein weites,

eigens ihr angehöriges Feld vor ſich, und hier mögen die Unterhändler ſich an Schlauheit (oder nenne man es Klugheit), Gewandtheit und Kraft wechſelſeitig zu überbieten oder aus der Schwäche, Furcht, Bethörung oder Verkehrtheit der Gegner den beſten Vortheil zu ziehen ſuchen.

Bei Friedensverträgen, die eine Geſammtentſcheidung über viele und mannigfaltige oder complicirte Streitgegenſtände zu geben haben, oder nach langwierigen Kriegen und zwiſchen mehreren, näheren oder entfernteren, Theilnehmern des Streites unterhandelt werden, zumal wenn dadurch auch allgemeine, politiſche oder kirchliche, Intereſſen, namentlich Principien oder Syſteme des äußeren oder inneren öffentlichen Rechts ihre Entſcheidung oder Regulirung erhalten ſollen, wird gewöhnlich — der Vereinfachung der Verhandlung oder der zu erleichternden Verſtändigung willen — zuvörderſt eine allgemeine Baſis oder Grundlage dafür feſtgeſtellt, deren nähere Anwendung im Einzelnen, oder deren ausnahmsweiſe Modification, oder auch deren theilweiſe Verbindung mit noch andern Grundlagen ſodann den Gegenſtand der ſpecielleren Beſtimmungen ausmacht. Die üblichſten unter ſolchen Grundlagen ſind: der status quo, wie er vor dem Ausbruche des Kriegs oder auch zu irgend einer andern beſtimmten Zeit beſtand, ſodann der augenblickliche, d. h. zur Zeit der Friedensunterhandlung beſtehende status quo, und endlich das Princip der Compenſation oder der billigen Gegenrechnung, d. h. des Austauſches von Kriegsgewinn und Verluſt, oder überhaupt von Anſprüchen und Schuldigkeiten, je nach der gegenſeitigen Stellung oder den Kriegsmitteln und Ausſichten der Streitenden und ihrer Verbündeten, oder nach dem relativen Werthe des Abzutretenden oder des dagegen zu Erhaltenden für den einen oder den andern Theil.

Von dieſen Grundlagen iſt wohl die des uti possidetis oder des — ganz zufälligen und rein factiſchen — augenblicklichen Beſitzſtandes die am Wenigſten vernünftige, in ſo fern ſie nämlich für einen bleibenden Frieden, nicht blos für einen Waffenſtillſtand dienen ſoll. Jene des Beſitzſtandes vor dem Kriege dagegen ſcheint für einen aufrichtigen Verſöhnungsact zwar paſſend, doch mag ſie als ein Beweis oder als ein — mindeſtens von dem Angreifer abgelegtes — Eingeſtändniß der Unvernünftigkeit des geführten Krieges gelten. Auch noch andere, beliebig zu beſtimmende, Zeitpuncte des Beſitzſtandes (wie z. B. im weſtphäliſchen Frieden das Jahr 1824 als Normaljahr aufgeſtellt ward) können nach Umſtänden als Regel für den künftigen Zuſtand aufgeſtellt werden, und dienen jedenfalls zur weſentlichen Vereinfachung des Uebereinkommniſſes und zur Verhütung einer Unzahl particulären Streites. Doch läßt ſich nicht verkennen, daß, in ſo fern nicht blos materielle Intereſſen oder Sachenrechte in Sprache ſind, ſondern Principien des ewigen perſönlichen (von Einzelnen oder von Völkern anzuſprechenden) Rechtes, die Aufſtellung eines momentanen factiſchen Zuſtandes zur Regel für bleibende Herrſchaft oder Unterdrückung

jener Principien in den durch jene Zufälligkeit begünſtigten oder nicht begünſtigten Orten oder Ländern faſt ein Hohn für die geſunde Vernunft, und alſo den früher oder ſpäter, trotz des Friedensſchluſſes, geltend zu machenden Anſprüchen der Betheiligten rechtlich unnachtheilig iſt. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häufig vor, daß die Friedens- (oder auch andere) Verträge unter einander ſchließenden Mächte unbedenklich de jure tertii contrahiren, weil ſie eben vermeinen, ihr Recht gehe ſo weit als ihre Gewalt. Was jedoch blos auf Gewalt gebaut iſt, fällt in nichts zuſammen, ſobald die Gewalt aufhört oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich für „ewige Zeiten" errichtet. (Die Türken allein ſchloſſen ſie ſonſt in der Regel nur auf eine beſtimmte Zeit.) Dennoch iſt in der Welt- und Staatengeſchichte der Krieg die vorherrſchende, die fortwährend wiederkehrende Erſcheinung. Die Betrachtung der daraus fließenden unaufhörlichen Drangſale und Schrecken hat nothwendig in dem Gemüthe menſchenfreundlicher Philoſophen und Staatsmänner den Wunſch hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgemeinem Frieden unter den Völkern der Erde führe, zu finden; und ſie haben — wie zumal der gemüthvolle und phantaſiereiche Abbé de St. Pierre und der Tiefdenker Kant — das Aufſuchen ſolches Mittels als eine ihnen obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber ſind ihre Bemühungen fruchtlos geweſen, und nach der Natur der Menſchen, zumal nach der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger Macht Bekleideten, werden ſie ſchwerlich jemals zum Ziele führen. Auch läßt ſich zweifeln, ob ein ſolcher ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. fördernd für die höchſten Intereſſen der Humanität, nämlich für die Entwickelung und Belebung der edelſten geiſtigen und moraliſchen Anlagen und Kräfte der Menſchen. Mehrere geniale Schriftſteller (ſ. d. Art. „ewiger Friede") haben bereits von dieſem Standpuncte aus den Krieg in Schutz genommen und das völlige Aufhören deſſelben als den Anfangspunct einer alsdann nothwendig eintretenden, traurigen Stagnation und damit einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet. Wir wollen hier, da die Gefahr noch keinesfalls ſo nahe liegt, in die tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen, ſondern nur ſo viel bemerken, daß wenigſtens je nach der Natur der Mittel, durch welche man einen ewigen Frieden hervorbrächte, derſelbe ſich als ein zu theuer erkauftes Gut erzeigen könnte. Würde nämlich — wie ſchon Heinrich IV. von Frankreich ſelbſtiſch genug träumte, und in unſern Tagen Napoleon zu verwirklichen im Begriffe ſtand — der ewige Friede, wenn auch nicht auf der ganzen Erde, ſo doch etwa in einem Welttheile, durch die entſchiedene Präponderanz einer Macht, oder vielmehr durch ihre Weltherrſchaft begründet, alsdann wäre er ſicherlich ein nach der Wirkung wie nach der Quelle ganz heilloſes Werk zu nennen. Daſſelbe fände natürlich auch ſtatt, wenn ſolche friedengebietende Autorität aus drei oder vier eigens hierzu unter ſich verbundenen Groß-

mächten bestände, welchen gegenüber also von Selbstständigkeit der kleineren keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahrhaft Gutes träte ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit zu einem freien, die Gleichheitsrechte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund sich vereinigten, worin die einheimischen Streitigkeiten nicht etwa durch das Machtwort der Stärkeren, sondern durch ein freies, für Alle gleich zuverlässiges Schieds- oder Bundesgericht entschieden würden. Aber die unendliche Schwierigkeit einer solchen zur längeren Dauer sich eignenden Vereinbarung unter den einmal factisch an Macht so gar sehr ungleichen Staaten leuchtet ein, so wie die natürliche Richtung derselben entweder zur Anarchie und Auflösung, oder zur Unterdrückung und Gewaltherrschaft. So lange daher nicht Vernunft und Humanität durch die Fortschritte der Menschenbildung zu allgemeiner Herrschaft gediehen sein werden (und wann werden sie dies?), bleibt wohl kein besseres, wenigstens zur annähernden Erreichung des Zieles tauglicheres Mittel übrig, als — das System des Gleichgewichts, von dessen rechtlicher und politischer Natur jedoch wir in einem eigenen Artikel zu sprechen uns vorbehalten. Rotteck.

Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neueren Zeit. Friede ist der Zustand, worin die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Uebereinkommen bemessen und geregelt werden, und worin die Genossen des besonderen Staates, bei dem Zwiespalte ihrer Interessen, den für gesetzlich geltenden Staatsgewalten sich unterwerfen. Keineswegs läßt sich jedoch der Friede, als ein Zustand des Rechts, dem des Kriegs, als einem Zustande der rechtlosen Gewalt, entgegenstellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staats gegen einen anderen oder den Bürgerkrieg feindseliger Parteien vor Augen. Der Friede kann vielmehr ein Zustand der Rechtslosigkeit sein, während das nimmer zu erstickende Gefühl in der Menschenbrust jeden Krieg verdammen wird, der nicht im Rechte seine Wurzel hat, und während es selbst für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß in der Anwendung der Gewalt anerkannt sehen will. Denn dieses Gefühl weis't stets auf ein heilig unantastbares Vernunftrecht zurück, wie unvollkommen dasselbe auch nach seiner äußeren Erscheinung als positives Recht hervortreten mag. Und wie sehr Selbstsucht und Vorurtheil, Irrthum und Leidenschaft über die Schranken hinausgeführt haben, die man auf anderen Stufen der Entwickelung und Gesittung als Schranken des Rechts anerkennen mußte, so hat sich doch durch alle Perioden der Geschichte in vielfachen Aeußerungen diese Idee eines Rechts zum Kriege und im Kriege entschieden ausgesprochen*). Als man in Europa während des 17. Jahrhunderts

*) Zahlreiche Aeußerungen in dieser Beziehung von den bedeutendsten

anfing, für das Recht überhaupt nach einer philosophischen Grundlage zu suchen, wurde auch das des Kriegs und Friedens der Gegenstand besonderer Untersuchungen. Schon vor Hugo Grotius' berühmtestem Werke „de jure belli ac pacis," gegründet auf die Idee: „Thue „Alles, was der Geselligkeit unter den Menschen förderlich ist, unter„lasse Alles, was ihr hinderlich sein würde," hatte der Italiener Alberic Gentilis, als Lehrer zu Oxford, in ähnlichem Geiste seine Abhandlung „de jure belli" geschrieben. Seitdem haben sich immer zahlreichere Forschungen auf einen Gegenstand gerichtet, der fort und fort das höchste Interesse in Anspruch nehmen mußte.

Blicken wir in die Geschichte zurück, so sehen wir, wie alle Entwickelung des Völkerlebens an die wechselnde Kette von Kriegs- und Friedenszuständen sich anknüpft; wie der Krieg, der Beweger des Menschengeschlechts, nicht blos zerstörend einherschreitet, sondern auch der Erwecker schlummernder Kräfte, der Schöpfer neuer und höherer Zustände wird, indem er seinen blutigen Samen über die Länder der Erde ausstreut. So gewöhnlich waren die Kriege geworden, daß ein Hobbes und Andere den Kriegszustand für den ursprünglichen und natürlichen halten mochten. Den Gedanken einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zeitweiser Kriege hat man in der neuesten Zeit nicht blos historisch, oder nach allgemeinen Ansichten über die menschliche Natur, sondern auch statistisch zu begründen gesucht. So hat Bickes in seinen Vergleichungen über den Zuwachs der Bevölkerung in Europa, mit Rücksicht auf die stärkere Vermehrung der männlichen vor der weiblichen Bevölkerung, darauf hingewiesen, daß zeitweise Kriege schon als Mittel zur fortdauernden Herstellung eines Gleichgewichts der Geschlechter in der menschlichen Bestimmung zu liegen scheinen. Fassen wir aber die einzelnen hierher gehörigen Erscheinungen in's Auge, so läßt sich ein stärkerer Zuwachs der männlichen Population hauptsächlich nur in denjenigen Staaten bemerken, wo fortdauernde, blutige Kriege besonders große Lücken in diesen Theil der Bevölkerung gerissen hatten. So würden wir denn auf die Ansicht geleitet, daß die Völker, wie die Einzelnen, unter denselben Naturgesetzen stehen, und daß auch im großen Körper der Menschheit, wie in dem des Individuums, zunächst die Wunden, welche die Ereignisse ihm geschlagen haben, schneller sich ausheilen. Keineswegs läßt sich jedoch daraus die Folgerung ziehen, daß für alle Zukunft nur der ewige Wechsel von Krieg und Frieden das vorausbestimmte Schicksal der Nationen auf Erden sei. Auch ist dieser Gedanke einer unabänderlichen Nothwendigkeit der Kriege niemals durchweg herrschend geworden. Immer hat sich ihm der Glaube an die Möglichkeit eines dauernden und selbst das Ideal eines ewigen Friedens entgegengestellt. Heinrich IV. glaubte das Mittel zur Herstellung eines solchen ewigen Friedens in einer allge-

---

Männern des Alterthums finden sich zusammengestellt in Hugo Grotius „de jure belli ac pacis," proleg. 77.

meinen christlichen Staatenrepublik zu finden, an deren Spitze Frankreich gestellt werden sollte; St. Pierre und Kant suchten es in einem allgemeinen Völkerbündnisse; ein Friedrich II. in dem politischen Gleichgewichte der Staaten; Andere in einer Universalmonarchie oder in einem die Gesammtheit aller Nationen umfassenden Völkerstaate. Aber auch diese Idee konnte keine ausschließende Herrschaft gewinnen und, immer von Neuem auftauchend, ist sie stets wieder in das Reich der philanthropischen Träume verwiesen worden. Die Gründe dafür liegen ziemlich nahe. Selbst wenn zeitweise eine der Stärke jedes einzelnen Staates weit überlegene Macht sich gründen ließe, welche die Aufrechthaltung des Gesetzes des Friedens übernähme, so würde doch diese Macht selbst immer wieder sich auflösen, so lange nicht die politischen mit den natürlichen Grenzen der einzelnen Nationalitäten zusammenfielen und so lange nicht jede besondere Nation wenigstens die Grenze ihres äußerlichen und physischen Wachsthums erreicht hätte, wenn sie gleich an geistiger und sittlicher Kraft noch fernerhin zunehmen könnte. Der Gesichtskreis, den wir zur Zeit überblicken, reicht aber lange nicht in eine so tiefe Zukunft hinein, um die Frage zu beantworten, ob und wann ein solcher natürlicher Beharrungszustand, welcher die politische Stabilität erst möglich machen würde, eintreten werde und ob er jemals eintreten könne*)?

Bei lockerem geselligen Verbande und wo noch die Völkerstämme in eine größere Menge politischer Vereine zerfallen, tritt ein Zusammenstoß entgegengesetzter Interessen häufiger ein, und darum sind auch die Veranlassungen zum Kriege besonders zahlreich**). So sehen wir die Jägervölker und Nomadenstämme in beständige Kämpfe verwickelt. Die Gründung des Staats selbst ist aber der Abschluß eines dauernden Friedens zwischen den Genossen desselben, und in dem Maße, wie größere politische Vereine sich bilden, verengt sich die Sphäre des Kriegs, indem der frühere Kampf eines Jeden gegen Alle hauptsächlich auf das Verhältniß von Staat zu Staaten beschränkt wird. Der Zweck des Kriegs ist der Sieg, zur Erwerbung neuer oder zur Behauptung der früher gezogenen Rechtsgrenzen; der Zweck des Friedens ist die Anerkennung und Sicherung derselben. Die Berufung an die Gewalt macht den Krieg zur factischen Probe für die Möglichkeit

---

*) S. „Ewiger Friede." — Wie in England und Nordamerika, so besteht auch in Genf eine seit 1830 vom Grafen von Sellon gestiftete Friedensgesellschaft, die einen Concurs für die beste Schrift über die Mittel zur Herstellung eines allgemeinen und dauernden Friedens eröffnet hatte. Der Preis wurde dem 1837 zu Zürich erschienenen „Organon des vollkommenen Friedens von Dr. J. B. Sartorius" zuerkannt. Der Verfasser dieses Organons stützt seinen Glauben an einen „allgemeinen, ewigen und verlässig garantirten Frieden" auf die von ihm als möglich behauptete Gründung eines allgemeinen republicanischen Völkerstaates mit dem Principe der Repräsentation, einer Panarchie und eines allgemeinen Völkergerichts.

**) S. Montesquieu „de l'esprit des loix." t. 2, chap. 12.

einer Fortexistenz der Staaten nach bestimmten Verhältnissen und zum Maßstabe, um die Schranke ihrer künftigen Macht zu bemessen, die durch den Abschluß des Friedens in weiterem oder engerem Umfange festgestellt werden soll. Jeder Friede wird also seinem Begriffe nach für immer abgeschlossen, so wie auch jeder Rechsstreit zwischen Einzelnen in höchster richterlicher Instanz für immer entschieden wird. Hierdurch unterscheidet sich der Friede vom Waffenstillstande, als der bloßen Einstellung der Feindseligkeiten für eine bestimmte Frist, die häufig zur Unterhandlung des Friedens benutzt wird. Indem aber Staaten und Völker, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zu den Waffen greifen, unterwerfen sie sich zugleich allen Wechselfällen, die über alle menschliche Berechnung hinaus im blutigen Würfelspiele dahin oder dorthin die Wagschale des Sieges neigen. In solcher Zeit, die über das Loos der Völker entscheidet, tritt das noch dunkel verhüllte Schicksal in riesenhafterer Gestalt, als wenn es sich nur um die Loose der Einzelnen handelt, zu den Menschen heran, und lebendiger tritt auch der Glaube hervor, welcher die Leitung der Geschicke der Nationen in die Hände höherer Wesen legt. In allen Perioden der Geschichte und bei den verschiedensten Völkern spricht sich hiernach der Gedanke aus, daß der Krieg als ein Gottesurtheil zwischen den streitenden Theilen, und daß der Friede als die Verkündung und Vollstreckung desselben zu betrachten sei. Ueberall knüpfen sich darum religiöse Gebräuche an den Abschluß des Friedens, bei den wilden Indianerstämmen Nordamerikas, die den Rauch ihrer Friedenspfeife zum großen Geiste emporsteigen lassen, wie bei den Nationen, welche die Höhepuncte der Cultur erreicht haben. Opfer und Libationen, Handschlag, Anrufung der Götter, besonders des Zeus, des Rächers des Meineids, leiteten bei den Griechen die Unterhandlungen ein, oder dienten zur Bekräftigung der Friedensschlüsse. Meistens wurden durch besondere Abgeordnete die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Wiedererstattung und Entschädigung die gewöhnlichsten waren. Oft geschah dies durch die Anführer der beiden Heere, im Angesichte derselben, und um so eher mochte dies geschehen, als im Heere zugleich ein Theil des gebietenden Volkes versammelt war und als zwischen Bürger und Krieger noch nicht die von der neueren Politik geschaffene, künstliche Trennung bestand. Bei den Römern hatten die das öffentliche Leben mit der Religion vermittelnden Fetialen, das Scepter des Jupiter Feretrius, heilige Kräuter und Kieselsteine tragend, womit sie die Opferthiere tödteten, die religiösen Gebräuche, wenigstens bis zu den Zeiten von Claudius, zu vollziehen. Noch in der neuesten Zeit beginnt gewöhnlich die Friedensurkunde mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit oder des göttlichen Namens*).

*) Während der französischen Revolution bis zum Sturze Napoleon's war die Anrufung der heil. Dreieinigkeit aus den Friedensinstrumenten verschwunden, kam aber seit der Restauration wieder in Gebrauch.

Wie die Kriege entweder zwischen selbstständigen Staaten, oder als Bürgerkriege zwischen den Parteien eines Staats oder Staatenvereins, geführt werden, so setzen auch die Friedensschlüsse nicht blos die internationalen, sondern oft auch die staatsrechtlichen Verhältnisse fest. Und selbst in den Kriegen von Staat zu Staat kommt nicht selten die künftige rechtliche Stellung einzelner Parteien oder besonderer Stände und Classen der Bevölkerung zur Sprache, so daß die Friedensverträge nicht nur als die wichtigste Quelle des positiven Völkerrechts, sondern auch als eine wichtige Quelle des Staatsrechts in Betracht kommen. Der Inhalt der Friedensschlüsse weis't also hauptsächlich darauf hin, welche Politik in den verschiedenen Perioden der Völkergeschichte vorherrschend war, und, wenn wir von Zufälligkeiten im Einzelnen absehen, welcher politischen Zustände im Allgemeinen die Völker fähig gewesen sind. Im Wechsel von Krieg und Frieden wird aber dieser durch jenen nothwendig bedingt, und der Charakter der Friedensschlüsse selbst wird also von demjenigen der kriegführenden Nationen, so wie von dem allgemeineren Charakter der verschiedenen Epochen wesentlich abhängen. — Eine Schilderung des Geistes der Friedensverträge und eine kurze Uebersicht der hierdurch herbeigeführten Hauptveränderungen in den staatlichen Verhältnissen, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der nächsten Vergangenheit, mag sich also hier gleichfalls an jene drei Hauptperioden anschließen, welchen die bedeutendsten Umwälzungen im Völkerleben, durch die gährende Mischung neuer Elemente mit den früher vorhandenen, einen eigenthümlichen Charakter aufgeprägt haben. Diese Umwälzungen sind die Völkerwanderung, die das Gebiet der alten Zeit schließt und das Mittelalter hervorgehen läßt; die Reformation bis zum Schlusse des dreißigjährigen Kriegs, welche die neuere Zeit begründet, so wie endlich die nordamerikanische und französische Revolution, die der Gegenwart und nächsten Zukunft Bahn gebrochen haben.

Friedensschlüsse bis zur Völkerwanderung. Von den frühesten Zeiten an, woraus Ueberlieferungen bis auf unsere Gegenwart reichen, und in der ganzen ersten, mehrere Jahrtausende umfassenden Periode der Geschichte tritt, im Vergleich mit den folgenden Perioden, eine größere Isolirung des Völker- und Staatenlebens als besonders charakteristisch hervor. Weder die Einheit einer und derselben Religion hatte um ganze Reihen von Nationen verschiedener Abstammung und Sprache ihre geistig vereinigenden Bande geschlungen, noch hatte ein ausgedehnter und lebhafter Verkehr die materiellen Interessen derselben fester verknüpft. So konnte denn die Idee, daß alle Nationen einem großen Organismus angehören, worin das Gedeihen jedes einzelnen Glieds den Wachsthum und die Wohlfahrt jedes andern bedingt, selbst nicht bis zum Bewußtsein durchdringen und noch weniger Herrschaft im Leben gewinnen. Jedes Volk und jeder Staat verfolgte, unbekümmert um den Gang der anderen Nationen, so lange seine besondere Laufbahn, bis die Wege sich kreuzten und der Fortschritt des einen zur Hemmung für den andern wurde. Ein

solcher fühlbar gewordener Gegenstoß widerstrebender Interessen wurde selten durch Vermittelung und Versöhnung derselben beseitigt, sondern der Friede gewöhnlich nur durch Vernichtung oder völlige Unterwerfung des einen Theils hergestellt. Nur wenn die gänzliche Ueberwältigung des Gegners factisch unmöglich erschien, kam man zu eigentlichen Friedensverträgen, welche die von einer äußeren Nothwendigkeit gezogenen Schranken der Macht zugleich als diejenigen des Rechts gelten ließen. So vollstreckte Josua in einem sechsjährigen blutigen Kriege durch Vertilgung des größten Theils der Cananiter die grausamen Gesetze des Moses. Die Kriege David's endigten mit der völligen Unterjochung der Amalekiter, Edomiter, Moabiter und Ammoniter. Wie das auserwählte Volk Gottes gegen seine Nachbarvölker gehandelt hatte, so wurde ihm von einer übermächtigen Gewalt vergolten, als Tiglath-Pul-Assar einen Theil und als Salmanassar den Ueberrest der Israeliten in die Gefangenschaft führte. Die von Cyrus ausgegangene merkwürdige Revolution setzte sich durch die auf völlige Vernichtung aller Nachbarstaaten gerichteten Kämpfe fort. Konnte doch Crösus, einer der mächtigsten Gegner des neuen Perserreichs, der Sage nach, nur durch einen Zufall dem grausamen Feuertode entgehen! Den ersten Kampf der vereinigten Griechen im Auslande endigte kein Friedensschluß, sondern die Zerstörung Trojas. Ihr Kampf gegen die Perser war zunächst ein Vertheidigungskrieg, dessen Ausgang zeigte, daß die Macht des Perserreichs nicht zur Vernichtung Griechenlands hinreiche, daß aber auch die griechische Macht zur Unterwerfung Persiens noch nicht stark genug sei. So führte der Cimonische Friede (3535) nur zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Besitzungen der Hellenen, mit Einschluß ihrer Colonieen in Kleinasien und der Unverletzbarkeit griechischer Länder und Meere durch persische Kriegsmacht. Der berüchtigte Antalcidische Friede (3597), wodurch die Lacedämonier die asiatischen Griechen den Persern von Neuem Preis gaben, um von außen ungestört die Suprematie ihrer Stadt im europäischen Hellas fester zu begründen, war ein weiterer Beweis, wie die Idee einer hellenischen Nationalität und eines hellenischen Gesammtrechtes nur zeitweise, bei gemeinschaftlich drohender Gefahr und selbst dann höchst unvollständig, hervortrat; wie aber bei jeder Erschlaffung der äußeren Gewalt, welche die griechischen Staaten zusammendrängte, alsbald wieder die Sonderinteressen der einzelnen Staaten zur ausschließenden Richtschnur aller Politik wurden. Dieser Staatenegoismus, der nur innerhalb der engen Marken seines Gebiets ein Staatsrecht anerkannte, aber darüber hinaus von keinem Völkerrechte wußte, zeigte sich mit seiner ganzen Schroffheit auch in den inneren Kriegen der Hellenen. So hatten sich die Spartaner ihre Heloten erkämpft und alle Messener, die nicht das Schwert vertilgte oder zeitige Flucht rettete, waren ihre Sklaven und die nende Werkzeuge in der Hand der Sieger geworden. Wenn der eisernen Politik der Spartaner gegenüber die der Athenienser milder erscheint, so war doch auch bei ihnen die Macht und der Glanz Athens der ausschließende Zweck derselben und ihre tributbaren und waffenpflichtigen Bundes-

genossen kamen nur als Mittel für dessen Erreichung in Betracht. Am Grellsten kam die gegenseitige Vertilgungswuth im peloponnesischen Kriege zum Vorschein. Wurden doch nach der Schlacht von Aegospotamos 3000 Gefangene von den Siegern kaltblütig hingeschlachtet, und der Friede vom J. 3579, der auf diese Schlacht folgte und Athen seinen dreißig Tyrannen Preis gab, sollte zugleich diesen Staat, der fortan nur für Sparta zu streiten sich verpflichtete, als todte Waffe in die Hand der Ueberwinder legen. Der verhältnißmäßig günstige Friede, den Philipp von Macedonien nach der Schlacht von Chäronea (3646) den Atheniensern gewährte, während er gegen Theben mit unerbittlicher Strenge verfuhr, war doch nur ein Mittel zur sicheren und dauernden Unterwerfung Griechenlands. Und wie Philipp mit kluger Gewalt sein Macedonien auf den Stamm der Hellenen pfropfte, so gedachte Alexander bei allen Völkerstämmen, die sein Schwert zu erreichen vermöge, das Griechenthum fortwachsen zu lassen. Die Völker aber; die mit kräftigerer Seldstständigkeit gegen die Herrschaft des fremdartigen Elements sich auflehnten, wie das glanzvolle Neu-Tyrus, fielen der Vernichtung anheim. Als nach Alexander's Tode das Gebäude seiner Macht zerfiel, sehen wir zwar, als Folge der Einheit seines Ursprungs, unter den einzelnen Staaten, die sich daraus bildeten, einen gewissen Zusammenhang, den die Geschichte als macedonianisches Staatensystem bezeichnet hat. Allein obgleich ein leichter Anflug griechischer Cultur weithin sich verbreitete, dauerte doch der politische Zusammenhang nur so lange, als der Kampf aller gegen jeden dieser Staaten; und nur das eine Schlachtfeld, worauf die verschiedenen Völker sich tummelten, war ein ausgedehnteres geworden. Als dann die einzelnen Staaten festere Grenzen gewonnen hatten, begann auch wieder die Isolirung, so daß die meisten, getrennt von einander, die Beute der erobernden Römer wurden. Nur die Völker des Alterthums, bei welchen die Ausdehnung eines friedlichen und gewinnreichen Verkehrs der hauptsächlichste Zweck ihrer Colonisationen oder Eroberungen war, wie Phönicier und Carthaginienser, folgten im Kriege und in den Unterhandlungen des Friedens einer gemäßigteren Politik. Allein der Grund derselben war auch bei ihnen nicht die Anerkennung eines Völkerrechts, sondern der nach den Umständen berechnete Vortheil des eigenen Staats, und so schienen denn alle Mittel gerecht, um jedes Aufstreben der Colonieen zur Selbstständigkeit niederzuhalten und im Handel jede Theilnahme fremder Völker auszuschließen.

Unumwundener trat in der Politik der Römer das während des ganzen Alterthums herrschende Princip hervor, daß jedem fremden Staate gegenüber das Recht des eigenen Staates eben so weit, als seine Macht reichte. War doch ihr jus gentium mit dem in der neueren Zeit ausgebildeten Völkerrechte so wenig verwandt, daß es nur die bei den bekannten Nationen herrschenden privatrechtlichen Grundsätze umfaßte *). Obgleich bei Einzelnen auch solche Ansichten sich entwickelten,

*) Wie weit der das ganze Alterthum beherrschende Grundsatz, daß der

die mit den jetzigen Begriffen über Völkerrecht näher verwandt waren, gehörten ſie doch nur der Lehre, nicht dem Leben an. Endete ein Krieg nicht mit der völligen Vernichtung des feindlichen Staats, ſo mußte dieſer wenigſtens die Macht Roms verſtärken, indem er zum Bunde gezwungen wurde. Auch hatte jeder Friede im Sinne der Römer nur den Charakter eines Waffenſtillſtandes, der den Gegner ſchwächte und wehrlos machte, um ihn bei gelegnerer Zeit gänzlich vernichten zu können. So war der erſte carthaginenſiſche Friede (3743), der ſelbſt nach ſeinem Abſchluſſe in mehreren Puncten durch das römiſche Volk willkürlich geſchärft wurde, und der zweite Friede nach der Schlacht bei Zama nur die ſtufenweiſe Vorbereitung zur Zerſtörung Carthagos. In dem Schickſale dieſer Stadt kündigte ſich auch dasjenige aller anderen Staaten an, womit Rom ſpäter Krieg ſuchte und des Kriegs ſich freute, ſelbſt wenn es den Schein der Selbſtvertheidigung annahm. Nur in Italien zwangen die Verhältniſſe den Römern ein etwas milderes politiſches Syſtem auf. Der aus dem kleinſten Keime zur Weltherrſchaft emporwachſende Staat mußte aus ſeiner Nachbarſchaft den erſten Nahrungsſtoff ziehen, der ſein fortſchreitendes Wachsthum möglich machte. So wurde Alba Longa zwar zerſtört, aber der Ueberreſt ſeiner Bürger der ſiegreichen Stadt einverleibt. Und als die Stadt Rom in ſich ſelbſt eine Macht geworden war, die mit der im engen Raume zuſammengedrängten Kraft eine weite Herrſchaft zu behaupten vermochte, umgab ſie ſich doch durch die Bedingungen der Friedensverträge, die ſie den Ueberwundenen vorſchrieb, in einem weitern Kreiſe mit einer dreifach abgeſtuften Reihe von Bundesgenoſſen, wovon nur ein Theil im ſtrengen Sinne ihre Unterthanen waren, während die socii italici und latini nominis im Beſitz verſchiedener Rechte blieben. Es war der mit der Herrſchſucht ſelbſt geborene uralte Grundſatz der Politik: „theile und herrſche", der auch hier zur Anwendung kam. Der ſpätere allgemeine Bundesgenoſſenkrieg war aber nur die Ausdehnung des Kampfs der in Rom gegen einander ſtreitenden Parteien auf die weiteren Grenzen des italiſchen Landes, da ſich ſchon früher in Rom ſelbſt eine Partei für die Gleichſtellung der Bundesgenoſſen erklärt hatte. So führten denn die partiellen Friedensſchlüſſe, die bald durch Vergleich, bald nach den Dictaten des ſiegreichen Roms jenen Krieg beendigten, im Weſentlichen zu der Anerkennung gleicher Bedingungen und zur Ausdehnung des Bürgerrechts über ganz Italien, das nun zur übrigen römiſchen Welt in ein ähnliches Verhältniß trat, wie früher Rom zu Italien geſtanden hatte. Als aber in der Folge auch den anderen unterworfenen Nationen

---

Fremde auch als Feind zu betrachten ſei, insbeſondere bei Römern und Griechen galt, dar. vergl.: „Die Recuperatio der Römer" v. Dr. Carl Sell, Braunſchweig, 1837, S. 1 u. folg., und die daſelbſt zahlreich angeführten Stellen. Nur die Geſandten waren ausgenommen: „Legati, qui jure gentium sancti sunt", Liv. XXXIX, 25.

das Bürgerrecht zugeſtanden wurde, hatte eben dadurch die römiſche Herrſchaft ihren politiſchen Schwerpunct verloren und mußte mit aus dieſem Grunde um ſo ſchneller ihrer Auflöſung entgegengehen. Von der Kaiſerregierung an beſchränkte man ſich hauptſächlich auf Erhaltung des einmal Gewonnenen. Wo im Umfange des weiten Reichs die Empörung ihr Haupt erhob und die Kraft des herrſchenden Volkes zur Vernichtung der Aufrührer hinreichte, da war dieſe das ſichere Loos der Ueberwundenen. Ein ſolches Schickſal traf unter Anderen das ſtolze Jeruſalem. Im Verhältniſſe zum Auslande wurden dagegen die Kriege mehr und mehr zur bloſen Vertheidigung geführt, und es lag in der Natur der Sache, daß nun auch die Friedensſchlüſſe einen milderen Charakter annehmen mußten. Zu einer ſolchen gemäßigteren Politik gelangt endlich jeder Staat, der den Höhepunct ſeiner Macht überſtiegen hat; allein dies iſt die Mäßigung des Greiſenalters, worin endlich die Kräfte ſchwinden, nachdem der Jüngling und der Mann allen Leidenſchaften den Zügel hatte ſchießen laſſen.

Friedensſchlüſſe bis zur Reformation. Die Politik der ganzen erſten Periode und darum auch die Friedensſchlüſſe, worin ſie ſich offenbarte, charakteriſirt ein noch unbeſonnener politiſcher Egoismus, der nicht das ferner Liegende berechnet, ſondern die Leidenſchaft, die den Staatskörper bewegt, zugleich als das wohlverſtandene Intereſſe deſſelben und als die Quelle ſeines Rechtes gelten läßt. Die Staaten, die nicht gerade in unmittelbare Berührung mit einander kamen, ſtanden alſo theilnahmlos neben einander; denn es fehlte noch an jener politiſchen Umſicht, welche die Zuſtände und Bedürfniſſe einer Reihe von Völkern prüfend erwägt und nach dem Schickſale anderer Staaten auch für ſich ſelbſt die möglichen künftigen Folgen ermißt. Darum finden wir in dieſer erſten Periode zwar einzelne Friedensunterhandlungen, worin die Politik alle Kunſt und alle Liſt aufbot, aber ſie ſtützen ſich noch auf kein politiſches Syſtem, das in weiterem Umfange die Verbindung und den Zuſammenhang der Staaten in's Auge faßt. In den erſten Jahrhunderten der zweiten Periode, als der gewaltige Völkerſturm, zerſtörend und reinigend, faſt durch alle Theile der alten Welt brauſ'te, bis zu den Eroberungen der Araber, mußte dieſer Charakter weſentlich unverändert bleiben. Der Genuß des Siegs war der nächſte Zweck deſſelben. Die überwundenen Chineſen mußten mit einem Tribute auserleſener Mädchen ihren Frieden von den Hiong-nu erkaufen; ſelbſt der Kaiſer des Landes mußte ſeine Töchter den Häuptern der Eroberer Preis geben und die Befriedigung ſolcher Forderungen rief neue Anſprüche hervor. Der feige Theodoſius war genöthigt, mit ſchwerem Golde von Attila den Frieden zu erhandeln (446); und die germaniſchen Völker, gleich den Saracenen und ſpäter den Türken, ſchwelgten in der Beute, die ſie mit dem Schwerte ſich gewonnen hatten. Eigenthümliche Verhältniſſe der Sieger zu den Ueberwundenen gingen jedoch daraus hervor, daß die Eroberer zunächſt nicht von einem feſten Sitze

aus ihre Herrschaft zu erweitern strebten, sondern erst in fremden Ländern neue Wohnplätze sich erkämpften. Glaubte man diese behaupten zu können, so wollte man der Früchte des Sieges auf die Dauer sich versichern, und als solche wurden auch wohl die Erzeugnisse des eroberten Landes für alle Zukunft angesehen. Die Ueberwundenen sollten nachhaltig ausgedeutet werden und die Vortheile in möglichst ausgedehntem Maße den Siegern zu Gute kommen. Darum schonte und beschützte man zwar die Unterworfenen, wie der Herr die ihm nützlichen Diener schützt, und ließ sie nach ihren besonderen Gesetzen und Sitten leben, aber man machte sie wehrlos und verurtheilte sie zu den productiven Beschäftigungen des Friedens, deren Gewinn sie mit den Siegern theilen mußten, während das Schwert der Letzteren eben sowohl zur Vertheidigung des Landes, als zur fortdauernden Unterjochung seiner Bewohner über ihren Häuptern schwebte. Einen solchen gewaltsamen Frieden der Sieger mit den Besiegten, eine solche neue Art von Löwengesellschaft im Großen, hatte der Ostgothenkönig Theodorich mit den überwundenen Italienern geschlossen. Aehnliche Gründe hatten aber auch in den anderen Ländern nicht blos der germanisch-römischen Welt ähnliche Verhältnisse erzeugt, sondern wir finden sie selbst jetzt noch in der Stellung der Osmanen, der Haupterben der Eroberungen der Araber, zu den unterworfenen christlichen Nationen. So lange jedoch die Eroberung noch nicht vollendet war, so lange der Sieg noch schwankte, oder der Friede nicht gesichert schien, scheuete man vor keinem Mittel der Gewalt und des Verrathes zurück, das zum Zwecke dienlich erachtet wurde. Hatte doch selbst der große Theodorich, an Ruhm und Tugenden seiner Zeit voranleuchtend, seinen Gegner Odoaker mit dem Versprechen der Freundschaft und einer gemeinschaftlichen Regierung verlockt, um ihn unter den Freuden der Tafel verrätherisch zu ermorden!

In Mitte der Zerstörung reifen die Keime neuer Schöpfungen, und im Schooße der Zwietracht selbst muß sich das dringendere Bedürfniß neuer Einheit und Ordnung erzeugen. Aus der Anarchie der Völker und Staaten erhob sich also das fränkische Reich und strebte endlich, alle germanisch-römischen Länder unter die Einheit derselben Herrschaft zu beugen. Jetzt war von keinem dauernden Vergleiche mit den überwundenen Völkern, von keiner fortwährenden Anerkennung wenigstens eines Scheines von Selbstständigkeit die Rede. Wenn gleich nach den Bedingungen des Friedens, den endlich Karl der Große den Sachsen aufzwang, diese mit Beibehaltung ihrer Freiheit und einheimischen Gesetze in eine Gemeinschaft der Beherrschung und Religion mit den Franken treten sollten, so wurden sie doch bald der Verpflichtung zum kriegerischen Königsdienste und allen kirchlichen und politischen Institutionen des fränkischen Reiches unterworfen, und das Gesetz des Siegers durch die gewaltsame Verpflanzung vieler Tausende in fränkische Länder zur Vollstreckung gebracht.

Wie die Anarchie Alleinherrschaft erzeugt, so wird die unnatürlich gewaltsame Vereinigung zu neuer Trennung führen. Der Friede zu

Verdun (843) zwischen den Enkeln Karl's des Großen machte den Anfang einer gesonderten Geschichte Deutschlands, Italiens und Frankreichs. Zwar lebte die Idee einer umfassenderen Herrschaft in der Gründung einer römisch-deutschen Kaiserwürde fort, aber nur zeitweise konnte sie sich in weiterem oder engerem Umfange Geltung verschaffen. Während die weltliche Gewalt der Kaiser mehr und mehr zersplitterte, hatte mit der Ausbreitung der christlichen Religion die Macht der Päpste aus schwachem Keime immer tiefere Wurzeln im Geiste und Gemüthe der Völker geschlagen. Ihr Streben nach ungemessener Herrschaft stürzte hauptsächlich in Deutschland und Italien die weltliche Gewalt der Kaiser mit der geistlichen der Päpste in Jahrhunderte dauernden Kampf. Daran schloß sich der Bürgerkrieg der Guelfen und Gibellinen, bis der lange Streit durch den Calixtinischen Vergleich zu Worms (1122) und zwischen Welfen und Hohenstaufen auf dem Reichstage zu Mainz (1235) wenigstens so weit geschlichtet wurde, daß er nicht mehr in der früheren Ausdehnung und mit der alten Heftigkeit wiederkehrte.

In den verschiedenen Ländern Europas hatte unterdessen aus der Stellung der erobernden zu den überwundenen Völkern das Lehnwesen sich entwickelt. Während die heterogenen Bestandtheile volksthümlich mehr und mehr verschmolzen, bildete sich dagegen ein schrofferer Unterschied der besonderen Feudal-Stände aus, und das ganze Staatsrecht löf'te sich in eine Masse besonderer Rechte der einzelnen Stände, Corporationen und Privaten auf. Die Folge war ein verwirrender Kampf unter Allen, die im Besitze von Land und Leuten sich befanden. Wie jetzt die Kriege von Staat zu Staat in bloße Hauskriege zwischen einer zahllosen Menge von Machthabern sich verwandelten, von Kaiser und Königen bis zu den einzelnen Burgherren herab, so nahmen auch die Friedensschlüsse den Charakter bloßer Hausverträge an, wodurch die in tausend Bruchstücke zerrissenen Völker willkürlich dahin und dorthin vertheilt wurden. Aber mitten in dieser Feudalanarchie, in dieser Auflösung aller politischen Bande, trat die im Christenglauben vermittelte religiöse Einheit des europäischen Völkerlebens in der gemeinsamen Unternehmung der Kreuzzüge bedeutend hervor. Ihre nächsten und ferneren Folgen: der Austausch der Ideen, den die vielseitigeren Berührungen aller europäischen Völker begünstigten, und hiernach die geistige Einheit; die über größere Massen sich erstreckte, die Schwächung des Adels, das Emporblühen der Städte, zunächst und hauptsächlich in Italien; dann aber auch die Einführung der stehenden Heere und die Veränderung des Kriegssystemes durch Anwendung des Schießpulvers, das die Burgen der Feudalherren sprengte und der Entstehung größerer Staaten Raum brach, so wie das Aufblühen der Wissenschaften, die in wachsenden Kreisen ihr Licht verbreiteten, — dies Alles weckte das Bedürfniß umfassenderer politischer Vereinigungen, so wie es zugleich die Mittel zur Befriedigung desselben an die Hand gab. Das Habsburgische Haus, das mit Frankreich die Miterbin des burgundischen Zwischenstaates wurde,

war aus schwachem Keime zu einer europäischen Großmacht erwachsen. Im deutschen Reiche war endlich der ersehnte ewige Landfriede (im Jahre 1495) zu Stande gekommen. Er begründete einen öffentlichen Rechtszustand im lange zerrissenen Lande; indem er aber den weiteren Umgriffen eines trotzigen Adels ein Ziel setzte und die Ursachen beseitigte, welche die Bündnisse der Städte erzeugt hatten, gab er auch der Macht der Fürsten eine sichere Grundlage, worin das monarchische Princip fester wurzelte und wodurch die Auflösung Deutschlands, das wenigstens dem Rechte nach als Gesammtreich bestanden hatte, in einen lockeren Staatenbund eingeleitet wurde. Auch im größeren Theile Italiens hatte das monarchische Princip den Sieg errungen, da nur Venedig und Genua bis auf die neuere Zeit ihre aristo-demokratischen Verfassungen behaupteten. Dagegen hatte sich in der Schweiz ein eigenthümlich zusammengesetzter Bund demokratischer und aristokratischer Kleinstaaten gebildet, der in siegreichen Kämpfen die Kraft seiner Selbstständigkeit thatsächlich bewährte, bis diese wenigstens vorläufig auch rechtlich anerkannt wurde durch den Frieden nach der Schlacht bei Näfels, durch die Verlängerung desselben im Jahre 1394 und durch eine weitere Verlängerung auf funfzig Jahre vom Jahre 1412 an. Die Jahrhunderte dauernden Kriege zwischen Frankreich und England hatten dieses endlich in seine Naturgrenzen zurückgewiesen, während Frankreich, im Widerstreite gegen das feindliche Element, zu einer mächtigen geschlossenen Monarchie sich ausgebildet hatte. Im Gefühle der Stärke, welche die größere Centralisation der Kräfte verleihet, versuchte es diese gar bald auch in auswärtigen Unternehmungen, und besonders die Kriege, deren Schauplatz seit Karl VIII. Italien wurde, weckten schon auf kleinerem Raume jene eifersüchtige Politik, die später, bei erweiterter Kenntniß der Staatskräfte, mit ihren Berechnungen und Combinationen das ganze europäische Staatengebiet umfaßte. Auch auf der pyrenäischen Halbinsel hatte eine unumschränktere monarchische Herrschaft innerlich und äußerlich sich befestigt und erweitert, und Spanien, wie Frankreich, griff vielfach in die Verhältnisse des zerstückelten Italiens ein, indem es zugleich dem österreichischen Herrscherhause zu dauernder Verbindung die Hand zu bieten schien. Während noch überall die Staaten nach Haus- und Familienrechte vererbt und vertauscht, vereinigt und zerstückelt wurden, hatte im Norden die Königin Margaretha, mit der Vereinigung der drei skandinavischen Reiche durch die Calmarer Union vom Jahre 1397, wenigstens zeitweise der Idee Geltung verschafft, daß vor dem höheren Rechte der Völker die anmaßlichen Ansprüche einzelner Regentenfamilien zurücktreten sollen. Im Nordosten Europas behauptete noch Polen ein Uebergewicht, indem Ungarn dahin und dorthin schwankte, und Rußland, im Inneren zerrissen und von Außen bedrängt, noch nicht zum Gefühle seiner Kraft gelangt war. Im Südosten aber drängte sich mit dem Sturze des altersschwachen griechischen Kaiserreiches, durch die Macht der osmanischen Türken, ein neues Element in das europäische Völkerleben ein, das fortan in hohem Grade die Beachtung der Politik in Anspruch nahm.

Zugleich wurde durch die Umschiffung Afrikas ihr Gesichtskreis erweitert und durch die Entdeckung Amerikas wurden ihre Blicke bis zu dem fernsten Westen gelenkt, wo sich für tausendfache Berührungen, Verwickelungen und Combinationen neue unermeßliche Räume erschlossen. So bildeten sich am Schlusse der Periode die staatlichen Verhältnisse Europas so weit aus, um einem politischen Systeme zur Grundlage zu dienen, das im westphälischen Frieden deutlicher in's Bewußtsein trat und den Charakter der Kriege und Friedensschlüsse der nächsten Folgezeit bedeutend veränderte.

Friedensschlüsse bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution. 1. Bis zum westphälischen Frieden. Die Kreuzzüge hatten, über jedes politische Zerwürfniß hinaus, die Einheit und den Zusammenhang alles christlich-europäischen Völkerlebens erkennen lassen. Um so mehr mußte Alles, was diese Einheit in Zwiespalt zu verwandeln, was diesen Zusammenhang aufzulösen drohte, weithin ein lebhaftes Interesse erwecken und auf der einen oder anderen Seite Partei ergreifen lassen. Zwar wurden die Versuche der Albigenser und Waldenser, aus den stets drückender werdenden Banden einer geistlichen und geistigen Tyrannei sich loszureißen, nur noch als örtliches Uebel empfunden, und die blutige Unterdrückung, die es von den äußerlichen Theilen des europäischen Völkerkörpers verschwinden ließ, schien es gänzlich beseitiget zu haben. Selbst die gewaltigeren Kämpfe der Hussiten rissen unmittelbar erst einen kleinen Theil der christlich-europäischen Völker in den Strudel der Bewegung. In die Parteien der Gemäßigten oder Calixtiner und in die der Taboriten zerfallend, hatten die Hussiten die Waffen gegen sich selbst gekehrt und so auch der Kirche für eine Zeit lang den Frieden erkämpft. Immer hatten jedoch die Prager Compactate (1433), wodurch den Calixtinern der Genuß des Kelches beim Abendmahle und einiges Andere zugestanden wurde, dem für unantastbar und unverletzlich gehaltenen Organismus der katholischen Kirche eine bleibende Wunde geschlagen. Inneres Siechthum hielt diese Wunde offen und kam endlich als allgemeine Krankheit zum Ausbruche, wofür die Reformation, wie sie ein Symptom derselben war, zugleich das Heilmittel werden sollte. Die Begeisterung für die in vielen Herzen schlummernden und plötzlich erweckten neuen Ideen, so wie die mit erneuter Kraft den alten Glauben umfassende Beharrlichkeit, stürzte die Völker in den Kampf, und zum ersten Male nach den Kreuzzügen wurde wieder in weiterem Umfange für höhere Interessen gestritten. Aber auch die gemeinste Selbstsucht, mit ihren sich durchkreuzenden Berechnungen alle Verhältnisse verwirrend, mischte in den Kampf sich ein, und so groß war das Uebergewicht einzelner Machthaber über ihre Unterthanen geworden, daß schon in den ersten Friedensschlüssen, die einen zeitweisen Stillstand in den Religionskriegen herbeiführten, die Rechte der Völker kaum in Betracht kamen. Um so weniger geschah dies, als der Versuch der empörten Bauern in Deutschland, sich mit den Waffen die Anerkennung

eines Rechtszustandes und die Befreiung von schwerem Drucke zu erkämpfen, zu keinem Vergleiche geführt hatte, sondern durch Fürsten und Adel grausam war gerächt worden. So wenig war von Volksrechten die Rede, daß die evangelischen Stände, nach dem Inhalte ihrer Protestation gegen die Beschlüsse des Reichstages zu Speier, die kirchlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen von der Willkür der Fürsten unbedingt abhängig zu machen gedachten. Der zeitliche Friede, der von Kaiser Karl V. zu Nürnberg (1532) dem schmalkaldischen Bunde bewilliget wurde, die den schmalkaldischen Krieg beendigenden Verträge, das auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossene Interim, der Passauer Vertrag (1552, 16. Juli) und endlich der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 tragen sämmtlich diesen Charakter. In diesem Sinne hatten die protestantischen Stände auf die Forderung der Gewissensfreiheit für die Unterthanen verzichtet und sich mit dem Beschlusse begnügt, daß den Obrigkeiten frei stehen solle, sich mit ihren Unterthanen zu einer der beiden Religionen zu bekennen. Nur für die unter den geistlichen Fürsten stehenden Ritterschaften, Städte und Communen, die seit langer Zeit der Augsburger Confession anhängig seien, wurde in so fern eine Ausnahme gemacht, als sie hierbei sollten verbleiben dürfen. Von demselben Geiste wurde die Ausschließung der Reformirten von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens dictirt, so wie die Forderung der lutherischen Stände, daß der Uebertritt eines geistlichen Reichstandes zur Augsburger Confession auch der katholischen Kirche das bisher von ihm besessene Kirchengut entziehen, daß also dieses als mit der Person des geistlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden solle. Ihre zweideutige Einstimmung in die vom Könige Ferdinand im Namen des Kaisers zur unerläßlichen Bedingung des Religionsfriedens gemachte gegentheilige Bestimmung, in den sogenannten geistlichen Vorbehalt, ist hiernach in viel höherem Maße, als die Hintansetzung der gerechten Ansprüche des Volkes, eine Quelle neuer Zerwürfnisse geworden.

Die Reformation, zunächst in ihren beiden Hauptzweigen von Lutherthum und Calvinismus, hatte unterdessen im Westen und Norden Europas bedeutende Fortschritte gemacht und wechselnde Schicksale erfahren. Namentlich hatte Frankreich seine stets neu sich gebärenden religiösen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Friedensschlüsse nur kurze Waffenruhe gewährten. Besonders heftig brachen diese Kämpfe aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambresis die Monarchen Spaniens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anstrengungen auf Vernichtung der Ketzer richteten, und als in der Eifersucht der beiden mächtigen Häuser Guise und Montmorency die Parteien der Katholiken und Reformirten einen Anhaltepunct und Führer im Kampfe gefunden hatten. Es geschah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, der in Deutschland wenigstens für eine Zeit lang das Schwert der feindlichen Parteien in der Scheide hielt. Der erste Friede, welcher durch das Edict von Amboise (1563) den Hugenotten eine

erweiterte Religionsfreiheit gewährte, wurde bald, so wie auch der zweite, gebrochen. Der dritte, für sie noch vortheilhaftere Friede von St. Germain en Laye war nur die Einleitung zum schaudervollsten Verrathe, zu der vom Papste Gregor XIII. mit einem kirchlichen Dankfeste gefeierten Bluthochzeit. Diese wurde das Signal eines neuen Kampfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem vierten Religionsfrieden, der im Wesentlichen die früheren Rechtsverhältnisse herstellte. Neue Kriege und trügerische Friedensschlüsse (1576, 1577, 1580) folgten sich rasch hinter einander, bis die Unterwerfung der Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwist endigte und das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige Zeit einen gesicherten Rechtszustand gewährte.

Während der ersten Religionswirren in Deutschland stritt zugleich Karl V. mit der Macht der österreichischen und spanischen Monarchie gegen Frankreich um das Uebergewicht der weltlichen Herrschaft in wiederholten Kriegen, deren Hauptschauplatz Italien war, und worin auch das Schicksal der anderen Staaten des westlichen Europas vielfach verschlungen wurde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schweizern zu Freiburg abgeschlossene Friede hatte die Eidesgenossenschaft fortan an das französische Interesse geknüpft, und der Friede zu Noyon mit Karl V. schien den Franzosen die Eroberung Mantuas zu sichern. Bald trieb jedoch die Eifersucht der beiden Großmächte zu erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die Verbindung der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerechtsame die Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unumschränkte Königthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte. Der von dem gefangenen Könige Franz I. zu Madrid unterzeichnete Friede vom 14. Januar 1526, der Friede zu Cambray im Jahre 1529, derjenige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz' I. und Karl's V. Tode der für Frankreich vortheilhafte, schon oben erwähnte Friede zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 zogen der Macht der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber immer schwankende Grenzen. Ein späterer Krieg Philipp's II. von Spanien gegen Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom Jahre 1598, auf die Bedingungen des Vertrages von Chateau-Cambresis, beendigt. Die Resultate aller dieser Friedensschlüsse waren wenig bedeutend, wie denn auch die hierdurch beendigten Söldnerkriege mit noch schwachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in seinem Inneren bedroht, hatte zeitweise der allgemeineren Theilnahme des Volkes seine Rettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere Theilnahme nimmt der Aufstand der Niederländer in Anspruch. War gleich die Verletzung eines materiellen Interesses, die Abgabe des 10. Pfennigs, die unmittelbare Veranlassung zum offenen Ausbruche der Empörung, so knüpften sich doch bald auch die höheren Interessen der volksthümlichen Selbstständigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang des Kampfes. Im Norden hatte sich endlich zu Anfang der Periode

die Calmarer Union gänzlich aufgelöst. Noch wenig verflochten in die Kämpfe der mittleren und westlichen Staaten Europas und noch ein abgesondertes Staatensystem bildend, sehen wir Schweden und Dänemark, Polen und Rußland in fortdauernde Kämpfe verwickelt, bis endlich Schweden unter seinem Gustav Adolph durch den Frieden zu Siöröd mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1617) mit Rußland, so wie durch einen Waffenstillstand mit Polen ein anerkanntes Uebergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den Welthändeln eine entscheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deutschland gewährte, wurde durch die anschwellende Macht der Osmanen zeitweise unterbrochen und war schon früher zu verschiedenen Malen gefährdet worden. Schon damals sah man sowohl katholische als protestantische Fürsten zu ihrem besonderen Vortheile jenen Feinden der Christenheit die Hand bieten, um sie frühe die Politik der europäischen Mächte verachten zu lehren. Unter Kaiser Ferdinand I. kam jedoch im Jahre 1568 ein Friede auf 8 Jahre mit den Türken zu Stande und im Jahre 1606 unter Rudolph II. ein durch Matthias vermittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des dreißigjährigen Krieges hielten die Türken Frieden mit Oesterreich und überließen es den christlichen Völkern, sich selbst zu zerfleischen. Wie die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwistigkeiten enthielten, so nährten auch die Beschlüsse des Conciliums zu Trident, das über den Protestantismus den Stab gebrochen hatte, das Mißtrauen, welches durch eine Erneuerung des Friedens nicht beschwichtigt werden konnte. Die Religionszwiste und Successionsstreitigkeiten zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, wo der Uebertritt von einem Glauben zum anderen Anspruch auf die Unterstützung der protestantischen Union oder der katholischen Ligue gewähren sollte; endlich die auf äußerlich kleine Veranlassung ausgebrochenen böhmischen Unruhen setzten den lange glimmenden Bau des deutschen Reiches in Flammen. Sie ergriffen gar bald das ganze europäische Staatengebäude, damit es im westphälischen Frieden nicht von Grund aus erneuert, aber doch in allen seinen Theilen verändert und vervollständiget sollte hergestellt werden. Nach den ersten glücklichen Erfolgen der katholischen Partei und der Ueberwindung Dänemarks lag es in der Hand Oesterreichs, den Frieden von Neuem zu sichern. Aber das von Ferdinand II. erlassene Restitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsburger Religionsfriedens gemäß, griff so tief in die seitdem entstandenen Verhältnisse ein und war so verletzend für die protestantischen Stände auf der empfindlichsten Seite des weltlichen Besitzes, daß es zum Signale eines heftigeren Kampfes wurde. Um dem drohenden Sturme gewachsen zu bleiben, schloß Oesterreich am 12. Mai 1629 mit Dänemark einen Frieden, der diesen Staat von weiterer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zurückwies. Aber schon im folgenden Jahre trat Schweden, dem die eifersüchtige Politik Frankreichs gegen

Oesterreich und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schauplatze des Kampfes auf, dem es schnell eine unerwartete Wendung gab. Ein wiederholter Umschlag des Kriegsglückes durch die Schlacht bei Nördlingen veranlaßte nun auch das katholische Frankreich, auf deutschem Boden die Sache der Protestanten zu verfechten. Schon früher hatte es zwei Kriege gegen Spanien geführt, die durch die Friedensschlüsse von Moncon (1626) und Chierasco (1630) waren beendiget worden. Spanien selbst aber hatte seit dem Jahre 1621 wieder die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und in Deutschland der Partei der Katholiken Hülfe geleistet. So dehnte der Krieg nach der einen Seite weiter sich aus, während zugleich dieselbe Schlacht von Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwischen Oesterreich und Sachsen zu Prag abgeschlossenen Frieden herbeiführte, dem bald noch andere protestantische Stände beitraten, ohne jedoch im Gedränge der fortstreitenden Parteien den Friedenszustand dauernd behaupten zu können. Zwar sollten nach dem Inhalte des Prager Friedens die contrahirenden Theile ihre gemeinsamen Anstrengungen auf Vertreibung der Fremden vom deutschen Boden richten, und Schweden sollte mit einer Summe von 2½ Millionen Thalern abgefunden werden; indem aber die böhmischen und pfälzischen Angelegenheiten, Baden, Würtemberg und die unter Oxenstierna vereinigten obersächsischen Stände ausgeschlossen blieben, während für die anderen Stände das Restitutionsedict auf 40 Jahre suspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung versucht, so wie Amnestie gewährt werden sollte, erscheint auch dieser Friede in der an schmachvollem Verrathe so reichen Periode als ein Abfall Sachsens von der gemeinsamen Sache und mag in mancher Beziehung dem während der französischen Revolution zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Baseler Frieden an die Seite gestellt werden. Gegen den Schluß des Krieges sehen wir noch das auf Schweden eifersüchtige, protestantische Dänemark im Interesse der Katholiken die Waffen ergreifen, aber nach schneller Demüthigung sich zum Frieden vom 13. August 1645 bequemen, während sich Sachsen fort und fort die Verlängerung seines Waffenstillstandes erkaufen mußte. Endlich war auch die Hartnäckigkeit Oesterreichs durch die wiederholte Verheerung seiner Erbländer gebrochen, und nach fast gänzlicher Erschöpfung der streitenden Theile, nachdem der Krieg im Kriege selbst schon beinahe aufgehört hatte, erscholl endlich die Kunde vom Abschlusse des allgemeinen Friedens, der für Europa ein neues Grundgesetz und die Basis eines neuen politischen Systemes wurde.

Nicht lange nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen begonnen und gegen dreizehn Jahre gedauert, indem ihr Gang durch den des Krieges bald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünfjährigen Negociationen gab erst der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1640) seine Zustimmung zur Versammlung der Friedenscongresse zu Münster und Osnabrück; auch waren um dieselbe Zeit zu Hamburg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Be-

stimmungen über Ort und Art der Unterhandlungen enthielten, aber erst im Jahre 1643 vom Kaiser und von Spanien genehmiget wurden. Die förmliche Eröffnung des Congresses erfolgte hiernach erst am 10. April 1645, nachdem schon viel Zeit mit Streitigkeiten über Rang und Titel verschwendet war und ferner verschwendet wurde. Es wurde gleichzeitig zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichsständischen und schwedischen Gesandten unterhandelt, und zu Münster, wo der Kaiser, Frankreich und die anderen nichtdeutschen Staaten vertreten waren. Fast alle europäischen Mächte, als England, Dänemark, Polen, Portugal, Rußland, Lothringen, Venedig, Schweiz und Siebenbürgen wurden namentlich in den Frieden eingeschlossen. Viele der contrahirenden Staaten, wie Oesterreich, Spanien, Frankreich, Schweden waren durch mehrere und unter Anderen die Niederlande durch nicht weniger als acht Gesandten vertreten. Der venetianische und päpstliche Gesandte hatten die Rolle der Vermittler übernommen. Die Verhandlungen zu Osnabrück und Münster standen in der Art in Verbindung, daß die an beiden Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten und kein Theil ohne den anderen den Frieden schließen sollte. Endlich kam man zum definitiven Abschlusse und es erfolgte die Unterzeichnung der Instrumente des westphälischen Friedens zu Osnabrück und Münster am 24. October 1648 *), nachdem sich der kaiserliche Gesandte, Graf Max. von Trautmannsdorf, während der letzten 18 Monate besondere Verdienste um die Beendigung des Friedenswerkes erworben hatte. Frankreich und Schweden erklärten sich für Gewährleister; der Papst aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Nach dreißigjährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurden gleichwohl die Verhältnisse der Religionsparteien, die den Anlaß zum Kampfe gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weise festgestellt. Der wichtigste Gewinn, der aus der langen Zerwürfniß hervorging, war die allseitige Ueberzeugung, daß keine dieser Parteien zur Vernichtung der anderen stark genug sei, und daß man den rechtlichen Bestand des Protestantismus anerkennen müsse, da er sich factisch zu behaupten im Stande war. Die Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück deckten nur äußerlich die blutenden Wunden und schützten nothdürftig gegen weitere Verletzung, während die Heilung selbst der vernarbenden Zeit und den Fortschritten zu höheren Stufen geistiger Bildung vorbehalten blieb. Auch erstreckten sich die Bestimmungen des westphälischen Friedens nur auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, da man den Machthabern aller anderen betheiligten Staaten die Befugniß nicht bestritt, dieselben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu regeln. Für Deutschland selbst erhob man sich lange nicht bis zur Beachtung der Gesammtheit des Volkes und religiöser Bürgerrechte. Im Wesentlichen wurden vielmehr der Passauer Vertrag und der Augsburger Religions-

*) Vergl. Woltmann's Geschichte des westphälischen Friedens. (2 Bde, Leipzig, 1808.)

friede bestätigt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit eingeschlossen wurden, und unter der weiteren Bestimmung, daß über die Religionsausübung und die Anerkennung der katholischen oder evangelischen Confessionseigenschaft einzelner Lande und Orte, mit allen daraus abzuleitenden Rechtsfolgen, das Normaljahr 1624 entscheiden solle. Nur für Pfalz, Baden und Würtemberg wurde 1618 als Normaljahr festgesetzt. Hinsichtlich des Besitzstandes der geistlichen Güter sollte in der Regel der 1. Januar 1624 der Normaltag sein, und es wurde eben damit der lange bestrittene „geistliche Vorbehalt" anerkannt und für die Zukunft bestätigt, da alle geistlichen Stiftungen, worüber nicht besonders verfügt wurde, demjenigen Theile gehören und bleiben sollten, der sich an diesem Tage im Besitzstande befunden habe. Auch in den Reichsstädten entschied das Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur die Reichsfürsten und Reichsritter hatten ein selbstständiges Recht der Gewissensfreiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, in so fern nicht das Normaljahr eine Grenze zog, blieben in religiöser Beziehung der Willkür der Landesherren in der Art überlassen, daß diese die Auswanderung der kirchlichen Dissidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls dies nicht geschah — nur die Erlaubniß zur Hausandacht zu gewähren hatten. In Oesterreich insbesondere wurde nicht einmal unbedingte Amnestie ertheilt, und die landesherrliche Gewalt sollte hier im Verhältnisse zu den im westphälischen Frieden nur sehr kümmerlich bedachten evangelischen Unterthanen sogar nicht durch das Normaljahr beschränkt sein. Namentlich blieben die Güter aller derjenigen confiscirt, die sich vor 1630 empört hatten. Für alle anderen christlichen Confessionen, außer dem Katholicismus, der lutherischen und reformirten Kirche, sollten Verbot oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichsstände abhängen. Die katholische Religion auf der einen, die lutherische und reformirte auf der anderen Seite, sollten jedoch als Gesammtheiten an Recht und Macht sich gleichstehen. Darum wurden die Reichsgerichte und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Religionskörper besetzt, und bei den reichsständischen Versammlungen, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Trennung nach Religionstheilen die Entscheidung durch Majorität weg.

Für die politische Stellung der Reichsstände zur Gesammtheit war der westphälische Friede im Wesentlichen nur bestätigend für das, was der That nach schon lange bestanden hatte. Die der eigentlichen Souveränetät schon sehr nahe stehende Landeshoheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, so wie auch das Recht des Bündnisses einzelner Reichsstände unter sich und selbst mit auswärtigen M[illegible]ten, ausgenommen gegen Kaiser, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Regalien der Reichsstädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und selbst die ähnlichen Rechte der Reichsdörfer gewährleistet. So hatte sich der That nach schon damals der deutsche Reichskörper in einen bloßen Staatenbund aufgelöst, wenn gleich die Theorie des deutschen Staatsrechtes noch eine fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Ober-

hoheit von Kaiser und Reich anerkannte. Auch darin wurde der Kaiser beschränkt, daß fortan keine Achtserklärung ohne Einwilligung der Reichsstände erfolgen sollte. Weitere Bestimmungen enthielten das Genauere über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstages an allen wichtigeren Reichsgeschäften, über die Organisation des Reichstages und seine Eintheilung in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, welchen letzteren nunmehr ausdrücklich eine entscheidende Stimme beigelegt wurde, so wie über die Verfassung des Reichskammergerichtes und Reichshofrathes.

Den größten Vortheil aus dem westphälischen Frieden zog die Politik Frankreichs und Schwedens auf Kosten Deutschlands. Letzteres erhielt Vorpommern mit der Insel Rügen, einige Distrikte von Hinterpommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, die in Herzogthümer verwandelt wurden, so wie eine Summe von 5 Millionen Thalern. Diese Gebiete bekam es als Reichslehen und mit ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, so daß der deutsche Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zusammenwuchs und an politischer Unförmlichkeit und Unbehülflichkeit noch mehr zunahm. An Frankreich wurden Metz, Toul und Verdun, die es schon 1552 in Besitz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es mit voller Unbeschränktheit die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß und den Sundgau, so weit früher die Herrschaft Oesterreichs in diesen Gebieten gereicht, sodann die Stadt Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Dafür versprach Frankreich dem Erzherzoge Ferdinand Karl, als früherem Besitzer des Elsasses, eine Summe von 3 Millionen Livres. Den Bischöfen von Straßburg und Basel, der Reichsstadt Straßburg und 10 anderen zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsstädten, so wie allen Reichsfürsten, Grafen und Rittern, die Besitzungen im Niederelsasse hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reiche und die unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die schon lange vom Reiche sich losgerissen hatte, wurde als ein selbstständiges Staatensystem anerkannt. Schon einige Monate vor Abschluß des westphälischen Friedens hatte auch Spanien in einem besonderen Friedensvertrage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande sich verstanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen abgetreten, welche dieselben sowohl außerhalb Europas, als in den spanischen Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdurch wurde ein neues Glied in die jetzt fester verschlungene Kette der europäischen Staaten eingefügt.

Diese Erhebung eines beträchtlichen Theiles des burgundischen Kreises zu einem selbstständigen Staate verminderte gleichfalls den Umfang des deutschen Reiches, das überhaupt durch den westphälischen Frieden ein Gebiet von etwa 1,900 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 4½ Millionen verlor, während es zugleich am Oberrheine und in Lothringen seine frühere Militärgrenze gegen Frankreich einbüßte. Besonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entschädigung

der hierdurch in ihrem Besitzstande beeinträchtigten Reichsstände erforderlich. Auch sonst hatten mehrere Fürsten aus anderen Gründen Ansprüche auf Ersatz. Das Mittel dazu fand man in der Säkularisation verschiedener geistlichen Länder und Güter, und es war diese Vergrößerung der weltlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen, die den Papst zu seiner Protestation gegen den Friedensschluß veranlaßt hatte. Hiernach wurde namentlich der Besitzstand der Häuser Brandenburg, Mecklenburg, Kursachsen und Hessenrassel, obgleich letzteres keine eigentlichen Entschädigungsansprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr langwierige Unterhandlungen veranlaßten die Restitutionsansprüche des Hauses Pfalz, auf dessen Kosten Baiern sich vergrößert hatte. Sie wurden erledigt, indem für das pfälzische Haus eine achte Kurwürde errichtet und dieses wieder in den Besitz der Unterpfalz eingesetzt wurde, während Baiern mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham zugleich die pfälzische Kurwürde behielt. Auch der Successionszwist im Hause Hessen mit anderen Streitpuncten erhielten ihre Erledigung, während die Jülich'schen Händel und die Sache Donauwerths einer künftigen Vereinbarung vorbehalten blieben. Ueberhaupt sollten alle noch unerledigten Punrte auf dem 1653 zu Regensburg versammelten Reichstage entschieden werden, der aber eben so wenig, als der Reichsdeputationstag zu Frankfurt (1655), die Aufgabe vollständig lös'te.

Nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens dauerte noch der Krieg Frankreichs gegen Spanien fort, so wie die Bemühungen der letzteren Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das 1640 sich wieder losgerissen hatte und fortan seine Selbstständigkeit behauptete, von Neuem unter das spanische Joch zu beugen. England hatte unterdessen vielfache politische und religiöse Wirren vom Ende des 16. Jahrhunderts an und seit dem Tode der Königin Elisabeth erlebt. Während dieser Zeit hatte es nur mit schwacher Hand in die Angelegenheiten der westeuropäischen Staaten eingegriffen und namentlich einige nicht sehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach der Hinrichtung Karl's I. aber und in demselben Jahre, als sich Oliver Cromwell zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen lassen (1654), nahm es an dem französischen Kriege gegen Spanien Theil. Dieser wurde beendigt am 7. November 1659 durch den auf der Fasaneninsel in der Bidassoa abgeschlossenen pyrenäischen Frieden. Frankreich erhielt hierdurch im Süden die Pyrenäen zur Grenze und erwarb überdies ansehnliche Bezirke der spanischen Niederlande. Mit England wurde der Friede von 1630 erneuert; doch blieb es im Besitze seiner Eroberungen, der westindischen Insel Jamaira, Mardyks und des später durch Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchens.

2. Bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution. Der westphälische Friede hatte das europäische Staatengebäude äußerlich so hingestellt, wie es in seinen politischen Hauptbestandtheilen, von einzelnen Veränderungen abgesehen, auch gegenwärtig wieder erscheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar

bald die kirchlichen und religiösen Interessen vor denen der weltlichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte keinen Anstand genommen, der katholischen Kirche einen Theil der geistlichen Besitzthümer zu entziehen, um den Ansprüchen weltlicher Machthaber Genüge zu thun, und — ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit — die hierdurch hervorgerufene Protestation des früher allmächtigen Papstes war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des Völkerlebens war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte begonnen. Es war nicht mehr die Herrschaft über das Gemüth der Völker, durch die in sichtbarer Einheit verherrlichte Macht der religiösen Ideen und Gewohnheiten, die über das Schicksal der Nationen entschied; und selbst der religiöse Parteihaß hatte im langen ermattenden Kampfe seine Spannkraft verloren. Ein um so weiteres Feld wurde der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, selbstsüchtigen Verstande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein und die europäische Diplomatie begann ihr künstlich verschlungenes Schachspiel, wofür Europa das Feld war und worauf die Fürstenräthe die zur Selbstständigkeit noch nicht herangereiften Völker als todte, willenlose Massen bewegten, bis endlich auch die Könige matt wurden.

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum westphälischen Frieden war es nicht die Gesammtkraft der Staaten, die in schnell entschiedenen Kämpfen sich versuchte; sondern größere oder kleinere Söldnerschaaren sammelten sich um die Regenten und andere durch Ansehen hervorragende Männer, um so lange vereinigt zu bleiben, als sich bei den Einen auf Gewinn und Beute Aussicht zeigte, oder als bei Anderen der religiöse Fanatismus noch nicht verraucht war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von tausend Wechselfällen abhängig, und in noch höherem Maße, als in der neueren Zeit, entschied der alle Voraussicht täuschende Zufall über das Schicksal der Staaten. Weder nach militärischen, noch ökonomischen Gesichtspuncten wurden die Kriege sehr planmäßig geführt. Zwar kam während der Reformationskämpfe das System auf, den Krieg durch den Krieg selbst zu ernähren; aber um die Zukunft unbekümmert, nahm man dem Bürger gewaltsam weg, was man unmittelbar erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung der Heerschaaren dienen mochte. In den neueren Kriegen wird das unmittelbare Besitzthum des Volkes sorgfältiger geschont. Dagegen hat man gelernt, durch Staatsanleihen, Contributionen und andere Mittel einer schlauen Politik selbst die Früchte der Zukunft zu verzehren und zum Gewinne des Kriegs auf's Spiel zu setzen. Gleich den Kriegen sind die Friedensschlüsse planmäßiger geworden. Früher konnten nur die augenblicklich drängenden Umstände Berücksichtigung erhalten und alle Berechnungen der Politik reichten in keine weite Ferne der Zeit und des Raums. Darum finden wir bis zum Ende des dreißigjährigen Kriegs so viele Verträge, denen man den Namen Friedensschlüsse gab, die aber nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen

waren und meistens die gerade vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse einstweilen anerkannten, um die entscheidende Ausgleichung auf eine fernere Zukunft zu verschieben. Dagegen machte die neuere, einer weiteren Voraussicht sich rühmende Politik in der Regel darauf Anspruch, auf ewige Zeit ihre Frieden abzuschließen, oder gab sich wenigstens den Anschein, dies thun zu wollen, wenn gleich die Ereignisse oft genug ihrer Weisheit spotteten, oder gar bald wieder die feindliche Absicht aus der friedlichen Hülle hervortreten ließen.

Der dreißigjährige Krieg hatte nach und nach fast alle europäischen Staaten in seinen Strudel gezogen. Manche waren untergegangen, andere hatten sich kräftiger erhoben. Die Interessen aller Staaten aber, welche die Kriegsprobe überstanden, hatten so sehr sich verflochten, daß in weiterem Umfange, als je zuvor, ein Zusammenhang alles europäischen Staatenlebens als unleugbare Thatsache erkennbar werden mußte. Daran knüpfte sich die Idee eines europäischen Staatensystems, und weil sich in der allgemeinen Ermattung kein Staat und keine Partei zur Unterdrückung der anderen Staaten und Parteien stark genug fühlte, so trat auch bald der Gedanke an die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts der Staatskräfte hervor. Die Völker aber, vielfach zerrissen und zerstückelt, waren in die Domäne des einen oder anderen Regentenhauses gefallen. Keineswegs erhob man sich also zur Idee eines organischen, auf einer natürlichen Gliederung des Völker-Lebens beruhenden Gleichgewichts. Man suchte es vielmehr nur auf mechanische Weise im Umfange der Staaten, in der Masse ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Aufstellung größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finanziellen Mittel für Unterhaltung der Heere und einer wachsenden Schaar von Staats- oder Regentendienern, so wie endlich in einem Systeme der Arrondirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf solche Grenzen, die von einem blos militärischen Gesichtspuncte aus als besonders vortheilhaft erschienen. Die Erhaltung dieses Gleichgewichtssystems und die Bemühungen, den oft wiederholten Versuchen seiner Störung Schranken zu setzen, wurden auf lange Zeit hinaus der Grund oder Vorwand der europäischen Kriege und der Inhalt der Friedensschlüsse. Als dann Amerika immer reichere Schätze erschloß, als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte und zum Weltverkehr sich erweiterte, als das Colonialsystem sich ausbildete und ausdehnte, als dieser lebhaftere Verkehr den Reichthum und die Macht der Staaten steigerte, gab auch der öftere Widerstreit der commerciellen Interessen vielfachen Anlaß zu Krieg und Frieden. Fast durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürfnisse der Nationen nur so weit berücksichtigt, als sie mit den persönlichen Interessen der Machthaber zusammenfielen; und was man als europäisches Völker-Recht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen eines Staaten-Rechts, da wesentlich nur die Ansprüche und persön-

lichen Vortheile, die Leidenschaften und Launen der Regenten für Krieg und Frieden den Ausschlag gaben.

Die engere Verbindung der europäischen Staaten oder Cabinette machte fortan die meisten Friedensschlüsse zu einem Resultate vielseitigen Uebereinkommens. Demnach tritt vorerst, nach den verschiedenen Interessen und Tendenzen dieser Staaten, eine Gruppirung derselben in drei Hauptmassen deutlich hervor, so daß die Staaten des einen Staatenkreises nur gelegentlich und ohne bedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des anderen eingriffen. Wenigstens gilt dies von dem Anfange dieses Zeitabschnittes, da allerdings gegen das Ende desselben die staatsrechtlichen Interessen schon vielfacher sich verschlingen. Der wichtigste jener Staatenkreise, worin Frankreich lange Zeit der Mittelpunct der Bewegung ist, bildet sich aus dem Westen und der Mitte Europas; im Südosten erscheint auf der einen Seite das türkische Reich besonders betheiligt, so wie auf der anderen Seite Oesterreich, dessen Doppeladler zugleich nach Westen und Osten sich richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden eingreift, und Venedig; endlich sehen wir im Norden und Nordosten erst Schweden, dann das russische Reich ein entschiedenes Uebergewicht behaupten. Eine dreifach gesonderte Darstellung, welche diesem Thatbestande der Geschichte entspricht, dürfte wohl auch die klarste Uebersicht der vielfachen politischen Veränderungen geben, welche durch die zahlreichen Friedensschlüsse vom Ende des dreißigjährigen Kriegs bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution herbeigeführt wurden.

Westliche und mittlere europäische Staaten. Die neue europäische Cabinetspolitik hatte sich zunächst in Frankreich bestimmter entwickelt und die Mittel zur Herrschaft gewonnen. Mit aller Kraft der Einseitigkeit hatte Richelieu, von seinem Eintritte in's Ministerium (1624) bis zu seinem Tode (1642) das Ziel der ministeriellen Unumschränktheit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger Gewandtheit war auf der von ihm gebrochenen Bahn sein Zögling Mazzarini weiter vorangeschritten. In wiederholten Kriegen war die Partei der Reformirten vollständig unterworfen und die Macht der Großen, zuletzt im Kampfe gegen die Fronde, entscheidend gebrochen worden. Diese Großen wurden jetzt die gehorsamen Werkzeuge, zuweilen auch die Führer und Leiter eines Hofs, der fortan mit unbestrittener Allgewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Masse von Unterthanen thronte. Die durch die Geisteskraft der beiden Minister so sehr gesteigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hände, um sie am Schlusse seiner Regierung, zum schlimmen Vorbilde für seinen Nachfolger und die anderen Monarchen Europas, mit Maitressen und Günstlingen zu theilen. Das politische Gewicht, das Frankreich durch verhältnißmäßig größere Centralisation der Kräfte schon vor dem dreißigjährigen Kriege erlangt hatte und das seitdem mehr und mehr erhöhet wurde, hatte namentlich auch die Folge, daß die früher in lateinischer Sprache verfaßten Friedensinstrumente von 1614 an

meistens und von 1735 an fast ohne Ausnahme in französischer Sprache ausgefertigt wurden*).

Als Ludwig XIV. die Regierung antrat, schien der politische Zustand Europas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz und die Herrschsucht des unumschränkten Gewalthabers, zunächst seine grundlosen Ansprüche auf den größten Theil der spanischen Niederlande, stürzten es bald in fünfzigjährige, nur auf kurze Dauer unterbrochene Kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland beendigte jedoch den seit 1664 gegen England geführten, durch Handelseifersucht veranlaßten Krieg und schloß den Frieden von Breda (1667) auf den früheren Fuß des Besitzstandes. Mit Spanien und Holland vereinigten sich bald auch England und Schweden zum Zwecke der Herstellung des Friedens. Er kam zu Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von diesem eroberten Theil von Flandern ab. In demselben Jahre, im Frieden vom 13. Februar 1668, hatte Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkannt.

Gegen Holland erzürnt, daß es ihm die vollständige Ausführung seiner Entwürfe vereitelt, fiel Ludwig, wenige Jahre nach dem Aachener Frieden, mit einem zahlreicheren und geübteren Heere, als Europa noch gesehen, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutsche Reichsstände, so wie England und Schweden, waren ihm verbunden. Oesterreich und Spanien aber vereinigten sich zur Rettung der Republik; mit ihnen das deutsche Reich, der schon vor Ausbruch des Kriegs durch Ludwig seines Landes beraubte Herzog von Lothringen, so wie Brandenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein fast allgemein europäischer. Aber schon 1674 am 19. Februar schloß England mit Holland Frieden, auf die Bedingung der gegenseitigen Zurückgabe aller in den Colonieen gemachten Eroberungen und von Seiten Hollands unter Erneuerung des Versprechens des Flaggenstreichens in den englischen Meeren. Auch Cöln und Münster traten von dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa im Kampfe neigte endlich Ludwig zum Frieden. An verschiedenen Höfen, namentlich zu London, wurden Negociationen angeknüpft und nach langwierigen, schon 1675 zu Nimwegen begonnenen, durch kleinlichen Formalitätenstreit oft verzögerten Unterhandlungen schloß zunächst Holland (1678, 10. August) seinen besonderen Frieden mit Frankreich auf die Verheißung völliger Wiederherstellung. Unter holländischer Vermittelung trat dann Spanien dem Frieden von Nimwegen bei, indem es an Frankreich die Franchecomté und viele niederländische Städte überließ, jedoch mehrere Festungen, die

*) Man verwahrte sich jedoch häufig in den Friedensinstrumenten, wie z. B. bei dem Pariser Frieden vom 10. Februar 1763, gegen die Folgerungen, die für künftige Fälle aus dem Gebrauche der französischen Sprache gezogen werden könnten.

Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen sollten, so wie das Herzogthum Limburg zurückerhielt. Nun folgten auch Kaiser und Reich am 5. Februar 1679. Ihnen gegenüber entsagte Frankreich auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch Freiburg im Breisgau; auch Lothringen blieb in seinem Besitze. Zwischen Schweden auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und den ihnen verbündeten deutschen Reichsständen auf der anderen Seite, dauerte indessen der Krieg fort; auch der Kaiser und das deutsche Reich, Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Frankreich hatte jedoch im Nimweger Frieden die Herstellung Schwedens verlangt und ergriff zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln gegen Brandenburg und Dänemark. So kamen denn die weiteren Friedensschlüsse zu St. Germain en Laye und zu Fontainebleau (1679, 26. Juli u. 2. Sept.) zwischen Frankreich und Schweden, mit Brandenburg und Dänemark zu Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich von schwedisch Pommern jenseits der Oder gewann, Dänemark aber alles Eroberte zurückgab.

Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen zu Nimwegen, auf den Geist derselben sich berufend und nach den Erklärungen der von ihm niedergesetzten Reunionskammern, setzte Ludwig mitten im Frieden seine Eroberungen fort. Der Besitzstand mehrerer deutschen Reichsstände wurde schamlos verletzt, Spanien und selbst das mit Frankreich verbunden gewesene Schweden beraubt und endlich durch plötzlichen Ueberfall Straßburg genommen. Zwar brachte der thatkräftige Erbstatthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu Frankfurt und ein Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und Holland zu Stande. Als aber Ludwig Spanien angriff und Wilhelm das zitternde Europa zu kräftigem Widerstande schlecht gerüstet sah, vermittelte er einen vom Kaiser und Spanien genehmigten Waffenstillstand auf 20 Jahre (1684, 15. August). Ludwig behielt alle von den Reunionskammern ihm zugesprochenen Ländereien, so wie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich seinen Höhepunct unter der Herrschaft der Bourbonen erreicht; aber schon im folgenden Jahre (1685, 22. Oct.) schlug es sich selbst durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren sichtbare Folgen bis auf die neueste Zeit reichen. Ludwig's Ansprüche auf einen großen Theil der kurpfälzischen Erbschaft, seine Einmischung in die Angelegenheiten des deutschen Reichs und sein Einfall auf das Gebiet desselben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen habe; aber dieses sah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in England, welche die seit 1660 wieder eingesetzten Stuarte vom Throne stieß, und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen Umschwung gab. England und Holland traten nun der 1689 und 1690 zu Wien gegen Frankreich geschlossenen Allianz des Kaisers, Savoiens, Spaniens und des deutschen Reiches bei. Auch Dänemark gab Hülfstruppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen Krieg, besonders dadurch wichtig, daß sich in ihm Englands Uebermacht zur See ent-

schied, gegen halb Europa zu bestehen. Zuerst schloß Savoien auf gute Bedingungen einen Separatfrieden (1696, 4. August). Unter Schwedens Vermittelung kam im folgenden Jahre 1697 der Friede von Ryswik zu Stande. Zwischen Frankreich und Holland sollten alle alten und neuen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein; Spanien erhielt, mit Ausnahme einiger Plätze, Alles zurück, was es durch Eroberung oder durch die Beschlüsse der Reunionskammern verloren hatte; auch an Kaiser und Reich wurde zurückgegeben, was demselben außerhalb des Elsasses war entrissen worden, so wie Freiburg, Breisach, Kehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden; Straßburg dagegen blieb französisch. Der Herzog von Lothringen wurde in seine Besitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen, wieder eingesetzt. Im Uebrigen wurde der westphälische und Nimweger Friede bestätigt.

Ueber das Schicksal der dem spanischen Scepter unterworfenen Völker gedachte die europäische Cabinetspolitik, für den bald zu erwartenden Tod des Königs Karl II., nach Maßgabe einiger Theilungsverträge und testamentarischen Bestimmungen zu entscheiden. Der König starb am 1. Nov. 1700, und Holland, England, so wie die meisten anderen Mächte hatten das verdächtige Codicill desselben zu Gunsten Philipp's von Anjou anerkannt. Nur der Kaiser protestirte und schritt in Italien zum Angriffe. Die von Frankreich verweigerte Forderung der Seemächte, daß für die Sicherheit Hollands eine Barrière und für Oesterreich billige Genugthuung gewährt werden solle, führte jedoch zur Verbindung Englands und Hollands mit dem Kaiser im Haag (7. Sept. 1701), sodann mit dem deutschen Reiche und schon früher mit dem neuen Könige von Preußen, mit Portugal und mit Savoien, während in Spanien selbst eine Habsburger und eine Bourbonische Partei sich gegenüberstanden. So begann der spanische Successionskrieg, der längste, blutigste und wechselvollste, den Ludwig geführt. In seinen Verlauf fällt die Unionsacte zwischen England und Schottland (1707, 6. Mai); ein Aufruhr der Reformirten in Frankreich und die Unterdrückung desselben; eine Empörung der Ungarn gegen Oesterreich und der mit ihnen abgeschlossene Friede vom 17. April 1711, wodurch ihre Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl und des Aufstandsrechts wider den König, bestätigt wurden. Schon 1705 hatte der bedrängte Ludwig Friedensvorschläge gemacht und diese von Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte sich zu Gertruidenberg ein Friedenscongreß. Bald nach Auflösung desselben knüpfte Frankreich zu Versailles und London geheime Unterhandlungen mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct. 1711 die Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29. Januar 1712 wurde sodann ein Congreß zu Utrecht eröffnet und daselbst am 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England, Holland, Portugal und Savoien abgeschlossen. Bald darauf, am 13. Juli, schloß ihn auch Spanien mit England und Savoien. Darauf

folgte endlich der von Eugen und Villars unterhandelte Friede zu Rastadt für Oesterreich (1714, 6. März) und derjenige zu Baden in der Schweiz für das deutsche Reich (7. September). Spanien und Oesterreich aber schlossen keinen förmlichen Frieden. Im Frieden von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die Diplomatie, besonders von Seiten Englands, alle ihre Künste aufgeboten. Nach den Bedingungen desselben erhielt Philipp von Anjou Spanien, mit der näheren Bestimmung, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens nie auf einem Haupte vereinigt werden sollten; an Oesterreich aber fielen die spanischen Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand. Sicilien kam an Savoien und zugleich wurde die Alpengrenze zwischen diesem und Frankreich festgesetzt. England wurde das von ihm eroberte Gibraltar, so wie Minorka, zugesprochen; Frankreich trat bedeutende Besitzungen in Nordamerika „nach ihren alten Grenzen" an dasselbe ab. Ferner verpflichtete sich ihm Spanien, keiner Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika, als unter Karl II., einzuräumen. Endlich wurde der berüchtigte Assientovertrag, wie er 1701 mit Frankreich abgeschlossen war, auf die britische Compagnie für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Lieferung von 4,800 Negersklaven nach dem spanischen Amerika übernahm und das Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren zum Verkaufe in das spanische Westindien einzuführen. An Portugal gab Spanien die Colonie St. Sagramento zurück, jedoch erst in Folge des am 6. Februar 1715 zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Friedens. An Preußen, dessen neue Königswürde anerkannt wurde, fiel das Oberquartier von Geldern und es behielt Neufchatel und Valengin, während Frankreich im Besitze von Oranien blieb. Holland ging fast ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die spanischen Niederlande und eine Reihe französischer Plätze, die ihm Frankreich überließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an Oesterreich nach dem Abschlusse des Friedens mit dieser Macht und mit dem einzigen Vorbehalte des Besatzungsrechts in einer Linie von Festungen, die ihm als Barrière gegen Frankreich dienen sollte. Ueber das Nähere sollte es sich mit Oesterreich verständigen, und so kam denn zu Antwerpen, am 15. Nov. 1715, zwischen Oesterreich und den Seemächten der Barrièretractat zu Stande, wornach Holland in Namur und sechs anderen Festungen oder Forts ein ausschließendes, in Dendermonde aber ein gemeinschaftliches Besatzungsrecht eingeräumt wurde. Die Friedensschlüsse von Rastadt und Baden bestätigten die Hauptbedingungen des Utrechter Friedens, indem sie zugleich den westphälischen, Nimweger und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten; die mit Frankreich verbunden gewesenen deutschen Reichsstände, Baiern und Cöln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingesetzt.

Als Ludwig XIV. am 1. September 1715 starb, war Frankreich weniger mächtig, als im Anfange seiner Regierung. Das europäische Gleichgewicht schien durch die fruchtlosen Versuche der Zerstörung des-

selben nur mehr befestigt zu sein. Freilich hatte Ludwig in seinem letzten Kriege den Hauptpreis desselben, die spanische Krone, für seinen Enkel gewonnen und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Dagegen bewahrte jedoch zunächst die Eifersucht unter diesen selbst und das persönliche Interesse des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerspruche mit dem gegentheiligen Interesse der spanischen Herrscherfamilie. Unter diesen Umständen schien Spanien, nach den ganz Europa umfassenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Pläne des spanischen Ministers war hauptsächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geistvollen und herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Pläne und Eingriffe Spaniens knüpfte sich nun eine Reihe von Bündnissen und Gegenbündnissen, Unterhandlungen und Congressen zu Cambrai und Soissons, Kriege und Friedensschlüsse, von welchen der am 8. November 1738 von dem Kaiser mit Frankreich, Sardinien und Spanien zu Wien abgeschlossene Definitivfriede einen Zweig des bourbonischen Hauses auf den Thron von Neapel und Sicilien setzte, Frankreich aber die Anwartschaft auf Lothringen gewährte. Von Neuem schien die Ruhe der mittleren und westlichen Staaten Europas gesichert, als der Tod des Kaisers Karl VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäischen Mächten garantirten pragmatischen Sanction und die Ansprüche Friedrich's II. auf Schlesien eine Folge neuer Kriege und Friedensschlüsse eröffneten. Diese letzteren waren der am 26. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossene Definitivfriede, welchem der Präliminarfriede zu Breslau am 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den ersten schlesischen Krieg und setzte Preußen in den Besitz von Niederschlesien und des größten Theils von Oberschlesien. Ferner der Friede zwischen Oesterreich und Baiern zu Füssen (1745, 22. April); der den zweiten schlesischen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. December 1745, welcher den Breslauer Vertrag im Wesentlichen bestätigte; dann der Aachener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und endlich die Definitivfriedensverträge zu Aachen vom 18. Oct. bis 7. Nov., welche den langen österreichischen Successionskrieg beendigten, den Besitzstand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptsächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guastalla und Piacenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich und Sardinien, dem spanischen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umschwung machte jetzt die Feindschaft Oesterreichs und Preußens zum Mittelpuncte der europäischen Politik. In Verbindung mit der Unbestimmtheit des Utrechter und Aachener

Friedens, hinsichtlich der Grenzen des britischen und französischen Nordamerika, führte diese Feindschaft den Bund Englands mit Preußen herbei und diesem gegenüber die Allianz Oesterreichs mit Frankreich und fast allen andern europäischen Mächten; sie stürzte von Neuem fast alle Staaten des Welttheils in einen siebenjährigen Krieg, durch Großthaten und wunderbaren Schicksalswechsel bedeutender, aber auch blutiger, als alle Kämpfe seit Abschluß des westphälischen Friedens. Nach den partiellen Friedensschlüssen Preußens mit Rußland und Schweden (1762, 5. u. 12. Mai) kam der Präliminarfriede Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu Fontainebleau und sodann der definitive Friede zu Paris zu Stande (1762, 3. Nov., 1763, 10 Febr.). Unmittelbar darauf (1763, 15. Febr.) wurde der Hubertsburger Friede von Oesterreich und Sachsen mit Preußen abgeschlossen*). England erhielt von Frankreich und Spanien, nebst einigen Handelsvortheilen, sehr ausgedehnte Ländereien in Nordamerika und zahlreiche Colonieen in Westindien und Afrika; Frankreich trat an Spanien Louisiana ab. In Hubertsburg wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die früheren Verträge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an blieb der Besitzstand der westlichen und mittleren europäischen Staaten bis zum Ausbruche der französischen Revolution wesentlich ungeändert, indem der Teschener Friede (1779, 13. Mai), der den kurzen baierischen Erbfolgekrieg beendigte, Oesterreich nur in den Besitz des Innviertels setzte; während durch den Pariser Frieden (1784, 20. Sept. u. 8. Nov.) der Zwist Oesterreichs mit Holland ausgeglichen wurde, ohne daß die Ansprüche Oesterreichs auf einige Gebietstheile Hollands, unter der Form einer Grenzberichtigung, geltend gemacht werden konnten.

Südöstliche Staaten. Noch zehn Jahre nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens dauerte die Ruhe im Südosten, als die siebenbürgischen Händel der Pforte zu einem neuen verwüstenden Kriege gegen Oesterreich Anlaß gaben. Ein Friede auf 20 Jahre (1664) beendigte denselben und ließ Waradein und Neuhäusel im Besitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender wurde ein zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der gedrückten Ungarn und die Eroberung Candias durch die Türken. Außer Oesterreich hatte das deutsche Reich und Polen, unter seinem Heldenkönige Sobieski, Theil daran genommen; so wie Venedig und endlich Peter der Große. Unter Vermittelung der Seemächte wurde der Friede zu Carlowitz (1699, 26. Januar) auf 25 Jahre abge-

*) Vom J. 1761 an finden sich die Friedensschlüsse in „Geor. Fréd. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc." (2. Aufl., Götting., 1817) und in dem bis auf die neueste Zeit reichenden „Nouveau recueil," fortgesetzt von Saalfeld u. Fr. Murhard. Sodann Dumont et Rousset „Corps universel diplomatique."

schlossen. Oesterreich behielt Siebenbürgen, Slavonien, Batschka zwischen der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temeswar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den Frieden mit Polen erhielt dieses Kaminiec, Podolien und das von den Türken in der Ukraine Besessene zurück, räumte aber die Moldau. Venedig gewann Morea, nebst einigen Plätzen in Dalmatien. Rußland, das Anfangs nur einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen, blieb nach dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700, im Besitze von Asow. Aber schon nach 10 Jahren und während des großen nordischen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der Pforte verwickelt. Im Frieden bei Falschy (1711, 23. Juli) mußte es Asow zurückgeben und Taganrog nebst anderen Festungen am schwarzen Meere schleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegserklärungen folgte schnelle Aussöhnung. Der zur Wiedereroberung Moreas von der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu einer Verbindung dieser Republik mit Oesterreich. Durch den Frieden von Passarowitz (1718, 21. Juli) kamen Belgrad, der größte Theil von Serbien und Temeswar, einige Districte der Walachei und Croatiens an Oesterreich. Venedig mußte jedoch Morea der Pforte überlassen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter der Kaiserin Anna nahm Oesterreich gegen die Pforte Antheil, schloß aber bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separatfrieden auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Orsowa, seinen Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat. Hierauf gab auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle seine Eroberungen, außer Asow, das geschleift werden sollte, zurück. Wichtiger wurde der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland erklärte und von diesem mit so großem Glücke geführte Krieg, daß hier zum ersten Male die Eifersucht Oesterreichs zum Schutze des osmanischen Reichs einschritt. Der im Lager zu Kutschuk-Kainardschi am 21. Juli 1774 geschlossene Friede gab Rußland freie Schifffahrt auf dem schwarzen und freie Durchfahrt im Meere von Marmora, einige Festungen, so wie die große und kleine Kabardei. Seine weiteren Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in der Krimm, in Budgias und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte erklärt. Bald wurde aber die Krimm, so wie Taurien (Taman und Kuban) der russischen Herrschaft völlig unterworfen, und die Pforte rüstete gegen Rußland, mit welchem Oesterreich sich verbunden hatte. Unter französischer Vermittelung kamen erneuete Friedensverträge (1784, 8. Jan. u. 24. Febr.) zu Stande, die Rußland im Besitze seiner Eroberungen ließen, während sie Oesterreich nur einige Handelsvortheile gewährten. Aber neue Vergrößerungen Rußlands in Kaukasien, mit anderen Veranlassungen, entzündeten bald einen neuen Krieg, woran Oesterreich abermals, im Bunde mit Katharina II., Theil nahm. Preußen, Großbritannien, Holland und besonders Schweden sahen

theils besorgt, theils eifersüchtig die Vergrößerungspläne der beiden Kaiserhöfe. Schweden schloß sogar einen Subsidienvertrag mit der Pforte und erklärte Krieg an Rußland; aber der Friede im Lager bei Werelá (1790, 14. Aug.) stellte den früheren Stand der Dinge wieder her. Endlich kam auch zu Szistowa (1791, 4. Aug.) der Friede der Pforte mit Oesterreich zu Stande, worin dieses Alt-Orsowa mit einem benachbarten Bezirke erwarb. Rußland aber schloß seinen Definitivfrieden zu Jassy erst am 9. Jan. 1792, gewann dadurch Oczakow mit dessen Gebiet und erhielt den Dnieſter zur Grenze.

Nördliche und nordöstliche Staaten. Der westphälische und der Brömsebroer Friede hatten das Uebergewicht Schwedens im Norden festgestellt. Es wurde gesteigert durch die Kriege Karl's X. gegen Dänemark und Holland, gegen Polen und Rußland, woran auch Brandenburg, zuerst als Verbündeter, dann als Gegner Schwedens, Theil nahm. Besonders wichtig war der Friede mit Polen zu Oliva vom 23. April 1660, in welchen auch der Kaiser und Brandenburg eingeschlossen wurden und worin Polen zu Gunsten Schwedens auf beinahe ganz Liefland, auf Esthland und Oesel verzichtete. Der im folgenden Jahre (1661, 21. Juni) mit Rußland zu Kardis geschlossene Friede erneuerte die Bedingungen von Stollbowa. So schnell Schweden sein auf keiner festen Basis ruhendes Uebergewicht gewonnen hatte, so schnell stürzte es wieder durch den heroischen Wahnsinn Karl's XII. von seiner Höhe herab, in Folge des großen nordischen Kriegs, der während des spanischen Successionskriegs, aber noch acht Jahre länger als dieser, den Norden und Osten des Welttheils verheerend heimsuchte. Der Friede von Travendahl mit Dänemark (1700, 18. Aug.), so wie derjenige zu Altranstädt (1706, 24. Sept.) mit Sachsen und Polen, hatte keine Dauer; und nach der Niederlage bei Pultawa erhoben sich neue Gegner gegen die gebrochene Macht Schwedens. Nach Karl's XII. Tode trat das erschöpfte Schweden, durch Friedensschlüsse vom J. 1719 u. 1720 gegen unbedeutende Geldentschädigung, an Kurbraunschweig Bremen und Verden ab; an Preußen Vorpommern bis an die Peene mit Stettin, die Insel Usedom und Wollin; auch zahlte es an Dänemark 600,000 Thaler und unterwarf sich dem Sundzoll. Polen gegenüber wurden zwar im Wesentlichen die Bedingungen des Friedens von Oliva erneuert, worüber man jedoch erst 1729 völlig in's Reine kam. Am Größten waren Schwedens Einbußen an Rußland durch den unter französischer Vermittelung am 10. Sept. 1721 zu Nystadt geschlossenen Frieden. Es verlor Liefland, Esthland, Ingermannland und Karelien, einen Theil von Wiburglehn, so wie alle Inseln von der kurischen Grenze bis Wiburg; dagegen erhielt es Finnland zurück und eine Summe von 2 Millionen Thalern. Durch den Geist und die Kraft Peter's des Großen, der jetzt den Titel Kaiser annahm, war fortan die unbestrittene Präponderanz des russischen Reichs im Nordosten gesichert

und die Bahn zu weiteren Vergrößerungen gebrochen. Dazu gab besonderen Anlaß die Entzweiung des unglücklichen Polens nach August's III. Tode. Mit Erstaunen vernahm Europa den Vertrag Rußlands, Oesterreichs und Preußens über die Theilung dieses Landes und die so gewaltsame als hinterlistige Vollstreckung desselben gegen König und Reichstag, die am 21. August, am 13. u. 18. Sept. 1772 zur Unterzeichnung gezwungen wurden. Doch sollte die Cabinetspolitik ihr äußerstes Verbrechen erst in der folgenden Periode vollenden, als schon der Völkerwille und das Interesse der Nationen mit dem der Höfe und der ihnen anhängenden privilegirten Classen den Kampf begonnen hatte.

Vom Schlusse des dreißigjährigen Kriegs an sahen wir also zunächst Frankreich im Westen einen entscheidenden Einfluß behaupten, dann aber seine Macht in gemessene Grenzen zurückdrängen, während Großbritannien durch Handel, Reichthum und Colonialbesitz, aber auch durch eine freiere und volksthümliche Verfassung eine zunehmende Bedeutung gewann. Spanien, so wie das eine geraume Zeit sehr einflußreiche Holland waren dagegen mehr und mehr zu Staaten zweiten Ranges geworden. Im Südosten war die Pforte, an innerer Zerrüttung leidend, von der Offensive auf die Vertheidigung zurückgeführt und sollte ihren ferneren Bestand nur der Eifersucht der europäischen Mächte verdanken. Endlich hatte im Norden und Nordosten Schweden gar bald die erste Rolle an das schnell emporgestiegene Rußland abgeben müssen, während zugleich Preußen allmälig zu einer europäischen Großmacht erwachsen war. Unter diesen Verhältnissen erwartete man eine Zeit lang die Erhaltung der Ruhe Europas von einem Gleichgewichte der Macht zwischen Oesterreich mit einem Theile Deutschlands, England, Holland, Rußland und Sardinien; gegenüber Frankreich und Spanien mit dem bourbonischen Italien; Preußen mit einem andern Theile Deutschlands und Schweden. Aber auf der einen Seite riß die Vernichtung Polens und die anschwellende Macht Rußlands die Pfeiler dieses europäischen Staatengebäudes weg, während auf der anderen Seite aus den Tiefen des Völkerlebens selbst die empörten Elemente sich erhoben, welche die von der Cabinetspolitik gezogenen Schranken durchbrachen und die Stellung der Staaten und Völker von Grund aus veränderten.

Friedensschlüsse von der nordamerikanischen und französischen Revolution bis auf die neueste Zeit. Blicken wir zurück auf die Friedensschlüsse und das ganze Gewebe diplomatischer Verhandlungen, so sehen wir den stets wiederholten Bruch der heiligsten Verträge, und so allgemein war das frevelhafte Spiel mit Treue und Glauben, daß kaum eine Macht der anderen etwas vorzuwerfen hatte. Nicht einmal entschuldigend konnte die europäische Cabinetspolitik mit Mirabeau sagen, daß „die große Moral die kleine getödtet habe." Man stritt weder in redlichem Fanatismus für die Ehre Gottes, noch für die Freiheit und das Wohl der Völker,

sondern aus den kleinlichsten Triebfedern einer engherzigen Selbstsucht flossen die größten Verbrechen. Freilich geschah Manches von geistvollen Fürsten und Ministern für die Förderung materieller Interessen und für das Gedeihen der Wissenschaften. Aber die Politik der Machthaber in ihren gegenseitigen Verhältnissen beweis't deutlich genug, wie sehr die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Umlauf gekommenen philanthropischen Ansichten nur zur Schminke dienten, um die wahren, häßlichen Gesichtszüge zu verstecken. Man cultivirte die Völker, wie man die Cultur von Grund und Boden betreibt, um ihn zu größerem eigenen Vortheile auszubeuten, und die Politik schien, wie Lichtenberg sagt, das Mittel gefunden zu haben, die Unterthanen mit Wolle zu besäen, um sie häufiger zu scheeren. Kaum möchte die Geschichte unter den Regenten der europäischen Großstaaten noch Andere als einen Peter den Großen und Joseph II. namhaft machen können, die mit einer Hingebung, welche auch dem sittlichen Gefühle eine reinere Befriedigung gewährt, das Wohl ihrer Völker zur Aufgabe ihres Lebens machten. Und selbst Joseph's schöpferische Versuche waren nur Werke der Nachahmung, während ihn zugleich der Eifer seines Dilettantismus für Menschenwohl zu tausend Mißgriffen hinriß. Das Höchste, wozu die Cabinette sich erhoben, war die Bewahrung und Bewachung eines europäischen Gleichgewichts, dieses nebelhaften Proteus, der selbst unter den Händen der schaffenden Politik in immer neue, schwankende Gestalten sich verwandelte, und die Erhaltung eines Systems, das im Sinne einer bloßen mechanischen Abwägung der Staatskräfte keine feste Gestalt gewinnen konnte, weil das Wachsthum der materiellen, wie der geistigen und sittlichen Kräfte der Nationen, an wesentlich verschiedene Bedingungen sich knüpft, weil also die Grundlagen der Macht der Staaten nach sehr abweichenden Verhältnissen sich verändern, selbst wenn ihr äußerer Umfang wesentlich derselbe bleibt. Dennoch hatte jenes System für einige Zeit eine gewisse Realität behaupten können, ungeachtet des ewigen Wechsels der Combinationen auf dem Felde der europäischen Politik, und obgleich selbst die Hauptmächte, die man auf dieser oder jener Seite als Stützen des Gleichgewichts betrachtete, fort und fort von einem Lager in das andere übergingen. Ein Beweis dafür liegt darin, daß von der Zeit an, als aus der Feudalanarchie kräftigere Staaten emporgewachsen waren, bis auf die Vernichtung Polens keiner der größeren Staaten aus der Reihe derselben völlig verschwunden ist, ob es gleich an Versuchen der Eroberung und Unterjochung nicht fehlte. Aber nur so lange konnte dies der Fall sein, als die heterogenen, volksthümlichen Bestandtheile, die man da und dort in die Form politischer Einheit gegossen hat, geduldig in dieses Schicksal sich fügten und willige Werkzeuge in der Hand der Gewalthaber waren. Die Bedeutung eines Gleichgewichts der Staaten mußte dagegen verloren gehen, so bald in ihren Umfang Volksmassen fielen, die der Staatsgewalt selbst feindlich gegenüberstehen. Indem nun

die drei Mächte die Theilung Polens durchsetzten, haben sie Elemente in sich aufgenommen, die naturgemäß fort und fort wieder zur Vereinigung streben und schwerlich jemals mit den Bestandtheilen verschmelzen werden, womit die Willkür der Politik sie verbunden hat. Aber fast noch schlimmer, als die Theilung selbst, war die an die hinterlistigste Politik der Römerzeit erinnernde Art und Weise derselben. So ist die Zerstückelung Polens eine Wunde am europäischen Staatenkörper, in welche die Cabinetspolitik all' ihr Gift geträufelt hat, das sie fortwährend in der schmerzlichsten Eiterung hält. Schon haben Viele diese höchste Verirrung auf das Härteste gebüßt und schwerlich darf man behaupten, daß die Weltgeschichte, als Weltgericht, schon die volle Strafe erkannt und vollstreckt hat. Doch ließ der Anfang der Vollstreckung nicht lange auf sich warten. Eine fast allgemeine Reaction der mißachteten und oft mißhandelten Völker kam zum Ausbruche. Bis auf den heutigen Tag dauert der geheime oder offene Kampf, und noch lange ist keine Versöhnung und kein dauernder Friede zu erwarten.

Während noch die europäische Cabinetspolitik geschäftig an ihrem eigenen Grabe grub, um von dem Gipfel der Verkehrtheit, den sie auf tausend Schleichwegen erreicht hatte, endlich hinabzustürzen, läutete schon der Donner der Geschütze in Nordamerika eine neue Epoche der Weltgeschichte ein. Wenn erst die Frucht der politischen Erkenntniß in einem Volke gereift ist, bedarf es keines Sturmes mehr, um sie fallen zu machen. Auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es nur eine an sich höchst unbedeutende Abgabe, die im J. 1775 den Ausbruch des Kampfes für die Unabhängigkeit und schon im folgenden Jahre die Erklärung derselben veranlaßte. Das Bündniß der vereinigten Staaten mit Frankreich vom 8. Febr. 1778, der Beitritt Spaniens zu diesem Bündnisse, nach dem bourbonischen Familienvertrage, die unvermeidlich gewordene Kriegserklärung Großbritanniens an Holland gaben dem Kampfe eine weitere Ausdehnung und eine unmittelbare europäische Bedeutung. Nach siebenjährigem Blutvergießen und nach dem Sturze des torystischen Ministeriums in London wurde unter Vermittelung Oesterreichs und Rußlands zu Paris die Unterhandlung des Friedens eröffnet. Den Grund zum Abschlusse desselben legte die Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Seiten Englands am 24. Sept. 1782. Darauf wurde zu Versailles der Präliminarfriede mit Nordamerika am 30. Nov. 1782 und derjenige mit Frankreich und Spanien am 20. Januar 1783 unterzeichnet. Der Präliminarfriede mit Holland kam erst 1783, am 2. Sept., zu Stande und am folgenden Tage wurden die Definitivfriedensschlüsse mit den bourbonischen Staaten und Nordamerika, derjenige mit Holland aber erst am 20. März 1784 unterzeichnet. Der wichtigste Inhalt derselben war die Anerkennung der 13 vereinigten, souveränen und unabhängigen Staaten von Nordamerika innerhalb eines sehr ausgedehnten Gebiets-

umfanges, die Abtretung und Rückgabe verschiedener Colonialbesitzungen an Frankreich, der Wiedererwerb Minorkas und der Erwerb von Florida durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch Holland an Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob sich über ganz Europa ein furchtbarer Sturm in Frankreich, also — bedeutend genug — in dem Lande, das die Schule der neueren Cabinetspolitik geworden war, und wo zuerst der Hof die schlimme Frucht einer verderblichen Saat ernten sollte. Alle Friedensschlüsse bis zu demjenigen von Schönbrunn im Jahre 1809 gaben Zeugniß von der zerschmetternden Gewalt einer in allen Tiefen aufgeregten Nation und von der anschwellenden Macht Frankreichs unter der Herrschaft der Republik und des Kaiserthumes. Den ersten Bruch in die erste europäische Coalition machte der Friede Toscanas mit der Republik am 15. Februar 1795. Darauf folgte der Separatfriede Preußens zu Basel*) am 5. April desselben Jahres, woran sich am 28. August derjenige Hessencassels anschloß. Preußen hatte durch seinen Frieden, wodurch es die gemeinsame deutsche Sache verließ und selbst in der Eigenschaft als Reichsstand von der Coalition sich lossagte, die Vermittelung zwischen den zum Frieden geneigten deutschen Ständen und Frankreich übernommen, auch an dieses — bis zur Herstellung des Reichsfriedens — die preußischen Länder der linken Rheinseite überlassen. Einige Wochen später (17. Mai) vereinigte man sich über eine Demarcationslinie zwischen Nord- und Süddeutschland, welche den nördlichen Reichsständen, wenn sie ihre Contingente vom Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren sollte. Sie wurde jedoch von Oesterreich nie anerkannt und später auch durch einen förmlichen Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben. Auch mit Spanien kam zu Basel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankreich räumte seine Eroberungen auf der pyrenäischen Halbinsel, erhielt jedoch den spanischen Antheil von St. Domingo. Nach weniger als Jahresfrist (1796, 10. Aug.) schloß sogar der bourbonische Regentenzweig, der über Spanien herrschte, mit Frankreich und denen, die Ludwig XVI. zur Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch nicht sehr ernstlich gemeinten Versuche zur Vermittelung eines allgemeinen Friedens zu Paris und Lille (1796 u. 1797) blieben ohne Erfolg. Dagegen hatten Buonaparte's Siege in Italien Sardinien zu dem in Paris dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gezwungen, und fast gleichzeitig Parma und Modena, während der Papst und Neapel Neutralität und Waffenstillstand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sardinien hatte in jenem Frieden Savoien, Nizza und Tenda an Frankreich abgetreten und bis zum allgemeinen Frieden die meisten seiner Festungen den französischen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwischenkrieg gegen den Papst wurde durch den Frieden von Tolentino (1797, 19. Febr.) beendigt.

---

*) S. „Basler Friede".

Er kostete dem Papste, außer einer beträchtlichen Geldsumme, Avignon und Venaissin, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch aus Modena wurde der Regent dieses Landes, trotz des bewilligten Friedens, vertrieben. Durch Buonaparte's wiederholte Siege sah sich endlich das bedrängte Oesterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen genöthigt. Im Präliminarfrieden zu Leoben (1797, 18. Apr.) trat es Belgien und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio ab. Doch sollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peschiera, so wie — nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebietes der Republik Venedig erhalten, diese letztere aber mit den päpstlichen Legationen entschädigt werden. Die in Italien geschaffene cisalpinische Republik wurde anerkannt, und mit dem deutschen Reiche sollte auf die Grundlage seiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Vernichtung Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine ligurische und die Vergrößerung der cisalpinischen Republik mit anderen Zwischenereignissen verzögerten indessen die erst zu Udine, dann zu Campo-Formio über den Abschluß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. Endlich wurde er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oesterreich (1797, 27. Oct.) unterzeichnet, und die in eine batavische Republik verwandelten Niederlande wurden darin mit eingeschlossen. Außer Belgien an Frankreich, trat nun Oesterreich mit Mailand auch Mantua an die cisalpinische Republik ab und erhielt dagegen das venetianische Gebiet zwischen dem Meere, Tyrol, Gardasee, Etsch und Po, sodann Istrien, Dalmatien und Cattaro; die südlicheren Theile Albaniens und die ionischen Inseln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entschädigung des Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den Breisgau und nach geheimen Bedingungen auf das Frickthal und die Grafschaft Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken Rheinufers bis Andernach, mit Einschluß von Mainz; wogegen Frankreich sich anheischig machte, Oesterreich Salzburg nebst einem Stücke von Baiern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht zuzulassen. Die deutschen Fürsten, die durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, so wie der Erbstatthalter von Holland, sollten in Deutschland entschädigt werden.

Zur weiteren Feststellung des Friedens nahm der für Deutschland so schmachvolle Rastadter Congreß am 9. Dec. 1797 seinen Anfang. Im Verlaufe seiner unersprießlichen Verhandlungen hatten die fortwährenden Gewaltthätigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die Verwandlung des Kirchenstaates in eine römische Republik, die Besetzung der Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die Eingriffe in Deutschland — eine zweite, gefährlichere Coalition veranlaßt, nachdem die Schlacht von Abukir den Muth der zagenden Fürsten wieder gehoben hatte. Selbst ehe die Reichsdeputation des Rastadter Congresses das Ultimatum der französischen Gesandten angenommen hatte (9. Dec. 1798), war der Krieg von Neuem entbrannt. Am 8. April 1798 lös'te der Congreß sich auf, und die meuchlerische Ermor-

dung französischer Gesandten gab dem widerlichen Schauspiele einen tragischen Ausgang.

Nach vielfachem Wechsel entschieden auch jetzt hauptsächlich wieder die glänzenden Erfolge Buonaparte's, des ersten Consuls der französischen Republik, den Frieden, nachdem erst der Kaiser einem zu Paris unterzeichneten Präliminarfriedensvertrage, auf der Grundlage desjenigen von Campo-Formio, die Genehmigung verweigert hatte. Am 9. Febr. 1801 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zu Lüneville. Der Kaiser schloß ihn auf Frankreichs Verlangen zugleich im Namen des deutschen Reiches, und der Reichstag zu Regensburg bestätigte ihn am 9. März. Daran schloß sich der Friede Neapels zu Florenz (28. März); derjenige Portugals mit Spanien (6. Juni zu Badajoz) und mit Frankreich (29. Sept. zu Madrid). Rußland schloß seinen förmlichen Frieden mit Spanien und Frankreich erst am 4. u. 6. Oct., nachdem ein geheimer Vertrag bestimmt hatte, daß die Angelegenheiten Deutschlands und Italiens nur im innigsten Einverständnisse mit ihm geschlichtet werden sollten. Die Friedensschlüsse mit der Pforte und den Barbareskenstaaten, namentlich mit Algier, folgten am 9. Oct. u. 17. Dec. 1801. Die Präliminarartikel des Friedens mit England waren am 1. Oct. 1800 zu London unterzeichnet worden. Um dieselbe Zeit hatten sich die nordischen Mächte, Rußland, Schweden, Preußen und Dänemark, gegen den Mißbrauch der britischen Meerherrschaft zu einer bewaffneten Neutralität vereinigt, ähnlich derjenigen von 1780. England erwiederte mit dem Bombardement Copenhagens und zwang Dänemark zum Waffenstillstande. Der weitere Fortgang des Krieges wurde durch den Vertrag Rußlands mit England (1801, 17. Juni) gehemmt, indem jenes im Wesentlichen den harten Grundsätzen des britischen Seerechtes sich unterwarf und zugleich auf den Besitz des von den Briten den Franzosen entrissenen Malta verzichtete. Endlich (1802, 27. März) kam auch zu Amiens der Definitivfriede Englands mit Frankreich, Spanien und der batavischen Republik zu Stande, und dem kampfesmüden Europa war eine kurze Waffenruhe gegönnt.

Durch den Lüneviller Vertrag, in welchen die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republik, unter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, mit eingeschlossen wurden, trat Oesterreich wiederholt Belgien, Falkenstein und das später der Schweiz überwiesene Frickthal an Frankreich ab, so wie die lombardischen Länder an die cisalpinische Republik. Dagegen blieben ihm die venetianischen Gebietstheile, jedoch nach der engeren Begrenzung durch die Etsch, überlassen. Auch seine Abtretung des Breisgaues an den Herzog von Modena wurde erneuert. Sodann mußte es auf das Großherzogthum Toscana verzichten, das als ein Königreich Hetrurien dem Herzoge von Parma zufiel. Der Großherzog von Toscana sollte in Deutschland vollständig entschädigt werden. Deutschland verlor das ganze linke Rheinufer, mit der weiteren Bestimmung, daß die hierdurch in Verlust gekommenen Erbfürsten,

wie auch der Erbstatthalter von Holland, auf der rechten Rheinseite Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung durch Säculari-sation geistlicher Besitzungen und durch Unterwerfung der meisten (42) Reichsstädte unter die Fürsten wurde zwar dem Namen nach einer Reichsdeputation übertragen, Frankreich, Rußland und Preußen hat-ten jedoch schon vorher über den Plan sich vereinigt, so daß derselbe in allen wesentlichen Puncten in den Reichsdeputations-Hauptschlüssen vom 23. Nov. 1802 u. 25. Febr. 1803 nur genehmigt wurde. Verschie-dene Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung waren hiervon die Folge. Neapel mußte seine Besitzungen in Ober- und Mittelita-lien abtreten, sodann Portugal an Spanien Olivenza und an Frankreich einen an französisch Guyana grenzenden Bezirk. Rußland gegenüber, erkannte Frankreich die vom Czaar und der Pforte geschaffene ionische Siebeninseln-Republik an. Im Frieden von Amiens erhielt England von der batavischen Republik Ceylon, von Spanien Trinidad, gab aber alle anderen Eroberungen zurück. Zugleich wurde die Rückgabe Aegyptens an die in ihrer Integrität zu erhaltende Pforte und Maltas an den Johanniterorden ausbedungen.

Wiederholte Verletzung der Rechte der Nachbarstaaten von Seiten des übermächtigen Frankreichs — die Aufhebung und Hinrichtung des Prinzen von Enghien, die Vereinigung Piemonts und Parmas mit Frankreich, die Besetzung des Wallis, die Verwandlung der einen und untheilbaren Schweizerrepublik in einen Bundesstaat, an dessen Spitze der zum lebenslänglichen Consul der französischen Republik er-nannte Buonaparte als „Vermittler" sich stellte, zunächst und unmittel-bar aber die von Frankreich vergebens an England gestellte Forderung der Rückgabe Maltas an den Johanniterorden — dies Alles führte zu einem neuen Kriege mit Großbritannien, ehe sich noch Buonaparte die erbliche Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombarden auf's Haupt gesetzt hatte. Der Krieg begann mit der Besetzung Han-novers und der Verletzung des deutschen Reichsgebietes von französischer Seite. Bald vereinigten sich Schweden, Rußland und Oesterreich, nachdem sich vorher der deutsche Kaiser Franz II. als Erbkaiser von Oesterreich hatte krönen lassen, zu einer dritten Coalition, welche durch die Schlacht von Austerlitz gesprengt wurde. Das auch jetzt, wie bei der zweiten Coalition, neutral gebliebene Preußen schien nach der Ver-letzung seines Gebietes endlich zum Kriege entschlossen; aber auf die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz und dem Rücktritte Oesterreichs beeilte es den Abschluß eines Separatfriedens (1805, 16. Dec., zu Wien), worin es Anspach an das mit Frankreich verbündete Baiern und an Frankreich selbst Cleve und Neufchatel abtrat, wogegen ihm dieses sämmtliche deutsche Besitzungen des Königs von England überlassen sollte. Bald darauf (am 26. Dec. 1805) wurde zu Preß-burg der Friede mit Oesterreich unterzeichnet. Dieses trat an Frankreich das ganze venetianische Land ab, an Baiern, das zugleich die Reichsstadt Augsburg erhielt, Tyrol, Vorarlberg, Eichstädt, einen

Theil von Passau; die schwäbisch-österreichischen Lande aber, nebst dem Breisgau, wurden an Baiern, Würtemberg und Baden vertheilt. Diese drei Bundesgenossen Frankreichs wurden für unabhängig erklärt, sollten jedoch fortwährend dem „deutschen Bunde" angehören. Rußland wies den ihm angebotenen Frieden zurück.

Nach der schnellen Eroberung Neapels, das durch Aufnahme eines russisch-englischen Heeres dieses Schicksal über sich verhängt hatte, umgab sich Napoleon, durch die Erhebung der Glieder seiner Familie auf die Throne der Nachbarländer, durch Auflösung des deutschen Reiches und Errichtung des durch Mediatisirungen verstärkten Rheinbundes, in weitem Umfange mit einer Reihe abhängiger Staaten. Um diese Zeit wurde von den öffentlichen Blättern der französischen Regierung die Idee eines europäischen Gleichgewichtes für ein leerer Traum und das Dasein einer überwiegenden Macht für nothwendig erklärt. In fruchtlosen Friedensunterhandlungen Frankreichs mit Rußland und England hatte unterdessen Napoleon in die Rückgabe des für Preußen bestimmten Hannovers an Großbritannien gewilligt. Das erbitterte Preußen wagte jetzt einen unglücklichen Versuch gegen die vielfach erweiterte und befestigte französische Macht, und eine vierte Coalition wurde gebildet. Durch den Frieden vom 12. Dec. 1806 trat das erst mit Preußen verbundene Kurfürstenthum Sachsen, als neues Königreich, in den Rheinbund ein und die herzoglich sächsischen Häuser folgten (am 15. Dec.). Durch den Frieden von Tilsit, von Rußland am 7., von Preußen am 9. Juli 1807 unterzeichnet, verlor Preußen fast die Hälfte seiner Besitzungen: alle Länder zwischen Elbe und Rhein, woraus, in Verbindung mit anderen deutschen Gebieten, das neue Königreich Westphalen gebildet wurde, so wie fast alle polnischen Besitzungen, die größtentheils, als Herzogthum Warschau, dem Könige von Sachsen zufielen. Auch Danzig wurde, mit etwas erweitertem Gebiete, wieder für unabhängig erklärt. Selbst Rußland erhielt auf Kosten des ihm verbündeten Preußens eine Vergrößerung durch Abtretung des Bialystocker Kreises. Dagegen erkannte es alle neuen politischen Schöpfungen Napoleon's an, trat die ionischen Inseln an Frankreich ab und versprach in einem geheimen Artikel die Räumung Cattaros. In Beziehung auf den durch französischen Einfluß entstandenen Krieg der Pforte mit Rußland verpflichtete sich diese Macht im Tilsiter Vertrage, unter Napoleon's Vermittelung Frieden zu schließen und die eroberte Moldau und Walachei zu räumen. Letzteres geschah jedoch nicht, und so verlängerte sich der Krieg bis zum Frieden vom 28. Mai 1812, wodurch der Pruth als Grenze bestimmt wurde und hiernach die östliche Moldau mit Chocsim, so wie Bessarabien mit Bender, an Rußland fielen.

Der Tilsiter Friede schien Napoleon freie Hand zu geben, die Zerwürfnisse in der spanischen Regentenfamilie für seine Pläne auf die pyrenäische Halbinsel zu benutzen. Aber die Junta von Sevilla erklärte ihm im Juni 1808 den Krieg, und der lange, wechselvolle Kampf be-

gann. Rußland aber hielt Freundschaft mit Frankreich. Auf dem Congresse von Erfurt (Sept. u. Oct. 1808) erkannte Joseph Napoleon als König von Spanien an und der Bund zwischen den beiden mächtigsten Herrschern des europäischen Festlandes wurde enger geschlossen. Schon früher waren Rußland und Dänemark dem Continentalsysteme beigetreten und jenes hatte sogar (1807, 7. Nov.) an England Krieg erklärt. Auch forderte Rußland von Schweden den Rücktritt vom Bunde mit Großbritannien und Sperrung der Ostsee gegen britische Schiffe. Auf dessen Weigerung begann es in Verbindung mit Dänemark auch gegen Schweden den Krieg. Die Revolution in diesem Lande vom 13. März 1809 führte alsbald zum Friedensschlusse mit Rußland zu Friedrichshamm (17. Sept.) und zu Jönköping mit Dänemark (10. Dec.). Rußland erhielt ganz Finnland und die Alandsinseln, auch Ost- und Westbothnien bis zum Torneaflusse. Sodann trat Schweden durch einen Vertrag zu Paris dem Continentalsysteme bei (1810, 6. Jan.) und erhielt dagegen seine Besitzungen in Pommern und Rügen zurück.

Der Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel ermuthigte Oesterreich noch einmal zum Bunde mit England und zum Kriege gegen Frankreich, mit dem jetzt Rußland und selbst Dänemark gemeinsame Sache machten. Aber schon nach dreimonatlichem Kampfe war der Feldzug entschieden, und nach eben so lange dauernden Unterhandlungen, erst in Ungarisch-Altenburg, dann in Schönbrunn, kam am 14. Oct. 1809 der von Wien benannte Friede zu Stande. Oesterreich entsagte einem Gebiete von mehr als 2000 Quadratmeilen. Hiervon fielen Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und das Hausruckviertel dem rheinischen Bunde zu. Der Villacher Kreis, Krain, Triest, Görz, Friaul, Istrien, das ungarische Uferland und ein Theil Croatiens bis an die Sau sollten, verbunden mit dem zum Königreiche Italien gehörigen Dalmatien, Venetianisch-Istrien und Ragusa, einen neuen illyrischen Staat unter französischer Oberherrschaft bilden. An das Herzogthum Warschau wurde ganz Westgallizien und der Zamosker Kreis abgetreten; auch Rußland erhielt, als Preis seiner Theilnahme am Kriege, den Tarnopoler Kreis und einige andere Bezirke. Endlich verzichtete Oesterreich auf die einem Erzherzoge zustehende Hochmeisterwürde des deutschen Ordens, erkannte alle in Italien, Spanien und Portugal schon stattgehabten oder noch zu treffenden Veränderungen an und trat dem Continentalsysteme bei.

Nach der Vermählung Napoleon's mit Marie Louise schien sich Oesterreich in dem Maße Frankreich zu nähern, als die Freundschaft Rußlands erkaltete, das der strengeren Vollziehung des seinen Handel beeinträchtigenden Continentalsystemes schon längere Zeit müde geworden war und dem die weitere Vergrößerung Frankreichs durch Einverleibung Hollands und durch Ausdehnung der Grenzen bis an die Ostsee gefährdend erscheinen mußte. Vorbereitet wurde der verhängnißvolle Kampf, der Europas Schicksal entscheiden sollte, durch den schon er-

wähnten Frieden Rußlands mit der Pforte, so wie durch dessen Bündniß mit England und Schweden, das schon früher erklärt hatte, daß es nur mit derjenigen Macht sich verbünden werde, die ihm nach dem Verluste Finnlands zur Erwerbung Norwegens, als dem einzig entsprechenden Ersatze, verhelfen könne. Auch mit den spanischen Cortes, unter Anerkennung der von ihnen erlassenen Constitution, schloß Rußland zu Weliki-Luki (8. Juli 1812) einen Bund. Alle anderen europäischen Staaten, darunter Preußen und Oesterreich, waren freiwillig oder gezwungen mit Frankreich vereinigt. Frost und Hunger vernichteten die französische Heeresmacht, und jetzt erhoben sich auch Völker und Fürsten gegen das immer schwerer lastende Joch. Zuerst schloß Preußen zu Kalisch (1813, 28. Febr.) Schutz- und Trutzbündniß mit Rußland. Ein nochmaliger Umschwung des Waffenglückes führte zu einem Waffenstillstande und zu fruchtlosen Friedensunterhandlungen, unter Vermittelung Oesterreichs, das sich am Schlusse des Prager Congresses als Feind Frankreichs erklärte. Bald folgte der Beitritt aller nicht besonders ausgeschlossenen Rheinbundesfürsten zur Coalition gegen Frankreich, zunächst Baierns, durch den Vertrag von Ried (1813, 14. Oct.). Sogar der König von Neapel vereinigte sich durch einen Vertrag mit Oesterreich (1814, 11. Januar), worin ihm dieses seine sämmtlichen Besitzungen gewährleistete, mit den Feinden seines Schwagers, und wie Deutschland, so wurde endlich auch ganz Italien in den Strom der Bewegung gegen Frankreich fortgerissen. Dänemark wurde durch Schweden zum Frieden zu Kiel (1814, 14. Jan.) gezwungen und mußte an dieses ganz Norwegen, so wie an England die Insel Helgoland abtreten, wogegen es Aussicht auf Schwedisch-Pommern und andere Entschädigung erhielt. Schon gegen Ende des Jahres 1813 war zwar im Namen Oesterreichs, Rußlands, Englands und Preußens auf die Bedingung der Integrität Frankreichs innerhalb seiner Naturgrenzen, der Pyrenäen, der Alpen und des Rheines, ein Friedensvorschlag an Napoleon gemacht und von diesem am 2. Dec. desselben Jahres angenommen worden, aber England verweigerte seine Genehmigung und der Krieg dauerte fort. Um sich wenigstens mit einigen Feinden zu versöhnen, schloß Napoleon mit dem gefangenen Könige Ferdinand VII. einen Frieden zu Valencay (1813, 15. Dec.), wonach er ihm Spanien gegen das Versprechen zurückgab, die Engländer zu dessen Räumung zu vermögen. Als die spanische Regentschaft diesen Vertrag verwarf, entließ er ihn ohne Bedingungen in sein Reich. Auch den Papst sandte er nach Italien zurück, indem er ihm Rom und einen Theil des Kirchenstaates wieder überließ. Noch einmal versammelte sich auf französischem Boden ein Friedenscongreß zu Chatillon (1814, 14. Febr.), der Napoleon die alte Grenze Frankreichs anbot, aber zugleich die vorläufige Uebergabe von 6 Hauptfesten forderte. Napoleon verwarf diese Bedingung und setzte mit verdoppelter Anstrengung den Kampf fort; aber seine Hauptstadt fiel in die Hände der Verbündeten (1814, 31. März) und am

folgenden Tage erklärte ihn der Senat, zur Zeit seines Glückes das gehorsame Werkzeug seines Willens, des Thrones verlustig. Er willigte endlich unbedingt in seine Abdankung, nach vergeblichem Versuche, den Thron seinem Sohne zuzuwenden, und ging nach der Insel Elba ab, die ihm als souveränes Fürstenthum, nebst einer Jahresrente von 2 Millionen Franken aus der französischen Staatscasse, überlassen wurde. Auch den Kaisertitel sollte er beibehalten. Bald darauf (1814, 30. Mai) wurde der allgemeine, sogenannte erste Pariser Friede von allen kriegführenden Mächten, außer Spanien, unterzeichnet. Frankreich, unter den wiederhergestellten Bourbonen, erhielt seine alte Grenze vom 1. Januar 1792, mit einiger Gebietserweiterung. Zugleich erhielt es die meisten seiner verlorenen Colonieen zurück, indem es nur die Inseln Tabago, St. Lucie und Isle de France an England abtrat und den im Baseler Frieden gewonnenen Theil von St. Domingo an Spanien zurückgab. Holland sollte mit bedeutender Vergrößerung dem Hause Oranien zufallen, Deutschland einen Bund souveräner Staaten und die Schweiz ein selbstständiges Staatensystem bilden, Italien, so weit es nicht österreichisch würde, aus einzelnen, unabhängigen Staaten bestehen und England im Besitze von Malta bleiben. Alle weiteren Bestimmungen wurden einem allgemeinen Congresse überlassen, der sich binnen zwei Monaten zu Wien versammeln sollte, jedoch erst zu Ende Septembers und Anfange Octobers daselbst zusammentrat (s. „Congreß").

Ehe sich der Sturz der Napoleoniden entschied, waren die vereinigten Staaten von Nordamerika, in Folge der Bedrückungen des neutralen Handels durch England, mit diesem in Zwist gerathen. Am 17. Juni 1812 hatte der Congreß an Großbritannien den Krieg erklärt. Nach zweijährigem verheerenden Kampfe wurde zu Gent (1814, 25. Dec.) der Friede geschlossen, der im Wesentlichen die früheren Verhältnisse herstellte, ohne für künftige Fälle über das Seerecht neutraler Staaten genauere Bestimmungen aufzustellen.

Am Wiener Congresse war bedenkliche Zwietracht unter den verhandelnden Mächten entstanden, als sie die Rückkehr Napoleon's nach Frankreich noch einmal zu vereinigter Anstrengung gegen den gemeinschaftlichen Gegner zwang. Nur Schweden trat der erneuerten Verbindung nicht bei; Neapel aber hatte wieder an Napoleon sich angeschlossen. Ein kurzer Feldzug vertrieb Murat und gab dem Könige Ferdinand IV. die Herrschaft über beide Sicilien zurück. Blutiger, aber nicht von langer Dauer war der Krieg gegen den vom Wiener Congresse geächteten, aller Menschen- und Bürgerrechte verlustig erklärten Napoleon. Die Geschichte kennt keine ähnliche Erklärung gegen einen souveränen Friedensbrecher. Napoleon wurde in sein Felsengrab von St. Helena gesendet und nach langen Unterhandlungen, da die siegenden Mächte zur Sicherung gegen ähnliche Gefahr und zur Genugthuung für ihre Völker einige Opfer von Frankreich forderten, kam am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede zu Stande.

Frankreich, unter der Herrschaft der zum zweiten Male restaurirten Bourbonen, welchen man die Heilighaltung der Charte zur Pflicht machte, wurde jetzt auf seine Genzen von 1790 beschränkt und mußte sich zu einigen weiteren Abtretungen verstehen. Namentlich fielen Saarlouis, Saarbrück, das Land zwischen Saar und Lauter nebst der Festung Landau dem deutschen Bunde zu; die Festen Philippeville und Marienburg und das Herzogthum Bouillon dem neuen Königreiche der vereinigten Niederlande. Sardinien erhielt wieder den vollständigen Besitz von Savoien und Nizza; die Schweiz das Ländchen Gex. Frankreich mußte 700 Millionen Franken Entschädigung zahlen, wovon ein Viertheil zur Befestigung der Grenzen gegen dasselbe verwendet werden sollte; auch mußte es sich zur Befriedigung mannigfacher Privatersatzforderungen verstehen. Ein Heer der Verbündeten von 150,000 Mann sollte 5, oder nach Umständen 3 Jahre lang bestimmte Bezirke des französischen Gebietes mit mehreren Festungen besetzt halten und von Frankreich jährlich mit 50 Millionen unterhalten werden. Endlich wurden die in den Revolutionskriegen geraubten Kunstschätze zurückgenommen. Gleichzeitig mit diesem Hauptvertrage wurden mehrere Nebenverträge zwischen den Hauptmächten abgeschlossen. So wurde das vom Wiener Congresse beschlossene Werk der Ländervertheilung bestätigt und modificirt.

Noch vor Abschluß des 2. Pariser Friedens am 26. Sept. 1815 waren die Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens zum „heiligen Bunde" zusammengetreten. Alle Staaten Europas, außer Papst und Pforte, wurden zum Beitritte eingeladen, und alle, bis auf Großbritannien, folgten der Einladung. Mit freudigem Erstaunen vernahmen diejenigen, die da gläubig waren, die Gründung dieser christlichen Allianz. Die „Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens" sollten alle Maßregeln der Machthaber leiten; eine „väterliche" Verwaltung wurde verheißen; alle Bekenner des christlichen Glaubens wurden als „eine vereinte Nation unter dem alleinigen höchsten Souverän Jesus Christus" anerkannt. Die Politik, nach einer Reihe von Freveln, die sich Jahrtausende lang durch alle Perioden der Weltgeschichte zieht, schien endlich ihrer Sünden bis zum Ekel satt zu sein und sich reuig in die Arme der Tugend, der freudig opfernden, ächt christlichen Hingebung für Menschenrecht und Völkerwohl zu werfen. Durfte man nicht nach der strengen Consequenz der christlichen Sittenlehre erwarten, daß alles Unrecht gesühnt werden solle? Durfte nicht selbst das zerrissene Polen erwarten, in neuer Einheit und Selbstständigkeit zu erstehen? Aber bald wurde es klar, daß kein Verzicht, sondern nur die Erhaltung des Gewonnenen, gleich viel, durch welche Mittel man den Besitz erlangt hatte, in der Absicht des neuen politischen Evangeliums liege. Es war das Christenthum des reichen Mannes, der zugleich Gott dienen und seine Schätze bewahren wollte und von dem der Erlöser die bekannten, inhaltschweren Worte sprach. Gewiß hatten die Stifter der heiligen Allianz die aufrichtige Meinung

wenigstens die auf dem Wiener Congresse und im zweiten Pariser Frieden beliebten Verhältnisse als Friedenszustand zu erhalten. Aber das Werk, das mit dem Blute aller Völker gefestigt und besiegelt schien, trug nicht den Frieden in seinem Schooße, sondern gebar neuen Krieg und neue Zwietracht. So mochten die Stifter des Bundes ihrem Vorbilde, Jesus Christus, wenigstens mit denselben Worten an die Seite sich stellen: „Wir waren nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Unruhen, Aufstände und Revolutionen, Congresse und kriegerische Interventionen zur Erhaltung des Bestehenden folgten sich rasch fast in allen Ländern Europas. Am Glücklichsten war noch Griechenland in seinem Unabhängigkeitskampfe gegen die Pforte, da es durch das günstige Verhängniß der Schlacht von Navarin, durch den russisch-türkischen Krieg und den Frieden von Adrianopel vom 14. Sept. 1829, so wie endlich durch das Protocoll vom 4. Febr. 1830, in freilich engen Grenzen, ein selbstständiges politisches Dasein gewann. Als dann das Mitglied des heiligen Bundes, der allerchristlichste König von Frankreich, die beschworene Verfassung vernichtete, war das Zeichen zu neuem Kampfe gegeben. Polen sank blutend zu den Füßen seines Ueberwinders und Italien beugte sich wieder. In Deutschland errang sich die Aufregung des Volkes in einigen Staaten neue oder veränderte Verfassungen, über deren Bedeutung das Patent des jetzigen Königs von Hannover vom 1. Nov. 1837 wiederholtes Zeugniß ablegt. Aber auch die Schöpfung des Wiener Congresses, das Königreich der vereinigten Niederlande, brach aus einander, und obgleich Belgien noch seinen definitiven Frieden mit Holland nicht abgeschlossen hat, besteht es doch als anerkannt selbstständiger Staat, während noch auf der pyrenäischen Halbinsel der Kampf des liberalen Princips mit dem Absolutismus fortdauert. Während der Zerwürfnisse Europas, in ununterbrochenen Kämpfen vom Jahre 1805 an, hatte sich auf dem weiten Boden des südlichen und mittleren Amerikas eine Reihe selbstständiger Freistaaten und in Brasilien ein unabhängiges Kaiserreich gebildet. Erst im Jahre 1837 hat jedoch Spanien begonnen, die Unabhängigkeit der Staaten, in die sein ehemaliges Colonialgebiet auf dem Festlande Amerikas sich gegliedert hat, anzuerkennen und seinen definitiven Frieden mit ihnen zu schließen. Aber auch die neuen Staaten unter sich wurden in vielfache Kämpfe verwickelt, und aus den Friedensschlüssen, die da und dort eine zeitweise Ruhe herstellten, sind noch keineswegs Verhältnisse hervorgegangen, die man als dauernd betrachten mag *).

Der Ueberblick der Friedensverträge in den verschiedenen Perioden und die Erwägung des Charakters der Politik, der sich darin kund thut, gibt fast durchweg und bis auf die neueste Zeit ein Schauspiel, das

*) S. die besonderen Artikel über die einzelnen Staaten Amerikas und Europas; sodann „Congreß" und „Adrianopel".

jedes unverfälschte Rechtsgefühl tief empören muß. In der Aufregung des Kampfes treten wenigstens zahlreiche einzelne Züge von Aufopferung und Selbstverleugnung hervor; sobald aber die Diplomatie ihr Spiel begonnen hat, sehen wir die eiskalte Selbstsucht, und nur der Mantel, womit sie ihre Blößen zu bedecken sucht, wechselt nach Zeit und Umständen seine Farbe. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß alle Verirrungen der Politik, ihr selbst unbewußt, vorwärts und einem höheren Ziele entgegengeführt haben. Wir sahen fort und fort ihre Combinationen über ein wachsendes Feld sich ausdehnen. Durch die Emancipation Amerikas hat sich in der neuesten Zeit das europäische Staatensystem zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, und die größere Lebhaftigkeit und Raschheit des Verkehres rückt auch politisch die Staaten näher zusammen. Kein Staat mag fortan seine Laufbahn einseitig verfolgen, ohne überallhin verletzend einzugreifen und übermächtige Interessen und Kräfte gegen sich herauszufordern. Schon diese Erweiterung des Feldes der Politik und die hieraus entspringende Nothwendigkeit, sich für Verfolgung jedes politischen Zweckes erst einer größeren Menge von Bundesgenossen zu versichern, so wie die Gewißheit, daß jeder Versuch einer Störung der bestehenden Verhältnisse überallhin Feinde erweckt, muß vor manchem Kriege bewahren und mehr Besonnenheit und Umsicht an die Stelle von Launen und Leidenschaften treten lassen. Noch aus einem anderen Grunde wird die Macht der veränderten Verhältnisse die Zahl der Kriege vermindern. Die Politik ist öffentlicher und die öffentliche Meinung ist eine Macht geworden. Die Zahl der Theilnehmenden an den Angelegenheiten jedes Gemeinwesens hat sich vergrößert; im Inneren der einzelnen Staaten selbst haben sich Parteien gegen Parteien gestellt und jeder unbesonnene Schritt gegen das Ausland kann mit dem äußeren auch den inneren Feind bewaffnen. Mögen immerhin, neben wenigen Redlichen, im Kreise dieser Parteien Viele ihre blos eigennützigen Zwecke verfolgen! In der Politik ist nur die mit der Macht ausgerüstete Selbstsucht *Weniger* besonders verderblich, da oft die selbstsüchtigen Bestrebungen Vieler sich gegenseitig die Wage halten. Wenn erst der Egoismus jedes Einzelnen das Recht behauptete, auch politisch sich geltend zu machen, wenn erst Alle sagen dürften, wie Ludwig XIV. sagte: „l'état c'est moi," so würde die Politik nicht mehr nöthig haben, aus der Noth ihre Tugend zu machen, sondern die Gerechtigkeit gegen Alle würde zur Nothwendigkeit werden. Nur auf einer niederen Stufe der Entwickelung trennt sich die politische Klugheit von der Gerechtigkeit, während die reifende Erkenntniß immer mehr begreift, wie das Interesse des Einzelnen mit dem Interesse des Gemeinwesens zusammenhängt, wie das Wohl des einen Volkes durch das Heil des anderen bedingt ist. Diese Wahrheit tritt in der Wissenschaft, wie im Leben, immer deutlicher in das Bewußtsein der Nationen, und in dem Maße, wie die Herrschaft des Geistes über die äußere Natur zunimmt, wie die Verhältnisse des Besitzes und Erwerbes vielfacher sich verschlingen und

die materielle und intellectuelle Production sich vergrößert, in dem Maße also, wie bei jeder Störung dieser Verhältnisse für eine größere Mehrheit mehr auf dem Spiele steht, muß auch die Politik einen friedlicheren Charakter annehmen.

Wenn wir indessen, ohne von einem Utopien der Gerechtigkeit und Tugend im öffentlichen Leben zu träumen, nach dem an höhere Gesetze gebundenen Gange der geschichtlichen Entwickelung erwarten dürfen, daß in der fortschreitenden Bewegung des Völkerlebens selbst auch die Politik mehr und mehr von ihrem Schlamme sich reinige, wenn selbst der Gedanke in uns aufdämmern mag, daß überhaupt der Zustand des Krieges vielleicht nur einer ersten Periode der Menschengeschichte als nothwendig angehört, wie auch in der Jugend der Einzelnen, vor dem Eintritte des ruhigen Mannesalters und des friedlichen Greisenalters, schon darum die Kräfte sich bestreiten müssen, um sich wetteifernd zu stärken und auszubilden — so läßt sich doch schwerlich voraussetzen, daß jetzt schon das Schwert in der Scheide rosten werde. Man soll nicht einmal hoffen, daß auf der Grundlage der bestehenden politischen Verhältnisse der Friede dauernd sich befestige. In einer erhabenen Eingebung flehete ein edler polnischer Dichter den Himmel um die Gewährung des allgemeinen Krieges an. Wenn bei der Ermattung, die auf eine Zeit der Aufregung gefolgt ist, in dieses Gebet nur Wenige einstimmen mögen, so werden doch früher oder später die heranwachsenden Nationen die beengenden politischen Formen wieder schmerzlicher empfinden. Wie könnte es anders sein, da eine willkürliche Politik seit Jahrhunderten darauf hingearbeitet hat, die wahrhaft naturgemäßen Verhältnisse des Völkerlebens zu verwirren? Nach dem Inhalte dieses Völkerlebens dürften aber die nächsten Kriege und Friedensschlüsse hauptsächlich einen doppelten Zweck haben: die Ausdehnung der Befugnisse des öffentlichen Rechtes auf eine größere Menge im Inneren der Staaten und die Erweiterung oder Beschränkung der politischen Einheiten, unter der Form des Staates, auf die durch Abstammung und Sprache gezogenen Völker-Grenzen *). Und wohl dürfte der Kampf um so allgemeiner und entscheidender werden, je länger es gelingen mag, die widerstreitenden Kräfte zu beschwichtigen und die feindlichen Principien zeitweise zu vermitteln. Nur langsam entrollen sich von Periode zu Periode die Loose des Völkerschicksals. Noch ist seit dem Anfange der französischen Revolution kein halbes Jahrhundert verflossen, und fast anderthalb Jahrhunderte hatte es gedauert, als nach dem Beginne der Reformation und nach manchen Zwischenräumen der Ruhe und des Friedens der dreißigjährige Krieg ausbrach, der endlich die streitenden Parteien zu einem nothdürftigen Vergleiche sich vereinigen ließ.

S.

Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichsbehörde, Schiedsmannsinstitut. Zur Schlichtung entstan-

*) Zu vergl. die Art. „Demokratie" und „Einheit".

dener Rechtsſtreitigkeiten gibt es außer der rohen Gewalt dreierlei verſchiedene Wege. Der erſte, der obrigkeitliche, der gerichtliche im engeren Sinne, beſteht darin, daß die ſtreitenden Theile ihren Streit im geſetzlich beſtimmten Verfahren (Proceß) vor den geſetzlich beſtimmten (competenten) Staatsrichtern verhandeln und dieſe dann, vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt, die geſetzliche Entſcheidung fällen.

Der zweite iſt der ſchiedsrichterliche oder compromiſſariſche, die Schlichtung vermittelſt eines Vertrages über das Gericht und oft auch über die Form des Verfahrens. Er beſteht darin, daß die Parteien übereinkommen, ihren Streit zwar nach dem Geſetze entſcheiden zu laſſen, aber nicht von den ordentlichen geſetzlichen Richtern, ſondern von einem Schieds- oder Austrägalgericht, welches entweder beſtehen kann aus Staatsrichtern, die nicht geſetzlich zuſtändig waren, oder auch aus anderen Perſonen. Sie befolgen im Zweifel auch das allgemein geſetzliche Verfahren, ſo weit nicht der Compromißvertrag oder der Mangel ſtaatsrichterlicher Autorität die außerweſentlichen Theile deſſelben verändert. Der Inhalt des Spruches iſt nicht unmittelbar vertragsmäßig, aber auch nicht obrigkeitlich, ſondern hängt von der rechtlichen Ueberzeugung des Schiedsrichters ab. Dieſe gilt als mittelbar vertragsmäßig. Die neue badiſche Proceßordnung (§. 32 f. u. 197) hat zur Abkürzung der Proceſſe nicht blos erlaubt, auf nicht zuſtändige Staatsgerichte und insbeſondere auch ſogleich auf die der höheren Inſtanz zu prorogiren, ſondern ſie auch zu förmlichen Schiedsgerichten zu ernennen. Doch hat dieſe Beſtimmung ſich noch nicht als praktiſch wirkſam erwieſen. Ihr freiwilliger Gebrauch von Seiten der Parteien würde ſchon eine Neigung zu einem Vergleiche vorausſetzen, die ohne Mittelsmann ſelten bewirkt wird und die, wenn ſie da wäre, allen förmlichen juriſtiſchen Proceß ausſchließen würde. Es bleibt aber bei allen Schiedsgerichten immerhin ein langer koſtſpieliger Proceß. Es können übrigens die Schieds- oder Austrags- (Austrägal-) Gerichte entweder rein conventionell ſein, wenn die Sache durch völlig freien Privatvertrag der Parteien dem ordentlichen Gerichte entzogen und dem Schiedsrichter überwieſen wird, oder geſetzlich, wenn, in Beziehung auf die Beſtimmung und Bildung des Schiedsgerichtes und ſeines Verfahrens, obrigkeitliche Nöthigung und Verfügung mitwirkt, wie nach manchen Geſetzen in Sachen, deren Beurtheilung beſonderen Kunſtverſtand erfordert, oder wie nach dem Bundesrechte in Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander oder mit ihren Landſtänden (ſ. „Schiedsgerichte“).

Der dritte Weg iſt der Vergleichsweg oder der Vergleichsvertrag unmittelbar über die Sache ſelbſt, über den Inhalt ihrer Schlichtung. Er beſteht darin, daß die Parteien übereinkommen, mit Verzicht auf etwaige im Rechtswege zu gewinnende beſſere Beſtimmungen, über den Gegenſtand des Rechtsſtreites eine beſtimmte Schlichtung deſſelben anzunehmen, weil ſie ihnen als eine billige, jedenfalls als eine dem Proceſſe vor-

zuziehende Beendigung deſſelben erſcheint. Dieſe Schlichtung können ſie dann entweder für ſich allein, oder auch vermittelſt fremder Hülfe zu Stande bringen. Und die Dritten, welche bei der Vergleichsverhandlung mitwirken, können entweder die Staatsrichter ſein, oder andere durch's Geſetz oder durch Vertrag beſtimmte Perſonen. Auch kann die Vergleichsverhandlung eine ganz freiwillige, oder eine durch's Geſetz vorgeſchriebene ſein, namentlich auch eine den Anfang des Rechtsweges bedingende.

Dieſe drei verſchiedenen Wege der Schlichtung der Rechtsſtreitigkeiten entſtanden im Anfange der geſellſchaftlichen Einrichtungen gewöhnlich nach einer von der hier aufgeſtellten verſchiedenen Ordnung. Zuerſt entſtanden zum Schutze gegen rohe Gewalt Vergleiche, Compoſitionen, und dann beſtimmte Schiedsrichter, zuletzt obrigkeitliche Richter. Als eine Art von Verweigerung von Vergleich und Schiedsgericht erſcheinen die Gottesurtheile, insbeſondere auch der Zweikampf (ſ. „Compoſitionen"). — Auch berühren ſich dieſe drei Wege überhaupt vielfach. So das durch Prorogation zuſtändig gewordene obrigkeitliche und das ausdrücklich zum Schiedsgerichte erwählte Staatsgericht, ſo häufig Staatsgerichte und geſetzliche Austrägalgerichte; ſo auch Vergleichsbehörden und Schiedsrichter, im Falle etwa die Letzteren mehr auf die allgemeinen höheren Rechtsgrundſätze, auf die aequitas, die fälſchlich ſogenannte Billigkeit (ſ. den Art.), als auf poſitives Buchſtabenrecht angewieſen wären. Dennoch fängt alle gründliche Beurtheilung und richtige Behandlung dieſer drei verſchiedenen Schlichtungswege damit an, daß man ſcharf die verſchiedene juriſtiſche Natur und die daraus entſtehende Verſchiedenheit der rechtlichen Bedingungen derſelben unterſcheidet und auch da, wo ſie mit einander in Verbindung treten, feſthält. Es iſt kaum glaublich, wie viele falſche Entſcheidungen und geſetzliche Beſtimmungen aus einer fehlerhaften Vermiſchung und Verwechſelung dieſer verſchiedenen Inſtitute entſtehen.

Hier ſoll zunächſt nur vom Vergleichswege und zwar von der Bewirkung der Vergleiche durch regelmäßige Vergleichsbehörden die Rede ſein. Zum Theil iſt die folgende Darſtellung einer Motionsbegründung entlehnt, welche der Verfaſſer auf dem badiſchen Landtage 1837 über Einführung zeitgemäßer Vergleichsgerichte zur Verminderung der moraliſch, politiſch und ökonomiſch gleich verderblichen Proceſſe hielt, und welche das für einen Motionsantrag ſeltene Glück hatte, daß, mit der lebhafteſten Zuſtimmung der öffentlichen Meinung des Landes, die erſte wie die zweite Kammer der Stände, und beide einſtimmig, für deſſen baldmögliche Verwirklichung eine Geſetzesvorlage von der Regierung erbaten.

Alle geſitteten Nationen hielten es von jeher für wohlthätig, durch Sitten oder geſetzliche Einrichtungen, die Möglichkeit einer Beendigung der Proceſſe anders, als auf dem gerichtlichen Wege, nämlich durch friedlichen Vergleich, zu begünſtigen. Die Wohlthat ſolcher Einrich-

tungen ist auch wohl anschaulich. Gerichtliche Processe, wenn sie auch zur Herstellung der moralischen Ordnung unentbehrlich sein mögen, wie die Medicin zur Beseitigung mancher Störungen der physischen Ordnung, sind nicht selten noch bitterere, gefährlichere Heilmittel, als die Mittel für die Herstellung der physischen Gesundheit.

Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigungen von Streitigkeiten sind doppelter Art. Sie beziehen sich zum Theil auf das Verfahren selbst. Processe kosten nicht selten viel, ja sehr viel Geld, Gemüthsruhe, Gesundheit. Sie kosten häufig viel mehr, als der Streitgegenstand werth ist, viel mehr, als selbst dem Sieger durch den Sieg aufgewogen wird. Wer wäre ein solcher Neuling in dem Leben, daß er nicht die traurigen Folgen der Processe schon oft beobachtet hätte! Wie manchen Mann sieht man mit dem Stachel der bittersten Leidenschaft in der Brust, weil er sich durch den Gegner, durch die Richter und Advocaten mit Recht oder Unrecht gekränkt, oder mit einem Worte, weil er Unrecht zu dulden glaubt. In dieser Leidenschaft führt ihn das Bedürfniß, seine Angelegenheit zu erledigen, in die Amtsstadt oder die Gerichtsstadt, und der Unmuth, oder das Verlangen, seine Zeit hinzubringen, bis er seine Angelegenheit erledigen kann, treibt ihn in's Wirthshaus. Von da zu seiner Familie zurückkehrend, ist oft die Behandlungsart gegen seine Angehörigen nicht so, wie sie ohne diesen Zustand sein würde. Sehr oft geht der Friede der Familien, der Friede der Gemeinden durch solche Processe verloren. Aber auch in Beziehung auf die Beendigung der Processe durch die gerichtlichen Urtheile wird Niemand die große Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen vermissen. Jedermann weiß es, wie sogar unter den Juristen, selbst bei guten Gesetzen, oft der lebhafteste Streit über die Auslegung dieses oder jenes Gesetzes entsteht. Das Obergericht hat eine andere Ansicht, als das Untergericht, der eine Senat des Obergerichtes eine andere, als der andere Senat; ja derselbe Senat wechselt in seinen Entscheidungen. Es bewirkt aber nicht blos die Unsicherheit des Rechtes, daß sehr oft ganz verschieden, also auch unrecht entschieden wird, sondern viele gerechte Sachen werden verloren, in Folge des Mangels von Beweisen, oder wegen versäumter Wahrung der Formalien. Selbst wenn man die besten Gerichte in einem Lande hat, die man nach menschlicher Weise erwarten kann, ist es also sehr natürlich, daß gar oft das Ende des Processes den Ruf der Aufmerksamen erzeugt, daß das formelle und juristische Recht ein ganz anderes sei, als das wahre Recht. Summum jus summa injuria. Es ist unvermeidlich, daß wir Juristen den oft nicht abzuwendenden Vorwurf hören müssen, der sich in dem Sprichworte ausdrückt: „Juristen böse Christen." Kurz, es ist nicht zu leugnen, daß die Entscheidungen, ohne unsere Schuld, oft ganz und gar nicht dem wahren Rechte entsprechend sind. Sind auch die Entscheidungen gerecht, so fehlt es oft noch an der Vollziehung des gerechten Urtheiles und an der Möglichkeit derselben. Daher die Klagen: der Beginn eines Processes gleiche dem Einsatze in einen

Loostopf, sei kaum sicherer oder kaum unsicherer zu unternehmen, wenn man Recht, als wenn man Unrecht habe; die Klagen: daß auch die endliche Entscheidung, statt den gestörten Frieden wahrhaft herzustellen, den Stachel der Leidenschaft über erlittenes Unrecht in der Brust des Besiegten, vielleicht den unterdrückten Gewissensvorwurf über ungerechte Verkürzung des Mitbürgers in dem Herzen des Siegers zurücklasse; die Klagen endlich: die Wirksamkeit der Juristen sei, wie die der Mediciner, nur ein nothwendiges Uebel, wobei das heilsame Wirken kaum das schä[illegible] aufwiege. Sicherlich ist es also wünschenswerth, statt der geri[illegible]gen Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, statt dieser bitteren, gefährlichen Heilmittel, eine einfachere, bessere Einrichtung zu finden, wodurch der gestörte rechtliche Friede wiederhergestellt und die Processe verhindert werden.

Hierzu sind aber Institute nothwendig. Es ist nicht genug, den Leuten mit Worten zu sagen: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß." Es hilft nichts, den Leuten, wenn sie streiten und sich als erbitterte Gegner einander gegenüberstehen und einander nicht die Hand zum Frieden reichen mögen, hierzu durch die allgemeine Erlaubniß und Ermahnung zu ermuntern. Institute müssen für sie im Leben dastehen, welche einen solchen Vergleich fördern.

Es fehlt auch nicht, weder nach dem gemeinen, noch nach unserem Landesrechte an solchen äußeren Veranlassungen. Das gemeine Recht hat in den kanonischen Gesetzen und in den Reichsgesetzen, wie z. B. in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 im §. 110 alle Richter dringend aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Streithändel möglichst in Güte zu schlichte[illegible]n jeder Lage der Processe alle dienlichen Mittel und alle schiedlich[illegible]ermahnungen anzuwenden, um langwierige oder kostspielige Processe aufzuheben oder zu verhindern. Man wird aber gern zugeben, daß schon im Allgemeinen diese Einrichtung, wenn sie auch gar nicht verwerflich, sondern vielmehr zu loben ist, nicht hinreicht. In der Pflicht eines juristischen Zwangsrichters, das Verfahren juristisch zu leiten und den Proceß juristisch zu entscheiden, und in der anderen Pflicht, die Bewirkung von Vergleichen zu versuchen, liegt etwas Widersprechendes. Der juristische Richter weiß, sobald ihm die Sache vorliegt, wem er juristisch Recht geben muß, und nun soll er mit dieser festen juristischen Ueberzeugung dem Berechtigten rathen, sich zu vergleichen. Dies heißt doch, etwas von dem Rechte nachzulassen und etwas Juristisches hinzuzugeben. Freilich kann man sagen, er könne Vorstellungen machen, wie man in der Beweisinstanz scheitern, oder wie das Obergericht entscheiden werde. Für ihn ist es aber nicht wohl möglich, herzlich und eindringlich zu dem Vergleiche zu rathen, da er weiß, daß er in der nächsten Stunde als juristischer Richter anders sprechen müsse, als jetzt in der Eigenschaft eines Vergleichsrichters. Auch ist es natürlich, daß man nicht leicht solche verschiedene Geschäfte in einer Person vereinigen kann. Die eine Sache wird man immer als die Hauptsache betrachten, und nach diesem Gesichtspuncte

wird man ſich ausbilden. Wer juriſtiſcher Richter iſt, faßt die juriſtiſchen Formen in's Auge und hat nicht viel Sinn für billige Abweichungen von dem Rechte. Er betrachtet das Juriſtiſche als Hauptſache, und es iſt ja bekannt, daß dieſe Vergleichsverſuche oft nur nebenbei oder gar nicht vorgenommen werden.

Zugleich iſt aber auch nicht zu leugnen, daß in der beſonderen badiſchen Einrichtung, objectiv betrachtet, noch beſondere Gründe liegen für eine andere Vergleichseinrichtung, beſondere Gründe, um für die Verminderung der Proceſſe zu ſorgen. Die badiſchen Aemter ſind meiſtens ſo eingerichtet, daß der ältere Beamte die Adminiſtrativgeſchäfte verſieht und, wenigſtens nicht ſelten, die Juſtiz und die Einleitung der Proceſſe in die Hände junger Beamten, oft in die der Aſſeſſoren und junger Rechtspraktikanten gelegt ſind. Abgeſehen von der Jugend, ſind dieſes Männer, die ihrem Diſtricte meiſtens fremd ſind. Nun wird man aber zugeben, daß, um einen guten Vergleich zwiſchen Mitbürgern hervorzubringen, Kenntniſſe der Menſchen und der Verhältniſſe des Diſtricts, ferner eine gewiſſe Achtung und Autorität, eine moraliſche Autorität, nicht blos die Amtsachtung, ſondern faſt ein väterliches Vertrauen nöthig ſind. Auch die neue Proceßordnung hat das Verderbniß längerer und koſtſpieligerer, vielleicht vermehrter Proceſſe erhöhet. Ich ſchätze dieſes treffliche Geſetz und freue mich, daß es eingeführt iſt; aber ich verkenne doch gewiſſe Nachtheile nicht, die durch ſeine Einführung entſtanden ſind und auf die nicht frühzeitig und ernſtlich genug das Auge der Regierung und der Kammern gerichtet werden kann.

Nach dieſer Proceßordnung iſt es nämlich dem Richter nicht wohl möglich, die Advocaten gleich in der unterſten Inſtanz zurückzuweiſen, wie dies früher in ſeine Discretion gegeben war, und ſo kam es, daß in kurzer Zeit eine große Menge von jungen Schriftverfaſſern und Advocaten in den Amtsſtädten und den übrigen kleineren Städten ſich eingefunden haben. Dieſe Männer, ſo achtbar ſie an ſich ſein mögen, leben von Proceſſen, und wenn man zuweilen geſagt hat, Advocaten können in dieſer Hinſicht nachtheilig wirken, ſo wird man dies gewiß viel mehr von dieſen Advocaten zugeben müſſen, als von denjenigen, welche in einer großen Haupt- oder Mittelſtadt an dem Sitze des Obergerichtes vereinigt ſind. Man wird es viel gefährlicher finden, wenn dieſe Advocaten in den Wirthshäuſern mit den Bürgern zuſammenſitzen, über die Proceſſe ſprechen und ihnen dazu rathen. Dazu kommt noch, daß, wenn ein Advocat in einen Proceß hineinkommt, ſolcher länger bauern wird. Wenn eine Partei einen Advocaten nimmt, ſo iſt die andere genöthigt, auch einen zu nehmen, und hierdurch kommt es denn häufig dahin, daß gegen den Geiſt und den Buchſtaben der Proceßordnung von vorne herein ein Proceß, der in einer einzigen Sitzung durch Rede und Gegenrede hätte abgemacht werden können, ſchriftlich und durch Advocaten geführt wird und, einmal in dieſes breite Strombett eingetreten, durch alle Inſtanzen hindurch muß. Hierzu

kommt dann noch der Ausschluß des eigentlich summarischen Verfahrens und der Mangel gehöriger Beschränkungen der Appellationen an's höchste Gericht.

Durch welche Einrichtung ist nun den Uebeln der gerichtlichen Processe abzuhelfen?

Gälte es um eine gelehrte Betrachtung dieses Gegenstandes, so könnte ich ausführen, wie in einfachen Zuständen der Völker eigentlich fast nur Vergleichsgerichte statt fanden, wie der Vater der Familie, der Priester, diese oder jene Genossen oder gewählte Mitbürger den Ausspruch thaten. Ich könnte von den griechischen und römischen Vergleichs- und Schiedsgerichten sprechen. Ich könnte dann zu der Betrachtung unserer deutschen Vorzeit übergehen, wie ein halbes Jahrtausend lang der Proceß nichts Anderes war, als eine zum Zweck eines Vergleichs, eines geordneten Friedensschlusses fortgesetzte Fehde und wie, selbst nachdem in Deutschland der Proceß mehr den Charakter eines eigentlichen staatsrichterlichen Processes annahm, daneben nicht blos die Pflicht der Richter, zu vergleichen, bestand, sondern Austräge von den verschiedenen Ständen und andere eigentliche Vergleichsinstitute zur Beilegung der Processe in Minne oder in Güte errichtet wurden, wobei die Richter in den verschiedenen Bezirken „Minner" genannt wurden. Dieses würde uns aber praktisch nicht weiter führen.

Wichtiger ist es, die Blicke auf einige neuere Institute in anderen deutschen und nichtdeutschen Staaten zu richten und vielleicht von dorther Rath zu nehmen. In Beziehung auf unseren Gegenstand können wir vor Allem die Einrichtungen der verschiedenen Staaten in zwei Classen theilen, nämlich in Einrichtungen, wie die des gemeinen Rechts in Deutschland, wo es keine besonderen Vergleichsgerichte gab, und in Einrichtungen, durch welche besondere Anstalten für Vergleiche bestehen. Hier muß nun vor Allem — und schon der Name führt darauf — das merkwürdige Institut der Friedensrichter in England genannt werden. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der preußische Staatsminister v. Vinke, und der unsterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens dieses Institut als das segensreichste und trefflichste gepriesen und ihrem Vaterlande Preußen, so wie für ganz Deutschland zur Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks bestellt, welche unentgeldlich ihr Amt verwalten. Ihnen liegt eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von Richtergeschäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Administration, der Polizei- und Civilgerichtsbarkeit ob, und sie werden dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie versammeln sich alle Vierteljahre und machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit

Geschworenen ab. In England bildet dieses Institut den Mittelpunct der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke sind fast alle Geschäfte gelegt, welche unseren Amtmännern und Kreisregierungen und zum Theil den anderen Administrativbehörden, so wie auch die, welche den Provinciallandtagen übertragen sind, und nach eigener zweijähriger Beobachtung sagt der Staatsmann, den ich nannte, daß diese Geschäfte dort trefflich besorgt werden. Gleichwohl könnte ich dieses Institut heute noch nicht vorschlagen. Es könnte durch das von mir vorzuschlagende Institut wesentlich vorbereitet werden. Es würde aber jetzt noch nicht die gehörige Zustimmung finden. Auch setzt dieses Institut durchaus jenen öffentlichen Geist und jene Controle, so wie jene gereiftere politische Bildung in dem Volke voraus, welche nur durch vollkommene Freiheit der Wahrheit gegründet und ausgebildet werden können. Bemerken will ich nur noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigentlichen Vergleiche mit den juristischen, politischen oder administrativen Entscheidungen beinahe durch einander mischen. Die Friedensrichter sorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht gütlich vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid. Das Institut der Friedensrichter in Frankreich ist bekannt. Es sind die Friedensrichter hier einzelne Staatsbeamte, die in kleineren Sachen definitiv entscheiden und vor welchen alle Processe zum Vergleichsversuche angebracht werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen. Diese Friedensgerichte haben früher wenigstens nicht ganz den Erwartungen entsprochen, obgleich nach dem neuesten Berichte des französischen Justizministers die Vergleiche gegen früher dort in einem bedeutenden Maße zugenommen haben. Der berühmte Verfasser des Artikels „Frankreich," selbst eines der geachtetsten Mitglieder eines französischen Obergerichts, aber ist in seiner Ausführung in jenem Artikel die beste Autorität für die jetzigen vortrefflichen Wirkungen der französischen Friedensgerichte, rücksichtlich der Vergleiche. Gegenüber von solchen Zeugnissen und Wirkungen und Angesichts der unermeßlichen Nachtheile der langen gerichtlichen Processe, verschwindet dann auch gar sehr das Gewicht der Klagen mancher französischen und deutschen Juristen über den französischen Zwang für die Parteien, vor der Annahme ihrer Processe von den höheren Gerichten erst den Sühnversuch vor dem Friedensrichter zu machen. Diese Klagen entstehen vorzüglich dadurch, daß das juristische Handwerksvorurtheil und die Leidenschaft mancher Parteien für den juristischen Proceß die Nachtheile einer kleinen Verzögerung und einer unbedeutenden Verthenerung durch jenen Sühnversuch allzu hoch anschlagen gegenüber den Vortheilen so vieler Vergleiche, die trotz der ursprünglichen Abneigung mancher Parteien tüchtige Friedensrichter dennoch zu Stande bringen. Auch aus Rheinbaiern berichtet ein wohlunterrichteter Mann in der Schrift des H. v. Kettenacker „über die Vergleichsgerichte" (Frei-

burg, 1837. S. 41): „Die Friedensgerichte sind jetzt mit geprüften „Juristen besetzt, in der besten Kraft des Alters, wo der Mann noch „etwas leisten kann und mag. Auch ist dort über die zweckmäßige „Wirksamkeit dieses Amtes nur eine Stimme. Im Jahre 18$\frac{3}{4}$ „wurden nach dem gedruckten Berichte des Generalstaatsprocurators „von 2035 dem Vermittelungsversuche unterworfenen Sachen 899 „verglichen. Im Bezirke Zweibrücken sogar über die Hälfte; — „von 637 nicht weniger als 382 Sachen. Gewiß ein schönes Re„sultat!"

Ein anderes Institut findet sich in den diesseits rheinischen baierischen Provinzen. Hier besteht seit 1808 und 1810 die Einrichtung, daß alle Processe zwischen Gliedern derselben Landgemeinde zum Sühnversuche vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müssen. Im Jahre 1834 wurde dieses auch auf die Städte ausgedehnt. Der Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des Beklagten auch dann, wenn er nicht selbst in der Gemeinde wohnt, doch den Sühnversuch zu machen. Welchen Erfolg dieses Institut hat, kann ich nicht bestimmt sagen. Ein berühmter baierischer Jurist, der sich besonders um das praktische Recht verdient gemacht, Puchta, hat in dem neuesten Bande des civilistischen Archivs selbst bekannt, daß er nicht wisse, wie es dort wirke. Es werden daselbst keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht und der Regierung keine bestimmten Notizen mitgetheilt. Jener Mann hat aber die Meinung, daß dieses Institut nicht ganz den Erwartungen entspreche, und ich glaube dieses. Die Gemeindeverwaltung ist nach ihrer sonstigen Stellung nicht in der Lage, viele Processe in der Gemeinde glücklich vergleichen zu können; sie ist mit anderen Geschäften überhäuft und wird nie mit rechter Lust und gehöriger Sorgfalt diesem Geschäfte obliegen können. Indessen sind auch diesem Institute in der neuesten baierischen Ständeverhandlung sehr gute Zeugnisse gegeben worden. Unter Anderem bemerkte (nach der Allgem. Z. A. B. v. 1837. S. 980) der Staatsminister Fürst Oettingen-Wallerstein: „Ich habe Orte gesehen, „und dienstlich verwaltet, aus deren Schooße in dem Verlaufe eines „vollen Decenniums nicht ein Rechtsstreit vor das Landgericht ge„langte."

Noch vorzüglicher sind die Resultate eines Institutes in Dänemark, wo seit der Verwaltung der unsterblichen Bernstorffe die Preßfreiheit so viele gemeinnützige Einrichtungen in's Leben rief und so viele Maßregeln der Regierung bewirkt hat, die erst später in anderen europäischen Staaten nachgeahmt wurden. Dort besteht seit 40 Jahren ein höchst wohlthätiges Institut für das Vergleichen der Processe und wird Vergleichscommission genannt. In den großen Städten wird nämlich aus einem Mitgliede des Gerichtshofs, aus einem Magistratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commission gebildet. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, so lange es in dieser Commission sitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu be-

sorgen. Diese Commission hat die Pflicht, alle Processe, die im Staate vor die Gerichte gebracht werden sollen, zuerst zur Sühne vorzunehmen. In den Landstädten sind zwei Mitglieder des Bürgerausschusses dazu bestimmt, und auf dem platten Lande sind die sogenannten Amtmänner, die aber dort keine Justizbeamten sind, oder die Stellvertreter, die sie wählen, diese Vergleichsmänner, so wie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die unteren Administrativstellen die Vergleichsversuche in allen Streithändeln zu machen haben. Ich werde später auf den Erfolg jener Vergleichscommissionen zurückkommen, die von Dänemark auch nach Norwegen verpflanzt wurden und dort noch bestehen, nachdem Norwegen von Dänemark getrennt ist.

Ein anderes Institut ist seit dem 7. September 1827 im Königreiche Preußen, und zwar zuerst in der Provinz Preußen eingeführt, nämlich das sogenannte Schiedsmanns-Institut, und da es sich vortheilhaft bewährte, so ist es nun auch in verschiedenen anderen Provinzen Preußens eingeführt, während in den preußischen rheinischen und polnischen Provinzen die französischen Friedensgerichte bestehen. Die Sache ist einfach. Männer des Vertrauens werden aus dem Volke gewählt, welche die Processe, die man freiwillig an sie bringt, zu vergleichen suchen. Eine Sachsen-Meiningsche Verordnung von 1835 hat zu den dort früher bestehenden sogenannten freien Gerichtstagen auch noch Friedensgerichte eingeführt. Sie hat jenes Schiedsmanns-Institut angenommen, jedoch mit Modificationen, wovon ich nachher sprechen werde. Ich unterlasse es, tiefer in die einzelnen Bestimmungen dieser hier berührten Institute einzugehen, indem es mir genügt, diejenigen einfachen Vorschläge zu machen, die ich nach reifer Prüfung der verschiedenen Einrichtungen für die ausführbarsten und besten halte.

Zwei Gesichtspuncte sind es, von denen ich bei diesem Vorschlage ausgehe. Der erste ist der, daß ich ein Institut zu haben wünschte, das möglichst leicht ausführbar sei, damit es recht schnell in's Leben trete. Ich will also durch dieses Institut an den übrigen gerichtlichen und Administrativeinrichtungen gar nichts geändert wissen. Vom Ortsgerichte bis zum Obergerichte soll Alles in der bisherigen Einrichtung bleiben. Auch sollen die Gerichte die Pflicht behalten, zu vergleichen, und ich wünsche, daß sie mit dem besonderen Vergleichsinstitute, wenn es in's Leben tritt, sich recht in Wetteifer setzen und auf passende Weise Vergleiche herbeizuführen suchen möchten. Ein zweiter Gesichtspunct ist der, daß ich das Institut möglichst einfach und möglichst wenig kostspielig und lästig machen möchte, damit es sich durch seine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle, durch sie Kraft und Gedeihen erhalte. Ich schlage mit einem Worte vor, daß, nach gewissen Bezirken, Männer des Vertrauens des Volks auf einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung bestätigt, sich aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeiten, die

an sie gebracht werden, billig zu vergleichen, und wenn sie sie verglichen haben, solche in ein unter öffentlicher Controle stehendes Buch eintragen, so daß der auf diese Weise zu Stande gebrachte Vergleich augenblicklich vollziehbar ist und der Proceß für immer vernichtet wird. Nur wenige Hauptlinien des Instituts, vorzüglich solche, in Beziehung auf welche gerade die verschiedenen Einrichtungen in Preußen, Dänemark und Sachsen-Meiningen abweichend sind, muß ich kurz herausheben und darüber meine Ansicht äußern. Der erste Punct, worauf es bei diesem Institute ankäme, wäre der, zu bestimmen, wie groß die Bezirke sein sollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. Es ist gut, daß diese Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß sind. Nicht zu groß, damit die Vergleichrichter ihre Mitbürger und ihre Verhältnisse möglichst kennen und auch nicht zu sehr belästigt werden, und nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. In Preußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter, allein bei dichterer Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter hinreichen. Die zweite Frage ist die, wer diesen Mann des Vertrauens wählen soll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich nur kurz meine Ueberzeugung aussprechen. Es sollte ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß vereinigt wählen, und, wenn eine Gemeinde keine 3000 Seelen zählt, so mögen diese doppelten Gemeindevorstände von den verschiedenen nahe gelegenen Orten zusammentreten und den Mann wählen.

Die dritte Frage ist die, was für Eigenschaften muß dieser Friedensrichter haben? Hier sollte man dem Vertrauen der Bürger den möglichsten Spielraum lassen. Hier wird ein achtbarer Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgenossen verwalten können.

Er muß der Mann des Vertrauens sein und dazu folgende Bedingungen in sich vereinen, nämlich wenigstens 25 Jahr alt sein, eine staatsbürgerliche unbefleckte Ehre haben, in dem Bezirke wohnen, einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzen und fähig sein, ein einfaches Rechtsgeschäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der Mann des Vertrauens der Bürger ist, soll er auch der Mann der Regierung sein. Er muß öffentliches Vertrauen haben und also eine Bestätigung von der Regierung erhalten, die ihm solche nicht versagen wird, wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der Regierung beeidigt sein, und um diesen Punct sogleich zu erledigen, wünschte ich, daß ihm zur vollkommenen Glaubwürdigkeit seiner Vergleiche ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenwesen, in die Hände gegeben, daß dieses von der Obrigkeit paginirt und paragraphirt sei und daß in dasselbe die Vergleiche eingeschrieben werden.

Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines solchen Friedensrichters. Soll er wie die englischen und französischen Friedensrichter und wie auch die badischen Ortsgerichte, wenigstens in klei-

nern Dingen eine entscheidende Gewalt haben, und soll zweitens, wie in Frankreich und Dänemark, ein Zwang für die Bürger statt finden, vor diesen Friedensrichter zu treten und die Vergleiche ihrer Processe zu versuchen, ehe sie dieselben bei Gericht andringen?

Ehe dieses Institut sich ausgebildet und so bewährt hat, daß es förmlich als Glied in den höheren Staatsorganismus einzutreten tauglich befunden wird, möchte ich jene Fragen wenigstens im Allgemeinen verneinen und dieses Institut von Zwang möglichst frei halten. Das aber, glaube ich, könnte man bestimmen, daß, wenn eine Partei vergleichen will, sie das Recht hat, die andere Partei vorladen zu lassen, so daß deren Nichterscheinen, außer dem moralischen Nachtheile, der sich an ihre bewiesene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen Kosten des vereiteiten Vergleichsversuchs gestraft würde.

In einigen anderen Fällen könnte man zweckmäßig schon jetzt die Bürger anhalten, zuerst diesen Vergleich zu versuchen. Dies sind nämlich solche Processe, die wegen der persönlichen Verhältnisse der Bürger besonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Familiengliedern, Herrschaft mit Gesinde, Nachbar mit Nachbar streiten, also auch bei Servitutsstreitigkeiten, sollte man die Betheiligten anhalten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich zu versuchen.

Eine wichtige andere Frage, die fünfte, ist die, wie soll die Competenz und die innere Einrichtung dieses Friedensgerichtes bestimmt werden? Soll die Einrichtung collegialisch sein, wie in Dänemark, oder soll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich möchte hier einen Mittelweg vorschlagen, ähnlich demjenigen, was wir in England finden. Der Regel nach soll nämlich der einzelne Mann des Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Proceß sei besonders wichtig, wenn ihr Vertrauen sich erhöht, sobald die drei benachbarten Schiedsmänner zusammentreten, so soll man ihnen diese Freiheit lassen. Collegialität macht die Sache schwieriger, kostspieliger und lästiger. Es kann aber in vielen Fällen, besonders wenn die Processe wichtig sind, die Collegialität ein viel größeres Vertrauen begründen, und so mag man Beides vereinigen. Die andere Frage ist dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbedingt competent machen sollte für den einen District, so daß die Districtsbewohner sich unbedingt an diesen bestimmten Schiedsrichter halten müssen, oder soll man nach der Sachsen-Meiningschen Einrichtung unbedingt der Wahl der Bürger überlassen, in einem großen Bezirke sich den Friedensrichter zu wählen? Ich bin im Allgemeinen dafür, daß man der Regel nach die Competenz des Friedensrichters des Districts festhält, denn er hat bessere Kenntniß von den Verhältnissen, und es könnte, wenn in einem ganz großen Bezirke sich Alle an einen Friedensrichter wenden wollten, seine Last zu groß werden. Es könnte auch die Vereinbarung erschwert werden, wenn man nicht blos über

den Versuch des Vergleichs in's Reine kommen, sondern auch noch unter 20 Männern wählen sollte.

Wenn aber die Parteien sich freiwillig über Männer vereinigen, die nicht in ihrem Districte sind, und wenn diese die Sache annehmen wollen, so sollte unter Mitwirkung von diesen der öffentliche gültige Vergleich zu Stande kommen können. Eine weitere Frage ist die, ob die Friedensrichter ihr Geschäft nur freiwillig und gegen Besoldung, oder ob sie es unentgeldlich und aus Bürgerpflicht versehen sollen? Ich bin der Meinung, daß, so wie der dänische Vergleichscommissär, wie der preußische Schiedsmann, der Schiedsrichter ein Mann sein solle, der aus Bürgerpflicht dieses Geschäft übernimmt. Er soll zwar nicht auf ewige Zeiten daran gebunden sein, allein gleich wie die Vormundschaften und früher die Beistandschaften, so könnte man auch hier dieses wohlthätige Amt drei Jahre lang übernehmen. Es kann Einer Entschuldigungsgründe, ähnlich etwa den Excusationsgründen gegen die Vormundschaft, haben, und dann läßt man ihn frei. Nach drei Jahren kann er wieder gewählt werden, muß es aber nicht annehmen. Unentgeldlichkeit halte ich als allgemeines Princip nothwendig. Aber die englischen Friedensrichter, die dänischen Vergleichscommissäre und die meiningschen und preußischen Schiedsmänner erhalten Ersatz für ihre baaren Auslagen und dann gewisse kleine Einschreib- und Abschreibgebühren, die ich auch vorschlagen würde, mit der weiteren Ausdehnung, daß diejenigen Schiedsrichter, die aus ihrem Wohnorte in einen andern Wohnort gehen müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gerne an den Schreibtisch, sondern lassen Andere schreiben. Bei Aermeren könnte dieses aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Ferner fragt es sich, was für ein Verfahren eingeschlagen werden soll? Dies müßte ganz einfach sein. Die Parteien erschienen entweder gleich oder in einem bestimmten Termine persönlich, und könnten einige Freunde, aber in keinem Falle Advocaten, mitbringen. Alsdann theilen sie ihre Beweismittel, die ohne Zwang geliefert werden können, mit, und nun überlegt der Schiedsrichter ruhig die ganze Sache und macht diejenigen Vorschläge, die er für billig und für die Parteien vortheilhaft hält. Kommt der Vergleich zu Stande, entweder so, daß man auf sein Urtheil compromittirt, oder durch Gegenreden selbst den Vertrag abschließt, so wird er eingezeichnet. Die Parteien und der Friedensrichter haben ihn zu unterschreiben, und dann wird er vollziehbar, sobald die Leute über das Object verfügen konnten, und nicht ein Falsum dabei nachgewiesen werden kann.

Hiermit habe ich zugleich die Wirkungen bezeichnet.

Sollte es nun wohl nothwendig sein, noch die Motive weiter auszuführen, um dieses Institut in's Leben zu rufen? Ich glaube es nicht. Man wird, wenn keine anderen Gründe im Wege stehen, dieses Institut schon durch das höchste aller Motive, nämlich das Mo-

tiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es spricht für das Institut gewiß eine religiöse Pflicht, die man in christlichen Staaten nicht einen Augenblick verkennen kann. Es sollen die Menschen so viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvortheils willen mit einander auf eine erbitterte Weise zu hadern. Man soll zu bewirken suchen, daß sie sich wie Brüder auf friedliche Weise vergleichen. Wenn wir also dieses wollen und sollen, so stellen wir neben das im Staate bestehende Zwangsinstitut für die gerichtlichen Processe ein solches Institut der öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes gestiftet haben! (S. „Christenthum.") Selbst in staatsbürgerlicher und politischer Hinsicht wird sich das Institut empfehlen, denn es muß unvermeidlich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung der Bürger erhöhen, die politische Bildung, die zum großen Theil auch der Rechtskenntnisse als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer Ausbildung könnte an unser Institut jene treffliche englische Friedensgerichtseinrichtung sich anschließen. Mein nächster Grund beruht aber auf der Hoffnung, daß auf diese Weise jene verderblichen Processe möglichst vermindert werden.

In dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Stimme der Erfahrung. Es ist eine Schrift von dem preußischen Regierungsrath Janke über das preußische Schiedsmannsinstitut erschienen, worin die betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet sind. Im Jahre 1829 wurden in dieser Provinz wirklich verglichen 8764 Processe und 445 blieben noch schwebend. Im Jahre 1830 wurden verglichen 6949, im Jahre 1831 4852, im Jahre 1832 5164, im Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5. Mai d. J. wurden im Jahre 1835 7397 und im Jahre 1836 8056 Processe verglichen.

Von Preußisch-Sachsen zeigt ein öffentliches Blatt an, daß dort das Institut in einem Jahre 13,000 Processe geschlichtet habe. Der Oberpräsident der Provinz Preußen aber berichtet über dieses Institut Folgendes: „Das Institut ist noch in seiner Entwickelung, und die „Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anscheinend „sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die politische Wichtigkeit sein. „Denn der Sinn für Recht wird im Volke geweckt, und die Noth„wendigkeit, entscheiden zu müssen, führt Kenntnisse der Normen her„bei. Dabei ist es viel werth, in jedem Bezirke Männer des allge„mein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispiel für „die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt. Vor Kurzem „starb der Chef einer großen Familie, und die Masse, aus den ver„schiedenartigsten Güter- und Vermögensverhältnissen bestehend, war „auf das Höchste verwickelt. Der Executor des Nachlasses ließ jeden „einzelnen Streitpunct durch den Schiedsmann entscheiden, und nach „wenigen Momenten war die ganze Sache erledigt. Aus einer großen „Menge von eingeschickten Vergleichsverhandlungen ersieht man, mit

„welch' glücklichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allgemei-
„nen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Geschäften des bür-
„gerlichen Lebens bekannt sind, auf friedlichem Wege gewirkt haben.
„Eheleute, die sich trennen wollten, wurden nach Darstellung der Ver-
„hältnisse durch verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide
„Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler und
„gelobten, sich in Zukunft friedfertig zu betragen ꝛc." — Vollständig wird auch das preußische Schiedsmannsinstitut dargestellt und in seinen neueren wohlthätigen Wirkungen gepriesen in Rumpf's „Ressort und Organismus sämmtlicher preußischen Staatsbehörden" (Berlin, 1837. S. 410 ff.): „In allen diesen Provin-
„zen, Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, hat
„sich das Institut durch die erfreulichsten Ergebnisse als zweckmäßig
„bewährt." Zwei Schiedsrichter, der Justizcommissär Dr. Hadelich und der Maurermeister Sahländer von Erfurt verglichen im Jahre 1836 447 Processe.

In Meiningen hat das Institut in der kurzen Zeit, während welcher es in's Leben geführt ist, wie gleichfalls glaubwürdig versichert wird, auch schon sehr erfreuliche Resultate gehabt. Noch weit bedeutender und glänzender sind aber die Resultate jenes dänischen Schiedsgerichts. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung von Puchta in dem 19ten Bande des civilistischen Archivs und einer Abhandlung des Professors Paulsen in der „Themis" von Elvers (I, 405) enthalten sind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden jährlich an die Schiedsgerichtscommission 26,982 Processe gebracht. Von diesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Processe, verglichen. 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Gerichte gewiesen, aber dort selbst nur 2152 processualisch verhandelt und durch Rechtsurtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so wie Wechselsachen, den Gerichten vorbehalten sind und nicht an die Vergleichscommissionen gelangten, wurde weit der größere Theil — von 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wetteifer mit den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in Dänemark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre blos 3482, somit nicht der sechste Theil aller Processe, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entschieden werden mußte. — Ein solches Institut durfte der berühmte Freund volksthümlicher Institute und Reformen, Lord Brougham, laut preisen und zur Nachahmung empfehlen!

So vielfache Erfahrungen sprechen also für die außerordentlich wohlthätige Wirksamkeit selbst der verschiedenartigsten besonderen Vergleichsgerichte. Dabei erscheinen die Opfer für dieselben, vollends die für die von uns vorgeschlagene Einrichtung als höchst gering. Auch beeinträchtigt dieselbe die übrigens leider meist sehr geringe Thätigkeit der Gerichte für die Vergleichsbewirkung keineswegs. So begreift man denn eigentlich nicht, wie sich gegen dieselbe irgend eine ernste

Gegnerschaft zeigen kann. Dennoch tritt dieselbe ziemlich deutlich hervor in den angeführten Schriften von Puchta und Kettenacker; doch freilich wollen keine haltbaren Gegengründe zum Vorscheine kommen. Vielmehr zeigt sich auch hier bei diesen Juristen nur dieselbe Handwerks- oder Zunftbeschränktheit, welche auch der Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Geschworenen bei der Fällung der Criminalurtheile, ganz ähnlich, wie der militärische Kastengeist der Landwehr, engherzig entgegentrat.

Selbst die übertreibendste Hervorhebung der Fähigkeit juristischer Richter, Vergleiche zu bewirken, bedarf keiner Widerlegung. Wir beeinträchtigen sie nicht. Erst aber wenn sie auch wirklich erfahrungsmäßig so viele Processe durch Vergleiche verhindern, als es wünschenswerth wäre, könnte die Frage entstehen — zwar nicht, ob besondere Vergleichsgerichte als schädlich, wohl aber ob sie als minder nothwendig erschienen.

Wenn man aber zur Bewirkung zweckmäßiger und unverletzender Vergleiche unsere bisherigen ordentlichen Gerichte als genügend, eine zunftmäßige juristische Bildung aber als unerlaßlich und die Processe selbst als keineswegs ein Uebel darstellen möchte, dann scheint man von einer doppelten Verwechselung auszugehen.

Zuerst verwechselt man das, was die Jurisprudenz und die Juristen dem Ideale nach sein sollten, aber niemals waren und niemals sein werden, mit dem, was sie menschlicher Unvollkommenheit nach sind. So vergißt man denn, daß wirklich die Processe, wenn sie selbst als unvermeidlich zur Schlichtung vieler Streitigkeiten und, in so fern keine bessere Schlichtung ausführbar ist, auch als wohlthätig erscheinen, dennoch in der That mit den größesten Uebeln begleitet und fast einem Loostopf ähnlich sind. Eben hierdurch aber werden sie, in so fern, als sie durch kurze, diese Uebel beseitigende und wenigstens nicht unsicherere Vergleiche vermieden werden können, auch wirkliche große Uebel für den Frieden, die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger, und müssen also auf jede Weise bekämpft und durch solche Vergleiche ersetzt werden.

Sodann aber verwechselt man ganz die Aufgabe des Vergleichsmannes mit der Aufgabe des juristischen Richters. Der Vergleichsmann soll ja gar nicht eine Entscheidung bewirken, wie sie, der individuellen Ansicht nach, dem Buchstaben der positiven Jurisprudenz — jenem höchsten formellen Rechte (summum jus), welches so oft das höchste materielle Unrecht ist, und worüber ja die Juristen und die Ober- und Untergerichte selbst sich widerstreiten — etwa entsprechen möchte, und wie sie das einzelne Staatsgericht versuchen müßte. Nein, er soll eine freiwillige Vereinigung bewirken nach dem, was er und andere Ehrenmänner, was in gehöriger Gemüthsstimmung die Parteien selbst für eine ihrer natürlichen Billigkeit zusagende und jedenfalls für eine dem langen,

theuern, ungewiſſen Proceſſe vorzuziehende Beendigung erkennen. Er ſoll vor Allem einen moraliſch gerechten, moraliſch befriedigenden Vergleich bewirken, der beide Theile in ihren Gewiſſen beruhigt und wahrhaft verſöhnt; und dazu muß er vor Allem das ſittliche Gefühl und eine verſöhnliche Geſinnung erwecken. Wenn nun einerſeits die juriſtiſche Kenntniß zur beſſeren Begründung der Gefahren und der glücklichen Möglichkeiten des Ausgangs des Proceſſes Vortheile gewähren, ſo werden dieſe oft durch eine befangene, blos individuelle juriſtiſche Meinung über das, was der rechtliche Ausgang ſein werde, was er aber doch allzu oft nicht iſt, und durch eine Verdrängung der natürlichen Billigkeit und der verſöhnlichen Geſinnung, vermittelſt der Buchſtabenjurisprudenz, gänzlich wieder aufgewogen. Jene billigen und verſöhnlichen Geſinnungen, die genauere Kenntniß der thatſächlichen Verhältniſſe der Parteien bei den Männern ihres Vertrauens ſind mehr werth, als dieſe zunftmäßigen juriſtiſchen Kenntniſſe, die alſo an ſich jedenfalls nicht ausſchließlich zum Vergleichsmanne geeignet machen. Das, was vorzugsweiſe zur glücklichen Bewirkung der Vergleiche nöthig iſt, bezeichnet Locré („Esprit du code de proced.", p. 108) ſehr richtig. Es beſteht nach ihm darin: „daß man in die Verhältniſſe und den Standpunct der Parteien ein„gehe, ihr Vertrauen und Wohlwollen beſitze oder erwerbe, daß man „alle ihre Gefühle des Haſſes, des Widerwillens und hartnäckiger „Rechthaberei in den Hintergrund zu drängen, ſie über ihre wahren Vortheile aufzuklären verſtehe, daß man eine große Geduld und ein „großes Anliegen, die Parteien zu vereinigen, beſitze." Damit ſolche Eigenſchaften wirken können, iſt auch die Wahl der Vergleichsmänner durch die Bürger wichtig, vor Allem aber das perſönliche Erſcheinen der Parteien und das Fernhalten der Advocaten, denn, um mit Voltaire zu reden, wenn man ein Feuer löſchen will, muß man das Holz von demſelben entfernen.

Andere Argumente von irgend einiger Bedeutung — es müßten denn gewiſſe officiöſe zu Anfang der Schrift ſein — ſucht man auch in der Arbeit von Kettenacker vergeblich. Ja er ſcheint, wenn auch ungerne, doch der That nach die Nothwendigkeit beſonderer Vergleichsgerichte anzuerkennen, indem er mit großem Lob den Commiſſionsbericht des Geh. Refer. Merk ſeiner Schrift beidruckt, welcher aber völlig meiner Motionsausführung über beſondere Vergleichsgerichte beiſtimmt und nicht ſtark genug auszuführen weiß, welcher Krebsſchaden für die bürgerliche Geſellſchaft die Proceſſe, und wie ungenügend die gewöhnlichen Juriſten oder Gerichte zur Bewirkung der nöthigen Vergleiche ſeien. Unter den ſowohl durch Geiſt und gelehrte Kenntniſſe, wie durch eine reiche praktiſche Erfahrung ausgezeichneten juriſtiſchen Ehrenmännern, welche ſich mit Energie neuerdings für beſondere, durch Bürgerwahl zu bildende Vergleichsgerichte und für möglichſte Minderung der täglich ſich mehrenden verderblichen Proceſſe ausſprachen, iſt vorzüglich auch der heſſiſche Hof-

gerichtsdirector Ludwig Minnigerode zu nennen. (S. deſſen treffliche „Bemerkungen über den Stand der Geſetzgebung und Jurisprudenz in Deutſchland.“ Darmſt., 1836.) Von denſelben Grundanſichten geht auch Zachariä in ſeinen „Vierzig Büchern vom Staate“ (II, 333) aus.

So möchten denn nach allen bisherigen Erfahrungen wohlwollende, für Frieden, Wohlſtand und Sittlichkeit ihrer Bürger wahrhaft beſorgte Regierungen kaum länger anſtehen, durch die Errichtung beſonderer Vergleichsgerichte jenen ehrenvollen Geſinnungen ein bleibendes Denkmal zu ſetzen! Sie werden wenigſtens verſuchen, mit einem ſo einfachen, ächt bürgerlichen Inſtitute, wie das oben vorgeſchlagene, für jene Güter und zugleich für patriotiſche Ausbildung der Bürger wohlthätig zu wirken. Glücklich alsdann, wenn daſſelbe zugleich als Grundlage und Pflanzſchule für die ſo unendlich heilſame engliſche Friedensrichtereinrichtung wirkte!

C. Th. Welcker.

Friedrich der Zweite von Preußen. Einzelnen Perſonen können, nach dem Plane des Staatslexikons, nur in ſo weit eigene Artikel gewidmet werden, als ſie auf die Verhältniſſe ihrer und beſonders auf die Entwickelung der folgenden Zeit entſchieden eingewirkt haben. Demgemäß ſoll denn auch im gegenwärtigen Aufſatze nicht ſowohl eine Biographie Friedrich's II., als vielmehr eine Zuſammenſtellung von Andeutungen über den Geiſt ſeines Einwirkens auf die damalige Gegenwart und auf die Zukunft gegeben werden.

Zu dieſem Behufe ſcheint es uns vor Allem erforderlich, mit einigen Grundzügen die Zeit zu ſchildern, welche Friedrich's Auftreten unmittelbar voranging.

Als das achtzehnte Jahrhundert begann, laſtete noch auf dem ganzen Continente Europas die Nacht der politiſchen Unterdrückung, wie des religiöſen Aberglaubens. An Volksfreiheit dachte gar Niemand. Der Herrſcher des Landes vermochte unbedingt Alles, denn Alles war, nach den angenommenen Begriffen, ſein unbeſchränktes Eigenthum; Land und Leute waren nur ſeinetwegen durch Gottes Gnade geſchaffen. Nicht der Fürſt ſelbſt, ſondern das Volk war es ſtets, das deſſen Launen büßen mußte. Hunderttauſend Menſchen in Kriegen niederzumetzeln, eine unendlich größere Zahl in das tiefſte Elend zu ſtürzen, zwanzig Provinzen zu verwüſten und zu entvölkern, um eine einzige zu gewinnen — dies waren ganz gewöhnliche Erſcheinungen, und unter Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich, Peter von Rußland und Karl dem Zehnten von Schweden mochten wohl gar Manche glauben, die großen Herren könnten ihre Namen nicht glänzender, als auf ſolche Weiſe, verewigen.

Kein Wunder, daß unter dieſen Verhältniſſen auch an den kleineren, namentlich den meiſten deutſchen Höfen, der verdorbenſte Geiſt herrſchte. Despotiſche Selbſtregiererei neben Mätreſſen- oder Beichtvätergeboten; Verſchwendungsſucht, um es dem vielgeprieſenen

Ludwig XIV. möglichſt gleichzuthun; Verkäuflichkeit des Rechts, wie der öffentlichen Aemter und Würden; Gewaltthaten aller Art, und dabei die geiſtloſen Gemeinheiten der Hofnarren — dies Grundcharaktere des damaligen Herrſcherthums. — Die Preſſe, die öffentliche Meinung waren freilich, nach unſeren Begriffen, nicht eigentlich geknebelt zu nennen; aber (ein noch unendlich größeres Uebel!) es gab ſo zu ſagen gar keine öffentliche Meinung; es fiel faſt gar Niemandem ein, die Preſſe zu gebrauchen; man meinte beinahe, es müſſe ſo ſein, wie es ſei; man dachte nicht einmal daran, daß auch ein Anderes möglich wäre.

Dabei die kaſtenartige Trennung der Gelehrten vom Volke. Man ſchrieb (in Deutſchland) nicht in der Mutterſprache, die ja auch der Gemeine hätte verſtehen können, ſondern in gelehrt ausſehendem, der Menge nicht zugänglichem (Mönchs-) Latein. Hieraus entſprang ein doppeltes Uebel: das Volk ward in Unwiſſenheit gehalten, und das gelehrte Wiſſen, von allem volksthümlichen Einfluſſe, aller nationalen Rückwirkung abgeſchloſſen, bekam eine durchaus falſche, total unfruchtbare Richtung. Auch fiel es wohl kaum irgend einem Menſchen ein, von einem Gelehrten damaliger Zeit nicht die größte Unwiſſenheit in allen jenen Kenntniſſen vorauszuſetzen, welche dem Menſchen und dem Staatsbürger, nach ſeinen mannichfachen, nichtgelehrten Verhältniſſen, faſt unentbehrlich ſind. — Sonach kein Wunder, daß Volksſchulen, Volksſchriften und Journale nicht allgemein verbreitet, oft äußerſt ſelten und von der allererbärmlichſten Art; daß Anſtalten zur Bildung von Künſtlern, Geſchäftsleuten, überhaupt von tüchtigen Bürgern, vielfach gar nicht vorhanden waren; daß man allenthalben noch Geſpenſter ſah, Hexen verbrannte und, um in einem andern Leben die Hölle zu vermeiden, ſich dieſelbe in dieſem freiwillig ſchuf.

Jeder neue, freiere Gedanke, auf den etwa einer der Männer des Wiſſens kommen mochte, ward durch die Kaſtenvorurtheile in der Regel wieder niedergedrückt, da er, unter den obwaltenden Verhältniſſen, im Volke keine Stütze finden konnte. Darum unnütze Speculationen, lächerliches Schulgezänk und bittere Streitigkeiten, wodurch ſich ganz beſonders die Geiſtlichkeit auszeichnete. Kein Philoſoph durfte es wagen, theologiſche Lehrſätze in Frage zu ſtellen; er mußte vielmehr ſeine Philoſophie den kirchlichen Behauptungen anzupaſſen ſuchen, wie dann auch der Philolog, der Geſchichtforſcher es als beſondere Aufgabe anzuſehen hatte, die abweichenden Worte der Bibel, die anders ſcheinenden Ereigniſſe damit hübſch in Uebereinſtimmung zu bringen. Der berühmte Thomaſius, der ſo viel zur Verdrängung der Hexenproceſſe gethan und der erſte deutſche Univerſitätsprofeſſor war, welcher eine gelehrte Abhandlung (ein Jahresprogramm) in ſeiner Mutterſprache geſchrieben, mußte ſein Vaterland verlaſſen, da ſeine Feinde einen Verhaftsbefehl zu Dresden gegen ihn ausgewirkt hatten. — Der für ſeine Zeit ausgezeichnete Philoſoph Wolf, von

den Pietiſten verdächtigt, erhielt vom Vater Friedrich's des Zweiten, wegen ſeiner vermeintlich gefährlichen Lehren, den Befehl, „bei Strafe des Stranges" innerhalb 24 Stunden ſeinen Wohnort (Halle) zu verlaſſen. — Was die päpſtlichen Bullen und die Concilienbeſchlüſſe den Katholiken, waren die Ausſprüche Luther's und Calvin's, die augsburgiſche Confeſſion und die Concordienformel den Proteſtanten: Lehrſätze, deren abſolute Richtigkeit Niemand ungeſtraft bezweifeln durfte.

Der Rechtsgang war in allen Ländern ſchleppend. Dabei fanden die Großen, der Adel, die Geiſtlichkeit immer Mittel, denſelben zu ihrem Vortheile zu leiten. Die Strafgeſetzgebung trug noch durchgehends den Stempel mittelalterlicher Barbarei an ſich, und das Volk ſah ſich überdies oft den willkürlichſten Beſtrafungen und Bedrückungen ausgeſetzt.

— Was nun den politiſchen Zuſtand Preußens insbeſondere betrifft, ſo war dieſes erſt durch Friedrich Wilhelm, dem ſogeannten großen Kurfürſten, aus der Reihe der ganz unbedeutenden Staaten emporgebracht worden. — Deſſen Nachfolger, Friedrich I., ein ſelbſt von ſeinem Enkel (Friedrich II.) als eitel und verſchwenderiſch geſchilderter Fürſt, verſchaffte ſich im Jahre 1701 die Königswürde. Deſſen Sohn, Friedrich Wilhelm I. (Vater Friedrich's II.), beſtieg im Jahre 1713 den Thron. Er war einfach und ſparſam (die Ausgaben für die königliche Hofhaltung ſetzte er auf 93 Thlr. täglich feſt). Dagegen hatte er eine beſondere Liebhaberei an großen Soldaten und hierfür ſcheute er keine Ausgabe, wie er denn überhaupt für das Militärweſen ſo grenzenlos übertrieben eingenommen war, daß man ihn den „Corporal unter den Königen" nannte. Er wollte Ordnung und gute Verwaltung, ſuchte dieſelbe aber auf despotiſche Weiſe herzuſtellen. An edler Geiſtesbildung gebrach es ihm durchaus; ihn ergötzten die Unterhaltung ſeines ſogenannten Tabakscollegiums, die Zoten des Hanswurſtes und die Witze der Puppenkomödie. Alles Franzöſiſche, insbeſondere das franzöſiſche Theater, war ihm zuwider und er duldete keines der letztern zu Berlin. — Gebildeter als er, war ſeine Gemahlin, Sophie Dorothea, Tochter des Königs Georg I. von England, mit welcher er auf ſehr einfachem Fuße lebte.

— Karl Friedrich, der nachmalige König Friedrich II., wurde am 24. Januar 1712 zu Berlin geboren. Seine Erziehung leitete, bis zum ſiebenten Jahre ſeines Alters, eine Madame Duval, die bejahrte Wittwe eines franzöſiſchen Obriſten de Rocoules, welche in das jugendliche Gemüth Achtung vor der franzöſiſchen Nation, Vorliebe zu deren Sprache einpflanzte. Später ward Duhan de Jandun, der Nachkomme einer Familie, die in Folge der Widerrufung des Edicts von Nantes Frankreich verlaſſen hatte, zum Hofmeiſter des jungen Kronprinzen ernannt. Duhan ſcheint zwar kein beſonderes ausgezeichnetes Talent beſeſſen zu haben, doch ward er von ſeinem Zöglinge ſehr geliebt. Der Unterricht beſchränkte ſich auf wenige Dinge: franzöſiſche Literatur, Geſchichte, Mathematik und Kriegs-

wissenschaft, Philosophie (wenn man es so nennen darf!) und — ganz besonders — Religionsunterricht, letzterer auf die alte pedantisch-mystische Weise, ohne Rücksicht auf Vernunft, einzuprägen gesucht, wobei das Auswendiglernen von Bibelstellen u. dgl. als gewöhnliches Strafmittel diente, und wobei der den Unterricht ertheilende Hofprediger und der alte König sich um die Wette zu überbieten suchten. Eine Unterweisung im Lateinischen ward kaum versucht.

Nachdem Friedrich das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, hielt der Vater seine Bildung für vollendet. Jetzt sollte er nur Soldat sein, worauf schon von der frühen Kindheit an hingewirkt worden war. Glücklicher Weise hatte Friedrich in der Königin eine vernünftig denkende, für edlere Bildung leicht zu gewinnende Mutter. Sie ließ ihn heimlich auf der Flöte unterrichten und, dem rauhen väterlichen Willen zum Trotze, beschäftigte sich der Kronprinz weit mehr mit Musik und französischer Literatur, als mit dem Militärwesen. Oftmals ward der jähzornige König so sehr darüber entrüstet, daß er seinen Sohn mit Stößen und Schlägen zwingen wollte, dem väterlichen Befehle sich zu unterwerfen; nicht selten hörte man ihn ausrufen: „Der Peitmaitre wird einmal Alles verderben!" Von dieser Ansicht geleitet, suchte er den Kronprinzen zu nöthigen, dem Thronfolgerechte zu Gunsten seines jüngeren Bruders zu entsagen. Doch mit Bestimmtheit erklärte Friedrich, er wolle sich eher den Kopf abschlagen lassen, als dem Könige in seinen ungerechten Forderungen nachgeben! und als man wiederholt in ihn drang, sprach er sich bereit jenem Schritte aus, wenn der König in einem förmlichen Manifeste erklären wolle, daß er ihn darum von der Thronfolge ausschließe, weil er nicht des Königs rechtmäßiger Sohn sei — eine Bedingung, zu der sich Friedrich Wilhelm um keinen Preis von der Welt verstanden haben würde.

Indessen fand die gereizte Stimmung des Gebieters stets frische Nahrung. Besonders ließen es sich der Minister Grumbkow und der österreichische Gesandte Seckendorf angelegen sein, dieselbe zu unterhalten. Am Schlimmsten gestalteten sich die Dinge, als die Königin ihre beiden ältesten Kinder (den Kronprinzen und die Prinzessin Friederike) mit Gliedern ihrer eigenen Familie (einer englischen Prinzessin und einem englischen Prinzen) zu verheirathen wünschte und, in Uebereinstimmung mit jenen, insgeheim in desfallsige Unterhandlungen sich einließ. Jetzt gelang es den Gegnern, den auf seine Autorität stets eifersüchtigen König auf's Aeußerste aufzubringen. Die Folgen waren neue Mißhandlungen auf der einen Seite und der feste Entschluß auf der anderen, sich diesen durch heimliche Entfernung aus dem Lande für immer zu entziehen. Hatte doch der Vater selbst oftmals zu Schlägen und Schimpfworten noch den Spott hinzugefügt, dem Kronprinzen zu sagen: „Du bist ein Prinz ohne Ehre, wäre mir so begegnet worden, ich wäre längst zum Teufel gelaufen!"

Auf einer Reise, welche der König in das südwestliche Deutschland

machte und welcher Friedrich beiwohnte, wollte dieſer ſeine Flucht nach England verſuchen (Auguſt 1730). Das Unternehmen mißlang, da es nicht mit der gehörigen Vorſicht vorbereitet war. Der Kronprinz ward feſtgenommen, eben ſo der eine ſeiner beiden Hauptmitwiſſer, nämlich der Lieutenant von Katt zu Berlin; der andere, Lieutenant von Keith aus Weſel, entkam glücklich nach England und von dort nach Portugal. Jetzt kannte die Wuth des Königs keine Grenzen mehr: nachdem er den gefangenen Katt mit Fußtritten und Stockſchlägen perſönlich fürchterlich mißhandelt, ward derſelbe vor ein Kriegsgericht geſtellt und von dieſem zu lebenslänglicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. Der erzürnte Selbſtherrſcher aber erklärte, daß er nicht begreife, „was für kahle Raiſons das Kriegsgericht genommen, und ihm das Leben nicht abgeſprochen hätte.“ Er wolle, daß Katt „von Recht und Rechtswegen, ob er ſchon nach den Rechten verdient gehabt, wegen des begangenen crimen laesae Majestatis mit glühenden Zangen geriſſen und aufgehenket zu werden, dennoch nur, in Consideration ſeiner Familie, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle.“ Vergeblich, daß Friedrich ſeine Thronrechtsentſagung anbot: das Urtheil ward vor dem Fenſter ſeines Kerkers vollzogen. — Allein damit war der Zorn noch lange nicht geſtillt; das erſte Hoffräulein der Königin, von Bülow, und ihr Bruder, der königlicher Geſandter in Schweden geweſen war, geborene Hannoveraner, waren dem Könige verdächtig, die Zwiſchenträger zwiſchen ſeiner Gattin und dem engliſchen Hofe geweſen zu ſein, und darum wurden Beide nach den Grenzen von Litthauen verwieſen, wohin ſie innerhalb zwei Stunden abreiſen mußten. Dem Kammerherrn von Montaulieu, der dem Kronprinzen, „einem Minderjährigen“, Geld geliehen hatte, ward, außer dem Verluſte des Darlehens, eine Strafe von 1000 Speciesducaten zuerkannt, und als er entfloh, befahl der König, ihm, „als einem freveln, muthwillig und boshaft geflüchteten Banquerutmacher, Anderen zum Beiſpiele, den Proceß zu machen und ſein Bildniß an den Galgen heften zu laſſen.“ Der Miniſter Freiherr von Knyphauſen ward abgeſetzt, ſeines Gehaltes verluſtig und auf ſeine Güter verbannt. Der ehemalige Lehrer des Kronprinzen, Duhan, damals franzöſiſcher Obergerichtsrath, wurde nach Memel verwieſen. Das gleiche Loos traf ſelbſt einen fremden Bedienten, der nebenbei die Aufſicht über die Bücherſammlung des Kronprinzen geführt hatte. Drei verdächtige Officiere ſchleppte man in Ketten nach Spandau; eben ſo den Kammerdiener Friedrich's. Auch die ihrer Schönheit und ihres Geſanges wegen vom Kronprinzen geliebte Doris (Dorothea Eliſabeth), Tochter des Rectors Ritter zu Potsdam, mußte dieſen traurigen Gang machen, da ſie der König zum Staupenſchlage und zur Zwangsarbeit verurtheilte, weil er erfahren hatte, daß ihr ſein Sohn Geſchenke gemacht. (Erſt nach drei ſchweren Jahren erlangte ſie ihre Freiheit wieder.) Ihren Vater jagte man kurzweg von ſeinem Amte. Die Königin ſah ſich in einen Theil des Schloſſes verwieſen, die Prinzeſſin Friederike ſtieß der erzürnte Monarch auf die Bruſt, warf ſie zu Boden

und ließ sie in ihr Zimmer einsperren; ja er redete davon, sie und den Kronprinzen gemeinsam hinrichten zu lassen *).

Es scheint wirklich, daß der König Anfangs seinem Sohne das gleiche Schicksal, wie Katt, zugedacht hatte. Die Vermittelung der fremden Mächte und andere zufällige Umstände ließen die Sache jedoch nicht so weit kommen. Indessen ward Friedrich zu Küstrin strenge eingesperrt. Sein Gefängniß war ohne Möbeln; er mußte auf dem Fußboden schlafen und erhielt Abends kein Licht. Nur eine Bibel und ein Gebetbuch durften ihm gereicht werden, und sein täglicher Unterhalt sollte nicht über 4 Groschen kosten. Friedrich wollte sich vor seinem Vater, der so verfuhr, nicht beugen. Erst, als man ihm die Folgen, welche sein Starrsinn für Mutter und Schwester hervorbringen müßte, an's Herz legte, verstand er sich dazu, bittend an den König zu schreiben. Es geschah dies Mitte Novembers 1730, nachdem er seit dem 5. Sept. zu Küstrin eingekerkert war. Hierauf ward der Kronprinz aus dem engen Gefängnisse entlassen, ohne sich jedoch aus der Stadt entfernen zu dürfen. Er sollte hier als Privatmann leben, sich mit der Domänenverwaltung bekannt machen, täglich auf der Domänenkammer arbeiten und seinen Platz unter dem jüngsten Rathe nehmen. Zugleich mußte er einen Eid ablegen: niemals irgend diejenigen es entgelten zu lassen, von denen er nur vermuthen könne, daß sie gegen ihn gehandelt hätten; sich nie dem Gehorsame des Königs zu entziehen, in der Furcht Gottes zu leben und die Pflichten der Religion zu erfüllen, und endlich, keine andere Prinzessin zu heirathen, als die ihm der Vater bestimmen werde. — Weiter wurde ihm verboten, etwas Anderes zu lesen, als Kammersachen (und religiöse Schriften), besonders strenge ward ihm aber untersagt, französisch zu sprechen.

Friedrich fand sich in die Verhältnisse. Er arbeitete fleißig und erwarb sich viele Kenntnisse in der Verwaltung. — Endlich, nach Ablauf eines Jahres, im November 1731, fand die Versöhnung des Kronprinzen mit seinem Vater und im Juli 1733 des Ersteren Vermählung mit der von dem Könige für ihn auserwählten Prinzessin Elisabetha Christina von Braunschweig-Baiern statt. Ein Jahr später stand Friedrich an der Spitze eines preußischen Regimentes einige Paar Monate lang bei der von dem alten Prinzen Eugen geleiteten Belagerung von Philippsburg.

Im August 1736 begann das wahrhaft philosophische Leben Friedrich's in dem freundlichen Rheinsberg. Inmitten einer, wenigstens für das an die Sandflächen der Mark Brandenburg gewöhnte Auge, reizenden Gegend, umgeben von einer Anzahl eben so wissenschaftlich gebildeter als lebensfroher Männer; dabei in der Fülle der

*) Umständliche Nachrichten darüber in Förster's Schrift über die Jugendjahre Friedrich's. — Wir verweilen darum so lange bei den Folgen dieses Vorganges, weil schwerlich irgend etwas Anderes die damalige Willkürregierung so charakteristisch schildern könnte.

Jugendkraft und frei von allen bedeutenden Sorgen, erlangte der Geist des Kronprinzen hier in den ernsten Wissenschaften wie in den schönen Künsten jene Reife, deren Entwickelung und Anwendung im wirklichen Leben man bald zu bewundern bekam. Das Gemüth, noch mehr aber der Verstand, bildete sich trefflich aus. Abwechselnd beschäftigte sich Friedrich mit den neueren französischen und den alten griechischen und römischen Classikern (in französischen Uebersetzungen); mit dem ernsten Studium von Wolf's Metaphysik, die ihm der edle von Suhm (der geliebte Diaphan) in's Französische übersetzte, und mit der philosophisch heiteren, fast eben so oft auf praktische Lebensweisheit, als auf poetische Schöpfungen gerichteten Correspondenz mit Voltaire. Von den Theorieen der Kriegswissenschaft und dem wirklichen Manövriren seines Regimentes wendete er sich zur munteren Gesellschaft seiner geistreichen Genossen und Gäste, eines Jordan, Kaiserling, Fouqué, Chassot, Knobelsdorf u. A. — In der glücklichen Epoche von Rheinsberg verfaßte Friedrich auch verschiedene seiner historischen Schriften und den bekannten Anti-Machiavelli. Den Geist des Letzteren faßte er falsch auf; hierfür noch zu jugendlich, strebte er zu sehr nach Aufstellung Effect hervorbringender Sätze; — allein seine Schrift beurkundet, ungeachtet dieser entschiedenen Mängel, einen eben so klaren Verstand, als redlichen Willen; ein Durchdrungensein von solchen Principien, die man, aus dem Munde eines Prinzen zu vernehmen, bis dahin nicht gewöhnt war, von Principien, an die man in Deutschland kaum dachte. „Wenn es Unrecht ist," sagt er in der Vorrede, „die reine Gesinnung eines Privatmannes zu corrumpiren, der nur geringen Einfluß auf das Ganze ausübt, so ist es um so schädlicher, Fürsten zu verderben, die Völker beherrschen, Recht und Gerechtigkeit üben, ihren Unterthanen Muster und durch ihre Güte, Seelengröße und Mildthätigkeit lebendige Ebenbilder der Gottheit sein sollen. Die Plagen des Himmels dauern nur kurze Zeit, verwüsten nur einzelne Gegenden und lassen sich wieder gut machen; aber die Verbrechen der Könige bringen weit längere Leiden, und dies zwar über ganze Nationen. Wie unglücklich ist der Zustand der Völker, die von dem Mißbrauche der höchsten Gewalt Alles zu befürchten haben, wenn ihr Vermögen der Habsucht des Fürsten, ihre Ruhe seinem Ehrgeize, ihre Sicherheit seiner Treulosigkeit und ihr Leben seiner Grausamkeit Preis gegeben ist! ꝛc."

Die Aussöhnung zwischen dem Könige und dem Kronprinzen war wirklich aufrichtig gewesen und ward es immer mehr, besonders von Seite des Letzteren. Der Vater hätte aber allerdings gewünscht, daß Friedrich seine ganze Zeit ausschließlich dem Militärwesen widme, und er glaubte in dessen Gesellschaftern nur Freigeister, Irrlehrer, Verführer seines Sohnes zu sehen, die er zuweilen Lust bekam, allesammt aufheben und nach Spandau bringen zu lassen.

Am 31. Mai 1740 starb Friedrich Wilhelm I., und der achtundzwanzigjährige Philosoph von Rheinsberg bestieg als Friedrich der Zweite den preußischen Thron. Tausend Hoffnungen und Be-

fürchtungen knüpften sich an dieses Ereigniß. Allein es zeigte sich bald, daß es „ein Tag der fehlgeschlagenen Vermuthungen" war. Die alten Gegner Friedrich's blieben ungekränkt, die Erwartungen seiner Freunde und einer Menge sich herzudrängender Franzosen auf persönlichen Glanz und Auszeichnung wurden nur in sehr geringem Maße erfüllt. Keiner erlangte eine Stelle, der er nicht in jeder Beziehung gewachsen war, und diejenigen mochten sich noch glücklich schätzen, welche, wie der Baron Bielefeld, sagen konnten: „Ich gestehe, das heißt einen etwas kleinen Anfang machen."

Der preußische Staat zählte damals 2,240,000 Bewohner. Die Jahreseinkünfte beliefen sich auf 7½ Millionen Thaler und das Land hatte nur geringe innere Hülfsquellen. Indessen fand sich ein Staatsschatz von mindestens 8½ Millionen vor, den man der großen Sparsamkeit des vorigen Königs verdankte. Das Heer zählte 76,000 Mann — eine enorme Masse für diese geringen Staatskräfte!

Dessenungeachtet war es eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich's, die Armee noch zu verstärken; offenbar in der Voraussicht der bald nachher eingetretenen Ereignisse.

Aber auch das geistige Leben sollte auf eine höhere Stufe gebracht werden; denn kein Zweifel, daß Friedrich von der Wahrheit durchdrungen war, Preußen könne, bei seinen geringen materiellen Mitteln, nur dadurch aus der Reihe der unbedeutenden Staaten heraustreten, wenn es seine moralische Kraft über die der anderen Länder emporbringe, wenn es vorleuchte an geistiger Größe, sich auf jene Macht stütze, welche nur der Genius der Freiheit und Intelligenz zu begründen vermag. Schnell nach einander entstanden eine neue Akademie, ein neues Handlungs- und Manufacturdepartement bei der Staatsregierung. Von allen Seiten her suchte der neue König Leute von wirklichem Verdienste für den preußischen Staat zu gewinnen. Seine erste Wahl fiel auf Wolf, Maupertuis, Vaucanson, Algarotti, s'Gravesand und Euler. „Ein Mann, der nach Wahrheit forscht," schrieb Friedrich, „muß dem ganzen Menschengeschlechte theuer sein, und ich glaube im Reiche der Wahrheit eine Eroberung gemacht zu haben, wenn ich Wolf zur Rückkehr (in die preußischen Staaten) bewege."

Nachdem er die ersten Regierungsmaßregeln getroffen, wollte Friedrich den Rest des Jahres 1740 zu Rheinsberg zubringen; da starb der deutsche Kaiser Karl VI. Dies war der vermuthlich zum Voraus erwartete günstige Augenblick, Preußen zu vergrößern; denn der König konnte nicht zweifeln, daß Oesterreich jetzt von allen Seiten durch Forderungen und Ansprüche jeder Art werde bedrängt werden. Preußen hatte allerdings wegen gewaltsamer Uebervortheilung von Seiten Oesterreichs bei Erbansprüchen auf einige kleinere Theile Schlesiens, theilweise von Jahrhunderten her, zu klagen. Allein darin konnte kein vernünftiger Mensch den wahren Grund der folgenden Ereignisse sehen. — Der Philosoph, der sich in seinen Briefen an Voltaire so schön gegen

die Kriege, gegen die Eroberungssucht und gegen das von der Mehrzahl der sogenannten Heiden über die Menschheit gebrachte Unheil geäußert, nahm seinerseits keinen Anstand, kurzweg eine österreichische Provinz an sich zu reißen, aus keinem anderen Grunde, als weil er gerade in jenem Momente hoffen durfte, seinen Staat mit der geringsten Schwierigkeit zu vergrößern. Freilich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein ziemlich gewöhnliches, an sich kaum auffallendes Ereigniß, aber bei Friedrich besonders darum tadelnswerth, weil er sehr wohl das Immoralische eines solchen Verfahrens zu beurtheilen wußte.

Wie dem nun aber sei, Oesterreich schlug eine Ausgleichung der Anstände in Güte vor, mit anderen Worten, es suchte durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. Allein diese Absicht war leicht durchschaut, und Friedrich ging nicht darauf ein.

Der König versammelte die Officiere um sich. „Ich unternehme einen Krieg," sprach er zu ihnen, „in welchem ich keine anderen Bundesgenossen habe, als Ihre Tapferkeit und Ihren guten Willen. Meine Sache ist gerecht" (dies will natürlicher Weise immer jeder Theil von sich glauben machen!) „und meinen Beistand suche ich bei dem Glücke!" —

Am 23. December 1740 überschritt das preußische Heer, 24—28,000 Mann stark, die Grenze. In ganz Schiesien standen, außer den Festungsbesatzungen, kaum 3000 österreichische Soldaten. Es war sonach leicht, in einem Marsche das Land zu besetzen.

Schon Ende Januars 1741 kehrte Friedrich nach Berlin zurück. Das Benehmen verschiedener Nachbarstaaten schien ihm zweideutig; er traf Vorbereitungen, um gegen Ueberraschung sicher zu sein. — Der König äußert in seinen hinterlassenen Schriften, diesen Augenblick hätte das Wiener Cabinet benutzen sollen, um sich mit ihm zu verständigen; gegen Abtretung des Fürstenthumes Glogau würde er demselben Beistand wider seine sämmtlichen Feinde geleistet haben; „allein überall ward leise angefragt, überall unterhandelt, überall heimlich gearbeitet, um sich in Achtung gebietenden Stand zu setzen und Bündnisse zu verschaffen; aber die Truppen keiner Macht waren in marschfertigem Zustande, keine hatte Zeit gehabt, Magazine anzulegen, und der König benutzte diesen entscheidenden Moment, seine großen Absichten auszuführen." Hierin lag das Hauptgeheimniß der preußischen Ueberlegenheit. —

Mitte Februars war Friedrich wieder in Schiesien. Der Feldzug begann von beiden Seiten. Es kam am 10. April zur Schlacht bei Mollwitz, in welcher die Oesterreicher durch Schwerin's Geschicklichkeit geschlagen wurden. Der König beeilte sich, das ihm von Frankreich angetragene Bündniß zur gemeinsamen Bekämpfung Oesterreichs und Erhebung des Kurfürsten von Baiern zum deutschen Kaiser anzunehmen. Indessen blieb er 8 Wochen lang unthätig im Lager von Strehlen, indem er offenbar die Hauptlast der Kriegsführung durch seine Alliirten getragen sehen wollte; ja er knüpfte sogar insgeheim Unterhandlungen

mit dem Feinde an, und man kam zu einer Art Waffenstillstand, indem die noch statt habenden Manöver blos zum Scheine ausgeführt wurden.

Friedrich benutzte diese Zeit, die Hülfsquellen Schlesiens möglichst zu ordnen und sie auf's Vortheilhafteste anzuwenden. Die Erwerbung dieses Landes vermehrte die preußischen Staatseinkünfte um 3,600,000 Thaler. Dies diente zunächst dazu, das Heer wiederholt zu verstärken und auf 106 Bataillone Fußvolk und 191 Escadronen Reiterei zu bringen. (Es hatte sich gezeigt, daß die preußische Cavallerie an moralischem Werthe weit unter der österreichischen stand, während das umgekehrte Verhältniß bei der Infanterie erprobt war.)

Mitten unter dem Drange der militärischen Bewegungen vergaß der König nicht, auf die inneren und geistigen Kräfte Preußens zu wirken. Einerseits wurden Colonisten, anderseits Gelehrte und Künstler vom Auslande herbeigezogen und Verschiedenes in der Verwaltung, besonders Schlesiens, zu verbessern gesucht.

Die Unterhandlungen mit Oesterreich führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Deshalb eröffnete Friedrich schon zu Anfange des Februars 1742, in Verbindung mit einem französisch-sächsischen Corps, einen neuen Feldzug, indem er in Mähren einrückte und in kurzer Zeit fast das ganze Land besetzte, welches eine sächsische Provinz werden sollte. Mangel an Lebensmitteln, vielleicht auch zum Theil eine Mißgunst gegen die Sachsen, bestimmte den König, die Truppen bald nach Böhmen zu führen. Auf's Neue versuchte Friedrich Unterhandlungen; der englische Gesandte am preußischen Hofe, Lord Hinfort, machte wieder den Vermittler. Da aber das Wiener Cabinet zu sehr auf sein Waffenglück rechnete, so erlangte die Sache keinen Fortgang, und der König überzeugte sich, daß ein neuer Sieg für ihn nothwendig sei. Er schlug am 17. Mai die ihm an Zahl bedeutend überlegenen Oesterreicher bei Chotusitz (es war die erste Schlacht, deren Gewinn auf Rechnung seines Feldherrntalentes gesetzt werden darf). Dieser Schlag wirkte. Am 11. Juni 1742 wurden zu Breslau die Präliminarien und am 28. Juli zu Berlin der definitive Friedensvertrag abgeschlossen. Friedrich blieb im Besitze fast von ganz Schlesien; er übernahm die darauf haftenden Schulden von 1,700,000 Thalern und versprach, keine Veränderungen hinsichtlich des Zustandes der katholischen Religion vorzunehmen. Seine Verbündeten überließ er ihrem Schicksale; er hatte erlangt, was er für sich begehrte, und — im preußischen Staatsschatze befanden sich nur noch anderthalb Millionen.

Ohne alles Gepränge langte der König am 12. Juli 1742 wieder zu Berlin an. — Bisher war es üblich gewesen, daß die schlesischen Stände bei jeder Huldigung dem neuen Regenten ein Geschenk von 100,000 Thalern machten. Friedrich lehnte es ab: „das Land sei zu sehr durch Unglücksfälle erschöpft, als daß er dieses Geschenk annehmen könne; er wolle vielmehr darnach trachten, dem Volke wieder aufzuhelfen, damit es Ursache bekomme, sich seiner Regierung zu freuen." — Eine allgemeine Toleranz in religiösen Dingen ward mit der weisen

Rücksichtnahme eingeführt, welche die bisherigen Verhältnisse Schlesiens forderten. Das früher oft in Willkür und Bedrückung ausgeartete Abgabensystem ward geregelt. Man bildete zwei Oberamtsregierungen (zu Breslau und Glogau). Jeder Kreis erhielt einen Physicus. Eine eigene Handlungscommission sollte über alle mercantilischen Streitigkeiten entscheiden. Künstler, Manufacturisten und Gewerbsleute wurden in das Land gezogen, wobei der König namentlich die bis dahin mit Grund gehegte Furcht vor den gewaltsamen preußischen Werbungen zu beseitigen suchte. Man gründete Messen und Märkte, verbesserte die Landstraßen und beschleunigte die Posten. Im Geiste der damaligen, noch nicht mit den Principien einer richtigen Nationalökonomie bekannten Zeit wollte man den allgemeinen Zustand auch durch mancherlei specielle Begünstigungen verbessern.

In gleicher Weise strebte der König, das Aufblühen der älteren Provinzen zu befördern. So ward bei Plauen ein Canal gegraben und die Seidenzucht (auf künstliche Weise) sehr befördert. — Die Privilegien, welche den ihrer Religion wegen aus ihrem Vaterlande Auswandernden gestattet waren, erhielten eine Ausdehnung auf alle nach Preußen ziehende protestantische Franzosen.

Die Musen waren Friedrich aus dem freundlichen Rheinsberg nach dem zum Aufenthaltsorte des Staatsoberhauptes vortheilhafter gelegenen Potsdam gefolgt. Auch hier umgab ihn eine kleine, aber ausgewählte Gesellschaft, in deren Mitte sich auch Voltaire während längerer Zeit befand.

Zu Königsberg ward eine „gelehrte Gesellschaft" gegründet und zu Berlin erhob sich nun die „königliche Akademie der Wissenschaften". Mehrere neue, nach den damaligen Ansichten sehr schöne Bauten wurden ausgeführt. Künste und Wissenschaften blüheten vielfach auf.

Ein wichtiger Schritt im Geiste der Humanität war es, daß Friedrich die Tortur abschaffte und die mit dem Staupenschlage verbundene Landesverweisung aufhob.

Der König wünschte zwar Erhaltung des Friedens, versäumte aber doch nicht, sein Heer auf einen noch mehr als bisher Achtung gebietenden Stand zu bringen. Der zwischen Oesterreich, England und Sardinien zu Worms geschlossene Vertrag ließ ihm keinen Zweifel, daß man ihm Schlesien wieder zu entreißen beabsichtige. Unter diesen Verhältnissen konnte die zu treffende Wahl nicht zweifelhaft sein: es wurden unverzüglich Verbindungen mit Frankreich angeknüpft, und am 22. Mai 1744 kam die sogenannte Frankfurter Union zu Stande, zwischen dem Kaiser Karl VII. (dem früheren Kurfürsten von Baiern), dem Könige von Preußen, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Könige von Schweden, als Landgrafen von Hessen, zur Demüthigung Oesterreichs abgeschlossen. Das Ansehen des Kaisers sollte hergestellt, das Wiener Cabinet von allen Seiten durch Waffengewalt bedrängt und kein einseitiger Friede eingegangen werden. Preußen hatte sich als Be-

Google

lohnung die drei nächsten an Schlesien gelegenen Kreise von Böhmen bedungen.

Die österreichische Regierung, in der letzten Zeit entschieden siegreich gegen ihre Feinde, verwarf das ihr gesendete Ultimatum der Verbündeten. In den ersten Tagen des Augusts 1744 erfolgte der Bruch, und gegen Mitte des nämlichen Monates standen bereits 100,000 Preußen in Böhmen. Prag ward genommen, und die 12,000 Mann starke Besatzung mußte sich kriegsgefangen ergeben. Allein bald änderten sich die Dinge. Der Prinz von Lothringen, der die Franzosen bis in das Elsaß zurückgetrieben hatte, eilte nach den österreichischen Landen zurück; die Franzosen folgten ihm nicht, wie sie gesollt hätten; England und Sachsen erklärten sich entschieden für den Wiener Hof; Maria Theresia wendete sich neuerdings an die Ungarn; allenthalben griff dieses letztgenannte Volk freiwillig zu den Waffen. Friedrich sah sich plötzlich von allen Seiten, besonders durch die leichte Reiterei seiner Gegner abgeschnitten; ohne Nachrichten aus Preußen, ohne Lebensmittel, dabei durch Krankheiten unter seinen Truppen geschwächt. Mit bedeutendem Verluste mußte er nach Schlesien zurückkehren. „Der König hat selbst gestanden," schrieb dieser in der Geschichte seiner Zeit, „daß er diesen Feldzug für seine Schule in Hinsicht der Kriegsführung betrachte, und (den österreichischen General) von Traun als seinen Lehrer ... Kein General beging wohl mehr Fehler, als der König in diesem Feldzuge."

Der Winter ward beiderseits dazu benutzt, die Fortsetzung des Krieges vorzubereiten. Sachsen und Oesterreich schlossen unterm 18. Mai 1745 zu Leipzig den sogenannten „eventuellen Partagetractat", dessen Zweck war, Preußen für die Zukunft dadurch ungefährlich zu machen, daß man ihm außer Schlesien auch noch andere Theile seiner Staaten entreiße. Zudem war der unglückliche Kaiser Karl VII. mittlerweile gestorben, und sein Sohn, der Kurfürst von Baiern, hatte mit der österreichischen Herrscherin Maria Theresia Frieden geschlossen.

Jetzt erkannte Friedrich die Nothwendigkeit, eine Hauptschlacht zu wagen. Mit 70,000 Mann brachte er am 4. Juni dem 90—92,000 Mann starken österreichisch-sächsischen Heere eine Hauptniederlage bei. Es war dies die Schlacht von Hohenfriedberg oder Striegau, durch das Musterhafte der taktischen Anordnungen eine der ausgezeichnetsten Kriegsthaten Friedrich's. Allein das System der großen militärischen Operationen stand damals noch nicht auf gleicher Höhe mit der Taktik der Schlachten. Die in Schlesien eingedrungenen Oesterreicher mußten sich zwar nach Böhmen zurückziehen, wohin ihnen der König folgte; dieser sah sich aber, nach Verlauf von einigen Monaten, mit einem äußerst geschwächten Heere von allen Seiten umringt. Die Preußen sollten am 29. Sept. vernichtet werden. Sie befanden sich in einer durchaus ungünstigen Stellung, bei Sorr, kaum 20,000 Mann stark, gegenüber 40,000 Feinden. Allein, anstatt einen Rückzug zu versuchen und damit einer unvermeidlichen Vernichtung entgegenzugehen, griff ganz unerwartet der König an und erlangte nochmals einen entschiedenen Sieg, der

ihm wenigstens die Rückkehr nach Schlesien möglich machte. Indessen standen die Dinge noch immer äußerst schwankend. In Berlin selbst, wohin sich der König momentan begab, herrschte Furcht vor dem vereinigten sächsisch-österreichischen Heere. Doch auch dies ward am 15. Dec. von dem preußischen Generale Fürsten von Anhalt bei Kesselsdorf geschlagen, und Friedrich zog in Dresden ein. Diese Ereignisse und die mittlerweile zwischen Preußen und England geschlossene „hannöverische Convention", auf der Grundlage des Breslauer Friedens von 1742 beruhend, führten endlich am 25. Dec. 1745 einen neuen (den Dresdener) Frieden herbei, demgemäß Preußen gerade im vorigen Besitzstande blieb. „Schätzt man die Dinge nach ihrem wahren Werthe," schreibt Friedrich in der Geschichte seiner Zeit, „so muß man gestehen, daß dieser Krieg in gewisser Hinsicht ein unnützes Blutvergießen verursachte, und daß eine Reihe von Siegen zu weiter nichts diente, als Preußen im Besitze von Schlesien zu bestätigen ... Dieser Krieg kostete dem letzteren Staate 8 Millionen Thaler" (und wie viel Menschen? wie viel zu Grunde gerichtetes Bürgerglück?) „und bei Unterzeichnung des Friedens waren 15,000 Thaler die einzigen noch vorhandenen Geldmittel zur Fortsetzung des Krieges." — Die beiden Feldzüge von 1744 und 1745 waren offenbar nicht mehr und nicht weniger als eine natürliche Folge der rechtslosen Aneignung Schlesiens, und es ist sehr gut zu begreifen, daß Oesterreich und Sachsen einen Nachbar unschädlich zu machen suchten, von dem sie gewärtigen mußten, daß er Theile ihrer Besitzungen an sich reißen werde, sobald sie auf irgend eine Weise in schwierige Verhältnisse kommen würden.

Glücklicher Weise hatte Friedrich vor anderen Eroberern das voraus, daß er die Uebel einsah, welche durch Kriege über die Völker gebracht werden, und daß er sein eigenes Interesse richtig genug erkannte, um sich von der Nothwendigkeit, den verheerten Gegenden so viel möglich wieder aufzuhelfen, vollkommen zu überzeugen. Gleich nach wiederhergestelltem Frieden sehen wir denn allenthalben Aufnahme des verursachten pecuniären Schadens vornehmen, und schon im Mai 1746 erfolgten Entschädigungszahlungen aus den Staatscassen; die Gesammtheit sollte die Verluste tragen, nicht die einzelnen Bürger, die zufällig gelitten hatten.

Friedrich suchte während der nun herrschenden Ruhe die materiellen wie die geistigen Kräfte Preußens möglichst zu befördern. Viele zweckmäßige Anordnungen, die Errichtung verschiedener nützlichen und wohlthätigen Anstalten folgten rasch auf einander. Die zu strenge Bestrafung des Kindermordes ward im Geiste der Humanität gemildert, die Bestrafung der unehelichen Geburten ganz abgeschafft; eben so die durchaus unpassende Kirchenbuße völlig beseitigt. Zu Berlin ließ der König ein bedeutendes Invalidenhaus errichten. Die leer gewordenen Militärmagazine füllten sich neuerdings; Schweidnitz ward befestigt; man verbesserte und verstärkte die Werke anderer Orte — Alles nothwendige Uebel der damaligen Zustände.

Ganz besonders lag aber Friedrichen eine durchgreifende Reform des Justizwesens am Herzen. Hier war ein Augiasstall zu reinigen. Vor Allem ward eine Masse von Gerichtspersonen aus dem Amte gestoßen — eine Handlung, die heute jedenfalls als in keiner Beziehung zu beschönigender Gewaltstreich erscheinen müßte, die man aber damals durchgängig so ansah, als sei sie nur die rechtliche Ausübung der unbeschränkten Regentengewalt; — dabei angewendet, nicht um, wie man seitdem so oft gesehen hat, die Gerichte zur Ausführung des Unrechtes und der Gewaltstreiche zu corrumpiren, sondern, im Gegentheile, dieselben zu reinigen von denen, welche die Heiligkeit ihres Berufes entweiht und geschändet hatten. Eben so ward ein neues Gesetzbuch verfaßt, hauptsächlich die Arbeit des Großcanzlers von Cocceji, eines Mannes vom reinsten Charakter, dessen Leistungen in dieser Beziehung auch für die damalige Zeit von hohem Verdienste waren.

Eine Menge von Morästen und öden Feldern wurden urbar gemacht, namentlich an der Oder, wo sich nun über 3000 Familien ansiedelten. Es entstanden 280 neue Dörfer. Am Ausflusse der Swine in die Oder ward eine neue Stadt, Swinemünde, gegründet und der dortige Hafen mehr ausgegraben. Allenthalben entstanden neue Fabriken und Manufacturen, und der Handel erlangte einen größeren Schwung. In Folge dessen stiegen die Staatseinkünfte, ohne irgend eine Erhöhung der Abgaben und, blos in den älteren Provinzen, bis zum Jahre 1756 um 1,200,000 Thaler, und die Volksmenge vermehrte sich im Ganzen bis auf 5 Millionen, so daß sich Preußens Einwohnerzahl innerhalb 16 Jahren verdoppelte (vom Tode Friedrich Wilhelm's I., 1740, bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges, 1756).

Unter Friedrich's weisen Anordnungen entstand eine bis dahin nirgends bekannte Duldsamkeit in kirchlichen Dingen. Jede Confession, jede die öffentliche Ordnung nicht verletzende Secte ward unbedingt in den ihren Gliedern als Menschen und Staatsbürgern gebührenden Rechten geschützt. — Dagegen suchte man die Ueberzahl der Feiertage zu beschränken, die stets Trägheit und Unwissenheit zu Begleitern haben. Der Zustand der höheren Lehranstalten und Universitäten (auch Hebammenunterricht u. dgl.) hob sich ebenfalls bedeutend. Wenn uns aber des Königs Zeitgenossen auch davon erzählen, daß er das Volksschulwesen sehr verbessert habe, so können wir dies nur als übel angebrachte Schmeichelei, oder als Beweis der eigenen Befangenheit der Berichterstatter betrachten. Mochte auch Friedrich, was wir nicht bezweifeln dürfen, den Wunsch hegen, die geistige Bildung der Nation mehr zu entwickeln, so begriff er doch offenbar viel zu wenig, was hierin geleistet werden könne, und wie es geschehen müsse. Die Volksschulstellen waren für ihn zunächst nur Versorgungsposten für verkrüppelte, invalide Soldaten, von denen vielleicht die Hälfte nicht einmal selbst gehörig lesen und schreiben konnte. — Hierin hätte billiger Weise mehr geschehen sollen.

Nach dem Dresdener Frieden lebte Friedrich meistens bei Potsdam,

wo er das einfach-schöne Schlößchen Sans-souci bewohnte, dessen Bau im Jahre 1746 beendigt ward. Auch hier vereinigte er eine Gesellschaft geistreicher Männer um sich. Außer seinen Brüdern umgaben ihn besonders d'Argens, d'Arget, de la Mettrie und Algarotti, mehrere Jahre lang auch Voltaire, der indessen des Königs Wohlwollen oftmals mißbrauchte und sich zuletzt mit großem Verdrusse entfernte *). Ueberhaupt ist es außer Zweifel, daß diese glänzenden Talente (etwa d'Argens ausgenommen) den König nicht im eigentlichen Sinne liebten, und daß, so viel er auch in geistiger Beziehung dem Umgange dieser Leute verdankte, er doch wahre Anhänglichkeit nur bei seinem Volke fand. — Wie dem sei, nach den ernsten Regierungsbeschäftigungen dienten Lectüre der alten und der französischen Classiker, Musik, Poesie und der oft Schlag auf Schlag folgende Witz der Gesellschaft zur Erheiterung und höheren Geistesentwickelung.

Dem Fenster seines Arbeitszimmers gegenüber hatte der König — sein Grab erbauen lassen. Ehe noch der neue Bau beendigt war, zeigte er einst, zu seinem Begleiter d'Argens sprechend, auf die verborgene Gruft hin: „Quand je serais là," rief er aus, „je serais sans souci!" — Dies, wie Nicolai erzählt, der Ursprung des Namens jenes Schlößchens.

Bei Anlage des Schloßparkes trug sich auch ein oft erzählter Fall zu, nämlich jener mit dem angeblichen Müller, der seine Mühle nicht an den König abtreten wollte, und auf die Drohung des Monarchen, daß er das Eigenthum des Müllers ohne alle Entschädigung wegnehmen könnte, von diesem die Antwort erhalten und beherzigt haben soll: „Ja, Ew. Majestät, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre!" — Das Wahre an der Sache scheint einfach dies zu sein: Es war Friedrich unangenehm, daß die Allee zum Haupteingange von Sanssouci einen Winkel bilden mußte, weil eine arme Frau sich um keinen Preis zur Abtretung ihres von ihren Eltern ererbten Häuschens verstehen wollte. Bei der königlichen Tafel kam die Sache ebenfalls zur Sprache. Der General Rothenburg behauptete, der König könne das Weib zur Abtretung gegen dreifachen Ersatz zwingen. D'Argens ward darüber aufgebracht und rief namentlich mit der ihm eigenen provencalischen Lebhaftigkeit: Die Könige seien nicht berechtigt, Jemandem sein Eigenthum, selbst gegen besseren Ersatz, gewaltsam wegzunehmen; denn sonst könnte man den Grundsatz bald auch von einem Hause auf die Frau und die Tochter eines Mannes anwenden. Der König sagte: „d'Argens hat Recht," und es unterblieb jeder Gewaltstreich. — Es läßt sich wirklich schwer absehen, wie man über diesen

*) Viele Jahre später kam eine Wiederaussöhnung zu Stande. Ueberhaupt verkannte Friedrich niemals das hohe Talent Voltaire's. „Seine Werke," schrieb der König in der Folge, „werden länger dauern, als die St. Peterskirche zu Rom, als das Louvre und als alle Gebäude, welche die Eitelkeit der Menschen für die Ewigkeit aufführt. Man wird nicht mehr französisch reden, wenn Voltaire noch in die dem Französischen folgende Sprache übersetzt werden wird."

Vorgang (wäre auch die erste Version ganz richtig) so sehr viel reden, die Gerechtigkeitsliebe des Königs so ganz außerordentlich finden konnte. Die Sache scheint uns in so fern beachtungswerth, als sie Zeugniß gibt von den in jener Zeit herrschenden Begriffen, wo man es fast wie ein Wunder betrachtete, wenn ein Herrscher einen Gewaltstreich gegen eine Privatperson unterließ, deren Eigenthum er zu besitzen wünschte; — das Unterlassen einer Handlung, das sich heute so ziemlich von selbst verstünde, wenigstens nicht mehr als recht und billig genannt werden könnte.

Es ist begreiflich, daß Maria Theresia den Verlust Schlesiens nie vergaß. Der Dresdner Friede war, was früher der Breslauer gewesen, der That nach nur eine Art Waffenstillstand. Jeder Theil suchte neue Kräfte zu sammeln, sich durch Allianzen zu verstärken, eine vortheilhafte Gelegenheit abzupassen, um seinen Gegner mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg angreifen zu können. Oesterreich wünschte das Verlorene zurückzuerlangen, Preußen sich für alle Fälle sicher zu stellen; die übrigen Mächte sahen sich meistens entweder durch Friedrich's Eroberertalent gefährdet, oder durch das Beißende seines Witzes beleidigt.

Es scheint, daß Friedrich die Allianz mit Frankreich etwas vernachlässigte. Er glaubte, nicht immer vertragsmäßig von diesem mit Nachdruck unterstützt worden zu sein (obschon solches im Grunde nichts Anderes, als Ausübung des Vergeltungsrechtes für den einseitigen Friedensschluß von 1742 war). Oesterreich benutzte äußerst geschickt die hierdurch zwischen beiden Staaten entstandene Kälte. Was man nach der ganzen seit Jahrhunderten befolgten Politik des Versailler und des Wiener Cabinetes gar nicht für möglich hätte halten sollen, geschah, besonders dadurch, daß der letztgenannte Hof die damals in Frankreich allmächtige Pompadour zu gewinnen wußte. Es bildete sich ein intimes, offenbar gegen Preußen feindliches Verhältniß zwischen jenen beiden Mächten.

Friedrich ahnete, was kommen werde. Er verstärkte auf's Neue sein Heer, das 1754 bereits über 150,000 Mann zählte. Sehr zur gelegenen Zeit kam ihm nun Englands Anerbieten einer Verbindung. Am 16. Jan. 1756 ward zu Westminster ein sogenannter Neutralitätsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien unterzeichnet, angeblich zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens in Deutschland. —

Allein alle derartigen Conventionen, weit entfernt, wirklich für „Aufrechthaltung des Friedens" zu wirken, trugen vielmehr im Gegentheile dazu bei, den Ausbruch des Krieges zu beschleunigen. Der englisch-preußische Tractat hatte erbittert. Oesterreich und Frankreich erwiederten ihn unterm 1. Mai durch ein Schutz- und Trutzbündniß. Auch die Kaiserin von Rußland, auf deren Gesinnungen man englischer Seits mit Zuversicht gerechnet hatte, schloß sich, aus persönlichem Hasse gegen Friedrichen, seinen Feinden an. Allerseits Kriegsrüstungen und geheime diplomatische Uebereinkünfte, von denen man sich in Berlin, besonders

durch die Verrätherei eines sächsischen geheimen Secretärs, Abschriften zu verschaffen wußte.

Friedrich fühlte, daß er seinen Feinden zuvorkommen müsse, ehe diese ihre Rüstungen beendigt hätten. Schnell, wie der Blitz, fiel er im August 1756 mit 60,000 Mann in Sachsen ein. Die Geheimnisse der Dresdener Archive, die Absichten und Pläne der coalisirten Mächte beweisend, mußten diesen Schritt in der öffentlichen Meinung rechtfertigen, an die zu appelliren der König keinen Augenblick versäumte.

Die Verbindung, zur welcher man preußischer Seits den Kurfürsten von Sachsen zu nöthigen suchte, war nicht zu Stande zu bringen. Ein österreichisches Heer, unter Browne, zog von Böhmen heran, um die mittlerweile im Lager bei Pirna eingeschlossen gehaltenen sächsischen Truppen zu entsetzen. Allein die Oesterreicher wurden bei Lowositz geschlagen, und 17,000 sächsische Soldaten mußten sich kriegsgefangen ergeben und größtentheils in das preußische Heer übertreten.

Während den Winter über die Waffen ruheten, war die Diplomatie desto thätiger. Jetzt erst organisirte sich der Bund wider Friedrich vollständig. Oesterreich, Rußland, Frankreich, das deutsche Reich und Schweden traten gegen Friedrich auf; nur England, Braunschweig und Hessen-Cassel für ihn. Die feindliche Uebermacht war ungeheuer. Was Preußen in den Stand setzte, unter solchen Verhältnissen den Kampf fortzuführen, war vorzüglich: 1) Friedrich's unbestreitbares Feldherrntalent, verbunden mit dem Umstande, als unumschränkter König Niemandem (wie etwa ein bloser General) wegen seiner Operationen Rede stehen und Rechenschaft geben zu müssen; 2) die Allgewalt der öffentlichen Meinung. Diese hatte Friedrich durch seine in jener Zeit ganz ungewöhnliche Liberalität und Freisinnigkeit in Rede, Schrift und selbst durch das Aeußere der Regierungsweise, eben so durch den Glanz seiner Thaten, ziemlich allgemein gewonnen; 3) die ihm zu Gebote stehenden Geldmittel, theils durch eigene Ersparung, theils durch die reichen Subsidien Englands (theils auch durch ein sehr übles Mittel, Verschlechterung des Münzfußes) erlangt, während sich die Finanzen der übrigen Mächte meistens in der größten Zerrüttung befanden; 4) der Besitz einer starken, mit allen Kriegsbedürfnissen wohl versehenen Armee, während die Rüstungen der Feinde erst begonnen hatten; 5) die Uneinigkeit unter den Verbündeten, das Krebsübel fast aller Coalitionen.

Indessen wurden auch andere, als militärische, Mittel gegen den König versucht. Rechtzeitig entdeckte man noch den Vergiftungsanschlag eines Kammerlakeis (Namens Glasau), der sogleich in Ketten nach Spandau abgeführt ward und dort nach kurzer Zeit, abgesondert von allen Menschen, sein Leben endigte. Es wird erzählt, dem Könige habe, der in die Sache verwickelten hochstehenden Personen wegen, so sehr an Geheimhaltung des Vorganges gelegen, daß er nicht einmal einem Arzte habe erlauben wollen, dem Unglücklichen in seinen letzten Stunden beizustehen. (Ein Gewebe von Dingen, welche wieder den Geist jener Zeit in schwarzem Lichte charakterisiren! — Meuchelmordanschläge, Ca-

binetsjustiz und Einsperren dieser Art — wenigstens dem Zwecke nach der famösen eisernen Maske ähnlich — passen zusammen!)

Auf dem Regensburger Reichstage deliberirte man über die Reichsachterklärung gegen Friedrichen. Alle Achtung vor dem Reichskörper war aber längst verschwunden, und so konnte nicht blos der König, sondern selbst sein Gesandter zu Regensburg sich Hohn und Gewaltthat gegen die Abgesandten jener Versammlung erlauben. Man fürchtete schon damals die Macht der Presse, und verbot allen Buchhändlern und Buchdruckern, bei Verlust ihrer Privilegien (Concessionen), die Verbreitung preußischer Staatsschriften, allein ohne den geringsten Erfolg. —

Da es nicht gelungen war, Sachsen zu einer Allianz mit Preußen zu nöthigen, so verwandelte Friedrich die bis dahin milde Behandlungsweise des Landes in außerordentliche Härte. Es ist unberechenbar, welche ungeheure Masse von Requisitionen diese Gegenden von nun an während des ganzen Krieges liefern mußten; und wenn man preußischer Seits auch durch das Gebot der eisernen Nothwendigkeit getrieben war, so ist es doch leicht begreiflich, daß bei den Sachsen eine fast unauslöschliche Erbitterung gegen diejenigen entstehen mußte, welche ihnen so enorme Opfer auferlegten.

Friedrich eröffnete den Feldzug von 1757 dadurch, daß er in Böhmen einfiel. Die blutige Schlacht von Prag (6. Mai) schien ihn zum Herrn des ganzen Königreiches zu machen. Allein da erfolgte (18. Juni) die Schlacht bei Kollin — ein Meisterstück der Anlage nach, aber verloren durch die Fehler einiger Generale und die Schwäche der Truppenzahl. (In der Verzweiflung soll hier der König gegen seine weichenden Truppen in den empörendrohen Ausruf ausgebrochen sein: „Ihr Hunde, wollt Ihr ewig leben!") Diese furchtbare Niederlage versetzte ihn für die ganze übrige Dauer des Krieges in die Unmöglichkeit, einen festen selbstständigen Plan zu verfolgen; „er schwamm von jetzt an blos noch auf dem Strome der Begebenheiten, den seine Riesenkraft zwar brechen, aber nicht mehr ableiten konnte." Schlesien fiel in die Gewalt der Oesterreicher, die sogar einen Streifzug bis Berlin machten; die Hannoveraner schlossen die Capitulation von Kloster-Zeven, wodurch sie kampfunfähig wurden; Hannover, Braunschweig, Hessen und die westlichen Besitzungen Preußens waren durch die Franzosen besetzt; eben so Pommern durch die Schweden und das eigentliche Preußen durch die Russen. So schien Friedrich ohne Rettung verloren. Da vernichtete er bei Roßbach (5. Nov.) die ihm an Zahl dreifach überlegene combinirte französische und Reichsarmee, eilte nach Schlesien und schlug (5. Dec.) durch die bewundernswertheste Taktik, die er jemals entwickelte, mit 33,000 großentheils zuvor besiegten Truppen 80,000 Oesterreicher bei Leuthen, so daß in kurzer Zeit nur noch 17,000 die böhmische Grenze erreichten. Die Schweden wurden aus Pommern, die Franzosen aus Hannover vertrieben, und den russischen Feldherrn vermochte englisches Gold zum Rückzuge aus Preußen, denn Großbritannien hatte sich zu thätiger Unterstützung Friedrich's, zur Stellung eines Heeres

und Bewilligung einer jährlichen Subsidiensumme von 670,000 Pfd. Sterling entschlossen. Der ältere Pitt stand damals bereits an der Spitze des Londoner Cabinets.

Im folgenden Jahre (1758) schlug Friedrich die Russen bei Zorndorf. Allein bald begann eine Reihe von Unglücksfällen. Der König ward bei Hochkirch überfallen, im nächsten Feldzuge (1759) bei Kunnersdorf auf's Haupt geschlagen, einige preußische Heerabtheilungen fielen vereinzelt in die Gewalt der Feinde. Die Hülfsmittel schmolzen immer mehr zusammen. Vergebens, daß der König Frieden anbot. Selbst die Siege von Liegnitz und Torgau (1760) gewährten nur eine sehr vorübergehende Erleichterung. Preußen schien aus Entkräftung unterliegen zu müssen. Friedrich trug, als letztes Rettungsmittel vor persönlicher Schmach, stets Gift bei sich, um im äußersten Falle wie Hannibal zu endigen. Er sprach sich darüber auf's Bestimmteste in mehreren seiner Briefe an d'Argens aus.

Allein da trat ein eben so unerwartetes, als für den König glückliches Ereigniß ein. Die Kaiserin Elisabeth von Rußland starb (5. Jan. 1762 neuen Kalenders). Ihr Nachfolger, Peter III., ein Verehrer Friedrich's, ließ die im Felde stehenden russischen Truppen ohne Weiteres mit den Preußen vereinigen. Und obwohl Peter schon nach einem halben Jahre ermordet ward und seine Gattin und Thronfolgerin Katharina II. ihr Heer zurückberief, so verschaffte doch der mit ihr alsbald geschlossene Friede dem Könige eine nicht zu berechnende Erleichterung. Frankreich, allenthalben von den Briten zur See besiegt, sah sich bald genöthigt, dem Kriege zu entsagen. Jetzt wollte man allerseits ernstlich den Frieden. Kurze Unterhandlungen genügten, ihn am 15. Febr. 1763 auf dem Schlosse Hubertsburg in Sachsen zum Abschlusse zu bringen, und damit dem siebenjährigen Kriege ein Ende zu machen. Kein Theil gewann einen Fuß breit Landes, man entsagte wechselsweise allen Entschädigungsforderungen, und der Tractat hatte zunächst nur über die gegenseitige Auslieferung der occupirten feindlichen Besitzungen zu bestimmen.

Es ist unbeschreiblich, wie sehr die preußischen Staaten durch diesen Krieg gelitten hatten. Aller Erwerb hatte gestockt, die Felder waren großentheils ungebaut geblieben, 13,000 Häuser, ganze Städte und Dörfer lagen in Asche; die Bevölkerung zählte eine halbe Million Menschen weniger, als vor sieben Jahren. — Friedrich's Absicht war, nicht blos auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern auf durchgreifende Verbesserung hinzuwirken. Vor Allem kam es darauf an, die Hülfe rasch zu reichen. Ohne Zeitverlust leerte man daher die Militärmagazine, um dem Volke Saatfrucht und Brot zu verschaffen; die Artilleriepferde mußten dem Ackerbaue dienen, und alles noch verfügbare Geld erhielt die beste Verwendung, zur Unterstützung der Nation. Bald entstanden allenthalben neue Fabriken und Manufacturen (innerhalb 10 Jahren 264 der ersteren). Eine Bank diente zu ihrer und des Handels Beförderung. In allen Provinzen wurden Felder urbar gemacht, neue

Colonieen gegründet, gewerbfleißige Leute aus dem Auslande herbeigezogen; in Oberſchleſien allein entſtanden 213 neue Dörfer. Im Jahre 1779 belief ſich die Volkszahl in den alten Beſitzungen auf 1,120,000 Seelen höher, als ſie 1740 geweſen war. Dabei wendete der König auch der Geiſtesbildung ſeine Aufmerkſamkeit zu. In den höheren Lehranſtalten ſollte nicht blos das Gedächtniß, ſondern vielmehr der Geiſt und der Verſtand entwickelt werden. Die Volksſchulen kamen ebenfalls in Erwägung, und obſchon immerfort eine ungeeignete und äußerſt verderbliche Rückſicht auf die Anſtellung invalider Soldaten genommen ward, ließ man doch Lehrer aus Sachſen kommen, verbeſſerte die Gehalte und hielt die Eltern an, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken*).

Ganz beſondere Rückſicht nahm der König jederzeit auf den Adelſtand. Bei allen Unterſtützungen ward dieſer vorzugsweiſe, bei allen Anſtellungen faſt ausſchließlich berückſichtigt. Es iſt wahrhaft unbegreiflich, wie der nämliche Mann, der in ſeinen Briefen und Schriften die desfallſigen Vorurtheile mitunter ſo ſcharf geißelt, im wirklichen Leben in dieſer Beziehung eine Befangenheit bewies, die kaum ärger hätte ſein können. Zu den erſten Unterſtützungen, die nach Beendigung des Krieges gegeben wurden, gehörte eine halbe Million Thaler zur Abbezahlung der Schulden des Adels und eine weitere halbe Million zur Verbeſſerung ſeiner Güter. — In einem Aufſatze, worin der König die nach wiederhergeſtelltem Frieden beim Militär vorgenommenen Verbeſſerungen aufzählt, ſagt er u. A.: man habe die bürgerlichen Officiere möglichſt von den Befehlshaberſtellen entfernt und dieſe zur Ergänzung ſelbſt mit fremden Adelichen beſetzt; denn im Allgemeinen habe der Adel Ehre, obſchon man bisweilen Talente und Verdienſte auch bei Perſonen antreffe, die nicht von Geburt ſeien; die Bürgerlichen habe man in die Garniſonsregimenter geſteckt, wo ſie wenigſtens den Werth gehabt, wie diejenigen, an deren Stelle ſie gekommen. — Es wäre eine Beleidigung gegen den geſunden Menſchenverſtand, wenn wir heute die Abſurdität jener Behauptungen nachweiſen wollten. Zur Belohnung dafür, daß ſo viele Nichtadelichen während der Feldzüge ihr Leben blindlings auf's Spiel geſetzt, entledigte man ſich hintennach derjenigen, die man zuvor ausgezeichnet hatte, dadurch, daß man ſie in die Feſtungen ſteckte! — Ein Seitenſtück zu dem: „Hunde, wollt Ihr ewig leben!“

*) Friedrich ſelbſt entwarf (unterm 5. Sept. 1779) in einer Cabinetsordre die Schulordnung. Es heißt darin: „Im Altenburgiſchen iſt eine ſehr gute Erziehung, die Leute ſind da alle ſo ordentlich und vernünftig. Wenn man von dorther könnte Schulmeiſter kriegen, die nicht ſo theuer wären, ſo würde das ſehr gut ſein. Ihr (nämlich der Miniſter) werdet ſehen, wie das zu machen ſtehet; ſonſten iſt es auf dem platten Lande genug, wenn ſie ein Bischen leſen und ſchreiben lernen; wiſſen ſie aber zu viel, ſo laufen ſie in die Städte und wollen Secretärs und ſo was werden. Deßhalb muß man auf dem platten Lande den Unterricht der jungen Leute ſo einrichten, daß ſie das Nothwendige, was zu ihrem Wiſſen nöthig iſt, lernen, aber auch in der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, ſondern hübſch dableiben.“ (!!)

Im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens, wozu denn auch Friedrich bestens mitwirkte. Seine Lobredner heben gewöhnlich hervor, daß hierdurch die Schwächung der Türkei verhindert (vielmehr blos etwas weiter hinausgeschoben) worden sei; daß die Polen den Preußen niemals ein Wien gerettet hätten; endlich, daß man keine andere Wahl gehabt habe, als Theil zu nehmen oder ruhig und ohne Entschädigung zuzuschauen, wie sich die beiden furchtbaren Nachbarmächte bedeutend vergrößerten. Schöne Gründe! Als ob man den ersten besten Staat, der sich in gar keinen Krieg eingelassen, die Kriegskosten für einen andern bezahlen machen dürfe; als ob, wenn sich die eine Macht vergrößere, auch die andere, um mit jener gleichen Schritt zu halten, Gebietstheile ihres unschuldigen Nachbars an sich reißen dürfe; als ob endlich eine Regierung nur dann einen gewissen Anspruch auf ein rechtliches Verfahren der andern habe, wenn sie der letztern zuvor die Hauptstadt gerettet! — Indessen wir haben nicht erst nöthig, jenen Vorgang zu qualificiren, da die ganze Welt darüber bereits ihr Urtheil gefällt hat. — Genug, Preußen erlangte durch die Theilnahme an jenem Verfahren gegen Polen eine Gebietsvergrößerung von 630 Quadratmeilen, mit einer halben Million Menschen, und die Erwerbung war allerdings um so wichtiger, als erst hierdurch die deutschen und die nichtdeutschen Provinzen Preußens einen unmittelbaren Zusammenhang mit einander erlangten. Auch ermangelte der König keinen Augenblick, alle in seinen übrigen Staaten angewendeten Mittel ebenfalls zu benutzen, um dem in tiefem Elende und in großer Rohheit und Uncultur befindlichen Lande möglichst durchgreifend aufzuhelfen.

Nach dem Tode des Kurfürsten Max Joseph III. machte Oesterreich Ansprüche auf den größten Theil von Baiern. Der Thronerbe, Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ließ sich durch Drohungen zu einem äußerst nachtheiligen Vertrage mit dem Wiener Cabinette verleiten; wogegen der nächste Agnat, Herzog Karl von Zweibrücken, (insgeheim von Preußen dazu aufgefordert) protestirte und Friedrich's Hülfe anrief. Da die Unterhandlungen zu keinem genügenden Resultate führten, so rückte im Juli 1778 ein ungemein zahlreiches preußisches Heer in Böhmen ein, ihnen entgegen ein noch größeres österreichisches. Friedrich und der junge Kaiser Joseph standen einander gegenüber; doch kam es zu keiner Schlacht, sondern, als auch Rußland drohende Erklärungen nach Wien sendete, erfolgte am 13. Mai 1779 der Friede zu Teschen, wornach Oesterreich nur eine wenig bedeutende Erwerbung von Baiern erlangte, Friedrich aber auf jede Entschädigung der 13 Millionen betragenden Kriegskosten verzichtete, — eine Großmuth, die er in der Folge bereut haben soll.

Immer besorgt vor einer Uebermacht des Hauses Oesterreich, ging Friedrich's letzte bedeutende Regierungsthat auf Begründung eines Bundes gegen jene Macht. Ungeachtet der Gegenbemühungen

des Wiener und Petersburger Hofes, ward der sogenannte Fürstenbund (unterm 23. Juli 1785) zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossen, dem in wenigen Monaten noch 11 andere deutsche Staaten beitraten, worunter Kur-Mainz, Trier und Hessen-Cassel. Der vorgebliche Zweck der Conföderation war Aufrechthaltung der Reichsverfassung, des westphälischen Friedens, und der übrigen Reichstractate. Allein Friedrich hatte nicht geahnet, daß sich der Geist der Zeit und die Verhältnisse seit seinem früheren Auftreten wesentlich geändert; daß sich, bei der steigenden Civilisation, eine neue Macht erhob, deren Größe er ganz außer Rechnung gelassen hatte; daß ein solcher Fürstenbund, um die erwarteten Resultate zu liefern, vor Allem auch höhere volksthümliche Elemente in sich hätte begreifen müssen, was ihm gänzlich gebrach. — Darum stürzte dieser vermeintliche große Bau bei dem ersten Windstoße wie ein Kartenhaus zusammen, und außer dem leeren Namen weiß die Geschichte nichts von dem ganzen Werke zu erzählen.

Um die Mitte des Jahres 1785 bemerkte man an Friedrichen eine bedeutende Abnahme seiner Kräfte. Das Unwohlsein verschlimmerte sich, besonders seit den ersten Monaten des folgenden Jahres; eine Wassersucht bildete sich immer mehr aus. Am 17. August 1786, um 2 Uhr 20 Minuten Morgens, erfolgte der Tod. — Fast allerwärts meinte man, ein welthistorisches Ereigniß sei geschehen, und ungeachtet des hohen Alters des Königs schien dies doch meistens ein schwer zu fassender Schlag. Man nannte ihn den Großen, ja den Einzigen, und es war keineswegs kriechende Schmeichelei, obwohl die letzte Benennung eine Ueberschätzung des Mannes beweis't.

— Friedrich besaß jedenfalls viele glückliche natürliche Anlagen: einen klaren Blick, durchdringenden Verstand, dabei eine Thätigkeit, wie sie, mit dieser Ausdauer und in einer so langen Reihe von Jahren, nicht viele Menschen entwickeln. Als Feldherr war er jedenfalls der Erste des ganzen vorigen Jahrhunderts. Rechne man dazu noch den Vortheil, welchen ihm seine Stellung als Staatsoberhaupt, als geborener König gewährte, so ist es leicht begreiflich, daß er tief in die Verhältnisse seiner Epoche einwirkte. Da er überdies in geistiger Beziehung mehrfach seinen Zeitgenossen vorausgeeilt war, so ergab sich eben so ein bedeutender Einfluß auf die Folgezeit.

Wenn wir nun näher auf die Sache eingehen, so überzeugen wir uns freilich, daß bei vielen Leuten mindestens die Hälfte ihrer Hochschätzung Friedrich's durch dessen Feldherrntalent hervorgerufen wurde. Nimmt man die Eroberung Schlesiens und besonders den siebenjährigen Krieg hinweg, so verschwindet der Grund eines großen Theiles ihrer Bewunderung. „Der narbenbedeckte, eisgraue Grenadier, „der in der Glorie der Lorbeeren von Hohenfriedberg, von Lissa, von „Liegnitz, in dem Schrecken von Kollin, an dem Abende von Kunners„dorf mit und unter ihm gestritten, oder auch nur bei friedlicher

„Musterung als Flügelmann von der Stiefelspitze seines vorbeireitenden „Königs gestreift worden war, und nie ein anderes Wort, als: „„Vorwärts!"" aus seinem Munde vernommen hatte, — fuhr am „Abende seines Lebens noch von der Krücke auf, und schilderte mit „Jünglingsgluth alle Augenblicke, wo er seinen geliebten Fritz gesehen „und ihn vor Freuden fast angeweint hatte." — Dies und Aehnliches heben uns die Schilderungen am Meisten und mit den glühendsten Farben hervor. Allein wir können in dieser Begeisterung des alten Soldaten, der sich zwar brav in den Kugelregen gestürzt, aber für eine Sache, die er gar nicht kannte, gar nicht zu beurtheilen im Stande war, sonach nicht aus Enthusiasmus für eine auch von ihm begriffene, auch ihm klare und theuere Idee, — mit einem Worte, wir können in dieser „durch das Berühren der Stiefelspitze" eines Menschen hervorgebrachten Elektrisirung nur das durch glücklich geführte Kriege jederzeit bei den (wenn selbst nur als Maschinen) daran Theil nehmenden Truppen hervorgerufene, fast instinctartige Gefühl, keineswegs noch den Beweis eines im Interesse der Humanität und der Menschheit statt gehabten höheren Wirkens erblicken. —

Eben so wenig kann es in diesem edleren Interesse für den König entscheiden, daß er seinen Staat durch Eroberung einer reichen Provinz vergrößerte. Im Gegentheile hat diese Erwerbung, mit den zahllosen Kriegsverheerungen, die ihr wie ein Fluch während eines Zeitraums von 24 Jahren auf dem Fuße folgten, unendliches Uebel über Millionen gebracht.

Friedrich's wahre Größe ist also gerade da nicht zu suchen, wo sie die Meisten finden wollen.

Betrachten wir nun sein Wirken als Regent, nicht als Eroberer.

Hier suchte er Alles zu umfassen, die einzige lenkende Hand der ganzen, fast bis in's Kleinste gehenden Staatsmaschine zu sein. Und bei seiner unermüdlichen Thätigkeit wußte er nicht nur, wie ein Sybarite, tagtäglich den Kochzettel als wichtige Angelegenheit zu behandeln, sondern auch eben so tagtäglich (selbst in seiner letzten Krankheit von Morgens 4 Uhr an) alle einlaufenden Acten zu erledigen, so daß der preußische Unterthan, dessen Sache an den König ging, den Tag der zu empfangenden Antwort mit Bestimmtheit zum Voraus berechnen konnte.

Man hat umständlich zu erweisen gesucht, daß Friedrich das materielle Wohl seiner Unterthanen gewollt habe, — als ob es noch eines Beweises bedürfe, daß Jedermann seine Besitzungen (denn nur so ist die Sache anzusehen!) lieber in blühendem, als in elendem Zustande erblicken möchte. Dagegen ist allerdings der Umstand bemerkenswerth, daß Friedrich im Allgemeinen immer die besten Mittel zu wählen und diese rasch und mit Kraft anzuwenden und durchzuführen verstand, so daß wohl wenige Eroberer ihre Länder in so blühendem Zustande zurückgelassen haben, wie er; — sodann, daß

selbst die einzelnen Fehlgriffe in den ergriffenen Maßregeln nicht sowohl ihm zur Last gelegt werden dürfen, als sie vielmehr Folgen der in jener Zeit ziemlich durchgehends angenommenen irrigen nationalökonomischen Principien waren.

Friedrich kannte sehr wohl die Wichtigkeit einer geregelten Finanzverwaltung. Indessen trug die seinige oft allzu sehr den Stempel der Fiscalität an sich (obwohl sie gegen früher gemildert war); darum finden wir sie vielfach verhaßt. — Der König selbst hatte, außer der Tafel, gar keine nur nennenswerthe Bedürfnisse, und er kann als Muster der Sparsamkeit dienen, indem die Gesammt-Jahresausgabe für seine Person (das, was wir in einem constitutionellen Staate Civilliste nennen würden) nicht 220,000 Thlr. überstieg.

Der Mangel einer höheren, durchgreifenden Bildung Friedrich's während seiner Jugend ist nicht genug zu bedauern. So sehr er Sinn und Anlage dafür besaß, so viel sich sein klarer Geist im Umgange mit den geistreichsten Männern jener Epoche auch aneignete, so vermißte man doch gar oft jene feste Grundlage, die so manches Rohe ferne gehalten haben würde. In gar vielen Cabinetsrescripten sind die zahllosen orthographischen Fehler noch die geringeren, leicht verzeihlichen Mängel: Gedanken und Ausdrücke sind von der Art, wie sie der Geist edler Humanität gerne zu verbannen streben würde.

Der Herrscher über ein deutsches Volk nahm sich nicht einmal die Mühe, die Sprache seiner Nation näher kennen zu lernen, und es klingt fast wie ein Spott, wenn er, in einer verzweiflungsvollen Lage während des siebenjährigen Krieges, die Deutschen in fremdem Idiome mit dem Vorwurfe anruft, „daß sie ihn nicht hörten!"

Friedrich's Regierung trug den Charakter des Despotischen entschieden an sich. Wenn auch aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit, führte er noch in den letzten Jahren seines Lebens (in der bekannten Sache des Müllers Arnold) den argen Streich gegen ein ganzes, aller Wahrscheinlichkeit nach, in der Mehrheit seiner Mitglieder aus rechtlichen Männern bestehendes Gericht aus, wie sich nur der schrankenlos gebietende, gewaltsame Selbstherrscher erlauben mochte*).

---

*) Der Fall war, nach Funke's Angabe, dieser: Einem Müller, Namens Arnold, war durch den Grundherrn Wasser abgeleitet, und er dadurch in Nachtheil versetzt worden. Dennoch sollte er die nämlichen Mühlenabgaben, wie bis dahin, entrichten. Der Mann entschloß sich, den König persönlich um Hülfe anzurufen, dem er aus der Zeit der Zorndorfer Schlacht bekannt war, wo er als Wegweiser gedient und ihm auch sonst Nachrichten von der russischen Armee hinterbracht hatte. Friedrich befahl schleunigst der neumärkischen Regierung, die Sache zu untersuchen, und, der Aussage des Müllers nicht vollkommen trauend, verlangte er sowohl von einem ihm persönlich bekannten Pfarrer aus der Gegend, als auch von einem in der Nähe in Garnison sich befindenden Obristen, gewissenhaften Bericht hierüber. Das Gutachten Beider war

Er sah die Sachen wirklich so an, wie er sich in einer seiner Schriften ausdrückte (in den während seinen Lebzeiten gedruckten Werken, 1. Thl. S. 382): „In Königreichen beruht die Regierung „nur auf dem Despotismus des Souveräns; die Gesetze, „das Militär, der Handel, die Industrie und alle anderen Theile „der Staatsverwaltung sind dem Eigensinne eines einzigen Menschen „unterworfen." — Uebereinstimmend damit war unter ihm die ganze Regierung eine bloße Maschine, die zwar auch nach seinem Tode noch eine Zeit lang anscheinend in dem gewohnten Gange fortging, — von der aber, sobald Stürme eintraten, klar ward, daß der belebende Geist von ihr gewichen, und nur die todte Form allein noch übrig geblieben sei.

Die Presse war zwar frei, aber man gebrauchte sie zunächst nur in Dingen, über welche der König selbst spottete. Hätte dagegen ein Mann von Talent und Geschicklichkeit seine Feder dazu anzuwenden versucht, die absoluten Herrscherrechte unsanft zu berühren, und hätte er den Beifall des Volkes erlangt — gewiß, Friedrich wäre hier anders verfahren, als bei einem nichtssagenden, elenden Pasquille, so unbedeutend, daß er es in jeder Beziehung verspotten (niederer herabhängen lassen) konnte; — ein Kerker in Spandau möchte das Mildeste gewesen sein, was ein solcher Schriftsteller zu gewärtigen gehabt hätte. —

Gerade eben so bei Majestätsverbrechen. —

---

dem Müller günstig; dennoch verlor er den Proceß in zwei Instanzen. Nun entbrannte des Königs Justizeifer. Er begab sich nach Berlin, ließ den Großcanzler von Fürst mit den Kammergerichtsräthen, welche zum Urtheile mitgewirkt, vor sich bescheiden und machte ihnen über ihre Ungerechtigkeit die heftigsten Vorwürfe. Der Großcanzler wurde abgedankt, die Kammergerichtsräthe wurden auf die Hausvogtei gebracht, in Küstrin der Präsident von Finkenstein seines Dienstes entlassen und die Regierungsräthe auf die Festung gesetzt. Der König dictirte über den ganzen Vorfall selbst das Protocoll, worin allerdings die bestgemeinten Principien ausgesprochen sind: „Die Justizcollegien müssen wissen," heißt es darin, „daß der geringste Bauer, ja, was noch mehr ist, der „Bettler, eben sowohl ein Mensch ist, wie Se. Maj., und dem alle Justiz wie„derfahren muß, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein „Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz „vor der Justiz dem Bauer gleich, und bei solchen Gelegenheiten muß nach „der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person. Darnach „mögen sich die Justizcollegien in allen Provinzen nur zu richten haben, und „wo sie nicht mit der Justiz, ohne alles Ansehen der Person und des Standes, „gerade durchgehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen „sie es mit Sr. königl. Majestät zu thun kriegen. Denn ein Justizcollegium, „das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebs„bande; vor der kann man sich hüten, aber vor Schelmen, die den Mantel „der Justiz gebrauchen, um ihre bösen Leidenschaften auszuführen, vor denen „kann sich kein Mensch hüten; sie sind ärger, als die größten Spitzbuben, die „in der Welt sind, und verdienen eine doppelte Bestrafung." — Der Vorgang trug sich im J. 1780 zu.

Digitized by Google

Es war leichter, die Freiheit im Munde zu führen, als sie wirklich im Leben zu dulden. Friedrich sagte, er sei nur der erste Diener des Staats, aber — er sagte es auch nur. „Wie ist „einer Bedienter, dem Niemand befiehlt, der keinen Herrn über sich „erkennt? — der sich nach Gutbefinden Gesetze macht und gibt und „keines annimmt? nach Willkür ohne Gesetze straft?" (Ardingheilo von Heinse, Thl. I. S. 302.)

Friedrich trat rechtzeitig von der öffentlichen Schaubühne ab; er hatte genug gelebt, hatte ausgedient — sein Wirken war beendigt. Obwohl er viel beigetragen zur schnelleren Ausbildung dessen, was in den nächsten Jahren nach seinem Tode hervortrat, so hätte er doch sicherlich die neue Gestaltung der Dinge (bei längerem Leben) nicht mehr begriffen, ihren Geist und ihre Kraft nicht mehr zu erfassen vermocht. Auch er selbst würde sein Jena gefunden haben, wie seine alten Generale und seine alten adelichen Officiere, welche ausschließlich „Ehre" besitzen sollten, der That nach aber vor der Taktik der Nichtadelichen bald genug wie Spreu im Winde zerstäubten. —

Allein um Friedrich's Wirken richtig zu beurtheilen, müssen wir die Sache noch von einer anderen Seite betrachten. Ungeachtet aller eben hervorgehobenen Momente bleibt seine Epoche immer welthistorisch, wird sie nicht blos in der Geschichte der Kriege, sondern auch in der der Cultur und der Menschheit eine bedeutende Seite füllen. Er war es vorzugsweise, der an der Spitze einer wichtigen und großen Uebergangsperiode stand. „Sind die moralischen „und politischen Kräfte eines Staats" (oder der ganzen Menschheit!) „in todtartige Auflösung übergegangen, so kann das Volk" (die Menschheit) „nur durch ein außerordentliches Ereigniß gerettet werden, durch „die Schmach und Wehen einer Eroberung und Unterjochung oder „durch innere Umwälzung, in welcher neues Leben geweckt wird. Es „gibt Zeiten, wo sich die Erschlaffung über ein ganzes System von „Staaten ausdehnt. Alsdann können nur welthistorische Begebenheiten „die Menschheit aus ihrer Schlaftrunkenheit wach rütteln." (Wessenberg.) — So bei Friedrich's kriegerischem Auftreten. Wie wenn ein moraastartig faulendes Gewässer durch Erdbeben und Orkane wieder zum lebendig hinfließenden Bache werden kann, so damals die Menschheit. Donner und Sturm gehörten dazu, sie aus dem todartigen Schlafe zu neuem Leben und Sein zu erwecken. — Zwischen der unbedingten Knechtschaft zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts und den gewaltigen Ansprüchen zu Ende desselben war ein erleuchteter Despotismus, als vermittelndes und vorbereitendes Glied, nöthig. Die freisinnigen Worte arbeiteten der Verwirklichung der Sache vor; die religiöse Freiheit der Begründung der bürgerlichen; die Freilassung der Presse zur philosophischen Forschung wirkte ein auf die Benutzung derselben in politischen Fragen; und selbst Friedrich's Vorliebe für die

französische Sprache gewährte den großen Gewinn, daß die Deutschen sich mit den in der französischen Literatur entwickelten, schon ungemein weit vorangeschrittenen neueren Ideen vertraut machten. Als man keine Hexen mehr verbrannte, nicht mehr an die geistliche Unfehlbarkeit glaubte, begann man bald auch die von Gott unmittelbar eingesetzte unbegrenzte und schrankenlose Herrschaft eines Einzelnen über Leben und Eigenthum näher zu prüfen: die steigende Civilisation schon schuf, selbst ohne allen weiteren Einfluß äußerer Ereignisse, eine unübersteigbare Schranke. Züge, wie wir sie z. B. aus der Geschichte Friedrich Wilhelm's kennen, waren 50 oder 80 Jahre später schon moralisch unmöglich geworden. — Welche Verschiedenheit zwischen den Jahren 1740 und 1786! — Und hier ist Friedrich's großes Einwirken unverkennbar. — G. Friedr. Kolb.

Frohnen, insbesondere Staats-Frohnen, Gemeinde-Frohnen und Herren-Frohnen. — Unter dem Namen der Frohnen werden überhaupt alle diejenigen Dienstleistungen begriffen, welche man unentgeltlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhältnißmäßig geringe Vergütung einer dieselben, vermöge öffentlichen oder Privatrechts, fordernden Person oder Persönlichkeit schuldig ist. Doch ist es schwer, alle Gattungen von Frohnen unter einen bestimmten Begriff zu bringen, da dieselben nach Ursprung, Titel, Gegenstand und Rechtseigenschaft unter sich unendlich verschieden (daher auch einer nicht minder verschiedenen Beurtheilung unterworfen) sind. Selbst der Charakter der Unentgeltlichkeit oder nur geringen Vergütung ist bei ihnen nicht wesentlich, indem er zwar factisch bei weitaus den allermeisten Frohnen vorkommt, doch nicht eigentlich das ist, was die Leistung zur Frohn macht. Letzteres ist nämlich vielmehr der Umstand, daß die Schuldigkeit der Leistung keine von dem Pflichtigen freiwillig übernommene, wenigstens nicht durch den gemeinen Dienstverdingungsvertrag übernommen ist, sondern entweder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einer — wahren oder gedichteten, natürlichen oder positiven — Gesellschafts- (insbesondere also aus einer staatsbürgerlichen oder gemeindebürgerlichen) Pflicht abgeleitet, oder aber auf einem Grundherrlichkeits- oder auf einem Leibherrlichkeits-Verhältnisse ruhend ist. Indessen mag gleichwohl mancher Frohnschuldigkeit ursprünglich ein freiwillig eingegangener Dienstvertrag zu Grunde liegen, namentlich ein Vertrag, wodurch sich ein Colone etwa für die ihm überlassene Nutznießung eines Grundes oder auch anstatt des Kaufschillings für desselben eigenthümliche Ueberlassung oder wenigstens als Ergänzung eines deshalb niedriger angesetzten Kaufpreises zu — bestimmten oder unbestimmten, gemessenen oder ungemessenen — Dienstleistungen verpflichtet hat, welche Verpflichtung nun, vermöge positiven Rechts, als eine dem Grunde selbst aufgelegte Reallast auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer desselben geltend gemacht wird. Auch hat die Frohn mit den Verpflichtungen aus

gemeinem Dienstvertrage (d. h. Verdingung zum Dienstboten oder Taglöhner) wenigstens so viel gemein, daß man darunter nur solche Arbeiten oder Dienste versteht, welche sonst gewöhnlich durch Dienstboten oder Taglöhner verrichtet werden, nicht aber höhere oder edlere; wiewohl auch hier eine genaue Grenzlinie zu ziehen schwer und im allgemeinsten Begriffe, zumal der Staats- und Gemeinde-Frohnen, auch edlerer als gemeiner Knechtsdienst enthalten ist.

Ueber das Frohnwesen, so wie es durch Herkommen und historisches Recht sich ausgebildet hat, d. h. so wie es, schon ursprünglich bezeichnet mit dem Stempel des barbarischen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden Mittelalters, sodann noch durch weitere Verderbniß entstellt und mit den neueren staatsbürgerlichen Verhältnissen in zunehmend entschiedenerem Widerstreite, auf unsere Zeiten gekommen ist, hat die öffentliche Meinung längst fast einstimmig den Stab gebrochen. Die Abschaffung aller Frohnen, wenigstens der Staats- und der Herren-Frohnen, ist als eine unabweisliche Forderung des besseren Zeitgeistes erschienen, und in mehreren Staaten ist auch derselben, mehr oder weniger vollständig, bereits entsprochen worden. Noch aber bestehen die Frohnen in manchen und weiten Ländern; und über die Grundsätze einer dem Rechte und der Politik entsprechenden Abschaffungsweise derselben herrscht noch vielfacher Streit. Blicken wir, zur thunlichen Verständigung, zuvörderst auf die rechtliche Natur der Frohnen. Haben wir diese erkannt, so ergeben sich die Folgerungen für das, was der Staat zum Zweck ihrer Abschaffung thun darf und muß, von selbst.

Absolut ungerecht ist, mit Ausnahme der aus der Leibeigenschaft abfließenden, von allen Gattungen der Frohnen keine. Sie können es jedoch insgesammt werden in Verbindung mit gewissen anderen Verhältnissen und Obliegenheiten oder nach der Art ihrer Regulirung. Die Staats-Frohnen (für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes oder für die Sphäre des Staatsbedürfnisses im Frieden und Kriege), nach ihrem weitesten Begriffe, als Leistung aus Bürgerpflicht, oder als unmittelbare Verrichtung des Staatsdienstes zur billigen Vergeltung der jedem Bürger zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, sind in solcher Eigenschaft ganz natürlich und gerecht, und, je nach dem Zustande einer bürgerlichen Gesellschaft, oft auch ganz zweckmäßig und gut. Ja es sind wenigstens einige Gattungen derselben unter gewissen Umständen und Bedingungen kaum in irgend einem Zustande oder auf irgend einer Stufe der Civilisation völlig entbehrlich. Dasselbe, und zwar noch in größerem Maße, ist von Gemeinde-Frohnen zu sagen, deren zu großer Vereinfachung des Haushalts an die Stelle der Gemeinde-Umlagen tretende Leistung nämlich den natürlichen Verhältnissen der Gemeinden, so wie den natürlichen Rechtsprincipien für die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen noch weit öfter als jenen, die im oder für den Staat bestehen, entspricht oder entsprechen kann. Aber auch die Herren-Frohnen lassen sich rechtfertigen oder als

wirklich zu Recht bestehend erkennen, wenn oder in so fern sie aus Verträgen der oben bemerkten Art ihren Ursprung genommen haben oder doch möglicher Weise haben nehmen können, d. h. also aus Verträgen, welche für die nutznießliche oder eigenthümliche Ueberlassung eines Grundes an einen Colonen oder auch für die Bewilligung anderer nutzbringender Rechte oder Vortheile jene Frohnleistung als Preis mit freier Uebereinstimmung beider Theile festgesetzt haben, und sodann, mittelst positiven Rechtes, welches solche Verpflichtungen zu Reallasten stempelte, für alle nachfolgenden Besitzer oder Rechtsnachfolger gleichmäßig verbindlich geworden sind. Dieses Verhältniß ist zumal vorhanden oder kann wenigstens als vorhanden gedacht werden bei den sogenannten „walzenden," d. h. auf bestimmten Gründen radicirten Frohnen, deren rechtliche Natur unter solcher Voraussetzung nicht bedenklicher ist als jene der Grundzinse oder Gilten. Ein Anderes ist freilich der Fall bei den „persönlichen" Herrenfrohnen, d. h. bei solchen, die man zu leisten schuldig ist nicht als Besitzer eines bestimmten — muthmaßlich oder vermeintlich vom Frohnherrn überkommenen — Grundes oder Hauses oder Nutzungsrechts, sondern als Genosse einer in Gesammtheit frohnpflichtigen Gemeinde oder als Gebürtiger oder mindestens Bewohner einer frohnpflichtigen Gemarkung. Die Frohnen dieser Art — wie überhaupt alle angebornen Lasten — sind in der Regel als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder als Dienstbarkeit blos factisch Unterdrückter zu betrachten, und daher schon vom Ursprunge an ohne allen Rechtsboden. Einige derselben zwar mögen ehedessen auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruht haben, jene nämlich, welche einem Gerichtsherrn oder Schutzherrn oder landesherrlichen Gewaltsträger im Kriege oder im Frieden theils des öffentlichen Dienstes willen, theils als Vergütung für den von ihnen empfangenen Schutz oder überhaupt für die Amtsmühe zu leisten waren. Aber jetzt, da jene erblichen Obliegenheiten oder Bevollmächtigungen der Herren längst erloschen, d. h. theils gegenstandlos, theils von der allgemeinen Landesherrlichkeit verschlungen worden sind, bestehen sie gleichfalls blos als factische Bedrückung fort. Doch selbst bei diesen, nach ihrer weitaus vorherrschenden Eigenschaft sicherlich des Rechtsbodens ermangelnden, persönlichen Herrenfrohnen gibt es noch eine Möglichkeit, ihnen einige Rechtsgültigkeit beizulegen oder wenigstens anzudichten, nämlich wenn man annimmt, es ruhe die (etwa für die Ueberlassung des Bodens oder eines nutzbringenden Rechts übernommene oder bedungene) Frohnpflicht, gleich einer walzenden, auf der gesammten Gemarkung, mithin auf der Gesammtheit ihrer Bebauer oder Bewohner, als einer moralischen Person, welche sodann die ihr, als Schuldnerin, obliegende Leistung unter ihre Mitglieder oder Angehörigen nach irgend einem gesetzlich oder willkürlich bestimmten Vertheilungsfuße repartirt habe; eine Idee, welche für die Festsetzung einer rechtsgemäßen Abschaffungs- oder Ab-

lösungsweise der befragten Frohngattung von praktischer Wichtigkeit ist.

Schon aus diesem flüchtigen Ueberblicke ergibt sich die unendliche Verschiedenheit der Frohnen nach ihrer wirklichen oder muthmaßlichen oder möglichen Rechts-Eigenschaft, und daher die Nothwendigkeit, die drei Hauptgattungen derselben, nämlich Staatsfrohnen, Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen, zumal vom Standpuncte dieses Rechts, in gesonderte nähere Betrachtung zu ziehen. Dagegen ist — mit nur wenigen Ausnahmen — vom Standpuncte der Nationalökonomie und der Staatswirthschaft das gleiche Urtheil der Verwerfung über alle zu fällen. Nur die freie oder wenigstens nur die dem Arbeiter entsprechenden Lohn gewährende Arbeit wird freudig und mit gehörigem Kraftaufwande verrichtet. Der sklavische Frohndienst, der nur dem Nutzen des Frohnherrn gewidmet ist, tödtet die Arbeitslust und lähmt die Arbeitskraft. So wird die für solchen Dienst zu verwendende kostbare Zeit nutzlos vergeudet oder doch nicht die Hälfte, vielleicht nicht das Viertheil, nach Umständen nicht das Zehntheil dessen, was der Arbeiter, wäre er frei und für sich selbst thätig gewesen, binnen derselben hätte hervorbringen oder Nützliches bewirken können, hervorgebracht oder bewirkt. Und auch dieses Wenige ist meist schlecht gemacht oder doch weit minder gut, als durch freie oder bezahlte Arbeit geschehen wäre. Solches Gepräge tragen alle durch Frohnknechte — sei es im öffentlichen, sei es im Privatdienste — verrichteten Arbeiten an sich, und den Nachtheil davon trägt nicht nur der Frohnherr, sondern ganz vorzüglich die Gesammtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder die Nation. Es liegen darüber die vielstimmigsten Zeugnisse und die deutlichsten Berechnungen vor, so daß ein Widerspruch gar nicht mehr möglich, daher jede weitere Ausführung überflüssig ist. Wir wenden uns daher zur näheren Beleuchtung der — dem Streite etwas mehr ausgesetzten — rechtlichen Seite und betrachten von derselben aus die drei Hauptgattungen der Frohnen, nach ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach ihrem Verhältnisse zu den heutigen Zuständen der Gesellschaft.

I. Staatsfrohnen. Wir haben anerkannt, daß im ganz einfachen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft die Verrichtung des Staatsdienstes oder die Befriedigung der nächstliegenden öffentlichen Bedürfnisse am Natürlichsten und Leichtesten durch unmittelbare — sei es gleichzeitig von Allen, sei es der Reihe nach eingeforderte — Dienstleistung von Seite der Bürger geschehe. So wie aber mit den Fortschritten der Civilisation jene Bedürfnisse zahlreicher und complicirter werden, und unter den Bürgern eine größere Ungleichheit des Vermögens und Erwerbs, folglich auch der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, eintritt, wird die Nothwendigkeit fühlbar, an die Stelle der unmittelbaren oder Naturalleistung (an Arbeit wie an Sachen) die Geld-Entrichtung zu setzen, damit einerseits der öffent

liche Dienst durch thunlichst befähigte, aber eigens angestellte und bezahlte Diener dem Bedürfniß gemäß verrichtet und mit den durch die Besteuerung aufgebrachten pecuniären Mitteln bestritten, und anderseits die durch das Gesetz der Gerechtigkeit gebotene Verhältnißmäßigkeit der Leistung zum Empfange, d. h. die Vertheilung der Staatslast nach dem Maße der jedem Einzelnen zu Theil werdenden Wohlthaten des Staatsvereins, erzielt werden könne. Nur durch das System solcher Verwandlung der Dienste in Steuern kann man den vielfachen Abstufungen des Vermögens und Einkommens der Staatsangehörigen (als dem natürlichsten Maß ihrer Betheiligung bei dem Gedeihen des gemeinen Wesens) mit der Vertheilung der Staatslast wenigstens annähernd nachfolgen und zugleich den fortwährend gesteigerten öffentlichen Bedürfnissen die entsprechende Befriedigung sichern. Gleichwohl wird die Verwandlung der Dienste in Geldzahlung niemals ganz allgemein sein. Der Staat kann sich des Anspruchs auch auf unmittelbare Leistung von Seite seiner Bürger niemals völlig entschlagen. So bietet er im Kriege die streitbaren Männer, so viele derselben er nöthig hat, unmittelbar zum Kampfe auf, ja, nach dem Conscriptionssysteme (welches wir freilich für verwerflich achten; s. d. Art.) selbst im Frieden zum beliebten Soldatendienste. So fordert er, wenigstens bei ungewöhnlichem oder gesteigertem oder durch plötzliche Noth entstandenem Arbeitsbedarf, welchem seine angestellten Diener oder freiwilligen Söldner nicht genügen, von den Umwohnern der Orte, wo das Bedürfniß sich zeigt, die unmittelbare Leistung, z. B. im Kriege bei dringenden Schanzarbeiten, schnelleren Märschen, Transporten u. s. w., und im Frieden bei Feuers- oder Wassernöthen oder anderen größeren Unglücksfällen u. s. w.; und die Verpflichtung zu solchen Diensten (wohin auch namentlich die Gerichts-Frohnen nach ihrer ursprünglichen oder eigentlichen Rechtseigenschaft gehören) mag allerdings als in dem vernünftigen Inhalte des Staatsvertrags begründet anerkannt, auch die vom Rechte geforderte Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung dabei entweder durch nachträgliche Vergütung aus Staatsmitteln oder etwa durch eine zwischen den verschiedenen Gegenden oder Classen unter sich in gewisser Zeit eintretende, wenigstens annähernde, Compensation hervorgebracht, oder endlich — wie zumal bei dem von allen Waffenfähigen geforderten Kriegsdienst — die Leistung als eine dem von Jedem persönlich empfangenen Schutz entsprechende, sonach Allen gleichmäßig aufliegende Verpflichtung betrachtet werden.

Dem Kriegsdienste zwar, werde er in der Landwehr oder im stehenden Heere geleistet, wird der Name der Frohn nicht beigelegt, und so auch anderen edleren, vom Staate mitunter unmittelbar geforderten Leistungen, z. B. jenen der bei Seuchen zur ärztlichen Hülfe, oder bei anderen Nothfällen zu wissenschaftlichem oder technischem Rath und Beistand aufgebotenen Kunstverstän-

digen u. ſ. w. Man behält, wie ſchon oben bemerkt, den Namen der Frohn nur den gemeineren Arbeiten oder Verrichtungen vor; doch auf die Rechtsgrundſätze für deren Einforderung kann die Verſchiedenheit des Namens von keinem Einfluſſe ſein. Für alle ſteht die Regel feſt: es muß entweder ſchon die unmittelbare Vertheilung dem vernünftig angewandten Princip der geſellſchaftlichen Gleichheit entſprechen, oder es muß ſolche Gleichheit durch nachträgliche Compenſation oder durch Vergütung aus Geſammtmitteln hergeſtellt werden.

Vergleichen wir mit dieſem Grundſatze die in manchen Ländern in Bezug auf Staatsfrohnen noch beſtehenden Geſetze und Uebungen, ſo zeigt ſich die auffallendſte, zum Theil muthwillige Verletzung oder völlige Nichtachtung deſſelben.

Zuvörderſt wird der Frohndienſt nicht blos in denjenigen Sphären beibehalten, worin entweder die beſondere Natur der Leiſtung oder ausnahmsweiſe die Noth, oder doch ein höheres Intereſſe ſolche Beibehaltung fordern oder rechtfertigen, ſondern auch in manchen anderen, faſt willkürlich dazu ausgewählten Sphären des laufenden wie des außerordentlichen Staatshaushaltes, wo das Bedürfniß ganz eben ſo leicht oder leichter und beſſer durch freiwillig Dienende als durch Frohnknechte ſich befriedigen ließe. Dahin gehören namentlich die Frohnen zum Straßenbau, zum Waſſer- und Brückenbau, vielfältig auch zum Reſidenz-, Caſernen- und Kirchenbau (obſchon dieſe letzteren in der Regel mehr die Eigenſchaft von Gemeinde- oder auch von Herrenfrohnen haben), ſodann die zur Verführung von Kriegsmaterial oder Armenbedürfniſſen im Frieden wie im Kriege, zum Transport von Truppen oder von Beurlaubten, von Gefangenen, von Sträflingen u. ſ. w. aufgebotenen u. a. m. Durch ſolche Erweiterung des ſtaatsfrohnherrlichen Anſpruchs wird derſelbe natürlich um ſo viel läſtiger und die Maſſe des dadurch verübten Unrechts größer.

Für's Zweite begnügt der Staat ſich nicht mit dem Aufgebote zum Dienſte ſchlechthin (wofür er wenigſtens in vielen Fällen den Titel der Nothwendigkeit, in anderen wenigſtens jenen der Bequemlichkeit oder wünſchenswerthen Schnelligkeit u. ſ. w. anführen kann), ſondern er verlangt auch die unentgeltliche Dienſtleiſtung, obſchon auf ſolche Unentgeltlichkeit von jenen Titeln keiner eine Anwendung leidet. Er beſchränkt ſich alſo auf den Act der bloſen Gewalt, oder auf die Ausübung einer Art von jus eminens, ohne zu erwägen, daß dieſes ſeine Grenze in dem wahren Bedürfniſſe findet, und daß alle Staats-Gewalt dem Rechtsgeſetze unterſteht, ohne deſſen Beobachtung (hier alſo ohne wenigſtens nachträgliche Befriedigung durch Vergütung der Frohnleiſtungen) ſie blos factiſche Macht und des Rechtsbodens ermangelnd iſt.

Für's Dritte endlich wird beim Ausschreiben und Repartiren der Staatsfrohnen in der Regel ganz willkürlich verfahren, oder doch mehr nur auf Convenienz, als auf Recht und Billigkeit oder auf die wenigstens noch einigermaßen oder annähernd zu erreichende Gleichheit geachtet. Freilich ist es sehr schwer, ja fast unmöglich, das herkömmliche Frohnsystem mit jenen Rechtsgesetzen, namentlich mit dem der Gleichheit, oder Verhältnißmäßigkeit in Vertheilung der Staatslasten in Uebereinstimmung zu bringen: aber man thut dabei gewöhnlich nicht einmal das, was zu thun noch möglich wäre, sondern schaltet eben nach Belieben über die für den Staat nutzbar zu verwendende Diensttauglichkeit oder Frohnkraft des Bürgers. Man gründet wohl gar (wie es unter anderen das badische Constitutionsedict vom 4. Juni 1808 ausdrücklich thut) die Frohnpflicht auf „die Schuldigkeit des Bürgers, durch „seine persönlichen Gaben und Kräfte dem Staate sich „nutzbar zu machen"; und spricht dadurch gewissermaßen seinen Anspruch der Leibherrlichkeit des Staates oder der Regierung über alle Angehörigen des Staates aus. Aber man vergißt dabei, daß die Verpflichtung des Bürgers gegen die Staatsgewalt, d. h. gegen die Gesammtheit der Mitbürger, nur aus dem Gesellschaftsvertrage stammen und daher nur im allgemeinen Gesellschaftsrechte ihr Gesetz und Maß erkennen kann. Man vergißt also, daß nicht der Besitz einer persönlichen körperlichen oder geistigen Kraft, oder einer zur Verwendung für den Staatsbedarf etwa tauglichen Sache den Bürger zum Schuldner des Staates macht, sondern blos die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins und das Maß derselben. Was über dieses Maß hinaus von der Staatsgewalt einzelnen Personen oder Classen aufgebürdet wird, dasselbe ist mit Unrecht gefordert, eine wahre Verletzung der persönlichen wie der Eigenthumsrechte. Wenn z. B. Straßen- und Wasserbauten als eine der Gesammtheit der Bürger (sei es blos bestimmter Bezirke, sei es des ganzen Staates) nützliche oder nothwendige Sache erkannt werden müssen: wie kann man zu ihrer Herstellung blos die zur Handarbeit tauglichen, d. h. gemeinen Leute und die Besitzer von Wagen und Zugvieh anhalten? Durch den Besitz jener Arbeitskraft oder dieses Zugviehes können sie ihrer Gleichheitsrechte gegenüber den übrigen Bürgern und eben so ihrer Eigenthumsrechte nicht verlustig werden; sie sind in der That überlastet, wenn man ihnen neben den Steuern, welche sie gleichmäßig wie alle Anderen zu tragen haben — noch eine weitere, von ihnen ausschließend zu übernehmende, obschon zum Frommen der Gesammtheit gereichende Last aufbürdet.

Aber auch abgesehen von dieser nächstliegenden Ungerechtigkeit, nämlich der Beschwerung blos einzelner Classen mit einer, ihrem Zwecke oder Gegenstande nach, allgemeinen Last, führen die Staatsfrohnen noch weitere Bedrückungen und Rechtsungleichhei-

ten unter den Genossen jener Classen selbst mit sich. Ob man schlechthin und gleichmäßig jeden gemeinen Bürger oder Bauer zur Handfrohn und jeden Zugviehbesitzer zur Fuhrfrohn aufbiete, oder ob man die Frohnlast z. B. nach dem Maßstabe der Grundsteuer, oder nach der Zahl des factisch im Besitze des Pflichtigen befindlichen oder nach jener des für den Bau seines Gutes (dem Ermessen der Behörde nach) nothwendigen Viehes vertheile: immer fehlt der Austheilung das Rechtsfundament, und immer geräth man dabei auf neue Widersprüche mit dem klarsten Gesellschaftsgesetze und mit sich selbst. Eben so, wenn man die verschiedenen Landestheile unter einander vergleicht und auf die einzelnen Concurrenzbezirke den Blick wirft. In einigen Gegenden kommen viele, in anderen nur wenige z. B. Straßen- oder Flußbauten vor. Dort also wird die arbeitende Classe und die der Viehbesitzer unvergleichbar mehr zu tragen und zu leisten haben, als hier. Sodann die Concurrenzbezirke! Bei ihrer Bestimmung waltet in der Regel blos das Gesetz der Zufälligkeit und der Willkür, d. h. des freien Ermessens der Administrativbehörde. Nicht etwa wird untersucht, wie weit oder wohin der Kreis des Bedürfnisses oder des Nutzens z. B. einer zu erbauenden Brücke oder neuen Heerstraße oder etwa im Kriege einer Schanze sich erstrecke (was eigentlich die Hauptfrage sein sollte); sondern nur wie weit man rings um die Baustelle her gehen müsse, um die nothwendige Zahl von Hand- und Zugfröhnern ohne völlige Erdrückung derselben zusammenzubringen, oder wie weit man damit gehen könne, ohne daß die Entfernung der Aufgebotenen, wegen des Zeitverlustes beim Her- und Hinzug, ihre Leistung unnütz oder doch in Vergleichung des Nutzens allzu kostspielig mache.

So viele — theils ganz unvermeidliche, theils wenigstens in der Regel eintretende — Ungerechtigkeiten und Härten sind mit dem Systeme der Staatsfrohnen verbunden. Selbst in absolutistischen Staaten also muß es dem redlichen Staatsmanne als verwerflich erscheinen; aber zwiefach verwerflich ist es in constitutionellen, allwo nämlich der Grundsatz des gesellschaftlichen Gleichheitsrechts und der Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens verfassungsmäßig anerkannt, seine Verletzung durch Machtgebot also zugleich ein offenbarer Verfassungsbruch ist.

Das Gewicht der Rechts-Gründe verstärkt sich aber allenthalben noch durch jene der Humanität und der vernünftigen National- und Staatswirthschaft. Das Frohnsystem — namentlich im Kriege, nach Umständen aber auch vielfach im Frieden — ist geeignet, diejenigen Provinzen, Bezirke oder Gemeinden, worauf, je nach zufälligen Verhältnissen oder Ereignissen, seine vorzüglichste Last fällt, oder worin die Classe der Frohnpflichtigen überhaupt schon in Dürftigkeit schmachtet, vollends zu erdrücken; und der Menschenfreund,

wenn seinem Blicke da und dort die langen Züge abgehärmter Bauern begegnen, die mit ihren verhungerten Rossen sich zur Frohnstätte schleppen, während die wohlhabenderen Classen frei bleiben von der öffentlichen Last, wird ergriffen von Wehmuth und Entrüstung. Dem Schreiber dieser Zeilen schweben solcher Erinnerungen aus nicht gar langer Zeit noch viele vor dem Gemüthe; und er preis't darum mit seinen Mitbürgern die Weisheit und Rechtsachtung der Regierungen, welche, die Forderungen des aufgeklärten Zeitgeistes den unmittelbaren finanziellen Interessen voranstellend, die Staatsfrohnen (wenigstens die im Frieden zu leistenden) abgeschafft haben, wie insbesondere die großherzogliche badische im Jahre 1831 in Ansehung der Straßen- und Militär-Frohnen gethan (die Wasserbau-Frohnen waren schon früher aufgehoben), mit dem alleinigen und billigen Vorbehalte der Noth-Frohnen, wofür jedoch die Leistung einer nachträglichen Vergütung aus den öffentlichen Cassen verordnet ward. Auch der finanzielle Nachtheil, welcher aus der Abschaffung der Staatsfrohnen unmittelbar fließt, wird reichlich ersetzt durch den unermeßlichen national- und staatswirthschaftlichen Gewinn, welchen sie hervorbringt. Denn durch das Frohnsystem wird, wie wir schon oben bemerkten, die productive Kraft der Frohnpflichtigen theils ertödtet, theils auf nutzlose Weise vergeudet, dem Nationalreichthume und Einkommen also die empfindlichste Wunde geschlagen.

Daß unsere Grundsätze über Staatsfrohnen nicht nur für die Friedens-, sondern auch für die Kriegs-Frohnen gültig seien, werden wir in dem Artikel „Kriegslasten" darzuthun suchen.

II. Gemeindefrohnen. Im ersten oder nächstliegenden Rechtstitel sind diese Frohnen zwar den Staatsfrohnen ähnlich, d. h. sie gründen sich, wenn sie anders ein Rechtsfundament haben sollen, auf die Societätspflicht der gemeinschaftlichen Tragung der gemeinschaftlichen Last, mithin (so lange oder in so fern nicht die Verwandlung der unmittelbaren oder Naturalleistung in Geldleistung geschehen) der gemeinschaftlichen Verrichtung der zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nöthigen oder durch den rechtlichen Gesammtwillen beschlossenen Arbeiten. Es sind jedoch, wegen der zwischen Staat und Gemeinde bestehenden vielfachen Verschiedenheit der Verhältnisse, auch entsprechende Verschiedenheiten in Bezug auf die darauf anzuwendenden Principien oder deren Ergebnisse zu erkennen. Zuvörderst nämlich richtet sich — wie wir im Artikel „Gemeindewesen" ausführlicher zu zeigen gedenken — die Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereins nicht eben so wie die an jenen des Staatsvereins nach dem Maße des Vermögens und Einkommens, sondern ist — wenigstens annähernd — bei allen Mitgliedern fast gleichheitlich vorhanden. Es wird daher auch die Besteuerung der Gemeindebürger (vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Beschränkungen) ohne Unrecht

dem Systeme einer nach Häuptern geschehenden sich nähern können, und also auch jenes der Naturalleistung (durch Gesammt-Dienst oder Reihe-Dienst) hier weit anwendbarer als im Staate sein. Es kommt dazu, daß ein großer Theil der Gemeindebedürfnisse nach der Natur oder dem Gegenstande derselben weit mehr geeignet ist, durch den unmittelbaren Dienst der Bürger befriedigt zu werden, als solches im Staate der Fall ist, und daß bei solcher Befriedigung oder Arbeitsleistung, da sie am Wohnorte des Leistenden (nämlich innerhalb der Gemeindegemarkung), auch unter den Augen und in Gemeinschaft der Mitbürger und erkennbar zum selbsteigenen Vortheile geschieht, der gegen die Staatsfrohnen sprechende wirthschaftliche Nachtheil der Zeit- und Kraftvergeudung nicht eintritt, wenigstens leichter vermieden werden kann. Endlich ist dieser Gemeindedienst (wie man wohlklingender solche Frohnen benennen kann) für die ärmere Classe die mindest lästige Art, die ihr wie allen Bürgern obliegende Schuldigkeit an das gemeine Wesen zu entrichten, und, da die reicheren Classen denselben gewöhnlich durch Stellvertreter leisten, zugleich noch für jene ein Mittel eines weiteren Erwerbs. Denn freigelassen darf freilich kein Angehöriger oder Steuerpflichtiger der Gemeinde von solchem Gemeindedienste werden, d. h. man darf denselben keineswegs etwa blos einer oder der andern Classe zumuthen, es sei denn gegen Abrechnung an der Steuerschuld oder gegen Bezahlung aus der Gemeindecasse. Auch sollen nur dafür natürlich geeignete Arbeiten also verrichtet werden, deren Bestimmung und Maß jedoch überall von den verschiedenen Lebens-, Cultur- und ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden abhängt und durch den vernünftigen Gesammtwillen am Besten zu regeln ist. Im Ganzen also gelten für die Gemeinde-Frohnen oder Dienste zwar dieselben Rechtsgrundsätze wie für die Staats-Frohnen; aber es findet bei derselben Anwendung hier und dort eine bedeutende Verschiedenheit in den Resultaten statt.

III. Herrenfrohnen. In Ansehung dieser erhebt sich die Hauptschwierigkeit und der entschiedenste Zwiespalt der Ansichten. Denn nicht nur ist bei ihnen der Widerstreit des historischen und vernünftigen Rechts der auffallendste, sondern es theilt sich bei der Frage um ihre Abschaffung die Gesammtheit fast nothwendig in zwei oder drei Parteien, und es wird darum die Entscheidung äußerst schwer. Daß die Staats-Frohnen (und eben so in kleinerem Kreise die Gemeinde-Frohnen), sobald oder in so fern sie als ungerecht oder unwirthschaftlich erkannt sind, abgeschafft und durch verhältnißmäßige Geldbeiträge sämmtlicher Gesellschaftsglieder ersetzt werden müssen, ist klar wie der Tag und kaum einer Bestreitung ausgesetzt. Die Gesammtheit, welche hier wie dort die Abschaffung beschließt, ist eben selbst die Frohnherrin; und wenn sie ihr bisheriges historisches Recht (oder die hergebrachte Uebung) der Frohnforderung aufgibt, so tritt dafür ihr allgemeines Recht auf Vertheilung der

gemeinen Last unter sämmtliche Gesellschaftsangehörige von selbst ein. Durch den einfachen Beschluß der Frohnabschaffung ist Alles geschehen. Etwas Anderes aber ist der Fall bei den Herren-Frohnen. Dieselben werden von den Herren als Privatberechtigung geltend gemacht und für sie die nämliche Unantastbarkeit, wie für anderes Privatrecht oder Eigenthum, in Anspruch genommen. Dagegen erheben die Frohn-Pflichtigen, oder in ihrem Namen die Vertheidiger der angeborenen Freiheits- und gesellschaftlichen Gleichheitsrechte, die bestbegründete Beschwerde, und fordern im Namen der rechtlichen Vernunft, der Humanität und des Zeitgeistes laut die Abschaffung der allzu lange bestandenen Ungebühr und die ungesäumte Wiedereinsetzung der mißhandelten Frohnknechte in die ihnen seit Jahrhunderten vorenthaltenen Rechte des Menschen und des Bürgers. Die Staatsgewalt, in der Mitte dieser beiden Parteien stehend, erkennt ihre Aufgabe darin, einerseits der rechtsbegründeten Befreiungsforderung der Pflichtigen, als der mit Unrecht Bedrückten, zu genügen, und anderseits den historischen und Besitztiteln der Berechtigten die gebührende Rechnung zu tragen, dabei jedoch auch der Gesammtheit, in so fern diese dafür einzustehen hätte, keine größere Entschädigungslast, als recht und billig, aufzubürden. Zur Lösung dieser dreifachen Aufgabe führen die nachstehenden Betrachtungen.

1) Die persönlichen Herrenfrohnen, in der Art und Weise, wie sie nach historischem Rechte bestehen, können unmöglich als auf privatrechtlich gültigem Ursprunge (wenigstens nicht als auf einem gegen die einzelnen Pflichtigen gehenden Titel) ruhend gedacht werden. Die dinglichen oder sogenannten walzenden, d. h. an bestimmten Gründen haftenden, können zwar einen solchen Ursprung gehabt haben, sind jedoch historisch — mindestens großentheils — auf dieselbe oder ähnliche Art entstanden, wie die persönlichen, nämlich als Folgen der Leibeigenschaft, oder als Verpflichtungen des öffentlichen Rechts. Die walzenden Frohnen, in so fern sie wirklich als (etwa für einen vom Herrn überkommenen Grundbesitz oder irgend ein fortdauerndes Nutzungsrecht) vertragsmäßig übernommene Leistungen erscheinen oder anzuerkennen sind, fallen, wie wir bereits oben bemerkten, in der Beurtheilung, so wie in der Rechtseigenschaft so ziemlich mit den Grundzinsen und Gilten zusammen, wornach also der Grundsatz der durch die Pflichtigen selbst zu geschehenden Ablösung auf sie anzuwenden ist. Allein es ist historisch erwiesen, daß auch unter den jetzt in der Gestalt der walzenden vorhandenen Frohnen gleichwohl manche, nicht minder als die persönlichen, ihren Ursprung aus leibherrlicher Anmaßung oder aus Titeln des jetzt nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechts, überhaupt aus der Feudalität genommen haben, und demnach wie diese zur Abschaffung schlechthin, oder auch zur Ablösung aus

öffentlichen Mitteln geeignet sind. Die Grenzlinie ist jedoch im Allgemeinen äußerst schwer oder ganz unmöglich zu ziehen; und welchem von beiden Theilen, den Berechtigten oder den Pflichtigen, man in bestimmten Zweifelsfällen die Beweisführung zumuthe oder erlaube: so wird immer eine Unzahl schwer zu entscheidender Processe davon die Folge sein. Es erscheint daher als räthlich, da denn doch die Abschaffung aller Herrenfrohnen wegen der ihnen allen ankleben-den Makel persönlicher Dienstbarkeit vom Zeitgeiste gebieterisch gefordert wird, in dem solche Abschaffung aussprechenden Gesetze die Hauptbestimmung von den hier und dort vorherrschenden Charakteren zu entnehmen und dann blos — wie im Geiste eines Vergleichs — den dabei als Ausnahme oder als Beimischung erscheinenden oder in historisches oder rechtliches Dunkel gehüllten Verhältnissen gleichfalls einige billige Rechnung zu tragen.

2) Fassen wir nun den vorherrschenden oder Hauptcharakter der Herrenfrohnen, namentlich den der persönlichen, als der weitaus zahlreicheren, in's Auge, so zeigt sich, daß sie zu leisten sind nicht wegen eines Grundbesitzes oder einer nutzbaren Berechtigung, sondern rein als angeborene oder durch den Aufenthalt in frohnpflichtigen Bezirken, gewissermaßen durch das Einathmen der darin wehenden, den Fluch der Dienstbarkeit für alle der sogenannten „botmäßigen" Classe Angehörigen mit sich führenden Luft überkommene Last. Hierin aber ist offenbar der Charakter der Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu erkennen, zu welcher in den finsteren Jahrhunderten des Mittelalters der Uebermuth der Starken die Classe der Schwachen, zumal der Landbewohner, herabwürdigte, und welcher wohl mancherlei Abstufungen der Strenge und Milde zuließ, doch im Wesen überall derselbe, nämlich der der gewaltthätigen, also rein factischen und nimmer zur Gründung eines Rechts-Verhältnisses geeigneten Unterdrückung der angeborenen Freiheitsrechte des Menschen und der gesellschaftlichen Gleichheitsrechte des Staatsgenossen blieb. Freilich entsprangen auch manche dieser Frohnen aus den schon in ältesten Zeiten den königlichen Gewaltsträgern im Kriege und Frieden, vermöge gesetzlicher Verordnung oder herkömmlicher Uebung, theils im öffentlichen Interesse, theils als Beitrag zur Amtsbesoldung zu leistenden Diensten, oder auch aus der Schutzbedürftigkeit der Schwachen, die da den Schirm eines benachbarten Großen oder einer benachbarten Kirche durch Uebernahme solcher Dienste erkauften*).

*) Ueber den Ursprung und die Fortbildung des Frohnwesens in Deutschland s. die verschiedenen Schriftsteller über deutsches (öffentliches und Privat-) Recht. Insbesondere Mittermaier, Grundsätze d. gem. u. Privatrechts, sodann auch Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte (unter der Rubrik „Landfrohnen") u. a. In das Detail davon einzugehen, erheischt unser Zweck nicht. Wir können uns füglich auf die im Texte stehenden allgemeinen Andeutungen beschränken.

Aber allmälig verwandelte die emporkommende Erblichkeit der Staatsämter die aus öffentlichem Rechte stammende Frohnherrlichkeit in scheinbares Privat- oder Familienrecht; und man forderte, begünstigt durch die vorherrschende Rechtsunkunde oder Rechtsverachtung, den Preis des Schirms auch von jenen, die dessen nicht bedurften oder nicht begehrten, und setzte die Forderung fort auch nachdem — bei wesentlich veränderten Staatsverhältnissen — von Leistung des Schirms oder von Führung einer Amtsgewalt längst keine Rede mehr war. Frohnen dieser Art, obschon nicht ursprünglich oder nicht eigentlich Leibeigenschafts-Lasten, haben gleichwohl, seitdem der sie zeitlich begründende Titel des öffentlichen Rechts erloschen, kein besseres Rechtsfundament mehr, als diese letzteren. Hier wie dort ist die Frohnpflichtigkeit ein blos factisch fortbestehendes Verhältniß der Unterdrückung, wovon die Belasteten zu befreien, die unabweisliche Pflicht einer aufgeklärten und rechtliebenden, oder auch nur den Zeitgeist klug beachtenden Gesetzgebung ist.

3. Wie soll nun diese Befreiung geschehen? — Ein dreifacher oder vielmehr vierfacher Weg bietet sich hier an, nämlich: 1) Abschaffung des Frohnrechtes schlechthin. 2) Abschaffung gegen eine von Seite der Pflichtigen zu leistende Entschädigung an die Frohnherren, also Ablösung im eigentlichen Sinne. 3) Abschaffung, d. h. Ablösung, aus öffentlichen oder Staatsmitteln. 4) Abschaffung auf Art oder im Wege des Vergleiches, d. h. mittelst gegenseitiger Gewährung und Verzichtleistung der dabei Betheiligten. Von diesen Wegen ist — wenn einer allein gewählt wird — der erste dem Rechte — wenigstens dem auf rechtshistorischem Boden wurzelnden Interesse — der Frohnherren, der zweite dem evidenten Rechte der Frohnpflichtigen, der dritte jenem der Gesammtheit zuwiderlaufend. Es kann daher blos noch der vierte, den Widerstreit der Interessen und Rechte nach Billigkeit vermittelnde, auf befriedigende Weise zum Ziele führen. Wir wollen jedoch die angedeuteten Wege im Einzelnen etwas näher betrachten.

4. Wäre die Natur der Herrenfrohnen, als entweder anmaßlich erhobener und gewaltthätig behaupteter Leibherrlichkeitsansprüche, oder als blos factisch fortbestehender Ueberreste eines veralteten und längst gegenstandslosen öffentlichen Rechtes, ganz allgemein erwiesen und unbestritten vorliegend, so würde der einfachen Abschaffung ohne alle Entschädigung der Herren kein rechtliches Bedenken im Wege stehen. Alle blos auf Staatsgesetzen oder nur auf stillschweigend von der Staatsgewalt geduldeten Uebungen, überhaupt alle rein auf historischer Grundlage ruhenden (mithin nicht schon ohne positive Festsetzung vermöge Vernunftgesetzes gültigen) Rechte können von der Gesetzgebung wieder abgeschafft oder aufgehoben werden, sobald solches dem Staatszwecke förderlich erscheint, und müssen

oder *ſollen* abgeſchafft werden, ſobald ſie als dem wahren oder vernünftigen Rechte widerſtreitend erkannt werden. Wohl auf Beobachtung und Handhabung eines Geſetzes, *ſo lange es beſteht*, hat jeder Bürger ein Recht, nicht aber auf *das Geſetz ſelbſt*, d. h. auf deſſen *Fortdauer für alle künftige Zeit*. Die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der geſetzgebenden Gewalt iſt ein aus ihrem Begriffe hervorgehendes, *unveräußerliches* und auch durch keine Verjährung verlierbares Recht, beſchränkt ſo wie beſtimmt blos allein durch die Vorſchriften der ewigen *Gerechtigkeit* und den Inhalt des *Staatsvertrages*. Der Umſtand, daß durch Einführung oder Abſchaffung gewiſſer Rechte mehr oder weniger Einzelnen *factiſch* ein Vortheil oder Nachtheil zugeht, kann dabei gegen die höheren oder allgemeinen Rückſichten, namentlich gegen das *vernünftige Rechtsgebot*, in keine Betrachtung kommen; und die zu einem pecuniären Werthe anzuſchlagenden oder einen Gegenſtand des Verkehrs ausmachenden oder die einer beſonderen Claſſe von Staatsangehörigen zuſtehenden Rechte haben hierin durchaus keinen Vorzug vor anderen. Wenn es z. B. angeht, den Adelichen (ohne Unterſchied, ob ſie den Adel ererbt, durch Verdienſt erworben, oder ohne Verdienſt erhalten oder auch mit Geld erkauft haben) die Befreiung von der Milizpflicht, das Vorrecht zu gewiſſen Aemtern, oder irgend ein anderes Privilegium durch Aufhebung des Geſetzes, welches ihnen daſſelbe verlieh, zu entziehen; wenn es angeht, ihnen — wie ja in der Rheinbundsperiode vielfach geſchah — die früher beſeſſene Polizei- und Gerichtshoheit oder andere dem öffentlichen Rechte entfloſſene Gerechtſame zu entziehen; wenn man ſich gar kein Bedenken daraus macht, den gemeinen Bürgern z. B. die — doch wahrlich auch zum Geldwerthe und zum hohen Geldwerthe anzuſchlagenden — *Zunftrechte*, in ſo fern ſie dem vernünftigen Rechte und dem Staatswohle widerſtreiten, wegzunehmen, oder das ehevor von Städten bezogene Ohmgeld oder Pflaſtergeld u. ſ. w. aufzuheben u. ſ. w.: warum ſollte gerade nur das adeliche *Frohnrecht* unantaſtbar ſein?? Hat man doch die Leibherrlichkeit ſelbſt wenigſtens in ihrer nackten Geſtalt aufzuheben für Recht und Pflicht geachtet: warum ſollten ihre *Ausflüſſe* heiliger ſein? Ja, hat man ſchon vorlängſt in den Staaten, worin die Achtung der Menſchen- und Bürgerrechte wenigſtens *aufdämmerte*, ſogar an eben die befragten *Frohnen* die reformirende Hand gelegt, namentlich die *ungemeſſenen* Frohnen ohne allen Erſatz abgeſchafft oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt: warum ſollte unſtatthaft ſein, noch einen Schritt weiter zu gehen, und nun auch das *Ueberbleibſel* der als Unrecht anerkannten ungemeſſenen Frohnen abzuſchaffen? Fürwahr! wenn dieſe Frohnen als nackter *Gewaltsmißbrauch*, als unverhüllte *Sklaverei* erſcheinen: ſo iſt das Unrecht nicht gehoben durch blos *theilweiſe* Aufhebung; und wenn die Geſetzgebung ſie theilweiſe aufheben darf, ſo darf ſie es auch *ganz*. — Indeſſen iſt gegenüber den voranſtehenden Betrachtungen *doch auch zu erwägen*: daß *einmal* die jetzigen Beſitzer der Frohn-

rechte bona fide dazu gelangt sind, und, im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Gesetze, solche Rechte erkauft, in Tausch erworben, zum Theile vom Staate selbst verliehen erhalten, bei Erbsabtheilungen um einen nach ihrem Ertrage bestimmten Schätzungswerthe übernommen und ihre wirthschaftlichen Einrichtungen darnach gemacht haben, weshalb ihre plötzliche und unentgeltliche Abschaffung als ein mindestens unbilliger, jedenfalls harter Schlag für sie erscheinen muß; sodann, daß unter der Masse solcher Frohnberechtigungen, obwohl die bestbegründete Vermuthung der Entstehung aus Leibherrlichkeit oder aus Feudalität wider alle streitet, dennoch auch welche sein können, ja sicherlich sind, die ursprünglich auf privatrechtlich gültigem Titel geruhet haben und erst im Laufe der Zeit in Bezug auf Form und Behandlung den die Regel bildenden, vom Standpuncte des Rechtes unbedingt verwerflichen Frohnen ähnlich geworden sind. Freilich sollten in diesem Falle die Berechtigten, welche die Beweise für jenen besseren Ursprung nicht mehr aufzubringen im Stande sind, darüber das Schicksal oder ihr eigenes Verschulden anklagen: aber dennoch macht die billig Gesinnten im Volke, also auch in der Volksrepräsentation, solcher Umstand zu einem Vergleiche, d. h. zur Leistung wenigstens einer theilweisen Entschädigung, geneigt. Und endlich gibt es noch Gründe der Klugheit, welche die Aufwendung eines mäßigen Preises für die friedliche und schnelle Verwirklichung der für die National-Ehre und National-Wirthschaft nicht minder wichtigen als vom Rechtsgesetze gebotenen Befreiung der Gesellschaft von der Schmach und dem Fluche eines auf einem großen Theile ihrer Mitglieder lastenden Sklavenjoches als einen immerhin noch guten Handel darstellen. Zu dem Allen kommt nun in Deutschland noch der bekannte Artikel 14 der Bundesacte, welcher die Feudalrechte, wenigstens der Mediatisirten, (freilich nach einer unrichtigen Subsumtion derselben unter den Begriff der Eigenthums-Rechte) in positiven Schutz nimmt und dergestalt der sonst für frei erklärten Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten in dieser Sphäre eine beengende Schranke setzt. — So viel, doch mehr nicht, läßt sich anführen zu Gunsten der Frohn-Herren. Von wem aber haben sie den — jedenfalls nur mäßigen — Ablösungspreis für ihr auf so wankendem Boden stehendes Recht zu erhalten? —

5. Von den Frohnpflichtigen sicherlich nicht. Dieses fließt zuvörderst schon aus dem allgemeinen und evidenten Satze, daß mein Anspruch auf Befreiung von einer mir mit Unrecht aufliegenden Last nicht dadurch befriedigt wird, daß man mich zur Zahlung ihres geschätzten Capitalwerthes anhält, sondern nur durch unentgeltliche Abnahme. Ja, es ist die Verfällung in solche Zahlung vielmehr eine künstliche oder gewaltthätige Verewigung der Last, nämlich die Auflegung eines Surrogats für ihre ewige Dauer, mithin eine Aufhebung der Möglichkeit, von ihr jemals

auf eine dem Anſpruche gemäße Weiſe befreit zu werden. Nur rechtsbeſtändige Schuldigkeiten ſollen durch Bezahlung getilgt werden; rechtlich nichtige müſſen ſchlechthin aufgehoben werden, ſobald man die Nichtigkeit erkannt hat. Es iſt aber insbeſondere bei unſeren Herrenfrohnen noch weiter klar, daß, ſollte man ſelbſt annehmen oder dichten, daß denſelben ein rechtsgültiges Fundament zum Grunde liege, gleichwohl die einzelnen Pflichtigen nimmer das Capital ihrer Jahresleiſtungen ſchuldig ſein könnten, ſondern blos jene Jahresleiſtungen ſelbſt. Der Beweis für dieſe Behauptung iſt leicht und einfach. Für die Frohnherren nämlich ſtellt zwar die Summe oder der Werth der jährlichen Frohnleiſtungen, weil dieſe immerdar wiederkehren, d. h. in ihrer Dauer auf keine Zeit beſchränkt ſind, in der That den Zins eines ſolchem Werthe entſprechenden Activcapitals vor, und ihre volle Entſchädigung (abgeſehen hier von der ſchlechten Beſchaffenheit des Rechtsfundaments ihrer Frohnherrlichkeit) können ſie im Falle der Aufhebung der Frohnen nur durch den Empfang jenes Capitals erhalten. Aber nicht alſo beim Frohnpflichtigen. Bei demſelben ſtellt der Werth der von ihm jährlich zu leiſtenden Frohnen mit nichten den Zins eines ſolchem Werthe entſprechenden Paſſivcapitals vor (mit Ausnahme der walzenden Frohnen, welche — hierin ähnlich den Grundzinſen — von jedem Beſitzer des pflichtigen Grundes, als ſolchem, zu leiſten ſind); ſondern lediglich den Betrag einer dem Pflichtigen blos perſönlich obliegenden, alſo jedenfalls mit ſeinem Tode und oftmals noch früher aufhörenden, mithin keineswegs beharrlichen, ſondern blos vorübergehenden Schuldigkeit. Von einer ſolchen Schuldigkeit ſich durch Erlegung des Capitalbetrages loszukaufen, kann Keinem zugemuthet werden ohne die offenbarſte Rechtsverletzung; und, wenn es bei Mehreren oder Vielen mit einander geſchieht, nicht ohne die ſchreiendſte Ungleichheit. Nach den gewöhnlichen Geſetzen oder Herkommen iſt von der perſönlichen Herrenfrohnpflicht frei, wer 60 Jahre alt iſt, oder wer Dorfſchulze wird, oder ſonſt in den Stand der Unbotmäßigkeit ſich aufſchwingt; eben ſo, wer ſeinen Wohnſitz verändert. Wie kann man nun von jenem, welcher im nächſten Jahre das Alter der Frohnfreiheit erreichen oder Dorfſchulze werden oder in eine andere Gemarkung überſiedeln wird, zumuthen, und zwar noch unter dem Titel der Befreiung oder einer ihm zugedachten Wohlthat, daß er das Capital der von ihm nur noch ein Jahr lang zu tragenden Laſt entrichte?! Man ſagt zwar, er mache dadurch auch ſeine Kinder und Enkel frei. Aber vielleicht hat er keine Kinder, oder dieſelben haben bereits, als großjährig, eine eigene und alſo von ihnen ſelbſt abzukaufende Frohnpflicht auf ſich, oder ſie müſſen, obſchon hier losgekauft, ſich bei der Ueberſiedelung in eine andere Gemarkung der dort noch beſtehenden Frohnlaſt gleichwohl unterwerfen. Das Capital alſo iſt jedenfalls weggeworfen und eine ſchreiende Ungerechtigkeit verübt. — Hier entſteht nun natürlich die Frage: wer denn eigentlich der Schuldner des Frohn-Capitals ſei, in ſo fern der Frohn-

herr wirklich ein solches zu fordern hat? Die Antwort — unter Voraussetzung oder Dichtung, die Frohnherrlichkeit sei wirklich ein Recht — kann nur dahin ausfallen: die Schuldnerin sei die Gemarkung oder die in derselben hausende Gemeinde, welcher, als fortlebender Gesammtpersönlichkeit, die befragte Pflichtigkeit für immer obliegt und daher auch die Befreiung oder der Loskauf für immer nützlich ist. Wir wollen damit übrigens gar nicht behaupten, daß diese Gemeinden wirklich vermöge rechtsbeständigen Titels mit der Frohnlast beschwert seien. Vielmehr geht aus der Geschichte ganz unwiderſprechlich hervor, daß zur Zeit des Frohnursprunges noch gar keine juriſtiſche Gesammtpersönlichkeit der fraglichen Gemeinden, sondern höchstens ein Complex von Grundstücken und eine Summe von darauf hausenden Colonen bestand, und daß, auch nach Errichtung des Gemeindeverbandes, die unersättliche Begier der Herren fast tagtäglich neue Anläſſe oder Vorwände auffand, um ihren unterthänigen, d. h. durch freche Gewalt unterdrückten, Gemeinden fortwährend gesteigerte Lasten aufzubürden, welche sodann, wenn sie, von solcher Gewalt erzwungen, eine Zeit lang factiſch getragen wurden, allmälig die Eigenschaft hiſtoriſcher Rechte annahmen, aber jene der wahren Rechtsbeständigkeit nimmer erlangen konnten. Es wäre leicht, mit Aufzählung der scandalöſesten Beiſpiele solcher schamloſen Erpreſſungen ganze Bände zu füllen. Wir beschränken uns auf diese Andeutung und sagen also blos, daß, wenn es einen Schuldner des Capitalwerthes der jetzt beſtehenden Frohnen gibt, solches Niemand anders sein kann, als die Gemeinde, oder überhaupt irgend eine Gesammtpersönlichkeit, welcher der einzelne Frohnpflichtige, als zeitliches Mitglied, angehört (z. B. die Gesammtheit der eine belastete Gemarkung oder Güterſtrecke Beſitzenden, oder die Genoſſenſchaft der gewiſſer mit der Frohnlast verbundener Berechtigungen oder Nutzungen ſich Erfreuenden, inſofern hier eine wahre und beharrliche juriſtiſche Gesammtpersönlichkeit zu erkennen iſt). In weitaus den meiſten Fällen jedoch wird blos die Gemeinde als wahre Schuldnerin erſcheinen können, dagegen die Frohnpflicht anderer Gesammtheiten oder Genoſſenſchaften mehr die Natur der walzenden, nämlich auf einer Realität oder Berechtigung haftenden Frohnen an ſich tragen, als jene der perſönlichen.

6. Wenn hiernach den Herrenfrohnpflichtigen perſönlich oder einzeln der Loskauf nicht zugemuthet werden kann, ſo bleibt — wofern man gleichwohl den Berechtigten ein Entſchädigungsrecht zuerkennt — nichts Anderes übrig, als der Erſatz aus öffentlichen Mitteln und, nach der Strenge der Grundſätze und nach der unleugbar vorliegenden — mindeſtens unendlich vorherrſchenden — Natur der fraglichen Frohnen entweder als reiner Ausflüſſe der Leibeigenſchaft, überhaupt blos factiſcher Unterdrückung, oder als übrig gebliebener, d. h. factiſch forterhaltener, Laſten eines längſt veralteten oder aufgehobenen öffentlichen, nämlich Feudalrechtes, ſind es die Staats-Mittel, an welche ſolcher Anſpruch ergeht. Der Staat allein (wenn überall Jemand) hat es

verschuldet und daher auch zu verantworten, daß die historische Rechtsungebühr der besprochenen Frohnen aufkam, sich befestigte und forterhielt; er allein hat (wenn irgend Jemand) für die unter dem Schutze seiner Gesetze und Gerichte geschehenen oneröſen Erwerbungen von Frohnrechten, die er selbst jetzt abschafft, einzustehen; er allein hat endlich die Folgen des unter seiner Mitwirkung oder mit seiner Zustimmung zu Stande gekommenen 14. Artikels der Bundesacte zu tragen. Dabei erfüllt er durch Aufhebung der Frohnen nicht blos eine ihm obliegende heilige Pflicht, sondern er zieht auch daraus, neben der Befreiung der Gesammtheit von einer mittelbar die ganze Nation treffenden Schmach, noch so großen national- und staatswirthschaftlichen Vortheil, daß er darüber die Bezahlung des Loskaufcapitals gar wohl verschmerzen mag. Ohnedies tragen ja auch die Frohnberechtigten selbst und auch die Frohnpflichtigen, als steuerbare Staatsangehörige, zu dessen Bezahlung beträchtlich bei; es kann also, was den dabei unmittelbar Nicht-Betheiligten zur Last bleibt, so gar Vieles nicht sein.

7. Um jedoch allen gedenkbaren Rücksichten die gebührende Rechnung zu tragen, und in Erwägung, daß, wenn auch die Befreiung von einer uns mit Unrecht aufgebürdeten Last von Rechtswegen gefordert werden kann, dennoch solche — jedenfalls nur auf natürlichem, nicht aber positivem Rechte ruhende — Forderung keineswegs vor den Gerichten geltend zu machen, sondern nur von Seite der souveränen Gesetzgebung ihre Befriedigung zu erwarten, daher auf Seite der Gedrückten die Geneigtheit, zur Verwirklichung ihres Verlangens einen Beitrag auch aus dem Ihrigen zu leisten, vorauszusetzen ist, in Erwägung endlich, daß, wenn auch nicht gegen die einzelnen Frohnpflichtigen, doch gegen die mit solcher Pflichtigkeit behafteten Gemeinden ein nicht unbedingt oder nicht allgemein verwerflicher Anspruch von Seite der Herren erhoben werden kann, wird eine umsichtige Gesetzgebung nach Umständen räthlich finden, die Bezahlung des Loskaufpreises nicht ausschließend dem Staate, sondern zum Theil (etwa zur Hälfte) den betreffenden Gemeinden (sei es in der Eigenschaft als selbst-pflichtig, sei es in jener als Gesammtheit der Pflichtigen) aufzulegen und dadurch das Zustandebringen des wohlthätigen Geschäftes wesentlich zu erleichtern. Es erhält solchergestalt die Regulirung der Frohnabschaffung die Natur eines auf billige Bedingungen allseitig eingegangenen, oder doch ohne Unbilligkeit oder Unverstand von keiner Seite abzulehnenden Vergleiches, und ist der Zustimmung aller Wohlgesinnten, aller eine friedliche Schlichtung des Streites zwischen dem vernünftigen und dem historischen Rechte Begehrenden gewiß.

Auf eben diesen Principien ruhet die großherzoglich badische Gesetzgebung von 1831 über Abschaffung der Herrenfrohnen*). Zwar

*) M. s. die Verhandlungsprotocolle beider badischen Kammern von 1820 und 1832; sodann den 4. und 5. Band der „Sammlung kleinerer Schriften" von C. v. Rotteck. Stuttg., Rieger, 1837.

wurde früher (1820) mit Zustimmung beider Kammern ein Gesetz erlassen, welches den Frohnpflichtigen persönlich (d. h. der Summe der wirklich in einer Gemeinde lebenden Frohnknechte zur gesammten Hand) die Verbindlichkeit auflegte, sich, wenn sie sich frei machen wollten, zur Erlegung des 18fachen Betrages des geschätzten jährlichen Frohnwerthes zu bequemen. Aber dieses Gesetz, weil kein verständiger Frohnpflichtige sich ihm fügen konnte, blieb ohne Wirkung. Da kam in dem den liberalen Bestrebungen günstigen Jahre 1831, in Folge einer in der 2. Kammer erhobenen Motion, ein anderes und besseres zu Stande, worin nämlich verordnet ward, daß der auf billige Weise zu schätzende Werth der abzuschaffenden persönlichen Herrenfrohnen (nämlich ihr wirklicher Werth für den Herrn, nicht aber die Größe oder der Betrag der dem Pflichtigen durch die Frohnleistung verursachten Last) im zwölffachen Betrage dem Berechtigten entrichtet werde, und zwar zur Hälfte aus Staats- und zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln. Walzende Frohnen sollen mit dem achtzehnfachen Betrage abgelöst, davon jedoch ein Drittheil vom Staate übernommen, mithin nur der zwölffache Betrag von dem Pflichtigen bezahlt werden. Auch im Großherzogthume Hessen hat die Abschaffung der Herrenfrohnen nach ähnlichen Grundsätzen statt gefunden. Nur wurden alldort mit den einzelnen Berechtigten besondere Uebereinkünfte abgeschlossen und die verglichene Entschädigungsrente denselben unmittelbar auf die Staatscasse angewiesen, den pflichtigen Gemeinden aber eine sehr mäßige — kaum den zehnten Theil der bisher getragenen Last betragende — Ersatzrente aufgelegt.

Es ist bekannt, daß einige Mediatisirte in Baden gegen das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Frohnablösungsgesetz von 1831 eine Beschwerde am hohen Bundestage erhoben, dadurch also die Souveränetät der gesetzgebenden Staatsgewalt, welcher sie als Unterthanen angehören, in Frage gestellt und, so viel an ihnen ist, Gefahren verschiedener Art und von sehr ernster Natur für das Vaterland herbeigeführt haben. Die Würdigung ihres Schrittes, wenn sie umfassend und tiefgehend sein sollte, würde uns zur Erörterung von Dingen und Verhältnissen führen, die heutzutage von einer allzu zarten Berührung sind, ja die, ohne Freiheit der Rede, gar nicht besprochen werden können. **Darum schweigen wir, das Urtheil dem selbsteigenen stillen Nachdenken unserer Leser überlassend.** **C. v. Rotteck.**

Fruchtsperre, s. Absperrung und Lebensmittel.

Fundation, s. Stiftung.

Fundirte Schuld, s. Credit und Staatsschuld.

Fürst. Unter einem Fürsten versteht man da, wo dieses Wort kein bloser Titel zur Bezeichnung der höchsten Adelsstufe ist, jedes wirkliche Staatsoberhaupt, sowohl in souveränen als in halbsouveränen Staaten. — Da ohne förmlich ausgesprochene oder stillschweigend anerkannte Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen oder Weniger keine menschliche Verbindung Nachdruck und Bestand hat,

und da überdies die meiſten Menſchen es bei gemeinſchaftlichen Angelegenheiten gerne ſehen, wenn ſie der Mühe, ſelbſt zu denken und zu ſorgen, überhoben ſind, ſo pflegt auch bei jeder Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Zwecken Einer an der Spitze zu ſtehen, dem die Anderen folgen, und dieſer Eine, der vorangeht, der das Ganze leitet und bewegt, iſt der natürliche Fürſt, der Vorderſte oder Erſte (in welch' letzterer Bedeutung das Wort First, der Superlativ von für, im Engliſchen ſich bis auf den heutigen Tag erhalten hat). In dieſem Sinne hat jedes Volk und jeder Staat ſeine beſtimmten Führer oder Fürſten; aber Fürſt im eigentlichen Sinne iſt nur der anerkannte Obere, welcher die Gewalt, mit der er bekleidet iſt, nicht blos in Vollmachtsnamen und aus widerruflichem Auftrage, ſondern in eigenem Namen und kraft eigenen Rechts ausübt.

Ein ſolches Oberhaupt aus eigenem Rechte iſt namentlich der Stifter einer ſelbſtſtändigen Familie, und ſeine Hausgewalt erweitert ſich zur fürſtlichen Gewalt, ſo wie ſich die Familie durch die Vermehrung ihrer Angehörigen und Schützlinge zum Stamme erweitert. Dieſe Entſtehung des Fürſtenthums, wornach der Stammesälteſte zugleich der Fürſt des Stammes iſt, dem alle Uebrigen gleichſam naturgeſetzlich ſich unterordnen, ohne daß ihre Unterordnung weder eine freiwillige noch eine gezwungene im ſtrengen Sinne des Wortes genannt werden kann, iſt ohne Zweifel die urſprünglichſte und älteſte, und dieſelbe hat ſich in der Wiege des Menſchengeſchlechts, im Oriente, zum Theil bis jetzt erhalten. Dieſe natürlichſte Entſtehungsweiſe des Fürſtenthums iſt aber darum doch nicht auch die einzige und beſte. Nicht immer finden ſich die für die beiden Hauptfunctionen des Fürſten: das Richteramt und die Anführung im Kriege, erforderlichen Eigenſchaften vorzugsweiſe bei dem Stammesälteſten; gemeinſchaftliche Gefahren und Bedürfniſſe, innere Unordnung oder Streitigkeiten verſchiedener Stämme unter ſich, die man im Frieden auszugleichen wünſcht, führen die Nothwendigkeit herbei, an die Stelle des unfähigen Stammesälteſten einen tüchtigeren Vorſteher des Gemeinweſens innerhalb oder außerhalb des Stamms zu wählen, oder auch mehrere Stämme dem Angeſehenſten unter verſchiedenen Stammesfürſten freiwillig unterzuordnen. Eine dritte Art der Entſtehung des Fürſtenthums iſt endlich die gezwungene Unterwerfung durch Gewalt eines Stärkeren, ſei es nun eines Einheimiſchen oder Fremden.

Von dieſen drei Entſtehungsarten begründet ſchon der Natur der Sache nach die erſte und die dritte eine erbliche Gewalt. Denn da ſowohl der Stammesfürſt als der Eroberer ein Herrſcher aus eigenem Rechte iſt, ſo iſt der Uebergang ſeiner Herrſcherrechte vom Vater auf den Sohn eben ſo natürlich, wie der jedes anderen Eigenthums. Aber auch das durch freiwillige Uebertragung entſtandene Fürſten- oder Königthum wird in der Regel erblich, theils weil in dem Sohne die Perſönlichkeit des Vaters fortgeſetzt erſcheint, theils weil der Va-

ter häufig noch bei ſeinen Lebzeiten dafür ſorgt, daß bei der Wahl des Nachfolgers ſeine Familie nicht übergangen werde. Unter einem Fürſten verſteht man daher vorzugsweiſe den Erbfürſten; denn das gerade iſt der ſprechendſte Beweis, daß eine Befugniß mir kraft eigenen Rechtes zuſteht, wenn ich ſie veräußern oder wenigſtens vererben darf, und wie überhaupt die Menſchen leicht das Ererbte oder Angeſtammte mit dem Angeborenen oder dem Urrechte verwechſeln und die ganze Heiligkeit des letztern auf das erſtere übertragen: ſo erſcheint den Meiſten auch in höherer Würde und Majeſtät der erbliche Herrſcher, als der freigewählte, und es umgibt den Letzteren, obgleich er an ſich der Legitimſte iſt, doch nicht der gleiche Heiligenſchein von Legitimität und Unverletzlichkeit. Doch iſt die Fürſteneigenſchaft auch den gewählten, alsdann aber mit ſelbſtſtändigem Rechte bekleideten Herrſchern, wie z. B. dem deutſchen Kaiſer, dem ehemaligen Könige von Polen, oder dem Papſte, nicht abzuſprechen; denn auch dieſe herrſchten oder herrſchen kraft eigenen Rechtes, und eben dadurch unterſcheidet ſich ja der Fürſt, das Oberhaupt, vom bloſen Vorſteher oder oberſten Beamten. Dagegen wird Niemand die Magiſtrate der griechiſchen Republiken, die Conſuln Roms oder den Präſidenten der nordamerikaniſchen Freiſtaaten einen Fürſten nennen. Denn dieſe verwalten und befehlen nicht kraft eigenen Rechtes, ſondern in Folge eines Auftrags, für deſſen Ausrichtung ſie dem Auftraggeber, dem Volke, verantwortlich ſind.

Ob nun die Obrigkeit eines Volkes aus bloſen Vorſtehern oder aus eigentlichen Fürſten beſtehen ſoll, darüber entſcheidet hauptſächlich der Nationalcharakter. Den paſſiven Völkern des Orients iſt die Republik beinahe unbekannt; die meiſten fühlen ſich ſogar als wahres Eigenthum des Herrſchers oder Despoten. Die antiken Völker dagegen, die Griechen und die Römer, bei welchen der Geiſt der Freiheit und Selbſtthätigkeit vorherrſchte, huldigten in ihrer ſchönſten Zeit dem Principe der Wahl bis zur Ausſchließung und Vernichtung aller Fürſtenſchaft. Bei den germaniſchen Völkern endlich, die ſo vielfach eine Miſchung von antikem und orientaliſchem Charakter zeigen, finden ſich in der Urzeit ſowohl Fürſten als rein volksthümliche Obrigkeiten; doch erſcheinen die letzteren als das Aeltere und urſprünglich Vorherrſchende. Denn nach dem Zeugniſſe der Geſchichte entſtand das Fürſten- oder Königthum erſt im Verlaufe der Zeiten aus der Feldherrenwürde und Heerführerſchaft, beſonders bei denjenigen Völkern germaniſchen Stammes, die, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien und die Angelſachſen in Britannien, durch Eroberung neue Reiche gründeten. Erblich ward jedoch die Königswürde bei den germaniſchen Völkern nur allmälig. Lange Zeit übte das Volk nach dem Tode des Fürſten noch ein Wahlrecht aus, wobei es freilich die nächſten Verwandten des verſtorbenen Fürſten beſonders zu berückſichtigen pflegte, und das nie förmlich erblich gewordene deutſche Reich blieb bekanntlich ſelbſt da noch ein Wahl-

reich, als die vom Kaiſer verliehenen Reichsämter längſt in erbliche Fürſtenthümer ſich verwandelt hatten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach urſprünglich deutſchen Rechtsbegriffen das Volk die Quelle aller öffentlichen Gewalt iſt, und daß alle Obrigkeit ihr Daſein aus des Volkes Wahl und Willen ableitet. Dieſe Entſtehung des Fürſtenthums ſuchten jedoch manche Fürſten allmälig in Vergeſſenheit zu bringen. Schon Karl der Große ließ ſich vom Papſte die Kaiſerkrone aufſetzen, um dadurch dem Glauben einer göttlichen Einſetzung beim Volke Eingang zu verſchaffen und aus dieſer göttlichen Einſetzung eine Lehensherrlichkeit des Kaiſers über alle Fürſten der Erde herzuleiten. Die Kirche ihrerſeits begünſtigte einen Glauben, der hinwiederum den Papſt, als oberſten Statthalter Gottes, zum Verleiher aller in dem Kaiſerthume enthaltenen weltlichen Gewalt und eben damit zum höchſten Oberherrn aller weltlichen Herrſcher erhob. Aber auch nachdem die Macht des Papſtes gebrochen war, hörte die Kirche noch nicht auf, die Sache des Throns zur Sache des Himmels ſelbſt zu machen, und die ſchon in den Volksglauben übergegangene Lehre des Urſprungs der Majeſtät von Gott wurde von den weltlichen Herrſchern nur um ſo eifriger gepflegt. Die Stuarts in England, die Bourbons in Frankreich begründeten auf das angenommene Prädicat „von Gottes Gnaden" und auf diejenigen Stellen der heiligen Schrift, welche von der Staats- oder obrigkeitlichen Einrichtung als von einer gottgefälligen oder göttlichen Anordnung ſprechen, ein myſtiſch-legitimiſtiſches und despotiſches Syſtem, dem auch deutſche Fürſten gerne huldigten.

So erzeugte ſich nach und nach bei den modernen Völkern der Glaube an ein unmittelbar vom Himmel ſtammendes und daher von der Uebertragung und dem Willen des Volks ganz unabhängiges Herrſcherrecht der einmal beſtehenden Fürſtenhäuſer, dem eine angeborene Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht aller Völker entſpreche. Dieſem Syſteme zufolge ſind die Fürſten die nur Gott und ihrem eigenen Gewiſſen verantwortlichen Statthalter Gottes und die geborenen Herren der nichtebenbürtigen Menſchheit. Dem Rechte der Fürſten muß, weil es von einem wundervollen Gnadenacte des Himmels hergeleitet wird, auf Erden jedes andere Recht als minder heilig weichen; alle Volksrechte, alle verfaſſungsmäßigen Freiheiten ſind bloſe Vergünſtigungen, welche die Unterthanen als ein Geſchenk der Gnade aus der Hand ihrer gekrönten Wohlthäter empfangen, und da die Fürſten den Völkern nichts, die Völker den Fürſten Alles zu verdanken haben: ſo hat das Volk auch alle ſeine Rechte verwirkt, ſobald es von denſelben einen andern Gebrauch zu machen wagt, als die Regierenden erlauben wollen. Nach dieſer Theorie, welche alles Recht den Fürſten vorbehält und den Völkern nur die Gnade übrig läßt, bleibt das zur Unterwürfigkeit geborene Volk auch ewig unmündig, und es iſt ganz folgerichtig gedacht, wenn diejenigen, welche kraft göttlicher Anordnung die einzigen rechtmäßigen Herrſcher auf Erden

ſind und bleiben, mit ihren auserwählten Dienern auch die alleinweiſen ſein und bleiben ſollen; denn der allweiſe Gott kann ja die Krone nur dem Würdigſten und Fähigſten verleihen. Darum müſſen auch im Geiſte jener Lehre alle Regentenhandlungen als ein Ausfluß der erhabenſten Weisheit und Güte verehrt werden, und kommen jemals welche vor, die offenbar den Stempel ſolcher Vortrefflichkeit nicht an ſich tragen, ſo läßt die Conſequenz keine andere Annahme zu, als daß dieſelben eine beſondere Schickung oder ein Strafgericht Gottes ſeien, das ohne Murren hinzunehmen und in demüthiger Geduld zu tragen ſei.

Dieſes Syſtem hat denn auch, von Geiſtlichen und Weltlichen Jahrhunderte gepredigt, ſo feſte Wurzeln ſchlagen können, daß es, wenngleich ſeine höchſte Blüthe ſchon vorüber iſt und mit der franzöſiſchen Revolution der überſpannte Bogen des myſtiſch-legitimiſtiſchen Abſolutismus ſchlaffer werden mußte, doch immer noch zahlreiche Anhänger und Vertheidiger zählt. Ja, der Glaube an die Göttlichkeit des Königthums ſcheint jetzt noch Vielen höher, als der Glaube an Gott ſelbſt zu ſtehen, und das Königthum gilt ihnen für etwas ſo Heiliges, die Republik für etwas ſo frevelhaft Gottloſes oder Unſinniges, daß dagegen alle Greuel des Despotismus noch als Wohlthat gelten müßten. Nach ihrer Anſicht iſt es ganz natürlich, daß die Länder ſammt den Völkern, wie jedes andere Eigenthum, vererbt, vertauſcht, verkauft, verpfändet und zu Heirathgut gegeben werden; ihnen ſind alle Fürſtengeſchlechter ein Gegenſtand religiöſer Verehrung, nicht allein für das Volk, welches ſie beherrſchen, ſondern für alle Völker, und in ihrem Blute liegt ein Anrecht auf alle Länder der Welt; denn alle Völker ſollen einen Herrn haben: ſo verlangt es nach ihren Begriffen die monarchiſche oder göttliche Weltordnung.

Nach den Beweiſen dieſes Syſtems forſcht man freilich vergebens; denn die Partei, welche ſolche Lehre aufſtellt, iſt nicht gewohnt, wiſſenſchaftlichen Beweis zu führen; ſie findet es bequemer, ihre Gegner durch die unwürdigſten Beſchuldigungen zu verdächtigen und ſich bei Allem, wofür ſie keinen vernünftigen Grund weiß, auf den Willen Gottes zu berufen. Aber auch den Beweis dieſes angeblichen Willens bleibt ſie ſchuldig. Kein Fürſt wird mit der Krone auf dem Haupte geboren, und jenes bibliſche Wort, wornach die Obrigkeit von Gott iſt, liefert den fehlenden Beweis ſchon darum nicht, weil nirgends geſagt iſt, daß Gott die obrigkeitliche Gewalt nicht durch das Volk verleihe und wieder entziehe, und weil gerade die höchſte und allgebietende Obrigkeit der chriſtlichen Urzeit, der römiſche Kaiſer, keine Obrigkeit durch göttliche Einſetzung oder aus göttlichem Rechte, ſondern (der Theorie nach wenigſtens) durch den Willen des ſouveränen römiſchen Volks war, mit der Göttlichkeit des damaligen Fürſtenthums alſo Volkswahl und Volksſouveränetät ſich wohl vertrug.

Bei dem Mangel von Beweiſen könnte man daher dergleichen erſt verlangen, wenn nicht der Gegenbeweis ſo leicht zu führen wäre,

daß das Vernunftrecht weder von geborenen Herren der Länder und der Völker, welche die Staatsgewalt als Eigenthum beſitzen, noch von unwiderruflichen Gehorſamspflichten der zur Staatsgeſellſchaft vereinigten Unterthanen weiß. Die Vernunft kennt nämlich keinen anderen Rechtsgrund der Gehorſamspflicht, als die freiwillige Unterwerfung. Die Erfüllung einer Rechtspflicht, dergleichen die Gehorſams- oder Unterthanenpflicht der Völker ſein ſoll, ſetzt aber vor allen Dingen die fortdauernde juriſtiſche Exiſtenz des Verpflichteten voraus, und nur wer die Fähigkeit hat, rechtsgültig zu wollen, exiſtirt im Rechtsſinne und iſt eine Perſon, ein Rechtsſubject. Eine Geſellſchaft oder Geſammtperſönlichkeit exiſtirt daher auch nur, in ſo fern und in ſo weit ſie einen innerhalb der Sphäre des Geſammtszwecks rechtsgültigen Geſammtwillen hat, und wenn demnach eine Geſellſchaft beſchließt, der Geſammtwille oder deſſen natürliches Organ, die Stimmenmehrheit, ſolle nichts mehr gelten und in Geſellſchaftsangelegenheiten nicht mehr entſcheiden, ſondern die Geſellſchaftsrechte ſollen (ſei es ganz, ſei es theilweiſe) einem einzelnen Mitgliede oder einem Dritten ausſchließlich übertragen werden, ſo beſchließt die Geſellſchaft eben damit entweder, daß ſie aufhören wolle, eine Geſellſchaft zu ſein, oder es muß angenommen werden, daß ſie ihren Beſchluß nur widerruflich gefaßt habe. Wäre nämlich der Sinn des Beſchluſſes der, daß die Geſellſchaftsrechte oder die Geſellſchaftsgewalt unwiderruflich übertragen, alſo förmlich veräußert ſein ſollen, ſo hätte die Geſellſchaft keinen rechtsgültigen Geſammtwillen mehr, und ohne einen ſolchen exiſtirt gar keine Geſellſchaft, alſo auch keine Geſellſchaftspflicht, ſondern höchſtens ein jenem Beſchluſſe nachgefolgter und durch ihn herbeigeführter Unterwerfungsvertrag der einzelnen bisherigen Geſellſchaftsmitglieder, der dann aber auch nur noch für dieſe Einzelnen von Rechtswirkung ſein, nur diejenigen Einzelnen verpflichten und berechtigen könnte, die denſelben wirklich eingegangen haben und dadurch die Diener eines und deſſelben Herrn geworden ſind. Die Geſellſchaft ſelbſt zerfiele in eine Menge durch keine Willensgemeinſchaft ferner unter ſich vereinigter Individuen, für deren Nachkommen jener Unterwerfungsvertrag der Einzelnen durchaus unverbindlich wäre. Nun iſt es aber, wenigſtens in den heutigen europäiſchen Rechtsſtaaten, eine augenfällige und unwiderſprechliche Thatſache, daß durch die Uebertragung der Staatsgewalt an eine beſtimmte Familie das Volk nicht aufhören will, eine Geſellſchaft zu bilden, daß die Abſicht nicht iſt, ſich in eine bloſe Summe oder Maſſe von Individuen aufzulöſen, die zwar einem Herrn gehorchen, aber durch keinen Geſammtwillen gegenſeitig mit einander verbunden ſind; alſo kann auch die Uebertragung der Staatsgewalt vernünftiger Weiſe nur widerruflich gemeint ſein.

Dieſes iſt der Ausſpruch des natürlichen Rechts, den bis jetzt das poſitive Staatsrecht der europäiſchen Völker am Beſtimmteſten in Frankreich adoptirt hat, indem die Charte von 1830 den franzöſiſchen Thron durch die Vertreibung Karl's X. nicht nur thatſächlich, ſondern

auch rechtlich für erledigt erklärt. Der Idee nach wäre alſo ſtreng genommen ſelbſt der König der Franzoſen, trotz der Erblichkeit ſeiner Gewalt, kein Fürſt, weil das franzöſiſche Staatsrecht das Princip der Volksſouveränetät und eben damit auch die Widerruflichkeit der Königswürde ausſpricht. Allein da wegen der Erblichkeit des Throns das Volk nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder Veranlaſſung noch Gelegenheit hat, von ſeinem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen, ſo nimmt die erblich aufgetragene Gewalt thatſächlich immerhin Natur und Wirkung eines eigenen ſelbſtſtändigen Rechtes an, und auch der dem Könige der Franzoſen beigelegte Charakter der Unverantwortlichkeit bezeichnet mehr den wirklichen Eigenthümer als den Mandatar. Um ſo entſchiedener ſind dagegen die Staaten der neuen Welt auf das Princip der Volksſouveränetät gegründet.

Iſt es nun aber dringend oder nothwendig, das Beiſpiel von Amerika und Frankreich allenthalben nachzuahmen, und den vernunftrechtlich wohl unumſtößlichen Grundſatz der Widerruflichkeit aller Gewaltsübertragung in das poſitive Staatsrecht aufzunehmen? iſt die Verwerfung des entgegengeſetzten, dynaſtiſchen Syſtems der Landesherrlichkeit, des göttlichen Rechtes und unwiderruflicher Gehorſamspflichten eine eben ſo begründete Forderung, wie z. B. das Verſchwinden der Sklaverei und der Leibeigenſchaft aus den Geſetzbüchern gebildeter und humaner Völker? — Sie wäre dies, wenn nicht etwas Wahres und Wohlthätiges auch dieſem Syſteme zu Grunde läge, wenn nicht auch bei mangelnder poſitiver Anerkennung das Volk doch factiſch immer nach dem Maße ſeiner Kraft und Einſicht im Beſitze der Macht bliebe, und wenn es kein Mittel gäbe, auch innerhalb der Schranken des dynaſtiſchen Syſtems alle Vortheile der wirklichen Volksgewalt zu erreichen und die Hauptnachtheile beider zu vermeiden.

Unſtreitig iſt die Selbſtherrſchaft des Volks durch temporär gewählte Obrigkeiten dem Ideale eines vernünftigen Rechtszuſtandes gemäßer, als die Erbherrſchaft einer Dynaſtie nach Eigenthumsrecht; aber jeder exiſtirende Staat iſt, theilweiſe wenigſtens, Naturproduct und wird ſich darum niemals ganz auf die Geſetze des Geiſtes und der Freiheit reduciren laſſen. Das Wahre des dynaſtiſchen Syſtems liegt nun darin, daß jeder Unmündige oder eines vernünftigen Willens Unfähige, demnach auch ein in der Mehrzahl ſeiner Glieder noch unmündiges Volk, die volle Rechtsfähigkeit nicht beſitzt und eines von ſeiner Wahl und ſeinem Willen unabhängigen Vormunds bedarf. Denn daß der Unmündige durch den Mündigen nöthigenfalls zu dem gezwungen werde, wozu er, wenn er eines vernünftigen Willens fähig wäre, ſich ſelbſt entſchließen würde, dagegen iſt weder im Namen des Rechts noch der Moral etwas einzuwenden, und ſo kann der überlegene Geiſt, der ein unvernünftiges und barbariſches Volk, ſei es auch wider deſſen Willen, auf eine höhere Stufe der Bildung und Humanität, oder der Rechtsfähigkeit, emporhebt, nicht nur keinen

Tadel, ſondern Lob und Bewunderung verdienen. Auf einer gewiſſen Stufe der Entwickelung erſcheint daher allerdings das Fürſten- oder Königthum ſelbſt in der Form des Abſolutismus als die natürliche Weltordnung Gottes, weil da, wo die Vernunft fehlt, das Recht des Stärkeren Naturgeſetz iſt und weil der natürliche Inſtinct unmündiger Völker einen Herrſcher aus eigenem Rechte fordert. Wie die Idee des Göttlichen auch den roheſten Menſchen eingepflanzt iſt, aber Viele, ſtatt den unſichtbaren Gott im Geiſte zu verehren, Sonne und Geſtirne, ja ſogar das vernunftloſe Thier oder den lebloſen Fetiſch zu ihrem Gotte machen, Andere für ihren Gottesdienſt wenigſtens eines Propheten oder Mittlers nicht entbehren können: ſo bedürfen auch die meiſten Völker für den Staat einer Perſonification durch ein von ihnen unabhängiges Oberhaupt, in deſſen Glanze ſie ihre eigene Größe finden. Ein Volk, dem der Begriff des Staats noch zu abſtract iſt, fühlt nur in ſeinem Fürſten, als dem ſichtbaren Repräſentanten des Staats, ſich als Einheit und zuſammengehöriges Ganze; ſein Fürſt iſt ihm die Verkörperung einer für die Entwickelung der Menſchheit unentbehrlichen Idee, die es in einer minder greiflichen Geſtalt, als freies, über weite Länderſtrecken ſich ausdehnendes Gemeinweſen gar nicht faſſen würde. Wie aber der Fürſt ſelbſt die verkörperte Idee des Staats iſt, wie in ihm die ganze Majeſtät und Heiligkeit des Geſetzes verſinnlicht erſcheint, ſo ſtellt die Erblichkeit des Fürſtenthums das Bleibende und Dauernde im Staate dar. Der König ſtirbt nicht, und wo ſich ein Volk noch nicht ſo weit erhoben hat, um als die eine höchſte und unwandelbare Autorität die ewige Vernunft zu erkennen, wo es zweifelhaft iſt, ob ein Volk ſich je ſo weit erheben werde: da iſt es beſſer, daß es einer äußeren Autorität in frommem Glauben huldige, als daß es gar nichts ehre, daß es einer erblichen Obrigkeit gehorche, als daß in endloſer Verworrenheit Alles wechſelt und ſich auflöſ't. Und wie viele Völker haben etwa ſchon die Stufe der Civiliſation erreicht, auf der die Mehrzahl einer nicht blos leitenden, ſondern mitunter auch zwingenden Gewalt entbehren und ſich ſelbſt regieren kann? Wie groß iſt überhaupt die Zahl derjenigen, die vor Geſetz und Recht ſo tiefe Achtung haben, daß ſie eine ſelbſtgeſchaffene Regierung nicht als ein Spiel- und Werkzeug ihrer eigenen Willkür betrachten, ſondern einem entlaßbaren und verantwortlichen Vollzieher des Geſetzes denſelben Gehorſam ſchuldig zu ſein erkennen, wie einem unentlaßbaren und unverantwortlichen, beſonders aber einem erblichen Staatsoberhaupte? Wer mag es leugnen, daß gar Viele von einer wechſelnden, wählbaren Obrigkeit Nachſicht und Läſſigkeit wie eine Schuldigkeit erwarten, und daß nicht ſelten ſtrenge Handhabung der geſetzlichen Ordnung einen Haß erzeugt, dem nur der Herrſcher aus anerkannt eigenem Rechte zu trotzen wagen darf? So lange aber ein Volk den Glauben hat, daß es gleichſam als ewiges Eigenthum einer Familie gehören könne, ſo lange es mehr Ehrfurcht fühlt vor einem erblichen Herrſcher,

als vor einer selbstgewählten Obrigkeit: so lange ist dasselbe auch zur vollen Mündigkeit noch nicht herangereift, so lange wird auch ein Fürst, und namentlich ein Erbfürst, den Staatszweck sicherer und mit gelinderen Mitteln erreichen können, als eine vom Volke abhängige republicanische Regierung, und eben hierin liegt die wohlthätige Seite des dynastischen Systems.

Verwerflich wäre allerdings, wenigstens bei höher cultivirten Völkern, das Fürsten- oder Königthum, wenn alle Fürstengewalt nothwendig eine unbeschränkte sein müßte, und wenn buchstäblich richtig wäre, was dem Königthume, zumal dem erblichen, so häufig vorgeworfen wird, daß es das Schicksal ganzer Nationen von den Launen eines Mannes abhängig mache. Allein bei jeder selbstständigen Nation gibt es gewisse Volkssitten, Volksideen, Volksgewohnheiten, die der unumschränkteste Despot nicht zu verletzen wagen darf, und was eine Nation beharrlich und mit Ueberlegung will, kann ihr von einem Einzelnen nicht in die Länge verweigert werden. Ein Volk aber, das von einem Einzelnen schlecht regiert wird und Mißhandlung duldet, würde, von diesem Einzelnen befreit, sich selbst schwerlich viel besser zu regieren wissen.

Zudem gibt es ja eine Form des Königthums, welche die wesentlichen Vortheile der erklärten Volkssouveränetät gewährt und ihre Hauptklippen vermeidet. Das Repräsentativsystem erkennt es als der Menschheit unwürdig, daß das ganze Wohl und Wehe von Millionen von dem Zufalle der Geburt und der Persönlichkeit *eines* Menschen abhänge; es will kein selbstgeschaffenes Fatum, keinen Fetischdienst, und es gestattet auch nicht, daß anstatt des Fürsten die regieren, die es zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, alle guten und schlimmen Eigenschaften, alle Schwächen und Vorzüge ihres Herrn einzig zu dem Zwecke zu studiren, um an seiner Stelle und ihm selbst unbemerkt, durch alle Künste der Intrigue und Verstellung, der Verführung und der Schmeichelei zu herrschen. Dem constitutionellen Systeme ist das Königthum hauptsächlich die erhaltende und mäßigende Macht, die, wäre es zuletzt auch nur wie das Gewicht an einer Uhr, den Gang der Freiheit regelt und den Ungestüm ihrer Bewegung zügelt, wenn sie sich, ihrer selbst nicht mächtig, überstürzen will, die aber das wahrhaft Gute und Gerechte, was die vernünftige Volksstimme verlangt, nicht hindern kann.

Und da in der That dieses System, sobald es eine Wahrheit ist, hinreichende Mittel gewährt, um jede beharrliche Forderung eines vernünftigen Volkswillens durchzusetzen, so behauptet dasselbe auch noch in höheren Entwickelungsperioden des Völkerlebens manchen unleugbaren Vorzug vor dem Systeme der Demokratie oder der unbedingten Volkssouveränetät. Nur wer nicht absolut herrscht, ist genöthigt, sich vor Mißbrauch der Gewalt zu hüten und Wahrheit und Recht zu achten. Denn Wahrheit und Recht sind zwar furchtbare Waffen, jedoch nur in der Hand eines Gegners, der sie zu führen mächtig und

berufen iſt. Aber dem ſouveränen Volke der Demokratie wie dem abſoluten Herrn der Despotie iſt kein ſolcher Gegner, iſt kein Organ des Widerſtands geſetzlich entgegengeſtellt, und wenn der abſolute Herrſcher beim Mißbrauche ſeiner Gewalt wenigſtens noch die phyſiſche Ueberlegenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, ſo kennt dagegen dieſe keine ſolche Furcht, das ſouveräne Volk kann von Niemandem zur Verantwortung und Rechenſchaft gezogen, für ſein Unrecht von Niemandem beſtraft werden. Auch iſt es leichter, dem einen langen Arme des alleinherrſchenden Despoten zu entgehen, als den hunderttauſend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch Leidenſchaft und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn das Opfer fürſtlicher Willkür und Ungerechtigkeit meiſt als ein Märtyrer erſcheint, ſo ſoll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die Volksſtimme Gottesſtimme ſein: denn wo die bloſe Stimmenüberzahl entſcheidet, da hat die Menge immer Recht, der Einzelne immer Unrecht. Und iſt denn etwa nach dem Zeugniſſe der Erfahrung Mißbrauch der Volksgewalt ſeltener, als Mißbrauch der Fürſtengewalt? Iſt die Menge durchgehends weniger herrſchſüchtig und in ihrer Herrſchſucht weniger gewaltthätig und willkürlich, als es die Fürſten ſind? Iſt das ſelbſtherrſchende Volk duldſamer gegen anders Denkende und anders Fühlende? Haßt und verfolgt die Maſſe niemals den, der nicht vor ihren Götzen knieen will? Zeichneten ſich die durch blutigen Parteienkampf zerriſſenen Demokratieen Griechenlands durch öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch Gerechtigkeit und dankbare Anerkennung ihrer größten Bürger, die ſo oft ihr Leben im Exile beſchließen mußten, aus? War die römiſche Republik eine milde und gerechte Beherrſcherin der von ihr unterjochten und geplünderten Welt? — Neben dem Bilde von Anarchie, Unſicherheit und innerer Zerrüttung, das die ſüdamerikaniſchen Freiſtaaten zeigen, leuchtete zwar bisher der nordamerikaniſche Freiſtaat in deſto hellerem Glanze; aber wird nicht, trotz ſo mancher Erſcheinung, die der Menſchheit Ehre macht, auch dieſer Glanz ſchon mehr und mehr getrübt durch eine Recht und Menſchlichkeit mit Füßen tretende Mißhandlung der indianiſchen Ureinwohner? ſetzt man nicht in der Sklavenfrage über die heiligſten Menſchenrechte ſich mit einer Leichtigkeit hinweg, die in dem monarchiſchen Europa lauten Abſcheu erwecken würde? ſtößt man nicht auf Beweiſe von Unzulänglichkeit der Geſetze und der obrigkeitlichen Autorität gegen Selbſthülfe und Volksgewalt, begegnet man nicht Zügen von Rohheit und Pöbelhaftigkeit ſogar im Schooße der geſetzgebenden Verſammlungen, wie ſie die conſtitutionelle Monarchie nicht duldet?

Das Königthum bedroht hauptſächlich den Volkswohlſtand durch das Uebermaß der öffentlichen Laſten, welches eine verſchwenderiſche Hof- und Staatshaushaltung und das ſtehende Heer erheiſcht, allein den ſonſtigen Forderungen der Gerechtigkeit iſt daſſelbe oft geneigter als die Demokratie; denn wer mag leugnen, daß die Abſchaffung der Sklaverei in einem monarchiſchen Nordamerika wahrſcheinlicher wäre,

als in einem republicanischen? wer muß nicht gestehen, daß in Europa das Königthum in Bezug auf religiöse Duldung, Zunft- und Bürgerrechte und dergleichen zuweilen liberaler ist als die Volksstimme oder die Mehrheit des Volks? Wenn aber in der Monarchie nicht selten ein übermäßiger materieller Druck auf den geringeren Classen lastet, so laufen dagegen in der Demokratie die geistigen Interessen leicht Gefahr. In ihr sind Rohheit und Gemeinheit das Extrem, dem nach Zerstörung aller dynastischen und aristokratischen Elemente schwer entgegenzuwirken ist; die souveräne Menge duldet ungern irgend eine Auszeichnung, die ihr nicht leicht zugänglich ist; und wenn in einem demokratischen Staate Sinn für Bildung und politische Aufklärung nicht schon Gemeingut geworden sind, so erscheinen Geist und Kenntnisse, die nicht dem physischen Alltagsbedürfnisse dienen, zuletzt als ein aristokratischer Luxus, und wer nicht zur Classe der Handarbeiter gehört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Gesetzes fast unwürdiger Müßiggänger. Wenn ferner das Königthum die Ungleichheit, den Gegensatz von Herren und Unterthanen, von Privilegirten und Nichtprivilegirten, oft bis zur Vernichtung von Recht und Freiheit treibt, so ist dagegen die Demokratie geneigt, das Gesetz der Gleichheit bis zu demselben Uebermaße auszudehnen, wenn sie, nicht mehr zufrieden mit der formellen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, materielle Gleichheit und in diesem Sinne Ostracismus, tabulas novas, agrarische Gesetze fordert. In der reinen Demokratie kennt das Volk keinen anderen Zügel als seine eigene Vernunft; im Repräsentativstaate mit gemischter Verfassung dagegen, wo Königthum und Demokratie durch gegenseitige Machtbegrenzung sich in Schranken halten, benutzt jeder Theil die von dem andern durch Unrecht oder Unverstand gegebenen Blößen und zwingt ihn dadurch, einen Haupttheil seiner Stärke in Vernunft und Recht zu suchen. Indem aber das gemischte Repräsentativsystem die Gefahren der Demokratie vermeidet, welche bei einem zur Freiheit noch nicht reifen Volke drohen, ist es zugleich auch eine weit bessere und gefahrlosere Schule als die Demokratie, um die Mehrheit zu vernünftiger Selbstherrschaft heranzubilden, weil es keine maßlose Gewalt in ungeübte und unsichere Hände legt, sondern die Theilnahme des Volks an der Staatsgewalt stets nach dem Grade seiner Reife und der Fähigkeit zur Selbstregierung abstuft. Allein gerade gegen den im Repräsentativsystem begründeten Fortschritt sträubt sich häufig das dynastische System und verleugnet eben dadurch das bessere Princip seines eigenen Ursprungs. Unmündigkeit der Völker ist allerdings ein Rechtfertigungsgrund der zwangsweise über sie geübten Herrschergewalt; aber die Wirkung darf nicht weiter reichen als die Ursache, die Folge muß aufhören, wenn der Grund hinwegfällt. Ist Vormundschaft der Herrscherrechtstitel bei denjenigen Fürsten, welche ihre Bestimmung durch den Namen „Landesväter" bezeichnen, so muß auch die vormundschaftliche Erziehungsgewalt in immer engere Schranken zurücktreten, je mehr in dem

zu Erziehenden die eigene Vernunft erſtarkt, und nur indem es ihre Entwickelung nicht hindert, ſondern fördert, erweiſ't ſich das Erbfürſtenthum naturgemäß und wohlthätig. Denn auch die Völker ſollen nicht in künſtlicher Unmündigkeit erhalten, auch die „landesväterliche" Erziehung der Unterthanen ſoll wo möglich vollendet und bis zu dem Puncte geführt werden, welcher das Ziel aller Erziehung iſt, zur Selbſtſtändigkeit. Sobald hingegen das Königthum die aus ſeinem Principe fließenden Folgerungen nicht mehr anerkennen will, wird auch der Glaube der Völker an ſeine Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit aufhören. Denn es iſt gegen die Vernunft, daß irgend ein Menſch ein eigenes, ſelbſtſtändiges oder gar angeborenes Recht haben ſolle, über andere vollbürtige und vollkommen mündige, unabhängig von ihrem Willen und Auftrage, ja ſelbſt gegen ihren Willen, zu herrſchen und ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten; die Vernunft fordert, daß die höchſte Obrigkeit nicht Herr, ſondern Organ der Geſammtheit ſei. Je gewaltſamer man dieſe Wahrheit verdrängen will, deſto unausbleiblicher wird ſie ſich geltend machen, wie denn auch der Glaube an das göttliche Recht des Königthums den erſten lebensgefährlichen Stoß gerade in dem Lande erhalten hat, wo es am Schreiendſten mißbraucht worden und am Anmaßlichſten als abſoluter Selbſtzweck aufgetreten iſt.

Iſt aber einmal das Princip der Volksſouveränetät oder der Grundſatz von der Widerruflichkeit aller Uebertragung der Staatsgewalt zur herrſchenden Ueberzeugung geworden, ſo werden auch die Völker in Gemäßheit dieſer Ueberzeugung handeln, wenn gleich dieſelbe keinen Theil des poſitiven Staatsrechtes bildet. Denn der Buchſtabe eines Verfaſſungsartikels vermag nichts gegen die innere Ueberzeugung von der Ungültigkeit einer Verfaſſungsbeſtimmung, und glaubt einmal ein Volk nicht mehr an die unwiderrufliche Gültigkeit des Unterwerfungsvertrags, ſo wird die Regierung den Moment, wo dieſe Ueberzeugung auch in das poſitive Staatsrecht übergeht, nur beſchleunigen, wenn ſie auf ihr Recht trotzen und auf einem höheren Urſprung der Fürſtengewalt beſtehen will. Nur durch die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit oder Unentbehrlichkeit können die dynaſtiſchen Regierungen den Zeitpunct, wo das Princip der Volksſouveränetät in das poſitive Staatsrecht aller gebildeten Völker aufgenommen werden wird, hinausrücken und ſich im Beſitze der Gewalt ſelbſt dann behaupten, wenn jener Zeitpunct eingetreten iſt. Denn wo Einſicht und Kenntniſſe nicht mehr das ausſchließliche Eigenthum des Fürſten und ſeiner Diener ſind, ſondern auch bei anderen Ständen gefunden werden, da will man mit Recht an der Spitze des Staats nicht mehr einen autokratiſchen Erzieher des Volks, was immerhin, ſo fern nicht Jahre und Weisheit dazu berechtigen, ein etwas anmaßlicher Titel wäre, ſondern einen Vollzieher der Geſetze, der die Staatskräfte nach dem Staatszwecke lenkt, jedoch dem Volke den ſeiner Durchſchnittsintelligenz entſprechenden Antheil an der öffentlichen Gewalt nicht

streitig macht, und wenn man hierzu einen Stamm- oder Erbfürsten für den geeignetsten erkennt, so geschieht dies nicht, weil man denselben kraft göttlichen Rechts berufen glaubt, sondern weil man annimmt, daß an der Erhaltung und dem Wohle des Ganzen einem erblichen Beherrscher mehr als einer temporären Obrigkeit gelegen sei, und daß die erbliche Gewalt den willigsten Gehorsam finde, am Leichtesten der Mißgunst und der Eifersucht, der Anfeindung und der Herabwürdigung durch persönliche Angriffe entgehe, am Wenigsten Parteiung wecke und derselben diene, und mithin für das allgemeine Wohl wirksamer werden könne, als in anderen, nicht so unangefochtenen Händen eine größere und darum der Freiheit gefährlichere Macht. Pfizer.

Fürstenbund. In Deutschland waren schon zur Zeit des Reichs Bündnisse deutscher Fürsten unter sich oder mit Auswärtigen etwas sehr Gewöhnliches und die Reichsverfassung gestattete dieselben auch ausdrücklich, in so fern sie nicht gegen das Reich und die verfassungsmäßigen Rechte seines Oberhaupts gerichtet waren. Den Namen Fürstenbund führt aber vorzugsweise die Verbindung deutscher Reichsfürsten, welche Friedrich der Große in den letzten Jahren seines Lebens gegen Joseph II. gestiftet hat. Dieser deutsche Kaiser hatte sich bald nach seiner Thronbesteigung Eingriffe in die Rechte mehrerer benachbarten geistlichen Reichsfürsten, namentlich des Fürstbischofs von Passau, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Brixen erlaubt; auch suchte er die vornehmsten geistlichen Stühle im Reiche mit Prinzen seines Hauses zu besetzen und die Wahlfreiheit der Capitel zu beschränken. Dazu kamen noch andere Unregelmäßigkeiten, welche bei den Reichsständen Mißvergnügen und Besorgnisse erregten, wie die willkürliche Ertheilung von Pauisbriefen und das herrische Verfahren kaiserlicher Truppen in den deutschen Fürstenthümern bei der Ausschreibung von Lieferungen auf einem Marsche nach den Niederlanden. Besonders gefahrdrohend schien jedoch dem deutschen Reiche und seiner Verfassung das Project des Kaisers, die Besitzungen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen die an Gebietsumfang und Einkünften um mehr als die Hälfte geringeren österreichischen Niederlande einzutauschen. Dieses Tauschproject, welches theils durch Ueberredung, theils durch Einschüchterung durchzusetzen versucht wurde, und dessen eigenmächtige Durchführung nicht nur die unter dem Schutze des Reichs stehenden baierischen Hausverträge und die Rechte der baierischen Stände verletzt, sondern auch die ganze reichsverfassungsmäßige Stellung eines nach den Grundgesetzen unveräußerlichen Reichsfürstenthums im Reichsverbande verändert und verrückt haben würde, hintertrieb Friedrich und stiftete, um ähnlichen Versuchen zu begegnen, einen Bund der deutschen Fürsten, dessen Idee er selbst in folgenden Worten ausgesprochen hat:

„Da die Ligue kein Trutzbündniß sein soll, so kann ihr Zweck „nur sein, die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten zu behaup-

„ten, und das ohne Unterſchied der Religion. Alles muß auf den „Rechten und Privilegien ruhen, die durch altes Herkommen und durch „die goldene Bulle ſtipulirt ſind. Unſer Bündniß ſoll nur die Be„ſitzungen eines Jeden ſichern und verhindern, daß nicht ein herrſch„ſüchtiger und unternehmender Kaiſer einmal die ganze deutſche Ver„faſſung umſtürzt, indem er ſie ſtückweiſe zerbricht. Wenn man „nicht in Zeiten vorkehrt, ſo wird der Kaiſer alle ſeine Vettern mit „deutſchen Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien verſorgen, die er „dann ſäculariſiren und ſo auf allen Reichstagen durch die Stimmen „ſeiner Vettern die Obergewalt behaupten wird. Das wäre für die „geiſtlichen Fürſten. Aber auch die weltlichen haben ein Intereſſe, „einer Ligue beizutreten, die den Kaiſer in allen ſeinen Anſprüchen „hemmt, die er auf ihre Staaten machen könnte, wie wir neuerlich „an Baiern geſehen haben. Ein nicht minder wichtiger Gegenſtand „iſt der Reichstag in Regensburg und das Kammergericht zu Weß„lar. Nimmt man nicht bei Zeiten gute Maßregeln, dieſe alten Inſtitute „in ihrer Kraft zu erhalten, ſo wird der Kaiſer ſie benutzen, um ſei„nen Despotismus in ganz Deutſchland aufzuſtellen. Das wären „im Allgemeinen die Puncte, die alle Fürſten zu einem Bündniſſe „vereinigen müßten; denn Aller Intereſſen ſind dieſelben, und wenn „ſie erſt einige von ihnen zertreten laſſen, dann kommt unfehlbar die „Reihe auch an ſie, und die ſtärkſten werden nur das Vorrecht „des Ulyſſes in der Rieſenhöhle haben, zuletzt verſchlungen zu wer„den. Der Vortheil der Ligue aber beſtände eben darin, daß, wenn „der Kaiſer ſeine Macht mißbrauchen wollte, die vereinigte Stimme „des ganzen Reichskörpers ihm Geſinnungen der Mäßigung einflößen „könnte, oder wenn er Gewalt brauchte, daß er ſeine Leute fände.“

Der Plan dieſes Bündniſſes ward zuerſt den Höfen von Sachſen und Hannover mitgetheilt, welche beide ſich geneigt bewieſen, darauf einzugehen. Sie ſandten ihre Miniſter nach Berlin, und am 23. Juli 1785 ward daſelbſt der deutſche Fürſtenbund von den drei Kurhäuſern unterzeichnet. Hierauf wurden auch die anderen Reichsfürſten, ohne Unterſchied der Religion, zum Beitritte eingeladen und in kurzer Zeit waren die Herzöge von Braunſchweig, von Sachſen-Gotha, von Weimar, von Zweibrücken und von Mecklenburg, die Markgrafen von Anſpach und von Baden, der Biſchof von Osnabrück und die Fürſten von Anhalt gleichfalls Mitglieder des Bundes. Zuletzt traten auch noch der Kurfürſt von Mainz und deſſen Coadjutor bei.

Ohne Zweifel ſchreckte dieſes Bündniß, gegen das der Wiener Hof ein heftiges Geſchrei erhob, während Friedrich nur durch einfache Darlegung der Sachlage und Motive antworten ließ, den unternehmenden Kaiſer von manchem ſchon entworfenen Plane zurück. Doch hob ſein früher Tod die dringendſten Beſorgniſſe, und da ſeine Nachfolger in die Schranken der Mäßigung zurückkehrten, ſo verlor der Fürſtenbund ſeine Wichtigkeit für das Reich, und würde jetzt, nach

Auflöſung des letzteren, für die Gegenwart um ſo mehr alle Bedeutung verloren haben, wenn nicht gewiſſermaßen die Idee des Fürſtenbundes den Keim der ganzen Zukunft Deutſchlands in ſich trüge. Die Glaubenstrennung des ſechzehnten Jahrhunderts hatte nämlich in Deutſchland auch eine politiſche Spaltung zur Folge, die durch den weſtphäliſchen Frieden eine grundgeſetzliche Sanction und in dem Corpus Evangelicorum ein verfaſſungsmäßiges Organ erhielt. Obgleich nun die Urſache dieſer Spaltung, der Religionshaß, im Verlaufe der Zeit beinahe erloſchen war, ſo dauerte die Wirkung dennoch fort, weil der einmal erweckte Gegenſatz allmälig alle öffentlichen Verhältniſſe durchdrungen hatte, und die Spannung mußte ihren Höhepunct gerade in zwei Monarchen erreichen, die der Stolz ihres Jahrhunderts waren und ſich gegenſeitig hochachteten. Die Macht der Verhältniſſe überwog die perſönlichen Geſinnungen der beiden Fürſten. Der große Kaiſerſtaat, ſo reich an inneren Kräften und an ungenutzten Hülfsquellen, war und iſt noch ſo ungleichartig zuſammengeſetzt, daß er entweder Deutſchland in ſich aufnehmen und verſchlingen, oder ſich immer mehr von Deutſchland trennen und auf ſich ſelbſt concentriren muß, aber nicht mit Deutſchland ſich verſchmelzen kann, ohne ſelbſt der Auflöſung entgegenzugehen. Daher wollte Joſeph zunächſt Baiern Oeſterreich einverleiben, und auf Baiern hätte dann der ſchwäbiſche Kreis, in welchem das Erzhaus ſchon bedeutende Gebietstheile beſaß, bald folgen müſſen. Dies Alles war von Seiten Oeſterreichs ſehr natürlich; aber nicht weniger natürlich war es, daß ſich Preußen, das am Ende ſelbſt das Opfer dieſer Politik geworden wäre, mit den bedeutendſten Reichsſtänden widerſetzte und einen längſt vorhandenen Gegenſatz zu einem förmlichen Syſteme geſtaltete, mit deſſen Gründung der greiſe König ſeine ruhmgekrönte Laufbahn ſchloß. Durch einen Act tiefer Staatsklugheit ward das, was noch im ſiebenjährigen Kriege blos als dynaſtiſche Fehde erſchien, zum ausgeſprochenen Grundſatze einer Politik erhoben, welche Deutſchland unter Preußens Fahne Oeſterreich gegenüberſtellt. Denn ſeit der Reformation durfte Deutſchland das Geſetz ſeiner Bewegung nicht mehr von Oeſterreich empfangen. Die Errichtung eines deutſchen Bundes, wie ſchon v. Dohm den Fürſtenbund genannt, bezeichnet daher die natürliche Richtung der neuern politiſchen Lebensentwickelung Deutſchlands; in ihm iſt ſchon der eigentliche deutſche Bund vorhergeſtaltet. Preußen erkannte damals und verkündigte es laut, daß preußiſches und deutſches Intereſſe ſich nicht im Wege ſtehen können; es ſtellte ſich, obgleich zunächſt in ſeinem eigenen Intereſſe, doch ohne falſchen Egoismus an die Spitze, und ſo fand es leicht Gehör und Eingang, wie es noch jetzt Gehör und Eingang finden muß, ſo oft es wider Recht und Freiheit und deutſche Verfaſſung, als den höchſten Zweck des neuen Bundes, proclamiren will. Preußen würde nur die Politik des großen Königs fortſetzen, wenn es, anſtatt der goldenen Bulle und der alten Reichsverfaſſung, jetzt die nicht minder geheiligten Verheißungen der Procla-

mation von Kalisch, des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte zu seinem Losungsworte machte und als Führer der constitutionellen Staaten an die Spitze der deutschen Angelegenheiten träte. Denn je weniger Oesterreich daran denken kann, sich dadurch zu vergrößern und zu stärken, daß es selber Deutschland wird, um so näher liegt dies Preußen; es muß, um stark zu bleiben, immer wieder zu dieser Politik, zu dem Vermächtnisse des größten Mannes seiner Zeit, zurückkehren, und wie Preußen der erste deutsche Staat war, der im Kampfe gegen Napoleon die Wiederherstellung der Freiheit und des Rechts, die Wiederherstellung der deutschen Verfassung im Geiste einer vorgeschrittenen Zeit verkündigte, so bleibt es heute noch sein ruhmvollster und edelster Beruf, in diesem Sinne als erste deutsche Macht die Bundesacte durchzuführen. Des glücklichen Erfolgs aber dürfte Preußen um so mehr versichert sein, als seitdem Oesterreich durch seine bekannte Mäßigung dem übrigen Deutschland zwar minder furchtbar, aber auch weit fremder geworden ist, und als die Freiheit und das Recht der Gegenwart die ganze Sympathie der Völker für sich hätte, wie sie zu dem Bestande und Leben einer neuen Schöpfung nöthig ist und wie die Freiheit und das Recht des abgelebten deutschen Reichs sie nicht mehr wecken konnten. Pfizer.

Fürstenrecht, s. Privatfürstenrecht.

Fürstentag. Wie überhaupt die deutsche Rechtssitte und das deutsche Recht der früheren Zeiten dem Corporations- und Associationsgeist sowohl in öffentlichen als in Privatverhältnissen günstig war, so wurde das Recht der Einigung besonders auch von den verschiedenen Classen der Reichsstände gerne benutzt, um in verabredeten Zusammenkünften die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihres Standes zu berathen, und wie es eigene Grafentage, Rittertage, Städtetage gab, so gab es auch besondere Fürstentage oder Versammlungen der Reichsfürsten, geistlicher sowohl als weltlicher, wo das Interesse ihres Standes, im Ganzen oder in Bezug auf einzelne Fragen, gemeinschaftlich erwogen und jede erforderlich scheinende Maßregel beschlossen wurde. Von einer Versammlung aller Reichsfürsten hat man zwar kein geschichtliches Beispiel; um so häufiger kam es dagegen vor, daß die angesehensten Reichsfürsten dergleichen Versammlungen entweder auf dem Reichstage selbst, oder an irgend einem andern Orte veranstalteten. Die Rechtmäßigkeit solcher Vereinigungen war auch so sehr anerkannt, daß es nicht an Beispielen von Fürstentagen fehlt, welche von dem Kaiser selbst oder von auswärtigen Mächten beschickt wurden, obschon Zusammenkünfte dieser Art der Sicherheit des Reichs leicht gefährlicher werden konnten, als die heut zu Tage oft für so gefährlich geltenden Versammlungen bloser Privaten.

Pfizer.

Gagern (Freiherren von), Vater und Sohn. — Hans Christoph Ernst, Freiherr von G., geb. am 25. Jan. 1766 auf dem ehemaligen Schlosse zu Kleinmeilersheim in der Pfalz, begann seine Lauf-

bahn als Nassau-Weilburgischer Hofrath und wurde, noch sehr jung, Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Lüneviller Frieden (1801) begab er sich als nassauischer Minister und Gesandter nach Paris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 seinem Fürsten eine reiche Entschädigung, rettete 1806 den älteren Namen des fürstlichen Hauses und bewirkte demselben bei der Mediatisirung einen bedeutenden Zuwachs. Durch diesen Erfolg angeregt, wandten sich nun auch andere Fürsten, besonders die des nördlichen Deutschlands, an ihn, um vermöge des nassauischen Präsidialamtes der Fürstenbank, den Zweck der Selbsterhaltung und des Beitrittes zum rheinischen Bunde zu erreichen. Späterhin legte v. G. seine Aemter plötzlich nieder und zog sich in den Privatstand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat er mit Hormayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung, war in den Jahren 1812—1813 an einem Insurrectionsplane für Tyrol, der aber an der Aufhebung eines englischen Couriers in Brünn scheiterte, thätig, wurde nun aus Oesterreich entfernt, ging in das russisch-preußische Hauptquartier und dann nach England. Nach Napoleon's Sturze kehrte er als nassau-oranischer dirigirender Minister nach Dillenburg zurück, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm als Gesandter an den Geschäften des Wiener Congresses, so wie, in Auftrag seines Hofes, nach Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, an der allgemeinen Schilderhebung gegen denselben Antheil. Unter den Unterschriften der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 findet man auch seinen Namen. Von Wien ging Hr. v. G. zum Congresse nach Paris; 1816 wurde er königl. niederländischer Staatsrath und bevollmächtigter Minister am deutschen Bundestage, welche letztere Stelle er bis 1818 bekleidete. In diesem Jahre zog er sich auf seine Güter in Nassau (Hornau) und Rheinhessen (Monsheim unweit Worms) zurück. 1820 wurde er vom niederländischen Hofe pensionirt und im nämlichen Jahre von einem rheinhessischen Wahlbezirke zum Abgeordneten in die zweite Kammer der damals eröffneten großherzoglich hessischen Ständeversammlung erwählt. Auf den Landtagen von 1820—21 und 1823—24 traf man ihn nun in diesem neuen Geschäftskreise in Darmstadt. Für den Landtag von 1826—27 kam er nicht wieder in die Wahl, wurde aber 1829, vermöge des dem Großherzoge constitutionell zustehenden Rechtes, von diesem zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer ernannt. Als solches war er anwesend auf den Landtagen von 1829—30, 1832—33 und 1835—36; den Landtag von 1834 hatte er nicht besucht. Seit 1836 lebt Hr. v. G. wieder, bald der goldenen Hochzeit nahe, an der Seite einer verehrten Gattin, von Kindern und blühenden Enkeln umgeben, auf seinem Gute in Hornau. Noch immer ist er rüstig und an den Erscheinungen der Zeit lebhaft theilnehmend, was ihn denn auch nach Göttingen im Septbr. 1837 zum hundertjährigen Jubelfeste der dortigen Universität führte.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreise war Hr. v. G. ein Gegner, weniger Napoleon's, als der Napoleonischen Politik, und so folgeweise

wieder Napoleon's, deſſen großen Eigenſchaften er darum nicht weniger Gerechtigkeit widerfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl vergeblich, auf die Zurückgabe des Elſaſſes an Deutſchland, half aber die Kunſtwerke an ihre rechten Eigenthümer wieder befördern; in ſeinem Briefwechſel mit dem Fürſten Metternich, vor Eröffnung des Bundestages, bezeichnete er ſtets die Ausführung ſolcher Maßregeln als nöthig, welche die politiſche Einheit der deutſchen Nation feſtſtellen könnten; als Bundestagsgeſandter ſprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der landſtändiſchen Verfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten, und beſchäftigte ſich mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der Seeräubereien der Barbaresken in Hinſicht auf Deutſchland.

Als heſſiſches Ständemitglied hatte Hr. v. G. viel Verdienſt um das Verfaſſungswerk, und beſonders ſein Bericht über die allgemeinen conſtitutionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den ſpäteren von ihm beſuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geiſt, von Ideen und Kenntniſſen in die von ihm gefertigten Ausſchußberichte und in die Debatte, und beſonders trug er dazu bei, daß der höhere patriotiſche Standpunct: der Standpunct des Deutſchſeins, nicht verloren ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität, deutſche Ehre, Anſehen, Zuſammenhang, Kraft, Cultur, Entwickelung" bezeichnete er im Dec. 1832 in einer erſten Kammerrede als Hauptſtoffe ſeiner Wirkſamkeit. „Nach den religiöſen Ideen", ſetzte er hinzu, „ſei unſtreitig wohlverſtandene Vaterlandsliebe, das Bewußtſein, einer großen, geſegneten, in ſich ſelbſt verbundenen Nation anzugehören, das höchſte, das wärmſte, das ſeligſte Gefühl auf der Erde, und er beklage den, der deſſen entbehre." Auch nach anderen Richtungen hin finden wir in Hrn. v. G.'s parlamentariſchem Wirken viel Löbliches. Obgleich ſelbſt Privilegirter, rief er doch auf einem der erſten heſſiſchen Landtage den Privilegirten das ſchöne Wort freiwilligen Opferbringens: Pätus, es ſchmerzt nicht! zu, und, dieſe Geſinnung feſthaltend, äußerte er ſich noch 1835 günſtig über „die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinheſſen in jährliche ſtändige Grundrenten", nach Grundſätzen, welche den Pflichtigen vortheilhaft ſeien, weil ihm dies „als im Bedürfniſſe der Zeit liegend erſcheine, und weil er dadurch einen großen Stoff des Haders, der doch noch in großer Maſſe zurückblieb, zu beſeitigen hoffte." Im Jahre 1830 erklärte er, daß er gegen den Code civil (den unmittelbar darauf ſein College in der erſten Kammer, der ſonſt geiſtreiche Freiherr von Breidenſtein, „ein vulcaniſches Product der Revolution" nannte) „die größte Ehrerbietung" empfinde. Im nämlichen Jahre erklärte er ſich, obgleich unter Wappenſchildern aufgewachſen, doch gegen die Beibehaltung des alten feudaliſtiſchen Huldigungseides neben dem neuen Verfaſſungseide. Obgleich genau die Windroſe der Zeit kennend, nahm er doch keinen Anſtand, 1832 die Wiederherſtellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen zu beantragen. Im Jahre 1835, gelegentlich der Berathung über den Geſetzesentwurf, die Oeffentlichkeit

der Verhandlungen in Strafſachen in der Provinz Rheinheſſen betreffend, ſprach er ſich für eine möglichſt geringe Modification der bisher in Rheinheſſen beſtandenen, unbedingten Oeffentlichkeit aus u. ſ. w.

Es iſt begreiflich, daß ſolche Anſichten, wie ſchon früher in der Bundesverſammlung, faſt noch mehr in der erſten Kammer in Darmſtadt auf Widerſpruch ſtießen. So hatte Hr. v. G. 1832—33 Gelegenheit, dem Fürſten von Solms-Lich bitter von einer „politiſchen Schule", beſonders des Nordens, zu ſprechen, woher der Fürſt ſeine ſtaatsrechtlichen Grundſätze genommen zu haben ſcheine, und 1836, als der Canzler Dr. Linde, den Behauptungen des Hrn. v. G. entgegen, die Competenz der heſſiſchen Stände in Bezug auf Wünſche bei der Staatsregierung wegen Vereinigung der beiden heſſiſchen Contingente zu einer Diviſion, mit der Bemerkung in Abrede ſtellte, daß Angelegenheiten des deutſchen Bundes nun einmal in keiner Weiſe zur ſtändiſchen Competenz gehörten, und ſich dabei im Allgemeinen über Ständeverſammlungen und was in ihren Geſchäftsbereich falle, verbreitete, entgegnete ihm der greiſe Staatsmann: „Was eben vor mir geſagt wurde, ſteht ſo ſehr mit der Geſchichte, dem jetzigen Standpuncte unſerer Civiliſation, und dem allgemeinen Staatsrechte im Widerſpruche, daß es nicht erforderlich ſein wird, näher darauf einzugehen" — eine Antwort, für die Hr. Canzler Linde, der dem Alter nach Hrn. v. G.'s Sohn ſein konnte, keine andere als dieſe Erwiederung hatte: „Darauf kann ich nur dieſelbe Bemerkung zurückgeben." — Im Jahre 1835 ſtellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu erſuchen, den Ständen über die Bundesbeſchlüſſe, die das Verbot des Wanderns in die Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genügende Auskunft zu geben;" — und weiter einen Antrag: „die Staatsregierung zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutſchen Bundes die behufigen Schritte geſchehen, daß der bürgerliche Krieg in Spanien menſchlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde."

Neben dieſen deutſchen, kosmopolitiſchen und liberalen Tendenzen (welchen letzteren aber immer „die von der Natur dictirte Fundamentallehre von der dreifachen Gewalt" [v. G.] zu Grunde lag) finden ſich bei Hrn. v. G. noch die ariſtokratiſchen und die antidemokratiſchen, welche letztere ſogar bisweilen zu anticonſtitutionellen ſehr erklärt hinüber ſtreifen. So trat er als ſchriftſtelleriſcher Novize (1794) mit dem „Zurufe eines deutſchen Edelmannes an ſeine Landsleute" auf. Der Eingang zu ſeiner Nationalgeſchichte der Deutſchen (1812) enthält bald: Er ſtamme „von kriegeriſchen Abenteurern" her. Nach der Inſel Rügen ſeien deutſche Krieger gezogen und dort „Herren und Ritter" geworden. „Immer Krieg, Dienſt und Ehre ſuchend," ſeien ſie wieder in's ſüdliche und weſtliche Deutſchland gekommen, „und erwarben Weiber und Gut." „So noch der Vater, ſo wieder die Söhne. Dort wurden wir Glieder und Vorſteher jenes unmittelbaren Adels, der keinem Lande angehörte, aber allen." Keine Maſſenbach'ſche deutſche Volkskammer ſollte ihm die politiſche Einheit der deutſchen Nation

verwirklichen helfen, sondern das Prädicat „Reich" und die Kaiserkrone. „Ich bin Tory und Royalist, ganz so, wie es die ächte oranische Partei versteht," sagte er 1821, und setzte freilich hinzu: „Allein allerdings finde ich in dem Ausspruche des Weisen: minori discrimine sumi principem, quam quaeri, weit mehr für mich Ueberzeugendes, als in allen Empfehlungen der Legitimität." Im Jahre 1830 sprach er von „demokratischen Excessen" der „anderen Kammer", und diese andere Kammer wurde doch damals nicht aufgelöst; „in dem nämlichen Jahre richtete er einen Bericht von sieben Zeilen gegen die Preßfreiheit, selbst nur in inländischen Dingen, und rangirte, ebenfalls in dem nämlichen Jahre, einen in der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Cölibats zu den protestantischen „Anmaßungen". Im Jahre 1832 eiferte er gegen die „lockeren Blätter, die sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen"; adoptirte gegen die neueren politischen Theoretiker den buonapartischen Namen der „Ideologen" als „das Glimpflichste"; meinte, schon ahmten die Griechen die constitutionelle Sprache anderer Staaten „nur zu viel" nach; erklärte sich 1833 gegen ein Petitionsrecht der Staatsbürger in Bezug auf allgemeine politische Interessen; meinte doch 1835, es sei „sehr wünschenswerth, daß ein Preßgesetz erlassen würde," aber mit dem Zusatze: sei ein solches Preßgesetz erlassen, „möge dasselbe nun mild oder streng sein, so habe man dann wenigstens immer eine feste Regel;" und bemerkte auf dem nämlichen Landtage: „Was nun meine Person betrifft, so gehöre ich allerdings zu jener ziemlich stolzen Classe des deutschen Adels, die die Ehre und Nationalität vor anderen bewahrt hat, so lange sie bestand," wobei fast komisch die Behauptung klang: „Durch meine Besitzungen und vermöge des Art. 14 der Bundesacte nahm ich hier in ständischer Versammlung Platz," da er doch allein der Gnade seines Fürsten dieses verdankte. Ueberhaupt dachte er seiner Eigenschaft als „Mediatisirter" oft, und zwar mit Wichtigkeit und sehnsüchtigem Verdrusse.

Als Schriftsteller ist Hr. v. G. besonders durch „die Resultate der Sittengeschichte" (6 Bände, 1808—1822, Frankfurt a. M.; neue Auflage, 1837, Stuttgart); „die Nationalgeschichte der Deutschen" (Bd. 1. Wien, 1812; 2. Aufl., 2 Bde., Frankfurt a. M., 1825—1826), die bis zum Frankenreiche geht, und durch die Schrift: „Mein Antheil an der Politik" (4 Bde., Stuttgart, 1823—1833), bekannt geworden. Außerdem suchte er bisweilen durch Flugschriften und hauptsächlich als Journalist in die Stimmung der Zeit einzugreifen und zur Verständigung beizutragen. Sein Antheil an der Allgemeinen Zeitung und seine Autorschaft der dort erschienenen Reihe von Aufsätzen unter der Ueberschrift: „Vaterländische Briefe" ist bekannt. Als neueste Schrift, die er in Druck gab, finden wir kürzlich angezeigt: „Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Besänftigung und Verständigung. Von H. C. Freiherrn von Gagern" (Frankfurt a. M., 1838). Die Schrift bezieht sich eigentlich nur auf

die gemischten Ehen und ist dabei ein Anekdoton aus den diplomatischen Denkwürdigkeiten des freiherrlichen Verfassers. Er hält darin dafür, der Erzbischof habe in dem ihm gegebenen Dilemma sein „Amt niederlegen" müssen; „die Hinwegführung des Erzbischofs" sei „die mildeste, die anständigste und zugleich die behutsamste" Art, seiner Wirksamkeit ihn zu entziehen, gewesen u. s. w.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Hr. v. G. ein System hat, und daß dieses System die Resultate von Freiheit und Unfreiheit, von Vorurtheil und edler menschlicher Ansicht, von einer gewissen Absprecherei und von einem umsichtigen, gedankenvollen Wägen der Verhältnisse, von Kühnheit und Bedächtigkeit — geist- und kenntnißvoll — verbindet. Hrn. v. G.'s Styl und Art ist jenem Systeme angemessen und dadurch in seiner Wirksamkeit beschränkt. Denn einfache und unzusammengesetzte Wahrheiten, welche einigen Außenschmuckes dabei nicht zu entbehren brauchen, wirken immer am Sichersten. Das Betrachten von vielen Seiten und von weither macht Lücken oder Sprünge nöthig, und um so mehr, wenn jene viele Seiten doch das Wahrzeichen einer gewissen Einseitigkeit tragen und dabei durch einen gewissen Reichthum eine gewisse Armuth verdeckt werden muß. — Hrn. v. G.'s geistige Beweglichkeit (auch wohl der oben angedeutete Umstand) läßt ihn bisweilen Notizen, und seine Phantasie läßt ihn bisweilen Bilder häufen, die sich ersticken, oder durch ihren Widerschein, ja, man kann häufig sagen, durch ihre Bizarrerie, sich schaden. Seine freie Gesinnung in thesi grundirt prächtig, ansprechend, überzeugend; er reißt mit sich fort; von Gipfel zu Gipfel steigt man ihm nach; aber da kommt er in die Region, wo die Gewitter hängen und wo die Sturmwinde brausen, und wir eilen wieder abwärts. Hr. v. G. hat die Geschichte studirt und die Menschen; er versteht die Sprachen; er könnte Alles ausdrücken, was er denkt, und er könnte Alles denken. Aber er war erst Mensch und Gelehrter und dann Diplomat — lex posterior derogat priori — und dieses macht sich geltend. Nicht im Voraus hat er manche Gedanken ganz getödtet, wie die meisten Diplomaten, aber er hat, wie alle Diplomaten, beständig Gummi elasticum bei der Hand, um an dem noch ungeschriebenen Gedanken zu wischen, und Radirmesser, um ihn, wenn er geschrieben ist, halb wieder auszukratzen. Die übrig bleibende Hälfte ist aber dann immer noch etwas Werthvolles, wie die Bücher der Sibylle, nachdem zwei Drittel davon verbrannt waren. Als Hälfte ist sie jedoch oft unbestimmt und Dunkel. Dem deutschen Geschmacke widerstehen die vielen französischen Phrasen, die historischen und politischen Alliterationen und Assonanzen, das Perpendiculiren von Norden nach Süden, von Hundert zu Tausend, und das Abspringen. Dem deutschen Gefühle widersteht die in Hrn. v. G.'s Schriften und Reden überall vorwaltende Reflexion auf seine individuellen Benehmungen, Verhältnisse und — Verdienste. Er hat darin Manches mit Hrn. v. Chateaubriand gemein, wie überhaupt zwischen diesem Charakter und dem

ſeinigen (zu Beider Ehre) ſich Parallelen ziehen ließen. Nur würde Hr. v. G. leichter jemals Anhänger des vertriebenen Karl, als Prophet der Republik.

Hr. v. G. iſt ein wenig hinter ſeiner Zeit zurückgeblieben, aber nichts deſto weniger vor tauſend und tauſend ſeiner Standesgenoſſen um Vieles voraus. Er war immer deutſch, human, gebildet, eigenthümlich, vielſeitig und, obgleich mit ariſtokratiſchen Modificationen, liberal. Was aber insbeſondere ſeine deutſchen Geſinnungen betrifft, ſo hat ſein Sohn in der Sitzung der zweiten heſſiſchen Ständekammer vom 18. Mai 1836 ein Zeugniß darüber abgelegt, was eben ſo ſehr den Vater als den Sohn ehrt. —

Heinrich Wilhelm Auguſt, Freiherr v. G., der Sohn des Vorſtehenden, geb. um 1797, ſtudirte in Göttingen und Jena die Rechte, war Mitkämpfer bei Waterloo und, wie er ſelbſt öffentlich in einer Kammerſitzung erklärte, Mitſtifter der deutſchen Burſchenſchaft. Während ſeine Brüder theils in holländiſchem oder baierſchem Kriegs-, theils in naſſauiſchem Civildienſte Anſtellung ſuchten und erhielten, wandte ſich v. G. nach Darmſtadt, zu dem er durch ſeines Vaters Beſitzungen in Rheinheſſen im Unterthanenverbande ſtand. Nachdem er einige Zeit lang auf dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet, wurde er 1821 Landgerichtsaſſeſſor in Lorſch, 1824 Regierungsaſſeſſor in Darmſtadt und 1829 wirklicher Regierungsrath daſelbſt. Bei der neuen Organiſation der Verwaltungsbehörden (1832) erfolgte ſeine Beförderung zum controlirenden Beamten des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz mit dem Prädicate eines Regierungsrathes. Um dieſelbe Zeit wählte ihn auch der Wahlbezirk Lorſch, wo er früher Beamter geweſen, zu ſeinem Vertreter auf dem bald zu eröffnenden Landtage. Hr. v. G. war ſeit ſeinen Univerſitätsjahren bis dahin nur einmal öffentlich aufgetreten. Nämlich 1827, als der damalige Abgeordnete v. Kuder ſechsjährige Finanzperioden (ſtatt der bisherigen dreijährigen) in Antrag gebracht hatte, durch ſeine, dieſem Antrage ſtark entgegentretende Schrift: „Ueber die Verlängerung der Finanzperioden und Geſetzgebungslandtage". Auch enthielt dieſe Schrift v. G.'s politiſches Glaubensbekenntniß. „Es liegt in der Natur der Kräfte," hieß es darin, „daß ſie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß ſie ſich auszudehnen ſucht. Dieſe Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchiſche, ariſtokratiſche und demokratiſche Element zu begrenzen, ſo daß ſie ſich neben einander dulden müſſen, hat der menſchliche Scharfſinn das Syſtem der repräſentativen Verfaſſung erdacht und die Geſchichte es ausgebildet." Auf dem Landtage von 1832—33 wurde v. G. Berichterſtatter der Adreſſe auf die Thronrede. Dieſe Adreſſe, obwohl in gehaltener, umſichtiger Sprache, doch im Geiſte männlichen Ernſtes und rückhaltloſer Freimüthigkeit ſich ausſprechend, und namentlich auf „neuere, das heſſiſche Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen" hindeutend, „welche unter der großen Mehrheit der Heſſen unſelige Zweifel erzeugt", ließ in den höheren Regionen dunkle Wolken

aufsteigen. Hr. v. G. wurde zugleich Präsident des Finanzausschusses und Berichterstatter hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes von 1830—32. Bei den meisten wichtigeren Discussionen nahm v. G. das Wort; hauptsächlich bei Principienfragen. Er hatte immer den ganzen Gegenstand durchdrungen, zu dem seinigen gemacht, mit Fleiß sich darauf vorbereitet. Genau durchging er ihn, wenn er das Wort hatte, keine Position ließ er unbesetzt, nach allen Seiten hin ließ er die Streitmacht seines kräftigen, wohlgemeinten und tüchtigen Wortes sich entwickeln, immer suchte sein Geist dabei Höhepuncte auf, von denen aus er das oft ärmliche und unbedeutende Material durchdrang (wie z. B. bei der Discussion über den Torfstich), und immer konnte er sich das Zeugniß geben, daß er überzeugungsmäßig, mit redlichen, wenn auch meist mit sieglosen Waffen gefochten. Doch so schlimm war's noch nicht auf den Landtagen von 1832—33 und 1834. — Zwar wurde v. G. alsbald nach Auflösung des Landtages von 1832—33 pensionirt, aber, obgleich ohne bedeutendes eigenes Vermögen, nahm er seinen Abschied, und nicht ohne Opfer vorgenommene Anschaffungen liegender Güter erwarben ihm an der Stelle der Besoldung einen anderen Titel der Wahlfähigkeit: die Zahlung des erforderlichen Steuerquantums. Der Wahlbezirk Lorsch sandte ihn auch wieder auf den neuen Landtag. Er wurde abermals Mitglied des ersten Ausschusses und Präsident desselben. Bei der Discussion der Adresse auf die Thronrede unterstützte er dieselbe, die in sehr milden Formen gehalten war, weil er, wie er sagte, wünschte, diesen neu beginnenden Landtag glücklich zu Ende gehen zu sehen; aber er erwähnte dabei (fast nothwendig) seiner, als Mitgliedes der Majorität des aufgelöst'en Landtages, als „Mitgliedes dieser tief verletzten und schwer beleidigten Majorität", und bezeichnete die Verkündigung wegen Auflösung jenes Landtages als „das übereilte Product einer gereizten Stimmung". Wie die Kammer sich dabei verhielt, bezeichnete ihren Charakter während der ganzen Sitzung. Die ministerielle Minorität war zwar noch Minorität, wie 1832—33, aber sie war unendlich rührig geworden, sie war, ungeachtet ihrer fortdauernden numerischen Unmacht, aus der Defensive in die Offensive übergegangen, denn Viele ihrer früheren geistreichsten Gegner fehlten nun, und die Temperatur der Zeit war im Allgemeinen ihr günstig geworden. Als eine der wichtigsten Arbeiten v. G.'s auf diesem Landtage ist sein 17 Druckbogen starker Bericht über die Organisation der Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. Aber ein noch größeres Bekanntwerden erfuhr seine Rede, womit er den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher eine größere Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes bezweckte, unterstützte, und durch einen darin gebrauchten Ausdruck den Anlaß zur wiederholten Auflösung der Kammer am 25. Oct. 1834 gab. Hr v. G. hatte erwähnt, daß der (liberale) Berichterstatter auf dem Landtage von 1832—33 über den Heß'schen Antrag sich damals so und so geäußert habe, und daß er (v. G.) glaube, „daß die Partei, welche gegenwärtig die Geschäfte im Großherzogthume Hessen führe, darin einen Grund

gefunden habe, jenen Abgeordneten davon abzuhalten, in dieſer Kammer wieder Sitz zu nehmen. (Jener Berichterſtatter, Hofgerichtsrath Schenck in Darmſtadt, war von ſeinem Wahlbezirke für den Landtag von 1834 wieder gewählt geweſen, aber das Staatsminiſterium hatte ihm den Urlaub verſagt.) Dieſer Partei, welche das conſtitutionelle Princip nicht verſtehe, und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergeſſen zu haben ſcheine, was Recht ſei, dieſer Partei müſſe er in dieſer Beziehung Folgendes vorzutragen ſich erlauben." So weit hatte v. G. geredet, als ihn der anweſende Regierungscommiſſär, Geh. Staatsrath Knapp, mit der Frage unterbrach: Was er unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke „Partei" verſtehe? Abgeordneter v. G. (nach der Aufzeichnung des Geſchwindſchreibers): „Er verſtehe darunter die Partei, welche vorzugsweiſe von dem Hrn. Geh. Staatsrath Knapp repräſentirt werde." Dann erläuterte er, auf die Aufforderung des Präſidenten der Kammer: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute nichts Anderes, als das Bekennen zu einer Meinung, und die Kammer werde es ihm nicht leugnen wollen, daß der Hr. Geh. Staatsrath Knapp eine andere Meinung habe, als er, und folglich gehöre er auch zu einer anderen Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Ausdrucke nicht." Da nach dieſer Erklärung der Präſident der Kammer ſich weigerte, den Abgeordneten v. G. zur Ordnung zu rufen, aber die Regierungscommiſſäre und ein Theil der Abgeordneten feſt darauf beſtanden, ſo ſchritt die Kammer zur Abſtimmung und entſchied mit 20 gegen 14 Stimmen, daß v. G. nicht zur Ordnung gerufen werden ſolle. Tags darauf erfolgte dann die Auflöſung der Kammer.

Für den Landtag von 1835—36 wurde v. G. abermals, und zwar doppelt, nämlich von der Stadt Worms und vom Wahlbezirke Hungen (in ſeinem bisherigen Wahlbezirke Lorſch war er den Anſtrengungen ſeiner Gegner unterlegen) gewählt. Hr. v. G. entſchied ſich für Hungen, aber die Frage: ob er noch zu rechter Zeit optirt habe? wurde von der Einweiſungscommiſſion und von der Prüfungscommiſſion der Kammer in einen nicht geahnten Zweifel gezogen, und ſo erfolgte v. G.'s Eintritt in die zweite Kammer (welche mit 33 gegen 3 Stimmen ſeine Option noch für zuläſſig erklärt hatte), erſt nach deren Eröffnung und insbeſondere nach gepflogener Discuſſion über die Dankadreſſe. Hr. v. G. kam diesmal in keinen Ausſchuß. Doch nahm er, wenn er in Darmſtadt anweſend war, an den Sitzungen der Kammer und insbeſondere an ihren wichtigeren Discuſſionen eifrigen Antheil. So namentlich an den verſchiedenen Vorlagen des Finanzminiſteriums, wo er im Sinne zweckmäßiger Erſparniß und ſtrenger Feſthaltung conſtitutioneller Principien wirkte; bei der Berathung über den Geſetzesentwurf, welcher eine Modification der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinheſſen beabſichtigte u. ſ. w. Als der Antrag mehrerer Abgeordneten, über Vollziehung des Art. 103 der Verfaſſungsurkunde (Abfaſſung gemeinſchaftlicher Geſetzbücher für's ganze Großherzogthum), in einem der rheinheſſiſchen Geſetzgebung und ihren Grundlagen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Rich-

tercollegien und Geschwornengerichte) ganz feindlichen Sinne (durch die erste Kammer und ihren Berichterstatter, Freiherrn von Breidenstein, angeregt) wiederholt in die zweite Kammer kam (am 18. Mai 1836), hielt v. G. noch eine Rede zu Gunsten der angegriffenen Institutionen und Principien, welche, der treueste Abdruck seiner kräftigen, edlen Natur, seines hohen Sinnes, seines geistig freien Blickes, seines deutschen Seins, zugleich eine der ersten Stellen parlamentarischer Beredtsamkeit einnimmt. (Verh. der 2. Kammer der Landst. des Großherzogth. Hessen i. J. 1836, Protocolle, VII. Bd. 4. Abth., Sitzung vom 18. Mai 1836, S. 5—37.) Wenn jemals etwas nachdrücklich, und doch gemäßigt, mit einem Feuer und doch mit einer Ruhe der Ueberzeugung vertheidigt wurde, so geschah es diesmal. Hr. v. G. hatte richtig prophezeiet, als er im Eingange seiner Rede gesagt hatte: „Er werde die Geduld der Kammer nicht oft mehr in Anspruch nehmen." Denn sehr begreiflich blühete in diesem Boden keine seiner Rosen mehr. Er hatte schon bald nachher, als er seinen Abschied genommen, in Rheinhessen bei einem dortigen Gutsbesitzer die Landwirthschaft theoretisch und praktisch erlernt und späterhin mit seinem Vater, in Bezug auf dessen Gut zu Monsheim, einen Pachtcontract eingegangen. Auf dieses Gut begab er sich nun, die Landwirthschaft mit Eifer betreibend. Daß er's auch mit Kenntniß that und daß er die allgemeinste Achtung seiner neuen Nachbarn besitzt, dafür spricht, daß ihn im Sommer 1837 der landwirthschaftliche Verein in Rheinhessen zu seinem Präsidenten wählen wollte, was nur dadurch unterblieb, daß seine Gegner den Regierungspräsidenten Frhrn. v. Lichtenberg in Mainz, einen sehr beliebten Verwaltungsbeamten, in Concurrenz mit ihm brachten.

Hr. v. G., obgleich liberal und für die Parolen unserer modernen Zeit: freie Presse, Volksmündigkeit, ächtes Staatsbürgerthum, unabhängige Gerichte und würdige Gesetze, sich bemühend, ist doch auch den Principien der Ritterlichkeit, der Aristokratie, durch Geburt, Erziehung, später geknüpfte Verhältnisse und Neigung zugewandt. Er trägt, wie die Zeitschrift „das Vaterland" von 1833 (Nr. 46) sagte, „ein gewisses Gepräge von Ritterlichkeit, das auch in sein inneres Wesen eingedrungen ist." Aber dieses innere Wesen ist lauter und wahr und, bei bisweilen harter oder spröder Schale, die mehr von Stolz, als von Eitelkeit hat, voll Liebenswürdigkeit. Jene harte Schale trat wohl bisweilen Personen oder Sachen mit Unrecht zu nahe. So, als er eine Ansicht seines braven Collegen G. für „kleinlich" erklärte; als er geringschätzend von „einigen Schreibern, einigen Gelehrten" sprach, die von der Landauer Assise freigesprochen worden seien u. dgl. Aehnliche andere scharfe Worte, die er der Regierung entgegensetzte, z. B. „Lappalien", „Philisterhaftigkeit" u. dgl., während sein System eines der mildesten der Opposition war, und er — um einer Vergleichung aus dem französischen parlamentarischen Leben uns zu bedienen — regelmäßig mehr im linken Centrum, als auf der Linken oder

gar auf der äußerſten Linken Platz nahm. — Aber die Wärme ſeiner Empfindungen durchbrach oft das Treiben ſeiner Theorieen und die Erfahrungen der letzten Jahre ſcheinen ſeine politiſchen Anſichten entſchiedener geſtaltet zu haben.

Herr v. G. hätte — was man ſo ſagt — eine glänzende Carrière machen können. Von angeſehenen Männern geſchätzt, von der Frauenwelt gern geſehen, voll Kraft, Kenntniſſe, Umſicht, und, wenn etwas breiter doch nie ihres Ziels verfehlender Beredtſamkeit, zog er Unabhängigkeit dem Zwang, Abgeſchiedenheit dem Glanz, Achtung der Welt Titeln, den Ertrag der Ernte reichem Gehalte, die Launen ſeiner Wähler ſicherer Beförderung vor. Manche werden ihn keinen klugen Mann deshalb nennen, aber gewiß alle Redliche einen redlichen, braven, ehrenwerthen. X.

Galizien, ſ. Oeſterreich und Polen.

Gallicaniſche Kirche; Freiheiten derſelben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholiſchen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unſerer Zeit. — I. Mit den Worten: Freiheiten der gallicaniſchen Kirche, bezeichnet man die Hauptgrundſätze des franzöſiſchen katholiſchen Kirchenrechtes, und zunächſt jene freieren Grundſätze, welche die franzöſiſche Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römiſchen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem weſentlichen Inhalte nach aber ſtimmen dieſe Grundſätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholiſche Chriſtenheit, geſtützt auf die heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfaſſung und die ökumeniſchen Kirchenverſammlungen der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Conſtanz und Baſel den auf die falſchen Iſidoriſchen Decretalen geſtützten*) theokratiſchen und despotiſchen Anmaßungen des Papſtthums entgegenſetzten. Da nämlich dieſe Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhunderte die halbe katholiſche Kirche, die des Oſtens, von der des Weſtens getrennt hatten, auch in dieſem letzteren bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den ächten chriſtlichen katholiſchen Grundſätzen widerſprechend erkannt wurden, ſo erneuerten insbeſondere auch die Deutſchen, ganz eben ſo wie die Franzoſen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen ächten Hauptgrundſätze.

Die Franzoſen thaten es ſchon im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papſte durch die Erklärungen ihrer Geiſtlichen und Schriftſteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Conſtanz und Baſel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatiſche Sanction von 1438, durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organiſche Statut zu demſelben

*) S. nachher und oben B. III, S. 22.

von 1802, und endlich durch ihre berühmtesten kirchenrechtlichen Schriftsteller, wie Bossuet und Andere.

Die Deutschen thaten dasselbe ebenfalls im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Kaisers Ludwig des Baiern mit dem Papste durch die Erklärungen der Geistlichen und Schriftsteller, durch die ihres ersten Kurvereins und ihres Reichstags, sodann im 15ten ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Constanz und Basel, in ihrem Reichsschluß von Mainz von 1439, in ihren Fürstenconcordaten und später in den Punctationen des Emser Congresses, so wie durch die unter Maria Theresia und Joseph II. ausgebildete österreichische Kirchenverfassung und durch die besten neueren katholischen Kirchenrechtslehrer wie — nächst van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann und Andere.

Weil aber eine durch die gesetzlichen Organe ausgehende wirkliche Befriedigung der allgemeinen Forderung der katholischen Christenheit, nämlich „einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern," dieser officiell ausgesprochenen Bestimmung der Concilien von Constanz und Basel, immer auf's Neue hintertrieben, ja weil endlich jede Hoffnung einer solchen Reform von oben durch die List und weltliche Macht des Papstthums und der mit ihm verbündeten geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie vereitelt wurden, so ging eine vollständigere Reformation für die sich jetzt ebenfalls absondernde Hälfte der noch übrigen katholischen Kirche endlich aus der Mitte des deutschen Volkes hervor.

Die klar ausgesprochene Idee dieser Reformation aber war es, nur jene wesentliche Reform der christlichen katholischen Kirche zu bewirken, dieselbe nach allen ihren ächten historischen christlichen Quellen und nach dem Vorbilde der christlichen Urkirche, mit Beibehaltung ihrer wesentlichen und überhaupt ihrer nicht unchristlichen Gebräuche und Einrichtungen, nur von unchristlichen Menschensatzungen und Mißbräuchen zu reinigen und auf diesen ächten gemeinschaftlichen Grundlagen, wo möglich, mit der übrigen katholischen Kirche die Vereinigung herzustellen*).

Wenn die evangelische Kirche für jenen ersten Zweck auch noch weiter gehen zu müssen glaubte, als selbst jene Concilien und jene anderen deutschen und französischen Reformversuche gegen papistische Mißbräuche, so stimmt sie doch mit diesen Reformen selbst, so wie mit allen wesentlichsten Grundlagen der katholischen Kirche überein. Und sie kann mit gleichem Rechte, wie diese oder auch wie die früher schon von der römischen getrennte griechisch-katholische Kirche, den alten gemeinschaftlichen Namen christlich-katholisch beibehalten, und sich dann evangelisch-katholisch nennen.

Für alle wahrhaft christlichen Kirchen muß die wesentliche christliche Offenbarung über Glaubens- und Sittenlehre dieselbe

*) Augsburger Confession, Art. 21.

bleiben, eben ſo, wie die gemeinſchaftliche chriſtliche Pflicht der Beſtrebung nach ſtets wachſender Vervollkommnung, nach einer mit der höheren Cultur wachſenden Reinheit und Tiefe der Auffaſſung. Nur die äußerlichen Formen des Gottesdienſtes und der Geſellſchaftseinrichtung oder der Liturgie und Kirchenverfaſſung, der Disciplin, werden, je nach der Veränderung der Culturverhältniſſe, verändert werden.

Die evangeliſche Kirche erkennt ſonach auch die ganze frühere Bildungszeit der chriſtlichen Kirche bis zur Trennung mit allem Löblichen wie mit allem Unlöblichen dieſer Entwickelung, welche zum größten Theile der germaniſchen Volksentwickelung angehört *), eben ſo für ihre eigne Vorzeit an, wie es die Vorzeit für die ſeit der Trennung ſich auf ihre Weiſe ausbildenden römiſch-katholiſchen Schweſterkirchen iſt. In der That ſind auch in dieſer Abſonderung zunächſt zwei, früher ſtets in der gemeinſchaftlichen Kirche vorhandene, an ſich gleich natürliche und nothwendige Richtungen nur äußerlich abgeſondert aus einander getreten. Von einer gemeinſchaftlichen Mutter entſproſſen, auf gemeinſchaftlicher Grundlage ſtehend, ſollen ſich alſo beide die geſchwiſterliche Rechte reichen, ſich wechſelſeitig liebevoll unterſtützen, und in dem wetteifernden Fortſchritte nach immer vollkommnerem reineren Verſtändniſſe der gemeinſchaftlichen göttlichen Offenbarung und nach ſtets vollkommneren Formen des Gottesdienſtes und der Geſellſchaftseinrichtung ſich gegenſeitig einander nähern. Unendlich glücklicher wahrlich und viel chriſtlicher wäre ſolche wohlthätige Wärme der Liebe, ſolche liebevolle Annäherung und ihr friedlicher moraliſcher Sieg, als jene heiße Leidenſchaft zelotiſchen Glaubenseifers und eiferſüchtiger Proſelytenmacherei, als jene gegenſeitige Verkleinerungs- und Verfolgungsſucht, die jetzt auf's Neue den Frieden der Familien, der Gemeinden, der Staaten zu zerreißen droht, jenes Gift gegenſeitigen Mißtrauens, jenes verſengende Feuer der Zwietracht, welche im Namen des Gottes der Liebe falſche Apoſtel zu verbreiten ſuchen. Eine ſehr viele blinde Gehäſſigkeit und Anmaßung ausſchließende Regel der Gerechtigkeit würde aber in der That vor Allem auch fordern, daß bei der Vergleichung beider Kirchen Lob oder Tadel der einen oder der andern nur in Beziehung auf dasjenige ausgeſprochen würde, was ſeit der Abſonderung beider Kirchen von ihnen, als ihnen nun eigenthümlich, feſtgehalten, erſtrebt oder geleiſtet wurde. Nur ſeit dieſer Abſonderung exiſtiren die jetzigen beiden getrennten Zweige des alten gemeinſchaftlichen Stammes. Nur ſeit ihr exiſtirt im Gegenſatze und verſchieden von der heutigen evangeliſch-katholiſchen chriſtlichen Kirche die heutige römiſch-katholiſche. Und nur in etwas ausgedehnterem Maße unterſcheiden ſich beide und die grie-

*) S. oben Bd. III. S. 292 — 337.

chische Kirche unter einander, als ja auch in allen dreien wieder verschiedene Landeskirchen, die gallicanische, die italienische, spanische katholische, die englische, schwedische, deutsche evangelische, die altgriechische und die russische, mit bedeutenden Besonderheiten sich einander gegenüberstehen.

Auch darin hatten, selbst nach der Reformation, die römisch- und die evangelisch-katholische, wie die griechische Kirche gleiches Schicksal, daß oft und lange in allen dreien jene für kirchliche wie für bürgerliche Freiheit und Vervollkommnung unglückselige, den Glauben wie den Thron untergrabende Allianceweltlicher und geistlicher Herrschsucht und Habsucht große Mißbräuche erzeugte und festhielt und, selbst bis auf den heutigen Tag, zuletzt jedesmal Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, zwischen religiösem Glauben und bürgerlicher Freiheit und zwischen den verschiedenen Kirchen hervorbrachte. Nicht einmal das ist hier das Schlimmste, daß solche ganz unchristliche, sacrilegische Entwürdigung des Heiligen für weltliche Zwecke, so wie z. B. die der Bourbonen in Frankreich und Spanien, nothwendig das Volk zu verdummen suchen und die bürgerliche und kirchliche Freiheit, die Geistesfreiheit und Aufklärung verfolgen muß. Immer erzeugt gerade diese Unnatur zuletzt unvermeidlich auch Voltairische Religionsverachtung, Sittenlosigkeit, Revolutionsgreuel und Thronumsturz.

So ergibt sich denn leicht, wie wichtig eine richtige Auffassung der Hauptgrundsätze der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, und insbesondere auch die der gallicanischen Kirche und ihrer Ausbildung des seit dem Mittelalter auch in Deutschland, ja auf den Concilien zu Constanz und Basel von der ganzen abendländischen katholischen Christenheit anerkannten sogenannten Episcopalsystems sein muß. Sie ist um so wichtiger, da die von diesem System, von der Allgemeinheit der katholischen Kirche verworfenen ultramontanen Anmaßungen, dem ächten Christenthum und Katholicismus, wie unserer heutigen Culturstufe zum Trotz, auch heute wieder Vertheidigung finden und gefährlichen Zwiespalt zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche und zwischen den längere Zeit so friedlichen Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen begründen. Die Schicksale und Rechte der deutschen katholischen Kirche aber hat der Artikel „katholische Kirchenverfassung" zu liefern. Der gegenwärtige hat zunächst die Hauptbestimmungen der französischen Kirche zu seinem Gegenstande.

II. Die wahre Bedeutung der gallicanischen Freiheiten läßt sich nur durch einen Blick auf ihren Zusammenhang mit dem Rechte und der Geschichte der allgemeinen christlichen Kirche überhaupt klar machen.

Schon unser Artikel „Christenthum" hat mit den eigenen Worten des Evangeliums, der Kirchenväter und Concilienschlüsse der früheren christlichen Kirche und, nach der Zustimmung der besten neueren katholischen und protestantischen Schriftsteller, folgende zwei für die

ächte katholische, wie für die evangelische Kirche gemeinschaftliche Hauptgrundlagen zu erweisen gesucht.

Für's Erste: Zunächst in Beziehung auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate bestehen beide als verschiedene selbstständige Gesellschaften, und es erkennt die christliche Kirchengesellschaft in allen weltlichen Dingen, ohne Anmaßung weltlicher Herrschaft, die Hoheit der nach göttlichem Willen bestehenden Staatsordnung an (die sogenannten jura circa sacra), während ein freier rechtlicher Staat durch seine Gesetzgebung der Kirchengesellschaft dieselbe Freiheit und denselben Schutz, wie jeder anderen erlaubten Gesellschaft, gewährt, als selbst christlich aber über einen freien wechselseitigen Hülfsverein mit derselben sich verständigt *). Die frühere christliche Kirche erkannte dieses stets an und mußte nur, durch Verfolgung und Feindseligkeit gezwungen, in der heidnischen Zeit sich zum Theil zurückziehen, ohne Unterstützung des Staates zu erhalten, und ohne ihm dieselbe leisten zu dürfen. Als die Staaten christlich geworden waren, da machten die christlichen Regierungen, die griechischen und römischen Kaiser, und dann die germanischen, insbesondere die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser, vorzüglich auch Karl der Große, im vollen Maße jene ihre weltlichen Oberhoheits- und Schutzrechte geltend. Ja sie übten in Beziehung auf die Erlassung kirchlicher Gesetze und die Anordnung kirchlicher Einrichtungen und Behörden meist mehr, als ein freies Aufsichts-, Bestätigungs- und Schutzrecht aus. Sie behaupteten auf den Concilien, die sie zusammenberiefen, oft eine dirigirende Mitwirkungs-, bei Besetzung der Kirchenämter, der Bisthümer und bis zu Kaiser Heinrich III. selbst des Papstthumes fast eine Ernennungs- und auch bei rein kirchlichen Streitigkeiten und über den Papst selbst eine richterliche Entscheidungs-Gewalt, welche das blos weltliche Hoheitsrecht über die Kirchengesellschaft weit überschritten, welche der übrigens anerkannten Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt (sacerdotium) widersprachen **) und welche sie nur etwa als vertragsmäßige Repräsentanten ihrer christlichen Unterthanen hätten rechtfertigen können.

Für's Zweite: Zunächst in Beziehung auf das innere kirchliche Gesellschaftsverhältniß (die jura in sacra) ist die christliche Kirche ein freier brüderlicher Gesellschaftsverein mit den natürlichen Gesellschaftsrechten desselben für die Vereinsmitglieder. Alles Gemeinschaftliche, also sowohl die

---

*) S. oben Bd. III. S. 468. Johann. 23, 36. Lucas 17, 20—21.

**) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechtes, Band I. S. 40. 46. 58. 61. 128 flg. 146, can. 22. dist. 63, Eginhard ad 800, Hincmar de Ord. 16. 29 u. Georgisch, S. 470 u. 485. Nach römischem Rechte war sogar auch das christliche jus sacrum ein jus publicum, worüber, so weit es auf menschlicher Einrichtung beruhete, der Kaiser die höchste Gewalt hatte, Nov. 6. pr. Nov. 137, 4. Noch Gregor der Große, Epist. 3, 65, wagte nicht, die kaiserliche Gesetzgebung über Disciplinarsachen abzulehnen.

Anerkennung und Feststellung des an sich Unveränderlichen der wesentlichen Glaubens- und Sittenlehre, wie des Veränderlichen oder der Disciplin, und zwar sowohl die gesellschaftliche Gesetzgebung, wie die Bestellung der Gesellschaftsbeamten oder Vorsteher und Diener, und die Entscheidung der streitigen Fragen über Glauben und Disciplin beruhen wenigstens in letzter Instanz, wie bei jeder freien Gesellschaft, auf der Gesammtheit oder Gemeinschaft der Gläubigen, auf ihrer gemeinschaftlichen Gesammtüberzeugung und freien Anerkennung*). Die freie christliche Lehre will in der christlichen brüderlichen Gemeinschaft keine despotisch befehlende Herrschaft, keine willenlose Knechtschaft.

Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, sondern als sämmtlich geistlich stellt sie alle Gläubigen dar**). Daher war es in der apostolischen, in der Urkirche und in der Kirche der ersten Jahrhunderte jedes christlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeisterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerem Berufe auf die Versammlung und die Gemeinschaft der Gläubigen zu wirken***). Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, selbst die Entscheidung über Glaubenssätze und über Einsetzung gemeinschaftlicher Vorsteher, lassen selbst die Apostel von der Verhandlung, Berathung und Zustimmung der Versammlung ausgehen †). Auch die früheren Bischöfe von Rom, so namentlich Clemens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen war, wenn sie als Vorsteher einer apostolischen Kirche um Zeugniß oder Rath gebeten wurden, sprachen nicht in eigenem Namen, sondern im Namen ihrer Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam) ††). Und zu der Bestellung christlicher Vorsteher (Presbyteri und Bischöfe) hielten sie, hielt selbst das spätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zustimmung der Gemeinschaft für nothwendig †††), und nur factisch verletzte der Despotismus diese wie andere Rechtsgrundsätze.

---

*) Oben Bd. III. S. 478. 480. 487.

**) S. oben Bd. III. S. 478 flg. 1 Petri 2, 5—9. Auch sagt noch Tertullian, de exhort. castit. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus! Der Bischof Clemens von Rom, ep. ad Corinth., unterscheidet noch ganz den von Christus den Aposteln gegebenen Beruf von dem den Vorstehern, Bischöfen und Priestern durch die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die Ordination ist ihm fremd.

***) 1 Cor. 12, 20 flg. 14, 26 flg. Eusebii hist. eccl. 6, 20. Gieseler Kirchengesch. 1, 98. Eichhorn 1, 8.

†) Oben, Bd. III. S. 478.

††) Clemens ep. ad Corinth. Eichhorn a. a. O. Cyprian († 258) versichert ep. 6, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine consilio vestro (seiner compresbyteri) et sine consensu plebis," also nichts blos nach seiner Privatansicht verfügt.

†††) Consentiente ecclesia universa, sagt Clemens l. c., Clericorum testimonio, plebis suffragio, oder de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio sollen nach Cyprian Ep. 52, 4; 68, 6. die Bischöfe bestellt werden. Ohne Assistenz und Zustimmung des Volks soll nach Cyprian, ep. 8., überhaupt keine geistliche Weihe ertheilt werden. Vollends nach germanischer Freiheit galt Volkswahl auch für die geistlichen Vorsteher als Grundsatz.

Eben wegen des Hauptgrundſatzes, daß die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Geſammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der chriſtlichen Kirche in den früheren Jahrhunderten zuerſt blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden beſtimmt, dann aber durch den Zuſammentritt derſelben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die ſchon im zweiten Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entſtanden und ſchon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich ſtatt fanden, nach dem erſten ökumeniſchen nicäiſchen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal ſtatt finden ſollten. Auf denſelben wurde insbeſondere ermittelt, welche Lehre die ächt chriſtliche und apoſtoliſche ſei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten *). Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch ſpäter überall, ſo weit ſie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt **). Selbſt Gerichtsbarkeit, Excommunication und auch Abſetzung pflichtwidriger Vorſteher war früher Recht der Gemeinde ***). Und auch als die Excommunication Sache

---

Schon das fränkiſche Concilium Aurel. (v. 549) erklärte 5, 10.: Episcopus cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur. Nach dem Capitulare v. 816 heißt es von den Biſchöfen: qui a populo et clero eligantur. (S. auch oben Bd. IV, S. 293. 301. 318. 323. 346. 351. 365.) Und ſelbſt noch Gregor VII. mußte ſogar in Beziehung auf die Päpſte bei ſeiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszuſtimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechtes für alle deutſchen Biſchöfe und Erzbiſchöfe rang ihm das kalixtiniſche Concordat von 1122 ab, und als der ariſtokratiſche Kaiſer Friedrich II. durch die Einführung der Capitelswahl das Volk in der feudalariſtokratiſchen Zeit von dem Wahlrechte ausſchloß, erregte es den heftigſten Unwillen und wiederholte Aufſtände. (S. oben Bd. IV, S. 318.) Das tridentiniſche Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geiſtlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widerſprüche machen könne.

Selbſt noch der weſtphäliſche Friede (Art. 5, 31, 34, 48 u. Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Geſellſchaften als das natürliche Recht derſelben, ſo wie auch das natürliche chriſtliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutheriſcher Regierung und umgekehrt, und auch (in ſo fern ſie im Normaljahre im Beſitze deſſelben waren) den Evangeliſchen unter katholiſchen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Proteſtanten nicht, wie in Deutſchland, ihre Fürſten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche proviſoriſch an die Spitze derſelben ſtellen konnten, und in den republicaniſchen Ländern der Schweiz und in Holland bildete ſich die evangeliſche Kirche ganz republicaniſch aus. In den neuen deutſchen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfaſſung anerkannt; jedoch wurden in Preußen, weil die allgemeinen Reichsſtände noch nicht berufen worden, auch die allgemeinen Synoden nach dem erſten Male nicht wieder berufen, und vorzüglich wohl mit dadurch die nachtheiligen Folgen des Agendenſtreites, die Muckereien und anderes Uebel unterſtützt.

*) Tertull. de praescr. haer. 21. Cyprian. ep. 14, 2.
**) Euseb. h. eccl. 5, 26. can. 2. dist. 12.
***) 1 Cor. 5. 2 Cor. 2. Eichhorn, S. 37.

des Bischofs war, mußte die Gemeinde doch zustimmen. Und noch zu Cyprian's Zeiten, im dritten Jahrhunderte, nahmen nicht blos Cleriker, sondern auch Laien an den Synoden Antheil *). Dasselbe fand auch statt bei den aus den weltlichen Reichsständen und den Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. Und wenn auch schon die despotischeren und aristokratischeren weltlichen Gesellschaftsverhältnisse und die natürlichen Neigungen zur Herrschaft auch in der Kirchenregierung öftere factische Verletzungen der demokratischen Rechte der Gesellschaftsglieder, und zuerst mehr aristokratische, dann zum Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst durch das Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die Anerkennung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte man dieselbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlichen Vorsteher und in der ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der weltlichen Fürsten **). Man forderte auch für die Gültigkeit aller ausdrücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselben. Früher forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß sie auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den Synoden, beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen sollte, förmlich zu Rathe gezogen wurden, und ihre Zustimmung ertheilten ***). Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der großen Freiheit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, früher mehr nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgter Reception †). Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Constantin an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als Empfehlung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen Reichssynoden nur vier als ökumenische galten und von Justinian (Nov. 131, 1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgemeine Annahme fanden ††). Auch sah man so, wie nach römischer Ansicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche einen allgemeinen Consens †††). Daher gründen denn auch die gründlichsten neueren katholischen Kanonisten die kirchliche Verfassung und Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes, auf den Consens aller Gläubigen ††††).

---

*) Cyprian. ep. 11. 14. 2. Eichhorn S. 37.

**) S. oben S. 224, Note †††).

***) Cyprian epist. 6. 12. 14. 18. 30. 34. u. s. w.

†) Cyprian. epist. 71, 4. Vincent. Lerin. 3, 32. can. 3 u. 6. dist. 4 u. Gratian dazu. Sauter, §. 69.

††) Nov. 3 u. 6 pr. Eichhorn, S. 41—50.

†††) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. Socrat. hist. eccl. 5, 22.

††††) Sauter, §. 63 u. 69. 71. 104 und die daselbst angeführten Quellen und Schriftsteller; oben Bd. IV. S. 135.

Selbst also durch die allmälig, im Widerspruche mit dem Evangelium der apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte, entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes Grundprincip der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder unvollkommen durchgeführt, als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes des jüdischen Priesterthums und Oberpriesterthums *) hatte jedoch für die aus dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene Christengesellschaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen Einrichtungen allmälig Eingang und Aufnahme verschafft. Früher, da ächt christlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Erleuchtung und Weihe des heiligen Geistes, als geistlich oder priesterlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur Ausübung einer besonderen von der Gesellschaft übertragenen Berufspflicht, und noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie der Bischof Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als eine durch die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere Function. Es standen auch die Priester und Bischöfe im Wesentlichen einander gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel erklärt und nehmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien Theil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst als man später einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom anerkannte, gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewachung der Einheit (in schismatis remedium) **). Seit dem dritten Jahrhunderte aber machte man die Kirchenvorsteher allmälig zu einem von Gott mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden, und unterschied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nahmen, und welche nach dem deutschen, alle Regierungsgewalt durch Jurisdiction bezeichnenden Sprachgebrauch, mit dieser versehen waren, und sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden blos lehrenden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe der größeren Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als Metropolitani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der großen Hauptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom,

*) 1 Petr. 2, 5. 9.

**) 1 Timoth. 4, 14. Canon apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2. Clemens ep. ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit. 1, 7. Irenaeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr. Eichhorn a. a. O. S. 18. und oben Bd. IV. S. 134. Die Presbyteri heißen hier in den apostolischen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apostel, quorum locum tenent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen auch 33: Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem can. 1. 2. c. 9, qu. 3. heißt es: Episcopi noverint, se in commune debere ecclesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos. Sauter, §. 71.

Constantinopel, Alexandria und Antiochia, nach Justinian auch die seiner Geburtsstadt, wenigstens einen größeren Sprengel, einen höheren Rang und den Patriarchentitel. Von dieser doppelten kirchlichen Aristokratie und Hierarchie (des Ordo und der Jurisdiction) gelangte man später zu einem fast monarchischen Primat des römischen Bischofs oder Papstes. Doch nur in dem Abendlande; und auch hier war der Papst längere Zeit nur primus inter pares, ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Grundsätzen vereinbarlich.

Völlig verletzend aber, selbst für die oben angeführten beiden Grundprincipien der christlichen katholischen Kirche, war die Umwandlung jenes päpstlichen Primats und überhaupt der kirchlichen Verhältnisse, welche im späteren Mittelalter und vorzüglich seit Gregor VII. die Päpste zu bewirken wußten.

Schon seit dem dritten Jahrhunderte hatten die Bischöfe von Rom das natürliche moralische Ansehen, welches ihre apostolische, in der Hauptstadt der Welt gegründete Kirche neben denen der anderen Patriarchen durch Uebergewicht an Bildung, an Mitteln des Einflusses und an Zutrauen für ihre Zeugnisse über die Aechtheit christlicher Lehren und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Ansprüchen auf einen rechtlichen Vorrang, allmälig fast auf ein jüdisches Oberpriesterthum und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen anderen Patriarchen und Bischöfen benutzt. Sie gründeten dieselben allmälig auf eine angeblich dem Apostel Petrus übertragene höhere Autorität, auf eine angebliche Gründung der römischen Kirche durch Petrus und eine angebliche ununterbrochene und stets mit höherem Ansehen anerkannte Nachfolgerschaft der römischen Bischöfe in diesem Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welchen die übrigen apostolischen Kirchen und Patriarchen, die griechische und afrikanische Kirche stets, widersprachen, welche auch noch das erste allgemeine Concilium 325 nicht anerkannte, und welche bis jetzt sehr starken Gegenbeweisen gegenüber noch nicht evangelisch und historisch erwiesen werden konnten, lange Zeit nirgends Zustimmung *). Vielmehr beantworteten die übrigen Bischöfe solche Prätensionen nach Cyprian **) mit der Erklärung, daß alle Apostel gleich gewesen. Spätere ökumenische Concilien erkennen blos einen äußeren Rangunterschied, weil Rom die erste Stadt der Welt sei, so daß der Patriarch von Constantinopel den zweiten Rang habe ***). Nur in einem Theile der allgemeinen katholischen Kirche, nur in dem europäischen Westen, wurde der römische Primat und allmälig auch seine

*) Eichhorn, S. 65. 70. 78. 82. Gieseler, Kirchengesch. 1, 161.

**) Epist. 71, 3. In der Schrift de unitate ecclesiae drückt er sich so aus: Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

***) C. Constantinop. (381) 83. Chalcedon. 28.

despotische Gestalt durchgesetzt. Sie wurden hier unterstützt durch vorübergehende Zeitursachen, durch die Unwissenheit und Roheit der germanischen Völker und ihr damaliges Bedürfniß der Erziehung und einer Bändigung ihrer anarchischen faustrechtlichen Zustände vermittelst einer theokratischen priesterlichen Autorität *), an deren Spitze um so natürlicher die Bischöfe der alten Hauptstadt Rom traten, da dieselbe, nach der Trennung der morgenländischen Kirche, im Westen die einzige apostolische Kirche war, und viele Germanen von ihren Priestern mit der Bekehrung zum Christenthume auch Lehre in alterthümlicher Cultur erhielten. Es förderten sie ferner die aus weltlicher Herrschsucht der Fürsten, insbesondere auch der Carolinger, mit den Päpsten geschlossenen Allianzen, durch welche eben diese Carolinger die Absetzung der Merovinger durchsetzten, und Karl's des Großen Erneuerung der römisch-kaiserlichen Weltherrschaft. Sie siegten endlich vorzüglich durch die von allen diesen Umständen unterstützten beispiellosen betrüglichen Einschwärzungen verfälschter und gänzlich untergeschobener geistlicher und weltlicher Urkunden. Schon der Papst Zosimus hatte im fünften Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die Schlüsse eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig bestätigten Conciliums zu Sardica im Jahre 344 (c. 3—4) Aufnahme fand, und nach welchem von nun an bei Beschwerden eines Bischofs über eine Provincialsynode der Bischof von Rom aufgefordert werden sollte, zwar keineswegs selbst zu entscheiden, aber doch für Auswahl einer unparteiischen Synode oder anderer Schiedsrichter zu sorgen, fälschlich dem allgemeinen nicäischen Concilium (325) untergeschoben, dem selbst auch ein solcher Vorzug des Papstes noch fremd war **). Man suchte nun durch eine verfälschte Ueberschrift des Conciliums den Primat des Papstes zu erweisen ***). Die Afrikaner aber entdeckten den Betrug, und verboten auch solche Appellation nach Rom. Und erst der Kaiser Valentinian führte blos für's Abendland und durch weltliches Gesetz auf die Bitte Gregor's des Großen dieses päpstliche Recht ein. Justinian gab allen Patriarchen in ihren Sprengeln eine solche höhere Autorität in Streitsachen, wobei jedoch stets die Synoden entschieden, und der Papst auf Italien beschränkt wurde †). Den stärksten Widerspruch Cyprian's gegen Anmaßung des päpstlichen Primats fälschte man jetzt zu einem Beweis für denselben um ††). Aehnliche verfälschte Urkunden mußten jetzt häufiger päpstliche Prätensionen unterstützen †††), bis endlich un-

*) S. oben Band IV. S. 308.
**) Eichhorn I. S. 66—74. u. Gieseler 1, S. 265.
***) Eichhorn S. 79.
†) C. 29. de episcopand. Nov. 137, 5. 131, 3—5.
††) S. die vorigen Noten.
†††) S. Note †).

ter den Carolingern die ganze verfälschte Sammlung kirchlicher Gesetze des falschen Isidor's zu Tage kam. In ihr hatten die „frommen Dichter", wie die Ultramontanen diese Verfälscher nennen, den ächten kirchlichen Autoritäten von der Apostel Zeiten an theils ganz falsche Urkunden, theils Verfälschungen in ihren ächten Bestimmungen untergeschoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des Staats, der kirchlichen Gesellschaft und ihrer legitimen Behörden, mit völliger Umkehrung insbesondere auch jener obigen beiden christlichen Hauptgrundsätze der selbstständigen Staatshoheitsrechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und über das natürliche Gesellschaftsrecht der kirchlichen Gesammtheit in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen inneren kirchlichen Verhältnisse, eine theokratische und monarchische despotische Oberherrschaft der Päpste als anerkannte göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen *). Jene zuvor erwähnten Umstände, insbesondere auch die Allianz Gregor's VII. mit der Herrschsucht der kaiserlichen Vasallen machte es endlich diesem gewaltigen Manne möglich, die Widersprüche gegen die Aechtheit dieser Urkunden und ihrer Bestimmungen, wie die des gelehrten Erzbischofs Hincmar von Rheims, gewaltsam zu unterdrücken **), und, nachdem jetzt die griechische Kirche protestirend sich getrennt hatte, in Westeuropa mit allen Mitteln kluger List und stets wachsender Gewalt das in diesen betrüglichen Urkunden enthaltene päpstlich-hierarchische System mehr oder minder vollständig in's Leben zu rufen. Mehrere seiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifarius VIII., suchten dann demselben die höchste Ausdehnung zu geben, obgleich von weltlicher und geistlicher Seite niemals alle Protestationen erstarben.

Nach außen hatte nach diesem Systeme die Kirche, und an ihrer Spitze der Papst, frei von jeder weltlichen Oberaufsicht und Einmischung, auch selbst nur in ihre weltlichen Rechtsverhältnisse, ihrerseits weltliche Macht und die Oberherrschaft, die höchste inappellable Gesetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den Staat und die Fürsten ***).

Im Inneren der Kirche sollte der Papst als Gottes Stellvertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geistlichen wie aller weltlichen Gewalt sein. Er war durch keine wirkliche Schranke, ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispensations- und Reservations-Rechte, kaum dem Wortlaute nach an die kirchlichen Grundgesetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war der absolute, der inappellable höchste Gesetzgeber, Regent und Richter der Kirche und der Welt. Die Bischöfe und selbst die Concilien sollten

*) S. auch oben Bd. III. S. 22.
**) Eichhorn I. S. 147 flg.
***) Eichhorn S. 180 flg.

nur ſeine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe ſein. Er war, dieſen Grundſätzen nach, der ſchrankenloſeſte Despot, den die Erde jemals ſah *).

Auch wurden erſt jetzt und zur Unterſtützung des theokratiſchen hierarchiſchen Syſtems diejenigen Abweichungen von der altkatholiſchen Lehre und Disciplin ausgebildet, die bis jetzt die katholiſche und evangeliſche Kirche am Meiſten trennen. So die Ausbildung einer leviti-ſchen Prieſterkaſte durch den erzwungenen Prieſtercölibat, der Ohrenbeichte, des Ablaſſes, des Mönchsweſens.

Die weiteren Mittel und die Folgen dieſer völligen Umkehrung aller ächt chriſtlichen Grundſätze, die Hülfe dienſtbarer weltlicher Mächte, wie Bann, Interdict, Abſetzung der Könige, Entbindung vom Treuverſprechen, Inquiſition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürſten und Völker, Beraubung aller Länder an Grundbeſitzungen und Herrſchaftsrechten wie an Geldern, an ungeheueren Summen für den Handel mit Ablaß, mit Dispenſationen und geiſtlichen Stellen, für Annaten, Erſpectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Canzleikoſten — Summen, welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das Zehnfache überſtiegen — alles dieſes iſt bekannt genug. Nicht minder auch ſind es die zahlloſen Heere ſittenloſer Mönche und Nonnen, und dann — nachdem allerdings in der rohen fauſtrechtlichen Zeit, wenn auch nicht jene päpſtliche Gewalt, doch viele Päpſte, Biſchöfe, Klöſter für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig wirkten — ſpäter, als ihre herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glaubens und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geiſtiger Fortſchritte der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, ſo wie die ſchamloſe Sittenverderbniß des päpſtlichen Regimentes und Hofes und der Geiſtlichkeit.

III. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Uebel und Skandale ſolcher Kirchenverfaſſung konnten in der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, bei Fürſten und Völkern, den allgemeinen Nothſchrei nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern veranlaſſen, und, als dieſelbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung zuſammenberufenen allgemeinen Concilien von Conſtanz (1414) und Baſel (1431) in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, die traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Rechtsverhältniſſes verwarfen zwar dieſe allgemeinen Concilien völlig jene Grundſätze des Papalſyſtems. Sie erklärten, wie ſchon früher unter Philipp dem Schönen die Franzoſen und unter Ludwig dem Baiern die Deutſchen, die Staatshoheit für ſelbſtſtändig und unabhängig von kirchlicher und päpſtlicher Gewalt. Sie,

*) Eichhorn S. 171 flg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus!

welche Namens der kirchlichen Gesammtheit über Päpste und ihre falschen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpste absetzten und neue einsetzten, widersprachen auch im Inneren der Kirche noch ausdrücklich jener päpstlichen Oberherrschaft und unfehlbaren und inappellabeln Entscheidung in Kirchensachen. Doch kehrten sie noch nicht völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und der ersten christlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalsyste m behaupteten sie nur die unmittelbare von Gott abstammende kirchliche Auctorität aller Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die über dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beschränkung der wesentlichen päpstlichen Rechte auf die oben (Th. IV. S. 132) angegebene, — den Concilien untergeordnete — an die Kirchengesetze gebundene äußere Directorialgewalt. Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Basel noch viele andere Mißbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatische Sanction von 1438 die beschränkten Reformprincipien der Concilien von Constanz und Basel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutschland der Kaiser Karl IV., so vereitelte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrschsucht durch ein Uebereinkommen mit dem Papste, in welchem sich, wie so oftmals beide Monarchen die Rechte der Kirche unter einander sich zutheilten, der König insbesondere das Ernennungsrecht der Bischöfe erhielt, im Wesentlichen die Früchte jener Concilien. Die Bestimmung des Conciliums von Constanz aber, daß mindestens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium sein solle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherstellung der hierarchischen Weltherrschaft gestiftete Jesuitenorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortschritt aller europäischen Länder, unglückselig. Doch verwarf es großentheils die so viel möglich reactionären Bestimmungen des tridentinischen Conciliums, als den Freiheiten der gallicanischen Kirche widersprechend *). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papste wenigstens später 1682 die Zusammenberufung der französischen Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Geistlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundsätzen der Concilien von Constanz und Basel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältnisses sich erklärten. Vom Könige staatsrechtlich sanctionirt und verkündet, behielten sie, trotz einzelner Widersprüche, in Frank-

*) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii 7. 8. 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident dem König Heinrich IV. zur Bedingung seiner Absolution machen wollte, wurde es dennoch nur so weit angenommen, „als es den gallicanischen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe," so daß der Papst durch Bewilligung dieser Clausel das Untersuchungs- und Entscheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengesetze und seine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

reich ſtets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organiſchen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geiſtliche ſie unter Mitwirkung des Biſchofs feierlich geloben. Auch wurden ſie nochmals am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgeſetz verkündet, und das in der Reſtaurationszeit 1817 abgeſchloſſene Concordat durften die Miniſter nicht wagen den Kammern vorzulegen.

Der erſte jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfaſſung. Die treue Ueberſetzung iſt folgende.

„Manche Menſchen bemühen ſich, die Decrete und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zu ruiniren, welche unſere Vorfahren mit ſo großem Eifer behaupteten. Sie bemühen ſich, ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt ſind auf die heiligen kanoniſchen Geſetze und die Tradition der Väter. Andere, indem ſie dieſelben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen ſich, ſelbſt den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römiſchen Biſchöfe, ſeiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorſam leiſte, welchen die ganze Welt ihnen ſchuldig iſt, und die Majeſtät des heiligen apoſtoliſchen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche iſt, und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerſeits geben ſich alle Mühe, um die päpſtliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürſten und Völker darzuſtellen. Sie bedienen ſich dieſes Kunſtſtücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinſchaft der Kirche zu trennen.“

„Indem nun wir, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe und die anderen mit uns abgeordneten geiſtlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl verſammelt, als Repräſentanten der gallicaniſchen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes), dieſen Mißſtänden abhelfen wollen, ſo haben wir nach reifer Berathung beſchloſſen, die folgenden Regeln und Declarationen feſtzuſtellen:“

1) „Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Chriſti, ſeinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geiſtlichen zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben ſei, nach den Worten des Herren: „„Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt““ und ſodann: „„Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt““, ſo wie des Apoſtels: „Jedermann ſei Unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es iſt keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott geordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebt Gottes Ordnung.““ Daß alſo die Könige und Fürſten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan ſein ſollen, und nicht durch das Anſehen des päpſtlichen Stuhles direct oder indirect entſetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorſam und dem geleiſteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieſer Grundſatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder

der Kirche, als der königlichen Gewalt zuträglich ſei, ſondern auch durch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das Beiſpiel der Heiligen geboten werde;

2) daß ferner dem apoſtoliſchen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Chriſti, eine Fülle der Gewalt über die geiſtlichen Dinge in der Weiſe (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüſſe, welche die heilige allgemeine Kirchenverſammlung von Conſtanz in der vierten und fünften Seſſion über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apoſtoliſchen Stuhle gebilligt, auch ſelbſt durch der römiſchen Päpſte und der ganzen Kirche ſtillſchweigende Anerkennung (usu) beſtätigt und ſtets von der gallicaniſchen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die gallicaniſche Kirche alle Beſtrebungen mißbilligt, welche dahin gehen, dieſe Satzungen zu entkräften und jene Ausſprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schisma zu beſchränken;

3) daß alſo die Anwendung der päpſtlichen Gewalt durch die beſtehenden vom göttlichen Geiſte eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Chriſtenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beſchränkt ſei; daß eben ſo die Grundſätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen ſind, unverbrüchlich beobachtet werden müſſen, ohne Verrückung dieſer ſchon von unſern Vätern gezogenen Grenzlinien; und daß es der Größe des römiſchen Stuhles zieme und förderlich ſei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beiſtimmung deſſelben und durch die Einwilligung der Kirchen ſich befeſtigten, ihre Gültigkeit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papſt einen vorzüglichen Antheil habe, und daß ſeine Decrete alle und jede beſondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch ſein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) ſei, bis der Conſens der Kirche hinzukommt."

IV. Die im erſten dieſer vier Artikel ausgeſprochene ſelbſtſtändige ſouveräne Gewalt des Staates und ſeine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausſchließung aller geiſtlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältniſſe irgend einer Art wurden ſpäter immer vollſtändiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die frühzeitig in der franzöſiſchen Jurisprudenz ſehr ausgedehnten Einſchreitungen und Recurſe über Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt (appels comme d'abus). Ueber ſie enthält insbeſondere auch das zum Concordat von 1801 erlaſſene organiſche Statut von 1802, welches, ſo wie dieſes Concordat ſelbſt, die weltlichen Rechte noch vermehrte, ſehr umfaſſende Beſtimmungen. Zum Theil werden dieſe Mißbräuche als Verbrechen beſtraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen ſie an den Staatsrath und werden von dieſem entweder im adminiſtrativen Wege erle-

digt oder an die Gerichte gewieſen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geiſtlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Geſetze und, nach den erſten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpſtlichen Verfügungen oder Concilienſchlüſſe angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelaſſen werden dürfen, gibt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die beſtimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Geſetzen oder den Geſetzen und Intereſſen des Staats widerſprechen. Es iſt übrigens dieſes Recht des Placets, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt faſt in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, ſo wie auch von den neueren katholiſchen Kanoniſten anerkannt *). Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Geſetze, einer Einrichtung, einer Miſſion, weil ſie als dem Staatsintereſſe widerſprechend erſcheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältniſſen und Ueberzeugungen zurückzunehmen, ſo weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Mißbrauchs gibt der Staatsbehörde bei jeder Ausübung geiſtlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beſchwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geiſtliche Handlung den im Lande recipirten kirchlichen Regeln und Geſetzen oder dem Staatsgeſetze widerſpricht, und ob ſie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewiſſen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder ſelbſt, oder anderer Bürger — compromittirt. So werden denn bei dieſer Ausdehnung ſelbſt die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbeſacramente oder der Einſegnung bei gemiſchten Ehen, ja auch die Lehrſätze der kirchlichen Behörden, eben ſo wie Ausſchließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Abſetzungen gegen Kirchenbeamte, insbeſondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geiſtlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäuſern, Gegenſtand der Recurſe und des Einſchreitens der Staatsbehörde **). Auch die übri-

*) Sauter §. 236.

**) Ueber dieſes Recursrecht iſt vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et française par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine ſehr geiſtvolle Vertheidigung des organiſchen Geſetzes von 1802 und der großen franzöſiſchen Ausdehnung des Placets und der appels comme d'abus au Prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'é-

gen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Mißbräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung, wie in den französischen Gesetzen, bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand dasselbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdehnung, wie jetzt in Frankreich *).

Außerdem hat der Napoleonische Despotismus allen Geistlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmischung in die Politik in diesem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche in so fern allerdings der Politik dienen, daß sie für den Fürsten betet, politische Feste feiert, zum bürgerlichen Gehorsam auffordert und schmeichlerisch lobt, so viel es jedem der Regierung dienstbaren Geistlichen nur irgend beliebt, also in solcher einseitigen Richtung nur politischer Knechtschaft, eigensüchtiger Willkür und der jedesmal herrschenden öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der christlichen Moral widersprechende (oben Bd. III. S. 477), jedem früheren und späteren nicht ganz herabgewürdigten Zustand der Kirche fremde despotische Gesetzgebung muß freilich jeden Freund des Christenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müssen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Mißbräuche so unbestimmt sind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derselben, selbst

---

glise Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache vom Landesger.-Präsid. Bessel. Frankfurt a. M., 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Constantin die Absetzung des Bischofs Athanasius. Der sechste Artikel des organischen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au consell d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieses organischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

*) S. die Beweise in den so eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques.“ Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placets und des königlichen Schutzes gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt, selbst gegen päpstliche Verurtheilung von Schriften, gesetzlich begründet war, darüber s. Al. Müller, der Erzbischof von Cöln. S. 48.

ohne Verletzung der Geſetze, ganz alle Selbſtſtändigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargeſetzgebung zerſtören kann. Und ſehr natürlich müſſen ſolche Staatshoheitsrechte beſonders Kirchengeſellſchaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen ſind, Beſorgniſſe einflößen. Und doch können ſie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derſelbe hat, als ſolcher, keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einfluſſe des Fürſten auf Bezahlung, Belehnung, Anſtellung und Abſetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concordat von 1801, die Biſchöfe ernannt werden, die Pfarrer ſogar durch Abſetzungsgewalt abhängig ſind — ferner mit großem Einfluſſe auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener können ſolche Rechte bei einmal entſtandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichſte Mißtrauen erwecken. Auch werden dieſe Bedenklichkeiten nicht beſeitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftſtellers. Nicht dadurch, daß, wie Auguſtin ſage, nur die Glaubensartikel weſentlich zur Seligkeit ſeien, und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchſtens der einzelne bereits ausgebildete Chriſt für ſich ſelbſt ſich tröſten, nicht die kirchliche Geſellſchaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum ſittlichen Leben erziehen ſoll, und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Dieſe aber ſtehen nun unter dem Einfluſſe jener ſo ſehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die ſelbſt die Lehre wahrer Glaubensſätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Mißbrauch, als ſtaatsgefährlich, als die Gewiſſensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte ſelbſt nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche ſiegen, wie zur Zeit heidniſcher Verfolgungen. Aber ſolcher Kriegsſtand iſt doch kein befriedigender glücklicher Zuſtand. Die Kirchengeſellſchaft darf und ſoll alſo auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältniſſe (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als ſolche, müſſen ihn für ihre Kirchengeſellſchaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendſte Geſellſchaft für geringe Zwecke denſelben mit Recht. Und wenn das preußiſche Landrecht und mit ihm das baieriſche Verfaſſungsedict dieſes äußere Geſellſchaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beſchränkung auflegen, „ſie müſſe ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit anderen Geſellſchaften gemein habe, nach den Staatsgeſetzen richten, ſo erinnert gerade dieſes, daß andere ungleich weniger wichtige Geſellſchaften von viel weniger zarten Verhältniſſen, z. B. gewöhnliche Clubgeſellſchaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich freier von Einmiſchungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Beziehung auf die Gründung, die Geſetzgebung, die Anſtellung und Entfernung der Beamten, auf die Beſtimmung geſell-

schaftlicher Vortheile, Lasten und Bußen, überhaupt rücksichtlich der ganzen Verwaltung ist. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche Wichtigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, so wie auch die größere Unterstützung, die sie gewöhnlich vom Staate erhält, daß dieser sich mehr versucht und genöthigt sieht, zum Schutze seiner Interessen und seiner Bürger in kirchliche Verhältnisse sich einzumischen. Und unter die sogenannten gemischten Angelegenheiten, „die an sich kirchlich sind, die aber auch den Staat berühren", wie das baierische Edict §. 76. sich ausdrückt, und wobei der Staat noch mehr, als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugestandene Aufsichts- und Schutzrecht, wobei er directe Mitbestimmung haben soll, lassen sich gewißlich die meisten kirchlichen Verhältnisse ziehen.

Auch das beseitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings, wie auch jener Schriftsteller erweis't, viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Concilienschlüsse und viele königliche Gesetze aus den römischen und germanischen Staaten jene große Einmischung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältnisse bestätigen. Denn hier fanden eigenthümliche Verhältnisse statt; zuerst das der offenbaren Feindschaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Christen selbst die Grenze für die Fälle, in welchen sie dem weltlichen Gesetze den Gehorsam aufkündigen sollten, um nicht ohne höchste Noth den Krieg herauszufordern, möglichst eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen Regierungen und Reichsstände, als Glieder der einen gemeinschaftlichen Staatskirche, vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräsentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihre Einmischung, wenn sie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfassung nicht die Regel bilden darf, doch der bestehenden Verhältnisse und der Noth der Zeiten wegen factisch geduldet werden. Diese Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einflusse der häufigen kirchlichen und reichsständischen Versammlungen weniger verderblich werden.

Französische Schriftsteller entschuldigen den allerdings außerordentlichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden sich selbst nach dem Wortlaute der Gesetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch Zweierlei. Einmal sagen sie: da die Kirche jetzt keine besonderen und allgemeinen Synoden hat, und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geistlicher Beamten nicht in steter Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und den Grundgesetzen der kirchlichen Gesammtheit gehalten wird, da sogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachsten verschiedenen Interessen verwickelter Kirchenfürst an ihrer Spitze steht, so daß für die größten Verletzungen der Bürger und der Staatsinteressen Versuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar sind, so verlangen unsere Bürger gleich den früheren Belgiern (S. 236, Note *)), so verlangen die Staatsinteressen auf das Dringendste Schutz gegen geistliche und papistische Anmaßungen und Mißbräuche, wie sie die Geschichte so oftmals zeigte; sie verlangen, daß

wenigstens die Regierung das Volk gegen geistlichen Hochmuth oder Mißbrauch in der Kirche vertrete. Sodann sagen sie: die Behörden, der sorgfältig zusammengesetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geschworenen und dazu die freie Staatsverfassung und vor Allem die freie Presse verbürgen auch der Geistlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotischen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin ist sicher viel Richtiges. Aber ist hiermit eine an sich die Freiheit der Kirche, den Bestimmungen nach, doch immer Preis gebende Verfassung gut zu heißen? Und gibt eine politische Administrativbehörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorsteher und gegen ihre verderbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bourbonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführten Bürgschaften für die Kirche und für ihr Vertrauen zur weltlichen, vielleicht absolutistischen, einer andern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen, und wenn die ersten bedeutenden Collisionen vielleicht niemals mehr zu beschwichtigende Verstimmungen der Gemüther, mißtrauensvolle und eifersüchtige Gesinnungen zwischen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wissen zur befriedigenden Lösung dieser schwierigsten Aufgabe unserer Zeit, zur Beseitigung der empfindlichsten, tief greifendsten, meist unheilbaren Mißverhältnisse, der größten Gefahr für die Kirche und den Staat keine andere Antwort, als die, welche wir bereits vor jeder Ahndung, daß sobald ein europäischer Staat, so wie jetzt Belgien, unsere schriftstellerische Theorie in einem Haupttheile verwirklichen würde, öffentlich zu begründen versuchten *). Diese Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechselseitiger Unterstützung (freilich auch mit der Freiheit für die politische Gesellschaft, Schul- und Unterrichtsanstalten aller Art auch ihrerseits zu gründen und sie dann nach ihren Gesetzen verwalten zu lassen, was bei dem wissenschaftlichen Sinne der Deutschen vollends jede Gefahr für die Wissenschaften beseitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfassung jener Vereine, vor Allem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch solche Verfassung Bürgschaft gegen den Mißbrauch ihrer Freiheit gibt. Stelle man solche Verfassungen her; im Staate also freie Volksrepräsentation, freie Presse, unabhängige Gerichte, was heut zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalsachen Geschworene sein können (oben Band I. S. 131), in der Kirche aber — was Belgien zu seinem Schaden vergaß — die alten,

*) Ueber das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule. Freiburg, 1828.

ächt christlichen, allgemeineren und besonderen Synoden und die altchristliche Theilnahme aller selbstständigen Gläubigen an der Bestimmung ihrer gemeinschaftlichen kirchlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse! So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; so werden von selbst in der naturgemäßen gesunden Organisation alle Störungen sich beseitigen und alle sonst gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Lasse man dagegen die an sich und vollends für unsere Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen Verhältnisse von Staat und Kirche bestehen — und wahrlich der Arzt soll noch gefunden werden, der die schon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheiten beschwört und heilt, und ein würdiges, zeitgemäßes befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet. Hätte z. B. Belgien seine verständigen aufgeklärten Bürger nicht nach der jetzigen absolutistischen Kirchenverfassung gewissermaßen außerhalb der Kirche gelassen, hätte es ihnen bei der Wahl der geistlichen Vorsteher und in Synoden eine freie Mitwirkung gegeben, so würden sie und ihnen sich anschließende Jünglinge und Volkshaufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen ultramontanes Getreibe, gegen pfäffischen Obscurantismus und Fanatismus zu führen haben. England mit seiner Staatskirche und ihrem Streite mit dem katholischen Irland und der vollen bürgerlichen Freiheit, Frankreich mit seinem Kirchenzustande, von dem solche Katholiken, wie Lamennais, schon jetzt sich lossagen müssen — wohin wird sie eine nahe Zukunft führen, und zwar Frankreich schon von dem Momente an, wo die Krankheit des philippistischen Materialismus einem lebhaften religiösen Interesse, ähnlich nur dem schon jetzt in Deutschland lebendig gewordenen, wird gewichen sein? Von anderen Ländern, die noch viel weiter als diese, und als das so wunderbar schnell aufblühende Belgien von richtiger Lösung jener großen Hauptaufgabe unserer Zeit entfernt sind, wollen wir schweigen.

Unstreitig aber ist das, daß nach jenen jetzigen französischen, in Rheinpreußen geltenden Gesetzen die neuerlich so viel besprochenen Schritte des Cölner Erzbischofs — die gegen die Bonner Professoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung seiner Thesen, seine Anwendung eines nicht genehmigten päpstlichen Breves und seine Verfügungen über die gemischten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweisung der Befehle der Regierung — als Gegenstand weltlicher Einschreitungen und Recurse, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erscheinen *).

Auch übersehen diejenigen, welche diese Schritte rechtfertigen wollen — selbst abgesehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, so

*) S. die angeführte Schrift von Bessel.

wie von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubensüberzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Geben oder doch Brechen feierlichen Versprechens — sehr wesentliche Hauptmomente. Sie vergessen, daß die in Deutschland allerdings grundgesetzliche Anerkennung der katholischen Kirche in dem Staate nur der ächten katholischen Kirche mit ihren ächten recipirten christlich-katholischen Glaubens- und Verfassungsgrundgesetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müssen sodann ferner vergessen, daß die deutschen, sicher wenigstens die preußischen, Universitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanstalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanstalten sind. Wäre nun aber die Definition, die neulich in der Hermesianischen Streitsache der Cardinal-Staatssecretär von dem Katholicismus gab, daß er nämlich „darin bestehe, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaubt, zu verdammen, was er verdammt," wirklich die richtige, könnte wirklich jeder zeitliche Papst und dann auch consequent jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel, ohne Nachweisung des ketzerischen Widerspruchs mit der wahren christlichen Lehre und ohne allen Schutz inappellabel willkürlich diese und jene Lehren und die davon überzeugten Professoren und kirchlichen Beamten verdammen und absetzen und die Annahme beliebiger Glaubensthesen unter gleichem Nachtheile aufzwingen, dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenschaft und Unvernunft Lebensschicksal, Ehre und Gewissensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln besoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten selbst ihrer eignen Institute nicht schützen, alsdann hätte sie nicht mehr einer ächten christlichen katholischen Kirche, sondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotischen Vereine, einem Dalailamaismus, seine verderbliche Willkür staatsgesetzlich zu garantiren. Alsdann hätte sie sich selbst, ihre Staatshoheit, ihre Institute jener auswärtigen und inneren Willkür Preis gegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und diese rechtlos machen lassen *).

Aber auch dieses Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Mißstimmung, Beunruhigung, Mißtrauen, Eifersucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfassung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein anderem Glauben angehörender unumschränkter Fürst jene ausgedehnten französischen Rechte des Placets und des Schutzes gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt geltend machen soll — geltend machen soll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscensur und selbst ohne Unterstützung der Institute, die doch früher in Deutschland noch einen Schutz, einen Anhaltspunct für die öffentliche

*) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I, S. 553.

Meinung boten! Man denke unter Anderem an die freien, damals gegen weltliche und geistliche Willkür geschützten Corporationen der Universitäten und theologischen Facultäten, der damals mit inamovibeln Richtern besetzten Gerichte. Ihre Selbstständigkeit und die der Bischöfe und Erzbischöfe, der oft, wie die Kurfürsten, mit großer fürstlicher Gewalt bekleideten Kirchenfürsten, hat fast überall eine absolutistische Regierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben sie keine Bürgschaft mehr, und ein Papstthum ohne sie, ohne Concilien und mit den Rechten, wie unsere Ultramontanen wollen, wäre schrankenloser, als es jemals im Mittelalter war. Im Politischen dem Fortschritte und der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geistlichen und weltlichen Absolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in diesem Sinne bauend, hat aber jene Politik meistentheils auch in der Kirche die nach Fortschritt und freier Entwickelung strebenden Professoren und Geistlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert. Niemand wird ihnen, wenn sie vor Unglück und Schmach sicher sein wollen, rathen, selbst nur liberalere Schritte der Regierung zu vertheidigen. Die Regierung hat so in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle Unterstützung, sondern den, zumal für den protestantischen Fürsten katholischer Unterthanen, allein glücklichen Standpunct verloren. Der letzte aber ist der eines über den Parteien stehenden, beiden Theilen achtbaren und wünschenswerthen, parteilosen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberschreitungen und höchstens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem Staate wünschenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung steht scheinbar unbeschränkt, aber auch allein und direct der Leidenschaft und Eifersucht, dem Mißtrauen und den Angriffen eines fanatischen und fanatisirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegenüber. Aller Haß der Fanatiker, der sonst gegen die liberale Gegenpartei sich gerichtet hätte, richtet sich direct gegen sie. Keiner ihrer Schritte findet, sobald man nur erst gegen sie, als die Gegnerin, Mißtrauen und Verstimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene Würdigung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig ist. Ueberall an die Volksleidenschaft die Anklage: sie will den Glauben zerstören! Es wird nun mißlich, zu stets wachsender Verstimmung der Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch mißlicher, durch Inconsequenzen, durch Rückschritte, zumal durch gleichsam aus Furcht verschleierte Rückschritte, die Autorität der Regierung bloszustellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die Protestanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchischen und fanatischen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Concession wachsenden Anmaßungen zu nähren. Es sind Gegner, die stets undankbar auf die ganze katholische Christenheit, als ihre Partei, rechnen zu können glauben. Es sind großentheils Gegner, die kein Mittel verschmähen, die selbst auf eine Mißstimmung der in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten Prote-

ſtanten, die auf die in ihren Erwartungen getäuſchten Freunde politiſcher Freiheit zählen, die auf das Unglückſeligſte, auf innere Religions- und Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der mißlichen Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenſchaften der verſchiedenſten Art ſpeculiren. Wie ſie der Würde der Regierung ſelbſt zu ſpotten ſich erkühnen, beweiſ't ja das jetzt eben zu Tage gekommene Geſtändniß, daß ſie ſeit Jahren ſich gegenſeitig unterſtützen, um die Regierungen in dem Wahne zu befeſtigen, als ſei der päpſtliche Abſolutismus die Stütze der abſoluten Throne, als ſei jeder Gegner von jenem ein politiſcher Aufrührer.

Man vergleiche aber, um die Verſchiedenheit der früheren und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweiſen in religiöſen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geiſtlicher Verfinſterung und Reaction gegen den berühmten Tübinger Profeſſor Reuchlin ſelbſt vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geiſtigen Aufklärung und Bildung unſerer Zeiten mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarſte angeklagt, ja ſchon verurtheilt von den mächtigſten geiſtlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmteſten Facultäten in Deutſchland und Europa, und wenn auch die Pariſer Sorbonne ihn verurtheilt, ſo muß doch zuletzt der Papſt, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wiſſenſchaftlicher Auctoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freiſinnigen Profeſſor ſelbſt freiſprechen. In unſerer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder einem Biſchofe bedurft, um Profeſſoren, ſelbſt ſo berühmte und längſt bewährte, und Geiſtliche aus Amt und Wirkungskreis zu verſtoßen, und allen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn ſie ächt chriſtliche Grundſätze freier Entwickelung und des Fortſchrittes, wenn ſie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn ſie die Aufhebung ſittenverderblicher Mißbräuche gegen ultramontane Herrſchſucht, Verfinſterungsſucht und Anmaßung vertheidigen, wenn ſie vielleicht ſich nur falſche, gehäſſige Denunciationen von Jeſuiten und Jeſuitenfreunden, von der Familia ſacra und dem Brüder- und Schweſterbund zuziehen würden. Nur durch Anſchließen an dieſe Partei und von ihr war meiſt kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieſer Partei aber, ſo wie die des ihr verbündeten ariſtokratiſchen Kaſtengeiſtes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt ſich eben jetzt auf's Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienſtbare Jeſuitismus, wann hat ariſtokratiſcher Kaſtengeiſt jemals eine Conceſſion anders benutzt, als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herſtellung ihrer Herrſchaft über die Könige und Völker? Die großen Grundſätze von Maria Thereſia und Joſeph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geiſtlichen Stand, daß na-

mentlich die Universitäten blos Sache des Staates seien, die hat man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtlosen Nachgiebigkeit häufig ganz vergessen, und Anstellungen und Absetzungen der Professoren, Geistlichen, Schullehrer, deren Schicksal und Wirksamkeit abhängig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geistlichen*) oder des auswärtigen Kirchenfürsten.

Und welchen Gegensatz zu dem Schicksale Reuchlin's selbst noch im finsteren Mittelalter bildet heute das Schicksal der Hermesianer! Hermes hatte als erster Professor der Theologie zu Münster, dann zu Bonn, stets unangefochten, ja begünstigt von allen Bischöfen, ein halbes Jahrhundert unter geistlicher und weltlicher Auctorität und allgemein verehrt seine Lehre vorgetragen, die Geistlichen und Professoren des Landes gebildet. Da kommt mit seinem Tode zufällig ein Wechsel des Bischofs, und von ihm, den Hermes zufällig persönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweisung einer einzigen ketzerischen Abweichung seiner durch die achtbarsten katholischen Gelehrten für streng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholischen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beschimpft, seine Lehre und alle die Professoren preußischer Universitäten, alle die vielen Tausende von Geistlichen, die von ihr überzeugt sind und bleiben, als ketzerisch verdammt. Diese Tausende achtbarer Männer sind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuschwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensschicksal Preis zu geben. Auf die Bitte auch nur um Zulassung zur Vertheidigung und um vollständige Prüfung erfolgt schnöde Zurückweisung und durch den Mund des Cardinal-Staatssecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „bestehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaube, und zu verdammen, was er verdamme." Die erstaunenswürdigen Thesen des Erzbischofs, die in seiner Diöcese jeder Professor und Priester beschwören soll, der nicht abgesetzt werden will, sprechen aber für den Katholicismus in seiner Diöcese ähnliche despotische Anmaßung aus. Die achtbarsten Katholiken erklärten über solche Herabsetzung ihrer Kirche ihre Entrüstung. Sie erinnerten daran, daß der Papst selbst durch die kanonischen Gesetze an die kirchlichen Grundgesetze und Concilienschlüsse gebunden und ihnen untergeordnet ist**). Sie bemerkten, daß auch Päpste irrten, und nicht blos, als sie sich für die von Gott eingesetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die Letzteren absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als sie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und

*) Ueber die rheinpreußischen Verhältnisse in dieser Beziehung s. Darlegung, S. 34, u. Al. Müller, der Erzbischof v. Cöln, S. 10. 57 ff.

**) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 25. qu. 2.

Irrthümer für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als sie die wahre Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als sie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Testamentes von Quesnel selbst viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzerisch verdammten, als sich endlich mehrmals verschiedene Päpste wechselseitig als ketzerisch und verbrecherisch verfluchten. Fürsorge für Einheit des Glaubens, so weit sie unter schwachen und verschiedenen sterblichen Menschen und Völkern möglich ist, wünschen auch aufgeklärte Katholiken. Aber sie wollen vor Allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußeren Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieselbe, welche nicht blos die griechische und evangelische Kirche zur Trennung zwangen, sondern in Frankreich, in Spanien, in Deutschland, selbst innerhalb der Kirche, Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß nichts mehr der wahren Achtung der katholischen Kirche schaden, nichts mehr der wahren lebendigen inneren Glaubens- und Gesinnungs-Einheit gefährlich werden könne, so wie neue Trennungen oder verderblichen Voltairischen inneren Abfall und unglückseligen Widerwillen gegen die Religion selbst in der Kirche herbeiführen müsse, als unnatürlicher formloser Despotismus, als Abhängigkeit selbst der Gesetze und Entscheidungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wechselnden Persönlichkeiten, nach Intriguen, politischen Interessen und Leidenschaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundsätze, nach welchen die Mehrheit der deutschen Reichsstände auf den Reichstagen von 1523, von 1524 und 1526 standhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzerisch angeklagten Lehre könne nicht einseitig vom Papste, sondern nur, wie die der Hussiten, von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, worauf 1529 die Evangelischen ihre Protestation gründeten. Und dennoch, trotz aller solcher und ähnlicher Bedenklichkeiten, sah die einmal ergriffene weltliche Regierungspolitik sich verhindert, den verfolgten Hermesianern ähnlichen Schutz, wie jenem Reuchlin, zu verschaffen. Ja man sah sich veranlaßt, das Schicksal aller jener Tausende Hermesianischer Pfarrer und Professoren der Curie „als eine Concession" zu opfern, und selbst von Staatswegen sie zur traurigsten Wahl zwischen Verleugnung und Abschwörung ihrer Ueberzeugung, oder dem Verluste ihres Wirkungskreises zu zwingen. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenstellen mit ihren Creaturen zu besetzen und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanatisiren, sich hieran knüpfen müßten, ist leicht zu ermessen. Die Freunde der Aufklärung und des Fortschrittes in der katholischen und in der evangelischen Kirche müßten eben so verletzt werden, wie es die Fanatiker schon durch die bloße Existenz einer andersgläubigen, einer irgend aufgeklärten, einer nicht

ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung ſtets ſein werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erſcheinen wohl jetzt ſchon jedem verſtändigen Staatsmanne die bereits entſtandenen und die noch drohenden Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in dem ſchwierigen Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſelbſt ſolche Geſetze, wie ſie das franzöſiſche Recht darbietet, heut zu Tage nicht ausreichen, und daß noch weniger die politiſche Allianz von geiſtlichem und weltlichem Abſolutismus der Theorie der Kirche eine feſte Stütze, ein würdiges Verhältniß ſichert, daß vielmehr vor Allem das unſerer Zeit und ihrer Cultur entſprechende natürliche, freie, verfaſſungsmäßige Verhältniß in das Auge zu faſſen iſt.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier franzöſiſchen Artikel gegen die päpſtlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpſte unter die höhere Gewalt der kirchlichen Geſammtheit und ihrer Concilien ſagen, ſo wie für die Freiheit und Autonomie der beſonderen Kirchengeſellſchaften, bildet das ſogenannte Episkopalſyſtem. Nach ihm, welches insbeſondere auch die ſpaniſchen Geiſtlichen, trotz der Verfolgungen der Jeſuiten und der Inquiſition, muthvoll vertheidigten *), hängt auch alle Gültigkeit ſelbſt von Concilienſchlüſſen, wie von päpſtlichen Beſtimmungen, von ihrer freien Anerkennung und Reception ab. Den Biſchöfen des Landes aber ſteht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und beſonderen kirchlichen Grundgeſetzen zu, und vorbehaltlich des königlichen Placets die Annahme. — Der Papſt dagegen hat, außer den weſentlichen Primatrechten, nur ſolche Rechte anzuſprechen, die ihm jede beſondere Kirche erweislich zugeſteht. In dieſem Sinne vertheidigen dieſe von den allgemeinen Concilien von Conſtanz und Baſel ſanctionirten Beſchränkungen der päpſtlichen Hierarchie auch die beſſeren deutſchen katholiſchen Kanoniſten **). Sie entſprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundſätzen der Urkunden der chriſtlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würden dieſen aber noch weit mehr entſprechen und ſich annähern, wenn ſie vor Allem auch die alte Theilnahme der Prieſter und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, ſondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfaſſung auch der wirklichen Ausübung nach ſanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieſes heut zu Tage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe ſein, die Bedingung eines neuen Aufſchwunges allgemeiner chriſtlich-religiöſer Bildung und Geſinnung, ſtatt fanatiſchen und politiſchen Formenſtreites. Die Zeiten der Feudalariſtokratie und ihres Ausſchluſſes des Volkes ſind vorüber. Die der

*) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane. S. 431 ff.

**) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103—107. 236. und oben der Artikel „Curie".

Hofkirchen, der spanischen und französisch-bourbonischen Allianz der päpstlichen und aristokratischen Landesgeistlichkeit mit der weltlichen Herrschsucht und den Hofintriguen, mit der Zurückstoßung des großen Theils des gebildeten Volkes, selbst aus dem ganzen geschändeten Heiligthume der Religion und Kirche — sie sollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unserer neueren Zeit nach Freiheit, Selbstbestimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forschung hat sich in dem Streben nach freier Repräsentativform wieder mit der gemeinschaftlichen Ordnung und Einheit organisch verbunden. Die Religion und Kirche soll so, wie das bürgerliche Gemeinwesen, wie der Waffendienst, das Gericht, die Gemeinde und die Standschaft, soll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Gesammtheit werden. Und diese Gesammtheit bedarf dieses wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Gesellschaft vom religiös-moralischen Gesetze loszureißen; und sie will es, Gott Lob! so weit sie nicht in Verdorbenheit oder Roheit versunken ist. Oeffne man also die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile sich, den aufgeklärten, gebildeten, gesetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene gesetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächst so, wie jetzt in Rheinpreußen, und früher und jetzt in Belgien, die geheim den Pöbel fanatisirenden Umtriebe und dann rohe fanatische Haufen in den entgegengesetztesten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren sie fanatisirenden jesuitischen und jacobinischen Anstiftern Feuerbrände in unsere friedliche Gesellschaft schleudern. Von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Dingen kann und soll man unser Volk nicht ausschließen. Die früheren Formen und Institute aber sind zu Grunde gegangen. Die repräsentativen sind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Absolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und der kennt das deutsche Volk nicht im Mindesten, der bei ihnen eine Gestalt der Dinge erwartet, wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechselwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinstimmend in ihren gesellschaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige staatsbürgerliche Repräsentativform im Staate auch eine freie Repräsentativform in der Kirche, gerade so, wie die weltliche und kirchliche Feudalaristokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menschheit gewaltsam hemmen zu wollen sich vermessen! Nur Unheil für sie und Andere kann die Folge davon sein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältnissen und dem natürlichen Entwickelungsgange der

germaniſchen Cultur zum Theil natürlichen Entſtehungsgründe und die theilweiſe heilſamen Folgen der päpſtlichen Hierarchie ſorgfältig hervorgehoben (Bd. IV. S. 308). Wir ſind ſo weit entfernt, die Gebrechen dieſes Syſtems dem Katholicismus zu einem Vorwurfe zu machen, daß wir dieſelben vielmehr, ſo weit ſie vor der Reformation ſtatt fanden, als Beſtandtheile auch unſerer evangeliſchen Vorzeit betrachten. (S. oben I.)

Und die evangeliſche Kirche ſelbſt, wie ſehr hat denn nicht auch ſie durch die Unvollkommenheiten der Zeiten und durch die natürliche Rückwirkung abſolutiſtiſcher weltlicher Zuſtände auf die kirchlichen Verhältniſſe in ihrer bisherigen Entwickelung leiden müſſen! Gerade die evangeliſche Kirche erkannte ſo entſchieden die Grundſätze der allgemeinen Freiheit und brüderlichen Gleichheit und der allgemeinen Geiſtlichkeit aller ſelbſtſtändigen Gläubigen an. Und doch wie unvollkommen war ſie bisher häufig in der Durchführung dieſer Grundlage des kirchlichen Geſellſchaftsverhältniſſes! Die Grundſätze und Rechte der kirchlichen Geſellſchaft wurden in den ſchweren, langen Religionskämpfen ſehr begreiflich oft in höchſt ungeordneter Form vertreten durch die ſie vertheidigenden Religionslehrer und die für ſie kämpfenden, ſie ſchützenden fürſtlichen Mitglieder. Dieſen überließ man um ſo lieber vorläufig eine höhere Leitung, eine äußere Directorialgewalt, da die ganzen Verhältniſſe wegen der Hoffnung einer Wiedervereinigung mit den Katholiken, wegen der Ungewißheit über das Zurückziehen der Biſchöfe aus der evangeliſchen Kirche und über die endlichen definitiven Feſtſtellungen ſo lange nur proviſoriſch blieben. Auch ſchien bei der vollen Prüfungs- und Gewiſſensfreiheit für alle Evangeliſchen jene obere Leitung, das nachher ſehr uneigentlich ſogenannte Oberbiſchofsrecht der Regenten, weniger gefährlich werden zu können. Und entſchieden ſollten ſie nur Vollzieher deſſen ſein, was die freie Stimme der Kirche als das Rechte erkannte, ihr Recht nur beſitzen aus freier Uebertragung von den Kirchenmitgliedern, gänzlich verſchieden von dem weltlichen Regierungsrechte. Sie ſollten ſie auch nur ausüben durch die beſonderen kirchlichen Behörden der aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Conſiſtorien*). Aber die freien Concilien, welche die Reformatoren ſtets gefordert hatten**), kamen nicht zu Stande; die proviſoriſche Verfaſſungseinrichtung blieb länger, und ſelbſt in Beziehung auf die Wahl der Geiſtlichen wurde die allgemeine Stimmberechtigung aller ſelbſtſtändigen Mitglieder der Kirchengeſellſchaft, trotz des ebenfalls ausdrücklichen Verlangens der Reformatoren, wenig durchgeführt***). Die einzelnen Kirchengemeinden und Presbyterien werden freilich meiſt freier organi-

*) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 249 ff. Rechtsgeſetz §. 502.
**) Luther's Werke II. S. 328. 485. Eichhorn, I. S. 247.
***) Luther fand in der Schrift: „Grund und Urſach, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzuſetzen", Werke, Bd. II. S. 328. Eichhorn, I. S. 248. Rechtsgeſetz §. 485.

sirt. Und bei den Reformirten schon früher und endlich in unserer Zeit auch bei den Lutheranern bildeten sich auch repräsentative Synoden der Landeskirchen, welche aus frei erwählten geistlichen und weltlichen Repräsentanten der Kirchengesellschaft die gemeinschaftlichen kirchlichen Angelegenheiten berathen und beschließen. Doch sind allerdings diese Institute und der Geist, der sie beseelen soll, noch nicht hinlänglich erstarkt. Und es wäre vor Allem zu wünschen, daß es den hochstehenden Gliedern der evangelischen Kirche hinlänglich bekannt wäre, wie selbst auch nur der Schein einer servilen Abhängigkeit der Geistlichen und der Kirchenverfassung, wie sehr unchristlich-schmeichlerische Hofpredigten für den Servilismus und jede zu große Abhängigkeit der Kirche und ihrer Diener von weltlichem Machtbefehle die Achtung der evangelischen Kirche bei den Katholiken und vielen Protestanten herabsetzt.

VI. Freiere, zugleich der christlichen Urkirche und unseren heutigen Culturverhältnissen entsprechende Gestaltungen der kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse werden immer vollständiger bei den Evangelischen und gewiß auch bei den Katholischen durch die reinere Erkenntniß der christlichen Lehre und durch unsere heutigen allgemeinen und politischen Culturverhältnisse hervorgerufen werden. Es ist bei dem an sich glücklichen neuen Erwachen allgemeinerer Theilnahme an den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, und bei dem allgemeinen Streben nach Ersatz zu Grunde gegangener, früherer Bürgschaften gegen Willkür durch neuere vollkommnere unmöglich, daß man länger hin für den wichtigsten aller Vereine, für den kirchlichen, nicht einmal gleiche Freiheit und Sicherung gegen Mißbrauch politischer Einmischung und Willkür fordert, wie für den gemeinsten und unbedeutendsten. Diese freiere, würdigere Gestaltung wird um so früher siegen, je mehr die Uebel der Verfassungslosigkeit oder despotischer Formen sich geltend machen, je mehr die Katholischen und die Evangelischen zu ihren ächtesten Quellen und Urverhältnissen zurückgehen. Um so mehr auch werden, von gleicher Grundlage ausgehend, nach gleichem Urideale ringend, sich beide näher treten und sich brüderlich die Hände reichen. Sie werden es um so mehr, je mehr die Evangelischen durch eine freie und feste kirchliche Gesellschaftsform den Schein, oder hie und da den wirklichen Fehler zu willkürlicher, blos individueller Lehren und vollends einer zu großen und servilen Abhängigkeit von der Politik oder Willkür weltlicher Machthaber ablegen, und je mehr die Katholischen umgekehrt sich von dem Fehler frei halten, einer blos äußerlichen und scheinbaren Einheit mit der christlichen Freiheit überhaupt zu viel von der Wahrheit und inneren Wesenheit der reinen christlichen Lehre und die wesentliche, lebendig zusammenhaltende, innere religiöse Einheit selbst aufzuopfern. Sie werden es endlich um so mehr, je entschiedener beide den schändlichen Mißbrauch des Heiligen zurückweisen, daß, wie so oftmals und zu den verschiedensten Zeiten, unter katholischen und protestantischen Regierungen, der weltliche Despotismus und Aristokratismus die Kirche für seine Zwecke gebraucht und sich für dieselben mit herrschsüchtigen und erkauften kirchlichen Vorste-

hern verbündet. Dadurch wird jedesmal die Kirche in die Leidenschaften und leidenschaftlichen Parteikämpfe der politischen Machthaber und Intriguanten hinein gezogen. Sie wird so sehr entweiht und durch Verfälschungen verunstaltet, sie wird als mitschuldig des Despotismus und seiner Uebel so sehr verachtet und verhaßt, daß die Blicke der Menschen, so wie einst sogar die eines Voltaire, gegen die ihr zu Grunde liegende Religion selbst verblendet und ihre Herzen derselben entfremdet werden.

Das unveränderliche christliche Dogma, wie es nach der Offenbarung des Evangeliums die ältesten christlichen Kirchenväter und die vier ersten ökumenischen Concilien, von den Evangelischen, wie von den Katholischen anerkannt, feststellen, und das Vorbild der christlichen Urkirche mit seiner Anerkennung christlicher Freiheit und brüderlicher Gleichheit, mit dem christlichen Hauptgebote immer wachsender Vervollkommnung in Erkenntniß und Liebe, sind den beiden Kirchen gemeinschaftlich. In der nach Cultur- und Zeitbedürfnissen wechselnden Disciplin für die Kirche, als Erziehungsanstalt des fortschreitenden Menschengeschlechts, wie ja selbst die Ultramontanen, z. B. ein Walter, die christliche Kirche bezeichnen, lasse man nur dasjenige fallen, was der Noth und der Roheit der Feudalzeit und der Hofdespotie angehört, und ergreife das göttliche Gesetz in unserer heutigen Cultur, so ist die glücklichste brüderliche Annäherung und Wechselwirkung der beiden Kirchen von selbst gegeben.

Auf so glücklichem Wege, in gemeinschaftlichem friedlichen Fortschritte, in so glücklicher Lösung der Schwierigkeiten des Nebeneinanderstehens katholischer und evangelischer Unterthanen desselben katholischen oder evangelischen Fürsten befanden wir uns seit geraumer Zeit in Deutschland. Das Bedürfniß der friedlichsten Gesinnung war zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken mit früher ganz protestantischen oder Protestanten mit katholischen Ländern verband und beide Religionstheile überall durch einander wohnen. Wir hofften endlich alle die entsetzlichen Wunden auszuheilen, die dem unglücklichen Vaterlande seine jahrhundertelangen religiösen Bruderkriege und gehässigen Anfeindungen und Verfolgungen geschlagen hatten. Und, was vor Allem erfreulich war — gerade in dem Grade, als wahre religiöse Gesinnung sich mehrte, um so herzlicher wurde der Friede unter den Gliedern der beiden Schwesterkirchen.

Mitten auf diesem glücklichen Wege werden wir plötzlich durch Gewitterwolken an unserem religiösen und politischen Horizonte aufgeschreckt. Die Entstehungsursachen und Vorzeichen entgingen freilich auch früher schon der sorgfältigeren Beobachtung nicht. Und eben so wenig die furchtbaren Gefahren neuerer unglückseliger politischer und religiöser Bruderkriege und fremder Einmischungen, wenn nicht allseitige Wahrheit eine Verständigung über die Quellen des Uebels herbeiführt, nicht die besonnenste thatkräftigste Weisheit von verderblichen Wegen ableitet. Hier, wo die heiligste Pflicht

der Treue für Fürst und Vaterland, ja die Sorge für den eigenen friedlichen Heerd, für den Frieden der Gemeinden und der Familien jeden wohlgesinnten Bürger zu offener Sprache auffordern, wird Niemand die Unterdrückung des wohlgemeinten Wortes verantworten mögen *).

*) Der Verfasser dieser Zeilen aber hat schon, ehe neuere Ereignisse allgemeine Besorgnisse über diesen Gegenstand erweckten, vor den großen Gefahren eines falschen politischen Systems öffentlich gewarnt, und an die Schutzmittel erinnert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der Badischen II. Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protocolle, Carlsruhe im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik, 1837. Heft IX. S. 117 ff) Der Wiederabdruck einiger Worte aus diesem Vortrage zur Unterstützung der von der landständischen Budgetscommission und von der Petitionscommission erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum vierten Male fast einstimmig beschlossenen Anträge auf Bewirkung katholischer Provincialsynoden und auf Abschaffung des Priestercölibats, dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausführungen. „Ich wünsche" — so heißt es am angeführten Orte — „ich wünsche ebenfalls, daß die selbst durch das weltliche Recht gebotenen verfassungsmäßigen Zustände der uralten Kirchenverfassungseinrichtung der Katholiken, wozu sich die Regierung mit anderen Staaten vereinigt hat, endlich verwirklicht werden. Ich wünsche, daß überhaupt die nöthigen Reformen stets auf diesem Wege bewirkt werden möchten, denn Jedermann weiß, daß die Lebensverhältnisse sich ändern und der Culturzustand der Völker wechselt. Die katholische Kirche ist im 19ten Jahrhunderte nicht auf demselben Puncte, auf dem sie im 11ten Jahrhunderte war, und so wird sie im 40sten Jahrhunderte nicht auf dem Standpuncte sein, auf dem wir sie gegenwärtig sehen. Es muß also die katholische Kirche, wenn sie fortschreitet und ihr Geist und die Cultur ihrer Glieder sich entwickeln, entweder zu einer absoluten Willkürherrschaft gelangen, oder es muß ein Organ da sein, welches die Grundverfassung der Kirche in fortwährender Entwickelung und in Uebereinstimmung mit der Gesammtüberzeugung der Kirchenglieder, wie mit der Ueberzeugung der Kirchenbehörde lebendig erhält. Nur so können gesetzliche und wohlthätige Reformen entstehen, nur so kann die Kirche im Genusse der Freiheit und der Ordnung bleiben. Es hat sich aber mir, als Gelehrtem, dieser Wunsch einer solchen Verwirklichung desjenigen, wozu der Staat verpflichtet ist, und wozu er sich durch öffentliche Staatsverträge anheischig machte, in einer Hauptbeziehung, als besonders dringend, empfohlen. Ich meine die allgemeine Gewissensfreiheit und die allgemeine akademische Lehrfreiheit. Es ist ganz natürlich, daß da, wo eine positive Kirche besteht, wie es die protestantische und katholische ist, die Pfarrer und Religionslehrer auf den Universitäten gewisse positive Grundlagen der Kirche heilig halten müssen. Es muß aber auch, wenn darauf gehalten werden soll, nicht die Willkür der oberen Behörden entscheiden, nicht die Willkür einzelner Menschen, sondern die ganze Gesellschaft, und auf diese gemeinschaftliche feste Grundlage hat die katholische Kirche selbst nach dem Concilium von Trient, wie durch andere Concilien, ein Recht. Und wenn in früheren Zeiten ein Lehrer an der Universität angefochten wurde wegen angeblicher Abweichung von den Dogmen, dann appellirte er von dem Papste, Erzbischof, Bischof, an das Concilium, und wurde nicht willkürlich entfernt. Selbst die Bannstrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation an das Concilium und in der Mitsprache fast aller deutschen und europäischen Universitäten. Die Lehrfreiheit an der Universität, wo ich war, so wie auch an anderen Universitäten, ist verletzt worden. Die Regierungen mögen in beschwerliche Lagen gekommen sein und haben sich nicht herauszuhelfen gewußt, denn wen sollen sie hören? Synoden sind nicht da, und nur eine Stimme ertönt,

Im Wesentlichen scheint uns der tiefere und allgemeinere Grund des Uebels und seiner weit greifenden Gefahren in der reactionären Hemmung des natürlichen Entwickelungsganges unseres Volkslebens zu liegen, in der möglichsten Unterdrückung seiner zuerst durch das frühere entsetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und ihre großen Verheißungen lebhaft angeregten Bestrebungen für zeitgemäße Freiheit, für freie politische und kirchliche Entwickelung. Bei dieser Reaction und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man oft

---

welche Stimme, wie achtungswürdig sie auch in ihrer Quelle sein mag, durch irgend einen einzelnen Mann, der die Sache so oder so darstellt, bestimmt wird. Solchergestalt kommt die Regierung in eine fatale Lage. Nur da, wo auf verfassungsmäßigem und ordentlichem Wege die Regierung die Stimmen kennen lernt, wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat, und gegen jede Willkür schützende Formen vor sich sehen. Und sie wird die akademische Lehrfreiheit und die Fortschritte der Wissenschaft vereinigen und begründen mit den festen Grundtagen der Gesellschaft. Ich unterstütze nochmals auf das Dringendste den Antrag der Budgetscommission und der Petitionscommission mit einer doppelten Warnung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszusprechen habe. Es ist ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, besonders wohlmeinende Regierungen protestantischer Confession gegenüber von Katholiken leitet. Diese glauben, sie können sich mit nichts mehr die Liebe ihrer katholischen Unterthanen erwerben, als wenn sie sich, wie sie glauben, tolerant gegen ihren Glauben benehmen, oder indem sie die Glaubensbehörden und vielleicht übertriebene Glaubenseifrige machen lassen, was sie wollen, die freien Stimmen derjenigen aber, die gegen die falschen Auslegungen und gegen die Ansichten der Kirchenbehörde sind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank der Katholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus diesem Lande, sondern aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch beleidigt, und die Regierungen sollten den Muth haben, den Maria Theresia und Kaiser Joseph hatten, und, eben so wie sie, den Geist der Aufklärung fördern und ihn unterstützen, statt den Obscurantismus zu vertheidigen und zu schützen. Die andere Warnung ist, meiner Ansicht nach, noch ernsterer Natur. Wohlmeinende Regierungen und Individuen denken, sie fördern die Religiosität, indem sie den strengsten Dogmenglauben mit Staatsautorität festhalten und den Aufklärern entgegentreten, welche neueren Ansichten Eingang verschaffen wollen. Sehr wohlmeinende Menschen glauben dieses, und ich sage: sie zerstören dadurch sehr oft die Liebe zur Religion in tausend und aber tausend Gemüthern. Woher ist Voltaire, dieser tödtliche Feind der christlichen Religion, auf seine Irrwege geführt worden und selbst in der französischen Restaurationsperiode dazu gelangt, in fünf Jahren mehr gedruckt zu werden, als vorher in fünfzig Jahren? Sein Irrwahn und dessen schädliche Wirkung wurden hervorgerufen und unterstützt durch die Vereinigung des weltlichen Absolutismus und der weltlichen Aristokratie mit der Geistlichkeit, durch die Unterdrückung des freien Geistes und Denkens in der Kirche. Die Menschen sind auf Abwege gerathen und wegen des Mißbrauches, den man mit dem Glauben trieb, dahin gebracht worden, den Glauben selbst zu hassen."

„Diejenigen, welche die Religion lieben und achten, sollen das Licht des Geistes nicht beschränken."

Ueber den Erfolg, den für die Throne jene unglückliche, das Heilige herabwürdigende Allianz geistlicher und weltlicher Herrschsucht zweimal für die Stuarts und zweimal für die Bourbone hatte, und sehr natürlich zuletzt stets wird haben müssen, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen.

selbst unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerichtigkeit, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenossen, denen man sich zuwendete, und gereizt durch die oft leidenschaftliche Gegnerschaft früherer Freunde, weit mehr, als man früher beabsichtigte, stets weiter unterdrücken, und zugleich die Freunde des Rückschritts und der Unfreiheit zu ihrem finsteren fanatischen Getreibe aufregen. Man glaubte die alte stuartische und bourbonische Fahne, Thron und Altar, die Allianz des kirchlichen Absolutismus und kirchlicher Reaction für die schwierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müssen. So wurden die gesunden Kräfte im Volksleben gelähmt, seine besten Triebe gehemmt und fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und Ableitungen beraubt, als innere Geschwüre unter sich. Sie kamen theilweise schon jetzt, und zwar bald als religiöser Fanatismus und grasser Wunderglaube, als Mysticismus, Muckerei, als ultramontane, hierarchisch-theokratische und jesuitische Brüderschaften, bald als fanatischer Servilismus und Obscurantismus, bald als revolutionäre Verschwörung, oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von den Apenninen bis zur Nordsee jene zuerst im Dunkeln schleichenden und den Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finsteren Werke zu Tage tretenden Jesuiten, sie, die geschaffen für päpstliche theokratische Oberherrschaft, dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, die, in ihren liebloſen und leidenschaftlichen, kein Mittel verwerfenden Bestrebungen für dasselbe, die Throne wie die Völker opfern, sie, die Urheber des dreißigjährigen Religionskrieges in Deutschland, wie des letzten Sturzes des Stuartischen, wie des Bourbonischen Throns, sie, die schon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen Wirkens aufgehoben, nun durch jenes System wieder hervorgerufen wurden, die endlich mit ihrem fanatisirenden, leidenschaftlichen Getreibe auch in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das Feuer der Zwietracht und des Fanatismus eifrig schüren! Ist es zu verwundern, daß, nachdem sie und ihre Partei bereits ein halbes Menschenleben hindurch alle für wahre christliche Aufklärung und für eine freiere Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse wohlgesinnten Männer hemmen und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatisirt genug halten, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Absolutismus jetzt zur Unterordnung des Staats, seiner Universitäten und Schulen unter die geistliche Oberherrschaft zu benutzen! „Thron und Altar", sagte man, und sie drehen dieses im altpapistischen Sinne nur um in „Altar und Thron". Das bezeichnet fast den ganzen Verlauf der Dinge. Aber hat man's nur erst mit dem zweiten Satze hinlänglich weit gebracht, so wird man, wie in Belgien, überall den ketzerischen Thron zu beseitigen und alle fremden Leidenschaften und eifersüchtigen Interessen zu Hülfe zu rufen suchen. Unterdeß ist der Zunder der Zwietracht, der über die gemischten Ehen und die neu angefachte religiöse Eifersucht in Beziehung auf sie wohl weniger aus religiöser Gesinnung und Liebe, als aus Haß in die Mitte bisher fried-

licher Bevölkerungen und Familien geſchleudert wurde, recht geeignet, in den letzten Tiefen der Geſellſchaft die Leidenſchaften für die gehäſſigſten Zwecke zu erregen.

Dieſe Partei freilich muß zugleich gegen alle obigen freieren Grundſätze der früheren chriſtlichen und ſelbſt der gallicaniſchen Kirche auf das Eifrigſte kämpfen. Hat ja doch Görres kein Bedenken, die Idee des höchſten und ehrwürdigſten Inſtitutes der katholiſchen Chriſtenheit, die der allgemeinen Concilien, mit bitterem Spotte zu verfolgen, nicht minder als die national-deutſche Idee, daß auch die deutſchen Katholiken, gedenkend der Ehre der deutſchen Nation und ihrer alten gemeinſchaftlichen Einrichtungen, Concordate und Reichsſatzungen, nicht minder, als die gallicaniſchen, ihre Kräfte für ihre gemeinſchaftlichen Rechte und Zwecke vereinigen *). Solche der ebenfalls vereinigten deutſchen evangeliſchen Kirche gegenüberſtehende Vertheidigung und Ausbildung des gemeinſchaftlichen Rechtsverhältniſſes dürfte für dieſes ſelbſt förderlicher und zugleich weniger als einzelne Entgegenſetzungen proteſtantiſcher und katholiſcher Regierungen und Parteien dem inneren Frieden gefährlich ſein. Sie entſpricht den deutſchen ſchwererkämpften Rechtsgrundlagen. Freilich aber Concilien ſind dem Ultramontanismus gefährlicher als alle Kanonen. Das weiß man recht gut, wenn die wahre Stimme der katholiſchen Kirche, ihrer Geſammtheit, ihrer achtbarſten geiſtlichen und weltlichen Glieder auf Provincial- und General-Synoden laut werden dürfte, alsdann würde ſie ehrwürdig, wie einſt zu Ludwig's des Baiern Zeit, wie in den Fürſtenconcordaten und in den Emſer Punctationen, ultramontane Anmaßungen und das lichtſcheue, zelotiſche Bündlerweſen, die jeſuitiſchen Ränke und Fanatiſirungen des Pöbels zurückweiſen. Sie würde nicht in römiſcher, ſondern in deutſcher Geſinnung mit Entrüſtung Alles zurückweiſen, was uns in neuen gehäſſigen religiöſen Zwieſpalt zwiſchen den Fürſten und Bürgern, zwiſchen Bürger und Bürger unter einander bringt, den Frieden des Privatlebens und der Familien zerrüttet, und zuletzt unſer deutſches Vaterland den Gefahren neuer Religionskriege und fremder Interventionen entgegenführt. Dahin aber gehört es nicht blos, wenn man, damit dem proteſtantiſchen Fürſten ſeine katholiſchen Unterthanen nicht mehr als ſolche, ſondern, unter der Leitung eines auswärtigen Souveräns und ſeiner Agenten, als Glieder der ganzen europäiſchen Chriſtenheit und im Bunde mit ihr gegenübertreten, bereits vermittelnden Schutz fremder katholiſcher Fürſten, und namentlich des Königs von Frankreich, vorläufig anruft. Dahin führen — wenigſtens der Wirkung nach — auch jene Aufforderungen und Belobungen der gegen die Gleichheit der beiden Religionstheile und der elterlichen Rechte bei gemiſchten Ehen und gegen die bisherige friedliche und gemeinſchaftlich duldſame Behandlung dieſer

*) Athanaſius, zweite Auflage, S. VI.

Familienangelegenheit gerichteten, möglichſt eiferſüchtigen Geſinnungen, jene Belobungen preußiſcher katholiſcher Bürger in den Rheinlanden und in Weſtphalen wegen ihres möglichſten Zuſammenhaltens unter einander, des Abſchließens und unlöſchbaren Widerſtrebens gegen das Fremde (nämlich das Preußiſche), ſo wie wegen des Feſthaltens des graſſeſten Wunderglaubens, wegen des „blinden Katholicismus" und des eifrigen Proſelytismus*). Freilich laufen dabei wohl zwiſchenunter auch gute Worte. So findet ſich auch die wörtliche Warnung gegen rohe Gewalt vor der Aufforderung an die Rheinländer: die alte Eigenthümlichkeit bis zu der Zeit aufzubewahren, wo ſie, nachdem „das jetzige Confeſorium vorübergegangen," in einer beſſeren Ordnung der Dinge ihre Stelle finde. Aber wir zweifeln, ob der fanatiſche und fanatiſirende Geiſt des Ganzen dieſe Worte ihrem Wortlaute gemäß wird auffaſſen laſſen. Die Regierungen aber haben es wohl jetzt ſchon auf's Neue erfahren, wie ungleich leichter auf dem Wege religiöſer Fanatiſirung ganze Volksmaſſen gegen ſie aufgeregt werden können, als auf einem blos politiſchen, wie viel ſchwerer, wie unmöglich hier die Verbreitung des Giftes zu hindern iſt, wie viel ſchneller es ſich verbreitet und wie unaufhaltſam zerſtörend es wirken kann, ſobald ihm politiſche Verletzung die materielle Grundlage darbietet.

Genügten etwa dieſe wenigen leiſen Andeutungen noch nicht, um das Gewitter zu erkennen, welches man über unſeren Häuptern heraufzubeſchwören ſucht, und welches früher oder ſpäter gegen die Fürſten und das Volk ſich verderblich entladen kann, ſo ſehe man die widerwärtige Schadenfreude und den übermüthigen Ton, mit welchem die Schriften jener Partei (unter anderen auch die von Laſſaulx) auf anderen ſchwachen Seiten des bisherigen politiſchen Syſtems ihre Hoffnungen und Angriffe bauen! So weiſen ſie darauf hin, die Politik habe in ihrer reactionären Richtung auf jenes falſche „Thron und Altar" ſelbſt die Geiſtesfreiheit, Selbſtſtändigkeit und Würde der proteſtantiſchen Kirche, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit ihrer beſſeren Glieder geſchwächt**) durch Nichterfüllung öffentlicher Verheißungen, durch Maßregeln gegen die Selbſtſtändigkeit der Gerichte und gegen die Lehrfreiheit der Univerſitäten, endlich durch Anfeindung der Preßfreiheit und der freien öffentlichen Meinung die letztere abgeſtoßen und ſich ſo für die Gefahr der beſten Bundesgenoſſenſchaft beraubt. Zu der religiöſen Aufregung ſuchen ſie noch die politiſche hinzuzufügen, und begrüßen mit ſchlecht verhaltener Siegesfreude jedes neue Anzeichen, als wolle, ja als könne man ſchon nur in dem ihnen und allen Feinden erwünſchten reactionären Syſteme, nicht aber auf die einzige Weiſe, die ſie fürchten,

---

*) Athanaſius, S. 158—162.

**) Die königlich preußiſche Religion wagt man unter Anderem „den Glauben der evangeliſchen Kirche" zu nennen.

und die die Regierung gegen alle inneren und äußeren Feinde kräftigen würde, ſeine Waffen ſuchen.

Doch ſie mögen nicht zu frühe triumphiren! Zwar möge uns der Himmel bewahren vor der verderblichen Lehre, man dürfe nur immer Jahre und Jahrzehente lang die öffentliche Meinung zurückſtoßen, die Grundprincipien von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aufgeben, und nur im Drange der höchſten Noth die öffentliche Meinung aufrufen; ſie werde dann retten, wie 1813. Nein, wir vergeſſen nicht, wie man ſeit dem Unglücke von 1806 ſieben Jahre hindurch durch Wort und That ſo glorreich jene großen Grundprincipien in das Leben rief, ſo energiſch die wahre öffentliche Meinung gewann. Wir vergleichen die Wirkungen der Aufrufe und die Stimmungen von 1806 und von 1813. Glauben und Vertrauen knüpfen ſich an Thaten, nicht an Worte, an Worte blos in Stunden der Noth. Und die Völker haben Erfahrungen gemacht. Wir würden es für gefährlich halten, ihre öffentliche Meinung auf noch ſchwerere Proben zu ſtellen. Aber noch iſt neue Rettung ohne früheres Unheil möglich. Noch iſt es möglich, daß viele bisher verſtummte Wohlmeinende, die Gefahr einſehend und den rechten Weg, der von 1807—15 zum Heile führte, wohl kennend, mit ihrer treuen Stimme durchdringen und größere Gefahren verhüten. Sie werden alsdann alle durch die Unterdrückung der freien Aeußerungen unterſtützten Täuſchungen zerſtören und die Ueberzeugung begründen, daß nicht länger den gefährlichſten inneren und äußeren Feinden jener Triumph gegönnt, Vertrauen und Zuneigung aller Freunde von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aber hintangeſetzt werden dürfen, daß eine (nicht zu ſpäte) Berufung auf ſie, noch ehe die Uebel tiefer und weiter ſich ausgedehnt, und ehe früheres Unglück hereingebrochen, eine ſtarke Bundesgenoſſenſchaft zu ſiegreicher Durchführung der heilſamen und ſchützenden Maßregeln begründen werde.

Dieſe aber beſtehen ganz einfach in dem Muthe und rechten Vertrauen, das Rechte zu thun. Sie beſtehen in der früher zugeſagten Freiheit für die unſerer Cultur entſprechende Entwickelung von Staat und Kirche. Sie beſtehen darin, daß die Regierung in beiden die freie Sprache geſtatte und ſchütze, die Beſſeren zur offenen Sprache gegen die Verkehrten bringe und ſo deren finſtere Umtriebe zur Fanatiſirung mißleiteter Maſſen zu verderbenbringendem Aufſtande in der erſten inneren oder äußeren Gefahr vereitle. Sie fordern, daß die Regierung, kräftig und wachſam, aber würdig und hoch über den Parteien ſtehend, von Allen geachtet und gefürchtet, ſie vermittle, lenke, ihr Unrecht gerecht unterdrücke und ſie ſelbſt gegen Unrecht ſchütze, aber frei bleibe vor dem unmittelbaren Parteikampfe gegen ſie. Sie erheiſchen, daß die Regierung, zuerſt in dem freien Staate ſich ihren feſten Boden und die freie, kräftige, moraliſche Mitwirkung aller guten Bürger ſichernd, alsdann, bei nöthiger Gewährleiſtung durch angemeſſene freie Verfaſſung, auch der Kirche und Schule volle Freiheit

gestattend, sie durch wohlthätige Förderung und gerechte Schützung stets sich und ihren guten Zwecken verbünde. Wem aber könnte hier mehr der Voranschritt ziemen, als derjenigen Macht, deren ganzes Gewicht darauf beruht, daß sie Schirmherrin sei der geistigen Freiheit und des Fortschrittes, welche Wahrheit und Freiheit, Licht und Recht als ihre Grundprincipien erklärte (namentlich auch bei den rheinischen Huldigungsacten und in dem Stiftungsbriefe der Universität Bonn), und die es weiß, daß der Staat sich selbst aufgäbe, der seine Grundprincipien aufgibt, der den Glauben an sie, der die innere organische Einheit durch sie zerstört.

Wo nun aber so mit männlicher Entschiedenheit der rechte Weg vorgeschlagen wird, da wird die Regierung, befreit von dem in jeder Gefahr unglücklichen Zweifel, ob sie nicht im Unrechte, und die wahre öffentliche Meinung gegen sie sei, stets mit heiterem Muthe und, unterstützt durch die Guten, geachtet selbst von den Gegnern, kräftig jeden Widerstand besiegen. Friede und hülfreiche Unterstützung und fördernder Wetteifer wird alsdann, statt gehässiger Eifersucht und Anfeindung, zwischen den christlichen Schwesterkirchen unter sich und zwischen beiden und der bürgerlichen Ordnung herrschen. In fröhlichem Fortschritte werden alle ihrem Ziele sich annähern, und auch die katholische Kirche noch weit über den Standpunct der gallicanischen Kirche hinaus. Was aber werden würde, wenn man gegen die tiefen und großen Uebel die rechten, gründlichen Heilmittel verschmähete oder verspätete, — das soll unsere Feder nicht schildern.

C. Th. Welcker.

Gant, s. Concurs.

Garantie, Gewährleistung, in völkerrechtlicher Hinsicht. — Die völkerrechtliche Garantie ist die von Seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer anderen Staaten. Wesentlich für den Begriff derselben ist der Abschluß eines Vertrages zwischen wenigstens einem garantirenden und einem garantirten Staate, indem die auf anderen Gründen beruhenden Mittel, deren man sich in völkerrechtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung von Zuständen oder Forderungen bedient, nicht unter diesen Begriff fallen*). Der Zweck der völkerrechtlichen Garantie, die Versicherung eines anerkannten Rechtes, stimmt mit demjenigen der privatrechtlichen Bürgschaft überein; und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewisseren Erreichung dieses Zweckes noch bestimmte Realitäten, als z. B. Faustpfänder, einräumen mag, so kann dies auch von Seiten des gewährleistenden Staates geschehen, durch einstweilige Uebergabe von Festungen oder Einräumung gewisser Bezirke u. dgl. Zwischen beiden

*) Dahin gehört z. B. im Frieden die Beschlagnahme des Eigenthumes fremder Staaten oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Repressalie und Retorsionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiseln u. dgl.

Arten von Verträgen begründet jedoch die Verschiedenheit der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sehr wesentliche Unterschiede, sowohl nach den Subjecten, als auch hinsichtlich des Gegenstandes der Verbindlichkeiten des Gewährleistets (Garanten) und hinsichtlich der Mittel, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu bewirken *).

Bei der Bürgschaft sind die contrahirenden Theile Privatpersonen und hiernach einer höheren richterlichen Gewalt unterworfen, während bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden Vertrages aus unabhängigen Staaten bestehen. Auch setzt der Bürgschaftsvertrag, als ein accessorischer, das Dasein eines Hauptvertrages und eine Mehrheit von wenigstens drei betheiligten Subjecten, eines Hauptschuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die Garantie dagegen kann von einem Staate gegen einen anderen und selbst ohne nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Bestand einer bestimmten Verfassung durch eine auswärtige Macht gewährleistet wird. Hier beruhet denn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem durchaus selbstständigen Vertrage.

Ihrem Gegenstande und Maße nach ist die accessorische Verbindlichkeit des Bürgen dieselbe, wie diejenige des Hauptschuldners. Handelt es sich nun bei völkerrechtlichen Garantieen um solche positive Leistungen eines Staates gegen einen anderen, die auch von jedem anderen Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlung gewisser Geldsummen, so kann der Garant die Gewähr für diese Leistungen in demselben Sinne übernehmen, wie sie der Bürge gegen den Gläubiger übernimmt. In der Regel ist jedoch die garantirende Macht zur Hülfeleistung an den in einem anerkannten Rechte versicherten Staate, im Falle der Verletzung desselben, verpflichtet. Das Maß der Hülfe wird zuweilen ausdrücklich festgesetzt. Ist darüber nichts Näheres bestimmt, so muß der Garant im Nothfalle als verbunden betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte seine Gesammtmacht in die Wagschale des beeinträchtigten Staates zu legen. Dieser Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einschlägigen Staatsverträgen zuweilen besonders hervorgehoben durch die Erklärung des Garanten, daß er „mit allen seinen Kräften", oder „so weit es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich sind also die Garantieverträge eventuell abgeschlossene Allianzen, die für den vorgesehenen casus foederis in Wirksamkeit treten sollen; so wie auch jede

*) Die staatsbürgerlichen oder Verfassungsgarantieen beziehen sich stets auf das Verhältniß der Glieder eines und desselben Staates und beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfassung selbst einem solchen ihre Entstehung verdankt. Sie bieten hiernach weniger, als die privatrechtliche Bürgschaft, Veranlassung zu einer Parallele mit den völkerrechtlichen Garantieen.

Defensivallianz schon an sich, und meistens auch in ausdrücklichen Worten, die Verpflichtung einer gegenseitigen Gewährleistung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleistung anzuhalten, so ist derselbe, wie in allen völkerrechtlichen Verträgen, stets sein eigener Richter und keiner höheren, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältnisse der Fall ist. Wollte nun der die Gewähr in Anspruch nehmende Staat von sich aus zu Zwangsmaßregeln gegen seinen säumigen Garanten schreiten, so würde er Gefahr laufen, zugleich gegen diesen und gegen diejenige Macht in eine feindselige Stellung zu treten, die seine garantirten Rechte verletzt hat, oder sie mit Verletzung bedrohet. Auf diese Weise würde er also die zur Behauptung seiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und schwächen, statt sie zu vermehren. Immer hängt also die politische Bedeutung der völkerrechtlichen Garantieen von dem guten Willen des Garanten und von seinem fortdauernden Interesse an der Erhaltung der gewährleisteten Zustände ab. Auf der anderen Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls sie an der Erhaltung gewisser völkerrechtlicher Verhältnisse ein besonderes Interesse zu haben glauben, zu diesem Zwecke gern geneigt sein, ihre Vermittelung und erforderlichen Falles sogar Hülfeleistung eintreten zu lassen. Ohnehin liegt es selbst bei dem besten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge selbst, daß dieselben häufig als unwirksam und täuschend erscheinen müssen. So ist zwar klar, daß die Garantie nur zum Besten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht befugt sein könne, ohne Ersuchen, oder sogar gegen den Willen der Betheiligten einzuschreiten, um auf diese Weise seine Verbindlichkeit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrages übernommen wurde, die den Hauptvertrag abschließenden Theile sich gegenseitig von den Verbindlichkeiten desselben lossprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflösen, ohne daß jene dagegen Einsprache zu thun befugt ist. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beistande verpflichtet sein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geschehen würde, da in diesem Falle schon von Anfange an das Versprechen der Gewährleistung rechtswidrig und ungültig war. Entsteht also Streit zwischen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, so hat nun die garantirende Macht, ehe sie sich entscheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und diese Auslegung kann dann wohl mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar sein. Endlich versteht es sich, daß auch im Verhältnisse von Staat zu Staat das Gebot: „Hilf dir selbst!" zunächst in Anwendung komme, und daß

der Garant stets nur subsidiarisch zum Beistande des in seinem versicherten Rechte verletzten Staates verbunden sein könne, wenn dieser zur Behauptung desselben durch eigene Macht außer Stande ist. In ähnlicher Weise ist der Bürge erst dann zur Zahlung gehalten, wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den Hauptschuldner erschöpft hat. Darum bleibt der garantirenden Macht zugleich darüber das Urtheil überlassen, ob der ihre Gewährleistung fordernde Staat wirklich seine volle Kraft in Bewegung setze, oder ob er sie aus Fahrlässigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Absicht, in schwierige Verhältnisse mit anderen Staaten zu verwickeln drohe. Auch von dem Ergebnisse dieser Erwägung wird der Garant mit vollem Rechte seine weiteren Schritte abhängig machen, und so ist denn nach allen Richtungen hin die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Garantieen an gar mannigfache, höchst schwankende Rücksichten und Bedingungen geknüpft. Aus allen diesen Gründen ist es sehr erklärlich, daß die Garantieverträge selbst in noch höherem Grade, als andere Arten von Staatsverträgen, stets als sehr illusorisch sich erwiesen haben, und daß sie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrages gebrachte Ausdruck eines momentan vorhandenen politischen Interesses mehrerer paciscirender Staaten zu betrachten sind.

Alle Rechte und Rechtsverhältnisse, welche Gegenstand von Staatsverträgen sind, können unter besondere Garantie gestellt werden. Und wie für die Auslegung der Verträge überhaupt, neben ihrem wörtlichen Inhalte, alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, die über den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abschlusses Auskunft zu geben vermögen, so gilt dies auch im Völkerrechte für das Versprechen der Gewährleistung. Besonders entscheidend ist für die Auslegung der Garantieverträge die Art und Beschaffenheit der gewährleisteten Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung derselben lassen sich hauptsächlich folgende Arten solcher Verträge unterscheiden:

1. Einseitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden Zustandes eines Staates. Dahin gehört die Garantie eines gewissen Besitzstandes, der Neutralität, einer bestimmten Verfassung u. s. w. *). In den beiden erstgenannten Fällen ist der Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirten Staat zum Beistande für Erhaltung oder Herstellung des status quo verpflichtet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im einseitigen Interesse des garantirenden Staates, sondern auch im Interesse der garantirenden Mächte selbst übernommen. Wurde also die Verletzung der Neutralität durch einen Angriff von Seiten des für neutral erklärten Staates herbeigeführt, so kann sich zwar dieser letztere keineswegs auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gleichwohl

*) Beispiele hiervon siehe in Marten's Recueil de traités, Bd. I. S. 471, 546, 595; II, 113, 133; III, 488; IV, 19; 469, 475, 541; VI, 533 u. s. w.

können sich die garantirenden Mächte gegenseitig zur Erhaltung des früheren Zustandes verpflichtet halten. Immer würden sie jedoch in diesem Falle befugt sein, gewisse Bürgschaften gegen fernere Störungen des Friedens von Seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Versprechen der Garantie einer Verfassung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staats-Gebietes versichert wird, kann stets nur auf das Wesen dieser Verfassung selbst bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweise Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erst wenn der Feind seine siegreichen Fortschritte zur Vernichtung des Staates selbst und mittelbar seiner Verfassung, oder wenigstens zum Umsturze dieser letzteren benutzen wollte, würde der Garant zum Beistande verpflichtet sein.

2. Einseitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anspruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewisser Summen; oder Garantie von Familienverträgen und der unter bestimmten Voraussetzungen daraus herzuleitenden Ansprüche, namentlich der Successionsrechte u. s. w.*). Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offensiv-Allianz gegen den die Erfüllung der versicherten Ansprüche verweigernden Staat.

3. Einseitige Gewähr des zwischen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechts-Zustandes, durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erstreckt sich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte selbst, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu anderen Staaten bezogen werden zu können**).

4. Gegenseitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter sich, oder auch im Verhältnisse zu dritten Staaten. Bei dem Abschlusse eines Friedens oder eines Ländertausches zwischen zwei Staaten ist es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem anderen die ihm cedirten Rechte garantirt***). Diese Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältnisse zu seinen Unterthanen dafür einzustehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrages verhindert oder erschwert werde, und dieses Versprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Ueberdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzustehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgend ein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde bessere An-

---

*) Z. B. Martens a. a. O. I, 107, 231; II, 91, 95, 663; III, 367 flg.

**) Martens a. a. O. I, 107; II, 667, 683 flg.

***) In den neueren Friedensschlüssen, besonders seit der nordamerikanischen Revolution, ist jedoch meistens das ausdrückliche Versprechen der gegenseitigen Garantie weggefallen.

sprüche geltend machen könne. In dieser Beziehung hat also die aus der übernommenen Garantie entspringende Verbindlichkeit große Aehnlichkeit mit derjenigen zur Evictionsleistung in privatrechtlichen Verhältnissen. Ist der gegenseitig gewährleistete Vertrag zwischen mehr als zwei Staaten abgeschlossen, so erscheint jeder derselben, wie sub 3, zugleich als Garant der zwischen den anderen contrahirenden Theilen vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse. Auch alle Defensivallianzen schließen den Begriff einer gegenseitigen Gewährleistung in sich, und darum namentlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staaten zu einem Staatenbunde sich vereinigen. Die einfachen Defensivallianzen können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe bestimmter Staaten festsetzen, während die Vereinigung zum Staatenbunde nicht blos eine gegenseitige Gewähr der Bundesglieder unter sich, sondern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Ueberdies enthalten die Bundesverträge der letzteren Art (Bundesacten) nicht blos Bestimmungen über die Gewähr des Territorialbestandes der einzelnen Gliederstaaten, sondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer Verfassungen *).

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeben ihrer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgeschlossen hatten, waren eben damit in ein solches Verhältniß der gegenseitigen Gewährleistung getreten. Namentlich gilt dies von dem griechischen Staatenbunde und seinen einzelnen Verzweigungen zu verschiedenen Perioden **). Gemäß der isolirenden Politik des Alterthums überhaupt richtete sich jedoch die Idee der Garantie hauptsächlich auf die Erhaltung einer abgeschlossenen griechischen Herrschaft im Ganzen und gegenüber den sämmtlichen Barbarenstaaten. Der Gedanke an eine allseitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des Besitzstandes und Rechtsstandes jedes einzelnen Gliederstaates trat jedoch noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, so daß das Streben nach Hegemonie bald von Seiten des einen und bald des anderen Staates als sehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde. Noch weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr in dem Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erhaltung eines gewissen Rechtszustandes zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten übernommen hätten. Diese Art von Staatsverträgen konnte erst in Gebrauch kommen, als man sich mehr und mehr bewußt wurde, daß in einem weiten Kreise das Schicksal aller Staaten innig mit einander verflochten sei, und daß also das Interesse an der Erhaltung eines zwischen mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechtszustandes weiter sich erstrecke, als auf die den Hauptvertrag selbst abschließenden Staaten. Die Entstehung solcher Staatsverträge beruhet

*) Martens II, 183; IV, 61, 373, 386; V, 349 flg.
**) S. Achäischer Staatenbund.

also in unserem Welttheile wesentlich auf denselben Gründen, die mehr und mehr auch die Idee eines europäischen Staatensystems und der Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts hervorgerufen haben. Mit Wahrscheinlichkeit behauptet man, daß zum ersten Male von einer solchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois vom 12. Oct. 1505 zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Arragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile waren nämlich übereingekommen, den König von England zu ersuchen, daß er Conservator ihres Friedens und Bündnisses werden möge. Im J. 1508 ahmte man dies nach im Friedensschlusse zu Cambrai zwischen Kaiser Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man sich darüber verglich, daß die Fürsten des deutschen Reichs die Conservatoren des Friedens sein und die Garantie seines Inhalts übernehmen sollten. Später wurde der westphälische Friede als die eigentliche Basis des politischen Gleichgewichts in Europa betrachtet, und Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Dies geschah also von Seiten derselben Mächte, die den größten Vortheil daraus gezogen hatten und die, im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn verschaffte, die ersten waren, welche im Westen und Nordosten durch ihre ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechtszustand wieder auf's Spiel setzten. Von jetzt an und seit Richelieu die Nothwendigkeit beständiger Negotiationen zwischen den europäischen Hauptmächten, statt der früheren blos zeitweisen und gelegentlichen Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als sonach die Grundlage eines vielseitigeren, diplomatischen Verkehrs geschaffen war, sah man sich bei dem Abschlusse von Staatsverträgen, namentlich von Friedensschlüssen, immer häufiger nach besonderen Garantieen von außen um. Schon der Umstand, daß dies geschah, war indessen ein Beweis, wie man ein politisches Gleichgewicht der Staaten nur als eine Möglichkeit und als eine Forderung der Politik ansah, ohne es noch in einem bestimmten positiven Rechtsverhältnisse thatsächlich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte man nicht so eifrig einzelne und besondere Garantieen sich zu verschaffen gesucht, sondern füglich auf das gemeinsame Interesse an der Erhaltung eines solchen völkerrechtlichen Zustandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährleistungen deutlicher erkennen zu lassen, mag hier noch auf einige der wichtigsten einschlägigen Staatsverträge der neueren Zeit hingewiesen werden. Besonders merkwürdig in der Geschichte der Garantieen ist die pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom J. 1713, feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die österreichischen, böhmischen, schlesischen und ungarischen Stände. Von da an bis zum Jahre 1735 scheute Karl VI., in seinem gutmüthigen Glauben an Staatsverträge und Fürstenwort, keine Mühe und keine Opfer, um seiner weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge durch alle europäischen Großstaaten garantiren zu lassen. Es braucht hier

nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, die sich das Versprechen der Gewährleistung am Theuersten hatten bezahlen lassen, die gefährlichsten Gegner Marie Thereſiens wurden und wie diese die wahre Garantie nur darin fand, worin sie von Anfang an hätte gesucht werden sollen, in der Kraft und im Muthe ihres Volks.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, welcher Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausschließende, hauptsächlich aber das mit Oesterreich gemeinschaftlich auszuübende Besatzungsrecht in mehreren Festungen der österreichischen Niederlande einräumte, war ein Vertrag von gemischter Natur. Oesterreich sollte gegen Frankreich die Barrièrefestungen gemeinschaftlich mit Holland vertheidigen und überdies in Verbindung mit diesem Staate an der Aufstellung eines Truppencorps von 30—35,000 Mann Theil nehmen. Hiernach erscheint es also als Garant Hollands, dem französischen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Barrièretractat auf österreichischem Gebiete eine Staatsservitut zum Besten Hollands begründet, da demselben, außer dem Besatzungsrechte in den Festungen, auch die Befugniß zugestanden wurde, im Falle eines Kriegs eine gewisse Vertheidigungslinie an der Demer zu besetzen und die Schelde zu Ueberschwemmungen zu benutzen. Dieser Vertrag erzeugte, wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten und kam schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur vollständigen Erfüllung. Im J. 1781 wurde er durch Joseph II. einseitig aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefestungen angeordnet und vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der französischen Republik in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Vertrags vielleicht zum ersten Male von bedeutenderem Nutzen hätte sein können.

Der bourbonische Familienvertrag, zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien am 15. August 1761 abgeschlossen, garantirte in den Art. II und XXI nicht blos den drei contrahirenden Mächten ihre näher bezeichneten Besitzungen, sondern versprach auch allen übrigen Fürsten des bourbonischen Hauses bei jeder Gelegenheit Hülfe und Beistand. Dieser im Geiste des engherzigsten Familieninteresses und Familienstolzes abgeschlossene Vertrag zeigte besonders deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksstaats und der nationalen Politik sich erhoben hatte, und wie der Staat als das bloße Pertinenzstück des regierenden Hauses betrachtet wurde. Als einzig heilsame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinschaftliche Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die innere Haltlosigkeit desselben zeigte sich aber bald darauf in dem Frieden und Allianztractate, den Spanien mit der revolutionären Regierung Frankreichs abschloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebrochenen

Garantieen größer, als in dem heillosen Spiele mit Tractaten, das die Zerstückelung Polens einleitete und begleitete. Am Merkwürdigsten erscheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten sie sich eben so förmlich die gemachte Beute, als sie nach der ersten Theilung den Besitzstand Polens versichert hatten und sich den ihrigen durch Polen hatten versichern lassen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung, als die früheren, wie dies die Vergrößerung Rußlands mit einem Theile von preußisch und von österreichisch Polen, in Folge der Friedensschlüsse von Tilsit und von Wien, bewies.

Die am Wiener Congresse versammelten Mächte hatten, in ihrer Erklärung vom 20. März 1815, der Schweiz die Anerkennung und Gewährleistung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai dess. J. dieser Erklärung beigetreten war, wurde, nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon, die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowohl in jener Erklärung, als in dieser Urkunde, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „die Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." In der That liegt der Grund der Garantie nur in der Eifersucht der europäischen Mächte und in dem besonderen militärischen Gewichte, das der Besitz der Schweiz in die Wagschale eines Krieg führenden Staates werfen würde. Allein derselbe Grund, der die Anerkennung und Gewähr der Neutralität im Frieden veranlaßte, wird im Kriege zur Verletzung derselben auffordern, sobald sich die Schweiz nicht selbst zu schützen weiß. Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zustimmung der Cantone — durch einen Theil des schweizerischen Gebiets Truppen gegen Frankreich marschiren. Hiernach sah man sich schon in der förmlichen Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereignisse, die diesen Durchmarsch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne." Aehnliche Rücksichten haben die fünf Großmächte, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, die ewige Neutralität des Königreichs Belgien versichern lassen; und aus ähnlichen Gründen dürfte im Falle eines europäischen Kriegs auch diese Versicherung als politisch sehr gleichgültig erscheinen.

Dem Begriffe und Wesen eines Staatenbundes gemäß haben sich nach den Bundesacten des deutschen Bundes, der schweizerischen Conföderation und der nordamerikanischen Union die sämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weise die Unverletzbarkeit ihres Be-

sitzstandes, sowohl unter sich selbst, als gegen das Ausland, garantirt. Was dagegen die Gewähr der Verfassungen der einzelnen Gliederstaaten betrifft, so finden abweichende Bestimmungen statt. Die deutsche Bundesversammlung ist nur auf besonderes Ansuchen eines Bundesglieds zur Uebernahme der Garantie seiner Verfassung berechtigt, und erhält dadurch die Befugniß, solche zu übernehmen. In anderen Fällen soll sie zwar nur dann auf Verfassungsstreitigkeiten einwirken, wenn diese den Charakter aufrührerischer Bewegungen annehmen, allein gleichwohl ist sie schon nach dem Bundeszwecke als verpflichtet anzusehen, auf Anrufen des über Verletzung sich beschwerenden Theils, zuweilen nach dem Erkenntnisse des durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 constituirten Bundesschiedsgerichts, für Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Verfassung Sorge zu tragen *). Der Art. 1 des schweizerischen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausdrückliche Bestimmung der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen für sämmtliche souveräne Cantone. Hiernach müssen denn die einzelnen Verfassungsurkunden der Tagsatzung erst zur Anerkennung vorgelegt werden, ehe sie als gültig und wirksam zu betrachten sind **). Endlich garantirt die nordamerikanische Bundesverfassung vom 17. Sept. 1784, im Art. 4, jedem Gliederstaate eine republicanische Verfassungsform.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staatenbund, als ein Ganzes und als völkerrechtlicher Verein, Garantieen übernehmen, und daß ihm von anderen Staaten Garantie geleistet werden könne. Verschieden sind aber wieder die Bestimmungen über das Garantierecht der einzelnen Vereinsstaaten. Während der deutschen Reichsverfassung war dasselbe Gegenstand vielfacher Streitigkeiten und namentlich bestritt es der Kaiser den Reichsständen in den über Religionssachen abgeschlossenen Verträgen. Gleichwohl schlossen die Reichsstände häufig Garantieverträge sowohl unter sich, als mit auswärtigen Staaten; und nachdem ihnen einmal der §. 2, Art. 8 des Osnabrückischen Friedens das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, so weit die Garantieen nicht gegen Kaiser und Reich, oder gegen die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsstände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gezogen werden. Unter derselben Voraussetzung, daß nicht die Ausübung des Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zuwider laufe, steht dasselbe den deutschen Bundesgliedern, wie überhaupt das

*) Klüber, Oeffentlich. Recht d. d. B., 3. Aufl. §. 284. und 225. — Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. 2.

**) So enthält die Verfassung des Cantons Schaffhausen vom 24. Dec. 1834 einige Bestimmungen über Verkehr und gerichtliches Verfahren, welche die Tagsatzung Anstand nehmen ließen, ihre Genehmigung zu ertheilen, bis endlich von Seiten Schaffhausens befriedigende Erklärungen darüber eingelaufen waren.

Vertragsrecht, auch gegenwärtig zu *). Da indeſſen kein Bundesglied, als ſolches, zu Angriffskriegen berechtigt iſt, ſo können natürlich diejenigen Garantieverträge, die den Charakter von Offenſivallianzverträgen haben, von Seiten der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten nicht rechtsgültig abgeſchloſſen werden. Weit beſchränkter iſt nach der Bundesverfaſſung der Schweiz das Vertragsrecht der Cantone, da nach Art. 8 der B. A. und den darauf bezüglichen Tagſatzungsbeſchlüſſen alle Verträge mit auswärtigen Staaten, die nicht Militärcapitulationen oder rein ökonomiſche oder polizeiliche Gegenſtände betreffen, der Genehmigung der Tagſatzung unterliegen. Nur ſolche Garantieverträge, wodurch ſich ein Canton die auch von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten Rechte einſeitig gewährleiſten läßt, ohne eine Gegenverbindlichkeit zu übernehmen, würden der Natur der Sache nach, ſelbſt ohne Sanction der Tagſatzung, als rechtsgültig betrachtet werden müſſen. Der Art. 1 der nordamerikaniſchen Conſtitution verbietet den einzelnen Vereinsſtaaten den Abſchluß von Bündniſſen und Conföderationen unter ſich und hat das ganze Vertragsrecht mit auswärtigen Staaten dem Congreſſe übertragen. Da nun leicht die Erfüllung jeder Art von Garantieverträgen, wenigſtens in ihren Folgen, den einzelnen Staat, und mittelbar den Staatenbund, in Zerwürfniſſe mit dem Auslande ſtürzen kann, ſo hat die nordamerikaniſche Bundesverfaſſung auf die umfaſſendſte Weiſe für die Sicherheit des Geſammtvereins Sorge getragen.

Die Bedeutung der Garantieen im Staatenbunde iſt natürlich zum großen Theile durch die der höchſten Bundesbehörde eingeräumte Executivgewalt bedingt. Auch in dieſer Beziehung laſſen ſich verſchiedene Abſtufungen bemerken. Die Befugniſſe der ſchweizeriſchen Tagſatzung, hinſichtlich der Organiſation und der Verwendung der einzelnen Militärcontingente, reichen weiter, als diejenigen der deutſchen Bundesverſammlung; und im nordamerikaniſchen Staatenvereine kann überhaupt kein beſonderer Vereinsſtaat für ſich eine Militärmacht unterhalten, da die Errichtung, Verſammlung und Verwendung der unter den Oberbefehl des Präſidenten geſtellten ſtehenden Truppen, Milizen und Kriegsflotten durchaus zur Competenz des Congreſſes gehört. Allein mehr als von dem Buchſtaben der Staatsverträge und von geſchriebenen Garantieen wird die Rechtsſicherheit in völkerrechtlichen Verhältniſſen davon abhängen, ob die einzelnen Staaten als Glieder eines wirklich organiſchen Ganzen betrachtet werden dürfen, worin jede beſondere Verletzung alsbald auf allen Seiten als Störung der Geſammtharmonie erkannt, empfunden und geahndet wird. Dies gilt ſowohl von einzelnen Staatenvereinen in ihren inneren Verhältniſſen, als auch von dem ganzen Kreiſe des europäiſch-amerikaniſchen Staatenſyſtems. Die Frage, ob und unter welchen Vorausſetzun-

*) Klüber a. a. O. §. 558; 220—222. 224.

gen eine solche Gliederung und Verbindung im Völkerleben möglich sei? knüpft sich jedoch an die Entwickelung der Idee eines politischen Gleichgewichts und muß unten zur Sprache kommen.

S.

Garantieen, staatsrechtliche, Gewährleistungen, insbesondere auch Garantieen des deutschen Bundes und der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen. —

I. Die Garantieen für einen Staat, überhaupt für einen politischen Körper und seine Verfassung, können theils völkerrechtliche oder auswärtige sein, wovon der vorige Artikel handelt, theils staatsrechtliche, innere oder constitutionelle. Diese letzteren sind sicher weitaus die wichtigsten und besten. Aehnlich muß auch die Dauer von Leben und Gesundheit eines Menschen vor Allem durch seine eigene gesunde Lebenskraft und Constitution, durch ihre Güte und Stärke und ihre Harmonie verbürgt werden. Diese müssen selbst der Unterstützung durch äußere Schutz-, Stärkungs- und Hülfs- und Heilmittel erst ihre rechte und heilsame Wirkung geben und verbürgen. Die äußeren können nur mehr gelegentlich und mehr negativ wirken, das heißt besondere Störungen und Krankheiten abwenden oder zerstören, und so mittelbar die gesunden Lebenskräfte unterstützen. Sie dürfen nicht im Mißverhältnisse mit der Gesundheit und Harmonie der Constitution stehen und müssen nur auf sie gerichtet sein, nicht fremdartigen Zwecken dienen. Sie bereiten sonst häufig größere Gefahren, als sie abwenden. Besonders auch ist es für den politischen Körper nothwendig, daß er, muthig und seiner Lebenskraft vertrauend, sich kräftige und stähle gegen Gefahren, daß er nicht, wie ein Weichling, von außen Hülfe erwartend, durch eigne Schwäche und Feigheit jeder ersten Gefahr unterliege.

Auch die inneren oder constitutionellen Garantieen sind wieder von doppelter Art. Sie bestehen theils in bestimmten an sich nothwendigen Bestandtheilen, Organen und Functionen des gesunden, vernünftigen und freien Staatskörpers oder seiner Constitution selbst, so wie etwa das landständische Recht, die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger und insbesondere ihre Rede- und Schreib- oder Druck- und Lesefreiheit. Diese kann man constitutionelle Garantieen im weiteren Sinne nennen. Theils bestehen sie auch in besonderen, zunächst blos zur Garantie, zum Schutze oder zur Abhülfe gegen Verletzungen eingeführten Einrichtungen, wie etwa der besondere Eid auf die Verfassung oder die Beschwerde bei dem Nationalbund. Diese kann man dann constitutionelle Garantieen im engeren Sinne nennen.

Die Sicherung des Staats und seiner Verfassung durch die constitutionellen Garantieen im weiteren Sinne oder nur durch die Güte, durch die Vollständigkeit und gesunde oder zweckgemäße, dem Ganzen entsprechende harmonische Einrichtung ihrer Bestandtheile ist freilich bei Weitem die wichtigste. Und

in Beziehung auf sie gilt gerade in besonderem Grade Alles, was vorhin von den staatsrechtlichen Garantieen im Gegensatze gegen die völkerrechtlichen gesagt wurde. Hier kann denn jeder einzelne Theil, jedes Recht der Regierung, der Stände, der Bürger, jede zweckmäßige sichernde Einrichtung für dieselben auch als eine Garantie für die Verfassung angesehen werden. Denn ein lebendiges Ganze erhält sich nur durch die Vollständigkeit und die Kraft und Harmonie aller seiner Theile. Jede Lücke muß oder kann wenigstens störend und gefährlich werden. Die gute, die zweckgemäße, harmonische und kräftige Verfassung aber ist wiederum die Garantie für das zweckgemäße, gesunde und kräftige Leben des Staates selbst, seiner Regierung und seiner Bürger oder des Volks. In so weit aber fällt die Lehre von den inneren Garantieen der Verfassung, des Staats, der Regierung und des Volks zusammen mit der Lehre von der Constitution oder der Verfassung und wird in den Artikeln über sie und in den Lehren über einzelne Bestandtheile derselben, wie Preßfreiheit, Stände u. s. w., abgehandelt.

Dennoch aber lassen sich einzelne an sich nothwendige Bestandtheile der Verfassung oder besondere Einrichtungen derselben in der Lehre von den Garantieen besonders hervorheben und mit den Garantieen im engeren Sinne zusammenstellen, in so weit sie vorzüglich in Beziehung auf die Sicherung der Verfassung gegen Gefahren wichtig sind, oder so weit sie und ihre Einrichtung zunächst von dieser Seite in's Auge gefaßt und mit Rücksicht auf sie behandelt werden. Dieses thut unter Anderem auch das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, begonnen von Hrn. v. Aretin und fortgesetzt von Hrn. v. Rotteck. Hier werden im 3ten Bande in der sehr ausführlich behandelten Lehre von den Garantieen der Verfassung (S. 3 — 276) folgende Garantieen als die wichtigeren aufgezählt und besonders abgehandelt: 1) Rechte der Körperschaften, Innungen u. a. Personengemeinheiten; 2) die Gemeindeverfassung; 3) die Provinzverfassung, insbesondere der Landrath; 4) die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit; 5) die Verantwortlichkeit der Minister; 6) die landesfürstliche Gewähr der Verfassung; 7) die Preßfreiheit; 8) die Publicität der Acte der Regierung und der Repräsentation; 9) Volksaufklärung; 10) das System der Landwehr im Gegensatze jenes des stehenden Heeres; 11) grundgesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution; erschwerende Formen dafür; 12) Gewährleistung von außen durch eine Bundesautorität oder durch eine völlig fremde.

Man kann zu diesen Garantieen noch einige andere nicht weniger wichtige hinzufügen; wie namentlich 13) einen allgemeinen Verfassungseid und die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Verfassung von Seiten aller Bürger und Staatsbeamten; 14) angemessene Vertheilung oder sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten

und 15) vor Allem auch durchgeführte vollkommene Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Justiz und 16) in Criminalsachen das Geschwornengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältnisse und 18) vor Allem endlich des Grundprincips der freien Verfassung.

Natürlich sind hier die unter ihren besonderen Artikeln zu behandelnden einzelnen Theile des Verfassungsrechtes nicht auszuführen. Es bleiben also, indem wir nun der Reihe nach alle diese verschiedenen Garantieen berühren, meist nur kurze Bemerkungen darüber übrig, in wie fern und wodurch die hier erwähnten Verhältnisse besonders sichernd für die Verfassung des Staates werden. Die wichtigste Literatur, in Beziehung auf die zu besprechenden Gegenstände, findet man übrigens jedesmal in dem so eben angeführten Werke, oder in den betreffenden besonderen Artikeln des Staatslexikons.

Im Allgemeinen ist nur noch die Bemerkung vorauszuschicken, daß unser ganzer Artikel nur von den für gesittete freie Nationen praktischen Garantieen, nur von Garantieen einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfassung des Rechtsstaates, nicht von den Garantieen einer wahren Despotie oder Theokratie handelt. Die Wichtigkeit der Fürsorge für die rechten Garantieen unserer freien Verfassungen aber wird Niemand verkennen. Dieselben sind in ihren Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zusammengewachsen. Und nur zu oft ist es wahr, was ihre Gegner sagen: Sie stehen auf dem Papier, und so viele sind schon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, ein wahrer und freier Staat, ist nur dann wirklich verfassungsmäßig anerkannt, wenn die Nation, wenn insbesondere auch das regierte Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtssubject, also als moralische Persönlichkeit anerkannt wird (oben Bd. I. S. 11. Bd. IV. S. 365). Es ist nur dann verwirklicht und gesichert, wenn der Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises nicht kraftlos ist, nicht widerstandslos von despotischer Willkür der Regierung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen einzelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, soll die Regierung Stärke genug haben. Kann sie; können ihre Agenten aber auch den rechtlichen, den moralischen Gesammtwillen der Nation und ihre Rechte widerstandslos unterdrücken, so ist, bei der Wandelbarkeit menschlicher Gesinnungen und Ansichten, kein wahrer Rechtszustand verwirklicht und gesichert. Widerstandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, kann alsdann überall die Willkür durchfahren und herrschen. Eine der Garantieen gegen solche Zerstörung des Rechts der Verfassung ist nun die gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinschaftliche Zwecke in freien Associationen (s. den Artik.) und Corporationen, insbesondere auch die Freiheit der Kirchen, der Universitäten. In der Theilnahme an engeren Vereinen entwickelt der Mensch seinen Gemeingeist und seine politische Bildung für das Gemeinwesen des Staates und findet Stütze und Kraft zur Ver-

theidigung des Rechts, während Vereinzelung der Bürger allen Gemeingeist und alle Kraft ihres Gemeinwesens zerstört. Nur müssen bei diesen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch sie genährter selbstsüchtiger und bedrückender Kastengeist ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Geistlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieses Grundsatzes und bei guter Einrichtung, insbesondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut constituirten Pairskammer, nach unserer Ueberzeugung allerdings auch für die freie Verfassung und ihre Erhaltung eben so wohlthätig wirken kann, als er durch falsche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herrischen Kasten- und Factionsgeist verderblich, bald für das fürstliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß. (Oben Bd. I. S. 332. Bd. IV, 297. 307. 327. V, 670.)

Besonders wichtig aber ist es, daß die freie collegiale und repräsentative Verfassung des allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu gestaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch analog ausgebildete, stufenweise sich an einander reihende politische Vereine der Gemeinde, des Amtes oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsdistricts kräftig unterstützt und in ihrem Geiste und segensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. — Die Staatsgesellschaft muß ein lebendiges, organisches, in allen ihren Theilen harmonisches und sich wechselseitig unterstützendes Ganze sein.

2) Ganz besonders wichtig ist eine tüchtige und freie Gestaltung der Stadt- und Landgemeinden. Sie, die dem Staatsvereine meist vorausgehen oder zur Grundlage dienen, selbst Staaten im Kleinen, freie, selbstständige Gemeinwesen für die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der zusammenwohnenden Bürger sind, haben eine wahre selbstgesetzgebungs-, selbstverwaltungs-, ja selbstrichterliche, wenigstens schiedsrichterliche Gewalt, nur beschränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheim fallen. Zugleich aber muß ihre Organisation, mit Rücksicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsinteressen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterstützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte, auch staatsgemäß ausgebildet werden. So organisirt werden wahrhaft freie Gemeinden die stärksten Träger und Lebensquellen der Verfassung und des verfassungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig sind auch der freien Gemeindeverfassung und der freien Staatsverfassung analog ausgebildete freie Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine. Bei ihnen wird indeß der Charakter vom Staate geschaffener politischer Vereine vorwiegen. Sie werden analog, wie die Landstände, nicht eigentlich

selbst verwalten, sondern, so wie diese, der Regierung des Landes, oder wie der Bürgerausschuß der regierenden Gemeindebehörde, so der Amts- und Provinzregierung, als das Organ der regierten Districte, ihrer Rechte und Interessen, controlirend, berathend und verwilligend zur Seite stehen. Vorzüglich nur in so ferne sie, ähnlich wie die englischen Kirchspiele und wie manche deutsche große Markgenossenschaften, oder durch Reste einer früheren historischen selbstständigen politischen Verbindung, besondere gemeinschaftliche selbstständige Rechte besitzen, oder in so ferne der Staat, so wie der britische, es gut findet, ihnen, statt öffentlicher Beamten, einzelne Staatsverwaltungsrechte zu übertragen, erhalten sie auch Gewalt, erhalten sie Verwaltungs- und Entscheidungsrechte.

Aehnlich, wie die gute Gemeindeverfassung, wirken auch solche Districts- und Landrathsvereine vorzüglich dadurch kräftigend und sichernd für die Staatsverfassung, daß sie das Glück der Bürger im Staate, also ihre Anhänglichkeit an dessen Regierung und Verfassung sichern. Sie wirken vorzüglich auch für Ausschließung der Beamtenwillkür und für möglichste Geltendmachung der besonderen Bedürfnisse, Ansichten und Rechte jedes besonderen kleineren und größeren Kreises der Staatsgesellschaft. Sie vermehren die Wohlthaten der Staatsverbindungen und vermindern die allgemeinen Staatslasten und Freiheitsopfer für den Gesammtzweck. Die Krankheit, die schwersten Lasten und das Gift der meisten neueren Verfassungen sind die zu große Centralisation, die Heere bezahlter despotischer und serviler, herrsch- und habsüchtiger Beamten, ihr Kastengeist und die Unmündigkeit und unpatriotische Gesinnung vieler Bürger. Die Selbstverwaltung und Controle freier Bürgervereine ist hier das allein wirksame Gegengift. Ferner entwickelt die freie Landraths- und Bezirksverfassung den lebendigen Gemeingeist, das Zusammenwirken und die politische, namentlich auch die landständische Tüchtigkeit. Sie macht gute landständische Wahlen möglich und verdrängt ihr Gegentheil, kalte Selbstsucht, Isolirung und Unfähigkeit für gute Wahlen, für tüchtige Wirksamkeit und für richtige Beurtheilung der Landstände.

Ueberall aber setzen wir freie, aus freien Bürgerwahlen hervorgegangene, und öffentlich verwaltende, durch die freie Presse controlirte Vereinsbehörden voraus. Ist dieses nicht der Fall, so schleicht sich das Gift des gemeinsten Eigennutzes und Kastengeistes durch solche scheinbare Volksgewalten bis in die untersten Kreise der Gesellschaften, und zahllose Mißbräuche und Bedrückungen werden um so qualvoller und verderblicher für die Bürger, je näher ihnen die Dränger stehen, je unmittelbarer sie dieselben in ihren wesentlichen Lebensverhältnissen beeinträchtigen und corrumpiren. Sie erregen dann, ähnlich wie die durch Mangel an Volkscontrole kastenmäßig, despotisch und bestechlich gewordenen Beamten, Haß, statt Liebe, für Staat und Verfassung; wenn auch nicht so unmittelbar die Regierung von dem öffentlichen Haß getroffen wird, wie durch die Schlechtigkeiten der Regierungsbeamten.

Provinzialstände, welche wesentlich mehr, als solche Landräthe, welche wahre landständische Rechte besäßen, würden ebenfalls den Staat zerstückeln, statt zu einigen und zu kräftigen. Sie würden auch dem zunächst der Regierungsdespotie günstigen, zuletzt aber auch dem Throne gefährlichen: „Theile und herrsche!" die beste Handhabe darbieten.

4. In die Augen fallend ist ferner die Wichtigkeit einer guten Organisation der Landstände für die Erhaltung der Verfassung. Je wichtiger sie sind, je wesentlicher sie für alle Rechte und Interessen des Vaterlandes wirken können, wenn sie gut organisirt sind, wenn sie durch freie gute Wahl, durch angemessene Stellung und Berechtigung, so wie durch die fortdauernde lebendige, freie Sprache mit dem ganzen Volke dessen treue, von ihm wohl controlirte Organe, die patriotischen und kräftigen Wächter des Gesammtwohles sind, um so verderblicher müssen sie bei dem Mangel jener Bedingungen früher oder später unfehlbar selbst wirken. Um so gefährlicher müssen sie die Volksfreiheit, die Volkszufriedenheit und die Volkstugend wie den Thron untergraben. Der Antrieb und die Gewalt zum Guten fehlen ihnen, die zum Bösen nicht. Sie werden privilegirte Landesverräther. Eine Zeit lang kann zwar vielleicht die Regierung den Haß, welchen ihre oder ihrer Beamten Erpressungen und fehlerhafte Maßregeln erzeugen, durch Hinweisung auf das stets gefällige „Ja" der Scheinstände diesen Letzteren zuweisen. Doch dieses hält nicht lange vor. Das Dasein von Ständen vermehrt die Ansprüche der Bürger auf Beachtung ihrer Rechte und Interessen und ihren Unwillen bei deren Verletzung. Und bald wird die wahre Quelle der Uebel erkannt, und die öffentliche Lüge der Scheinverfassung mehrt den Unwillen und die Geringschätzung gegen die Regierung. Deutschen Volksstämmen insbesondere würde man auf die Länge nimmer ihre wesentlichen, unverjährten und in heiligem Grundvertrage mit der Nation neu zugesicherten Rechte gegenüber ihrer Regierung (oben Bd. IV. S. 337) und den Widerspruch kraftloser Scheinstände mit derselben verhüllen können. Von Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nachher!

5. Eine der kräftigsten Garantieen der Verfassung, des Volksrechtes zugleich und der Sicherheit und Unantastbarkeit des Regenten, ist offenbar die Verantwortlichkeit der Minister. Nur muß auch sie nicht blos ein leerer Schein sein, wie in den meisten Verfassungen, sondern eine Wahrheit, wie in England. Jenes ist sie überall da, wo überhaupt und besonders durch Mangel an Preßfreiheit, an unabhängiger, freier Deputirtenwahl, an Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Stände selbst nicht unabhängig sind, und wo kein unparteiliches, von der Besetzung durch die Minister unabhängiges Gericht für diese Anklagen Statt findet. Ein solcher lügenhafter Schein einer Verantwortlichkeit schadet ebenfalls nur und macht frevelhafte, blos nach ihrem Ehrgeize, nach ihren Kasteninteressen und nach ihrer Gunst bei auswärtigen Mächten sich bestimmende Minister nur frecher.

6. Von hoher Wichtigkeit ist es auch, daß der Fürst, so wie stets in früheren Zeiten (oben Bd. IV. S. 345), wie nach vielen Verfassungen, z. B. nach der baierischen (10, 1), noch heut zu Tage der König vor der Huldigung des Volkes und vor anderen Regierungshandlungen, einen feierlichen religiösen körperlichen Eid auf die Verfassung schwöre, wozu Zeit, Ort, Umstände verfassungsmäßig genau festgestellt werden müssen. Die religiösen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen öffentlichen Schande und Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlassung, gegen so unzweideutigen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, ja schon die feierliche Anerkennung der Verfassung, als eines freien Vertrages mit der Nation, geben dieser Gewährleistung, in Verbindung mit den übrigen, allerdings eine hohe Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbesondere auch die Wehrpflichtigen und die Beamten, sollen billig, eben so wie die Fürsten und die Minister, die Verfassung als den gemeinschaftlichen Grundvertrag beschwören. Daß alsdann ein solcher Verfassungseid diejenigen, die ihn schwuren, den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtssubjecten, dem Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung dieses Eides verantwortlich macht, daß sie von beiden auf den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder besonderen Gerichten verantwortlich gemacht werden können, versteht sich von selbst. Es liegt im Wesen der Sache. Es wurde so auch stets anerkannt, und — mit Uebergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht ansässigen Soldaten — auch in den neueren Verfassungen; so z. B. im zehnten Titel der baierischen Verfassungsurkunde, welcher alle sich ansässig machenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich macht und die Ueberschrift führt: „Von der Gewähr der Verfassung".

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsbegriffe durch eine neuere politische Partei an, daß man diese klaren, unmittelbar der Natur der Sache entnommenen Rechtssätze leugnet und alle Bedeutung dieses Verfassungseides, alle Gewähr durch denselben zerstört, indem man dem einseitigen Belieben des Machthabers und seiner Minister die Kraft geben will, von dem Verfassungseide zu entbinden, gleich als wäre er zunächst und allein dem Fürsten als eine Gewähr geleistet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs-, der Unterthanen- und Amtseid, als Eide der Treue und des Gehorsams gegen seine gesetzlichen Vorschriften und Befehle. Die Verfassung selbst ist aber entweder nichts, ein Unding, ein Widerspruch mit ihrem Begriffe, oder sie ist ein fester, nicht einseitig abänderlicher Rechtsgrundvertrag, verbindet auch den Fürsten gegen das Volk und berechtigt dieses. Ein von der Verfassung vorgeschriebener Verfassungseid berechtigt also auch, und zwar dem Zwecke nach vorzugsweise das regierte Volk, das die Verfassung als Grundvertrag mit der Regierung

zu Stande gebracht oder doch in gegenseitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfassungsmäßig von den Beamten ein Verfassungseid gefordert wird, verwirft also zugleich die Verfassung selbst jene der Auflösung aller Staatsverbindung im Faustrechte und feudaldespotischer Herrengewalt entlehnte Theorie über die öffentlichen Diener oder Staatsbeamten. Nach ihr sollen sie nämlich das nicht sein, was diese Namen sagen, nicht Beamte des Staates, des öffentlichen Gemeinwesens oder Beamte des Staatsregenten, als solchen, als eines Theiles und Organes dieses Gemeinwesens. Sie sollen bloße Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten seines Privatgutes, oder gleich den Lakaien seines Haus- und Hofhaltes sein. (S. dagegen oben Th. V. S. 403.) Daß vor der Feudal-Anarchie und Despotie die überall vom Volke gewählten germanischen Beamten wahre öffentliche Beamten des Gemeinwesens waren, daß sie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren Regierungsgewalt und Regierungsmajestät blieb oder wieder hervortrat, das vergessen jene phantastischen Faustrechtsritter, welche durch ihre der rohesten Feudalanarchie entlehnten Theorieen eben so die Würde der Beamten und des Thrones, als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfassungseid der Soldaten und Officiere der Disciplin schade, oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, ist ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigstens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieser Ansicht anhängen, ist sie dieses. Bei Anderen ist sie wohl nur ein Vorgeben, hinter welchem sich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten solle über der Verfassung stehen und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfassungsmäßige Rechte unter die Füße treten zu können. Aber die Verfassung und der möglichst festeste Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit ist auch die sicherste Stütze des Thrones. Und so, wie es wenigstens bei civilisirten Völkern mit freien Verfassungen für alle despotische Unterdrückung der Bürger keinen allgemeineren Grund gibt, als des Fürsten Mißtrauen gegen die Bürger, sie achteten ihn oder seine Rechte nicht, so besteht für alle Anfeindungen des Thrones der allgemeinste Grund in der Furcht vor dessen Gewaltmißbrauche. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Officier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfassungsrechte, ohne daß sie in Friedenszeiten selbst auch nur der höhere Militärbefehl schützte, gibt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mißtrauens werden hier mehr vermögen, als Theorieen.

Aehnliches ungefähr gilt in Beziehung auf die Erziehung des Thronfolgers. Daß die Güte derselben eine große Bürgschaft für die Verfassung und das Volksglück ist, leuchtet in die Au-

gen. Auch ist es wohl klar, daß das Recht des Landes und seiner Stände, einige Mitwirkung in Bestimmung dieser Erziehung zu haben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beseitigt werden kann. Gehört ein freies Volk dem Königshause, so gehört auch dieses hinwiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz sind zugleich öffentliche Personen. Und sie wollen, daß der Letztere die Zutheilung oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von Seiten der Nation erhalte. Verfassungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu diesem wichtigsten öffentlichen Berufe hätten also gewiß an sich nichts Verletzendes.

Eine andere Frage ist es: werden solche Bestimmungen nicht wenigstens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung verkehrt werden können? Und dieses würde allerdings bei einem bösen oder von bösem Rathe abhängigen souveränen Vater möglich sein. Bei einem guten und nicht von schlechtem Rathe bestimmten Vater dagegen möchten solche Bestimmungen, wenn auch keineswegs immer und vollständig, doch öfter und zum Theil unnöthig sein. Dieses und die Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ständischen Einwirkung auf die fürstliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigstens sehr natürlichen Vorurtheilen und Gefühlen sind wohl die Gründe, warum in dieser Materie zwar viel Schönes und Gutes gesagt, aber fast nirgends in's praktische Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürstliche Erziehungen noch gar einseitig und oft sehr betrübt sind, ja daß die Geschichte oftmals Beispiele aufweiset, wie einzelne fürstliche Verwandte oder intriguirende Hofleute, zum Theil sogar vom Auslande erkaufte Verräther, absichtlich Leib, Geist und Herz zukünftiger Thronfolger zu verderben, sie durch Neigungen zu Lastern verschiedener Art zu vergiften und zu entkräften suchen — wer, der die Geschichte kennt, mag diese allerunglückseligsten und scheußlichsten Thatsachen leugnen?

Und es sollte ganz und gar nicht zulässig sein, daß, eben sowohl zum Besten des Fürsten und des Fürstenhauses wie des Landes, die Verfassung einige Vorkehrungen gegen solches entsetzliche Landesunglück träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen constitutionellen Fürsten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen die Verfassungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß dagegen die zu einem tüchtigen Fürsten wesentlichsten Eigenschaften bei ihm ausgebildet würden? — Schon eine bestimmte öffentliche Rechenschaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathes derselben wären wichtig genug.

7. Ueber die Unentbehrlichkeit der altgermanischen Oeffentlichkeit der Rechtspflege, der wesentlichen Theile der Landesverwaltung und der ständischen Verhandlungen, so wie der freien Wahrheit über sie und an sie, oder der Preßfreiheit wollen wir hier nicht handeln. Theils thun dieses die Artikel „Censur", „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit", theils glauben wir nicht, daß wir solche Zweifler, die an diesen von allen freien Völ-

kern im Leben erprobten, von ihnen und allen sachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfassungen einstimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne diese Grundbedingungen, und insbesondere ohne die freie politische Presse der Tagesblätter, früher oder — je nachdem die Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweise factisch milderer Censur länger andauern — später die Verfassungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden — wenigstens wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ständische Versammlung ihre stärkste Kraft haben sollte — so weit es die Minister nur immer ernstlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Ministervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Minister, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erste Auflösung der Kammern zur Ausscheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, so hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigesinnten muthigen Männer auszuschließen oder doch in der kleinsten Minderheit zuzulassen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, ist der Beginn von Criminalprocessen und Verhaftungen ohne verfassungsmäßige feste Garantieen, dauert die Untersuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausschlusse selbst von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber, wie über die Kammerverhandlungen, nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und derer, die noch liberal zu sein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerspruch, kämen hierzu endlich noch die alsdann so leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeits-Strafen, oder auch die Lossprechungen nur von der Instanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit anderen Nachtheilen, genügend jedenfalls, um, nächst dem Ruin für Ehre und Vermögen, von politischen Rechten auszuschließen — bestünde dieses Alles und noch Aehnliches, welches Volk wäre in solcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge seine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an sich klein, nicht einmal durch das verzweifeltste Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, sondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzosen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, selbst ohne solche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Justizmorde und ihre zum Wahnsinne führenden Martern. — Gewiß, da, wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigesinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden, oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme

erhöben — da geschähe es aus Gnade, oder wenn man will, aus Güte der Regenten, der Minister. Aber gerade gegen nicht gute Regenten und Minister, gegen Willkür und Unterdrückung sollten überall (und wie auch auf dem Wiener Congresse und wiederholt am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände ihren Mitbürger und das Vaterland schützen. Könnten sie nun dieses unter jenen Voraussetzungen?

Dieses und Aehnliches mögen doch überall alle wohlmeinenden Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden Schriftsteller erwägen, welche freie rechtliche Verfassungen und ihre Sicherung ernstlich wollen, welche auch dieselben für eine Schutzwehr der Fürstenthrone, für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigsten Schicksale innerer Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interventionen halten. Freilich an solche Schriftsteller richten wir diesen Rath nicht, welche, entfernt von der sorgfältigen, treuen Beobachtung der Dinge in dem Leben der Völker, nur in ihren gutmüthigen Studirstubenphantasieen schwärmen, und solche Dinge, solchen Mißbrauch unter dem Schutze der Censurmacht wirklich für unmöglich halten; oder welche vollends, um hohe Gönnerschaft und um den Ruhm zufriedener Gemäßigtheit zu behaupten, die Möglichkeit nicht sehen wollen, dagegen aber die von keinem aller freien europäischen Völker gefürchteten Mißbräuche der Oeffentlichkeit und freien Presse zum phantastischen Schreckbilde aufzerren. Franklin warf insbesondere den Deutschen vor, sie seien das am Meisten unpraktische Volk in der Politik. In der That sieht man auch nirgends so sehr, wie in Deutschland, bei jedem durch längere Mißbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführten Unheile, welches verständige Politiker als unvermeidlich hatten voraussehen müssen, alle Welt in so hohem Grade überrascht und erst hintennach über die Ursachen empört. Diese Thatsache bleibt jedenfalls wahr, mag man sie nun einer allzu phantastischen, gutmüthigen Schulstubenweisheit, oder mit dem berühmten Minister F. C. v. Moser — in seiner derben Sprache — einer deutschen hündischen Demuth oder Servilität zuschreiben. Diese Thatsache aber verdient darum stets auf's Neue gerügt zu werden, weil durch sie die Abwendung verderblicher Folgen für Fürst und Volk, so lange sie noch möglich ist, abermals und abermals verhindert wird.

Nur solche wohlmeinende Staatsmänner fordern wir auf zur ganzen ernsten Erwägung, was dem Vaterlande in dieser Beziehung Noth thut und an der Zeit ist, welche auch unter der Oberfläche censirter Zeitungsberichte die Sachen und die Stimmungen, ihr stilles, oft langsames, dann plötzliches Wachsthum erkennen können, und welche um keinen Preis den Vorwurf verschulden möchten, ihre Stimmen für das Wahre und Rechte erst nach einem erfolgten großen Unheile zu erheben, während sie dasselbe als muthige, ehrliche Männer vorher hätten beschwören helfen können.

Nur noch eine Bemerkung können wir bei Erwähnung der wesentlichsten aller Garantieen der freien Verfassung, ja für sich allein schon einer Verfassung — der Preßfreiheit nämlich — nicht unterdrücken. Wir fragen alle Verständigen unter ihren Gegnern, hat sich nicht auch wieder in unserer allerneuesten Zeit auf's Neue bewährt, daß die Censur zwar wohl das Gute und den Regierungen Vortheilhafte und das weniger Schädliche, dagegen nie das wahrhaft Gefährliche unterdrückt? Wohl verhindert sie fast überall die Enthüllung verderblicher Willkürlichkeiten und Mißbräuche der Beamten, die wahren Stimmungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger, die Entwickelung ihres patriotischen Gemeingeistes, ihre verständige Aufklärung. — Wohl auch verbannt sie manche minder schädliche Preßmißbräuche, einzelne übertriebene und rohe Aeußerungen und falsche, alsbald widerlegbare Beschuldigungen, vollends aber auch die wohlmeinende beruhigende Stimme von Ehrenmännern und ihre guten Wirkungen. Kraftlos aber zeigt sie sich gegen wahrhaft gefährliche, alle Leidenschaften selbst unmittelbar gegen die Regierungen aufregende, die allgemeine Ruhe ernsthaft bedrohende Aufreizungen, gegen das Gefährliche gerade in gefährlichen Momenten, gegen das nun gerade durch die bisherigen Wirkungen der Censur doppelt Gefährliche. Liegt dieses Alles nicht klar vor Augen für alle Verständigen in den religiösen Angelegenheiten, welche in diesem Augenblicke alle Gemüther und alle Federn beschäftigen? Es ist hier nicht der Ort, um irgend über diese Angelegenheiten selbst zu handeln. Aber das Eine, worauf es hier ankommt, darin sind die Vertheidiger der preußischen Regierung mit den Beobachtungen aller Unbefangenen einstimmig, daß bereits seit geraumer Zeit im Stillen, vollends aber seit dem Cölner Ereignisse, viele Bewohner verschiedener preußischer Provinzen im Osten und Westen der Monarchie, in den Rheinlanden, in Westphalen, in Posen und in Preußen, durch geheime und öffentliche Druckschriften, durch censirte und durch ausländische uncensirte Zeitungen und Flugblätter, durch zahllose falsche Nachrichten und schamlos gefälschte, bis in die untersten Volksmassen verbreitete Actenstücke, Hirtenbriefe, päpstliche Breven und andere angeblich officielle Erlasse in eine höchst bedauerliche Aufregung und ungünstige, zum Theil schon in eine fanatische — bei irgend einem unerwarteten äußeren Anlasse vielleicht unermeßlich verderbliche Stimmung versetzt wurden. Auf diese Stimmung aber scheinen die jetzigen Gegenschriften keineswegs genugsam und so zu wirken, wie es wohl bei allgemein freier Presse die Schriften und Zeitungen von Männern thun würden, welche dem Volke unmöglich als parteiliche oder abhängige Regierungsorgane dargestellt werden könnten und als ihnen und ihrer Kirche abgeneigt, als gewillt, ihnen ihre Religion zu nehmen und sie ketzerisch zu machen. Wir wollen nicht tiefer in diese Sache eingehen, wir wollen noch weniger wünschen, daß noch schwerere Ereignisse, als Folgen jener zum Theil schändlich betriebenen Aufreizung, unsere Ansicht noch deutlicher bestätigen. Wir hoffen auch, daß schon jetzt hier, wie in vielen wirk-

lichen Revolutionen, welche unter Herrschaft der strengsten Censur in Spanien, Portugal, Italien und Deutschland ausbrachen, und in anderen Unfällen, bei welchen unter gleicher Herrschaft der wahre patriotische Gemeingeist und die rettende begeisterte Vaterlandsliebe so erstorben sich zeigten, daß die Berufungen auf sie keinen Anklang fanden — wir hoffen, daß, in gründlicher Erwägung aller dieser Verhältnisse, selbst bisherige Gegner der Preßfreiheit Gründe zur Vertheidigung dieses heiligsten Palladiums der Freiheit und Wahrheit, des Rechts und der Civilisation finden werden.

8) Von der Publicität mußten wir schon in Verbindung mit der Preßfreiheit sprechen. Gerade die höchste und vollständigste Publicität ist die Mittheilung durch die freie Presse, wenigstens in einer Zeit, wie die unsrige, wo, bei der Ausdehnung selbst unserer jetzigen kleineren Staaten und bei den täglichen Lebensbeschäftigungen, so viele achtbare Staatsbürger, so viele Mitglieder des großen Kreises, welchen die gesellschaftlichen, namentlich die ständischen Verhandlungen, betreffen, und mit welchem sie in lebendiger Wechselwirkung stehen müssen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denselben nehmen können. Freilich soll nicht im Mindesten die Unentbehrlichkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst abgeleugnet werden. Schon darum nicht, weil ja ohne sie eine rechtzeitige und treue Mittheilung durch die Presse nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall die Publicität der Preßfreiheit zuerst den wahren und den vollständigen Stoff liefert. Sodann aber auch darum nicht, weil die Oeffentlichkeit der Verhandlung selbst wie das öffentliche Gewissen auf die Volkswortführer und die Minister wirkt, und wie das belebende Wort auf das Volk, weil ohne Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen ein öffentlicher patriotischer Gemeingeist im Volke und eine treue und wahre Vertretung und Vertheidigung seiner Wünsche und Rechte menschlicher Weise nicht entstehen oder dauern können. Freilich hören wir auch hier wieder aus dem Munde jener eigenthümlich deutschen unpraktischen Politiker von Schauspiel und dergleichen reden. Was alle freien Völker der Erde, was unsere deutschen Vorfahren Jahrhunderte hindurch im Leben erprobten und bewährt fanden, das ist ihrer sublimen Schulweisheit unpraktisch. Würden wohl jene, würden die Engländer, die Franzosen und alle freien Völker der Erde, welche die Oeffentlichkeit der Gerichte und der Parlamente wie die volle Wahrheitsfreiheit im Leben kennen lernten, würden sowohl die ministeriellen, wie die Mitglieder der Opposition anders, als mit Mitleid den Staatsmann ansehen, der ihnen riethe, wegen deren etwaigen Mißbrauches jene wesentlichen Rechte selbst aufzugeben? Was aber sollen wir ihm antworten? Haben denn nicht in Deutschland unsere früheren Landstände in allen deutschen Ländern, seitdem sie geheim und unter der Herrschaft der Censur verhandelten, es so weit gebracht, daß Schlözer sie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther bezeichnete,

und daß sie fast überall unbeklagt verstummten und erstarben oder aufgehoben wurden? Ganz besonders wichtig ist die öffentliche Verhandlung auch als die zwar geringere, aber auch praktischere Verantwortlichkeit der Minister, welche nun öffentlich wegen ihrer unlöblichen Maßregeln Rede stehen müssen. Unwürdige und unfähige Minister können mit der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nicht bestehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünftiger Aufklärung und politischer Bildung des Volks für die Sicherung der Verfassung bedarf wohl keiner Beweisführung. Die freie rechtliche Verfassung eines Volks wäre gesichert gegen jeden Angriff, wenn alle Bürger einsähen, wie das feste Recht und die möglichste verfassungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch ihr eigner Vortheil ist, wie sie mit ihren Mitbürgern im Wesentlichen dasselbe Interesse, dieselbe gemeinschaftliche Sache haben, und wie sie nur mit ihnen gemeinschaftlich ernstlich zu wollen brauchen, um auch die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu schirmen; wenn sie einsähen, wie gering die Opfer bei solcher tüchtigen Gesinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtlosigkeit und der Knechtschaft sind. Die ächte Politik, namentlich die Solonische, fordert wie die ächte christliche Moral, daß alle Bürger sich als Glieder eines gemeinschaftlichen Lebens, daß Jeder die Verletzung des Andern als seine eigene Verletzung fühlen und ansehen soll. Dumme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geistlicher und weltlicher despotischer, bald als Werkzeuge revolutionärer Volksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre Verfassung gebraucht werden.

Das wichtigste Mittel zur Volksaufklärung ist übrigens zugleich mit gutem Schulunterrichte die freie Verfassung, die Publicität und Preßfreiheit, insbesondere auch die Verbreitung guter Volksschriften, Kalender und Volksblätter. (Oben Bd. II. S. 354. III. 326.)

Ein Abweg ist allerdings auch bei der Aufklärung, so wie freilich bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden, die Vorherrschaft des Eigennutzes und Materialismus nämlich. Hierzu ist, außer der sorgfältigen Unterstützung wahrer religiöser Bildung, nichts wesentlicher, als ein wahrhaft nationales, freies patriotisches Gemeinwesen, vor Allem aber eine sittliche würdige, alle Corruption ausschließende Regierungspolitik, der Gegensatz eines listigen, treulosen, selbstsüchtigen Justemilieusystems. Es scheint auf den ersten Augenblick unbegreiflich und ist dennoch sehr erklärlich, in welchem Grade eine solche unsittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Berufung der Regierung mit all' ihren unendlichen Mitteln der Autorität und des Einflusses an die unwürdigen und selbstsüchtigen Neigungen und Leidenschaften des Volks, welche, ohnehin überall in der Mehrheit überwiegend, nur des Moments harren, wo sie, nach der Lösung der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Regierung, ungestraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kräftige und dreifache Garantie der Verfassung ist ferner die Landwehr, ein im Wesentlichen oder vorzugsweise auf gut ausgebildete Volksbewaffnung, statt auf stehendes Heer und auf Lehn- und Lohnsoldaten gegründetes Vertheidigungssystem, eine Landwehr, wie im Ganzen Preußen in der neuern Zeit das beste Vorbild derselben gegeben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie ist ein solches System. Zuerst schützt sie gegen auswärtige Feinde. Denn es ist bekannt, daß dieses System die zehnfache Anzahl von Streitern und in jedem Landestheile und in jeder Lage — so ferne Staat und Verfassung patriotischer Aufopferung und Begeisterung sich würdig zeigen — eine fast unüberwindliche Vertheidigungsmacht liefert. Sodann ist die Landwehr gegen ehrgeizige und despotische Unterdrückung der eigenen Regierung die beste Schutzwehr, eben so wie ein kastenmäßig ausgebildetes stehendes Heer stets das unentbehrliche Werkzeug für dieselbe war. Zuletzt endlich begründet die allgemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotischen Vertheidigung des Vaterlandes das höchste Gefühl wahrer Rechtsgleichheit und praktischer Vaterlandsliebe. Und es schützt die allgemeine kriegerische Ausbildung und der durch sie praktisch gewordene Gedanke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und Freiheit die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entsittlichung, gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freiheit und Verfassung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Verfassung ist ferner die verfassungsmäßige Fürsorge einestheils für die nöthige Revision und zeitgemäße Fortbildung, anderntheils gegen allzu leichte und verderbliche Aenderung der Verfassung. Für das Erstere, wofür die Griechen zum Theil eigene Beamten aufstellten, bedarf es indeß keiner andern Fürsorge, als die, daß durch die freie Presse und die freien Associations-, Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zweijährige Versammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhandelnder Volkswortführer stets lebendige Organe für alle Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Volks vorhanden sind. Sie werden unfehlbar alle Widersprüche, Lücken und Veraltungen der Verfassung und Anträge auf Verbesserungen zur allgemeinen Besprechung und Berathung bringen, und so die Verfassung vor dem Tode bewahren, an dem allerdings unsere früheren deutschen Landstände starben, weil sie veraltet, unzeitgemäß, unter sich und mit den neuen Zuständen und Bedürfnissen des Volks in Widerspruch gerathen waren, indem jene Mittel zur Revision und Fortbildung fehlten. Wie durften Verfassungen und Stände, welche auf den feudalistischen Kriegsdienst und die feudale Patrimonialherrschaft über leibeigene Bauern gegründet waren, nach Veränderung aller dieser Verhältnisse selbst unverändert bleiben? Wie konnten sie, welche die

neuen, selbstständig, kriegspflichtig und landesunmittelbar gewordenen Bürger weder repräsentirten, noch zur eigenen Repräsentation zuließen, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?

Die Gefahren allzu leichter und häufiger Aenderungen des grundgesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes, der gerade die feste Grundlage und Verbürgung für alle anderen gesellschaftlichen Verhältnisse bilden, allgemeine Liebe, festes Vertrauen und eine heilige Scheu begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden soll — diese bedürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor Allem ist's gefährlich, wenn die stets wache Neigung der Regierenden und ihrer Minister nach Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder bestechliche Mehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr die festesten Dämme gegen die Willkür, die heiligsten Rechte der Nation zu zerstören. Die in vielen Verfassungen vorgeschriebenen feierlichen Formen und größere Stimmenmehrheiten von zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen für Veränderungen der Verfassung rechtfertigen sich also von selbst. Weniger die Festsetzung bestimmter Jahre, innerhalb welcher nichts soll geändert werden dürfen. Wer kann die vielleicht plötzlich dringend gewordenen Bedürfnisse der Zukunft vorhersehen, oder wer darf zum Voraus ihre Berücksichtigung absolut abweisen!

Etwas ganz Anderes ist die Frage: sind die gewöhnlichen Stände, welche in Gemäßheit der bisherigen Verfassung und zu deren Vertheidigung vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfassung selber zu legen?

Das positive Recht der meisten Staaten, auch das der Engländer, legt dem Parlamente dieses Recht, diese Omnipotenz bei. Doch versteht man dort unter dieser Gewalt sehr natürlich keineswegs ein Recht des Parlaments, alle möglichen Verfassungsrechte, selbst die wesentlichsten Grundbedingungen eines rechtlichen Zustandes und des Staatsgrundvertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unparteiisches Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. (S. z. B. auch oben Bd. VI. S. 33.) Stets erklärten die ersten Staatsmänner, daß eine Parlamentseinwilligung dieses nimmer vermöge, daß das Volk eine solche, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und englischen Urrechte oder sogenannten Geburtsrechte der Briten, nur als rechtlose Gewaltthat anzusehen und abzuwehren habe. Aber die Grenzen solcher wesentlichen von den weniger wesentlichen Puncten sind schwer zu ziehen (s. Grundvertrag). Und auch bei den nicht absolut wesentlichen, wenigstens bei allen wichtigeren Verfassungsbestimmungen sollte durch die Verfassung selbst, mit genauer Bezeichnung derselben, festgesetzt sein, daß sie nur durch eine zu dem besonderen Zwecke solcher Verfassungsänderung vom Volke besonders erwählte Repräsentantenversammlung abgeändert werden dürfen. Daß so, wie die frühere Cortesverfassung wollte, die Wahlversammlungen zu dieser Aenderung in ihrer Mehrheit den bestimmten bindenden Auftrag ertheilen

müßten, wäre wohl nicht zu billigen, weil die Verfassung selbst nur von einer gehörig gewählten Kammer die reifste Berathung erwartet. Wichtig aber ist es, die Stände beständig zu erinnern, daß sie nicht eine despotische, sondern nur eine an den Nationalgrundvertrag gebundene Gewalt besitzen. Und vor Allem ist es wichtig, daß Verfassungsänderungen nicht gemacht werden, ohne die ganze ernstliche Ueberlegung und möglichst allseitige, von der Gesammtheit der Nation ausgehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Presse nicht frei, hängen die ersteren, wenigstens der Mehrheit nach, ab vom ministeriellen Belieben, dann sind auch alle solche Bestimmungen vergeblich. Auch selbst für die Aufhebung der Verfassung könnte unter diesen Umständen die Regierung, sobald sie nur hartnäckig wollte, eine gefällige Kammer wählen lassen, und diese auch ohne neue Wahl bestimmen, nöthigenfalls der sonnenklaren Bestimmung der Verfassung zuwider, gewisse Abänderungen gar nicht als Verfassungsänderungen oder doch nur als Aenderungen unwesentlicher, blos reglementärer Bestimmungen zu erklären.

12) Gewährleistungen der Verfassung von auswärtigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die Verfassung beseitigen. Aber sie haben noch häufiger große Gefahren in ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil zusteht, ob und in wie weit sein Schutz begründet ist, wer von den streitenden Theilen Recht hat, wird Richter über die wichtigsten inneren Rechtsverhältnisse. Seine selbstsüchtige Politik kann ihn zum Mißbrauche seines Rechts bestimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reformen und dem wahren Volksrechte zu Gunsten der Regierung oder einer aristokratischen Partei entgegenwirken, bald demagogisch-revolutionäre Pläne sogenannter Volksparteien gegen die Regierung unterstützen. Wer denkt nicht der unglückseligen Garantieen der polnischen Verfassungen?

Weniger bedenklich ist an sich die Garantie einer einheimischen Bundesauctorität. Ja dieselbe kann höchst wohlthätig wirken, um alle störenden feindseligen Schritte zwischen Fürst und Volk, um alle traurigen Nothmittel zwischen ihnen zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszuschließen, um eine unparteiisch vermittelnde Entscheidung und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derselben zu bewirken. Aber freilich werden diese guten Wirkungen nur irgend verbürgt sein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der Landesverfassung harmonirende Bundesverfassung eines wahren Bundesstaates, wie sie oben (Bd. III. S. 81) geschildert wurde. Ist der Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfassung, haben die eigenen Verfassungen der mächtigeren Bundesstaaten von der garantirten Landesverfassung wesentlich abweichende Einrichtungen und Richtungen, so ist wohl, wenn die Menschen nicht Götter werden, eine hinlänglich unparteiische Schützung der beiden streitenden Theile im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf dieselbe nicht zu erwarten. Wie sollten rein monarchisch-gesinnte Staatsmän-

ner eine demokratische Richtung oder Partei, auch wenn sie in ihrem besten Rechte wäre, nur gehörig verstehen oder vollends angelegentlich ihr Recht beschützen! Im deutschen Reiche freilich, obwohl dessen Glieder und dessen Haupt, der Kaiser, vorwiegend monarchisch waren, fanden doch die deutschen Bürger und Landstände häufig kräftigen Schutz. Aber hierzu wirkten für's Erste die unabhänglgen, mit inamoviblen Richtern besetzten höchsten Reichsgerichte, dann die durch das reichsständische Städtecollegium und die vielen kleinen geist- und weltlichen Reichsstände den Landständen analoge Bildung des Reichstags, und vollends das große Interesse des Kaisers für die Schützung der Landstände und des Volks gegen die Fürsten, welche ihm selbst seine monarchischen Rechte so höchst drückend beschränkten, und zwar um so mehr, je weniger er Mittel und Stützpuncte gegen ihre Fürstengewalt hatte.

Was insbesondere den deutschen Bund betrifft, so steht derselbe und die deutsche Bundesverfassung, die als integrirender Bestandtheil in die von den acht größeren europäischen Mächten unterzeichnete Schlußacte des Wiener Congresses von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, unter der Garantie dieser Mächte *) — eine Garantie, die alle jene vorhin erwähnten Charaktere der Garantieen auswärtiger Mächte haben möchte. Schütze Gott durch eine auch großen europäischen Kriegen und Krisen trotzbietende, unerschütterliche Kraft des deutschen Nationalbundes — wozu vor Allem thatsächlich begründetes vertrauensvolles, inniges Anschließen der Nation, ihrer kräftigen freiheitsliebenden, die Nationalmeinung bestimmenden Männer an denselben die Grundbedingung ist — unser deutsches Vaterland vor auswärtigen Schützungen und Interventionen, wie wir sie in dem dreißigjährigen Kriege und seitdem erfahren, wie sie vollends Polen erfuhr!

Der deutsche Bund selbst garantirt allen einzelnen Bundesregierungen den Besitz und die politische Selbstständigkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicherheit von ganz Deutschland **). Eine völlige Garantie der einzelnen deutschen Landesverfassungen durch den Bund aber findet nur Statt, wenn die Regierung und die Stände des Landes sie besonders verlangten, und der Bund sie alsdann übernahm, so wie in Beziehung auf die Coburgische und Meiningische, die Mecklenburgische und die Weimarische Verfassungen ***). Außerdem verbürgt der Bund nach der Schlußacte nur die im Artikel 13 der Bundesacte für alle deutschen Staaten bestimmte Existenz landständischer Verfassungen und das Recht, daß dieselben, wenn sie in anerkannter Wirksamkeit bestehen,

---

*) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 53—64 und Art. 118. Klüber, öffentl Recht §. 56. 187.

**) Bundesacte, Art. 11 und Klüber, öffentl. Recht §. 184. 221. 283. Oben Bd. V. S. 347 ff.

***) Schlußacte Art. 60 und Klüber §. 225.

nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege, abgeändert werden, und ferner die in der Bundesacte in den Artikeln 12 — 19 besonders zugesicherten einzelnen verfassungsmäßigen Rechte deutscher Unterthanen, so wie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte Rechtspflege *).

Zur Sicherung des monarchischen Princips und der inneren Ruhe haben außerdem Bestimmungen der Schlußacte und verschiedene Bundesschlüsse, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834 Bundeseinwirkung festgesetzt gegen eine diesen Principien widerstreitende Ausdehnung landständischer Rechte, insbesondere auch der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksversammlungen u. s. w., gegen gewaltsame Selbsthülfe der Unterthanen gegen die Regierung und gegen Steuerverweigerung **).

Dieses Alles aber sind besondere Zusicherungen zum Schutz der Regierungsrechte, und nicht für die Unterthanenrechte. Und schon dadurch, daß der Bund nur auf besonderes Verlangen und nach seiner besondern Bewilligung die landständischen Verfassungen garantirt, vollends aber nach den Art. 53, 55, 61 der Schlußacte verheißt der Bund den Unterthanen keinen allgemeinen Schutz gegen Verletzungen ihrer landständischen und sonstigen Rechte von Seiten ihrer Regierungen. Der Art. 61 sagt wörtlich: „Außer dem Falle „der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfas„sung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel bisher fest„gesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, „in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den „Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht „den im Art. 26 bezeichneten Charakter annehmen.“ Jene bisherigen Artikel über Landstände aber, die Art. 54 — 60, enthalten zu Gunsten der landständischen und Volksrechte nichts, als daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen existiren, und dann, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden nur in verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können und endlich, daß besondere Garantie nachgesucht und zugesagt werden kann. Der Artikel 26 aber begründet die Bundeshülfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Widersetzlichkeiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar Viele mit Klüber (öffentl. R. §. 75 und 225, 283, 297) aus dem Zwecke des deutschen Bundes einen allgemeinen Bundesschutz auch für alle landständischen und Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den obigen Ausführungen (Bd. III. S. 97 — 106 und Bd. V. S. 347) folgt aus der

*) Schlußacte, Art. 29.

**) Art. 25 — 28 und Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, N. I. A. b.

Natur eines bloſen Staatenbundes, aus dem ausgeſprochenen Zwecke und anderen ausdrücklichen Beſtimmungen des deutſchen Bundesgrundvertrags, als erſten Grundgeſetzes für alle gültige Bundesthätigkeit, und aus den Willenserklärungen ſeiner Gründer bei Eingehungen deſſelben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher Verein ſein und in Beziehung auf die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe keinerlei Einwirkung haben ſolle, außer den wenigen zur Erhaltung deutſcher Nationalverbindung und deutſchen Nationalrechts in den beſonderen Beſtimmungen ausnahmsweiſe den deutſchen Bürgern zugeſicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hier jene ſpäteren Bundesbeſchlüſſe von 1819, 32 und 34 und manche Artikel der Schlußacte doch eine Reihe von Beſtimmungen für ſtaatspolizeiliche Sicherung der inneren ſtaatsrechtlichen Verfaſſungs- und Polizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beſchränkungen derſelben zum Zwecke der inneren Ruhe enthielten, welche, wie Zachariä behauptet, ſogar den Bund in einen Bundesſtaat umwandelten, und dann, daß es doch nicht Abſicht der hohen Contrahenten habe ſein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte, nicht aber auch gleichmäßig die Rechte des Volks und der Bürger zu ſchirmen und ſo, in natürlicher allmäliger Fortwirkung eines ſo einſeitigen Princips, einen von dem urſprünglich beabſichtigten wahren „allgemeinen Rechtszuſtande von ganz Deutſchland" ſehr abweichenden Zuſtand hervorzubringen.

Hierauf aber muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwidern:

Für's Erſte wurden mehrere von jenen citirten Beſtimmungen, ſo wie die über die Aufhebung der Preßfreiheit, über die Univerſitäten, über bundespolizeiliche oder gerichtliche Rechte, in Beziehung auf demagogiſche Umtriebe, ausdrücklich nur als proviſoriſche und temporäre Ausnahmsbeſtimmungen bezeichnet.

Für's Zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur und Zweckbeſtimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staatenbunde mit ſeinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat in keiner Weiſe angenommen werden, da dieſer Abſicht ſogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1, 2, 3 widerſprochen wird, und da ja eine ſolche dem Grundvertrage und erſten Grundgeſetze des Bundes, und mithin der anerkannten Competenz der Bundesverſammlung, widerſprechen würde (Schlußacte, Art. 3 und oben Bd. V. S. 350), und überhaupt auch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der Natur eines ſtaatsrechtlichen Nationalvereins (Bd. III. S. 89), jedenfalls alſo nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activen Theilnahme der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesangelegenheiten.

Für's Dritte endlich war es wohl gerade bei den hohen Bundescontrahenten jene Erwägung der Gerechtigkeit und der po-

litiſchen Nothwendigkeit, gegenüber jenen ſpäteren bundesgeſetzlichen Schützungen der fürſtlichen Rechte, auch einen Schutz für die landſtändiſchen Rechte der Unterthanen zu begründen, welche das Bundesſchiedsgericht von 1834 in das Leben rief. Und gewiß jene Grundidee an ſich und daß ihr gemäß die Regierungen und Stände, als gleichberechtigte Rechtsſubjecte, vor einem völkerrechtlich conſtituirten Schiedsgerichte gegenübergeſtellt werden ſollen — dieſes nimmt billig die dankbare Zuſtimmung aller guten Deutſchen in Anſpruch, und wir konnten daher ein unbedingtes Entgegenſtreben mancher, zum Theil auch gewichtiger Stimmen gegen die neue Einrichtung niemals billigen. Eine andere Frage, die uns aber hier zu weit führen würde, iſt die, ob und in wie weit die noch neue und noch unerprobte Einrichtung zur vollſtändigen Verwirklichung eines jener bundesmäßigen Schützung der fürſtlichen Rechte entſprechenden vollſtändigen Schutzes auch der Unterthanenrechte ausreicht, in wie ferne die Ernennung der Schiedsrichter im Allgemeinen durch die Regierungen, und in wie ferne vorzüglich das, daß es von dem freien Belieben der Regierungen wie der Stände abhängig iſt, ob ſie die ſchiedsrichterliche Vermittlung annehmen wollen — wozu gerade die in Unrecht befindlichen am Wenigſten geneigt ſein werden — ſich in der Erfahrung bewähren, oder einer weitern Entwickelung der Idee Platz machen werde? Die Idee ſelbſt entſpricht jedenfalls höchſt löblich der Gerechtigkeit, die keinen rechtlichen Zuſtand bei blos einſeitigem Schutze nur des Einen Theiles kennt, und eben ſo der Staatsweisheit, die im Inneren des Nationalbundes nicht blos in Zeiten des Friedens den Ausdruck der Unzufriedenheit, ſondern für die Zeiten der Gefahren die wirkliche Exiſtenz derſelben, die Exiſtenz einer mit dem geſellſchaftlichen Zuſtande unzufriedenen, ihm nicht vertrauenden Geſinnung ausſchließen und durch Abhülfe der Beſchwerden auf rechtlichem Wege deren Durchführung auf ungeſetzlichem, eben ſo wie unglückliche auswärtige Interventionen verhindern muß.

Alles dieſes würde um ſo mehr die höhere Staatsweisheit in Anſpruch nehmen, je weniger etwa die inneren Garantieen der Verfaſſung ausreichen, um den von den Gründern unſeres neuen deutſchen Rechtszuſtandes beabſichtigten Schutz eines feſten Rechtszuſtandes gegen Regierungswillkür in jeder Lage zu verbürgen; je weniger etwa ſchon wegen ihrer Neuheit und ihrer noch unvollkommenen Ausbildung die neuen Inſtitutionen dazu hinlängliche Kraft haben, je mehr frühere dagegen, ſo wie etwa die Inamovibilität der Richter, die große Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, ja Wehrkraft der früheren Landſtände, insbeſondere auch der Städte, die Selbſtſtändigkeit der Corporationen überhaupt, insbeſondere auch der Univerſitäten und die Wirkſamkeit ihrer Spruchcollegien, und andere verſchwunden ſind.

Das übrigens kann wohl behauptet werden, daß die Zusicherung von Ständen zugleich als Minimum diejenigen wesentlichen ständischen Rechte zusichert, welche geschichtlich und, wie auch die Paciscenten des Bundesvertrags anerkannten, schon in dem Begriffe deutscher Stände liegen. (Oben Bd. IV. 365 und 381.) Was wäre denn auch sonst zugesichert? Doch werden keine äußeren Garantieen jemals die inneren genügend ersetzen.

13. Der Verfassungseid der Bürger und Beamten wurde schon oben (6.) besprochen.

14. Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes, eines freien gebildeten Volkes, das Wesen jener aus monarchischen, demokratischen und aristokratischen Elementen gemischten Verfassung, welche das Ideal fast aller großen Staatsmänner, die beste Grundlage edler Freiheit fast bei allen freien Völkern war, diese Garantie für die Erhaltung der übrigen Garantieen ist jene richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derselben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einseitige Richtung, wie die der Volksfreiheit auf Kosten der Staatseinheit, oder diese auf Kosten jener und die ihrer Hauptorgane, unbeschränkt und übergewaltig werde und widerstandslos Alles mit sich fortreiße, welche gegen deren Ueberschreiten die selbstständige heilsame Gegenwirkung des anderen entgegenstellt, wurde bereits oben (Bd. III. S. 165. V. 668.) entwickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorieen vertheidigt. (S. auch unten Gleichgewicht und Verfassung.) Alles kommt aber hierbei darauf an, nur wesentliche und gesunde Richtungen und Organe mit der gehörigen selbstständigen Kraft und Freiheit gegenüberzustellen und sie zugleich in der höheren Harmonie des lebendigen organischen Ganzen des sittlichen Gemeinwesens friedlich zu einigen.

15, 16. Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen Justiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalsachen des Geschworenengerichtes zum Schutze einer freien Verfassung bezweifeln wohl selbst in Deutschland solche, die wirklich eine freie Verfassung, einen gesicherten Rechts-Zustand wollen und darüber sachkundig mitsprechen können, und welche nicht wollen, daß die politischen Freiheiten in der Verfassung nur zum Fallstricke für ehrliche Männer verkündet werden, eben so wenig, als die Bürger von England und Frankreich oder die in anderen freien Ländern darüber im Zweifel sind. Weitere Ausführungen enthalten die Artikel Ableugnung, Cabinetsjustiz, Oeffentlichkeit und Geschworenengericht.

17. Das ganze freie Verfassungsrecht aber wird nur bestehen, wenn die ihm entsprechenden richtigen Lebensgrundverhältnisse erhalten werden, nämlich sittliche monogamische Ehe- und Familienverhältnisse, freie unkastenmäßige Standesverhältnisse, auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche und freier Wissenschaft, repräsentative, collegialische

Gesellschaftsformen, eine durch freie ökonomische und gewerbliche Cultur und durch freie Wissenschaft geleitete Volksbildung *).

18. Endlich bedarf es für das sittlich vernünftige freie Grund- oder Verfassungsgesetz, es bedarf für die ganze freie Verfassung der steten Erhaltung ihres Grundprincipes oder ihrer eigenthümlichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Volke. Diese aber besteht in der Herrschaft der sittlichen Vernunft oder zunächst in der Bürger freier, sittlicher, thatkräftiger Achtung ihrer eigenen und ihrer Mitmenschen sittlicher persönlicher Würde, ihrer Ehre und Freiheit; sie besteht, mit anderen Worten, in dem lebendigen sittlichen freien Gemeingeiste **). Wenn und so lange etwa nicht dieses höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgesellschaft, in dem einflußreichsten, wirksamsten Theile derselben vorherrscht, so fern nicht diese Lebenskraft die Glieder des Vereines durchströmt oder zusammenhält, — wenn etwa die Grundprincipien der Despotie und Theokratie, sinnliche selbstsüchtige Triebe, selbstsüchtige despotische Herrschsucht oder sinnliche Furcht, wenn blinder theokratischer Aberglaube in den Menschen vorherrschen und sie regieren, alsdann und so lange wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunftrechtlicher freier Verfassung die Rede sein können. Sie werden unterdrückt, so wie in dem sinnlichen, selbstsüchtigen, also despotischen Fürstenrechte und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, also theokratischen, hierarchischen Zeit (oben Bd. IV. S. 296), wie in Griechenland und Rom zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neueren Europa nur in dem Maße allmälig wieder zur Vorherrschaft, als mit immer größerer Zerstörung der despotisch faustrechtlichen und der theokratischen Grundverhältnisse und Grundprincipien die der freien Verfassung oder des Rechtsstaates reiner und kräftiger hervortraten. (Bd. IV. 325.)

III. Durch den Verein nun aller dieser Garantieen des höchsten irdischen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was für ein edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nämlich und eines freien Vaterlandes, werden dieselben glücklicher geschützt, als durch die traurigen äußersten Mittel der absoluten Steuerverweigerung zum Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Berufung von dem Ministerium an den Fürsten und von diesem an neue Volkswahlen) und der gewaltsamen Widersetzlichkeit und Revolution. Gewähre die Verfassung, so wie die britische, jene friedlichen Mittel, um die für Fürst und Volk so gefährlichen unfriedlichen auszuschließen, wie sie jetzt in dem freien Britannien sicherer als irgendwo ausgeschlossen sind!

---

*) S. oben Bd. I. S. 32. III. 477. und C. Th. Welcker, System Bd. I. S. 408, 361, 386.

**) S. oben Bd. III. S. 477. und die letztgenannte Schrift S. 406. S. 353. S. 381. und unten Gemeingeist und Princip.

Gerne aber ſchließe ich — durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geſchichte und Verfaſſung — zurückgeführt auf die wichtigſte aller Garantieen der freien Verfaſſung und zugleich auch ihre ſchönſte Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derſelben — die wahre Tugend — dieſe Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchſten Druckes der Napoleoniſchen Herrſchaft, von mir ausgeſprochenen Ueberzeugung *): „Auch die beſten Verfaſſungen ſind dem Verderben ausgeſetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiſte des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper gepflegt, wenn die Seele entflohen iſt. Keine Verfaſſungsform ſchützt je ganz vor Uſurpation und Despotismus. Es iſt nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrſchaft des rechten Geſetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde ſie vernichtet, ohne welches keine ſie hält — die Tugend der Bürger —, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder perſönlicher Würde. Nicht jene paſſive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wohl unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach ſanftmüthig leidet, ſondern jene wahre Tugend, die, raſtlos ihr hohes Ziel zu erringen ſtrebend, um dieſes ſelbſt willen, männlich Vieles trägt, aber lieber den Tod, als Entehrung, als Erniedrigung duldet. — Wie durch ſie allein der wahre Rechtsſtaat geworden, ſo beſteht er auch nur durch ſie feſt und dauernd: denn nur die Kraft, welche den Staat ſchuf, vermag ihn zu halten". C. Th. Welcker.

Gaſtrecht (Fremdenrecht). Das Wort Gaſtrecht bezeichnet im Allgemeinen den Inbegriff der auf Gäſte, d. i. Fremde, bezüglichen Rechtsnormen und Gewohnheiten, im engeren Sinne aber die den Fremden in einem Lande eingeräumten Vorrechte hinſichtlich der Rechtspflege (ſ. unten Gaſtgerichte), ſo wie den Inbegriff der Verhältniſſe, welche zwiſchen einem Einheimiſchen und Fremden dadurch entſtehen, daß jener dieſen, als Pfleg- und Schutzgenoſſen (Gaſt im engſten Sinne, Gaſtfreund), in ſein Haus aufnimmt (Gaſtfreundſchaft).

I. Der Begriff von fremd bildet den Gegenſatz von einheimiſch, und bezeichnet ſonach Alles, was nicht in der Heimath, d. i. in dem zum Wohnen und zu den ſonſtigen Lebenszwecken beſtimmten und benutzten Raumbezirke irgend einer Genoſſenſchaft (Land — Inland) entſproſſen und darum dieſer nicht angehörig iſt; was ſonach die Merkmale einer anderen Heimath, einer anderen Genoſſenſchaft an ſich trägt. Wie nun der Begriff von Heimath und Genoſſenſchaft bald enger und bald weiter genommen wird, ſo verengt und erweitert ſich auch der Begriff von fremd, welcher ſich hiernach eben ſo auf örtliche und provinzielle, als auf ſtaatliche und völker- oder

*) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. S. 107.

ſprachſtämmliche Ungenoſſenſchaft bezieht. Die Griechen nannten alle Sprachfremden Barbaren. Ein Gleiches thaten die Römer, welche ſich Anfangs den Griechen gegenüber ſelbſt ſo nannten, nachher aber vorzüglich jene Völker, welche weder Griechen noch Römer waren und nicht zur römiſchen Herrſchaft gehörten, alſo mit ihnen in keiner Art von Genoſſenſchaft ſtanden, mit dem Namen Barbaren belegten. Daß man mit dieſem Worte nachher auch das Rohe, Ungeſittete, kurz den Gegenſatz von griechiſcher und römiſcher Urbanität bezeichnete, war eine natürliche Folge von der Vergleichung des Einheimiſchen mit dem Fremden. Denn ein vom Selbſtgefühle und Selbſtbewußtſein durchdrungenes Volk kann nur, was ihm eigenthümlich angehört und von ihm ausgeht, gut, trefflich und geſittet finden, und den Gegenſatz hiervon nicht kräftiger ausdrücken, als wenn es denſelben mit dem Antinationalen bekennzeichnet. Auch unter den alten Deutſchen war das Bewußtſein ihrer Spracheinheit ſtets in der Erinnerung und nie ohne politiſche Wirkung geblieben, wiewohl bei dem Mangel eines bleibenden, alle Volksſtämme vereinigenden äußeren Bandes eine nationale Bezeichnung des Sprachfremden (des Alirarto oder Aljaradza) [1]) niemals üblich werden konnte. Denn die Einheit der deutſchen Volksſtämme war mehr eine innere und ging nur in Zeiten gemeinſamer Gefahr auf ſo lange, als dieſe dauerte, auch in eine äußere, in ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß über. Außerdem lebten die einzelnen Stämme wie große Familien neben einander in geſonderten Genoſſenſchaften, ohne daß ſich der eine um den anderen kümmerte. Die ſprachfremden Nachbarvölker wurden von den anwohnenden deutſchen Stämmen bald überhaupt nur als Fremde, bald als ſolche, die außerhalb der Landesgrenze (dem Walle) wohnen (Walli — Walienses [2]) — ſpäter Wälliſche oder Welſche), bald nach dem Volksnamen ſelbſt, z. B. Albani [3]), Preyſen [4]) bezeichnet — Benennungen, die ſodann im Allgemeinen das Fremde ausdrückten. Auch das Wort fremd bezeichnet ſprachlich blos Einen, der fram (aliunde, von fernher) iſt, wofür man auch andere Ausdrücke hatte, z. B. Aljakunja (alieni-

1) M. ſ. J. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 396.

2) M.-ſ. Du Fresne, Gl. s. v. Wallau. Wallus. Der Name Wallis blieb als Eigenname in Großbritannien und in der Schweiz. Vorzugsweiſe wurden die Italiener, mit denen die Deutſchen in beſtändigen Fehden lebten, Welſche genannt. Das franzöſiſche étranger (alt: strangier) von extraneus bezeichnet daſſelbe.

3) Die Albani ſind die Angli (cf. Laurierius gloss. du droit François s. v. Aubains. Puffendorf T. III. obs. 14. §. V. not. *), woraus ſich zugleich erklärt, warum dieſe Benennung der Fremden vorzugsweiſe in Gallien üblich wurde. Das Aubain iſt nur die gewöhnliche franz. Umbildung. Die Ableitung von alibi natus iſt theils deshalb irrig, weil nicht alle Aubains alibi nati waren, theils zu gekünſtelt. Das letztere gilt auch von Möſer's (Patr. Phant. Bd. III. Nr. 66. S. 359) Ableitung, als ſei Albanus ein ſolcher, der nicht im Heerbanne zu fechten pflichtig geweſen.

4) Statut. Susat. ap. Emminghaus p. 103 u. 150.

gena), Alilanti (Alilandi, Elilanti, Ellenti — Ellende)[5]), d. i. die vom Ael-Lande (vom fremden [anderen] Lande) sind. Der in's Land kommende Fremde hieß herkommender Mann, Gast[6]), und ein heimathslos herumschweifender Fremdling Wargangus[7]) (Vagabund). Die Hauptbeziehung des Begriffes der Fremdheit war und blieb immer die zu einer rechtlichen Genossenschaft im Lande oder zur Volksgenossenschaft überhaupt. Wer nicht dazu gehörte, nicht an den Rechten und Pflichten irgend einer Genossenschaft Antheil hatte, oder diesen zur Strafe verlor, oder freiwillig aufgab, war ein Fremder. So bildeten bei den Römern alle non cives die peregrini im weiteren Sinne, die in den älteren Zeiten hostes genannt wurden[8]). Der Begriff von Civität war zudem bei den Griechen und Römern sehr beschränkt, weil sie keine auf Völker begründete Staatsverfassung kannten, sondern die Verfassung nur auf Städte berechnet, nur eine Stadtverfassung war, und selbst diese dachte man ohne Sklaventhum nicht als möglich. Wer nicht Vollbürger der herrschenden Stadt war, gehörte zu den Sklaven oder Fremden. Daher wurden die eroberten Gebietstheile auch nicht mit der herrschenden Stadt zu einer gemeinsamen Regierung, zu Einem großen Staatskörper einverleibt, sondern nur nach völkerrechtlichen Verträgen oder Verwilligungen unter mehr oder wenigen harten Bedingungen als socii, confoederati ꝛc. der Herrschaft der Hauptstadt unterworfen, und die Bewohner derselben als Unterworfene — als Fremde im weiteren Sinne — behandelt. Wahre Staats-Verfassungen, d. h. organische Einigungen der verschiedenen Staatsgenossen zu Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten, waren dem Alterthume unbekannt; diese wurden erst durch das Christenthum möglich. Die alten deutschen Verfassungen waren dagegen deshalb auf eine weitere Grundlage gebaut, weil sie auf Volksstämmen beruheten, welche unabhängig neben einander lebten, und nicht auf Städte, sondern auf Grundeigenthum gegründet, sohin keine Stadt-, sondern Landgemeinden waren. Eine Verschmelzung der einzelnen Völkerschaften in ein größeres Ganze konnte hier nur nach dem Principe der gegenseitigen Gleichheit erfolgen und wurde zudem durch die stets wirksam gebliebene Stammverwandtschaft sehr erleichtert.

---

5) J. Grimm, a. a. O. Phillips, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 132; bes. Note 33 u. S. 142. Die jetzige Bedeutung des Wortes Elend (Jammer) ist von dem traurigen Geschicke der Einheimischen abzuleiten, welche aus der Heimath verbannt (Vargus l. Sal. 58. 1.) und in das Ael- (Eli-, El-) Land verstoßen worden sind. Phillips a. a. O., Note 33.

6) J. Grimm a. a. O. S. 5, 248, 249 u. 396. Die Wörter Gast (host, gaest), hostis (hostia), hospes gehören wohl zu der Sanskritwurzel „ghas".

7) Grimm a. a. O. S. 396. Einen weiteren Begriff verbindet mit diesem Worte z. B. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 98, Note 15. (1. Ausg.); auch Rogge, das Gerichtswesen S. 54.

8) Schweppe, Röm. Rechtsgesch. (2. Ausg.) §. 149. Rein, das röm. Privatrecht (Leipzig, 1836) S. 106. Nr. 2.

II. Das Schicksal der Fremden in einem Staate hängt stets von der Beschaffenheit der Staatsverfassung und Regierung und der diese bedingenden Culturstufe des Volkes ab, und ist daher auch nach diesen Gründen, wie diese selbst, veränderlich. Es ist hier der Ort nicht, nachzuweisen, wie durch das feindliche Zusammentreffen verschiedener Völker — durch Kriege — die Sklaverei entstand, indem die Sieger die Besiegten diesem harten Loose unterwarfen, sie, gleich den erbeuteten Sachen, zu ihrem Nutzen verwendeten und wie eine Art von Hausthieren behandelten; wie die Sklaverei, einmal in's Leben eingeführt, immer weiter um sich griff; wie man dieselbe, ein die Menschenwürde verhöhnendes Unrecht, sogar in ein Rechtssystem brachte; wie sie noch in unserer Zeit Vertheidiger fand und selbst durch das Christenthum, dessen hohe Idee freilich noch nirgends ganz begriffen worden ist, bis jetzt noch nicht völlig verbannt werden konnte. Denn hier soll nur von der Behandlung der einzelnen Fremden unter friedlichen Verhältnissen die Rede sein, wobei natürlich mehr auf den staats-, als privatrechtlichen Gesichtspunct Rücksicht zu nehmen ist.

A. Je roher ein Volk ist, desto härter ist auch im Allgemeinen das Schicksal des Fremden, der die Wohnplätze desselben betritt. Wie ein Kind durch alles Unbekannte aufgeschreckt und mißtrauisch gegen den Fremden, der vielleicht als Kundschafter eines fremden Volkes kommt, wird es denselben in der Regel als einen Feind um so mehr behandeln, als es den Umfang seiner Befugnisse nicht nach Rechtsprincipien, sondern nach seiner Gewalt bemißt, in der Begrenzung des Könnens auch allein die Grenzen des Dürfens erblickt. Denn die Völker auf dieser Culturstufe haben eine durchaus egoistische Richtung und ihre eigenen Volksgottheiten, die natürlich die Welt nur für sie geschaffen, nur sie zu schützen und nur für sie einen Himmel in Bereitschaft haben, und die es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn ihnen Feinde zum Opfer gebracht werden. Steht bei einem solchen Volke noch überdies eine Priesterkaste an der Spitze, welche die Gunst der Götter nach den Standesclassen unabänderlich abmißt, so wird den Fremden, die natürlich, als zu keinem Stande des Volkes gehörig, gar keinen Schutz finden könnten, der Eintritt in das Land schon aus Politik von der Priesterschaft erschwert oder völlig untersagt werden. Jeder Fremde muß für einen Feind der Götter und somit auch des auserwählten Volkes um so mehr erklärt werden, als solche Fremdlinge leicht durch Verbreitung anderer Ansichten der Priesterschaft das einträgliche Spiel verderben, dem Einflusse und der Herrschaft derselben schaden könnten. So ist z. B. in Japan und China jedem Fremden der Eintritt bei Todesstrafe untersagt. Rohe Völker sind indessen wieder von einem tieferen moralischen Gefühle geleitet, und daher für innige Gastfreundschaft weit mehr empfänglich, als intellectuell berechnende Völker. So z. B. wird die Gastfreundschaft von den Bewohnern der Wüsten Arabiens noch jetzt in einer Weise, wie kaum bei irgend einem hochcivilisirten Volke, ausgeübt. Der einkehrende Fremde

wird von dem Gastwirthe brüderlich empfangen und mit dem Besten, was das Haus zu spenden vermag, bewirthet. Er kann bleiben, so lange er will, und ist der Vorrath an Lebensmitteln aufgezehrt, so führt der Wirth den Gast bei irgend einem Nachbar ein, der sodann Beide mit gleicher Freigebigkeit und Freundlichkeit bewirthet. In ähnlicher Weise haben die Circassier die höchste Achtung gegen das Eigenthum und Leben des Fremden. Sie sind bereit, beides mit ihrem eigenen Blute zu vertheidigen, sobald nur der Fremde es nicht versäumt hat, seine Person sogleich nach seiner Ankunft unter den Schutz eines Häuptlings (Konak) zu stellen; denn außerdem wird er als Feind angesehen und behandelt [9]). Auch bei den alten Deutschen war die Lage des Fremden in der Regel ungünstig, wenn er nicht den Schutz eines Einheimischen erworben hatte. Diese ungünstige Lage war jedoch nicht die Folge des deutschen Charakters, als wäre dieser besonders menschenfeindlicher Art gewesen, sondern das natürliche Ergebniß der Volksverfassung; denn die Deutschen waren, selbst nach dem Zeugnisse der Römer [10]), gastfreundlicher als irgend ein anderes Volk. Einem Menschen die Herberge versagen, wurde für Unrecht gehalten. Ein Jeder bewirthete seinen Gast nach Vermögen. Fehlte es hieran, so wurde der bisherige Gastwirth selbst Wegweiser und Gefährte; ungeladen gingen Beide (wie bei den Arabern) in das nächste Nachbarhaus, in welchem Beide, sie mochten bekannt oder unbekannt sein, mit der größten Freundlichkeit aufgenommen und bewirthet wurden. Dem Abziehenden wurde gern das von ihm Verlangte als Geschenk gegeben, was man ihm nicht einmal hoch anrechnete. Diese Sitte der Gastfreundschaft wurde später, als man die Volksrechte aufzeichnete, in diesen sogar ausdrücklich sanctionirt [11]); jedoch behielt man keinen Gast gern über drei Nächte [12]). Der Grund hiervon lag indessen nicht in dem Mangel an der Dauer der gastfreundlichen Gesinnung, sondern in der Volksverfassung. Diese bestand nämlich bei Volksstämmen ohne bleibende Fürstengewalt in der Gesammtbürgschaft aller freien Grundeigenthümer, die sich gegenseitig Leben, Ehre, Familie, Eigenthum und Frieden verbürgten. Dieselbe Verbürgung trat auch bei Völkern mit Fürstengewalt ein, von welcher zur Zeit der fränkischen Herrschaft, nachdem auch die Sachsen im ersten dreißigjährigen Kampfe für vaterländische Verfassung und Religion unterlegen waren, kein Stamm mehr frei blieb. Nur war hier der Fürst oder König der oberste Schutz- und Schirmherr der Genossenschaft und des Friedens. Wer nun nicht Mitglied der Gesammtbürgschaft oder der Rechtsgenossenschaft war, oder nicht zur Familie eines solchen Genossen gehörte oder

---

9) E. Spenser, travels in Circassia (II. Vol. London, 1837) im I. Bd.
10) Caes. de bell. Gall. L. VI. c. 21. Tac. de mor. Germ. c. 21.
11) L. Burg. 38, 1. M. s. Grimm a. a. O. S. 399 flg.
12) „Ein dreitägiger Gast ist Jedermann zur Last." Grimm S. 400 Phillips, Gesch. des angels. R. S. 108.

den beſonderen Schutz eines ſolchen erlangt hatte, war natürlich rechts- und ſchutzlos; er war nicht gewährt. Da die Genoſſenſchaft nur ihren Gliedern Recht wies, nur dieſe als Parteien und Zeugen auftreten konnten, nur dieſe eine gewährte Schätzung (Wehrgeld) hatten, ſo konnte ein Fremder beraubt, ſelbſt getödtet werden, ohne daß er oder die Seinigen ein Mittel hatten, ſich Recht zu verſchaffen. Der Thäter blieb daher auch ganz ſtraflos. Wurde dagegen ein Fremder als Gaſt oder Schützling von einem freien Gemeindegenoſſen aufgenommen, ſo genoß er denſelben Schutz, wie die übrigen Familienglieder ſeines Schutzherrn, der ihn vor der Gemeinde vertrat und ihn zu rächen hatte, wenn er verletzt worden war. Beging dagegen der als Gaſt aufgenommene Fremde gegen einen Gemeindegenoſſen oder deſſen Familie ein Unrecht, ſo haftete der Gaſtwirth dafür nur, wenn er ihn bereits drei Nächte beherbergt hatte, weil ein dreitägiger Gaſt rechtlich für ein Familienglied gehalten wurde [13]). Hierin lag eben das Läſtige eines dreitägigen Gaſtes, den man daher lieber am dritten Tage zu einem Freunde brachte, um dieſer Laſt zu entgehen. Wurde ein Gaſtwirth beſchuldigt, mit der von ſeinem zweitägigen Gaſte begangenen Rechtsverletzung einverſtanden zu ſein, ſo hatte er für dieſe nur zu haften, wenn er ſich nicht mit zwei Nachbaren zu reinigen vermochte [14]). Der Grund von dieſer Rechtloſigkeit der Fremden, welche nicht die Gemeindegenoſſenſchaft gewonnen oder den Schutz eines Herrn erlangt hatten, lag demnach darin, weil, wie man ſich auszudrücken pflegt [15]), das Recht perſönlich war. Es gab nämlich damals noch kein Land- oder Territorialrecht, durch welches Jeder, der das Land betreten, geſchützt geweſen wäre, ſondern nur Volks- und Genoſſenſchaftsrecht, welches nur vom Volke, von der Genoſſenſchaft ausging, nur für die Genoſſen verbindlich war und nur von dieſen für die Angehörigen der Genoſſenſchaft gewieſen und gehandhabt wurde. Das Volksrecht war zwar auch in ſo fern Landrecht, als es allerdings auch den Boden beherrſchte, allein das Volk war, da es gewöhnlich aus ungemiſchten Stammgenoſſen beſtand und keinen Herrn des Bodens über ſich hatte, noch nicht unter die Herrſchaft des Bodens und des Herrn deſſelben herabgeſunken, ſondern ſelbſt der unbeſchränkte Beherrſcher des Landes. Wer daher nicht zur Genoſſenſchaft gehörte, den konnte das Recht der Gemeinde weder berechtigen noch verpflichten, der konnte auch an dem nur für die Genoſſenſchaft vorhandenen Boden kein Recht erlangen, wenn er nicht zuvor in dieſe aufgenommen wurde. Jeder Volksſtamm hatte hiernach ſein eigenes

---

13) Leg. Edow. Conf. c. 27. Phillips a. a. O. S. 108. Grimm S. 400. Der Gaſtwirth konnte ſich von der Haftungspflicht befreien, wenn er den Gaſt vor Gericht ſtellte. Leg. Loth. et Eadr. c. 15.

14) Leg. Edow. Conf. c. 27.

15) M. ſ. Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 46. v. Savigny a. a. O. I. S. 90 flg.

Volks- oder Genossenschaftsrecht, welches nicht dem zufällig bewohnten Lande anklebte, sondern das rechtliche Bindungsmittel der Genossenschaft selbst war, und daher mit dem Volke auf jeden Boden, den dieses zum Wohnsitze wählte, überging und denselben ergriff. Welchem Volke Jemand angehörte, wurde zwar der Regel nach durch die Geburt bestimmt, es kam aber gewiß schon in den ältesten Zeiten nicht selten vor, daß stammverwandte Genossen bei einem anderen Volke, als dem sie durch ihre Geburt angehörten, Genossenschaftsrecht gewannen und so z. B. Bajuvarier, Franken u. s. w. wurden [16]). Sie konnten jedoch immer wieder zur alten Genossenschaft zurückkehren, was aber, wenn sie als Activbürger in dieselbe wieder eintreten wollten, nur durch Erwerbung von Grundeigenthum oder wenigstens durch Erlangung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Almende) geschehen konnte. Denn ohne ein territoriales Element war kein Vollbürgerrecht möglich, und in so fern lag der Keim des nachherigen Territorialprincips schon in der ältesten germanischen Volksverfassung. Wenn nun ein Deutscher sich von seinem Gau in einen anderen begab, so nahm er das Recht seines Volkes in diesen mit; er trat in diesem unter seinem Volksnamen auf und lebte auch hier nach seinem Volksrechte, welches von seiner Person gleichsam unzertrennlich war. Hierin bestand die Persönlichkeit der Rechte im Gegensatze der Territorialität derselben, nach welcher das im Lande geltende Recht Jeden ergreift, der das Land betritt, und nun nach diesem Rechte leben muß, welcher Genossenschaft er auch sonst angehören mag. Daß dieses System der persönlichen Rechte schon vor den Eroberungen der Deutschen auf römischen Boden in Anwendung gewesen sei, läßt sich nicht erweisen [17]). Das Gegentheil ist wahrscheinlicher, weil einmal dasselbe da, wo nur Einzelne sich als Reisende in einen anderen Gau verfügten, überhaupt nicht anwendbar war, da in dem fremden Gau Niemand vorhanden war, der, im Falle eines Rechtsstreites, des Rechts des Reisenden kundig und sohin im Stande gewesen wäre, dasselbe zu weisen, weil sodann, wenn Mehrere einen fremden Gau bezogen, um da wohnen zu bleiben, es nach den deutschen Begriffen weit wahrscheinlicher zu sein scheint, daß sie in die Volksgenossenschaft aufgenommen wurden; weil ferner die Nothwendigkeit der Coexistenz mehrerer Rechte auf demselben Landesbezirke erst dadurch entstehen konnte, daß ein deutscher Volksstamm sich auf fremden Boden, deren Bewohner nach ihrem eigenen Rechte lebten, niederließ, indem er den Besiegten ihr bisheriges Recht lassen mußte, wenn er dieselben nicht in seine — des Siegers — Genossenschaft aufnehmen oder gar selbst das Recht der Besiegten annehmen wollte, und weil endlich das Einwandern in größeren Massen, und so die Vermischung der Nationen erst durch die Erobe-

16) M. s. L. Sal. 44, 1. u. 48, 2.
17) v. Savigny a. a. O. Grimm S. 398.

rungen möglich wurde. Dieses System der persönlichen Rechte galt daher in allen germanischen Staaten auf römischen Boden, und zwar zuerst so, daß das römische Recht neben dem Rechte des siegenden Stammes bestand, nach welchem letztern auch die sich niederlassenden Deutschen, die nicht von einem zum Reiche gehörigen Volksstamme waren, leben mußten, wenn ihnen nicht durch die Gnade des Königs gestattet wurde, nach ihrem eigenen Volksrechte zu leben [18]). Breitete aber das siegende Volk seine Herrschaft aus und unterwarf sich auch andere deutsche Stämme, so wurde auch das Recht des unterworfenen Stammes im ganzen Reiche für die Genossen desselben gültig, galt aber auch in jedem Lande, das dem Reiche unterworfen wurde, jedes in diesem bisher geltende Recht [19]). Hieraus erhellet, daß die Persönlichkeit der Rechte zunächst blos für die Einwanderungen und Niederlassungen von Wichtigkeit war, für einzelne Reisende aber nur in so fern Bedeutsamkeit hatte, als sie ein Land betraten, in welchem bereits Landsleute nach dem eigenen Volksrechte lebten, an dem sie nun auch während ihres Aufenthaltes Antheil nahmen, oder überhaupt in einem Theile des Reiches Volksrecht hatten, in welchem Falle sie überall, ohne eines besondern Schutzherrn zu bedürfen, volle Rechtsfähigkeit genossen. Die Uebrigen hatten aber auch noch zur Zeit des fränkischen Reiches einen besondern Schutz nöthig, wenn sie nicht rechtslos sein wollten. Diesen gewährte allen Fremden, die keinen besondern Bürgen und Schutzherrn gewählt hatten, der König, welcher dafür auch das Wehrgeld derselben, wenn sie getödtet wurden, erhielt [20]). Auf diese Weise entwickelte sich bald die Ansicht, daß der König der oberste Bürge und Schützer der Gäste oder Fremden sei. Ob die Fremden durch diese Schutzherrlichkeit auch den vogteilichen Pflichten unterworfen worden seien, ist zwar so ausgemacht nicht [21]), aber doch wahrscheinlich, weil überhaupt nicht wohl anzunehmen ist, daß der Schutz, vermöge dessen der König den Fremden bei Rechtsverletzungen zu vertreten hatte, ohne Gegenpflicht ertheilt worden sei, und selbst das Wehrgeld ohne Vogteipflichtigkeit nicht wohl hätte in Anspruch genommen werden können.

B. Die persönlichen Rechte gingen allmälig unter, indem die Volksstämme selbst, worauf sich jene bezogen, als solche verschwanden, und neue Nationen aus ihrer Mischung entstanden [22]); wozu die Einführung des Christenthums und das nahe Verhältniß, in welches die weltliche Gewalt zur Kirche trat, vorzüglich beitrugen. Die Ent-

---

18) z. B. im lombardischen Königreiche, L. Rotharis 390.

19) v. Savigny I. S. 93 flg.

20) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 46. Einl. in das d. Pr.-R. §. 75. Vergl. auch Phillips, Gesch. des Angels. R. S. 111. Not. 1213.

21) Eichhorn, a. a. O., bejaht dies; anderer Meinung ist z. B. Mauerbrecher, Lehrb. des g. d. P.-R. §. 121.

22) Vergl. v. Savigny I. S. 147 flg.

stehung und Erweiterung der Immunitätsrechte, so wie der vasallitischen und Dienstverhältnisse gaben der bisherigen Verfassung eine ganz andere Gestalt, die zwar noch nicht auf dem Territorialprincipe beruhte, aber als Vorbereitung und Uebergang zu demselben zu betrachten ist. Man kann das Princip dieser Zeit das der Schutzgenossenschaften nennen, indem die völlig freien Volksgemeinden allmälig als solche aufhörten und nur als Standesclassen fortbestanden, und jede Genossenschaft in irgend ein mehr oder weniger ausgedehntes Schutzverhältniß zu einem Herrn oder zur Kirche kam; die alte politische Freiheit der Volksgemeinden aber nur in den höheren Beamten, welche ganze Ortschaften und Landbezirke als Lehen oder Eigenthum erwarben, in dem Vasallenstande und in der Kirche noch fortbestehen blieb. Anstatt der Volksstämme wurden allmälig die Gegenden oder Länder nach jenen genannt, und in eine Beziehung zur Würde oder zum Amte irgend eines Herrn oder zur kirchlichen Corporation gebracht, wodurch der spätere Eintritt des Territorialprincips eigentlich vermittelt wurde. Wer nicht unter dem besondern Schutze eines Herrn oder der Kirche stand, war ein Schutzgenosse des Königs (Kaisers), welcher zugleich der oberste Schutz- und Schirmherr war. Neben dem gemeinen oder Land-Rechte, als welches die alten Volksrechtsgrundsätze unter mancherlei Zusätzen noch fortbestanden, und welches bei den Gau- oder Grafengerichten für solche gewiesen wurde, die in keinem besondern Genossenschaftsverhältnisse zu irgend einem Herrn standen, galten bereits besondere Rechte, nämlich Lehn-, Dienst- und Stadtrechte, in denen gleichfalls hier und da die alten Volksrechtsgrundsätze erkennbar blieben. Allein das gemeine oder Landrecht, welches mit dem heutigen gemeinen Rechte nicht verwechselt werden darf, war noch kein das Territorium beherrschendes Recht, das Jeder, der dasselbe betrat, für sich hätte in Anspruch nehmen können oder befolgen müssen, sondern noch fortwährend auf die Genossenschaften als solche, die sich im Gaue befanden, und zu keinem Herrn in einem besondern Schutz- oder Gutsverhältnisse standen, beschränkt. Die Genossenschaften waren aber in so ferne schon dem Territorialprincipe verfallen, als einerseits das für sie geltende Recht auf das Land beschränkt war, worin sich die Genossenschaft befand, anderseits das Land, und durch dieses die Genossenschaft selbst, in irgend einer Beziehung zu einem Herrn stand.

Dieses mußte vorausgeschickt werden, um das Verhältniß der Fremden in dieser Zeit richtig zu verstehen. Aus dem Gesagten ist klar, daß der Fremde auch in dieser Periode an sich rechts- und echtlos war, wenn er nicht irgend eine Genossenschaft gewonnen hatte, da alle Rechte nur für Genossenschaften bestanden; daß aber ferner eine Verbürgung eines Mitglieds der Genossenschaft ihm keinen Schutz gewähren konnte, da die Genossenschaft selbst irgend einem Herrn schutzpflichtig war, daß mithin nur der Herr des Bodens, sei es nun der Kaiser, die Kirche oder ein weltlicher Herr, Schutz verleihen konnte. Dieser war aber wenigstens in den Amtssprengeln und überhaupt allen

Fremden, die keinen beſondern Schutzherrn gewonnen hatten, vom Kaiſer oder in deſſen Namen von ſeinen Beamten gewährt. Dagegen wurden ſie auch, wenn ſie in dieſem Schutzverhältniſſe ſtarben, und daher ſich zuvor keiner beſondern Standesgenoſſenſchaft als Glied angeſchloſſen hatten, von dem Schutzherrn beerbt. Hieraus entſtand 1) das ſogenannte Fremdlings- oder Heimfalls-Recht (jus albinagii, droit d'aubaine) [23]). Ueber die Ableitung des Wortes, die noch nicht ganz außer Zweifel iſt, wurde ſchon oben (Not. 3) das Hauptſächlichſte bemerkt. Abgeſehen von der Etymologie [24]), die zum Weſen der Sache nichts beiträgt, iſt ſo viel außer Zweifel, daß unter albanus (albinus, franzöſiſch aubain, und davon [oder von advena?] lateiniſch wieder aubena) ein Fremder zu verſtehen iſt, der nämlich im Lande ſich aufhält, ohne einer beſtimmten Standesclaſſe (Standesgenoſſenſchaft) anzugehören, und mittelſt dieſer einen beſtimmten Schutzherrn (Vogt) zu haben; wobei darauf, ob er im Lande, unter einem andern Schutzherrn, oder außerhalb des Landes geboren worden, gar nichts ankam. Das Fremdlingsrecht beſtand in der Befugniß des Fiſcus, ſich den ganzen inländiſchen Nachlaß (exuviae) eines Fremden, mit Ausſchluß aller Teſtaments-, Vertrags- und Inteſtaterben zuzueignen. Der Urſprung dieſes Rechtes, das, der Sache nach, ſchon in den Capitularien vorkommt [25]), iſt in dem oberherrlichen Schutzrechte zu ſuchen, vermöge deſſen alle Ungenoſſen, die nämlich keiner beſondern Standesgenoſſenſchaft angehörten, unter dem Könige als völlig freie Leute ſtanden. In Deutſchland hießen ſolche Freie dieſterfrei (argfrei), deren Verlaſſenſchaft, ebenfalls mit Ausſchluß aller Erben, dem Landesherrn zufiel, in deſſen Gebiete ſie ſich niedergelaſſen haben und, ohne einer Genoſſenſchaft angehörig geweſen zu ſein, verſtorben ſind [26]). In den älteren Zei-

---

23) Pfeffinger, vitr. ill. Tom. IV. p. 155 flg. und dort die ältere Lit. Runde, d. P.-R. (5. Ausg.) §. 320; dazu Danz, Comm. III. S. 130 flg. Pestel, de usu praet. albin. Rint., 1718. Dithmar, de jure albin. praecipue in Germ. Francof., 1721. Schoenlaub, de jure albin. Argent., 1765. Monglas, de orig. et nat. jur. albin. Argent., 1785. — Pastoret, préface zu Vol. XV. recueil des ordonnanc. p. XXIII. — Wachter, gloss. s. voc. Albinag. Du Fresne, Gloss. s. v. Albanus, Albinag, Aubena. Adelung, gloss. manual. s. v. Albanus. Puffendorf, T. III. obs. 13 u. 14. Klüber, Völkerrecht §. 82.

24) Man hat Albinus auch von trans Albim natus ableiten wollen, indem den von Karl dem Großen beſiegten Sachſen, die häufig nach Gallien gekommen ſeien, das Recht zu teſtiren und der geſetzlichen Beerbung entzogen und ihr Nachlaß für bona caduca gehalten worden ſei. Diether ad Besoldi thesaur. voc. Nachſtreuer p. 678.

25) Cap. II. a. 813. 6: De his, qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. — Mabillon, Annal. Benedictin. Tom. II. p. 697.

26) M. ſ. Möſer, patr. Phant., Bd. III. S. 347 flg.

ten ward dieses angebliche Recht beinahe in allen europäischen Staaten ausgeübt [27]); allein mit der steigenden Cultur, welche das Gefühl der Billigkeit erhöhte, den richtigen Grundsätzen von der Beförderung des Handelsverkehrs immer größere Anwendung verschaffte, und so die meisten Staaten in nähere freundschaftliche Berührung brachte, kam es nach und nach fast überall außer Gebrauch. Nur in Frankreich blieb es bis auf die neueren Zeiten fortbestehen. Während ihrer Lebenszeit hatten die Fremden in diesem Reiche völlige Freiheit, wie die Eingeborenen. Sie konnten Grundeigenthum ungehindert erwerben, besitzen und unter Lebenden frei darüber verfügen [28]); von Todeswegen aber durften sie nicht einmal zu frommen Zwecken über das Ihrige disponiren [29]). Der König war ihr alleiniger Erbe, der jeden auch noch so mächtigen Kronvasallen, in dessen Gebiete etwa ein Fremder verstorben war, ausschloß [30]). Keine persönliche Eigenschaft, kein Verhältniß befreite von diesem mit dem Tode eintretenden Sclaventhume. Ausnahmen traten jedoch ein, wenn der König einem Fremden das Indigenat, oder die Erlaubniß, zu testiren, ertheilte [31]), und wenn ein Fremder auf indirecte Weise das Bürgerrecht erlangte, wohin insbesondere die Aufnahme unter die Studirenden an der Universität zu Paris und die Erlangung eines Amtes gehörten, zu dem nur Eingeborene zugelassen zu werden pflegten [32]). Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber einem Fremden kein weltliches oder kirchliches Amt übertragen werden [33]). In Frankreich geborene Kinder des Fremden schlossen den Fiscus ebenfalls aus [34]), was später auch auf andere im Lande befindliche Intestaterben ausgedehnt wurde. Eben so haben einige Städte, z. B. Lyon, Bourdeaux, und Provinzen, z. B. Languedoc, die Freiheit von dem Heimfallsrechte für die daselbst sich aufhaltenden Fremden erlangt [35]). Blos durchreisende Kaufleute waren diesem Rechte gleichfalls nicht unterworfen [36]), so wie die Eingeborenen solcher Provinzen, die ehedem zu Frankreich gehört hatten, und der mit diesem confoderirten Länder [37]). Frankreichs Beharren bei diesem Rechte veran-

---

27) Dreyer, Miscell. des deutsch. R. S. 48. Puffendorf T. III. obs. 14. Runde, P.-R. §. 320.

28) Petr. Rebuff, in prooem. constitutionum regiar. T. I. gl. V. §. 82.

29) Spelman, gloss. v. Albanus.

30) Choppin, de doman. Gallico lib. I. Tit. XI. pag. 67. 19.

31) Choppin l. c. p. 71 u. 85. N. Boerius, dec. Burdegal. dec. 13. §. 21.

32) Choppin l. c. pag. 68. Pfeffinger l. c. pag. 158. not. 2.

33) Hierauf bezügliche königl. Verordnungen, s. bei Pfeffinger l. c.

34) Choppin l. c. pag. 86. Pfeffinger l. c. p. 159. not. 4.

35) Pfeffinger l. c. not. 5 flg.

36) Choppin l. c. pag. 71 u. 81.

37) Choppin l. c. p. 77.

laßte die übrigen Staaten Europas zur Retorsion, in soweit nicht Staatsverträge, welche nach und nach die meisten Länder und selbst deutsche Reichsstädte mit Frankreich über die gegenseitige Aufhebung dieses die Gastfreundschaft eben so verletzenden, als den freien Handelsverkehr hemmenden Rechts abschlossen [38]), dieselbe überflüssig machten. Die Nationalversammlung erklärte das Fremdlingsrecht für eine Schande der Menschheit, was es auch in der That ist, und hob es allgemein auf [39]), und man hätte nun glauben sollen, daß diese Barbarei, da sie von anderen Staaten nur retorsionsweise gegen Frankreich gebraucht worden war, völlig aus Europa verbannt sei. Dies war aber der Fall nicht. Napoleon's Civilgesetzbuch nahm von jener Aufhebung keine Notiz, sondern verordnete [40]), daß ein Fremder zur Erbfolge in das Vermögen, das sein Verwandter, dieser sei nun ein Fremder oder ein Franzose, in dem Gebiete des Reichs besitzt, anders nicht zugelassen werden solle, als nur in den Fällen und auf die Weise, wie ein Franzose seinem Verwandten succedirt, der im Lande dieses Fremden Vermögen besitzt, und läßt überhaupt den Fremden nur zu dem Genusse derjenigen bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der dieser Fremde gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird [41]). Daher hat man wohl nicht mit Unrecht behauptet [42]), daß das Fremdlingsrecht nach dem Civilgesetzbuche noch bestehe, und nur in so weit als abgeschafft betrachtet werden könne, als besondere Verträge darüber beständen; wie denn auch noch in den Jahren 1811 und 1812 von Frankreich mit Preußen, mit dem Großherzogthume Frankfurt und dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin Verträge abgeschlossen wurden [43]). Man kann jedoch, zur Ehre der Civilisation, erwarten, daß von diesem Institute nirgends mehr werde Gebrauch gemacht werden, seitdem mehrere Staaten erklärt haben, es nur retorsionsweise in Anwendung bringen zu wollen [44]) und in Frankreich es durch das Gesetz vom 4. Jul. 1819 ganz aufgehoben und den Fremden gleiches Erbrecht mit den Franzosen eingeräumt wurde.

Aus gleichen Gründen entstand 2) auch das Wildfangsrecht (jus Wildfangiatus) [45]), nämlich die Befugniß, Fremde, welche sich in

---

38) M. s. Pfeffinger l. c. p. 158. not. 2. Klüber, Völkerrecht §. 82. Note c.

39) Durch Decret v. 6. Aug. 1790. de Martens. recueil T. VI. p. 289. Möser, Berlin. Monatsschrift v. 1791. St. 2. S. 114.

40) Code Napoléon art. 726. vergl. auch art. 920.

41) Code Nap. art. 11.

42) M. s. Proudhon, cours de droit français T. I. p. 83.

43) M. s. Klüber, a. a. O.

44) Dies geschah z. B. von der Schweiz 1803 u. 1809 und vom Königreich beider Sicilien, s. Klüber a. a. O. Note c. u. e.

45) Pfeffinger, vitr. ill. T. III. p. 896. 19. Hildebrand, de

der Gegend, wo dieses Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherrn zu erklären und als solche zu behandeln. Diese Leibeigenschaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es deshalb hieß: die Luft macht eigen [46]), weil derjenige, welcher sich da niederließ, wo er mit Freien keine Gemeinschaft hatte, nach den damaligen Ansichten nur solches Recht erlangen konnte, welches die Genossenschaften in dem gewählten Wohnorte beherrschte, also nach der Voraussetzung seine Freiheit einbüßen mußte. Und gleichwohl war es noch eine Wohlthat, wenn sich ein Fremder in einer solchen Gegend niederließ. Denn that er dies in einer andern, wo die Gewinnung der hörigen Genossenschaft und so des Unterthanenrechts eine ausdrückliche Aufnahme von Seiten des Landesherren erforderte, also die Luft nicht eigen machte, so wurde er, wenn er diese Gewinnung versäumt hatte, biesterfrei und verfiel demzufolge sein ganzer Nachlaß dem Landesherrn mit Ausschluß aller Intestaterben [47]). Das Wildfangsrecht galt zwar in mehreren Ländern [48]), und man nannte die auf diese Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachstelzen [49]), d. i. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menschen, auch nach der Waffe, die sie allein führen durften (Kolbe) Kolbenkerls [50]); vorzugsweise wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein, selbst in benachbarten Ländern, zustehende Wildfangsrecht unter diesem Namen noch in den späteren Zeiten des deutschen Reiches verstanden. Die Pfalzgrafen übten nämlich in ihren Amtssprengeln die höchste Justizgewalt und die Aufsicht über die Einkünfte des Königs aus [51]). Zu diesen gehörten auch die Schutzgelder, welche die herrnlosen und anderen unfreien Leute auf den Gütern des Königs zu entrichten hatten, nachdem sie zuvor, wenn es Fremdlinge gewesen waren, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, von den Pfalzgrafen Namens des Königs, auf dessen Gütern sie sich niedergelassen hatten, als Schutz- und Leibhörige des Königs in Pflicht und Aufsicht genommen worden waren. In dieser Weise übten wohl alle Pfalzgrafen das Wildfangsrecht im Namen des Kaisers in ihren Sprengeln aus. Nach der vollendeten Umbildung der Pfalzgrafen-

---

jure Wildfang. etc. Alt., 1717. de Ludewig, de Wildfangiatu. Hal. 1735. Runde, P.-R. §. 316. Danz, Comment. Bd. III. S. 113 flg. J. Grimm S. 327 u. 399.

46) Eisenhart, Sprüchw. S. 73.

47) M. s. Möser, patr. Phant. a. a. O. Eichhorn, Einl. in das deutsche P.-R. §. 75.

48) Mittermaier, Grundsätze des d. P.-R. (3. Ausg.) §. 99 und dort Note 6.

49) Grimm S. 327.

50) Lambertus Ardens. hist. Com. Ardens. et Guisnens. cap. 37 (bei Ludewig, rel. MSS. T. VIII. p. 419 sq.

51) Pfeffinger, l. c. T. I. p. 937 sq. Hüllmann, Gesch. der Stände S. 314 flg.

sprengel in Territorien geschah jene Ausübung von den Pfalzgrafen im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen. Und so kam es, daß, da von den ehemaligen Pfalzgrafschaften nur die rheinische übrig geblieben war, der Pfalzgraf bei Rhein, der erste weltliche Kurfürst und Reichsvicar, das Wildfangsrecht in dem Umfange seiner Vicariatslande allein noch in der alten Weise ausübte. Um jedoch sein alt hergebrachtes Recht auch nach der nun völlig ausgebildeten Territorialverfassung außer allen Zweifel zu setzen, ließ er sich durch kaiserliche Privilegien in demselben bestätigen, unter denen das von Maximilian I. am 3. Sept. 1518 ihm ertheilte das merkwürdigste ist [52]). In der Folge machte Baiern, nachdem es die pfälzische Kurwürde erlangt hatte, auch auf das Wildfangsrecht Anspruch. Allein die Rheinpfalz, welche die Kurwürde im westphälischen Frieden wieder erhielt, wußte sich, selbst unter dem Schutze kaiserlicher Privilegien (namentlich des von Ferdinand III. 1652 ertheilten, im Besitze ihres alten Rechtes zu behaupten. Da dieses aber nicht blos in dem Umfange der Kurpfalz, sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namentlich im Speierischen, Wormsischen, in den Territorien der Wild- und Rheingrafen, in den Gebieten der unmittelbaren Reichsritterschaft u. s. w. ausgeübt wurde, so entstanden Irrungen mancherlei Art und Klagen über den Mißbrauch und die ungebührliche Ausdehnung des Wildfangsrechts. Die betheiligten Stände wandten sich deshalb (1653 und 1654) an den Reichstag, konnten aber keine Abhülfe erlangen. Sie entschlossen sich daher (1665 u. 1666) unter der Leitung von Kurmainz und von französischer Kriegshülfe unterstützt, mit Gewalt der Waffen von diesem Joche sich zu befreien. Es kam jedoch nicht zur That, sondern beide Parteien legten ihre Streitsache den Königen von Frankreich und Schweden zur schiedsrichterlichen Entscheidung vor, die sodann auch durch das merkwürdige laudum Heilbronnense vom 7ten Febr. 1667 zu Gunsten der Pfalz [53]) erfolgte. Zu Wildfängen wurden hiernach alle unehelichen Kinder (ehemals des Königs Kinder [54]), welche in den Gegenden geboren wurden, wo Wildfangsrecht galt, und alle jene Ankömmlinge, welche sich an einem diesem Rechte unterworfenen Orte freiwillig häuslich niederließen und Jahr und Tag allda verweilten, ohne daß ihr etwaiger Leibherr sie während dieser Zeit zurückforderte, welche also „keinen nachfolgenden Herrn hatten." War diese Zeit abgelaufen, so begab sich der Büttel oder Centgrafenknecht zu dem Fremden und nahm ihn mittelst der Form als Wildfang in Anspruch: „ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Kurfürsten zum Wildfang und begehre von euch den Fahrgulden". Der

52) Lünig, Reichsarch. Spec. Th. Abth. IV. S. 642. Pfeffinger l. c. T. III. p. 896. Not. a.

53) M. s. Pfeffinger l. c. p. 903 sq. und das von Dav. Mevius abgefaßte laudum p. 909 sq.

54) Puffendorf T. III. obs. 13. §. 4.

neue Wildfang mußte nun den Fanggulden bezahlen, die Dienstpflicht ablegen und sich von nun an allen Verbindlichkeiten unterziehen, welchen andere Leibeigene derselben Gegend unterworfen waren. Im Verlaufe der Zeit haben hellere Rechtsansichten auch dieses sogenannte Recht verdrängt.

Der Umstand, daß Fremde von aller Erbfähigkeit ausgeschlossen waren, und daher weder einen Anverwandten, der in einem andern Lande Genossenschaftsrecht hatte, beerben, noch ihren Nachlaß an auswärtige Verwandte vererben konnten, und daß überhaupt keine Erbschaft in das Ausland verabfolgt wurde, gab ferner 3) zur Entstehung des Erbkaufes und des Erbschaftsgeldes (Abschosses u. s. w.) Veranlassung. Der Erbkauf [55]) bestand in einer bestimmten Geldsumme, welche ein Fremder an die zum Wohnorte gewählte Stadt bezahlte, um dadurch die Verabfolgung seines Nachlasses an seine auswärtigen Erben zu bewirken. Das Erbschaftsgeld [56]) ist dagegen eine Abgabe, mit welcher fremde Erben eine ihnen deferirte Erbschaft von der Gemeinde oder dem Lande, worin sich derselbe befindet, zu lösen haben. Ersterer kam seltener vor und wurde durch letzteres bald völlig verdrängt, und dieses durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten (Freizügigkeitsverträge) in neueren Zeiten fast überall, in Deutschland insbesondere durch die Bundesnormen, völlig aufgehoben. Wäre Friedrich's III. Verordnung über die Fremden [57]) beachtet worden, so hätten die bisher genannten Rechte nach derselben sofort aufhören müssen. Allein Gesetze, welche den Interessen der Großen nachtheilig waren, fanden nicht immer Eingang. Man wußte ihnen durch Particularnormen zu begegnen, die ja dem Reichsrechte überall derogirten.

Gegen blos Reisende [58]), besonders wenn sie des Handels wegen ein Land oder eine Stadt besuchten, wurden dagegen fortwährend die Grundsätze der Gastfreundschaft ausgeübt. Sie traf, wie bereits bemerkt worden, in der Regel das Fremdlingsrecht nicht. Der Reisende mußte sich aber auf gebahntem Wege halten, oder im Walde ein Horn blasen, wenn er nicht für einen Dieb gehalten werden sollte. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters und den Weisthümern jener Zeit durfte er Speise für sich und Futter für sein Pferd ungestraft aus der Mark nehmen, wenn er keine Wohnungen erreichen konnte, z. B. für sich drei Aepfel vom Baume brechen, drei oder vier Trauben in die Hand schneiden, den Handschuh voll Nüsse pflücken, Fische fangen und sie zu kochen Feuer anmachen. Es war ihm sogar erlaubt, Holz zu hauen, sein

55) Fischer, erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Falk, staatsbürg. Magazin B. V. S. 70. Mittermaier, Grundsätze §. 99.

56) M. s. den Art. „Abfahrt".

57) Auth. omnes peregrini Cod. communia de success. (6. 59.)

58) J. Grimm S. 400. flg.

Geschirr damit auszubessern. Um den städtischen Handel zu fördern, wurden die reisenden Fremden schon frühe in ihren Rechtssachen begünstiget, indem man zu diesem Zwecke an vielen Orten für sie eigene Gerichte (Gastgerichte, Kaufgerichte, Gastrechte, judicia peregrinorum) anordnete [59]). Bei diesen Gerichten, vor welchen Fremde gegen Fremde — oder gegen Einheimische (seltener auch diese gegen Fremde) klagen konnten, wurde summarisch verfahren, indem man zur Verhandlung der Sache nur kurze Fristen, gewöhnlich von drei zu drei Tagen, oder auch wohl von einem Sonnenschein bis zum andern, ertheilte, und die Entscheidung, welche binnen kurzer Zeit erfolgte, ohne Aufschub vollzogen. Die Reichsgesetzgebung [60]) verordnete im Allgemeinen, daß die Rechtssachen der Fremden vor anderen beschleunigt werden sollten. Wo keine solche Gerichte bestanden, galt in der Regel der Grundsatz, daß die Fremden in ihren Rechtssachen den Einheimischen gleich zu halten seien, was jedoch erst nach dem Verschwinden des genossenschaftlichen Systems, wornach nämlich alles Recht nur von Standesgenossen für ihres Gleichen gewiesen wurde, vollständig möglich war. Indessen blieben noch einzelne Zurücksetzungen der Fremden aus jener Zeit in den späteren Rechtsnormen übrig, wie z. B. die Ausschließung von Aemtern [61]), wovon der Militärdienst in Folge des Werbungssystemes die erste Ausnahme begründete; die Unfähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, und Handel und Gewerbe auszuüben [62]); die Verdächtigkeit des Zeugnisses [63]); die Zurücksetzung vor Einheimischen im Concurse [64]) u. s. w. Manche dieser Ungleichheiten wurden in der Folgezeit theils durch die Retorsion [65]), indem man nämlich die Rechtsnachtheile, welche ein Staat gegen die Fremden eintreten ließ, auch den Unterthanen dieses Staates in den übrigen Ländern empfinden ließ, theils durch Verträge beseitigt.

C. Die Periode der vollendeten Ausbildung des Territorialsystems,

---

59) Haltaus, Gloss. unter „Gastrecht". A. de Balthasar de jure peregrinorum singulari circa process. Germ., vulgo in sensu eminenti Gastrecht appellato. Gryphisw., 1742. Willemberg de judicio peregrinitatis, vom Gastrechte, in dessen exercitat. Sabbath. P. II. n. 62. Leyser sp. 149. med. 6. u. sp. 684. med. 25. sq. — v. Bülow und Hagemann Bd. II. Erört. 3. Runde, P.-R. §. 315. Mittermaier, Grunds. §. 98.

60) J. R. A. §. 156.

61) M. s. z. B. Sachs.-Sp. Bd. III. Art. 61. Riccius, spicilegium jur. priv. Germ. pag. 648. sq. Runde, P.-R. §. 314.

62) z. B. Lüb. Recht III. 6. a. 7. Wo Fremde zum Erwerbe von Grundeigenthum zugelassen wurden, stand den Einheimischen häufig das Retractsrecht gegen sie zu.

63) Dreyer, de cespitalitatis requisito in testib. habilib. Kil., 1749. Dies gilt wohl nirgends mehr.

64) z. B. Culmbachisches u. Zellisches Recht. Runde a. a. O. Note c.

65) M. s. z. B. Ledderhose, kl. Schriften. Bd. I. S 282. Frankf. Wechselord. v. 1739. §. 47. Eichhorn, Einl. §. 75.

welches allmälig alle Rechtsverhältnisse, die öffentlichen sowohl als bürgerlichen, beherrschte, die Unterthanen in Pertinentien der Scholle (glebae adscriptos) verwandelte, die Herrscherrechte zu Ausflüssen des Landeseigenthums machte, und Rechte und Pflichten, selbst die politischen Standesvorrechte, nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes bestimmte, bedarf in Bezug auf das Fremdenrecht keiner besondern Darstellung, da dieses sich theils nach den früheren Ansichten, theils nach den Grundsätzen richtete, welche noch jetzt befolgt werden. Denn das Territorialsystem, obwohl neuere Ereignisse und die Fortschritte der Civilisation es in seinen Grundpfeilern erschüttert und in seiner Ausdehnung und seinen Consequenzen beschränkt haben, bildet noch jetzt im mehr oder weniger ausgedehnten Umfange die Basis des monarchischen Herrschafts-Rechtes. Nach den Grundsätzen, die jetzt hinsichtlich der Fremden befolgt werden, wird 1) jeder Fremde, welcher sich in einem Staate aufhält, als zeitlicher Unterthan desselben betrachtet. Man nimmt nämlich mit Recht eine stillschweigende Vertragung zwischen dem Fremden und dem Staate an, in welchem er sich befindet, indem sich jener durch die Betretung des Staatsgebiets zur Beobachtung der Gesetze des Staates verpflichtet, dieser dagegen durch die Zulassung des Fremden sich verbindlich macht, ihn wie jeden andern Unterthan zu schützen [66]). Der Fremde ist hiernach zwar auch jetzt noch ein Schutzgenosse, aber nicht einer einzelnen Genossenschaft oder des Landesherrn, sondern des Staates und der Gesetze desselben, die sich auf ihn, in so weit sie auf seine Verhältnisse anwendbar sind, eben so erstrecken, wie auf die Einheimischen. Da jedoch der Fremde durch seine zeitliche Unterthanschaft keine Staatsangehörigkeit erlangt, und sohin von allen Rechten und Pflichten ausgeschlossen bleibt, welche durch jene bedingt sind, so sind blos diejenigen Gesetze auf ihn anwendbar, welche das Privatrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Der Zweck des Aufenthaltes, sobald er nur kein durch die Landesgesetze verbotener ist, kommt hierbei gar nicht in Betracht, da der Fremde in allen rein menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten jedem Inländer gleich steht. Ihm ist daher auch die Benutzung aller sich auf dieselben beziehenden Anstalten und Institute unter den gesetzlichen Bedingungen eben so, wie den Eingeborenen, gestattet. Dahin gehören namentlich die Anstalten für Erziehung, Wissenschaft und Kunst. Die häufig vorkommende Vorschrift, daß Fremde bei Civilrechtsstreitigkeiten Caution zu stellen haben, und der Arrest gegen sie leicht impetrirt werden kann, beruht nicht auf einer Zurücksetzung der Fremden, sondern auf allgemeinen Proceßrechtsgrundsätzen, die in ähnlichen Fällen gegen die Einheimischen gleiche Anwendung finden. Da die Unterthanschaft des Fremden erst mit dem Ein-

66) M. s. z. B. Kurhess. Verf.-Urk. §. 19. Königl. sächs. Verf.-Urk. §. 24. Belg. Verf.-Urk. Art. 128.

tritte in das Staatsgebiet beginnt, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß er dem betretenen Staate nur wegen der Geſetzesübertretungen verantwortlich ſei, welche er während ſeines Aufenthaltes ſich zu Schulden kommen läßt, und erſterer kein Recht habe, den Fremden wegen ſeiner frühern Lebensweiſe, oder wegen Vergehungen, die er etwa in einem andern Lande verübt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Denn dadurch würde theils den Landesgeſetzen eine rückwirkende Kraft, die jedem Geſetze ſchon dem Begriffe nach fehlt, theils eine über die Staatsgrenzen hinausreichende Ausdehnung gegeben, die gleichfalls keinem Geſetze zukommt. 2) Der blos Durchreiſende (transiens) iſt rechtlich von dem Fremden, welcher ſich längere Zeit in einem Staate aufhält, gar nicht verſchieden; auch er iſt für die Dauer ſeiner Reiſe innerhalb des Staatsgebietes zeitlicher Unterthan. 3) Verſchieden iſt dagegen das Verhältniß des Fremden, welcher in einem Lande Grundeigenthum beſitzt, ohne ſich ſelbſt in demſelben aufzuhalten. Er ſteht nämlich perſönlich in gar keinem Rechtsverhältniſſe zu dem Staate, in welchem ſein Grundeigenthum liegt; wohl aber iſt er als Grundbeſitzer zu allen Laſten verpflichtet, welche auf dem Beſitzthume ruhen, dagegen auch befugt, alle mit demſelben verbundenen Rechte auszuüben, in ſo weit deren Ausübung nicht die perſönliche Staatsangehörigkeit als Bedingung vorausſetzt. Er iſt demnach in einem dinglichen Unterthansverbande, als Grundbeſitzer dem Staate angehörig, und kann daher mit allen dinglichen Klagen vor dem Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke ſein Beſitzthum gelegen iſt, belangt werden, er mag ſich daſelbſt aufhalten oder abweſend ſein. Er heißt deshalb, weil er dinglich gerichtspflichtig iſt, einen (dinglichen) Gerichtsſtand (forum [rei sitae]) im Lande hat, Forenſe (forensis) und wegen ſeiner dinglichen Anſäſſigkeit im Staate Landſaſſe (Angeſeſſener, Einſaſſe, Landsassus). Er iſt jedoch, da ihm die perſönliche Staatsangehörigkeit abgeht, nur ein unvollſtändiger Landſaſſe; weshalb man das ganze Verhältniß auch unvollſtändigen Landſaſſiat (Landsassiatus minus plenus) nennt. Manche Staaten [67]) dehnten jedoch dieſes der rechtlichen Natur der Sache angemeſſene Verhältniß dahin aus, daß der fremde Grundeigenthümer auch mit allen perſönlichen Klagen bei dem Gerichte der belegenen Sache ſolle belangt werden können. Man nannte dieſen auch auf die perſönliche Dingpflichtigkeit ausgedehnten Landſaſſiat den vollſtändigen (l. plenus), was er im Grunde nicht iſt, weil auch er keine perſönliche Staatsangehörigkeit begründet. Dieſe Ausdehnung entſpricht den Rechtsbegriffen nicht; ſie wurde daher in Deutſchland auch ſtets nur als Ausnahme behandelt, welche, im Falle eines Widerſpruches von dem, der ſie behauptete, erwieſen werden muß. 4) In An-

67) z. B. Preußen, Sachſen, Kurheſſen u. ſ. w. S. Eichhorn, Einl. §. 75. Note o. Mittermaier, Grundſ. §. 100.

sehung der Gestattung des Eintritts Fremder in das Inland gilt zwar in allen civilisirten Staaten im Allgemeinen der Grundsatz, daß in der Regel kein Fremder zurückzuweisen sei, sobald sich derselbe durch einen Paß oder eine andere dessen Stelle vertretende Urkunde, z. B. ein Wanderbuch u. s. w., gehörig legitimiren kann; es wird jedoch in dieser Hinsicht nicht überall gleich gehalten. In dem einen Staate ist man strenger als in dem andern, und selbst nach den politischen Conjuncturen werden die Maßregeln gegen Fremde geschärft oder gemildert. Fremde, welche einem feindlichen Staate als Unterthanen angehören, werden gewöhnlich, so lange die Feindseligkeiten dauern, gar nicht in das Land gelassen. Staaten, deren Regierungen ein bestimmtes politisches System verfolgen, und andere, zumal entgegengesetzte Ansichten gar nicht aufkommen oder laut werden lassen wollen, sind besonders strenge gegen die Fremden, namentlich wenn sie Staaten von anderen politischen Systemen angehören, weil man besorgt, sie möchten durch Verbreitung solcher Grundsätze und Ansichten, die den angenommenen Regierungsprincipien zuwider sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung, und dadurch den Staat gefährden. Eine solche Furcht ist immer ein Beweis von der Schwäche der Regierung, und diese eine natürliche Folge von dem Bewußtsein, daß das befolgte politische System der Bildungsstufe, dem Charakter und Geiste des Volkes nicht entspreche und darum, einer festen Grundlage entbehrend, leicht erschüttert werden könne. Denn eine Regierung, welche stark ist durch die Liebe eines freien und darum auch freisinnigen Volkes, weil in dessen Geiste und Herzen ihr politisches System wurzelt, hat Fremde nicht zu fürchten, da sie ihr keine Gefahr bringen können; sie wird vielmehr ihren häufigen Besuch und langen Aufenthalt im Staate wünschen, weil dieser durch die Ausdehnung des Verkehrs in intellectueller und materieller Hinsicht nur gewinnen kann. Gewöhnlich sind es daher auch die absoluten (autokratischen) Monarchieen, welche in Bezug auf die Fremden den strengsten Principien huldigen; und man wird stets mit ziemlicher Zuverlässigkeit von der Beschaffenheit des Fremdenrechts auf die Beschaffenheit des Regierungssystems schließen können. Solche künstliche Mittel vermögen jedoch nicht, ein hinter dem Zeit- und Volksgeiste zurückgebliebenes Herrschaftssystem aufrecht zu erhalten, mögen sie auch den Einsturz desselben verzögern helfen. Sparta, welches keine Fremden in seiner Mitte duldete und selbst das Reisen verbot, sank, während das freisinnige und gastfreundliche Athen in Wissenschaft und Kunst eine noch nie übertroffene Höhe erreichte und sich durch seine politische Macht über alle Städte Griechenlands erhob. — Die Strenge gegen Fremde besteht theils darin, daß man Ankömmlingen aus bestimmten Ländern den Eintritt in das Staatsgebiet ganz untersagt, was jedoch, wenn sie blos durchreisen, oder nur einen Markt oder eine Messe besuchen wollen, nicht zu geschehen pflegt, indem man sich in solchen Fällen mit einer sorgfältigen polizeilichen Aufsicht über die Fremden begnügt, allenfalls den Durch-

reisenden auch den Weg, den sie zu nehmen haben, und die Zeit bestimmt, binnen welcher sie wieder über die Grenzen sein müssen; theils darin, daß man ihnen blos keinen Aufenthalt gestattet, wenn sie einen solchen zu länger dauernden bestimmten Zwecken verlangen, und theils darin, daß man überhaupt die Einlassung des Fremden durch eine vorgängige, aus dem Passe ersichtliche Erlaubniß bedingt, in so ferne es möglich war, diese einzuholen. So werden z. B. in mehreren Staaten nur solche Fremde eingelassen, welche einen, von irgend einem Gesandten des Staates, in welchen sie sich verfügen wollen, visirten Paß aufweisen können, wobei noch häufig darauf gesehen wird, ob sie sich über ihre bisherige Reise durch die Paßvisirungen auszuweisen vermögen. In den deutschen Bundesstaaten darf z. B. Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welchen politische Associationen und politische Volksversammlungen statthaft sind, in Folge des Bundesbeschlusses vom 15. Jun. 1835 [68]), kein Aufenthalt, um bei irgend einem Meister zu arbeiten, gestattet werden. Der Beschluß verbietet zwar nur den deutschen Handwerksgesellen das Wandern in Länder der genannten Art; allein der Grund und Zweck desselben bringen die Nothwendigkeit mit sich, auch den Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welche die deutschen Handwerker nicht wandern dürfen, den Aufenthalt in den Bundesstaaten zu untersagen. In den Staaten, in welchen man den Fremden aus politischen Gründen den Eintritt in das Land zu erschweren sucht, übt man gewöhnlich auch dieselbe Strenge gegen die Einheimischen aus, welche in Staaten von anderen politischen Systemen reisen wollen. Man verweigert ihnen die erforderlichen Pässe, ohne welche sie, nach den jetzt ziemlich allgemein geltenden Grundsätzen, in fremde Staaten nicht eingelassen werden, oder sich doch in denselben, zumal ohne persönliche Bekanntschaften, leicht Unannehmlichkeiten aussetzen würden, oder man verbietet das Reisen in solche Länder geradezu. Ein Rechtsgrund zu solchen Verboten wird nicht für nöthig gehalten, theils weil Verbote dieser Art nach den gangbaren Theorieen des Staatsrechts zu den politischen Gegenständen gehören, bei welchen es nach denselben nicht auf Rechtsprincipien, sondern nur auf Zweckmäßigkeit ankommt, für zweckmäßig aber Alles gilt, was dem adoptirten Regierungssysteme entspricht, und theils weil in diesen — gewöhnlich autokratischen, oder doch mit dem constitutionellen Systeme blos äußerlich und oft sehr durchsichtig übertünchten — Staaten der Grundsatz des beliebten römischen Rechts gilt: daß nämlich Alles, was das Gutdünken des Herrschers festgesetzt hat, die Kraft eines Gesetzes habe [69]). Zudem stimmen die Rechtsgelehrten, zumal die vom gewöhnlichen Schlage, welchen das römische Recht als der Grenzstein (das non

68) M. s. das deutsche Frankf. Journal v. 1835. Nr. 32.

69) „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ L. 1. D. de constit. (1. 4.)

plus ultra) aller Vollkommenheit erscheint, und welche ein sogenanntes Naturrecht zwar in der Theorie mit Respect behandeln, aber, nach der gewöhnlichen Abtheilung des Rechts in natürliches und positives, und dem hieraus folgenden Gegensatze zwischen beiden obersten Rechtstheilen, mit gleichem Respecte gegen den obersten, an gar kein Gesetz gebundenen [70]) Gesetzgeber erfüllt sind, darin ziemlich mit einander überein, daß positiv auch zur verbindlichen Norm erhoben werden könne, was dem sogenannten Naturrechte widerstreitet. Wie könnte man auch nach der gedachten Abtheilung das positive Recht von dem Naturrechte unterscheiden, wenn ersteres nicht etwas ganz Anderes enthielte, als letzteres? Was immer daher von oben herab verordnet wird, ist bindend für Alle, die zu der Heerde gehören, welche auf dem bestimmten Boden (Staatsgebiete) zu hüten und zu schirmen der Herr des Bodens von Gottes Huld und Gnade berufen ist. Diesem Reiseverbote liegt natürlich dieselbe Besorgniß, wie der Strenge gegen Fremde zum Grunde, die Besorgniß nämlich, daß die Reisenden den politischen Krankheitsstoff vom Auslande in das Vaterland einschleppen und so dieses mit einer alle Ruhe und Ordnung zerstörenden politischen Seuche anstecken möchten. Auf demselben Grunde beruht auch das von der hohen deutschen Bundesversammlung, welche von Amtswegen für die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland zu sorgen hat [71]), ausgegangene, oben erwähnte Verbot, das Wandern — — der deutschen Handwerksgesellen betreffend. Denn es liegt, wie die Eingangsworte des Beschlusses besagen, „im Interesse des deutschen Bundes, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen oder Versammlungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe des In- oder Auslandes gestört werden könnte". Man beschloß daher, das Wandern in solche politisch-afficirte Länder (Schweiz, Frankreich, Belgien) den deutschen Handwerksgesellen zu verbieten, diejenigen von ihnen aber, welche sich in denselben befanden, zurückzuberufen und bei ihrer Rückkehr gehörig zu beaufsichtigen, so wie die einzelnen Regierungen fortwährend in Kenntniß von den Ländern zu erhalten, in welche sie ihre Handwerksgesellen nicht wandern lassen sollen. Aus gleichem Grunde wurde der Besuch auswärtiger Universitäten, namentlich der zu Zürich und Bern, verboten [72]), und selbst einzelnen Gelehrten das Reisen nach Frankreich und Italien, als es in diesen Ländern noch sehr bedenklich aussah, untersagt. Denn bei solchen, die einst als Diener der Kirche oder des Staates die Hauptstützen des angenommenen Regierungssystemes bilden sollen, ist um so größere Vorsicht nothwendig, daß sie

---

70) „Princeps legibus solutus est." L. 31. D. de legib. (1. 2.)

71) W. Schl.-Act. Art. 25.

72) Bundesbefehl v. 11. Sept. 1834. Zum Besuche auswärtiger Universitäten ist meistens eine besondere Erlaubniß der Regierung nothwendig, z. B. in Preußen u. s. w.

keine staatsgefährlichen Grundsätze einsaugen. — 6) In Bezug auf die Gestattung des Aufenthaltes und die Wegweisung der Fremden waltet eine gleiche Verschiedenheit ob. In den autokratischen und selbst in vielen constitutionellen Staaten ist das ganze Fremdenwesen blos ein Gegenstand administrativer, namentlich polizeilicher Maßregeln, ohne daß hierzu ein besonderes Staatsgesetz als Grundnorm erforderlich ist; in anderen dagegen, wie z. B. in England und Belgien, unterliegt dasselbe der legislativen Gewalt, so daß der Regierung blos die Vollziehung und Handhabung der die Fremden betreffenden Gesetze zusteht. In den Staaten der ersten Art hängt es daher lediglich von dem Ermessen der Regierung ab, ob, unter welchen Bedingungen und auf wie lange den Fremden der Aufenthalt zu gestatten sei. Gewöhnlich ist hierzu die Lösung eines polizeilichen Erlaubnißscheines (Aufenthaltskarte) erforderlich, der meistens nur auf kurze Fristen ausgestellt wird und nach deren Ablauf wieder erneuert werden muß. Die Fremden unterliegen in der Regel hinsichtlich ihres Treibens, ihres Umganges, ihrer politischen Ansichten und Gesinnungen einer strengen, ihnen selbst unbekannten (geheimen) Beobachtung und Ueberwachung, und es hängt sodann von der Beschaffenheit des Ergebnisses der eingehenden Berichte ab, ob denselben der fernere Aufenthalt verwilligt werden könne oder nicht. Bei dem geringsten Verdachte, den das Benehmen, die Aeußerungen u. s. w. eines Fremden erregen, wird ihm die Weisung ertheilt, den Staat, oder — nach Umständen, wenigstens die Hauptstadt, binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und bei dringender Veranlassung auch wohl die (gewöhnlich kürzeste) Reiseroute bis über die Grenzen vorgeschrieben. In einer solchen Wegweisung findet man nichts Unrechtes oder Unbilliges. Denn da nach der gewöhnlichen Ansicht ein jeder Staat das Recht hat, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet gänzlich zu verbieten, so muß es ihm auch frei stehen, dieselben wieder wegzuweisen, sobald es dem öffentlichen Interesse angemessen erscheint. Rechtsprincipien kommen in Administrativsachen, wie schon oben bemerkt wurde, ohnehin nicht zur Anwendung. Unter den Staaten der zweiten Art sind die vereinigten Staaten von Nordamerika die freisinnigsten, indem dort die Fremden eben so ungehindert und unbeaufsichtigt sich aufhalten können, so lange es ihnen beliebt, als ihnen der Eintritt unbedingt frei steht. In England wurde im Jahre 1793 von dem Staatssecretär Lord Grenville ein Gesetz in Vorschlag gebracht und von dem Parlamente angenommen (Fremdenbill, alien-bill), nach welchem sich jeder Fremde sogleich nach seiner Ankunft der strengsten Untersuchung unterwerfen mußte und sodann von dem Staatssecretär zwar eine Sicherheitskarte erhielt, aber von diesem auf jeden Argwohn wieder fortgewiesen werden konnte. Dieses Gesetz galt nur auf ein Jahr, wurde aber jedes Jahr wieder erneuert. Die Oppositionsglieder des Parlaments bekämpften zwar besonders seit dem Frieden von 1814 die jedesmaligen Vor-

schläge der Minister, konnten aber doch nichts weiter bewirken, als daß die Verhaftung und Wegweisung eines verdächtigen Fremden durch einen vom Geheimenrathe unterzeichneten Befehl bedingt wurde. Unter Canning's Ministerium, welchem England so viel Treffliches zu danken hat, wurde die Fremdenbill durch ein neues Gesetz aufgehoben, nach welchem die Fremden nicht mehr einer willkürlichen Wegweisung ausgesetzt sind. Jetzt muß der Fremde sogleich nach seiner Landung in irgend einem Hafen seine Effecten der Untersuchung der Douanen unterwerfen und den Paß an die Douanenbehörde abgeben, welche diesen noch an dem nämlichen Tage an das unter dem Staatssecretär des Auswärtigen stehenden alien-office zu London, wenn der Fremde dorthin zu reisen beabsichtigt, expedirt und dem Fremden dagegen ein Certificat aushändigt, das diesen zugleich anweis't, sich sogleich nach seiner Ankunft in der Hauptstadt bei dem alien-office zu melden. Dort wird ihm gegen das empfangene Certificat ein anderes eingehändigt, welches zugleich als Sicherheitskarte und Paß in ganz England dient, und dessen Empfang er zu bescheinigen hat. Dieses Certificat gilt indessen nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf es jedesmal wieder erneuert werden muß, was jedoch ohne alle Schwierigkeit und Kosten geschieht. Will der Fremde wieder abreisen, so hat er blos dem alien-office den Ort anzuzeigen, wo er sich einschiffen will. Dieses fertigt hierauf noch an demselben Tage den Paß an die Behörde des bezeichneten Ortes ab, von welcher der Fremde alsdann den Paß sogleich nach seiner Ankunft erhalten kann. — Im Königreiche Belgien wurde durch ein Gesetz vom 26. Sept. 1835 [73]), welches jedoch, nach dem Art. 7 desselben, nur für drei Jahre gültig sein soll, über die Ausweisung der Fremden bestimmt, daß jeder in Belgien sich aufhaltende Fremde, welcher durch sein Benehmen die öffentliche Ruhe gefährdet, oder im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt ist, das nach dem Gesetze vom 1. Oct. 1833 (s. unten) die Auslieferung begründen kann, von der Staatsregierung gezwungen werden könne, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen, oder einen bestimmten angewiesenen Ort zu bewohnen, oder sogar das Königreich zu verlassen. Hiervon sind blos die Fremden, in so fern sie einem mit Belgien im Frieden lebenden Staate angehören, ausgenommen, welche entweder von der Staatsregierung die Erlaubniß erhalten haben, im Belgischen ihren Wohnsitz zu begründen, oder mit Belgierinnen verheirathet sind und während ihres Aufenthaltes in Belgien geborene Kinder aus diesen Ehen haben, oder den Orden des eisernen Kreuzes erhielten. Die königliche Verfügung wird sodann dem Fremden durch einen Gerichtsvollzieher (huissier) eingehändigt. Es

---

73) M. s. Mittermaier u. Zachariä, Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgeb. des Ausl. Bd. IX. S. 317. flg. Foelix, révue étrangère et française de législ. et d'économie politique, 3e année p. 161. seq. (Art. de M. Pinheiro-Ferreira.)

muß ihm wenigſtens ein freier Tag als Friſt verwilligt werden. Hat ein Fremder den Befehl erhalten, das Königreich zu verlaſſen, ſo muß er die Grenze bezeichnen, durch welche er auspaſſiren will, worauf er eine genaue Marſchroute mit Angabe der Dauer des Aufenthaltes an jedem Orte auf derſelben empfängt. Fügt er ſich dieſen Anordnungen nicht freiwillig, ſo wird er mit Hülfe der Gewalt bis über die Grenze gebracht. Wurde dem Fremden ein beſtimmter Aufenthaltsort angewieſen, ſo kann ihn die Regierung, wenn er denſelben verläßt, aus dem Lande weiſen. Die Rückkehr eines Ausgewieſenen wird von den Zuchtpolizeigerichten mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten geſtraft. Nach überſtandener Strafe wird der Fremde außer Land gebracht. — Iſt auch in Belgien das richtige Princip in ſo fern befolgt, als das Schickſal der Fremden nicht von den willkürlichen Maßregeln der Regierung abhängt, ſondern einen Gegenſtand der Geſetzgebung bildet, ſo wird man doch zugeben müſſen, daß durch das vorliegende Geſetz [74]) die Regierung in Bezug auf die Wegweiſung der Fremden nicht mehr beſchränkt iſt, als die eines autokratiſchen Staates, da das Urtheil darüber, ob das Benehmen des Fremden die öffentliche Ruhe wirklich gefährde oder nicht, ihr allein überlaſſen iſt, und daher jeder Fremde, den ſie entfernt zu haben wünſcht, unter der Firma des der öffentlichen Ruhe gefährlichen Benehmens recht leicht ausgewieſen werden kann. Belgiens Verhältniß zu Holland mag indeſſen dieſes Geſetz entſchuldigen, deſſen Mißbrauch in einem Lande, wo die Preſſe frei iſt und jeden Schritt der Regierung mit Argusaugen beobachtet, nicht ſo leicht zu beſorgen ſteht. 6) Hinſichtlich der Auslieferung fremder Flüchtlinge wird in der Regel unterſchieden, ob die Flüchtlinge gemeine Verbrechen begangen, oder wegen politiſcher Vergehungen die Flucht ergriffen haben [75]). Im erſteren Falle iſt die Auslieferung gewöhnlich keiner großen Schwierigkeit unterworfen, während im zweiten Falle dieſelbe mit Recht für unſtatthaft erklärt wird. Wir fügen hier blos noch an, daß die deutſchen Bundesſtaaten ſich in Folge eines Bundesbeſchluſſes [76]) zur gegenſeitigen Auslieferung der politiſchen Verbrecher verpflichtet haben, und daß im Königreiche Belgien der König zwar durch ein beſonderes Geſetz [77]) ermächtiget iſt, über die Auslieferung der Fremden, die in ihrem Vaterlande ein gemeines Verbrechen begangen haben, Verträge unter den im Geſetze näher angegebenen Modificationen mit anderen Staaten abzuſchließen; in dieſen Verträgen muß aber nach Art. 6 des Geſetzes ausdrücklich beſtimmt werden, „daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politiſchen Verbrechens oder wegen einer mit einem ſolchen

74) M. ſ. Pinheiro-Ferreira, Révue l. c.
75) M. ſ. den Art. „Auslieferung".
76) v. 18. Aug. 1836. (S. Frankf. Journal v. 1836. Beil. Nr. 279.)
77) Mittermaier u. Zachariä, Zeitſchr. Bd. VI. S. 473. flg u. Pinheiro-Ferreira in der angef. Révue. I. Jahrg. p. 65. seq.

Verbrechen conneren Handlung, oder wegen eines anderen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, welches nicht nach dem (in Rede befindlichen) Gesetze Auslieferung begründet." 7) Ob ein Fremder Grundeigenthum erwerben könne, hängt zwar von den Gesetzen und Verträgen der einzelnen Staaten ab; in den meisten ist aber dies den Fremden unbedingt gestattet, wie z. B. in Preußen, Frankreich und in den deutschen Bundesstaaten, deren Unterthanen dieses Recht in der Bundesacte (Art. 18) sogar ausdrücklich eingeräumt ist. Nur in England kann der Fremde kein Grundeigenthum erwerben, weil alle liegenden Güter lehnbar sind, obwohl ihm unter den Bedingungen, welche der alien-Act festsetzt, gestattet ist, jedes Gewerbe zu treiben. Kauft der Fremde in England ein Grundstück, so fällt es dem Könige nach Lehenrecht anheim, außer wenn er durch des Königs offene Briefe (letters patent) als Unterthan aufgenommen worden ist und demselben den Unterthaneneid geleistet hat; denn in diesem Falle erläßt der König den Lehensfehler und gibt ihm das Recht, Lehengüter zu besitzen. Jedoch kann ein so als Unterthan Aufgenommener (denizen) keine Lehengüter von der Krone erlangen. Wenn übrigens den Fremden erlaubt wird, Grundeigenthum zu erwerben, so erscheint es als eine Forderung des Rechts, ihnen keine größeren Lasten aufzulegen, als die Unterthanen des Staates wegen ihres unbeweglichen Besitzthumes zu tragen haben, was früher nicht immer der Fall war, in Bezug auf Deutschland aber in der Bundesacte (Art. 18) ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Eben so wenig entspricht es dem Rechte, wenn einem Forensen der Aufenthalt auf seinem Besitzthume verweigert und er aus dem Lande gewiesen wird, was sogar in den neuesten Zeiten vorkam. Denn das Recht des Aufenthaltes auf dem eigenen Grunde und Boden ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweisung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird. Ein verdächtiger Forense mag unter polizeiliche Aufsicht gestellt, er darf aber nicht anders als durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen werden. 8) Ueber die Aufnahme der Fremden in den Staatsverband (Naturalisation) endlich sind die Bestimmungen der Gesetze in den verschiedenen Staaten ebenfalls sehr ungleich. Da jedoch der Fremde durch die Naturalisation aufhört, ein solcher zu sein, so gehört diese nicht mehr dem Gastrechte an. Nur in England kann der naturalisirte Fremde, obgleich er durch die Naturalisation, welche nur durch eine Parlamentsacte erfolgen kann, in denselben Zustand versetzt wird, als wenn er im Lande geboren wäre, nicht Mitglied des Geheimenraths werden, noch Aemter bekleiden und Lehengüter von der Krone erhalten, wenn nicht deshalb eine besondere Dispensation vom Parlamente ertheilt wird.

III. Das Gastrecht steht noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, auf welcher es, nach den Anforderungen des Rechts, stehen soll. Es wird aber bis dahin nicht gelangen, so lange das Recht selbst im Staate nur als das wandelbare Erzeugniß legislatorischer Willkür

betrachtet und behandelt, und nicht in ſeiner inneren Nothwendigkeit erfaßt und als geiſtige Allmacht anerkannt wird, welche alle Verhältniſſe des Staatenlebens durchdringen und beherrſchen ſoll, und neben welcher keine adminiſtrative Willkür walten kann [78]). Erſt wenn das Recht nicht mehr einer geiſtigen unwandelbaren Grundlage entbehren und von dieſer aus vollſtändig und conſequent im wirklichen Leben durchgebildet ſein wird, und der verderbliche Egoismus, wornach jedes Volk die Grenzen des Erlaubten blos nach ſeinen materiellen Intereſſen, die ſicher doch nur auf die geiſtigen geſtützt, nur durch dieſe getragen und gefördert werden können, abſtecken zu dürfen wähnt, durch den auf der Idee der Menſchheit und ihrer Beſtimmung beruhenden Kosmopolitismus, wird verdrängt worden ſein: erſt dann wird auch das Gaſtrecht die ihm gebührende Würdigung, Anerkennung und Anwendung finden. Man wird ſodann die Ueberzeugung gewinnen und, da jede Ueberzeugung zunächſt den Zweck hat, Maxime des wirklichen Handelns zu ſein, auch praktiſch geltend machen, daß 1) die Erde, ihrer Sonderung in einzelne Staatsgebiete ungeachtet, ein Gemeingut des geſammten Menſchengeſchlechtes in ähnlicher Weiſe bleibe, wie ein Staatsgebiet durch deſſen Vertheilung unter die einzelnen Staatsgenoſſen nicht aufhört, Geſammteigenthum des Volkes zu ſein; daß daher 2) zu einer unbedingten Ausſchließung der Fremden von dem Staatsgebiete ſchon aus dieſem Grunde kein Volk berechtiget, die Zulaſſung der Fremden mithin als keine bloſe Gunſt zu betrachten ſei, die man ganz beliebig abſchlagen, gewähren und wieder zurücknehmen könnte; daß man vielmehr 3) den Zutritt der Fremden, den Verkehr mit denſelben möglichſt zu fördern deshalb verbunden ſei, weil auch die geiſtigen und materiellen Intereſſen der einzelnen Völker und mittelbar des geſammten Menſchengeſchlechtes nicht beſſer gefördert werden können, als durch den möglichſt freien und ausgedehnten Verkehr der Menſchen und die dadurch herbeigeführte Wechſelwirkung der geiſtigen und phyſiſchen Kräfte derſelben, weil alſo die Realiſirung der Menſchenzwecke von der Beſchaffenheit des gegenſeitigen Verkehrs der Einzelnen wie der Völker abhängt; daß dabei 4) ein Volk, welches in Allem wahrhaft nach dem Beſſeren ringt, die Verſchiedenheit der Meinungen in politiſchen wie in anderen Angelegenheiten nicht nur nicht zu fürchten, ſondern vielmehr deshalb zu wünſchen habe, weil das Wahre, Schöne und Gute nur durch einen ſolchen freien Wechſelkampf der Meinungen und Anſichten wahrhaft gefördert werden kann; daß man jedoch 5) die Fremden nicht blos wegen der aus dem Verkehre mit ihnen entſpringenden Vortheile möglichſt gut aufzunehmen und zu behandeln habe, ſondern eine völlig gleiche Be-

78) M. ſ. beſ. Zachariä, vierzig Bücher v. Staate Bd. IV. Abth. 1. S. 257. flg.

handlung der Fremden mit den Einheimischen in allen nicht durch die Staatsangehörigkeit bedingten politischen Rechtsverhältnissen auch durch die Grundsätze des Rechtes geboten sei. Denn da das Recht nichts Anderes sein kann, als die Vernunft in ihrer Beziehung auf das gegenseitige äußere Thun und Lassen der Menschen, und daher in dem Pflichtgebote, vernünftig zu handeln, auch das Gebot liegt, gerecht zu sein gegen jedes rechtsfähige oder vernünftige Wesen, so leuchtet es von selbst ein, daß jeder Fremde einen rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen, mithin auf eine rechtliche Behandlung habe, weil das Recht, seiner Quelle und seinem Wesen nach, nicht durch äußere Zufälligkeiten, wie z. B. die Staatsangehörigkeit, bedingt ist, sondern jeder Mensch, blos als solcher, eben so eine rechtliche Behandlung anzusprechen befugt, wie zum rechtlichen Handeln verpflichtet ist. Der Mensch darf, als ein Vernunftwesen, niemals ein Gegenstand willkürlicher Behandlung sein, und niemals darf das Benehmen gegen denselben nach Vortheilen oder Nachtheilen, sondern nur nach dem Rechte bemessen werden. Die Willkür entwürdigt den, welcher sie übt, in demselben Grade, als sie den verletzt, gegen welchen sie geübt wird. Ein Volk entehrt sich daher selbst, wenn es seine Gäste willkürlich behandelt, so wie es dagegen in einer gerechten und großmüthigen Behandlung derselben seine sittliche Größe und Würde bekundet. Ein Staat, welcher in dem Gaste den Menschen verkennt und ihm Recht und Schutz nur nach politischen Rücksichten und Vortheilen gewährt, gleicht dem Schwachen, der nur darum und so lange recht handelt, weil und wie lange es ihm Nutzen bringt.

S. Jordan.

Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Wirthschaftsgerechtigkeit.

Gauner. Wenn unser Werk zur Besprechung aller Erscheinungen des socialen Lebens bestimmt ist, so darf eine Erscheinung nicht übergangen werden, welche eben so verbreitet, als durch die sich in ihr aussprechende gänzliche Verachtung alles Sittlichkeits- und Rechtsgefühles merkwürdig ist. Es ist dies der in allen Ländern, welche durch ausgebildeten und ungleich vertheilten Besitz die Möglichkeit dazu darbieten, systematisch organisirte gewerbsmäßige Diebstahl und Raub. Die Formen des Betriebes und die Sitten der Gewerbsgenossen sind verschieden nach der Oertlichkeit und der Volkseigenthümlichkeit; allein in der Hauptsache, nämlich in der schlauen und kühnen, nöthigenfalls unter Mord und sonstigen persönlichen Mißhandlungen und mit Anwendung regelmäßiger Handwerksgriffe und selbst einer gewissen Arbeitstheilung bewerkstelligten Eigenthumsberaubung, stimmen die Gauner Deutschlands, die Diebe Frankreichs und Englands, die Räuber Italiens, Spaniens, Mexicos, die Dacoiten und Thugs Hindustans und die Hausbrecher Chinas vielfach überein. Ueberall stellen sie sich der gesetzlich lebenden bürgerlichen Gesellschaft

feindlich gegenüber, von derselben natürlich mit der ganzen Schwere der Gesetze bedrohet und von ihr ausgeschlossen; überall kennen sie sich unter einander und sind, mehr oder weniger förmlich, organisirt; gewöhnlich sprechen sie eine eigene, dem Nichteingeweiheten unverständliche Sprache (Kochemer Loschen, slang, argot). Die ganze Erscheinung ist nicht nur in so fern psychologisch höchst merkwürdig, als sie zeigt, wie tief das Gefühl für Recht und Unrecht im Menschen sinken kann, sondern sie verlangt auch eine genaue Aufmerksamkeit des Staates, welcher seine rechtlich erwerbenden Genossen zu schützen und überhaupt eine solche systematische Mißachtung der Rechtsidee auszurotten hat. Die Mittel sind freilich nicht leicht zu finden, weil diese gefährliche Menschenclasse sich eigentlich ganz außerhalb der geordneten bürgerlichen Gesellschaft hält, und da, wo sie nothgedrungen mit ihr in Berührung kommt, durch nicht minder schlechte Genossen geschirmt und verborgen wird, so daß Gesetze und Einrichtungen oft keinen Haltpunct finden, wie dies immer der Fall ist, wo das nicht nur an die Sache, sondern selbst an Formen gebundene Recht mit keckem und schlauem Unrechte im Kampfe ist.

Wenn im Folgenden hauptsächlich von dem Unwesen der deutschen Jauner (so, und nicht „Gauner" sollte geschrieben werden) die Rede sein wird, so ist dies durch die Rücksicht auf den Raum geboten und durch die unmittelbare praktische Wichtigkeit gerathen. Nur wenige Andeutungen über das verwandte Uebel in England und Frankreich können gelegentlich Platz finden. Von welcher Bedeutung aber der Gegenstand für Deutschland ist, weiß der zu würdigen, welcher des Zustandes der Dinge während der letzten Zeit des deutschen Reiches und selbst bis zur Beendigung der Franzosenherrschaft am Rheine sich erinnert. Allerdings hat das Treiben der Jauner, während der jetzigen langen Friedenszeit, durch allgemeine Einführung der Gensd'armerie, namentlich aber durch die Vermeidung der Zahl ganz kleiner Staaten sehr bedeutend abgenommen; doch finden sich auch jetzt noch bald da, bald dort Spuren, und bei einer Begünstigung der äußeren Umstände würde wohl das alte Uebel nur allzu schnell wieder um sich greifen.

Die ersten nachweisbaren Spuren organisirter und gewerbsmäßiger Eigenthumsverletzung gehen in einzelnen Theilen von Deutschland ziemlich hoch hinauf. Sieht man nämlich auch ab von den alten Raubrittern und Wegelagerern, von den herumziehenden dienstlosen Landsknechten, von den Zigeunerhaufen, von der durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten furchtbaren Verwilderung u. s. w., und faßt man nur das Jaunerwesen in der noch bestehenden Form in's Auge, so finden sich bis in das 17. Jahrhundert hinauf Gesetze zur Abwehr des Uebels. Da es in jener Zeit an den erforderlichen Polizeimaßregeln gebrach, so suchte man sich auch hier, wie sonst noch oft, durch Strenge der Strafen zu helfen. So sollten z. B. nach würtembergischen Gesetzen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts Jauner „sine strepitu judicii und nur auf einiges vorläufiges Examen zum Rade condemnirt, Wei-

dern und Kindern über 18 Jahren aber der Strang anjudicirt werden." Es war aber bei der damaligen Zersplitterung Deutschlands in tausend verschiedene Gebiete und bei dem Mangel aller geordneten beständigen Sicherheitsmaßregeln auf dem flachen Lande unmöglich, dem Uebel zu steuern. Nur in Schwaben sollen am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts über 2000 eigentliche Jauner gewesen sein. Die französischen Kriege und Heereszüge, die innere Unordnung in Frankreich und Belgien während der Revolution, namentlich auch die französische Grenze am linken Rheinufer, welche eine schnelle Flucht unter ganz verschiedene Herrschaft möglich machte, steigerten in dem ersten Jahrzehente des 19. Jahrhunderts das Uebel an beiden Ufern des Rheines und in den benachbarten deutschen Gegenden bis in's Unerträgliche.

Zahlreiche, im Wesentlichen ganz übereinstimmende Nachrichten aus allen Theilen von Deutschland schildern das Wesen der Jaunerei in folgenden Zügen. Die Jauner bilden eine unter sich enge verbundene und völlig abgesonderte, wenn schon nicht eigentlich geschlossene und organisirte Classe von Menschen. Sie pflanzen sich in der Regel aus sich selbst fort, und zwar beinahe ausschließlich durch Concubinat; Viele von ihnen sind Juden. Sie haben ihre eigene, aus einem Gemische von deutschen, hebräischen und selbsterfundenen Worten bestehende Sprache, ihre Geheimschrift und sonstige Erkennungszeichen. Gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft sehr häufig mit ihren angeblichen Namen wechselnd, haben sie Alle besondere unveränderliche Zunamen, unter welchen sie ihren Genossen bekannt sind und welche allein über die Identität ihrer Person bei Nachforschungen Ergebnisse liefern. Viele treiben gar kein Gewerbe, sondern ziehen heimathslos herum, in den Diebesherbergen Gelegenheit zu Diebstahl und Raub abwartend und die Beute dort verzehrend; Andere verstecken sich unter der Masse herumziehender Händler und Gewerbetreibender. Angesessen sind die Wenigsten; noch Wenigere sind der Formen der höheren Stände mächtig genug, um sich unter diese zu mischen, vielmehr haben sie Alle in Physiognomie und Betragen ein das Auge eines geübten Untersuchungsrichters oder Polizeibeamten selten trügendes eigenthümliches Gepräge von scheuer Aengstlichkeit, List und liederlicher Verwilderung. Nicht minder gefährlich als die Männer sind die Jaunerinnen, welche an dem Gewerbe den lebendigsten Antheil nehmen und, als weniger beargwohnt und beobachtet, auch leichter Gelegenheit zur Erkundigung oder wirklichen Entwendung auffinden. — Ihr Gewerbe treiben sie nicht in zahllosen und stehenden Räuberbanden, denn solche würden alsbald aufgehoben, sondern sie vereinigen sich, sobald eine Gelegenheit ausgekundschaftet ist, schnell zu gemeinsamem Handeln, trennen sich aber auch alsbald wieder nach allen Seiten, mag der Anschlag gelungen sein oder nicht. Ohne genaue Erkundigung durch eigene Spione (Baldowerer), welche aber keineswegs immer an dem Zuge selbst mit Antheil nehmen, wenn sie schon ein reichliches Stück von der Beute bekommen, wird nichts

unternommen. Die Art des Verfahrens ist äußerst verschieden nach der Gelegenheit zum Diebstahle, allein für jede Art haben sich bestimmte Regeln der Ausführung gebildet. Es besteht in so fern eine förmliche Theilung der Arbeit, als nicht leicht Einer verschiedene Arten von Eigenthumsberaubungen zu gleicher Zeit ausübt, sondern sich an die hält, welche seinem Grade von Kühnheit und Gewandtheit am Meisten zusagt. Je gefährlicher die Ausübung und je bedeutender der gewöhnliche Gewinn ist, desto angesehener ist das Gewerbe, und wer sich zu einem höheren aufgeschwungen, kann nur durch äußerste Noth getrieben werden, ein geringeres, z. B. einen gemeinen Diebstahl, auszuüben *). Die deutschen Jauner sind nie mit der nutzlosen Grausamkeit verfahren, welche z. B. in Belgien und Nordfrankreich die sogenannten chauffeurs auszeichnete; doch kommen freilich nicht selten empörende Mißhandlungen der Angegriffenen vor, um sie zur Anzeige verborgener Habseligkeiten zu zwingen, und auch Mordthaten werden ohne Bedenken begangen, wenn Widerstand erfolgt oder Entdeckung gefürchtet wird. — Als unentbehrliche und deshalb eben so gefährliche und strafbare Nebenpersonen erscheinen die Diebeswirthe und die Diebeshehler. Jene nehmen die Jauner in ihren Häusern, die keineswegs immer Gasthäuser sind, auf, verbergen sie vor den Nachforschungen der Polizei, liefern ihnen, wenn es nöthig ist, Mittel zu Verkleidungen, falsche Ausweispapiere, Diebeinstrumente; bei ihnen wird der Geldertrag der Verbrechen in bestialischer Ueppigkeit verzehrt. Ohne sie könnten die Jauner nicht die kürzeste Zeit unentdeckt bestehen. Die Diebeshehler kaufen mit ungemessenem Gewinne das entwendete Gut ab, und verkaufen es wieder selbst oder durch mit-

*) Jede der verschiedenen Abtheilungen des Gewerbes hat ihre eigene technische, nach den Provinzen etwas verschiedene Bezeichnung; merkwürdig ist dabei, daß die französischen und die deutschen Jauner in sehr ähnliche Abtheilungen zerfallen. Wir führen von beiden Nationen einige dieser und ihre Benennung an. Unter den deutschen Jaunern sind zu bemerken: die Dorfdrücker, Bimuther, Kißler, d. h. Taschendiebe; die Scheinspringer, Schrenzirer, Kittenschieber, d. h. Diebe, welche sich bei Tage in die Häuser schleichen und das Aufstoßende stehlen; Gschockgänger oder Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe; Linkwechsler, Chasimenhändler, d. h. solche, welche die von ihnen gegen ein Darlehen in Versatz gegebenen Kostbarkeiten gegen unächte heimlich umwechseln; Fetzer, d. i. Koffer- und Gepäckdiebe; Trararumgänger, d. h. Postdiebe; Schränker, Ufthuer, Chasneygänger oder Kochmoren brechen bei Nacht in ganzen Banden mit offener Gewalt ein, knebeln die Bewohner und berauben das ganze Haus, oft unter grausamen Qualen und Mordthaten. Unter den französischen Dieben bemerken wir: die tireurs, Taschendiebe; die bonjouriers, chevaliers grimpants, gleich den deutschen Scheinspringern; die boucardiers, welche Nachts in Kaufläden einbrechen; die détourneurs und détourneuses, gleich den Gschockgängern; die rouletiers, gleich den Fetzern; die emprunteurs, gleich den Chasimenhändlern; die riffaudeurs, ähnlich den Chasneygängern. Auch unter den englischen Dieben ist eine sehr bestimmte Abtheilung; die Taschendiebe, die Hausbrecher, die Straßenräuber, die Kaufladendiebe sind ganz verschieden unter sich und haben wieder keinen Zusammenhang mit denen, welche die Schiffe im Hafen oder die Lichterschiffe bestehlen.

verstandene Hausirer und Trödler. Unter beiden Classen von Nebenpersonen sind viele Israeliten; einen Verrath von den Jaunern haben sie nie zu fürchten.

Es wäre vergebliche Hoffnung, zu glauben, daß ein solches verzweigtes und tief sitzendes Uebel durch ein einziges kräftiges Mittel ausgerottet werden könne, vielmehr muß der Staat, um mit einiger Sicherheit auf Erfolg rechnen zu können, in dreierlei Weise gegen die Jaunerei zu Felde ziehen, nämlich vorerst durch Anstalten, welche die Ergreifung und Fortsetzung der ganzen Lebensweise erschweren; zweitens durch Maßregeln zur Verhinderung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens; drittens durch Anstalten zur Habhaftwerdung und Bestrafung möglichst vieler Mitglieder des Raubgesindels.

Die Grundlage aller gegen das Ergreifen des Jaunerlebens überhaupt zu richtenden Vorkehrungen ist eine strenge Durchführung der polizeilichen Maßregeln gegen Bettler, Vaganten und herumziehende Gewerbsleute; theils weil diese, obgleich nicht eigentlich zu den handwerksmäßigen Dieben gehörend, in einzelnen Fällen an Verbrechen Theil nehmen, theils weil unter der Maske bloser Landstreicherei der eigentliche Jauner sich leicht verbergen und seinem Raube nachgehen kann. Die Mittel zu diesem Zwecke sind Ansässigmachung der Vaganten durch Zwangszutheilung an die Gemeinden, Confinirung in solche Wohnorte, Erziehung der Kinder in eigenen Anstalten, strenge Bestrafung jedes müßigen Umherziehens, auch wo kein Verdacht eines Verbrechens beigemischt ist, genaueste polizeiliche Aufsicht über wandernde Gewerbsleute. Eine besondere Berücksichtigung muß namentlich den aus den Strafanstalten des Staates Entlassenen zu Theil werden. Nicht nur macht sie ihr bereits begangenes Verbrechen mit Recht auch für künftig verdächtig, sondern sie müssen auch, wenn die Strafanstalten des Staates noch nicht auf das Beste eingerichtet sind, wegen ihrer im Gefängnisse etwa gemachten Bekanntschaft mit Verbrechern und Begehungsarten von Verbrechen, ferner wegen der für einen entlassenen Sträfling bestehenden Schwierigkeit eines rechtlichen Fortkommens besonders gefürchtet werden. Sie sind somit ganz besonders von müßigem Umherziehen abzuhalten und nöthigen Falles in der Gemeinde, gegen Arbeit, zu verpflegen. In großen Städten ist diese Classe von Menschen das mächtigste Hinderniß der Sicherheit. Ist durch diese Maßregeln die Zahl der Herumstreifenden überhaupt sehr vermindert, so können die noch Uebrigbleibenden natürlich um so leichter in's Auge gefaßt und mit den Polizeibehörden in eine für Verbrecher gefährliche Beziehung gesetzt werden. — An diese Maßregeln muß sich ein beständiger Zerstörungskrieg gegen die Diebesherbergen anschließen. Zu dem Endzwecke ist eine häufige, unvermuthete und bis in's Einzelnste genaue Untersuchung aller irgend verdächtigen Häuser, auch wenn die Eigenthümer keine Wirthschaft treiben, unerläßlich. Zu solchen Haussuchungen muß das Gesetz den höheren Polizeibeamten das Recht geben, und da weit eher zu fürchten ist, daß wirkliche Diebesherbergen nicht verdächtig sind,

als daß rechtliche Bürger durch einen ungerechten Argwohn beleidigt werden, so wäre es unklug, rechtliche Zweifel hier obwalten zu lassen. — Vollendet wird diese Reihe von Maßregeln durch genaue Aufsicht auf Trödler, Hausirer, Pfandleiher. Diesen Allen ist die Führung genauer Kaufs- und Verkaufsverzeichnisse und deren Vorlegung auf Verlangen der Gerichts- oder Polizeistellen zur Pflicht zu machen; unvermuthete und genaue Untersuchungen, namentlich nach größeren Diebstählen, dienen zur Controle und Entdeckung.

Auch eine bedeutend erhöhete Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Jaunerlebens wird nicht bei Allen den Reiz des Müßigganges, pöbelhafter Ueppigkeit und verwegener Abenteuerliebe überwiegen. Deshalb ist es nöthig, die Vollziehung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens zu verhindern. Allerdings bleibt, da der Staat weder verpflichtet noch im Stande ist, die jedem einzelnen Bürger obliegende Selbsthülfe durch polizeiliche Maßregeln zu ersetzen, zunächst dem Einzelnen überlassen, und kann von ihm gefordert werden, daß er diejenigen Vorkehrungen zur Sicherung seines Eigenthumes treffe, welche ein aufmerksamer Besitzer treffen kann und soll, wobei sich von selbst versteht, daß ihm der Staat die Sicherungsmittel nicht selbst erschweren darf, z. B. durch unnöthige Beschränkung des Besitzes von Waffen, Hunden oder sonstigen nur dem Verbrecher gefährlichen Abhaltungsanstalten: allein Manches kann nur als öffentliche Anstalt und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Hierher gehört: die Bestellung von Tag- und Nachtwachen in den geschlossenen Ortschaften; die Einführung einer Straßenbeleuchtung; nächtliche Begleitung der Postwagen durch Bewaffnete; vor Allem aber die Aufstellung einer gut eingerichteten Gensd'armerie (s. diesen Artikel).

Alle diese Maßregeln können aber nur von geringem Erfolge sein, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß diejenigen Jauner, welchen, trotz derselben, die Ausführung eines Verbrechens gelungen ist, beigefangen und mit einer strengen, im richtigen Verhältnisse zu dieser gefährlichen Verletzung des Rechtszustandes stehenden Strafe belegt werden. Die Habhaftwerdung der Jauner ist vielleicht schwieriger, als die irgend einer anderen Art von Verbrechern. Ihr unstätes Leben, ihre beständige Veränderung von Namen und äußerer Erscheinung, ihre vielfachen Schlupfwinkel und Helfershelfer, ihre Vorsorge, sich mit falschen Ausweispapieren zu versehen, machen die Entdeckung, so wie ihre Gewandtheit und Entschlossenheit, ihre Uebung im Durchbrechen der festesten Gefängnisse und die ihnen wo möglich von ihren freien Genossen werdende Hülfe die Festhaltung der Ergriffenen zu einer schweren Aufgabe. Wenn sich, aus irgend einem Grunde, eine größere Menge in einer Gegend festgesetzt hat, so kommen so viele Verbrechen auf allen Seiten vor, daß die gewöhnlichen Behörden dem endiosen Geschäfte der Verfolgung und Untersuchung nicht gewachsen sind. Es sind daher sowohl in gewöhnlicher Zeit als für außerordentliche Fälle eigenthümliche Vorkehrungen nöthig. Als ordentliche Maßregel hat

ſich namentlich erprobt die Anfertigung und Verbreitung eigener Jaunerliſten, in welchen alle mit Sicherheit bekannten, noch ſo unbedeutenden Kennzeichen und Nachrichten über ſämmtliche in einem gewiſſen Bezirke ſich umtreibende Jauner alphabetiſch verzeichnet ſind; ſodann die ſchnellſte briefliche Mittheilung der Behörden unter einander über alle zu ihrer Kenntniß kommenden Beiträge zur Entdeckung einzelner Verbrechen oder Verbrecher. Die Verwendung von geheimen Polizeiagenten, welche ſelbſt die Maske der Jauner anzunehmen haben, iſt nicht anzurathen, ſchon wegen der bedeutenden Koſten, noch mehr aber wegen der gänzlichen Unzuverläſſigkeit ſolcher Menſchen und der großen Mißbräuche, welche ſie theils durch Provocation zu Verbrechen, theils durch eigene ernſtliche Theilnahme an ſolchen möglicher Weiſe begehen können. Höchſtens mag in ganz großen Städten, wo der äußerlichen Beobachtung durch die öffentlich anerkannten Agenten der Gewalt allzu viele Hinderniſſe im Wege ſtehen, die Noth zu Ergreifung auch dieſes zweideutigen Mittels treiben, wie denn in ſo manchen Fällen dieſe unnatürlichen Anhäufungen von Menſchen und Dingen zu ſonſt ganz unräthlichen Maßregeln nöthigen. Die in außerordentlichen Zeiten zu treffenden Anſtalten beſtehen theils in wiederholten und gut geleiteten allgemeinen und beſonderen Streifen, theils in der Aufſtellung gewandter Unterſuchungscommiſſäre, allenfalls unter Leitung einer die geſammte Nachforſchung überblickenden und leitenden Centralſtelle. Bei der Connexität der hier zur Unterſuchung kommenden Sachen wird in der Regel eine ſolche Verweiſung an ein gemeinſames Gericht ſelbſt in ſolchen Staaten, welche die Beſtellung außerordentlicher Richter verfaſſungsmäßig verwerfen, nicht unmöglich ſein. Uebrigens ſollte jeden Falles dieſer, an ſich freilich höchſt wichtige, Verfaſſungsgrundſatz für den vorliegenden Fall eine geſetzliche Ausnahme erleiden dürfen, damit er nicht, anſtatt zum Schutze der Rechte der Bürger, zur Bloßſtellung der rechtlichen Einwohner und zur Begünſtigung der gewerbsmäßigen Feinde alles Rechtes werde. Wie wenig Erfolg nämlich von vereinzelten Unterſuchungen zu erwarten iſt, bedarf keiner Ausführung. — Natürlich darf endlich die Geſetzgebung nicht in der Beſtimmung des Strafmaßes zu gelinde ſein. Sobald eigentliche Jaunerei erwieſen iſt, ſollte, auch bei mangelndem Beweiſe begangener großer Verbrechen, vieljähriges Gefängniß ausgeſprochen ſein. Hier iſt Mitleiden ganz an der unrechten Stelle, ſondern es tritt die Pflicht des Staates ein, Schutz und Realiſation der Rechtsidee zu gewähren.

Die Literatur über dieſen, zwar in gewiſſer Beziehung allerdings intereſſanten, allein auch vielfach widrigen und niederſchlagenden Gegenſtand iſt äußerſt zahlreich. Am Häufigſten iſt wohl in Deutſchland hierüber geſchrieben worden. Abgeſehen von jenen zahlreichen, zum Theil auf wenig gebildete Leſer berechneten, zum Theil aber für den Rechtsgelehrten und Politiker höchſt wichtigen Erzählungen der von einzelnen Jaunern oder ganzen Banden begangenen zahlloſen Ver-

brechen und der deshalb eingeleiteten Staatsmaßregeln (ſo namentlich die Werke von Schöll, Brill, Becker, Rebmann, Pfiſter, Grolman) ſind Schriften vorhanden, welche das ganze Jaunerweſen allgemein und umfaſſend behandeln, z. B. Schöll, das Jauner- und Bettlerweſen in Schwaben. Stuttgart, 1796; Falckenberg, Verſuch einer Darſtellung der verſchiedenen Claſſen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern. Berlin, 1816, I. II; Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburghauſen, 1825. Hierzu kommen noch die verſchiedenen Jaunerliſten, von welchen die neueſten von Chriſtenſen, Schwenken, Stuhlmüller, Eberhard und Pfeiffer verfaßt ſind, und die Wörterbücher der jeniſchen Sprache, von Grolman, Schulz, Train. — Ueber die franzöſiſchen Diebe geben Nachrichten die (freilich mit großer Vorſicht zu gebrauchenden) Schriften von Vidocq, nämlich ſeine Memoiren und ſeine Voleurs (Paris, 1837, I. II). — Von England erhält man ältere Nachrichten in den beiden Werken von Colquhoun über Londons Polizei und über Londons Fluß- und Hafenpolizei, beide von Volkmann in's Deutſche überſetzt. Neues findet ſich in den an das Parlament erſtatteten Reports on the Police of the Metropolis.

R. Mohl.

Gebäranſtalten, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Gebiet bezeichnet im völker- und ſtaatsrechtlichen Sinne den Umfang des Landes und der Gewäſſer, auf welchen eine politiſche, eine Staats- oder Bundesgewalt ausſchließlich ſtaats- oder völkerrechtliche Hoheits- oder Oberhoheitsrechte auszuüben das Recht hat. Es fällt das Gebiet in völkerrechtlicher Hinſicht zuſammen mit dem völkerrechtlichen Eigenthume an Land und Waſſer. Das völkerrechtliche Eigenthum beruhet nämlich darauf, daß man den ganzen politiſchen Körper, die Regierten und die Regierenden, als ein Ganzes betrachtet, repräſentirt durch die Regierung, und dieſem dann ganz nach den allgemeinrechtlichen Bedingungen der Erwerbung und der ausſchließlichen Herrſchafts- oder Verfügungs- und Nutzungsrechte an den ausſchließlich erworbenen unbeweglichen und beweglichen Sachen, Hauptſachen und Zubehörungen Eigenthumsrecht zuſchreibt. Der inneren Verfaſſung des Landes bleibt es dabei überlaſſen, zu entſcheiden, ob und in wie weit an den Gegenſtänden des völkerrechtlichen Eigenthumes Privat- oder öffentliche Perſonen Privateigenthumsrechte haben, und die Regierung nur die Staatshoheit über dieſelben und durch ſie die völkerrechtliche Vertretung gegen Außen beſitzt.

Nach Außen oder völkerrechtlich erſcheint alſo das Gebiet als völliges Eigenthum des Volkes und wird ſo von der Regierung vertreten, wird auch nach den allgemeinrechtlichen Grundſätzen des Eigenthumes beurtheilt, erworben und verloren. Nach Innen hat die Staatsregierung die allgemeine Staatshoheit über daſſelbe, das Recht der verfaſſungsmäßigen Geſetzgebung, Richter-, Vollziehungsgewalt und der völker-

rechtlichen Vertheidigung; insbesondere auch das jus eminens (s. eminens jus) oder Expropriationsrecht und Nothrecht. Die Landesverfassung und Landesgesetzgebung haben dabei die Ausdehnung und Ausübung näher zu bestimmen.

Nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen gehört aber zur Eigenthumserwerbung, also auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechtsgrunde zu derselben auch die wirkliche ausschließliche Erwerbung (s. Antritt und Besitz). Wo daher keine bleibende ausschließliche Besitzerwerbung möglich ist, wie bei dem offenen Weltmeere, da ist auch kein Gebiet möglich. Das Gebiet ist theils Land-, theils Fluß- und Seegebiet. Landseen, Flüsse aber erwirbt der Staat so weit und in dem Verhältnisse, wie er ihre Ufer besitzt, Meerengen und Meerbusen eben so, jedoch diese und die Meeresküsten nur, so weit er sie fortdauernd mit seinen Kanonen bestreichen oder durch Flotten oder Festungen beherrschen kann*). Doch haben häufig besondere völkerrechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche Prätensionen diese Rechte auf Landseen, Flüsse, Meerengen und Meeresküsten bald erweitert, bald beschränkt, so wie z. B. in Beziehung auf den großen und kleinen Belt und das schwarze Meer**).

Völkerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat derselbe gerade so das Ausschließungsrecht von seinem Gebiete, wie der Eigenthümer in Beziehung auf sein Eigenthum. Ueber diejenigen aber, die er auf seinem Gebiete weilen läßt, übt er, so lange sie weilen, die allgemeine Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfassung, sondern auch die Sitte und ausdrückliche oder stillschweigende völkerrechtliche Anerkennungen beschränken und mildern diese Ausschließungs- und jene Hoheitsrechte sehr mannigfaltig, wie insbesondere auch schon die Artikel „Gastrecht" und „Exterritorialität" und „Servituten" nachweisen***).

Ein Staatsgebiet kann entweder geschlossen sein, territorium clausum, wenn es, wie jetzt selbst in Deutschland weit mehr der Fall ist, zusammenhängt, oder auch, wie es früher in Deutschland so häufig der Fall war, ungeschlossen, wenn die Theile desselben, durch fremdes Gebiet unterbrochen, von einander abgesondert liegen, in welchem Falle völkerrechtliche Servituten zur steten vollkommenen Verbindung aller Staatstheile nöthig sein werden. Es kann im Alleineigenthume oder im Miteigenthume einer Staatsgewalt stehen. Es gelten hier eben so, wie in Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten, im Ganzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Miteigenthum und Servitut.

---

*) Einleit. in das europ. Völkerrecht v. G. F. von Martens §. 29—39. §. 65. Droit des gens moderne de l'Europe par J. L. Klüber §. 127—140.

**) Martens a. a. O. §. 35. 38. Klüber a. a. O. §. 130—132.

***) Klüber a. a. O. §. 134—139.

Ein Gebiet kann in Beziehung auf andere Staaten feindliches oder nichtfeindliches und neutrales Gebiet sein.

Gegen das feindliche Gebiet sind alle Feindseligkeiten erlaubt, welche der völkerrechtliche Krieg überhaupt erlaubt (s. Krieg).

Der Besitzer des neutralen Gebietes verliert natürlich durch den Kriegsstand Anderer unter einander seine souveränen Gebietsrechte nicht, eben so wenig, als er dadurch von früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen befreit werden kann. Aber er darf durch den freiwilligen Gebrauch, den er von der Hoheit über sein Gebiet macht, nicht feindselig gegen den einen der kriegführenden Theile handeln, nicht auf feindselige und parteiische Weise dessen Gegner in den Mitteln der Kriegsführung gegen ihn unterstützen. Er setzt sich sonst selbst gegen denselben in den Kriegsstand und gibt ihm das Recht zu gewaltsamem Schutze. Das europäische Völkerrecht hat in dieser Beziehung eine Reihe von anerkannten, in ihrem Umfange und ihrer Anwendung jedoch auch wieder bestrittenen und schwankenden Grundsätzen aufzuweisen*), welche indessen am Besten in dem Artikel „Neutralität" abgehandelt werden.

Eine wichtige Frage ist die: ob und wie weit einem Staatenvereine ein wahres Gebiet zusteht? Hier ist nun für's Erste gar nicht zu zweifeln, daß einem wahren Bundesstaate, eben weil er ein wirklicher souveräner Staat ist — wenn gleich ein zusammengesetzter, ein Staatenstaat oder ein Reich — auch ein wahres Gebiet zusteht, eine staatsrechtliche Hoheit im Inneren und ein völkerrechtliches Eigenthum gegen Fremde (oben Bd. III. S. 81). Jene staatsrechtliche Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des Bundes gegen innere oder äußere Feinde hat die Bundesverfassung näher zu bestimmen. In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde und zur gewaltsamen Schützung des inneren Friedens, wo sie nöthig wird, macht die Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen Bundes und aller seiner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung des einfachen Staates rücksichtlich des Rechtes ihrer Staatsangehörigen thut.

Was dann für's Zweite die bloße Allianz betrifft, so ist es unbestritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebiete nicht zu reden ist (oben Bd. V. S. 349).

In Beziehung auf den Staatenbund für's Dritte herrscht dagegen Streit. Doch haben wir bereits oben aus der rechtlichen Natur des Staatenbundes und aus den damit übereinstimmenden Erklärungen des deutschen Bundes gegen die widersprechende Ansicht Klüber's (Oeffentl. R. §. 78) auszuführen gesucht, daß demselben allerdings ein Gebiet zusteht (Bd. III. S. 96. V. 349), jedoch beschränkt auf die nöthige völkerrechtliche Sicherung und Vertheidigung des ganzen Bundes und aller Bundesstaaten gegen Ver-

*) v. Martens a. g. O. §. 305—308.

letzungen von Fremden und der Letzteren unter einander. Denn nur für dieſen Zweck haben die Bundesregierungen ihre ſogenannten äußeren Hoheitsrechte und ihre gemeinſchaftlichen Länder real oder dinglich zu einem einzigen politiſchen Körper, die Deutſchen zu einem gemeinſchaftlichen Deutſchland, vereinigt.

Im Inneren ſteht alſo dem Staatenbunde nach jenem Grundvertrage und grundvertragsmäßig beſtimmten Zwecke und nach näherer Feſtſetzung der Bundesgeſetze alle diejenige Gewalt über die gemeinſchaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Staaten über ihr — oder des ganzen Bundes — gemeinſchaftliches Gebiet zu, welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich iſt, wie z. B. das Recht der verfaſſungsmäßigen Vereinigung und gemeinſchaftlichen Anführung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das der nöthigen Beſetzung des bedroheten oder verletzten Theiles des Bundesgebietes mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfeſtungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrages mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen ſie.

Nach Außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu vertreten und zu vertheidigen.

In beider Hinſicht aber iſt er ſo weit beſchränkt, als ſich, unbeſchadet des inneren Friedens und der äußeren Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgeſonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Geſandtſchafts-, Bündniß-, ja ſelbſt beſondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als ſie ſich alſo nicht blos auf ihre inneren, ſondern zum Theil auch auf ihre äußeren Hoheitsrechte ein beſonderes, in Beziehung auf die letzteren jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reſervirten. Doch darf die Ausübung dieſer äußeren Hoheitsrechte nie jenen inneren Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und ſeines Gebietes beeinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebietes in fremde Hände geben, und ſelbſt unter den Bundesſtaaten unter einander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes Statt finden *). Hier iſt das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt und ſelbſt ihrer Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe. Doch gehört das Nähere, ſo weit es nicht bereits in den citirten früheren Ausführungen enthalten iſt, den Artikeln „Teutſcher Bund" und „Kriegsverfaſſung" deſſelben an.

C. Th. Welcker.

Gebrauch, ſ. Gewohnheitsrecht.

Geburtsadel, ſ. Adel.

Geburtsſtand, ſ. Perſonenſtand.

---

*) Klüber, öffentl. Recht §. 215. 219—224, 555—558.

Gefängnißwesen. Ein Gefängniß gehört allerdings nicht zu denjenigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen das Auge mit Stolz ruht und die Einbildungskraft gerne weilt. In der Regel der Aufenthalt des Auswurfes der Bürger und das Mittel zu wohlverdienter Züchtigung, wird es dadurch nicht theurer, wenn seine Mauern dann und wann auch die verfolgte oder unvorsichtige Unschuld, die ungesetzliche, aber sittlich ehrenwerthe Freiheitsliebe in sich schließen. Dies mögen denn auch die Gründe sein, warum so viele Jahrhunderte lang in keinem Lande der gesittigten Welt etwas für die zugleich menschliche und zweckmäßige Einrichtung dieses Theiles der Staatsanstalten geschah, obgleich sie einem verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung zum Aufenthalte dienten, und eine große Stelle im Strafrechte, somit bei einer der Hauptstützen der öffentlichen Ordnung, nothwendig einnehmen mußten. Hier wenigstens wird auch der entschiedenste Lobredner der verflossenen Zeit nicht leugnen wollen, daß eine wesentliche Verbesserung seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts allmälig bei den meisten Völkern eingetreten ist. Und sollte man vielleicht auch in dem neuen Eifer, Gutes zu thun, zu einigen Irrthümern sich haben verleiten lassen, namentlich theils blos mechanischen Einrichtungen ein zu großes Gewicht eingeräumt, theils in eine unkräftige und dem ächten Rechtsgefühle nicht entsprechende Weichlichkeit sich verlaufen haben, so wird das praktische Bedürfniß und der gesunde Verstand der Mehrzahl diese Auswüchse bald abstoßen, die wirklichen Verbesserungen aber beibehalten. Ueber die Wichtigkeit der Sache aber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, wenn man das Interesse, sei es der bürgerlichen Gesellschaft, sei es der Gefangenen, in's Auge faßt. Denn offenbar ist jene hoch dabei betheiligt, daß die in Untersuchung Befangenen oder die zur Strafe Verurtheilten nicht ausbrechen, daß die zu Bestrafenden gerechte Züchtigung erhalten, endlich daß sie, wo möglich gebessert, der Freiheit zurückgegeben werden. Diese aber können mit Recht verlangen, daß sie nicht unnöthigen Beschränkungen und Entbehrungen in leiblicher und geistiger Beziehung ausgesetzt, nicht durch den ihnen vom Staate aufgedrungenen Zustand völlig verdorben werden.

Es ist Pflicht, erst mit wenigen Worten der Geschichte der neueren Verbesserungen des Gefängnißwesens Erwähnung zu thun, ehe zur Darstellung der über diesen Gegenstand an den Staat zu machenden Forderungen übergegangen wird.

Noch in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts waren die Gefängnisse in ganz Europa in einem kläglichen Zustande. Häufig war nicht einmal eine Trennung der im bloßen Untersuchungshafte Befangenen und der zur Strafe bereits gerichtlich Verurtheilten eingeführt; an eine Trennung der Letzteren nach Alter, Verbrechen und Dauer der Strafe war ohnedies nicht zu denken. Eine Zwangsbeschäftigung der Strafgefangenen bestand entweder gar nicht, oder sie war ungenügend und unzweckmäßig. Dagegen war die übrige Behand-

lung der Gefangenen um ſo härter. Nur allzu häufig war ihr Lager — verfaultes, mit Ungeziefer bedecktes Stroh; ihre Koſt ſchimmliges Brot und ekelhaftes Waſſer; zuweilen waren ſie ſelbſt auf den Bettel mit ihrem ganzen Unterhalte angewieſen; ihren Aufenthalt hatten ſie in feuchten, dunkeln, oft unterirdiſchen Gewölben, die mit Schmutz bedeckt, im Winter unheizbar waren; ſchwere Ketten ſollten Flucht verhindern; die Peitſche war in der Hand jedes Kerkerknechtes; gefährliche Krankheiten, namentlich Blattern und das eigenthümliche Kerkerfieber decimirten die Unglücklichen; von einem Verſuche zu ſittlicher und rechtlicher Beſſerung konnte natürlich in ſolchem Zuſtande gar keine Rede ſein. Beſtand auch in einigen Ländern, unter welchen wir namentlich Deutſchland nennen dürfen, da und dort ein etwas beſſerer Zuſtand, ſo war dagegen in Frankreich und namentlich in England des Mißbrauches und ſchlechten Zuſtandes kein Ende. In dem letzten Lande waren unter die Verbrecher noch Schuldner gemiſcht; ſelbſt nach beſtandener Strafe fand Befreiung nicht Statt, ehe an die Wärter bedeutende Sporteln bezahlt wurden, welche natürlich Viele nicht aufzubringen vermochten und daher im Kerker verharren mußten. Nicht beſſer wurde die Sache dadurch, daß ſeit dem J. 1718 Einzelne nach Willkür der Richter in die nordamerikaniſchen Colonieen verdannt wurden. Für den wohlhabenden oder den mit dem Raube in Sicherheit gelangten Verbrecher war es keine Strafe, da er nur ſeine Ueberfahrt zu bezahlen brauchte, um ganz frei zu ſein; der Anfänger im Laſter wurde zwar als weißer Sclave verkauft, konnte ſich aber auch bald frei arbeiten. Mit dem Freiheitskriege der Amerikaner hörte ohnedies die Möglichkeit der ganzen Sache auf. — Ein ſolcher Zuſtand mußte Verbeſſerung finden, ſobald nur der Geiſt der Zeit eine richtige Würdigung, ja nur eine Beſchäftigung mit demſelben erlaubte. Dies aber konnte auf doppelte Weiſe möglich gemacht werden, nämlich entweder durch die Erweckung eines ſittlichen Gefühls für milde Menſchlichkeit und eines Abſcheues gegen nutzloſe Härten, oder durch Hinlenkung des chriſtlichen Sinnes der Bruderliebe auf dieſen Gegenſtand. Merkwürdig iſt, daß auf beiderlei Weiſen ſich ungefähr zu gleicher Zeit Hülfe zeigte. Jener menſchliche Geiſt entwickelte ſich um die Mitte des 18ten Jahrhunderts durch die neue franzöſiſche Philoſophie, welche, unter manchem falſchen, auch vielen wahren Tadel des Beſtehenden hervorrief, und eine früher nicht gekannte Menſchlichkeit und Milde, bald mit Ueberzeugung, bald als Schauſtück, verbreitete. Namentlich trugen gerade in der Richtung des Strafrechts und der Beſtraften hier viel bei Beccaria und Voltaire. Aus dieſer Quelle iſt es abzuleiten, wenn bald da, bald dort auf dem Feſtlande einzelne Bemühungen oder wenigſtens Wünſche einer Beſſerung ſich zu zeigen anfingen, ohne daß es jedoch zu einem recht thatkräftigen und fortgeſetzten Handeln gekommen wäre. Eine religiöſe Unterlage dagegen hatten die Bemühungen des engliſchen Stammes in Nordamerika und im Mutterlande, und ihnen iſt nachhal-

tiger Erfolg gelungen. In den Vereinigten Staaten wurden zuerst in dem von Quäkergeiste geleiteten Pennsylvanien Gefängnisse eingerichtet, in welchen die Bewohner wie Menschen und nicht wie wilde Thiere behandelt, mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen versehen und durch harte, allein gesunde Arbeit beschäftigt wurden, die somit nach umfassendem Systeme neben der Strafe auf Besserung berechnet waren. Wenn sie auch später, theils aus inneren, theils aus äußeren Gründen, ausarteten, so hatte doch theils ihre Schilderung gleich Anfangs vielfachen Einfluß auf Europa, theils sind sie immer die letzte Grundlage der in der neuesten Zeit in den Vereinigten Staaten auf's Neue erwachten Thätigkeit für Verbesserung des Gefängnißwesens und der äußerst wichtigen, dort gemachten Versuche und Theorieen, welche durch den Gedanken der gänzlichen Absonderung und des unverbrüchlichen Stillschweigens die Gefangenen zu strafen und zu bessern unternehmen *). Noch mehr aber und unmittelbarer für uns wirkten nach und nach die Bemühungen einzelner edler und mit starker Frömmigkeit handelnder Engländer, welche zuerst aus eigenem Antriebe sich der Untersuchung und rückhaltslosen Darstellung der Gebrechen der vaterländischen Einrichtungen widmeten, endlich aber Hülfe bei der Nation und bei der Regierung fanden. An ihrer Spitze steht der edle Howard, welcher von 1756 bis 1790 zuerst sein Vaterland, dann ganz Europa durchreis'te, um das Uebel recht zu ergründen und die tauglichsten Besserungsmittel vorzuschlagen. An ihn reihen sich an Neild und Eden; bald widmete auch Bentham seinen originellen Geist und seine Gabe scharfsinniger Zergliederung diesem Gegenstande. Und als denn endlich auch Männer von politischer Bedeutung, einflußreiche Parlamentsmitglieder und Schriftsteller, wie Burton, Western, Holford, Bennett, Roscoe, Romilly, den Gegenstand schriftlich und mündlich vor die gesetzgebende Versammlung und vor das Publicum mit Beredtsamkeit und dem Gewichte ihres Namens und ihrer Stellung brachten, als sich die großen und einflußreichen Vereine zur Abschaffung der Todesstrafe und der Verbesserung der Gefängnisse, zur Untersuchung der Ursachen der Zunahme junger Verbrecher, namentlich die Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnißzucht und der Besserung junger Verbrecher, bildeten und mit vereinten Kräften für denselben Zweck wirkten: so rissen sie die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung mit sich fort, trotz dem, daß sich eine Zeit lang Viele durch die indessen eingerichtete und mit vieler Beharrlichkeit und mit ungeheurem Geldaufwande beibehaltene Verbrechercolonie in Neuhol-

*) Ueber die Gefängnisse von Philadelphia s. (La Rochefoucauld-Liancourt) Des prisons de Philadelphie, par un Européen. Par., 1796. Roberts-Vaux, Notice of the original and successive efforts to improve the Discipline of the Prison of Ph. Philad., 1826. Wood, Letter on the sale of the Walnut-Street-Prison. Philad., 1831.

land einnehmen und von den zu Hause zu treffenden Maßregeln ableiten ließen. Noch ist selbst jetzt der Eifer nicht erkaltet, und keineswegs der letzte Schritt des Staats als bereits geschehen zu betrachten *). — Von den Engländern aus verbreitete sich derselbe Geist der Besserung auch über das übrige Europa, in welchem der ausgestreute Samen einen durch die oben angedeuteten philanthropischen Gefühle bereits vorbereiteten Boden fand. Bald traten auch hier beredte und einsichtsvolle Schriftsteller auf, welche die neuen Ideen auch unter ihren Landsleuten verbreiteten und die Ausführbarkeit derselben nachwiesen. So unter den Franzosen Aggert, Danjou, Beaumont, Tocqueville, Lucas; unter den Deutschen schon früher Wagnitz, Arnim, dann Lotz, Zeller, Mittermaier, und vornehmlich Julius; in den Niederlanden Ducpetiaux. In vielen Ländern bildeten sich ebenfalls Vereine zur Verbesserung des Gefängnißwesens, so namentlich in Frankreich, in Preußen, Würtemberg u. s. w. Die Regierungen errichteten eigene Behörden zur Aufsicht und Durchführung des erprobten Bessern; einige schickten ausgezeichnete Männer nach England und Nordamerika, um sich an Ort und Stelle über die dortigen Gefängnißeinrichtungen und deren Wirkungen zu erkunden. Stehen auch anderwärts nicht die großen Geldmittel zu Gebote, welche England verwenden kann, und glaubt man namentlich nicht die Hauptsache durch die Errichtung neuer kostspieliger Gebäude erreichen zu können und zu müssen, so ist dagegen hier für die Sache vortheilhaft, daß auf dem Festlande die Regierungsgewalt stärker ist, und daher das als richtig Eingesehene schneller durchgeführt und durch starke und beständige Aufsicht im Stande und selbst im Vorschreiten erhalten werden kann.

Sollen nun die Ergebnisse aller dieser Bemühungen in der Theorie und in der Ausübung des Gefängnißwesens auf eine übersichtliche Weise dargelegt werden, so ist vor Allem nothwendig, die verschiedenen Arten von Gefängnissen zu unterscheiden, indem das äußere und das innere Verhalten ein wesentlich verschiedenes ist je nach dem Zwecke der Anstalt. Kurzes Nachdenken zeigt aber, daß es — abgesehen von den einer ganz andern Richtung der Staatsthätigkeit angehörigen, bereits oben, Bd. I. S. 659, abgehandelten Zwangsarbeitshäusern für Müßiggänger — dreierlei Arten von Gefängnissen gibt. Einmal nämlich bedarf die Polizei eines sichern Aufbewahrungsortes, in welchem sie diejenigen auf kurze Zeit unterbringen kann, welche sie der Freiheit beraubt hat, um einer Rechtsverletzung oder sonst einem öffentlichen Unfuge zuvorzukommen, oder welche sie der Justiz als vermuthliche Rechtsverletzer zu übergeben beabsichtigt: Polizei- oder Ar-

*) Vergl. über die Geschichte des Gefängnißwesens Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde S. 1 flg. und Beaumont und Tocqueville, Amerikas Besserungssystem S. 1 flg.

resthäuser. Zweitens müssen den Gerichten Gefängnisse zu Gebote stehen, in welchen sie die eines Verbrechens Angeschuldigten und deshalb in Untersuchung Stehenden, deren Urtheil aber noch nicht gefällt ist, von Fluchtversuchen und Collusionen abhält: Untersuchungsgefängnisse. Endlich drittens bedarf es Gefängnisse zur Aufbewahrung derjenigen, welchen von einer gesetzlich zuständigen Behörde eine Freiheitsberaubung als Strafe zuerkannt ist: Strafgefängnisse. Ueber die wünschenswerthe, wo nicht unbedingt nothwendige Unterabtheilung dieser letzteren ist weiter unten zu reden. — Zahl und Vertheilung der drei Arten hängt von dem Bedürfnisse ab. Eines Arresthauses bedarf jede Orts- und Bezirks-Polizeistelle; eines Untersuchungsgefängnisses jeder Untersuchungsrichter; Strafgefängnisse sind nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden, sondern können bestehen, wo sich ein Gebäude oder eine Gegend besonders dazu eignen. Die aufzustellenden Forderungen lassen sich am Leichtesten unter die drei Gesichtspuncte der äußern Einrichtung, der Gefängnißbeamten und der Behandlung der Gefangenen bringen.

I. Arresthäuser.

1) Aeußere Einrichtung derselben. Der Zweck eines solchen Gefängnisses ist nicht, denselben Gefangenen lange aufzubewahren, sondern entweder ist er bald wieder ganz in Freiheit zu setzen, oder er wird den Gerichten übergeben. Dessenungeachtet muß, da auch in kurzer Verhaftzeit Fluchtversuche gemacht werden können, die Forderung der Sicherheit, und da der Staat durch das Recht auf eine kürzere oder längere Freiheitsberaubung nicht auch ein Recht auf Gesundheitszerstörung erhält, die Forderung der Gesundheit gemacht werden. Die Festigkeit eines Arresthauses kann nun ohne die Barbarei von unterirdischen Gemächern und ohne den großen, und doch gerade gegen die abgefeimtesten Insassen nicht genug schützenden Aufwand sehr dicker steinerner Mauern recht gut bewerkstelligt werden, wenn eine einfache Fachwand außen mit festgefugten Balken und innen mit glatten Bretern verkleidet wird. Die Vorsichtsmaßregeln an Fenstern, Thüren, Ofen u. s. w. drängen sich von selbst auf *). Daß die Gefängnisse nicht zu ebener Erde sein dürfen, und daß ein das Haus rings umgebender, mit einer hohen Mauer abgeschlossener Hof die Sicherheit (und zu gleicher Zeit die Gesundheit) bedeutend vermehrt, endlich daß die Nähe eines Wachthauses oder einer Caserne gegen äußere und innere Befreiungsversuche noch weiter schützt, bedarf nicht erst der Bemerkung. Gesund aber ist ein Arresthaus, wenn es freien Zutritt der Luft hat, nicht feucht ist, jedem Gefangenen hinlängliche Luft gewährt, d. h. lauter Zellen von 11—12 Zoll nach allen Richtungen enthält, durch öfteres Waschen und nament-

*) S. Böttcher üb. d. Anlegung fester Gefangen- und Pforthäuser. Gött., 1815. Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburgh., 1825.

lich Weißen reinlich gehalten ist, und endlich Gelegenheit zu einiger Bewegung im Freien gibt *). Ist das Haus groß, d. h. ist es für eine größere Stadt oder einen bedeutenden Bezirk bestimmt, so mag ein Unterschied zwischen den Zimmern in so ferne gemacht werden, als der für leichter Beschuldigte bestimmte Theil, aus welchem also ein Ausbruch nicht zu besorgen ist, weniger fest und unfreundlich zu sein braucht; bei sparsam zugemessenem Raume müssen alle Zellen möglichst fest sein, weil möglicher Weise in alle gefährliche Arrestanten gebracht werden können.

2) Beamte. Mit Ausnahme ganz großer Städte ist natürlich in solchen Häusern nur Ein Aufseher, und auch dieser vielleicht nicht allein mit diesem Amte beauftragt. Die Stelle eines solchen Gefangenwärters ist jedoch nicht leicht mit einem ganz tauglichen Manne zu besetzen, indem Scharfblick, Aufmerksamkeit, Entschlossenheit, Rechtlichkeit und Menschlichkeit von ihm gefordert werden müssen; außerdem muß er die nöthige Bildung haben, um die Listen zu führen u. dergl. Bei dem nicht bedeutenden Gehalte und der geringen Annehmlichkeit und Ansehnlichkeit des Dienstes ist überdies die Wahl nicht groß. Erprobte ausgediente Soldaten sind wohl am Tauglichsten, und Erfahrung im Amte ist sehr schätzenswerth. Der Dienst besteht hauptsächlich: in der Durchsuchung des Gefangenen bei der Einlieferung in Beziehung auf gefährliche Instrumente oder Geld, eine Vorsicht, welche bei Allen der Gaunerei und des Diebstahles Verdächtigen nicht genau genug, und bis an die geheimsten Orte, vorgenommen werden kann (bei weiblichen Gefangenen natürlich durch eine Frau); in der häufigen Visitation bei Tag und Nacht; endlich, in der Regel wenigstens, in der Lieferung der Speise, Feuerung, Bettgeräthe gegen eine vom Staate zu bezahlende Accordsumme. — Daß der vorgesetzte Polizeibeamte selbst eine genaue, häufige und unvermuthete Aufsicht zu führen hat, versteht sich. Eben so ist es wünschenswerth, daß er die Gefangenen selbst nach begründeten Klagen über die Behandlung befrage. Unter keinen Umständen darf er mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein bei der Lieferung der Gefängnißbedürfnisse.

3) Bei dem hier in der Regel nur ganz kurzen Aufenthalte der Gefangenen ist von eigenen Regeln über die Behandlung derselben nicht die Rede; die unten für die Untersuchungsgefängnisse anzuführenden Vorschriften finden eine analoge Anwendung, nur ist zu bemerken, daß man es hier nicht einmal mit gerichtlich Angeklagten, noch weniger gar für schuldig Erklärten zu thun hat, und daß also jede Härte und Unannehmlichkeit ganz zu vermeiden ist, in so ferne eine solche nicht durch die Sicherheit des Hauses geboten, oder durch ein ungebührliches Betragen des Gefangenen aufgenöthigt ist.

---

*) S. Frieben, üb. d. Reinigung der Zimmerluft S. 40 flg.

II. Untersuchungsgefängnisse.

1) Die äußere Einrichtung derselben ist von der bereits geschilderten der bloßen Arresthäuser nicht verschieden, außer allenfalls, daß hier lauter ganz feste Zimmer sein müssen, weil die Gefahr einer Flucht größer ist. Trotz dieser Gleichheit ist übrigens doch sehr zu wünschen, daß Arresthäuser und Untersuchungsgefängnisse immer ganz getrennt seien. Dies fordert schon die von verschiedenen Beamten zu führende Aufsicht, sodann die Rücksicht auf die Ehre bloßer Polizeiarrestanten, endlich die Möglichkeit von Collusionen zwischen Untersuchungsgefangenen und den wechselnden Insassen der Polizeiabtheilung. — Sehr zweckmäßig ist, wenn in einem Untersuchungsgefängnisse sich ein Geschäftszimmer für den Untersuchungsrichter befindet, damit die Verhafteten nicht über die Straße in's Verhör gebracht werden müssen, womit immer die Gefahr einer Entweichung und unerlaubter Verbindung mit Außen gegeben ist.

2) Auch hinsichtlich der Beamten finden hier keine anderen Grundsätze Statt, als die oben bei I. 2 erörterten. Nur mag noch bemerkt werden, daß, wenn der Aufseher Untergeordnete unter sich hat, der Dienst so eingerichtet sein muß, daß Letztere einem Gefangenen, der sie bestochen hätte, nicht durchzuhelfen im Stande sind. Hier nämlich ist offenbar die Gefahr einer Bestechung bedeutend, indem theils für den Gefangenen das Interesse, sich durch Flucht dem Urtheile zu entziehen, sehr groß sein kann, theils der längere Aufenthalt im Gefängnisse auch leichte Gelegenheit zu Anknüpfung von solchen Versuchen darbietet. Bei den Visitationen haben sich die sämmtlichen Angestellten vor der Annahme bestimmter Gewohnheiten, namentlich der Einhaltung gewisser Stunden, zu hüten, weil solche alsbald von den Gefangenen demerkt werden und leicht zur Berechnung von Entweichungsversuchen benutzt werden können.

3. Obgleich die Gefangenen auch in den Untersuchungsgefängnissen wesentlich nur temporär sich befinden, so kann doch die Fällung des Urtheiles durch oder ohne ihre Schuld sich so lange verzögern, daß bestimmte Regeln über ihre Behandlung sehr an der Stelle sind. Dieselben müssen von einem doppelten Gesichtspuncte ausgehen, einmal nämlich für die Sicherheit des Hauses und für die Erreichung des Zweckes der Untersuchung zu sorgen, und zweitens die Entbehrungen und Leiden eines zwar verdächtigen, allein noch nicht für schuldig erklärten Bürgers nicht unnöthig zu erschweren. Demnach zerfallen die Forderungen in solche, welche der Staat macht, und in diejenigen, welche der Gefangene zu machen berechtigt ist. — Die im Interesse des Staatszweckes zu treffenden Einrichtungen sind nun aber: 1) vollständige Absonderung jedes einzelnen Gefangenen, bewerkstelligt theils durch Verbot und Verhinderung aller nicht besonders erlaubten und beaufsichtigten Verbindung mit Außen, theils durch Einräumung einer besonderen Zelle für den einzelnen Gefangenen. Beides ist nothwendig, sowohl um Collusionen zu vermeiden, als zur Vermehrung

der Sicherheit gegen das Ausbrechen; letzteres noch besonders zur Bewahrung des Gefangenen vor weiterer sittlicher und rechtlicher Verderbniß. Unzählige Beispiele zeigen nämlich, daß schlecht eingerichtete und überfüllte Untersuchungsgefängnisse eigentlich die Hochschulen des Lasters sind, und daß Menschen, welche wegen einer Kleinigkeit, vielleicht unschuldig, in dieselben geworfen wurden, sie als vollendete Böswichter verließen, bekannt mit allen Arten der Vollziehung der Verbrechen und mit den hauptsächlichsten gewerbsmäßigen Verbrechen. 2) Strenge Disciplin im Hause. Ohne solche ist, wie leicht einzusehen, weder für die Sicherheit, noch für die Unterbrechung ungehöriger Verbindungen zu stehen; sie erfordert aber unweigerlichen Gehorsam gegen jeden Befehl eines Vorgesetzten und größeste Ruhe, Ordnung und Stille. Damit ersterer nicht in Willkür und Mißhandlung ausarte, sind nicht nur dem Gefangenwärter und seinen etwaigen Untergeordneten bestimmte Amtsvorschriften zu ertheilen, sondern es muß auch der Gefangene, wenn er erst vorläufig gehorcht hat, das Recht der Beschwerde bei dem Untersuchungsrichter haben. — Die im Interesse des Gefangenen zu machenden Forderungen lassen sich unter die eine Regel bringen, daß derselbe nicht mehr beschränkt, noch überhaupt härter gehalten werden darf, als der doppelte Zweck eines Untersuchungshaftes, nämlich Verhinderung der Flucht und Abschneidung von Collusionen nothwendig erfordert. Alle Fälle erschöpfende und gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Vorschriften sind allerdings hier deshalb nicht wohl zu geben, weil theils die Beschaffenheit des Gefängnißgebäudes, theils aber die Persönlichkeit des Gefangenen sehr verschiedene Abschattungen nöthig machen können. Während z. B. der Gauner, welcher schon aus vielen Gefängnissen ausgebrochen ist, der strengsten Bewachung zu unterwerfen, vielleicht mit Ketten zu fesseln ist, kann einem wegen Zweikampfes oder Preßvergehens Verhafteten sehr viele Freiheit gelassen werden, da er sie weder mißbrauchen kann noch will. Oder wenn in einem schlecht gebauten oder unsicher gelegenen Gefängnisse alle Insassen vielleicht sehr harten Beschränkungen zu unterwerfen sind, kann in einem sichern Hause ohne Gefahr eines Mißbrauches theilweise Bewegung in freier Luft, Aussicht u. s. w. gestattet werden, so daß, um dieses gelegentlich zu bemerken, der Bau guter und sicherer Gefängnisse auch im Interesse der Gefangenen bestimmt zu verlangen ist. Doch lassen sich folgende allgemeine Anhaltspuncte aufstellen. Zu einer Beschäftigung kann der Untersuchungsgefangene nicht gezwungen werden, besonders da mit einer Zwangsarbeit der Begriff von Unehre verbunden zu sein pflegt, zur Zufügung einer solchen vor Fällung des Urtheils aber der Staat keineswegs berechtigt ist. Dagegen kann der Gefangene verlangen, daß man ihm eine mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung verträgliche freiwillig gewählte Beschäftigung gestatte; denn deshalb, weil der Staat für nöthig findet, eine Untersuchung gegen ihn zu führen, hat derselbe nicht auch das Recht, ihm die Tortur gänzlichen Müßigganges

und die Unmöglichkeit eines Arbeitsverdienstes aufzuerlegen. Namentlich ist bei gebildeten Gefangenen der Gebrauch von Büchern, Schreibmaterialien und Licht einerseits dringender Wunsch, auf der andern Seite allerdings möglicher Weise Gelegenheit zu unerlaubter Verbindung mit Außen. Als Regel wird dabei wohl angenommen werden dürfen, daß solcher Gebrauch, natürlich unter strengen Vorsichtsmaßregeln, zu gestatten ist, der Untersuchungsrichter aber ihn aus bestimmten, von ihm dem höhern Gerichte vorzulegenden Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweise entziehen kann. Schwierig ist es, eine ganz tadellose Einrichtung der Beköstigung zu treffen. Das zwar, daß der solches vermögende Untersuchungsgefangene das Recht hat, sich selbst zu verköstigen, und daß hierbei nur etwaiger Mißbrauch, sei es unerlaubter Verkehr mit Außen, sei es eine den Anstand und die Ruhe der Anstalt störende Schlemmerei zu verhindern ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Kost mit dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange, am Wenigsten in Widerspruch steht. Eben so unzweifelhaft ist, daß dem zur Selbstbeköstigung unvermöglichen oder unwilligen Gefangenen die Kost vorläufig auf Kosten des Staates gereicht werden muß. Das Urtheil wird seiner Zeit über den zur Bezahlung schließlich Verbindlichen bestimmen. Diese Gefängnißkost muß nun reinlich, gesund und zur Ernährung eines sich wenig oder gar nicht bewegenden Menschen zureichend, lecker dagegen soll und darf sie nicht sein. Sehr in's Große gehende Erfahrungen in dem Milbankgefängnisse bei London haben gezeigt, daß wenigstens auf solche, welche an feste animalische Kost gewöhnt sind, eine gänzliche Unterbrechung derselben schädlich wirkt. Allein die Schwierigkeit besteht darin, die Lieferung dieser Kost so anzuordnen, daß weder der Staat um sein Geld betrogen, noch dem Gefangenen das Gebührende und Nothwendige heimlich entzogen wird. Sowohl bei einer Verpachtung an Speisewirthe, als bei einem Accorde mit dem Gefangenwärter ist solches zu besorgen, und doch eine Klage von Seiten des Gefangenen keineswegs immer zu erwarten, weil er sich der Rache des Aufsehers auszusetzen fürchten muß. Eigene Küche für das Gefängniß aber ist höchstens in ganz großen Anstalten der Mühe und Kosten werth. Hier kann wohl nur genaue und unvermuthete persönliche Visitation des Untersuchungsrichters helfen. Er halte diesen Gegenstand nicht unter seiner Würde. Unreinliche Kost ist eine täglich sich wiederholende Qual, ungesunde oder unzureichende aber ein schreiendes Unrecht, beides ein Diebstahl am Aerar oder an dem Gefangenen. — Für Kleidung wird bei Untersuchungsgefangenen verhältnißmäßig selten zu sorgen sein; bedürfen sie derselben, so ist sie ihnen zu liefern, je nach der Jahreszeit, reinlich, ohne entehrende Abzeichen, als welche dem noch nicht Verurtheilten und vielleicht als unschuldig Freizusprechenden nicht gegeben werden dürfen. — Daß in Krankheiten für ärztlichen Besuch und für die erforderliche materielle Pflege zu

sorgen ist, bedarf hoffentlich nicht der Erwähnung. Wenn der Gefangene seinen Hausarzt dem vom Staate angestellten Gefängnißarzte vorzieht, so muß ihm dessen Gebrauch, der nöthigen Vorsichtsmaßregeln unbeschadet, gestattet werden. In größeren Gefängnissen wird ein eigener, als Hospital eingerichteter Krankensaal zweckmäßig sein. Man rechnet, daß der 5. bis 7. Gefangene krank ist.

III. Strafgefängnisse.

Auf den ersten Blick tritt bei den zur Aufbewahrung der Strafgefangenen bestimmten Anstalten ein großer Unterschied hervor, je nachdem es sich blos von solchen Gefängnissen handelt, in welchen die ganz unbedeutenden Rechts- oder Polizeivergehen mit wenigen Stunden, längstens Tagen einfacher Freiheitsberaubung abgebüßt werden sollen, oder von den zur Bestrafung bedeutenderer Vergehen bestimmten Häusern die Rede ist. Zu dem ersten Zwecke bedarf jede Gemeinde, außerdem noch jede höhere Erziehungsanstalt, ferner das Militär in jedem Besatzungsorte ein passendes Local, das dann aber auch überall leicht gefunden wird, da es sich hier kaum von ernstlicher Verhinderung der doch nicht zu fürchtenden Flucht, jedenfalls von sonst nichts handelt. Da nämlich bei einiger Vorsicht die gewöhnlichen Polizeiarresthäuser oder die Untersuchungsgefängnisse gar wohl gebraucht werden können, jedenfalls die Einrichtung eine ganz analoge ist, so sei es gestattet, diese Classe von Strafgefängnissen ganz zu übergehen. Anders verhält es sich mit den zur Bestrafung der schwereren Gesetzesübertretungen bestimmten Anstalten. Ihre Zahl ist natürlich weit kleiner, da eine irgend umfangreichere Anstalt für eine bedeutende Bevölkerung ausreicht, allein sie sind von ganz anderer Ausdehnung und Anlage. Solche auf eine allen gerechten Forderungen entsprechende Weise einzurichten, ist bedeutend schwierig, theils weil die Ansprüche dadurch weit verwickelter werden, daß zu den bisher allein zu berücksichtigenden Zwecken der sicheren und unschädlichen Aufbewahrung noch die weitere Aufgabe der Zufügung eines bestimmten Strafübels und sogar, wenn auch nicht gesetzlicher, doch staatskluger und sittlicher Weise die Aufforderung einer wenigstens bürgerlichen Besserung des Gefangenen kommt, theils weil die Zahl der Insassen weit bedeutender zu sein pflegt, und auch die oft eine lange Reihe von Jahren dauernde Haftzeit weitere Rücksichten zu nehmen nöthigt. Sehr gewichtige, weiter unten zu erörternde Erwägungen machen eine mehrfache Unterabtheilung der Strafgefängnisse wieder nothwendig; indessen erstrecken sich diese Gründe und ihre Folgen nicht auf die äußere Einrichtung oder die Beamten, in Beziehung auf welche allgemeine Regeln aufgestellt werden können, sondern nur auf die Behandlung der Gefangenen.

1. Die äußere Einrichtung. In früherer Zeit wurde häufig oder immer der große Fehler gemacht, daß bei der Wahl eines zu einer Strafanstalt bestimmten Gebäudes ausschließlich nur auf dessen Festigkeit und Geräumigkeit Rücksicht genommen wurde, nicht aber auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des inneren Dienstes, die

Ueberſicht über Gefangene und Diener, die Möglichkeit, Arbeit und Bewegung zu verſchaffen, die nothwendige Abſonderung der Sträflinge bei Tag oder Nacht, ſelbſt zuweilen nicht auf unmittelbare Ungeſundheit des Ortes. Daß die Vernachläſſigung dieſer Rückſichten Großes beitrug zu den oft unglaublichen Uebelſtänden in ſolchen Anſtalten, iſt ganz unleugbar, und eben ſo, daß es ein bedeutendes Verdienſt der Engländer und Nordamerikaner, namentlich der großen Gefängnißgeſellſchaften, iſt, feſte Regeln über die architektoniſch-beſte Einrichtung einer Strafanſtalt aufgeſucht und verbreitet zu haben. Eine andere Frage iſt, ob nicht jetzt zu weit auf der entgegengeſetzten Seite gegangen und zu großes Ergebniß auch in geiſtigen Beziehungen von der blos mechaniſchen Einrichtung erwartet wird. Nachdem allerdings an verſchiedenen Orten Verſuche zu zweckmäßigen Baueinrichtungen gemacht worden waren, z. B. in Gent, Philadelphia, trat zuerſt Bentham mit einem auf umfaſſenden Grundſätzen beruhenden Plane auf. Es iſt dies ſein Panoptikon, d. h. zwei concentriſche, von einander durch einen Hof getrennte runde Thürme, von welchen der innere die Aufſeher, die Verwaltungszimmer und die Kirche enthalten, der äußere, gegen den Hof und den inneren Thurm zu nur aus Einer Glaswand beſtehende aber die ſämmtlichen Gefangenen, je einzeln in abgeſonderte Zellen untergebracht, und von den durch Blendladen ſelbſt unſichtbar gemachten Aufſehern in jedem Augenblicke beobachtet *), einſchließen ſollte. Obgleich nicht ausgeführt, noch auch nur ausführbar, gab dieſer Plan und ſeine geiſtreiche Entwickelung und Vertheidigung zuerſt zu analogen Verſuchen, wie z. B. zu dem ungeheuern Milbank-Beſſerungsgefängniſſe, und dann zu den auf ein förmliches Syſtem gebrachten Vorſchlägen der Londoner Gefängnißgeſellſchaft Veranlaſſung und Grundlage. Letztere legte mancherlei regelmäßige Pläne vor, entſchied ſich aber beſtimmt für den ſternförmigen, welchem gemäß ſich im Mittelpuncte des Ganzen das Verwaltungsgebäude befindet, von ihm aber als Radien die einzelnen Gebäude für die Gefangenen auslaufen: zur ebenen Erde gegen das Mittelhaus die Arbeitsſäle, hinten und oben die einzelnen kleinen Schlafzellen; zwiſchen je zwei Radien ein mit Gittern gegen die Peripherie und gegen das Mittelhaus abgeſchloſſener Hof, ſei es zur Benutzung in freier Luft, ſei es zur Arbeit im Freien, ſei es zur Aufſtellung von Tretmühlen; Hoſpital und Wirthſchaftsgebäude in den Ecken des die ganze Gebäudemaſſe in weitem Umkreiſe umgebenden und mit einer hohen Umfaſſungsmauer begrenzten Grundſtückes **). Die Geſellſchaft rühmt von dieſem Plane die Vortheile einer leichten und

*) J. Bentham, Panopticon, or the Inspection House. London, 1791. I—III. 8.

**) Remarks on the form and construction of Prisons, with appropriate designs. Published by the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. London, 1826. 8. S. auch Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde, S. 62 flg.

unbemerkten Aufsicht in die Säle und Höfe, Nähe der Gefängnisse bei dem Aufenthaltsorte der Aufseher, mehrfache Gelegenheit zu gänzlich geschiedenen Abtheilungen unter den Gefangenen, Helle, Luftigkeit und Gesundheit, Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, und auf ihre Empfehlung wurden auch wirklich in England, seinen Colonieen, den Vereinigten Staaten manche Gebäude in dieser, oder wenigstens einer sehr annähernden Form errichtet. Es wäre wirklich ungerecht, nicht anzuerkennen, daß die Ausführung dieses Vorschlages die angeführten (und noch manche kleinere, des Raumes wegen hier zu übergehende) Vortheile wirklich gewähren muß; allein seiner unbedingten Empfehlung und allgemeinen Durchführung steht doch entgegen theils die Unmöglichkeit, den Plan einem älteren, sonst vielleicht in allen anderen Rücksichten sehr empfehlenswerthen Gebäude anzupassen, theils auch bei Neubauten die durch die vielfachen Umfassungsmauern veranlaßte ungeheuere Höhe der Baukosten. Nicht jeder Staat hat Mittel und Lust, für die Gebäude Einer Strafanstalt viele Hunderttausende auszugeben. Dieselben Einwendungen treffen auch den amerikanischen Schachtelplan, welchem gemäß eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenstern durchbrochene äußere Umfassungsmauer (die äußere Schachtel) in einem Abstande von 10—12 Fuß das eigentliche Gebäude (die innere Schachtel) enthält, welches in eine große Anzahl von Zellen eingetheilt ist, deren Thüren und Fenster sich in diesen Zwischenraum zwischen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird durch hölzerne Gallerieen hergestellt, der hohle Raum erleuchtet und geheizt und durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Endlich fällt noch in die Augen, daß selbst noch größere Kosten aufgewendet werden müssen, und daß schon bestehende Gebäude gar keine Anwendung irgend einer Art leiden können, wenn es sich von einem Gefängnisse nach dem philadelphischen Besserungsplane handelt (s. unten), in welchem jedem Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde und ein daran stoßender, ebenfalls ganz mit Mauern umfangener kleiner Hof einzuräumen ist. — Glücklicher Weise ist es aber keineswegs unerläßlich, gerade einen dieser Baupläne zu befolgen, wenn gute Ergebnisse gewonnen werden wollen, den einzigen Fall der Annahme des philadelphischen Absonderungssystems ausgenommen, welches nur in einem für dasselbe eigens bestimmten Gebäude möglich ist. Mag es sein, daß in den übrigen Fällen ein schon bestehendes Gebäude in dieser oder in jener Beziehung Schwierigkeiten und größere Bemühungen des Dienstpersonales veranlaßt: solche Rücksichten verdienen nicht hoch angeschlagen zu werden, wenn nur die Hauptforderungen an die Baueinrichtung einer Strafanstalt erfüllt werden. Als solche aber stellen sich, außer den allgemeinen, bei jedem Gefängnisse zu machenden und bereits erwähnten Eigenschaften, folgende dar. Vor Allem Geräumigkeit, so daß nie eine ungebührliche Aufeinanderhäufung in den Arbeitssälen oder Schlafgemächern entsteht, daß Magazine, Hospital und Wohnungen aller Beamten und Diener zweckmäßig und in der erfor-

derlichen Nähe angelegt werden können; Abtheilung in die nöthige Anzahl von Gemächern — daher unter allen Umständen keine allzu großen Arbeitssäle und lauter einschläferige Nachtzellen —; Einrichtung einzelner einsamer und ganz dunkler Strafzellen zur Abrügung der von den Gefangenen gegen die Hausordnung vorgenommenen Verfehlungen, und eben so einzelner kleiner, nur für Eine Person bestimmter Arbeitslocale für die Neueintretenden, damit sie hier in sich gehen mögen — beide ersparen den Stock, wenigstens in den meisten Fällen —; ein unterirdisches gewölbtes oder ein mit hohen Mauern umgebenes Behältniß zur Aufbewahrung der Gefangenen bei Feuer oder einer Meuterei; freie sonnige Höfe, wo möglich für jede Abtheilung ein eigener, daß bei jeder die beste Zeit zur Bewegung in der Luft benutzt werden kann; Anstalten zu kalten und zu warmen Bädern; Vertheilung von Wachtzimmern durch das ganze Haus, namentlich auch in den Schlafgängen — zweckmäßig sind eigene Eingänge zu denselben, damit die Aufseher bei einer Meuterei nicht können eingeschlossen werden —; aus demselben Grunde starke Abschließung der verschiedenen Abtheilungen durch Mauern, starke Gitterthüren; leichter und möglichst unbemerkbarer Verkehr der Beamten, namentlich auch des Oberaufsehers, mit allen Theilen des Hauses, und Einrichtungen zur ungesehenen Beobachtung der Gefangenen durch die Zimmerwände; die Nähe eines stark besetzten Wachthauses oder einer Caserne. — Es leuchtet nun ein, daß diese als hauptsächlich bezeichneten Forderungen an ein brauchbares Gefängnißgebäude auch bei einem zunächst zu einem anderen Zwecke erbauten, jetzt aber verfügbaren Gebäude in genügendem Grade erfüllt werden können, und daß alsdann kein Grund zu dessen Nichtbenutzung vorhanden ist. So viel freilich ist zweifelhaft, ob ein Schiff je ganz passend zu diesem Dienste eingerichtet werden kann, indem es hier nothwendig an Raum, namentlich an dem höchst nöthigen Nebenraume fehlt, auch weder Absonderung der Gefangenen, noch Gelegenheit zur Arbeit hinreichend gegeben werden kann *).

2. Die Beamten. Die tüchtige Besetzung der Beamtenstellen bei einer Strafanstalt ist dadurch sehr erleichtert, daß es hier der Mühe werth und selbst nöthig ist, einen Mann von Bildung und von einigem Range an die Spitze des Ganzen zu stellen. In dieser Classe der Gesellschaft können die unerläßlichen Eigenschaften der Intelligenz, Rechtlichkeit, Festigkeit und Menschenliebe leichter gefunden werden, als bei den untergeordneten, den Arresthäusern und Untersuchungsgefängnissen zunächst vorzusetzenden Wärtern. Es versteht sich, daß diesem ersten Beamten die Leitung des Ganzen, und namentlich der unbedingte Befehl über die Unteraufseher eingeräumt ist, und daß er dagegen auch

*) Bekanntlich bedienen sich die Engländer alter Schiffsrümpfe (hulks) zu Gefängnissen, allein obgleich die früheren entsetzlichen Mißstände durch Reild's menschenfreundliche Bemühungen sehr gebessert wurden, so sind sie doch immer noch keine Muster.

verantwortlich für Alles ist. Sein amtlicher Rang und seine wirthschaftlichen Verhältnisse müssen anständig gestellt werden, damit er auch in dieser Beziehung Eindruck mache und sich selbst in der Stelle gefalle. — Um ihn der täglichen und stündlichen Aufsicht und Einwirkung in allen Theilen des Hauses nicht allzu sehr zu entziehen, und weil keinesweges immer die in anderen Beziehungen für das schwierige Amt tauglichen Männer gerade technologische Kenntnisse haben werden, muß ihm in dem Falle, wenn die Anstalt die Beschäftigung der Gefangenen in eigener Regie hat, ein eigener Aufseher über die Arbeiten, welcher auch den Eintausch der Rohstoffe, die Beaufsichtigung der Magazine und den Verkauf der fertigen Waaren zu besorgen hätte, untergeben werden. — Von großer Bedeutung ist die Wahl des Gefängnißgeistlichen oder, bei verschiedener Confession der Gefangenen, mehrerer Geistlichen. Da es sich hier nicht blos von der mechanischen Vollziehung des Rituales und von einem gelegentlichen interesse- und herzlosen, somit auch völlig unwirksamen Zuspruche handelt, sondern von der Erwerbung des Vertrauens der meistens höchst verdorbenen und verschmitzten Sträflinge, von einer genauen Kenntniß des Gemüthszustandes jedes einzelnen derselben, von einer beständigen, wenn schon in der Regel formlosen sittlichen und religiösen Einwirkung auf Einzelne und Alle, da mit Einem Worte ein Miethling eben so überflüssig und selbst seines Lohnes unwerth, als ein eifriger und tüchtiger Mann höchst segensreich ist: so ist die Wahl mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Ist der rechte Mann gefunden, so muß ihm auch eine solche äußere Stellung gegeben werden, daß er sich nicht bei der ersten Gelegenheit wieder wegsehnt. Diese Stelle ist kein Anfangs- und Durchgangsdienst für einen jungen Mann. Ist die Anstalt bedeutend, so wird ihm diese schwierige Seelsorge und die Leitung des zu ertheilenden Unterrichtes hinreichend beschäftigen auch ohne weitere Gemeinde. — Für die Stellen der Unteraufseher taugen gediente Militärpersonen am Meisten, weil sie die am Besten gezogenen Männer geringeren Standes sind, Gehorsam gegen Oben, Pünctlichkeit im Dienste und Befehl gegen Unten zu vereinigen wissen. Unerläßlich ist die Bestellung weiblicher Aufseherinnen in den Abtheilungen für weibliche Gefangene.

Ueber die Behörde, welcher die Strafanstalten zum Behufe einer Controle in Verwaltung und einer Leitung der geistigen Richtung unterzuordnen sind, kann nicht wohl ein Zweifel Statt finden. Sie sind ein Theil der Rechtspflege; ihre Einrichtung und Handhabung ist von großer Wichtigkeit für die Gerichte, deren Absichten sie zu vollziehen haben. Weil nun aber theils eine Uebereinstimmung unter allen Strafanstalten des ganzen Staates nöthig ist, theils es jedenfalls passend erscheint, wenn die Gerichte mit gar nichts beauftragt sind, als nur mit Rechtsprechen, so sind nicht die Gerichte mit einer Oberaufsicht zu beauftragen, sondern das Justizministerium. Passend ist es wohl, wenn in demselben zum Be-

hufe dieser Leitung eine eigene Commission besteht, damit nicht der Wechsel der Person des Ministers auf die Festhaltung erprobter Grundsätze und die folgerichtige Durchführung von neuen Plänen nachtheilig einwirke. Auch kann es der materiellen Zweckmäßigkeit des Befehlens nur förderlich sein, wenn außer den Ministerialräthen in einer solchen Behörde auch noch andere Männer Sitz erhalten, welche sich mit dem Gegenstande im Ganzen genauer bekannt gemacht haben, oder welche mit einzelnen Zweigen des Dienstes besonders vertraut sind. Daß sie sonst im Staatsdienste seien, ist keineswegs erforderlich. Als höchst ersprießlich erscheint es, wenn eines der Mitglieder mit der persönlichen, regelmäßigen und unvermutheten Visitation aller Strafanstalten (allenfalls auch der übrigen Gefängnisse) beauftragt ist, damit nicht ein bloses Papierregiment entstehe, welches, überall traurig, hier besonders verderblich sein müßte, wo von Geist, Seele und Benutzung der Individualität die Rede ist und eine so vielfach verwickelte Verwaltung controlirt werden muß. — Noch ist aber außer dieser Oberaufsicht des Staates eine durch freiwillige Theilnahme des Publicums zu übende Controle der einzelnen Strafanstalt nicht blos als wünschenswerth dargestellt, sondern auch da und dort wirklich ausgeführt worden. Das Mittel zu solcher Einsicht, Verhinderung und Aufmunterung besteht nicht allein in der Jedem gegebenen Erlaubniß, die Anstalten persönlich einzusehen, sondern namentlich in der Bildung eigener freiwilliger Vereine, welche theils ihre Mitglieder regelmäßig zu solchem Besuche und zu Berichten darüber absenden, theils eine sittliche Einwirkung auf die Gefangenen zu gewinnen suchen, mittelst vielfachen vertrauten Verkehrs mit ihnen, Vertheilung von guten Schriften, Ertheilung von Unterricht. Falls eine solche Gesellschaft im Systeme oder in der einzelnen Ausführung etwas Nachtheiliges und Unrechtes in Erfahrung bringt, sucht sie durch Vorstellungen bei den Beamten, oder nöthigenfalls durch Bitten und Klagen bei der Staatsoberbehörde, endlich durch Veröffentlichung mittelst der Presse Abstellung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber durch ihr bloses Dasein und durch die Scheu vor ihrer täglichen genauen Einsichtnahme vorbeugend und aufmunternd zu wirken. Von einem Zwangsrechte der Einmischung in die Verwaltung kann natürlich keine Rede sein; das einzige der Gesellschaft und ihren Mitgliedern zustehende Recht ist das des unbeschränkten Eintrittes in das Gefängniß und in alle seine Bestandtheile. Beispiele solcher Gesellschaften sind in England und Amerika nicht selten, namentlich veranlaßt durch das edle Beispiel der Frau Fry. Auch in Deutschland sind einzelne Vereine dieser Art thätig, und in Frankreich wurde unter der Restauration einegr oße, aus sehr hochgestellten Männern bestehende Gesellschaft gegründet, welche mannigfache ähnliche Beweise von Thätigkeit und Einsicht gab. Es hieße den großen Unterschied zwischen blos amtlicher Geschäftsbesorgung und dem Eifer Freiwilliger ganz verkennen,

wenn man den Nutzen solcher Gefängnißgesellschaften in jenen Fällen leugnete, in welchen Trägheit und Mangel an Einsicht, wo nicht noch schlimmere Eigenschaften, auf Seiten der Beamten, und tugendhafte und erleuchtete, so wie nachhaltige Thätigkeit bei den Vereinen und ihren Mitgliedern anzutreffen ist. Weniger günstig sind freilich die Ergebnisse, wenn der Vorsteher ein ganz tüchtiger Mann ist, in dem Vereine aber sich eine schiefe Richtung, z. B. eine unpraktische ascetische und mystische Lebensansicht festgesetzt hat. Ganz nutzlos ist die Einrichtung, wenn Leben und Eifer aus dem Vereine gewichen sind, was bei solchen freiwilligen Bemühungen gar leicht sich zutragen mag. Es wäre somit eines Theiles unrecht und unklug, wenn die Theilnahme des Publicums da, wo sie sich zeigt, zurückgewiesen werden wollte, allein sehr ungenügend für den Staat, wenn er ein allzu großes Gewicht auf solche legen und namentlich eine nachhaltige Beihülfe erwarten und darüber das Seinige versäumen wollte. — Wir wenden uns endlich zum Wichtigsten von Allem, nämlich zu

3. der Behandlung der Gefangenen. Um hier nicht sehr Verschiedenartiges zu vermischen, ist vor Allem nöthig, drei verschiedene Gattungen von Strafgefangenen zu unterscheiden. In der ersten befinden sich solche, welche zwar eine bedeutendere Polizei- oder eine geringere Rechtsverletzung mit einer Freiheitsberaubung zu büßen haben, dagegen aber, bei der nicht unehrenhaften Art ihrer Gesetzesübertretung, auch nur mit einfachem Gefängnisse, nicht aber mit irgend einer Ehrenstrafe oder einer weiteren absichtlich harten Behandlung zu belegen sind. Die zweite Classe wird von denen gebildet, welche ein zwar materiell minder bedeutendes, allein von verächtlicher Gesinnung zeugendes Vergehen begangen haben, und bei welchen daher die der Ausdehnung nach mindere Freiheitsstrafe durch eine härtere Behandlung verschärft wird, ohne Rücksicht auf die hierunter etwa leidende bürgerliche Ehre. Die dritte Classe endlich begreift die schweren Verbrecher in sich, welche somit auch die ganze Strenge des Strafgefängnisses erstehen müssen. Diese drei Abstufungen der Strafanstalten mögen mit Festungsstrafe, Zuchthaus und Galeere bezeichnet werden. Außerdem erfordern Rücksichten der Menschlichkeit und wohlverstandener Klugheit, jugendliche Verbrecher, ohne Rücksicht auf ihr Vergehen und somit auf die eigentlich verdiente Art der Strafe, ganz abzusondern und in einer eigenen Strafanstalt unterzubringen. — Je nachdem es sich nun von der einen oder der anderen dieser Anstalten handelt, ist allerdings die Behandlung der Gefangenen sehr verschieden.

Bei den zu einfacher Festungsstrafe Verurtheilten ist blos Freiheitsberaubung die Aufgabe der Strafanstalt. Jede weitere Beschränkung oder Entbehrung wäre ein Unrecht, eine beschimpfende Behandlung sogar eine wahre Barbarei. Daher kann hier namentlich von Zwang zu einer Arbeit keine Rede sein, weil in der öffentlichen Meinung, und wohl mit Recht, mit einem solchen Zwange immer

ein ehrenrühriger Nebenbegriff verbunden iſt; dagegen darf ihnen keine freiwillig gewählte Arbeit, welche ſich irgend mit der Sicherheit und der Hausordnung des Gefängniſſes verträgt, unterſagt werden. Die Ausdehnung der ihnen geſtatteten Bewegung im Freien hängt von der Schwere des Vergehens ab, und kann zwiſchen vollkommener Freiheit innerhalb gewiſſer Grenzen und der blos zeitweiſen Bewegung unter Aufſicht einer Wache wechſeln. Die Verköſtigung ſelbſt zu bezahlen, iſt jeder dazu Fähige ſchuldig, indem er durch eine geſetzwidrige Handlung kein Recht bekommen kann, dem Staate ſeine Ernährung aufzubürden; in ſolchem Falle mag ſie, innerhalb vernünftiger Grenzen, gewählter ſein. Muß der Staat einen Mittelloſen ernähren, ſo geſchieht es natürlich ohne Ueppigkeit. Von einer eigenthümlichen Kleidung kann, zur Vermeidung einer Beſchimpfung, nicht die Rede ſein. Eben ſo wären Beſſerungsverſuche hier nicht am rechten Platze, indem theils das geringere Vergehen keine ſolche verkehrte Geſinnung andeutet, daß die bürgerliche Geſellſchaft bei ihrer Veränderung betheiligt wäre, theils ſchon die Veranſtaltung ſehr in's Lächerliche gehen würde. Wem wird einfallen, mit einem wegen Preßvergehen gefangenen Schriftſteller, einem wegen Dienſtfehlers oder eines Zweikampfes verurtheilten Officiere, einem im politiſchen Parteikampfe Unvorſichtigen abſeiten der Gefängnißbehörde Beſſerungsverſuche veranſtalten zu laſſen? Auch eine Abſonderung der Gefangenen in verſchiedene Claſſen, deren Mitglieder nicht mit den übrigen umgehen dürften, zur Verhinderung weiterer rechtlicher und ſittlicher Verſchlimmerung, iſt hier außer Frage, eben weil bei Keinem eine ſolche Schlechtigkeit vorliegt.

Ganz anders ſtellt ſich Alles ſchon bei den zum Zuchthauſe Verurtheilten. Hier iſt nicht nur die Freiheitsberaubung ſtrenger, und namentlich die freie Bewegung außerhalb des angewieſenen Raumes nur in der für die Geſundheit erforderlichen Zeit geſtattet, ſondern es kommt hier noch theils überhaupt härtere Lebensweiſe, theils namentlich Zwangsarbeit zur Freiheitsſtrafe, und zu einer Einwirkung auf ſittliche und rechtliche Beſſerung liegt hier aller Grund vor. Theils der unehrenhafte Charakter der Gefangenen, theils die aus ihrer bedeutenden Anzahl hervorgehende Gefahr macht es nöthig, dem Vorſteher einer ſolchen Anſtalt eine weit gehende Straf- und Disciplinargewalt gegen ſie einzuräumen. Von einer eigenen beſſeren Verköſtigung kann hier keine Rede ſein. Sowohl zur Demüthigung, als zur Verhinderung der Flucht iſt eine ausgezeichnete Kleidung zweckmäßig. Der Verkehr mit Fremden muß der größten Vorſicht unterliegen, und iſt nur ſehr ſelten zu geſtatten. Die Zweckmäßigkeit der ganzen Behandlung hängt aber von dem Benehmen in drei Puncten ab, nämlich in der Art der vorzuſchreibenden Arbeiten, in der Abſonderung der Gefangenen, endlich aber in den Mitteln zur Beſſerung. — Eine Beantwortung der Frage, welche Art von Arbeiten den Gefangenen aufzulegen ſei, iſt unmöglich, wenn man dieſe nicht unterſcheidet, je nachdem ſie nur auf kurze oder auf längere Zeit verurtheilt ſind. Im erſten Falle iſt eine irgend ſchwie-

rige, nützliche und für die Anstalt einträgliche Arbeit nur bei solchen möglich, welche zufällig schon bei ihrer Einlieferung eine solche verstehen; die Uebrigen etwas zu lehren, fehlt die Zeit. Da nun zu den gewöhnlich von jedem seiner Glieder mächtigen Menschen zu vollstreckenden Arbeiten nicht immer Gelegenheit ist, noch auch dieselben alle zu einer hinlänglichen Anstrengung passen oder sich mit dem pecuniären Interesse der Anstalt vereinigen lassen, so ist allerdings für die Beschäftigung solcher Sträflinge die Erfindung der Tretmühle sehr wichtig. Dieselbe gibt eine anstrengende und doch, bei einiger Vorsicht, nicht ungesunde Beschäftigung, welcher sich Jeder alsbald unterziehen kann; sie läßt sich überall leicht anbringen und als bewegende Kraft verwenden; sie ist durch Langeweile höchst widrig und dient somit als Abschreckungsmittel. Die Haupteinwendung gegen sie, nämlich daß sie den Gefangenen nicht lehre, sein Brot nach der Entlassung auf ehrliche Weise zu verdienen, kommt hier in keinen Betracht, da in der vorausgesetzten kurzen Zeit dies bei keiner Art von neu zu erlernender Arbeit der Fall wäre *). Solche Gefangene freilich, welche auf längere Zeit verurtheilt sind, können und sollen zu einer anderen Arbeit angehalten werden. Bei einiger technischen Kenntniß und Betriebsamkeit sind für sie taugliche Beschäftigungen wohl zu finden, wie so viele besser geordnete Strafanstalten in allen Ländern, namentlich in Nordamerika, zeigen, und zwar sowohl, wenn die Anstalt die Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als wenn sie die Arbeit der Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Nichtwillige können durch einsames dunkles Gefängniß und schmale Kost bald zur Besorgung des Auferlegten auch ohne den Stock gebracht werden. Gegen etwaige Mißhandlungen eines Unternehmers muß die Behörde von Amtswegen sorgen. — Was die Absonderung der Gefangenen betrifft, zur Vermeidung weiterer Verderbniß, so ist diese in dem neuesten Systeme über Gefängnißeinrichtung, nach dem Beispiele der Amerikaner, zum Angelpuncte aller Verbesserung und überhaupt der ganzen Einrichtung gemacht. Die Frage ist von der größten Wichtigkeit, nicht nur wegen der Behandlung der Gefangenen, sondern auch, weil, wenigstens bei der einen Modification des Systems, eine ganz eigenthümliche und nur durch sehr kostbare Neubauten zu bewerkstelligende Oertlichkeit erfordert wird. Es kann nun offenbar darüber kein Zweifel sein, daß eine völlige Vereinzelung bei Nacht ganz unerläßlich ist. Auch ist wohl von allen Seiten zugegeben, daß eine Strafanstalt, in welcher die Gefangenen bei Tage nicht wenigstens in größere Abtheilungen gebracht sind, je nach dem aus ihren Verbrechen hervorgehenden

*) Description of the Tread-Mill, for the employment of Prisoners. Publ. by the Committee of the Society for Prison Discipline. London, 1823; Hase, Description of the Patent improved Tread-Mill. Norwich, 1821; Thoughts on Prison Labour. London, 1824.

Grade ihrer Verdorbenheit, auch nicht den erſten Anfang einer erträglichen Einrichtung gemacht hat; allein es fragt ſich, ob die Vereinzelung, nach dem Beiſpiele der amerikaniſchen Anſtalten, vollſtändig durchgeführt werden ſoll, ſo daß ein Gefangener nie mit den übrigen ſprechen kann? Da keine Erfahrung in dem ganzen Gefängnißweſen feſter ſteht, als die der Verderbniß der minder Schlechten durch die Anderen, da eine bloſe Abtheilung im Großen mit Erlaubniß der Unterhaltung unter ſich, auch bei großer Aufſicht über die Art der Geſpräche, den wechſelſeitigen Unterricht im Verbrechen doch nicht ganz hindern kann, da ferner, auch bei gänzlichem Verbote des Geſprächs der Gefangenen unter ſich, ein die Geiſteskräfte derſelben aufrecht haltender Verkehr der Aufſeher, Geiſtlichen, Aerzte und Lehrmeiſter Statt finden kann und ſogar muß: ſo iſt allerdings eine ſolche gänzliche Abſonderung der Sträflinge von einander ſehr räthlich. Nun entſteht aber noch die weitere Frage, ob dieſe Abſonderung nach dem ſtrengeren philadelphiſchen Syſteme Statt finden ſoll, bei welchem die Gefangenen nie einen Mitgefangenen auch nur ſehen, ſondern während ihres ganzen Aufenthaltes auf eine einſame Zelle und einen kleinen anſtoßenden Hof beſchränkt ſind, hier mit einer für dieſe Oertlichkeit paſſenden Arbeit beſchäftigt, und täglich von den oben genannten Perſonen beſucht und zum Beſſern ermahnt, oder ob nach dem Syſteme von Auburn, welches nur Vereinzelung bei Nacht fordert, bei Tage gemeinſchaftliche Arbeit geſtattet, aber unter Einhaltung des unverbrüchlichſten Stillſchweigens? Unleugbar hat das ſtrengere Syſtem den Vorzug, daß die Gefangenen noch mehr zum Nachdenken aufgerufen ſind; daß nicht einmal Zeichenſprache oder auch nur perſönliche Bekanntſchaft der zu gleicher Zeit im Hauſe befindlichen Gefangenen Statt findet, daß hier den Unteraufſehern die beim Auburner Syſteme unvermeidliche augenblickliche und allerdings leicht zu mißbrauchende Strafgewalt nicht eingeräumt zu werden braucht, daß der Verkehr der Aufſeher, Geiſtlichen u. ſ. w. ohne Zeugen, und ſomit häufig eindringlicher geſchieht *): allein dennoch muß man Bedenken tragen, ſich für dieſes Syſtem auszuſprechen, wenigſtens ehe eine längere Erfahrung noch weitere überwiegende Vortheile nachgewieſen hat. Einmal nämlich iſt noch keineswegs erwieſen, ob nicht eine ſo enge Einſperrung Körper- und Geiſteskräfte auffallend ſchwächt; zweitens wird die Möglichkeit, die Gefangenen zweckmäßig und ſtrenge zu beſchäftigen, bei den engen Räumen und der Abſonderung jedes Arbeiters ſehr vermindert; drittens ſind die Koſten der Gebäude (und daß keine bereits

*) Aus dieſen Gründen hauptſächlich ſind ſehr ausgezeichnete Kenner des Gefängnißweſens für das philadelphiſche Syſtem, ſo z. B. Livingston, Letter to R. Vaux on the P. System of Prison Discipline. Phil., 1828; Crawford, Report on the Penitentaries of the United States. Ordered by the H. a. C. to be printed 11. Aug. 1834, fol.; Julius, üb. d. amerikaniſche Beſſerungsſyſtem. Lpz., 1837.

bestehenden hier verwendet werden können, leuchtet auf den ersten Blick ein) so bedeutend, daß der Zweifel, ob diese Last den Bürgern wegen einer blos möglichen weitern Besserung einiger Verbrecher zuzumuthen ist, doch sehr nahe liegt; endlich scheint überhaupt die Annahme, daß die Lage des Gefangenen einen so entschiedenen Einfluß auf seinen sittlichen Zustand auch nach wiedererlangter Freiheit habe, in der hier zu Grunde liegenden Ausdehnung nicht richtig zu sein, indem die Folgen schlechter Erziehung und länger oder kürzer gepflegter schlimmer Gesellschaft aus Verstand, Gefühl und Phantasie nicht so leicht wieder zu entfernen sind. Es scheint hier ein zu großer Glaube an die Menschen und eine zu große Hoffnung auf ein am Ende doch mechanisches Mittel gesetzt zu werden, auch das rechte Verhältniß der Kosten zu dem Zwecke aus den Augen verloren zu sein. — Jeden Falles ist übrigens bei dem Systeme der Absonderung, sei es, welches es sei, immer vorausgesetzt, daß die Gefangenen beschäftigt werden, indem ausgedehnte Erfahrungen in den pennsylvanischen Gefängnissen bewiesen haben, daß die menschliche Natur eine solche unthätige Absonderung in den meisten Fällen nicht erträgt, sondern Stumpfsinn und Wahnsinn sehr häufige Folgen sind; davon ganz abgesehen, daß die Unterhaltungskosten der ganz müßigen Gefangenen sehr bedeutend sein müßten. Nur zur Strafe wegen eines im Gefängnisse begangenen Fehlers, und höchstens anfänglich bei der Einlieferung auf kurze Zeit, damit dem Nachdenken über sich selbst alle Gelegenheit gegeben werde, darf eine völlige Einsamkeit ohne Beschäftigung angeordnet werden. — Wenn kein Zweifel sein kann, daß hinsichtlich der sittlichen und rechtlichen Verbesserung der Gefangenen in früherer Zeit eine höchst tadelnswerthe Gleichgültigkeit obwaltete, und wenn namentlich dadurch, daß man dieselben fast wie wilde Thiere behandelte jeder Rest von Ehrgefühl bei ihnen erstickt werden mußte, so hat man sich doch auf der andern Seite auch vor zwei Fehlern zu hüten, in welche manche Neueren verfallen sind, nämlich vor dem Wahne, daß durch die in einer Strafanstalt anzuwendenden Mittel gleichsam von selbst bei den Gefangenen die Wirkungen einer schlechten Erziehung und die Verwilderung eines eigenen unsittlich hingebrachten Lebens verwischt und in die entgegengesetzten Eigenschaften verkehrt werden mögen, und zweitens vor der Ansicht, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt zunächst Besserung, nicht aber zunächst die Erduldung des gesetzlich angedrohten Uebels sei; während man doch in ersterer Beziehung zufrieden sein muß, wenn nur bei einer bedeutenderen Anzahl äußere Gesetzlichkeit des Betragens durch Gewohnheit und Verstandesüberzeugung von der Unräthlichkeit eines Vergehens erzeugt wird; hinsichtlich des andern Punctes aber offenbar die Strafe der Zweck, die Besserung nur ein vielleicht mögliches, jedenfalls wünschenswerthes, allein keineswegs rechtlich oder thatsächlich nothwendiges Ergebniß dieser Strafe ist. Hieraus folgt denn, daß an der

Erstehung der Strafe in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art, Dauer und Strenge keine weitere Betrachtung und Absicht etwas ändern darf, daß aber, unbeschadet dieser Hauptaufgabe einer Strafanstalt, immerhin die nach dem Wesen des Menschen im Allgemeinen und nach der Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen räthlichen Besserungsversuche gemacht werden mögen. Letztere zerfallen nun in directe und in indirecte. Zu jenen rechnen wir sittlich-religiöse, auf die besonderen Umstände der Zuhörer berechnete Vorträge des Geistlichen; Besprechungen dieser Art mit den Einzelnen, natürlich ohne Beisein von Mitgefangenen; Vertheilung von guten Schriften; Bildung des Verstandes durch förmlichen Schulunterricht bei den ganz Rohen, in der Regel also der Mehrzahl. Als indirecte Besserungsmittel erscheinen eines Theils eine zwar ernste, allein menschliche Behandlung, welche das Ehrgefühl und das Selbstvertrauen wieder zu wecken beiträgt, und die Gestattung erlaubter kleiner, namentlich geistiger Genüsse bei erprobter Besserung; andern Theils die strenge Ordnung der Lebensweise, geregelte Arbeitsamkeit und durch die Absonderung bewirkte Verhinderung beständig neuer schlechter Eindrücke. Eine, wie die Erfahrung mannigfach beweis't, keineswegs überflüssige Warnung ist, sich nicht durch Heuchelei der oft sehr verschmitzten Gefangenen über eine rechtliche Reue und sittliche Besserung täuschen zu lassen. Ob zu den richtigen Besserungsmitteln die so häufig eingeführte und von so Vielen als ein Hauptpunct betrachtete Gestattung eines Ueberverdienstes, d. h. die Bezahlung der über das tägliche vorgeschriebene Maß etwa freiwillig geleisteten Arbeit gehört, ist mehr als zweifelhaft. Allerdings ist diese Einrichtung eine Ermunterung zu angestrengter Arbeit, indem sie sowohl augenblicklichen Genuß durch den zur Verwendung eingeräumten Theil des Geldes, als auch die Aussicht auf den Besitz einer bei dem Austritte aus dem Gefängnisse zu beziehenden Summe gewährt; eben so mag nicht in Abrede gestellt werden, daß die Lust an solchem Erwerbe und Besitze dem Sinne für Ordnung und regelmäßige Arbeit nachzuhelfen geneigt ist: allein theils soll die Zwangsarbeit nicht so bemessen werden, daß noch Zeit zu eigener freiwilliger Arbeit übrig bliebe, theils scheint es ungerecht und somit sittlich verderblich, wenn der Gewandtere und Stärkere einen Vortheil vor dem schlechteren Arbeiter erhält, da hier doch die Arbeit nicht Zweck, sondern Strafe sein soll; ferner widerspricht es dem Gedanken einer Strafe, wenn man durch sie noch Geld verdient; sodann hindert es manche, sonst vielleicht vielfach als nützlich angezeigte Beschäftigung und Behandlung eines Gefangenen, weil diese keinen Ueberverdienst gestatten, und somit den Charakter einer Ungerechtigkeit gegen ihn annehmen würde; endlich kann durch Vereine für Versorgung entlassener Strafgefangener der allerdings zu vermeidenden gänzlichen Hülflosigkeit bei dem Austritte besser vorgebeugt werden, als durch die Ersparnisse am Ueberverdienste.

Die Behandlung der zur Galeere (schweren Strafarbeit) verurtheilten Gefangenen ist durchaus in allen wesentlichen Puncten der in den Zuchthäusern zu befolgenden gleich; nur darf und soll allerdings sich hier der Charakter einer schweren Strafe aussprechen. Es muß also die Arbeit noch schwerer, die Kost noch rauher, die ganze Lebensweise noch freudenleerer sein. Der Gestrafte soll es tief und lange fühlen, daß er ein großes Vergehen gegen das Recht und die bürgerliche Gesellschaft begangen hat; Andere sollen sich ein warnendes Beispiel an ihm nehmen; die Idee des Rechts soll durch ein der Größe seiner Verletzung gleich kommendes Uebel versöhnt werden. Dagegen ist es ein tiefes Unrecht und ein großer politischer Fehler, wenn die Behandlung über dieses gerechte und menschliche Maß der Härte hinausgeht, wenn die Galeerensträflinge nicht als Menschen behandelt, auch nutzlose Härten, gesundheitzerstörende Entbehrungen ihnen auferlegt werden. Ist ein Verbrecher des Lebens ganz unwürdig und eine Todesstrafe nach positivem Gesetze und aufgeklärter Ansicht von ihm verdient: nun so erdulde er sie, damit die Gesellschaft von ihm befreit sei. Allein nimmermehr hat der Staat das Recht, einen ihm Verhaßten oder von ihm Gefürchteten langsam zu Tode zu martern oder auszuhungern. Eben so ist es tadelnswerth, wenn die Besserungsversuche hier ganz aufgegeben werden; vielmehr sind sie in derselben Weise zu betreiben, wie in den Zuchthäusern; denn wenn auf der einen Seite wegen einer größern Verderbtheit des Rechtssinnes wenigere Hoffnung des Gelingens ist, und überhaupt hier der Charakter der Strafe vorzuwiegen hat, so ist auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer Besserung ebenfalls größer und der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Falle des Gelingens bedeutender. Eine bis zur Unmenschlichkeit harte und zu gleicher Zeit jeden Rest von Sittlichkeit völlig vertilgende Einrichtung, wie die der französischen Bagnos, ist somit durchaus verwerflich und vielmehr ein Beispiel, wie die Sache nicht sein darf. — Es mag zur Vermeidung von Wiederholungen an diesen Bemerkungen genügen; nur sind noch zwei schwierige Fragen zu erörtern, nämlich einmal, ob öffentliche Arbeiten durch die Galeerensträflinge zu verrichten seien; zweitens, ob nicht dergleichen schwere Verbrecher besser in entfernte Strafcolonieen gebracht würden. Die Oeffentlichkeit der Strafarbeiten soll theils eine Schärfung des Uebels sein, theils Anderen zum warnenden Beispiele dienen. Allein wenn man bedenkt, daß dieselbe das Gefühl für Ehre vollends ganz ertödten und somit jede Besserungshoffnung vernichten muß, daß die Arbeit selbst in der Regel, aus Mangel an genügender Aufsicht, nur eine gelinde ist; daß das Zusammentreffen der Sträflinge mit dem Publicum zu manchem Unfuge, z. B. Betteln, Anlaß gibt und die Flucht erleichtert; daß der Anblick dieser Verbrecher für die besseren Gefühle verletzend ist: so muß man sich dagegen aussprechen. Eine Verwendung zu lebensgefährlichen und ungesunden Arbeiten erscheint noch überdies als unerlaubt, indem das Gesetz harte Zwangs-

arbeit, nicht aber Todesstrafe ausgesprochen hat. — Die Vortheile der Verbannung großer Uebelthäter sind sehr einleuchtend, und es ist daher auch ganz begreiflich, daß schon so manche Staaten sich dieses Mittels bedient haben, um derer loszuwerden, welche sie fürchten und nicht bessern zu können glauben. Das Beispiel einer Verbannung aus England, zuerst nach Nordamerika, jetzt nach Neuholland, aus Rußland nach Sibirien, aus Spanien, Portugal u. s. w. liegt vor. Dennoch muß man sich auf das Entschiedenste gegen dieses ganze System aussprechen. Abgesehen davon, daß nicht alle Staaten solche entfernte Besitzungen haben, noch auch sich durch Verträge leicht den Mitgebrauch solcher verschaffen können: so muß schon die ungeheure Kostspieligkeit abschrecken, welche unvermeidlich ist bei der weiten Reise, bei der Pflicht, die Verbannten nicht Hungers sterben zu lassen, endlich bei der Nothwendigkeit, eine starke öffentliche Macht in der Colonie zu unterhalten, damit nicht eine Mördergrube aus ihr werde. England hat für jeden nach Neu-Süd-Wales Verbannten über 2000 Gulden zu bezahlen; in Würtemberg kostet ein Gefangener im Durchschnitte, bei Einrechnung aller Kosten der Strafanstalten, kaum 60 Gulden jährlich. Sodann ist die tiefe Entsittlichung in Anschlag zu bringen, welche die auf dem langen Wege Vermischten vollends ganz verderbt. Auch entbehrt die Strafe alles sinnlichen Eindruckes für Dritte, während sie für die Gestraften selbst höchst ungleich wirkt, nämlich für junge rüstige Leute nur als Vergnügungsreise; für alte und schwächliche als lebenslängliche Verbannung und kaum zu ertragende Anstrengung. Endlich ist sie für Viele in so ferne höchst ungerecht, als sie auch bei nur zeitweiser Verbannung der Mittel zur Rückkehr entbehren und dadurch thatsächlich auf Lebenslang aus dem Vaterlande verwiesen werden. Als Strafe ist somit dieses System nutzlos und ungerecht; in wie ferne es aus dem politischen Gesichtspuncte, nämlich als Gründung einer Colonie, mehr Anerkennung verdienen mag, ist hier nicht zu erörtern *).

Noch bleiben einige Bemerkungen im Rückstande über die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Die Gründe, aus welchen solche von den älteren und erfahreneren Sträflingen zu trennen und ohne Unterschied ihres Vergehens (natürlich übrigens mit gehöriger Absonderung der Einzelnen) in eine besondere Anstalt zu vereinigen sind, leuchten von selbst ein. Nur wäre es allerdings ein Irrthum, anzunehmen, daß hier die Strafe ganz in den Hin-

---

*) New-South-Wales. Report of the Commissiones of Inquiry into the State of N. S. W. Lond., 1822, fol.; Whately, Thoughts on secondary punishments. Lond., 1832. Derſ., Remarks on Transportation. Lond., 1834; Blosseville, Histoire des colonies pénales de l'Angleterre en Australie. Par., 1831. J. de la Pilorgerie, Histoire de la Botany-Bay, ou examen des effets de la déportation. Par., 1836.

tergrund treten müsse. Die jungen Sünder sind alle vom Richter als zurechnungsfähig erkannt, und müssen somit nach Freiheitsbeschränkung, Arbeit, Kost, Kleidung u. s. w. die Folgen ihrer frühen Verdorbenheit tragen; Verbrechen soll kein Recht geben, auf Kosten des Staates bequem und gut erzogen zu werden. Allein eben so klar ist, daß hier viel größere Zeit und Mühe auf Besserung verwendet werden muß. Theils ist die Hoffnung auf Erfolg weit größer, theils der Nutzen für den Staat, bei der noch wahrscheinlichen langen Laufbahn der zu Bessernden, bedeutend genug. Hier muß also mit der Gewöhnung an strenge Arbeit vollständiger Unterricht in den Elementarkenntnissen und in einem ehrenhaft nährenden Gewerbe verbunden werden mit möglichst sorgfältiger sittlich-religiöser Erziehung. Die Verfahrungsart muß natürlich auf den besondern Gemüthszustand so frühe Verwilderter Rücksicht nehmen, und es scheint das Sicherste zu sein, erst äußere Ordnung und Fleiß zu erzwingen; alsdann mit bloser Verstandesbildung zu beginnen, von dieser zu sittlicher und endlich zu religiöser Gefühlsläuterung aufzusteigen. Der bei unverdorbenen Kindern rathsame umgekehrte Gang würde keinen Erfolg haben, weil erst die schlechten Angewöhnungen und die Gedankenlosigkeit muß beseitigt sein, ehe das Aufgehen guten Samens zu hoffen ist.

Sollten aber auch alle bisher besprochenen Forderungen an eine richtige Behandlung der Strafgefangenen in den Gefängnissen selbst vollständig erfüllt sein, so fehlt doch noch zur Erreichung zwar nicht des unmittelbaren, allein doch eines sehr wünschenswerthen secondären Zieles der Strafe, nämlich der wirklichen Besserung der Gestraften und somit der künftigen Sicherung der Gesellschaft, eine weitere Veranstaltung. Ein aus der Strafanstalt Entlassener findet nur allzu oft alle Lebenswege für sich verschlossen; Abneigung wegen der Vergangenheit, Furcht vor der Zukunft stößt ihn aus der Gesellschaft zurück und verweigert ihm den Beginn eines ehrlichen Erwerbes. So bringt ihn Noth, ohne daß es der überdies noch häufigen Verführung von unrechtlich Gesinnten bedürfte, alsbald wieder auf die Bahn des Unrechtes, von welcher abzulenken so viele, und vielleicht unter günstigeren Umständen nicht fruchtlose Versuche während seiner Strafzeit gemacht worden waren. Da nun aber der Staat, ohne sich einem falschen Schein besonderer Fürsorge für Verbrecher auszusetzen, nicht wohl selbst für die entlassenen Strafgefangenen sorgen kann, so sind hier Vereine von Freiwilligen zur Versorgung entlassener Strafgefangener sehr an der Stelle. Sie können, nöthigenfalls durch einen Geldzuschuß, für die erste rechtliche Unterkunft sorgen, in schwierigeren Fällen die seltnere passende Gelegenheit erkunden, kurz mit Rath und That die ersten schwankenden Schritte in der neugewonnenen Freiheit behüten und stützen, so daß die späteren erstarkten ohne weitere Gefahr gethan werden können. Namentlich ist solche Unterstützung für weibliche Gefangene und für jugendliche Ver-

brecher von großer Wichtigkeit, faſt als die Bedingung einer Verhütung vor Rückfall. Daß ſie dagegen für die theils in ihren Lebenskreiſen nicht einmal geſtörten, theils wenigſtens in ihrer Ehre und ſomit in der Möglichkeit einer anſtändigen bürgerlichen Stellung nicht verletzten Feſtungsgefangenen überflüſſig, ſelbſt wohl bei ihnen lächerlich oder gar verletzend wäre, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Ueberhaupt kann von einem Zwangsrechte der Geſellſchaft gegenüber von ſolchen, welche ſich ihrer Hülfe nicht bedienen wollen, keine Rede ſein. Eine vollſtändig zweckmäßige Einrichtung ſolcher Hülfsvereine erfordert, daß an einem Hauptorte (allenfalls an dem Sitze der Hauptſtrafanſtalt) ein leitender Ausſchuß zur Empfehlung und Begutachtung des einzelnen Entlaſſenen, in einer Anzahl von Bezirken aber örtliche Ausſchüſſe zur wirklichen Unterbringung der Empfohlenen ſich befinden.

Von der zahlreichen Literatur über dieſen, in unſeren Tagen mit ſo vieler Theilnahme behandelten Gegenſtand ſind einige der ausgezeichneteren Monographieen bereits im Verlaufe der vorſtehenden Bemerkungen angeführt worden. Noch verdienen aber folgende den ganzen Gegenſtand umfaſſende Schriften herausgehoben zu werden: 1) Syſtematiſche Werke: (Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. o. O., 1803, I—III; Danjou, des prisons, de leur régime et des moyens de les améliorer. Par., 1821; Zeller, die Strafanſtalt als Erziehungsanſtalt. Stuttg. und Tüb., 1825; Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828; Lucas, du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Par., 1828 flg. I—III.; Derſ., De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprissonement. Par., 1836; Beaumont und Tocqueville, Amerikas Beſſerungsſyſtem, überſ. von Julius, Berlin, 1833; Marquet-Vasselot, Examen historique et critique des théories pénitentiaires. Lille, 1835, I—III.; Appert, Bagnes, prisons et crimeis. Par., 1836, I—IV. 2) Beſchreibungen einzelner Gefängniſſe: Howard, the State of the Prisons in England and Wales. 4. edit. Lond., 1792; Derſ., An account of the principal Lazarettos in Europe. 2. ed. Lond., 1791; Neild, State of the Prisons in England, Scotland et Wales. Lond., 1812; Fowell Buxton, An inquiry, whether crime and misery are produced or prevented by our present system of Prison Discipline. 6. edit. Lond., 1818; Hopkins et Tibbits, Report of the Commissioners appointed to examine the Prison of Auburn. New-York, 1827; Powers, Report on the State Prison at Auburn. Albany, 1828. Ferner namentlich auch die verſchiedenen Parlamentsberichte über das Milbank-Penitentiary und von dem Oberaufſeher über die britiſchen Gefängniſſe. 3) Zeitſchriften: Reports of the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline; Lond., I—VIII. Reports of the Managers of the Prison Discipline Society. Boston., I—VI.; Hartleben, Annalen der Verhaft-, Straf- und Beſſerungsanſtalten. Baſel, 1825, I. II.; Appert, Journal des prisons. Par., 1825 flg.

Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin, 1829 flg. R. Mohl.

Gefolgschaft, s. Lehen.

Gegenzeichnung, s. Contrasignatur und Ministerverantwortlichkeit.

Geheimerrath, würtembergischer. Die durch die Verfassung von 1819 dem würtembergischen Geheimerathscollegium angewiesene Stellung ist in gewisser Beziehung so eigenthümlich, daß sich eine besondere Heraushebung und Würdigung derselben wohl rechtfertigen wird.

Schon im Herzogthume und Kurfürstenthume Würtemberg bestand, wie in den meisten deutschen Staaten jener Zeit, ein Geheimerathscollegium. Nachdem anfänglich nur einzelne höhere Beamte Geheimeräthe des Herzogs gewesen waren, ohne aber eine eigene geschlossene und stehende Behörde zu bilden, wurde im J. 1629 der Geheime (Regiments-)rath auf Verlangen der Stände förmlich organisirt und bildete seit dieser Zeit ein wichtiges Element in den würtembergischen Zuständen *). Die Geschäfte des Geheimenrathes waren eben so mannigfaltig als bedeutend. Nicht nur nämlich hatte er den Fürsten in wichtigen Angelegenheiten zu berathen, sondern er war auch der Mittelpunct der laufenden Verwaltung. Ministerien gab es noch keine; somit mußten theils die großen Centralcollegien in allen bedeutenden Fällen an den Geheimenrath berichten, theils konnte sich der einzelne Unterthan bittend an ihn wenden. Außerdem hatte, während der ganzen Periode katholischer Regenten (von 1733 bis 1797), der an Haupt und Gliedern protestantische Geheimerath ganz unabhängig vom Herzoge das Regiment der lutherischen Landeskirche zu besorgen. Daß er die Stelle war, welche die landständischen Angelegenheiten behandelte, versteht sich von selbst. Wohl zu bemerken ist dabei, daß die Mitglieder nicht blos dem Herzoge, sondern auch dem Lande in Eid und Pflichten standen, und somit eine Art von neutraler vermittelnder Macht bei Streitigkeiten über die Grenze der gegenseitigen Rechte bildeten. Das Collegium war nicht stark besetzt, und theilte sich, nach der Sitte jener Zeit, in eine adeliche und eine gelehrte Bank; der Präsident des Regierungscollegiums und der Director der Rentkammer waren von Amtswegen Mitglieder, die Uebrigen frei vom Herzoge ernannt. Sitz im Geheimenrathe war die höchste mögliche Stufe für einen würtembergischen Staatsdiener. — Mit den übrigen altwürtembergischen Einrichtungen fiel auch der Geheimerath bei der im J. 1806 von dem neuen König Friedrich ausgehenden Umwälzung. Es wurden jetzt Ministerien gebildet, welche die ihnen zugetheilten Geschäfte in letzter Instanz behandelten; zur

*) S. die sehr interessante, erst ganz kürzlich aufgefundene Geschichte des würtembergischen Geheimerathscollegiums von Schiller (in dessen sämmtlichen Werken).

Berathung des Königs diente in den seltenen Fällen, in welchen er eine solche für nöthig hielt, die Versammlung der Minister, später ein zahlreicher, aus den Chefs der Verwaltungssection gebildeter Staatsrath; Landstände bestanden nicht mehr; das Kirchenregiment aber war an den wieder protestantischen Landesherrn zurückgefallen. Ob das Vorhandensein eines Geheimenrathes die Zahl der in dieser Zeit geübten Gewalthandlungen der Regierung hätte vermindern können, mag bei der Selbstentschiedenheit des Königs dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wurde es aber als eine gute Vorbedeutung umsichtiger Prüfung und gesetzlichen Handelns begrüßt, als König Wilhelm gleich in den ersten Tagen seiner Regierung das Geheimerathscollegium wieder herstellte. Natürlich war, da die Ministerien blieben, die Stellung desselben jetzt eine wesentlich verschiedene; auch kehrte die alte Organisation nicht zurück. Die in den ersten Jahren wiederholt in dem Geschäftskreise und in der äußern sowohl als innern Einrichtung dieser Behörde vorgenommenen Aenderungen mögen hier nur in so ferne erwähnt werden, als sie einen Beweis von der Schwierigkeit abgaben, die alten Traditionen dem ganz andern Verwaltungssysteme anzupassen. Endlich machte die Verfassungsurkunde, welche den Geheimenrath nicht nur unter die von ihr sanctionirten Staatsanstalten aufnahm, sondern ihm manchen wesentlichen Antheil an den Geschäften zuschied, dem Schwanken ein Ende.

Der Geheimerath bildet jetzt ein ziemlich zahlreiches Collegium, indem er außer dem Präsidenten (dem ersten Manne im Staatsdienste) und den sämmtlichen Departementschefs, etatsmäßig noch aus zwei wirklichen Geheimenräthen, einer unbestimmten Anzahl von Staatsräthen und einigen vom Könige je auf ein Jahr aus den höheren Beamten ernannten, außerordentlichen Mitgliedern besteht. (Ob die Stellung dieser Letzteren unabhängig und somit ihre Wirksamkeit ausreichend ist, steht freilich sehr zu bezweifeln.) In gewissen Fällen sind auch noch die Vorstände oder sonstigen Mitglieder des Obertribunales beizuziehn. Die ordentlichen Mitglieder stehen in einem von dem der übrigen Staatsdiener wesentlich verschiedenen Verhältnisse hinsichtlich des Rechts auf ihre Stelle. Einerseits nämlich sind sie unbedingt entlaßbar, anderseits wird ihnen, im Falle der Entlassung, ein bestimmter Ruhegehalt ohne Rücksicht auf Länge der Dienstzeit u. s. w. zu Theil. Einem Reichsverweser ist untersagt, Mitglieder des Geheimenrathes zu entlassen; da er aber in der Zahl der zu ernennenden nicht beschränkt ist, so bietet dieses Verbot kaum eine Schwierigkeit für ihn dar, sich eine Stimmenmehrheit in seinem Sinne zu verschaffen. Vielleicht ist dies jedoch kein Fehler, da solche mechanische Hindernisse auch leicht Feinde des Guten werden können.

Ueber den Geschäftskreis des Geheimenrathes enthält die Verfassungsurkunde ausführliche Bestimmungen. Ihnen zufolge zerfällt die dem Geheimenrathe ertheilte Aufgabe in eine ordentliche und in eine außerordentliche. Die ordentlichen Geschäfte sind wieder dreifacher

Art. Vor Allem ist der Geheimerath die den König in allen irgend wichtigen Sachen regelmäßig berathende Behörde. Namentlich kann kein Gesetzesentwurf an die Stände gebracht und keine Verordnung vom Könige erlassen werden, ohne daß der Geheimerath erst darüber gehört wäre; seinem Gutachten sind alle ständischen Angelegenheiten zu unterwerfen; auch darf kein Staatsdiener entlassen oder auf eine niederere Stelle zurückversetzt werden, ohne daß der Geheimerath in rechtlicher Beziehung sich einverstanden erklärt hätte. Zweitens ist derselbe in bestimmten Fällen höchste entscheidende Behörde. Theils hat er nämlich bei Expropriationen über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung zu entscheiden, theils kann von den Verfügungen der Minister und von den Straferkenntnissen der sämmtlichen höheren Administrativstellen, einschließlich der Ministerien, an ihn Recurs ergriffen werden. Endlich noch ist er es, durch welchen die schriftliche Verbindung zwischen dem Könige und den Ständen unterhalten wird. — Außerordentlicher Weise aber hat der Geheimerath theils zu der Bestellung einer nicht durch ein Gesetz bereits angeordneten Reichsverweſung den Anstoß zu geben, auch bei der Erziehung eines minderjährigen Königs mitzuwirken, theils das Kirchenregiment wieder zu übernehmen, wenn ein König einer anderen, als der protestantischen Confession angehören sollte.

Unter diesen Geschäften des Geheimenrathes sind denn nun zwei eigenthümliche, welche einer besonderen Betrachtung werth scheinen, nämlich das Recht der Recursentscheidung bei den Verfügungen der Ministerien und die Berathung der sämmtlichen zwischen Regierung und Ständen obschwebenden Geschäfte. — In ersterer Beziehung unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß jeder Staat, in welchem die sogenannte Administrativjustiz besteht, eine möglichst unabhängig und hoch gestellte nichtgerichtliche Behörde einzurichten hat zur letztinstanzlichen Entscheidung jener Fälle, in welchen ein Bürger mit dem Staate aus Rechtsgründen über eine ihm angemuthete Leistung des öffentlichen Rechtes streitet, oder sich bei einer ihm von einer Verwaltungsstelle zuerkannten Strafe nicht beruhigen will. So weit ist denn auch die Recurscompetenz des würtembergischen Geheimenrathes eben so begründet und nöthig, als z. B. die des comité du contentieux des französischen Staatsrathes. Allein anders verhält es sich mit den Recursen in Fällen einfacher Verwaltungsmaßregeln, bei welchen selbst der betheiligte Private keine Rechts-, sondern nur eine Interessen-Verletzung behauptet. Auch in solchen eine Berufung von dem Ministerium an eine weitere Behörde zu gestatten, ist ein Fehler in mehr als Einer Beziehung. Einmal wird nämlich dadurch die Festhaltung einer kräftigen Folgerichtigkeit den Ministerien, d. h. denjenigen Behörden unmöglich gemacht, welche zur Vollziehung der Gesetze wesentlich bestimmt und welche durch die tägliche Erfahrung am Besten über die Bedürfnisse, so wie über die Folgen der einzelnen Verwaltungs-

maßregeln unterrichtet sind, während die Behörde, welche in einzelnen Fällen ihre Entscheidungen durchkreuzen kann, der lebendigen Anschauung und der Gesammtübersicht entbehrt. Zweitens aber wird dadurch von dem Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit eine empfindliche Ausnahme gemacht, indem nun in vielen Fällen die letzte Entscheidung nicht von dem viel leichter zu fassenden, namentlich in der Ständeversammlung zu Rede zu stellenden Minister, sondern von einem zahlreichen Collegium ausgeht, dessen Verantwortlichkeit nur scheinbar ist, wie die aller größeren Versammlungen. — Sollte nun die würtembergische Verfassung, wie allerdings bei der Unbestimmtheit der Worte möglich und wie die Kammer der Standesherren bestimmt der Ansicht ist, und die zweite Kammer wenigstens nicht abgeneigt scheint anzunehmen, die Recurscompetenz des Geheimenrathes auch auf solche blose Verwaltungsverfügungen der Minister ausgedehnt haben, und sollte somit die dankenswerthe bisherige Selbstbeschränkung des Geheimenrathes durch eine in diesem Sinne gefaßte authentische Auslegung oder durch ein gültiges Gewohnheitsrecht weggeräumt werden, so wäre großes Unheil unvermeidlich. — Schon jetzt entschieden nachtheilig wirkt die zweite Bestimmung, daß alle ständischen Angelegenheiten, und nicht etwa blos Gesetzesvorschläge oder seltene einzelne Fälle von hochwichtigen Folgen, im Geheimenrathe zu erörtern seien. Einmal werden dadurch bedeutende Verzögerungen herbeigeführt, und namentlich dürfte eine Miturſache der in Würtemberg so häufigen und so vielfach übel wirkenden Unterlassung jeder Antwort auf ständische Eingaben hier zu suchen sein. Ferner erschwert diese beständige Einmischung Dritter die Schwierigkeit einer Uebereinstimmung der Ansichten des Staatsoberhauptes und der für die Worte und die Handlungen der Regierung verantwortlichen Minister. Diese Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache in allen constitutionellen Staaten, in welchen die fürstliche Gewalt nicht zum leeren Scheine bei wirklicher Herrschaft der Parteien geworden ist. Da nun die Mitglieder des Geheimenrathes weder für die von ihm empfohlene Handlungsweise verantwortlich sind, noch sie überhaupt persönlich die durch die Befolgung ihrer Ansichten etwa entstehenden Verlegenheiten zu besiegen haben, so ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und einem Minister gar leicht möglich, und dann auch möglich, daß ihre Ansicht den Beifall des Königs erhält. Dieser Uebelstand ist um so bedenklicher, als es sich leicht ereignen kann, daß ein ehrgeiziges Mitglied des Geheimenrathes einen verdienten Minister durch seinen Einfluß auf die Beschlüsse des Collegiums absichtlich so lange große Verlegenheiten und Widerwärtigkeiten zu bereiten versteht, bis dieser entmuthigt und erbittert dem Erbschleicher den Platz räumt. Endlich verhindert die regelmäßige ständische Thätigkeit des Geheimenrathes die Bildung compacter und in ihrer Entschiedenheit und Einigkeit nach allen Seiten hin wirksamer Ministerien. Wo nur der Ministerrath mit dem Fürsten die po-

litischen Angelegenheiten und das zu befolgende System berathet und feststellt, da müssen heterogene Elemente von selbst ausscheiden, weil sie keinen Halt haben: allein wenn bei der in Würtemberg bestehenden Einrichtung ein von seinen Amtsgenossen noch so verschieden denkender Minister nur eine entschiedene Mehrheit im Geheimenrathe für sich hat, so vermag er nicht nur, sich zu halten, sondern kann selbst den Amtsgenossen so vielen Verdruß bereiten, daß sie alle zusammen dem Einzelnen das Feld räumen. Zu der vollen Wirksamkeit des constitutionellen Systems gehört nun aber, daß nicht blos einzelne Minister bestehen, sondern ein in sich einiges und fest organisirtes Ministerium das herrschende politische System darstellt und in Bewegung setzt. — Es ist nicht wohlgethan, wenn von der durch Erfahrung und innere Nothwendigkeit als nützlich oder gar unerläßlich erkannten Maschinerie des constitutionellen Systems ein Theil willkürlich und ohne Ersatz herausgenommen wird. Gar leicht erzeugen sich dadurch Stöße oder verderbliche Schwächen. Sind diese Ausstellungen gegründet, so ist auch wohl der Schluß zuzugeben, daß andere Staaten wohl daran thun, wenn sie ihrer höchsten berathenden Behörde die theils mögliche, theils wirkliche Stellung des würtembergischen Geheimenrathes nicht einräumen.

R. Mohl.

Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften.

Geheime Polizei, s. Polizei.

Gehorsam, leidender, blinder, bürgerlicher, s. Verfassung und Widerstand.

Geist der Zeit, s. Zeitgeist und öffentliche Meinung.

Geist des neuesten Kriegssystems. — Der Feldzug von 1796 in Italien, der für die französischen Waffen so glorreich war und für immer in der Geschichte glänzen wird, lehrt uns den Geist des neuesten Kriegssystems am Besten kennen.

In diesem Feldzuge wurden die Republicaner, die bis dahin ihre defensiven Stellungen an der piemontesischen Grenze, in den Seealpen und am Var nur mit Mühe behauptet hatten, in das Tyrol und an den Tagliamento versetzt, wo sie die österreichischen Erblande bedrohten und ganz Italien in Schrecken setzten. — Einem Heere, das nie über 50,000 Streiter zählte, aber durch Nachsendungen stets ungefähr in derselben Stärke erhalten wurde, gelang es, die Barriere der Alpengrenze zu durchbrechen, Piemont zu unterwerfen, die Lombardei zu erobern, alle italienischen Staaten zu demüthigen, vier österreichische Heere, die nach einander in Italien aufgetreten waren, aus dem Felde zu schlagen und sich der Festung Mantua zu bemächtigen. So unermeßliche Vortheile im Kampfe mit einer in ihren Anstrengungen unermüdlichen Großmacht errungen, dürften in den Jahrbüchern des Krieges ihres Gleichen nicht finden.

Das Waffenglück Napoleon's muß zunächst der inneren Vortrefflichkeit, der unerschöpflichen Energie und dem unerschütterlichen Muthe

der Truppen zugeschrieben werden, aus denen die Kriegsmacht der französischen Republik bestand.

Durch den schrecklichen Wirbelwind, der in Frankreich Alles durch einander geweht, durch den patriotischen Geist, der fast die ganze Bevölkerung in das Lager getrieben, durch die Noth der Zeiten, die den Krieg fast zum einzigen Erwerbszweige gemacht hatte, war ein noch nie gesehenes Maß von Intelligenz, Fähigkeit und Geschicklichkeit in die französischen Truppen gekommen. Unter denen, welche die Muskete trugen, waren gar Viele, die den mittleren und selbst den höheren Ständen angehörten, nachdem die großen Aushebungen des Jahres 1793 kein gesellschaftliches Verhältniß, keinen Rang verschont hatten, und man nur durch die bescheidene Pforte des Bivouacs auf die Bahn des Ruhms und des Ehrgeizes gelangen konnte. Daher jene eben so intelligenten als muthvollen Soldaten, welche die Pläne des Feldherrn ahneten oder erriethen, und in jeder Noth, in jeder Gefahr von selbst Bescheid wußten. Wenn Napoleon in seinen Proclamationen des Brutus, des Scipio, oder irgend eines anderen Helden des classischen Alterthums gedachte, so sprach er zu Männern, deren Brust sich bei den Erinnerungen hob, die durch solche Namen geweckt werden; und wenn er seine Soldaten nach einem Nachtmarsche von fünf Meilen in die Schlacht führte, so waren diese, wie er, von dem unschätzbaren Werthe der Zeit im Kriege überzeugt. Mit Recht durfte Napoleon von seinen Truppen rühmen, daß sie die gepriesene Geschwindigkeit von Cäsar's Legionen übertroffen hätten. Wie vortrefflich aber auch diese Truppen sein mochten, so ist doch Alles, was durch sie geleistet worden, als das Werk Napoleon's zu betrachten, weil ein Heer eben nur ein Werkzeug, eine Waffe in der Hand des Feldherrn ist.

In dem Feldzuge von 1796 sieht man die ersten Anfänge des neuen taktischen Systems, nach welchem Napoleon stets die Masse seiner Streitkräfte gegen die einzelnen Abtheilungen des überlegenen Feindes in's Gefecht zu bringen, und sich dadurch, so wie durch die Raschheit seiner Bewegungen, den Vortheil der Uebermacht zu verschaffen suchte. Napoleon verdankt diesem Systeme, das er, so oft er konnte, befolgt und immer kühner ausgebildet hat, seine schönsten Siege. Nachdem er bei Montenotte das Centrum des österreichisch-sardinischen Heeres, das eben auf dem Marsche begriffen war, durchbrochen und die Oesterreicher von den Piemontesen getrennt hatte, säumte er nicht, jene bei Dego, diese bei Mondovi mit Uebermacht anzugreifen, und die Einen, wie die Anderen gänzlich zu schlagen. Als später Wurmser sein Heer in zwei Abtheilungen, die durch einen See von einander getrennt waren, gegen Verona führte, schien Napoleon verloren; er half sich aber dadurch, daß er sofort die Belagerung von Mantua aufhob und sich mit seiner ganzen Macht zuerst auf Quasdanovich bei Lonato und dann auf Wurmser bei Castiglione warf. Bei dem zweiten Einbruche

der Oeſterreicher, wo Wurmſer ſein Heer abermals getheilt hatte, ſchlug Napoleon, von ſeiner glücklich gewählten Centralſtellung ausgehend, zuerſt das bei Roveredo ſtehende öſterreichiſche Corps und verfolgte ſodann das öſterreichiſche Hauptheer mit der Schnelligkeit des Blitzes durch das enge Thal der Brenta. Als Alvinzi das Commando übernahm und Vaubois in Tyrol geſchlagen wurde, waren die Franzoſen in einer verzweifelten Lage; allein Napoleon ſtellte das Gleichgewicht bald wieder her, indem er zuerſt dem Vorrücken von Davidovich auf dem Plateau von Rivoli Einhalt that und ſich dann mit Alvinzi in den Sümpfen von Arcole in ein mörderiſches Gefecht einließ. Bei dem letzten Verſuche der Oeſterreicher, wo Jaubert von Alvinzi bei Rivoli umzingelt wurde, fand Napoleon einzig in der geflügelten Geſchwindigkeit ſeiner Bewegungen und in ſeiner faſt unglaublichen Thätigkeit das Mittel, den doppelten Angriff des Feindes abzuſchlagen: es waren dieſelben Truppen, die zuerſt das feindliche Hauptheer auf den ſteilen Höhen des Montebaldo überwältigten und dann das Corps von Provera an dem See von Mantua umringten. Dieſes Syſtem der excentriſchen Operationen iſt ſeitdem von Wellington in Portugal und von Napoleon ſelbſt bei Dresden und in den Ebenen der Champagne mit dem beſten Erfolge gebraucht worden. Soll daſſelbe aber zum Ziele führen, ſo müſſen die Truppen, über die man verfügt, denen des Feindes an Gewandtheit, Ausdauer und moraliſchem Muthe auf ganz entſchiedene Weiſe überlegen ſein; der commandirende General muß den Feind auf einem gegebenen Puncte mit wenigen ſpartaniſch erzogenen Truppen feſthalten können, während er damit umgeht, ſeine Maſſen zu ſammeln und auf einem anderen Puncte einen Hauptſchlag auszuführen. Wenn dieſe Bedingungen nicht Statt finden, ſo wird ein General, der ſich mit einer verhältnißmäßig geringen Macht mitten unter die Feinde wirft, ſtatt zu ſiegen, der Vernichtung kaum entgehen. Den ſchlagendſten Beweis hiervon liefert uns die Geſchichte des Feldzuges von 1813, in welchem die Franzoſen, die, durch ihren Sieg bei Dresden ermuthigt, ſich zwiſchen die feindlichen zurückweichenden Maſſen hinein gewagt hatten, bei Töpliz in Böhmen durch die preußiſchen und ruſſiſchen Reſerven eine Niederlage erlitten, die ſie um alle bei Dresden errungenen Vortheile brachte.

Die Unfälle der Oeſterreicher haben ihren Grund vorzüglich in dem Eigenſinne, mit welchem ſie auf dem ſo übel berechneten Syſteme beharrten, ihre Macht zum Behufe eines gleichzeitigen concentriſchen Angriffes in mehrere Corps abzutheilen, die ſich nicht gegenſeitig unterſtützen konnten. Dieſes Syſtem mag gut ſein gegen gewöhnliche Truppen oder gegen ängſtliche Generale, die — wenn ſie hören, daß ihre Flanken umgangen und ihre rückwärtigen Verbindungslinien gefaßt oder bedrohet ſind — ſofort die Beſinnung verlieren und entweder das Gewehr ſtrecken oder den Rückzug antreten. Wird aber dieſes Syſtem gegen furchtloſe Soldaten und gegen einen entſchloſſenen General ge-

braucht, die ſich grimmig nach jeder bedroheten Seite wenden und mit überlegener Macht die angreifenden Colonnen, eine nach der anderen, ſchlagen, ſo kann es nur zum Unglücke führen.

Die ſtrategiſchen Rathgeber des Hofkriegsraths konnten dieſes Syſtem, das gegen gewöhnliche Truppen früher mehr als einmal mit Erfolg gebraucht worden iſt, zuerſt auch gegen die franzöſiſchen Heere verſuchen, ſie mußten daſſelbe aber wieder aufgeben, nachdem ſie jene einmal kennen gelernt hatten. Der concentriſche Angriff gelingt ſelten gegen einen gewandten und entſchloſſenen Feind, der, vom Mittelpuncte nach dem Umfange wirkend, ſehr viele Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, eine Angriffscolonne nach der anderen ſchlagen zu können. Ein Anderes iſt es freilich, wenn die Angriffsmaſſen, wie bei Leipzig und Dresden, ſo unermeßlich ſind, daß jede derſelben, einzeln genommen, eine Schlacht wagen oder auch nach Umſtänden einer ſolchen ausweichen kann, ohne dadurch die Sicherheit der anderen Angriffsmaſſen weſentlich zu gefährden.

Der italieniſche Feldzug beweiſ't auf das Ueberzeugendſte, wie wichtig die Feſtungen im Kriege ſind und wie ſehr ſie dazu beitragen können, einen Eroberer in ſeinem Laufe aufzuhalten: einmal im Beſitze der Feſtungen Coni, Alexandria und Tortona, hatten die Franzoſen eine feſte Operationsbaſis, durch die ſie bald Herren der ganzen Lombardei wurden, während die einzige Feſtung Mantua ihren ſiegreichen Waffen einen ſechsmonatlichen Stillſtand gebot und der öſterreichiſchen Regierung die Zeit verſchaffte, nicht weniger als vier gewaltige Heere zum Entſatze dieſes Bollwerkes nach einander in's Feld zu ſtellen. Niemand ſah dieſes beſſer ein, als Napoleon, der deswegen auch, ſtatt ſich, wie man wollte, mit der Revolutionirung von Piemont abzugeben, nach den Feſtungen griff und dadurch den Grund zu ſeinen folgenden Eroberungen legte. Ohne den vorläufigen Beſitz der piemonteſiſchen Feſtungen hätte er ſeine Vortheile nicht über den Po verfolgen können; ohne den Widerſtand von Mantua würde er ſchon im erſten Feldzuge bis an die Donau vorgedrungen ſein.

Man kann nicht ohne Betrübniß an die klägliche Rolle denken, welche die italieniſchen Staaten in dieſem ſchrecklichen Kampfe geſpielt haben. Eine Invaſion, die ſo unerhörte Drangſale über Italien brachte, ſeine Felder mit Blut tränkte, ſeine Städte der Plünderung Preis gab, vermochte nicht, die friedlichen Bewohner zum kräftigen Widerſtande zu ermannen; keine der kriegführenden Mächte bekümmerte ſich um die Stimmung oder bewarb ſich um den Beiſtand jener 20 Millionen Menſchen, die der Preis des Sieges ſein ſollten. Das Land, in welchem Cäſar und Scipio, Cato und Brutus geboren ſind, ſah in ſtiller Niedergeſchlagenheit dem verlängerten Kampfe zu, der zwiſchen zwei Provinzen ſeines ehemaligen Kaiſerreiches entbrannt war, und bereitete ſich, ſeinen Nacken unter das Joch desjenigen ſeiner ehemaligen Vaſallen zu beugen, der aus dieſem Kampfe als Sieger hervorgehen würde. Eine einzige Diviſion der franzöſiſchen Armee reichte

hin, den Aufstand der römischen Bevölkerung zu unterdrücken. Das ist die Folge politischer Zwietracht und eines langjährigen Wohlstandes, selbst in den reichsten und gesegnetsten Ländern; es ist die Folge jener heillosen Politik, welche die Völker durch Angewöhnung an unwürdige Beschäftigungen erschlafft und durch Ertödtung alles kriegerischen Geistes sie unfähig macht, ihre Unabhängigkeit zu behaupten.

v. Theobald.

Geist der Gesetze, s. Auslegung der Gesetze, Gesetze und Montesquieu.

Geisteskrankheiten, s. Irrenanstalten und Zurechnung.

Geistliche, s. Kirchenverfassung und Stand.

Geistliche Güter, s. Kirchengut.

Geld. — Unter Geld wird gewöhnlich das allgemeine Werkzeug des Handels verstanden, was bestimmt ist, den Werth der in den Verkehr gebrachten Dinge nicht blos zu messen, sondern auch auszugleichen. Geld ist hiernach das Tauschmittel, was allgemein gilt, weil es in hohem Grade die Eigenschaft besitzt, solchen Dienst dem Verkehre zu leisten. — Die Vermischung der Begriffe von Werthmesser und Werthausgleichungsmittel hat indeß gar häufig zu Irrthum und Mißverständniß Anlaß gegeben und über die ganze Lehre vom Geldwesen Verwirrung und Dunkelheit gebracht. Dies bebestimmte den Unterzeichneten, bei Darstellung seiner Theorie des Geldes und der Münze (Leipzig, 1817) jene Begriffe scharf von einander zu trennen und den Werthmesser als Geld, das Werthausgleichungsmittel aber als Münze nach allen Beziehungen und Verhältnissen abgesondert zu behandeln. Ein solches Zergliedern und Zerspalten der Begriffe jedoch, wie es zur Begründung einer neuen Theorie unerläßlich, dürfte hier schwerlich am rechten Orte sein; daher wir gegenwärtig es vorziehen, dem allgemeinen Sprachgebrauche zu folgen, und unter Geld denjenigen Gegenstand zu verstehen, welcher im Verkehre als Werth-Maßstab nicht nur, sondern auch als Werth-Ausgleichungsmittel vorkommt, welcher beide Functionen zugleich darin versieht.

Dem Geld-Begriffe steht überall entgegen der Waaren-Begriff. Geld, als solches, bleibt stets im Umlaufe und geht nie zum unmittelbaren Gebrauche für menschliche Zwecke über. Bekommt der Stoff, welcher zu Geld benutzt wird, eine anderweite Anwendung, dann hört er sofort auf, Geld zu sein. Dadurch unterscheidet sich das Geld von allen anderen umlaufenden Gütern, d. h. von den Waaren. Der Stoff des Geldes kann eine Waare sein, aber das Geld, als solches, ist es nicht.

Je mehr die Völker in der Civilisation fortschreiten, je höher ihre Cultur steigt, desto bedeutender und umfassender wird ihr Verkehr im Inneren, wie nach Außen, desto fühlbarer daher auch das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Werkzeuges zu dessen Vermittelung. Gar

bald gewahrt man, daß das unmittelbare Eintauſchen der mannigfaltigen Bedürfniſſe eines jeden Einzelnen mit ſeinen Erzeugniſſen oder Arbeiten den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unterworfen iſt. Denn es ſetzt ſolches voraus, daß Jeder einen Producenten oder Arbeiter finden könne, für den ſein Ueberfluß oder ſeine Arbeit gerade Bedürfniß iſt. Oft aber hat der, welcher die Waare überflüſſig hat, deren der Andere bedarf, gerade nicht diejenige nöthig, welche dieſer Andere dafür wegzugeben bereit iſt. Ueberdies ſetzt jeder Tauſch voraus, daß der Werth deſſen, was von beiden Seiten weggegeben wird, möglichſt vollkommen ausgeglichen werde, und das iſt ohne Geld oft äußerſt ſchwierig. Wer z. B. Korn zu kaufen Luſt hat, aber nichts als Vieh dafür im Tauſche anzubieten vermag, muß ſo viel Korn auf einmal nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Manches Handelsgeſchäft kann daher im Wege des bloſen Tauſches gar nicht zu Stande kommen, denn oft iſt es durchaus unmöglich, eine Waare ohne Schaden zu theilen.

Alle dieſe Unbequemlichkeiten werden vermieden, alle dieſe Hinderniſſe des Verkehres fallen weg, ſobald ein Gegenſtand vorhanden iſt, den in der Regel Jeder gern gegen ſeinen Waarenüberfluß anzunehmen bereit und von dem Jeder zugleich gewiß iſt, daß er wieder bei Anderen ſeine Bedürfniſſe jeglicher Art dagegen einzutauſchen vermöge. Außer dem allgemein anerkannten Werthe aber muß dieſer Gegenſtand, ſoll er ſeinem Zwecke gehörig entſprechen, noch die Eigenſchaft beſitzen, daß er ſich leicht aufbewahren und verſenden läßt, nicht leicht verderblich iſt und ohne Verluſt in kleine gleichartige Theile zerlegt werden kann.

Die Wahl der Dinge, welche den Dienſt des Geldes verſehen ſollten, iſt bei den verkehrtreibenden Völkern ſehr verſchieden und mehr oder weniger glücklich ausgefallen. Anfangs erkoren ſie dazu vorzugsweiſe ſolche Gegenſtände, die ihnen am Nächſten lagen, die ſie am Meiſten ſchätzten und beſonders häufig gebrauchten. In der früheſten Epoche der Cultur dienten Ochſen den Athenern, Schafe und anderes Vieh den Römern zum Gelde, wovon auch die Benennung pecunia herrührt. Dies war aber offenbar ein höchſt unbequemes Geld, denn ſeine Untheilbarkeit machte es unfähig, die Ausgleichung der Güter ſo, wie es das Bedürfniß erheiſchte, zu bewirken. In Mexico, wo vor der Ankunft der Europäer der innere Handel ſehr blühend war, galten Cacaobohnen, kleine baumwollene Tücher, Federkiele mit Goldſtaub gefüllt, dünne Stücke von Zinn ꝛc. als Geld. In Aethiopien und Abyſſinien vertritt Steinſalz die Stelle des Geldes. In Virginien bedient man ſich dazu des Tabaks, im Reiche Siam, ſo wie in Bengalen und den umliegenden Ländern, gebraucht man eine Art kleiner Muſcheln oder Schnecken, welche Kauris heißen, als Geld. Auf Newfoundland iſt trockener Stockfiſch das allgemeine Tauſchmittel, Zucker in einigen oſtindiſchen Colonieen, bei den Bewohnern

der Küste von der Hudsonsbai sind Biberfelle und in Island Kabeljaue das gewöhnliche Geld.

In keinem Gegenstande finden sich die zu einem passenden Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erforderlichen Eigenschaften in so hohem Grade vereinigt, wie in den Metallen, besonders den edeln. Denn:

1. Ihr Gebrauchswerth ist allgemein anerkannt, weil die Zwecke, für die sie als Mittel taugen, sehr wichtig und mannigfaltig sind. Wegen ihrer Schönheit und ihres inneren Adels befriedigen sie, zu Schmuck verarbeitet, die Eitelkeit, wie sie als Werkzeug und Hausgeräth zur Bequemlichkeit des Lebens und zur Verbesserung unseres äußeren Zustandes dienen.

2. Sie sind leicht zu transportiren, denn sie besitzen in einem kleinen Umfange einen großen Tauschwerth; daher sind die wirklichen Preise derselben fast in allen Ländern gleich.

3. Sie sind fast in's Unendliche theilbar. Alle ihre Theile haben gleiche Natur mit dem Ganzen, so daß sich der Tauschwerth einzelner Stücke blos durch das Verhältniß ihrer Größe bestimmt, und wie sie ohne Verlust vielfach getheilt werden können, so können auch ihre Theile ohne Verlust wieder vereinigt werden.

4. Sie sind höchst dauerhaft, verlieren durch den Gebrauch äußerst wenig und widerstehen jeder Art von Zerstörung.

Nicht befremden kann es daher, daß die Einführung des Metallgeldes bei den Völkern des Alterthums schon in die ersten Perioden ihrer Geschichte fällt. Die Hebräer hatten es sehr frühe, die Athener schon zu Solon's Zeiten, die Römer seit Servius Tullius. Herodot schreibt den Lydiern die Einführung des Metallgeldes zu.

Anfangs wog man beim Verkehre das Metall blos zu, ein Verfahren, was noch gegenwärtig in China Statt hat; aber man gewahrte bald das Unbequeme und Unsichere dieser Methode, denn es wurde gar häufig das Gewicht, oder, was noch schlimmer war, das Metall selbst verfälscht, und die Verkehrtreibenden waren außer Stande, sich vor solchem Betruge zu schützen. Dies veranlaßte zuerst die Kaufleute, dann die Priester und zuletzt die Fürsten und die Obrigkeiten der Städte, auf abgeschnittene Stücke edeln Metalles ein Zeichen setzen zu lassen, zur Beglaubigung, daß dieselben ein gewisses Gewicht und eine gewisse Feine enthalten, oder einen gewissen Gegenstand werth seien, mit anderen Worten Geld zu prägen. Die so geprägten Geldstücke nannte man dann Münzen, monetae, von monere, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich. Die aufgedrückten Zeichen waren öfter Bilder von solchen Thieren, welche bisher zu Geld gedient hatten. Das geprägte Metallgeld bekam zur Zeit der ersten Einführung, wie es auch am Natürlichsten ist, seine Benennung von dem Gewichte, was es enthielt. So hatten die Israeliten Seckel, die Griechen Talente, die Deutschen Marken. Aber

bei allen Nationen fielen Finanzkünstler auf den Betrug, geringhaltigeres Geld zu schlagen, als der Name besagte, so daß in Deutschland z. B. aus der Mark von sechzehn Lothen, Schillinge genannt, späterhin der vier und dreißigste, ja sogar der sechs und dreißigste Theil eine Mark geworden ist. Gleichen Verfall hatte schon im Alterthume das römische As erlitten. Darum schämte man sich endlich, so offenbar geringes Gewicht noch mit der Benennung des vollen zu bezeichnen, und gab dem Metallgelde zufällige Namen statt der Gewichtsnamen, z. B. Thaler, Gulden, Groschen ꝛc., welche jeden Gedanken an das Gewicht entfernen sollten und wirklich entfernt haben.

Ueberall, wo Metallgeld eingeführt ist, kann nur eine Metallgattung den Dienst der Werthmessung versehen. Denn sollten verschiedene Metalle neben einander dazu gebraucht werden können, so wäre erforderlich, daß das gegenseitige Verhältniß ihrer Werthe stets unwandelbar und unverrückt bliebe. Solches ist aber nicht denkbar. Namentlich ist der Werth des Goldes und des Silbers zu einander einem steten Wechsel unterworfen. Es mußte daher ein bestimmtes Metall als Norm angenommen werden, nach dem sich der Werth des anderen richtete. Anfangs scheint mehr das Gold dieses Normalmetall gewesen zu sein, dann die Norm zwischen Gold und Silber geschwankt zu haben, bis endlich seit Entdeckung Amerikas Silber entschieden dazu angenommen ward. Weil der Werthmesser nothwendig vom geringsten Vermögenstheile beginnen muß, so ist auch Silber dazu passender als Gold; überdies ist dasselbe gleichmäßiger auf der Erde vertheilt, mithin den Preisschwankungen weniger ausgesetzt.

Wo wir die Werthe der Dinge bald nach Gold, bald nach Silber schätzen sehen, erscheint immer nur die eine dieser Metallarten als Geld, die andere als Waare, deren Werth bereits nach jenem Gelde gemessen worden. Wird z. B. der Werth einer Sache abwechselnd bald zu einem Loth Gold und bald wieder zu vierzehn Loth Silber geschätzt, dann ist das Silber gewöhnlich der eigentliche Maßstab des Werthes, das Gold hingegen nur eine Waare, von der es im Augenblicke der Schätzung allgemein anerkannt ist, daß sich ihr Werth zum Werthe des Silbers wie vierzehn zu eins verhalte. — Die Preisdifferenz zwischen den beiden Metallen bezeichnet man alsdann durch den Ausdruck: Agio oder Aufgeld.

Seitdem die Völker sich allmälig daran gewöhnt hatten, alle Werthe in Geld auszudrücken und alle in den Verkehr gebrachte Güter gegen Geld hinzugeben, wurde der eigentliche Tausch von dem Hingeben gegen Geld, dem Kaufe, genau unterschieden. Jeder Kauf aber ist nur die Hälfte eines Tausches, der durch einen anderen Kauf erst beendigt wird. Will z. B. Jemand Wolle austauschen gegen Leinwand, dann verkauft er seine Wolle und kauft mit dem daraus erlös'ten Gelde die Leinwand. Im ersten Augenblicke scheint daher, wie Büsch richtig bemerkt, das Tauschen im eigentlichen Sinne leichter zu sein als das Kaufen. Etwas weggeben, was

ich entbehren kann und etwas dafür nehmen, was ich nöthig habe, ist weit einfacher, als irgend eine Waare, welche mir überflüssig ist, gegen ein Ding weggeben, was zur unmittelbaren Befriedigung meiner Bedürfnisse ganz und gar nicht tauglich ist und durch welches ich mir letztere nur erst mittelst eines zweiten Tausches verschaffen kann. Aber die Schwierigkeit beim Tausche, gerade den zu finden, der meinen Ueberfluß so nothwendig und in demselben Maße braucht, wie ich den seinigen, ist ungleich größer und bedeutender als die Mühe, für das Geld mir meine Bedürfnisse mittelst eines doppelten Tausches zu verschaffen. Die in den meisten Fällen an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, mit dem empfangenen Gelde diejenigen Waaren eintauschen zu können, wornach man strebt, bestimmt daher jeden Besitzer zum Tausche geeigneter Güter, seinen Ueberfluß davon mit Bereitwilligkeit wegzugeben, nicht gegen andere Güter, sondern gegen Geld.

Es wird zugleich durch die Vorstellung, daß man für Geld alles Erfinnliche sich verschaffen könne, daß man im Gelde nicht blos ein Mittel zur Befriedigung eines bestimmten augenblicklichen Bedürfnisses, sondern vielmehr ein solches besitze, wodurch unzähligen Bedürfnissen in der Gegenwart wie in der Zukunft abgeholfen werden kann, ein unbegrenzter Fleiß angeregt und eine unbegrenzte Sparsamkeit möglich gemacht. Fleiß und Sparsamkeit aber sind überall die Hauptmomente des Wohlstandes. Nicht zu verkennen ist daher auch der hochwichtige Einfluß, welchen die Einführung des Geldes auf den Nationalreichthum der Völker haben mußte.

Der Spielraum des Geldes ist entweder auf die Tauschgeschäfte einzelner Orte beschränkt, oder er dehnt sich über den Handel ganzer Länder aus, oder er umfaßt den Verkehr der gesammten gebildeten Menschheit. Das Geld ersterer Art nennen wir Orts-Geld, das der zweiten Landes-Geld und das der dritten Welt-Geld. Jedes Weltgeld kann zu gleicher Zeit Orts- und Landes-Geld sein, aber nicht umgekehrt kann jedes Orts- und Landesgeld den Dienst des Weltgeldes versehen, eben so wenig läßt sich jedes Ortsgeld zugleich als Landesgeld gebrauchen.

Wenn mehrere Privaten mit einander dahin übereinkommen, daß bei allen ihren gegenseitigen Tauschgeschäften ein von ihnen gewählter Gegenstand als Geld angenommen werden solle, ohne Rücksicht, ob dieser Gegenstand zugleich im Landes-Verkehre oder im Welt-Verkehre den Dienst des Geldes verrichte, dann bildet sich ein Privat-Geld, was unter gewissen Umständen auch Orts-Geld werden kann. Die Einführung desselben hat gewöhnlich ihren Grund in einem Mangel an Landesgeld. Da, wo es an der zu jeder Gattung des Verkehres erforderlichen Menge von Landesgeld nicht fehlt, werden Privaten selten versucht werden, sich neben jenem noch eines besonderen Geldes zu bedienen. Als die britische Regierung es versäumt hatte, die Nation mit einer hinlänglichen Menge von der zum Verkehre im Kleinen erforderlichen Geldsorte, nämlich der Scheidemünze, zu versehen,

erbarmten sich in Irland im Jahre 1727 einzelne Bürger der öffentlichen Noth und schufen ein Privatgeld. Sie ließen silberne und kupferne Zeichen verfertigen, welche sie traders nannten, bestimmten den Tauschwerth derselben, fügten ihren Namen hinzu und reichten sie als Geld ihren Arbeitern, Bekannten und Kunden. Man schlug dergleichen Zeichen zu Armagh, Belfast, Dromore, Lurgan, Portadown und selbst in Dublin. (Twiss Tour in Ireland, 1775.) Nägel mußten noch vor wenigen Jahren als Scheidemünze in einem Dorfe Schottlands gebraucht werden, wo der Tagelöhner sie zum Bäcker und Brauer trug. (Ad. Smith, Inquiry etc. I.) Und in Kurdistan, wo es, wie in Großbritanien und Irland, an Scheidemünze, von der Regierung des Landes geschlagen, fehlt, sieht man auf den Märkten mehrerer Städte alte römische, griechische und persische Münzen, die dort häufig gefunden werden, als Stellvertreter der Landesmünze im Umlaufe. (Niebuhr's Reisebeschr. I.)

Unter Landes-Geld versteht man denjenigen Gegenstand, welcher von der Landesregierung erwählt worden, um bei sämmtlichen zwischen den Genossen des Staates vorkommenden Tauschgeschäften den Dienst des Geldes zu versehen. Wäre nicht der Verkehr aller Staaten zugleich mehr oder weniger Welt-Verkehr, wäre der Handel nicht das Band, was alle Völkerschaften der Erde brüderlich mit einander vereint, und gäbe es einen Staat, der von der übrigen gesitteten Menschheit so völlig abgeschieden wäre, daß sich sein Handelsverkehr blos auf seine Grenzen beschränkte — ein geschlossener Handelsstaat nach Fichte's Idee — dann könnte dort das Landesgeld ausschließlich in Geldzeichen, in Repräsentativgeld, bestehen, eines wirklichen, eines Realgeldes bedürfte es dann daselbst nicht. Kraft des von der Regierung ihnen ertheilten Charakters würden solche Geldzeichen gleich dem wahren Gelde können gebraucht werden, die Ausgleichung aller in den Verkehr gebrachten Waaren zu bewirken. Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn die Bürger des Staates nicht blos unter sich, sondern zugleich mit dem Auslande in Verkehr stehen. Im Auslande fehlt dem Geldzeichen der im Vaterlande anerkannte Charakter eines allgemeinen Tauschmittels; die Fremden können daher auch nicht geneigt sein, ihre Waaren dafür hinzugeben, es sei denn in der Absicht, jene Geldzeichen dem Lande, wo sie als Landesgeld umlaufen, wieder auszutauschen gegen dessen Waaren. Bei den dermaligen Verhältnissen der Staaten zu einander muß daher allenthalben das Landesgeld, wenigstens theilweise, in Realgeld bestehen, und zwar in solchem, was zugleich als Welt-Geld zu gebrauchen ist.

Den Dienst des Welt-Geldes versehen schon seit undenklicher Zeit ausschließlich die edeln Metalle. Die besonderen vortrefflichen Eigenschaften, wodurch sich, wie oben gezeigt worden, diese Metalle ganz vorzüglich den einzelnen Nationen zum Werthausgleichungsmittel empfehlen, sind zugleich die Ursache, weshalb sie von den handeltreibenden Völkern zum Welt-Gelde sind erkoren worden. In der ganzen gesit-

teten Welt ist heut zu Tage der hohe innere Werth der edeln Metalle und ihre Brauchbarkeit, als Geld zu dienen, anerkannt; kein Wunder daher auch, daß wir das Metallgeld allerwärts die Hauptrolle spielen sehen unter den verschiedenen Gattungen des Geldes.

Die Rolle, welche das Metallgeld als allgemeines Tauschmittel im Verkehre spielt, ist doppelter Art; bald erscheint es darin als reines Tauschmittel, also unabhängig von der ihm zugleich beiwohnenden Waaren-Eigenschaft, bald wieder als Waare von Gebrauchs- und Tauschwerth. Auf der besonderen Eigenthümlichkeit der edeln Metalle, nach Willkür ihres Besitzers bald in der Gestalt von geprägten Münzstücken als Geld und bald wieder mit Hülfe des Schmelztiegels in bloses Metall verwandelt, als Waare gebraucht zu werden, beruhet eben so sehr ihre Geltung als Waare, als darauf ihre vorzügliche Brauchbarkeit beruhet, den Dienst des allgemeinen Tauschmittels im Verkehre zu leisten.

Das Wesen des Geldes, als reines Tauschmittel betrachtet, spricht sich lediglich in der Anweisung aus, die es seinem Besitzer gibt auf den Erwerb der in den Verkehr gebrachten Güter. Diese Anweisung begründet auf Seite des Geldbesitzers nichts weiter, als die Möglichkeit, von der Masse der zum Tausche bereit liegenden Genußmittel seinen Bedarf sich verschaffen zu können. Genußmittel selbst, Güter für den unmittelbaren Gebrauch erlangen wir in dem Gelde, als solchem, nicht, aber die Anweisung, welche der Inhaber des Geldes durch dessen Besitz auf Waaren jeglicher Art erhält, ist für ihn die wichtigste und nützlichste, denn sie umfaßt das ganze weite Reich der im Wege des Tausches erwerbbaren Güter.

Im gewöhnlichen Handelsverkehre hört man oft vom gemeinen Manne die Aeußerung, ihm sei es völlig gleich, ob das Geldstück viel oder wenig inneren Gehalt habe, wenn es nur gelte. In dieser Aeußerung spricht sich die richtigste Ansicht vom Wesen des Geldes als allgemeines Tauschmittel aus. Nicht der Gebrauchswerth des Stoffes, welcher dem Gelde zu Grunde liegt, nicht die Möglichkeit, die Geldstücke als wirkliches Genußmittel benutzen zu können, bestimmt die Verkehrenden, denselben Werth beizulegen, sondern blos ihre Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel. Daher kommt es denn auch, daß oft der gemeine Mann, der im Gelde blos diese Eigenschaft anerkennt und keine andere, jede von der Regierung außer Cours gesetzte Münze fast für nichts achtet, gesetzt auch, sie besitze ihrem Metallgehalte nach und als Waare betrachtet, einen noch so hohen inneren Werth. Und auf demselben Grunde beruhet die Erscheinung, daß beinahe in allen Ländern eine große Menge geringhaltiger Münzen im Umlaufe ist, welche Jeder ohne Widerrede annimmt, wenn er auch noch so gut weiß, ihr Metallwerth sei ihrem Nennwerthe bei Weitem nicht entsprechend.

Es spricht sich sonach allerdings im Gelde, als reines Tauschmittel betrachtet, blos etwas Ideelles aus. Das Reale, der sinnliche

Stoff, woraus es beſteht, liegt hier ganz im Hintergrunde und kommt nur in ſo fern in Betracht, als es dem Beſitzer des Geldes zugleich die Ausſicht und die Möglichkeit gewährt, ſich deſſelben, nachdem ihm der Geldcharakter entzogen worden, noch als Waare von Gebrauchs- oder Tauſchwerth, als Gegenſtand, tauglich zur unmittelbaren Befriedigung des Genuſſes oder zum Austauſche gegen wirkliche Genußmittel bedienen zu können. Aber in anderer Beziehung, namentlich in Bezug auf den Geld-Preis der in den Verkehr kommenden Güter ſpielt die Waaren-Eigenſchaft des Metallgeldes überall eine wichtige und bedeutende Rolle. Dieſer Geld-Preis iſt jedoch immer vom Sach-Preiſe der Güter wohl zu unterſcheiden.

Kein Urtheil hört man häufiger, als das: eine Waare ſei theurer geworden, weil man zu ihrer Erwerbung im Wege des Tauſches jetzt eine größere Menge von Geldſtücken bedarf, als ehemals, und wohlfeiler, weil dazu nicht ſo viel Geld erforderlich iſt, als vorhin. Es iſt aber nicht der wirkliche oder Sachpreis der Waare, welcher durch die Anzahl von Geldſtücken beſtimmt wird, wofür ſolche eingetauſcht werden kann, ſondern vielmehr nur ihr Nennpreis. Daher läßt ſich auch nicht unbedingt behaupten, eine Waare ſei theurer geworden, wenn jetzt zu ihrem Ankaufe mehr Geldſtücke erforderlich ſind, als vorhin, und wohlfeiler, wenn man ſie jetzt für weniger Geld im Wege des Tauſches bekommen kann. Um aus dieſem Grunde über Theurung und Wohlfeilheit abſprechen zu können, müßte zuvor unterſucht werden: ob die edeln Metalle auf der Stufenleiter aller Güter noch auf ihrem vormaligen Platze ſtehen, oder ob dieſer Standpunct verrückt worden. Eine Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Geldmaſſe kann, das Geld lediglich in ſeiner Waaren-Eigenſchaft betrachtet, nichts weiter bewirken, als daß etwa der eigene Preis des Geldes mit der Zunahme der umlaufenden Maſſe ſinkt und mit ihrer Abnahme ſteigt, auf den Sachpreis der übrigen Waaren aber hat ſolche durchaus keinen Einfluß. So wenig es ſich behaupten läßt, ein entſtandener Ueberfluß von Manufacturwaaren werde den Preis des Getreides ſteigern, eben ſo wenig läßt ſich dies von einem Ueberfluſſe von Geld erwarten in Bezug auf andere Waaren.

Gewahren wir aber, daß mit derſelben Maſſe von edelem Metalle in dem einen Lande weit mehr Waaren irgend einer Art eingetauſcht werden können, als in dem anderen, dann beweiſ't das nicht immer eine Verſchiedenheit des Metallpreiſes in den beiden Ländern, ſondern es hat ſolches gewöhnlich in der Verſchiedenheit des Preiſes der übrigen Waaren ſeinen Grund. Läßt ſich z. B., wie Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe d. Staatswirthſch.) anführt, in Rußland eine Waare für drei Loth Silber kaufen, zu deren Ankauf man in England ſechs Loth Silber braucht, ſo würde man mit Unrecht daraus ſchließen, daß in Rußland der Preis des Silbers noch einmal ſo hoch ſtehe, als in England. Der Grund hiervon liegt vielmehr lediglich

in dem in England höheren Sachpreise der Waaren. Weil nämlich der arme Russe weit weniger Bedürfnisse kennt, als der wohlhabende Engländer, so hat das Arbeitsproduct des Ersteren auch weit weniger Schaffungskosten veranlaßt, als das des Letzteren.

Jede Veränderung des Tauschwerthes der edelen Metalle, welcherlei Ursache immerhin derselben zum Grunde liegen mag, muß eine Veränderung des Geld-Preises aller übrigen Waaren zur unmittelbaren Folge haben, denn in dem Verhältnisse, wie jener Tauschwerth ab- oder zugenommen, ist fortan eine größere oder geringere Masse edelen Metalles erforderlich, um als Gegenwerth der in den Verkehr gebrachten Waaren zu dienen; aber auf den wirklichen oder Sach-Preis der Waaren kann die Preisveränderung, die dem Gelde als Waare widerfährt, keinen anderen Einfluß haben, als welchen die Preisveränderung irgend einer sonstigen Waare auf den Preis aller übrigen äußert.

Montesquieu, Genovesi, Hume, Arthur Young, Fichte und Andere hatten den Satz aufgestellt: die Masse des in einem Lande umlaufenden Geldes stehe der Masse der im Verkehre sich bewegenden Güter dergestalt gegenüber, daß die eine die andere sowohl im Ganzen als nach ihren aliquoten Theilen repräsentire. Jedes einzelne Gut entspreche daher einem Theile der umlaufenden Geldmasse, und zwar demjenigen Theile, der sich zur gesammten Geldmasse genau so verhalte, wie das einzelne Gut zur gesammten Gütermasse, und dieser Theil sei der Preis des Gutes. Hiernach wären die in einem Lande vorhandenen Güterwerthe und der darin befindliche Geldvorrath zwei Größen, welche einander nothwendig das Gleichgewicht halten müßten und von welchen sich keine vermehren oder vermindern ließe, ohne den Preis der anderen im entgegengesetzten Verhältnisse zu verändern. Diese mit Scharfsinn vertheidigte Ansicht ist lange Zeit hindurch vorherrschend gewesen, und man wußte sich daraus recht sinnreich das Steigen und Fallen der Waarenpreise zu erklären, aber heut zu Tage wird sie fast allgemein als irrig und fehlerhaft anerkannt.

Wenn die Zunahme oder Abnahme des Geldes in einem Lande eine Erhöhung oder Erniedrigung des Sach-Preises der meisten Waaren daselbst zur Folge hat, dann ist diese Wirkung nicht sowohl der Eigenschaft des Geldes als Waare, als vielmehr ihrer Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel zuzuschreiben. Wie durch die Zunahme der umlaufenden Geldmasse der Tauschverkehr im Allgemeinen erleichtert und belebt wird, so steigen eben dadurch auch Nachfrage und Angebot von Waaren, und da diese selten in gleichem Verhältnisse steigen, da die Nachfrage im ersten Augenblicke der Geldzunahme gewöhnlich stärker ist, als das Angebot, so erhöhen sich eben dadurch auch die Sachpreise der Waaren. Mit Recht behauptet daher auch Loke, daß die Erhöhung der nach Metallgeld berechneten Preise aller Waaren, welche seit der Entdeckung von Amerika in allen europäischen Staaten erfolgt ist, nicht blos davon herrühre, daß die edelen Metalle

ſeitdem in ihrem angemeſſenen Preiſe gefallen ſind, ſondern zugleich von dem raſcheren und lebendigeren Tauſchverkehre, welcher eine Folge jener denkwürdigen Begebenheit war. Dieſe Begebenheit hat, indem ſie mächtig auf die europäiſche Cultur und Induſtrie wirkte, den Erwerb vermehrte und den Genuß von Gütern aller Art erweiterte, nicht blos den Nenn-Preis, ſondern zugleich den Sach-Preis der meiſten Waaren erhöhet, und die letzteren koſtbarer gemacht, als ſie vorher waren.

In einem geſchloſſenen, von der ganzen übrigen Welt abgeſchiedenen Handelsſtaate nach Fichte's Idee könnte das Metallgeld blos hinſichtlich ſeiner Geld-Eigenſchaft in Betracht kommen, die Waaren-Eigenſchaft deſſelben könnte dort ganz unberückſichtigt bleiben. Die Regierung könnte den Werth dieſes Geldes nach Gutdünken erhöhen oder vermindern, ſie könnte einem Stücke Silber von beliebiger Größe bald den Stempel von einem, bald den von ſechs Thalern aufdrücken laſſen; der Preis der Waaren würde durch dieſe Verſchiedenheit der Ausmünzung nicht die mindeſte Aenderung erleiden; denn alles Geld erſchiene dann blos als Tauſchwerkzeug und hätte nur einen ideellen Werth. Ein ſolcher iſolirter Staat aber hat nicht exiſtirt und wird nicht exiſtiren, alle Länder hängen gegenwärtig durch den Verkehr mit einander zuſammen, aller Verkehr iſt jetzt mehr oder weniger Weltverkehr. Darum ſpielt die lediglich auf dem innern Gehalt beruhende Waaren-Eigenſchaft des Metallgeldes heut zu Tage eine ſo bedeutende Rolle im Handel, und eben darum hat jetzt jede Abänderung des Münzfußes oder des Metallgehaltes des Geldes einen ſo wichtigen Einfluß auf alle Waarenpreiſe im Lande. —

Literatur: Büſch, Abhandlung üb. d. Geldumlauf, 2te Aufl. Kiel u. Hamburg, 1800. — Adam Müller, Verſuch einer neuen Theorie des Geldes, Leipz. u. Altenb., 1816. — Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze, Leipz. u. Altenb., 1817. — Schmidt-Phiſeldeck, über d. Begriff d. Geldes. Kopenhag., 1818.

Karl Murhard.

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. Die Geldmaſſe, deren ein Volk in einem gegebenen Zeitraume zu ſeinem Verkehre bedarf, iſt dem Geſammtbetrage der Zahlungen gleich, welche in dieſem Zeitraume von ihm mittelſt Geld geleiſtet werden müſſen, dividirt durch die Anzahl der Umläufe, d. h. durch die Anzahl der Male, da die in Zahlung zu gebenden Geldſtücke ihren Beſitzer verändern. Hiernach iſt alſo auch die Frage zu beantworten: ob ein gegebener Staat ſeinen Bedarf an Geld wirklich beſitze oder in wie ferne er Mangel oder Ueberfluß daran habe? Iſt jene Maſſe von Geld im Lande vorhanden, dann iſt daſſelbe hinlänglich damit verſehen, iſt ſie nicht vollſtändig da, dann hat das Land Mangel, iſt mehr als dieſe Summe vorhanden, dann hat es Ueberfluß an Geld.

Eine Dazwiſchenkunft des Geldes zum Ausgleichen der in den Verkehr gebrachten Werthe bedarf es vorzugsweiſe im Binnen-Han-

del, und da wieder hauptsächlich im Einzeln- (Detail)-Verkehre des Volkes. Die hier nöthige Summe aber ist bei Weitem geringer, als man gewöhnlich glaubt.

Arme Völker haben wenig Geld nöthig, denn bei ihnen findet eine schwache, sehr unvollkommene Theilung der Arbeit Statt, und die meisten Menschen befriedigen ihre gegenseitigen Bedürfnisse durch wechselseitige Arbeitsleistungen; es wird daher bei ihnen nur wenig getauscht und das Wenige, was getauscht wird, wird größtentheils gegen Waare, nicht gegen Geld, umgesetzt. So bedarf z. B. Rußland verhältnißmäßig weit weniger Geld als England. In England befriedigt der Einzelne, selbst in den niedrigsten Volksclassen, nur den kleinsten Theil seiner Bedürfnisse durch eigene Arbeit, zum Uebrigen gelangt er durch Kauf. In Rußland dagegen erzeugt unter neun Zehntheilen der Bevölkerung jeder Einzelne fast Alles, was er braucht und ist selten in dem Falle, etwas kaufen zu müssen. Es gibt, wie Storch versichert, besonders im Innern des Reichs, viele Dörfer, deren Einwohner ganz ohne Geld leben könnten, wenn sie keine Leistungen an den Gutsherrn oder an die Regierung zu machen hätten.

In unzähligen Fällen vertritt der Credit die Stelle des Geldes; die Tauschgeschäfte kommen schon vermöge gegenseitiger Versprechungen zu Stande und wirkliche Zahlungen finden gar nicht Statt. Im Weltverkehre namentlich werden die Tauschgeschäfte größtentheils durch Wechselbriefe abgemacht; zu diesem Verkehre bedarf es daher auch keiner größeren Geldmasse, als gerade erforderlich ist, die Differenz der gegenseitigen Schulden auszugleichen. In so weit Waaren von gleichem Werthe gegen einander umgesetzt werden, ist im großen Welthandel das Geld unnöthig; erst dann tritt es darin als Vermittler des Umsatzes auf, wenn die Werthe der von beiden Seiten in den Verkehr gebrachten Waaren allzu ungleich werden.

Auch im Nationalverkehre werden unzählige Handelsgeschäfte blos mittelst Wechselbriefe abgemacht und gegenseitige Forderungen treten an die Stelle des Geldes; je häufiger dies geschieht, desto weniger Geld wird erfordert zur Ausgleichung der in den Tausch gebrachten Waaren. In ähnlicher Weise, wie die Wechselbriefe, können auch alle Arten von Bankactien, Staats- und Privatverbriefungen, welche einen öffentlichen, allgemein anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die Stelle des Geldes bei Zahlungen vertreten. Daher wird man in Ländern, wo dergleichen Urkunden stark umlaufen, die regelmäßig gesucht und zu regelmäßigen Preisen verkauft werden, bei Weitem weniger Geld bedürfen, als da, wo solche nicht vorhanden sind.

Es wird jedoch der Geldbedarf eines Landes nicht allein durch die Menge von wirklichen Zahlungen bestimmt, welche in einem gewissen Zeitraume mittelst Geld zu leisten sind, sondern daneben zugleich durch die Anzahl der Male, da die zur Zahlung anzuwendenden Geldstücke innerhalb desselben Zeitraums ihren Besitzer verändern. Gesetzt z. B., in einem Orte seien an Einem Tage sechs verschiedene

Zahlungen, jede zu 200 Gulden mittelſt Geld zu leiſten, die Summe aller Zahlungen aber betrage 1200 Gulden, und es ſolle die Frage gelöſ't werden, welche Geldmaſſe zur Leiſtung dieſer Zahlungen nothwendig? ſo iſt die Beantwortung nicht ſchwer, ſobald man nur weiß, wie vielmal die zu den einzelnen Ausgleichungen anzuwendenden Zahlungsmittel an demſelben Tage ihren Beſitzer verändern; denn die Anzahl dieſer Male, dividirt in jene Hauptſumme der Zahlungen, nämlich 1200, gibt das verlangte Reſultat. Unmöglich aber iſt es, die Frage nur einigermaßen richtig zu löſen, gelingt es nicht, die Anzahl der Beſitzveränderungen des Geldes zu ermitteln.

Um den Geldbedarf einer Nation mit einiger Sicherheit angeben zu können, bedürfte es nicht nur einer vollſtändigen Kenntniß des Umfangs ihrer Werthſchaffung und Bevölkerung, ſondern zugleich einer genauen Bekanntſchaft mit dem Grade ihres Kunſtfleißes, ihres Hangs zum Lebensgenuß, ihrer ſittlichen Bildung und vorherrſchenden Leidenſchaften — Bedingungen, deren Vorhandenſein in dem Grade, wie es erforderlich, nirgendwo zu erwarten iſt. Wem möchte es wohl gelingen, nur die Summe von Ausgleichungen in Erfahrung zu bringen, welche in einer einzigen kleinen Stadt an einem einzigen Tage vorfallen, und zu erforſchen, wie oft dort die nämlichen Zahlungsmittel an dieſem Tage ihren Beſitzer verändern? Und iſt dies ſchon hinſichtlich des eintägigen Verkehrs einer einzigen kleinen Stadt der Fall, wie unendlich ſchwer, ja unmöglich muß es ſein, die Summe von allgemeinen Tauſchmitteln in Erfahrung zu bringen, welche ein ganzes Land an jedem Tage des Jahres zu ſeinem innern und auswärtigen Verkehre nöthig hat, und aus dem Bedarfe der einzelnen Tage den Durchſchnittsbedarf für das ganze Jahr auszumitteln.

Zum Glück hat die genaue Kenntniß des wirklichen Geldbedarfs eines Volks für die Regierung kein ſonderlich praktiſches Intereſſe, denn, wie groß oder klein derſelbe auch ſein mag, ſo weiß ſich das Volk in gewöhnlichen Zeiten dieſen Bedarf immer zu verſchaffen, ſelbſt ohne alle Einmiſchung der Regierung. Treten aber außerordentliche Zeiten ein, in welchen ſich ein wirklicher Geldmangel beim Volke zeigt, dann mag es nützlich ſein, wenn die Regierung hinzutritt und durch paſſende Mittel ſich bemüht, dem Uebel, ſo ſchleunig als möglich, abzuhelfen.

In der Regel iſt der Geldmangel, dem abzuhelfen die Regierung durch die Klagen Einzelner aufgefordert wird, nicht wirklich, ſondern nur ſcheinbar vorhanden. Dieſe Klagen ertönen häufig nur aus dem Munde derer, welchen es, bei Entbehrung der Mittel zur Sicherſtellung der Darleiher, ſchwer fällt, auf ihren bloſen ehrlichen Namen ſo viel Geld geborgt zu bekommen als ſie wünſchen. Aber ſelbſt beim größten Geldüberfluſſe im Lande kann dem Begehren dieſer Leute nicht immer abgeholfen werden, man würde daher gar

oft falsch schließen, wollte man aus ihren Klagen einen wirklichen Geld-Mangel folgern. In den Klagen über Geld-Mangel spricht sich gewöhnlich nichts weiter aus, als die Klage über Mangel an Gütern, entweder überhaupt oder doch an zum Umtausche geeigneten Gütern, und jene Klagen müssen überall fortdauern so lange, bis dieser Güter-Mangel gehoben ist. Geld, sagt Adam Smith, kann wie Wein nur da fehlen, wo die Leute keine Mittel haben, diese Gegenstände zu kaufen, oder keinen Credit, sie zu borgen. Wo eins von beiden vorhanden, da wird es so wenig an dem Gelde, wie an dem Weine fehlen, dessen man bedarf.

Einem wirklichen, nicht blos scheinbaren Geldmangel abzuhelfen, stehen der Regierung dreierlei Wege zu Gebote, nämlich: 1) Anschaffung neuer, dem Bedarfe entsprechender Vorräthe von Geld oder Geldzeichen. 2) Vervollkommnung des Creditsystems im Lande und 3) Beflügelung des Umlaufs der vorhandenen Geldmasse. Nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände aber ist überall die Frage zu entscheiden, ob diese drei Wege vereint oder einzeln einzuschlagen und in letzterem Falle, welchen vorzugsweise zu erwählen, dem Interesse der Nation am Meisten entspreche?

Zu den verkehrtesten und unpassendsten Maßregeln, deren sich Regierungen hin und wieder bedient haben, um einem befürchteten Geldmangel vorzubeugen, gehören Beschränkungen oder gänzliche Verbote der Ausfuhr edeler Metalle. Noch zeigte die Geschichte keinen Staat, wo dergleichen Verordnungen wirklich befolgt worden; selbst Drohungen der härtesten Strafen hielten Spaniens und Portugals Bewohner nicht ab, sie zu übertreten. Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, daß man schon in Rom zur Zeit der Republik oftmals die Ausfuhr des Goldes und Silbers untersagte. Die Kaiser erneuerten häufig dieses Verbot, so nutzlos es auch war. Es gibt vielleicht keinen einzigen Staat des neueren Europa, dessen frühere Gesetze nicht diesem Grundsatze huldigten. Nach Mac-Culloch (Discourse of the rise of political economy, 1825) hat derselbe in England bereits vor der Normannischen Eroberung in Kraft bestanden; gewiß ist es, daß mehrere Statute ihn späterhin bestätigten. — Wenn aber in einem Inselstaate, wie Großbritannien, nach Ad. Smith's Versicherung, die härtesten Zollgesetze nicht im Stande waren, die Theeeinfuhr der holländisch- und schwedisch-ostindischen Handelsgesellschaften zu verhindern, weil diese den Thee etwas wohlfeiler gaben, als die britische Handelsgesellschaft, wie läßt sich, da der Thee hundert Mal mehr Raum einnimmt, als eine Masse Silber, und über zweitausend Mal mehr, als eine Masse Gold von gleichem Tauschwerthe, erwarten, daß auf dem Festlande ein Ausfuhrverbot der edelen Metalle das Gold und Silber zurückzuhalten vermöge, was die inländische Nachfrage übersteigt, folglich im Auslande mit größerem Vortheile benutzt werden kann, als im eigenen Lande.

So lange der Wechselcours einem Lande vortheilhaft ist, werden die Kaufleute desselben, auch ohne das Verbot der Ausfuhr edeler Me-

talle, die fremden Gläubiger mittelst Wechsel befriedigen. Ist aber der Cours sehr hoch gestiegen, so daß vielleicht eine Tratte von einhundert Thalern mit einhundert zwanzig Thalern bezahlt werden muß, dann würde offenbar die Regierung ihren eigenen Unterthanen Verlust zuziehen, wollte sie dieselben verhindern, den Wechselcours durch Baarzahlungen wieder in's Gleichgewicht zu bringen. Die Regierung, welche auf solche Weise Werthe verschwendete, um das Metallgeld im Lande zu behalten, gliche einem Kartenspieler, der eine so kindische Vorliebe für die Spielmarken hätte, daß er lieber in baarem Gelde ein Fünftheil mehr seinen Mitspielern zahlte, ehe er seine Spielmarken ausgäbe.

Die Besorgnisse wegen Mangels an Metallgeld haben gewöhnlich ihren Grund in einer fehlerhaften Würdigung der edelen Metalle. Weil nämlich Vermögen und Reichthum bei den Einzelnen so häufig in der Gestalt von Metallgeld erscheinen und fast immer nach dem Werthe desselben berechnet werden, so lassen sich Unzählige zu dem irrigen Wahne verleiten, Metallgeld und Vermögen seien gleichbedeutende Begriffe. Das Vermögen einer Nation besteht aber in der Gesammtmasse der in ihrem Besitze befindlichen Güter. Von diesen Gütern machen die edelen Metalle nur einen sehr kleinen Theil aus; daher ist nicht diejenige Nation die reichste, bei welcher die größte Masse edelen Metalls anzutreffen ist, sondern vielmehr die, welche im Besitze der größten Masse von Gütern überhaupt ist. Eine Nation ist in der Regel nicht darum arm, weil sie wenig Metallgeld besitzt, sondern sie besitzt wenig Metallgeld, weil sie arm ist, weil sie wenig Waaren besitzt, zu deren Umsatz Metallgeld erfordert wird.

Je reicher und wohlhabender ein Volk ist, in desto geringerem Verhältnisse steht sein Metallgeldvorrath zum übrigen Vermögen; denn der Landbauer besitzt bekanntlich den größten Theil seines Eigenthums in Ländereien, Vieh, Ackergeräthe und Wirthschaftsgebäuden, der Fabrikant und Handwerker in Maschinen, Geräthschaften und theils rohen, theils verarbeiteten Stoffen, so wie der Kaufmann im Waarenlager, Alle aber hüten sich in der Regel sehr, einen größern Vorrath von Metallgeld in Händen zu behalten, als ihre gewöhnlichen Ausgaben erheischen. Beeke (Observations on the produce of the Income-Pax) schätzte das gesammte Vermögen der britischen Nation auf zwei Milliarden dreihundert Millionen Pfd. Sterling, und nach Pitt beträgt der Werth des in Großbritannien vorhandenen geprägten Goldes vier und vierzig Millionen, so wie nach Price der Werth des geprägten Silbers drei Millionen, der ganze Metallgeldvorrath beliefe sich also hiernach auf sieben und vierzig Millionen Pfd. Sterling, was kaum den funfzigsten Theil des Gesammtvermögens jenes Staates ausmachte. Ad. Smith schätzte sogar dessen Metallgeldvorrath nur auf achtzehn Millionen Pfd., und dies betrüge kaum den hundert sieben und zwanzigsten Theil des Ganzen.

Es ist durchaus nicht zu besorgen, daß die Anschaffung der ede-

len Metalle mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein werde, als die Anschaffung irgend eines andern Guts von Tauschwerth. Ist der Handel gehörig frei, so bedarf eine Nation, welche das Vermögen hat, edele Metalle zu kaufen, zu deren Einführung eben so wenig der Einmischung der Regierung, als sie solcher zur Herbeischaffung irgend einer andern Waare bedarf. Gold und Silber sind gleich anderen Gütern für einen gewissen Preis zu bekommen, und so wie jene Metalle den Preis aller anderen Waaren bestimmen, so bestimmen diese Waaren wieder den Preis der edelen Metalle. Die Erzieler der Metalle sind eben so bereit, ihr Arbeitsproduct Jedem zu überlassen, welcher ihnen Genußmittel liefert, fähig zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, vorausgesetzt, daß durch den Preis derselben der Preis des Metalls nach allen seinen Bestandtheilen, der Landrente, dem Arbeitslohne und dem Capitalgewinnste, ausgeglichen wird, als die Erzieler von Getreide bereit sind, ihr Arbeitsproduct gegen andere Genußmittel, deren sie bedürfen, und deren Preis dem Preise ihres Getreides gleichkommt, auszutauschen. — Die edelen Metalle suchen, wie alle andere Waaren, den Markt auf, wo die meisten Käufer, also auch die stärkste Nachfrage ist; darum folgen sie immer den an Genußmitteln reichsten Nationen und fliehen diejenigen, welche keine Gegenwerthe darzubieten vermögen.

Verliert ein Volk seinen Handel, seine Industrie und seine Volksmenge, dann kann es nicht erwarten, sein Gold und Silber zu behalten; denn durch jene wird überall das Dasein dieser Metalle im Lande bedingt. So mußten, als der ostindische Handel von Venedig und Genua nach Lissabon und Amsterdam überging, auch die edelen Metalle dahin gehen, mit denen man an den ersten Orten diesen Handel betrieben hatte. — So floß seit mehr als tausend Jahren Europas Gold nach Rom in einem offenen Strome, aber durch viele geheime und unmerkliche Canäle ist es immer wieder von dort abgeleitet worden und wegen Mangels an Fleiß und Industrie seiner Bewohner ist trotz jener Geldzuflüsse dennoch der Kirchenstaat gegenwärtig der ärmste Landstrich in Italien.

Der übertriebenen Aengstlichkeit der Regierungen, das Geld im Lande zu behalten, sind, wie Gr. Soden richtig bemerkt, gar manche die Verödung des menschlichen Geistes und die Verfinsterung begünstigende Zwangsgebote entquollen, z. B. das Verbot des Besuchens fremder Hochschulen, des Reisens in's Ausland u. s. w., wozu selbst weise Staatsregierungen sich haben hinreißen lassen, so wie jene Beschränkungen der Handelsfreiheit, jene Aufwands- und überhaupt alle jene illiberalen Preß- und Zwangsgesetze, welche die schönen Flammen des geselligen Lebens, die Humanität, die Urbanität u. s. w. ersticken, den Frohsinn und Wohlstand des Menschen vernichten und ihm jede Daseinsfreude kaufmännisch zuwägen. Dieser Aengstlichkeit der Regierungen ist insonderheit die Entstehung und allmälige Verbreitung jenes verwerflichen staatswirthschaftlichen Systems zuzuschreiben, das, unter

dem Namen des mercantilen berüchtigt, so viel Unheil über die handeltreibende Welt gebracht hat, daß es nicht mit Unrecht eine der gesammten Menschheit geflochtene furchtbare Geißel genannt worden.

Sind nun aber die Besorgnisse wegen eines Geld-Mangels in der Regel ungegründet, dann sind es noch weit mehr die wegen eines Geld-Ueberflusses. Bleibt die Regierung den Gesetzen der Nationalökonomie treu, und treten keine außergewöhnlichen Zeitverhältnisse ein, dann wird sich das Volk stets im Besitze der seinem Bedarfe entsprechenden Geldmasse befinden: es wird weder Mangel, noch Ueberfluß daran haben.

Geld ist gewöhnlich nur für Güter zu bekommen, die Anschaffung desselben ist daher mit Kosten verbunden und macht Aufopferungen nothwendig. Wegen des Aufwandes, der zur Erwerbung von Geld erforderlich und weil dasselbe nicht unmittelbar verbraucht oder genossen werden kann, ist Niemand geneigt, eine größere Menge davon sich anzuschaffen, als er zur Eintauschung der Güter braucht, deren er bedarf, und, ist er im Besitze der hierzu erforderlichen Masse von Geld, dann eilt er, dasselbe wieder wegzugeben zu Erfüllung seines Zwecks, nämlich zur Eintauschung von Gütern. Wer einen größern Vorrath von Geld besitzt, als er zur Erreichung des gedachten Zwecks bedarf, ist selten geneigt, den Ueberfluß lange in Händen zu behalten, er zieht es vielmehr vor, denselben entweder selbst anzulegen, als Gewinn bringendes Capital oder ihn gegen Verzinsung Anderen zu überlassen, welche gleichfalls nicht lange im Besitze des geborgten Geldes bleiben, sondern bemüht sind, es so bald als möglich seiner Bestimmung gemäß anzuwenden zur Eintauschung von Gütern. Stets ist es daher das Interesse der Geldbesitzer selbst, was sie antreibt, ihre Geldvorräthe sich nicht anhäufen zu lassen, sondern dieselben wieder wegzugeben, sobald sich Gelegenheit darbietet zu nützlicher Anlegung.

Eine Anhäufung des Geldes über das Bedürfniß der Nation ist sonach nur höchst selten zu besorgen und am Wenigsten da, wo das umlaufende Geld mit der Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels zugleich die Eigenschaft einer allgemein beliebten Waare verbindet, wie es namentlich beim Metallgelde der Fall ist. Denn, kann ein solches Geld im Binnenverkehre keine nützliche Anwendung mehr finden, so strömt es in's Ausland bald als zinsentragendes Darlehn, bald als Gegenwerth für fremde, theils zum unmittelbaren Genusse, theils zur Beschäftigung und Unterhaltung werthschaffender Arbeiter im Lande, bestimmte Güter.

Weit entfernt, nachtheilig zu wirken, kann die rasche Zunahme des Geldes im Lande dem Volke nur nützlich sein; besonders wohlthätig wirkt dieselbe durch die Erniedrigung des Zinsfußes, welche sie gewöhnlich zur Folge hat. Mit der wachsenden Zahl der Geldcapitalisten muß die Anzahl der als Darlehn angebotenen Capitale fortdauernd und so lange sich vermehren, als die Nachfrage nach Capi-

talen nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt, wodurch dann der Zinsfuß allmälig immer tiefer herabsinken muß; ausgemacht aber ist es, daß durch Niedrigkeit des Zinsfußes die Hervorbringung von Gütern im Allgemeinen befördert, der Kostenpreis der einheimischen Waaren, mithin auch ihr Tauschpreis, vermindert und solchergestalt der Verkehr überhaupt, besonders in's Ausland, gar sehr begünstigt wird.

Mit Unrecht hat man hin und wieder der Anhäufung edeler Metalle im Lande die Abnahme der Werthschaffung und die daraus hervorgegangene Verarmung des Volks zugeschrieben und sich in dieser Hinsicht auf die Beispiele Portugals und Spaniens berufen. Aber nicht die seit Entdeckung der neuen Welt in diese Länder eingeführte Menge edelen Metalls an sich ist die Quelle des elenden Zustandes, worin wir gegenwärtig diese Länder erblicken, sondern die über alle Beschreibung schlechte Regierung, die Mißachtung der Gesetze der Nationalökonomie und die eben so vernunftwidrigen als unpolitischen Maßregeln, welche dort eine lange Reihe von Jahren hindurch in allen Zweigen der Verwaltung befolgt wurden, brachten diesen Zustand hervor. Hätten Spaniens Ackerbau und Industrie durch die Vertreibung der arbeitsamen Mauren nicht einen so gewaltsamen Stoß erlitten, hätten Amerikas Gold- und Silbergruben nicht so ungeheure Capitale jenes Landes verschlungen, welche vorher im Innern angelegt waren, und wären nicht alle Zweige der Werthschaffung durch die unsinnigsten Verordnungen so außerordentlich gelähmt worden, so würde die mit jedem Jahre erneuerte Zufuhr von Gold und Silber ganz andere Folgen gehabt haben. Ein weiter Spielraum stand offen zu nützlicher Anlegung dieser Geldcapitale im Landbau, in Manufacturen und im Handel. Aber Vorurtheile und Beschränktheit hatten dort seit Jahrhunderten ihr Panier aufgesteckt, und es mußten die Strafen erfolgen, welche die Uebertretung der Gesetze der Nationalökonomie allenthalben nach sich zieht.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man weit seltener Klage führen hört wegen Ueberflusses, als wegen Mangels an Geld; denn der Ueberfluß strömt in der Regel sehr schnell wieder ab. Wenn z. B. in einer Provinz, für deren Verkehr fünf Millionen Thaler hinreichen, durch Zufall, etwa durch Güterankauf von Fremden, durch Erbschaften oder durch beträchtliche Anleihen vom Auslande, sechs Millionen Thaler in Umlauf gesetzt werden, so wird die Million Thaler, welche daselbst überflüssig geworden, eine Zeit lang in den Kästen Einzelner verschlossen bleiben, bis sie in der Nachbarschaft, oder, wenn auch dort genug für den Bedarf umläuft, in einer entferntern Gegend mit Nutzen untergebracht ist, und die Mehrzahl der Einwohner ist es gar nicht gewahr geworden, daß diese Million Thaler zu viel in der Provinz gewesen. Karl Murhard.

Geldumlauf. Das Geld läuft um, so ferne es wiederholt veräußert wird; jede Veräußerung desselben macht gleichsam einen Schritt oder ein Moment seines Umlaufs und die Aufeinanderfolge

solcher Veräußerungen macht den Umlauf selbst aus. Die Menge der Veräußerungen, mithin auch die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, hängt insonderheit ab von dem Grade der Arbeitsvertheilung, der Verbreitung des Wohllebens, dem Fortschreiten des Nationalreichthums und der Zunahme der Bevölkerung. Die Masse des bei einer Nation vorhandenen, zur Ausgleichung der in den Verkehr gebrachten Güter bestimmten Geldes ist die Umlaufs-Geldmasse der Nation.

Mit der Zunahme und Abnahme der Umlaufs-Geldmasse eines Volkes hat die Zunahme und Abnahme seiner Capital-Geldmasse durchaus nichts gemein, beide beruhen vielmehr auf ganz verschiedenen Grundsätzen. Es kann in einem Lande die Masse des umlaufenden Geldes bedeutend zunehmen, während die Masse der Geld-Capitale abnimmt, und umgekehrt kann die Masse der Geld-Capitale des Volks sich vermehren, während die Masse des bei ihm umlaufenden Geldes sich vermindert. Die Beantwortung der Frage: ob die Masse von umlaufendem Gelde bei einem Volke groß oder gering sei, beruht auf einer Kenntniß sowohl des Umfangs und der Ausdehnung der Tauschgeschäfte als auch der Beschaffenheit des Umlaufs; die Größe oder Geringfügigkeit des Capital-Geldvorraths hingegen ist lediglich nach dem Verhältnisse zu beurtheilen, was zwischen Angebot und Nachfrage von Geldcapitalen Statt hat.

Die Verwechslung der Begriffe von Capital-Geldvorräthen und Umlaufs-Geldvorräthen hat häufig zu Irrthum und Mißverständniß Anlaß gegeben. Manchem wird es bei aller Sicherheit, welche er zu leisten vermag, schwer, zu mäßigen Zinsen Geldcapital zu erborgen, während fast alle Tauschgeschäfte im Lande mittelst Geld abgemacht werden und es Jedem, der Waaren anzubieten hat, leicht wird, dieselben zu hohen Preisen zu verkaufen. Die Schwierigkeit, welche jener Geldsuchende antrifft, ist nicht im Mangel an Geld überhaupt, sondern vielmehr in dem Umstande zu suchen, daß entweder gerade zu der Zeit, da er das Darlehen zu erhalten wünscht, wenige Geldcapitale unbenutzt liegen, oder darin, daß Viele Gelegenheit finden, ihre Geldcapitale vortheilhaft anzulegen, oder endlich darin, daß beide Ursachen vereint wirken. Dagegen können in demselben Lande zu einer andern Zeit, wenn weit weniger Geld überhaupt dort vorhanden ist, Geldcapitale zu geringeren Zinsen und mit mehr Leichtigkeit als vorher zu bekommen sein, weil gerade entweder viele Geldcapitale unbenutzt vorhanden oder weil weniger Gelegenheit als vorher sich zeigt zu nützlicher Anlegung von Capitalen.

In staatswirthschaftlicher Beziehung hat die Lebendigkeit des Geldumlaufs nur in so ferne einen Werth, als die Veräußerungen selbst einen solchen haben, von denen jener Umlauf die natürliche Folge ist. Geschehen die Veräußerungen ohne allen, oder doch ohne hinlänglichen Gegenwerth, wie es z. B. bei zweckwidrig verwendeten öffentlichen Abgaben, bei plötzlich entstandener Theurung der unentbehrlichsten Le-

bensbedürfniſſe der Fall iſt, geſchehen ſie aus Verſchwendung der Regierung oder der Bürger, kurz, geſchehen ſie ſo, daß das Nationalcapital dadurch mehr oder weniger gefährdet wird, dann ſind ſie keineswegs zu rühmen, und die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs iſt eher eine betrübende, als erfreuliche Erſcheinung. Erfolgen dieſelben hingegen auf ſolche Weiſe, daß dabei das Capital, mithin auch das Einkommen der Nation anhaltend vermehrt wird, dann ſind die Veräußerungen und der durch ſie veranlaßte Geldumlauf ein eben ſo befriedigendes als wünſchenswerthes Ergebniß.

Ein lebhafter Geldumlauf im Lande beweiſ't daher nicht immer einen hohen Wohlſtand des Volks, ſondern nur einen bedeutenden Umfang von Tauſchgeſchäften, welcher bei ihm Statt hat. In Zeiten, wo der Wohlſtand des Volks in hohem Grade zerrüttet iſt, kann ein ſtarker und lebhafter Geldumlauf bei ihm Statt finden, während in anderen, wo derſelbe in voller Blüthe ſteht, verhältnißmäßig wenig Geld im Umlaufe ſein kann. So iſt während eines das Land mit allen Drangſalen heimſuchenden Krieges viel Geld im Umlauf, und dennoch ſinkt der Nationalwohlſtand von Tag zu Tag immer tiefer herab, während in den goldenen Tagen des Friedens, wenn der Wohlſtand des Volks im Wachsthume begriffen, eine weit geringere Maſſe von Geld ſich im Umlauf befindet. — Wohl kann die Zunahme des Geldumlaufs eine Folge des erhöheten Nationalwohlſtandes ſein, und ſie iſt es auch gewöhnlich, aber ſie kann auch in ganz anderen Urſachen ihren letzten Grund haben.

Der Irrthum, als ob die Lebendigkeit des Geldumlaufs ſchon an und für ſich wohlthätig auf den Nationalreichthum wirke, hat öfter die Regierungen zu den verkehrteſten Maßregeln verleitet. Man wähnte, die Nation ſchon bereichern zu können, wenn man nur den Geldumlauf verſtärkte. So iſt man z. B., um dieſen Zweck zu erreichen, hin und wieder bemüht geweſen, die ländlichen und ſtädtiſchen Gewerbe und die verſchiedenen Gewerbsarten ſelbſt ſcharf von einander zu trennen, wodurch dann allerdings die Bürger zu häufigeren Ausgleichungen mittelſt des Geldes genöthigt wurden. Auch meinte man öfter die Finanzüberſchüſſe nicht vortheilhafter verwenden zu können, als auf Vermehrung und übermäßige Beſoldung des Beamtenheers oder auf öffentliche Bauten, wobei eine große Maſſe von Geld in Umlauf geſetzt wird, ohne Rückſicht, ob ſolche Unternehmungen auch nothwendig, wenigſtens nützlich waren. Selbſt Friedrich der Große wähnte den Nationalwohlſtand im lebendigen Geldumlaufe zu finden und verwendete einen großen Theil des Staatseinkommens auf Errichtung öder Paläſte und andere nutzloſe Bauten. — Wohlſtand und Reichthum des Volks laſſen ſich nur erhöhen durch Vermehrung der Güter, von der Gütervermehrung aber iſt die Belebung des Geldumlaufs ſtets die unmittelbare und natürliche Folge.

Mit der Lebhaftigkeit des Geldumlaufs iſt jedoch nicht die Schnelligkeit deſſelben zu verwechſeln. Es kann bei einem Volke

wenig Geld im Verkehre sein, aber dieses wenige kann schnell umlaufen, und umgekehrt kann viel Geld im Verkehre sein, aber nur sehr langsam umlaufen. Die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Veräußerungen überhaupt, welche mittelst Geld vorgenommen werden, die Schnelligkeit desselben aber beruht auf der Menge von Veräußerungen, welche während eines bestimmten Zeitraumes mittelst der nämlichen Geldstücke geschehen. Hat die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs an und für sich keinen wesentlichen Einfluß auf den Nationalwohlstand, so ist dagegen der heilsame Einfluß, welchen die Schnelligkeit des Umlaufs in dieser Hinsicht äußert, ganz unverkennbar. Es bewirkt dieselbe nämlich, daß die Geldmasse nicht in demselben Verhältnisse vergrößert zu werden braucht, als die Masse der Veräußerungen zunimmt, daß also ein Volk, wenn sich bei ihm die Masse der Veräußerung verdoppelt, die Geldmasse nicht ebenfalls zu verdoppeln, sondern vielleicht nur um die Hälfte oder ein Drittheil zu vermehren genöthigt, mithin im Stande ist, die Anschaffungskosten der Hälfte oder von zwei Drittheilen zu ersparen und auf sonstige Weise nützlich zu verwenden.

Das Rad für den Umlauf der in den Verkehr kommenden Waarenmasse braucht nicht immer größer zu werden, wenn sich die Waarenmasse selbst vermehrt, sondern es ist schon hinreichend, wenn dasselbe nur schneller sich umdreht. Je rascher das Geld aus einer Hand in die andere geht und zu neuem Tausche verwendet wird, mit einer desto geringern Summe wird das Geschäft des Waarenumtausches bewirkt, eine desto größere Summe kann daher mit der nämlichen Geldmasse bezahlt werden. Eintausend Gulden, welche monatlich umlaufen, thun gerade dieselbe Wirkung, wie zwölftausend Gulden, welche erst nach einem Jahre ihren Kreislauf vollenden. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht liefert uns die Belagerungsgeschichte der Festung Tournay (Dornick) vom Jahre 1745. Der Commandant dieser Festung reichte sieben Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 Gulden aus, indem er sich dieselbe Summe zu Ende jeder Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. (Piato, traité de la circulation. Amsterd., 1771.)

Nicht unpassend vergleicht Chr. v. Schlözer die in einem Lande umlaufende Geldmasse mit einem Lastwagen, der gebraucht wird, um durch beständiges Hin- und Herfahren die Waaren von einem Handelsplatze nach dem andern zu schaffen. So wie derselbe nicht etwa blos zu einem einzigen Transporte dient, sondern zu mehreren, eben so kann auch eine und dieselbe Geldmasse dazu gebraucht werden, eine Menge von Gütern, die deren Werth unendlich übertrifft, durch einen beständigen Wechsel des Geldes von einer Hand in die andere zu liefern. Und nicht weniger sinnreich vergleicht Sismondi den Geldumlauf mit dem statischen Momente der Physiker, welches

aus Geschwindigkeit und Masse zusammengesetzt ist, wornach es dann für den Geldumlauf völlig gleich ist, ob 1 als Masse mit der Geschwindigkeit von 10, oder 10 als Masse mit der Geschwindigkeit von 1 umlaufe. Karl Murhard.

Geldzeichen, Repräsentativgeld, Creditgeld. Die Erfindung der Geldzeichen, namentlich des Papiergeldes, verdanken wir nicht, wie vielleicht Manche glauben, der Politik neuerer Zeit. Nach Klaproth kamen zuerst in China im J. 807 nach Chr. Geldzettel in verschiedener Form, welche man fliegendes Geld nannte, in Umlauf. Nach Schlözer hat man sich derselben in China und Persien zur Zeit, als die Mongolen dort herrschten, im dreizehnten Jahrhunderte, allgemein bedient. Die Mongolen, sagt Schlözer, haben die Anwendung des Papiergeldes weiter getrieben, als bisher irgend ein europäischer Souverain sie zu treiben gewagt hat: sie haben sich mittelst desselben in den Stand gesetzt, Gold zu verfertigen, so viel sie wollten und brauchten, um sich dadurch einem Joche zu entrücken, das bisher auf ihnen lag, so lange ihr Geld in edelem Metalle bestand, was nur die Natur, nicht sie, hervorbringen konnte. Es kommen davon in China Nachrichten vor bis in's funfzehnte Jahrhundert. Man verfertigte den Stoff dazu aus Baumrinde, die wie Blätter von Papier zugerichtet wurde. Es gab große und kleine Stücke, runde und länglich-viereckige von schwarzer Farbe. Jeder zur Verfertigung derselben bestellte Staatsbeamte setzte sein Zeichen darauf und zuletzt fügte noch der vom Kaiser ernannte Vorsteher einen Stempel mit rothem Zinnober hinzu, wodurch es eigentlich erst Werth und Geltung erhielt. Baumwollenpapier, mit dem Namen des Regenten bezeichnet, war umlaufende Landesmünze, worin die Unterthanen ihre Abgaben entrichteten und die Besoldeten ihren Gehalt empfingen. Abgenutztes Papiergeld konnte zur Umtauschung gegen neues eingereicht werden. Das Regalrecht, was hierbei der Kaiser ausübte, wurde gegen Eingriffe durch Todesstrafe geschützt.

Auch heut zu Tage spielen die Geldzeichen im Verkehre der Völker eine sehr bedeutende Rolle, und in manchen Ländern haben sie sogar das wirkliche Geld, das Metall-Geld, beinahe ganz verdrängt. So z. B. in Schweden und Norwegen. „Die dortigen Reichsbancozettel," bemerkt ein neuerer Reisebeschreiber (Hallberg) „sind oft so zerrissen und beschmutzt, daß es Einen ekelt, sie anzurühren; viele sind mit anderem Papiere geflickt, mit Nadeln zugestochen. Es ist zum Lachen, wenn man sieht, wie die Menschen um einen solchen Lumpen sich bemühen, allein es ist dort das Zeichen des Werths aller Dinge. In Schweden gibt es Zettel, einen halben Bogen groß, wovon oft ganze Stücke abgerissen sind; wenn sie nur noch kenntlich, so sind sie gut; auf vielen ist geschrieben, gerechnet u. s. w. Wenn sie zu sehr verdorben sind, kann man sie bei der Bank gegen neue umwechseln. Es ist dadurch möglich, daß manche Zettel dem Staate mehr wie sein Nennwerth an Papier gekostet.

Silber und Gold ist gar nicht in Umlauf, Viele kennen es nicht einmal, und gewiß ist es, daß man mit 100,000 Ducaten im Sacke vor Hunger sterben könnte, wenn man sie nicht gegen Papier umtauschte. Ein gut gekleideter Mann wünschte das Geld unserer Länder zu sehen, ich zeigte ihm einen doppelten Souverain, also drei Ducaten; er fragte: ob das wohl so viel als ein Reichsbankthaler wäre?" (Hallberg's Reise durch Scandinavien. Leipzig, 1818.)

Die Geldzeichen sind ihrer Natur nach wesentlich verschieden vom wahren Gelde. Die Wirksamkeit des Geldes im Verkehre beruhet zwar zuletzt immer auf der allgemeinen Meinung von seiner Fähigkeit, als Anweisung zu dienen auf den Erwerb von Gütern jeglicher Art. In diesem Glauben, in diesem Credite, welchen ihm die Verkehrenden beimessen, spricht sich das eigentliche Wesen des Geldes aus, und mit Recht wird es in dieser Beziehung vom Grafen Burnoy das moralische Werkzeug des gesammten Welterzeugnisses und Weltgenusses genannt. Aber neben diesem geistigen Elemente, dem Credite, liegt dem wirklichen Gelde zugleich ein materielles, sinnliches Element zu Grunde, das dem geistigen als mächtige Stütze dient und seine Wirksamkeit im Verkehre gewissermaßen verbürgt. Dieses sinnliche Element, dieser materielle Stützpunct des Geldes, ist dasjenige Gut von Tauschwerth, was zum Stoffe des wirklichen Geldes erwählt worden und ihm die Eigenschaft einer Waare von allgemein anerkanntem Tauschwerthe verleihet, es sind bei allen gesitteten Völkern der Erde die edelen Metalle. Nicht durchaus nothwendig ist es indeß, daß das edele Metall, das dem Gelde zu Grunde liegt, und worauf hauptsächlich sein Tauschwerth beruhet, selbst im Umlaufe erscheine, daß Gold und Silber in Natur die Ausgleichungen im Verkehre vermitteln; diese Function des Geldes kann vielmehr oft auf gleiche, ja sogar bequemere Weise durch bloße Geldzeichen, durch bloße Repräsentanten von Gold und Silber versehen werden, und zum Stoffe solcher Repräsentanten lassen sich selbst Gegenstände ohne allen Tauschwerth, z. B. Papierzettel, passend und nützlich gebrauchen. Aber, welcherlei Stoff immerhin zum Geldzeichen gewählt worden, so beruhet doch der Tauschwerth solcher Zeichen immer lediglich auf dem edelen Metalle, das ihnen zur Grundlage dient, und in dem Verhältnisse, wie diese Grundlage fester oder schwächer erscheint, ist auch die Geltung jener Zeichen mehr oder weniger schwankend und gefährdet.

Im wirklichen Gelde, dem Metall-Gelde, besitzt der Inhaber ein Gut, über dessen Tauschwerth gar kein Zweifel obwaltet; er besitzt darin gleichsam ein Unterpfand seiner Geltung und darf mit Gewißheit darauf rechnen, mittelst desselben einen dem Tauschwerthe des Metalles entsprechenden Güterwerth im Wege des Verkehres erhalten zu können. So besitzt z. B. der Inhaber eines Speciesthalers, welcher auf den zehnten Theil einer Mark Silbers lautet und eine solche Masse dieses Metalles auch wirklich enthält, in diesem Geldstücke die

unmittelbare Anweisung auf den Erwerb einer Gütermasse, deren Tauschwerth dem Tauschwerthe einer Mark Silbers gleich kommt. Nicht so ist es der Fall beim bloßen Geldzeichen. Dieses kann in der Regel für den Inhaber nur in so fern einen Werth haben, als ihm Metall zu Grunde liegt, als es eine Anweisung auf die Erwerbung von Metallgelde ist, auf deren Realisirung er mit Sicherheit rechnen darf. Mit dem Besitze einer als Geldzeichen umlaufenden Staatsbanknote z. B., welche auf einen den zehnten Theil einer Mark Silbers enthaltenden Speciesthaler lautet, ist nicht zugleich der wirkliche, unmittelbare Besitz dieser Metallmasse verbunden, sondern es kann solcher Besitz nur erst dadurch erlangt werden, daß die Note bei der Bank, welche sie ausgegeben, eingereicht und von derselben honorirt wird.

Als bloses Geldzeichen, nicht als wirkliches Geld müssen auch alle geprägten Metallstücke, alle Metallmünzen betrachtet werden, welche auf einen höheren Tauschwerth lauten, als das Metall besitzt, das ihren Stoff bildet. So sind die meisten in Umlauf befindlichen Kupfermünzen kein wirkliches Geld, sondern nur Geldzeichen; denn gesetzt auch, das Kupfer sei im Lande zum Gelde, d. h. zum allgemeinen Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erkoren worden, so übertrifft doch gewöhnlich der Tauschwerth, worauf die Kupfermünze lautet, bei Weitem den Tauschwerth des Metalles, das sie enthält. Und eben so sind auch alle Silbermünzen, welche auf einen höheren Tauschwerth lauten, als sie, selbst mit Berücksichtigung des Schlagschatzes, an Silber werth sind, wirkliches Geld nur in dem Verhältnisse des edelen Metalles (und des Schlagschatzes), das sie enthalten, dagegen aber bloses Geld-Zeichen in Ansehung des Mehrbetrags ihres Nennwerthes.

Groß und mannigfaltig sind die Vortheile, welche die Einführung von Geldzeichen der Industrie und dem Handel eines Volkes gewähren, segensreich der Einfluß, welchen sie auf den Nationalwohlstand haben kann, wird mit Umsicht und Weisheit dabei zu Werke gegangen, aber groß, ja unermeßlich sind auch die Nachtheile, welche davon unzertrennlich, fehlt es an dieser Umsicht und Weisheit.

Als wesentliches Erforderniß, als nothwendige Bedingung eines guten und gefahrlosen Geldzeichens ist überall die Eigenschaft zu betrachten, mit dem wirklichen Gelde, dessen Repräsentant und Stellvertreter dasselbe ist, und neben welchem es in Umlauf gesetzt wird, stets und immerdar gleichen Cours zu behaupten. Von dem Augenblicke an, wo es diese Eigenschaft verliert, wo es sich vom wirklichen Gelde losreißt und unter das Pari desselben sinkt, wird das Geldzeichen fehlerhaft, dem Verkehre hinderlich und den Nationalwohlstand gefährdend.

Die wohlthätigen Wirkungen, welche ein gutes Repräsentativgeld auf den Nationalwohlstand äußert, sind vorzüglich folgende:

1) Hat eine Nation, welche sich bisher des Metallgeldes bei ih-

rem Verkehre bedient hatte, durch eingetretene Umstände plötzlich einen Theil ihrer Geldvorräthe verloren, und fehlt es ihr an Mitteln, die solcher Weise in diesen Vorräthen entstandenen Lücken so schnell, als es ihr Interesse erheischt, wieder auszufüllen, so kann ein zweckmäßig organisirtes Geldzeichen vortheilhaft als Stellvertreter des Metallgeldes gebraucht und dadurch eine außerdem unvermeidliche Stockung des Verkehres abgewendet werden.

2) Ist das Land hinlänglich mit Metallgeld versehen, so bewirkt die Einführung von Geldzeichen, daß ein Theil des dadurch überflüssig gewordenen Metallgeldes zu neuen gewinnbringenden Geschäften benutzt werden kann. — Nicht unpassend vergleicht Adam Smith das in einem Lande umlaufende Metallgeld mit einer Heerstraße, die alles Gras und Getreide des Landes in Verkehr und zu Markte bringen hilft, selbst aber nicht einen einzigen Halm von beiden erzeugt. Die Einführung von Geldzeichen veranstaltet eine Art von Fuhrwerk durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Theil seiner Heerstraßen in gute Kornfelder und Wiesen zu verwandeln und auf solche Weise das jährliche Erzeugniß seines Bodens und Fleißes beträchtlich zu vergrößern. Freilich ist, wie Gr. Soden bemerkt, der Gewerbfleiß und der Handel eines Landes, wenn er so gleichsam auf den Dädalischen Flügeln in den Lüften schwebt, nicht ganz so sicher, als wenn er auf dem festen Boden von wirklichen Genußmitteln, von Gold und Silber, einhergeht; unleugbar aber wird er dadurch beträchtlich vermehrt und erweitert werden können.

3) Die Kosten, welche die Nation zur Anschaffung und Unterhaltung der im Lande erforderlichen Geldmasse verwenden muß, werden durch die Einführung von Geldzeichen ausnehmend vermindert. So sind, wie Jedermann weiß, Papier und Druckerschwärze, woraus das Papiergeldzeichen besteht, ungleich wohlfeiler als Metalle. Das Verfahren, wodurch eine Regierung aus Papier verfertigte Geldzeichen an die Stelle von Metallgeld setzt, ist dem Verfahren eines Fabrikherrn ähnlich, der zufolge einer vortheilhaften Erfindung im Maschinenwesen seine kostbaren Maschinen durch wohlfeilere ersetzt und den Unterschied zwischen dem, was beide kosten, zu seinem umlaufenden Capitale, zu den Fonds schlägt, woraus er rohe Stoffe anschafft und seine Arbeiter lohnt.

Mit Unrecht hat man öfter den Geldzeichen zum Vorwurfe gemacht, daß sie das Metallgeld aus dem Lande verdrängen; denn die edelen Metalle, welche durch das eingeführte Geldzeichen im Binnenverkehre entbehrlich gemacht werden und deshalb in's Ausland strömen, werden ja nicht umsonst weggegeben, sondern es kommen dafür ausländische Waaren als Gegenwerth zurück, die entweder für ein anderes fremdes Land, oder zu einer nützlichen Anwendung im Vaterlande bestimmt sind.

Wie groß und wichtig indeß auch die Vortheile sein mögen, welche gute und passende Geldzeichen dem Volke gewähren, immer

werden sie durch die Nachtheile weit überwogen, welche aus dergleichen Stellvertretern des Geldes hervorgehen, sobald sie fehlerhaft geworden, d. h. aufgehört haben, mit dem Metallgelde gleichen Cours zu behaupten. Einer solchen Fehlerhaftigkeit aber ist, wie Geschichte und Erfahrung lehren, vor Allem das reine Creditgeldzeichen ausgesetzt, was, wie z. B. die französischen Assignaten, aller soliden Grundlage entbehrend, seine Geltung lediglich dem gezwungenen Course verdankt, welchen die Regierung ihm ertheilt hat.

Die Nachtheile eines fehlerhaft gewordenen Repräsentativgeldes sind vornehmlich folgende:

1) Das Sinken der Geldzeichen veranlaßt eine Preiserhöhung sämmtlicher in den Verkehr kommenden Waaren. Diese Preiserhöhung aber tritt nicht bei allen Dingen auf einmal ein, sondern verbreitet sich, von den fremden Kaufmannsgütern anfangend, nur nach und nach in ungleichen Verhältnissen auf die verschiedenen verkäuflichen Dinge und am Spätesten auf den Lohn der Arbeiter jeder Art. Hieraus erwächst gerade für die zahlreichste Volksclasse der größte Schaden.

2) Die Verwirrungen, welche in Folge des Sinkens der Geldzeichen zwischen Schuldner und Gläubiger entstehen, ziehen eine Stockung, wenigstens eine Erschwerung, des allgemeinen Verkehres nach sich. Der Grundeigener, welcher sein Grundstück verpachtet, der Landbauer, welcher für seine Erzeugnisse, der Kaufmann, der für seine Waaren einen gewissen Preis in Metallgeld festgesetzt, derjenige, welcher einen bestimmten Gehalt in Geld als Lohn für geleistete Dienste zu beziehen hat, Alle haben auf einen fast unabänderlichen Tauschwerth des Geldes gerechnet und Alle sehen sich durch das fortdauernde Schwanken desselben auf's Schrecklichste getäuscht, sobald zwischen Abschließung und Vollziehung des Geschäftes nur einige Zeit verstrichen ist.

3) Manches Handelsgeschäft wird durch das Sinken der Geldzeichen unmöglich gemacht, weil aller Credit, die Seele des Handels, dadurch zu Grunde geht und die Zeit jede Berechnung zu Schanden macht. Wer auswärtige Waaren ankaufte und beim Verkaufe derselben beträchtlich zu gewinnen hoffte, sieht, wenn er die Waaren bezahlen muß, durch das Sinken des Wechselcourses plötzlich seinen Gewinn in Verlust verwandelt; wer mit inländischen Waaren Handel treibt, ist beim Verkaufe derselben nie gewiß, ob er solche zu gleichen Preisen wieder werde anschaffen können. Jede Handelsunternehmung kann dann unter dem Scheine des Gewinnstes einen Verlust mit sich führen; wer Waaren unverkauft liegen läßt und seine Magazine verschlossen hat, ist am Ende des Jahres oft reicher als der, welcher die Waaren zu wiederholten Malen umgesetzt und bei jedem Umsatze zu gewinnen gemeint hat. Der Vortheil des Kaufmannes steht somit öfter mit seiner Betriebsamkeit im Widerspruche und dem Handel werden von mehreren Seiten zugleich tiefe Wunden geschlagen.

4) Gesammelte Capitale, die, verzinslich angelegt, Handel und

Industrie belebt haben, verschwinden zum Theil für den Capitalisten, welchem dieselben in einem Geldzeichen abgetragen werden, das sich vom wirklichen Gelde losgerissen hat; der Verschwender entledigt sich so seiner Verpflichtung gegen den Gläubiger mittelst weit geringerer Werthe als er schuldig ist, und der sonst so wohlthätige Darlehensvertrag hat nur Unheil zur Folge. Von seinem Vermögen kann man dann öfter keinen weiseren Gebrauch machen, als wenn man es verzehrt; denn besser ist es immer, Capitale selbst zu genießen, als sie auszuleihen und größtentheils nicht wieder zu bekommen, oder solche anzuhäufen und nachher den Werth von dem, was man angehäuft hat, nicht wieder finden zu können. Verschwendung und liederlicher Haushalt werden dann Weisheit, und die Gesetze erscheinen mit den Lastern gleichsam im Bunde gegen das öffentliche Wohl.

Nur in ruhigen, friedlichen Zeiten lassen sich von der Einführung eines Geldzeichens wohlthätige Folgen erwarten, nur dann auch läßt sich hoffen, daß dasselbe nicht von dem Metallgelde sich losreißen werde; denn nur dann erfreuet sich gewöhnlich die Regierung des zu einer solchen Maßregel erforderlichen öffentlichen Zutrauens. Nicht, wenn der Staat hinsichtlich seiner Finanzen in Verlegenheit gerathen, sondern nur bei gefüllten Staatscassen sollte daher diese Maßregel ergriffen werden, und nie sollte derselben ein anderer Zweck zum Grunde liegen, als die Beförderung und Belebung des Nationalverkehres. Artet die Schaffung von Geldzeichen in eine bloße Finanzoperation aus, dann schadet sie nicht allein dem Verkehre, statt ihm zu nützen, sondern der beabsichtigte Zweck, den Staatsfinanzen eine neue ergiebige Quelle zu eröffnen, wird auch in der Regel gänzlich verfehlt. Zwar vermag die Anwendung dieses Mittels bisweilen dem öffentlichen Schatze eine augenblickliche Hülfe zu gewähren, aber die Zerrüttung, welche derselbe in der Folge dadurch erleidet, führt gewöhnlich Nachtheile mit sich, die mit jenem augenblicklichen Vortheile durchaus nicht im Verhältnisse stehen. — Dennoch können Fälle eintreten, wo die Einführung eines selbst fehlerhaften Geldzeichens, eines solchen, was sich vom Metallgelde losreißt, wo nicht Rechtfertigung, doch Entschuldigung verdient. Ein Fall der Art ist, wenn es Sein oder Nichtsein des Staates gilt, wenn dessen Sicherheit in großer Gefahr schwebt, ein Krieg plötzlich drohet und durch Ergreifung dieser verzweiflungsvollen Maßregel die Regierung in den Stand gesetzt wird, über die Kräfte der Bürger so zu verfügen, wie es die Noth erheischt. Ein unter solchen Umständen eingeführtes Geldzeichen ist aber im Grunde nichts weiter, als eine gezwungene, leicht zu erhebende, wiewohl höchst ungleich vertheilte Anleihe. Allein auch in Fällen der Art muß, ist die Gefahr, welche von Außen drohete, vorüber, sofort Hand an's Werk gelegt werden, um die übergroße Masse von Geldzeichen zu vermindern und nur so viel

davon im Umlaufe zu lassen, als mit dem Metallgelde gleichen Cours zu behaupten vermag.

Die Erfindung der Geldzeichen, des Repräsentativgeldes, erscheint sonach als eines der nützlichsten, aber auch gefährlichsten Geschenke, welche der verkehrtreibenden Welt gemacht werden. Gleich dem Alles bezwingenden und Alles zerstörenden Feuer, das Prometheus vom Himmel herabbrachte, hat der Erfinder der Geldzeichen mit ihnen den Völkern ein belebendes und zerrüttendes Opiat gegeben. Indessen schützt, wie gegen die Verwüstung des ersten Vorsicht und Kunst, so gegen die Verarmung beim anderen Staatsweisheit und Gerechtigkeit. Karl Murhard.

Geleite, Geleitsrecht. — Unter Geleite ist zu verstehen Schutz und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen und Beraubungen, welche die Staatsgewalt denjenigen, die sich innerhalb ihres Gebietes aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die sie bei sich führen, entweder mittelst Beigebung einer bewaffneten Begleitung gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im Mittelalter, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten, um friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mißhandeln, war das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicherheit ganz unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit ihren Waaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit dieser, zumal bei den in gewissen Reichsstädten Statt findenden bedeutenderen und berühmten Messen, war daher von Seiten der Reichsgewalt insbesondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge getroffen, worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimmten*). Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen Geleite bildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche, welches, im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewisser Beziehung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nämlich von der Staatsgewalt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im Namen des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Sicherheit der Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das Gebiet, auch während des Aufenthaltes an bestimmten Orten. Die in den Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu, darin und davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und vergeleitet sein sollten**).“ Diese Geleitsbriefe mußten aller Orten, worüber sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte, genau beachtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre

*) Orth, ausführl. Abhandl. von den Reichsmessen in Frankfurt a. M. S. 75. flg.

**) Haltaus, Glossar. v. Geleite.

Habe enthalten werden. Wer dieſem zuwiderhandelte, beging das Verbrechen des Landfriedensbruches, welches insbeſondere mit der Strafe der Acht bedrohet war. In dem ſchriftlichen Geleite, welches auch das ſichere, feſte, ſtarke hieß, iſt ohne Zweifel der Urſprung unſerer heutigen Reiſepäſſe zu ſuchen, da beide unverkennbar große Aehnlichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), gehörte zu den Hoheitsrechten (Regalien), ſtand alſo dem Kaiſer in Bezug auf das ganze Reich, den Reichsſtänden innerhalb ihrer Territorien vermöge kaiſerlicher Belehnung zu*). Doch kam es auch vor, daß ein Reichsſtand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines anderen das Geleitsrecht als Staatsdienſtbarkeit auszuüben**). Die Vergeleiteten mußten gewiſſe Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche mitunter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung des fauſtrechtlichen Zuſtandes das Geleite ſelbſt in ſeiner urſprünglichen Geſtalt als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbeſondere des ſchriftlichen Geleites erſtreckte ſich übrigens nicht ſo weit, überführte Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu ſchützen; für dieſe, ſo wie überhaupt für alle Geächteten, galt kein Geleite, und es war den Reichsſtänden bei Strafe unterſagt, ihnen ſolches zu gewähren***).

Wenn in den Zeiten der fauſtrechtlichen Unſicherheit ein Landesherr Reiſenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb ſeines Gebietes nicht ertheilt hatte, und die Reiſenden auf der Straße angefallen und beraubt wurden, ſo lag dem Landesherrn ob, dieſelben ſchadlos zu halten, in ſo fern er nicht die Räuber zur Wiedererſtattung des Gutes an die Beraubten nöthigte†). So wurde namentlich im Jahre 1184 dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln durch Kaiſer Heinrich VI. befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reiſe durch ſein Gebiet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Erſatz zu leiſten, weil er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, ſeiner Pflicht gemäß, zu Gunſten dieſer Kaufleute ausgeübt hatte††).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiſer Karl's IV. waren ſämmtliche Reichsſtände bei Strafe des Meineides und Verluſtes ihrer Lehen verpflichtet, die ſich zu der Kaiſerwahl begebenden Kurfürſten und deren Geſandten durch ihre Gebiete ſicher zu geleiten. Dieſelbe Verpflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichsſtänden gegen diejenigen ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenverſammlung berufen, nach dem Orte hin wo ſie Statt fand, und von da zurück reiſ'ten.

---

*) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in Schmauß, Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.

**) Klüber, öffentl Recht des deutſchen Bundes §. 411.

***) Orth a. a. O. S. 87. flg.

†) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. 295.

††) Orth S. 83.

Die deutsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, die durch ihre von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren und Meinungen, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen und Aufregung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichsgewalt zur Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich derselben, da sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde und Anhänger sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, wogegen diese Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahrheit erkannten und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, freiwillig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Verantwortung sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste Zusicherung (das sichere Geleit) gegeben wurde, daß sie mit ihrer Verantwortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und Rückreise, wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversammlung, mithin namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Dieses Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei als heilige Pflicht des Kaisers und Reiches anerkannt, dasselbe zu achten und zu bewirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem Schutze eines solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Johann Huß vor der Kirchenversammlung zu Constanz, so wie im Jahre 1521 Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, wobei aber bekanntlich dem Ersten das verbürgte Kaiserwort gebrochen und er, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht und als Ketzer verbrannt wurde.

In älteren Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, um einen Angeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu bestimmen, sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene Beschuldigung zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus conductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht zu gehen, daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen früheren Aufenthaltsort zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, frei, sicher Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein Recht *).“ Hierbei war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß dieses Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtfertigung gelte und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, insbesondere Beschränkung seiner Freiheit, nur so lange Sicherheit gewähre, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches Erkenntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten überführter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und Kirchenräubern, kein Geleite Statt finden sollte **). Ein Geleite die-

*) Haltaus, Glossar. v. Geleit.
**) Haltaus l. c.

ser Art kommt selbst noch heut zu Tage vor, und es findet sich dasselbe in den Lehrbüchern des Criminalprocesses als eines der Mittel erwähnt, wodurch die Stellung des Angeschuldigten vor das Gericht zum Zwecke der Untersuchung zu bewirken ist *). Im Uebrigen hat in neueren Zeiten das Geleite seine Anwendbarkeit verloren und ist deshalb nirgends mehr in Uebung, obgleich mitunter noch Abgaben, die davon herrühren, entrichtet werden müssen, weil solche der cameralistische Geist der Staatsverwaltung nicht abkommen ließ.

G. Rühl.

Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Eine der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der hier zu betrachtenden Gegenstände auch nur annähernd entsprechende Darstellung derselben würde ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müssen uns — der engen Grenzen des Staatslexikons eingedenk — auf die Feststellung der vom Standpuncte des Rechts und der Politik sich hier darbietenden Hauptgrundsätze und auf die Andeutung der davon abfließenden wichtigeren Folgen beschränken.

I. Begriff der Gemeinde. Sobald irgendwo eine Anzahl von Menschen sich ansiedelt, oder durch den Anwachs der Bevölkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa isolirt lebenden Bewohnern einer Gegend entsteht; sobald insbesondere eine zum Stamme erwachsene Familie, oder eine Anzahl von benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen untermischt, das patriarchalische oder Familienregiment, welches ihr in dem ganz einfachen Naturzustande genügen mochte aufgibt, wird sie die Nothwendigkeit erkennen, eine eigentliche Gesellschaftsordnung unter sich einzuführen, d. h. zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Schirme des Rechtes und des Gutes gegen was immer für Angriffe und Gefahren, welchen zu steuern die Kräfte der Einzelnen nicht vermögen, endlich zur Erleichterung der Bedürfnißbefriedigung Aller, oder überhaupt zur erleichterten Erstrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgenüsse und zur Entfernthaltung der eben aus der näheren Zusammenwohnung leicht entstehenden Störungen derselben, eine wechselseitige Hülfsverpflichtung zu statuiren, sich über gewisse, auf Erreichung jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenossen zu verständigen und zur Handhabung derselben und überhaupt zur Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eigene Autoritäten und Geschäftsführer zu ernennen. Alles dieses zusammengefaßt heißt so viel, als: die durch die Nähe der Zusammenwohnung und durch die daraus entstandene Gemeinschaft der In-

*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 540 flg. (10. Ausg.)

tereſſen und Bedürfniſſe bereits natürlich unter ſich verbundenen Perſonen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, ſich zur bürgerlichen Geſellſchaft, d. h. zu einem kleinen Staate zu bilden — in ſo fern ſie nämlich noch keinem anderen, größeren Staatsverbande angehören — oder, falls Letzteres der Fall iſt, in ſo weit die unmittelbaren Einrichtungen und Anſtalten ſolches größeren, ſie mit umfaſſenden Staates unzureichend ſind, alle oben genannten Bedürfniſſe und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergeſtalt entſtehen alſo naturgemäß die Gemeinden oder kleineren bürgerlichen Gemeinweſen, d. h. die zu Zwecken, die jenen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identiſch ſind, geſchloſſenen geſellſchaftlichen Vereinbarungen zwiſchen näher zuſammenwohnenden und daher ſich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien. Zu ihrer Errichtung iſt weder ein Staatsgeſetz noch ein Regierungsbefehl nothwendig. Sie entſtehen von ſelbſt, ſo wie die Familien und Stämme, und aus ihnen erſt bilden ſich in der Regel die eigentlichen oder größeren Staaten. Es wird nämlich, bei fortſchreitender Ausdehnung der Berührungspuncte, oder bei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder verbundenen gegenſeitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemeinden, von den Verſtändigen eingeſehen, daß eine vollſtändigere und beſſer geſicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittelſt der Vereinbarung mehrerer oder vieler ſolcher Urgemeinden zum größeren, ſie alle in ſich faſſenden Gemeinweſen geſchehen könne; und man entſchließt ſich daher zum Eingehen ſolches weiter reichenden Geſellſchaftsvertrages, wodurch jedoch das ſchon früher naturgemäß, wie rechtlich beſtandene Geſellſchaftsverhältniß zwiſchen den Gliedern der kleineren oder Urgemeinden unter ſich keineswegs aufgehoben, vielmehr bekräftigt und ſeine Forterhaltung und Pflege dem ſtarken Staatsſchutze und der wohlthätigen Staatsfürſorge empfohlen wird.

Es hat ſonach mit den Gemeinden faſt dieſelbe Bewandtniß, wie mit den Familien. Auch die letzten nämlich entſtehen ohne den Staat, und beſitzen ein durch die Vernunft dictirtes, auf die verſchiedenen inneren Verhältniſſe jeder einzelnen Familie leicht anwendbares und auch der näheren Feſtſetzung durch Einverſtändniß zwiſchen den Familiengenoſſen empfängliches Recht, ſo wie den Anſpruch auf ein nach Außen unabhängiges und ſelbſtſtändiges Geſammtleben, welcher Anſpruch durch den etwa ſpäter geſchehenden Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durchaus nicht aufgehoben, ſondern blos etwa denjenigen Beſchränkungen oder näheren Beſtimmungen unterworfen wird, welche zu Erreichung der weiter reichenden Zwecke ſolcher bürgerlichen Vereine nothwendig oder räthlich ſind. So wie mit rein perſönlichen, alſo auch mit Familien- und mit Gemeinderechten verſehen

tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den Staat ein; und weit entfernt davon, dieſe Rechte durch ſolchen Eintritt hinzugeben an denſelben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleiſtung und Beſchirmung.

Freilich ſind auch viele Gemeinden erſt im Staate und zum Theil durch den Staat, d. h. auf Veranſtaltung der Staatsgewalt, entſtanden, und entſtehen fortwährend neue Familien in dem Staate: aber dieſes ändert an dem naturgemäßen Verhältniſſe nichts. Nach dieſem ſind eben Gemeinden, wie Familien, als für ſich beſtehende, weil zum Entſtehen durchaus des Staates nicht bedürfende und darum auch in dem Kreiſe ihres eigenen Lebens und Wirkens ſelbſtſtändige Geſammtperſönlichkeiten zu achten, dem Staate, welcher ſie ſchützt, zwar zur Unterwürfigkeit in Allem, was nach einer vernünftigen Aufſtellung des Staatszweckes wirklich des Staates iſt, gegen dieſen verpflichtet, im Uebrigen aber frei und ihre ſelbſteigenen Lebenszwecke autonomiſch verfolgend.

Wir haben bei dieſer Darſtellung, abgeſehen einerſeits von der freilich hiſtoriſch allzu oft vorgekommenen Bildung der größeren Staaten durch Gewalt und Schrecken, wornach die Gemeinden, die einem ſolchen ſich einverleibten, es nicht durch freien Willen oder rechtlich geſchloſſenen Vertrag thaten, ſondern blos factiſch, d. h. nothgedrungen über ſich nehmend, was einmal nicht abzuwenden war; und anderſeits von der nicht ſelten vorkommenden Gründung von Gemeinden eigens als Staatsanſtalten, z. B. von Colonieen in früher unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen das Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf dazu geeigneten Puncten u. ſ. w. Alle ſolche factiſch vorkommenden Einzelnheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgeſetzen gegründete Entſtehungsweiſe der Gemeinden, wie der Familien, oder auf die daraus fließenden Rechtsanſprüche derſelben von ganz und gar keinem rechtlichen Einfluſſe ſein. Der Staat, wenn er Gemeinden errichtet oder gründet, ſo wie wenn er — z. B. durch Ausſtattung eines Brautpaares — eine Familie gründet, muß das natürliche Gemeinde- (wie Familien-) recht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht thut, ſo hat er vielleicht eine wie immer zu benennende — z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbs-Anſtalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor: ob die Gemeinde eine Staatsanſtalt ſei? wie ſolches mehrere Publiciſten behaupten und auch die Gemeindeordnungen verſchiedener Staaten vorausſetzen. Wir ſagen: Nein! Sie iſt es ſo wenig, als die Familie, und ſo wenig, als die Kirche, auch ſo wenig, als z. B. irgend eine zum Zwecke der Wiſſenſchaft oder des Handels u. ſ. w. errichtete Privatgeſellſchaft. Sie iſt es ſchon hiſtoriſch nicht, da die Gemeinden älter ſind, als die förmlichen Staaten, und, wo ſie erſt im Staate ſich bildeten, ſie ſolches ihrer ſelbſt und nicht des

Staates willen thaten; auch großentheils ohne alle Hülfe des Staates, ja nicht selten unter Widerstreben der Staatsgewalt, emporkamen. Sie ist es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politischen Theorie, da weder eine rechtliche noch politische Nothwendigkeit vorliegt, ihr solchen Charakter zuzuschreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerseits die Selbstständigkeit ihres Daseins und Lebens schon aus dem Persönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht, und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demselben wenigstens höchst förderlich ist, und anderseits der Staat auch ohne Gemeinden bestehen, jedenfalls ohne durch ihn selbst errichtete Gemeinden vortrefflich bestehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandensein der Gemeinden den mannigfaltigsten Vortheil zieht und daß er sie zur Erstrebung seiner eigenen Zwecke trefflichst benutzen, ja, nach Umständen gar nicht entbehren kann, beweist nichts für die Lehre, sie seien Anstalten des Staates. Hat doch dieser auch die Familien und die Kirchen, und vor Allem die einzelnen Bürger für seine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von diesen Persönlichkeiten die Eigenschaft einer Staatsanstalt erhält. Warum sollte es bei der Gemeinde anders sein?

Es ist aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanstalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorstellung, sie seien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. bloße Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung, Behufs der leichteren Administration, in besondere Vereine zusammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugnissen, Besitzthümern und delegirten — daher auch blos im Dienste des Staates auszuübenden — Gewalten versehen habe. Dergestalt wird wohl z. B. ein Kriegsheer, welches selbst eine Staatsanstalt ist, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnieen u. s. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat selbst, nicht aber eine Anstalt des Staates ist, und dessen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt sind und wohl noch ganz andere Lebenszwecke haben, als die Erleichterung der Administration.

Es sind aber zwei — sich sonst entgegenstehende — Parteien oder Doctrinen, welche die Gemeinden dergestalt herabzuwürdigen streben, die eine nämlich, welche der Fahne der Despotie folgt, und darum kein selbstständiges Leben, d. h. keine Freiheit, in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesammtwillens anbetet. Die letzte Theorie ist für die Freiheit, mithin für das Recht, eben so tödtend, als die erste; ja sie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemessenheit der Herrscheransprüche desjenigen, welcher etwa — in Folge eines den Republiken fortwährend drohenden

Schickſales — ſich zur Dictatur aufſchwingt und ſodann, unter dem Titel des Repräſentanten oder Bevollmächtigten jenes allgewaltigen Geſammtwillens, dieſelbe abſolute Macht ſich zueignet, welche ſolchem Geſammtwillen durch deſſen enthuſiaſtiſche Anbeter zugeſchrieben wird. „Ich bin der Staat", ſagte der hochmüthige Ludwig XIV.; und Napoleon, der Erbe der Revolution, ſprach: „ich bin der Geſammtwille", d. h. in mir wohnt oder erſcheint perſonificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Vorſtellungen oder Anmaßungen aber erhebt ſich gleich energiſch das Freiheits- und Rechtsgefühl. Die Perſönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in einer wie in der anderen; nach der einen ſind ſie Knechte oder willenloſe Werkzeuge in der Hand des Herrn, nach der anderen ſind ſie bloſe Gliedmaßen eines idealen — bald durch dieſe, bald durch jene Perſonification repräſentirten — Geſammtkörpers der Nation. Dergeſtalt erging es dem freiheitstrunkenen Volke der Neufranken. In jedem ſelbſtſtändigen Rechte einer Gemeinde, wie einer Corporation, erblickten ſie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anſpruch genommenen Gleichheitsrechtes. Die Nation ſollte nichts Anderes ſein, als eine homogene Maſſe oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen (Departemente), Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Maſſe gelten. Ueber ihnen Allen ſchwebte dann das in ſeiner Autorität unbegrenzte Geſetz, als der Ausdruck des Geſammtwillens. Napoleon, der Erbe der Revolution, nahm dann ſolche Vorſtellungen als nützlich an; nur ſetzte er ſich an die Stelle des Nationalwillens, und — die Sklaverei war vollendet. Nach unſerer Lehre iſt auch die Nation oder der Geſammtwille, d. h. der Staat, nicht allmächtig, nicht allgebietend. Die in den Staat tretenden Perſönlichkeiten, ohne Unterſchied, ob einzelne oder Geſammtperſönlichkeiten, behalten ihre Selbſtſtändigkeit, d. h. eben ihre Eigenſchaft als Perſonen, bei; ja ſie erwerben dafür ganz eigens den Anſpruch auf Schutz des Staates, und nehmen nur diejenige Beſchränkung ihrer Freiheit auf ſich, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staatszweckes mit Vernunft mag anerkannt werden. Die Gemeinden alſo verwandeln ſich durch den Eintritt in den Staatsverband mit nichten in Staats-Anſtalten, ſondern ſie bleiben, was ſie früher waren, nämlich Staaten im Kleinen, d. h. ſelbſtſtändige, zu Erſtrebung von Zwecken, die jenen des Staates ähnlich ſind, geſchloſſene Geſellſchaften, doch jetzt vereint mit anderen ähnlichen Geſellſchaften, und auch mit Einzelnen, zum größeren Staate.

Aus dieſer Begriffsbeſtimmung geht die Wichtigkeit des Gemeindeverbandes für alle Mitglieder deſſelben und mittelbar auch für den Staat hervor, folglich auch die unermeßliche Wichtigkeit einer dieſen ſo hohen Intereſſen entſprechenden Geſetzgebung für die Gemeinden, d. h. der ihre inneren und äußeren Verhältniſſe regelnden

Gemeindeordnung. Dieſelbe enthält die ſicherſte Grundlage und die zuverläſſigſte Gewährleiſtung des Lebensglückes aller Staatsbürger, weil die Berührung mit der Gemeindeobrigkeit und die von dieſer auf alle Intereſſen des Bürgers tagtäglich ausgehende Wirkſamkeit für weitaus den größten Theil der Nation fühlbarer und einflußreicher iſt, als die Organiſation und die Thätigkeit der Centralſtaatsgewalt. — „Der in der Provinz anſäſſige ſtille Landbewohner — ſagt Dupin — mag unbekannt bleiben ſelbſt mit dem Namen der Miniſter, welche den Staat regieren; aber er kann nicht gleichgiltig bleiben bei der Art der Verwaltung der Gemeinde, welcher er angehört.“ — Ein den Haushalt und die Verwaltungsform der Gemeinde regelndes Geſetz iſt daher nicht minder, als eine gute Familienordnung, ja noch weit mehr, als dieſe, weil das Naturgefühl dort weniger, als hier, den Mangel der Geſetzgebung erſetzt — für das Privatglück der Staatsangehörigen unentbehrlich, und alſo, weil die Geſammtwohlfahrt aus der Summe des Privatglückes beſteht, auch zum Wohle des Staates.

Es zieht aber auch der Staat, als politiſches Gemeinweſen betrachtet, und die Regierung, als redliche Geſchäftsführerin deſſelben, unermeßliche Vortheile aus einer guten Gemeindeordnung. Wenn die Bürger ſich in den ſie näher berührenden Verhältniſſen des Gemeindelebens glücklich fühlen, ſo werden ſie auch mit Liebe erfüllt für den Staat, der ſolches Glück ihnen verleihet oder gewährleiſtet, und darum ſind ſie auch zu Opfern bereit für die Vertheidigung und Erhaltung der ihr Recht und ihre Wohlfahrt ſchirmenden Regierung. Die Gemeinden, denen es wohl gehet, namentlich alſo die einer freien, die ſelbſtſtändige Entwickelung begünſtigenden Verfaſſung ſich erfreuenden, ſind die natürlichſten Gegner jeder Umwälzung, die ihnen ja nur Verſchlimmerung ihres Looſes bringen könnte, während die zur knechtiſchen Unterwürfigkeit verdammten, von herriſchen Agenten einer abſoluten Gewalt gleich Haufen von hörigen Leuten verwalteten nur ſo lange zu gehorchen geneigt ſind, als Gewalt und Schrecken vorwalten, jeder Aenderung der Verhältniſſe aber, woraus ſie nämlich nur Verbeſſerung ihres Zuſtandes erwarten können, ihre Wünſche und, ſobald die Gelegenheit ſich darbietet, auch ihre thätige Beförderung widmen. Den Sturz Napoleon's ſchreibt derſelbe Dupin großentheils dem gegen ihn durch die despotiſche Gemeindeverwaltung entzündeten Haſſe des Volkes zu; und eben ſo Dumortier in ſeinem trefflichen Berichte über den den belgiſchen Kammern im Jahre 1834 vorgelegten Entwurf eines neuen Gemeindegeſetzes.

Eine gute Gemeindeordnung, welche den Gemeinden gewiſſermaßen die Segnungen eines erweiterten Familienlebens bereitet, iſt auch natürlich die Mutter eines zuerſt in dem Kreiſe ſolches Lebens ſich äußernden, aber dann, wenn einmal in dieſer Sphäre erſtarkt, ſich bald über die weiteren Räume des Provinzial- und des Staatsverbandes ausdehnenden Gemeingeiſtes. Sie iſt die

Schule des die Staaten gewaltig und glücklich machenden Patriotismus, welcher wohl unendlich kostbarer, edler und segenbringender ist, als aller — in Ermangelung jenes allein noch anzurufende — knechtische Gehorsam. Sie tödtet den engherzigen Egoismus und lehrt die Bürger, sich nicht als blos für sich allein lebende Individuen, sondern als Glieder eines Gemeinwesens, dem man mit Pflicht und Liebe verbunden ist, zu betrachten; sie ist also die Quelle der staatsbürgerlichen nicht minder als der gemeindebürgerlichen Tugend.

Eine gute Gemeindeordnung endlich, d. h. eine dem Begriffe und Wesen der Gemeinde anpassende, ist auch die Pflegerin der aus edelem Selbstgefühle stammenden Freiheitsliebe und der damit innig verbundenen Anhänglichkeit an Recht und Gesetz, so wie des Muthes, diese kostbarsten Güter des Erdenlebens gegen alle Eingriffe und Gefährdungen zu vertheidigen, welche von Innen oder von Außen sich dagegen erheben möchten. Diese Liebe zur Freiheit und zum Rechte aber und dieser männliche Muth sind die festen, die durch keine materielle Kraft zu ersetzenden Schutzmauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleineren, welche von der Uebermacht der großen sich bedrohet sehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unsere Behauptung, daß die Gemeinden keine Staatsanstalten, sondern selbstständige und, vermöge eigenen inneren Lebensprincipes, ihre selbstgesetzten Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten seien, wird jedoch von demjenigen, was in Ansehung der Gemeinden wirklich, d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates ist oder sein kann, der Staatsgewalt durchaus nichts entzogen. Die Gemeinde, obschon nach ihrem Begriffe eine freie, d. h. zur Erstrebung selbsteigener Lebenszwecke berechtigte Person, ist gleichwohl — so wie dies ja auch bei Einzelnen der Fall ist — als Staatsangehörige dem Staats-Gesetze und der Staats-Regierung unterworfen in allem dem, was der vernünftig aufgefaßte Staatszweck wirklich erheischt, und so weit irgend ein vernünftiger Gesammtwille die Unterwerfung verlangen kann. Freilich sollte auch in der Voraussetzung, die Gemeinde sei eine Staatsanstalt, von ihr nichts Anderes gefordert werden, als was dem Staatszwecke frommt und wozu der Gesammtwille einstimmt oder einstimmen kann. Aber ein unendlicher Unterschied bleibt immer zwischen dem, was der Staat von seiner eigenen Anstalt, und dem, was er von einer freien, aus und für sich selbst bestehenden Persönlichkeit fordern darf. Die erste besteht blos für ihn, wie durch ihn, ist also ihm unbedingt dienstbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete, das ist — wofern es nur die persönlichen Rechte der Anstaltsangehörigen als Bürger nicht kränkt — niemals ungerecht gegen die Anstalt selbst. Denn sie hat eigentlich gegenüber dem Staate

gar kein Recht, nicht einmal das des Daſeins oder Fortbeſtandes, da ſie ja blos durch den Willen des Staates in's Leben trat und keine andere Beſtimmung hat, als ihm zu dienen. Wer wird z. B. ſagen, ein Regiment Soldaten ſei verletzt oder in Rechten gekränkt, wenn man es auflöſ't oder abſchafft, weil man etwa ſeine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Organiſation des Heeres ſolche Maßregel erheiſchte? Eben ſo, wenn ein Amt oder eine Gerichtsſtelle als überflüſſig aufgehoben, oder der Wirkungskreis eines Collegiums oder Geſchäftsbureaus geändert wird? Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angeſtellten muß wohl dabei Rechnung getragen werden und vor Allem den Intereſſen der Geſammtheit des Staates: aber die Stelle oder das Collegium für ſich ſelbſt hat dagegen keine rechtliche Einſprache zu thun. Ganz anders iſt die Stellung der Gemeinden, wenn oder da ſie nicht Staatsanſtalten ſind. Sie erſcheinen alsdann keineswegs als bloſe Mittel zum Staatszwecke, ſondern als wahre Selbſtzwecke, keineswegs als blos dienſtbare Werkzeuge, ſondern als ſelbſtſtändige Perſonen und Staatsangehörige, welche zwar als ſolche dem Staate mit Pflichten zugethan ſind, deren Recht und Wohlfahrt aber auch, entgegen dieſem Staate, eigens zum Schutze und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke des Staates enthalten iſt.

Nicht einmal die gewiſſermaßen als Vergleichsvorſchlag von einigen Schriftſtellern aufgeſtellte und in mehrere Geſetzentwürfe als leitendes Prinzip aufgenommene Anſicht, wornach die Gemeinden Beides zugleich, nämlich einerſeits Staatsanſtalten, anderſeits oder nebenbei aber auch ſelbſtſtändige Corporationen ſein ſollen, können wir als richtig anerkennen. Was ſoll die Geſetzgebung machen aus Zwitterweſen ſolcher Art? In wie fern ſind die Gemeinden Staatsanſtalten und in wie fern nicht? Nach welchem Prinzipe iſt die Scheidungslinie zu ziehen, und in Zweifelsfällen der Streit zu ſchlichten? Muß denn gerade Alles und Jedes, was der Staat zu ſeinen Zwecken benutzen kann und darf, darum ſchon Anſtalt des Staates ſein? Dies ſind ja zwei himmelweit von einander verſchiedene Begriffe, und zu ihrer Vermiſchung gibt es — wofern man nicht auf ſolchem Wege Ungebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erſchleichen will — durchaus keine praktiſche Nothwendigkeit oder auch nur Räthlichkeit. Wir verwerfen alſo auch jenen Vergleichsvorſchlag und beſtimmen das Verhältniß der Gemeinden als ſelbſtſtändiger moraliſcher Perſonen zum Staate, welchem ſie als Mitglieder angehören, folgendergeſtalt:

Die Gemeinden — urſprünglich zu Zwecken, welche jenen des Staates analog ſind, errichtet — ſchließen unter einander (und auch mit Einzelnen) den weiter reichenden, eigentlichen Staats-Verband, erkennend, daß dadurch eine vollſtändigere und mehr geſicherte Erreichung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten ſich dadurch wech-

ſelſeitig oder gegen die Staatsgeſammtheit zu allen jenen Leiſtungen — in Geben, Thun oder Unterlaſſen —, welche der vernünftige Geſammtwille als dem Zwecke der Vereinigung nöthig oder förderlich anerkennen mag, in allem Uebrigen ihre volle Selbſtſtändigkeit ſich vorbehaltend. Außerdem übernimmt der Staat, als der Schutzherr aller Rechte, auch insbeſondere die Gewährleiſtung derjenigen, welche der Gemeindeverband eigens geſchaffen hat, ſowohl zwiſchen der Gemeinde und ihren Gliedern, als zwiſchen dieſen Gliedern unter einander ſelbſt, ganz vorzüglich aber den Schutz oder die Wahrung derjenigen Rechte und Intereſſen, welche ſich auf die künftigen Gemeindeglieder beziehen, und deren etwa die gegenwärtigen Häupter oder ſtimmberechtigten Bürger der Gemeinde vergeſſen könnten. Endlich benutzt noch der Staat die ihm dergeſtalt unterworfenen Gemeinden zu verſchiedenen ſeiner eigenen Zwecke und überträgt ihnen wohl auch in dem Kreiſe ihres naturgemäßen Wirkens einige der ihm ſelbſt zuſtehenden Sorgen und Gewalten, nicht nur über ihre eigentlichen Angehörigen, ſondern auch über die in ihrer Gemarkung wohnenden oder auch nur zeitlich ſich aufhaltenden Staatsbürger, in ſo weit eine ſolche Uebertragung ihm gut oder räthlich ſcheint.

In Gemäßheit dieſer Grundſätze ſind die Gemeinden

1) der allgemeinen Staatsgeſetzgebung und Staatsregierung unterthan in Allem, was dieſelben in den verſchiedenen Sphären ihrer Thätigkeit im Intereſſe des Geſammtzweckes zu ſtatuiren oder anzuordnen für gut finden. Die allgemeinen Rechts- und Polizei- und Finanzgeſetze u. ſ. w. ſind alſo für die Gemeinden nicht minder verbindlich, als für die Einzelnen, und ſie haben keine Befugniß, irgend etwas, das ſolchen Geſetzen widerſpräche, zu unternehmen oder für ihre Angehörigen feſtzuſetzen. In dieſer Sphäre herrſcht allein der Staat; und der hier allerdings nahe liegenden Gefahr des Mißbrauches ſolcher Macht von Seite der Staatsgewalt kann keine Lehre ſteuern, ſondern blos die Verfaſſung. Der Geſammtwille, zu deſſen Elementen ja naturgemäß, und zwar vorzugsweiſe, die Gemeinden mit gehören, wird, wenn ihm die geeigneten Organe, wodurch er ſich in Lauterkeit ausſpreche, verliehen ſind, über die Grenze des Rechtes nimmer hinausſchreiten, alſo namentlich auch nichts verordnen, das den billigen Anſprüchen und wahren Intereſſen der Gemeinden entgegenlieſe. Jedenfalls theilen hier die Gemeinden blos das Loos oder die Gefahren, die allen Staatsangehörigen beſchieden ſind; von einer ihnen als Gemeinden hier widerfahrenden Unterdrückung kann nicht die Rede ſein.

2) Die Gemeinden erfreuen ſich des Staatsſchutzes und überhaupt aller Wohlthaten des Staatsvereines, welche in Gemäßheit des Geſellſchaftsvertrages allen ſeinen Angehörigen von Rechtswegen zukommen. Es äußert ſich aber dieſer Staatsſchutz oder dieſe Staatsfürſorge nicht nur durch Abwendung Aller den Gemeinden, als Ge-

sammtpersönlichkeiten, von Außen oder Innen etwa drohenden Gefahren und Störungen in dem Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, sondern zumal auch in der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Beschirmung der den einzelnen Gemeindegliedern, als solchen, gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte. Es kann nämlich gar leicht geschehen, daß in die Verfassung oder Verwaltung einer Gemeinde, wenn dieselbe ihrer uncontrolirten autonomischen Bestimmung oder etwa einer sich factisch festsetzenden Uebung überlassen blieben, ein völliges Verderbniß eindringe, und daß dadurch nicht nur die natürlichen oder sonst wohlerworbenen Rechte der wirklichen Gemeindegenossen als solcher gekränkt weeden, sondern noch viel näher liegt die Gefahr, daß die Gemeindeautoritäten oder auch die gesammte Gemeinde bei ihren Richtungen und Beschlüssen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Interessen der nachkommenden Geschlechter, oder überhaupt der höheren und bleibenden Interessen der Gesammtheit, vergessen und statt derselben nur ihre eigenen persönlichen Vortheile wahrnehmen — z. B. das Gemeindevermögen vergeuden oder unter die jetzt lebenden Mitglieder vertheilen u. s. w. — möchten. Hier nun ist die Oberaufsicht des Staates von größter Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, und die Gemeinde, in ihrer Eigenschaft als nimmer sterbende moralische Gesammtpersönlichkeit, deren Zwecke nämlich nicht auf die Gegenwart oder das gegenwärtige Geschlecht beschränkt, sondern auch die fernste Zukunft umfassend sind, erscheint in letzter Beziehung als eine Art von Stiftung, die der Staat anerkannt und in seinen Schutz genommen hat, folglich in ihrer dem Stiftungsgesetze gemäßen Verwaltung (das Stiftungsgesetz ist hier der durch die Vernunft dictirte Inhalt des Vereinigungsvertrages in Verbindung mit den dazu gekommenen besonderen historischen Rechten) schirmen und erhalten muß. Indessen folgt hieraus keinesweges, daß der Staat die Gemeindeverwaltung durch sich selbst, d. h. durch seine eigenen Diener, besorge. Vielmehr hat er den natürlichen und überhaupt auch zuverlässigsten Verwalter in der Gemeinde selbst, oder in den durch sie gewählten Häuptern zu erkennen, und seine — einer Art von obervormundschaftlicher Gewalt hier ähnliche — Autorität mehr nur zu allgemeiner Vorbeugung, zumal mittelst gesetzlicher Herstellung einer guten Gemeindeverfassung, als zu specieller Einmischung in die einzelnen Geschäfte zu gebrauchen. Die letzte soll — in reinen Gemeindeangelegenheiten — wenigstens in der Regel — nicht gebietend, sondern blos controlirend (prüfend und sodann genehmigend oder nicht genehmigend) einschreiten; sonst tödtet sie das edlere Lebensprincip der Gemeinde, die Selbstständigkeit und Freiheit, und gibt ihr, anstatt ihrer natürlichen, auch in der Regel kundigen, d. h. mit den wahren Interessen der Gemeinde vertrauten und, als Genossen, dieselben theilenden, der Gemeinde mit Liebe und patriotischem Eifer zugethanen Verwalter, fremde, theil-

nahmloſe, oft nach unlauteren Zwecken ſtrebende, ihren Willen für Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Geſammtperſönlichkeiten, ſondern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne haben den Staatsvertrag mit geſchloſſen, und ſind daher auch unmittelbare Glieder des ſtaatsbürgerlichen Vereines. Auch in einem Föderativſtaate oder wahrhaft ſtaatsrechtlich (nicht blos völkerrechtlich) geſchloſſenen Bundesſtaate erſcheint der Einzelne nicht nur als Bürger des beſonderen Cantons oder der zum größeren Staatskörper verbundenen Provinz, ſondern zugleich auch als Bürger des letzteren. So z. B. iſt der Bürger von Aargau oder Bern zugleich auch ſchweizeriſcher Eidgenoſſe, und jener von Newyork oder Pennſylvanien zugleich auch Bürger der vereinigten nordamerikaniſchen Freiſtaaten. Noch weit mehr iſt dieſes der Fall bei dem Gemeindebürger gegenüber dem Staate. Denn wenn bei Bundesſtaaten der Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen iſt, ſo iſt bei jener der Gemeinden zum Staate der innere Staatszweck ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeindebürger fordert daher von dieſem Staate deſſen Verwirklichung für ſeine eigene Perſon überall, wo oder in ſo fern nicht ſchon der Gemeindeverband dazu als hinreichend erſcheint. Er fordert dieſe Verwirklichung auch unmittelbar von dem Staate, ſo wie er gegen denſelben auch unmittelbare Verpflichtungen übernimmt, und er beſchränkt fortan ſeine Forderungen an die Gemeinde auf die aus der Nähe der Zuſammenwohnung und aus den damit verbundenen engeren Berührungen entſtehenden Intereſſen, überhaupt auf die von dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu beſorgenden Angelegenheiten und Geſchäfte. Sollte daher die Gemeindegewalt jenen wohlbegründeten ſtaatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder in irgend einer Weiſe verletzend oder gefährdend entgegentreten, ſo ſteht der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu, jene der Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweiſen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu ſchirmen. Daſſelbe Recht ſteht ihr natürlich auch in Anſehung derjenigen Staatsbürger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Genoſſen nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthaltes oder wegen Güterbeſitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieſer in nähere Berührung getreten und ſo wenigſtens in einiger Beziehung ihr angehörig geworden ſind. Auch hier jedoch wird ſelten eine Einmiſchung in die beſonderen Acte der Gemeindegewalt von Nöthen ſein. Es genügt in der Regel die allgemeine geſetzliche Feſtſetzung jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden Fällen der Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich oder polizeilich herzuſtellende Beobachtung des Geſetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und sichererer Erreichung ihrer Zwecke die hülfreiche Hand bietet und, was die Gemeinde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht vermag, durch seine höhere und weiter reichende Autorität in's Werk richtet: also dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leichterer und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höheren und umfassenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal als eine natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und als die passendsten Vereinigungspuncte, wohin die einzelnen Staatsbürger, je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältnissen, anzuweisen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und die denselben entsprechenden Schuldigkeiten zu erfüllen. Er kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in solcher Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen Theil seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen beauftragen, welche nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die Gemeindezwecke zum Gegenstande haben, sondern der Interessen des Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch in Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen Competenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Ungenossen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die Kirchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder die Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen Verrichtungen oder zu Ausübung einer gewissen Autorität über die Genossen ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne solche Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus diesem Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte sich bezieht, und daß, ungeachtet solcher Beauftragung der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr, und so daher auch der Gemeindevorstand, im Vollgenusse aller der Selbstständigkeit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft, oder in dem derselben entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrechtlich anzusprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin: die Gemeindezwecke sind im Allgemeinen jenen des Staates analog, beziehen sich jedoch meist nur auf die aus der näheren Zusammenwohnung entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die Schlichtung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natürlich der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten Häuptern oder Geschäftsführern, so weit nämlich der vernünftige Gesammtwille der Gemeinde solche einheimische, d. h. durch die bloße Municipalautorität zu geschehende, Besorgung oder Schlichtung der von Seite der Staatsgewalt zu geschehenden vorziehen muß oder kann.

Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezug auf die Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch eine Art von Obervormundschaft) über alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu, sodann das — gesetzlich oder gerichtlich oder auch administrativ auszuübende — Schutzrecht in Ansehung aller aus dem Gemeindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und staatsbürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebungs- und Regierungsrecht in allen das Staats-Interesse berührenden, d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehenden, Dingen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — ohne Beeinträchtigung seiner Selbstständigkeit und Lebensfreiheit — zu benutzen zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke. Wo immer ein Streit oder Zweifel entsteht über die Grenzen des der Staatsgewalt zustehenden oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Rechtes, da ist die Vermuthung für das natürliche und ursprüngliche, d. h. also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princip ist den stets vorranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine Grenze zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen Haufen von „Administrirten" herab, und auch der letzte Funke ihres naturgemäß selbstständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allgebietenden Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von der Unersättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismus ist der Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gemeinde des französischen Kaiserreiches war, zutrug. Dieselbe wünschte, fünf in ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen, und mußte dazu die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe, jedoch erst nach achtmonatlicher Betreibung!

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde ist nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebung; ja es sollten die Hauptpuncte nicht nur durch die gemeine, sondern schon durch die Verfassungs-Gesetzgebung bestimmt werden. Es war ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß erschaffenen Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung, daß dieselbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und weise, die Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige überließ. Dadurch wurde sie abhängig von dem wechselnden, auch naturgemäß befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen, Ermessen der Regierung; und diese, wiewohl sie Anfangs (1817) eine ziemlich freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Frist solche lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um, und dictirte (1825) ein neues Reglement, welches die Selbstständigkeit der Gemeinden fast gänzlich aufhob, aber gerade durch das Mißvergnügen, welches daraus entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vgl. den 1834 in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale, par M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungsverordnun-

gen, ſondern durch Geſetze, d. h. alſo unter Mitwirkung einer ächten, demnach freigewählten Volksvertretung, ſoll das Gemeindeweſen geregelt werden. Alsdann iſt man ſicher, daß bei der Abgrenzung der Wirkungskreiſe weder der Gemeinde, noch dem Staate werde zu nahe getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwiſchen beiden in einſeitigem, und eben darum falſchem Intereſſe werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechſelwirkung ſtehenden Intereſſen des Staates und der Gemeinde ſind den Volksvertretern (wenn ſie ſolches Namens würdig ſind) gleich theuer, und ſie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von deſſen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verſtanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als ſolchen zuſtehen, folglich die ſchon vermöge des Staatsbürgerrechtes anzuſprechenden, daher ohne Unterſchied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zuſtehenden nicht. In ſolch' engerem Sinne beſchränken ſich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das ſelbſtſtändige, d. h. keiner beſonderen Verleihung mehr bedürfende, Recht, in einer beſtimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaft zu ſein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leiſten — theils ſchon vermöge des urſprünglichen Zweckes ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden iſt. In ſo fern die Staatsgewalt auch Ungenoſſen der Gemeinde, als ſtaatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder Fremde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derſelben zuweiſ't, ſo mögen ſie in ſo fern auch als Gemeinde-Angehörige (doch nicht eigentliche Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem ſtaatsbürgerlichen Anſpruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht ſämmtlicher Gemeindeanſtalten nach Maßgabe des Zweckes derſelben und der zur Theilnahme nöthigen perſönlichen Eigenſchaft. Hierher gehört auch das Recht, auf Verſorgung oder Unterſtützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hülfloſigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf deſſen zweck- und geſetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politiſchen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und paſſiven Wahlrechte zu den verſchiedenen Gemeindeſtellen und Aemtern, abermals nach Maßgabe der vom Geſetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen perſönlichen Eigenſchaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenſchaft als Gemeindebürger vorausſetzenden, Rechte nicht, ſondern fließen

ſchon aus dem Staats-Bürgerthume: 1) das Recht des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiete, d. h. der Wohnung und Niederlaſſung auf jedem Puncte deſſelben, wo nicht Privatrechte eines Eigenthümers oder Grundherrn, oder polizeiliche Gründe entgegenſtehen. Keine Gemeinde kann, außer in den beſagten Fällen, einem Staatsbürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung verſagen, und ſie iſt zur Aufnahme der ihr vom Staate eigens Zugewieſenen (nicht eben als Bürger, wohl aber als Bewohner) verpflichtet. 2) Das Recht auf vollſtändigen gerichtlichen wie polizeilichen Schutz für Perſon und Habe. Der Staat jedoch kann in gewiſſer Sphäre ſolchen Schutz auch leiſten durch Anweiſung an eine Gemeinde. 3) Das politiſche Staatsbürgerrecht muß irgendwo im Staate ausgeübt werden, und es können auch in dieſer Beziehung die Staatsbürger an beſtimmte Gemeinden, obſchon ſie deren Genoſſen nicht ſind, gewieſen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d. h. das Recht auf ſelbſtgewähltem, ehrlichem Wege ſein Brot zu verdienen. Es iſt ein ungeheurer Mißgriff, ſolches allgemeine Menſchen-, alſo auch Staatsbürger-Recht zu einem Gemeinde-Rechte zu ſtempeln und dadurch den Staat in die Lage zu verſetzen, ſeinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger ſind (oder wenigſtens nicht alldort, wo ſie wohnen), die natürlichſte Befugniß durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkümmern laſſen, oder ſolchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde, d. h. Ungenoſſen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu müſſen.

Haben wir alles Weſentliche, was der Staatsbürger vom Staate mit Recht verlangt, demſelben unabhängig von irgend einem Gemeindeverbande zugeſprochen, ſo können wir auch unbedenklich der Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht ſchon einen geſetzlich begründeten Anſpruch auf ihr Bürgerrecht haben, daſſelbe, wenn ſie darum anſuchen, nach freiem Ermeſſen zu gewähren oder zu verweigern. Das Geſetz allein — und zwar im Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhaltes des gemeindebürgerlichen Geſellſchaftsvertrages — ſoll die Bedingungen und perſönlichen Eigenſchaften feſtſtellen, welche den Rechtsanſpruch auf die Aufnahme verleihen (als da ſind: Geburt, längerer — z. B. zehnjähriger? — Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger oder einer Bürgerin, Unbeſcholtenheit, ſelbſtſtändiger Lebensunterhalt u. ſ. w.); und wer, ohne ſolche Eigenſchaften zu beſitzen, um die Aufnahme nachſucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerung, nach dem freien Ermeſſen der Gemeinde, gewärtig ſein. Die Staatsregierung ſoll ſolches freie Bewilligungsrecht ehren, und nur, wo etwa über das Vorhandenſein der geſetzlichen Bedingungen ein Streit erhoben wird, denſelben durch ihre Behörden entſcheiden laſſen, nicht aber aus eigener Autorität einen Unberechtigten der Gemeinde als Bürger aufdringen.

Hierdurch iſt auch die Frage beantwortet, ob jeder Staatsbürger

Mitglied einer Gemeinde ſein müſſe? Wir ſagen: nein! Wohl nämlich mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken ſeine Angehörigen an beſtimmte Gemeinden — insbeſondere an jene ihres Wohnortes — anweiſen; aber dadurch werden ſie nicht Bürger ſolcher Gemeinden, ſondern bleiben ſchlechthin Staatsbürger, welchen nämlich zwar die Gemeinde, in Folge ihrer Pflicht gegen den Staat, Verſchiedenes zu leiſten oder zu geſtatten hat, ohne jedoch ſie darum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre ſelbſt eine Beleidigung für die Gemeinde, wenn man ſie nöthigen wollte, z. B. einen Heimathloſen, wegen hartnäckigen Bettels oder gar Gaunerei Eingefangenen, welchen man endlich irgend eines entfernten Titels willen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufſichtigung zuweiſt, ſofort auch als Bürger, als ſtimmberechtigtes Mitglied, aufzunehmen. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare — durch gar keinen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte — Unbilligkeit, z. B. einen großen Grundeigenthümer, deſſen Wohnſitz in keiner Gemeindegemarkung gelegen iſt, und welcher nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen ganz und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeindeverband ziehen kann, gleichwohl zu zwingen, in einen ſolchen gegen ſeine Neigung einzutreten; vorausgeſetzt, verſteht ſich's, daß das Geſetz ihn überall, wo er Liegenſchaften oder überhaupt ſteuerbares Vermögen beſitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden Gemeinden, die ihm daſſelbe ſchützen, verpflichte.

Entgegen, glauben wir, ſtreitet kein entſcheidender Grund dawider, daß Einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden ſei. Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband — analog jenem der Familie — die ganze Perſönlichkeit, d. h. die volle Liebe, Anhänglichkeit und patriotiſche Pflicht des ihm angehörigen Bürgers in Anſpruch, ſo daß, bei der Theilung ſolcher Pflicht unter mehrere ſolchen Anſpruch machende Gemeinden, nothwendig die eine oder die andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen und der Eifer des Leiſtens kann bei dem Einen leicht ſo groß als bei zehn Anderen zuſammengenommen ſein; und es kann auch Einer abwechſelnd an mehreren Orten wohnen und feſtes Wohnungsrecht beſitzen: warum ſollte er alſo nicht auch wirklicher und activer Bürger in denſelben ſein dürfen? Kann ja doch nach dem deutſchen Bundesſtaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehreren Bundesſtaaten ſein, wiewohl die ſtaatsbürgerliche Pflicht noch weit Mehreres als die gemeindebürgerliche in ſich enthält: warum ſollte man die Gemeinden ſo übermäßig ſtrenge gegen einander abſchließen? — In ſo fern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung des Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung der Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich Jeder nur einer Gemeinde vollkommen angehörig — wiewohl in mehreren wohnungsberechtigt oder begütert u. ſ. w. — ſein.

Wichtiger und von ſchwierigerer Entſcheidung iſt die Frage über

die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterscheidung der Gemeindebürger in mehrere, ungleich berechtigte Classen. Das historische Recht hat derselben mehrere eingeführt, und es handelt sich, wenn von der Reform des Gemeindewesens die Rede ist, darum, welche dieser Unterscheidungen haltbar und welche verwerflich seien.

Eine ganz natürliche, darum im Allgemeinen von selbst sich verstehende — und blos einer genaueren Bestimmung durch positives Recht bedürfende — Unterscheidung ist die in vollbürtige und unvollbürtige Bürger. Die Letzten sind diejenigen, welchen eine zur Ausübung des Bürgerrechtes vernünftiger Weise erforderliche persönliche Eigenschaft (zeitlich oder bleibend) mangelt. So die Minderjährigen, so die Frauen (die da wenigstens von der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten, überhaupt von den politischen Rechten naturgemäß ausgeschlossen werden, doch — wofern sie persönlich selbstständig, d. h. großjährig und unvermählt oder Wittwen sind — in Bezug auf die übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gleich gestellt sein sollten); so die Knechte oder überhaupt die des selbstständigen Lebensunterhaltes Ermangelnden (wiewohl hierüber, und zumal über Ziehung einer billigen Grenzlinie gestritten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterhaltenen; sodann die des Verstandes Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Verurtheilten, und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpflicht sich Entziehenden, dadurch also auch auf ihre Rechte Verzichtenden (worüber jedoch gleichfalls positive Bestimmungen nöthig sind).

Eine aus unserem von der Gemeinde aufgestellten Begriffe natürlich fließende Eintheilung der Gemeindeangehörigen ist die in wirkliche Bürger, in blose staatsbürgerliche Einwohner und in Ausmärker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) Der rechtliche Unterschied zwischen den drei besagten Classen ist sehr groß und augenfällig. Bürger sind, die der Gemeinde als wirkliche Mitglieder — sei es durch Geburt und förmlichen Bürgerrechtsantritt, sei es durch Aufnahme — angehören, und demnach (wenn nicht eines der oben bemerkten Hindernisse obwaltet) die Theilnahme an allen natürlichen und positiven, zumal auch politischen Rechten derselben ansprechen. Staatsbürgerliche Einwohner sind, denen vermöge Staatsgesetzes das Wohnungsrecht in der Gemeinde zusteht, und die vermöge desselben allda ihre oben erwähnten staatsbürgerlichen, namentlich auch die politischen Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denselben gebührt in der Regel vermöge Staatsanweisung (wohl auch vermöge freiwilliger Gewährung von Seite der Gemeinden) die Theilnahme an allen — nicht eigens oder ausschließlich für wirkliche Bürger errichteten — Gemeindeanstalten, namentlich an den auf den Schutz der Persönlichkeit

und der Habe berechneten, sodann an Schule und Kirche und an jenen für Gesundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber sie sind von den politischen Gemeinderechten ausgeschlossen, können jedoch in Angelegenheiten von gemischter Natur, die nämlich auf ihre besonderen Interessen von Einfluß sind (z. B. bei Bestimmung eines Umlagsfußes für Bestreitung gewisser, zumal von Staatswegen aufgelegter Lasten, oder bei Naturalvertheilung derselben) mit berathender oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ihnen der Staat — nach Umständen oder unter gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen — selbst einen Anspruch auf die Armuths- oder Versorgungsanstalten der Gemeinde ertheilen. Es ist klar, daß solche Einwohner, da sie an Rechten und Genüssen den wirklichen Bürgern fast gleich sind, billigermaßen auch zur Theilnahme an der gemeinen Last nach entsprechendem Verhältnisse beigezogen werden dürfen und sollen. — Ausmärker endlich sind die in der Gemeinde nicht domicilirten — ob auch etwa zeitlich darin sich aufhaltenden — Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegenschaftliches Besitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werkstätte u. s. w.) in der Gemarkung zusteht, wofür sie demnach den Schutz von Seite der Gemeinde in Anspruch nehmen, und eben so auch der Theilnahme an allen den Anstalten (als Feldhut, Wege- und Brückenunterhaltung, Feuerlöschanstalten u. s. w.), welche auch ihrem Besitzthume unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommen, sich erfreuen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit solchen Genüssen im Verhältnisse stehen, natürlich verpflichtet sind.

Für diejenigen, welche die Gemeinden als bloße Abtheilungen der Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus betrachten, ist freilich kein Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern erkennbar; und für diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine auf ihrer Gemarkung begründete Anstalt zur Verwirklichung gewisser innerhalb derselben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, ist auch zwischen Ausmärkern und Einwohnern kein Unterschied. Wir jedoch sagen uns von solchen Ansichten los, werden übrigens in dem von dem „Gemeindehaushalte" handelnden Abschnitte den von uns aufgestellten Unterschied näher begründen.

Was jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet, das ist der historische Rechtsunterschied zwischen vorzugsberechtigten und minderberechtigten Bürgern. Man findet denselben in verschiedener Form ausgebildet oder festgestellt. Gewöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder ausschließlich den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minderberechtigten werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hintersassen, Häusler, Taglöhner u. s. w. benannt. Die Ersten haben in der Regel einen größeren Antheil an der Almendbenutzung oder an Gabholz anzusprechen; oft sind sie auch ausschließend oder vorzugsberechtigt für Gemeindestellen oder für das Wahlgeschäft.

Der Geiſt unſerer Zeit nun hat ſich gegen ſolche — zumal angeborene — Rechtsunterſchiede zwiſchen Bürgern und Bürgern ausgeſprochen; und es fragt ſich: ob und wie dieſelben unbeſchadet des wahren Rechtes können aufgehoben werden? —

Für's Erſte müſſen hier diejenigen Vortheile oder Vorempfänge, welche privatrechtlicher Natur ſind, von jenen unterſchieden werden, welche — nach vorliegenden hiſtoriſchen Beweiſen, oder auch nach Gegenſtand oder Inhalt — dem öffentlichen Rechte, ſei es der Gemeinde, ſei es des Staates, angehören. Die erſten ſind unantaſtbar, mindeſtens nicht ohne Entſchädigung aufzuheben; die letzteren unterliegen, wie alles poſitiv ſtatuirte öffentliche Recht, der Abſchaffung durch eben den Geſammtwillen, der ſie in's Leben rief.

Gar oft aber iſt der Urſprung und folglich die Natur ſolcher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. das von einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den „Ortsbürgern" ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei- oder mehrmal ſo viel an Holz zu empfangen, als den übrigen Bürgern (z. B. Hinterſaſſen oder Taglöhnern) gewährt iſt, wahrhaft privatrechtlichen Urſprunges ſein, herrührend nämlich aus dem ehevor der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zugeſtandenen Geſammteigenthume über einen in der Gemarkung gelegenen Wald, und aus einem etwa rückſichtlich der Benutzung darüber unter ſich abgeſchloſſenen Vertrage, wornach der Wald unvertheilt in ihrer Aller Geſammtbeſitz verbleiben, das jährliche (oder auch nach einem gewiſſen Maße beſtimmte) Erträgniß aber je nach Köpfen oder nach Familien, oder auch nach Häuſern oder Hofgütern, ſo oder ſo ſolle vertheilt werden. Es wird ein ſolcher Urſprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch einen Gemeindebeſchluß ſolche Vertheilungsart urſprünglich wäre beſtimmt worden, gleichwohl die privatrechtliche Natur des Rechtes anzuerkennen) ſein, wenn daſſelbe als eine Appertinenz eines Hauſes oder Hofgutes von jeher oder ſeit längſter Zeit geachtet worden, oder nach den Geſetzen der privatrechtlichen Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand gegangen iſt. Es kann aber auch der Fall ſein, daß die einſt nur aus einer beſtimmten Zahl von Hofbeſitzern beſtandene Gemeinde, als ſie allmälig auch Fremde, in der Eigenſchaft von Taglöhnern oder Hinterſaſſen u. ſ. w., unter ſich aufnahm, denſelben zwar die perſönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder theilweiſe) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der Almend betrifft, für ſich ſelbſt, d. h. für ihre älteren Mitglieder und deren Nachkommen, den ausſchließenden oder vorzugsweiſen Genuß jener Almend ſich vorbehalten hat. In ſolcher Vorausſetzung wäre ſodann die Berechtigung dem öffentlichen Rechte (der Gemeinde) angehörig, folglich der Abſchaffung durch den geänderten

Willen derſelben Gemeinde — oder auch durch das Staatsgeſetz — unterthan. Es wäre jedoch höchſt bedenklich, wenn man ſolche Abſchaffung einfach durch einen Beſchluß der Mehrheit der gegenwärtigen Gemeindeglieder, wovon nämlich die Minderberechtigten vielleicht drei Viertheile ausmachen, wollte bewirken laſſen. Billig wäre es, zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes zu verlangen, daß auch von den Vorzugsberechtigten (denen nämlich ihre bisherige Nutzung geſchmälert werden ſoll) die Mehrheit einſtimme, oder doch, daß die Staatsgewalt, nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände, die neu vorgeſchlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilſam anerkenne.

Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgeſetzgebung (und ſollte auch der bloſe Geſammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf diejenigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen Rechte entfloſſen ſein können, worunter alle — ohne nach allgemeinem Privatrechte gültigen Erbs- oder Erwerbstitel — blos durch die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz beſonders alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politiſcher Natur, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde ſich beziehend, ſind. Wenn ein geſchloſſener Kreis von Familien, oder auch überhaupt die Geſammtheit der unter dem Namen der „Ortsbürger" in die Bürgerliſte Eingetragenen von gewiſſen Leiſtungen, z. B. Gemeindefrohnden, befreit iſt, und dieſelben ausſchließend von den „Taglöhnern" oder „Hinterſaſſen" zu tragen ſind, oder wenn jene privilegirten Familien ausſchließend oder vorzugsweiſe das Recht der Entſcheidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder paſſive Wahlrecht zu den Gemeindeſtellen ausüben, ſo muß offenbar ſolcher Anſpruch entweder blos auf factiſcher Ausübung beruhen — wornach er gar keinen Rechtsboden hat — oder auf einem Gemeindegeſetze, d. h. ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärten oder mindeſtens vorausgeſetzten Gemeindebeſchluſſe, welcher demnach jeden Augenblick kann zurückgenommen oder geändert werden, und auch fortwährend der durch die Staatsgeſetzgebung anzuordnenden Reform unterſteht. Es iſt dieſes heut zu Tage ſo ziemlich allgemein anerkannt, und die meiſten neueren Gemeindeordnungen huldigen dem Grundſatze, daß hiſtoriſche Rechte ſolcher Art der freien Verfügung der Geſetzgebung unterworfen ſind. Dabei iſt freilich eine auffallende Inconſequenz darin zu erkennen, daß, während man einſieht, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und politiſche Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder gar als Gegenſtände oder Folgen des Eigenthumes können betrachtet werden, und während die Geſetzgebung ſolches Princip in Bezug auf die gemeinbürgerlichen Stände und Claſſen ganz unbedenklich beobachtet, gleichwohl die meiſten hiſtoriſchen Rechte des Adels, wenigſtens des mediatiſirten Adels, und welche auf ganz und gar keinem anderen Grunde, als die eben angeführten der gemeinen Bürger, beruhen, für heilig und unantaſtbar geachtet, ja für wirkliche

Eigenthumsrechte erklärt werden. Wir sagen: mögen diese Rechte immerhin fortbestehen, wenn man ihre Fortdauer für gemeinnützlich oder heilsam hält, und daher die Gesetzgebung solche Fortdauer ausspricht! Nur erkläre man sie nicht für Eigenthums- oder wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Gesetzgebung in der Welt sie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeindehaushalte. Das Gemeindevermögen im engeren Sinne besteht blos aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtlich angehört, ohne Unterschied, ob Liegenschaften oder Fahrnisse oder nutzbringende Rechte. Im weiteren Sinne werden dazu auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Besitzthümer und Quellen der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engeren Sinne ist der Domäne im Staate zu vergleichen, jenes im weiteren Sinne der Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuerrechte.

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen der Gemeinde ist theils zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Gebrauche der Gesammtheit bestimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u. s. w.), theils zu jenem der Mitglieder — sei es sammt und sonders (wie die öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. s. w.), sei es für bestimmte Classen oder Einzelne und in festgesetzter Art und Weise (z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bürger bestimmten Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Gemeindefelder u. s. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirthschaftung, d. h. zur Gewinnung eines auf Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwendenden Ertrages. Dieses Gemeindegut ist für die Staatsgewalt rechtlich unantastbar, so wie das Privatvermögen der Einzelnen und aller vermöge selbstständigen Rechtes bestehenden Gesellschaften. Es war daher einer der unverantwortlichsten Gewaltschritte der revolutionären Regierung Frankreichs, als sie (1793) das Gemeindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun an waren die französischen Gemeinden der willkürlichsten Beraubung Preis, die auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. Nach der Restauration endlich wurde das Verfahren in etwas gemildert, auch den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter zurückgegeben.

Das dem Gebrauche oder der Nutznießung aller oder einzelner Gemeindeglieder gewidmete Gemeindegut hört, solcher Widmung willen, so lange dieselbe erkennbar vermöge öffentlichen Rechtes Statt findet, nicht auf, Gemeindegut zu sein. Die Bedürfnißbefriedigung der Gemeindeglieder, als solcher, kann — wofern zumal die Gesammt-Bedürfnisse der Gemeinde gedeckt bleiben — mit in den Zweck der Vereinigung oder in die dadurch zu erringenden gemeinsamen Vortheile aufgenommen werden, und die Gemeinde hat daher nicht veräußert, was nach ihrem freien Willen und Beschlusse zum Nutzen ihrer Mitglieder verwendet wird,

ſondern ſie beſitzt es fortwährend und macht eben durch ſolche Verwendung davon den von ihr ſelbſt gewählten Gebrauch. Sobald jedoch eine ſolche Widmung denjenigen, zu deren Gunſten ſie geſchah, ein unwiderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B. bei der Vereinigung eines beſtimmten Wald- oder Weidebezirkes mit einem Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu veräußernden und zu vererbenden Rechtes auf eine beſtimmte jährliche Holzabgabe u. ſ. w.), ſo iſt der betreffende Boden oder Ertragstheil nicht mehr Gemeindegut, ſondern Privatgut des Impetranten; oder es hat ſich durch die zu Gunſten von Einzelnen geſchehene Statuirung einer Servitut- oder einer Naturaladgabe das Gemeindegut um den Capitalwerth ſolcher Leiſtung vermindert.

In der Regel ſcheinen freilich ſolche Veräußerungen oder ſolche Vertheilungen des Gemeindegutes zu Privateigenthum der Mitglieder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke — gewiſſermaßen Stiftungsgeſetze — der Gemeinden zu widerſtreiten; weil der Gemeindeverband — wie der des Staates — ein auf keine Zeit beſchränkter, mithin das Intereſſe der ſpäteſten Nachkommenſchaft nicht minder als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend iſt. Doch können mitunter gewiſſe Arten des Gemeindegutes oder der Almend — z. B. Gemeinweiden und ein Theil der Gemeindewälder — nach hiſtoriſchem nicht minder als nach vernünftigem Rechte auch als privatrechtliches — wiewohl einſtweilen noch der gemeinſchaftlichen Benutzung gewidmetes — Geſammtgut der Vereinsgenoſſen betrachtet werden, deſſen wahres Eigenthum nämlich ihnen mit einander noch zuſteht, und deſſen Vertheilung daher jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber ſolche Annahme oder Vorausſetzung nicht Statt findet, da können gleichwohl Gründe des öffentlichen Wohles, insbeſondere der Nationalökonomie, die Vertheilung ſolcher Güter — wie zumal der Weiddiſtricte — zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieſelbe das dauernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergeſtalt für das Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Lebenden geſorgt werden.

Zu ſolchen Veräußerungen oder Vertheilungen — ſelbſt zu blos nutznießlichen Vertheilungen — wird jedoch — wegen der hier ſtets zu befürchtenden Befangenheit der Stimmenden — billig die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert; und dieſelbe wird dabei beſonders darauf ſehen müſſen, ob dadurch nicht der Geſammthaushalt der Gemeinde erſchwert, namentlich ſodann zu Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe bedeutende Umlagen nöthig werden. Freilich wird von den — aufrichtigen oder verſtellten — Sachwaltern der ärmeren Gemeindebürger die Betrachtung geltend gemacht, daß, da die Umlagen nach dem Vermögen ſich richten, die Almendvertheilung dagegen nach Köpfen geſchieht (oder geſchehen ſoll), den Aermeren durch die letzte eine größere Wohlthat zugeht, als durch das

Nichtausschreiben einer Umlage, die da nämlich zum größeren Theile von den Reichen getragen wird. Allein es handelt sich hier nicht eben darum, was den Aermeren frommt, sondern was die Gerechtigkeit erheischt. Das Gemeindegut ist einem Stiftungsgute zu vergleichen, welches seinem natürlich anzuerkennenden Zwecke nicht entzogen werden darf; und dieser Zweck ist beim Gemeindegute — so wie bei der Staatsdomäne — offenbar die Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse, nicht aber der bloße Vortheil einer Classe. Wohl soll die Unterstützung der Armen in der Gemeinde im Abgange anderer Mittel durch eigene Umlagen geschehen; nicht aber ist ein den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein geringes Steuercapital in der Gemarkung Besitzenden, worunter auch Viele sehr wohlhabend sein können) zuzuwendender Vortheil — worauf ihnen gar kein Rechtsanspruch zusteht — ein vernünftiger Grund zur Besteuerung der Reicheren, d. h. der ein großes Steuercapital Besitzenden (wiewohl oft dennoch Armen, z. B. Verschuldeten). Auch im Staate wird der Gesammtertrag der Domäne für das öffentliche Bedürfniß verwendet, und erst das sodann noch Mangelnde durch Umlagen gedeckt. Warum sollte es in der Gemeinde anders sein? Mindestens wird das hier Gesagte als Regel gelten, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen da oder dort zu statuirenden Ausnahmen.

Zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne gehört gewissermaßen auch die Gemarkung. Denn einerseits steht der Gemeinde darauf eine Art von Obereigenthum zu, vermöge dessen sie gewöhnlich auch einige nutzbringende Rechte (als Jagd, Fischfang u. s. w.) besitzt; und dann ist das im Umfange der Gemarkung befindliche Privateigenthum die natürlichste oder nächstliegende Bedeckung (nicht eigentlich Hypothek, wohl aber factische Sicherheitsleistung) für die Bestreitung des Gemeindebedarfs, nämlich mittelst der, im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigentlichen Gemeindegute, von jenen Privatgütern zu fordernden Abgaben. Sodann bildet die Gemarkung den Raum, innerhalb welches die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizeilichen Schutz, oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen) zu erstreben hat. Sie bildet gewissermaßen ihr Wohnhaus, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheidigen, ihr selbst eine privatrechtliche Befugniß zusteht. Auch sind ihr gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewisse den Regalien ähnliche, einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, in so fern sie nicht eher als Ausflüsse ihres privatrechtlichen Eigenthumes oder Obereigenthumes erscheinen, dem Begriffe der Steuern anheimfallen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Den Ursprung des Gemarkungsrechts kann man entweder davon ableiten, daß die Stifter der Gemeinde einen gewissen Bezirk gemeinschaftlich in Besitz nahmen, und daß sodann die Gesammtheit denselben

zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theiles) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehaltlich des Obereigenthums über den ganzen Bezirk; oder daß die benachbarten Wohner, als sie sich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zusammenschlugen und daraus das Gebiet der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeschaffenen Gemeinde bildeten. Indessen sind im Laufe der Zeiten noch verschiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen und insbesondere hat auch der Staat mitunter durch seine eigene Autorität die Grenzen einer Gemeindegemarkung hier erweitert und dort verengert, was auch, wofern nur das eigentliche Gemeindegut unberührt blieb, und ein wahres öffentliches Interesse dergleichen Veränderungen erheischte, nach Umständen eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgesetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht werden) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verschiedene zufällige Einnahmen, insbesondere die — gesetzlich zu regulirenden — Bürgeraufnahms- und Bürgereinkaufs-Gelder, jene für die Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt, diese für die gewährte Theilnahme am sogenannten Bürgergenuß, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten, theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt, auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. s. w.

In die Einzelheiten des Gemeindehaushaltes einzugehen, kann hier nicht unser Zweck sein. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürsorge sich zu äußern hat, durch Vorschrift zweckmäßiger Rechnungsformen und durch Anordnung einer genauen Controle mit voller Publicität aller hierher gehörigen Geschäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an sie zu machende Vorlage der jährlichen Voranschläge über Bedürfniß und Deckungsmittel, so wie der Nachweisungen über die wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält sie sich für die wichtigeren und außerordentlichen Posten (nicht aber für die geringfügigeren oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbesondere von den Gemeindesteuern und Umlagen. Welche Gesammtbedürfnisse nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts und aus den zufälligen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, dieselben müssen durch Umlagen auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es ist dieses ein Hauptpunct und der schwierigste von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine besondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder

Verſchiedenheiten unter den hier oder dort aufgeſtellten Anſichten oder geltenden Grundſätzen und Uebungen vor, ſondern man ſtößt bei genauer Prüfung faſt jeder derſelben auf Begriffsverwechslungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird kaum nöthig ſein, dieſes — obſchon hart klingende — Urtheil im Einzelnen zu rechtfertigen. Die Aufſtellung der der unbefangenen, rechtlichen Vernunft oder dem geſunden Menſchenverſtande ſich hier aufdringenden und einleuchtenden allgemeinen Grundſätze — womit dann ein Jeder, welcher dem Gegenſtande ſein Nachdenken weiht, die ihm bekannten oder in den Gemeinden ſeines Landes vorwaltenden einfach vergleichen möge — wird wohl genügend ſein.

Die Gemeinde, ſo wurde oben ausgeführt, iſt ein Staat im Kleinen, und das natürliche Gemeinderecht ſtimmt daher in den meiſten weſentlichen Puncten mit dem vernünftigen Staatsrechte ſo ziemlich überein. Es wird daher der für den Staatshaushalt, d. h. für die Beitragspflicht der Staatsbürger zu demſelben geltende Hauptgrundſatz auch für die Gemeinde gültig — obwohl vielleicht in der Anwendung wegen der Verſchiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden Verhältniſſe zu einigen Abweichungen führend — ſein.

Den Haupt- oder oberſten Grundſatz für die Beſteuerung im Staate haben wir in dem Artikel „Abgaben" folgendermaßen ausgedrückt: „Jeder Staatsangehörige trage zu der gemeinen Laſt bei nach dem Maße ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins." — Als Folgerung aus dieſem Satze — daher nicht ſchon an und für ſich gültig, ſondern nur in Gemäßheit der wenigſtens annähernd richtigen Anſicht, daß das Maß jener Theilnahme ſich nach dem des Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen richte, wurde dann der weitere Satz aufgeſtellt: „Jeder trage bei nach Verhältniß ſeines Vermögens und Einkommens," jedoch nicht ohne einige Beſchränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die Gemeinde den oberſten Grundſatz in Anſpruch und ſagen: Jeder Angehörige der Gemeinde trage zu den Gemeindelaſten bei nach Maßgabe ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereines. Aber den zweiten Satz oder die für den Staat daraus gezogene Folgerung aus dem erſten, nämlich: „Jeder trage bei nach dem Maße ſeines Vermögens und Einkommens," können wir für die Gemeinde nicht gleichmäßig anerkennen, weil er hier mit dem oberſten Satze in mancherlei Widerſpruch tritt, und außerdem ſeine praktiſche Durchführung theils als unmöglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbunden erſcheint.

Im Staate, welcher die Erſtrebung aller Lebenszwecke ſchirmt und erleichtert, ſteht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzelne von demſelben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit ſeinem Ver-

mögen und Einkommen in ziemlich entsprechendem Verhältnisse; und alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate nach eben jenem Verhältniß dasselbe, d. h. die auf Personen und Habe und auf alle Lebenszwecke sich erstreckende Beschirmung und Fürsorge. Und es ist auch bei weitaus den meisten Staatsangehörigen das Vermögen und Einkommen blos ein einheimisches, d. h. im Staatsgebiete befindliches und daher dem Staatsschutze empfohlenes. (Der Ausnahmen gibt es hier so wenige, daß sie kaum eine Beachtung verdienen.) Und endlich gilt auch in Ansehung der Staatssteuern im ganzen Staatsgebiet ein und derselbe Maßstab, d. h. ein und dasselbe Verhältniß zum Steuercapital. Alle diese Dinge aber verhalten sich in der Gemeinde ganz anders. Zuvörderst nämlich sind (mit Ausnahme des bestimmten Gegenständen zugewendeten Schutzes, wofür auch meist eine besondere Besteuerung Statt findet) die meisten Vortheile des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanstalten allen Bürgern und Einwohnern, ohne Unterschied des Vermögens, gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich; ja es sind viele derselben sogar vorzugsweis für die minder Wohlhabenden bestimmt. Der Maßstab der Theilnahme ist also nicht das Vermögen, sondern noch eher die Zahl der Familienglieder, oder überhaupt persönliche Verhältnisse, von welchen das Steuersystem aber nirgends Notiz nimmt. Sodann gibt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theilnahme an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchst wichtige Verschiedenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar nicht, theils nur als Ausnahme Statt findet. Alle Staatsangehörigen nämlich sind Staats-Bürger (wofern sie nach ihren persönlichen Eigenschaften es sein können). Blose Einwohner, d. h. mit bleibendem Wohnungsrechte — aber ohne Staatsbürgerrecht — versehene Fremde gibt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbesitzer (Staatsausmärker) ist jedenfalls vergleichungsweis gering. In der Gemeinde ist dieses ganz anders. Hier gibt es fast überall drei in Ansehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken von einander wesentlich verschiedene Gattungen oder Classen von Angehörigen, nämlich Bürger, blose Einwohner und Ausmärker. Die Ersten sind die vorzugsweis und selbstständig zu jener Theilnahme und neben derselben auch meist zum unmittelbaren Mitgenuß des Gemeindevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politischen Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und activen Mitglieder des Vereins. Die (staatsbürgerlichen) Einwohner haben weder politisches Recht noch Miteigenthum oder Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen, sind jedoch sonst zur Theilnahme an allen — der Person wie der Habe gewidmeten — Wohlthaten des Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmärker endlich haben an den die Persönlichkeit der Mitglieder betreffenden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, sondern genießen blos die den Gründen oder Häusern von Seite der Gemeinde zuge-

wendete Fürsorge. Sodann was soll verstanden werden unter Vermögen und Einkommen der Gemeindeangehörigen? In der Regel hat man hier blos das in der Gemarkung gelegene Besitzthum oder ausgeübte Gewerbsrecht im Auge; aber es macht dieses gar häufig nur einen kleinen Theil des Gesammtvermögens der daselbst Wohnenden aus; und doch ist nur das letzte der wahre Maßstab der Beitrags-Fähigkeit, welche man so oft mit Beitrags-Pflichtigkeit verwechselt. Endlich muß je nach dem Vermögensstand der Gemeinde, d. h. nach der Größe des Gemeindeguts und nach der Beschaffenheit der Gemeindebedürfnisse, gar oft in ganz benachbarten Gemeinden von demselben, d. h. von einem gleich großen, Steuercapital hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert werden, um den Bedarf zu bestreiten, während die Staats-Steuer im ganzen Staate sich gleich ist.

So viele und wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse macht die gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Besteuerungsgrundsatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich; ja es ist, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, denselben ganz zu verlassen und sich, so viel immer thunlich, unmittelbar an das oberste Princip zu halten: „Jeder trage bei nach Maß seiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Vereins oder an den besonderen Zwecken einer bestimmten Ausgabe."

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde man etwa zu nachstehenden Regeln gelangen, welche wir einstweilen theoretisch aufstellen wollen, vorbehaltlich der etwa zum Zweck der Vereinfachung praktisch räthlichen Abweichungen.

1. So viel thunlich unterscheide man die Ausgaben und Leistungen der Gemeinde nach ihren Gegenständen oder Zwecken, namentlich nach dem Umstande, ob sie der Interessen der ganzen Gesammtheit, d. h. sämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur jener von bestimmten Classen oder Summen derselben, oder gar nur jener von bestimmten Individuen willen zu machen sind; und hebe sodann den Betrag oder pecuniären Werth derselben jeweils von den Interessenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Interesses, ein. Daher werde

2. wo immer eine gesonderte Rechnung über die Ausgaben für einen bestimmten Zweck ohne allzu große Beschwerde geführt werden kann, eine solche wirklich geführt, und sodann die aus der Rechnung (oder dem Voranschlage) sich ergebende Summe unter die Theilnehmer jenes Zweckes, und zwar nach dem Maße solcher Theilnahme repartirt. So wird z. B. die Unterhaltung der Feldwege und Dämme, der Gehalt der Bannwarte und Waldhüter u. s. w. mittelst Umlagen auf die betreffenden Gutsbesitzer erhoben. Ausgaben oder Lasten dieser Art werden jedoch füglich Social-Lasten genannt, im Gegensatze von eigentlichen Gemeinde-Lasten, weil bei ihnen nicht der

allgemeine Gemeindeverband, sondern blos die Genossenschaft eines besondern Zweckes der Titel der Beitragspflicht ist.

3. Wo der Zweck einer Anstalt zwar ein allgemeiner ist, doch die seinetwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concreten Fällen (wie dieses z. B. bei den Rechts- und Polizeigeschäften großentheils der Fall ist) nur bestimmten Einzelnen nützen oder bestimmter Einzelner willen geschehen, so werde denselben eine mit dem Zeit- oder Müheaufwand jener Beamten oder überhaupt mit den Unterhaltungskosten der Anstalt in einem billigen Verhältniß stehende Vergütung aufgelegt, und etwa unter dem Titel von Taxen oder Sporteln eingebracht.

4. Je mehr Sociallasten man von der allgemeinen Gemeinderechnung ausgeschieden, und je bedeutendere Beiträge man von Einzelnen bei concreten Anlässen eingehoben hat, desto weniger eigentliche Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und desto leichter wird das Ziel eines wenigstens annähernd gerechten Umlagsfußes zu erreichen sein. Gleichwohl wird überall noch eine große Anzahl und Mannigfaltigkeit von Gegenständen der Ausgabe vorhanden sein, welche sich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten eignen, sondern welche — in so fern nicht der Ertrag des Gemeindevermögens selbst sie deckt — von den Angehörigen der Gemeinde, als solchen, zu tragen sind, und daher die Aufstellung eines dem Princip thunlichst entsprechenden allgemeinen Umlagsfußes nöthig machen.

5. Seine Auffindung zu erleichtern, müssen wir die Gemeindeausgaben in so viele Classen theilen, als sich unter ihnen wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derselben Deckung erkennen lassen. Wir schlagen dafür die nachstehende Classification vor:

a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im strengeren Sinne, welche nämlich das Interesse der moralischen und fortlebenden Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde betreffen, insbesondere diejenigen, welche die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindevermögens und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrages bezwecken, also die Verwaltungskosten jenes Vermögens (nach deren Abzug sich ohnehin erst der reine Ertrag herausstellt), Herstellung der den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, auch der verschönernden Anlagen u. s. w., die für erhöhte Ertragsfähigkeit des Gemeindeguts oder für desselben Vergrößerung aufzuwendenden Summen, sodann die Schuldenzahlung (mit Ausnahme der Kriegs- und einiger anderen, einem besondern Gesetz unterstehenden Schulden) u. s. w. Klar ist es, daß solche Ausgaben, in so fern sie nicht aus dem Ertrage des Gemeindegutes selbst bestritten werden können, nur durch Beiträge der eigentlichen Gemeindebürger (der sogenannten Orts-Bürger) zu bedecken sind. Wollte man auch die bloßen Einwohner oder gar die Ausmärker hierfür in's Mitleiden

ziehen, so wäre es die ungerechteste Beraubung, die Statuirung einer Tributpflichtigkeit, die ganz und gar jedes rechtlichen Grundes ermangelt. Die hier in Frage stehenden Beiträge werden nicht unbillig nach dem Steuercapital der Bürger umgelegt, da sonst die Aermeren ihre Zustimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der Ertrag des Gemeindegutes in so fern daraus die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, eine entsprechende Verminderung der übrigen Steuerlast für jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerem Verhältniß als für den Aermeren, bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf den Bürgernutzen gemacht, so wäre sie natürlich für jeden gleich Berechtigten gleich.

b) Ausgaben für die persönlichen Interessen (Sicherheit, Bequemlichkeit, Vergnügen, Gesundheit, Unterricht u. s. w.) der Gemeindegenossen und ihrer Familien, also für solche Interessen, woran — wenigstens in der Regel — die bloßen (ständigen) Einwohner nicht minder als die wirklichen Bürger Theil nehmen. Hierher gehört der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, in so weit derselbe nicht durch eigene Fonds gedeckt ist, sodann die Besoldung der zu Besorgung der hier in Frage stehenden Interessen angestellten Beamten und Diener, auch jene des Bürgermeisters; weiter die Unkosten der Gemeindepolizei, der örtlichen Sanitätsanstalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöschanstalt, der öffentlichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. s. w. innerhalb des Orts u. A. m. Nichts ist gerechter und billiger, als daß für Bedürfnisse dieser Art sämmtliche (ständige) Einwohner ohne Unterschied beitragen, nicht aber die Ausmärker, als welche ja von allen diesen Anstalten oder Ausgaben ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch nicht in Anspruch genommen werden sollen. Freilich participiren auch nicht eben alle Einwohner durchaus gleichmäßig an den angeführten Zwecken; doch sind alle dazu berechtigt, oder für den Fall des Bedürfnisses oder des Verlangens dazu berufen; und das Minder oder Mehr der factischen Theilnahme an dem Einen oder dem Andern gleicht sich — mindestens annähernd — gegenseitig aus, weswegen eine specielle Berechnung für jeden einzelnen Gegenstand zwecklos, auch — bei der Wechselwirkung der verschiedenen Anstalten und bei der Gemeinschaftlichkeit des denselben von Seite der Beamten zu widmenden Dienstes — ganz unmöglich wäre. Bei den Umlagen für diese Classe von Ausgaben stellt sich der Grundsatz der Vertheilung nach Köpfen (d. h. Familien) als im Rechte begründet dar, und es dient auch dieselbe allein zur Rechtfertigung einerseits der „Gemeindefrohnen" oder des in Natur zu leistenden „Gemeindedienstes", in so fern derselbe von allen Bürgern (wir nehmen dafür auch die bloßen Einwohner in Anspruch), sei es nach der Reihe, sei es über einmal gefordert wird, und anderseits der Verzehrungssteuer (oder sogenann-

ten Octrois), welche man häufig, zumal in größeren Gemeinden, für die Gemeindecasse bezieht. Indessen mag Billigkeit oder auch Humanität die Repartition des fraglichen Bedarfs nach dem Steuercapital empfehlen; nur sollte dann dieses Capital nicht blos nach dem liegenschaftlichen Besitzthum und nach dem Gewerb, sondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens und Erwerbs bestimmt sein. Was übrigens die eigentlichen Bürger betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben durch die Widmung des Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache stehenden Zwecken der Gesammtheit den ihnen zur Last liegenden Beitrag oder einen Theil desselben zum Vorhinein entrichten, und daß demnach das strenge Recht erlauben würde, einen solchem idealen Beitrage entsprechenden reellen Beitrag den blosen Einwohnern gleichfalls zum Voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Gemeindevermögens für die persönlichen Interessen der Gemeindeangehörigen verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Ortsbürger (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl der Bürger und Einwohner zusammengenommen), würde die Größe der an jeden blosen Einwohner ohne Unrecht zu stellenden Forderung ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder selbst die den Vortheil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit darauf auch Verzicht leisten; nur kann solcher Verzicht nicht gefordert werden, es sei denn, man betrachte die Einwohner als Stiftungsberechtigte, d. h. die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse als durch den Ertrag des Gemeindeguts, so weit es reicht, einem Stiftungsgesetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch den Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die sonst ihnen zur Last fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfnisse. Dieselben beziehen sich auf die Interessen der Gemarkung als eines Complexes von Liegenschaften oder auf jene der Liegenschaftsbesitzer in der Gemarkung, als solcher. Es gehören hierher die schon oben erwähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man auch als Social-Ausgaben behandeln kann, sodann die Unkosten der rechtspolizeilichen Anstalten für die Constatirung und Erhaltung des Grundbesitzes, als der Lagerbücher, Hypothekenbücher u. s. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege einer Gemarkung mit andern, und überhaupt die allgemeinen Anstalten für Emporbringung der Landwirthschaft, Erhaltung des Güterwerthes u. s. w. Außer diesen ganz eigens den Gemarkungsliegenschaften gewidmeten Anstalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rechnung ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkosten, also namentlich ein Theil der den mit solcher Sorge neben anderen Geschäften beauftragten Municipalbeamten zu entrichtenden Gehalte, und ein Theil der für Erhaltung der zur Führung der Ab-

miniſtration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u. ſ. w. Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Claſſen der dabei Betheiligten gemeinſam zur Laſt; und es muß daher, wenn man dieſe Letzteren in die Claſſen der Bürger, Einwohner und Ausmärker theilt, einer jeden Claſſe eine nach vernünftigem Ermeſſen zu beſtimmende Quote zur Uebernahme zugeſchieden werden. Die dergeſtalt beſtimmten (oder nach den angedeuteten Grundſätzen zu berechnenden) Gemarkungsausgaben fallen natürlich allen Liegenſchaftsbeſitzern, ohne Unterſchied, ob Bürger, bloſe Einwohner oder Ausmärker, nach Maßgabe des Steuercapitals ihrer Liegenſchaften zur Laſt; doch können die eigentlichen Bürger (wie oben auch bei den die Einwohner, als ſolche, betreffenden Laſten bemerkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeindeguts beſtreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erwähnten Bedürfniſſe noch etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leiſtungen aus ſtaatsbürgerlicher Pflicht, d. h. welche von Staatswegen der Gemeinde aufgelegt werden, entweder als einer moraliſchen Geſammtperſönlichkeit, oder als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als einem Complex von Grundſtücken. Nach dieſer dreifachen Unterſcheidung fallen ſolche — in Krieg oder Frieden — geforderte Leiſtungen den derſelben entſprechenden Claſſen der Ortsbürger (d. h. hier der Gemeinde-Caſſe, ſo weit ſie zahlungsfähig iſt), ſodann der Einwohner und der Liegenſchaftsbeſitzer zur Laſt, müſſen jedoch auf die Einzelnen nach dem für die Staats-Steuer beſtehenden Fuße (in der Regel alſo nach dem Steuercapitale) repartirt werden.

e) Kriegs-Laſten haben eine weſentlich verſchiedene Natur an ſich, je nachdem ſie durch Machtgebot des Feindes oder durch die Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im erſten Falle dient das Princip der wechſelſeitigen Aſſecurirung, im zweiten jenes der Staatsſteuer zur Norm der Vertheilung. Wir werden jedoch darüber umſtändlicher in dem Artikel „Kriegslaſten" handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem für die ordentlichen aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Geſetz. Wir enthalten uns jedoch, um dieſe Abhandlung nicht allzu ſehr auszudehnen, der weiteren Ausführung dieſes Grundſatzes, deſſen allgemeine Begründung jedoch in dem oberſten Principe bereits enthalten iſt.

g) Die Ausgaben für Wohlthätigkeits-Zwecke, insbeſondere für Armenunterſtützung, gehören nach ihrem Zwecke in die oben mit b) bezeichnete Rubrik, d. h. ſie ſind den Einwohnern ohne Unterſchied, ob Bürger oder Nichtbürger, zuweiſen. Doch können ſie auch unter den Begriff der von Staatswegen geforderten Leiſtungen fallen. In jeder dieſer Vorausſetzungen erſcheint als der geeignetſte Umlagsfuß der nach dem Vermögen oder nach dem Steuer-

capital sich richtende. Der Grundsatz der Vertheilung der Gemeindelast nach Köpfen findet also hier keine Anwendung.

Aus dieser Classification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenständen und Zwecken geht überall von selbst auch die Bestimmung der Quellen, woraus sie zu bestreiten, oder der Personen, welche und in welchem Maße sie dafür natürlich steuerpflichtig sind, hervor. Indessen würde freilich die genaue Ausführung der aufgestellten Grundsätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, weswegen man auch wohl geneigt sein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleiches anzunehmen, wofern nämlich ein solcher Vorschlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte sich entfernt. So würde z. B. die Bestimmung, daß von sämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung sich beziehenden, welche nämlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu bestreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum Vorhinein, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu bestimmenden Steuerfuße), getragen, und die zweite Hälfte sodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuercapitale umgelegt werden solle, nach unserer Ansicht können gebilligt werden. Dagegen erscheint der (insbesondere auf den badischen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte (übrigens mit der französischen Gesetzgebung verwandte) Vorschlag, daß zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterschied zuerst der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuercapitale solle gemacht werden, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die baare Willkür setzt, statt der Herrschaft der Principien jene des bloßen Zufalls begründet und insbesondere die Ausmärker, in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keines besitzenden Gemeinden, mit der ungerechtesten und härtesten Tributpflicht gegen dieselben belastet.

Aehnliche — ob auch nicht gleich maßlose — Mißhandlung der Ausmärker ist übrigens in noch mehr als einem Staate durch Gesetz oder Uebung eingeführt; und es verlohnt sich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu sprechen. Nichts ist wahrlich klarer, als daß der den Grundstücken der Gemarkung von Seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, sammt allem Andern, was etwa noch eben daher im Interesse ihres Andaues oder ihrer Benutzung geschehen mag, nur einen sehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmacht, welche aus dem Gemeindeverband für desselben Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptsache dabei ist nämlich das, was zu Gunsten der Personen, d. h. also der (bürgerlichen und nichtbürgerlichen) Einwohner, geschieht. Leid und Leben dieser

eigentlichen Gemeindeangehörigen und ihrer Familien, Sicherheit ihrer beweglichen wie der unbeweglichen Habe, Gesundheit, Bequemlichkeit, Vergnügen — Alles steht unter dem Schutz und der hülfreichen Pflege der Gemeinde. Erleichterung des Lebensunterhaltes, Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel, und sodann auch die höheren oder geistigen Interessen, kirchliche und Schulanstalten sind Gegenstände, worauf die Sorgfalt der Gemeindegewalten sich zu richten hat, und deren meist kostspielige Pflege durchaus nur den Bewohnern, und keineswegs den Ausmärkern, zu Gute kommt. Diese Letzten nun für Alles dieses zu gleichen Beiträgen verpflichten wollen, als die Einwohner, ist nicht nur empörend ungerecht, sondern selbst abgeschmackt. Es ist es in gleichem Grade, als es z. B. eine Bestimmung wäre, wornach ein Schiffspatron von demjenigen, welcher ihm blos sein Gepäck zum Ueberführen gibt, gleich viel Bezahlung verlangen dürfte, als von dem — neben dem Transport des Gepäckes — zugleich persönlich und mit Familie sich des Schiffes Bedienenden und etwa auch die Verköstigung von dem Patron Empfangenden. Die Unkosten des Gemeindehaushaltes lediglich oder auch nur vorzugsweis den Liegenschaften oder directen Steuercapitalien der Gemarkung zur Last schreiben, heißt die Gemeinde aus einem lebendigen Vereine von Lebendigen verwandeln in einen todten Complex von Liegenschaften, und in der durch ein gesellschaftliches Band ganz eigens zur Erstrebung persönlicher Zwecke vereinigten Gesammtheit nichts Anderes erblicken, als eine Summe von Steuerstöcken. Es ist eine abenteuerliche Verwechslung der Gründe und Häuser mit den Menschen, folglich ein Verlassen alles Rechtsbodens und aller Wahrheit, um einer leeren Fiction — wornach die Gemarkung die Hypothek sei für die Gemeindebedürfnisse — willen. Endlich ist es selbst nachtheilig für die Gemeinde, wenn sie die Ausmärker sich tributpflichtig macht. Denn wenn sie arm ist (und nur in minder wohlhabenden Gemeinden kann der Druck stark sein, weil in reicheren das Gemeindegut schon die Ausgaben deckt), und daher mit dem Ankaufe eines Grundstücks in ihrer Gemarkung sofort eine schwere und unbestimmte Schuld übernommen werden muß, so werden der Kaufliebhaber — nämlich der auswärtigen — Wenige sein, und durch den Mangel an Concurrenz die Güterpreise zum größten Schaden der Bürger tief herabgedrückt werden. Und auch im Allgemeinen ist der Grundsatz der Bedrückung der Ausmärker den Gemeinden oder den Gemeindebürgern nachtheilig, weil — wenigstens in wohlbevölkerten Ländern, wo die Ortschaften nahe beisammen liegen — die meisten Gemeindebürger zugleich auch Ausmärker (zumal in benachbarten Gemeinden) sind, und daher, was sie durch die Tributpflichtigkeit ihrer eigenen Ausmärker zu gewinnen meinen, in gleichem oder noch größerem Maße durch Erduldung desselben Drucks in den Nachbargemeinden wieder verlieren.

Doch es ist diese fast in der Regel den Ausmärkern widerfahrende Bedrückung (gegen welche sich übrigens schon viele gewichtige

Stimmen, unter ihnen zumal auch Dupin in der Introduction zu der von ihm herausgegebenen Sammlung der lois des communes, nachdrücklich erklärt haben) nicht das einzige Gebrechen der meisten Gesetzgebungen über den Gemeindehaushalt. Ein gleich tadelnswürdiges (und dabei mittelbar die Last der Ausmärker auch noch erschwerendes) ist die auffallende und durch nichts zu vertheidigende Begünstigung der bloßen Einwohner, d. h. derjenigen, die nicht zugleich auch Gemeindebürger sind. Dieselben werden zwar, wenn sie Häuser oder Liegenschaften in der Gemarkung besitzen, zu denselben Beiträgen wie die Ausmärker angehalten, doch nicht in der Eigenschaft als Einwohner, sondern lediglich in jener als Liegenschaftsbesitzer. Und dennoch genießen sie in der Regel — mit Ausnahme der politischen Rechte und des Bürgernutzens, d. h. der Theilnahme am Gemeindegut — alle Vortheile des Gemeindeverbandes gleich den eigentlichen Bürgern, und sollten also, nach vernünftigem Recht auch gleich diesen zu den jene Vortheile bezweckenden Ausgaben beitragen. Gewohnheit, Schlendrian und die allzu oft denselben huldigenden Gesetze sprechen sie aber davon frei.

Hiervon trägt freilich auch der Mangel an gehöriger Classification der Gemeindeausgaben die Schuld. Denn allerdings gibt es auch viele derselben (namentlich die eigentlichen Gemeinde-Oeconomie-Ausgaben), wozu beizutragen die bloßen Einwohner mit Recht nicht können verpflichtet werden. Wo aber auch eine Classification besteht, da ist sie meistens nach unrichtigen Principien oder unklaren Vorstellungen gemacht und wird dadurch die Quelle von noch weiterer Bedrückung. Dahin gehört z. B. die Vorstellung, welche den Kirchen- und Schulhausbau zu den Gemarkungs-Ausgaben rechnet (als ob die Gründe der Kirchen und Schulen bedürften und nicht die Menschen!), eben so die, welche die Kriegs-Lasten den Liegenschaften, nicht aber den Staats- und Gemeindebürgern zuschreibt (s. den Art. „Kriegslasten"), weiter die, welche die Beleuchtungs-Kosten für eine ausschließliche Last der Hausbesitzer (als ob nicht alle Einwohner daran ein gleiches Interesse hätten) ansieht und behandelt, u. m. A.

Aber der Widerstreit der Praxis mit den deutlichsten Forderungen des idealen Rechtes beschränkt sich auf die so eben bemerkten Gebrechen nicht. Es kommt noch weiter dazu die Principlosigkeit der gewöhnlich vorkommenden Steuergattungen selbst, sowohl nach ihren Gegenständen, als nach dem Repartitionsfuße. Die vorherrschende Steuergattung ist die nach dem in der Gemarkung befindlichen directen Steuercapitale, wozu man aber nur Gründe, Häuser und Gewerbe rechnet, nicht aber Activcapitalien, Renten, Besoldungen und andere Einnahmsquellen, wovon also die nothwendige Folge ist, daß manche arme Bürger mit schwerer Steuer belegt, und manche reiche davon ganz oder fast ganz frei gelassen werden. Aber selbst da, wo man, die Mängel dieser Be-

steuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar die Personen treffenden und dem Principe einer nach Köpfen oder Familien umzulegenden Steuerart seine Zuflucht nimmt, wird durch die Weise der Ausführung der Zweck wieder vereitelt. So geschieht es zumal in Bezug auf die zwei oben empfohlenen Heilungsmittel, nämlich die Gemeindefrohnen und die Verzehrungssteuern.

Von dem über die Frohnen überhaupt, namentlich über die Staats- und über die Herrenfrohnen ausgesprochenen Verwerfungsurtheile (s. „Frohnen") haben wir die Gemeinde-Frohnen ausgenommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen, als solchen, sammt und sonders einzufordernden Naturalleistungen, in so fern sie nämlich von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen und zugleich arbeitsunfähigen, sodann mit dem Rechte der Leistung durch Stellvertreter) verlangt werden. Durch das System derselben wird nämlich der Gemeindehaushalt wesentlich erleichtert, das Princip der nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Last verwirklicht, den Aermeren die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende Beschwerden möglich gemacht und denselben zugleich ein leichtes Erwerbsmittel — nämlich durch stellvertretende Leistung gegen Lohn — dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Frohnen an, welche man blos von einer niederern oder minderberechtigten Bürgerclasse (von Hintersassen, Taglöhnern u. s. w.) einfordert, während die vollberechtigten Bürger und auch die bloßen Einwohner davon frei bleiben, und dergestalt die Gemeindefrohnen der verhaßten Natur von Herren-Frohnen nahe gebracht werden. Oder auch man leitet die Frohn-Pflicht überhaupt, was Handfrohnen betrifft, von dem Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfrohnen betrifft, von dem Besitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermals das ächte Princip verlassen und ein bloßer Act der Gewalt ausgeübt wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gewöhnlichen Verzehrungssteuern, oder wie sonst benannten indirecten, meist sogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten Steuern im Staate ist unsere Ansicht zwar nicht hold (s. „Abgaben"); doch in der Gemeinde mögen sie als Surrogat der hier zu billigenden Personalsteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ihre Gegenstände sollen so ausgewählt werden, daß sie, so viel möglich, alle Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen, und daß sie, obwohl dem Principe nach eine Vertheilung der Last nach Köpfen enthaltend, dennoch factisch den Reicheren ein Mehreres als den Aermeren auflegen. Unsere indirecten Steuern in Städten haben gar häufig diese Eigenschaften nicht. So ist z. B. das der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende Ohmgeld meist nur den Aermeren, die da keinen eigenen Wein im Keller haben, und den Fremden, die da ihrer Geschäfte willen zur Stadt kommen, aufgelegt. So ist zumal auch das Pflastergeld,

von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit sind, blos eine Besteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich nichts schuldig sind, mithin nichts Anderes, als eine autorisirte Beraubung. So ist überhaupt die Verzehrungssteuer, wenn sie blos auf die aus anderen Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf sonstige Gegenstände, nicht aber auch auf die in der eigenen Gemarkung erzeugten gelegt ist, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unserem gemeinen Wesen gar nichts schuldig sind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthschaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunsten der einheimischen Producenten, welche dergestalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Last, sondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem der Verzehrungssteuer willen steigenden Preise.

VI. Von den Gegenständen und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Bestimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig passende Vorschrift läßt sich hier nicht aufstellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geistigen und moralischen Bildung, selbst auch auf ihre Vermögensumstände an, theils auf die Verfassung und das gesammte Administrationssystem des Staates, welchem sie angehören. In erster Beziehung sollte billig zwischen den Gemeinden desselben Staates ein Unterschied gemacht werden zwischen kleinen, stillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkerfüllten und geldreichen Handelsstädten u. s. w., für welche alle nämlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbstständigkeit und von Gewaltsumfang passend und gut sein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie gesehen werden zwischen der Verfassung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch — da es zu weit führend sein würde — uns hier nicht einlassen in eine genaue Zeichnung aller solcher Unterschiede, und beschränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unseren Untersuchungen über das Gemeindewesen meist nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politischen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge, und geben gerne zu, daß in Ansehung jener, die es noch nicht sind, einige Modificationen der für jene festzusetzenden Ordnung mögen statuirt werden. Was aber die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Staatsverfassung betrifft, so setzen wir allernächst nur constitutionelle, d. h. freiheitlich organisirte Staaten voraus, und behaupten eben darum auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in solchen Staaten die Anerkennung desselben natürlich und selbst zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich ist. In absoluten Staaten dagegen kann von einem gesicherten Rechtszustande keine Rede sein, weil alldort nichts Anderes Recht ist, als der Wille des Herrschers. Sonst aber erscheint in einem absoluten oder despotisch regierten

Staate die Erweiterung des von den Gemeinden mit selbstständiger Gewalt zu erfüllenden Lebenskreises noch heilsamer oder wünschenswerther, als in freiheitlich regierten, weil dann wenigstens in dem engeren Raume des Gemeinde-Lebens noch eine Zufluchtstätte für die aus dem größeren Raume des Staats-Lebens verbannte Freiheit übrig bliebe.

Dasselbe, was von despotischen Staaten, ist von den in Anarchie gefallenen zu sagen. Hier, wie dort, wird die Ausdehnung der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in eben dem Maße kostbarer und wohlthätiger, als der Zustand der Staats-Gesellschaft trostloser ist. Und darum muß es auch als ein Glück gepriesen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanarchie und der faustrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden großentheils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden Selbstständigkeit sich erhoben, und in der Rechts- wie in der polizeilichen und administrativen Sphäre eine nur wenig beschränkte Autorität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältnissen, wenigstens in den einer constitutionellen Verfassung sich erfreuenden Staaten, wäre so ausgedehnte Gewalt der Municipalautoritäten ein Rückschritt und ein Uebel. Die den Forderungen einer civilisirten Nation entsprechenden Anstalten für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden in's Leben geführt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höchsten und heiligsten Interessen des Bürgers das wohlthätige Wirken einer wohlorganisirten und zumal in der Volksrepräsentation eine zuverlässige Abwehr der Willkür besitzenden Staatsgewalt nicht durch Souveränitätsansprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. Eben so wenig jedoch soll die Staatsgewalt Alles und Jedes, also auch jenes an sich reißen, was naturgemäß besser und zuverlässiger durch die Municipalgewalt besorgt oder durch freien und selbstständigen Gesammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundsätzen gemäß wird ein des Beifalles einer ächten Volksrepräsentation würdiges Gemeindegesetz etwa die nachstehenden Rechte und Geschäfte den Communalautoritäten überlassen oder übertragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localstiftungen, versteht sich, unter der Oberaufsicht des Staates, welche letztere nämlich überall, wo Gewaltmißbrauch zu besorgen ist, wachend, verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten schwebt oder von den Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die niedere oder Localpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal in so fern es dabei blos um die Interessen der Gemeindeangehörigen sich handelt, oder die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anwesende) dem staatsbürgerlichen Gesammtinteresse unnachtheilig erscheint, zu welcher Ausdehnung natürlich eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erforderlich ist. Man unterwirft sich der immerdar gefürchteten, weil vor Willkür nie völlig gesicherten, Polizeigewalt williger, wenn die Inha-

der derselben Männer des selbsteigenen Vertrauens, d. h. aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangen sind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und Manches, was diese nur durch abstoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Uebrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letzten angehörigen Sphären nur als Dienerin derselben. 3) Auch in Rechts-Sachen mag der Gemeindeautorität wenigstens eine schiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (versteht sich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geschäfte der Rechtspolizei aber oder der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am Passendsten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden ist in dem vorigen Abschnitte gesprochen worden. 5) Endlich werden sehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde angehörigen Personen und Sachen übertragen, eben so die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Interessen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geschäften der verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als: Recrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeschriebenen Lieferungen, Frohnen u. s. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen, als Staatsbürgern, zustehenden politischen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Fürkehr.

Damit jedoch diese Geschäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität können gelegt werden, ist eine gute Gemeinde-Verfassung nothwendig, von welcher wir aber in einem besonderen Artikel reden.

Unter den vielen Druckschriften über das Gemeindewesen sind allernächst die in den verschiedenen deutschen Staaten in neuer und neuester Zeit erschienenen Gemeindeordnungen und andere Gesetze, als die preußischen, baierischen, würtembergischen, hessischen, badischen u. a., sodann die darüber öffentlich ausgesprochenen Urtheile oder gegebenen Zusammenstellungen, wie von Schunken, Pagenstecher, Hartleben (in seinem Geschäftslexikon, Art. „Gemeinde") u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landständischen Kammern, in so weit sie im Drucke erschienen sind, vielfach belehrend; eben so die in Frankreich, Niederland und allerneuest in Belgien über dergleichen Gesetzentwürfe, und auch die in England über die Reform der Corporationen Statt gehabten Discussionen. Die badischen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 sind wohl die vielseitigsten und ausführlichsten, und zumal durch den Umstand, daß auch jene der er-

sten Kammer veröffentlicht wurden, von besonderem Interesse. Der im Jahre 1822 von dem Freiherrn v. Türkheim in der ersten und die von dem Abgeordneten Geheimenrathe Mittermaier 1831 und 1837 in der zweiten Kammer erstatteten Berichte verdienen hier ganz vorzugsweise Erwähnung. Eben so, was Belgien betrifft, der vortreffliche Rapport sur l'organisation communale, fait au nom de la section centrale par M. Dumortier (1834), welchen wir wiederholt angeführt haben.

Unter den von uns zu Rathe gezogenen schriftstellerischen Werken des Auslandes nennen wir: Berton, Apperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique. Paris, 1818. Duvergier de Hauranne, Reflexions sur l'organisation municipale etc. Paris, 1818. Henrion de Pansey, du pouvoir municipal et des biens communaux. Paris, 1821. Baraute, des communes et de l'aristocratie. Paris, 1821. Dupin, lois des communes. Paris, 1823. Ganz besonders nennen wir die solcher Sammlung vorausgeschickte Introduction; auch Fiévée, lettres sur l'organisation municipale, Paris, 1821. Auch Kératry, Lanjuinais und andere geistvolle Männer haben über den hochwichtigen Gegenstand geschrieben.

Endlich sei dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erlaubt, sich zur Vervollständigung des darin, der Kürze halber, nur flüchtig Angedeuteten auf seine im dritten Bande des „Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie von v. Aretin und v. Rotteck" stehende, ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeindewesen zu beziehen. Rotteck.

Gemeindeverfassung. Die allgemeinsten Grundsätze für eine gute Staats-Verfassung sind anwendbar auch auf jene der Gemeinde, die ja nichts Anderes als ein Staat im Kleinen ist. Auch in der Gemeinde also ist das oberste Princip für die Verfassung oder das durch dieselbe zu erreichende Ziel die möglichst gesicherte Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Für diesen Zweck ist zuvörderst eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche jenen Gesammtwillen, der sich theils im Gesellschaftsvertrage, theils in den Gesetzen ausspricht, handhabe, vollstrecke, auch, so oft es Noth thut oder so oft Zweifel über seine Richtung obwalten, ihn zur bestimmten Aeußerung veranlasse, welche ferner theils selbst, theils mittelst der von ihr anzustellenden, mindestens ihr untergebenen Beamten oder Diener die laufenden Geschäfte besorge oder den Gesetzen gemäß leite und Alles, was je nach den vorkommenden Umständen für's gemeine Beste nothwendig oder förderlich sein mag, nach Maßgabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und in's Werk richte. Weiter ist nothwendig ein der Regierung, als dem künstlichen Organe des Gesammtwillens, gegenüberstehendes natürliches Organ desselben, welches das erste controlire, an Ueberschreitung des Gesetzes hindere und mit dem wahren Gesammtwillen in fortwährender Uebereinstimmung erhalte, auch diesen Gesammtwillen jeweils mit möglich-

ster Zuverlässigkeit ausspreche. Das Verfassungsgesetz für die Gemeinden oder die Gemeindeordnung im engeren Sinne hat zur Aufgabe die Bestimmung der Personification, des Wirkungskreises und der Wechselwirkung dieser beiden Organe, nebenbei aber auch noch die Festsetzung des Verhältnisses beider zur Staats-Gewalt und zu deren Agenten.

Durch den letzten Punct unterscheidet sich also die Gemeindeverfassung wesentlich von jener des Staates, da nämlich die letzte blos das einheimische Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer höheren, auswärtigen Autorität nichts weiß, ausgenommen in Bundesstaaten oder Staatensystemen, in welchen gleichfalls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederstaaten zur Bundes- oder Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit geringeren Abhängigkeit, als der der Gemeinden vom Staate, die Rede ist.

Aus diesem ersten Unterschiede fließen noch mehrere andere von tief gehender Wichtigkeit. Im Staate nämlich, als welcher (die Bundesstaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über sich erkennt, ist jeder Fehler der Verfassung, jeder bei Abwägung der den verschiedenen constituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverstoß sofort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zerrüttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die Folge sein. Und auch die Verbesserung oder Reform der Verfassung führt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. In der Gemeinde nicht also. Hier ist zwar eine schlechte Verfassung gleichfalls unheilbringend, jedoch nicht in demselben Maße, wie im Staate. Die höhere Autorität der Staatsgewalt nämlich kann überall schirmend, verhütend, wiederherstellend einschreiten, wo immer die Inhaber der Gemeindegewalt die ihnen anvertraute Macht mißbrauchen, oder auch wo die Verfassung ihnen nicht Ansehen oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anderseits kann in der Gemeinde die, der Theorie oder der Idee nach, sicherlich vorzüglichste, im Staate jedoch wegen der in der Regel leider vorherrschenden Schlechtigkeit der Menschen stets höchst gefährliche demokratische Verfassung ganz unbedenklich eingeführt, oder wenigstens das demokratische Princip zum vorwaltenden erhoben werden, weil ja die Staatsgewalt stark genug ist, den etwa aus dem Mißbrauche der Freiheit hervorgehenden Uebelständen jeweils zu steuern oder abzuhelfen. Von diesem Standpuncte aus erscheint die Stellung der Gemeinden äußerst günstig. Sie können der vollsten Freiheit in ihrem gesellschaftlichen Gesammtleben sich erfreuen, ohne die Gefahren und Nachtheile auf sich zu nehmen, welche im Staate von der rein demokratischen Form fast unabtrennlich sind.

Noch ein weiterer Unterschied ist zwischen der für Gemeinden und der für Staaten passenden Verfassung. In den letzten nämlich — wofern es nicht ganz kleine, daher den Gemeinden selbst (vor ihrer

Vereinigung zum größeren Staatskörper) ganz ähnliche sind — kann man nur selten, und kaum je mit Zuverlässigkeit, eine Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zur Erforschung des wahren Gesammtwillens vornehmen. Die Abstimmung der Deputirten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertreten; das Volk selbst also in seiner Gesammtheit ist gewissermaßen mundtodt, d. h. zur selbsteigenen, unmittelbaren Willensäußerung nimmer (oder doch nur in höchst seltenen Fällen) berufen. In der Gemeinde dagegen kann die Ur- oder allgemeine Bürgerversammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesmal Statt finden, wo es Noth thut oder räthlich scheint, den Ausdruck des wahren Gesammtwillens unmittelbar an seiner Quelle einzuholen, um dergestalt entweder zu bestätigen oder zu sanctioniren, was die eingesetzten Autoritäten verordneten, oder die etwaigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künstlichen und des — stellvertretenden — natürlichen Organes aufzudecken oder zu heilen.

Nach dem Allen kann, und also soll, die Grundlage der Gemeindeverfassung sein das demokratische Princip; und es mögen zu desselben Verwirklichung etwa die nachstehenden Bestimmungen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stehe ein von der Bürgerschaft gewähltes (in der Regel periodisch zu wählendes) Haupt, der Bürgermeister (Maire, Schulz u. s. w.). Die Einheit und Energie der Verwaltung fordert solche individuelle Oberleitung der Geschäfte und Vollzugsanordnung. Aber seine Gewalt bleibt beschränkt auf solche Geschäftsleitung und solchen Vollzug des bereits Entschiedenen. Wo noch erst eine Entscheidung zu treffen ist, oder eine Berathung über die Wahl einer Maßregel Statt finden kann, da handle der Bürgermeister — wenn der Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist — nur im Einverständnisse oder nach eingeholtem Beschlusse des Gemeinderathes.

Den Bürgermeister zu ernennen, dazu hat die Gemeinde das natürliche Recht. Sie hat das nächstliegende und vorzüglichste Interesse dabei, daß die Wahl eine gute sei; und sie ist auch der Eigenschaften der Candidaten, mindestens in der Regel, besser kundig, als die Regierung. Diese, wenn ihr — wie namentlich in Frankreich — das Recht zusteht, den Bürgermeister zu ernennen, setzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nicht einen Geschäftsführer oder einen ihnen befreundeten und in ihrem Vertrauen seine Kraft findenden Verwalter, und tödtet dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde. Der Umstand, daß sie ihm auch von Staatswegen einige Geschäfte aufträgt oder einige Gewalt delegirt, begründet für sie den Anspruch auf Ernennung nicht, so wenig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einigen Verrichtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde den Pfarrer zu setzen. Indessen mag zugegeben oder selbst behauptet werden,

daß der Regierung — analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte, einem Candidaten eines Kirchenvorsteheramtes die exclusiva zu ertheilen — jenes der Bestätigung des zum Bürgermeister Gewählten, welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht zu verweigern ist, füglich zu überlassen sei. In mehreren deutschen Gemeindeordnungen, z. B. in der badischen, ist das Bestätigungs- oder vielmehr Verwerfungsrecht durch Beschränkung auf zweimalige Ausübung gemäßigt (wobei dann darüber gestritten wird, ob der einmal Verworfene gleichwohl das zweite und dritte Mal wieder dürfe gewählt werden, oder nicht); nach Anderen ist der Regierung die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuschlagenden Candidaten überlassen.

Die Anordnung einer periodisch, z. B. alle drei oder sechs Jahre neu vorzunehmenden Wahl ist allerdings dem republicanischen oder demokratischen Principe, welches in der Gemeindeordnung naturgemäß vorwalten soll, entsprechend und auch bei kleineren Gemeinden, oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange der dem Bürgermeister übertragenen Geschäfte auch schlichte Bürger das Amt übernehmen und neben demselben noch ihre eigenen Geschäfte treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine wissenschaftliche, namentlich juristische Bildung dazu erfordert und der Gewählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienste entfernt gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger sich zur Annahme verstehen, oder es wird wenigstens für billig und zweckmäßig zu achten sein, daß, wie das baierische Gesetz verfügt, die nach Verlauf der ersten Periode geschehende Wiedererwählung alsdann für lebenslang gelte.

II. Dem Bürgermeister zur Seite und mit ihm die eigentliche Gemeinderegierung führend sei ein gleichfalls frei von der Bürgerschaft gewählter Gemeinderath oder Magistrat, bestehend aus einer mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geschäfte in ein geeignetes Verhältniß zu setzenden Anzahl von Mitgliedern, jedenfalls zahlreich genug, um als zuverlässiges Organ des Gesammtwillens zu erscheinen und für die Reife der Berathung und für die gehörig schnelle Erledigung aller Geschäfte die nöthige Bürgschaft darzubieten, aber nicht so zahlreich, daß dadurch der Gang der Verwaltung schleppend gemacht und Kraft und Zeit von Vielen unnützer Weise in Anspruch genommen werde. Der Wirkungskreis des Gemeinderathes soll jenem der Regierung eines constitutionellen Staates so ziemlich entsprechend bestimmt werden; er soll also auf den Vollzug der Gesetze oder auf die den Gemeinde-Gesetzen und Beschlüssen entsprechende Verwaltung der Angelegenheiten beschränkt sein. Zur Abänderung solcher Beschlüsse oder zu Erlassung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der Gemeinde autonomisch zu erfüllenden Lebenskreise), auch zu Entschließungen über concrete oder einzelne Gegenstände von größerer

Wichtigkeit, soll die Zustimmung eines natürlichen Organes des Gesammtwillens, d. h. des Bürgerausschusses oder der Gesammtbürgerschaft (Gemeindeversammlung), erforderlich sein.

Ehedessen bestand in den Gemeinden vieler Länder theils die althergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich gesetzliche Bestimmung, daß der Gemeinderath auf Art einer selbstständigen Corporation sich jeweils durch selbsteigene — und für die Lebenszeit des Gewählten gültige — Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde waren die Rathsstellen wenigstens factisch wie zum Erbgute bestimmter Familien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heillosigkeit solcher Uebungen oder Einsetzungen leuchtet jedoch ein. In solchen Gemeinden war die Bürgerschaft in einen regierenden und einen regierten Theil gespalten, und der erste ließ den letzten allen Uebermuth und allen Druck einer selbstständigen Herrschaft empfinden. Das gemeine Wesen wurde sodann meist nur zum Vortheile der regierenden Familien und ihrer Clienten verwaltet, die Lasten dagegen im Uebermaße auf die gemeinen und unbegünstigten Bürger gewälzt, und anstatt des pflichtgemäßen Eifers für die Gesammtinteressen herrschten überall Langsamkeit, Verwahrlosung und Schlendrian vor. Heut zu Tage ist die Ueberzeugung fast allgemein geworden und hat sich auch in der Gesetzgebung geltend gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderäthen geeignet seien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgerschaft solche Männer hervorgehen können. Der Grundsatz dieser freien und zwar periodisch zu erneuernden Wahl freut sich hier der ausgebreitetsten Anerkennung; nur beschränkt man ihn mitunter durch das der Regierung eingeräumte Bestätigungsrecht (welches jedoch das badische Gemeindegesetz nicht anspricht), und noch häufiger durch die für die active und passive Wahlberechtigung aufgestellten Bedingungen. Unter diesen ist zumal der Wahlcensus die auf einer Seite beliebteste, aber von der anderen Seite am Meisten bestrittene. Wir haben jedoch unsere Ansichten über denselben bereits in dem Artikel „Census" vorgetragen, und können uns hier lediglich darauf beziehen. Rücksichtlich der übrigen Erfordernisse zur Wahlberechtigung ist mindestens da, wo der Unterschied zwischen Orts-Bürgern und Schutz-Bürgern aufgehört hat, weit weniger Streit.

Die periodische Erneuerung des Gemeinderathes geschieht am Besten nur theilweise, weil ohne dieses die Verwaltung der zum Gedeihen des gemeinen Wesens nothwendigen Stätigkeit ermangeln würde. Die Perioden selbst aber sollen nur kurz (z. B. zwei Jahre für die Wiedererwählung eines Drittheiles oder der Hälfte des Gemeinderathes) sein, damit nicht eine von dem wahren Gesammtwillen abweichende Richtung in demselben sich ausbilden könne.

III. Nur ganz kleine Gemeinden können für die Controlirung des Gemeinderathes sich auf die Bürgerversammlung beschränken. In der Regel wird, da die Versammlung der ganzen Gemeinde, wenn sie zahlreich oder auch aus zerstreut Wohnenden bestehend ist,

verschiedene Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines sie vertretenden, auch in Natur und Wahrheit vorstellenden Bürgerausschusses nothwendig oder räthlich sein. Derselbe hat keineswegs den Auftrag, das gemeine Wesen mit zu regieren oder nur wie eine Verstärkung des Gemeinderathes sich darzustellen, sondern er ist berufen zur Controle desselben und zur Bürgschaftsleistung dafür, daß keine Beschlüsse zu Stande kommen oder wirksam werden, welche dem Interesse der Bürgerschaft oder dem in derselben vorherrschenden Willen entgegen seien. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigeren Angelegenheiten sammt dem Vorschlage der darüber zu fassenden Beschlüsse oder zu treffenden Entscheidungen vorzulegen, welche sodann der Ausschuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder verwirft und dadurch aufhebt. Wohl können und sollen auch gemeinsame Berathungen über solche Gegenstände zur wechselseitigen Verständigung Statt finden, doch gemeinsame Schlußfassungen nicht; sondern es muß jeweils der Beschluß — beziehungsweise Antrag — des Gemeinderathes dem Ausschusse zur Zustimmung — oder auch ein Vorschlag des Ausschusses dem Gemeinderathe zur Entscheidung — vorgelegt, von jeder Stelle aber ein besonderer Beschluß darüber gefaßt werden.

Aus der Verschiedenheit der Bestimmung geht auch jene der natürlichen und zweckmäßigen Bildungsweise oder Zusammensetzung der beiden Collegien hervor. Beide zwar sollen durch freie Wahl der Bürgerschaft gebildet werden, doch nach einem verschiedenen Wahlgesetze und für verschiedene Perioden. Der Gemeinderath, wenn auch für dessen Erwählung kein Census vorgeschrieben ist, wird doch in der Regel aus Notablen der Gemeinde bestehen, d. h. eine etwas aristokratische Zusammensetzung haben. Es werden nämlich die Bürger, wenn sie vernünftig sind, nur gebildetere und erfahrenere Männer für diese Stelle wählen; und es können auch nur wohlhabendere Männer sie annehmen (da der Dienst unentgeltlich sein soll und doch viele Zeit und Mühe in Anspruch nimmt) und überhaupt nur Männer von persönlichem Ansehen sie mit Erfolge bekleiden. Ueberhaupt soll der Gemeinderath das gemeine Wesen regieren; und zum Regieren sind vernünftiger Weise nur die Ausgezeichneteren (ausgezeichnet nämlich nicht durch Geburt oder Stand, sondern durch persönliche Eigenschaften und Verhältnisse) zu berufen; und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, hebt alle Gehässigkeit des hier in Frage stehenden aristokratischen Principes auf. Der Bürgerausschuß dagegen muß demokratischer Eigenschaft, d. h. die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft in Natur und Wahrheit vorstellend, sein. Daher soll er aus allen Classen derselben gewählt werden und soll oder kann somit nur die Ausgezeichneteren oder Vertrauenswürdigeren jeder einzelnen Classe, nicht aber blos die Ausgezeichnetsten der Gesammtbürgerschaft enthalten. Diesem Principe huldigt wirklich die in mehreren Gemeinde-

ordnungen vorkommende Bestimmung, wornach der Ausschuß aus den drei Classen der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten zu gleichen Theilen zusammenzusetzen ist; doch entspricht sie ihm nur sehr unvollkommen und verdient daher weniger Beifall, als — wo sie thunlich ist — eine Abtheilung der Bürgerschaft in die nach den Erwerbswegen, überhaupt nach Interessen, unterschiedenen Hauptclassen derselben, ja selbst als eine blos nach Districten oder Vierteln gemachte. Denn bei den wesentlichen Gebrechen der bestehenden Steuersysteme ist der Unterschied der Steuercapitale nichts weniger als identisch mit der Abstufung des Reichthums, und es können in allen drei Steuerclassen leicht dieselben Interessen vorherrschen und dieselben eben so sich in der Minderheit befinden, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewerbtreibende, Handelsleute und Capitalisten oder Besoldete einem natürlich begründeten Unterschiede der Interessen folgt, und jene nach Districten wenigstens eine durchschnittliche Ausgleichung derselben erwarten läßt. Jedenfalls aber soll der Ausschuß, um seiner Idee, wahrheitsgetreuer Repräsentation der Bürgerschaft, zu entsprechen, zahlreicher als der Gemeinderath sein, und in kürzeren Perioden als dieser jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder in den Fällen, wo Gemeinderath und Ausschuß verschiedener Ansicht sind, kann dann füglich, und soll darum auch, die Gesammtbürgerschaft, d. h. die Gemeindeversammlung, entscheiden. In der vergleichungsweisen Leichtigkeit, solche Versammlungen zu halten, liegt ein großer Vorzug der Gemeindeverfassung vor jener des Staates. Dort hat der Gesammtwille die Möglichkeit, sich selbst und unmittelbar ohne irgend ein künstliches Organ auszusprechen; hier ist das Höchste, was erreicht werden kann, ein durch freie Wahl zu bildendes, dem natürlichen thunlichst nahe gebrachtes, doch immer noch einigermaßen künstliches Organ.

In sehr volkreichen Gemeinden wird indessen die Versammlung der ganzen Bürgerschaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne mancherlei Inconvenienzen sein. Namentlich wird, da alsdann wahrscheinlich sehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder andere, ausbleiben, der Inhalt der Beschlüsse entweder (falls nämlich zur Vollständigkeit der Gemeindeversammlung auch eine kleine Anzahl von Erscheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalles — d. h. bestimmt durch die zufällige Anwesenheit oder Abwesenheit gerade dieser oder jener Bürger — sein, oder man wird zu gar keinen Beschlüssen kommen, wenn nämlich das Gesetz zur Vollständigkeit einer Gemeindeversammlung das Erscheinen des entschieden größeren Theiles der Bürgerschaft, z. B. von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ derselben, fordert.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, nimmt man wohl auch zu Ernennung eines „großen Ausschusses" seine Zuflucht, bestehend z. B. aus einer Mitgliederzahl, welche jene des kleinen Ausschus-

ses 6 bis 8 Mal übersteigt (oder auch in einem bestimmten Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bürger steht). Eine Einrichtung dieser Art, besonders wenn für die Verhandlungen des großen Ausschusses die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, erscheint als sehr empfehlenswerth, doch freilich nur in der Voraussetzung, daß die Wahl ganz in demokratischem Geiste geordnet, d. h. durch das Wahlgesetz dafür gesorgt werde, daß der große Ausschuß ein möglichst vollständiges und treues Abbild der Gesammtbürgerschaft sei. Bei der Wahl des großen Ausschusses darf also von einem Census oder von irgend einem aristokratischen Vorrechte durchaus keine Rede sein, sondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß alle Bürgerclassen darin gehörig repräsentirt seien, wie dieses auch bereits von dem kleinen Ausschusse bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Gesetze zu halten ist, welches 1837 in Baden über die Bildung eines großen Ausschusses in den größeren und auch in den Mittel-Städten von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen worden. Dasselbe theilt nämlich die Bürgerschaft der fraglichen Gemeinden in drei Classen, nämlich der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten, von welchen die erste aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$ und die dritte aus $\frac{3}{6}$ der Bürgerschaft bestehen soll. Jede dieser drei Classen wählt nun ein Drittheil des großen Ausschusses, und zwar in gleicher Zahl aus jeder Classe, folglich aus jeder Classe zu einem Neuntheile. Dem also gebildeten großen Ausschusse ist sodann nicht nur die Beschlußfassung in den sonst der Gemeindeversammlung vorgelegten laufenden Angelegenheiten übertragen, sondern auch das Wahlgeschäft für die Stellen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses, so daß also überall das die Reichsten in der Gemeinde enthaltende erste Sechstel der Bürgerschaft, nach activer und passiver Wahlberechtigung, so viel gilt und vermag, als die zwei Sechstel, woraus die zweite Classe (der Mitteldesteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte (der Niedrigstdesteuerten) besteht. Eine den altrömischen Centuriatcomitien abgeborgte Einrichtung, welche augenscheinlich den Zweck und die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerschaft, nämlich die Classe der undegreiflicher Weise so sehr gefürchteten, minder wohlhabenden Bürger politisch zu vernichten, d. h. sie der anderen Hälfte, der wohlhabenderen, die nun mit doppelter Stimmenzahl gegen die erste auftritt, so viel als ganz zu unterwerfen. Eine Aristokratie des Reichthums (oder des Steuercapitals) ist dergestalt an die Stelle der durch das schöne Gemeindegesetz von 1831 begründeten demokratischen Rechtsgleichheit gesetzt worden, welche einen weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geist verkündet und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich sein werden.

Rotteck.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahms-Recht (jus commune und singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines Recht, insbesondere auch gemeines constitutionelles Staatsrecht der deutschen und der germanischen Staaten. —

I. Der in der Ueberschrift bezeichnete doppelte Gegensatz eines gemeinen und eines nicht gemeinen Rechtes geht sehr natürlich daraus hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der allgemeinen vernünftigen Natur für alle Menschen, oder vermöge einer nationalen oder politischen Gemeinschaft für die Genossen derselben allgemeingültig ist, manche Ausnahmen und auch eigenthümliche Gestaltungen für besondere Personen, Sachen oder Districte Statt finden.

Was zunächst den ersten Gegensatz in der Ueberschrift betrifft, so nennt man gemeines Recht dasjenige, welches die reine oder strenge Natur des Rechts mit sich bringt; singuläres Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem strengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen sehr richtig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und seiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demselben (aus der ratio juris), daß mit anderen Worten das jus commune in diesem Sinne die Regel bilde, überall möglichst begünstigt und in seiner Anwendung auf übergangene Fälle ausgedehnt, daß dessen Anwendbarkeit juristisch als gewiß so lange zum Voraus angenommen werden müsse, bis eine von der positiven Gesetzgebung gemachte besondere Ausnahme von demselben, jus singulare oder exorbitans oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen dagegen sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmsfall beschränkt werden *). Mit Stolz preis't Cicero die Zwölftafelgesetzgebung, die Grundlage des späteren römischen Rechts, als deren Aufgabe und Grundcharakter er mit Livius und Tacitus die Rechtsgleichheit angibt. Und als den Hauptpunct ihrer Grundlage oder des feierlich beschworenen Rechtsgrundvertrages (der leges sacratae), dessen vollkommene Durchführung in den Zwölftafeln freilich aristokratische Hinterlist der Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundsatz: „Privilegien soll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto) **). Allgemeinheit, Harmonie ist das Wesen der Vernunft und der Vernunftgesetze. In dem rechtlichen Verhältnisse der Menschen zu einander aber erscheint sie

*) Vgl. L. 15. de vulgari et pup. substitut. L. 37. de jure fisci L. 14—16. de Legibus. L. 141. 162. de divers. reg. juris.

**) C. Th. Welcker, System Th. I. S. 624. ff.

als Rechtsgleichheit. Wenn aber durch die menschliche Unvollkommenheit irgendwo in dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze erheischt oder erzeugt wird, so wird durch jene Gunst und Vermuthung für das gemeine und gegen das singuläre Recht, durch die möglichste Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle und durch die Beschränkung des singulären die Rechtskrankheit wenigstens auf den möglich engsten Raum beschränkt. Gerechtigkeit, Festigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer Rechtsgesetzgebung beruhen hierauf. Dabei muß man sich nur hüten, die nur von den wahren allgemeinen Grundsätzen selbst für verschiedene und eigenthümliche Verhältnisse folgerichtig abgeleiteten Bestimmungen als singuläre Rechtsgrundsätze anzusehen. „Nur für gleiche Verhältnisse ist," wie Aristoteles bemerkt, „die gleiche Bestimmung, eine gleiche Zumessung, wirklich gleich." Je tiefer und umfassender die Auffassung des höchsten Grundsatzes selbst ist, um so mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung des Rechts aus demselben die genügenden, fast alle wirklich beachtenswerthen Verschiedenheiten der Verhältnisse befriedigenden Rechtsregeln abgeleitet werden können. Nur Mangel an solcher umfassenden gründlichen Auffassung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung begründen großentheils die singulären Abweichungen oder Ausnahmen, z. B. eine Steuerfreiheit mancher Personen und Sachen. Nur seltener wird die unvermeidliche Unvollkommenheit der menschlichen Zustände und die Unmöglichkeit, dieselben und manche früheren Verhältnisse mit einem Male aufzuheben, wirklich singuläre Bestimmungen als räthlich und löblich darstellen.

II. Ein zweiter Gegensatz von allgemeinem und besonderem Rechte bezieht sich nicht, wie der erste, auf die Natur der Rechtsgrundsätze, sondern blos auf die äußere Ausdehnung oder Beschränkung der Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. In diesem Sinne bezeichnet nun das gemeine oder das gemeinschaftliche Recht (jus generale oder das jus commune in diesem Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menschen, auf welchen sich die Betrachtung bezieht, also für die ganze Menschheit, den ganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Classen ihrer Mitglieder gelten (ganz abgesehen davon, ob und in wie weit sie nach der Natur des Rechts ein gemeines oder singuläres Recht begründen). Besonderes, particuläres oder specielles Recht im Gegensatze hiervon ist dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für einen bestimmten District oder nur für einzelne Provinzen oder Gemeinden, oder auch nur für bestimmte Classen von Personen oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die unbeweglichen Sachen gilt. Dieses particuläre und vorzüglich das specielle Recht ist häufig zugleich ein singuläres. Die Römer bezeichneten insbesondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemeinschaftliches Recht (jus commune) aller gesitteten Nationen im Ge-

genſatze gegen das beſondere poſitive Recht oder die beſondere eigenthümliche poſitive Geſtaltung, welche jedes beſondere Volk dem Naturrechte gibt *). Sie gründeten aber zugleich ſeine juriſtiſche Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die allerdings auch ſchon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsverhältniſſes liegt. Neuere Juriſten und Theologen, vorzüglich die des Mittelalters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der chriſtlichen heiligen Schriften als ein univerſelles oder für alle Menſchen gegebenes gültiges, poſitives Geſetz, und die gewaltſamen Bekehrungsverſuche und Ketzerverfolgungen von Chriſten gegen Nichtchriſten ſuchten auf eine traurige Weiſe dieſer Anſicht praktiſche Realität zu geben.

III. Ueber dieſes zweite allgemeine und particuläre Recht hat man vorzüglich auch in unſerer Zeit in doppelter Hinſicht viel geſtritten.

Zuerſt entſpann ſich der Streit über die Exiſtenz eines allgemeinen Rechts, oder darüber, ob es ein allgemeingültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, ſo wie es vorzüglich viele früheren und die Kantiſchen philoſophiſchen Naturrechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die Anhänger von Montesquieu und die der hiſtoriſchen und die der naturphiloſophiſchen Schule lehrten, jedes beſondere Volk nach ſeinem hiſtoriſchen Urſprunge, ſeinem Klima und ſeinen andern beſonderen Verhältniſſen ein ganz eigenthümliches Recht haben müſſe. Gerade dieſes, wie es nun unter allen guten und böſen Einwirkungen individuell hiſtoriſch wurde, ſollte nach ihnen, als hiſtoriſch und wirklich, auch vernünftig ſein. Die richtige Anſicht iſt wohl auch hier eine mittlere, welche auch im Weſentlichen die claſſiſche römiſche Jurisprudenz feſthielt und ſchon in den zuletzt angeführten Stellen beſtimmt genug andeutet. Die menſchliche Vernunft und ihre höchſten ſittlichen oder praktiſchen Geſetze ſind zwar an ſich allgemein für das ganze vernunftfähige Menſchengeſchlecht, aber man muß, wenn man hierauf ein gemeines oder gemeinſchaftliches äußeres oder juriſtiſches Recht gründen will, eine doppelte Modification oder Beſchränkung nicht überſehen. Einmal gibt es für die Menſchheit im Großen und wenigſtens für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen können, gerade ſo wie für den einzelnen Menſchen, vorbereitende Entwickelungsſtufen der Kindheit und Jugend, ehe das reine Geſetz der prüfenden Vernunft die Vorherrſchaft in ihrem Leben und ehe alſo das vernünftige freie juriſtiſche Rechtsgeſetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerkannten **), ſeiner weſentlichen Form nach auf freier Anerkennung der ſelbſtſtändigen Rechtsgenoſſen beruht (oben Bd. I. S. 13 u. 32), praktiſche

*) Procem. u. §. 1. 2. 11. de jure natural. L. 1. §. 3 u. 4. L. 6. 7. 8. de justitia et jure.

**) §. 2. de jure naturl.

Geltung erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgesetzgeber muß also hier darauf gerichtet sein, das noch unreife, sinnlich despotische oder blind gläubige theokratische Volk zur Herrschaft des Vernunftgesetzes fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten dieses bei ihrem Naturrechte oder ihrem gemeinen Rechte der Vernunft an, indem sie dasselbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern gemeinschaftlich (commune) erklären, welche wenigstens im Allgemeinen durch frei anerkannte Gesetzgebung regiert werden, nur den gesitteten oder freien Nationen nach unserem Sprachgebrauche *). Sodann aber erhält das gemeinschaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch die Irrthümer und Fehler der Völker und ihrer Gesetzgeber, sondern auch zu einer vernünftigen Anwendung desselben auf ihre verschiedenen und eigenthümlichen Verhältnisse und, um ihm möglichste Anerkennung und Durchführung zu sichern, durch die positiven Gesetze dieser Völker einen positiven Ausdruck und durch denselben zum Theil eine eigenthümliche Gestalt und eigenthümliche politische Zusätze und Abänderungen. Dieses heben die angeführten römischen Stellen ebenfalls hervor; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle gesitteten freien Nationen die wesentlichen natürlichen oder vernünftigen Rechtsgrundsätze immer gültig und unveränderlich blieben (jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden und erkannten also hiernach auch bei allen freien gesitteten Völkern, neben dem allgemeinen Naturrechte (jus gentium), auch ein zum Theil gemeines positives Recht, so weit es nämlich jene allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundsätze enthielt, und dann auch so weit die ebenfalls allgemeinen naturgesetzlichen Grundlagen und Verhältnisse (das jus naturale im engeren Sinne) und die logisch nothwendigen Folgerungen aus bestehenden und anerkannten Grundverhältnissen **) nothwendig übereinstimmende Rechte erzeugen mußten. Diese Gemeinschaftlichkeit des positiven Rechts muß aber vollends alsdann noch sehr sich vermehren, wenn zu allen bisherigen, so wie bei den germanischen Völkern und vollends bei den einzelnen deutschen Staaten nach der Gemeinschaftlichkeit der historischen Abstammung, der wichtigsten Lebensschicksale, eine gemeinschaftliche Religion und Cultur, eine gemeinschaftliche religiöse, literarische, politische und völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung, und endlich die Gemeinschaftlichkeit und die Gleichzeitigkeit der historischen Entwickelungsstufen hinzukommen (Bd. IV. S. 292). So gibt es denn wirklich ein gemeines Recht aller gesitteten Völker, ein natürliches und ein positi-

*) §. 1. de jure natural.: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur. Dabei muß man nur die römischen Begriffe von leges und mores festhalten. §. 4. u. 9. de jure naturae. L. 2. u. 32. de legib.

**) So z. B. L. 1. §. 3. de justit. et jur. u. L. 2. de usufructu earum rerum.

ves; und es gibt ein gemeines deutsches und germanisches oder europäisches positives Recht. Sie bestehen wirklich, wenn man auch nicht eine juristische Allgemeingültigkeit eines individuell philosophischen Naturrechtssystems und aller seiner Lehrsätze für alle Völker der Erde behauptet, und eben so wenig, wie bei jener Annahme eines universellen göttlichen Rechts, die rein religiöse christliche Offenbarung, als solche, mit dem juristischen Rechte verwechselt. Sind denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtsvereines, die der Persönlichkeit, des Besitzes und Eigenthumes, die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadensersatzes, das Recht der Nothwehr, oder die Rechtspflicht und der Rechtsanspruch der Eltern auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen, und bei uns Christen auch die Ausschließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht wirklich gemeinschaftlich und nicht Grundlagen für eine große Reihe rechtlicher Folgesätze? Auch braucht und darf dieses gemeine Recht nicht etwa durch Zusammenstellung blos äußerlicher oberflächlicher Aehnlichkeiten gebildet werden, oder durch leere Abstractionen, welche von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Gestaltungen des Rechts absehen und nur einen lebiosen allgemeinen Stoff als das Gemeinschaftliche darstellen, so etwa, wie wenn Jemand, statt die wirkliche Gemeinschaftlichkeit antiker plastischer Kunst in der künstlerischen Darstellung antiker Götterstatuen nachzuweisen, vielmehr ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo ihre Nasen und Ohren und alle Glieder abschlagen und in den so noch übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Uebereinstimmung nachweisen wollte. Nein, aus den gemeinschaftlichen Quellen, Grundideen und Grundverhältnissen, aus der grundgesetzlichen gemeinschaftlichen Natur und den logisch nothwendigen Bestandtheilen und Folgerungen der darauf gebauten Rechtssätze, so wie auch aus den naturgesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung sind die wahren Uebereinstimmungen lebendiger Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung der Vernunft oder vollends der positiven christlichen Lehre die freie Persönlichkeit aller brüderlichen Gesellschaftsgenossen rechtlich anerkannt ist, da fließen aus diesem Einen Recht wieder hundert andere Rechte, so das der Unverletzlichkeit seines Körpers, der Heiligkeit seines zur Erhaltung seiner Persönlichkeit erworbenen Eigenthums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der gesitteten Völker diese Rechte bestätigt. Und die eigenthümliche Rechtscultur aller germanischen Völker zeigt uns noch weitere gemeinschaftliche germanische Gestaltungen dieser Eigenthumsrechte. Ueberall lassen sich auch einzelne durch die geringere Entwickelungsstufe oder andere äußere Einflüsse begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als solche, als bloße Ausnahmen, erkennen und dann nicht zum Umsturz, sondern zur Bestätigung und

Erklärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts benutzen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine bestimmte allgemeine Regel herrscht, und bei einzelnen Ausnahmen selbst die besonderen Gründe nachgewiesen werden können, warum hier die allgemeine Regel unanwendbar werde, da bestätigt wirklich die Ausnahme die Regel. In solcher Weise also läßt sich eine erfreuliche und fruchtbare Wissenschaft eines gemeinen Rechtes darstellen, erfreulich und fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wissenschaft von dem menschlichen Leben und seiner Cultur, von dem Zusammenhange und der Uebereinstimmung, wie von der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker, fruchtbar insbesondere für die gründliche Auffassung des wahren Geistes und Sinnes jeder besonderen Volksgeschichte, jedes besonderen positiven Rechts, seiner Regeln wie seiner Ausnahmen. Insbesondere auch lassen sich auf diese Weise sehr fruchtbar die gemeinschaftlichen Grundsätze des Staatsrechts der germanischen und insbesondere der deutschen Völker, gemeinschaftliche Grundsätze namentlich auch der ihrer heutigen Culturstufe entsprechenden repräsentativen oder constitutionellen Verfassungen entwickeln, wie es zum Theil schon oben (Th. IV. S. 292 u. 337) versucht wurde. Auch sie sind dann wiederum verschieden von einer blos äußerlichen Zusammenstellung, wie sie H. v. Martens in Beziehung auf die verschiedenen Verfassungen der europäischen Staaten versuchte, oder auch von einer bloßen Vergleichung äußerer Aehnlichkeiten und eben so verschieden von einer rein philosophischen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine so oder so gestaltete constitutionelle Verfassung als philosophisches Ideal in ihren Folgesätzen entwickelt. Auch diese letztere hat, unbeschadet ihres Werthes, wenigstens zum Verständniß, zur Auslegung und Ergänzung unseres positiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit, wie die aus unseren Quellen und Grundverhältnissen historisch-philosophisch entwickelte Theorie, welche unserem wirklichen Rechte, unserem Leben viel näher steht, deren Grundsätze allgemeiner anerkannt und bewährt, gegen Irrthümer und Mißdeutungen gesicherter sind. Dieselben sind historisch-philosophisch gleichsam aus der Vernunft der gesitteten Menschheit, zunächst aus der Gesammtvernunft unseres Volkes und seiner Cultur, entwickelt, nicht rein philosophisch aus individuellen philosophischen Schulsystemen, welche zwar unbewußt auch aus der historischen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft einseitig sind, in ihren Grundprincipien wechseln, sich widersprechen, und jedenfalls der juristischen Form für die unmittelbare juristisch-praktische Gültigkeit entbehren. Die Vernunft selbst und ihre praktische Allgemeingültigkeit für gesittete Nationen vergessen wir dabei keineswegs, eben so wenig, als den Werth rein philosophischer oder moralphilosophischer Theorieen über Recht und Staat (s. Bd. I. S. 13 u. 507).

IV. Ein zweiter Streit wurde in unseren Tagen zunächst

über den Werth des allgemeinen und particulären Rechts geführt. Während die Anhänger des wiſſenſchaftlich ausgebildeten römiſchen Rechts ſchon die particulären Rechte und beſonders die Gewohnheitsrechte, in deren Form auch das einheimiſche deutſche Recht faſt allein ſich eine kümmerliche Exiſtenz retten konnte, gering ſchätzten, traten die rein philoſophiſchen Rechtslehrer noch feindlicher gegen dieſelben, überhaupt aber gegen alles hiſtoriſche Recht auf und erwarteten nur von ihren angeblich abſolut allgemeinen philoſophiſchen Rechtsregeln alles Heil. Die hiſtoriſche Juriſtenſchule dagegen verkennt gänzlich den Werth dieſer allgemeinen Grundſätze, überſieht ſelbſt die in dem von ihr vergötterten römiſchen Recht enthaltenen und legt einen übertriebenen Werth auf die beſonderen hiſtoriſchen Rechte und Gewohnheiten. Nun empfehlen dieſelben ſich allerdings zum Theil dadurch, daß ſie oft den beſonderen Bedürfniſſen der Menſchen entſprechen, aus ihrem freien Willen hervorgegangen oder durch denſelben gebilligt ſind. Eine vollkommen freie Staatsverfaſſung wird ſtets auch den einzelnen Gemeinheiten und Corporationen eine gewiſſe Selbſtgeſetzgebung über ihre beſonderen gemeinſchaftlichen Verhältniſſe belaſſen oder einräumen. Zum Theil aber ſind ſie ſelbſt aus fehlerhaften und willkürlichen Beſtimmungen hervorgegangen, und ihr buntes Nebeneinanderbeſtehen, wodurch die Harmonie und Sicherheit des rechtlichen Verkehrs der Bürger deſſelben Staates geſtört worden, iſt eine bloſe leidige Folge davon, daß die verſchiedenen Theile des jetzigen Staates früher unter verſchiedenen Herrſchaften ſtanden. Oder ſie ſind wenigſtens veraltet und könnten ſehr heilſam durch beſſere allgemeine Geſetze erſetzt werden. Und wo eine wirkliche lebendige politiſche Einheit eintritt, wo gemeinſchaftliche freie ſtändiſche Verfaſſung, gemeinſchaftliche Gerichtseinrichtung und Univerſitätsbildung und Rechtswiſſenſchaft Statt finden, da wird auch von ſelbſt eine größere Allgemeinheit und Vereinigung der Rechte, ein bedeutendes gemeines Recht oder eine nothdürftige Gleichförmigkeit des Rechts ſchon faſt inſtinctmäßig ſich ausbilden.

V. Sehr vernachläſſigt und überſehen aber hat man bis zur neueſten Zeit das zuvor erwähnte gemeinſchaftliche Recht aller geſitteten und insbeſondere das gemeinſchaftliche Recht aller germaniſchen Völker, und ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches iſt auch das gemeine Recht von Deutſchland ſehr bedrängt worden. Um die ganze Bedeutung von beiden richtig zu würdigen, bedarf es indeſſen, außer dem, was bereits ausgeführt wurde, noch der folgenden Betrachtungen.

Die Geſetze und die Wiſſenſchaften der übrigen Facultäten, die der Theologie, der Medicin und der Philoſophie mit ihren Zweigen ſind großenthells für die verſchiedenen gebildeten Völker Europas die nämlichen. Die chriſtlichen Religionslehren, die der Exegeſe, die der Kirchengeſchichte, der chriſtlichen Moral, ſind im Weſentlichen für die Chriſten der verſchiedenen Staaten dieſelben, ſicher wenigſtens die katholi-

schen oder von Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die protestantischen für die Protestanten. Noch mehr sind die verschiedenen Wissenschaften der Medicin und die der philosophischen Facultät, die Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft und die Philosophie im engeren Sinne gemeinschaftlich für die verschiedenen civilisirten Nationen. Der Wirkungskreis für sie und ihre Bearbeiter, wie die Quellen und die Mittel und Kräfte, ja die Gesichtspuncte für ihre Bearbeitung und Vervollkommnung sind dadurch außerordentlich viel größer und vortheilhafter, als wenn sie auf ein einziges Volk beschränkt wären. Früher gab es auch eine historisch-gemeinschaftliche Jurisprudenz für alle europäischen Länder, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des römischen, des kanonischen und des Lehenrechtes, welche fast nur allein studirt und wissenschaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch die Universitäten für die verschiedenen europäischen Nationen gemeinschaftlich. Franzosen, Italiener, Skandinavier studirten und lehrten auf deutschen, wie die Deutschen auf französischen und italienischen Universitäten. Gerade so wie noch jetzt, wenigstens noch in einem großen Theile von Deutschland, die Studenten und Professoren aus den verschiedenen deutschen Ländern die Universitäten dieser einzelnen Länder als gemeinschaftlich ansehen, an denselben lehren und ihre Studien machen, so fand früher auch unter den europäischen Staaten eine ähnliche Universitäts-, Lehr- und Studiengemeinschaft, ein ähnlicher Wechsel, eine ähnliche Mischung einheimischer und ausländischer Lehrer und Schüler an den Lehranstalten Statt. Und eine gemeinschaftliche Gelehrten- und Büchersprache erleichterte diese Verbindung.

Vollends aber gab es ein selbst auch durch gemeinschaftliche Staatsauctorität begründetes und bestätigtes gemeines Recht für ganz Deutschland. Ganz Deutschland war nicht blos durch eine Gemeinschaft der Nationalität, der Culturelemente, der Wissenschaft und der Geschichte, und zwar noch durch eine innigere, als die aller europäischen Staaten, verbunden, sondern auch durch eine gemeinschaftliche Staatsverfassung, Staatsgesetzgebung, Staatsregierung des Reichs und durch eine gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die gemeinschaftlichen Reichsgerichte und die sie ergänzenden Universitätsspruchcollegien. Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte sich denn für ganz Deutschland und für alle besonderen deutschen Staaten noch vollständiger, als für die europäischen Staaten, aus den aufgenommenen fremden, römischen, kanonischen und langobardischen Rechten in Verbindung mit einheimischen deutschen Rechtsnormen und insbesondere mit den allgemeinen Reichsgesetzen ein gemeines Recht von Deutschland bilden. Dieses war theils absolut-gebietender Natur, so daß es nach dem Willen der höchsten Auctorität im Reiche, nach der Bestimmung der Reichsgesetzgebung überall zur Anwendung gebracht werden mußte, theils blos hypothetisch und subsidiär, so daß es, wie in der Regel die fremden Rechte, nur in so fern angewendet wurde, als keine besonderen Orts-, Provinzial- oder Landesge-

geſetze andere Beſtimmungen über den betreffenden Gegenſtand enthielten. (S. Auslegung und Colliſion.)

Dieſe doppelte europäiſche und deutſche Gemeinſchaftlichkeit des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft hatte, außer den vorhin angedeuteten Vortheilen der Gemeinſchaft der Wiſſenſchaften überhaupt, noch beſonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wiſſenſchaft, kein gelehrter Stand iſt ſo ſehr in Gefahr, von den allgemeinen höheren Ideen ſich loszureißen, in einen todten erſtarrenden Formelkram, in eine Maſſe poſitiver Satzungen und Einzelnheiten, in Pedanterei und Spitzfindigkeiten, in einſeitige Schätzung blos des Verſtandes ideenlos ſich zu verlieren, als die Jurisprudenz und die Juriſten. Für ſie iſt es alſo beſonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zuſammenwirkung die höheren Geſichtspuncte und eine großartigere wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und vermehrt die Gemeinſchaft des Rechts die geſellſchaftliche Verbindung und Wechſelwirkung. Vor Allem aber für die einzelnen Stämme und Glieder unſeres deutſchen Vaterlandes iſt es von der größten Wichtigkeit, daß ſeine leider ſchon ſo ſehr geſchwächte politiſche und Nationaleinheit in der Gemeinſchaftlichkeit deutſchen Rechts, deutſcher Rechtswiſſenſchaft und deutſcher Rechtseinrichtung ein ſtarkes Band ſeiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgemeine Zuſammenwirkung tüchtige deutſche Rechtswiſſenſchaft untergehe in einer durch Mangel an höheren Geſichtspuncten und an inniger Verbindung mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger vielſeitiger Bearbeitung kleinlichen heſſiſchen, naſſauiſchen, badiſchen Rechtswiſſenſchaft. Dieſes Unglück würde um ſo größer ſein, da die Aufhebung der Gemeinſchaftlichkeit der Rechtsſtudien auch immer mehr die ſegensreiche Nationalverbindung durch Gemeinſchaftlichkeit der deutſchen Univerſitäten und Univerſitätsſtudien ſchwächen und auflöſen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat ſich die Gemeinſchaftlichkeit des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft unter den verſchiedenen europäiſchen Staaten zum Theil vermindert. Die Urſachen hiervon liegen nahe. Die frühere politiſche Verbindung derſelben durch die päpſtliche Hierarchie und das römiſche deutſche Kaiſerthum, das allgemeine Feudalweſen und das Ritterthum zerfiel. Eine ſelbſtſtändigere Nationalität und Nationalcultur, ſelbſtſtändigere Ausbildung und größerer Gebrauch der Nationalſprache und eigenthümlichere Entwickelungen der Landesverfaſſungen, damit auch der Rechts- und Gerichtseinrichtungen ſonderten wenigſtens vorerſt die einzelnen Staaten mehr von einander ab und verminderten auch die Univerſitätsverbindung unter denſelben.

Selbſt in Beziehung auf Deutſchland verminderte ſich zum Theil, zuerſt durch Schwächung, dann vollends durch die Auflöſung des deutſchen Reiches und durch die feindliche Entgegenſetzung mehrerer deutſchen Staaten während des rheiniſchen Bundes die Gemeinſchaftlichkeit des Rechts, der Rechtswiſſenſchaft und der Univerſitäten.

Von einer Seite haben wohl diese Veränderungen und wenigstens die Ausbildung der selbstständigeren Nationalität der europäischen Nationen auch wohlthätig gewirkt. Die sorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der besonderen Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse konnten die Rechtswissenschaft reicher und gründlicher und sie und die Gesetze auch der Freiheit und dem Bedürfnisse der Völker entsprechender machen. Auf der anderen Seite aber verloren sich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Vollends aber muß für die deutsche Nation, welche jetzt nur durch ein Bundesband politisch sehr locker verbunden ist, deren Lebenskräfte und Sicherheit also vorzugsweise durch die sorgfältigste sonstige Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen Nationalität verbürgt werden müssen, jede Zersplitterung derselben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer verbundenen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Und welche wichtigeren nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächst unserer Nationalsprache, noch geben, als jene Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswissenschaft und unserer deutschen Universitätsbildung. Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewiesen sind auf das größere Leben unseres deutschen Nationalkörpers, muß eine Absonderung und Beschränkung, namentlich auch des Rechtes und der Rechtswissenschaft, auf einen Theil nur des gemeinschaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Gliedes am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicher Weise aber zeigt sich, trotz jener doppelten Absonderung, doch auch mehr und mehr, so wie das Bedürfniß, so auch die wirkliche Fortdauer eines europäischen und eines deutschen gemeinschaftlichen oder gemeinen Rechtes.

Die germanischen Völker in Europa und immer mehr auch die in Amerika setzten an die Stelle des politischen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiserthum ein immer vollständiger ausgebildetes gemeinschaftliches europäisches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Friedens- und Hülfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinschaftlichen Feudalwesens und Ritterthumes einen Wetteifer in staatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbstständigkeit und selbstständigen Nationalität doch immer vollständiger die oben angegebene Gemeinschaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechtes. Und in dem Maße, wie sie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfassung eindringen, um so mehr tritt ihnen aus denselben diese Gemeinschaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Wechselwirkung hervor. An die Stelle der früheren allgemeinen Gelehrtensprache aber treten Uebersetzungen oder die immer häufigere Erlernung der neueren Sprachen und ein rascher Austausch der Bücher, der Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch solcher, welche gerade für die Verbindung und den Austausch der verschiedenen

Länder geschrieben werden, theilt schnell jedem Lande die Forschungen und Entdeckungen des anderen mit. Nicht minder als die feudalen Rechtsgrundsätze des Mittelalters werden jetzt die repräsentativen gemeinschaftlich für die freien gesitteten Nationen. Und selbst bis auf die Einzelnheiten der Gemeindeeinrichtung, wie der staatswirthschaftlichen Verhältnisse, nähern sich die Völker täglich einander an. Die unermeßlich erleichterten und tagtäglich sich vermehrenden Mittel des Verkehres und der Mittheilung stellen dabei die verschiedenen Nationen in eine innigere Wechselwirkung und Gemeinschaft der Interessen, der Bestrebungen und der Bildung, als sie früher unter den Provinzen desselben Staates Statt fanden.

Die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes ist hierbei freilich größtentheils nur eine historische, nicht eine juristische. Die historische oder das historisch gemeine Recht beruhet nämlich blos auf der geschichtlichen Thatsache der Uebereinstimmung, ohne daß eine für die Uebereinstimmenden gemeinschaftliche rechtliche Nothwendigkeit die Fortdauer dieser Uebereinstimmung bestimmte. Wenn aber auch keine höhere politische Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Rechtes bestimmt, so beruhet sie doch auf der Autorität und den Antrieben der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Diese bewirken nämlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinschaftlichkeit der Grundlagen auch zu gemeinschaftlichen Folgesätzen gelangen und dieselben befolgen, so weit nicht besondere Gründe der Ausnahme und Abweichung nachweisbar sind. Das juristisch gemeine Recht dagegen ist dasjenige, dessen Gemeinschaftlichkeit auf einer gemeinschaftlichen juristischen Nothwendigkeit beruhet. Als solches läßt sich für die germanischen Völker nur das auf ihrer gemeinschaftlichen juristischen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäische Völkerrecht betrachten. Wenigstens nur in einem uneigentlicheren Sinne ließen sich die wesentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze als ein juristisch gemeinschaftliches Recht für diese Völker darstellen.

Für ganz Deutschland aber gibt es außer diesem historisch und juristisch gemeinen Rechte aller europäischen Völker auch noch jetzt eine ausgedehntere Gemeinschaft des deutschen Rechtes.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch die frühere politische Reichs- und die jetzige Bundesverbindung ist natürlich selbst die historische Uebereinstimmung des Rechtes in den deutschen Staaten auch fortdauernd viel größer, als zwischen den verschiedenen europäischen Nationen unter einander. Und seit der Auflösung des Reiches, seitdem wir Alle das furchtbare Verderben der Gleichgültigkeit gegen unsere gemeinschaftlichen nationalen Grundlagen so tief und schmerzlich empfanden, seitdem die allgemeine europäische und die deutsche Regeneration überall den Blick auf die gründlichere Auffassung jener Grundlagen, der gesünderen historischen und philosophischen Grundideen unseres Lebens geführt hat, geht auch aus dieser gesünderen, gründlicheren, tieferen Auffassung unseres Rechtes überall von selbst

die beſſere Erkenntniß ſeiner weſentlichen Gemeinſchaftlichkeit für alle deutſchen Bruderſtämme hervor. Jede gründlichere Auffaſſung des Rechtes der beſonderen deutſchen Stämme und ſeiner Individualitäten führt wirklich überall auch zur deutlicheren und tieferern Erkenntniß des gemeinſchaftlichen. Und alle deutſchen Stämme befinden ſich mit deshalb in einem immer erfreulicheren, immer größeren Austauſche und Zuſammenwirken für die Ausbildung eines gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtes, für die Privat- und öffentlichen Verhältniſſe. (S. „deutſches Recht" und „deutſches Landesſtaatsrecht.")

Auch juriſtiſch gemeinſchaftlich iſt uns nicht blos das allgemeine europäiſche Völkerrecht, ſondern auch das wenigſtens in weſentlichen Hauptgrundzügen auf das frühere Reichsrecht gegründete Bundesrecht, welches nicht blos die Beſtimmungen über die völkerrechtlichen Bundesverhältniſſe aller deutſchen Staaten, ſondern auch, wenn gleich dürftig beſtimmte, jedoch folgenreiche gemeinſchaftliche nationale Rechtsgrundlagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ſtändiſchen Verfaſſungen und andere ähnliche Beſtimmungen. (Oben Bd. IV, S. 365.) Die früher durch Reichsgeſetze über nichtſtaatsrechtliche Verhältniſſe und durch die reichsgeſetzliche Reception der fremden Rechtsbücher begründete juriſtiſche Gemeinſchaftlichkeit auch des Privatrechtes, des Strafrechtes, des Proceſſes und Kirchenrechtes hat durch die Auflöſung des Reiches und ſeiner gemeinſchaftlichen höheren Staatsgewalt in dem zwar nationalen, aber völkerrechtlichen deutſchen Bunde (oben Bd. V, S. 351) im Allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur in ſo weit, als nicht mittelbar manche Grundſätze, ſo wie mehrere über die Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältniſſe durch neu anerkannte ſtaatsrechtliche Grundverhältniſſe auch eine bundesmäßige Beſtätigung erhielten. Ja für gewiſſe Fälle iſt ſogar ausdrücklich das ganze frühere gemeine deutſche Recht aus der Zeit des deutſchen Reiches als auch juriſtiſch fortbeſtehend ausdrücklich anerkannt worden. Der deutſche Bund hat nämlich für alle Streitigkeiten der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten unter einander und dann für diejenigen Fälle, in welchen deutſche Unterthanen ſonſt darum nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter mehreren Regierungen zweifelhaft und beſtritten iſt, eine austrägalgerichtliche Entſcheidung durch die zu erwählenden höchſten Gerichte der einzelnen Bundesſtaaten angeordnet, und dieſe Gerichte angewieſen, in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen nach dem früheren gemeinen Rechte von Deutſchland zu entſcheiden, oder wörtlich „nach den in „Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten „ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind"*).

*) Wiener Schlußacte Art. 21. 23 u. 30. Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817. Klüber, öffentl. Recht §. 174 ff.

Der auch durch den Bundesvertrag, wie durch die allgemeine Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutſchen Nation begründete große Grundſatz, daß der deutſche Bund, wenn auch nicht durch viele die innere Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten zwangvoll beſchränkende Bundesbeſtimmungen, doch um ſo mehr durch allgemeines freies Streben und freien Wetteifer der Regierungen und der Bürger, eine möglichſt innige und feſte nationale Verbindung des geſammten deutſchen Vaterlandes begründen ſolle (oben Bd. V, S. 351), muß übrigens nothwendig dahin führen, daß, ſo viel möglich, die Gemeinſchaftlichkeit des Rechtes und der Rechtswiſſenſchaft ſorgfältig gepflegt, erhalten und vermehrt werde. Von welchem großen Einfluſſe hierfür ein allgemeines deutſches Geſetzbuch ſein könnte, leuchtet von ſelbſt ein, und wird unter dem Artikel Geſetzbuch weiter beſprochen werden.

C. Th. Welcker.

Gemeingeiſt oder Gemeinſinn iſt uns hier keineswegs das, was die Franzoſen und Engländer mit dem Ausdrucke sens commun und common sense bezeichnen, nämlich der gemeine (oder auch geſunde) Menſchenſinn oder Verſtand (nach welcher Bedeutung wir ihn den ſpeculativen Philoſophen zur Erklärung überlaſſen), ſondern die von den Mitgliedern eines gemeinen Weſens oder einer Geſammtheit derſelben liebend zugewandte Geſinnung, die Richtung des Gemüthes auf die Verfolgung allgemeiner oder gemeinſamer, d. h. einer durch irgend ein Band unter ſich verbundenen Geſammtheit eigener, Intereſſen, verſchieden alſo von oder entgegengeſetzt derjenigen Richtung, welche blos egoiſtiſche oder individuelle, oder denſelben mehr oder minder verwandte particuläre Intereſſen ſich zum Ziele des Handelns und Strebens ſetzt. Vorzugsweiſe paßt dieſer Begriff auf die durch ein wahrhaft geſellſchaftliches und zumal durch ein politiſches Band vereinigten Geſammtheiten; doch iſt er nicht beſchränkt auf dieſelben. Vielmehr ſind auch alle anderen Beziehungen, wornach eine Menge von Menſchen unter ſich in einer Gemeinſchaft der Intereſſen, oder überhaupt des Wirkens und Leidens, ſtehen können, zur Erweckung eines Gemeinſinnes unter den Theilnehmern jener Gemeinſchaft natürlich geeignet, und findet alſo auch der Begriff wie die Tugend ſolches Gemeinſinnes in allen ſolchen Verhältniſſen Statt. So gibt es unter den Genoſſen deſſelben Glaubens oder derſelben Kirche, ſo unter den Gliedern derſelben Nation oder den Bewohnern deſſelben Landes, wenn ſie auch nicht zu einem Staate vereiniget ſind, ſo unter den Genoſſen deſſelben Standes u. ſ. w. einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen, doch freilich nach Umſtänden auch engherzigen und verwerflichen) Gemeingeiſt, welcher dem in wirklichen Geſellſchaften, z. B. Univerſitäten oder anderen gelehrten oder auch Handelsgeſellſchaften u. ſ. w, ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate anzutreffen-

den oder zu fordernden, der Natur, den Triebfedern und den Wirkungen nach, sehr ähnlich ist, von uns jedoch, da nur politische Untersuchungen unsere Aufgabe sind, nur im Vorübergehen berührt werden darf. Der Gemeingeist in Gemeinde und Staat ist der eigentliche Gegenstand dieses Artikels.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen oder Begriffsverwechselung schicken wir noch eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem unter den Genossen eines Standes oder auch einer Corporation oder einer wie immer benannten — nichtpolitischen — Gesellschaft wahrzunehmenden Gemeingeiste sprachen, hatten wir keineswegs den im engeren Sinne sogenannten Standes- oder auch Corporationsgeist, z. B. Zunftgeist, Adelsgeist, Mönchs- oder Priesterschaftsgeist, Soldatengeist u. s. w., vor Augen, d. h. den in solchen Ständen oder Gesammtheiten, naturgemäß oder irgend einer Erfahrung nach, vorherrschenden oder überhaupt anzutreffenden gemeinschaftlichen Geist oder Charakter, nämlich den die ganze Gesammtheit und daher auch ihre Glieder eigens als solche beseelenden und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Interessen, bald guten, bald bösen Geist. Dieser Geist ist, seiner Wesenheit nach, ein egoistischer — nämlich ein subjectives Interesse oder eine subjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, welchen wir Gemeingeist heißen, gerade entgegengesetzt. Die Gesammtheit z. B. einer Zunft oder der Indegriff z. B. der Standesgenossen hat eben naturgemäß die Richtung nach dem, was ihr (Gesammt-) Zweck oder ihr (Gesammt-) Interesse erheischt; und es wohnt ihr eben, je nach der Natur solcher Zwecke und Interessen, oder auch je nach der Art der Zusammensetzung oder der Verfassung einer solchen Gesammtheit, oder je nach der Beschaffenheit der Principien, worauf ihr Dasein und Fortbestand beruhet, und überhaupt nach dem Zusammenhange aller inneren und äußeren Verhältnisse, die ihr gewisse Richtungen vorschreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald gute, bald böse Geist bei, welcher sich dann auch ihren Mitgliedern, als solchen, mittheilt, aber auch bei diesen so lange ein blos selbstischer bleibt, als dabei von keinen Privatopfern Behufs der Erstrebung ihres Gesammtzweckes die Rede ist, sondern solche Erstrebung zugleich auch oder gar vorzugsweise oder ausschließend im selbsteigenen Interesse oder zu Befriedigung selbsteigener Neigungen oder Leidenschaften geschieht.

Der Gemeingeist dagegen, von welchem wir sprechen, hat zu seinem wesentlichen Charakter die Selbstverleugnung, nämlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Gesammtzweckes oder für die Beförderung des Gesammtwohles auch persönliche Opfer zu bringen, d. h. im Collisionsfalle von selbsteigenen oder der eigenen Person näher liegenden Interessen mit jenen der Gesammtheit, welcher man angehört, die letzten vorzuziehen, ihnen also die ersten zu unterordnen, ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen.

Ein solcher Geist nun kann zwar wohl auch verbunden sein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiste, ist es aber nicht nothwendig und nicht immer. So lange z. B. der Zunftgenosse die monopolistischen Berechtigungen, welche die Zunft genießt oder anspricht, blos im eigenen Interesse, weil sie nämlich ihm persönlich Vortheil bringen, vertheidigt, oder der Edelmann für die Adelsprivilegien, welche ja auch seine eigenen sind, und weil sie es sind, mit Feuer und Beharrlichkeit kämpft: so haben Beide noch keinen Gemeingeist in unserem Sinne gezeigt, sondern blosen Egoismus. Erst dann könnte man ihnen auch Gemeingeist zuschreiben, wenn sie etwa persönliche Vortheile, die ihnen angeboten würden und welche für sie den Werth der Theilnahme an den Gesammtprivilegien überwögen, aus Anhänglichkeit an das Gesammtinteresse ihres Standes oder ihrer Corporation verschmähten, oder wenn sie, obschon selbst nicht geeignet oder nicht mehr fähig, aus den z. B. ihrer Zunft zustehenden Berechtigungen oder Besitzungen persönlichen Nutzen für sich selbst oder für ihre Familie zu ziehen, gleichwohl dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem eigenen Vermögen den Bedürfnissen der Zunft beispränge u. s. w., wiewohl es dann freilich noch von der Beschaffenheit bestimmter Gesammtheits- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch uneigennützige Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. Letztere Bemerkung indessen findet auf den Gemeingeist in denjenigen gemeinen Wesen, von welchen allein wir zu reden haben, nämlich in Gemeinden und Staaten, als deren wahre Zwecke überall gut und edel sind, keine Anwendung.

Auf diesen wesentlichen Charakter des Gemeingeistes: willige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen und eben so der blos particulären Interessen zum Frommen jener einer Gesammtheit oder eines weiteren Kreises, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch die einzige Bürgschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er ist die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes ersetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil diese — ohnehin stets auf unsicherem Boden ruhend — nur lahmen Knechtsdienst, nicht aber energisches Streben sich zu Gebote stehen hat; nicht endlich durch die künstlichsten Einrichtungen und besterdachten Verfassungen und Gesetze, weil dieselben ohne den Gemeingeist, der ihre Bedeutung erfaßt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder blosen Schällen werden, ausgesetzt, je nach den Interessen der Einzelnen, der Nichtachtung oder listigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem schnöden Mißbrauche.

Allerdings könnte man sagen: zum Gemeingeiste ist Tugend nicht einmal nöthig; schon das wohlverstandene Selbstinteresse

fordert dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Weſen wohlergeht, auch jedes einzelne Mitglied deſſelben davon die Früchte genießt. Allein dem iſt nicht alſo. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Weſens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch einen dem Letzten auf Unkoſten des erſten zufließenden, beſonderen Gewinn. Auch mag jedem Schlauberechnenden ſich die Betrachtung darbieten, daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er ſeinen Antheil zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne ſein eigenes Zuthun, nämlich durch die Beſtrebungen aller anderen Mitglieder, während, wenn letztere nicht Statt finden, auch ſeine eigenen Opfer vergeblich ſind. Es iſt alſo, obſchon im Allgemeinen wahr bleibt, daß, wo Alle dem gemeinen Weſen liebend und mit Selbſtaufopferung dienen, Alle auch dafür den entſprechenden Lohn im Gedeihen jenes gemeinen Weſens erhalten, gleichwohl unverkennbar, daß der Egoismus ſeine Rechnung beſſer, als bei der Ausübung der Geſellſchaftspflicht, dabei finden mag, ſich jener Selbſtaufopferung nach Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch die Anſtrengungen Anderer befördern zu laſſen, oder auch für das Verderben der von ihm vernachläſſigten oder verrathenen guten und gemeinen Sache den überwiegenden Erſatz in materiellen Privatvortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein alſo kann den Gemeingeiſt nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieſer jenem ewig entgegengeſetzt und eine wahre Tugend; obſchon allerdings auch die Vorſtellung, daß man, was man ſelbſt nicht zu leiſten geneigt iſt, mit Billigkeit auch nicht von Anderen fordern kann, und daß jedes gute oder böſe Beiſpiel durch erzeugte Nachahmung ſich in ſeinen Wirkungen vertauſendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv zu Uebung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegenſatz des Gemeingeiſtes bildet, iſt nicht nur in der Richtung oder Geſinnung Einzelner, die da ihr perſönliches (individuelles oder Familien-) Intereſſe jenem der Geſammtheit, welcher ſie angehören, vorziehen, zu erkennen, ſondern auch in jener von kleineren Geſammtheiten (und von deren Mitgliedern, als ſolchen) in ihrem Verhältniſſe zu größeren, deren weiter reichender und höheren Zwecken gewidmeter Verband ſie umſchließt. Hier wie dort ſind Princip und Wirkung die nämlichen, und das Geſammtintereſſe z. B. einer kleinen Ortsgemeinde — ob auch in Vergleichung mit rein individuellen Intereſſen als ein allgemeines erſcheinend — ſtellt ſich gegenüber von dem der großen Staats-Gemeinde, ja ſelbſt dieſes in Vergleichung mit dem eines noch größeren Bundesſyſtemes als blos particuläres dar, deſſen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größeren Verbandes entſprechenden Maße) eben ſowohl durch Pflicht geboten und ſelbſt von einer weiſen Politik gefordert

wird, als ſolches bei der Colliſion der rein individuellen Intereſſen mit jenen irgend einer Geſammtheit der Fall iſt.

Zur Verdeutlichung dieſer allgemeinen Sätze mögen einige Beiſpiele dienen:

Der Gemeingeiſt macht den einzelnen Gemeindebürger willig nicht nur zur Uebernahme — nach Umſtänden zur unentgeltlichen Uebernahme — der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienſte und zu deren unverdroſſener, ſelbſt mit Benachtheiligung des eigenen Haushaltes verbundener Verwaltung (ſo weit, je nach den individuellen Verhältniſſen, die Pflicht des Familienvaters ſolches Opfer erlaubt); ſondern er ſpornt ihn auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Weſens, ſei es durch bedachtſame und treue Ausübung des Stimmrechts, ſei es durch Belehrung, Warnung, Befeurung der Mitbürger, ſei es durch patriotiſche Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht ſich, ſo viel er kann, den Gemeindedienſten oder, wenn er ſie übernimmt oder ſucht, ſo geſchieht es nur in der Abſicht, dadurch ſeinen eigenen Nutzen zu befördern, ſei es mittelſt der Amtsbeſoldung, ſei es mittelſt der Dienſtverwaltung ſelbſt. Bei Abgabe von Wahlſtimmen ſieht er nicht auf den Tüchtigſten und Würdigſten, ſondern auf denjenigen, deſſen Wahl ihm — mittelbar oder unmittelbar — perſönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgend einer Leidenſchaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit und Theilnahmloſigkeit ſich fern, oder er ſtimmt in der Gemeindeverſammlung zum Frommen von perſönlichen oder von Parteizwecken. Anſtatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr ſelbſt die ſchuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und ſucht die Laſt des gemeinen Weſens, ſo viel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während er befliſſen iſt, die Wohlthaten des Vereines, mit Ausſchluß oder Zurückdrängung der Uebrigen, ſich ſelbſt in möglichſt reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in all' ſeinem Thun und Laſſen geht auf Erringung ſolches perſönlichen Gewinnes; und er ſcheut ſich nicht, die Gunſt derer, welche ihm dazu behülflich ſein oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, alſo insbeſondere der Municipalvorſteher und Staatsdiener, wohl auch der Brotherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art — durch ſerviles Abſtimmen nach ihrem Sinne und Intereſſe zu erkaufen.

Derſelbe Egoismus findet auch in dem Verhältniſſe zum Staate, d. h. in der Sphäre der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, manche, leider! nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Aeußerung. Selbſt in abſolutiſtiſchen Staaten — obſchon freilich hier von eigentlichem Gemeingeiſte nicht wohl eine Rede ſein

kann, indem ſein Begriff auf der Vorausſetzung eines wahren gemeinen Weſens, nicht aber eines zum willenloſen Gehorſam verdammten Haufens beruht — ſelbſt in abſolutiſtiſchen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die — ob auch nur ſogenannten — Bürger alles Intereſſe am öffentlichen Wohl um ihrer perſönlichen, namentlich materiellen Intereſſen willen verlieren ſieht; wenn ſie, ſo klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns iſt, denſelben doch nicht mit patriotiſchem Thun und Streben zu erfüllen wagen, ſondern die Gunſt des Dieners eines Dieners des Herrn höher ſchätzen, als das Verdienſt der patriotiſchen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heilloſer iſt ſolche Richtung und Geſinnung in conſtitutionellen Staaten, als deren Begriff und Weſen ein von allen natürlich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Geſammtintereſſe und einen in ſolcher Sphäre ſich frei äußernden Geſammtwillen fordert und vorausſetzt, und deren Verfaſſung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nährung des patriotiſchen oder Gemeingeiſtes berechnet iſt. Wer unter einer ſolchen Verfaſſung lebt und keinen Gemeingeiſt im Buſen trägt, der iſt der Verfaſſung unwerth, und wo die im Volke vorherrſchende Richtung ſolchen Mangel an Gemeingeiſt verräth, da muß es eben ſich ſelbſt es zuſchreiben, daß die Verfaſſung ihm ſtatt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

Das Hauptrecht des Volkes unter ſolcher Verfaſſung und der wichtigſte Anlaß zur Ausübung ſeiner bürgerlichen Pflicht iſt — die Wahl ſeiner Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeiſt ſich daran, daß man ſeine Wahlſtimme — ob für die Wahlmänner-, ob für die Deputirten-Wahl — rein im öffentlichen Intereſſe, d. h. in jenem der Staatsgeſammtheit nach ſeiner beſten und aufrichtigſten Ueberzeugung abgebe, ohne irgend eine unlautere Nebenrückſicht und unbeſtochen durch Gunſt oder Ungunſt, Hoffnung oder Furcht, Eiferſucht oder ehrgeizige Selbſtbewerbung. Wer ſein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Ueberlegung, dem nächſten beſten Impulſe folgend, ausübt, oder wer gar, aus einem der angeführten ſchlechten oder verächtlichen Motive, wiſſentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen ſeine Stimme gibt, der hat eben keinen Gemeingeiſt, iſt charakterlos oder niederträchtig und macht ſich für die heilloſen Folgen, die ſeine Lauheit oder Pflichtvergeſſenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit ſchwerer allerdings iſt die Verantwortlichkeit des Deputirten ſelbſt für den Mißbrauch ſeines heiligen Amtes zu Erringung von Privatvortheilen, oder auch ſchon für den Nichtgebrauch oder auch nur läſſigen Gebrauch deſſelben im Dienſte der Geſammtheit. Doch ein ſolcher untreuer Volksvertreter iſt nicht nur des Mangels an

Gemeingeiſt zu zeihen, ſondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineides. Hier alſo haben wir davon nicht zu reden.

Eine der edelſten Aeußerungen des ſtaatsbürgerlichen Gemeingeiſtes, und wozu ſich nicht nur in conſtitutionellen, ſondern auch in abſolutiſtiſchen Staaten mancherlei Anlaß (in den letzteren freilich meiſt größeren Schwierigkeiten ausgeſetzt) findet, iſt die Theilnahme an allen Ereigniſſen im Staatsleben, ſowohl böſen als guten, und nicht minder, als an Regierungsacten, welche die Geſammtheit angehen, auch an jeder irgend einem einzelnen Mitbürger, als ſolchem, widerfahrenen Unbild oder Rechtskränkung. So wie jedes einem Menſchen widerfahrene Uebel den Menſchenfreund, alſo fordert jedes dem Mitbürger, und ihm als ſolchem begegnende, den patriotiſchen Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichſten Abhülfe. Was Einem in ſeiner Eigenſchaft als Staatsbürger widerfährt, insbeſondere von Seite der Staatsgewalt oder der von ihr aufgeſtellten Autoritäten oder auch nur unter Zulaſſung von Seite derſelben, das iſt, dem Principe nach, Allen im Staate widerfahren, iſt alſo ein Alle gemeinſchaftlich berührendes, mithin wahrhaft geſellſchaftliches und daher die geſellſchaftliche Pflicht Aller in Anſpruch nehmendes Ereigniß. Der Gemeingeiſt der Geſellſchaftsglieder zeigt ſich alsdann zuvörderſt in der Aufmerkſamkeit auf dergleichen Ereigniſſe, und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, ſodann, in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, in der unverholenen Aeußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühles und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhülfe oder Rechtswiederherſtellung, welche, je nach den beſonderen Umſtänden der einzelnen Fälle, ſo wie nach den beſonderen Verfaſſungen und Geſetzen jedes Landes, erlaubt und ausführbar ſind. In der Regel wird ſchon die bloſe Aeußerung des mißbilligenden Gefühles oder Urtheiles das wirkſamſte Mittel der Abhülfe ſein; denn ſolche Aeußerung auch nur von Seite einzelner achtbarer Männer bekräftigt tauſend andere Gleichgeſinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt ſie wohl auch zu irgend einer ihnen möglichen Manifeſtation derſelben und ſchreckt dadurch die Machthaber von künftigem Gewaltsmißbrauche ab. Dergeſtalt iſt die Nationalſubſcription für die ſieben Göttinger Profeſſoren ein Denkmal des in Deutſchland noch nicht erloſchenen Gemeingeiſtes, ſo wie die nämliche Erklärung jener Profeſſoren ſelbſt, wodurch ſie ſich die Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des ſie durchdringenden edlen Gemeingeiſtes. Wer aber — aus Theilnahmloſigkeit oder aus Menſchenfurcht, oder gar aus mit der ungerechten Gewalt ſympathiſirender Geſinnung — zu ſolchen Dingen ſchweigt oder gar ihnen Lob ſpendet und ihre Tadler anfeindet: der, wahrlich! hat keinen Gemeingeiſt. Eben ſo Jener, welcher den Verhandlungen der Regierung, ſo wie der Volksvertreter, und der Richtung ihrer verſchiedenen Parteien keinen aufmerkſamen Blick zuwendet, oder welcher ſich ſcheut, ſein aus redlicher Ueberzeugung fließendes Urtheil über dieſelben,

wie über alle öffentliche Angelegenheiten, auf jede geſetzlich erlaubte Weiſe auszuſprechen, oder gar, ſtatt die Mißbilligung, der er ſich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, ſich zur kriechendſten Schmeichelei und zur ſelbſtwegwerfendſten Anbetung erniedrigt.

Sünden dieſer Art werden keineswegs entſchuldigt, vielmehr noch erſchwert, weil mit einem für die Schwachen verführeriſchen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle ſo vermöge der näheren Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit, oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu ſorgen oder Alles zu vermeiden, was denſelben Nachtheil bringen könnte. Gleichwohl gibt es heut zu Tage faſt keine häufigere Erſcheinung als dieſe. Iſt z. B. von der Wahl eines landſtändiſchen Deputirten die Rede, ſo machen gewiſſenloſe oder ſchwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder ſonſt einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal geſinnten Mannes oder durch die Nichtwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Miniſters auf die Stadt werde herbeigezogen, und dadurch etwa der Verluſt der Garniſon oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgend eines für die Gemeinde wohlthätigen Planes werde veranlaßt werden. Der engherzige oder ſchwachſinnige Theil der Bürgerſchaft horcht ſolchen Einflüſterungen, und die für's ganze Land unheilvolle Wahl geht vor ſich. Sind die Wähler blos Dorfgemeinden angehörig, welche der miniſterielle Zorn ſo ſchwer nicht treffen kann, ſo iſt es der Bezirks-Amtmann, deſſen Gunſt oder Ungunſt vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und deſſen Winke daher auch in der Wahlſache zu reſpectiren, der Dorfſchulze für Pflicht hält oder als ſolche geltend macht. Ja, ſelbſt der Deputirte beſchwichtigt oft bei ſeinen der Geſammtheit nachtheiligen Tendenzen ſein Gewiſſen damit, oder führt als gleißneriſche Rechtfertigung dafür an, daß er allernächſt für das Intereſſe ſeiner unmittelbaren Committenten, d. h. ſeines Wahlbezirkes oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels, oder der Kirche, oder einer Univerſität u. ſ. w. iſt) für jenes ſeines Standes oder der Corporation, die ihn geſendet, zu ſorgen, und daher dieſe oder jene — ob auch vom allgemeinen Standpuncte zu mißbilligende — Richtung zu nehmen habe.

Wir ſagen nun: dieſer angebliche Gemeingeiſt, welcher ſich bei Dingen, welche die große Geſammtheit angehen, nur zu Gunſten eines kleineren, in jener als Beſtandtheil enthaltenen Vereines oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerſpruch mit den rechtmäßigen Intereſſen jener größeren Geſammtheit — dieſer angebliche Gemeingeiſt iſt, ſeiner Weſenheit nach, bloſer und engherziger Egoismus, mithin verwerflich wie dieſer, ja, in ſeinen Wirkungen noch weit verderblicher als der unverhüllte Egoismus der Einzelnen, welchem er übrigens in der Regel blos als heuchleriſche Beſchönigung dient. Da, wo von ſtaatsbürgerlichen Rechten und Intereſſen pflichtgemäß die Rede iſt, müſſen die gemeindebür-

gerlichen, ſo wie jene der einzelnen Stände oder Corporationen zurückſtehen; und wer dieſe letzten zum Nachtheile der erſten in ſolcher durch die Natur der Gegenſtände deutlich bezeichneten Sphäre verfolgt, der iſt eben engherzig und ohne Gemeingeiſt. Er handelt auch dabei — was die Verwerflichkeit ſolches Handelns noch augenſcheinlicher macht — nach einem Principe, welches, wenn allgemein beobachtet, die Geſellſchaft dem Verderben oder der Auflöſung zuführen muß. Dem Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der Geſetze und der Verwaltung noch mit Erfolge entgegenwirken, und den Mangel des Gemeingeiſtes wenigſtens einigermaßen durch Nöthigung erſetzen; der Egoismus der Gemeinden oder Corporationen oder Claſſen, woraus die große Staatsgewalt beſteht, dagegen, zumal da, wo dieſelben zugleich die Elemente der geſetzgebenden Gewalt bilden, bringt das Verderbniß in die Geſetzgebung ſelbſt, und gibt, wo die Regierung das Corruptionsſyſtem befolgt, derſelben trotz der Verfaſſung, alle Gewalt ausſchließend in die Hand, oder macht, wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die Durchführung guter Geſetze ganz unmöglich. Denn nur der Gemeingeiſt vermag die ſich überall entgegenſtehenden Privat- oder particulären Intereſſen unter ſich auszugleichen; und wo er ſchweigt, da iſt ein vereintes kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heilſamſten Plane der vom Rechte dringendſt geforderten Reform ſcheitern alsdann — wie großentheils ſelbſt in England, ſo lange nicht die unmittelbare Volksſtimme drohend erſchallt — an dem engherzigen Widerſpruche der ihr Standes- oder Corporationsintereſſe dem Geſammtwohle vorziehenden Geſetzgeber, oder es verwandelt ſich — wie in Frankreich — die Oppoſition, die nach ihrem edleren Begriffe das Streben nach Recht und Volkswohl ſein ſollte, in ein erbärmliches Ringen nach Miniſterſtellen oder in ein ſtarres Feſthalten an Provinzial- und anderen particulären Intereſſen; während eine ſervile Mehrheit, von der Gunſt der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer näheren Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt der nächſtliegenden materiellen Intereſſen willen aller edleren und weiter reichenden vergeſſend, einem jeden Miniſterium, wie immer es beſchaffen ſei, oder wohin immer es ſteure, mit willenloſer Ergebenheit beiſtimmt. Ob auch in einigen deutſchen Kammern, oder in welchen etwa vorzugsweis, eine oder die andere der hier bemerkten Erſcheinungen vorkomme, darüber können wir das Urtheil jedem die Zeitgeſchichte mit aufmerkſamem Blicke Verfolgenden überlaſſen.

In demſelben oder einem ähnlichen Verhältniſſe, wie die Gemeinde zur Provinz und beide zum Staate, ſteht auch dieſer, wenn er Theil eines Staatenſyſtems iſt, zu dem letzten. Auch in dieſem Verhältniſſe iſt der Particularismus, d. h. der Mangel an Gemeingeiſt, die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht iſt es zwar, daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für ſein eigenes inneres und äußeres Leben die volle Selbſtſtändigkeit, mithin das ungeſchmä-

lerte Recht ſelbſteigener Intereſſen, behaupte, in ſo weit nicht die klar vorliegenden oder mit Beſtimmtheit feſtgeſetzten Bundeszwecke ein gemeinſchaftliches Erſtreben und eine wechſelſeitige Beſchränkung in Anſpruch nehmen: aber innerhalb des dergeſtalt bezeichneten Kreiſes muß, wenn der Bund gedeihen ſoll, jedes Mitglied aufrichtig und treu, mit Sinn und That, der Erſtrebung des gemeinſamen Zieles zugewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Opfern bereit, d. h. alſo von Gemeingeiſte beſeelet ſein. In der Erfahrung jedoch iſt ſolches keineswegs die vorherrſchende Erſcheinung. Der Egoismus, d. h. die Richtung auf den ſelbſteigenen, beſonderen Vortheil, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und während man von deren Früchten den möglichſt größten Theil für ſich ſelbſt in Anſpruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen Laſt, ſich ſo viel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geſchichte der meiſten gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieſes und jene der eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum anders, als wegen des Mangels an Gemeingeiſt ſind ſo viele Coalitionen erfolglos geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrſchſüchtige Entwürfe und in der neueſten Zeit gegen die franzöſiſche Republik und gegen das Kaiſerreich geſchloſſen wurden? Und daß ausnahmsweiſe endlich diejenige, welche den ſogenannten heiligen Krieg wider Napoleon führte, ſiegreich zum Ziele gelangte, dieſes hatte man, außer der durch die dringendſte Gefahr endlich bewirkten innigeren Vereinigung der Herrſcher, zumal dem Gemeingeiſte der für die Weltbefreiung aufgeſtandenen Völker zu verdanken.

So auch mit den Staatenſyſtemen oder den vielnamigen für bleibend geſchloſſenen Staatenvereinen. Der Particularismus, als die vorherrſchende Tendenz ihrer Glieder, hielt ſie gewöhnlich in Schwäche zurück, oder führte ſie entweder der Auflöſung oder der Unterjochung zu. Der Mangel an Gemeingeiſt war es (der freilich aus hiſtoriſchen Verhältniſſen erklärbare), welcher das deutſche Reich dem Untergange hinwarf; und der Mangel an Gemeingeiſt, d. h. der den Gemeingeiſt mindeſtens zurückdrängende Provinzial- oder Cantongeiſt iſt es, welcher noch die heutige ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft an Erringung jener Kraft, Würde und Wohlfahrt hindert, welche ſie, nach allen ihren andern glücklichen Verhältniſſen ſich anzueignen berufen ſcheint. Entgegen hat dieſelbe Eidgenoſſenſchaft ihren Urſprung, ihre Erhaltung unter ſo vielen gefährlichen Stürmen, und Alles, was ihre Geſchichte ſchmückt und adelt, dem Gemeingeiſte ihrer Stifter und der lange Zeit hindurch deren Geiſte treu gebliebenen, Häupter und Völker zu verdanken. Und eben ſo wäre ohne die Wunderkraft des Gemeingeiſtes der nordamerikaniſche Staatenverein nimmer entſtanden und in ſeiner Herrlichkeit emporgekommen. Die überlegene materielle Kraft des Mutterſtaates würde ihn im Entſtehen erdrückt haben, wenn der erbärmliche, unter uns allzu häufig erſcheinende Geiſt, welcher den particulären oder Privatvortheil dem allgemeinen

vorzieht, alldort geherrſcht hätte. Wo iſt z. B. die europäiſche Stadt, oder wie viele ſind ihrer, welche handeln würden, wie Salem in Maſſachuſets, welcher England die Würde der Provinzhauptſtadt an der Stelle Boſtons und den Sitz aller einträglichen Collegien und Anſtalten antrug, falls ſie von der gemeinen Sache ſich losstrennen würde? Die Gemeinde Salem verſchmähte ſolchen — wiewohl glänzenden — Gewinn, und erklärte die Uebereinſtimmung ihrer Geſinnungen mit jenen Boſtons. Doch, wir irren uns. Viele Gemeinden, auch unter uns, ſind einer ähnlichen, edlen Geſinnung; aber ſie ermangeln der getreuen Organe zu derſelben Aeußerung. Ihre Stimmführer, der eigenen materiellen Intereſſen eingedenk und den angeblichen Eifer für jene der Gemeinde zum Deckmantel ihres perſönlichen Egoismus benutzend, verfälſchen allzu oft die wahre Geſinnung der Geſammtheit oder ihrer Majorität, beladen dadurch dieſe mit der Schmach der Engherzigkeit und vereiteln den Triumph der guten Sache.

Wenn unter den Gliedern des Staatenbundes kein Gemeingeiſt herrſcht, wenn jedes derſelben ſeine Sonderintereſſen, auch wo ſie den allgemeinen widerſprechen, verfolgt; ſo iſt unvermeidlich, daß nicht entweder Anarchie und in deren Folge die Auflöſung des Bundes oder aber Unterjochung der ſchwächeren Glieder durch die ſtärkeren eintrete. Das Letzte wird zumal alsdann geſchehen, wenn einzelne ſchwächere Glieder anfangen, die Vortheile, welche ihnen durch die Gunſt eines ſtärkeren zufließen, oder die Nachtheile, die ſie dadurch vermeiden können, höher zu ſchätzen, als die Wohlfahrt des Ganzen. Alsdann nämlich werden auch die übrigen ſchwachen Mitglieder das gegebene Beiſpiel befolgen zu müſſen glauben; es wird allmälig ein Wetteifer an Servilität eintreten, und die allgemeine Unterwerfung unter den Willen des Stärkeren das Ende ſein; während, wenn der Gemeingeiſt alle Mitglieder oder auch nur einen Theil derſelben beſeelt hätte, ſie durch ihre vereinte Kraft ſtark genug gegen alle Unterjochungsverſuche von innen wie von außen geweſen wären.

Auch das würde — um es mit dem mildeſten Namen zu nennen — Particularismus und Mangel an Gemeingeiſt ſein, wenn eine Regierung oder eine Anzahl unter ſich verbündeter Regierungen ihr — nämlich der regierenden Perſonen oder ihrer Familien wahres oder vermeintes — Sonderintereſſe oder auch jenes einer Volksclaſſe, z. B. des Adels, jenem des Volks in ſeiner Geſammtheit oder der Nation entgegenſetzend, den billigen und gerechten Forderungen der Letzten widerſtrebte. So thaten es die ariſtokratiſchen Schweizer-Regierungen, jene von Bern ihnen allen voran; und zur wohlverdienten Strafe dafür ward die Eidgenoſſenſchaft eine Beute Frankreichs. Der wahre Gemeingeiſt, und welcher den Regierungen nicht minder wohl anſteht, als den Regierten, iſt nur der nationale, d. h. der den Nationalwünſchen befreundete und kein Sonderintereſſe anders als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den — wahren oder vermeinten — Particularintereſſen,

in welchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen strebt, und von mehreren in demselben Staate neben einander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die eine zu unterdrücken sucht zu Gunsten der andern, und zu diesem Zwecke etwa die erste anfeindet, schmäht, lästert und alle Genossen oder Freunde derselben ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf solche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer — vielleicht ohnehin schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten — Nation schleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeist; er ist ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblasener, ein des Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches sind wohl die nächstliegenden Mittel, den so unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzuflößen, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur möglichst allgemeinen Herrschaft zu bringen? — Hierauf ist die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht sie empfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In diesem Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie Interesse daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß auf derselben Entscheidung, welchen sie, je nach ihrer Bildungsstufe und nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf auszuüben befähigt sind. Publicität also sei das Princip für alle Verhandlungen der die Gesammtheit oder irgend ein öffentliches Interesse berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift (beschränkt blos durch vernünftige Repressivgesetze) das für die gegenseitige Gedankenmittheilung, und endlich politische Freiheit oder politisches Recht, in einem eben jener Bildungsstufe entsprechenden Maße allen Volksclassen gewährt, das der Verfassung.

Doch über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man kennt sie wohl überall, aber nicht überall wendet man sie an, weil man auch nicht überall dasjenige will, was sie bewirken sollen. Es gibt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider ist, ja gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung und demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber. Rotteck.

Gemeinheitstheilungen (Auseinandersetzungen, Separationen, Absonderungen). — Unter Gemeinheitstheilungen im weiteren Sinne versteht man verschiedene Arten von Auseinandersetzungen über solche dingliche Rechtsverhältnisse, deren Hauptcharakter nur darin übereinstimmt, daß sie sämmtlich auf gemeinschaftlicher Benutzung eines Grundstückes beruhen und in der Regel

nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auflöslich sind. Die Fundamente solcher Gemeinschaften liegen meist tief in den altgermanischen Eigenthumsverhältnissen, und sind, wenn gleich durch die praktische Einwirkung des römischen Rechtes weniger berührt, doch nicht selten theils durch Verlöschen der ursprünglichen Erkennungsmerkmale, theils durch Sorglosigkeit, theils durch veränderte Industrie, und endlich durch Anmaßung sehr verwickelt geworden.

Die Gemeinschaften nämlich, welche den Gegenstand der Gemeinheitstheilungen bilden, beziehen sich in vorzüglichem Maße auf die Weidenutzung; außerdem aber auch auf die Nutzung des Bodens durch Holzwuchs, Haidhieb, und endlich auch wohl durch Gewinnung von Urproducten der Erde, als Metallen, Salz, Steinen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. s. w. Der Rechtstitel aber, auf welchem die Befugniß zu solcher gemeinschaftlichen Nutzung beruhet, kann sowohl das Eigenthum sein, so daß jene Befugniß als ein reiner Ausfluß des letzten erscheint, als die Dienstbarkeit, oder die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundstücke; ja, es ist in vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welchem ursprünglichen Rechtsverhältnisse jene Befugniß hervorgeht, indem bald dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum gewesen ist, späterhin mehr die Form einer bloßen Dienstbarkeit angenommen hat, oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkmale mit gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unsicherheit auf den einen, wie auf den anderen Rechtstitel schließen lassen. Diese Rücksichten machen es nothwendig, in der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen Eigenthum und Dienstbarkeiten zusammenzufassen, so daß also eben sowohl Verhältnisse zwischen Miteigenthümern als zwischen Eigenthümern und Dienstbarkeitsberechtigten Gegenstand der Theilung werden können. So nothwendig auch eine solche Verbindung besonders für die praktische Ausführung der Theilungen ist, so werden doch für die wissenschaftliche Seite der Sache dadurch besondere Schwierigkeiten herbeigeführt, indem die allgemeinen Begriffsbestimmungen sich lediglich im Kreise derjenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln gemeinschaftlich sind, wobei also die Grenzlinien nichts weniger als scharf bezeichnet erscheinen können. Auch ist das Bedürfniß und dessen Befriedigung hier mehr, als in irgend einem anderen Theile der praktischen Staatskunst der Wissenschaft vorangeeilt, und für die systematische Bearbeitung der zusammentretenden Rechtsprincipien noch Vieles zu thun übrig. Indeß muß, wie schwankend und unsicher auch mitunter die Grenzlinien sein oder doch erscheinen mögen, der Unterschied der Rechtsverhältnisse, je nachdem nämlich Eigenthum oder Servitut die Basis bilden, nicht blos theoretisch festgehalten, sondern auch bei der Gesetzgebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung desselben jeder rechtliche Leitfaden wegfällt und nur noch Ermessen, Gutdünken oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entscheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen sind in so fern den Ablösungen

an die Seite zu setzen, als sie gleich diesen zum wesentlichen Zwecke haben, den Boden von den die Industrie hemmenden Fesseln zu befreien, eine unbeschränktere und also vortheilhaftere Benutzung desselben möglich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen Rechtserweiterung ein Ziel zu setzen. Sie unterscheiden sich aber von den Ablösungen dadurch, daß sie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun verpflichtete, wenn gleich diese Regel nicht ohne Ausnahme ist *). Bei dieser nahen Verwandtschaft der Materien fallen daher die Ablösungen nicht selten mit den Gemeinheitstheilungen zusammen, indem die Veränderungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung, welche die nothwendige oder doch wünschenswerthe Folge der einen Operation sind, sehr oft auch das Vollenden der anderen voraussetzen, oder doch ohne dieselbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dem Gesetze vom 17. März 1832 Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zusammengefaßt.

Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, so fern man zunächst die dabei betheiligten Rechtssubjecte in's Auge faßt, in zwei Hauptarten: in Generalabtheilungen und Specialabtheilungen. Die Gemeinschaftlichkeit der Benutzung kann nämlich bei demselben Grundstücke in verschiedenen Beziehungen oder Abstufungen Statt finden. Zuerst ist ein solches Verhältniß denkbar zwischen mehreren Individuen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinschaft in einem corporationsähnlichen Verbande stehen, dabei sämmtlich zu — der Gattung nach — gleichem Genusse berechtigt sind, und nur als gemeinschaftliches Ganzes eine selbstständige Ausübung ihrer Nutzungsrechte in Anspruch nehmen können. So erscheinen diejenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torfstich oder irgend ein anderes Grundstück kraft des Privateigenthums **), jedoch gemeinschaftlich, wenn auch zu bestimmten Antheilen zu benutzen haben, durch solche Verbindung als Gemein-

*) So ist z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber gewöhnlich nicht nur verpflichtet, diesem das nach Bedürfniß erforderliche oder rechtlich feststehende Holzquantum zu geben, sondern auch den Ertrag des Waldes und die nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemessene Forstcultur zu sichern. In vielen Fällen läßt sich dieses Verhältniß nur dadurch erklären, daß der Berechtigte ursprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung gewesen, daß es aber späterhin dem jetzigen Besitzer gelungen ist, sich allmälig nicht nur die ausschließliche Bewirthschaftung, sondern auch das Eigenthum des gemeinschaftlichen Grundstückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servitutberechtigten zu machen. Besonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte sind, das Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zusteht, läßt sich jener Ursprung oft noch mit historischer Gewißheit nachweisen. — Eben so kommt das Weiderecht mit dem Rechte zum Hirtenstabe oder mit der Stabpflichtigkeit verbunden vor.

**) Wohl zu unterscheiden von dem wirklichen Gemeindegute, dessen Eigenthum der Gemeinde, als moralischer Person, zusteht.

heit im technischen Sinne. Wie genau überhaupt der Begriff einer Gemeinheit von dem einer Gemeinde sich rechtlich unterscheidet, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß er in seiner eigentlichen Bedeutung auf denselben gegründet ist, und ohne Benutzung dieses Begriffes in seiner Construction nicht wohl aufgefaßt werden kann. Es ist nämlich wohl nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich die Mitglieder der Gemeinde, als solche und allein, zugleich die Feldmarksgenossen, die Weideberechtigten, die Holzberechtigten, die Eigenthümer des gemeinschaftlichen Bodens (Almende) waren, d. h. da, wo Berechtigungen oder Grundbesitzungen der Art überhaupt bestanden. Durch Aufnahme Fremder in die Gemeinde, durch Erwerbung von Feldmarksgrundstücken durch Auswärtige (Forensen), durch Nichtgebrauch der Befugnisse, durch Verleihungen, auch wohl durch Mißbrauch oder Anmaßung haben sich jedoch im Laufe der Zeit die Verhältnisse dahin geändert, daß nur sehr selten noch der Fall eintritt, wo die verschiedenen durch die Gemeinde, durch die Feldmark, durch die Weideberechtigung, durch die Waldnutzung u. s. w. gebildeten Verbindungen immer genau dieselben Individuen umfassen. Noch immer ist bei allen Gemeinschaften dieser Art der Gemeindeverband als Basis zu erkennen und wird deshalb auch eben so zweckmäßig wie nothwendig als Kriterium beibehalten; indeß ist immer die Untersuchung von Wichtigkeit, ob und in welchen Beziehungen der Gemeinheitsverband über die Grenzen des Gemeindeverbandes hinausgreift (wie z. B. sehr häufig beim Feldmarksverbande) oder dieselben nicht erreicht.

Die Benutzung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder Realrechtes lediglich in der Mitte und durch die Mitglieder einer Gemeinheit ist nun aber nur die einfachste Form des Verhältnisses, und bei Weitem nicht die häufigste. Die nächste Art des zusammengesetzten Verhältnisses findet da Statt, wo verschiedene Gemeinheiten in der Benutzung desselben Grundstückes concurriren. Dies kann theils auf die Weise der Fall sein, daß sie beide zu gleichartiger Benutzung berechtigt sind, theils aber auch dergestalt, daß die eine Gemeinheit die regelmäßig im Eigenthume liegenden Nutzungsbefugnisse, die andere aber nur bestimmte Dienstbarkeitsrechte in Anspruch zu nehmen hat. So können also Mitglieder verschiedener Gemeinden ein gemeinschaftliches Weideterrain besitzen und zur Weide benutzen, es können aber auch die Mitglieder der einen Gemeinde Eigenthümer (zumal Feldmarksgenossen), die der anderen aber zur Hut berechtigt sein; ja es ist sogar der Fall denkbar, daß in derselben Gemeinde die Feldmarksgenossen auf der einen Seite, und die auf der Feldmark zur Weide berechtigten Mitglieder auf der anderen Seite im Gemeinheitsverbande sich befinden. Nach dieser allerdings in der Sache selbst liegenden Verschiedenheit nennt man Specialtheilungen solche, die unter den Mitgliedern einer Gemeinheit, und Generaltheilungen solche, die unter verschiedenen Gemeinheiten Statt finden und bei denen also ganze Gemeinheiten als

Theilungsintereſſenten auftreten. Rechtliche und praktiſche Rückſichten machen indeß noch die Anomalie nothwendig, daß man größere ſelbſtſtändige Güter (Domänen, Ritterſitze und andere nicht zu den Reihestellen gehörende Landwirthſchaften) den Gemeinheiten gleichſtellt und die Abſonderung der erſten durch eine Generaltheilung geſtattet. Der Rechtsgrund dieſer Erweiterung des urſprünglichen Begriffes liegt darin, daß ſolche größere Güter auch in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Grundſtück gewöhnlich ein ſelbſtſtändiges, in der Ausübung von der Zuziehung der Gemeinheitsgenoſſen unabhängiges Benutzungsrecht haben (z. B. das Recht des Hirtenſtabes, der eigenen Forſtbewirthſchaftung); praktiſch wird dieſelbe aber dadurch veranlaßt, daß bei der Eigenthümlichkeit der Wirthſchaftseinrichtung auf größeren Gütern wohl deren Abſonderung von dem Complexe der kleineren Haushaltungen wünſchenswerth, ja nothwendig ſein mag, daß dagegen die gemeinſchaftliche Benutzung unter dieſen kleineren Grundbeſitzern ſelbſt ſehr oft mit Vortheil fortbeſteht.

Eine zweite, in der bisherigen deutſchen Particulargeſetzgebung jedoch weniger ſcharf hervortretende Verſchiedenheit der Auseinanderſetzungen zeigt ſich in Beziehung auf den *Rechtstitel*, auf welchem die dabei in Frage kommenden Anſprüche beruhen. Sind nämlich alle Intereſſenten der Theilung Miteigenthümer des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes, ſo nennt man das Verfahren eine *Gemeinheitstheilung im engeren Sinne*; wird aber eine Befreiung des Grundeigenthumes von den darauf haftenden Dienſtbarkeiten, mithin eine Abfindung der Realberechtigten bezweckt, und treten alſo auf der einen Seite Eigenthümer, ihnen gegenüber aber Inhaber von Dienſtbarkeiten als Intereſſenten auf, ſo iſt das Geſchäft eine *Separation* oder *Abſonderung*. Die oben entwickelten Umſtände machen es allerdings oft ſchwierig, dieſen Unterſchied bei der Ausführung ſcharf feſtzuhalten, die Theorie muß ihn aber als richtig und nothwendig anerkennen.

Die Verſchiedenheit der möglichen *Benutzungsarten* läßt endlich eine eben ſo mannigfaltige Combination der Rechtsverhältniſſe zu, und es leuchtet ein, daß die Geſetzgebung alle jene Zuſammenſetzungen, oder doch diejenigen, welche muthmaßlich vorkommen werden, zu berückſichtigen hat. Das *Weiderecht* kann Grundlage ſowohl der wirklichen *Theilung* ſein, ſo fern die Weide von zwei oder mehreren Berechtigten auf einem gemeinſchaftlichen Grundſtücke ausgeübt wird, als der *Separation*, wenn der Dienſtbarkeitsberechtigte von dem Grundſtücke abgefunden werden ſoll; und auch hier treten wieder verſchiedene Rückſichten ein, je nachdem das Weiderecht auf Ackerboden (Stoppelhut), auf Wieſen, auf Aengern oder endlich auf Forſtgrunde ausgeübt wird. In ähnlicher Mannigfaltigkeit bieten die Berechtigungen zum Bau- oder Brennholze, zur Maſt, zur Gewinnung von Urproducten der Erde oder zu ſonſtiger Benutzung des Bodens die Veranlaſſung wie die Grundlage von Gemeinheitstheilungen dar, ſei es

durch gleichartige Ansprüche und nach gleichen Rechtstiteln, oder dergestalt, daß auf der einen Seite Berechtigte und auf der anderen Verpflichtete erscheinen. Die Gesetzgebung hat alle diese verschiedenen Combinationen nach den Eigenthümlichkeiten der dabei zusammentreffenden Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Umstände, welche das Bedürfniß von Gemeinheitstheilungen fühlbar gemacht und zu einer umfassenden Gesetzgebung die Veranlassung dargeboten haben, liegen überhaupt in dem mit dem Steigen der Cultur immer mehr einleuchtenden Erfahrungssatze, daß die Aufhebung aller derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens entgegenstehen, mögen dieselben nun lediglich in der Gemeinschaft mehrerer Miteigenthümer oder Mitberechtigter, oder in der Belastung des Eigenthums durch Dienstbarkeiten beruhen, den Ertrag des Bodens nothwendig heben muß. Eine besondere Bedeutung hat aber diese Rücksicht durch die Fortschritte der Land- und Forstwissenschaft in neuerer Zeit und die dadurch veränderten oder daraus hervorgehenden neuen Bedürfnisse erhalten. In Beziehung auf die erste sind durch die Ausbreitung und Verbesserung der Schafzucht für den Landwirth erweiterte Bedürfnisse entstanden, welche nicht selten auch schon eine Erweiterung der Befugnisse des Hutberechtigten durch Anmaßung zum Nachtheile des Grundbesitzers, oder auch des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten zum Nachtheile des anderen zur Folge gehabt haben*), so daß der jetzige Rechtszustand für den einen Theil drückend geworden ist und dennoch dem anderen nicht genügt. Einführung der Stallfütterung und damit in Verbindung stehende Vermehrung des Anbaues von Futterkräutern sind ebenfalls ohne eine freiere Benutzung des Bodens in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Sodann sind auf der anderen Seite durch die verbesserte Waldcultur und deren Vorbedingung, die größeren Schonungen, die Bedürfnisse der zur Holzweide Berechtigten zum Theil sehr in Gefahr gekommen, und hier ist eine Sicherstellung der Letzten gegen den Eigenthümer erforderlich. Nur Gemeinheitstheilungen werden in allen diesen Fällen den Zweck sicher erreichen.

Es scheint eine Folge dieser Verhältnisse zu sein, daß Gemeinheitstheilungen zuerst in denjenigen Gegenden vorkommen, in welchen theils der Ackerbau und die Viehzucht, theils die einzelnen Zweige der letzten unter sich (besonders Rindviehzucht und Schafzucht) im Laufe der Zeit am Meisten in Conflict gerathen sind. Die ersten Spuren von Gemeinheitstheilungen finden wir in Dänemark, von wo sie schon im ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts nach Holstein und Mecklenburg sich erstreckten, und späterhin im Lüneburgischen Theile des

*) Besonders in so fern das Schaf, vermöge der eigenthümlichen Structur seiner Freßorgane, die Weide schärfer abnutzt, als irgend eine andere Viehart.

damaligen Kurfürstenthums, jetzigen Königreichs Hannover zuerst eine systematische Gesetzgebung hervorriefen. Dann folgte Preußen nach, und auch noch in neueren Zeiten scheint die Verbreitung der Idee diesem von Norden nach Süden gehenden Zuge im Wesentlichen treu zu bleiben.

Man hat in Beziehung auf die rechtliche Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen die Frage aufgeworfen: ob der Einzelne, welcher bisher ein, wenn auch durch die Mitbenutzung der übrigen Interessenten beschränktes, Recht auf den Genuß des ganzen Gegenstandes hatte, wider seinen Willen (also durch den Beschluß der Majorität) gezwungen werden dürfe, statt jenes Rechtes auf das Ganze mit einem Aequivalente sich abfinden zu lassen, welches unter Umständen ihm denjenigen Nutzen, welchen er in der Gemeinschaft hatte, nicht ersetze? Praktisch wichtig wird dieses Bedenken allerdings in denjenigen Gegenden, wo natürliche und unheilbare oder doch schwer zu besiegende Dürftigkeit des Bodens die angemessene Benutzung desselben zum Ackerbau oder überhaupt nur in kleinen Abtheilungen unmöglich macht, wie dies besonders in denjenigen sandigen Ebenen, deren das nördliche Deutschland so viele enthält, theilweise aber auch bei Waldtheilungen der Fall ist. Allein wenn diese praktische Rücksicht auch sehr zur Vorsicht auffordert, so kann sie doch auf das Rechtsprincip keinen Einfluß haben. Man würde sich vergebens bemühen, aus allgemeinen vernunftrechtlichen Grundsätzen beweisen zu wollen, daß irgend eine Gemeinschaft in der Welt ewig dauern müsse, vielmehr ist die Auflösbarkeit derselben bei allen politischen wie bürgerlichen Einrichtungen ein so nothwendiges Bedürfniß, daß wir ohne sie das Grundprincip der letzten, Selbstständigkeit der Person, aufopfern müßten. In allen gesellschaftlichen und gesellschaftsähnlichen Verbindungen aber kann vernünftiger Weise nicht der Wille des Einzelnen (also auch nicht das Veto desselben), sondern nur der der Majorität entscheiden, und diesem Grundsatze müssen wir daher auch bei Gemeinheitstheilungen treu bleiben. Daß oft der Einzelne, wenn die Gemeinschaft aufgehoben ist, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen nicht mehr den Nutzen zieht, welchen ihm dasselbe in der Gemeinschaft gewährte, ist eine Erfahrung, welche wir nicht bei Gemeinheitstheilungen allein machen, dabei aber eine unvermeibliche Folge, welche wir anerkennen müssen, wenn wir das Princip der Auflösbarkeit überhaupt statuiren.

Nach welchen Grundsätzen die Gemeinheitstheilungen zu bewerkstelligen seien, darüber läßt sich im Allgemeinen freilich nichts Genaueres bestimmen, indeß werden doch folgende leitende Principien in allen Fällen als richtig und feststehend anerkannt werden müssen:

1) Es ist der Rechtszustand, so weit sich derselbe nur irgend ermitteln läßt, zum Grunde zu legen, und zu aushelfenden Maßregeln (Bestimmung des Rechtsumfanges nach dem Bedürfnisse, nach der natürlichen Ausdehnung der Wirthschaften, nach dem Besitzstande aus längeren oder kürzeren Zeiträumen) nicht anders zu schreiten, als wenn

jene Ausmittelung unmöglich ist oder von den Interessenten selbst nicht vorgezogen wird. Hauptsächlich ist von dem wirklichen Rechtszustande sorgfältig Alles zu trennen, was lediglich auf Anmaßung beruhet, und zu vermeiden, daß durch die Theilung ein baarer Mißbrauch zum Rechte erhoben und verewigt werde.

2) Die Theilung ist so einzurichten, daß der Hauptzweck, Befreiung der Bodencultur und Bodenbenutzung, im höchstmöglichen Grade erreicht werde, und daß jeder Interessent nicht nur eine seinem bisherigen Rechte entsprechende Entschädigung erhalte, sondern daß solche Entschädigung, so weit es nur irgend möglich ist, ihm auch den Nutzen gewähre, welchen er vorhin durch das Recht hatte, daß sie ihm also das letzte ersetze. Damit steht dann auch in Verbindung,

3) daß alle Interessenten regelmäßig durch Grund und Boden abgefunden werden, und daß die Abfindung durch Capital oder Rente nur als aushelfendes Mittel, nur zur Ausgleichung kleiner Differenzen eintreten darf.

4) So vortheilhaft und wünschenswerth in der Regel alle Generaltheilungen sein werden, so sehr ist Vorsicht in Beziehung auf Specialtheilungen zu empfehlen. Die Zerstückelung und Vertheilung eines Grundstückes, welches seiner Natur nach nur in seiner Gesammtheit allen einzelnen Interessenten den höchsten Nutzen gewährt, unter viele kleine landwirthschaftliche Haushaltungen muß nämlich die nachtheilige Folge haben, daß nach der Theilung der Vortheil jedes Interessenten, mithin auch die Summe des Nutzungswerthes der einzelnen Theilstücke sich vermindert; ein Fall, welcher in Beziehung auf den Rechtspunct schon oben im Allgemeinen berührt wurde. Die Gesetzgebung, wenn sie diese und ähnliche Bedenklichkeiten in's Auge faßt, wird sich freilich von einer durchaus verwerflichen Bevormundung des natürlich freien Willens der Gemeinheitsgenossen aus Gründen des unseligen, der Willkür Thüre und Thore öffnenden, den Rechtszustand aufhebenden und alle Selbstständigkeit zerstörenden Wohlfahrts- oder Beglückungssystems fern halten müssen, jedoch auch innerhalb der ihr durch das Vernunftgesetz vorgeschriebenen Schranken den Forderungen der Politik huldigen, wenn sie Specialtheilungen da, wo diese bedenklich erscheinen, weniger befördert, als Generaltheilungen. Ja, der Staatsgewalt muß sogar (natürlich unter Hinzufügung der nothwendigen Grenzen) die Befugniß vorbehalten bleiben, Specialtheilungen ganz zu verhindern, wo die Ausführung derselben mit Gewißheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein bedeutendes gemeinschädliches Uebel vorhersehen läßt *).

5) Endlich ist von großer Wichtigkeit die Frage, welchen Be-

*) Wie z. B. in dem Falle, wo große Waldflächen im Privateigenthume von Gemeinden sind, und durch deren Zerstückelung und Abholzung ein allgemeiner Holzmangel herbeigeführt werden könnte.

hörden die Leitung der Gemeinheitstheilungen anvertraut und welcher Geschäftsgang dabei beobachtet werden soll? In den meisten deutschen Staaten, welche Gemeinheitstheilungsordnungen haben, sind die dadurch herbeigeführten Geschäfte besonders ernannten, mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörden überwiesen, und bei der Eigenthümlichkeit ihrer Natur scheint auch in der That kaum ein anderer Ausweg übrig zu bleiben, da die sonst wohl dazu geeigneten Administrativbehörden dem bei den Theilungen so vielfach interessirten Domanialinteresse gewöhnlich zu nahe stehen, als daß von ihnen die durchaus nöthige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwartet werden könnte, die Gerichte aber zuvor mit einem eigenen technischen Apparate von Mitgliedern und Hülfsbeamten versehen werden müßten, was in mancher Hinsicht mit ihrem Wesen und ihrer Stellung nicht gut zu vereinigen sein möchte. Auf der anderen Seite liegt eine große und, wie es scheint, kaum ganz zu beseitigende Gefahr darin, daß, wie man auch durch Vorsicht im Gesetze für den Rechtsschutz sorgen möge, doch ganz unvermeidlich manche beim Theilungsgeschäfte vorkommende Streitfragen dem gewöhnlichen Richterspruche entzogen und den technischen Behörden allein überlassen werden müssen. Die Natur des constitutionellen Staates, dessen oberster Zweck der Rechtsschutz ist, ergibt daher folgende strenge Forderungen: a) Die Theilungsbehörden müssen in ihrem Wirkungskreise völlig unabhängig von jeder, auch der obersten Administrativgewalt des Staates gestellt werden; b) sie müssen mindestens zur Hälfte aus Rechtskundigen bestehen, welche die Qualificationen zum Richteramte erworben haben; c) jede Streitfrage, welche überhaupt nach feststehenden gesetzlichen Normen, und nicht nach Grundsätzen der landwirthschaftlichen oder nationalökonomischen Technik entschieden werden muß, mag nun die Norm aus der Theilungsordnung selbst, oder aus anderen Gesetzen zu suchen sein, gehört ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte; d) bei den der Theilung selbst vorhergehenden Verhandlungen und überhaupt bei dem ganzen Geschäfte ist den Interessenten die freieste Vertheidigung gestattet, und jede willkürliche Beschränkung derselben durch die Behörden unzulässig *).

*) Gerade in diesem Puncte sind die meisten der bis jetzt erschienenen Gemeinheitstheilungsordnungen noch sehr mangelhaft. Nach der mit dem Systeme des Viel- und Alleinregierens engverbundenen Ansicht unserer älteren und neueren Staatskünstler hat man namentlich den Interessenten gewöhnlich verboten, sich des Beistandes von Advocaten bei Theilungsverhandlungen zu bedienen. Wir wollen hier nicht die Ungerechtigkeit und Beschimpfung rügen, welche für einen im Staate höchst wichtigen Stand in solcher Ausschließung liegt, sondern nur darauf hinweisen, daß, wenn man Rechtsbeistände in Sachen für nöthig hält, wo völlig unabhängige Gerichte nach unwandelbaren und jedem Kundigen bekannten Gesetzen erkennen, dieses Bedürfniß da noch ungleich dringender wird, wo die Normen viel allgemeiner und schwankender sind, die Gesetzgebungskunst selbst noch nicht zu einem hohen Grade von Klarheit und Vollständigkeit gelangt ist, und die

Die ausführlichsten deutschen Gesetze über Gemeinheitstheilungen oder sogenannte Gemeinheitstheilungsordnungen bestehen in Hannover (für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802, für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822, für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, mit Ausschluß des Harzes, vom 30. April 1824, für die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, für das Hildesheimische vom 30. April 1824, für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825, von denen indeß die späteren — mit Ausnahme des Osnabrückschen Gesetzes — größtentheils und fast wörtlich mit der älteren von 1802 übereinstimmen), ferner in Preußen (vom 7. Juni 1821), im Königreiche Sachsen (Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832) und in Braunschweig (vom 20. Decbr. 1834).

Steinacker.

Gemeinnützige Anordnungen, besonders die des deutschen Bundes, Petitionen und Anträge für sie und jura singulorum. Die deutsche Bundesacte bestimmt im Artikel 6: „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des „Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf „organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu „einem Plenum ꝛc." Der Artikel 7 setzt weiter fest: „Wo es aber „auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung, noch im „Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden." Die Wiener Schlußacte fügt in dem Artikel 12 den nur im Pleno zu entscheidenden Gegenständen noch Friedensschlüsse und Kriegserklärungen und die Aufnahme neuer Mitglieder hinzu. In dem Artikel 13 vermehrt sie auch die nur durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidenden Gegenstände durch die Aufnahme neuer Mitglieder, und im Artikel 6 und 16 durch drei andere Fälle. Ueber die jura singulorum bestimmt der Art. 15: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in „ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und „unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den „gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß „gefaßt werden." Außerdem fordert der Artikel 64 für die gemein-

---

Rechte der Staatsgenossen von Behörden regulirt und festgestellt werden sollen, denen es zum Theil an Rechtskenntniß fehlt, und welche daneben nach der bisher gewöhnlichen Organisation noch von der obersten Staatsgewalt abhängig sind.

nützigen Anordnungen allgemeine freiwillige Uebereinkunft aller Bundesglieder.

Gemeinnützige Anordnungen im Allgemeinen sind in einer Gesellschaft alle diejenigen, welche, ohne in bloser Vollziehung der vorhandenen Gesetze zu bestehen, das gemeinsame Wohl der Gesellschaftsglieder bezwecken, wie z. B. Anordnungen für Sicherung der Verfassung, für gleiches Maß und Gewicht, für gute Justiz, für Erziehungsanstalten, für gute Polizeimaßregeln. Diese nun liegen in einem wirklichen staatsrechtlichen Vereine offenbar in der Befugniß der höchsten staatsrechtlichen Gewalt, mithin auch in der Gewalt der Stimmenmehrheit, so weit für die höchste Gewalt keine andere besondere Behörde gebildet ist. In dem völkerrechtlichen deutschen Bunde dagegen liegen sie außerhalb der eigentlichen Gewalt-Sphäre des Vereines, als solchen, oder seiner Stimmenmehrheit, welche sich nur auf die Ausübung der für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung grundgesetzlich gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte beschränkt (oben Bd. V. S. 350). Sie bilden also hier wahre jura singulorum, welche man nicht besser definiren kann, als es der citirte §. 15. der Schlußacte thut. Ein jedes individuelle Recht, jus singulorum des einzelnen Gliedes eines Vereines bildet nämlich den Gegensatz des gemeinschaftlichen Rechtes ihres Vereines, oder dessen, was sie in demselben und für denselben gemeinschaftlich gemacht haben. Alles das ist jus singulorum, welches als besonderes Recht der Einzelnen erscheint, oder welches sie bei Eingehung oder Vereinigung und für dieselbe nicht gemeinschaftlich machen wollten, welches also außerhalb der Gemeinschaft liegt *). Da nun im völkerrechtlichen Staatenbund die Mitglieder nur zum Zwecke der inneren und äußeren völkerrechtlichen Sicherung einen Inbegriff ihrer äußeren Hoheitsrechte, in so weit es ihnen nothwendig schien, durch das Grundgesetz gemeinschaftlich machen wollten, sich aber außer den solchergestalt für sich vorbehaltenen äußeren Hoheitsrechten, ihre ganze innere Souveränität, ihre selbstständige Verfassung und Regierung vorbehielten, so bleiben im Bunde neben den nicht gemeinschaftlich gemachten äußeren die sämmtlichen inneren Hoheitsrechte jura singulorum. Für den Bund kann man also gemeinnützige Anordnungen in einem weiteren Sinne auch so bestimmen: es sind alle Anordnungen des Bundes, welche über jura singulorum von Bundesgliedern zum gemeinen Besten des Bundes oder seiner Glieder bestimmen. (Diesen weiteren Sinn bezeichnet das „sonstige" im Artikel 6 der Bundesacte.) In einem engeren Sinne **) aber sind es nur solche, welche über innere

*) Klüber, öffentl. Recht 129. Natürlich kommt es nur auf die Besonderheit wirklicher Rechte an, nicht auf die Besonderheit bloser Interessen.

**) Klüber, öffentl. Recht §. 106. 148. 237.

staatsrechtliche oder staatspolizeiliche Verhältnisse der souveränen Staaten bestimmen, z. B. über innere polizeiliche Sicherung, über Verhütung von Mißbräuchen der Presse, der Jugenderziehung. Sie sind natürlich ebenfalls und noch mehr, als die über vorbehaltene äußere Hoheitsrechte, der Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit entnommen, und können auch, so weit bestimmte staatsrechtliche Zusicherungen für die Bürger dem völkerrechtlichen Bunde zur Unterstützung des der freien Zusammenwirkung überlassenen Nationalzweckes angehängt wurden (oben Bd. V. S. 350), nur durch freies Uebereinkommen bestimmt werden. Höchstens könnte man nach dem angeführten Artikel 15 sagen, sie können nur durch solche Beschlüsse bestimmt werden, welchen keiner der souveränen Gesellschaftscontrahenten ein verletztes jus singulorum entgegenzusetzen für nöthig hält *). Es gilt also hier wörtlich die Bestimmung der Schlußacte Art. 15, 61 u. 65, die hier nur freie Uebereinkunft Aller kennt. Allerdings bleibt der große Unterschied, daß, so weit über solche jura singulorum bereits eine der Bundes- und Landesverfassung nicht widersprechende freie Vereinbarung besteht, so wie durch die besonderen Bestimmungen im Anhange zur Bundesacte oder durch eine andere Uebereinkunft, in so weit auch für die Paciscenten eine rechtliche Verpflichtung entsteht, diese Uebereinkunft nicht zu verletzen. Als fürstliche Rechtszusicherung gegen die eigenen Unterthanen und als Gewährleistung des Bundes für sie begründet sie sogar für diese ganz die allgemeinen rechtlichen Wirkungen und Rechtsansprüche **). Aber in Beziehung auf den Bund oder die souveränen Paciscenten gegen einander nimmt sie ganz den Charakter gewöhnlicher rein völkerrechtlicher Zusagen an, und muß hiernach auch in Beziehung auf den Streit unter den Mitpaciscenten über ihre Grenzen und die Mittel zu ihrer Erfüllung beurtheilt werden. Es finden hier namentlich auch keine aus dem rein völkerrechtlichen Bundeszwecke und aus der realen Gemeinschaft äußerer Hoheitsrechte für denselben zu machenden Folgerungen Anwendung (oben Bd. IV. S. 350). Die Mitwirkung der Stände aber, so weit innere Verhältnisse, welche verfassungsmäßig ihrer Zustimmung bedürfen, zur Sprache kommen, erscheint hier um so

*) S. oben Bd. V. S. 350 und Bundesacte Art. 6 u. 7. Schlußacte Art. 12. 13. 15. 64. 65., welcher letzte Artikel namentlich über alle durch die Bundesacte im Art. 16. 18. 19. zur Berathung des Bundes gestellten Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zur Erzielung möglichst gleichförmiger Verfügungen über diese Bundeszusicherungen fordert. S. auch Protocolle der Bundesverf. Bd. IX. S. 24. Rudhart, Recht des deutsch. Bundes S. 40—53. 57. 64. 201. 240. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes S. 67. Jordan, Lehrbuch des allgem. u. deutsch. Staatsrechts I. S. 317. Klüber, öffentl. Recht §. 129.

**) Oben Bd. V. S. 259 u. Schlußacte Art. 53.

mehr, auch schon der Form nach, als nothwendig, weil ja hier nicht von den der Regel nach dem Regenten ohne ihre Zustimmung überlassenen und in die reale Bundesvereinigung eingesetzten äußeren Hoheitsrechten die Rede ist.

Rudhart in seinem trefflichen Staatsrechte hebt dieses sehr richtig hervor (S. 56). Aber er behauptet sehr mit Unrecht (S. 59) zu Gunsten Baierns und anderer Staaten, deren Verfassungen keine ausdrückliche Anerkennung der Verbindlichkeit des deutschen Bundes enthalten, eine Ungleichheit zwischen diesen Staaten und denen, in welchen, wie z. in Würtemberg und in Baden die Verfassung diese Anerkennung enthält. Hier soll von selbst und ohne Weiteres jeder Bundesbeschluß auch ein staatsrechtlicher sein, keineswegs aber in Baiern. Solche störende Ungleichheit findet aber nimmermehr Statt. Jene Anerkennung, welche z. B. in der Würtembergischen Verfassung (§. 3) enthalten ist, lautet wörtlich wie folgt: „Das „Königreich Würtemberg ist ein Theil des deutschen Bun„des. Daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundes„versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutsch„lands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger be„treffen, nachdem sie von dem König verkündet sind, auch für „Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mit„tel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die „verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.“ Fast wörtlich übereinstimmend ist die Erklärung des Artikels 2 der Badischen Verfassung. Offenbar aber ist doch auch Baiern „ein Theil „des deutschen Bundes“ und das, was für Würtemberg und Baden nur „daher“ folgt, muß sicher ganz eben so für Baiern gelten, gleich viel, ob es seine Verfassungsurkunde ausdrücklich erwähnen wollte oder nicht. Und es gilt in der That. Es ist hier nur von den organischen Beschlüssen der Bundesversammlung die Rede. Diese aber könnten jedenfalls nur solche sein, welche aus dem wirklichen völkerrechtlichen Zwecke und Organismus des völkerrechtlichen Bundes (Bd. V. S. 350) stammen. Es sind nach ausdrücklicher und auch wissenschaftlich richtiger Definition des Artikels 13 der Wiener Schlußacte Beschlüsse über Einrichtungen, welche „bleibende Anstalten als Mittel zur Er„füllung der ausgesprochenen Bundeszwecke“ bilden, welche zugleich nach Art. 3, 10 u. 13 nur gültig sein sollen, wenn sie der Bundesacte, als „dem ersten Grundvertrag und Grundgesetz „des Bundes“ entsprechend, wenn sie innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, verfassungsmäßig und durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen sind. Wenn auf diese Weise der Bund über die Kriegsverfassung, über die Bundesarmee und ihre Bildung durch die deutschen Staatsbürger gültig beschlossen hat, so werden auch die Baiern es für gültig erklären, und befriedigt sein durch die doppelte Sicherheit, daß eine verfassungsmä-

ßige Regierung nie gültig und ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister ihre Stimme zu verfassungswidriger Verletzung und Hingabe der Rechte Dritter (also der Stände) geben könnte, und daß den Ständen stets auch noch in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der durch verfassungsmäßige organische Beschlüsse begründeten Verbindlichkeiten die Mitwirkung bleibt; wie denn auch wirklich in Baiern, Würtemberg und Baden Conscriptionsgesetze und die Budgetausgaben für die Erfüllung der Bundesmilitärpflichten zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden. Gewiß nur aus schnellem Uebersehen konnte jener tüchtige Staatsmann eine eben so unbegründete, als bei absichtlicher Durchführung auf bedenkliche Weise verletzende Ungleichheit zwischen den gleichen Genossen des deutschen Bundes behaupten. Ja, er scheint schon auf der folgenden Seite (60) und später(S. 240) diese Behauptung ganz zurückzunehmen.

Von solchen organischen Bundeseinrichtungen, welche die Ausübung der für den Bundeszweck einer völkerrechtlichen Sicherung gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte bleibend organisiren, so wie es z. B. durch die Kriegsverfassung, die Austrägalgerichte geschah, sind sehr verschieden gemeinnützige Anordnungen und überhaupt alle Bestimmungen über jura singulorum, über die Gegenstände der besonderen Bestimmungen der Bundesacte.

Eine besonders wichtige Gattung der jura singulorum sind die Bestimmungen über Religionsangelegenheiten, welche die Bundesgesetze deßhalb noch besonders hervorgehoben haben, weil in Beziehung auf sie schon die wirkliche Staatsgewalt des Reichs auf eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit verzichtete, und eine freie Vereinbarung zwischen der katholischen und der protestantischen Partei der Reichsstände eine itio in partes festgesetzt hatte. Dabei mußte sich denn wenigstens jeder einzelne Reichsstand der von seiner Partei beschlossenen Vereinbarung fügen, während bei dem völkerrechtlichen Bunde jedes einzelne Bundesglied durch seinen Widerspruch die blos völkerrechtliche Vereinbarung hindern kann. Dagegen bot das regelmäßige in Theile Gehen der verschiedenen Parteien durch das Gewicht der ganzen, nur über ihre gemeinschaftlichen Sonderinteressen abgesondert berathenden Hauptpartei jedem Gliede derselben eine Garantie gegen die Verletzung dieser Interessen.

Uebrigens kann gewiß kein patriotischer Deutscher etwa gemeinnützigen Anordnungen durch die Bundesgenossen an sich entgegentreten wollen, wenn er auch dabei die bundesgesetzlichen Bedingungen und die reinen Folgesätze aus der völkerrechtlichen Natur des Bundes, die zum Schutze der besonderen Souveränität der Verfassung und Regierung der einzelnen Staaten festgestellt wurde, anzugeben hat. Vielmehr entspricht es dem Nationalbedürfnisse und dem, wenn auch freien nationalen Charakter des Bundes, daß die souveränen Bundesgenossen sich überall, wo die Kräfte der Einzelnen

nicht ausreichen, und die Interessen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe und Macht es fordern, ähnlich zu gemeinschaftlichen gemeinnützigen Anordnungen frei vereinigen, wie neuerlich so viele deutsche Staaten zu dem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine und neuerdings auch zu einem Münzvereine sich einigten. Dadurch wird der Bundesverein stets Dank und Liebe der Nation ernten und sich in dem wahren patriotischen Nationalgefühl aller Deutschen befestigen und durch dasselbe gegen jede moralische Gefahr kräftigen, was sicherlich nimmer und nimmer zu viel geschehen kann.

In dieser Grundansicht hat auch die Bundesversammlung auf die würdigste Weise gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ihr, abgesehen von den Recursen und Eingaben zum Schutze der durch die Bundesacte den deutschen Unterthanen oder einzelnen Classen derselben garantirten Rechte und den Vorstellungen zur Beförderung ihrer besonderen Interessen, auch Wünsche und Vorschläge über allgemeine patriotische Interessen, für gemeinnützige Anordnungen aller Art, willkommen sein und von ihr die geeignete Beachtung finden würden. Insbesondere erklärte die Bundespräsidialgesandtschaft unter Zustimmung aller andern Bundesgesandtschaften bei der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung: „Deutschlands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten Nationalver„langens jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes anerkannte „und den schönen Namen der deutsche Bund erhielt. — „Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste ent„gegen, der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche er„wartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres „Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden wer„den, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. Unser „Bestreben wird es sein, den gerechten Erwartungen der öffentli„chen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der Anerkennung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts (durch den die Preßfreiheit und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), „wodurch sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bun„des" bewähre, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und „gestaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, „welche das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir „diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen „und immer mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und „Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen „oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen „Bundes uns zur Kenntniß kommen werden *)." Durch Niedersetzung einer besonderen Petitions- oder Reclamationscommission für

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I. S. 30. 50. 51.

die Eingaben der Privaten und durch Annahme der verschiedensten Petitionen von Einzelnen, Vielen und Corporationen wurde oftmals wiederholt dieses Petitionsrecht anerkannt *). Berathung über zulässige Anträge soll von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht werden, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung deshalb getroffen worden ist **). Außerdem bestimmte ein Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Januar 1817, daß „von der Bundespräsidialcanzlei ein Verzeichniß der von dritten Personen eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet worden sind, angelegt und dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht und dem Protocolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll erscheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaften in Umlauf gesetzt werden soll ***)." Ein solches Verzeichniß steht auch wirklich in der Beilage zu §. 7 des Protocolles von 1818. Nach Klüber (§. 148) aber hätte dieser Beschluß eine weitere Folge nicht gehabt. Doch wurde schon oben wenigstens ein Fall nachgewiesen, wo (im Jahre 1818) die gemeinschaftliche Petition verschiedener deutscher Staatsbürger über die Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte die merkwürdigsten und folgenreichsten Verhandlungen und die würdigsten Erklärungen in der hohen Bundesversammlung veranlaßte und ausdrücklich als eine willkommene Veranlassung zu diesen Erklärungen bezeichnet wurde (S. Bd. IV. S. 383). Auch bestimmt insbesondere der Artikel 53 der Wiener Schlußacte, daß, „da die Bundesglieder sich in dem zweiten „Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt „haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, „theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, der Bundes„versammlung obliege, die Erfüllung der durch diese Bestimmung über„nommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend be„gründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche „nicht Statt gefunden habe, zu bewirken." Zwar erklärte später durch einen Beschluß vom 27. Oct. 1831 die Bundesversammlung, daß „zur Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen „von Angehörigen deutscher Bundesstaaten bei der Bundesversamm„lung in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des deutschen

*) Oben Bd. II. S. 620, Bd. IV. S. 383. Klüber, öffentl. Recht §. 106. 148. 149. 152. 237. Protocolle der Bundesvers. Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253. 279. 361., Bd. II. 44. 99. 144. 160. 200., Bd. III. S. 136. 172. 181. 236. 323. 490. Nachträgliche Actenstücke I. 1. 28., IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244., V. 40. 53. 225. 261., VI. 65. 85. 192. 214. VII. 175. 188. 205. 218., VIII. 17. 151. 196. 217., IX. 36. 42. 181. 979. u. s. w.

**) Vorläufige Geschäftsordn., Abschn. 2. Klüber a. a. O. §. 148.

**) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. III.

„Bundes eine Befugniß in der Bundesverfassung nicht begründet sei, „das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen „vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die „öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung „der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde „unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen sei, und daß daher die „Bundesversammlung alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurück„zuweisen habe *)." In Verbindung zumal mit den früheren Erklärungen, Beschlüssen und Gesetzen, und da die Auslegung, so weit möglich, jeden Widerspruch zu beseitigen verpflichtet ist, kann diese Beschränkung durch den neuesten Bundesbeschluß nur auf das Collective der Petitionen und das Unterschriftensammeln bei Gegenständen, die nicht die eigenen Angelegenheiten und Rechte und Recurse wegen derselben oder Anzeigen im Sinne des Artikels 53 der Schlußacte betreffen, bezogen werden. So sind insbesondere auch collective Recurse und Vorstellungen der Standesherren und nicht blos desselben Landes, sondern verschiedener deutscher Länder rücksichtlich der ihnen in jenen besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. 12—19) garantirten Rechte von der Bundesversammlung angenommen und berücksichtigt worden.

Wo in gesitteten freien Nationen Kraft und Blüthe des Gemeinwesens durch die Liebe und patriotische Zusammenwirkung der Nation, wo mehr und kräftiger, als leider vor seinem furchtbaren Untergange im deutschen Reiche, gegen jede Gefahr lebendiger Gemeingeist und Patriotismus die Verfassungen und die Regierungen schirmen sollen, da müssen, wie jene feierliche Eröffnungsrede so würdig anerkannte, der Nation und ihren Bürgern die gesetzliche Freiheit und freie Sprache für ihre Bedürfnisse, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche gewährt sein. C. Th. Welcker.

Gemischte Ehen. — So pflegt man vorzugsweise solche zu nennen, bei welchen der eine Ehetheil der katholischen, der andere der protestantischen Kirche angehört. Unbestritten ist die Ehe zwischen Katholiken und Christen anderer Bekenntnisse auch nach dem Kirchenrechte der Ersteren nicht ungültig, wenn sie in der von diesem geforderten Form geschlossen wurde. Aber daß eine solche Ehe doch als kirchlich unerlaubt, ja als sündlich zu betrachten sei, behaupteten und behaupten auf's Neue viele Katholiken, sogar von Ehen mit Protestanten. Solche Ansicht findet sich schon einigermaßen im 4. Jahrhunderte und dann durch's ganze Mittelalter, und mußte damals, bei den Vorstellungen, welche die katholische Kirche von den Häretikern sich bildete, und bei ihrem Verfolgungseifer gegen diese wohl consequent erscheinen. Unter solchen Umständen konnte es auffallen, daß man hierin nicht noch weiter ging.

*) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. XIX.

Aber wenn wir in unseren Tagen den Frieden gebildeter Staaten und ihrer Kirchen durch jene mittelalterlichen Vorstellungen bedrohet sehen, so muß der Verfasser dieser Zeilen, selbst Katholik, in seinem und im Namen aller Aufgeklärten seiner Confession gegen alle Theilnahme an diesem Rückschritte sich verwahren. Wer seinen Geist in das Gebiet der christlichen Freiheit herüber gerettet, ausgehend von der Ueberzeugung, daß auch der Katholicismus, der ja Christenthum sein soll, für den letzten Grund doch in der That nur die ächte Lehre von Jesus, als eine göttliche, der menschlichen Willkür nicht unterworfene erkennen kann, der vermag nicht — was die redlichste, gründlichste Forschung der größten theologischen und kirchenrechtlichen Gelehrten bei den gebildetsten Völkern, welcher Confession sie auch angehören mögen, in so weit über die finstere Unwissenheit der mittleren Zeit erhabenen Jahrhunderten, an Aufschlüssen über den Geist jener Lehre und die Geschichte und die Rechte seiner Gesellschaft zu Tage gefördert — Alles als für jeden Katholiken ewig unnütz und fruchtlos zu denken. Sein Streben ist vielmehr unablässig dahin gerichtet, sich von dem Gewinne solcher Fortschritte wenigstens so viel anzueignen, als nur immer entgegenstehenden menschlichen Geboten und Einrichtungen zu opfern nicht absolute Nothwendigkeit vorliegt. Bei solchem Streben kann das wahrhaft Gültigbleibende von dem Unterschiede zwischen beiden christlichen Hauptbekenntnissen nur noch in den Formen gefunden werden, welche gleiche Ansicht in allen Hauptfragen des gemeinschaftlichen Christenthums nicht hindern. Wer die Vorzüge seiner eigenen Kirche zu würdigen versteht, ist nicht weniger gerecht gegen die anderen Kirchen gelungenen Verbesserungen, und es kann ihm schon deswegen nicht einfallen, die mittelalterlichen Vorstellungen über Häretiker auf Protestanten anzuwenden. Katholische Geistliche, welche mehr oder weniger unserer Richtung angehören, leisten bei gemischten, wie bei Ehen unter Katholiken, dieselbe Mitwirkung. Läßt sich aus der großen Umsicht protestantischer Regierungen, die noch durch listige Verdächtigungen solcher Denkart gesteigert wurde, herleiten, daß diese von ihnen nicht begünstigt erscheint, so würde Unterdrückung derselben, und mit ihr unserer Gewissensfreiheit, wie bei wahrhaft Denkenden nicht zu erreichen, so noch weniger zu rechtfertigen, und wird daher auch nicht zu befürchten sein. Auch wer unter den aufgeklärten Katholiken nicht so weit geht, der nähert sich doch so weit, als zum gleichen wesentlichen Resultate nöthig ist, und kennt kein allgemein verbindliches Kirchengesetz, nach welchem gemischte Ehen unerlaubt wären, wie dieses der treffliche Pfarrer Pflanz*) ausführlich nachgewiesen: ein Satz, der auch dann rich-

*) In den von ihm herausgegebenen freimüth. Blättern. 1838. Heft II. Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: „Der römische Stuhl und die Cölner Angelegenheit." Stuttgart.

tig iſt, wenn man die urſprüngliche allgemeine Geſetzeskraft des erſten Theiles vom Corpus jur. canon. nicht beſtreitet, weil in jeder Diöceſe das wahrhaft gültig beſtehende Kirchengeſetz nur auf der mit wenigſtens ſtillſchweigender Beiſtimmung von Prieſterſchaft und Laien, ſo wie unter Genehmigung der Staatsregierung fortdauernden Annahme des Biſchofs beruhen kann und die Diöceſen keine gleichförmige Praxis hierin befolgen.

Unter den übrigen Katholiken ſind die Meinungen getheilt. Die Mildeſten halten gemiſchte Ehen doch nur in ſolchen Ländern für erlaubt, in welchen, wie in Deutſchland und Frankreich, Katholiken und Proteſtanten vermiſcht leben, vorausgeſetzt, daß für den katholiſchen Theil alle Gefahr der Verleitung zum Abfalle, oder doch gehinderter Religionsübung und des Aergerniſſes fern gehalten ſei. Unter dieſer Vorausſetzung, ſagen ſie, ſteht einer ſolchen Ehe nur menſchliches Kirchenrecht entgegen, welches dort durch Gewohnheitsrecht aufgehoben erſcheint, und ſolches Gewohnheitsrecht fördert Frieden und Ruhe des Staates. Conſequent müßte in ſolchen Fällen der katholiſche Geiſtliche ohne Einſchränkung mitwirken. Allein die Meiſten der bezeichneten Claſſe halten gemiſchte Ehen allenthalben für unerlaubt und daher den Geiſtlichen verpflichtet, ſich zu widerſetzen, ausgenommen unter der doppelten Bedingung ſowohl völliger Sicherheit gegen die Gefahren des Abfalles und gehinderter Religionsübung, als der Zuſicherung, daß ſämmtliche Kinder katholiſch erzogen werden ſollen, oder wenigſtens unter dieſer letzteren Bedingung. In rein katholiſchen Ländern wird zugleich Uebertritt des Proteſtanten zur katholiſchen Kirche gefordert.

Dieſer Partei und ſolchen Grundſätzen gegenüber, welches wird die Stellung des Staates ſein? Wo derſelbe die Rechtsgleichheit der chriſtlichen Kirchen anerkannte, dort folgt hieraus wohl für den katholiſchen Geiſtlichen die Verbindlichkeit, keine äußere Handlung zu verweigern, welche zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemiſchten Ehe nöthig iſt, da der Geiſtliche nicht den Proteſtanten als wegen ſeiner Religion bürgerlich geringer berechtigt behandeln darf. Darin liegt keine Beeinträchtigung ſeiner Gewiſſensfreiheit. Für gültig erkennt ja zudem nicht nur der Staat, ſondern auch die katholiſche Kirche ſolche Ehen. Ihm ſteht dabei frei, in ſeinem Inneren auf die Proteſtanten alle Vorſtellungen des Mittelalters von Häretikern anzuwenden, die gemiſchten Ehen als kirchlich unerlaubt zu denken und ſich aller Handlungen zu enthalten, woraus auf eine entgegengeſetzte Vorſtellungsart geſchloſſen werden könnte. Ihm ſteht dabei auch noch frei, von gemiſchten Ehen abzurathen, bei welchen allerdings gegen nachtheilige Folgen nicht einmal immer die feſten Anſichten des Brautpaares über die Bedeutung der Trennung unter den chriſtlichen Kirchen hinlängliche Bürgſchaft gewähren. Der bloſe Rath ſpricht noch keine nöthigende Verpflichtung aus. Dies iſt Alles, was hier aus der Gewiſſensfreiheit angeſprochen werden kann. Dagegen kann nicht als Ge-

wissensfreiheit gestattet werden, die bürgerlich erlaubte Handlung eines Anderen unmöglich zu machen, und so äußere Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze des Staates und die Rechte der Mitbürger verletzen. Uebrigens, wenn ein katholischer Geistlicher die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt sich denkt, so kann sein Gedanke nur auf einem menschlichen Kirchengebote (Disciplinargesetze) beruhen. Zu den Lehren des Glaubens, welche ja sämmtlich aus der göttlichen Offenbarung selbst herzuleiten sind, gehört diese Meinung nicht. Von Beeinträchtigung der Glaubens-Freiheit kann daher hier gar nicht die Rede sein. Kirchliche Disciplinargesetze aber dürfen der Gesetzgebung des Staates keinen Abbruch thun. Der Staat ist befugt, ja verpflichtet, jeden Bürger, der eine Handlung vornehmen will, welche nach den bürgerlichen Gesetzen erlaubt ist, und die der Bürger in seinem Gewissen ebenfalls für erlaubt hält, gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und daher auch aus diesem Grunde berechtigt, nicht zu gestatten, daß der katholische Geistliche äußere Handlungen verweigere, welche die bürgerliche Gültigkeit der gemischten Ehe bezwecken, oder für die Leistung dieser Mitwirkung solche Bedingungen mache, durch welche ebenfalls bürgerliche Rechte des einen oder anderen Theiles beschränkt werden.

Daraus folgt: 1) Der katholische Geistliche darf nicht die Verkündung der Ehe von der Bedingung des Uebertrittes zum Katholicismus oder auch nur der Verpflichtung zu katholischer Erziehung aller Kinder abhängig machen. Denn die Verkündung muß — als bloses Mittel, sich der Gültigkeit und rechtlichen Wirksamkeit der abzuschließenden Ehe möglichst zu versichern — zur bürgerlich nothwendigen Mitwirkung des Geistlichen gezählt werden. 2) Die katholische Kirche fordert in der Regel zur Gültigkeit der gemischten Ehe in solchen Pfarreien, in welchen die Vorschrift des Concils von Trient über die dazu nöthige Form bekannt gemacht wurde, daß die eheliche Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde. In anderen Pfarreien ist jedes Mittel des Beweises der Einwilligung genügend. Um die Beweisführung zu sichern, folgt Eintrag in's Kirchenbuch. Will in Gemeinden der ersten Art der katholische Pfarrer nur unter den zwei genannten Bedingungen, oder wenigstens nur unter der ersteren, die hierzu nöthige Assistenz leisten, so gilt, was eben von verweigerter Verkündung angenommen wurde, aus denselben Gründen. Auch in Staaten, wo Verträge, durch welche die Confession der Kinder bestimmt wird, nicht an sich gesetzwidrig sind, wäre es gesetzwidrige Zurücksetzung, wenn wegen des protestantischen Bekenntnisses die völlige Freiheit der Abschließung eines solchen Vertrages, durch bedingte Verweigerung der Mitwirkung zur Gültigkeit der Ehe aufgehoben würde. Ohne Zweifel dürften also Strafgesetze, selbst bis zur Absetzung, solche bedingte Verweigerung bedrohen. In einigen Staaten würden, um jenen Zwang ganz unmöglich zu machen, alle Verträge der erwähnten Art — wenigstens die vor der Ehe geschlossenen — für

unverbindlich erklärt, was mit der letzteren Beschränkung gewiß gerechtfertigt erscheint. So weit mag man wohl Eichhorn*) bei Bestimmung der Stellung des Staates im Wesentlichen folgen.

3) Assistirt dagegen der katholische Pfarrer mit zwei anderen Zeugen bei der Erklärung der Einwilligung — in welchem Falle er natürlich auch die geschehene Verkündung zu bezeugen und die Ehe in's Kirchenbuch einzutragen nicht anstehen wird — so glaubt Eichhorn**), daß ihn die Staatsgesetze nicht wohl zu Mehrerem anhalten könnten, weil die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe des Katholiken nicht erforderlich ist***). Der protestantische Theil kann die eigentliche Trauung, die er zur Gültigkeit fordert, durch einen Geistlichen seiner Confession verrichten lassen. Man dürfte aber wohl weiter gehen, und mit dem in der Allg. Zeitung †) als Darsteller der europäisch-staatsrechtlichen Seite der Cölner Frage aufgetretenen ausgezeichneten Kämpfer behaupten, daß der Staat auch zur Einsegnung anhalten kann. Denn auch die Frage, wem die Einsegnung zu gewähren, gehört blos zur Disciplin, also zu dem außerwesentlichen, veränderlichen, von menschlichem Ermessen abhängigen und Verschiedenheit in den einzelnen Diöcesen zulassenden, nicht zu dem, was als göttliche Offenbarung Glaubenssache ist. Dieser Ansicht hat auch die römische Curie gehuldigt und für gemischte Bevölkerungen viel von der Strenge nachgelassen, welche in rein katholischen Ländern Schließung gemischter Ehen nicht zuläßt, sondern Uebertritt des Nichtkatholiken begehrt. Die Kirche und selbst der Papst hat in gemischten Ländern die Einsegnung dem Akatholiken schon seit einem Jahrhunderte gewährt; wenn auch unter Bedingungen, doch nicht unter jener seines Uebertrittes zur katholischen Kirche, folglich anerkannt, daß sie den Protestanten nicht mehr als Abgefallenen unter dem kirchlichen Banne betrachte, welchem sie ja die Einsegnung niemals ohne die Bedingung des Uebertrittes hätte ertheilen können. Was die Kirche so dem Vater gestattet, nämlich, ihres Segens ungeachtet, Protestant zu sein — dieses ihm für seine künftigen Kinder nicht zu gestatten, dafür ist bei jener ersten Gestattung schon der entscheidende Beweggrund als nicht entscheidend erkannt und aufgegeben. Die Gesetzgebung des Staates darf aber begehren, daß die Kirche nicht hemmend eintrete, wo es ihr nach ihren Grundsätzen möglich ist, dem bürgerlichen Rechte zu entsprechen, ja wo sie durch ihre Obliegenheit, den öffentlichen Frieden und die Eintracht zu wahren, dazu sogar verpflichtet erscheint. Diesen Weg hat die größte deutsche katholische Macht, das österreichische

*) Kirchenrecht Bd. II. S. 492. ff.
**) Ebend. S. 504.
***) In der zu diesem Satze bei Eichhorn a. a. O. S. 505 gehörigen Note finden wir den auch sonst vorkommenden, auf Verwechselung der benedictio sacramentalis und ritualis beruhenden Irrthum, die zweite Ehe der Katholiken werde gar nicht eingesegnet.
†) 1838. Nr. 39. ff. 68. ff. 137. ff. Dagegen Nr. 52. ff. 97. ff.

Kaiserthum, eingeschlagen. Bei gemischten Ehen sind, nach der Gesetzgebung dieses Staates, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant, die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte*). Dennoch muß das Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirche als in dem akatholischen Bethause vorgenommen werden; die Einsegnung aber muß allezeit von dem katholischen Pfarrer geschehen. Doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabei gegenwärtig sein**). Es würde unsere Behauptung natürlich nicht entkräftet, wenn auch Oesterreich, wie Einige glauben, diese Gesetzgebung bald mit einer der römischen Curie gefälligeren vertauschen sollte. Uebrigens wird mit Recht dem Gegner in der Allg. Zeitung — der so viel Gewicht auf die österreichischen Verordnungen von 1833 und 1834 legt, welchen zufolge bei den Lehranstalten nicht mehr nach Rechberger's Kirchenrecht vorgelesen werden soll — dort erwidert, es könne damit nicht das der deutsch-katholischen Kirche zuständige, von den größten Kanonisten anerkannte Recht durch das Curialsystem über Bord geworfen und abgethan sein. Wer sich die Sache so dächte, hätte unter Anderem ganz vergessen, daß auch die Katholiken, welche anderen Systemen als dem curialistischen folgen, sämmtliche Hauptgrundsätze der Kirchenverfassung keineswegs wie von menschlichem Ermessen abhängige, sondern als ewig unabänderliche, göttliche Gesetzgebung betrachten, und daher die Verwerfung des ultramontanischen Systems, so weit es diesen Hauptgrundsätzen entgegensteht, zu ihren Glaubenslehren zählen.

4) Wie aber will der Staat die Gewissensfreiheit der Katholiken, welche gemischte Ehen schließen, weil sie dieselben nicht für sündlich halten, gegen Mißbrauch der Amtsgewalt sichern, welchen die Geistlichkeit sich im Beichtstuhle erlauben kann, um zur Bekehrung des anderen Theiles und zur katholischen Erziehung der Kinder zu nöthigen? Eichhorn***) glaubt, man müsse in dieser Beziehung am Meisten von der Aufsicht der Bischöfe erwarten, und davon, daß jener Mißbrauch der Erfahrung nach leicht den Uebertritt des katholischen Theiles zum anderen Bekenntnisse zur Folge haben kann. Aber hier besonders dringt sich die leider von Vielen in den letzten Jahren übersehene Betrachtung auf, daß Unterstützung und Verbreitung wahrhaft aufgeklärter kirchlicher Ansichten unter den Katholiken das einzige sichere Mittel gegen Wiederkehr unchristlichen Unwesens aus dem Mittelalter bildet. Q.

Anhang. Der unterzeichnete Mitredacteur des Staats-Lexikons findet sich veranlaßt, dem voranstehenden Artikel einige Bemerkungen

---

*) Rechberger's österr. Kirchenrecht. IV. Aufl. Linz, 1825. I. 304.
**) Ebend. §. 312.
***) A. a. O. S. 507. f.

anzufügen, damit er nicht als demselben unbedingt beistimmend erscheine:

1) In Bezug auf die Privatansicht über gemischte Ehen ist er mit dem Verfasser einig. Er fühlt keinen Gewissensscrupel bei solchen Ehen. Eine seiner eigenen Töchter lebt zu seiner Freude in einer solchen und glücklichen Ehe; und rücksichtlich der Kindererziehung hat er nichts Anderes verlangt, als was das Gesetz seines Landes als Regel vorschreibt. Aber er meint, daß, wenn irgendwo Brautleute oder deren Eltern Gewissensscrupel wirklich empfinden, oder wenn sie wenigstens den Wunsch haben, eine gegen die gesetzliche Regel laufende, aber ihren besonderen Verhältnissen oder subjectiven Gefühlen mehr entsprechende vertragsmäßige Bestimmung darüber festsetzen zu dürfen, ihnen dieses Niemand verargen dürfe. Die Anhänglichkeit an die eigene Religion oder Confession ist immer ein, zumal bei dem weiblichen Geschlechte, lobenswerther Charakterzug. Eine eindringliche Rechtfertigung dieses Satzes enthält die „katholische Kirchenzeitung", welche uns das nachstehende Cabinetsschreiben an den Landschaftsrath v. B.. in Posen (welcher der evangelischen Confession angehörig, aber mit einer Katholikin verheirathet ist und seine Kinder in der katholischen Religion erziehen läßt) mittheilt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ** Regimente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiemit Meine Mißbilligung zu erkennen geben muß. Berlin, 13. Jan. 1838. Friedrich Wilhelm." —

2) Was sodann das Verhältniß der Glaubens- und Gewissensregeln einer auf festem Rechtsboden im Staate stehenden (also nicht erst neu zu recipirenden) Kirche betrifft, so ist doch klar, daß der Staatsgesetzgebung oder der (zumal der einer anderen Confession angehörigen) Staatsregierung das Recht einräumen, durch die von ihrer Machtvollkommenheit ausgehenden Gesetze die Beobachtung jener Glaubens- oder Gewissensregeln zu verbieten, so viel heißt, als diese Kirche ihres Rechtsbodens berauben, und selbst ihren Fortbestand abhängig machen von dem Willen der Regierung. Der Rechtszustand einer Kirche kann nicht nur durch concrete Acte der Gewalt, er kann auch durch Gesetze verletzt werden; und die evangelische Kirche selbst verdankt ihre Erhaltung blos der von ihr gegen solchen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt eingelegten Protestation.

3) Daß die Gültigkeit eines Kirchengesetzes, zumal eines in Glaubens- und Gewissenssachen erlassenen und schon im alten Rechts- und Glaubenssysteme einer solchen Kirche enthaltenen, von der fortdauernden Genehmigung der — selbst der einer anderen Kirche angehörigen — Staatsregierung abhänge, kann unmöglich be-

hauptet werden, ohne die Regierung zur unbedingten Herrin des Glaubens und Gewiſſens aller Rechtsangehörigen zu machen.

4) Die Harmonie zwiſchen der berechtigten Kirche und dem Staate kann alſo nur dadurch erhalten werden, daß der letzte keine dem Glauben und dem Gewiſſen der erſten zu nahe tretende Geſetze erlaſſe.

5) Im vorliegenden Falle der gemiſchten Ehen iſt alles vernünftige Intereſſe der Proteſtanten dadurch gewahrt, daß 1) der Staat auch die kirchlich nicht eingeſegneten Ehen als bürgerlich gültig anerkennen kann; 2) daß Brautleute von gemiſchter Confeſſion ſich füglich auch mit der Einſegnung des einen der beiden Confeſſionen angehörigen Pfarrers begnügen können, und daß 3) jedenfalls das Anerkenntniß der Gültigkeit ſolcher Ehen von Seite der katholiſchen Kirche und die paſſive Aſſiſtenz des katholiſchen Geiſtlichen genügen. Dieſem alſo auch die Einſegnung zu befehlen, wäre unnöthiger Gewiſſenszwang, und iſt ja auch von der preußiſchen Regierung ſelbſt als Mißverſtändniß erklärt, d. h. zurückgenommen worden. Rotteck.

Genealogie. Man verſteht unter Geſchlecht die Geſammtheit der von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammenden Perſonen, mit Einſchluß des Stammvaters ſelbſt. Die Genealogie iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung des Urſprungs, der Fortpflanzung und des hierdurch begründeten Zuſammenhanges der Geſchlechter, und die Aufweiſung dieſes Zuſammenhanges oder der Verwandtſchaften iſt ſtets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Urſprung und die Fortpflanzung der Geſchlechter, als hiſtoriſche Thatſache und rein um ihrer ſelbſt willen, dargeſtellt werden, ſo erſcheint die Genealogie als ein beſonderer Zweig der Geſchichte. Sie nimmt dagegen den Charakter einer hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaft an, wenn die Entwickelung des Verhältniſſes der Abſtammung und Verwandtſchaft verſchiedener Perſonen nur dazu dient, um die Ereigniſſe, die an dieſe Perſonen ſich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erſcheinen zu laſſen; und ſie iſt Hülfswiſſenſchaft für die juriſtiſche Praxis, ſowohl für die privatrechtliche, als für diejenige des öffentlichen Rechts, in ſo fern gewiſſe Rechtsanſprüche auf verwandtſchaftliche Verhältniſſe ſich gründen. Endlich mag noch die Genealogie, ohne weitere Abſicht, der Befriedigung des natürlichen Intereſſes dienen, das die Menſchen für die Beantwortung der Frage nach ihrem Urſprunge und ihrer Herkunft fortwährend genommen haben.

Da man ſo von mancher Seite auf eine nähere Betrachtung des Urſprungs und der Fortpflanzung der Geſchlechter hingeleitet wurde, hat man die gleichartigen verwandtſchaftlichen Beziehungen unter beſtimmte Begriffe und Benennungen gebracht, auch dieſelben durch äußere Hülfsmittel anſchaulich zu machen geſucht und iſt auf ſolche Weiſe zu einer Theorie der Genealogie gekommen. Hiernach bezeichnet man als gerade Linie (linea recta) eine Reihe von Perſonen, worin die

jüngere von der zunächst im Alter stehenden unmittelbar abstammt und mithin Alle von einem Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinschaftliche Herkunft ableiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden sich die männlichen, von den Töchtern aus die weiblichen Linien. Zwei oder mehrere Linien desselben Geschlechtes werden in ihrem Verhältnisse zueinander als Seitenlinien (lineae obliquae, collaterales) bezeichnet, und Seitenverwandte sind also diejenigen, die nicht von einander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Beruht diese Abstammung in jeder Seitenlinie auf einer gleichen Zahl von Erzeugungen, so werden die Seitenlinien selbst gleiche (aequales), sonst aber ungleiche (inaequales) genannt. Die Seitenverwandten von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen), die von mütterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade Linie läßt sich sowohl von den älteren, als von den jüngeren Gliedern der Reihe aus betrachten und heißt in diesem Falle aufsteigend (ascendens), in jenem absteigend (descendens). Bis zur siebenten Zeugung aufwärts und abwärts werden Ascendenten (Vorfahren, Ahnen, majores) und Descendenten (Nachkommen, posteri) mit besonderen Namen belegt *). Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses erforderlichen Zeugungen bemißt sich in der geraden Linie der Grad der Verwandtschaft. Dasselbe gilt für die Seitenlinie nach der römischen Zählungsart, während nach derjenigen des kanonischen Rechts immer nur die Zeugungen in einer Linie in Betrachtung kommen, so daß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere Verwandtschaft mit den gemeinschaftlichen Ahnen zugleich den Grad der Seitenverwandtschaft bestimmt.

Zur Versinnlichung der verwandtschaftlichen Verhältnisse dienen die genealogischen Tafeln und Stammbäume. Nach der gewöhnlichen Form der ersteren wird der Stammvater oben an gestellt und die Abkunft der Nachkommen durch Striche bezeichnet. Bei dem eigentlichen Stammbaume nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts (arbor consanguinitatis) erscheint dagegen der Stammvater unten, gleichsam als die Wurzel des Baumes, woraus die Nachkommen in ihren verschiedenen Verzweigungen entsprossen. Nach ihren besonderen Zwecken hat man den genealogischen Tafeln besondere Namen gegeben. Die eigentliche Geschlechts- und Stammtafel will den entferntesten Ursprung und die ganze Verbreitung eines Geschlechts anschaulich machen und hat also mit dem ältesten, erweisbaren Stammvater zu beginnen. Bei den Ahnentafeln soll die Abstammung eines Individuums, gewöhnlich die adelige Abkunft in aufsteigender Linie sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt werden. Es wird hierdurch ein Adel von 4 Ahnen dargethan, wenn die

*) Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

vier Großeltern, von 8, wenn alle Urgroßeltern, von 16, wenn sämmtliche Ururgroßeltern als adelig erwiesen werden können ꝛc. Die Regierungssuccessionstafeln beschränken sich auf die Abstammung derjenigen Personen, die nach einander zur Regierung gelangt sind, oder Ansprüche darauf haben; und zur Bemessung streitiger oder bestrittener Ansprüche dieser Art dienen insbesondere die Erbfolgestreitstafeln, die mehrere betheiligte Linien einer Familie, oder mehrere betheiligte Familien neben einander aufführen. Auch die synchronistischen Tafeln bestehen aus neben einander gestellten Stammtafeln mehrerer Familien, um die Verbindung derselben durch Heirathen, Erbverbrüderungen ꝛc. anschaulich zu machen. Die historischen Stammtafeln sollen die geschichtliche Bedeutung besonderer Geschlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stammesgliedern ihre Biographieen bei. In ähnlicher Weise bezeichnet man in den Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei den verschiedenen Stammesgliedern die einschlägigen Territorialveränderungen u. s. w.

Wie die Entstehung und Ausbildung jeder besonderen Wissenschaft, so weis't auch die der Genealogie auf ein besonderes geistiges Bedürfniß, sich ein solches Wissen zu schaffen. Schon der Naturtrieb, der Kinder und Eltern verknüpft, und das aus ihrem Verhältnisse so natürlich entspringende Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren" — führt zu genealogischen Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht. Aber auch das Selbstgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm zurückblicken, woraus er entsprossen ist. Ein sinniges deutsches Sprichwort sagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme," und derselbe Gedanke findet sich im Sprachgebrauche anderer Völker ausgeprägt. Wie thöricht es sei, den Baum anders als nach seinen Früchten zu beurtheilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachsen ist, sondern auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben, was er geworden, und wie wenig noch die Gesetze erforscht sein mögen, wonach sich das persönliche Vermögen von Generation auf Generation vererbt, so steht doch immer die Folge der Geschlechter nicht blos in einem körperlichen, sondern auch in geistigem und sittlichem Zusammenhange. Das Bewußtsein dieses Zusammenhanges, das den Sinn für Familienehre als rein menschliches Gefühl erzeugt und mit dem individuellen Ehrgefühle verschmolzen hat, mußte den genealogischen Forschungen schon an sich einen gewissen Reiz verleihen, wenn gleich dadurch keine besonderen, äußeren Zwecke zu erreichen waren. Bei solcher Tendenz mußte sich aber der nach Einheit und Zusammenhang strebende Geist auch gar bald versucht fühlen, sowohl die einzelnen Lücken in den die Fortpflanzung betreffenden Ueberlieferungen willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geschlechter von ihren ersten, deutlich erkennbaren Gliedern aus durch das Dunkel der Geschichte mythisch fortzusetzen, um sie endlich an einen Urgrund alles Gewordenen, an die Gottheit selbst, anzuknüpfen. So ist die dunkle

Urgeschichte aller Nationen zugleich mythisch und genealogisch geworden, und so haben sowohl Völker, als zahlreiche einzelne Familien ihre Abstammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die einzelnen Wissenschaften haben indessen zu verschiedenen Zeiten und Perioden eine verschiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme derselben ist durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeschichte überhaupt bedingt. Von diesem Gesichtspuncte aus, hat nun ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Genealogie für die Staatswissenschaften ein großes und selbst ein unmittelbar praktisches Interesse.

Bei den ganz rohen Völkern, die sich ausschließend oder hauptsächlich mit Jagd oder Fischfang befassen, lassen diese wesentlich isolirenden Beschäftigungen keinen weit verzweigten, engeren Familienverband und kein weit reichendes genealogisches Interesse aufkommen. Ein großes Gewicht auf die Abstammung legen dagegen diejenigen Völker, bei welchen der Gegensatz von Herrschenden und Gehorchenden schon entschiedener und in der Art hervortritt, daß sich zugleich das Recht und die Fähigkeit zur Herrschaft vom Vater auf den Sohn, oder auf den jedesmaligen Stammesältesten, zu vererben pflegen. Dies gilt besonders von den nomadischen Stämmen, und bei diesen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familienstolz und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen Familien-Rache. So weiß man von den Arabern, daß wenigstens ihre herrschenden Familien förmliche Geschlechtsregister führen, wenn gleich die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig sich kümmern*). Muhamed selbst zählte sein Geschlecht von Ismael an in drei Abstufungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, selbst wenn sie zur äußersten Armuth und zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgekommen sind. Auf diese Nachkommen des Propheten und auf die Sprößlinge aus dem Herrschergeschlechte Osman's scheint sich jedoch im türkischen Reiche die Sorge für genauere genealogische Ueberlieferung wesentlich zu beschränken. Aehnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Masse von Sklaven gegenübersteht. Eine viel allgemeinere Bedeutung hat aber die Genealogie in den Ländern, wo sich die Arbeit unter schärfer geschiedene Stände vertheilt und der ständische Beruf entweder gesetzlich sich vererbt, wo also ein eigentliches Kastenwesen besteht, oder wo dies doch regelmäßig und herkömmlich der Fall ist, weil noch bei dem Mangel eines allseitigen geistigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich auf dem individuellen Beispiele und auf der münd-

*) Auch über die Herkunft der edlen Pferde, d. h. derjenigen, die von bekannter und — nach den Begriffen der Araber — quasi legitimer Herkunft sind, werden besondere genealogische Register mit großer Sorgfalt geführt.

lichen Ueberlieferung der Eltern an die Kinder beruht. Bei den alten Aegyptiern hatte die Prieſterkaſte nicht nur die Genealogie der Götter in Verwahrung, ſondern auch die Geſchlechtsregiſter der Könige zu beſorgen. In Hindoſtan laſſen die ſocialen Verhältniſſe einen großen Werth auf die Abſtammung legen, indem die höhere bürgerliche Stellung der bevorzugten Kaſten davon abhängt, daß ſie ſich mit den niederen nicht vermiſcht haben. Bei Chineſen und Japanern findet ſich zwar kein erbliches Kaſtenweſen, wie überhaupt nicht bei den Völkern, wo die Buddhalehre vorherrſcht; wohl aber hat ſich ein ſtrenger Unterſchied von Ständen und Claſſen bei ihnen ausgebildet, womit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zuſammenhängt. Bekannt iſt die große Ehrfurcht der Chineſen gegen Eltern und Ahnen, woraus ein lebhafteres genealogiſches Intereſſe nothwendig entſpringt. In Japan wird eine ſo große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß man nur dieſe mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während derjenige für das Individuum nach den Altersſtufen und nach der Stellung im bürgerlichen Leben wechſelt und ſelbſt nach dem Tode ein anderer iſt, als er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japanern die Pflicht der erblichen Familienrache ſo weit ausgedehnt, daß ſie ſelbſt die Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieſer ſelbſt nicht mehr zu erreichen iſt. Endlich läßt hier das Daſein eines feudalähnlichen Erbadels, der mit der Ausſtellung ſeiner Familienwappen einen eigenthümlichen Luxus treibt, ein beſonderes Gewicht auf die genealogiſchen Verhältniſſe legen.

Die Juden, als ein nomadiſches Hirtenvolk unter patriarchaliſcher Herrſchaft, waren von frühe an auf ſorgfältig geführte Geſchlechtsregiſter bedacht. Ihre erſten, vorſündfluthlichen Nachrichten ſind faſt nur genealogiſch. Hiernach leiteten ſie das ganze Menſchengeſchlecht von einem Stammvater ab und betrachteten ſich ſelbſt als ein genetiſch unvermiſchtes Volk. Da ſie ſpäter feſte Wohnſitze nahmen, und wahrſcheinlich ſchon in Aegypten, hatten ſie eine beſondere Art von Beamten, Schoterim, welche die Geſchlechtstafeln zu führen hatten. Dieſes Geſchäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere genealogiſche Regiſter waren um ſo nothwendiger, da jedem Iſraeliten ſein Erbacker zugewieſen wurde und da Alle, die Prieſter werden wollten, ihre Abkunft aus dem Geſchlechte Aaron's nachweiſen mußten. Den Juden gegenüber, mit ihrem ſtrengen, einzigen Gotte, bildeten die Griechen, mit ihrer heiteren Götterwelt, den entſchiedenſten Gegenſatz. Wo man ſo friſchweg eine freundliche Gegenwart genoß, machte man ſich wenig Sorgen um die Vergangenheit, ſelbſt nicht um die des eigenen Geſchlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine Genealogie ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre Herkunft ableiteten. Dies blieb jedoch dem freieren Spiele der Phantaſie überlaſſen, ohne daß man daran dachte, ſich eine eigentliche Wiſſenſchaft der Genealogie zu bilden. Immer mußte indeſſen auf die Abſtammung in ſo weit Rückſicht genommen werden, als die Geſetzgebung

daran besondere Rechte und Ansprüche knüpfte. So hielt man in Athen unter Aufsicht der Obrigkeiten ein besonderes Buch, worin die neugebornen Kinder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das Mannesalter Uebertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den rein demokratischen Griechenstaaten, wo aus allen Classen des Volks der Einzelne den größten politischen Einfluß zu gewinnen vermochte, konnte ein abschließender Familienstolz zu keinem hervorstechenden Charakterzuge werden, und selbst der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle Herzen glühten und alle Kräfte eingesetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen Ahnen ererbt, sondern nur persönlich erkämpft und errungen werden. In Athen insbesondere, das seine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächst einer Aristokratie des persönlichen Verdienstes wohl noch von einem besonderen politischen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer Aristokratie der Geburt die Rede sein. Anders war dies bei den Römern, durch deren ganze Geschichte eine Aristokratie der Geschlechter sich durchzog und noch in den Sitten bestand, als sie aus den Gesetzen verschwunden war. In den älteren Zeiten hatte ein großer Theil nicht nur ihrer Staatsverfassung, sondern auch ihrer Religion den innigsten Bezug auf Geschlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae, die sacra gentilitia u. s. w. Zum Theil waren die Annalen der Priester der Aufbewahrung genealogischer Ueberlieferungen gewidmet. Ueberdies durfte jeder irgend angesehene Mann im Staate sein Brustbild verfertigen lassen, und diese imagines majorum, wonach man die Stammbäume, stemmata gentilitia, bildete, gingen stets auf die Nachkommen über. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher gehalten, worin die Namen der Voreltern eingeschrieben wurden. So hatte der Römer außer seinem Bürgerstolze auch einen entschieden hervortretenden Stolz für den engeren Kreis seiner Familie. Plinius gab Zeugniß, daß man Ahnentafeln verfälschte *), und Juvenal geißelte den Familiendünkel in seiner berühmten Satyre: „Stemmata quid prosunt?" Unter diesen Umständen nahm die Genealogie bei den Römern schon mehr den Charakter einer besonderen Wissenschaft an, so daß die genealogische Terminologie der Neueren zum größten Theile auf den römischen Sprachgebrauch sich gründen konnte.

Die Bedeutung, die man in den ersten Perioden des germanischen Völkerlebens auf die Abstammung legte, hing mehr mit den großen Unterschieden der Freiheit und Unfreiheit, der herrschenden und der besiegten Völkerstämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zusammen **). Hatte man doch in Deutschland vor der Mitte des 11. Jahrhunderts selbst keine besonderen Familien-Namen, die erst im 12. und 13. Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erst als sich die Erblichkeit der Lehen feststellte, als sich besondere Stände mehr und mehr von einander abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrech-

*) Plin. hist. nat. XXXV. 2.
**) S. „Adel."

teten Kriegerzunft sich ausbildete und demselben gewisse Aemter, Stellen in Stiftern u. dgl. ausschließend vorbehalten wurden, als die Turniere in Aufnahme kamen, wofür man eine bestimmte Herkunft nachweisen mußte, fing man an, einen größeren Werth auf die Abstammung aus besonderen Familien zu legen. Damit hängt auch die Literaturgeschichte der Genealogie zusammen. Vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die genealogische Literatur äußerst dürftig *). Später gewann dieselbe an Umfang, wurde jedoch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo sie durch Kaiser Maximilian I. gefördert wurde, sehr zahlreich. Eine Menge genealogischer Fabeln wurde damals ersonnen, und obgleich kein Geschlecht seine Ahnen weiter, als bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Bestimmtheit zurückzuführen vermochte, gab man sich doch die eitle Mühe, die Herkunft der Stifter europäischer Regentenhäuser von altrömischen Patricierfamilien oder gar von den Helden des trojanischen Krieges abzuleiten. Diesen Charakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und er tritt besonders deutlich in „Rürner's berüchtigtem Turnierbuche (Simmern, 1527)" hervor. Obgleich um dieselbe Zeit Irenidus in seiner deutschen Geschichte und Pappenheim in der Geschichte seines Hauses schon vernünftigere Ansichten geltend zu machen suchten, behielt doch die Sucht, die Lücken in der Geschlechtsfolge durch wunderliche Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die Oberhand, wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reusner **). Erst im 17. Jahrhunderte traten einige Franzosen und Deutsche als Verbesserer der genealogischen Methode auf ***). Daran knüpften sich bedeutendere Fortschritte im 18. Jahrhunderte, obgleich im Anfange desselben noch immer kein sehr strenger Maßstab der historischen Kritik bei solchen genealogischen Werken zur Anwendung kam. So beginnt noch Hübner seine 333 genealogischen Tabellen mit den Erzvätern vor und nach der Sündfluth und gibt die Geschlechtsregister Christi, nach den Evangelisten Matthäus und Lucas, von Abraham oder von Gott Vater an, so wie diejenigen der assyrischen Könige u. s. w., mit demselben guten Glauben und derselben Vollständigkeit, mit welcher er die Genealogie der zu seiner Zeit regierenden Familien mittheilt. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Genealogie, zu-

*) Cupidus Steurienſis im 10., Petrus Yckanus und Otto de St. Blaſio im 12. Jahrhundert.

**) Zu den geneal. Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die „Reimchronik" des am 12. Oct. 1583 gestorbenen Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, abgedruckt in Fischer's: Novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. collectio (Halle 1781, 2 Bde.).

***) Th. Andr. Ducheſne, gest. 1640, S. und L. du St. Marthe, Hozier, Chifflet, Laboureur, Lancelot le Blond, Rittershauſen, Prof. der Rechte zu Altdorf, gest. 1670 und Spener, welche die Genealogie mit der Heraldik verbanden; sodann unter den Engländern Dugdale ꝛc.

gleich mit den anderen historischen Wissenschaften, auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht; und besonders groß wurde die Zahl der genealogischen Werke in den letzten Jahrzehenten vor der französischen Revolution. In der neuesten Zeit — und dies ist charakteristisch für unsere Periode — hat jedoch diese Zahl keineswegs in demselben Verhältnisse, wie in den anderen Zweigen der historischen Wissenschaften zugenommen, so daß sich gegenwärtig die genealogischen Werke hauptsächlich auf einige Almanache beschränken, die überdies zum größeren Theile noch andere zeitgeschichtliche Tendenzen verfolgen, indem sie gewöhnlich zugleich statistische und historische Notizen mittheilen *).

Schon diese relative Verminderung in der Masse der genealogischen Literatur weis't darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeutung für die neuere Zeit verloren hat und fordert zur Erwägung der Gründe dieser Erscheinung auf. Der Werth einer Wissenschaft bemißt sich nach den Zwecken, zu deren Erreichung sie dient, und mit der Verminderung der Fälle, worauf sie angewendet wird, muß sie selbst in ihrem Schätzungswerthe sinken. Der ganze Bildungsgang unserer Zeit, und die Ereignisse, wozu er führte, haben die Völkermassen gehoben und die kastenartigen Unterschiede zwar noch lange nicht völlig beseitigt, aber doch hie und da zerstört und wenn nicht factisch, doch schon in der Meinung vieler Zeitgenossen untergraben und vernichtet. Ueberall hin haben die Stürme eines beginnenden Völkerfrühlings den Samen geistiger Cultur zerstreuet und aus allen Ständen und Classen der Gesellschaft haben diese Stürme selbst die geistig Kräftigen, welche ihnen gewachsen schienen, in die Höhe gehoben. Wenigstens vergleichungsweise mit früheren Perioden mußte also die Schätzung des persönlichen Verdienstes steigen und in gleichem Maße das günstige Vorurtheil sich verlieren, das die Verdienste der Ahnen in ihren Enkeln vorauszusetzen geneigt war. Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein

*) Genealog. Schriftsteller des 18. Jahrh.: v. Imhof, der Rittershausen ergänzte; Gebhardi, der 1730 die alten Lohmeier'schen Stammtafeln verbessert herausgab; Hübner, genealog. Tabellen, erste Aufl. Leipzig, 1725—33, wozu Lenz „Erläuterungen" und die Königin Sophia von Dänemark „Supplementtafeln" schrieb; sodann Ranft, Eckhardt ꝛc., und unter den Engländern Douglas, Betham, Gordon. Die besseren genealogischen Werke der Deutschen beginnen besonders mit Pütter „Tab. geneal." (6. Lieferung. Götting. 1768); Gatterer „Abriß der Genealogie", Gött., 1788. Aus dem 19. Jahrh.: Koch „Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe", 1808; Voigtel „Geneal. Tabellen." Halle, 1810; Hellbach „deutsches Adelslexikon", Ilmenau 1825, 2 Bde. Endlich gehören hierher die neuesten genealogischen Taschenbücher, wie das von Gottschalk 1829—38; der genealog. histor. statist. Almanach, Weimar, wovon für 1838 der 15. Jahrg. erschien. Das erste Werk über eine Genealogie bürgerlicher Familien schrieb John Burke: A genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland, London, 1832.

Digitized by Google

vielseitiger und lebhafterer persönlicher Verkehr auch die geschlechtlichen Verbindungen vermehrt haben, und daß hiernach die einzelnen Familien nach mannigfachen Richtungen hin mehr und mehr sich in einander verzweigen und verwachsen. In dem vielfacher verschlungenen Ganzen können sich nun die einzelnen Familien nicht mehr so schroff, wie früher, absondern und selbst der Dünkel, den jede Absonderung erzeugt und nährt, wird allmälig sich mindern müssen. Aus diesem doppelten Grunde dient jetzt die Genealogie seltener als Mittel zur Befriedigung eines blosen Familienstolzes, der namentlich als Adelsstolz im Lichte unserer Zeit immer sinnloser erscheint, so daß ihn selbst der Spott kaum mehr mit seinen Waffen verfolgen mag, weil sich das Thörichte nnd Lächerliche desselben immer mehr von selbst versteht. Aber auch diejenigen Fälle, wo die genealogischen Verhältnisse um besonderer privatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Interesse in Anspruch nahmen, sind seltener, oder doch einfacher und minder mannigfaltig geworden. Ist doch im Drange der neueren Zeit eine Menge besonderer Familienrechte oder sonstiger Familiengerechtsame, wie z. B. Fideicommisse u. dgl., verschwunden, für deren Geltendmachung entweder Ahnenproben oder andere specielle genealogische Nachweisungen erforderlich waren; so daß auch in dem auf Familienverhältnisse gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundsätze für eine größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maße aber, als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit den vorherrschenden Tendenzen unserer Periode die Bedeutung der einzelnen Geschlechter überhaupt sinken und die der nationalen Gesammtheiten steigen muß, dürfte wohl auch das Erbrecht dieser Gesammtheiten, im Gegensatze mit dem Familienerbrechte, sich ausdehnen, und indem hiernach dieses letztere sich beschränken und vereinfachen müßte, würde die Zahl der genealogischen Rücksichten und Nachweisungen noch weiter sich vermindern.

In politischer Beziehung sind dagegen die Verhältnisse der Abstammung im weiten Kreise der erblichen Monarchieen noch wichtig genug, um uns hier einige hauptsächliche Momente genealogischer Forschungen und Vergleichungen entlehnen zu lassen*). Man zählt gegenwärtig 21 christliche Dynastieen, die sich in sämmtliche Throne und souveräne Fürstenstühle des christlich monarchischen Europa und Amerika theilen. Als erbliche, aber tributäre Dynastie kam hierzu noch diejenige von Miloſch Obrenowitſch, seit dessen Ernennung zum Erbfürsten von Serbien durch großherrlichen Hatischeriff vom 4. December 1834. Weit den größten Theil jener christlichen Monarchieen beherrschen deutsche Regentenfamilien, und manche außerdeutsche Staaten werden schon von der dritten deutschen Dynastie nach Erb-

*) Man vgl. A. allg. Zeitung Nr. 352, 1837.

folge regiert. Das Haus Wittelsbach, das sich in zahlreiche ebenbürtige Nebenlinien verzweigte, hat die meisten, und nur Würtemberg und Baden haben unter den jetzigen königlichen und großherzoglichen Häusern niemals fremde Throne besetzt. Durchaus katholisch sind: Baiern, Bourbon, Braganza, Sardinien, Oesterreich und Lichtenstein in Baiern, Griechenland, Frankreich, Spanien, Neapel, Lucca (Parma), Portugal, Brasilien, Sardinien, Oesterreich, Toscana, Modena (Parma), Lichtenstein. Durchaus protestantisch sind: Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Mecklenburg, Nassau, Reuß, Schwarzburg, Schweden, Waldeck, Würtemberg in den gleichnamigen Ländern und in Großbritannien, Hannover, Holland und Norwegen. Theilweise katholisch und protestantisch sind: Hohenzollern und Sachsen, und zwar katholisch in den Fürstenthümern Hohenzollern und im Königreiche Sachsen, protestantisch aber in Preußen, den Herzogthümern Sachsen und in Belgien. Endlich ist das Haus Holstein protestantisch in Dänemark und Oldenburg, während ein Zweig desselben, der nicht unirten griechischen Kirche angehörend, das russische Reich beherrscht. Im Ganzen zählt man also nur 6 durchaus und 2 theilweise katholische Häuser, den 12 ganz und den 3 theilweise protestantischen gegenüber. Zum Erlöschen katholischer Häuser hat die Erwählung des geistlichen Standes von Seiten zahlreicher Glieder derselben viel beigetragen; doch läßt sich auch in den protestantischen Dynastenfamilien von der Zahl der lebenden männlichen Sprößlinge nicht mit Sicherheit auf ihren Fortbestand schließen, da z. B. die zahlreiche Nachkommenschaft Georg's III. nur 2 Söhne aufzuweisen hat. Seit 1737 ist ein kaiserliches Haus, Habsburg-Oesterreich, und das königliche der vertriebenen Stuarte ausgestorben, so wie der Mannsstamm der Romanow erloschen. Sodann sind 2 reichsfürstliche Häuser und die 4 letzten Fürstenhäuser italienischer Abkunft — Medici, Gonzaga, Este und Cibo — gänzlich verschwunden. Außerdem werden im neuesten Almanache auf das Jahr 1838 von Gottschalk 65 ausgestorbene Regentenfamilien, meistens Nebenlinien, angeführt, wobei aber des Ausgehens der baierischen Kurlinie keine Erwähnung geschieht. Bei den 7 souveränen Häusern, die gegenwärtig auf 2 Augen ruhen — Anhalt Bernburg, A. Köthen, Griechenland, Braunschweig, Holstein-Gottorp, Reuß-Greitz und Reuß-Ebersdorf läßt sich nicht das Aussterben eines Stammes erwarten, indem Alle erbfähige Stammesvettern haben. Kronprätendenten im Sinne des legitimistischen Dynastenrechts sind die Bourbonen der ältern Linie, Don Carlos, Don Miguel, Prinz Wasa und der vertriebene Herzog von Braunschweig. In der neueren Zeit wird eine größere Zahl unebenbürtiger Ehen, deren Gottschalk 31 aufzählt, abgeschlossen. Die Frage, ob die 1793 abgeschlossene Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Aug. Murray, deren Sprößlinge nach den Bestimmungen von 1831 nicht die Rechte bri-

tischer Prinzen anzusprechen haben, gleichwohl für Deutschland, nach den Rechtsnormen von 1793, als ebenbürtig gelten müsse? könnte wegen der Thronfolge in Hannover noch ein praktisches Interesse gewinnen. Wie überhaupt in der neueren Zeit die mittlere Lebensdauer sich verlängert hat, so bemerkt man, daß jetzt auch die Regenten im Durchschnitte länger leben, und daß die Päpste länger regieren, als in früheren Jahrhunderten.

Selbst in Betreff der Staatssuccession läßt sich indessen keineswegs verkennen, daß der Werth der Genealogie nicht mehr derselbe, wie früher, ist. Fast ganz Amerika ist republicanisirt, und sonach hat die Frage nach der Abstammung aus besonderen Familien wenigstens für das Staatsrecht des größeren Theiles der westlichen Hemisphäre aufgehört, erheblich zu sein. Aber selbst in Europa hat eine große Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, indem sie höchstens, wie in Deutschland die zahlreichen standesherrlichen Häuser, in die Stellung privilegirter Unterthanen gekommen sind. Auch die weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatszweck, die mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens selbst gleichen Schritt hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuweisen müssen. Als noch die Succession in „Land und Leute" mehr nach den Grundsätzen des Privatrechtes von Statten ging, hatte man wohl Ursache, sich bis in's Einzelne um die verwandtschaftlichen Verzweigungen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einführung des Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogische Interesse schon mehr sich beschränken. Die Geltendmachung eines ausschließenden Erstgeburtsrechtes und der Untheilbarkeit der Staatssuccession war eine Folge von geläuterteren Ideen über das Wesen des Staates, der jetzt nicht mehr als ein bloses theilbares Familiengut behandelt wurde. Indem nun die Genossen desselben Staates, ohne weitere Trennung, den Sprößlingen eines und desselben Regentenstammes untergeordnet blieben, lernten sie sich in dem Bilde einer Familie unter einem Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, schon im selbstischen Interesse der Unumschränktheit ihrer monarchischen Gewalt, häufig veranlaßt waren, den staatsrechtlichen Privilegien der devorzugten Stände gegenüber sich auf die Masse des Volkes zu stützen und diese zu heben, so gewann um so mehr die Idee eines „Landesvaters" und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweise eine gewisse Geltung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerstückelung der Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt sehen wir im russischen Reiche den gemeinen Russen seinen Czaar als „Vater" verehren und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jede Ungerechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wissen und Willen seines Kaisers treffen. Auch in einigen anderen Theilen Europas, wo eine unumschränkte, monarchische Gewalt gebietet und die Bewohner in längerer, ununterbrochener Folge durch einen ihrem Volksstamme angehörenden Regentenstamm beherrscht worden sind, wie in den meisten

deutſchen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie, oder in den altpreußiſchen Landen, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt ſich für den größeren Theil des weſtlichen Europa behaupten, daß ſie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neueſten Zeit gar manches Band zerriſſen, wodurch man ſich da und dort mit den angeſtammten Regenten verknüpft ſah. So erſtreckt ſich jetzt weithin in Deutſchland und in Italien der Scepter der Monarchen über neu erworbene Gebietstheile; in Schweden, Norwegen und Belgien ſind neue Dynaſtieen auf den Thron erhoben, und in Frankreich ſehen wir die Bourbonen nicht mehr parceque, ſondern quoique regieren. Schon der Ausſpruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürſt der oberſte Staatsbeamte ſei, war ein willig aufgenommenes und tauſendfach wiederholtes Schlagwort, wornach die Stellung des Regenten in einem anderen Lichte, als in dem eines Landesvaters, erſcheinen mußte. Ueberdies ſind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumſchränkt gewordenen Monarchie erſt nur als gleich verpflichtet erſchienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie ſind politiſch ſelbſtſtändig geworden, oder ſie haben wenigſtens in der conſtitutionellen Monarchie den Kampf für dieſe Selbſtſtändigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gährung der Geiſter verſchlingt die früheren Anſichten und klärt ſich zu neuen Ueberzeugungen auf. Im Ringen eiferſüchtiger Parteien und mit dem Verluſte des kindlichen Glaubens an eine angeſtammte Regentenweisheit iſt jener Symboliſirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinſamen Familienvater ſelbſt die frühere poetiſche Wahrheit entſchwunden und nur die lächerliche Seite dieſes Bildes iſt geblieben, im Hinblicke auf beſondere Geſchlechter, die von ihrem Volksſtamme ſo ſehr ſich abſondern, daß ſie ſich demſelben durch Bande des Blutes auf eine für legitim geltende Weiſe gar nicht verbinden können. Freilich hat man ſich gerade in unſerer Zeit wieder lebhafter bemühet, einen Götzendienſt des legitimen Blutes herzuſtellen; aber ſchon der Eifer der Vertheidiger deutet auf den Nachdruck des Angriffes, und faſt Niemand glaubt nur an den Glauben dieſer Vertheidiger. So kam es, daß das Spiel mit den Begriffen „Landesvater" und „Vaterland" eben nur zur leeren Spielerei geworden iſt; daß die Ausdrücke „landesväterliche Huld, Gnade, Weisheit" u. dgl. nur noch einem veralteten Canzleiſtyle angehören; daß man überhaupt weniger mehr darnach fragt, wer regiert, als wie regiert wird? Und weil es ſo kam, kann fortan die Genealogie nicht mehr das frühere Intereſſe in Anſpruch nehmen.

Endlich muß die Genealogie als hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaft im Werthe ſinken, ſeitdem die Geſchichte, ſtatt einer bloſen, nüchternen Regentengeſchichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeſchichte ſich ausbildet. Mit dem Allen hängt auch zuſam-

men, daß jener eigenthümliche Typus komiſcher Perſonen, die man noch in den letzten Jahrzehenten vor der franzöſiſchen Revolution in großer Anzahl fand, — daß jene Vettern und Baſen, die ſich als lebendige Geſchlechtsregiſter um ihre eigenen fernſten Verwandtſchaften, oder um diejenigen der regierenden Häuſer ſo viele überflüſſige Sorge machten, aus dem Leben ſo ſehr verſchwunden ſind, daß man ihnen kaum noch im Luſtſpiele eine Stelle gönnen mag. Und dies iſt keine blos zufällige Erſcheinung. Muß doch die beſondere Bedeutung abgeſchloſſener Geſchlechter ganz aus denſelben Gründen und nach denſelben Geſetzen ſich verlieren, wonach auch die frühere Bedeutung provincieller Unterſchiede und ſtändiſcher Abmarkungen in ihrer Geltung herabgeſunken iſt, während dagegen die Nationen, als hervorragende lebendige Perſönlichkeiten, in den Vordergrund der Weltgeſchichte eintreten. S.

General. — Ein General (Officier général) iſt ſchon nach der Bedeutung ſeines Namens ein allgemeiner Officier, ein Officier für alle Waffen, der jede derſelben zu führen und eine durch die andere zu unterſtützen verſteht.

Als General, in dieſem Sinne des Wortes, erſcheint, zufolge ſeiner Function, zunächſt der Befehlshaber einer ſogenannten Armeedivision — eines Corps von wenigſtens 10,000 Mann, das, aus allen Waffen zuſammengeſetzt, ein Heer im Kleinen iſt und an die römiſche Legion erinnert.

Unter dem Diviſionsgenerale, der, als Stellvertreter des die ganze Armee befehligenden Obergenerals, auch Generallieutenant genannt wird, ſtehen wieder einige Generalmajors als Führer der Infanterie- und Cavaleriebrigaden, in welche man die Diviſion zerlegen muß, um ſie recht gelenkig zu machen.

Eine höhere Claſſe von Befehlshabern, als die der Diviſionsgenerale, iſt im Frieden entbehrlich, weil die vorübergehenden Functionen eines Obergenerals und Corpscommandanten füglich von den tüchtigſten unter den Diviſionsgeneralen verſehen werden können, wie denn in den heroiſchen Zeiten der franzöſiſchen Republik die Diviſionsgenerale Jourdan, Moreau, Buonaparte, Soult, St. Cyr, als ſolche, Armeen oder Armeecorps befehliget haben.

Im Frieden muß man die Generale, ſo viel wie möglich, ſparen und lieber die Diviſionen verſtärken, als die Zahl der Generale vermehren. Bei dem Ausbruche eines Krieges wird es aber deswegen doch nicht an den Letzteren fehlen, wenn nur eine Pflanzſchule beſteht, in der ſich die talentvollen Officiere zu ſolchen heranbilden können. Preußen hat ſeine Rüſtungen gegen Frankreich nicht mit der Aufſtellung einer zahlreichen Generalität begonnen, und doch haben ſich im Jahre 1813 Generale, wie Bülow, Müffling, Valentini und Andere, ſo bald gefunden, als man ihrer bedurfte.

Die Vervielfältigung der Officiere von den höheren Graden, die man ſich beſonders in den kleineren Staaten ſo gern erlaubt, iſt nicht

nur in finanzieller, sondern auch in militärischer Hinsicht sehr nachtheilig; denn da diese Officiere nicht müßig sein wollen und gleichwohl durch ihr Amt, zumal bei dem nothwendig bestehenden Beurlaubungssysteme, nicht genug beschäftigt werden können, so geschieht es leicht, daß sie in Thätigkeitssphären eingreifen, die nicht die ihrigen sind, daß sie Rechte ansprechen und ausüben, die ihnen nicht zustehen. Der General will dann zugleich den Regimentscommandanten, dieser den Bataillonschef, dieser den Hauptmann machen. Die Folge davon ist: daß weder Generale, noch Obersten, noch Bataillonschefs, noch Hauptleute, wie man sie für den Krieg braucht, gebildet werden; daß alle höheren Ansichten vom Kriegswesen in dem Detail des Exercirwesens verloren gehen und kein militärisches Talent aufkommen, keines sich entwickeln kann.

Man muß Jedem seinen Wirkungskreis gönnen und nur darauf sehen, daß er ihn ganz ausfülle; das ist das große Gesetz aller Ordnung, aller Harmonie, wie in den bürgerlichen, so auch in den militärischen Verhältnissen; eben darum muß die Zahl der Centralstellen auf den nothwendigen Bedarf beschränkt sein.

Theobald.

Generalstab. — Der Generalstab, aus Officieren und anderen Functionären bestehend, ist das Organ des commandirenden Generals, oder diejenige Behörde, welche die ganze unendliche Mannigfaltigkeit von Gegenständen zu beschaffen hat, in die das Streitwesen, das Heergemeinwesen und das Verpflegwesen sich vereinzeln; denn in das Detail soll derjenige nicht herabgezogen werden, der, zum Dictator in der Gefahr bestimmt, der Freiheit und Unbefangenheit seines Geistes in vollem Maße bedarf; das Baare zu berechnen ist nicht an dem, dessen geniales Geschäft auf Erfindung beruhet.

Der Chef des Generalstabes ist der Geschäftsmann des commandirenden Generals, derjenige, mit dem dieser unmittelbar arbeitet, von dem er über jegliches Detail des Dienstes Auskunft verlangt und erhält, der in allen Stücken um den Willen des Generals weiß und ihn daher im Nothfalle am Besten wird vertreten oder ersetzen können. Durch den Chef des Generalstabes sollen die Ideen des Commandirenden in Begriffe zerlegt und in Befehle umgeschaffen werden. Solcher muß den drei Sectionen des Streitwesens, des Gemeinwesens und des Verpflegwesens zumal angehören; die Spitzen aller Zweige der Heeresleitung und Verwaltung, sie mögen sich nun auf Stellung, Bewegung, Gefecht, Verpflegung, Ergänzung, Waffen, Polizei, Seelsorge ꝛc. beziehen, müssen bei ihm zusammentreffen. — Diese Einrichtung, ursprünglich eine französische, ist vor der Alles scharf absondernden Reflexion vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen, aber sie ist dem Leben, den Forderungen der Wirklichkeit angemessen; in der Bewegung eines thätigen Feldzuges dürfte sie sich überall von selbst machen, und eben der Umstand, daß sie französischen Ursprunges ist, möchte ihren praktischen Werth beweisen.

Die Unentbehrlichkeit der Officiere des Generalstabes zeigt sich am Deutlichsten auf dem Schlachtfelde. Wenn der commandirende General die Schlacht lenkt, so geschieht es vermittelst eben dieser Officiere: durch sie läßt er in jedem Augenblicke des Gefechtes seine Befehle bekannt machen; er bedient sich dieser Officiere, um den Aufmarsch der Truppen in derjenigen Stellung, die er für gut findet, zu bewerkstelligen, auch um während des Gefechtes an wichtigen Puncten Batterieen und Truppen aufzustellen, und um diejenigen Manoeuvres auszuführen, welche eine Entscheidung herbeiführen sollen. Die Officiere des Generalstabes sind es, welche die Angriffe leiten, den Gang des Gefechtes beobachten, die Blösen, die der Feind gibt, seine Manoeuvres und seine Absichten zu entdecken suchen, dem commandirenden Generale, der nicht überall sein kann, anzeigen und ihn dadurch in den Stand setzen, sofort die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen.

Zieht sich der Feind zurück, so werden derjenigen Abtheilung, welche ihn zunächst verfolgt, Officiere des Generalstabes zugetheilt, welche den Auftrag haben, die Art, wie der Feind seinen Rückzug bewerkstelliget, die Wege, welche er einschlägt, und die Stellung, welche er zuletzt nimmt, genau zu erkunden und dem commandirenden General darüber zu berichten. Andere Generalstabsofficiere werden verwendet, um die Truppen wieder zu formiren, sie gehörig aufzustellen und überhaupt Alles vorzukehren, was durch die Umstände geboten sein mag.

Ist man aber gezwungen, das Schlachtfeld zu räumen, so begeben sich einige Officiere des Generalstabes an die rückwärtigen Defiléen, um die Flüchtigen aufzuhalten, wieder zu formiren und auf einen bestimmten Sammelplatz zu führen; andere besetzen mit den Truppen der Reserve, oder mit den ersten, die sie finden, die Puncte, durch welche der Rückzug gedeckt wird; wiederum andere führen die Colonnen vom Schlachtfelde und suchen besonders die Artillerie fortzuschaffen; noch andere bleiben bei der Arrieregarde, um den Feind stets im Auge zu behalten und alle seine Schritte zu beobachten.

Die Officiere des Generalstabes sind also, wie man sieht, strategische Officiere, das heißt solche, die, ohne einer besonderen Waffe anzugehören, sich auf den Gebrauch aller verstehen müssen.

Wenn nun die Officiere der einzelnen Waffen einzig durch lange Uebung den gehörigen Grad von Gewandtheit und Sicherheit in ihren Verrichtungen erlangen können, so bedarf es dagegen zur Bildung der Officiere vom Generalstabe einer besonderen, vorbereitenden Anstalt.

Unter dem Ministerium des Marschalls St. Cyr ist in Frankreich eine Schule errichtet worden, in welcher den Zöglingen des Generalstabes folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

1) die Geographie, Statistik, Topographie, das Zeichnen, die Geodäsie, die Kunst des Recognoscirens;

2) die Elemente der Artillerie;

3) die Feldbefestigung, der Angriff und die Vertheidigung fester Plätze;

4) die Kriegskunst überhaupt, die Kriegsgeschichte, die militärische Verwaltungskunst.

Nach zwei Jahren tritt der Zögling dieser Schule mit dem Grade eines Lieutenants in ein Reiterregiment und aus diesem mit dem Grade eines Oberlieutenants in ein Infanterieregiment, wo abermals nach zwei Jahren seine Vorbereitung zum Generalstabe vollendet ist.

Der Reiterei und der Infanterie nach einander zugetheilt und auch mit der Artillerie in Berührung gebracht, soll der Candidat des Generalstabes den Dienst dieser Waffen kennen lernen und unter der besonderen Leitung des Obristen, als Gehülfe des Regimentsadjutanten, in das ganze Streit-, Gemein- und Verpflegwesen eines Infanterie- und Reiterregiments Einsicht nehmen.

Die talentvollsten und gelungensten Zöglinge einer solchen Vorbereitungsschule finden in dem Generalstabe, wo sie alle Fächer des Kriegswesens nach einander durchwandern, die glücklichste Gelegenheit, jene allseitige Bildung und jenen Ueberblick zu gewinnen, deren ein General bedarf und nach denen er genannt wird. Aus dem französischen, preußischen und russischen Generalstabe sind auch die ausgezeichnetsten Generale: ein St. Cyr, ein Soult, ein Gneisenau, ein Diebitsch, der zuerst den Weg über den Balkan gefunden, hervorgegangen.

Der Generalstab ist die Waffe der Intelligenz, die Waffe aller Waffen, in welcher die Kriegskunst und die Kriegswissenschaft sich einander durchdringen. Am Generalstabe sollte man nicht sparen: ein vollzähliger, gut besetzter Generalstab und ein wohlberechnetes Reservesystem würden es im Gegentheile, wie General Pelet bewiesen hat, möglich machen, das stehende Heer, unbeschadet der Wehrhaftigkeit des Staates, auf ein Minimum zu beschränken und so eine sehr bedeutende Ersparniß zu bewirken.

Theobald.

Generalinquisition, s. Inquisitionsproceß.

Generalreceß, s. Territorialcommission.

Genf. — Die Mehrheit der großen Unsterblichen, welche aus dem menschlichen Geschlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die Jahrtausende fortwirkt, deren Thaten die ewige Bewunderung und Liebe der Welt bleiben, war weder durch Abstammung, Reichthum, noch Gewalt der Herrschaft über Länder und Völker ausgezeichnet. Zwar auch die Namen siegreicher Eroberer sind noch unvergessen; aber ihre Werke sind unter dem Fluche der Menschheit verschwunden. Sie stehen nur noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie Erdbeben, Pestilenzen und andere zerstörende Erscheinungen. — Es

gibt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Männer verglichen werden kann. Sie sind unscheinbar an sich, ohne Fürstenpracht, ohne ausgedehnte Landherrschaft, ohne übermächtige Bevölkerung, ohne aufgehäufte Reichthümer, sogar ohne besondere Begünstigungen der Natur, und doch ruhmreich durch den Geist ihrer Bürgerschaft und auf Leben, Wohlstand, Bildung großer Nationen einwirkend. Zu diesen darf man wohl auch die alte Allobrogenstadt Genf rechnen. Tausend andere sind größeren Umfanges, volkreicher, in vortheilhaftere Gegenden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird in allen Weltgegenden genannt, und nicht erst seit gestern. Es steht seit Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die ersten Impulse zur kirchlichen und politischen Reform der Völker, zur Erweiterung der Wissenschaft und Kunst ausgingen. Von hier aus wirkten Calvin und J. J. Rousseau, von hier aus die Leforts, Bonnets, Sauſſures, Pictets u. A. m.

Unter den schweizerischen Freistaaten ist Genf, neben Zug, der kleinste; unter allen, neben Zürich, der einflußreichste auf europäische Civilisation; vor allen, wegen Anmuth und Majestät der landschaftlichen Umgebungen, der von Fremdlingen besuchteste und geliebteste. Und doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik kaum zwei geographische Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß einen Theil des Ländchens Gex, die Ortschaften Versoy und Carouge, nebst einigen vormals savoyischen Dörfern hinzufügte, etwa vier Geviertmeilen. Die Gesammtzahl der Bewohner dieses Raumes belief sich, in 37 Gemeinden (nach der genauen Zählung von 1837) nur auf 58,666 Seelen; aber fast zwei Fünftel derselben sind Ansiedler aus anderen Cantonen, Arbeiter, Dienstboten, Ausländer, deren Aufenthalt vorübergehend ist. Die Hauptstadt selber mag eine Bevölkerung von 30,000 Seelen umfassen. — Aber auch für diese geringe Menschenmenge ist der Boden zu arm, um sie mit seinen Erzeugnissen zu nähren. Sie bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Lebensmittel und wessen sie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von Nöthen hat, aus anderen Gegenden. Dennoch herrscht hier ein Wohlstand und Behagen, wie in Städten oft selten ist, die von der üppigsten Fruchtbarkeit des Landes umringt sind.

Der Boden ist arm. Aber der Geist und Fleiß des Volkes hat seine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichsam in einen vier Meilen großen Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten und Lustgebüschen umgeben, Gemüse- und Obstpflanzungen, mit Getreidefeldern, Wiesen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz stiefmütterlich war die Natur jedoch nicht; sie gab dem kleinen Gebiete zur Armuth ihre ewige Schönheit. Indem es den unteren Theil des lemanischen Sees umspannt, dem der Rhonestrom entrinnt, den die Dichter Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Amerikas in ihren Gesängen verherrlichten, sieht es sich einerseits von der Pracht der höchsten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, anderseits vom

Arme des Jura umschlungen. Tausende von Fremdlingen, dadurch aus allen Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur Vergrößerung des Wohlstandes, zur Belebung des Verkehrs und zur Veranmuthigung der gesellschaftlichen Zustände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptstraßen des alten und neuen Welthandels, sogar ohne schiffbaren Fluß, umzäunt von Hochgebirgen und wilden Engpässen, die ihm nicht einmal angehören, wußte seine Lage an den Grenzen der Schweiz, Savoyens und Frankreichs jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der ersten Fabrikstädte und gewann dem Transit- und Speditionshandel beträchtlichen Gewinn ab. Für sorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichtes von jeher bedacht, entwickelte sich mit mannigfaltiger Kenntniß die geistige Kraft der Bürgerschaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie eignete sich die wichtigsten Entdeckungen in Wissenschaft und Kunst anderer Zeitgenossen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wellen der Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh schon dienstbar werden, der aus entfernten Ländern und Welttheilen Zinsen bezog. Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, wußte man erfinderisch einen zweiten zur Blüthe zu treiben. Gingen die altberühmten Leder- und Messerfabriken ein, so erhob sich reicher Verkehr mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieser unter den eifersüchtigen Prohibitivsystemen der Nachbarreiche niedersank, ward Fabrication und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu mehr als Kunstfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Geschmacke mannigfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfsinn erfordert wird, denn zu anderen Industriezweigen. So öffneten sich hier die Werkstätten mathematischer, physikalischer und anderer Instrumente, und 4—5000 Menschen sind allein mit Verfertigung goldener Uhren aller Gattung beschäftigt, deren noch jetzt bei 70,000 Stück alljährlich abgesetzt werden. Umsonst trachteten Frankreich, England, Deutschland diesen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu versperren. Umsonst erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 sein Dorf Carouge, vor den Thoren Genfs, zur Stadt, um die Industrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umsonst machte er den einwandernden Ansiedlern große Vortheile und Privilegien zum Geschenke. Er vergaß, ihnen das größte zu geben — den Talisman der Freiheit. Jetzt bespricht Genf die Schiffbarmachung der Rhone von seinen Mauern bis Seyssel. Gelänge es, so stände die Wasserstraße vom Leman bis zum Mittelmeere offen. Noch ein kühnerer Entwurf beginnt in Paris, wie in Genf, Anklang zu finden, den Rhein durch die Schweiz mit dem Genfersee, und so, im Queerdurchschnitte des Welttheiles, die Nordsee mit dem Mittelmeere an Genf vorüber zu verknüpfen.

So gilt auch von diesem kleinen Staate Montesquieu's bekannter Grundsatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur li-

berté.“ Die Entbindung der Industrie und des Handels von den Fesseln eines zur Füllung der Staatscassen berechneten Gesetzzwanges; die Entlassung des Volksgeistes aus der Vormundschaft staatskünstlerischer und priesterlicher Censurbehörden, die mit Gedanken und Glauben Monopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich und das unbedeutendste Ländchen bedeutsam machen.

Wie in allen übrigen Cantonen der Schweiz, sind auch in der Republik Genf die Abgaben und Steuern sehr mäßig, die Besoldungen der Beamten gering. Wie in allen Cantonen der Schweiz, könnte auch in Genf, ohne weise Sparsamkeit sowohl im Staatshaushalte, als in Haushaltungen der Familien, kein Wohlstand bestehen. Uebersteige der Verbrauch den Erwerb, der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr: die Schweiz würde sich entvölkern und verarmen. Man sollte glauben, ein schmaler Riemen Landes, wie Genf, würde die Unterhaltung seines Gemeinwesens viel leichter bestreiten, wenn er einem großen Reiche einverleibt wäre, wo er alle Vortheile einer mächtigen Nation zu genießen hätte, und die öffentlichen Lasten, auf viele Millionen Einwohner vertheilt, minder drückend sein sollten. — Genf hat die Erfahrung gemacht. Bekanntlich war es vom Jahre 1798 bis 1813 dem französischen Reiche einverleibt. Die Abgaben beliefen sich damals, sowohl unter der Directorialherrschaft, als unter dem kaiserlichen Scepter, auf ungefähr 2,500,000 Frcs. Der kleine Staat besteht seitdem wieder für sich selbst, wie vormals, und seine Ausgaben, indem ihm das Gebiet mit 22 Ortschaften vergrößert wurde, schwollen an, weil die Einnahmen nicht in gleichem Maße vermehrt werden konnten. Dessenungeachtet belaufen sich die Steuern und Abgaben für den Staat kaum über 1,000,000 Frcs.; sie sind also um mehr als die Hälfte geringer. Und doch sind dabei in der Republik die mannigfachen Unterrichts- und Bildungsanstalten in Städten und Dörfern, die Landstraßen und Verbindungswege, die Gefängnisse, Straf- und Besserungshäuser, die Polizeieinrichtungen, oder was irgend zu den Bedürfnissen eines wohlorganisirten Staatswesens gehört, entschieden vollkommener eingerichtet oder unterhalten, als weitaus in den meisten Gegenden Frankreichs.

Für junge Fürsten, oder angehende Staatsmänner, könnte nichts bildender sein, als die Erziehungs- und Entwickelungsgeschichte aller heutigen Staaten des Welttheiles, in großen, aber festen Umrissen, vorurtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geschäftsmannes gezeichnet, der, mit den Schicksalswechseln der Reiche vertraut, nur die Kette der Ursachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen würde.

An einem reißenden Strome und weiten See, zwischen Hochgebirgen und Engpässen gelegen, war Genf schon im Alterthume ein Hauptort der Allobrogen. Julius Cäsar benutzte ihn als Waffenplatz gegen die Helvetier; späterhin ward er durch die Fluth wandernder Völkerschwärme und in den Kriegen barbarischer Häuptlinge mehrmals zerstört, bis das altrömische Weltreich von ihnen zertrümmert lag.

Dann ſah man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof halten, ſei es der Sicherheit wegen in dieſem Felſenwinkel, oder wegen des Reizes der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht unempfindlich bleiben. Wo Könige baueten, konnte es einem chriſtlichen Biſchofe wohl gelegen ſcheinen, ſeinen Stuhl aufzuſtellen. So behielt der Ort eine gewiſſe Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrſchaft der Franken nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen einen Grafen hierher ſetzten. Der Graf, wie überall, nur ein königlicher Beamter und Lehensmann, ſuchte das Amt von Genevois in ſeiner Familie zu bewahren; ſeine Enkel machten das Amtslehen zum Erblehen (im Jahre 880 ſchon). Sie fanden in der großen Anarchie des Mittelalters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr, als den geiſtlichen Arm. Der Biſchof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte, welche die alleinſeligmachende Kirche von Gott ſelbſt, und die Unantaſtbarkeit der Zehnten, Bodenzinſe, Güter, Leibeigenen u. ſ. w., welche die Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer Chriſten empfangen hatten. Des Biſchofs Autorität wuchs mit der Unwiſſenheit des Zeitalters, und Friedrich Barbaroſſa anerkannte ihn zuletzt förmlich (im Jahre 1162) als ſouveränen Herrn und Fürſten von Genf.

So lange das ungeheure Netz des Feudalweſens über die ganze Bevölkerung des abendländiſchen Europas ausgeſpannt lag, waren ſelbſt Könige, Fürſten und Herren darin verſtrickt, unfrei und unbeholfen in ihren Bewegungen, bis Maſche um Maſche im ewigen Hader geſprengt ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige Einwohnerſchaft der Länder zählte nicht: ſie war in den verſchiedenen Formen der Leibeigenſchaft zum Knechtsdienſte für das Wohlleben geiſtlicher und weltlicher Herren geboren. Nur allmälig erhob ſie ſich, zumal in Städten, zum Genuſſe einiger Freiheiten, ſei es durch Gewinn ihrer Gewerbe, oder Muth hinter ſtarken Ringmauern, oder durch Gnaden der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen, allgemeinen Fehden. Während der Hirtenſtab des Biſchofs von Genf mit wechſelndem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete, half die eiferſüchtige Zwietracht Beider den Bürgern der Stadt zu mancherlei Rechtſamen und Begünſtigungen. Da aber die Stadt, wie oft dem Dritten geſchieht, wenn er ſich in die Händel anderer Zwei mengt, in Gefahr gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen Alles zu verlieren, flehte ſie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von Savoyen an (im Jahre 1287), und überließ ihm willig die Rechte ihres von ihm beſiegten Feindes über ſich.

Es treten in der Weltgeſchichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte ein, in welchen die Völker ihr Schweigen brechen, und ein Schrei nach Freiheit durch alle Länder geht. Ein ſolcher Augenblick war auch das 14. Jahrhundert; er begann aber ſchon mit dem Ende des vorangegangenen, als ſich in Italien die Republiken, in Deutſchland die Reichsſtädte erhoben, die Sicilianer ihre blutige Veſper gefeiert hatten.

Da lieferten die Schweizer ihre Freiheitsschlachten, gründeten die Deutschen ihren Bürgerstand, die Hanseſtädte ihren großen Bund, die ſchwäbiſchen Städte einen anderen für ihr Recht. Cola Rienzi rief in Rom die bürgerliche Freiheit, Wiklef in England die des Glaubens aus. Peter von Aragonien reformirte die Verfaſſungen Aragoniens und Sardiniens; England errang die charta magna ſeiner Freiheiten und Frankreich die Anerkennung ſeines Tiersetats. Man hätte damals, wie zur Zeit der Kirchenreform, wie im heutigen Zeitalter, eine geheime, revolutionäre Propaganda anklagen können.

Zu jener Zeit auch war's, daß Genf zum erſten Male entſchieden in politiſcher Rolle auftrat, und mit Glück. Aber die Nachkommen jenes Amadeus, bei wachſender Macht ihres Hauſes, wurden der Stadt, wie dem Biſchofe, bald gefährlicher, als es je ein Graf von Genevois geweſen war. Sie kauften, nach Erlöſchung deſſen Geſchlechtes die Domänen, Rechte und Anſprüche deſſelben an ſich (1401), ſchmückten ſich mit dem Herzogentitel und ließen der Bürgerſchaft Genfs, wie dem Biſchofe, ihre Uebermacht fühlen. Der Biſchof nahm zu den kriegeriſchen, freien Städten Bern und Freiburg Zuflucht. In den durch ſie vermittelten Friedensverträgen mit Savoyen ward auch Genf mit ſeinen Rechten begriffen (1493); ein Beweis, daß es ſchon achtbar genug daſtand, für ſich ſelber, neben Herzog und Biſchof, zu gelten. Wenige Jahrzehente ſpäter ſchloß es für ſich allein mit jenen Eidsgenoſſen Bündniſſe; mit Freiburg (im Jahre 1519) und Bern (im Jahre 1526). Denn ſeine vormaligen Schutzherren, deren alte Zwietracht ihm zur Erweiterung ſtädtiſcher Freiheiten geholfen hatte, waren nun ſchon neidiſche Gegner ſeines Emporkommens geworden und ſeines wachſenden Reichthums. So wiederholte ſich hier nur, was überall, wo ſich aus der allgemeinen Knechtſchaft ein kräftiger Bürgerſtand erhoben hatte, der Fall war; Adel und Geiſtlichkeit, mit ſtolzem Gefühle ihrer Vorrechte vor anderen Sterblichen, meinten vergebens, immerdar in üppigem Müßiggange das Gut verſchwelgen zu dürfen, was der Fleiß des betriebſamen Bürgers mühevoll gewonnen.

Schon am Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts waren in Genf Wollenzeuge verfertigt, die man „Raſche" (rascellum, ras) nannte, und die nur zur Bekleidung der vornehmeren Volksclaſſen dienten. Der zunehmende Abſatz derſelben nach Italien, Frankreich und der Schweiz vermehrte die Menge der Manufacturen dieſer Art, womit bald auch Fabrication von Hüten, Baretten, Leder- und Metallwaaren, köſtlich gearbeiteten Waffen, Glockenuhren u. ſ. w. verbunden wurde. Künſtlich gewobene Leinwandwaaren und Färbereien hatten in Genf längſt viele Hände beſchäftigt. Dazu kamen am Ende des 14. Jahrhunderts noch die feinſten Arbeiten in Gold und Silber. So wurde Genf die erſte Fabrikſtadt der Schweiz, Mittelpunct des Verkehrs zwiſchen den benachbarten Reichen, Waarenniederlage des franzöſiſchen Handels nach dem Norden Italiens und dem Süden Deutſchlands. Seine Meſſen wurden von Kaufleuten

entfernter Gegenden besucht. — Es ist merkwürdig, wie diese kleine Stadt, die noch im Jahre 1404 kaum 1300 Feuerheerde zählte, die, abgelegen in einem Winkel, wo Jura und Alpen zusammenstoßen, außer ihren Mauern kaum Land genug besaß, das sie zum Unterhalte ihrer Bewohner anbauen konnte, und nicht Waffen genug besaß, um sich, nach Beispiel anderer Städte, durch Eroberungen zu erweitern; eine Stadt, welche die Lebensmittel, die ihr nöthig waren, von den Nachbarschaften erkaufen, die rohen Stoffe, welche sie verarbeitete, aus der Ferne holen mußte — wie ein solches Städtchen, inmitten feindseliger politischer Verhältnisse, zu solcher Höhe von Selbstständigkeit, Wohlstand und einflußreicher Bedeutsamkeit aufsteigen konnte. Aber eben alle jene gunstlosen Umstände waren es, welche ununterbrochen die Kraft des Völkchens zu den äußersten Anstrengungen aufregten, sich zu erhalten. Was ihm Natur und Schicksal verweigerten, mußte es durch Bestrebsamkeit des Geistes erringen. Aus Stolz erfinderisch, machte es nahe und ferne Gegenden seinem Scharfsinne zinsbar, indem es die rohen, wohlfeilen Stoffe derselben ihnen veredelt in hundertfach größerem Werthe zurückgab, indem es jede Entdeckung des Auslandes für seine Gewerbe benutzte, sinnreich den Mechanismus seiner Werkzeuge verbesserte, die vorzüglichsten Fabricate anderer Städte durch neue Vollkommenheiten der seinigen in Nutzbarkeit, Dauer, Feinheit und Geschmack zu übertreffen suchte, und jede Eroberung im Gebiete der Wissenschaften und Künste auf seine Industrie anwandte. Das ist die Macht des Geistes über Natur und Schicksal, daß er diese seinen höheren Zwecken dienstbar zu machen und ihnen jederzeit die vortheilhaftere Seite abzugewinnen weiß. Fruchtbarere Landschaften, mit mancherlei Vorzügen ausgestattet, sind, bei aller Arbeitsamkeit ihrer Bewohner, dürftig geblieben; wer aber hat jemals einen Taglöhner reich werden gesehen?

Die anhaltende Geistesrichtung der Genfer auf das Nützliche und Zweckmäßige in Gewerben und Künsten ist ihnen von jenen Zeiten her eigenthümlich geblieben, und charakterisirt sie noch heute. Beschäftigungsarten, welche mehr das Gemüth, als den berechnenden Verstand ansprechen, sagen ihnen weniger zu. Musik, Malerei, Dichtkunst u. s. f. finden nur eine geringe Zahl von Verehrern; dagegen stehen Mechanik, Physik, Chemie, Naturkunde überhaupt, Mathematik, mit einem Worte, diejenigen Wissenschaften, welche von den Franzosen die „exacten" genannt werden, im höchsten Werthe. Selbst Frauenzimmer finden Gefallen an denselben. Alles, was in der Behandlung besonderer Sorgfalt, Genauigkeit, Pünctlichkeit und Beachtung des Geringsten bedarf, zieht die Aufmerksamkeit des Genfers magnetisch an. Darum ist die Stadt noch in unseren Tagen neben vielen ihrer Nebenbuhlerinnen ausgezeichnet geblieben, weil sie den Sinn in sich zu bewahren wußte, durch welchen sie schon im Mittelalter Ansehen erworben hatte.

Der Herzog von Savoyen, wie das geistliche Oberhaupt des Bisthums, sahen mit Unwillen und Eifersucht das Aufblühen eines Ge-

meinweſens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von ihnen ſtrebte, weil mit gefeſſeltem Fuße kein raſcheres Fortſchreiten möglich war. Sie ſahen mit Zorn den zwiſchen Genf, Freiburg und Bern geſchloſſenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares Glied der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft wurde, die damals durch ihre Waffenthaten im glänzendſten Ruhme ſtand. Die Mehrheit der Bürgerſchaft ſetzte ihren Stolz darin, den Namen der „Eidsgenoſſen" (Hügenots im verdorbenen Franzöſiſch) zu tragen; ſie bezeichnete die Anhänger Savoyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger „Mamelucken". Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unterthanen und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflöſung des Bundes; er ſuchte die übrige Eidsgenoſſenſchaft in ſein Intereſſe zu zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm dieſe aber nicht gewähren. So begnügte er ſich, der Stadt zu ſchaden, wie er es irgend vermochte, und die Glieder der Hugonottenpartei, wo er ihrer habhaft werden konnte, zu mißhandeln. Dieſe vergalten ihrerſeits ſeine Rache mit der ihrigen.

Bedenklicher noch ward inmitten dieſer politiſchen Gährungen die Stellung des Biſchofs. Er hatte von den Kirchenreformen, welche Zwingli zu dieſer Zeit predigte, Alles für ſeine alten Hoheitsrechte und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue Lehre in Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Farel und Anton Saunier, verkündeten ſie furchtlos und mit Begeiſterung. Viele von der hugonottiſchen Staatspartei pflichteten ihr bei, wenn auch nur aus Haß gegen die biſchöfliche Gerichtsbarkeit und Gewalt. So hatte der Kirchenfürſt nicht weniger Urſache, als der Herzog, vor gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; Beide aber verſchlimmerten durch Willküren und unkluge Grauſamkeiten gegen die Bürger ihre Sache. Sie reizten politiſchen und religiöſen Fanatismus auf. Bern und Freiburg ſchritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und als der Herzog, unterſtützt vom Adel des Waatlandes, dieſen Frieden brach, ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenoſſen abermals die Waffen und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte ſich ſchon, wie Genf, der Kirchenreform zugewandt, beſetzte mit 7000 Mann das Waatland und behielt von Savoyen dieſe Eroberung (im Jahre 1536). Genf vertrieb aus ſeinen Mauern die Mamelucken, erklärte ſich unabhängig von Savoyen, den biſchöflichen Sitz erledigt, geſtaltete ſein Gemeinweſen republicaniſch aus und beachtete wenig, daß der entflohene Seelenhirt aus der Ferne ſeinen kräftigſten Bannſtrahl gegen die freie Stadt ſchleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit einigen Herrſchaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden war.

Eben in dieſer Zeit kam Johannes Calvin auf einer Durchreiſe zum erſten Male nach Genf. Wenige Jahre ſpäter (im Jahre 1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dahin berufen und nahm daſelbſt bleibenden Sitz. Er theilte mit den Bürgern ihre Begeiſterung für politiſche Freiheit und Glaubens- und Kir-

chenverbesserung, aber erschrack vor ihrer sittlichen Verwilderung, der Frucht langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er selbst, eben so einfach und fromm, als gelehrt, eben so herb und streng in Tugend-, als Glaubenslehren, mit eiserner Sinnesfestigkeit und seltenen Geistesgaben ausgerüstet, übernahm die Feststellung der künftigen Glaubenssätze, Ordnungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward seine Gewalt über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahrzehenten das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht führte den Ernst der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Einfluß leitete selbst den Gang der bürgerlichen Gesetzgebung. Er verbesserte das Schulwesen. Die Akademie von Genf, an welcher er selber, neben Theodor Beza, der erste berühmte Lehrer wurde, verdankte vorzüglich seinem Eifer ihr Dasein. Durch sie und sein großes Wirken erhob sich die bisherige Handelsstadt zu einem bedeutenden Einflusse auf das geistige Leben Europas; sie ward das protestantische Rom, die evangelisch-reformirte Hochschule britischer, französischer, deutscher und spanischer Jünglinge. Man zählte hier 50—60 Buchhandlungen. Schon im Jahre 1478 bestand hier eine Buchdruckerei, eine der ersten in der Schweiz.

Je reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporstieg, um so erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verlust. Es konnte seinen Ansprüchen nicht entsagen; es erneuerte bei jedem Anlasse die Versuche, sie durch List oder Kriegsgewalt wieder an sich zu reißen; sie aber, mit aller Begeisterung, welche Glaubenseifer und Freiheitsliebe einflößen können, besiegte die Unternehmungen und Anfechtungen der Herzöge und sicherte ihr unabhängiges Dastehen durch einen ewigen Bund, wie mit Bern, so mit Zürich (im Jahre 1584), früher auch schon durch Beitritt zu einem Schutzbündnisse mit Frankreich (im Jahre 1579). Als endlich Savoyens letzter Anschlag mißlang, in einer Winternacht (21. Decbr. 1602) sich der Stadt durch Ueberrumpelung zu bemeistern, und als seine schon über die Wälle in die Gassen eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem Schlafe geschreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, endete der lange Krieg durch Dazwischenkunft mehrerer eidsgenössischen Staaten. Genf behielt seitdem von dieser Seite Frieden.

Aber nicht eben so konnte ihn die kleine Republik in ihrem Inneren bewahren, wo das Unbestimmte in den Gesetzen und herkömmlichen Uebungen, das Ineinanderverschwimmen der Grenzen von den höchsten Gewalten und die Leidenschaften des herrschsüchtigen Ehrgeizes oder des Neides es nie an Gährungen fehlen ließ. Anfangs, gleich nach Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die gesammte Bürgerschaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. In ihren Versammlungen übte sie das Recht der Gesetzgebung, der höchsten richterlichen Gewalt, und entschied sie Frieden oder Krieg oder Bündnisse. Die Vollziehung hatte ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu

ſich berufen konnte. An ſeiner Spitze ſtanden vier Syndiks. Dann aber, um beſſere Ordnung in den Staatsorganismus zu bringen, wählte die Bürgerſchaft (im Jahre 1529), nach bewährtem Vorgange anderer Cantone der Schweiz, einen großen Rath von 200 Gliedern für die Bedürfniſſe der Geſetzgebung; dieſer hinwieder ernannte aus ſeiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder des kleinen Rathes, ſo wie anderſeits dieſer aus der Bürgerſchaft und dem großen Rathe einen Sechzigerrath wählte und in wichtigen Angelegenheiten zu ſich verſammelte. Die geſammte Bürgerſchaft blieb übrigens das Staatsoberhaupt, der conseil général, welchem Rechenſchaft abgelegt und jede Lebensfrage für das Gemeinweſen zur Entſcheidung überlaſſen werden mußte.

Bei einer ſo verwickelten Einrichtung konnte es an Reibungen und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt dieſe bürgerlichen Zwiſte und Unruhen, welche allen Freiſtaaten eigen zu ſein pflegen, das erbliche Unglück derſelben. Aber doch lehrt die Weltgeſchichte, daß den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theurer geweſen iſt, als ewige Ruhe, durch Verluſt der Freiheit erworben. Die Lebensentwickelung der Staaten, wie der einzelnen Menſchen, iſt ein immerwährender Gährungsproceß, der ſich mit dem Tode der einen, wie der anderen ſchließt. Erſt aus dem Hader freier Meinungen und Irrthümer ſteigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falſche verzehrt.

Weil die Bürgerſchaft von Genf in ihre oberſten Behörden nur die angeſehenſten, reichſten und gebildetſten Männer der Stadt wählte, ward bald zur Folge, daß dieſe, ſowohl durch ihre beträchtliche Anzahl, wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntniſſe, den übrigen Bewohnern überlegen wurden. Durch ſie bewogen, überließ es ihnen die Gemeinde, ſich ſelber durch eigene Wahl vollſtändig zu erhalten (im Jahre 1568), und entband ſogar den großen und kleinen Rath von der Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenſtände vor die allgemeine Bürgerverſammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vertrauen, welches größere Eintracht aller Theile bewirken ſollte, ward ſpäterhin die Quelle weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten noch fortwirkte und ſich Blut und Gut manches edeln Bürgers zum Opfer machte. Denn von da an ward die Gemeinde, oder der conseil général, immer ſeltener einberufen; zuletzt gar nicht mehr, und der Souverän ſtand folglich bald mit ſeinen Rechten beſeitigt. Die Hoheit deſſelben nahmen großer und kleiner Rath an ſich. Dieſe fanden es ſehr natürlich und bequem, einander an den jährlichen Wahltagen gegenſeitig in ihren Sitzen zu beſtätigen; leere Plätze mit Perſonen aus ihren Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichſten Aemter an Söhne und Vettern zu vergeben. Der kleine Rath, weil er, außer ſeinem Antheile an der Geſetzgebung, auch die höchſte vollziehende und richterliche Gewalt in ſich vereinigte, beſaß nothwendig den mächtigſten Einfluß. Er verſtand es, ihn zu benutzen. Zuerſt beſchränkte er die Rechte der Syndiks, von deren Wahlſtimmen er ſelber einſt abhängig

gewesen; dann die Rechte des großen Rathes. Somit gestaltete sich ganz unmerklich das demokratische Leben Genfs durch Nepotismus und Gesetzesbiegung zur Aristokratie aus. Um diese zu befestigen, machte man den Spießbürgerstolz, der in kleinen und großen Städten daheim zu sein pflegt und den gewerbigen Geist, der bei den Genfern vorherrschte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen oder vielmehr sie erfanden sich von selbst. Wo eine Aristokratie bestehen soll, muß die Rechtsungleichheit, auf der sie selber beruhen will, durch alle Volksclassen gültig gemacht werden. Man unterschied also Staatsbürger (citoyens), Nachkommen alter Genfer Geschlechter, von Ortsbürgern (bourgeois), die oder deren Eltern erst in's Bürgerrecht von Genf aufgenommen worden waren. Jene hatten allein Anspruch auf Eintritt und öffentliche Aemter; diese allein das Befugniß, die einträglichsten Künste und Gewerbe oder Handelsgeschäfte zu treiben und in Bürgerversammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Einwohner waren nur geduldete Einsassen (habitants), denen gegen eine Abgabe gestattet war, in Genf zu wohnen und mit geringeren Beschäftigungen und niedrigeren Handwerken ihr Brod zu verdienen. Nachkommen der Einsassen hatten aber den Vortheil, daß man sie nicht wohl aus Genf wieder wegweisen konnte nach Willkür; denn sie galten als Eingeborne (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer neben der Stadt waren, im vollen Sinne des Wortes, getreue, liebe Unterthanen der Stadt (sujets). Man kann sich daraus erklären, warum Genf, ungeachtet aller seiner Vorzüge und Vortheile, immer nur eine kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten sich eben so wenig geneigt, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten im Gewerbe und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Lust zeigten, ihre Aemter und Stellen mit Anderen zu theilen. Im 15. und besonders im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm damals 5—6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte sich diese Freigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. aber verlor sie sich ganz. Im Anfange des letzteren betrug die Gesammtzahl von den Bewohnern der Stadt und des Landes nur ungefähr 21,000 Seelen. Genfs Industrie hatte darum aber nicht gelitten. Während der Glaubenskriege und Verfolgungen hatten sich mehrere französische Familien und andere aus Lucca hier angesetzt; dann fanden zur Zeit Ludwig's XIV. die bedrängten Hugonotten hier ein Asyl, welches sie mit Hervorpflanzung ihrer Manufacturen und Fabricationen reichlich belohnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts (im J. 1789) hatte sich daher die Bevölkerung der Republik schon auf 35,000 Seelen erhoben.

Man rechnete den frischen Aufschwung der Wissenschaften, des Verkehrs, der Industrie und des Reichthums in Genf, wie es oft geschieht, den vortrefflichen Staatseinrichtungen, oder wohl gar der Weisheit der Regierung zu, während das Kleinste davon glücklichen Zufällen zu verdanken war. Eine schon in wirkliche Oligarchie verartende Aristokratie hatte um das Alles kein anderes Verdienst, als

daß sie, die weit früheren Zeiten entstammende Freiheit der Gewerbe und des Handels zu vernichten, kein Interesse hatte, und, zur Sicherheit ihrer eigenen Privilegien, die Privilegien der Ortsbürgerschaft nicht antasten durfte. Indem sie derselben schonte, war sie allein darauf bedacht, ihre Vorrechte zu genießen und durch List oder Gewalt zu erweitern. Denn was konnte dem Willen einer Regierung widerstehen, in deren Macht es lag, bestehende Gesetze willkürlich auszulegen, oder dem Senate diejenigen zu dictiren, welche er geben sollte; deren Hand über Besetzung aller öffentlichen Aemter, über die bewaffnete Macht und Verwaltung des Richteramtes, selbst über Leben und Tod der Bürger verfügen konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, sondern das errungene macht übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte sich die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierung, auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb nichts übrig, als sich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebieterischen Stolz, den das Gefühl der Ueberlegenheit gibt. Es fehlte nicht an Klagen in der Stadt über Mängel der Verwaltung; über Benachtheiligung Anderer zu Gunsten der Patricier in Handelsverhältnissen; über Willkür der Maßregeln; über Parteilichkeit in der Rechtspflege. Die Vorstellungen wurden selten gewürdigt, sondern als unehrerbietige Vorstellungen, als Anmaßungen eines vorwitzigen Eigendünkels zurückgewiesen, wohl auch mit Härte bestraft. So entstand Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und gesammten Bevölkerung; so der erste Riß zwischen Regierung und Regierten, die sich als Parteien gegenüberstanden, ein Riß, der durch Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, die zuletzt Alles verschlang. Genf führte das Vorspiel von allen späteren Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erschütterten. Aber Niemand beachtete die Bewegungen einer so winzigen Republik, obgleich sie die Ursachen und Wirkungen aller Staatsumwälzungen, wie im Miniaturbilde, darstellte.

Das, wodurch sich die Aristokratie in ihrer Herrschaft am Gesichertsten meinte, die Ungleichheit der verschiedenen Stände im Volke und ihrer Rechte, trug am Ersten dazu bei, Verderben zu bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Einsassen Genfs; diese, bald eben so zahlreich, als die Menge der Ortsbürger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünstigung von diesen. Die Bürgerschaft hinwieder ärgerte sich über die Anmaßungen des Patriciats; und das Patriciat gerieth durch Familieneifersucht unter sich in Trennung. Der Unwille Aller concentrirte sich zuletzt immer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Staatsgrundgesetze, unter welchen Alle litten. Das Vorrecht einer Classe von Landesbewohnern kann nur

durch Verminderung der naturgemäßen Ansprüche und Rechte der übrigen Menschenclassen entstehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erschüttert, früher geführt ward, als in Amerika und Europa: so lag der Grund vornämlich wohl in der höheren und allgemeineren Bildung des Volkes, die in einer einzigen und selbstherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte, als anderswo. Hier war, zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlstandes, Verstandesübung und Wissenschaftlichkeit unentbehrlich. Ohnedies hätte Genf hinter den Fortschritten anderer Fabrik- und Handelsstädte zurückbleiben und verschwinden müssen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politischen Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung und forderte Abhülfe der Uebel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zusammentrat und Wiederherstellung des alten Rechtes der Gemeinde, in ihren Versammlungen über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden zu können, Abstellung des Nepotismus und Revision der mangelhaften Gesetze verlangte. Großer und kleiner Rath sah in diesen Anträgen nur, wie gewöhnlich, das Werk einzelner ehrsüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte diese. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einsichtsvollere Männer, fähigere Geister für den Staat, als die, vorhanden sein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Mißvergnügen lauter, endlich stürmisch ward, gab man, geschreckt, die Zusicherung, alle fünf Jahre, wie vor Alters, eine berathende Bürgerversammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter scheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Besatzung behielt, der erste Schreck überwunden, so ward Rache gegen die vornehmsten Vertheidiger der Bürgerschaftsrechte geübt. Die Einen wurden verbannt; die Anderen mit entehrenden Strafen belegt; Einer derselben sogar, damit er eine geheime Verschwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein Anderer, ohne Aufsehen damit zu machen, im Hofe seines Gefängnisses erschossen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugesicherte erste Bürgerversammlung gehalten, aber nur um das Gesetz wieder aufzuheben, durch welches sie fünf Jahre vorher eingesetzt worden war.

Die Regierung glaubte, durch ihre Maßregeln sich für alle Zukunft die unbeschränkte Gewalt und den Bestand der Dinge geschirmt zu haben. Täuschung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geister bezwungen, keine Bedürfnisse gestillt. Man kann Menschen einkerkern, verbannen und tödten; aber keine Ueberzeugungen; und das durch Gewaltherrlichkeit vergossene Blut ist furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder später, der

Geiſt der Vergeltung hervorſteigt. Die Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit beſſerer Geſtaltung des Staatsweſens blieben. Sie wurden durch den Trotz der gebietenden Kaſte, durch das eigenmächtige Verfahren der Räthe, durch Ueberſchreitung der Schranken beſtätigt, welche bisher altherkömmliche Uebungen und Satzungen dem Uebermuthe der Gewalthaber entgegengeſtellt hatten. Der kleine Rath beſchloß, Genf mit Feſtungswerken zu umringen; dafür Steuern auszuſchreiben. Selbſt in der Mitte des großen Rathes erklärte ſich ein kühner und einſichtsvoller Mann, Micheli du Creſt, dagegen. Er ward aber, als Aufrührer, den Gerichten übergeben und nach ſeiner Flucht verbannt, von den Bernern aufgefangen und in der Feſtung Aarburg verwahrt. Die Bürgerſchaft murrte. Die Regierung bemühte ſich, die ewigen Einſaſſen gegen ſie aufzureizen, ſie zu bewaffnen. Es kam endlich zum Aufſtande (1734). Die Bürgerſchaft erzwang ihr Recht, ohne Blutvergießen, und bewies unerwartete Mäßigung; verweigerte im Gefühl der Verſöhnlichkeit ſelbſt nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des angefangenen Feſtungsbaues. — Dies Alles änderte den ſtarren Sinn der Herrſcherkaſte nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeſchränktheit für immer geltend zu machen. Das Mißtrauen gegen einander wurzelte tiefer; die Leidenſchaften ſchwollen mächtiger an. Zufälliger Zank zwiſchen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verurſachen, worin auf beiden Seiten Mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Garniſon von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals ſchon hatten die Bundesgenoſſen, Bern und Zürich, bald durch Vorſtellungen, bald durch Vermittelung, verſucht, Frieden herzuſtellen. Auch Frankreich ward endlich mit den Eidsgenoſſen zu dieſem Geſchäfte vereinigt. Sie ſtifteten einen Vertrag zwiſchen beiden Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Mißbräuche der Gewalten abgeſchafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der Regierung größer gemacht wurden, als vorher. Auch gewannen die Einſaſſen dabei, daß ſie den Ortsbürgern in Rückſicht der Gewerbsfreiheit gleich geſtellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Induſtrie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn endete nicht zwiſchen Regierung und Volk. Jene ließ ſich zwar ihre größere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht ſo leicht die Beſchränkungen ihrer früheren Willküren. Sie ließ im Jahre 1762 Rouſſeau's contrat social und Emile durch Henkers Hand, als gefährliche Schriften, vernichten. Ein Theil der Bürgerſchaft nahm ſich der Ehre ihres Mitbürgers an, und kam beim Rath mit Vorſtellungen ein. Der Rath wies ſie zurück. So entſtand die Frage: Wer im Zwiſt und Widerſpruche der Regierung und der Bürger zu entſcheiden habe? Die Letzteren behaupteten, es ſei an der ganzen verſammelten Bürgerſchaft; jene, ſie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche ſie für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerverſammlung zu bringen. — Der Vertrag von 1738 hatte nichts darüber angeordnet. Der alte

Hader brach von Neuem aus. Man parteiete ſich. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechtes wurden Negatifs, die Gegner Repräſentanten geheißen. Die Regierung rief von Neuem die drei Bundesgenoſſen, als Gewährleiſter jenes Vertrages, zu Hülfe, welche dann zu Gunſten der Negatifs entſchieden. Die Bürgerſchaft nahm ſolche Entſcheidung nicht an, auch als Frankreich mit Beſetzung der Grenzen und mit Handelsſperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und ſchloß mit den Bürgern einen Vergleich, den ſie aber, ſo bald die Ruhe wieder hergeſtellt ſchien, zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Anſprüche der ewigen Einſaſſen, der Bürgerſchaft, welcher ſie an Zahl und Wohlſtand faſt gleich ſtanden, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleich zu ſtehen. Die Verwirrungen ſtiegen; Aufſtände und Vermittelungsverſuche wechſelten mit einander ab. Das franzöſiſche Miniſterium, angerufen von der Ariſtokratie und dem Schweife ihrer Negatifs, miſchte ſich mit Vorliebe in dieſe Händel, um für Frankreich gebieteriſche Hoheit über die wichtige Grenzſtadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf ſogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und beſetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonette der Fremden verbreiteten, mußte ſich die Gemeinde das Geſetz gefallen laſſen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Ariſtokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger ſahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigſten Fürſprecher, unter ihnen der nachmalige Miniſter Frankreichs, Clavière, wurden auf ewige Zeiten, Andere auf kürzere Friſten, verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der franzöſiſchen Revolution, nach der Beſetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeſchrei der Verbannten, zumal Clavière's, der Mißmuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die ewigen Einſaſſen ergriffen die Waffen, um ſich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Geſindel, ſelbſt Bürger ſchlugen ſich zu ihnen. Sie bemächtigten ſich des Zeughauſes, ſtürzten die bisherige Regimentsform, ſchufen einen Nationalconvent und ſtellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politiſche Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht; beſudelte ſich mit dem Blute der edelſten Männer; verſchwendete das Staatsvermögen; plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der franzöſiſchen Staatsumwälzer nach. Erſt als dieſe ſelbſt im benachbarten Reiche zum Abſcheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte ſich auch der beſſere Theil Genfs und machte (im J. 1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befeſtigen, ſchuf ſich die kleine Republik eine neue Verfaſſung, auf den Grundlagen der Volksſouveränität und Rechts-

gleichheit gebaut. Es gab fortan keinen Unterschied von bevorrechteten Staats- und Ortsbürgern, Einsassen und Unterthanen mehr. Die höchste Gewalt, Gesetzgebung und Wahl der Mitglieder in den großen und kleinen Rath; Entscheidung über Beschwerden gegen diese stand der allgemeinen Bürgerversammlung (conseil souverain) zu, in welchem jeder Staatsbürger im 25. Jahre Stimmrecht hatte. Der kleine Rath besorgte die Vollziehung der Gesetze und ward in Rechtshändeln eine der Instanzen, von der jedoch an den großen Rath appellirt werden konnte, der zugleich Vorschlagsrecht zu Wahlen und Gesetzen besaß, die immer der Bürgerversammlung vorzulegen waren.

Doch kaum hatte sich in Genf wieder ein gesetzlicher Zustand der Dinge geordnet, als die Revolution in der Schweiz, unterstützt von Frankreichs Waffen, Alles änderte. Frankreich riß Genf von der helvetischen Republik im J. 1798 ab, und vereinigte die Stadt sammt ihrem kleinen Gebiete mit sich. Den Verlust ihres selbstständigen Daseins ersetzte die winzige Ehre nicht, Hauptort eines Departements der monströsen Republik und dann des glänzenden Kaiserreiches zu sein. — Erst nach dem Einrücken der siegbeglückten Kriegsschaaren der Hälfte Europens in das gedemüthigte Kaiserreich empfing Genf die alte Unabhängigkeit zurück (Ende des Jahres 1813) und, zwei Jahre später (1815), mit einiger Gebietsvergrößerung seine Stellung als zwei und zwanzigster Canton im Bunde der Eidsgenossenschaft.

Seitdem verjüngte sich wieder in frischem Leben der alte Wohlstand der Stadt unter dem Segen der Freiheit, der Industrie, der Wissenschaften und Künste. Sie ist seitdem die glückliche Nebenbuhlerin der ersten Städte der Eidsgenossenschaft in Fabrication, Handel und allen Anstalten für öffentliches Wohlsein geworden. Von vielen europäischen Städten an Größe, Bevölkerung und äußerer Pracht übertroffen, stehen ihr verhältnißmäßig nur wenige in Menge und Vortrefflichkeit gemeinnütziger Stiftungen und Einrichtungen gleich. Und wie sie sich, seit Gründung ihrer Freiheit, in jedem Jahrhunderte mit den Namen großer Bürger brüsten konnte, deren Verdienste um die Menschheit, um Kirchen- und Staatswesen, um Erweiterung unserer Kenntnisse in den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft, von mehreren Welttheilen anerkannt wurden: so freut sie sich noch derselben in heutiger Zeit. Wie ehemals, eignet sie sich noch heut jede wichtigere Entdeckung oder Erfindung an, um sie zu vervollkommnen oder für das Gemeinbeste zu benutzen und den übrigen Völkerschaften der Schweiz mit Beispiel ermunternd voranzugehen. So baute sie z. B. in der Schweiz das erste Arbeits- und Besserungshaus nach nordamerikanischem Muster; die erste der Drahtbrücken; das erste der Dampfschiffe u. s. w. Der weite Genfersee, auf welchem sonst nur selten ein Schifflein die Wellen durchsegelte, den noch Kaiser Joseph II. un désert aquatique, ein todtes Meer, nannte, ist jetzt einer der belebtesten aller Schweizerseen geworden. Ich spreche nicht von den zahlreichen Schul- und Erziehungsanstalten der Stadt; ihren öffent-

lichen und privaten Museen und Naturaliensammlungen, botanischem Garten, Sternwarte, Gemälde- und Kunstsammlungen; Wohlthätigkeitsstiftungen, Gesellschaften und Vereinen für Naturkunde, Ackerbau, Arzneikunde, Missionen u. s. w.: es würde zu weit führen.

Die Verfassung der Republik beruht (seit dem 24. August 1814 und späteren Verfassungsgesetzen) auf dem Grundsatze staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Die gesetzgebende, höchste Gewalt ist einem Repräsentantenrathe von 278 Gliedern anvertraut, von denen alle Jahre 30 austreten, die jedoch nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar sind. Die Wahlen geschehen durch ein Wahlcorps, welches aus sämmtlichen Bürgern gebildet wird, die 25 Jahre alt sind und wenigstens 25 Genfergulden directe Abgaben zahlen. Der Repräsentantenrath, welcher alle Ernennungen zu den wichtigsten Staatsämtern und Gerichtsstellen zu machen hat, ernennt auch den Staatsrath, als Vollziehungsbehörde, der aus 28 Mitgliedern besteht, die nicht regelmäßig erneuert werden, sondern alljährig erwarten müssen, ob der Repräsentantenrath durch geheimes Stimmenmehr Einen oder den Andern aus der Behörde abruft. Der Staatsrath hat zugleich die Initiative der Gesetze. Vier seiner Mitglieder, unter dem Namen der Syndics, führen den Vorsitz bei seinen Verhandlungen und denen des Repräsentantenrathes; andere Mitglieder haben verfassungsmäßig sogar Sitz und Stimme in den Gerichten; ja der Staatsrath selber kann bei Administrationsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand derselben nicht 1000 Schweizerfranken übersteigt, in letzter Instanz entscheiden, und sogar Richter und Kläger in eigener Sache sein, wenn er sich durch Verletzung ihm gebührender Ehrfurcht beleidigt glaubt, und das Vergehen keine höhere Strafe, als einen Monat Gefängniß oder drei Monate Hausarrest, oder 60 Franken Geldbuße verdient. Die Glieder des Staatsrathes heißen „Adeliche"; die des Repräsentantenrathes hochgeachtete, „gnädige Herren."

Schon aus diesen wenigen Zügen läßt sich erkennen, daß die neue Staatseinrichtung Genfs noch mancherlei Hefen der alten aristokratischen in sich aufgenommen hat, die nur durch das demokratische Element der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit einigermaßen unschädlich gemacht werden. Die Verfassung selbst enthält in ihren Bestimmungen Mancherlei, das auf verschiedene Weise ausgelegt werden und daher Zwiste, wie vor Zeiten, erneuern kann; mancherlei Anderes, was zwar gesetzliche Verfügung, aber nicht Bestandtheil eines Staatsgrundgesetzes sein darf; und wieder Anderes, was sich, sogar einander widersprechend, aufhebt. Sie erklärt die richterliche Gewalt von der vollziehenden gesondert, setzt aber nicht nur Mitglieder der letzteren in die Gerichte und gibt ihr damit gefährlichen Einfluß auf diese, sondern macht den Staatsrath selber zu einer richterlichen Behörde in Fällen, wo er es am Wenigsten sein sollte. Sie anerkennt förmlich die Preßfreiheit, gibt aber eben so förmlich dem Repräsentantenrathe das Recht, nach Belieben diese Freiheit wieder zu beschränken.

Sei dem, wie ihm wolle, nie ward der innere Friede der kleinen Republik seit dem Wiedergewinne ihrer Selbstständigkeit und Freiheit gestört; selbst nicht in den Jahren von 1829 bis 1831, als die Mehrheit der eidsgenössischen Bundesstaaten die Reformen ihrer Grundgesetze unternahmen. Genf schreitet mit Umsicht und Vorsicht zu Verbesserungen, sobald deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird. So sind schon mehrere nachträgliche Verfassungsgesetze erschienen. Dahin gehören auch die vom Jahre 1816, in Betreff der katholischen Gemeinden, durch welche damals das Gebiet von Genf vergrößert worden war. Die Katholiken, welche kaum den dritten Theil der Gesammtbevölkerung ausmachen, erfreuen sich der vollen Rechtsgleichheit mit den evangelischen Genfern und aller Wohlthaten der Verfassung. Selbst in der Stadt Calvin's haben sie ihres öffentlichen Gottesdienstes Ausübung erhalten. Nur der Fanatismus einiger Priester konnte, undankbar genug, es wagen, der Regierung selbst Hohn zu bieten und Friedensstörung zwischen den Bekennern verschiedener Kirchen zu versuchen. Sie konnten es aber nur wagen unter Leitung und Schirm eines Bischofes von Freiburg (im Uechtlande), der selber aus Verletzung der päpstlichen Nunciatur in der Schweiz ist. In der ganzen Schweiz, wie in Deutschland, in Belgien, wie in Frankreich, vom Rhein bis zur Donau und Oder und wie weit es gehen mag, sucht Rom Ersatz für das, was es in Spanien und Portugal verloren hat. Es hofft durch Entzweiung der Nationen die Könige zu schrecken und neben ihnen in deren Ländern zu herrschen. Warum sollte Rom das ihm einst furchtbar gewesene kleine protestantische Rom am Genfersee von seinen wohlberechneten, weit umfassenden Eroberungsversuchen ausschließen wollen?

H. Zschokke.

Gensd'armerie. Unter die den Franzosen nachgeahmten Einrichtungen gehören auch die jetzt beinahe in allen europäischen Staaten bestehenden, militärisch-organisirten Polizeimannschaften oder Gensd'armerieen. Es wäre lächerlich zu glauben, daß nur der von denselben zu machende und freilich auch nicht selten wirklich gemachte Mißbrauch die Veranlassung solcher allgemeinen Verbreitung sei. Vielmehr liegt der Einrichtung ein doppelter richtiger Gedanke zu Grunde, nämlich einmal die Ansicht, daß der Staat seine Pflicht in Bewahrung der Bürger vor Rechtsverletzungen nur zum geringsten Theile erfülle, wenn er nur innerhalb der geschlossenen Wohnorte, nicht aber auch auf dem flachen Lande für Sicherheit sorge; und zweitens die Ueberzeugung, daß eine militärisch-organisirte, zu dem Sicherheitsdienste ausschließlich bestimmte Truppe an Pünktlichkeit des Dienstes, Eindruck machender Haltung, Beweglichkeit und Disciplin jeder andern Mannschaft vorgehe. Allerdings wird durch dieselbe nicht nur der Regierung und ihren einzelnen Beamten eine stets unter der Hand befindliche Macht gegeben, welche auch zu Gewaltschritten und unnöthiger Beschränkung der Bürger gemißbraucht werden kann; auch ist nicht zu leugnen, daß der einzelne Gensd'arme ohne Befehl seine Stellung mißbrauchen kann, und

daß es namentlich manches Bedenkliche hat, diesen vielen, in der Regel ohne Vorgesetzten sich bewegenden und handelnden einzelnen Polizeisoldaten beständig Waffen in die Hand zu geben, von welchen sie leicht eine ungesetzliche und leidenschaftliche Anwendung machen können: allein da die Mißbräuche theils nur möglich, nicht aber nothwendig, theils in erträglichem Grade besiegbar sind, die Vortheile aber wesentlich und durch andere Mittel nicht in gleichem Maße zu bewirken, so hat man sich doch für die Einführung einer Gensd'armerie zu entscheiden, und es kann sich nur davon handeln, die besten Einrichtungen aufzufinden. Nachstehende Vorschläge dürften vielleicht dem doppelten Zwecke der Erreichung der Vortheile und der möglichsten Vermeidung der Nachtheile näher führen.

Der Dienst einer Gensd'armerie zerfällt der Natur der Sache nach in einen ordentlichen, welcher beständig, regelmäßig und ohne besonderen Befehl zu besorgen ist, und in einen außerordentlichen, zu welchem die betreffende Mannschaft besonders befehligt wird. Der ordentliche Dienst besteht in einem ununterbrochenen Durchwandern des ganzen Staatsgebietes nach allen Richtungen und zu allen Zeiten, um hierbei alle die öffentlichen oder die Sicherheit der Einzelnen bedrohenden Gefahren entweder alsbald selbst zu beseitigen oder wenigstens bei den Behörden schleunigst zur Anzeige zu bringen. Hierbei ist nämlich Aufsicht auf die mehr als halbverdächtigen herumziehenden Gewerbsleute und Hausirer zu richten; Landstreicher und Bettler, so wie mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher sind zu verhaften; Fremde können, wenn irgend etwas zweifelhaft erscheint, um ihre Ausweispapiere gefragt werden; einzeln stehende Häuser, namentlich wenn sie verdächtigen Rufes sind, müssen oft und unvermuthet untersucht werden. Diese Streifereien können auch zur sicheren Weiterschaffung von Verhafteten gebraucht werden. Der außerordentliche Dienst der Gensd'armerie besteht in militärischer Unterstützung der Obrigkeiten, falls ein Widerstand oder eine sonstige Vergewaltigung zu besorgen ist, und in der Anwesenheit bei großen Volkszusammenkünften, damit die hier leicht entstehenden Streitigkeiten und sonstigen Rechtsstörungen schnell und kräftig beseitigt werden können. (Die Besorgung des Sicherheitsdienstes in geschlossenen Wohnorten bleibt besser den eigenen örtlichen Anstalten überlassen, in so fern hier eine beständige Anwesenheit nöthig ist; dagegen in der Regel geringer militärischer Schein und Kraftaufwand. Eine Ausnahme machen ganz große Städte in so fern, als hier die der Zahl nach jedenfalls bedeutende Polizeimannschaft ebenfalls militärisch eingerichtet sein muß; allein ein Zusammenhang mit der Gensd'armerie ist auch hier weder nöthig, noch auch wohl wünschenswerth.)— Den ordentlichen Dienst versieht der einzelne Gensd'arme abgesondert und selbstständig; genaue Dienstbücher müssen die vorschriftmäßige Besorgung darthun. Zum außerordentlichen Dienste ist eine besondere Requisition der betheiligten Stelle erforderlich, und in der Regel wirkt dabei die Gensd'armerie in militärisch vereinigten und befehligten, größeren oder kleineren

Massen; nicht selten in Verbindung mit Bürgergarden und Linientruppen.

Zur Besorgung dieser verschiedenen Dienstleistungen ist nun aber eine Organisation des Gensd'armeriecorps nothwendig, welche gleichmäßige Verbreitung der Mannschaft über das ganze Land, beständige Beweglichkeit und Bewegung und freie Selbstbestimmung des Einzelnen vereinigt mit strenger Aufsicht auf den Dienst der Vereinzelten und mit der Möglichkeit alsbaldiger und geräuschloser Zusammenziehung größerer Massen. Diese Zwecke werden dadurch erreicht, daß die Mannschaft in kleinere, je von einem zuverlässigen Unterofficier befehligte Abtheilungen getheilt und so in die einzelnen Verwaltungsbezirke verlegt wird, daß die Größe des örtlichen Bedürfnisses in der dem Einzelnen zugeschriebenen Zahl berücksichtigt ist. Je über einer Anzahl solcher Abtheilungen steht ein in der Mitte derselben sich aufhaltender und sie beständig beaufsichtigender Officier. In größeren Staaten ist mehreren Officiersabtheilungen ein Stabsoffizier vorzusetzen. Jedenfalls steht das ganze Corps unter einem höheren Befehlshaber. Eine unter allen Umständen richtige Formel über das Verhältniß der Mannschaft zu der Bevölkerung oder der Größe des Landes läßt sich nicht angeben, da theils auf die Beschaffenheit des Bodens, theils auf den sittlichen Zustand des Volkes, theils auf die Ausdehnung der zu bewachenden Grenzen allzuviel ankommt. In den verschiedenen europäischen Staaten scheint die Zahl zwischen 300 und 600 auf eine Million Einwohner zu schwanken. — Die ganze Form des inneren Dienstes im Corps ist militärisch, die Disciplinar- und Subordinationsgesetze sind die im Heere geltenden; allein die materielle Verwendung geht ausschließlich von den bürgerlichen Behörden, zunächst von denen der Präventivjustiz aus, und es ist auch die gesammte Gensd'armerie nicht dem Kriegsministerium, sondern dem Ministerium des Innern (oder der Justiz) untergeordnet. Zur Reinerhaltung dieser Trennung ist zweckmäßig, die Heergensd'armerie ganz zu trennen von dem Polizeicorps. Da bald die Möglichkeit genauer Untersuchung einer Oertlichkeit und des Hingelangens an jeden einzelnen Punct, bald die Schnelligkeit der Bewegungen und der Eindruck der äußeren Erscheinung vorzugsweise wünschenswerthe Eigenschaften der Gensd'armerie sind, so ist nöthig, dieselbe theils zu Fuße, theils zu Pferde dienen zu lassen. Die Bodenbildung und Bewaldung des Landes muß entscheiden, welche Waffen man vorzuschlagen hat. Beide müssen gut und anständig ausgerüstet und vorzüglich bewaffnet sein. — Die Wirksamkeit der Gensd'armerie wird sehr vergrößert, wenn ihr im Dienste eine besondere Unantastbarkeit zu Gute kommt. Natürlich ist die Wirksamkeit des ganzen Corps bedingt durch eine vorsichtige Auswahl der Leute. Nicht nur bedarf es rüstiger und unerschrockener Männer, sondern man muß sich auch auf den guten Willen und die Rechtlichkeit derselben verlassen können. Kaum kann die zur Beurtheilung des Einzelnen nöthige Kenntniß anders erworben werden, als bei solchen, welche bereits im Heere gedient haben; überdies empfiehlt solche Kenntniß des

militärischen Dienstes, Uebung in den Waffen und soldatische Haltung. Da von einem Zwangsdienste in der Gensd'armerie nicht viel Ersprießliches zu erwarten steht, so sind Freiwillige durch guten Sold und Aussicht auf erkleckliche Belohnung im Falle ausgezeichneter Dienste anzulocken. Ersteres ist auch deshalb schon nöthig, weil die Gensd'armen bei ihren beständigen Wanderungen keine gemeinschaftliche Küche machen können, und weil sie wenigstens über die gemeinsten Bestechungen gehoben werden müssen.

Was nun aber die zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Gensd'armerie nothwendigen Maßregeln betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem Unfuge, welchen der einzelne Gensd'arme ohne Auftrag von einem Vorgesetzten begehen könnte, und zwischen der von dieser gewaffneten Macht von Seiten der Behörde möglicher Weise zu machenden falschen Anwendung. — In ersterer Beziehung leuchtet ein, daß es allerdings unmöglich ist, jedes zu einer unnöthigen Beschränkung eines Bürgers führende Mißverständniß und jede einzelne Rohheit und Willkür dieser in der Regel ohne höhere Leitung handelnden Soldaten ganz zu verhindern: allein sehr vermindert können solche Fälle werden theils durch gemessene Dienstanweisungen, besonders über die Fälle des erlaubten Waffengebrauches, theils durch strenge und schnelle Bestrafung alles und jedes von einem Gensd'armen gegen Bürger verübten Unfuges. Unter allen Umständen scheint namentlich die Anwendung der Waffen beschränkt werden zu müssen auf die Fälle eines wirklichen Angriffes gegen die Person oder den anvertrauten Posten, so wie eines Fluchtversuches von Gefangenen, wobei noch immer die Voraussetzung zu machen ist, daß Hülfe auf keine andere Weise mit Sicherheit zu erlangen war. Daß ein guter von den Oberen ausgehender Geist sehr fühlbare Folgen haben wird, bedarf nicht erst der Erwähnung. — Einem Mißbrauche der ganzen Anstalt von Seiten der Behörden kann und wird eine gute Gesetzgebung und ein allgemein verbreiteter Sinn gesetzlicher bürgerlicher Freiheit am Wirksamsten begegnen, indem alsdann Keiner, auch bei noch so großer leidenschaftlicher Lust zur Gewaltthätigkeit, einen unverantwortbaren Schritt sich so leicht erlauben wird. Allenfalls mag noch bestimmt werden, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse härter zu bestrafen sei, wenn dieselbe mittelst Mißbrauches der bewaffneten öffentlichen Macht begangen oder aufrecht erhalten wurde. Fehlt es aber der Gesetzgebung an Bestimmtheit und Schonung der unschädlichen Rechte des Bürgers, dem öffentlichen Geiste an entschiedener Abneigung gegen Willkür und Zuvielregieren, dem einzelnen Bürger an Muth gegen unerlaubte Vergewaltigung seiner Rechte, oder mit andern Worten, ist keine Bedingung einer gesetzlichen Freiheit vorhanden: so werden freilich auch Fälle von Mißbrauch der durch die Gensd'armerie gegebenen physischen Gewalt sich ereignen; allein es wäre lächerlich, deshalb das bloße Mittel anzufeinden. In solchen Zuständen würde auch ohne alle Gensd'armerie ganz ähnlicher Unfug begangen werden. Die Anstalt ist eine

an sich gute und nothwendige; mißbraucht wird sie nur werden gegen ein Volk, welches für bessere Behandlung nicht reif ist.

Literatur: Perrin-Pernajon, Handbuch für deutsche Gensd'armen. Leipzig, 1810. — Kamptz, allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berlin, 1815. — Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondershausen, 1820. R. Mohl.

Genua. — Genua und Venedig, auf beiden Seiten des nördlichen Italiens Jahrhunderte lang die Seeherrschaft ausübend, wobei jenes zunächst das mittelländische, dieses das adriatische Meer sich dienen sah; beide durch Schifffahrt und Handel zu einer politischen Macht gereift, die ganze Länder ihnen unterwarf und ihnen zuweilen erlaubte, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Welthändel zu werfen, haben beide aus gleichen Gründen einen gleichen Ausgang genommen, dem sie sich durch alle Verschiedenheit ihrer speciellen Einrichtungen und Geschicke nicht entziehen konnten. Bei so viel allgemeiner Aehnlichkeit bieten sie allerdings im Einzelnen eine desto größere Verschiedenheit dar, und während Venedig den größten Theil der Zeit seines freien Bestehens hindurch mit Stolz auf seine bessere Staatskunst blicken mochte, scheint die heutige Lage Genuas günstiger, als die des alten Rivalen, und es hat leichter den Standpunct wieder gewonnen, von dem es einst ausgegangen. Die Sache ist: Venedig war im Politischen, Genua im Handel tüchtiger, oder doch jenes vergaß mehr, als dieses, über seinen glücklichen politischen Strebungen die Grundlage derselben zu pflegen, und die politische Macht war bei beiden des Verfalles gewiß.

In den verschiedenen Geschicken, die beide Staaten während ihrer Unabhängigkeit betrafen, documentirt sich die ewige Gewalt des ursprünglichen Volkscharakters. In den Venetianern war mehr Römisches, in den Genuesen war das rein celtische Element, mit einigem Anklange vom Punischen. Schon den Liguriern warfen die Römer ihre Unbeständigkeit vor. Sie führten ein Hirten- und Jägerleben und erhoben Genua zu ihrem Marktplatze. Von da aus gewöhnten sie sich an Handelsschifffahrt, die bald in ein Piratenhandwerk ausartete, das sie frühzeitig mit Sardinien und Carthago in Berührung brachte. Sie hielten im Anfange zu den Galliern, bis sie mit den anderen im nördlichen Italien seßhaften gallischen Stämmen durch Marcellus (222 v. Chr.) geschlagen und der Gallia togata einverleibt wurden. Dies hatte zunächst die Folge für sie, daß im zweiten punischen Kriege Genua durch Hannibal's Bruder, Mago, 205 v. Chr. gänzlich zerstört wurde. Rom ließ es durch Spurius Lucretius (202) wieder aufbauen, und es folgte seitdem, wie seine Nachbarn willig in das romanische Wesen aufgehend, den traurigen Geschicken des römischen Weltstaates. Es diente nach dessen Auflösung dem Odoaker, den Ostgothen, den griechischen Exarchen, den Longobarden, den Franken. Das Verdienst des Germanischen war es, die Kraft des Besonderen an das Licht zu stellen und auf tausend Puncten eine Lebensfülle hervorzuru-

fen, in deren Besitze das Einzelne mehr vermochte, als einst das Ganze. Schon die Longobarden hatten Grafen in Genua eingesetzt, und unter Karl dem Großen konnte bereits der Graf Ademar von Genua aus die Saracenen aus Corsika vertreiben, worauf schon damals Corsika einige Zeit lang den fränkischen Grafen zu Genua gehorchte. Dergestalt zur Selbstständigkeit angeleitet, konnte Genua die zweite Gelegenheit, die ihm die Auflösung der oberherrlichen Gewalt gewährte, besser benutzen, als die erste. Nach dem Tode Karl's des Dicken (888) erhob sich Genua zur Republik und ließ sich, ohne feste Verfassung, durch aus dem Adel, aber auf sehr einfache Weise gewählte Consuln regieren. Es hatte stets, im Gegensatze zu Venedig, eine Tendenz zur Demokratie, und hat eben deshalb nicht denselben ewig lastenden Druck einer künstlich abgemessenen, auf Erhaltung der Gewalt in den Händen einer Minorität des Volkes berechneten Verfassung, aber desto öfter die Nachtheile plötzlicher Umwälzungen und die vorübergehenden Drangsale der Willkürherrschaft empfunden. Im Anfange aber, bei einfachen Verhältnissen und vorwaltender Hinrichtung auf das materielle Gewerbe, blühete es fröhlich auf, und der Ruf seiner Schätze zog ihm schon 933 einen Anfangs glücklich gelungenen, aber durch kühne Thatkraft noch zeitig genug vereitelten und gerächten Anfall räuberischer Saracenen zu. Der jungen Freiheit verschaffte Genua auch die äußere Verbriefung, indem es sich von dem Könige Berengar 958 eine Anerkennung erwirkte, die willig gewährt wurde, da deren Forderung mehr war, als der König billig erwarten durfte. — Allmälig wurden die Genuesen mehr und mehr in politische Händel gezogen. Ihr Handel ward immer großartiger; die durch Reichthum geschaffene Kraft bewährte sich nicht selten den blos auf Kriegskraft gestellten Nationen überlegen. Die Kreuzzüge brachen aus, die italienischen Republiken wurden die Schiffer der Kreuzheere und zogen aus allen Bedrängnissen aller Theile reichen Gewinn. Das Geld der Kreuzfahrer floß in ihre Hände; bei ihnen ward die Beute verwerthet; sie beuteten die durch die Waffen der Kreuzfahrer eröffneten Handelsstraßen aus und knüpften Verbindungen mit den Feinden an, die ihnen noch lange zu Statten kommen sollten. Doch leisteten sie auch den Kreuzfahrern zuweilen kriegerischen Beistand. Sie nahmen Theil an der Belagerung von Jerusalem und bauten namentlich die Belagerungsmaschinen. Ptolomais, Tripolis, Cäsarea belagerten sie mit, überall durch ihre Rohheit berüchtigt. — Ihre Macht stieg mit raschen Schritten. Schon 1022 hatten sie gemeinschaftlich mit Pisa Sardinien den Arabern abgerungen und überließen es den Pisanern. Letztere nahmen 1070 auch Corsika in Besitz, und dies ward der erste Anlaß zum Ausbruche eines rastlosen Krieges zwischen Genua und Pisa, der mit aller Erbitterung von Concurrenten geführt wurde und dessen wahrer Grund eben in der Thatsache lag, daß beide auf dasselbe Feld verwiesen waren. Die höhere Naturkraft Genuas mußte endlich den Sieg davon tragen. Lange vorher erfocht Genua hohen Ruhm,

indem es, in Gemeinschaft mit Alphons VII. von Castilien und dem Grafen von Barcelona, den Piratenplatz der Mauren in Granada, Almeria, (1136) eroberte und das gleiche Schicksal über Tortosa brachte. Der Consul Doria, den glänzendsten Namen in den Annalen Genuas tragend, war damals Anführer der Genuesen. Ueberhaupt haben sie in jenen Jahrhunderten ihrer Größe zu verschiedenen Zeiten Montferrat, Monaco, Nizza, Theile der Provence und Siciliens, Elba, Malta u. A. besessen und — weil der Besitz auf keine natürlichen Verhältnisse zu stützen war oder gestützt wurde — wieder verloren. Wichtiger war die Erwerbung von Kaffa auf der Krimm, die sie unter dem Schutze der griechischen Kaiser machten und von da aus den Handel in das nordöstliche Asien pflegten. Sie verloren sie mit dem Sturze der Griechen. — Weniger ließen sie sich in die gemeinsamen politischen Angelegenheiten der italienischen Freistaaten ein, wußten sich vielmehr mit der Geschmeidigkeit des Handelsvolkes durch die Streitpuncte durchzuschmiegen und mit der Selbstsucht derselben Richtung möglichst die sicherste Partei zu ergreifen. Vom Kaiser Friedrich I., dessen Zorn so vielen Freistaaten so schwer fiel, erhielt Genua nur Gunstbezeigungen. Den inneren Familienzwistigkeiten entging aber auch Genua nicht; vielmehr litt es unter den Parteiungen der Castelli und Avocati, die endlich von der Kirche versöhnt wurden, der Castelli und Castallena, der Rampini und Mascarati und Anderer, und die damit verbundenen Unfälle und Mißbräuche führten 1190 zu dem Entschlusse, das Consulat abzuschaffen und die oberste Gewalt in die Hände eines jedesmal auf ein Jahr vom Auslande berufenen Podesta zu legen. Ein bekanntes Auskunftsmittel, was diese Republiken ergriffen, um den mit allen Wahlregierungen verbundenen Uebelständen vorzubeugen und die oberste Gewalt wenigstens dem Ehrgeize der inneren Parteien zu entrücken. Der Adel aber war der neuen Verfassung abhold und man wechselte nun zwischen dem Consulate, das kein Ansehen mehr genoß, und den ausländischen Podestas, die vom Adel bekämpft wurden, mehrfach ab. Selbst die Richter holten sie eine Zeit lang aus der Fremde, weil sie zu der Gerechtigkeit ihrer Landsleute kein Zutrauen hatten. — Dem Kaiser Heinrich VI. halfen sie Sicilien erobern, ohne die erwartete Belohnung zu empfangen. Frühzeitig durch ihren Handelsgeist über religiöse Scrupel erhoben, halfen sie den Mauren in Ceuta sogar gegen die Kreuzfahrer (1234), damit nicht eine europäische Macht sich dort festsetze und ihren Handel gefährde. Während sie noch mit Pisa in steter Feindschaft lebten — durch den allmälig errungenen gemeinschaftlichen Besitz von Sardinien rastlos genährt — eröffneten sie einen eben so dauernden und noch großartigeren Kampf mit Venedig. Daß diese beiden Staaten nicht in steter Eintracht blieben, war bei ihrer gemeinschaftlichen Richtung auf den orientalischen Handel und ihrer gleichen Berechtigung dazu wohl natürlich. Aber während in dem Kampfe zwischen Genua und Pisa das eine oder das andere zuletzt erliegen mußte, da diese beiden ihre

Zwecke nicht gleichgültig neben einander verfolgen konnten, trat zwischen Genua und Venedig der entgegengesetzte Fall ein, und der Kriegsstand mußte zuletzt durch die Ueberzeugung beendigt werden, er führe zu nichts Weiterem. An Pisas Stelle konnte Genua treten. Aber Venedig konnte nicht von Genua, dieses nicht von jenem ersetzt werden. Die Rolle des Nachgebens fiel am Ende Genua zu, weil es Venedig in der politischen Organisation und Richtung nachstand.

Innere Parteiungen trugen meist die Schuld an den Unfällen, die Genua im Verfolge dieser Kriege erlitt. Der Nachtheil der Parteien mußte ungleich größer werden, wie diese von den politischen Verflechtungen des Auslandes Vortheil für ihre Zwecke suchten und durch Uebertragung der Guelphisch-Ghibellinischen Parteifarben auf ihre häuslichen Zwiste Genua in die Händel zwischen Kaiser und Papst verwickelten. Die Spinola und Doria waren an der Spitze der Ghibellinen, die Grimaldi und Fieschi an der der Guelphen. Als Genua dem Papste Gregor IX. seine Flotte darlieh, um die Geistlichen zum Concil zu führen, ward sie von einer vereinigten kaiserlichen und pisanischen Flotte (1241) angegriffen, und von 68 Schiffen retteten sich nur 5; doch blieb die Guelphische Farbe in Genua vorherrschend. Die äußeren Unfälle regten innere Unruhen auf, und wie gewöhnlich in Republiken, suchte das Volk in Verfassungsänderungen das Heil. Man war auch mit den auswärtigen Podestas, man war namentlich mit dem Vorwalten des Adels bei aller Geschäftsführung unzufrieden, und bei einem sehr zufälligen Aufstande, wie sie in Genua unaufhörlich vorkamen, fiel man plötzlich darauf, den Wilhelm Boccanegro, einen klugen, aber ehrgeizigen Mann, zum Capitano zu ernennen und ihm, unter Mitwirkung eines Rathes von 32 Gewählten, den Oberbefehl zu übertragen (1257). Schon nach fünf Jahren sah er selbst, daß er seine Gewalt nicht werde behaupten können, und legte sie nieder, worauf man abermals zur früheren Verfassung zurückkehrte. Hierauf fortwährende Bürgerkriege, bis 1270 die Spinola und die Doria die Oberherrschaft, als „Protectoren der genuesischen Freiheit" erkämpften und dem Volke durch Einsetzung einer Art von Volkstribunen, des bedeutungslosen Volksabtes, den Glauben an seine Freiheit erhielten. Die vertriebenen Guelphen luden darauf Karl von Anjou ein, sich Genuas zu bemächtigen; der Krieg ward jedoch durch Vergleich vermittelt, der die Verbannten, mit ihnen aber auch neuen inneren Unfrieden, zurückführte. Trotz des großen Ruhmes, den sich Doria in der entscheidenden Seeschlacht wider die Pisaner (1284) erworben, die für immer Pisas Macht brach, mußten Doria und Spinola doch nach wenig Jahren ihrer Würde entsagen, und man kehrte zu der alten Sitte der ausländischen Podestas zurück. Wie wäre damit eine die Zukunft bedenkende Politik zu vereinen gewesen? In jeder größeren Noth, in jeder wichtigen Angelegenheit waren es doch die Doria, die sich an der Spitze zeigten. Ein Doria war es, der 1297 die berühmte

Seeſchlacht gegen Venedig gewann. Genua mußte zuweilen ſiegen, um gegen die bleibenden Vortheile Venedigs das Gleichgewicht herzuſtellen. Hatte man Ruhe gegen Außen, ſo loderte ſogleich der Bürgerkrieg wieder auf, und während man das Volk mit allerlei Verfaſſungsformen hinhielt, wie denn eine Zeit lang die Regierung von Zwölfen beliebt wurde, waren es doch factiſch die genannten vier Häuſer, die eine traurige Oberherrſchaft führten. In der Hitze nahm man zuweilen zu auswärtigen Herren ſeine Zuflucht und die Parteien boten dem Kaiſer Heinrich VII., dem Könige Robert von Neapel u. A. eine Herrſchaft an, die weder zu erlangen, noch zu behaupten war. Im Jahre 1339 ward auf ähnliche Art, wie ſein Vorfahrer Wilhelm, Simon Boccanegro vom Volke zum erſten Dogen von Genua ernannt, mußte aber gleichfalls ſeine trefflich geführte Regierung nach 5 Jahren wieder niederlegen. Die Würde des Dogen blieb; über ihre Beſetzung war ewiger Streit, und ſtets war es den Gegnern der Machthaber leicht, ihnen durch Aufreizung des Volkes Verlegenheiten zu bereiten. Boccanegro ward noch einmal erwählt, ſtarb aber an Gift. Ein Nachfolger von ihm, Adorno, ward viermal Doge, weil er immer wieder bald freiwillig abging, bald vertrieben ward. Man verjagte (für einige Zeit) jene vier großen Adelshäuſer aus Genua; an ihre Stelle traten, mit gleichen Wirkungen für die Zerrüttung des Staates, aber ohne gleiche Verdienſte, die plebejiſchen Familien der Adorni, Fregoſi, Guarci und Montaldi. Endlich beſchloß man, auf Antrag des Dogen Adorno ſelbſt, der an Erhaltung der Ruhe verzweifelte, dem Könige von Frankreich die Oberhoheit anzubieten (1391), der durch einen Statthalter regieren ſollte. Demgemäß geſchah es. Die erſten Gouverneure vermochten aber nicht, die Parteien zu zügeln, bis endlich der Marſchall von Boucicaut (1401) durch fürchterliche Strenge eine Ruhe ſchaffte, deren Segen im Anfange ſo dankbar begrüßt wurde, daß man ihn ſich zum lebenslänglichen Statthalter erbat und unter deren Schutze die berühmte St. Georgenbank (1407) errichtet ward. Doch endigte dieſe Ruhe ſchon nach acht Jahren mit Vertreibung der Franzoſen. Nun ward der Markgraf Montferrat Statthalter; aber ſchon nach 4 Jahren vertrieb man auch ihn, ernannte wieder einen Dogen und ſah ſogleich die alten Parteiungen wieder aufleben, in deren Verlaufe 1421 der Herzog von Mailand (Visconti) in Genua eindrang und ſich ſelbſt zum Oberherrn aufwarf. Durch auswärtige Unternehmungen beſchwichtigte er das unruhige Volk; aber eine Unvorſichtigkeit führte endlich (1436) doch auch ſeinen Sturz und die alte Dogenherrſchaft mit allen ihren Folgen wieder herbei, bis man 1458 ſich abermals in die Arme Frankreichs warf. Die Genueſen, mit all' ihrem Muthe und ihren einzelnen Geſchicklichkeiten, womit ſie dem Auslande, z. B. den griechiſchen Kaiſern in Conſtantinopel, oft trefflich dienten, blieben doch fortwährend unfähig, in ihrem Vaterlande eine gemeſſene Ordnung

zu finden, ſtellten in ihrer Vereinigung fortwährend eine in ewiger, nichts fördernder Gährung begriffene Maſſe dar. Frankreich ernannte den Prinzen Johann von Anjou zum Statthalter, wodurch Genua in die ſicilianiſchen Thronfolgeſtreitigkeiten verwickelt wurde, bis ein neuer Aufſtand gegen die Franzoſen ausbrach und der Stadt (1461) furchtbare Drangſale zuzog, da die Franzoſen die Citadelle behaupteten. Freilich wurden ſie vertrieben, aber die alten Unruhen hörten nicht auf. Frankreich trat ſeine Rechte auf Genua an Franz Sforza von Mailand ab, dem es auch gelang, ſich (1468) in Beſitz zu ſetzen und den in Ruhe und Segen genoſſenen Beſitz auf ſeinen Sohn zu vererben. Nach deſſen Tode riß ſich Genua wieder los und behauptete, nach manchen Wechſelfällen, ſeine Selbſtſtändigkeit mit ſo geringem Vortheile, daß ſchon 1487 das verzweifelnde Volk von Neuem ſeine Herrſchaft dem Papſte, Frankreich und Mailand anbot. Letzteres acceptirte und mit Mailand kam auch Genua 1499 unter franzöſiſche Botmäßigkeit. Streitigkeiten zwiſchen Adel und Bürgern führten 1507 zu einer Empörung, die Ludwig XII. bewog, ſelbſt wider Genua zu ziehen, das keinen Widerſtand wagte. Nicht Genua vertrieb die Franzoſen, aber es ward wieder unabhängig, als auch in Mailand die Sforza wieder zum Regimente gelangt waren (1513). Der neue Doge, Ottavio Fregoſo, ſchloß ſich aber nicht den Gegnern Frankreichs an, ſondern verband ſich mit Franz I. Man pries ſeine Weisheit, wie das Glück die Waffen der Franzoſen krönte. Aber dieſelbe Politik zog Genua eine Belagerung zu, die Pescara und Colonna (1522) ſiegreich durchführten. Genua ward geplündert; der gefangene Doge ſtarb; der Kaiſer aber erlaubte die Wahl eines neuen Dogen. Dieſer hielt treu zum Kaiſer; aber ein Genueſe, Andreas Doria, der die franzöſiſche Flotte befehligte, nöthigte Genua, ſich (1527) abermals Frankreich zu unterwerfen. Derſelbe, von Franz I. gekränkt, trat zum Kaiſer über, befreite Genua von der franzöſiſchen Herrſchaft und begründete eine neue Staatsverfaſſung (1528). Ein Doge auf 2 Jahre, umgeben von den 8 Gubernatoren der Signoria, als geheimem Rath; ein großer Rath von 400, der jährlich einen kleinen Rath von 100 Mitgliedern wählte; fünf Cenſoren auf 4 Jahre gewählt, zur Durchführung der Verantwortlichkeit aller Magiſtrate; an der Spitze der Rechtspflege ein von auswärts berufener Podeſta. Den Adel gründete man auf das Vermögen, indem man ihn den 28 Familien zuſchrieb, die damals allein in Genua, jede ſechs Häuſer, beſaßen. Aus dieſen Familien wurden die Magiſtratsperſonen erwählt. Jährlich durften 10 Perſonen in den Adelſtand erhoben werden. Andreas Doria begnügte ſich mit der Würde eines Cenſors, die ihm auf Lebenszeit zugeſprochen wurde. Factiſch regierte er durch das Anſehen und den Einfluß, den ihm ſeine Verdienſte und ſeine Macht erwarben. Nicht der Freiheit, dem Wiederaufleben der alten, der Willkürherrſchaft wechſelnder Parteihäupter ſo günſtigen Anarchie galt die von den dem Kaiſer feindlichen Mächten

unterſtützte Verſchwörung des Fiesco (1547), deren Erfolg vom Zufalle vereitelt werden konnte, weil er durch die überraſchende That erlangt, nicht auf überwiegende Verhältniſſe geſtützt war. Unter Doria's Aegide blühete Genua in Ruhe und zu Genua's Heile erlebte der weiſe, gemäßigte Greis ein Alter von 93 Jahren. Noch in den achtziger Jahren ſeines Lebens kämpfte er ſelbſt wider Corſika, das von den Franzoſen zum Aufſtande bewogen worden war. Nach ſeinem Tode erwachten neue Parteiungen durch die Feindſchaft zwiſchen altem und neuem Adel. Doch brachte ſpaniſche Vermittelung 1575 die Verſöhnung durch eine neue Verfaſſung zu Stande, welche den Unterſchied zwiſchen altem und neuem Adel aufhob. Es war Philipp II. daran gelegen, den Zwiſt zu ſtillen, damit er nicht Gelegenheit gebe, Genua von der habsburgiſchen Sache abzuziehen. Derſelbe Umſtand, der Genuas Dienſte wichtig machte, gab ihm das Zwangsmittel in die Hand. Er war den Genueſen Geld ſchuldig und drohete mit Einhaltung der Zinszahlung. Darauf fügten ſie ſich.

Von da an hielt Genua feſt zu Spanien, zog ſich aber immer mehr von den politiſchen Händeln zurück, in die es überhaupt nie mit Vorliebe und, wie Venedig, beſtimmend eingegriffen, und widmete ſich ganz dem Handel. In der Geſchichte kommt es faſt nur bei gelegentlichen Unfällen, die ihm die Uebermacht der Nachbarn zuzog, und durch ſeinen oft erneuerten und nicht von ihm beendigten Unterjochungskrieg wider Corſika vor. Im Inneren traten wohl manchmal einzelne Gährungen und Unruhen ein, die jedoch das Syſtem des Staates nicht erſchütterten. Den Kampf gegen Corſika anlangend, ſo war er die natürliche Folge einer Regierungsweiſe, wie ſie überall eintreten wird, wo der Beſitz eines Landes für den beſitzenden Herrn keinen Zweck hat, als die Befriedigung der Herrſchſucht und Habſucht. Es war ein proconſulariſches Regiment. Aufſtände von größerer Ausdehnung hatten ſchon zur Zeit Karl's V. Statt gefunden; der längſte begann 1729, durch die Habſucht des Statthalters Pinello veranlaßt. Genua war zu ſchwach, ihn zu unterdrücken. Mit Hülfe Oeſterreichs erzwang es 1733 eine durch Friedensbedingungen verbürgte Ruhe, deren Bruch von Seiten Genuas und der Abzug der Hülfstruppen 1734 den Aufſtand von Neuem erregte. Abermals mit fremder, diesmal franzöſiſcher, Hülfe unterdrückt (1740), erhob er ſich von Neuem, ſobald die Hülfe entfernt war (1741). Unter Pasquale Paoli's glorreicher Anführung war Corſika bis auf einige Puncte frei, und Genua, verzweifelnd, es unterwerfen zu können, verkaufte es (1768) für 40 Millionen Livres an Frankreich. Frankreich hat es durch Marboeuf unterworfen und hält es ſeitdem unterjocht, ſomit das Recht verwirkend, anderen Mächten wegen ähnlicher Handlungen Vorwürfe zu machen. Für Genua war es kein Verluſt. Denn eben weil es nur auf Koſten Corſikas Vortheile daraus ziehen und niemals lernen wollte, aus gegenſeitigem Vortheile eine gemeinſchaftliche Blüthe erwachſen zu machen, hatte in der That Genua gar keine, hatten nur einzelne

Genueſen daraus Vortheile gezogen. — Die auswärtigen Colliſionen anlangend, ſo ward Genua für ſeine Freundſchaft zu Spanien, dem es vier Galeeren erbaut hatte, und für die Mißgunſt, mit der es die Anlegung franzöſiſcher Salzmagazine zu Savona verweigerte, von Ludwig XIV., der damals auf dem Gipfel ſeines Uebermuthes ſtand, durch ein Bombardement (19. Mai 1684) gezüchtigt und gezwungen, ſeinen Dogen, der verfaſſungsmäßig den Boden des Staates nicht verlaſſen durfte, nach Verſailles zu ſchicken. Gefragt, was ihm an dieſem Hofe am Meiſten verwundere? erwiderte er: „mich hier zu ſehen!" In dem ſpaniſchen Erbfolgekriege machte ſich Genua nur durch Anleihen, welche die Prätendenten bei ihm contrahirten, wichtig. Den Dienſten, die es namentlich Oeſterreich damals geleiſtet, verdankte es eine pfandweiſe Abtretung des Marquiſats Finale, das ſein Gebiet bis an das Meer durchſchnitt und das es deshalb nicht gern in fremden Händen ſah. Im Verfolge des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges trat aber Oeſterreich, ungeachtet aller Bitten und Vorſtellungen Genuas, ſeine Anſprüche auf Finale an Sardinien ab, das dort gern den Sitz einer Concurrenz des Handels errichtet hätte. Da beſchloß Genua, ſein Lebensprincip zu vertheidigen, und verband ſich (1. Mai 1745 zu Aranjuez) mit den bourboniſchen Fürſten. Von ihrem Glücke hatte es wenig Nutzen; ihre Unfälle zogen ihm einen Angriff von der engliſchen Flotte und von dem öſterreichiſch-ſardiniſchen Landheere zu; es mußte ſich (5. Sept. 1746) an Oeſterreich ergeben, und der Doge mit ſechs Senatoren ſich zu Wien vor Maria Thereſia demüthigen, wie ſein Vorgänger einſt zu Verſailles vor Ludwig XIV. Ein zufälliger Aufſtand vertrieb in wenig Tagen (5—10. Dec.) die Oeſterreicher wieder aus Genua; die neu begonnene Belagerung ging ſchlecht von Statten und ward (6. Juli 1747) durch franzöſiſchen Entſatz beendigt. In dieſen Wirren mußte die Bank, wegen der großen Vorſchüſſe, die der Staat von ihr gezogen, ihre Zahlungen einſtellen und erlangte ſpäter die alte Blüthe nicht wieder. Als Entſchädigung für die ausgeſtandenen Drangſale, als Lohn für die bewieſene Thatkraft verbürgte der Aachener Friede der Republik den Beſitz von Finale.

Von da an vegetirte und handelte Genua in Frieden, bis die Zeit kam, wo größere Stürme es erfaſſen und eine Selbſtſtändigkeit, die keine Wurzeln in eigener Kraft oder beſchirmenden Intereſſen mehr hatte, vernichten ſollten. Genua hielt ſich bis 1797 durch ſtrenge Neutralität. Aber die Stiftung der ciſalpiniſchen Republik kündigte eine Beſtimmung Italiens an, die auch auf Genua nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Der franzöſiſche Geſandte Faypoult ſchürte die geheime Unzufriedenheit des Mitteiſtandes, und wenn gleich der Senat durch den Beiſtand der niederen Stände ſeine Gewalt im Inneren aufrecht erhielt, ſo vermochte er doch nichts gegen den Willen Buonaparte's, der die Convention von Montebello (6. Juni 1797) dictirte, in deren Folge Genua den Namen einer liguriſchen Republik und ſeine Verfaſſung eine der franzöſiſchen nachgebildete Form

erhielt. Das war eine Uebergangsphase. Die im Gebiete von Genua gelegenen Reichslehen wurden der französischen Republik durch den Frieden von Campo Formio überlassen, und so auch hierdurch der französische Einfluß verstärkt. Gegen die Einführung der neuen Verfassung erregte das Landvolk, das die katholische Religion dadurch gefährdet glaubte, einen heftigen Aufstand (Septbr.), der jedoch unterdrückt ward. Die Verfassung ward am 2. December in's Leben geführt. Genua ward nun ein Spielball französischer Zwecke und mußte alle Schreckniſſe einer aushungernden Belagerung ausstehen, als sich Massena bis zum 4. Juni 1800 darin vertheidigte. Mit den übrigen politischen Schöpfungen der Revolutionsphasen veränderte auch Genua seine Gestaltung. Frankreich dictirte ihm am 29. Mai 1802 eine Verfassung, durch welche die Demokratie wieder sehr beschränkt wurde, und neue am 1. Dec. erfolgte Zusätze gingen noch weiter auf dieser Bahn. Das Regiment durch das Volk war in Niemandes Sinne weniger, als in dem Buonaparte's. Er hatte durch diese Aenderungen blos die genueſischen Häupter etwas hingehalten, die sich noch nicht an den Gedanken gewöhnen konnten, ihre Souveränität zu verlieren, die deshalb die Vereinigung mit der italienischen Republik abgelehnt und die doch keinen Grund gegeben hatten, sie ohne Weiteres zu stürzen. Aber eben so wenig fand Buonaparte einen Grund für die Selbstständigkeit Genuas, und als er Kaiser und König geworden war, fügten sich die Ligurier in das Unabwendbare und sprachen (25. Mai 1805) die Einverleibung Liguriens in das französische Reich aus. Nur sollte Genua ein Freihafen bleiben. Durazzo war der letzte Doge. Ein kaiserliches Decret vom 4. Juni bestätigte die Einverleibung Genuas nicht in Italien, sondern in Frankreich. Es ward in die Departements Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt und folgte den Geschicken des großen Franzoſenreiches. Der Handel litt, wie überall, unter dem Continentalsyſteme, und die einzelnen Gewinne, die ein Speculationsvolk, wie die Genueſen, in den Verwirrungen Italiens und der pyrenäischen Halbinsel machen mochten, konnten doch den Nachtheil der Störung regelmäßiger Handelsverhältniſſe nicht aufwiegen. Die Masse des Volkes war ziemlich indifferent; aber schon das war für die Dauer des neuen Zustandes, wie für die Wiederherstellung des älteren übel, daß die Masse des Volkes weder letzteren glühend zurückwünschte, noch an ersteren sich eifrig anschloß. Das jetzige Verhältniß entsprach nur den Interessen der jeweiligen Machthaber und war nur auf das Kriegsglück der herrschenden Gewalt gestützt. Wie letzteres wich, verging Alles. Anfangs April 1814 setzte sich Lord Bentink mit englischen Truppen gegen Genua in Marsch, verdrängte die Franzoſen aus ihrer Stellung, erstürmte, unter Beihülfe einer englischen Flotte, die Forts, welche Genua deckten, und erzwang (18. April) eine Capitulation, in deren Folge die Franzoſen Genua räumten. Am 26. April stellte eine Proclamation des Lords Bentink, „in Betracht des allgemeinen Wunsches des genueſischen Volks nach Rück-

kehr unter die alte glückliche Verfassung, eines Wunsches, der ganz mit dem von den hohen verbündeten Mächten geäußerten Grundsatze, einem Jeden seine vormals besessenen Rechte wiederzugeben, übereinzustimmen scheine," die Verfassung wieder her, die vor dem Jahre 1797 bestanden.

Es war gut, daß der Lord nicht ganz bestimmt gesprochen; denn der Wiener Congreß schien den Wunsch des genuesischen Volkes entweder nicht für so allgemein, oder doch nicht für übereinstimmend mit der von den verbündeten Mächten geäußerten Meinung zu halten. Man hatte dem Könige von Sardinien dafür, daß ein Theil seines Landes damals noch bei Frankreich blieb, Entschädigungen zu geben. Man glaubte auch, Genua könne in den Händen eines größeren Staates dem allgemeinen Interesse, auch auf dieser Stelle ein Bollwerk gegen Frankreich zu besitzen, besser entsprechen, als wenn es in die alte Selbstständigkeit zurückkehrte. Man übertrug daher die Stadt und das Gebiet von Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, mit Einschluß der ehemals kaiserlichen Lehen, dem Könige von Sardinien. Daß es gerade dieser so lange mit Mißtrauen und geheimer Furcht betrachtete Nachbar war, dem Genua zufiel, machte den Genuesen dieses Schicksal wohl besonders widerwärtig. An dem kirchlichen und politischen Standpuncte der neuen Regierung nehmen sie weniger Anstoß, als an deren beschränktem und beschränkendem Handelssysteme. In ersterer Hinsicht konnte freilich die Art von municipaler Repräsentation, die man Genua mit einer berathenden Stimme und einiger Mitwirkung bei der Grundsteuervertheilung verstattete, nur sehr gemäßigten Ansprüchen genügen; doch scheinen diese auch nicht groß gewesen zu sein. Der Revolution von 1821 schloß sich Genua zwar an (23. März), unterwarf sich aber auch sogleich nach der Nachricht von dem Gefechte bei Novara (9. April). In neuerer Zeit scheinen die Unzufriedenen zuweilen auf Genua gerechnet, sich aber in der Stimmung des ohnehin durch eine starke Besatzung im Zaume gehaltenen Volkes getäuscht zu haben. Dieses ist ganz auf den Handel gerichtet, freuet sich seines Freihafens und hat als Banquier und Trödler aus den Leiden Spaniens und Portugals manchen Vortheil zu ziehen Gelegenheit gehabt. Genua ist eine Landstadt geworden, die als Handelsplatz Werth haben, aber nicht mehr, wie ehedem, Flotten ausrüsten, Reiche erobern und seinen Handel auch selbst beschützen wird. Die Thatsache der Selbstständigkeit ist machtverleihend, machterhöhend.

Genua hat noch immer mehr als 80,000 Einwohner. Es ist in reizender Lage, amphitheatralisch auf einem Berge am Meeresbusen von Genua gelegen und führt den stolzen Namen des prächtigen (la superba). Der Hafen ist geräumig und gut und wird in einen äußeren und einen inneren getheilt, welcher letztere bei Südwinden den Schiffen Zuflucht bietet. Genuas Handel bezieht sich meist auf Ausfuhr eigener Producte (Getreide, Seide, Südfrüchte, Seefische) und Fabricate (besonders Sammet und Seide, wohlriechende Essenzen, Geschirre und Feigenholz), auf einen Speditions- aus Zwischenhandel um

Italien und die Levante und auf Creditgeschäfte, in denen die Genuesen, die das Lotto erfanden (Lotto di Genova seit 1620), von jeher Meister waren. Die Zahl der Schiffe, die in Genuas Hafen jährlich aus- und einlaufen, beträgt über 2000. Bülau.

Genugthuung, s. Injurie.

Gentz, Friedrich, später Ritter von (Seine und Burke's und der Briten Grundansichten von Freiheit und Souveränität, Verfassung, Preßfreiheit und Revolution). — I. Friedrich Gentz war 1764 in Breslau geboren. Sein Vater war dort Münzdirector und wurde später als Generalmünzdirector nach Berlin versetzt. Gentz genoß in Breslau und Berlin eine sorgfältige Erziehung, versprach aber in seiner Jugend nur sehr wenig. Erst durch das Studium der Kantischen Philosophie in Königsberg, dann, nach seiner Rückkehr, durch den gesellschaftlichen Umgang mit einem Kreise geistreicher Männer und Frauen in Berlin, und vollends durch die große Anregung der französischen Revolution entwickelten sich seine außerordentlichen Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angestellt und stieg bald bis zum Range eines Geheimenrathes bei dem Generaldirectorium. Doch vorzugsweise zeichnete er sich als politischer Schriftsteller aus. Als solcher erwarb er sich einen so ausgezeichneten Namen und zeigte so große politische Talente, daß, als er 1803 sich bewogen fand, Berlin zu verlassen und nach Wien zu gehen, er dort, zuerst unter dem Ministerium des für liberale Reformen geneigten Grafen Stadion, sodann, als derselbe 1809 das Ministerium verlor, unter dem Fürsten Metternich, als Rath, später als Hofrath bei der Hof- und Staatscanzlei angestellt wurde. Er erwarb und behauptete von nun an bis zu seinem Tode 1832 eine große praktische Wirksamkeit, und zwar zunächst in den durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse doppelt wichtigen diplomatischen Geschäften seines mächtigen Hofes. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, mit dem Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen anderen Höfen mit glänzenden Orden gelohnt.

Diesen dürftigen äußeren Lebensumriß des berühmten politischen Schriftstellers und Staatsmannes durch eine Schilderung seines Wesens und Wirkens auszufüllen, ist eine schwere Aufgabe für das Staatslexikon, in welchem doch ein so bedeutender Name kaum mit Stillschweigen übergangen werden durfte. Sie ist schwer, weil Hr. v. Gentz in seinem praktischen politischen Wirken keine selbstständige Stellung einnahm und seine Berufspflicht es wohl mit sich brachte, daß er auch bei demjenigen, was in Gedanken und Ausführung etwa von ihm ausging, zurücktreten, daß er in allen officiellen Ausführungen, Proclamationen und Staatsschriften, ja zum Theil selbst in seiner scheinbar blos literarischen Schriftstellerei, seine eigenen Ansichten bis zu einem gewissen Grade denen seines Hofes und seines Chefs anzuschließen suchen mußte. Selbst auch die vertraulichere Correspondenz

des Hrn. v. Gentz, welche uns etwas mehr, doch bei der diplomatiſchen Zurückhaltung immer noch keinen vollſtändigen Aufſchluß über ſeine eigenthümlichſten Ueberzeugungen und Wirkungen zu geben verſpricht, liegt bis jetzt nur noch in dürftigen Bruchſtücken vor uns. Jene Aufgabe aber iſt auch darum ſchwer, weil bei der beſchränkten Preßfreiheit in Deutſchland ein freies Urtheil über die Politik des mächtigen Hofes und ſeines erſten Staatsmannes, deren Dienſten Hr. v. Gentz ſein ſpäteres Leben widmete, nicht möglich iſt. Wo aber dieſes der Fall nicht iſt, da ſchweigen wir lieber gänzlich, und unterdrücken ſelbſt aufrichtig lobende Anerkennungen, welchen wir nicht eben ſo unbefangen die nicht zuſtimmenden Anſichten zur Seite ſtellen dürfen. Schon an ſich werden die einen oder die anderen unwahr und führen zur Unwahrheit. Und vollends muß in einer Zeit, in welcher, wie neuerlich der ehrwürdige Schloſſer in den Heidelberger Jahrbüchern ſo bitterlich klagte, durch die ſtets wachſende ſchwachſinnige oder unedle Schmeichelei und Servilität vieler Schriftſteller die Ehre unſerer Nation immer mehr befleckt, ihre Zukunft gefährdet zu werden droht, jeder edeldenkende Mann doppelt beſorgt ſein, auch nicht entfernt ſich jenem unſauberen Chorus anzunähern.

Wir würden daher auch von Hrn. v. Gentz, wie von einigen anderen Zeitgenoſſen, lieber ganz ſchweigen, wenn uns nicht die ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit deſſelben einen auch für eine freimüthige Beſprechung unverfänglicheren Gegenſtand darböte, und wenn nicht ſehr paſſend in derſelben Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit, wie ſich überhaupt der ſelbſtſtändige Antheil der Ueberzeugungen und Beſtrebungen des Hrn. v. Gentz in der neueren Politik erkennen läßt, auch einige allgemeine Andeutungen über die Grundlagen und den Erfolg dieſer ſeiner politiſchen Wirkſamkeit gegeben werden könnten.

Ueber einen Hauptcharakter dieſer ſchriftſtelleriſchen Wirkſamkeit, über den formellen, oder über die ſeltene Meiſterlichkeit der ſchriftſtelleriſchen Darſtellung, wird unter allen Sachkundigen nur eine Stimme ſein. Wenn auch vielleicht dieſem Schriftſteller weniger reiche Kräfte einer ſchöpferiſchen Phantaſie, des Gemüthes und des Witzes, der tieferen philoſophiſchen Idee und der eigenen Erfindung zu Gebote ſtanden, ſo war er um ſo bewundernswürdiger in leichter und ſcharfer dialektiſcher Auffaſſung und Entwickelung der Dinge und ihres Weſens, in Ausbildung und Reinheit des Geſchmackes, in Anordnung und Ausdruck und in haushälteriſcher guter Benutzung eines Reichthums von Kenntniſſen und Erfahrungen, überhaupt durch die Kraft und die Würde, die Anmuth und Ueberredungskunſt der Darſtellung. In dieſer Vortrefflichkeit der Darſtellung iſt Hr. v. Gentz bis jetzt unter allen deutſchen Politikern unübertroffen, vielleicht unerreicht geblieben.

In Beziehung auf den weſentlichen inneren Gehalt ſeiner politiſchen Beſtrebung und Wirkſamkeit aber entſtehen vor Allem die zwei Hauptfragen, zuerſt: in wie fern waren ſie an ſich rich-

tig und heilsam? und dann: in wie fern begründet er überhaupt und insbesondere durch Folgerichtigkeit, Treue und Aufopferung für seine politischen Ueberzeugungen die sittliche Achtung für die Reinheit oder Größe seiner Gesinnung und seines Charakters?

Daß man in Beziehung auf diese beiden Hauptfragen wenigstens theilweise verschiedenen Urtheilen der Menschen begegnet, dieses muß an sich Jedem natürlich dünken, der auch nur im Allgemeinen die eigenthümliche Stellung und Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz und die entgegengesetzten Richtungen und Parteien in's Auge faßt, deren Kampf seit dem schriftstellerischen Auftreten dieses Publicisten bis zu seinem Ende die Welt in so große leidenschaftliche Bewegung setzte.

Eine leidenschaftlose, gründliche und gerechte Würdigung des Hrn. v. Gentz wird nun vor Allem das anerkennen müssen, daß seine öffentlichen politischen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeitig, schon seit der abschreckenden Gestalt der zuerst von ihm mit Begeisterung gepriesenen französischen Revolution, wenn gleich dieselben, seinem freien, durch Kantische Philosophie gebildeten Geiste entsprechend, die Freiheit vertheidigten, doch zugleich auch eine eben so entschiedene conservative Richtung gegen jacobinische Ausdehnungen und Mißbräuche freier Grundsätze darstellten. In dieser Beziehung ist, nachdem er von 1786 an einzelne Abhandlungen in Zeitschriften gab, sein erstes größeres Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in den Jahren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von Burke's Betrachtungen über die französische Revolution entscheidend.

Sodann wird jeder verständige, jeder wahre Liberale auch weit davon entfernt sein, eine conservative Richtung, eine Vertheidigung der Regierungsrechte an sich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich nein! ohne Erhaltung und festen Bestand, ohne die conservative, historische und stabile Richtung auf sie, ohne festes, gesichertes und geachtetes Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nicht bestehen. Unsere deutschen Regierungen aber sind monarchische Regierungen und diese sind unseren geschichtlichen und politischen Verhältnissen am Meisten entsprechend und überhaupt in Verbindung mit wahrer politischer Freiheit am Meisten dem Ideale einer vollkommenen Regierungsform sich nähernd. Die schriftstellerische und praktisch-politische Wirksamkeit für diese eine wesentliche Hauptseite des staatsgesellschaftlichen Lebens fordert also, sobald sie von ehrlicher Ueberzeugung, von treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menschheit ausgeht, stets unsere Achtung. Sie verdient zugleich unsere volle Dankbarkeit da, wo sie auf die richtige Harmonie und gleichgewichtige Verbindung mit der anderen, wahrlich nicht minder wesentlichen Hauptseite, mit dem Geiste und mit der Freiheit, mit der Bewegung und dem Fortschritte gerichtet ist, wo sie also einem einseitigen, zerstörenden Uebergewichte eines dieser beiden Lebensbestandtheile entgegenwirkt.

Selbst bei einer einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conservativen Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf Kosten der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allgemeinen menschlichen Irrthumsfähigkeit — wenigstens die Gesinnung noch achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder politische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles, und so auch das Staatsleben, besteht zwar nur und dauert nur in dem Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung gemäß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleichgewichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir den, der nur durch Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit freisprechen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern eines verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die moralische Mißbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes gesunde Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei dem Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, also dann für Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen Motiven, oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch die öffentliche Meinung und das deutsche Publicum zeigen in der Regel durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils. Und wenn sie, wie Hr. v. Gentz so oft klagte (schon in der Vorrede zu Burke I. S. XIX. und später 1819), den deutschen liberalen Schriftstellern ungleich mehr vertrauen, und bei einem Vertheidiger der Regierungsrechte sogleich fragen: „in wessen Solde schreibt er?" „welche Vortheile bezweckt er?" so thun sie es sicher nur darum, weil es ihnen klar ist, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutschen noch im Mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist. Nach diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Richtung in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und verwerfen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was scheinbar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politischen Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, grundsatzgetreue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener harmonischen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten des Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa vor der französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewegung und Fortschritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den Despotismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in Frankreich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen, oder conservativ zu wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß Jemand über Hauptgrundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirrthume befand, welchen man, sobald man denselben als solchen erkennt, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenn es gleich eben so richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderungen des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der Regel leicht erkennbar zu machen sein werden, wenn es gleich noch

gewiſſer iſt, daß der Eigennutz und die Schwäche einer treu- und gewiſſenloſen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirklich verächtlichen Apoſtaſie, nur zu oft ſich hinter dem Scheine einer ſolchen pflichtmäßigen Abweichung zu verſtecken ſuchen, und daß, wie ſchon oben (Bd. V. S. 668) ausgeführt wurde, die Vorſorge für die öffentliche Treue und den Credit der Staatsmänner hier die größte Sorgfalt und meiſt ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der politiſchen Bühne erheiſchen.

Wollen wir nun nach dieſen Geſichtspuncten die politiſche Beſtrebung des Hrn. v. Gentz beurtheilen und jene obigen beiden Hauptfragen beantworten, ſo entſteht vor Allem die Vorfrage: hat er, wie die Meiſten urtheilen, wirklich ſeine politiſchen Grundſätze verändert, oder iſt er denſelben — wie neuerlich ſein eifrigſter Schutzredner, Hr. Varnhagen van Enſe (in der Gallerie von Bildniſſen aus Rahel's Umgange und Briefwechſel II. S. 189) verſicherte — wirklich getreu geblieben?

Wir glauben allerdings, die erſte Anſicht bejahen zu müſſen. Um aber die ganze für die Politik und die Zeitgeſchichte intereſſante Frage gründlich zu beantworten, müſſen wir in die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit des Hrn. v. Gentz eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem Hr. v. Gentz, ſo weit er nicht über einzelne Puncte in Noten und Abhandlungen ſeine Abweichungen ausſpricht, mit Bewunderung und Nachdruck beiſtimmt, bekämpft freilich energiſch die jacobiniſchen Freiheits- und Revolutionsgrundſätze. Aber es denke doch nicht etwa einer unſerer heutigen deutſchen Conſervativen, oder auch nur unſerer ſogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und ſeinem Ueberſetzer, oder überhaupt bei irgend einem Briten, auch wenn derſelbe in England zu den Tories und Conſervativen gehört, Beiſtimmung zu ſeinen eigenen ſervilen, jede wahre Staatsverfaſſung auflöſenden Grundſätzen zu finden! Nein, gegenüber dieſen Letzteren und nach ihrem Sprachgebrauche ſind die britiſchen Conſervativen Burke und Hr. v. Gentz in dem genannten Werke, Letzterer auch noch in vielen anderen ſeiner Schriften (ſo in der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, in ſeiner neuen deutſchen Monatsſchrift Bd. II. Berlin, 1795, und in ſeiner Adreſſe an Sr. K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbeſteigung, 16. Nov. 1797) ſogar übertriebene Freiheitsſchwärmer, ja Radicale und Revolutionärs.

So tadeln zwar Burke und Gentz mit Recht den Leichtſinn und die Unkunde, womit jene franzöſiſche Declaration der Menſchenrechte einſeitig aufgefaßte, angeblich von der Geburt bis zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menſchen, ohne Beſchränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Berückſichtigung der natürlichen, wie der geſchichtlichen Verhältniſſe, der Un-

gleichheiten der Kräfte, Bedürfnisse und Verdienste, an die Spitze der Verfassung stellte.

Aber Beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wahre natürliche Rechte, natürliche Menschenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Gesellschaftsgenossen, namentlich auch gleiche Ansprüche auf alle Vortheile der Gesellschaft zu Grunde, solche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien gesellschaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller Anderen und so weit es für den Bestand einer Gesellschaft und ihr Gesammtwohl nothwendig ist, beschränkt werden dürfen, und, so weit sie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich sind*).

Beide bekämpfen zwar ferner sehr richtig die in der französischen Revolution herrschenden Ideen von Volkssouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volkssouveränetät auftretende Rousseau'sche absolute despotische Gewalt einer bloßen Stimmenmehrheit, welche alle wahren selbstständigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Existenz einer selbstständigen Regierung, jedes Recht der wahren Gesammtheit und allen Rechtsgrundvertrag jeden Augenblick beliebig über den Haufen zu stürzen und nagelneue Grundverfassungen der Gesellschaft beliebig zu dictiren, das souveräne Recht haben soll. Sie verwerfen auch eben so richtig jene den Begriff der Monarchie zerstörende absolute Unveräußerlichkeit der Regierungs-Souveränetät, die persönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Absetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerstörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rücksicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber sie kennen doch Beide kein anderes juristisches Fundament der Staatsverfassung, der Regierungsgewalt und aller politischen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Instanz dennoch die Souveränetät, oder den souveränen Gesammtwillen der Gesellschaft (aber nur die Verfassungs-, nicht auch eine demokratische Regierungs-Souveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Gesammtheit und der Gesammtheit mit der Regierung, und kennen keine andere Regierung, als die nach dem Gesammtwillen für das Gesammtwohl. Auch jeder Erbfürst hat nach ihnen nur

*) S. die Uebersetzung der Betrachtungen über die franz. Revolution Th. I. S. 79. 80. Th. II. S. 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erste Theil zum zweiten Male und der zweite 1793 erschien; und ich mache der Kürze wegen durch Unterstreichung auf einzelne mir wichtig scheinende Worte aufmerksam. In diesem Augenblicke läßt H. Prof. Weick sehr verdienstlich eine Ausgabe der sämmtlichen Werke des Hrn. v. Gentz in Stuttgart erscheinen, welche ich aber nur theilweise durch die Güte des Herausgebers benutzen konnte.

Rechte durch „den allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, durch die freie Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von Seiten der Nation und nach der grundvertragsmäßigen Successionsordnung", nur Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des Souveränetätscontracts". Auch die Monarchen sind nach ihnen, obwohl nicht beliebig absetzbar und keinen beliebigen Befehlen einer höheren Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „in so fern gewissermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundvertrags- oder verfassungsmäßige ist, und ihnen vernünftiger Weise zu keinem andern Zweck beigelegt seyn kann, als zum allgemeinen Besten." *) Beide protestiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer- und neuerlich Hallerische Theorien. Sie protestiren (S. 33) dagegen: „jenen längst verworfenen Fanatikern der Sclaverei zugezählt zu werden, die einst behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Mensch mehr annimmt (!): daß der Besitz des Throns ein göttliches, geerbtes, unverlierbares Recht sei."

Sie streiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichgewicht und alle wirkliche, königliche Regierung zerstörende grenzenlose, das heißt despotische Gewalt der Nationalversammlung in der sogenannten „königlichen Demokratie." Sie sprechen sogar den leider auch späterhin wieder nur allzu sehr gerechtfertigten Zweifel aus, daß die Prediger absolut radicaler Grundsätze die zuverlässigsten, treuesten Kämpfer für die Freiheit seyn möchten. **)

Aber sie verwerfen aus demselben Grunde, und schon um jene vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsgesellschaft lebendig zu erhalten, eben so sehr auch eine absolute oder grenzenlose Königsgewalt, ein unbeschränktes monarchisches Princip ohne die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die Freiheit. Sie erklären „wahre politische Freiheit für das Glück und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähige und unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieser Mangel un-

*) A. a. O. I, S. 3. 17 — 27. 33. 36. 80. 189. 191. 195. 204. II. 141. 191.

**) Burke sagt I. 89: „Fast alle hochfliegenden Republicaner meiner Zeit sind über kurz oder lang die entschiedensten Anhänger des Hofes geworden und haben das Geschäft eines langsamen, mäßigen, aber praktischen Widerstandes denen überlassen, die sie, berauscht von ihren stolzen Theorien, geringschätzten. Sobald diese Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgespannten Grundsätze unanwendbar sind, und es auf den milderen gesetzmäßigen und bürgerlichen Widerstand ankommt, so geben sie lieber gleich alle Art von Widerstand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg haben, oder sie wollen nichts! Da sie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe erkennen, so werden sie gegen alle Grundsätze der Freiheit gleichgültig, und sind immer bereit, einem sehr geringen Vortheile das, was in ihren Augen nur einen sehr geringen Werth hat, aufzuopfern. — Sie halten es nicht der Mühe werth, Mißbräuche der Verwaltung muthig zu tadeln und zu bekämpfen und für eine gute Verwaltung zu sorgen. Sie freuen sich sogar über die schlechte, weil sie einer Revolution günstiger ist.

würdig macht." Sie billigen und bewundern eine im Wesentlichen nach den englischen Hauptgrundsätzen gebildete Verfassung, „eine durch keine königliche Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Minister und eine so häufige Versammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beständiger Aufsicht und Controle der Volksrepräsentanten und der Großen des Reichs stehe." Sie wollen fortdauernde Mitsprache des Volks und des Volkswillens durch Publicität, Repräsentation und Preßfreiheit. *)

Beide kämpften endlich mit der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredtsamkeit gegen die materiellen und mechanischen, absolut revolutionären französischen Staatsgrundsätze. Sie kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit gänzlicher Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und lebendig bindenden Kräfte, ausschließlich dem Principe der Bewegung und Neuerung sich in die Arme stürzte, und nur mechanische Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechanischen Trennung der Gewalten, und der Zerstörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtsinnige jacobinische Neuerungssucht, welche, von allen natürlichen, allen historischen und religiösen Banden sich lossagend, in einer absichtlichen Totalrevolution alle untersten Fundamente des gesellschaftlichen Zustandes umkehren, alles Bestehende, Geschichtliche und Alte nur darum, weil es bestand, alt oder geschichtlich war, zerstören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles neu schaffen wollte. Sie verspotten die Theorie, welche der Präsident der Nationalversammlung, Rabaud de St. Etienne, derselben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfassungen in Frankreich befördern das Unglück des Volks. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umschaffen, seine Ideen ändern, seine Gesetze ändern, seine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, Alles zerstören, weil Alles von Neuem gebaut werden muß." Sie verabscheuen die wilden Greuel dieser Revolution, welche nach Zerstörung aller sittlichen, aller rechtlichen und politischen Autorität, nach Zerstörung des Königthums, der Geistlichkeit und des Adels und aller Corporationen, mit all' ihren eignen lustigen Schöpfungen aus hohlen Abstractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeschwören konnte, sondern nur Pöbelherrschaft oder dictatorische Tyrannei zu gründen verstand.

Beide aber, die begeisterten Lobredner der nordamerikanischen Revolution und Freiheit — Burke in seinen Parlamentsreden, Gentz in der citirten Abhandlung über Amerika — sie, die stets die englische Revolution von 1689 und die durch sie begründete oder veränderte englische Verfassung und Regierung preisen, sie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter bestimmten Umstän-

*) I. 35; II. 124. Seine Bewunderung für die englische Verfassung spricht Gentz überall aus. In der N. D. Monatsschrift, August 1795. gibt er auch einen besondern Aufsatz zur Widerlegung der Vorurtheile gegen sie.

den und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revolutionen und, so wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der Thronfolge als „moraliſch möglich und als eine letzte Zuflucht und unvermeidliches Kriegsrecht" an *) und billigen namentlich auch den Anfang der franzöſiſchen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung britiſcher Weisheit den britiſchen Grundſätzen: „zwar wohl zu verbeſſern oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten" und „die nöthigen Ausbeſſerungen, ſo viel wie möglich, im Style des alten Gebäudes vorzunehmen"; ferner dem Grundſatze, „ſtarke Heilmittel für ſtarke Uebel aufzuſparen, die letzte Arznei eines Volks nicht in ſein tägliches Brot umzuwandeln und auch im Staatsleben und ſeinen Entwickelungen und Vervollkommnungen ſtets das Vorbild und die Geſetze der Natur zu achten" (I. 88. II. 12. 96). Die ganze Geſchichte und Verfaſſung der Briten gibt allerdings Zeugniß dafür, daß der Geiſt der Freiheit, des natürlichen Rechts und des Fortſchritts Lebensprincip für ſie iſt, und daß ſie die Freiheit zu erobern und zu behaupten wiſſen. Aber ihnen gibt für ihre Beſtrebungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und Richtpunct, den Zuſammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äußerliche und mechaniſche Kräfte und Geſetze, ſondern die wahrhaft lebendigen, die natürlichen Triebe, Gefühle und Geſetze des organiſchen und des höheren Menſchenlebens achten und pflegen ſie auch im Staatsleben, frei von dem Wahne, ſelbſt dem menſchlichen Herzen eine neue Conſtitution dictiren zu können. Darum ſagen ihre Freiheiten und Rechte und politiſchen Lebensbewegungen ſich nicht los von der Anhänglichkeit an das Alte und Beſtehende, an das Ererbte, an ihre vaterländiſche Geſchichte und Sitte, von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren und von der treuen Fürſorge für die Nachkommen **). Darum bildet ihr ganzes vaterländiſches Staatsleben im freiheitlichſten Sinne faſt ein vaterländiſches Familienleben, ihr Freiheitsbeſitz ein Erbgut. Auch der geringſte britiſche Bürger ſpricht mit religiöſem Sinne und zugleich mit Stolze von ſeinen ererbten, von ſeinen angebornen natürlichen Freiheitsrechten (birth rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der Pairie, ſo weit ſie dem Ganzen wohlthätig ſind. Aber bei aller Anhänglichkeit an das Alte und das geſchichtliche Vaterländiſche, vergißt der Brite nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit alt und geſchichtlich und vaterländiſch — daß ſie die Grundlagen ſeiner Verfaſſung ſelbſt — ſind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung oder Geringſchätzung ſeines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, mit der ganzen moraliſchen Entrüſtung, nicht eines freigelaſſenen Sclaven, nicht eines Stiefkindes, ſondern eines ächten Familienſohnes des Hauſes, des Vaterlandes, deſſen Heiligthum, deſſen heiliges Recht dieſer Frevel der

*) A. a. O. I. 21. 24. 26. 33. 38. II. 12 und die Gentziſche Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolution. Bd. II. S. 136.

**) So war auch dem freien Römer alt u. theuer derſelbe Begriff — nihil antiquius. — Auch bei ihm hing mit dieſem Sinn u. dem rechten Verſtändniſſe der Freiheit die Liebe u. der Sinn alter Gebräuche zuſammen.

Verletzung und Beraubung seines Erbes zu schänden im Begriffe steht. Solche Gesinnung bildet freilich den schroffen Gegensatz gegen jene französischen Jacobiner, die sich lossagten von ihrer ganzen Geschichte, auch von allem Guten in derselben, und sich wie gestern aus der Sclaverei Freigelassene geberdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die aus übermüthigen Tyrannen auf's Neue Sclaven wurden, und die den bürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze und den Zusammenhalt zur Ordnung nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, sondern nur durch Eigennutz und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an sich interessant und für unsere Aufgabe wichtig sein, wenigstens noch einzeln die hier berührten früheren politischen Ueberzeugungen des Hrn. v. Gentz ganz durch seine eigenen Worte und seine vortreffliche Darstellung zu veranschaulichen.

S. XII der Einleitung zu Burke bezeichnet er sein allerdings zugleich conservatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Die Richtung, welche die lesende Welt in den meisten europäischen Ländern genommen, droht jedem Versuche, das Gleichgewicht unter den politischen Ideen herzustellen, mit augenblicklichem Mißlingen." — „Wenn ganze Nationen ihren bürgerlichen Zustand verabscheuen und mit aller Wuth entzügelter Leidenschaften einem neuen entgegenstürzen, wenn ein wilder Enthusiasmus hinter sich und neben sich nichts als Elend und Nacht, vor sich nichts als Heiterkeit und Wohlfahrt zu sehen glaubt, wenn sich individuelle Gefühle, Haß und Neid und Eigennutz und Herrschsucht und blinder Factionsgeist mit dem allgemeinen Taumel vermengen und die Vernunft das Feld verläßt, wo das Heer ihrer verbündeten Feinde raset: dann ist jeder Widerstand vergeblich, und eitel jede Hoffnung, einen Sieg durch Worte zu gewinnen. So ist es in Frankreich, so mußte es in Frankreich sein. Aber daß ein großer Theil von Europa mit dieser Stimmung sympathisirt — das verdient eine aufmerksamere Betrachtung" (erklärt sich aber wohl nur durch die frühere Vernachlässigung der Freiheit und den Mißbrauch der Macht). — „Nur zu offenbar ist Ehre und Succeß jetzt fast ganz auf eine Partei übergegangen (S. XXII). Wer aber Freiheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß unter ihrem lobenden Namen eine Geistesskiaverei einreiße, die um nichts besser ist, als die Barbarei der finstersten Jahrhunderte." Er hält es für wichtig, daß sich furchtlose Stimmen erheben, um ein gewisses Gleichgewicht in den Ideen, Urtheilen und Meinungen der Menschen zu erhalten (XXIV). Er entschuldigt dann Burke's, wie er selbst glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene Angriffe auf die französische Revolution durch die damals herrschende leidenschaftliche Sprache zum Volk, durch die furchtbare allgemeine Anstrengung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe zur britischen Constitution — dieser glücklichen Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie — war, was Burke's Enthusiasmus anfeuerte (XXIX und 133). — „Die Lehre, die sein Werk enthält, ist die Lehre der vernünftigen, der gemäßigten, also nicht der modernen Freiheit" (XXXIV).

Burke selbst beginnt S. 3 sein Werk mit dem herzlichen Wunsche, Frankreich von dem Geiste einer vernünftigen Freiheit beseelt zu sehen, und mit der Ueberzeugung, daß es verpflichtet sei: „für eine bleibende nationale Versammlung zu sorgen, die diesen Geist bewahrt, und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung setzt." Er selbst sei einer von denen, „welchen das Gedächtniß unserer (der englischen) Revolution theuer ist" und welche mit dem wärmsten Eifer „die englische Constitution und die Grundsätze unserer Revolution in höchster Reinheit und im größten Ansehen zu erhalten suchen." — — — Von absoluten Königen sagt das Werk (S. 135): „Was auch Schmeichelei, Selbsttäuschung und Uebermuth versuchen mögen, um Könige in den Schlummer eitler Größe zu wiegen und gegen die Gefahren zu betäuben, sie werden immer fühlen, daß sie über ihre Haushaltung schon hienieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht die Empörung des Volks ist, was sie zu Grunde richtet, so wird die Janitscharenrotte, die sie gegen alle andere Empörungen schützen sollte, ihr Schwert selbst gegen sie kehren." Es erklärt (196) „eine uneingeschränkte Macht des Souveräns über die Personen und das Vermögen der Unterthanen als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerechtigkeit." Es tadelt die der britischen Constitution fremden Privilegien des französischen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. s. w., so wie auch dessen Absonderung von dem Volke, „die vornehmste Ursache seiner Zerstörung" (205). Es verwirft mit Abscheu solche Lehren, wie wir sie jetzt bei uns — nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller und nachdem bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch praktisch das heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigkeit, täglich mehr untergraben wird — selbst in der Theorie vernehmen müssen. Es sagt (II. 56): „die höchste Gewalt in einem Staate muß die richterlichen Functionen allemal so organisiren, daß sie nicht nur unabhängig von ihr sind, sondern ihr gewissermaßen das Gleichgewicht halten können. Sie muß für ihre Gerechtigkeit gegen ihre Macht Bürgschaft leisten; sie muß ihre Tribunäle so einrichten, als befänden sie sich außerhalb des Staates." Burke schließt mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in Allem, was er unternehme, Zusammenhang und Consequenz zu bewahren trachte, aber nur in der Mannigfaltigkeit der Mittel die Einheit des Entzwecks gesichert sehe, und daß er, wenn das Schiff, worin er segelt, in Gefahr geräth, auf einer Seite überladen zu werden, die geringe Masse seiner Gründe gern auf die andere trage, um das kostbare Gleichgewicht zu erhalten."

Hr. v. Gentz beginnt seine erste beigefügte Abhandlung über die politische Freiheit (S. 109) mit den Worten: „Wo der Silberton — Freiheit erklingt, horcht jedes menschliche Ohr auf, und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme ist die Stimme der Natur." — „Wenn sich Nationen, trotz aller Bande, womit die bürgerliche Gesellschaft sie umschließt, im Besitze dieses Zaubergutes fühlen oder wähnen, sehen sie mit verachtendem Stolze auf andere herab, wo sie die Freiheit nicht

zu erblicken glauben. Das Bewußtsein dieses Besitzes begeistert sie oft zu Entschlüssen und stärkt sie in Unternehmungen, die weit über ihre Kräfte hinaus zu reichen scheinen. Sie schwellen zu einem Enthusiasmus hinan, der Wunder schafft, weil er nichts für Wunder hält."

Alle Beschränkung der Freiheit entsteht ihm (S. 113) nur „aus dem Vertrage jedes Menschen, aus dem freien Vertrage, den er mit seinen Brüdern schloß," nur durch den gesellschaftlichen Vertrag für die gesellschaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (so sagt er S. 116) ist der Inbegriff aller gesellschaftlichen Zwecke, aus wahren und vielleicht aus den höchsten Gesichtspuncten angesehen, nichts weiter als die höchste Ausdehnung der Freiheit. Es gibt für ein vernünftiges Wesen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edelsten Bedeutung freier wäre, als eine weise und glückliche Staatsverfassung. Das wohlverstandene Grundprincip des Regierungssystems ist nichts Anderes, als die Maxime des Freiheitssystemes in ihrer herrlichsten Gestalt." — — „Die Haupturſache der Entstehung und der Dauer schlechter Staatsverfassungen" ist ihm (S. 124) „die Unfähigkeit der Bürger, bessere zu erfinden. Uebermacht im Regenten ist allemal Folge der Ohnmacht im Unterthan, aber nur selten einer physischen, fast immer einer intellectuellen Ohnmacht." — „So wie ein hoher Grad von politischer Sklaverei die Folge und das Kennzeichen eines tiefen Verfalls der Nationen ist, so ist ein hoher Grad von wahrer politischer Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife und die Begleiterin intellectueller, aber nie einseitiger Vollkommenheit." — „Allerdings aber sind gute Staatsverfassungen auch wieder die Grundlage zu dieser Vollkommenheit, so wie schlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls werden." — In der folgenden Abhandlung — über die Moralität der Staatsrevolutionen erklärt er sich (S. 136) gegen das unbedingte Verwerfen aller Revolutionen, selbst solcher, wie die englische von 1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen selbst gemeine Köpfe erröthen müßten, das menschliche Geschlecht auf seinem gegenwärtigen Standpuncte festzuhalten und den Nationen die Befugniß, Constitutionen zu schaffen und umzubilden, die ihnen bisher zugestanden habe, nun auf einmal und für immer abzusprechen." Auch Burke, dieser eifrige Bewunderer der englischen Revolution von 1689, rede überall von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortrefflichkeit zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der Constitution." — „Man beurtheilt seine Schrift aus einem höchst falschen Gesichtspuncte, wenn man ihren Verfasser für einen Vertheidiger der Unverletzlichkeit der Constitutionen im strengsten Sinne des Wortes hält. Er hat sich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfassungen in der höchsten Ausdehnung des Worts erklärt" (S. 140). — „In der Untersuchung über die Moralität der Revolutionen ist die Mittelstraße der Rechtmäßigkeit, wie allenthalben im Gebiete der Politik, schwer

zu bestimmen" (S. 139). — „In solchen verwickelten Problemen scheut die Weisheit nichts so sehr, als eine einseitige und schneidende Auflösung. Wenn der entscheidende Augenblick da ist, werden Tugend und hohe Einsicht, ohne deren Vereinigung sich kein Sterblicher diesen furchtbaren Aufgaben nähern darf, das Rechte und seine Einschränkung anzugeben, berufen und im Stande sein." Bei dem richtigen Kampfe gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der größten Anzahl Gesetz sein müsse", sagt er, daß derselbe niemals die Grundbedingungen des Vertrages, der die Gesellschaft zusammenhält, beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erst nach ihm wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich sei; so daß der freiwillige Entschluß, eine solche Totalrevolution zu stiften, rechtswidrig und die Quelle von Convulsionen sei. Er sagt: „Soll überhaupt ein Beschluß der Majorität für Alle gebietend sein, so mußte Einstimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majorität eine Kraft, die er an sich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der Contract, welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, ist seinen wesentlichen Eigenschaften nach ein Contract von weitem Umfange. Aber kein Vertrag kann doch die unerhörte Clausel enthalten, daß es einem Theile der contrahirenden Gesellschaft frei stehe, ohne Beistimmung des andern und auf ihren Trümmern, willkürliche Plane zu einer neuen Gesellschaft zu entwerfen." — „Das Kriterium einer Totalrevolution setze ich in das Verfahren, einem Staate in den wesentlichen (d. h. die Form bestimmenden) Puncten eine neue Verfassung ohne alle praktische Rücksicht auf die vorhandene zu geben. — Nicht die Uebertretung alter Gerechtsame in diesem oder jenem einzelnen Falle (welche zuweilen unter der ruhigsten und gerechtesten Regierung Statt finden kann), sondern die Maxime: alte Gerechtsame keiner Achtung werth zu finden, bezeichnet den Revolutionisten von Profession" (S. 148). „Eine Totalrevolution ist nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn die ganze Nation einmüthig und ohne den geringsten innern Widerspruch dafür stimmt." — „Ein solches Unternehmen kann nur die äußerste Noth und die Unmöglichkeit, dieser Noth auf gelinderen Wegen abzuhelfen, rechtfertigen." — „Was den Werth oder Unwerth einer Revolution entscheidend bestimmt, ist nicht das, was sie begleitet, sondern das, was auf sie folgt. Die Beschaffenheit des Zustandes, welchen sie herbeiführt, ist der einzige Maßstab zu ihrer Schätzung. Dieser Zustand ist das Product menschlicher Entschlüsse und menschlicher Plane, bei denen nach Verdienst und Schuld, nach Güte der Zwecke und Tauglichkeit der Mittel, nach Weisheit in der Erfindung und nach Geschicklichkeit in der Ausführung gefragt werden kann" (S. 161). —

Nach der III. Abhandlung über die Declaration der Rechte ist „der erste Satz ihres dritten Artikels": „„das Princip aller Souveränetät liegt seinem Wesen nach in der Nation"", in seiner Allgemeinheit betrachtet, vollkommen wahr. Aber wie die Freiheit der Einzelnen, so wird auch die Souveränetät in der

Gesellschaft limitirt. Der zweite Satz: „„Keine Gesellschaft, kein Einzelner kann irgend eine Macht ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von dem Volke verliehen ist"", ist nur darum falsch oder einseitig, weil es auch eine durch stillschweigende Genehmhaltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder Mehrerer im Staate geben kann" (S. 191). „Das Recht, zur Entstehung der Gesetze das Ihrige beizutragen, haben (wie der 6. Artikel sagt) freilich ursprünglich alle Bürger, und der allgemeine Wille ist allerdings der Hauptcharakter des Gesetzes, aber die Bürger können rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und, um zu erfahren, was Alle wollen, ist es durchaus nicht nöthig, daß überall Jeder rede" (S. 195). — „Der Satz: „„die öffentliche Macht ist zum Besten Aller eingesetzt, nicht zum besonderen Vortheile derer, welchen sie anvertraut wird"" (im Art. 12), ist an sich so klar, daß es nicht der Mühe lohnte, ihn auszusprechen (S. 208)." In der IV. Abhandlung: Widerlegung der Apologie (der französischen Revolution) des Herrn Makintosh unterscheidet Gentz drei Bedeutungen der französischen Revolution oder drei verschiedene Revolutionen. „Die erste Hauptrevolution ist die, welche in dem allgemeinen Anerkennen der Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Stände und einer Veränderung in verschiedenen wesentlichen Puncten der Staatsverfassung bestand. Das Resultat derselben war die wirkliche Zusammenkunft der ständischen Repräsentanten am 5. Mai 1789. Diese Revolution war in jeder Rücksicht und (so weit menschliche Beurtheilung reicht) ohne Einschränkung eine der wohlthätigsten, welche die Annalen der Welt aufzuweisen haben. Die Früchte dieser Revolution wären Verbesserungen in der Regierungsform von so einleuchtender Wichtigkeit und Verbesserungen in der Staatsadministration von so unbezweifelter und wesentlicher Güte gewesen, daß man sich des Erstaunens nicht erwehren kann, wenn man sie von den Vertheidigern der späteren Revolutionen als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blendwerke dargestellt sieht." — „Die vorzüglichsten dieser Verbesserungen, so wie sie die übereinstimmenden vortrefflichen Instructionen für die Deputirten aller Stände angegeben und die Beschlüsse des Conseils und die Erklärungen der Minister bei der Eröffnung der Deliberationen vorläufig bestätiget hatten, waren folgende:

1) die Festsetzung einer periodischen Wiederkehr der Versammlung der Stände;

2) die ausschließende Bevollmächtigung derselben zur Regulirung des Abgabensystems und Legitimirung aller neuen Auflagen;

3) die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände in Rücksicht auf Abgaben sowohl als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen im Reiche;

4) die Einrichtung der Provincialstände und Provincialadministrationen;

5) die Bewilligung einer allgemeinen Religionstoleranz;

6) die Einführung einer gesetzlichen Preßfreiheit;

7) die Abschaffung der Lettres de cachet;

8) eine allgemeine Reform der Civil- und Criminaljustiz.

„Wenn wir das, was Menschen in dieser ersten Revolution thaten, d. h., was sie mit Vorsatz, Plan und Ueberlegung begannen und vollführten, vor den Richterstuhl einer gesunden Politik und eines aufgeklärten Patriotismus ziehen, so wird schwerlich etwas Anderes, als Beifall und Bewunderung, der Ausspruch sein (S. 215)." Necker, der die Zusammenberufung der Stände zur Bedingung seines Eintrittes in's Ministerium machte und die doppelte Repräsentation des dritten Standes durchgesetzt hatte, nennt Hr. v. Gentz den Vater des neuen Systems. — „Die zweite Hauptrevolution war die Vereinigung der Repräsentanten aus den drei Ständen in Eine Versammlung. — Sie war schon von einer zweifelhafteren Güte, als die erste; doch noch eben so wenig, als diese, eine Totalrevolution." — „Die dritte Revolution bestand nicht, wie Makintosh will, in dem Entschlusse der Nationalversammlung, eine neue Constitution zu errichten, — die Arbeit an einer Constitution kann sehr uneigentlich eine Revolution heißen — sondern in den diesen Entschluß bestimmenden, von der Nationalversammlung gebilligten Aufständen von Paris und Versailles, in diesem Signale zum allgemeinen Aufstande der Provinzen." — Diese Revolution — der Stolz und die Glorie des Pariser Pöbels — zerstörte alle Früchte der ersten Revolution, und sie erst gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einsichtsvollen Gegner derselben gezittert hatten." — „Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnsinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, welches die Revolution vom 14. Juli erzeugte." „An und für sich aber war auch sie noch keine Totalrevolution. — Was eigentlich die Totalrevolution entschied, war das Bündniß, welches die Nationalversammlung mit der Pöbelgewalt schloß, so daß die vereinte Versammlung, in deren Händen sich in diesem schreckenvollen Augenblicke die Macht des Staates concentrirte, auf deren Leitung des Volks Alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und sie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß sie jetzt von ihrem Rednerstuhle herab erklären ließ, daß die Insurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen sei, und daß sie so den Thron, den die Rebellen nur erschüttert hatten, umwarf, daß sie der Anarchie systematische Dauer gab, daß sie sich ihrer absichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der alten Staatsverfassung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun nicht mehr huldigend dem vernünftigen Willen der Nation in ihren gleichförmigen Instructionen, son-

dern dem leidenschaftlichen des Pöbels, der um sie her tobte. Dieses war es, was das Schicksal der Nation unwiderruflich bestimmte, was die Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich ist, was nun Gentz, so wie das, was Burke ausführt über die vollkommene Möglichkeit für die Nationalversammlung, auf dem glücklichsten Wege Frankreich heilsam zu reformiren, wenn nur zuerst der Hof und dann sie selbst die auffallendsten Fehler vermieden hätten; ferner über das Verdienst des Adels, bei den Opfern, die derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerstörung des Lehenssystems am 4. August dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über die fehlerhafte gänzliche, selbst in den Formen unnöthig beleidigende Zerstörung des adelichen und geistlichen Standes und ihrer Rechte; endlich über die fehlerhafte Verwerfung einer ersten Kammer und einer richtigen „Theilung der gesetzgebenden Macht"; über das Aufgeben jeder Achtung endlich und jeder Benutzung des Alten, jeder Anknüpfung des Neuen an das Bestehende, ohne welche auch das Neue nur allzu bald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines Oberhauses, entsprechend dem Zwecke der Theilung der gesetzgebenden Macht, schien Hrn. v. Gentz die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus der Mitte der privilegirten Stände — ähnlich, wie neuerlich O'Connel sie vorschlug — geeignet (S. 262). „Ein bleibender Senat aber und ein wechselndes Repräsentantenhaus werden, wie Gentz richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „willkürlichen Vorschriften einer furchtsamen und nachäffenden Staatskunst, sondern durch die unveränderlichen Grundsätze des Gleichgewichtes in der moralischen Welt, die man nimmer ungestraft übertritt. Das politische System eines Landes, wie Frankreich, auf einen einzigen Pfeiler zu setzen, war ein muthwilliges Wagestück." — „Der hohe Werth der englischen Verfassung mit ihrer Constituirung des Gleichgewichtes und der wechselseitigen Beschränkung besteht, nach der richtigen Bemerkung von Gentz (S. 265), nicht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwischen den verschiedenen Theilhabern an der gesetzgebenden Macht vorfallen und sichtbar sein müssen, was so wenig der Fall ist, daß man allerdings nach dieser Ansicht sagen könnte, er bestehe in der Idee. Er liegt vielmehr gerade darin, daß es in ihr selten oder nie zum wirklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwischen den constituirenden Mächten ein beständiges Schwanken zum Gleichgewichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung desselben ist. So wie sich in dem großen Systeme der physischen Welt das entgegengesetzte Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß die körperlichen Massen in regelmäßigen Bahnen, welche das continuirliche Resultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges sind, fortlaufen, eben so offenbart sich in dem Kunstgebäude einer weisen Politik der Wechselkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen ruhigen, unwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerspruchsrecht

des Königs von England ist in 100 Jahren nicht ausgeübt worden. Und ein englisches Parlamentshaus läßt es sich nicht träumen, ein einseitiges, gefährliches, eigennütziges Gesetz in Vorschlag zu bringen, weil es zum Voraus weiß, daß das andere Haus es verwirft. Das gesammte Parlament kann nie auf den Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch seine Macht ungebührlich vergrößert, die Prärogative der Krone geschmälert, oder die Grundverfassung des Reichs angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum Voraus weiß, daß der König sich widersetzen darf." — „Das also, was ein Vorwurf für die Staatsverfassung des Gleichgewichtes sein soll, ist gerade die glänzendste Seite derselben und die wahre Essenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung schließt (S. 274) mit dem Wunsche: „die britische Weisheit und Entschlossenheit möge glücklich das schwerste Problem lösen, zwischen der Erhaltung dieser Constitution und den ungestümen Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunct zu finden, damit nicht das Meisterstück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit verloren gehe." — Es ist jetzt glücklich und glänzend gelöst und die Einwendungen der Freunde der früheren französischen Grundsätze, gegen welche Hr. v. Gentz überall die englische Constitution so eifrig vertheidigt, verstummen, Gottlob! immer mehr.

Daß das Urtheil eines so starken und freien Geistes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, selbst durch die höchste Ausdehnung französischer Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja sehr natürlich nur durch sie befestigt wurde, da ja das Verderblichste gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor Allem der Preßfreiheit, bewirkt werden konnte — dieses wird man gewiß natürlich finden. Zur äußeren Bestätigung geben wir zuerst einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche 1795 zu Berlin in dem Journal N. Deutsche Monatsschrift, August 1795 erschien. Hier schildert Hr. v. Gentz „die unermeßliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für das, trotz aller politischen Mißgriffe und aller blutigen Kriege, unablässig steigende Wachsthum der Cultur, der ökonomischen, geistigen und politischen Entwickelung des Menschengeschlechtes, seiner Vervollkommnung in Kunst und Wissenschaft, Verfeinerung, Geselligkeit und Freiheit — ihren wohlthätigen Einfluß auf die Riesenschritte seit dem sechzehnten Jahrhunderte, wie sie früher die Thätigkeit unseres Geschlechtes in anderthalb Jahrtausenden nicht gemacht" (S. 272. 276. 236). Alles dieses werde gewirkt: „vermittelst der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, geselliger Wechselwirkung und Aufklärung, und vorzüglich auch durch die Bildung des freien Nordamerikas, eines Staates, der durch europäische Auswanderer zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden ist, auf welcher sich kein Volk der alten Welt befindet,

eines Staats, in welchem sechs Millionen Menschen" — (seit jener kurzen Zeit bereits schon wieder mehr als doppelt so viel!) — „alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen, und nur einen äußerst mäßigen Theil der Lasten desselben fühlen — wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, eines Staats, welcher der Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unseren alternden Welttheil ist" (S. 273). — „Der zügelloseste Mißbrauch der Worte" (so bevorwortet v. Gentz die besondere Ausführung jenes Einflusses auf die politische Freiheit) „muß uns, wenn wir gerecht und einsichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren ächten guten und edeln Sinn nicht mißtrauisch machen. Man hat im Namen der Freiheit unter unseren Augen unermeßliche Bubenstücke begangen. Schlimm genug; nichts desto weniger liegt Alles, was für den Staat wünschenswürdig sein kann, in diesem Worte eingeschlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beßte Maßstab, um die Vollkommenheit seiner Organisation zu bestimmen. Die höchstmögliche bürgerliche Freiheit, gesichert durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am Beßten besteht, ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen Verbindung: je mehr der Staat sich diesem Ideale nähert, desto vollkommener sind alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in ihm erreicht" (S. 296). Der Verfasser führt nun die wohlthätigen Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der europäischen Staaten aus und zunächst — im schneidendsten Gegensatze gegen unsere neueren Conservativen — „die Wohlthat der Zerstörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse, der Aufhebung, der Unterdrückung und Zurücksetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Gewichtes des Landeigenthums und der Verknüpfung alles politischen Rechts mit ihm"; überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres System aufkommen ließen, eines Zustandes, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwischen dem Despotismus und der Aristokratie, zwischen der geistlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Jochs über die andere die Oberhand behalten werde, wo die herrschende grobe Unwissenheit den Weg zu einer Verbesserung nicht einmal ahnden ließ, wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohle des Ganzen hatte, eines Zustandes der Licenz einiger 100 tyrannischen Vasallen, wo auf 1000 Unfreie 1 Freier kam, eines Zustandes, der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297. 304). Die wohlthätigen Folgen jener Entdeckung für die politische Freiheit, welche

nun besonders geschildert werden, sind aber nach Hrn. v. Gentz folgende: I. „allgemeine Förderung des Wohlstandes, und zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höheren Classen, größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen beweglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufhebung der feudalen Herrschaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit, die sonst Privilegium einiger Wenigen gewesen war, auf eine große Anzahl von Individuen, ja Entstehung einer neuen Gattung von Freiheit, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Gesetze, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann." „Die Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich geringer, die Gleichheit der Rechte täglich anwendbarer, dringender und, so zu sagen, natürlicher" (S. 300). — „Die unbezwingliche Masse der Geldeigenthümer — nicht, wie die Großen des Lehenssystems, zufrieden, daß die Macht aus dieser Hand in jene übergehe, ruhet nicht eher, als bis diese Macht selbst andere Principien, andere Formen angenommen hat." ——— „Dies wird über kurz oder lang, wo sie es noch nicht gewesen ist, die Geschichte aller europäischen Staaten sein" (S. 303). — „2) Größere Regelmäßigkeit der Regierung." — „So lange das Lehenssystem noch blühte, waren alle Regenten ohnmächtig. Sie waren es in so hohem Grade, daß man zu dieser Zeit von einer wahren Oberherrschaft oder Staatssouveränetät kaum einmal eine Vorstellung hatte." — „Was nach Feudalgrundsätzen nicht gefordert und durch Feudaldienste nicht geleistet werden konnte, das mußte unversucht bleiben. Jedem großen Vasallen blieb die Willkür in seinem Gebiete, seine Unterthanen menschlich oder viehisch zu behandeln. Die unaufhörlichen Fehden der Großen unter sich und mit dem obersten Lehensherren zündeten einen ewigen, unabsehlichen Bürgerkrieg an und wurden die Veranlassung zu den blutigsten Kriegen mit Auswärtigen." — „Unmöglich kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit Mably" (heute würde der Verf. sagen: mit Adam Müller, Hrn. v. Haller, dem Berliner Wochenblatte u. s. w.) „in einem solchen Zustande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß sie nirgends sehen wollen, als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne Theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert tyrannischer Vasallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr Jeder, der die Geschichte mit Unbefangenheit studirt, in dem allmäligen Untergange dieses Systems die erste Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfassung gewahr werden?" — „Freilich ging durch die Einheit des Staates und der Regierungsgewalt zunächst nur eine der Bedingungen einer guten politischen Constitution — Einheit und

Regelmäßigkeit — in Erfüllung, freilich ward der Weg zur Erfüllung der anderen (der Freiheit) dadurch, daß fast allenthalben die Macht sich zu sehr auf einen Punct concentrirte, einigermaßen gesperrt; aber im Ganzen gewannen die Staaten doch schon unendlich viel: denn von einer barbarischen Anarchie ist es gewiß weit schwerer, zur wahren Freiheit zu gelangen, als von einer regulären Alleinherrschaft" (S. 305). 3) „Die milderen Sitten, die feinere Geselligkeit, die sanfteren Grundsätze und Maximen, welche der allgemeinere Wohlstand einflößt, mußten die Regenten milder, menschlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerksamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „Der herrschende Charakter der Individuen eines Volkes bestimmt zuletzt stets die Regierung. Ueber gesittete Menschen herrscht man auf die Dauer nur durch gesittete Mittel und liberale Methoden, so wie über rohe und barbarische nur durch ernste Strenge und ungedämpfte Gewalt" (S. 307). — II. „Größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Ueber den Menschen und seine Verhältnisse und die Freiheit muß erst geforscht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künstlichsten aller Verhältnisse (dem Staate) herrschend sein kann. Und es ist einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber zu belehren, worin die Freiheit bestehe. Die Aufklärung aber führt diese richtigen Vorstellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar, herbei" (S. 310). Hr. v. Gentz führt zum Schlusse noch seinen Glauben an eine stets steigende Vervollkommnung und seine Forderung des Strebens nach derselben aus. Er nennt sie „eine so nothwendige Idee, wie die des höchsten Wesens selbst" (S. 313). Er theilt dann die Hindernisse, welche die Regierungen dem natürlichen Fortschritte des Menschen in den Weg legen, in „unabsichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und die nur anhaltendes Nachdenken und anhaltende Beobachtung zerstreuen können, und wobei es eine Ungerechtigkeit wäre, die Regierung dafür verantwortlich machen zu wollen; und in absichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falsche Ansichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache selbst, sondern blos über den Einfluß gewisser an sich wohlthätiger Resultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort schadet die Regierung den Bürgern, indem sie ihnen zu nützen glaubte: hier weiß sie, daß sie ihnen schadet, kümmert sich aber nicht darum, wenn sie nur dem Ganzen oder sich selbst einen vermeintlich höheren Vortheil stiften, wenn sie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von sich selbst abwenden kann."

„Unter diesen absichtlichen Hindernissen der menschlichen Fortschritte nehmen drückende Censurgesetze eine der ersten Stellen ein. Ueber die Natur und die Folgen der Preßfreiheit ist seit langer

Zeit so viel gedacht und geschrieben worden, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derselben liegen so klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das Wohl und die Rechte der Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraussetzen kann. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freiheit zusammenziehen könnte, bestimmt werden, Ueber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, Preis geben zu wollen" (S. 315). Hierauf führt er aus, „wie diese Beschränkungen — so fern sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen — doch ihres Zweckes verfehlen, und hofft auch, daß die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmahnen werden" — (zu welchen Abmahnungen seitdem die Entstehung von mehr als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Ländern ohne Preßfreiheit, oder auch gerade wegen der Unterdrückung derselben — jedoch für Deutschland immer noch vergebens — hinzu kamen). „Eben darum sollten sich alle aufgeklärten Freunde der Menschheit vereinigen, dieses und ähnliche Uebel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspuncte zu bekämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengliche Kraft des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschheit gegen alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat, und die entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit einer solchen Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die Scham, die früh oder spät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle" (S. 316)! Er schließt mit der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu einem so furchtbaren Ausbruche reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechtes und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Wenn die Menschheit nicht noch oft aus ihrem stillen und heilsamen Laufe gerissen werden soll, müssen die Herrscher in ihren Forderungen gerecht, die Unterthanen in ihren Wünschen bescheiden sein: Beide müssen sich vereinigen, jenen stillen Lauf, er mag ihrer augenblicklichen Neigung zu rasch oder

zu langsam dünken, nie durch vermessene Einmischungen zu stören" (S. 318).

Wir hatten die Absicht, aus der am 16. Nov. 1797 Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung gedruckt überreichten Adresse und aus anderen noch späteren Schriften, namentlich auch aus dem 1799 begonnenen historischen Journale, ähnliche Auszüge zu geben; doch es ist vielleicht überflüssig, weil schon die bisherigen für unseren Zweck genügen möchten. Die durch jene Adresse „im Namen von Millionen" dem Monarchen ausgesprochenen liberalen Wünsche und Vorschläge haben freilich eine erhöhete Bedeutung für die Beurtheilung der Ueberzeugungen ihres Urhebers. Ein Paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ihren Geist zu charakterisiren. „Die Rechtspflege" — so heißt es unter Anderem S. 13*) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. — Die Finanzadministration gedeihet nur, wenn sie mit fester und geschickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn sie sich selbst überlassen wird. Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles, was das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang bringt, und — den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben droht: das Alles ist für den Monarchen Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde." Besonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch diese Adresse die Preßfreiheit, obgleich damals, 1797, in Berlin — wie schon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daselbst gedruckten Gentzischen Journale und wie diese Adresse selbst beweisen — die Censur, dem freien Geiste und der erleuchteten Politik des großen Friedrich's gemäß, selbst während der furchtbaren französischen Revolution, vergleichungsweise sehr mild war. — „Von Allem aber" — dieses sind Worte der Adresse — „von Allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert." — „Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht ausgehend, konnten in Beziehung auf die Freiheit der Presse selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpuncte betrachtet, dem Interesse der Regierungen nachtheiliger ist, als es je auch in seiner schlimmsten Ausdehnung den Rechten des Bürgers werden kann. Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seinen Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben

*) Wir citiren nach der neuen Auflage, Brüssel — und Leipzig, bei Brockhaus, 1820.

einem jeden solchen Gesetze ein wahres Inquisitionstribunal wacht." — „Wenn aber Gesetze dieser Art auch nichts Gutes wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß sie erbittern, ohne zu schrecken." — — — „Tausend bösartige Insecten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der besseren Schriftsteller, verliert seine Kraft." — — „Weil Ew. Majestät zu groß sind, einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung! Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich sein, strenge verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen anderen Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit! Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor" (S. 22). Solche Schriften fordern zum Nachdenken und Vergleichen auf. Mit solcher Energie also verlangte der besonnene, der conservative Hr. v. Gentz noch im Jahre 1797, eben so wie 1795, die vollkommene Preßfreiheit, während heute, im Jahre 1838 — nachdem bereits außer Frankreich, England, Nord- und Südamerika, außer den Schweden, Dänen und Norwegern auch die Holländer und Belgier und Schweizer, die Spanier und Portugiesen und die Griechen, und alle amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und australischen Colonieen der Briten dieses edelste Freiheitsrecht erwarben — doch viele deutsche Schriftsteller für die deutsche Nation allein die gleiche Forderung schon als ultraliberal erklären mögen!

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, um das, wenn auch sehr besonnene und gemäßigte, doch wahrhaft liberale Staatssystem des Hrn. v. Gentz zu charakterisiren! — Der Verfasser dieser Zeilen wenigstens, der doch hoffentlich für liberal gilt, bei Manchem vielleicht — weil es ihm vom Herzen ernst ist mit seinen Grundsätzen — für zu liberal, hat nie ein liberaleres gehabt und gebilligt.

Aber ist nun Hr. v. Gentz diesem Systeme, ist er diesen so klar und tief und folgerichtig durchdachten, von ihm selbst schon frühzeitig auf die rechte Weise gemäßigten, aber dann auch nach allen Prüfungen, durch die furchtbarsten Excesse und Gefahren der französischen Revolution, stets energisch ausgesprochenen liberalen Ueberzeugungen und Wahrheiten auch später noch treu und consequent geblieben?

Eingedenk jener schon oben berührten eigenthümlichen Stellung des Hrn. v. Gentz, und da uns von dem späteren Wirken dieses politischen Schriftstellers und Staatsmannes nur dasjenige bekannt ist, was dem ganzen Publicum offen vorliegt, wollen wir nur auf dieses hindeuten, um unsere Leser selbst jene Frage beantworten zu lassen.

Allgemeine Zustimmung aller deutschen Vaterlandsfreunde mußte sich an dasjenige knüpfen, was Hr. v. Gentz, sei es als Schriftsteller *), oder in officiellem Auftrage, als Verfasser der Proclamationen zu den Kriegen von 1806, 1809, 1813, oder als Diplomat gegen die französische Uebermacht und die Napoleonische Unterdrückung Deutschlands und Europas wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinstimmende Aufnahme dasjenige nicht finden, was seit dem Wendepuncte des politischen Systems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congressen von Carlsbad, Wien, Troppau, Laibach und Verona die öffentliche Stimme als politische Wirksamkeit und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten „Generalsecretär aller Congresse" zuschreiben zu müssen glaubte (s. oben Congresse). Am Wenigsten aber werden aufrichtige Anhänger gerade der oben geschilderten Gentzischen liberalen Grundsätze sich mit den bekannt gewordenen Carlsbader officiellen Ausarbeitungen über die Preßfreiheit und über die landständische Verfassung (s. oben Bd. III. S. 692) vereinigen können, und eben so wenig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im 1. Quartalhefte der Wiener Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818.

Wir wollen hier, wie schon erwähnt, jene officielle Wirksamkeit nicht beurtheilen. Nur einige äußere allgemeine Hauptgesichtspuncte für eine richtige Beurtheilung, falle sie nun günstig oder ungünstig aus, und vorzüglich auch zur Beurtheilung der Harmonie dieser und der früheren Gentzischen Tendenzen müssen wir andeuten.

Zuerst wäre für ein gerechtes Urtheil hier die Untersuchung der Frage wichtig, ob und in wie weit etwa die Revolutionen in Spanien und Neapel, ob und in wie weit vollends die mißfällig gewordenen Freiheitsbestrebungen in Deutschland von derselben höheren Politik, als deren Anhänger Hr. v. Gentz erscheint, statt auf eine jedenfalls vielfach betrübende und erfolglose Weise hintennach unterdrückt zu werden, vielmehr vor ihrer Entstehung hätten verhindert werden können? Konnten sie — so muß eine redliche Politik, auch zur möglichsten Benutzung der Vergangenheit gegen vielleicht

*) Durch seine Schriften: Von dem politischen Zustande Europas vor und nach der französischen Revolution, 1801; ferner: Darstellung der Rechtmäßigkeit des österreichischen Krieges gegen Frankreich 1805; seine trefflichen Fragmente über das politische Gleichgewicht, 1806, und andere.

schädliche politische Ansichten, fragen — konnten sie nicht mit treuer Anerkennung und Vollziehung der in allen — auch in den Gentzischen — Aufrufen an die Völker verheißenen Freiheit und Reform beseitigt werden? Brachten sie wirklich später so große Gefahren, daß die außerordentlichsten Maßregeln und Opfer für ihre Unterdrückung unvermeidlich schienen: hätten dann diese Gefahren nicht etwa auch einige außergewöhnliche Anstrengungen zur Erfüllung jener Verheißungen gerechtfertigt? Vernahm man aber auch nur etwa einen gemeinschaftlichen Rath zu dieser Erfüllung an Regierungen, welche, wie die spanische, so gänzlich vergaßen, daß die Völker auch im Namen der Freiheit waren aufgerufen worden, daß sie für diese so glorreich gekämpft hatten?

Sodann muß untersucht werden, ob und in wie weit diese Freiheitsbestrebungen, vollends die deutschen im Jahre 1819, denselben irreligiösen, absolut revolutionären und für andere Völker verletzenden Charakter hatten, wie die der französischen Revolution, gegen welche Hr. v. Gentz früher kämpfte?

Ferner: was that oder was rieth die Politik und Hr. v. Gentz bei Befehdung und Unterdrückungen dieser Freiheitsbestrebung etwa übereinstimmend mit jenen obigen Anerkennungen und Empfehlungen wahrer liberaler Reformen und gegen feudalistische, aristokratische, hierarchische und despotische Unterdrückungen und Rückschritte?

Das Mißlingen politischer oder diplomatischer Werke, wie es zum Theile bei den früheren und den späteren spanischen und portugiesischen, bei den wiederholten französischen, wie es bei den deutschen und belgischen und polnischen Revolutionen zu Tage kam, wie es wohl später noch mehr sichtbar werden wird, ist an sich freilich kein unbedingter Vorwurf für die Diplomaten: auch sie sind ja Menschen. Also nur auf die Grundsätze, auf ihre Rechtlichkeit, Treue, Großherzigkeit, Weisheit — muß hier überall die Untersuchung gerichtet werden. Wie nun steht es — nicht blos mit den endlichen Erfolgen, sondern auch mit diesen Grundsätzen?

Doch wenden wir uns von der noch vielfach in Dunkel gehüllten officiellen politischen Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz ab! Lassen wir selbst jene gegen die früher stets hochgepriesene Preßfreiheit so völlig gegnerische Carlsbader Abhandlung zur Seite, eben so wie die gegen die früher bewunderten und auf dem Wiener Congresse als deutsch und als zeitgemäß anerkannten Repräsentativverfassungen und für die früher bekämpften (oben Bd. IV. S. 380) feudalaristokratischen Privilegien (oben Bd. III. S. 706). Halten wir uns lediglich an die reinschriftstellerische Gegnerschaft gegen die Presse in der Abhandlung der Wiener Jahrbücher! Denn daß diese Arbeit ihrer ganzen Tendenz nach feindselig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für sie günstige Erfüllung der Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte und vieler Landesverfassungen gerichtet ist — dieses hat wohl noch kein verständiger

Leſer bezweifelt. Doch nicht, daß ſie ungünſtig iſt, daß ſie, wie Hr. v. Gentz hier mit all' ſeinen früheren ſo energiſch ausgeſprochenen Ueberzeugungen im Widerſpruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für die Cenſur kämpfen mochte — nicht dieſes verletzt bei Leſung dieſer merkwürdigen Abhandlung am Tiefſten unſer Gefühl, ſondern die ſophiſtiſche, wir möchten ſagen, liſtige und das allzu gutmüthige deutſche Publicum täuſchende Weiſe, wie er es thun mochte. Dieſes Urtheil muß gerechtfertigt werden. Dieſes geſchieht am Beßten durch eine kurze Würdigung jener Abhandlung in einer früheren Schrift des Verfaſſers dieſer Zeilen.

„Der Theorie dieſer Abhandlung" — ſo heißt es dort*) — „ſcheint, ſo ganz ausgezeichnet ſcharfſinnig und gelehrt auch die Arbeit iſt, doch ſehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die ſich in anderen Ausführungen über dieſen Gegenſtand findet, z. B. auch in der früheren des Hrn. v. Gentz. Selbſt mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darſtellung hindurch zeigen ſich dem ſchärfer Denkenden überall große Einſeitigkeiten — und — falſche Blendungen. Man könnte beinahe verſucht ſein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem ſie mit der angeblichen Abſicht, Preßfreiheit und Cenſur nach der Erfahrung unparteiiſch mit einander zu vergleichen, einerſeits in der Vorſtellung der Leſer beide verwirrt, anderſeits aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zuſammenſtellt — und zwar mit großer Kunſt nur alle böſen — ohne weder die Cenſur im Gegenſatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu ſchildern. Unter jenen böſen aber erſcheinen oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch dieſe oder jene andere ſchlechte Einrichtung veranlaßte, z. B. jetzt meiſt beſeitigte aus der engliſchen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthumsproceſſen nicht die beßte iſt, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erſcheinungen, wie Junius' Briefe — die, wie ja ſo viele heimliche und anonyme Schmähſchriften, überall auch unter Herrſchaft der Cenſur vorkommen. Wer ſieht aber nicht, daß man nach ſolcher Weiſe auch der Sonne recht viel Böſes nachſagen — ſie vielleicht gar bei Schwachen in Mißcredit bringen könnte. Zwar verſprach freilich der Verfaſſer in einer Fortſetzung auch die Cenſur zu beleuchten, und gewiß, aus dieſer Feder konnte man, nach gegebenen Proben, darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten erinnern ſich aber, daß er gleich damals an dieſer Fortſetzung entſchieden zweifelte — und ſie iſt bis jetzt nicht erſchienen. — — Offenbar ſind ferner andere gefährliche Täuſchungen, die aus dieſer Abhandlung für Manche entſtehen könnten. So z. B. ſpringt der Verfaſſer von der ſehr richtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz ſchran-

*) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freiburg 1830, S. 153 ff.

kenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censur) zu gelangen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen. Dabei wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht blos jeder Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der Natur jedes anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitvereines abgeleitete, beseitigt, worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfasser schildern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß die Briten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein positives Gesetz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit aufgaben, sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristischen Naturrechtlichkeit aber gibt es auch noch eine sittliche, von welcher ein edler König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftigen Natur der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene, köstlichste, unantastbarste Eigenthum der Menschen."

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der Verfasser den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. Er verknüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Anderen Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, der Richter gerade eben so eine völlig unbegrenzte subjective Willkür habe, wie der Censor — daß er ebenfalls nur Censur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Mißbrauch und mit Verhinderung desselben und ohne Strafe Statt finde. So ergibt sich denn das Resultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge Brüder, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergibt sich, daß Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und Vernichtung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch Censur) unter den neuen Benennungen: Justizsystem und Censursystem, die bei gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht haben, jetzt als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in Beziehung auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt werden. Und wer sollte nun wohl nicht — schon um der armen Schriftsteller willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erregt, jenes nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es sehr bald nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich geschah! Von dem oben geschilderten ungeheuern Gegensatze zwischen Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel bleibende, unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von allen den

großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die gewandte Feder nichts zum Vorschein kommen, eben so wie ja auch die Censurmißbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben!"

„Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erwähnten Actenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte 50jährige Holsteinische; ferner die noch viel ältere Mecklenburgische und Hessische, oder auch die von Friederich I. der Universität Halle, von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Professoren, von Karl Friedrich den Badischen ertheilte Preßfreiheit."

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, „als fast des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt — durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in dieser Darstellung nichts, daß in England und Amerika nach täglicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben auf's Spiel setzen würde. — Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Auctoritäten, alle jene großen Lobredner englischer Preßfreiheit gar nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem der englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmte, und 1820 in feierlicher Rede zum

*) S. auch oben Bd. III. S. 358 ff.

Lobe der Preßfreiheit sich ergoß und erklärte: „Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird".

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtschaft erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das, anders als zu solchen Versuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeisterten Vaterlands ärnten konnte."

„Mißlungen aber scheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgesetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegrenzten Spielraumes für richterliche subjective Willkür bei Preßvergehen. Vor Allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherem unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schuldlosen die wichtigste natürliche Freiheit geraubt. Dann ist auch jener richterliche Spielraum an sich hier um kein Haar größer, als ja auch bei dem Mißbrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w., wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die böse Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besonderen Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, ist überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenz-Processe, verwerfen wir ja aber eben so wie Briten und Franzosen."

Auf welche, nicht blos alle selbstständige Meinungsäußerung, sondern auch die reine historische Wahrheit unterdrückende Weise aber Hr. v. Gentz selbst die Censur ausübte, wie er — der angebliche Schützer der Schriftsteller und Freund milder Censur — eine jede solche Ansicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einst seinen Ruhm erwarb — davon geben den beßten Beweis seine Censurnoten zu Schneller's Geschichte von Oesterreich (Stuttgart bei Frankh, Bd. I. u. II. 1828 u. 1829) und seine gänzliche Unterdrückung dieses unschuldigen, am Wenigsten gegen Oesterreich übelwollenden Werks, dessen Erscheinen nur dadurch möglich ward, daß sein Verfasser aus Oesterreich auswanderte. (S. d. Vorrede.)

Sehen wir nun solche gänzliche Verschiedenheit der wahren oder angeblichen Ueberzeugungen desselben geistesfreien Schriftstellers selbst über die Grundlagen des ganzen politischen Systems, alsdann ist es für's Erste sehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Adresse zur Thronbesteigung (S. XXXIV.) zu fragen, ob für sie etwa in den

verſchiedenen Zeitverhältniſſen, hier alſo in dem Unterſchied der Jahre 1792 und 1797 einerſeits, und in dem Jahre 1818 (ja ſelbſt 1819) anderſeits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit von 1797" — ſo ſagt jener vortreffliche Schriftſteller — „hatte die Republik faſt über das monarchiſche Europa geſiegt. Die Erbitterung der Beſiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügelloſer als je; der Jacobinismus trotzte und eine geheime Propaganda ſpannte ihre Netze aus. In dieſer unruhig bewegten Zeit nun wurden jene freiſinnigen Worte geſprochen und ſelbſt jetzt von einem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieſer Zeit wurden die Wünſche des Volks von ihm beachtet — die Inquiſitionen über politiſchen und religiöſen Glauben hörten auf, die Preſſe wurde faſt frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Obſcuranten-Almanach in den Zeitungen feil geboten werden, obgleich darin ſtand: „„Wöllner (der preußiſche Staatsminiſter) ſei entweder ein Narr, den man in's Tollhaus, oder ein Schurke, den man in's Zuchthaus bringen müſſe"" — und ganz eben ſo die Schrift: An den Congreß von Raſtadt, obgleich darin ſehr heftige Aeußerungen gegen Preußen und Alles, was preußiſch iſt, vorkamen." Bekannt iſt die noch einige Jahre ſpätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminiſter von Angern, gegen die Verfolgung freimüthigen Tadels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet ſei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Beſſermachen führen müſſe, überhaupt zu Gunſten einer anſtändigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weiſe befördert und geſchützt zu werden verdiene." — Und nur 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Preſſe, der freien Stimme der Nation, alle Throne ſo glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf ſelbſt mit den feierlichſten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derſelben in der Bundesacte und den Zuſicherungen der Landesverfaſſungen geſchloſſen war, (oben Bd. II. S. 621) — damals, 1818, als Hr. v. Gentz — der Verfaſſer des trefflichen öſterreichiſchen Aufrufs von 1813 — gegen die freie Preſſe ſchrieb, da ſollte wirklich die große, gebildete, geſetzliche, treue deutſche Nation — und zwar ſie allein unter allen freien civiliſirten Völkern der Erde — für den Beſitz des von ihr der Welt geſchenkten größten Gutes der Civiliſation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden ſein! Sie ſollte es etwa wegen der leidenſchaftlichen Ungeduld oder ſchwärmeriſchen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, ſie ſollte nicht Jene oder auch vielleicht die Plane Anderer, den Feudaldruck wieder zwiſchen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unſchädlich machen können und dürfen! — Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkbaren Beziehungen, nach allen politiſchen Verhältniſſen, nach allen Bewährungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beiſpielen, wie

nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtssatzungen im Jahr 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte und Nothwendigkeit der Preßfreiheit in Deutschland sprachen, als in den Jahren 1792 und 1797, wo sie Hr. v. Gentz so unbedingt und energisch empfahl. Es wäre also überflüssig, aus der Ausführung jenes Herausgebers weitere thatsächliche Vergleichungspuncte und die Vertheidigung der deutschen Nationalehre durch die achtbarsten in- und ausländischen Publicisten und die Zeugnisse so vieler Regierungen auszuheben. Alle diese Publicisten, so viele Hunderte von deutschen Ehrenmännern, die in deutschen Ständekammern, in Petitionen und Adressen, wie in schriftstellerischen Urtheilen — alle die Regierungen, die in öffentlichen Zusagen und Erklärungen sich für die Freiheit der Presse aussprachen, welche für dieselbe wirklich 1814 und auch noch im Jahre 1818 und seitdem die deutsche Nation eben so fähig und würdig hielten, wie 1792 und 1797 und wie die anderen freien und civilisirten Nationen — sie Alle waren sicherlich nicht etwa von einem verderblichen Radicalismus oder von einem schwärmerischen Fieber ergriffen. Noch viel weniger aber war es der schon frühe so höchst besonnene, höchst gemäßigte Hr. v. Gentz damals, als er selbst in den so viel ungünstigeren Zeiten so energisch und wiederholt die vollkommene Preßfreiheit für unbedingt nothwendig und heilsam erklärte. Ueberhaupt aber konnte denn auch wohl ein Freund englischer Verfassungsgrundsätze, ein Vertheidiger der Nothwendigkeit wahrer politischer Freiheit und des politischen Gleichgewichts im Jahre 1818 in Deutschland das demokratische Element als zu sehr überwiegend, das monarchische aber als zur Erhaltung des Gleichgewichts einer Vermehrung bedürftig halten? Ueberwog das demokratische bei uns oder etwa in Spanien, Portugal, Italien, Polen, und war Unterdrückung der Preßfreiheit das Mittel, eine glückliche Vereinigung von Ordnung und Freiheit dauernd zu gründen, und jene von Hrn. v. Gentz so sehr beklagten Uebel des Feudalismus und Absolutismus und mit ihnen die furchtbarsten Keime des Jacobinismus dauernd zu beseitigen?

IV. Ist nun aber in den äußeren objectiven Verhältnissen eine Erklärung des großen Widerspruchs nicht zu finden, alsdann muß sich wohl der Biograph nach den subjectiven Verhältnissen und Motiven umsehen. Wir wollen hier vorsichtig sein. Aber wir werden diese Linie nicht überschreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben des Hrn. v. Gentz selbst dem schon erwähnten Panegyrikus eines ihm geneigtesten und eines seiner Verhältnisse kundigen Schriftstellers, des Hrn. Varnhagen v. Ense, entnehmen und dann die daraus sich ergebenden Folgerungen lediglich dem Urtheile des Lesers anheim stellen.

Von seiner Heirath, bald nach seiner ersten Anstellung, sagt Hr. Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung mit einer gebornen Gilly sollte ihn bürgerlich noch mehr befestigen; allein der Versuch einer Häuslichkeit, welche seinem ganzen Wesen widersprach, mißglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöst. Es reizte

ihn die gesellige Welt mit allen ihren geistigen und sinnlichen Genüssen." — „Männer und Frauen ließen sich von seiner schmeichelnden Rede hinreißen und bethören" (S. 164). — — — „Merkwürdig ist's, daß er, der späterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten Hartnäckigkeit und mit den stärksten Waffen bekämpfte, anfänglich ihr größter Lobredner war" — — (S. 165). Nach der Erwähnung des großen Eindrucks der Burke'schen Schrift auf Gentz und seiner Bearbeitung derselben, welche die Umänderung der Gentzischen Ansichten bewirkt haben sollen, fährt Hr. Varnhagen fort: „Jetzt warf sich Gentz mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politischen Schriftstellerei. Er gab eigne Schriften und Abhandlungen, er übersetzte aus dem Französischen und Englischen, er übernahm die Leitung einer Zeitschrift, gründete später eine eigne. Seine literarische Thätigkeit wurde schon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Kehnert mit ansehnlicher Geldhülfe unterstützt." — „Er prüfte und bekämpfte mit siegreichem Scharfsinn, mit warmer Beredtsamkeit die neuen Grundsätze, zum Theil freilich, indem er sie dem Gegner entriß und auf eignen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer starke Freiheitsgesinnungen und stellte ihre Ansprüche kühn genug auf. Er schrieb gegen den damals mächtigen Minister Grafen Hoym die schärfsten Denkschriften, worin dessen Verwaltung Schlesiens schonungslos angeklagt wurde. Er ließ an den König bei der Thronbesteigung ein Schreiben drucken." — — „Unter den Gelehrten und politischen Wortführern des Tags sah er sich jetzt durch seinen Abfall von der Revolution vielfach angefeindet — aber in den höheren Kreisen der Gesellschaft, in der Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein schmeichelhafter Ersatz geboten." — — „Die fremden Gesandten bewarben sich um ihn — besonders versäumten die Gesandten von England und Oesterreich keine Gelegenheit, den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinschaftlichen Sache so erwünscht und einzig die Kraft seines mächtigen Talents lieh. Der Wirbel eines solchen Lebens brachte genug Zerstreuungen und Genüsse; Gentz gab sich diesen in vollem Maße hin. In ihm war es längst entschieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein demüthiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, sondern als Einer, der durch sein Anschließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen, Genüssen, Begünstigungen Theil hätte, und nur um diesen Preis konnte er sich ihnen hingeben. Wozu schon sein Naturell ihn unwiderstehlich hinzog, zu Genuß und Ueppigkeit jeder Art, zu leichtsinnigem Verbrauch aller eignen Mittel und sorglosem Rechnen auf fremde oder künftige, dahin vervielfachte sein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockungen und Antriebe. Er machte Aufwand, scheute keinerlei Ausgabe, machte Liebschaften, gab Geschenke, besonders aber verthat und vergeudete er mit ihm selbst unbegreiflicher Leichtigkeit. — Er machte Schulden und die unausbleibliche Unordnung, die sich mit einer Lebensart verknüpfte, deren Verlegenheiten nur auf Kosten größerer augenblicklich gehoben wurden, und deren Ansprüche sich immer fort steigerten, ließ ihn bald in

ein Labyrinth gerathen, aus welchem kein Ausweg möglich schien. Die Last, anfänglich noch manchmal abzuweisen, legte sich endlich drückend auf. Die Hülfsmittel waren erschöpft, die heftigsten Mahnungen ließen keine Ruhe und die Noth des Augenblicks brachte zur Verzweifelung. Seine Scheu vor äußerer Gewalt, vor leidenschaftlich rohen Ansprüchen, denen er sich ausgesetzt wußte, bildete sich zur ängstlichen Furchtsamkeit aus. Gentz beschloß unter diesen Umständen, seine preußische Laufbahn aufzugeben. Der österreichische Gesandte hatte ihm günstige Aussichten in Oesterreich eröffnet. Um in diese vortheilhafter einzugehen, suchte er noch ein anderes Verhältniß zu befestigen, das mit jenem wohl verknüpft werden konnte. Die herrschende Partei in England sah in ihm eines der trefflichsten Werkzeuge ihres Einflusses auf dem Festlande. Ein Aufsatz über die englischen Finanzen, englisch von Gentz geschrieben, hatte den Minister Pitt mit Bewunderung erfüllt. Von dem englischen Gesandten Elliot in Dresden eingeladen, machte Gentz mit diesem eine Reise nach London. Er hielt hier eine reiche Aernte; sein Ruhm, seine Fähigkeiten und sein Eifer trugen goldene Früchte." — „Die englischen Gewalthaber ließen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht bewenden. Sie gaben ihm, was ihm fehlte: Gold. Erst eine runde Summe für den Anfang im Allgemeinen, dann auch die Zusicherung eines bestimmten Jahrgeldes. — Als er zuerst wieder auf dem Festlande seine englische Baarschaft in deutschen Währungen überschlug, dünkte ihn die Summe so unermeßlich, daß er sie nicht verbrauchen zu können glaubte, und so verschwendete er mit vollen Händen, rief jeden flüchtigen Genuß, jede spielende Ueppigkeit herbei, nur um sich der neuen Macht, die ihm gegeben war, bis zum Mißbrauche zu ersättigen". — „So lebensfroh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine großartige Welt, ein reiches und kräftiges Treiben auf" — — (S. 172). Auch hier sah sich indeß Gentz, trotz der österreichischen und englischen Gelder, zumal während der immer unglücklicheren Kriege gegen Frankreich „wiederholt allen Greueln ausgesetzt, die aus der Doppelnoth hervorgehen, nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleichwohl immer Rath zu schaffen wußte, und seine Lebensgewöhnung, seine Ueppigkeit und Verschwendung wenigstens einigermaßen fortsetzte, stets im Wirbel des reichen und vornehmen Lebens sich behauptete, darin ist nicht minder die Kraft seiner Persönlichkeit und das fortwirkende Gewicht seines Talents, als die Gunst des Glücks und der Umstände anzuerkennen." — — „Die Hospodare der Moldau und Wallachei nahmen Gentz auf gültige Fürsprache zum diplomatischen Beauftragten in Wien, ein Verhältniß, welches die größten und mannigfachsten Vortheile gewährte" — (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und großen Congresse und der bedeutenden Rolle, die Gentz bei denselben einnahm, sagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, der er diente, glaubte er den seinen stets verbinden zu dürfen, und dies in einem Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht klein nehmen konnte. Er ließ sich seine Dienste bezahlen und ungeheuer bezahlen,

aber käuflich war er nicht." — „Er war so überzeugt von dem Egoismus der Andern, daß er den seinen nur für eine Nothwehr, für eine Bedingung des Bestehens hielt, und den Mangel dieser Waffe wohl gar beseufzte, wo er sie an sonst wackern Leuten zu sehr vermißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte." — „Dem Vorwurfe der Feigheit beugte er sich am Meisten; willig bekannte er sich zu der unüberwindlichen Furcht und Angst, denen er von vielen Seiten immer offen war. In seinem Berufe hat er nie des Muthes noch der Kühnheit entbehrt." — — „Aber er fürchtete Gewitter, See- und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz Alles und Jedes, mit dem sich nicht reden ließ, und wo keine Argumente galten. Die Furcht vor dem Tode verbitterte ihm oft den höchsten Lebensgenuß und er suchte jeden Gedanken an Altwerden und Sterben von sich abzuhalten. Ihn erschreckte jedes laute barsche Auftreten, jedes wilde trotzige Aussehen; ein Schnurrbart schon war ihm unheimlich, ein finsterer unwilliger Blick, den er nicht gleich deuten konnte, selbst bei seinen beßten Freunden, machte ihn unruhig; ein schwarzes, düsteres Gesicht neben ihm, mit starkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit verderben, seine scheuen Seitenblicke peinlichst beschäftigen. Als Kotzebue durch Sand erdolcht worden war, erhielt Gentz einen fürchterlichen Drohbrief, er sei der Ehre, durch den Dolch zu sterben, gar nicht werth, ihm sei Gift bestimmt und schon bereitet, denn verurtheilt sei er längst als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergraben helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf Gentz einen entsetzlichen Eindruck; er sollte bei einem fremden Gesandten, seinem bewährten Freunde, zu Mittag speisen: er ließ absagen, wagte acht Tage sich nicht aus dem Hause und kaum zu essen; jeder Bissen, den er genoß, erregte ihm Schauder und Angst. Seine Empfänglichkeit machte ihn gar leicht zum Gegenstande von Mystificationen." — — „Seine Furcht, seine Eitelkeit, seine Sinnlichkeit und was man sonst an ihm tadeln mochte, kannte und gestand er selbst mit liebenswürdiger Offenheit" — — — (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiterkeit jeden Rückhalt auf. So richtete er einst an einen jungen Diplomaten, der ihm sehr ergeben war, dessen wiederholte Erfolge ihn aber verwunderten und fast neidisch machten, ganz vertraulich die Frage: „„Sagen Sie mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?"" Ei! dachte dieser, hältst Du, alter Grauer, das für die letzte Kunst? Da muß sie ja wohl auch Deine gewesen sein!" — — (S. 183). „War es ihm schmeichelhaft, daß ihn, den aus unterem Stande Emporgekommenen, die vornehmsten und reizendsten Gunstbezeigungen anlockten, so gefiel er sich nicht weniger in dem Gelüst, den Reiz des Absonderlichen und Fremdartigen auch in unteren Regionen und selbst in strafbaren zu verfolgen, um einer doch meist nur kindischen Neugier schauerliche Eindrücke zu gewähren." — — „Den durch die mannigfachsten Genüsse verweichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab sich mit kleinen Annehmlichkeiten, er verschwendete Tausende für geringfügige

Leistungen. Kindisch freute er sich seiner Fußdecken, Polster, Geräthe, Blumenarten, Papiersorten." — „Schneller, als es in seiner ursprünglich starken Natur begründet schien, überschlich bei solchem Hinschweifen des Lebens ihn Abspannung und Ueberdruß. Er fühlte Kränklichkeit, Verfall, er sah die Jugend entflohen, das düstre Alter nah; der Luxus körperlicher Sorgfalt mußte sich in nothgedrungene Fürsorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er sich zu falschem Haar! In seiner Verstimmung mied er dann die Gesellschaft, die Geschäfte wurden ihm zuwider; kam irgend ein Uebel hinzu, das ihn persönlich berührte, ein Mißverständniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüsterte sich der politische Himmel oder stockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, so war seine Schwermuth grenzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenschein von Gesundheit, von Gedeihen rief auch wieder seine ganze Kraft, seinen Muth und Leichtsinn zurück." — — „Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund — aber zur That bedurfte er der persönlichen Anregung, sie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm Alles, er lebte ganz in dessen Macht und Gunst" (S. 184). Der Verfasser berichtet nun eine wunderbare Wiederbelebung der Gesundheit und Kräfte des alternden Staatsmannes durch die Bäder von Gastein und Ischl, seine jetzige leidenschaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und seine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poesie, besonders für die von Heine, dann aber auch die große Angst und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erst über ihre Anregung der Freiheitsbestrebungen in Deutschland, über welches Alles die Briefe von Gentz an die berühmte Gattin seines Biographen (Rahel) auf das Interessanteste sich aussprechen. Gentz schreibt hier unter Anderem am 21. Januar 1831: „Ich befinde mich seit einigen Monaten — bei Gottlob noch fortbestehendem körperlichen Wohlsein — im Zustand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortschritte in mir macht. Die Hauptelemente dieses Zustandes sind: stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; — das bittere Bewußtsein, daß ich nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgespielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren ist — mannigfaltige Sorgen, unersetzliche Verluste in meinen Einnahmen durch die politischen Katastrophen herbeigeführt — meine Stellung in der Gesellschaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da sie mir zum Ekel geworden ist, und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, stört, nicht loszumachen weiß, Unzufriedenheit mit mir selbst und der Welt — das Gefühl zunehmenden Alters und die ihnen bekannte Furcht vor dem Tode, sind das nicht Krankheitsstoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli schreibt er: „Was ich in der ersten Periode des Tags, besonders in den Stunden von 10 — 3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beschreiben. Denken

Sie sich nur, daß ich heute keine einzige Depesche lesen oder schreiben kann, die mich nicht auf's Peinlichste bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anschaulich machte. Denken Sie sich dabei, daß auch diejenigen, die so lange im Rufe leichtsinniger Optimisten standen, jetzt die schwärzesten aller Schwarzseher geworden sind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, „„daß alles unser Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren sei, daß uns nichts übrig bleibt, als uns auf unsern nahen Tod zu bereiten"". Die obligate Lectüre von zehen oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwischenräume meiner Geschäftsstunden aus und gibt mir vollends den Rest" (S. 257). — Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem allgemeinen Erlöschen der Kräfte (am 9. Juni 1832) verschied — gaben ihm der Fall Warschaus und die Verhältnisse wieder Hoffnung. „Und so wie schon früher einmal sogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Bestehendes aufgenommen hatte, so glaubte Gentz auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillstand nicht unmöglich sei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die Rechte von Bestehendem vorläufig einräumte. In diesem Sinne schrieb er einen denkwürdigen Aufsatz" — — — (S. 188) — *). Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der Theilnahme der Staatsmänner und der Gesellschaft: „Auch aus anderen Kreisen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte sich durch Vermittelung eines großen Geschäftshauses ein Briefwechsel mit einer hohen Person in Paris eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch Gentzens Leben und Stellung immer als ganz einzig erscheinen mußten. Eines der Häupter jenes Geschäftshauses sagte nachher, als Gentz gestorben

*) Der Verfasser meint den Artikel in der Allgemeinen Zeitung, 27. und 28. Sept. 1831, der allerdings nothgedrungene Zugeständnisse für „Erhaltung auch des constitutionellen Systems, wo es besteht, ja hier sogar auch für die Möglichkeit einer Vereinbarung des Systems regelmäßiger Fortschritte mit dem Systeme der Erhaltung den constitutionellen Fürsten empfiehlt — in Verbindung übrigens mit dem monarchischen Princip, dem göttlichen Recht und dem Kampf gegen die Volkssouveränetät." Vergleicht man nun diese durch die Julirevolution und die ihr gefolgten belgischen, schweizerischen und deutschen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeständnisse, die ihrem Urheber nach Hrn. Varnhagen in einigen Regionen sogar als ein Rückfall in den Liberalismus verargt wurden — mit den harten Verfolgungen aller so viel gemäßigteren liberalen deutschen Bestrebungen, wie sie von 1817 — 1830 so manche frühere Artikel aus der Gentzischen Feder enthielten, und betrachtet man die enge Sphäre, die er diesen Zugeständnissen anweist, so möchte man annehmen, der Verfasser derselben huldige der Theorie, daß die Völker nur so vieler Freiheit werth und bedürftig seien, als sie sich selbst zu erobern wissen. Doch scheint uns dieselbe in doppelter Hinsicht dem monarchischen Principe nachtheiliger und gefährlicher, als ein freies Bewilligen des Rechten.

war, von ihm bedauernd: „„Das war ein Freund! Solchen bekomme ich nicht wieder. Er hat mich die größten Summen gekostet, man glaubt nicht, wie große Summen, denn er schrieb nur auf einen Zettel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber seit er nicht mehr da ist, seh' ich erst, was uns fehlt, und dreimal so viel möchte ich geben, könnt' ich ihn in's Leben zurückrufen!"" S. 193. (Ist das Haupt jenes Geschäftshauses etwa Rothschild, die hohe Person in Paris etwa der neue französische Machthaber, und deuten jene obigen „unersetzlichen Verluste in den Einnahmen durch die politischen Katastrophen herbeigeführt", vielleicht auf den früheren?)

Gerne vernähmen wir hierüber die Antwort des geistvollen, aber sehr euphemistischen Biographen. Und wie versteht derselbe wohl seine Versicherung (S. 180 und 189), Gentz habe sich in grundsatzmäßigem Egoismus seine Dienste „zwar ungeheuer bezahlen lassen, habe sich den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Genüsse hingeben wollen; habe, in mancherlei Widerspruch mit Meinungen verwickelt, die dem tieferen Sinne nach wohl auch die seinigen waren, deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieselben wohl mit aller Lebhaftigkeit, ja wohl mit gesuchter, mit sophistischer Entgegensetzung bestritten, sei aber nicht käuflich gewesen, habe seine Pflicht nicht verletzt und sei gewiß vor vielen Anderen von der Beschuldigung freizusprechen, daß er seinen früheren Grundsätzen abtrünnig geworden und die Farbe gewechselt habe?" — Auch der ehrenwerthe Verfasser glaubt doch wohl mit uns, daß ein Schriftsteller im heiligen Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundsätze und die Ueberzeugungen von ihnen nie für äußeren Lohn und Vortheil verleugnen und Entgegengesetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftsteller sollte — abgesehen von dem geschäftsmäßigen legitimen schriftstellerischen Ehrensolde, er sollte von fremden Mächten für sein pflichtmäßiges Wirken im Dienste der Wahrheit sich so wenig bezahlen lassen, als ein König in dem seinigen. Und konnte etwa wirklich Hr. v. Gentz nach den großen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regeneration der Völker, nachdem sie, wie er selbst früher so beredt klagte, Feudalismus und Absolutismus, eigennütziger Aristokratismus und Obscurantismus in alle die Schmach der Revolutionskriege gestürzt, Vaterlandsliebe und höheren Gemeingeist überall erstickt und dadurch der ganzen deutschen und europäischen Freiheit und Rechtsordnung beinahe für immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den Jahren 1818 bis 1832 die früher so sehr gepriesenen liberalen Verfassungsgrundsätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier — wäre, wenn Hr. v. Gentz auch die nach seinen früheren Staatsgrundsätzen pflichtmäßigen und durch die Regierungszusicherungen hervorgerufenen deutschen Reformbestrebungen feindseliger, als selbst früher die französischen Revolutionsgreuel verfolgte — niemals Wahrheitsverleugnung, Pflichtverletzung, Farbenwechsel zu finden — nun dann gewiß dürfte man Hrn. v. Gentz doppelt bewun-

dern. Denn allen Gefahren, denen, leider! leider! so viele Schriftsteller erliegen, hätte er dann siegreich getrotzt. — Eitelkeit, Ueppigkeit, unordentliche, unsittliche Lebensweise, der Ehrgeiz nach äußerem Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, sich in den Genüssen und Ehren den Vornehmen und Reichen der Erde gleichzustellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verschuldungen und Geldverlegenheiten — und dieses Alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bildet, leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieser Klippen führte gar manchen politischen Mann und Schriftsteller zu schmählichem Mißbrauche seiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von seinen Ueberzeugungen, vom lauteren Dienste der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall selbst aber, gegen eigennützigen Abfall vollends — wo er erwiesen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichsten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen — soll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas sehr Gutes, welches wenigstens zum Theile zu dieser allgemeinen Bemerkung paßt, sagte neuerlich Friedrich Kölle in einem seiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte sind:

„Ein schöner Zug der Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verbindet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften sendet, auf eine merkwürdige Weise secretirt. Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung, aber die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eines hat."

V. Doch, wie nun hierüber und über die Wirkungen des späteren politischen Systems des Hrn. v. Gentz nach seiner Kenntniß und Ansicht ein Jeder urtheilen möge, wir wollen uns hier mit dem unbestreitbaren allgemeinen Satze begnügen, daß für den Mann und den Staat und die Staatskunst nur der Ruhm dauert, der auf Wahrheit und Gerechtigkeit sich gründet, auf das Streben, nicht für sich selbst und für den Augenblick, sondern für das Heil des Vaterlandes und der Nachkommen zu wirken. Gern aber erfüllen wir selbst zum Schlusse dieser biographischen Andeutungen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir die rühmlichste Wirksamkeit und das herrlichste Werk des Hrn. v. Gentz, die für das europäische Gleichgewicht und zum Schutze der europäischen völkerrechtlichen Ordnung gegen das Napoleonische Raub- und Unterdrückungssystem, noch besonders hervorheben. Die im Jahre 1806, kurz nach dem Preßburger Frieden erschienenen Fragmente über das Gleichgewicht sind in der That auch durch die bewundernswürdige Vor-

trefflichkeit des Styls die Krone aller politiſchen Schriften von Hrn. v. Gentz. Schwerlich möchten wir durch irgend ein Lob das beneidenswerthe Talent dieſes Schriftſtellers beſſer hervorheben, gewiß können wir unſeren Leſern nichts Beſſeres geben, als wenn wir einige Stellen dieſes Werkes mittheilen. Hier wenigſtens gewiß war der Verfaſſer ſo glücklich, eine ganz reine Sache ganz mit voller eigener Ueberzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier überall ein warmes ſittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen des Verſtandes geht, und ſeine Darſtellung Wahrheit und Werth für alle Zeiten hat. Hier werden ſeine, leider! ſonſt nicht ſeltenen Sophismen gänzlich überflüſſig — mit einziger Ausnahme nur etwa der Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfertigung aller ſeiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig wunden Fleck der europäiſchen völkerrechtlichen Ordnung, — gegen die Theilung von Polen — zu richten wußte. — Es iſt nicht möglich, würdiger und kräftiger und in herrlicherer wohlklingenderer Sprache eine in Selbſtſucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige Rückſichten verſunkene Zeitgenoſſenſchaft zu ſtrafen und zur männlichen Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Rechtsordnung, zur Abwehr endlich des wachſenden Verderbens einer nur durch den täuſchenden Schein feiger und ſchmeichleriſcher Worte dürftig verhüllten ſchmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als es jenes Werk und zunächſt deſſen Vorrede thut.

1) „Iſt nun aber" — ſo fährt die letztere nach Schilderung der neueſten Befeſtigung der Unterdrückung durch den Presburger Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „iſt nun aber Alles dahin? Iſt Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen die drohenden Vorherverkündigungen derer, die das, was nun Gegenwart, ſo wie das, was noch Zukunft für uns iſt, in früheren Unglücksfällen und früheren Verſchuldungen ſchon laſen, die man anfänglich wie gallſüchtige Träumer, weiterhin wie überſpannte Propheten, zu allen Zeiten mit Kaltſinn und Ungunſt behandelte, ſollen ſie buchſtäblich bis an's Ende erfüllt werden? Soll das, was in der Sprachverwirrung unſerer Zeit, in dem ekelhaften Rothwälſch der Unterdrücker „das neue Föderativſyſtem" genannt wird, die Ueberreſte des glorreichen Baues, den unſere Väter zu Stande gebracht hatten, verdrängen?" — — — „Dieſe Fragen haben diejenigen zu beantworten, in deren Händen unſer zweideutiges Schickſal, unſere getheilte ſchwindende Kraft, unſer letztes Vertheidigungscapital liegt." — — — „Was aber uns, die wir mit beklommenem Gemüthe die Entwickelung unſeres Schickſals erwarten, was uns Allen, die wir ſelbſt nichts beſchließen, aber die, welche Leben oder Tod in jeder ihrer Entſchließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, durch verſtändige Beharrlichkeit ſtärken, oder durch unwürdigen Kleinmuth, durch leichtſinnige Hingebung entkräften können, obliegt, das iſt, uns in eine Stimmung zu verſetzen, welche die Löſung jenes Pro-

blems nicht willkürlich oder absichtlich erschwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehülfen um sich her nichts als stumpfe Verzweiflung, oder strafbaren Kaltsinn gegen das höchste Interesse der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflösung erblicken, so müßten sie mehr als menschliche Energie und mehr als menschliche Weisheit besitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie soll diesen noch geholfen werden, wenn sie sich nicht einmal nach Hülfe mehr sehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich ist, wenn Freiheit mit Anstrengung sie mehr, als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr, als die Vernichtung derselben schreckt? Von dieser Seite haben wir das Aeußerste erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunst unversucht gelassen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schreckniſſe der Zukunft bedeckt, zu verspotten oder verdächtig zu machen, und gerade die Grundsätze zu empfehlen, die jede Aussicht auf ein Besseres verschlossen. „„Man solle doch nur — so lehrten sie — fein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde schon von selbst wieder in sein Bett zurückkehren.““ — — — „Diesen einschläfernden verrätherischen Lehren gab das Publicum, gaben die Höfe sich Preis. Unter den Ursachen unseres heutigen Verderbens ist ihr Einfluß der wirksamste gewesen.“ — — — (S. XIX) „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt sind.“ — — „Der Schleier, den Thorheit oder Arglist über die eindringende Zukunft geworfen hatten, ist durch die Schrecken der Gegenwart zerrissen. Aber die Vorrathskammer der Täuschungen ist darum noch immer nicht erschöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel bei Seite setzen darf, wird jetzt als erträgliches Uebel oder wohl gar als Vortheil geschildert. Und auch mit dieser verzweifelten Wendung hält der Leichtsinn des Zeitalters und der erschlaffende Geist eines politischen Indifferentismus Schritt.“ — — (S. XXI) — „Die Wortführer der gleichgültigen Partei, an niederschlagenden Aufmunterungen und trostlosen Trostgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Uebel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenossen zu besänftigen: „„die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Versuch, dem Uebel zu steuern, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Uebermacht eine gewisse Höhe erreichte, sei der Widerstand Unsinn zu nennen; in solchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichst gute Bedingungen zu capituliren, und statt Alles in die Schanze zu schlagen, lieber durch frühzeitige Selbstentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger, so viel als sich retten läßt, zu retten.““ — — (S. XXIV) — „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter so tief in egoistische Bestrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beschränkten und niedrigen Gesichtskreis verfiel, daß alles öffentliche Interesse ihm fremd, das Vaterland ein Name ohne Bedeutung, der Werth einer

ſelbſtſtändigen Exiſtenz auf der engen dürftigen Wage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verluſt von Freiheit und Würde eine gleichgültige Begebenheit wird, dann ſcheint es nicht mehr Zeit, an die edleren Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei iſt vollendet, auch ehe noch der Unterdrücker erſchien, der Staat iſt aufgelöſ't, auch ehe er noch ſichtbar zuſammenſtürzte, und bei der erſten prüfenden Kataſtrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, ſich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finſterniß überantwortet." (S. XXVI) — „Das Uebergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltſinn gegen das höchſte Intereſſe von Europa und Deutſchland, oder auch unmittelbare Begünſtigung deſſen, was dieſem höchſten Intereſſe den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenoſſen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu weſentlicheren Uebeln, eine Nebenfigur in dem düſteren Gemälde des ſchmählichen Verfalles; es war das eigentliche innerſte Weſen, die urſprünglichſte Wurzel dieſes Verfalles. Mannigfaltige und große Verſchuldung luden allerdings die Regierungen auf ſich; viel, ſehr viel haben ſie gethan, um ſich ſelbſt und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entſcheidendſte Antheil an dem Werke der Verwüſtung iſt unſer. Ihrer Verirrungen wären weniger, und die, in welche ſie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer geweſen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geiſtes, die Erſchlaffung aller echten Gefühle, die Herrſchaft der niedrigſten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu umfaſſen, die moraliſche Fäulniß der Welt nicht rund um ſie her Alles vergiftet, zerfreſſen und aufgelöſ't hätte." — (S. XXXVII) „Von welcher Seite ſollen wir nun Hülfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung ſind gemeinſchaftliche, ſolidariſch verantwortliche Urheber unſerer heutigen Lage. Jene hören oder verſtehen uns nicht mehr, und was noch weit niederſchlagender iſt, ſie können uns jetzt nicht mehr hören; — — — auf dieſe wirken zu wollen, ſcheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolges wenigſtens doch das als gegeben vorausſetzt, was hier faſt ohne Hoffnung verſchwand: die Sehnſucht nach einem glücklicheren Zuſtande, den Sinn, welcher Feſſeln verabſcheut, welcher ſie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Ausſicht bleibt übrig, und dieſe, ein überſchwenglicher Troſt, kann keine Tücke des Schickſals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl ſein mag, müſſen feſt und unzertrennlich zuſammenhalten, müſſen wechſelsweiſe einander belehren, und zuſprechen und tragen, und heben und begeiſtern. Ihr Bund iſt die einzige Macht, die einzige unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieſer heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber Alles, was er zu verlieren hat, iſt das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug iſt ihm offen. Wenn rund umher Alles zerfällt, verſchanzt er ſich auf einer unbezwinglichen Höhe, ſchließt die herrlichſten Schätze der Menſch-

heit, dem Sieger unerreichbar, mit sich ein, und bewahrt sie für ein glücklicheres Geschlecht." — „Ihr, die Ihr, im Schiffbruche der Zeit von Tod und Trümmern umringt, aller Güter kostbarste und erste, einen freien umfassenden Geist, ein treues lebendiges Herz, den Sinn für die Heiligthümer der Menschheit, den Muth, ihnen Alles zu opfern, und Glauben an die Zukunft gerettet, Ihr echte, feuerfeste, durch gemeine Trübsal unbesiegbare, in Geist und Wahrheit stets siegreiche Helden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblasenen Weltstürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt — vor Allen aber Ihr, an die zunächst diese Worte sich richten, des Vaterlandes einsame Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, Eures Namens würdige Deutsche! ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der, welcher Euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu versöhnen, legte hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen Euch auf." — „Das Vaterland ist gebeugt, zertreten, zerrissen und entweiht; ein Theil seiner Fürsten trägt, öffentlich und anerkannt, das Joch eines fremden Gebieters; mehr denn einer durch nichtige Titel oder wesenlose Vergrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen Ruine." — — — „Die Kräfte unserer großen Nation sind zerstreut, zerspalten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule, stehende Sümpfe oder in treulose Abzugscanäle geleitet, für jeden wahren Nationalzweck verloren." — — „Aber nicht blos der Körper des Reichs ist verstümmelt, gemißhandelt und geschändet; auch die Seele ist tödtlich verwundet. Umsonst sucht Ihr in der Masse Eures Volks, umsonst an den Höfen, umsonst unter den Großen des Landes jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche Trauer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Entschlüsse verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; Eure Schilderungen des allgemeinen Verderbens werden höchstens als müßige Spiele, als literarische Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es Euch noch allenfalls vergönnt ist, das Publicum in seinem Schlummer zu stören, glaubt man viel zu thun, wenn man Euch wie lästige Freunde, wie wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die Meisten, mit Bangigkeit sogar Bessere Euch an, und der Augenblick rückt sichtbar herbei, wo ein langes melancholisches Verstummen das Gesetz Eurer bürgerlichen Existenz und die harte, aber gebieterische Bedingung Eurer persönlichen Freiheit sein wird." — „Dies Alles und mehr noch, als dies — denn wer bestimmte die Grenze des Uebels? — werdet Ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, sondern mit dem stolzen, begeisternden Bewußtsein unzerstörbarer Ueberlegenheit ertragen, wenn Ihr groß und stark genug seid, Euch selbst nie untreu zu werden. So lange Ihr aufrecht steht, ist nichts ohne Hoffnung gefallen." — „In Euch steigt das scheinbar Gesunkene in erneuerter Herrlichkeit wieder auf, in Euch ist das scheinbar Verlorene schon vollständig wieder gefunden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, Euer Wirkungskreis mit engen Schranken umzogen, Eure Hand in Fesseln gelegt,

Euer Mund gewaltsam verschlossen werden; dies Alles trifft nur Außenwerke Eurer Macht. Euer fester, unerschütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundsätze, Eure immerwährende stille Protestation gegen Alles, was frevelhafte Gewalt zu stiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige, lebhafte Ueberzeugung, daß der Krieg zwischen der Ungerechtigkeit und Euch sich durch keine falschen Unterhandlungen schlichten, durch keine treulosen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige, tapfere, stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher Ihr Euren Zeitgenossen erscheint — das sind Eure unbesieglichen Waffen. Eure bloße Existenz ist ein beständiges Schreckbild für die Unterdrücker und für die Bedrückten, ein unversiegbarer Trost. Wo Ihr Euch befindet, da ist der wahre Mittelpunct aller Unternehmungen, wodurch früher oder später Europa von der Knechtschaft erlöst, das Gesetz der Willkür zerrissen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Uebermacht gestürzt und ein neuer unsterblicher Bund zwischen Freiheit, Ordnung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet werden muß." — (XLVI) — „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen. — Unser innerer unseliger Zwiespalt, die Zersplitterung unserer herrlichen Kräfte, die wechselseitige Eifersucht unserer Fürsten, die wechselseitige Entfremdung der Völker, das Verlöschen jedes echten Gefühles für das gemeinschaftliche Interesse der Nation, die Erschlaffung des vaterländischen Geistes — das sind die Zerstörer unserer Freiheit, das unsere tödtlichen Feinde und die Feinde Europas gewesen. — Getrennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können wir uns wieder erheben — aber — sollen die Staatskräfte Deutschlands je Eins werden, so muß zuvor der Nationalwille Eins sein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutsche, zerstreute, doch geistig versammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der Bestrebungen verbundene und rechtmäßig constituirte Repräsentanten der Nation! hier öffnet sich ein ruhmvolles Feld. Euch selbst nicht zu verlassen, war das Erste; aber entzieht Euch auch dem Vaterlande nicht. Laßt, Jeder in seinem Kreise, aus welchem Standpuncte, durch welches Medium es auch sei, das Licht Eurer Weisheit, Eurer Kraft, Eures unerschütterten Gemeinsinnes leuchten, ruft, so weit Eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anstrengung, die Hoffnungslosen zum Muthe, die Erstarrten in's Leben zurück! — Sucht den Eifer für gemeinschaftliche Zwecke und Bereitwilligkeit, jeden abgesonderten Vortheil der großen Nationalsache zu opfern, unter allen deutschen Völkerschaften zu stiften! Schließt keine von Euren Bemühungen aus. — In dem Herzen des gesunkensten Deutschen regt sich immer noch etwas, das Euch versteht, das Euch Achtung und Beifall erzwingt! — Fragt nicht nach dem unmittelbaren Erfolge. — Es bedarf nicht Vieler, um das Größte zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wort, in

einer glückſeligen Stunde geſprochen, Nationen vom Tode erwecken, das verloſchene heilige Feuer in ganzen Geſchlechtern wieder anzünden kann. Es iſt unmöglich, daß ein Volk, wie das unſere, nicht vom ſchmähligen Verfalle zurückkomme, daß ſo viel Geiſtesgewalt, ſo viel perſönliche Superiorität, ſo viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, ſolcher Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender, vielſeitiger Bildung, als wir in unſerem Schoße vereinen, ſich nicht früh oder ſpät in irgend einem Brennpuncte ſammle, von dort aus das Ganze belebe und alle eitle Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus dieſem ehrwürdigen Stamme ſo mannigfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus dieſem Mutterlande europäiſcher Herrſchaft, aus ſo vielen durch ehemaligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung eines heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus ſo vielen von uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieſer Abenddämmerung aller Größe, noch umſtrahlten Fürſtengeſchlechtern nicht endlich ein Held und Retter hervorgehe, der uns wieder einſetze in unſer ewiges Recht und Deutſchland und Europa wieder aufbaue!" — — (S. LII).

C. Th. Welcker.

Genugthuung, ſ. Injurie.

Geographie, ſ. Statiſtik.

Gerechtigkeit und Recht und Unterſchiede des Rechts von der Moral. — Gerechtigkeit und Recht ſind, wenn auch nicht die einzige, doch ſicher die Hauptaufgabe einer heilſamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für ſie. Ein richtiger Begriff von denſelben iſt alſo weſentlich. Gerechtigkeit bezeichnet zuerſt eine ſubjective Eigenſchaft eines Menſchen oder eines Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenſchaft ihrer Uebereinſtimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten Geſetze oder dem Geſetze des Rechten (justi). Denn urſprünglich bezeichnet auch der Begriff recht die Eigenſchaft der Uebereinſtimmung eines Handelns oder Seins mit dem Geſetze. Hierauf deutet auch die Sprache im Deutſchen, wie im Lateiniſchen; denn ſo wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenſchaft des Uebereinſtimmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Geſetze bezeichnet, ſo drückt auch das deutſche Wort recht die gleiche Uebereinſtimmung mit dem deutſchen rachten, richten oder gerademachen aus. Auch das griechiſche δίκαιος weiſ't auf die gleiche Uebereinſtimmung hin, denn es ſtammt zunächſt von δίκα, in zwei gleiche Theile getheilt, weil die Griechen das Weſen des Geſetzes, νόμος (abgeleitet von νέμειν), in ein gleiches Theilen ſetzten *). Eben daher erſchien bei den Griechen, wie bei den Römern, die Gottheit der Gerechtigkeit als perſonificirte Idee dieſes Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenden Wage, die das Unrecht ſtrafende Göttin Nemeſis aber ſchon dem

*) Aristotel. Eth. ad Nic. V. 27. Cicero de Legib. I. 6. Daher auch Nemeſis.

Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herstellung des rechten Maßes.

Das Wort „recht" geht aber von der blos subjectiven Eigenschaft des Uebereinstimmens eines Seins oder Handelns mit der Rechtsnorm oder dem Gesetze bald in einen objectiven Begriff über, indem man damit auch die Rechtsnorm, das Gesetz selbst und den Inbegriff der Gesetze, insbesondere auch das höchste Gesetz, die höchste Idee desselben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche Weise geht auch das Wort Gerechtigkeit von der blos subjectiven Eigenschaft der Uebereinstimmung mit dem Rechte oder dem Gesetze des Rechten über in den Begriff des personificirten Gesetzes, der Gottheit, oder der Idee des höchsten Gesetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit eben so wie Recht stets auf das Gesetz oder die Regel des Rechten zurückführt, so gibt es sehr natürlich so verschiedene Arten des Rechten und Gerechten, als es verschiedene Arten von Gesetzen oder Regeln gibt. Es gibt solche für physische, äußere, mechanische Verhältnisse, in welcher Beziehung man sagt, der Rock oder sein Aermel sei recht. Vorzüglich aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das freie Handeln des vernünftigen Menschen, in Beziehung auf das Praktische. Und hier unterscheidet man zunächst die rein sittlichen Gesetze, und die äußeren oder juristischen, die Rechts- und Staatsgesetze, mithin auch das sittlich und das juristisch Rechte und Gerechte. Die rein sittliche Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu den übrigen sittlichen Tugenden aber überläßt das Staatslexikon der Moral.

Ueber das Wesen und den richtigen Begriff der Gerechtigkeit ist Streit. Diejenigen, welche das gesellschaftliche oder juristische und politische Recht nicht von der Moral trennen, die dasselbe als ein bloses Capitel derselben behandeln, vermischen natürlich auch die juristische Gerechtigkeit mit der moralischen Tugend der Gerechtigkeit, fordern für dieselbe auch ein Handeln aus rein inneren sittlichen Motiven und eine in die ganze Gesinnungsweise übergegangene, eine zur andern Natur gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus). Sie tadeln also auch die Definition der römischen Juristen von der Gerechtigkeit, daß sie nämlich bestehe: in dem festen beharrlichen Willen gegen Alle, die Rechtspflichten zu erfüllen (Justitia est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi) *). Diese Definition enthält nichts von jenen Forderungen; sie ist ihnen also nicht moralisch genug **). Andere dagegen, welche das Recht gänzlich von allen sittlichen Grundlagen losreißen, es zu einem gänzlich äußerlichen mechanischen Zwangsgesetz machen wollen, wie die stren-

*) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.
**) S. z. B. Hugo Donell. I. 16. II. 1. 3. Mackeldei Röm Rt. §. 111.

gen Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Handlung ſehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden und beſtändigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen jene Definition als allzu moraliſch.

Aber auch hier beſchämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe und praktiſche Weisheit der claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz die einſeitigen neuen Theorieen und vermeidet in ihrer geſunden Anſicht ihre entgegengeſetzten falſchen Extreme. Ihre Definition iſt vollkommen richtig.

Das Rechtsgeſetz ſtammt zwar (nach dem, was oben Bd. I. S. 10 ff. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derſelben Quelle, wie die Moral, aus der praktiſchen oder ſittlichen Vernunft. Aber es hat zunächſt noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Anerkennung, den Friedensvertrag, und erhält dadurch ſeine beſondere juriſtiſche Natur. Durch ſie verbürgen ſich die Rechts- oder Friedensgenoſſen die gegenſeitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Das Recht beſteht nur durch dieſen äußeren Verein, den wir überall finden, wo es einen rechtlichen Zuſtand gibt, als ein allgemein äußerlich erkennbares und erzwingbares Geſetz, als objectives, juriſtiſches Recht, und dieſer Verein beſteht nur durch Treu' und Glauben in Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als ein wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mißtrauiſchen feindlichen Kriegsrüſtung gegen einander entſagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erſte rein moraliſche Definition der Gerechtigkeit als einer moraliſchen Tugend und Vollkommenheit, daß ſie für das Recht nicht paßt, daß ſie zu viel fordert und ſelbſt das, was man auch juriſtiſch nicht erkennen kann. Die Moral freilich fordert, daß man nur aus rein ſittlichen Motiven ihre Geſetze erfüllt. Wer ſie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rückſicht auf äußeren Vortheil, handelt in ſo weit nicht ſittlich. Aber der Rechtsverein fordert nur im Allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder wahr die Anerkennung ſeiner Achtung und ſeiner Pflicht der ſteten Heilighaltung des gemeinſchaftlichen Friedensvereines oder der gegenſeitigen Freiheit ausſpreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, ſondern er gewinnt, wenn die ſchwachen Menſchen zur ſteten Erfüllung ihrer Rechtspflicht, außer ihren ſittlichen Motiven, noch äußere und ſinnliche Motive der Ehre und Schande, des Vortheiles, der Furcht vor Zwang und Strafe durch die anderen Rechtsgenoſſen erhalten und zu Hülfe nehmen. Sie vereinigen ſich vielmehr zugleich auch gerade dazu, dieſe Unterſtützung ſelbſt zu begründen und dadurch eine möglichſt ſtetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgeſetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite rein mechaniſche äußerliche Beſtimmung der Gerechtigkeit, daß ſie ebenfalls einſeitig iſt. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, ohne den Glauben an denſelben iſt kein friedliches Rechtsverhältniß und ſeine Erhaltung, keine Niederlegung der Fauſtrechtswaffen, kein friedli-

cher Verkehr möglich. Der Nachbar könnte ohne sie sich nicht unbewaffnet neben seinen Nachbar setzen, ihn nicht neben sich bauen und wohnen lassen, Niemand seinen Acker mit Hoffnung zur künftigen Aernte bestellen. Das fühlen selbst die rohesten Völker, wenn sie eines friedlichen Zustandes bedürfen. Bei dem Heiligsten, was sie kennen, bei ihrer Religion, verbürgen sich alle Völker durch heilige Eide gegenseitig diesen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei einer Rotte von Teufeln oder faustrechtlich gesinnten Räubern wäre auch durch keinen äußeren Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen zu erzwingen, wäre keine wahre gesicherte Freiheit der Bürger zu hoffen. Wie würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer soll denn die Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und zur eigenen Unterlassung des Mißbrauches ihrer Zwangsgewalt bestimmen? Das: „Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten" (oderint, dum metuant), womit unsere neuen Juristen auszureichen hoffen, ist, wie die Alten richtig bemerkten, die armselige Aushülfe der Tyrannen, nie die Grundlage der Freiheit. Daher sehen denn auch mit Recht überall die Gesetze auf den rechtlichen Willen. Sein Dasein macht, in Verbindung mit Treu' und Glauben, dem Fundamente des Rechts (s. „Fälschung"), der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der praesumtio boni viri) juristisch erkennbar, so lange, bis durch Unrecht ein Mangel erwiesen ist. Diesen aber bestrafen die Gesetze nach dem richtigen römischen Grundsatze: Das Wesen des Vergehens besteht im unrechtlichen Willen (in delictis voluntas spectatur, non exitus) *). Man straft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwiesenen Mangel des rechtlichen Willens, den dolus, und den nachlässigen Willen, die culpa, man straft je nach der Größe derselben. Aber freilich der rechtswidrige Wille muß juristisch erwiesen, er muß erkennbar, durch eine äußere rechtswidrige That erkennbar sein, wenigstens durch den Anfang derselben. Bloße unmoralische Gesinnungen und Gedanken verletzen wohl die moralische, aber nicht die juristische Gerechtigkeit. Daher sagt ebenfalls mit richtiger Grenzscheidung das römische Recht: cogitationis poenam nemo patitur oder: bloße Gedanken und Gesinnungen sind straflos **). Bei einem Menschen aber, der so sehr alle Achtung gegen seine und seiner Mitmenschen rechtliche Persönlichkeit aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen Willens bei ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechtsvertrag verbrochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrlosen forderten alle Völker nach dem Grundsatze: „Ehrlos, rechtlos", gänzliche Ausstoßung oder Entfernung aus dem Rechtsgebiete ***).

---

*) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.

**) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit.

***) C. Th. Welcker, System I. S. 244.

So ist es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen juristischen Gerechtigkeit, zur treuen Heilighaltung des Friedens- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein abgeleiteten Rechtsgesetze „ein fester und dauernder Wille, das Rechtsgesetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen, nothwendig ist. Und wir müssen die Richtigkeit der Definition der römischen Juristen um so mehr bewundern, da ihnen von Seiten der Philosophen, des Aristoteles, der Stoiker und des Cicero, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht so streng die echt juristischen Grenzen wahrten, sondern in das Gebiet der Moral überstreiften *).

Freilich aber bleibt diese Definition der Gerechtigkeit nur eine subjective und formelle, eben so wie die vom Rechte, wenn man es als Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Wesen des reinen Rechtsgesetzes, und zwar ohne seine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgesetz, so kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Uebereinstimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man aber zugleich das Wesen des rein politischen Gesetzes oder der politischen Seite des lebendigen Staatsgesetzes bezeichnen, so besteht dieses zunächst in einer gesellschaftlichen Hülfsverbindung für den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck, und politisch oder politisch recht ist, was mit diesen oder ihren Gesetzen übereinstimmt. Im Ganzen aber bleiben auch diese Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und des politischen Gesetzes stehen. Will man den Inhalt und die höchste Aufgabe beider bestimmen, so wird es schwer, eine solche materielle Bestimmung in wenige Worte zu stellen. Die Römer bezeichnen höchst kurz und zugleich im Ganzen treffend das Wesen und die höchste Idee des lebendigen Staatsrechts im weitesten Sinne oder der inneren Verbindung des reinen Friedensvertrages mit dem Hülfsvertrage durch ars boni et aequi, d. h. die Kunst einer dem Gesammtzwecke und dem Rechte entsprechenden harmonischen Gesellschaftsordnung; denn das bonum bezeichnete gerade das sittlich gute und glückliche, das höchste Gut, und dieses oder der höchste Endzweck aller Gesellschaftsglieder ist in der That die Aufgabe des politischen Hülfsvereines oder des Staats (oben I, S. 10). Das aequum bezeichnete ebenfalls das Recht oder wörtlich die in die Augen fallendste Hauptseite des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nämlich, und die verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten griechischen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde liegt. Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit selbst und die Göttin der Gerechtigkeit Aequitas. Ars aber bezeichnete nicht

*) Aristot. Eth. ad Nic. V. 1. Cicero de Finib. V. 23. Gellius XVII. 5. C. Th. Welcker, Rechtssystem Bd. I. S. 549.

blos überhaupt die Kunst, deren Wesen der Idee entsprechende harmonische Gestaltung ist, sondern insbesondere auch die zur höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung erhobene, wahrhaft praktische Kunst — vor Allem also die höchste, nämlich die Staatskunst —, so daß denn auch in dieser Definition eben so, wie in der Definition von der Rechtswissenschaft und in der Unterscheidung der verschiedenen Theile des Rechts (s. römisches Recht und Rechtswissenschaft), so sehr sie die Neueren auch oft herabsetzen wollten und so unvollkommen sie auch zum Theil in rein formeller Hinsicht sind, doch dem Wesen nach sich eine viel tiefere und richtigere Auffassung zeigt, als in den allermeisten neueren Bestimmungen dieser Grundbegriffe.

Will man nun das juristische Recht (das rein rechtliche und das politische Element oder natürliches und positives Recht mit einbegriffen) von der Moral unterscheiden, so ergeben sich nach dem Bisherigen folgende wesentliche Hauptunterschiede. Recht und Moral unterscheiden sich:

1) Durch den unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen bei der Moral: in der Uebereinstimmung des Menschen mit Gott oder seinem Gewissen und in der Lösung des Zwiespaltes seiner sinnlichen Natur mit ihnen, in seiner Seligkeit, welche letztere mit dem Grundsatze: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, höher stehen muß und christlich höher steht für den unsterblichen Menschen, als die ganze vergängliche Welt, mithin auch als ein ihr widerstreitendes Staatsgesetz, so daß nur der Heide Aristoteles die Ethik der Politik, den Menschen und seine Bestimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordnen konnte. — Bei dem Rechte dagegen bestehen sie: in einer zuletzt natürlich auch jener moralischen Bestimmung entsprechenden Uebereinstimmung und Vereinigung der verschiedenen sinnlich vernünftigen Individuen mit der Gesellschaft, in der Verhinderung oder Lösung des Zwiespaltes mit ihr oder in der Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens- und Hülfsvereines für Alle.

2) Sie unterscheiden sich ferner in der unmittelbaren und nächsten Quelle. Diese ist für die Moral: die religiöse oder philosophische Gewissensüberzeugung des Individuums, für welche es nur frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre, nicht aber äußeres Gesetz gibt. Bei dem Rechte ist die Quelle zunächst die zuletzt freilich ebenfalls auf der sittlichen Ueberzeugung und auf der praktischen Vernunft beruhende, aber objectiv und gemeinschaftlich gemachte äußere Vereinbarung (oben Bd. I. S. 11); so daß nun selbst für die wissenschaftliche, naturrechtliche und politische Entwickelung aus der anerkannten Natur dieses äußeren Friedens- und Hülfsvereins, oder aus den in ihr anerkannten höchsten Rechts- und politischen Grundsätzen allgemein oder objectiv erkennbare, erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten ausreichen, und blos auf subjectiver

metaphyſiſcher Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeſchloſſen ſind (oben Bd. I. S. 10).

Hieran ſchließen ſich nun folgende weitere Unterſchiede. Das Recht, nicht aber die Moral, begründet:

3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit;
4) die Zuläſſigkeit äußerer Geſetzgebung und eben ſo
5) äußerer Motive, und
6) einer äußeren Richtergewalt;
7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feſte Grenze und Sphäre für ein individuelles Belieben innerhalb derſelben. In der Moral gibt es, ſtreng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine reinen Erlaubnißgeſetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade das Wichtigſte für die moraliſche Vollkommenheit iſt. Das Recht aber bezweckt nur Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit. Wo ich ſie, wo ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreiſe bin und bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meiner eigenen ſubjectiven Ueberzeugung von Sittlichkeit und Glückſeligkeit, das zu wählen, was mir das Beßte ſcheint. In dieſem Kreiſe bin ich keinem anderen Richter verantwortlich, als Gott und meinem Gewiſſen. Darum ſagt man auch wohl, jeder Bürger ſei ſouverän in ſeinem Rechtskreiſe.

Durch dieſe aus dem wahren Weſen des Rechts abgeleiteten richtigen Unterſchiede des Rechts von der Moral ſind denn von ſelbſt auch die falſchen beſeitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in der letzten und mittelbaren Quelle ganz losgeriſſen ſei von aller Religion und Moral und ſittlichen Ueberzeugung, in welchem Falle es etwas Unſittliches wäre; 2) daß es beſchränkt ſei auf die äußere materielle Erſcheinung und That, ohne Forderung eines rechtlichen Willens, und 3) daß es auch ohne dieſen und ohne alle ſittliche Grundlage abſolut äußerlich erzwingbar ſei, da der Zwang, obwohl an ſich zuläſſig, doch nur wie eine für den Fall der Krankheit von den Rechtsmitgliedern zum Voraus beſtimmte Arznei unterſtützend wirken kann.

Ueber Unterſchiede des Rechts von der Politik und des Naturrechts vom poſitiven Rechte ſ. oben Bd. I. S. 10 ff. und den Artikel Naturrecht und Politik. C. Th. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsſtand. — Die Menſchheit gedeihet nur auf dem Boden des geſellſchaftlichen Lebens, daher die Natur dem Menſchen den Geſelligkeitstrieb eingepflanzt hat. Dieſem ſteht der Selbſterhaltungstrieb entgegen, welcher jeden Einzelnen antreibt, die Mittel der Lebenserhaltung und des Lebensgenuſſes ganz allein ſich zuzueignen. Während jener Trieb die Menſchen einander nähert, ſie in Liebe vereinigt und den Einen ſich für die Anderen aufzuopfern beſtimmt, trennt dieſer ſie feindſelig von einander und verleitet den Einen, die Anderen ſeinen Begierden

und Leidenschaften aufzuopfern. Jeder dieser Triebe ausschließend herrschend könnte, durch Ausartung, in einer der des anderen entgegengesetzten Richtung, zur Zerstörung der Menschheit führen. Die Erhaltung und das Gedeihen derselben beruhet auf einer weisen Ausgleichung beider, nämlich darauf, daß die Begierden und Leidenschaften in ihren Aeußerungen gegen einander nach den Forderungen der Vernunft so gemäßigt und geregelt werden, daß der Selbsterhaltungstrieb seinen Zweck ohne Aufopferung Anderer, vielmehr durch Miterhaltung derselben erfüllt. Dazu führt im Allgemeinen die Errichtung des bürgerlichen Vereines (Staats), insbesondere die mit demselben verbundene Richtergewalt, zu deren Ausübung Gerichte angeordnet sind. Ein Gericht wird hauptsächlich durch solche Personen gebildet, welche mit den zur richtigen Auffassung äußerer Erscheinungen nöthigen gesunden Sinnenwerkzeugen die zur richtigen Würdigung dieser Erscheinungen erforderliche Urtheilskraft verbinden, und vermöge erworbener besonderer Kenntnisse und Erfahrungen, so wie vermöge bei ihnen vorauszusetzender Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit berufen sind, bei den durch die Begierden und Leidenschaften der Menschen eintretenden Störungen derjenigen Verhältnisse, deren Erhaltung und Sicherheit der Staatsverein bezweckt, zu prüfen und auszusprechen, was Recht und was Unrecht ist, jenes zu schützen, dieses abzuwehren und solchergestalt die Störungen auszugleichen. Diese das Gericht hauptsächlich bildenden Personen heißen Richter, und es kann ein Gericht entweder nur aus Einem oder aus mehreren zu einem Collegio Vereinigten, die nach Stimmenmehrheit Recht sprechen, bestehen. Außer diesen Hauptpersonen gehören zu einem Gerichte auch Nebenpersonen, worunter vorzüglich der Gerichtsschreiber.

Gerichtsbarkeit bedeutet sowohl die Befugniß zum Rechtsprechen, als den Grund dieser Befugniß. Letzterer kann bestehen in einer vom Staate verliehenen Ermächtigung (Staatsamt); aber auch in einer zwischen den betheiligten Parteien unter sich, so wie zwischen ihnen und denjenigen, die Recht sprechen sollen, getroffenen Uebereinkunft (Compromiß, Schiedsgericht); ja es findet sich sogar die Gerichtsbarkeit als Zubehör des Grundeigenthums Privatpersonen zustehend (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Gerichtsordnung. Ein Gericht ist nicht im Stande, Recht zu sprechen, wenn es nicht vorerst eine genaue Kenntniß der wahren Gestalt und Beschaffenheit des gestörten Verhältnisses und der Störung erlangt hat. Darum muß dem Rechtsprechen nothwendig ein Verfahren vorausgehen, welches darauf berechnet ist, dem Gerichte diese Kenntniß zu verschaffen. Dieses Verfahren heißt im Allgemeinen Proceß; die darunter begriffenen einzelnen nothwendigen und zweckdienlichen Handlungen und Schritte, die Ordnung, in welcher dieselben auf einander folgen müssen, so wie die Form, in welcher jede einzelne Handlung vorzunehmen ist, bilden die Gerichts- oder Proceßordnung.

Gerichtsstand bedeutet das Verhältniß einer Person zu einem Gerichte, wodurch die Gerichtsbarkeit dieses über jene begründet, die Person also verpflichtet wird, auf gegen sie erhobene Klage oder Anklage bei diesem Gerichte zu Recht zu stehen. Dieses Verhältniß beruhet im Allgemeinen darauf, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts stets über einen bestimmten Landbezirk erstreckt, und daß innerhalb dieses Bezirks eine Person entweder ihren ständigen Wohnsitz hat, oder Handlungen vornimmt, welche Verbindlichkeiten begründen, oder darin befindliche Sachen (Vermögen) oder Rechte an solchen besitzt, oder auch nur vorübergehend sich darin aufhält. Hieraus ergeben sich folgende ordentliche Gerichtsstände: 1) der allgemeine persönliche des Wohnortes; 2) der besondere persönliche der begründeten Verbindlichkeit, als: wegen eingegangenen Vertrags, wegen geführter Verwaltung, wegen verübten Verbrechens, wegen Deprehension; 3) der sachliche, der gelegenen Sache, so wie der materiellen und formellen Connexität; 4) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Person oder der Sache. — Im Gegensatze dieser ordentlichen finden noch folgende außerordentliche Gerichtsstände Statt: 1) wenn mehrere Streitgenossen zu belangen sind, welche keinen gemeinschaftlichen Gerichtsstand erster Instanz haben, so wird das allen gemeinschaftliche Gericht nächst höherer Instanz als zuständig betrachtet; 2) wenn das ordentlicher Weise zuständige Gericht wegen Verdachts oder Unfähigkeit recusirt wird, so tritt an dessen Stelle ein zu ernennendes außerordentliches; 3) die Parteien haben die Befugniß, durch Uebereinkunft für einzelne Fälle statt des ordentlicher Weise zuständigen ein anderes, sonst unzuständiges Gericht zu wählen und somit die Gerichtsbarkeit auf dieses außerordentlicher Weise zu prorogiren.

G. Rühl.

Gerichtsverfassung, s. Justizverfassung.

Gesammtwille, s. Corporation und politische Gesellschaft.

Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz des Staates und der Politik. — Es herrscht viel Streit und Mißverständniß über den Zweck und das höchste Gesetz des Staates, namentlich darüber, ob und in wie fern dieselben in jenen oben genannten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moralische Person, als die höchste und vollständigste von allen (s. „Corporation"), oder als ein wahres, lebendiges Ganze, aber bestehend aus persönlichen Gliedern mit einem höchsten Selbstzwecke (oben Bd. I. S. 11), kann allerdings für alle seine freien Bestrebungen keine andere Aufgabe haben, als das wahre Gesammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen und aller seiner Glieder, die Salus publica. Nur sind hier vorzüglich dreierlei Verwechselungen und Mißgriffe zu vermeiden, welche nur allzu oft jenen Grundsatz: das Wohl des Staats ist das höchste

Gesetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum Fluche gemacht haben.

Für's Erste darf man kein Wohl ohne die Tugend und von ihr getrennt erstreben wollen. Es soll kein materialistisches, eudämonistisches Glückseligkeitsprincip, kein egoistisches oder unsittliches an die Spitze gestellt werden. Der Mensch ist ein sittliches Wesen, seine Bestimmung ist die sittliche Bestimmung, sein höchstes Gesetz das Sittengesetz. Er soll mit allen seinen Kräften und mit allen seinen freien Handlungen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden Ideale sittlicher Vollkommenheit sich immer mehr annähern. Und hier vor Allem gilt der Grundsatz: „Man kann nicht zweien Herren dienen." Man kann und soll nur streben, das sittlich Gute zu thun, jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerem Glücke, unabhängig von dem sittlichen Streben, führt zum Widerspruche mit der höheren Bestimmung, zum Widerspruche des Menschen mit sich selbst und somit auch nimmermehr zu wahrem Glücke. Aber freilich führt ein vernünftiges sittliches Gesetz und Streben auch schon durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenwelt möglichst vollkommen und übereinstimmend mit der eigenen und sittlichen Vervollkommnung zu gestalten, oder, so weit möglich, eine göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf den Weg der wahren Glückseligkeit. Sie besteht ihrem ersten und wesentlichsten Theile nach allerdings in der eigenen inneren Uebereinstimmung mit dem sittlichen Gesetze, in dem tugendhaften Streben selbst. Sie fordert aber auch die Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem sittlichen Streben und mit seinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer sittlichen oder möglichst vollkommenen Weltordnung. Dieser zweite Theil der Glückseligkeit hängt nun keineswegs allein von dem Strebenden ab, sondern wird nur, so viel an ihm ist, durch sein tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Mensch soll und darf also streben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückselig zu werden. Und eine schwärmerische und stoische Lehre, welche, jene Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen und der äußeren Natur mit dem sittlichen Streben und Ideale zur Seite lassend, Tugend und Glückseligkeit in der Art identificirt, daß sie das tugendhafte Streben allein für die einzige Glückseligkeit erklärt und die Wirklichkeit aller äußeren Leiden und Freuden für den Tugendhaften ableugnen will, widerspricht der Wahrheit und der menschlichen Natur. Sie ist nicht minder einseitig, als eine verkehrte eudämonistische und epicuräische Theorie, welche die Glückseligkeit mit der Tugend vermischt, welche, das wahre sittliche Gesetz und Ideal und jene wesentlichste Glückseligkeit, die der Uebereinstimmung des eigenen Willens mit dem sittlichen Gesetze zur Seite lassend, auf ihre und der Tugend Kosten nur ein eigennütziges kluges Streben

nach sinnlichem und äußerem Glücke anräth. Kann wohl der tugendhafteste Kämpfer für seine höchste, sittlich geistige Bildung und Vervollkommnung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vaterlandes und der Menschheit bei all' seinem tugendhaften Streben auch alsdann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall seine eigene sinnliche Natur und die ganze Außenwelt in schmerzlich störenden Widerspruch mit seinen sittlichen Bestrebungen und Idealen tritt, wenn etwa eine unwürdige grausame sklavische Behandlung ihn in finsteren martervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht seine sinnlichen Triebe und Leidenschaften künstlich erregt, und die edleren geistigen Kräfte sammt der Gesundheit unterdrückt, wenn sie ihm Weib und Kinder schändet, verdirbt und mordet, sein Vaterland in Schmach und Elend stürzt, so seine edelsten sittlichen Wünsche und Bestrebungen vereitelt, und wenn überall die Bösen triumphiren? Nein, er wird, wenn auch, so weit seine Kräfte reichen und sein Wille frei bleibt, durch dessen Uebereinstimmung mit seiner Pflicht tugendhaft und zugleich auch weniger unglücklich, als der schuldbewußte Verbrecher, es doch schmerzlich empfinden, daß ihm die Vorsehung für jetzt das Glück versagte und so herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Bestrebungen zur Verwirklichung ihres göttlichen Reiches nicht verloren sind, und daß früher oder später, und wenigstens in einer anderen Welt, eine gerechte Vergeltung die wesentlichste Idee der Gerechtigkeit, der Uebereinstimmung zwischen Tugend und Glückseligkeit, zwischen dem Guten und seinem Lohne und Leben, zwischen dem Bösen und seiner Vernichtung und Strafe, verwirklichen werde. Und wird nicht dieselbe Idee auch dem epicuräischen Genießer zuletzt das peinliche Bewußtsein eines Widerspruchs mit seinem unterdrückten höchsten sittlichen und göttlichen Gesetze und seiner wahren Lebensbestimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth schmerzlich niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend gibt, als die, blos nach eigenen selbstsüchtigen Genüssen zu streben, daß endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung und dem rechten Verhältnisse von Seele und Leib, daß es nur darin besteht: nach innerer und äußerer Verwirklichung des sittlichen Gesetzes und Ideals zu streben und nur in diesem Streben und seiner Befriedigung die wahre unausbleibliche Glückseligkeit, wie die wahre Tugend, zu finden und zu suchen.

Was nun aber für alle einzelne Menschen wahres und höchstes Gesetz ist, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat. Auch sie dürfen und sollen nur durch die Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung und nur in ihr, also stets unter Anerkennung höherer sittlicher Ideen, nach Glückseligkeit streben, oder sie sinken in verderblichen Epicuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswürdigkeit, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Gesetze, ihre gemeinschaft-

lichen Friedens- und Hülfsvereine sollen dahin wirken oder sollen zu solchem gemeinschaftlichen friedlichen und hülfreichen Zusammenwirken führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die möglichste innere und äußere Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung — (eines Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der möglichsten Tugend und Vollkommenheit und durch sie auch das möglichste Glück finden. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne darf das Glückseligkeitsprincip und das Gesammtwohl an der Spitze der Regierungspolitik stehen. Ein System und vorzüglich eine Regierung, welche, um die Menschen durch ihren Eigennutz zu bestechen, ein eigennütziges, eudämonistisches Wohlsein an die Spitze ihrer Politik stellen, verderben und ruiniren, wie man auch in unseren Tagen sehen kann, die Völker.

Für's Zweite darf man kein Wohl ohne das Recht, von ihm getrennt und im Gegensatze von ihm suchen! Das wahre vernünftige sittliche Staatsgesetz besteht zuletzt nur in dem menschlichen Lebens- und Sittengesetze für die Einzelnen, in seiner Anwendung und eigenthümlichen Gestaltung durch die staatsgesellschaftliche Vereinbarung. So wurde es oben (Bd. I. S. 11) entwickelt. Es muß nun aber hiernach das rein sittliche Gesetz der einzelnen Individuen in einem gemeinschaftlichen Friedens- oder Rechtsvereine und in einem gemeinschaftlichen Hülfs- oder politischen Vereine, so weit es für das gesellschaftliche Leben nothwendig ist, äußere Anerkennung und Gültigkeit, kurz gesellschaftliche Gemeinschaftlichkeit erhalten. Es sollen zugleich der Rechts- und Staatsverein und das Rechts- und Staatsgesetz, als die wahren und die höchsten gemeinschaftlichen Lebensgesetze des Vereins, alle Einzelnen zu einem gemeinschaftlichen großen lebendigen Ganzen verbinden und das gesellschaftliche Handeln bestimmen. Das Friedens- oder Rechtsgesetz aber erschien dabei als die wesentliche Grundform und Grundbedingung für alles gesellschaftliche Handeln, für die politische Zweck- und Mittelbestimmung, ähnlich wie im Leben des Einzelnen seine lebendige organische Grundform die nothwendige Form und Bedingung für seine freie positive Seelenthätigkeit ist. Hieraus nun ergibt es sich, wie falsch es ist, wenn man so häufig jenen Grundsatz: das Staatswohl ist das höchste Gesetz, so auslegt und anwendet, daß man der Regierung erlaubt, für politische Zwecke und vollends für eigennützige unsittliche Zwecke und im Dienste einer unsittlichen Klugheits- und Listenlehre, sich über das Recht hinwegzusetzen und dasselbe zu verletzen. Vielmehr besteht der Staat als ein freier, friedlicher und hülfreicher, auf Leben und Tod frei geschlossener Verein freier Individuen durchaus nur durch den Friedensverein oder durch das Recht und mit demselben. Das Recht also ganz oder zum Theil für politische Zwecke zu vernichten, dieses wäre Bruch der Grundverträge. Es wäre gerade so unvernünftig, als wollte der einzelne Mensch, angeblich zur Verwirklichung seiner

freien menschlichen Zwecke, seinen Organismus vernichten oder verstümmeln. Wenn ihm auch dieses oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich ist, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch dessen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch seinen gesunden Organismus, als die Grundbedingung seiner freien vernünftigen Wirksamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zögerungen sich ergeben, die ihm bei seinen Verrichtungen für seine Zwecke durch die Organe seiner Thätigkeit und ihre Beschränktheit entstehen.

Nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen, in welchen auch dem einzelnen Menschen eine höhere Pflicht gebieten kann, seinen ganzen Organismus oder einzelne seiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgesetze selbst ist dieses nämlich der Fall in wahrer Noth für die Existenz des ganzen Lebens, des Staates, seiner Verfassung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten, selbst nach dem Rechtsgesetze oder nach dem sogenannten Nothrechte, unter den Beschränkungen, die oben angegeben sind, straflos (s. „Eminens jus") und meist selbst zur Pflicht. Auch gibt es einzelne wenige vor der Rechtsgesellschaft selbst durch ihre freie rechtliche Gesetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichster Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalprocesse, wofür ein gutes Expropriations- und Habeascorpusgesetz die Bedingungen feststellen müssen.

Außer diesen wenigen, durch die Verfassungsgesetzgebung möglichst genau zu bestimmenden und möglichst zu beschränkenden Fällen muß also die Regierung stets das Recht heilig halten. Sie darf dasselbe keineswegs aus politischen Gründen im Namen des Gemeinwohles verletzen; denn das höchste Gesetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen ist eben das, daß das Recht, als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geselligen Vereines in möglichst großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier stets die gesunde Seele in dem gesunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, sollen und werden nach ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber sie schlossen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Ueberzeugung innerhalb ihres Rechtskreises. Keineswegs opferten sie darin zum Voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermessen der Anderen oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Rechte nicht eine blos moralische Ansicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beschließen. Denn nur für sie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moralische

Ueberzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinschaftliche aber, für gemeinschaftliche äußere Zwangsgesetze wurde das gemeinschaftliche Rechts- und Staatsgesetz als die höchste Norm festgestellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger noch seines Lebens und Eigenthums sicher, wenn man sie mit Verletzung der hier aufgestellten Grundsätze einem vieldeutigen, so oft falsch verstandenen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebliche allgemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödtliche Waffe gegen das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtssicherheit aller Bürger.

Für's Dritte endlich darf, wie nun schon das Bisherige ergibt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder Gesammtwohle nur das dem anerkannten verfassungsmäßigen Rechts- und Staatsgesetze gemäß zu fördernde Wohl der ganzen Staatsgesellschaft (nur die salus omnium nach dem consensus omnium) verstanden werden; keineswegs ein nach individuellen subjectiven Ansichten und Interessen zu fördernder Vortheil nur der Regierung oder nur einzelner Parteien oder Classen von Personen. Daher wird es auch stets um so richtiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Gesetzgebung und Regierung von einer allgemein freien staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung ausgeht. Nur sie also entspricht ganz dem wahren Rechts- und Staatsgesetze (Bd. I. S. 13).

Unter diesen dreifachen näheren Bedingungen nun sei das Gesammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchste Gesetz, und in freiem patriotischen Gemeingeiste mögen auch die einzelnen Bürger es zu ihrem Principe machen und ihm nach ihrer freien Ueberzeugung auch freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wird ein wahres Gemeinwesen und sein Gemeinwohl blühen.

C. Th. Welcker.

Gesandter, Gesandtschaftsrecht*). — Wenn Völker

*) Die Lit. s. m. in v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts, Th. II. S. 851 flg. u. v. Kamptz, neue Lit. des VRs. S. 231 flg. — H. Grotius, de jure belli et pacis lib. II. cap. 18. — De Vattel, droits des gens Liv. IV. chap 5. sq — v. Martens, Einl. in das pos. europ. VR. §. 182. flg. (Ausg. v. 1796). — Klüber, europ. VR. §. 166. flg. — Schmelzing, syst. Grundriß des prakt. europ. VRs., Bd. II. §. 271. flg. — Pölitz, die Staatswiss. im Lichte unserer Zeit Bd. V. S. 289. flg. (1. Ausg.) — Dessen staatswiss. Vorles. Bd. III. S. 229. flg. — Saalfeld, Handb. des posit. europ. VRs. §. 49. flg. — C. Bruni, libri V. de legationibus etc. Mog., 1548. fol. — A. Gentilis, de legationib. etc. libri III. Lond., 1583. 4. — Le parfait ambassadeur par Ant. de Vera et de Cuniga à Paris, 1642. — Mémoires touchants les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12. — L'ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort, à Cologne, 1679, zuletzt à Amsterd. 1746. — De Serra de Frangnenay, le ministre public dans les cours étrangères, à Paris, 1731. 12. — Uhlich, les droits des ambassadeurs. Lips., 1731. 4. — J. Frhr. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte, Wien, 1777. — Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse u. Rechte der Gesandten. Dresden, 1784. — v. Rö-

als große Corporationen mit einander in rechtlichen Verkehr treten, Verträge abschließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt ihren Willen sich gegenseitig kund geben wollen, so sind Organe nöthig, welche sie hierbei vertreten und in ihrem Auftrage und Namen die rechtlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünschten Weise zu Ende bringen. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung bei dem rechtlichen Verkehre der Völker ging demnach aus diesem selbst hervor. Die natürlichste und einfachste Art dieser Vertretung, welche daher auch schon in den ältesten Zeiten entstehen und gebräuchlich werden mußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberster Leiter bei jeder einzelnen Veranlassung zu einer völkerrechtlichen Besprechung und Verhandlung die gewandtesten und zuverlässigsten Männer zu einander sandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angelegenheit besorgen, das vorhabliche Rechtsgeschäft zu Stande bringen sollten, und Gesandte, Abgeordnete, Boten ꝛc. hießen. Dabei mußte sich von selbst die Nothwendigkeit aufdringen, diese Personen, als die bloßen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegenseitig für unverletzlich zu halten, und Verletzungen solcher Abgesandten, da sie nicht nur als mittelbare Verletzungen des sendenden Volkes selbst erscheinen, sondern auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verkehrs bedrohen, für ganz besonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie für die wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Gesandten lag theils in dem natürlichen Rechtsgefühle, theils in der Erwägung der Nachtheile, welche aus Verletzungen dieser Art für das verletzende Volk selbst entstehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Gesandten verletzten Volkes, die Geringschätzung von Seiten anderer Völker ꝛc., im Gegensatze der Vortheile, die eine solche Beachtung schon wegen der Reciprocität und der Erhaltung des guten Namens bei anderen Völkern mit sich bringen mußte. Wollte also ein Volk im Verkehre und in Gemeinschaft mit anderen Völkern verbleiben, so durfte es nicht das einzige Mittel zerstören, durch welches jener und diese bedingt sind. Zudem mußte es von selbst einleuchten, wie ungerecht und zugleich unverständig es sein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt hat, an dem unschuldigen Abgesandten desselben, durch welchen eben eine wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen zu wollen und dadurch anstatt dieser nur neue Beleidigungen zu veranlassen. Die persönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach wesentlich zum Begriffe eines Gesandten, da ein solcher ohne jene nicht als möglich gedacht werden kann, und ist folglich nothwendig mit dem Gesandt-

---

mer, Vers. einer Einl. in die rechtl., moral. u. polit. Grundsätze über Gesandtschaften ꝛc. Gotha, 1788. — Dessen Handb. für Gesandte I. Bd. (Lit. enthaltend). Leipzig, 1791. — Fr. X. v. Moshamm, europ. Gesandtschaftsrecht. Landshut, 1805. — Ch. de Martens, manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Leipzig, 1822.

schaftsinstitute gleichzeitig entstanden. Diese Unverletzlichkeit muß auch als der erste und älteste völkerrechtliche Grundsatz deshalb betrachtet werden, weil sie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, sohin des Völkerrechts überhaupt bedingt, und daher als die rechtliche Grundlage dieses letzteren erscheint.

Wenn nun auch das Gesandtschaftswesen, als die Grundbedingung des Wechselverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter diesen bestand, so blieb es doch im Alterthume und Mittelalter blos auf einzelne Fälle beschränkt, und das Institut bleibender oder stehender Gesandtschaften damals völlig unbekannt. Man schickte bei vorkommenden Anlässen Gesandte, welche nach der Vollendung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sofort wieder nach Hause zurückkehrten. Erst in neuerer Zeit wurden stehende Gesandtschaften üblich. Ob die schon im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpste, welche an christlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchlichen Angelegenheiten ihre Gesandten hatten), so wie auf Reichs- und Kirchenversammlungen erschienen, hierzu Veranlassung gegeben haben, kann man dahingestellt sein lassen. Es genügt, zu bemerken, daß Frankreich der erste Staat war, welcher, seit der Cardinal Richelieu, der Gründer des Despotismus und der jesuitischen Politik in den neueren europäischen Staaten, die Zügel der Regierung ergriffen hatte (1624), ständige Gesandten (Kundschafter), so wie gleichzeitig stehende Heere unterhielt. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald die übrigen europäischen Staaten, und so wurden die stehenden Gesandten, wie die stehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe der Zeit sogar Nothwendigkeit. Es ist bemerkenswerth, daß die europäischen Höfe seit der Zeit, wo Richelieu den Despotismus auf den zertrümmerten Nationalrechten gründete, eben so eifrig und gelehrig auf Frankreich blickten, wie dies in neuester Zeit, seit dem Beginne der Revolution (einer Frucht von Richelieu's Aussaat), von den Völkern geschieht. Mit dem Institute der stehenden Gesandtschaften begann in den völkerrechtlichen Verhältnissen aller europäischen Staaten eine völlige Umgestaltung. Bezweckte man auch mit den stehenden Gesandten in der ersten Zeit nicht sofort das Interesse und Wohl der eigenen Staaten, als vielmehr gegenseitige Auskundschaftung, Bewachung, Uebervortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrschaft, der Macht und des Einflusses in den politischen Angelegenheiten der Völker; und war man auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren sich die Gesandten zur Erreichung der Absichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht verlegen und gewissenhaft ängstlich, indem man Bestechungen, Lug und Trug, Aufhetzung, Anstiftung innerer Unruhen, ja selbst Gift und Dolch nicht scheute, wenn sie zum vorhablichen Ziele führten, und so den bekannten Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", recht eigentlich praktisch machte: so zeigte sich doch auch bei diesem Institute wieder die durch die ganze Geschichte so laut verkündigte Wahrheit recht deutlich, daß nämlich die Völker auch eines moralischen Stickstoffes zu ihrem

geistigen Leben und Gedeihen bedürfen; daß sie auch eine sittliche Assimilationskraft besitzen, mittelst welcher sie das zu ihrem Verderben Ausgesäete in ein gedeihliches Lebenselement umgestalten und die beabsichtigte Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das politische Aergerniß nur die Bestimmung habe, die sittliche Kraft vor Erschlaffung, wie vor Verflüchtigung zu bewahren, vielmehr sie durch den Gegensatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den Gegensatz ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen, und so das Gute mittelbar zu fördern. Denn das Institut der stehenden Gesandtschaften brachte zugleich zwischen den Höfen, welche denselben Zweck verfolgten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhete überhaupt die Lebendigkeit des politischen Wechselverkehrs, verlieh den politischen Angelegenheiten größeres Interesse und allgemeinere Theilnahme, und war überdies ein sehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Differenzen und Mißhelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zeiten unfehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, sondern auch den Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten zu fördern, indem die Gesandten ihren Mitbürgern in den fremden Ländern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anstände derselben vermittelten und die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigten. Zudem bildeten sich in Bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Gesandten bestimmte Sitten und Gebräuche, welche bald auch die Wissenschaft in ihr Gebiet zog, sichtete, vervollständigte, näher begründete und als Gesandtschaftsrecht in ein geordnetes Ganzes zusammenfaßte, dem die höhere allgemeine Anerkennung, welche der Doctrin überhaupt stets zu Theil ward, nicht versagt werden konnte. Auf diese Weise wurde das Gesandtschaftswesen das eigentliche politische Centrallebenselement der Völker, welches in den einzelnen stehenden Gesandten das Geäder über alle europäischen Staaten verbreitete, den politischen Wechselverkehr zwischen den Höfen wie den commerciellen zwischen den Völkern belebte, diese und jene dadurch einander näher brachte und befreundete und so dem Hof- und Völkerleben Einheit und Consistenz verlieh. Das Verderbliche lag daher auch nicht in dem Institute der stehenden Gesandtschaften, sondern vielmehr in dem Mißbrauche desselben, in der gewissenlosen Politik jener Zeiten, die gleichsam als Gift das an sich so gedeihliche völkerrechtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereignisse, die großen Fortschritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Einsicht in das wahre Interesse der Fürsten und Völker, und namentlich die Presse, vor deren Alles durchdringendem Lichte sich keine Schandthat verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Besinnung gebracht und geläutert, und es wird sicherlich die Zeit kommen, wo man von dem Institute der bleibenden Gesandtschaften nur Segensreiches zu rühmen und auch über den Kostenaufwand nicht zu klagen haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunksucht und

nutzlose Etiquette bei dem Gesandtschaftswesen nöthig und für die meisten, zumal kleineren Staaten so drückend machen.

Unter Gesandten (Minister im weitern Sinne, ministres publics) hat man jetzt alle Personen zu verstehen, welche den Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehre im Auslande zu vertreten haben. Man nennt sie auch nach der auf den völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachswissenschaft, d. i. der Diplomatie*), nach welcher dieser selbst der diplomatische heißt, diplomatische Personen (Diplomaten), obwohl diese Benennung auch Personen in sich begreift, welche keine Gesandten im eigentlichen Verstande sind. Denn zu den diplomatischen Personen gehört ein Jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten seine Berufsthätigkeit hat. Daher ist zwar jeder Gesandte eine diplomatische Person, aber nicht umgekehrt jede diplomatische Person ein Gesandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweise die Gesandten Diplomaten genannt, auf welche sich z. B. der Ausdruck: „diplomatisches Corps" (s. oben unter „Diplomatie") allein bezieht. Das Gesandtschaftsrecht hat eine zweifache Bedeutung; erstens eine staatsrechtliche (subjective), wonach es in der Befugniß eines Staates besteht, Gesandte zu schicken (actives G.-R.) und von andern Staaten anzunehmen (passives G.-R.), und zweitens eine völkerrechtliche (objective), nach welcher es als der Inbegriff der durch den gesandtschaftlichen Verkehr entstehenden und hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint.

In Ansehung der Zuständigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts (jus legationum)**) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen Verkehre, jedem völkerrechtlich selbstständigen Vereine, er mag ein einfacher Staat oder eine bleibende Staateneinigung sein, zustehen müsse, da in der Versagung dieses Rechtes eine Ausschließung von der Rechtsgenossenschaft der Völker, sohin eine Vernichtung der politischen Selbstständigkeit läge. Daher können es auch sogenannte halbsouveraine Staaten, als welche man zur Zeit des deutschen Reiches insbesondere die deutschen Territorien betrachtete, innerhalb der Grenzen ihrer völkerrechtlichen Dispositionsbefugniß in Anspruch nehmen. Eben so kann das Gesandtschaftsrecht, wie oft geschehen ist, auch an Statthalter (Vicekönige, Gouverneure ꝛc.) entfernter Landestheile oder Colonieen durch Delegation übertragen werden***).

Die Ausübung des Gesandtschaftrechtes geschieht immer durch den verfassungsmäßigen Inhaber der Staats- oder Vereinsgewalt, als den Repräsentanten des Staates oder Staatenvereins. Selbst wenn

*) S den Art „Diplomatie."

**) Vergl. Vattel liv. IV. §. 55. sq. Schmelzing, II. §. 274. fg. Klüber, §. 175.

***) Vattel lib. IV. §. 61.

über die Frage, ob ein Gesandter zu schicken sei, welchen Gehalt er zu empfangen habe ꝛc., den Vertretern eines Volkes ein Mitentscheidungsrecht gebühren sollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des Gesandten doch immer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach entschiedener Vorfrage zu geschehen, indem sich jede Mitwirkung Anderer nur auf das Materielle der auswärtigen Angelegenheiten erstrecken kann. Da in der Demokratie (Republik) das Volk, und in einem Staatenbunde die Gesammtheit der Bundesglieder die Staats-, beziehungsweise Bundesgewalt inne hat, so kann die Ausübung des Gesandtschaftsrechts von der regierenden Behörde dort nur im Namen des Volkes und hier nur im Namen des Bundes*) geschehen. Indessen bildet die Frage, wem die Ausübung des Gesandtschaftsrechts gebühre, eine innere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staate ein Urtheil zusteht. Deshalb ist es in Bezug auf fremde Staaten völlig gleichgültig, ob der das Gesandtschaftsrecht ausübende Herrscher rechtmäßig ist oder nicht, wenn er sich nur im factischen Besitze der Staatsgewalt befindet; kann aber auch aus dem gesandtschaftlichen und diplomatischen Verkehre fremder Staaten mit einem blos factischen Regenten an sich noch keine völkerrechtliche Anerkennung der Herrschaft des Letztern gefolgert werden. Dagegen können Fürsten, welche nicht mehr im factischen Besitze der Regierung sind, auch das Gesandtschaftsrecht nicht mehr ausüben. Es hängt an sich natürlich von dem Ermessen eines jeden Staates ab, ob und wie er von dem Gesandtschaftsrechte Gebrauch machen wolle; ein jeder soll es aber nur zum eigenen Besten gebrauchen, und dabei namentlich auch die Vortheile, welche ihm die Gesandten bringen können, und die finanziellen Nachtheile, die mit den Gesandschaften verbunden sind, sorgfältig gegen einander abwiegen. Kleine Staaten verfahren hier am Klügsten, wenn sie ihre Geschäfte durch Gesandte größerer Mächte im Auslande mit besorgen lassen, da ihr politischer Einfluß, der sich nach der materiellen und geistigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel ohne Gewicht sein wird, wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß auch Diplomaten kleiner Staaten durch ihre geistigen Vorzüge, ihre Gewandtheit in der Diplomatie und ihre Persönlichkeit nicht nur ihren Staaten sehr nützlich werden, sondern selbst auf die allgemeinen Angelegenheiten der Völker höchst wohlthätig einwirken können. Conföderirte Staaten lassen sich in ihren äußern Angelegenheiten am Zweckmäßigsten durch gemeinschaftliche Gesandte des Bundes vertreten, welche, als Abgeordnete einer Gesammtmacht, nicht nur größeres Gewicht haben, sondern auch weniger kostspielig sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der deutsche Bund, welcher bisher nur das passive Gesandtschaftsrecht ausgeübt hat, auch von dem activen zum Zwecke stehender Gesandtschaften Gebrauch machte, und die

*) Ueber den deutschen Bund s. Jordan, allg. und b. St.-R. §. 257 fg.

einzelnen Bundesstaaten, anstatt eigene Gesandte im Auslande mit großen Kosten zu unterhalten, durch Abgeordnete des Bundes bei den fremden Höfen repräsentirt würden. Indessen wird auch hier die große Vorstellung von der — wenigstens in der Bundesacte vorhandenen — Souveränetät ein unübersteigbares Hinderniß bleiben, wie sie es schon bei andern gemeinsamen Anstalten, z. B. bei der Errichtung eines Bundesgerichts, war. Das Streben der kleineren Höfe, es in Allem den größeren nachzumachen, ist ein Uebel, wovon besonders die deutsche Geschichte viel zu erzählen hat. Jedoch ist auch die Verfassung der deutschen Bundesbehörde eben nicht sehr geeignet, das active Gesandtschaftsrecht und mittelst dieses den alten Einfluß geltend zu machen, welchen Deutschland einst auf die europäischen Angelegenheiten ausübte. — Ein jeder Staat hat nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Befugniß, einzelne Personen, die ihm aus was immer für einem Grunde nicht genehm sind, als Gesandte fremder Staaten zu recusiren. Darum ist es üblich, dem Staate, an welchen man eine Gesandtschaft schicken will, die hierzu bestimmte Person zuvor bekannt zu machen. In der Annahme des Gesandten liegt dagegen stillschweigend die Einräumung aller nicht besonders ausgenommenen gesandtschaftlichen Rechte.

Der Zweck der stehenden Gesandtschaften besteht vornehmlich in der Erhaltung und Pflege der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten; in der Vertretung des Staates bei allen Vorkommnissen; in der Wahrung aller Interessen desselben; in der möglichsten Verhinderung der Entstehung von Mißverständnissen; in der gütlichen Beilegung entstandener Differenzen; in der Vertretung der einzelnen Unterthanen, Körperschaften ꝛc. bei allen erforderlichen Gelegenheiten; in der vermittelnden Beilegung der Streitigkeiten derselben; in der Schutzgewährung da, wo einzelne Staatsgenossen des Schutzes in persönlichen oder sächlichen Angelegenheiten bedürfen, überhaupt in der Benutzung der äußern Verhältnisse zur Förderung der einheimischen geistigen und materiellen Interessen, und darum in der Kenntnißnahme von Allem, was dem Staate zu wissen nöthig oder nützlich sein kann. Für besondere Geschäfte und Verhandlungen werden entweder eigene Abgeordnete blos zu diesem Zwecke geschickt oder die in dem betreffenden Lande befindlichen stehenden Gesandten speciell bevollmächtigt. —

Aus dem Zwecke der bleibenden Gesandtschaften ergibt sich von selbst, daß es kaum einen wichtigeren und einflußreicheren Beruf gebe, als den der Gesandten, von deren Wirksamkeit vorzugsweise die eben so wichtigen als schwierigen äußern Bedingungen des Gedeihens der innern Geselligkeitszwecke abhangen. Wie unfähige, und noch mehr fähige, aber böswillige Gesandte Verwirrung in den völkerrechtlichen Verhältnissen, Mißhelligkeiten zwischen den Höfen und Völkern, Hemmungen des Handels und geistigen Verkehrs, ja selbst Kriege herbeiführen können; so vermögen gewandte, charakterfeste und

willenskräftige Diplomaten die verworrensten völkerrechtlichen Verwickelungen zu entwirren, Mißhelligkeiten aller Art zu hindern und die unvermeidlichen wieder gütlich auszugleichen, den materiellen und geistigen Verkehr zwischen den Völkern zu fördern, Frieden und Freundschaft zu erhalten und zu befestigen und selbst drohende Kriege glücklich abzuwenden. Darum ist bei der Wahl der Gesandten die größte Vorsicht nöthig, sind aber auch Anstalten Bedürfniß, an welchen sich Jünglinge zu diesem hochwichtigen Berufe besser, als es durch bloße Routine geschehen kann, auszubilden Gelegenheit haben, an denen es jedoch leider meistens fehlt. Die Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse, welche oben (Bd. IV. S. 420.) als die eines würdigen Diplomaten aufgezählt wurden, sind ganz besonders für Gesandte nothwendig. Denn der stehende Gesandte, der es, wenn er in einem monarchischen Staate seinen Posten hat, nicht vermeiden kann, bei Hofe und in höheren Zirkeln zu erscheinen, muß nothwendig die äußere Feinheit eines Hofmannes in Etikette, Haltung, Manieren, Sprache u. s. w. mit den Eigenschaften eines gewandten Staatsmannes verbinden; er darf sich in Bezug auf äußeren Anstand nicht nur keine Blöße geben, sondern soll vielmehr hierin sich auszeichnen und durch persönliche Liebenswürdigkeit sich die Zuneigung und Achtung Aller, die mit ihm in Berührung kommen, zu gewinnen und zu erhalten wissen. Viel kommt hierbei auf die Gewandtheit in der Sprache (zumal in der diplomatischen, nämlich in der französischen), sowohl hinsichtlich der Betonung und Aussprache, als hinsichtlich der Wahl der Ausdrücke an. Wem wäre der Zauber, welcher der gewandten Rede eigen ist, aber auch die schwere Kunst unbekannt, über nichts oder gleichgültige Dinge geistreich zu sprechen oder gar die Gedanken mit dem zierlichen Gewande der Rede zu verhüllen? Und wie oft kommt nicht ein Gesandter in die Lage, dieses Letztere thun zu müssen? Talleyrand's Bemerkung, daß der Diplomat die Sprache als ein Mittel zu betrachten habe, seine Gedanken zu verbergen, ist in der That sehr scharfsinnig und aus der Erfahrung gegriffen, jedoch nur wahr in Bezug auf die Diplomatie, die er vorfand, die er fortbilden half, der er sein Leben widmete und den zweideutigen Ruhm der Meister- oder Fürstenschaft verdankt, und von der man nur wünschen kann, daß sie mit seinem Tode auch ihre Endschaft erreicht haben und das Grab auf St. Helena, wie ihr Werk, so auch ihr Leichenstein sein möge. Aber so lange sie noch nicht durch die völlig durchgebildete öffentliche Meinung der Völker ganz verdrängt ist, bleibt dem einzelnen Gesandten, wenn er seinem Staate wahrhaft nützen will, nichts Anderes übrig, als sich in die launenhaften Spiele derselben zu fügen, in so weit es sich mit dem Charakter eines Biedermannes verträgt. Wo Alle Masken tragen, da wage es der Einzelne nicht, unmaskirt zu erscheinen; er wird zum Gegenstande des bittersten Spottes werden und dadurch mit seinem Ansehen zugleich seinen politischen Einfluß und seine politische Wirksamkeit einbüßen. An Höfen entwürdigt ein Verstoß ge-

gen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ein moralisches Vergehen, und wird kunstreiche Zungenfertigkeit weit mehr bewundert als Talent und Gelehrsamkeit. Wer dort sein Talent glänzen lassen oder seine gelehrten Kenntnisse auskramen wollte, würde nicht blos ennuyiren, sondern wegen dieses Vorzuges, den Andere nicht haben, und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er sich über Andere erheben, lästig und unausstehlich werden. Wer sieht sich gern von Andern übertroffen? Darum ist es ein Hauptvorzug eines Gesandten, wenn er es versteht, Talent und Gelehrsamkeit selbst da zu verbergen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht; muß er aber auch eine vollständige Herrschaft über sich selbst besitzen, so daß sein Aeußeres, sein Blick, seine Mienen nie seine Gedanken, Gefühle und Gesinnungen verrathen; daß die Launen Anderer ihn nie aus seiner Fassung und seinem Gleichmuthe zu bringen vermögen, und er selbst niemals launenhaft, bitter oder leidenschaftlich gegen Andere werde. Je mehr die Menschen in der Atmosphäre des Hoflebens die Kunst der Verstellung besitzen, desto nöthiger ist dem Gesandten tief eindringende Menschenkenntniß, um die Personen, mit denen er mittel- oder unmittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, sie zu gewinnen und sich selbst ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf es ihm, um auch als Staatsmann seinen Beruf ganz auszufüllen, nicht fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfassen, Durchschauen und Bekämpfen fremder Ansichten, Absichten und Pläne, noch an Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verstandes im Auffassen, Beurtheilen und Combiniren aller politischen Erscheinungen und Conjuncturen, an Voraussicht der nächsten Zukunft, an Verschwiegenheit, Klugheit und Vorsicht in Allem.

Es gibt verschiedene Classen*) von Gesandten, wornach sich auch ihre Benennung richtet. So lange die Gesandtschaften noch nicht stehend waren, gab es, wenn man von den Abgeordneten des Papstes absieht, nur Eine Classe, nämlich die ambassadeurs (procureurs). Neben diesen besorgten noch besondere Agenten die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern. Bei minder wichtigen Anlässen sandte man auch adeliche Hofbediente, welche gentils hommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht als wirkliche Gesandte betrachtet wurden. Zu den Ambassadeurs kamen später, nachdem die Gesandtschaften bleibend geworden waren, noch die Residenten (résidens) hinzu, so wie man auch anfing, die fürstlichen Agenten zugleich mit der Besorgung von Staatsgeschäften zu beauftragen; in welchem Falle sie Geschäftsträger (agens chargés d'affaires) hießen. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten auch die erwähnten Envoyés allmälig diplomatisches (ge-

*) Vergl. Vattel l. c. §. 69. sq. Klüber §. 171. fg. Saalfeld §. 51 fg.

sandtschaftliches) Ceremoniel, und seit dem Anfange des 18. galten sie bereits als eine besondere Classe von Gesandten. In der Mitte des genannten Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtigter Minister (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hiernach bis zum Wiener Congreß allgemein drei Classen von Gesandten; zur ersten gehörten die Ambassadeurs nebst den päpstlichen Legaten und Nuntien; zur zweiten die Envoyés und bevollmächtigten Minister, und zur dritten die Residenten und Geschäftsträger.

Ein im Wiener Congresse am 19. März 1815 von den acht Mächten, welche den ersten Pariser Frieden (1814) unterzeichnet hatten, angenommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden*), setzte zwar gleichfalls nur drei Rangclassen fest, jedoch in einer etwas veränderten Weise. Die erste Classe blieb nämlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Ambassadeurs bestehen, dagegen sollten alle Gesandte, welche außerdem noch bei dem Souverän selbst beglaubigt wurden (bevollmächtigte Minister) die zweite Classe bilden, und alle blos bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten diplomatischen Agenten, die man früher gar nicht als Gesandte betrachtete, in die dritte Classe gehören. Im Aachener Congresse wurden endlich von den dort versammelt gewesenen fünf Großmächten (Oesterreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich) durch ein Conferenzprotocoll vom 21. Nov. 1818 die bei ihnen accreditirten Ministerresidenten zu einer besonderen Rangclasse zwischen der bisherigen zweiten und dritten erhoben, so daß man nun, wenigstens in Bezug auf diese fünf Mächte, vier Rangclassen von Gesandten annehmen muß. Die Gesandten der ersten Classe**), zu welcher die päpstlichen legati a latere und Nuntien, so wie die Ambassadeure (Botschafter, seltener Großbotschafter) gehören, sind diejenigen, die nicht nur hinsichtlich der Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person als Repräsentanten und Stellvertreter ihres Souveräns behandelt werden, und daher der Regel nach solche Ehrenauszeichnungen in Anspruch nehmen, welche denen gleich oder doch sehr nahe kommen, die ihr Souverän bei seiner persönlichen Anwesenheit erhalten würde, wiewohl die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend ist. Sie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomatischen Agenten ohne weitere Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe oder ihre sonstigen Titel und Würden.

Die Gesandten aller übrigen Classen***) unterscheiden

---

*) Von der deutschen Bundesversammlung wurde es durch Protocoll vom 12. Jul. 1817 angenommen (Jordan, Lehrb. §. 259.).

**) v. Martens, §. 188 fg. Schmelzing, II. §. 284. Klüber, §. 180. Saalfeld, §. 52.

***) Klüber, §. 181. fg. Saalfeld, §. 53. — Die sonst noch üblichen

sich von denen der ersten wesentlich dadurch, daß sie den eigentlichen, auf die Staatswürde des Souveräns bezüglichen Repräsentativcharakter nicht haben, sondern dieser sich bei ihnen mehr blos auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in abstracto bezieht. Daher bestimmt sich das Ceremoniel lediglich nach dem Range, den sie besitzen, und wornach sich auch ihre Classification richtet. Zur zweiten Classe gehören hiernach die päpstlichen Internuntien, der k. k. österreichische Internuntius zu Constantinopel (der einzige weltliche Gesandte mit diesem Titel), die Envoyés (Gesandte im engern Sinne — außerordentliche Gesandte) und die bevollmächtigten Minister; zur dritten die Ministerresidenten, und zwar nach der Aachener Bestimmung allein, sonst aber noch alle bei dem Souverän selbst accreditirten diplomatischen Agenten, als einfache Minister und Minister chargés d'affaires, und zur vierten endlich alle diejenigen Geschäftsträger, welche nur von dem Minister des Aeußern des einen Staates bei dem des andern, oder von dem abgehenden Gesandten bis zur Ankunft seines Nachfolgers, oder bis zu seiner eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden sind.

Außer diesen Classen von Gesandten sind auch noch andere politische Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlichkeit, aber kein gesandtschaftliches Ceremoniel ansprechen können, da sie keine eigentlichen Gesandte, sondern Abgeordnete ohne einen bestimmten diplomatischen Charakter (négociateurs sans qualité) sind; wobei es gleichgültig ist, ob sie öffentlich bekannte oder geheime (vertrauliche) Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete, ministres confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben. Dasselbe gilt von den Privatagenten der Fürsten, selbst wenn sie einen diplomatischen Titel (z. B. Legationsräthe u. s. w.) führen und einzelne Staatsgeschäfte, vermöge besonderen Auftrages, zu besorgen haben sollten. Kleine Staaten gewähren jedoch solchen vertraulichen oder Privatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen diese häufig gesandtschaftliche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte und Commissäre können nur dann, wenn sie nicht blos zur Verhandlung über einzelne Geschäfte im Auslande (z. B. zur Regulirung der Grenzen u. s. w.) bevollmächtiget, sondern als wirkliche Gesandte, z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, gesandtschaftliche Rechte ansprechen*).

Unter den diplomatischen Personen ohne einen wahrhaft gesandtschaftlichen Charakter sind unstreitig die Consuln (consuls)**) die

---

Abtheilungen der Gesandten, z. B. in ordentliche und außerordentliche, nach der Dauer ihrer Sendung in Geschäfts- und Ceremoniel- (Ehren-) gesandte ꝛc. (Klüber, §. 177. fg.) haben auf die rechtlichen Verhältnisse der Gesandten keinen Einfluß.

*) Vergl. Schmelzing, II. §. 291. fg. Klüber, §. 171. fg. Saalfeld, §. 54.

**) Vattel, liv. II. §. 34. sq. Schmelzing, II. §. 296. fg. Klü-

wichtigsten. Sie sind ihrer Hauptbestimmung nach Handelsagenten, welche ein Staat in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur Wahrung seines Handelsinteresses und zum Schutze seiner Handelsleute und Schiffer bestellt. Sie haben diesen die nöthigen Certificate, Atteste und Seepapiere auszustellen und für die Ordnung derselben zu sorgen; über die Beobachtung der Handelsverträge zu wachen und über Alles darauf Bezügliche an ihre Staaten zu berichten; nebenbei auch an solchen Orten, wo sich keine eigentlichen Gesandten befinden, die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und das Schiedsrichteramt in streitigen Rechtssachen derselben auszuüben. Der Ursprung der Consuln reicht bis in's zwölfte Jahrhundert zurück. Zur Zeit der Kreuzzüge ließen sich nämlich italienische, spanische und französische Seestädte von den Kreuzfahrern das Recht ertheilen, unter dem Namen von Consuln Handelsrichter in die asiatischen Seestädte zu senden, um in diesen sowohl die Handelsstreitigkeiten unter ihren Landsleuten zu schlichten, als auch ihre Handelsinteressen wahrzunehmen. Dieses Beispiel fand bald auch bei europäischen Mächten in Bezug auf die Handelsplätze in der Levante (in dem am Archipelagus und am östlichen Theile des Mittelmeeres gelegenen Ländern) und in Afrika (in den Barbaresken-Staaten) Nachahmung. Jedoch wurde es erst seit dem 16. Jahrhunderte unter den europäischen Staaten allgemein gebräuchlich, wechselseitig Consuln bei einander zu bestellen. Man unterscheidet jetzt Consuln, deren Wirkungskreis gewöhnlich auf einen einzelnen Handelsplatz beschränkt ist, Viceconsuln, die den eigentlichen Consuln als Gehülfen beigegeben sind, und Generalconsuln, deren Geschäftskreis mehrere Handelsplätze, zuweilen ein ganzes Land umfaßt*).

Zu Consuln werden theils eigene, theils fremde, häufig des Staates Unterthanen ernannt**), in welchem sie fungiren sollen. Die Ernennung geschieht durch eine einfache Bestallung (lettre de provision), welche jedoch erst von der Regierung des Staates, für den der Consul bestimmt ist, eine Bestätigung (das exequatur) erhalten muß. Deshalb hat kein Staat das Recht, in einem andern Lande Consuln ohne vorgängige Uebereinkunft anzustellen, durch welche

---

ber, §. 173. fg. Saalfeld, §. 55. — A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, by D. Warden. Paris, 1813. franz. v. Bernard-Morlaix (traité de la nature et de l'influence de l'établissement des consuls, à Paris, 1815).

*) Die Function der commissaires de la marine ist streng auf Einen Handels- (See-) Platz beschränkt; die in Portugal und Holland noch vorkommenden jus conservadores sind — wie die ersten Consuln — jetzt noch bloße Richter unter ihren Landsleuten an fremden Handelsplätzen, und die court-masters finden sich zuweilen noch da, wo früher die Adventurie-kaufleute die Erlaubniß erhalten hatten, eine eigene Corporation (court) zu bilden.

**) Zuweilen werden den förmlich accreditirten Gesandten auch die Consularfunctionen übertragen.

gewöhnlich auch die Rechte derselben näher bestimmt werden. Ohne eine solche besondere Verabredung genießen die zugelassenen Consuln blos das Recht der Unverletzlichkeit für ihre Person und ihr Archiv und der Unabhängigkeit in ihrem Amte. Sie können auch das Wappen ihres Staates mit einem Schiffe über der Thür ihrer Wohnung aufhängen lassen, haben aber im Uebrigen auf gesandtschaftliche Vorrechte, z. B. Exterritorialität u. s. w., ohne besondere Verträge keinen Anspruch. Nur die Consuln in der Levante und in Afrika gleichen den förmlichen Gesandten. Sie erhalten förmliche Creditive (s. unt.), genießen die meisten diplomatischen Prärogativen, üben die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute, selbst in Streitigkeiten mit Fremden aus, und haben die Befugniß, den Ersteren in Criminalsachen vor Gericht beizustehen. Sie führen Wappen und Flagge ihres Souveräns über der Thür ihres Hauses, haben das Recht des Privatgottesdienstes und stehen blos in einer gewissen Abhängigkeit von dem Gesandten ihres Staates zu Constantinopel.

Im Allgemeinen steht es zwar in der Willkür eines jeden Staates, die Rangclasse, Anzahl und Personen seiner Gesandten zu bestimmen*); es wurde jedoch das Recht, Gesandte der ersten Classe zu senden, niemals allen Staaten eingeräumt. Wie nämlich die regierenden Fürsten von jeher im völkerrechtlichen Verkehre eine strenge Rang- und Standesverschiedenheit nach ihrer politischen Macht- und Staatswürde unter sich beobachteten, so geschah dies in consequenter Anwendung auch bei den Gesandtschaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräsentiren haben. Schon während des Bestandes des deutschen Reiches ward das Recht, Gesandte des ersten Ranges zu schicken, blos den Kaisern, Königen und dem Papste vorbehalten, und unter den damaligen Republiken nur der Schweiz, den vereinigten Niederlanden und Venedig zugestanden. Die Kurfürsten wußten sich dieses Recht durch die Wahlcapitulation gleichfalls**) zu verschaffen: sie hatten ja königliche Ehren (honores regios), wenn auch nicht die Königswürde. Auch heut zu Tage räumen die Staaten mit königlichen Ehren nur ihres Gleichen diese Befugniß ein. Man beobachtet gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundsatz der Reciprocität, indem Staaten desselben völkerrechtlichen Ranges in der Regel auch Gesandte derselben Classe bei einander unterhalten. Nur bei Ceremonieianlässen, z. B. einem Regierungsantritte u. s. w., pflegen Gesandte vom höchsten zulässigen Range geschickt zu werden, so wie auch oft einem Gesandten im Laufe seiner Mission für eine gewisse Zeit oder für bestimmte Fälle ein höherer Rang verliehen wird. Es leuchtet wohl ein, daß, da die diplomatische Wirksamkeit eines Gesandten nicht von dessen Range

*) Vattel, liv. V. §. 55. sq. u. §. 78. v. Martens, §. 196. fg. Schmelzing, II. §. 301. fg. Klüber, §. 183. fg. Saalfeld, §. 56.

**) Jedoch nicht außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches, denn dorthin konnte die W.-Cap. ihre Wirksamkeit nicht erstrecken.

abhängt, und der Kostenaufwand einer Gesandtschaft mit dem Range derselben steigt und fällt, der Streit über die Befugniß, Gesandte erster Classe zu senden, nicht durch das Interesse der Staaten hervorgerufen wurde, sondern lediglich ein Rangstreit ist, der auch hier aus derselben Quelle, aus welcher er in dem bürgerlichen Leben entsteht, hervorging, aber noch weit mehr, als dieser, wegen der Folgen, die mit ihm für die Völker verbunden sind, Mißbilligung verdient. Die höchste Weisheit soll sich in der Staatsregierung, als dem Haupte des Staatskörpers, concentriren und in allen Handlungen bethätigen, die Weisheit sucht aber in ganz andern Dingen, als im äußern Glanze ihren Ruhm. Man kann daher in dem Streben, durch großen, ganz zwecklosen Aufwand und Prunk Aufsehen und Bewunderung zu erregen, wahrlich nicht ein Zeichen hoher Weisheit erblicken. Wohl muß ein Volk auch seine politische Persönlichkeit durch äußeren Anstand und ein würdevolles Erscheinen seiner Repräsentanten zu behaupten und zu bewahren suchen; allein das völkerrechtliche Decorum besteht so wenig, wie das Decorum eines Privatmannes, in verschwenderischem Aufwande und Glanze, womit man nur geistlosen Thoren imponiren kann. Selbst der große Haufe des Volkes ist nicht mehr so stumpfsinnig und kurzsichtig, daß er vor äußerem Prunke in starre Verwunderung versänke und in tiefer Ehrfurcht die Kniee beugte; auch er beginnt schon zu berechnen, wie viel Nützliches mit den zwecklos vergeudeten Summen hätte geschaffen oder gefördert werden können. Wenn aber schon die Massen der Völker bis auf diese Stufe der geistigen Entwickelung gekommen sind, dann kann äußerer Prunk das Ansehen der Regierungen nicht mehr fördern, sondern nur vermindern. Wer möchte auch in Abrede stellen, daß in unserer Zeit die Auctorität eines Volkes nicht mehr nach dem Reichthume der Carossen, in welchen dessen Gesandte erscheinen, oder nach den üppigen und zahlreichen Feten, welche diese geben, bemessen werde? Biedersinn und Rechtlichkeit nach Außen, im Inneren sittliche und intellectuelle Bildung, nationaler Wohlstand, begründet, gehalten und im fortwährenden Steigen begriffen durch blühenden Ackerbau, emsige Industrie und ausgebreiteten Handel, eine freisinnige Verfassung, welche die freie Bewegung der geistigen und physischen Kräfte des Volkes garantirt und fördert, und ein durch dies Alles herbeigeführter nationaler Hoch- und Gemeinsinn, der wieder die Verfassung trägt, belebt und schützt: dies sind die Eigenschaften, welche die Auctorität, die Achtung und das politische Gewicht eines Volkes bestimmen, und zugleich die Perlen, die selbst an dem einfachen und schlichten Gewande des Gesandten, wo er immer auftreten mag, Ehrfurcht gebietenden Glanz widerstrahlen. In der Erzeugung und Erhöhung dieser Eigenschaften mögen die Regierungen mit einander wetteifern, sich gegenseitig den Rang streitig machen und eine die andere zu übertreffen suchen. Wenn indessen die Gesandten größer Staaten verhältnißmäßig auch größeren Aufwand machen, so wird man hierin nichts Auffallendes finden, da die betreffenden Völker darunter nicht leiden und diese hierdurch blos

ihre Macht und Wohlhabenheit auch äußerlich symbolisiren; wenn aber die Gesandten kleiner Länder, wovon Dutzende jenen Staaten an Umfang und innerem Reichthume nicht gleichkommen, deren Unterthanen schon bis auf's Mark ausgesogen sind, und die überdies nur an Schulden Ueberfluß haben, es den Gesandten mächtiger Nationen nachmachen wollen, so erinnert dies nur zu sehr an den sich aufblähenden Frosch, oder an die im bürgerlichen Leben nicht seltene Erscheinung, daß Aermere im Hause an allem Nöthigen darben und selbst Schulden machen, um auf öffentlichen Plätzen neben und gleich den Reichen im Flitterstaate prunken zu können. Unangemessener Aufwand ist mehr, als eine blos lächerliche Thorheit. Wo äußerer Glanz nicht als die angemessene Versinnlichung einer geistigen Vorstellung aufgefaßt werden kann, da verräth er pure Eitelkeit und Geistesarmuth. Kleine Staaten sollen daher, mögen sie auch die zweideutige Vergünstigung der königlichen Ehren oder gar der Königswürde von den größeren Mächten erlangt haben, sich eher freuen, daß sie nicht genöthiget sind, Gesandte der ersten Rangclasse zu schicken, als sich um die Befugniß hierzu bewerben oder sich gar über das Mißlingen einer solchen Bewerbung betrüben. Sie können indessen, wenn sie unter sich Großmächte spielen wollen, an Staaten gleichen oder geringern völkerrechtlichen Ranges auch Gesandte erster Classe schicken; nur nicht an Staaten höheren Ranges, wenn sie nicht selbst königliche Ehren haben. Das wahre Interesse selbst größerer Staaten aber besteht darin, die größte diplomatische Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu verbinden. Daher werden selten mehrere Gesandte von gleichem oder verschiedenem Range an Einen Staat gesendet; desto öfter ist es dagegen der Fall, daß Ein Gesandter von Einem Staate bei mehreren anderen, oder von mehreren Staaten bei demselben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Person des Gesandten tritt in conventioneller Hinsicht blos die oben berührte Rücksicht ein, daß nämlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren soll, unangenehme Person dazu bestellt werde; weshalb vorgängige Erkundigung darüber üblich ist. Sonst kommt es weder auf Geburt, wiewohl man in monarchischen Staaten gewöhnlich auf adeliche Abkunft Rücksicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadelicher Geburt zuvor in den Adelsstand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religion an. Personen weiblichen Geschlechts werden jetzt wohl nicht mehr mit diplomatischen Sendungen beauftragt, obwohl früher Fälle dieser Art vorkamen, und selbst verkappte Frauenzimmer zu Gesandten gebraucht wurden *).

Das Gefolge der Gesandten **) richtet sich in der Regel nach

---

*) Moser, kleine Schrift. Th. III. Nr. 2. S. auch Klüber §. 186. Not. b.

**) v. Martens, §. 198 u. 230. flg. Schmelzing, II. §. 305. flg. Klüber, §. 188. flg. Saalfeld, §. 57.

dem Range des Letzteren, ist theils zum Dienste der Gesandtschaft, theils zur persönlichen Umgebung und Bedienung des Gesandten bestimmt, und nimmt, es mag vom Staate oder vom Gesandten selbst besoldet werden, stets an den gesandtschaftlichen Vorrechten Antheil. In früheren Zeiten, wo man auf äußeren Glanz noch weit mehr Werth, als jetzt, legte, waren die Gefolgschaften der Gesandten, zumal vom ersten Range, oft sehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Gesandten, welche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren mit ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge vor: Gesandtschafts- (Legations- oder Botschafts-) Secretäre; Canzler (Director), als Vorstand der Gesandtschaftscanzlei; Gesandtschaftsräthe (bei den päpstlichen Legaten: Auditoren); Gesandtschaftscavaliere und Pagen oder Edelknaben, Dollmetscher (secrétaires interprètes, bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Canzleipersonal; commis attachés (zur Aushülfe bei den Geschäften); Gesandtschaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebediente und sonstige Dienerschaft. Die Gesandten vom ersten Range hatten sogar militärisches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der russischen Ceremonialgesandtschaft (Großbotschafter Yermeloff) nach Persien vorkam. Eine gesandtschaftliche Leibwache, aus einigen Schweizern bestehend, ist noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch.

Jeder Gesandte bedarf, theils zu seiner Legitimation, theils zur angemessenen Beförderung seiner Function mancher Documente*). Hierher gehören: das Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht, die Instruction, die Pässe und das Empfehlungsschreiben. Die wesentlichste Urkunde des Gesandten ist das Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance), durch dessen Ueberreichung und Annahme derselbe erst in seine Function und Rechte eintritt. Es ist ein Canzlei- oder Cabinetsschreiben des sendenden Herrschers an den Regenten des zu beschickenden Staates, welches den Namen und diplomatischen Charakter des Gesandten, so wie den Zweck der Mission und den Wunsch enthält, dem Gesandten in Allem, was er im Namen seiner Regierung vorbringen werde, vollen Glauben beimessen zu wollen. Gewöhnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abschrift, um sie im Departemente des Aeußeren nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Original wird verschlossen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß der Inhalt des Creditivs dem Regenten schon vor der Uebergabe bekannt sein, da von der Beschaffenheit desselben die Annahme des Gesandten selbst abhängt. Für mehrere Gesandte, welche derselbe Staat zugleich an einen anderen schickt, reicht ein einziges Creditiv hin; dagegen muß ein für mehrere Staaten bestimmter Gesandter für jeden Staat ein besonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im

*) Vattel, liv. IV. §. 76. sq. v. Martens, §. 193. flg., Schmelzing, II. §. 309. flg. Klüber, §. 199. flg. Saalfeld, §. 58.

weiteren Sinne auch das Creditiv in sich faßt, ist zwar auch im engeren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht sich aber lediglich auf die Geschäftsbefugniß des Gesandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, sondern wie eine sonstige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt, und kann, wie jedes andere Mandat, eine General- oder Specialvollmacht, beschränkt oder unbeschränkt sein. Abgeordnete zu Minister- oder Gesandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche sie in beglaubigten Abschriften unter einander auswechseln. Die durch Creditiv beglaubigten Gesandten bedürfen dagegen nur zu besonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geschäftsumfange begriffenen Geschäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Instruction enthält die specielle Anweisung darüber, wie der Gesandte die ihm übertragenen Geschäfte zu betreiben und zu erledigen, und wie er sich gegen den Hof und die bei diesem accreditirten Gesandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte, besondere, und hinsichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine ostensible (öffentliche) oder eine geheime sein. Die Ostensibilität bezieht sich bald blos auf den beschickten Hof, bald nur auf die Gesandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinsichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedingungen und Umständen abhängig gemacht sein. Da im Allgemeinen die Verhältnisse, wofür die Instructionen gegeben worden, sich verändern und unvorhergesehene neue entstehen können, so wird es im Laufe der Mission oft nöthig, die Instruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeschen geschieht, oder für besondere Ereignisse auch besondere Instructionen zu ertheilen. Die Pässe sind zur Reise des Gesandten an den Ort seiner Bestimmung nothwendig. Er empfängt solche nicht blos von dem absendenden, sondern oft auch von dem Staate, an welchen er gesendet wird, ja selbst von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reisen hat, in so fern es die besonderen Umstände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsschreiben sind nicht an den Regenten selbst, sondern überhaupt an solche Personen, denen das (active und passive) Gesandtschaftsrecht nicht zusteht, z. B. an Glieder des Hauses, Minister ꝛc. gerichtet und an sich gar nicht nothwendig, sondern nur als ein Mittel zu betrachten, die gesandtschaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es sich dagegen bei Abgeordneten ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur solche Schreiben empfangen.

Das Gesandtschaftsceremoniel*) richtet sich nach den verschiedenen Rangclassen der Gesandten; es ist jedoch gewöhnlich

*) Vattel, liv. IV. §. 79. v. Martens, §. 203. flg. Schmelzing, II. §. 315. Klüber, §. 217. flg. Saalfeld, §. 59.

nur bei denen der ersten und zweiten Classe genauer bestimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement setzt ausdrücklich fest, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten einer jeden Classe verfaßt werden solle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, so wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt sich darstellen soll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel seien, wodurch diese Darstellung bewirkt werden kann; daß aber insbesondere bei dem Gesandtschaftswesen eine genaue Bestimmung der Förmlichkeiten desto nöthiger erscheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorschriften, Streitigkeiten hierüber entstehen, die um so unversöhnlicher zu sein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlassung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung schmerzt empfindlicher, als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es ist bekannt, daß Verstöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwischen befreundeten Mächten, sondern sogar Feindschaften und selbst Kriege veranlaßt haben. Das Gesandtschaftsceremoniel besteht übrigens in gewissen conventionellen Ehrenrechten, welche den Gesandten in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft zukommen. In so weit hierüber nichts Besonderes festgesetzt ist, treten auch bei den Gesandten die allgemeinen Regeln und Vorschriften des bei dem betreffenden Hofe bestehenden Ceremoniels ein. Zu den besonderen Ehrenauszeichnungen der Gesandten erster Classe, die nämlich von diesen allein in Anspruch genommen werden können, wenn gleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geschickten Gesandten zweiter Classe manche derselben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugestehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz*), den sie von Allen, den Souverän, bei welchem sie accreditirt sind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer anderen Classe in der Regel geben, sollte auch ein solcher diesen Titel aus einem anderen Grunde ansprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abschiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, so wie bei feierlichen Gelegenheiten mit sechs Pferden, die mit Staatsquasten (fiocchi) geschmückt sind, zu fahren; das Recht auf militärische Ehren und auf einen ausgezeichneten Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht,

*) Fr. K. v. Moser, actenmäßige Geschichte der Excellenztitulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in seinen kl. Schriften Th. II. S. 100—558. u. Th. III. S. 1—132.

in ihrem Hôtel einen Thronhimmel (Baldachin) zu haben. Die sonst sehr gewöhnlich gewesenen feierlichen Einzüge sind in neueren Zeiten ziemlich außer Gebrauch; sie kommen nur bei Ceremonielgesandten noch zuweilen vor. Dagegen sind die öffentlichen Antritts- und Abschiedsaudienzen zur förmlichen Ueberreichung des Creditiv-, beziehungsweise des Abberufungsschreibens noch üblich, wiewohl sich auch die Gesandten erster Classe oft mit einer bloßen Privataudienz begnügen, oder doch bei einer solchen das Creditiv überreichen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine spätere Zeit verschieben. Das Ceremoniel, mit dessen detaillirter Beschreibung wir die Leser nicht ermüden wollen *), ist bei beiden Audienzen dasselbe. Der Gesandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige seiner Ankunft oder beziehungsweise seiner erfolgten Abberufung, an dem bestimmten Audienztage von einem Ceremonieenmeister und sonstigen Hofbedienten in einem sechsspännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in welchem er, begleitet von seinem Gefolge, früher auch wohl von den übrigen Gesandten, seine feierliche Auffahrt bis in den inneren Schloßhof (louvre) hält. Er wird sodann die große Treppe (escalier des ambassadeurs) hinauf in den großen Audienzsaal, dessen beide Flügel gleichzeitig geöffnet werden, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunke umgebenen Souverän, welchem er sich mit drei Verbeugungen nähert, sitzend und mit bedecktem Haupte seine Antritts-, beziehungsweise Abschiedsrede, worin er des Creditivs-, respective des Zurückberufungsschreibens erwähnt, und sodann solches überreicht ꝛc. Der Regent antwortet ihm entweder selbst oder durch einen Stellvertreter, worauf der Gesandte gewöhnlich sogleich zu den übrigen Gliedern der fürstlichen Familie geführt wird und auf seine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der feierliche Rückzug in gleicher Weise, wie die Auffahrt. Bei der Abschieds-, seltener schon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Gesandte auch die üblichen Geschenke, die meistens in einer Ordensverleihung besteht, in so fern eine solche noch möglich ist. In Republiken treten hinsichtlich dieses Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Gesandten der zweiten Classe wird gewöhnlich blos eine Privataudienz ertheilt, bei welcher der Souverän in Gegenwart des Ministers oder einiger Hofbeamten den Gesandten empfängt, und dieser sodann das Creditiv oder Abberufungsschreiben überreicht. Die Gesandten der dritten und vierten Classe übergeben ihr Creditiv, beziehungsweise Abberufungsschreiben in der Regel nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte haben bei dem Antritte ihrer Function die Creditive bei dem präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung mitzutheilen, welcher sodann einen Bundesbeschluß über die gehörige Accreditirung veranlaßt **).

*) M. s. v. Martens, §. 203. Schmelzing, II. §. 316. flg. Klüber, §. 223. flg. (u. dort specielle Lit.). Saalfeld, §. 60.

**) Bundesbeschl. v. 12. Juli 1817. §. 3 u. 4. (S. Jordan, Lehrb. §. 259.)

— Nach erfolgter Uebergabe des Creditivs hat der Gesandte auch die ceremoniellen Antrittsbesuche bei den übrigen diplomatischen Agenten und den Staatsministern abzustatten. Hinsichtlich der Ordnung dieser Besuche herrscht jedoch bei den verschiedenen Höfen, so wie unter den Gesandten verschiedener Classen, keine Gleichförmigkeit. Die Gesandten der ersten Classe notificiren den übrigen Gesandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Gesandtschaftssecretär oder Cavalier, und erwarten den ersten Besuch, welcher nun in Person, und zwar von den Gesandten der unteren Classen nach vorher erlangter Bestimmung der Stunde gemacht, und sodann von dem neuen Gesandten in der Ordnung, in welcher er den ersten Besuch erhalten hat, theils in Person bei Gesandten seines Ranges, theils durch Visitenkarten bei den übrigen entgegnet wird. Die Gesandten der anderen Classen geben nach ihrer Legitimation den ersten Besuch, und zwar den Gesandten der ersten Classe in Person an der ihnen hierzu bestimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbesuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Prácedenz der Gesandten unter sich und gegen Dritte, worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen, richtet sich nach den besonderen Verabredungen und den an jedem Hofe bestehenden Reglements. An katholischen Höfen genießen die päpstlichen Gesandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Gesandte der ersten Classe nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte, sonst aber Niemandem, der geringeren Ranges als ihr Constituent ist, einräumen wollen. Der Rang unter den Gesandten derselben Classe wird bald durch das Alter, bald durch sonstige Würden, Titel ꝛc. bestimmt.

Die Geschäfte*) der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über bestimmte einzelne Gegenstände, sondern zum Zwecke bleibender Missionen abgeordneten Gesandten bestehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen sich theils auf die Form und Ordnung des gesandtschaftlichen Geschäftsbetriebes, wie die Entwerfung, Revision und Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze aller Art, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Canzlei, der Registratur und des Archivs, die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches ꝛc.; theils auf die Wahrung der gesandtschaftlichen Vorrechte und Interessen, und theils auf Gegenstände des regelmäßigen materiellen Geschäftskreises der Gesandtschaft, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das eigene Gefolge, die Ertheilung

*) v. Martens, §. 202. 227. flg. 246. Schmelzing, II. §. 314 u. 323. flg. Klüber, §. 197. flg. Saalfeld, §. 63.

und Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden für seine Landsleute, die Ertheilung und Visirung der Pässe ꝛc. Die Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte fungirt, können verschiedene, sowohl Staats- als Privatangelegenheiten betreffen; nur muß der Gesandte, wenn dieselben nicht zu seinem regelmäßigen Geschäftsumfange gehören, sich hierzu durch eine besondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen selbst werden bald unmittelbar mit dem Souveräne selbst, was jedoch in neueren Zeiten seltener geschieht, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch besonders dazu gewählte Commissäre, bald auf Congressen mit den Gesandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder schriftlich durch Schreiben, Noten, Memoiren, oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das mündlich Besprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protocolle dem anderen Theile communicirt. Wenn alle Gesandte wegen eines gemeinschaftlichen Interesses, z. B. zur Aufrechthaltung gewisser gesandtschaftlicher Vorrechte, als diplomatisches Corps (s. „Diplomatie") in Verhandlung mit dem Staate treten, so führen die Gesandten vom ersten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle Quartale, an welchen der Gesandte seine Regierung von allen wissenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu setzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen Statt, für welche er sich die nöthige Instruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereignissen zwar auch mündlich geschehen; sie erfolgen aber in der Regel schriftlich durch Berichte an den Souverän selbst, oder gewöhnlicher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Instructionen ꝛc. Zum Zwecke dieses Verkehrs kann auch Geheimschrift*) (Chiffreschrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Gesandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. Die Correspondenzen zwischen dem Gesandten und seiner Regierung (depeches, Depeschen) werden bald durch die gewöhnlichen Posten, bald durch sichere Reisende, bald durch eigene Staffeten und Couriere (Eilboten) befördert. Die Staffeten, bloße Postillione, die auf jeder Station wechseln, genießen keine besonderen Vorrechte, wohl aber die Couriere, welche entweder Staats- oder Cabinetscouriere sind, und sich bald durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild (Schildcouriere), bald nur durch einen Paß als solche legitimiren. Die Vorrechte der Couriere bestehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, die selbst in Kriegszei-

*) Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- u. Dechiffrirkunst) in Staats- u. Privatgeschäften. Tübingen, 1809.

ten oft besonders stipulirt wird, in dem Anspruche auf möglichst schnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollvisitationen und vom Weg- und Brückengelde.

Die Vorrechte der Gesandten*) theilt man gewöhnlich in wesentliche (Recht der Repräsentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das besondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die eben so nutzlos als unbegründet ist, indem z. B. die Repräsentation nur eine bestimmten Gesandten verliehene Eigenschaft ist, keineswegs aber jedem Gesandten wesentlich zukommt, ja das Gesandtschaftswesen ohne den eigentlichen Repräsentativcharakter gar wohl bestehen kann und lange ohne denselben bestand, weil der Zweck der Gesandtschaft auch durch bloße Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräsentire; indem sodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der stehenden Gesandten sich von selbst ergebende Befugniß ist, ja in jedem besonderen Falle auch durch eine specielle Vollmacht bedingt wird; dagegen das Recht auf das gesandtschaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erscheint, in so fern es eben auf allgemeiner, stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Staaten beruht, und darum jedem Gesandten, ohne besondere Vertragung, auf eine seinem Range entsprechende Weise zukommt. Das zum Wesen des Gesandten gehörige Recht ist lediglich der Anspruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher eben deshalb den Gesandten aller Classen gleichmäßig zusteht und sich auf Alles erstreckt, was als Bedingung der gesandtschaftlichen Wirksamkeit anzusehen ist. Denn ohne dieses Recht wäre keine Gesandtschaft und ohne diese kein Verkehr der Völker, als moralischer Personen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach seinem Grunde und Zwecke und dem bestehenden Völkerrechte beginnt diese Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Gesandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren soll, vorausgesetzt jedoch, daß dieser von der Sendung des Gesandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in seiner diplomatischen Eigenschaft ausgestellt hatte; sonst aber von dem Augenblicke des überreichten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Gesandte das Gebiet des beschickten Staates wieder verlassen hat. Selbst bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieses Recht der Unverletzlichkeit respectirt, und es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritte einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Krieges die bei ihnen accreditirten Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen und dafür sorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreise über die Grenzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei

*) Vattel, liv. IV. §. 80. flg. v. Martens, §. 211. flg. Schmelzing, II. §. 334. flg. Klüber, §. 203. flg. Saalfeld, §. 64. flg.

sperrte früher die Gesandten der Mächte, mit denen sie in Krieg gerieth, in die sieben Thürme ein, jedoch unter dem Vorwande, um sie vor der Wuth des Volkes zu schützen. Jetzt geschieht es nicht mehr. Nur aus besonderen politischen Gründen verzögert oft ein Staat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreise eines fremden Gesandten durch Vorenthaltung der Pässe, wie z. B. aus Vorsicht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigenen Gesandten zu bewirken. Diese Unverletzlichkeit kommt jedoch den Gesandten auf den Gebieten dritter Staaten, durch welche sie blos durchreisen, so wenig als andere gesandtschaftliche Vorrechte zu, wenn sie nicht auch von den Regierungen dieser Staaten Pässe in ihrer diplomatischen Eigenschaft erhalten haben. Sie können daher bei solchen Durchreisen nicht blos wegen der von ihnen während derselben begangenen Gesetzesübertretungen vor die Landesgerichte gezogen, sondern auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete Regierungen gewähren indessen auch den blos durchreisenden Gesandten gegenseitig die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Beleidigungen, welche ein Unterthan des beschickten Staates einem accreditirten Gesandten zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, somit sehr strenge bestraft. Gehen solche Beleidigungen von dem Staate selbst aus, so erscheinen sie als Verletzungen des Völkerrechts, welche, wenn nicht vollständige Genugthuung erfolgt, nicht blos Retorsionsmaßregeln, sondern selbst Kriege herbeiführen. Darum ist es sowohl Forderung des Rechts als der Politik, daß ein Staat die bei ihm accreditirten fremden Gesandten nicht nur selbst nicht verletze, sondern auch dafür Sorge trage, daß denselben auch von den einzelnen Unterthanen keine Verletzung zugefügt werde. —

Außerdem kommt den Gesandten auch noch das Recht der Exterritorialität (s. diesen Artikel) zu. Daß dieses Recht, wornach rechtlich angenommen wird, der Gesandte befinde sich nicht auf dem Staatsgebiete, auf welchem er doch als Gesandter sich aufhält und fungirt, sondern auf dem Gebiete seines eigenen Staates, wornach er also dieses in das fremde Staatsgebiet gleichsam mitnimmt, weder in dem Wesen der Sache begründet, noch sonst nothwendig, noch consequent durchführbar sei, wurde schon oben unter dem Artikel „Exterritorialität" zu zeigen gesucht. Die Veranlassung hierzu gab offenbar die Unverletzlichkeit der Personen, denen nachher auch die Exterritorialität zugestanden wurde und der strenge Begriff von Territorialhoheit. Denn jene führte natürlich dazu, daß man solche unverletzliche Personen so wenig vor einen äußeren Richter stellen dürfe, als den im Staate unverletzlichen Herrscher, indem sich dies mit dem Begriffe der Unverletzlichkeit nicht vertrüge. Nach der strengen Ansicht von der Territorialhoheit, wornach sich diese auf alle Personen und Sachen innerhalb des Territoriums ausnahmslos erstreckte, konnte man aber jene Exemtion von den Landesgerichten ꝛc. nur durch die Annahme erklären, daß diese Eximirten sich rechtlich gar nicht innerhalb

des Territoriums befinden. An dieser der Wahrheit direct widersprechenden Annahme (Rechtsdichtung, Fiction) fanden die Juristen gar keinen Anstoß, da die Rechtswissenschaft an solch' wunderlichen Fictionen Ueberfluß hatte, man also an solche ziemlich gewöhnt war. Die häufigen Fälle, in welchen die Exterritorialität nicht eintrat, in welchen also der exterritoriale Gesandte doch wieder ein Territoriale war, behandelte man sodann als Ausnahmen, die nach dem beliebten: „die Ausnahme bestätiget die Regel", die Exterritorialität nur noch mehr bestärken mußten. Zur Noth half auch noch die juristisch geläufige Erwägung aus, daß Jemand zu gleicher Zeit mehrere Personen in sich vereinigen, also auch zugleich ein Exterritoriale und ein Territoriale sein könne. Zu dem ganz natürlichen und darum einer Fiction nicht bedürfenden, erhabeneren Standpuncte des Gastrechtes*) konnte sich die formale Rechtstheorie nicht erheben. Denn das Gastrecht wurzelt mehr im Gefühle, in der Achtung der menschlichen Würde, als in hohlen Verstandesformeln, worauf jene Theorie allein bauete. Aus dem Gastrechte erklären sich dagegen alle Vorrechte, welche die juristische Fiction aus der Exterritorialität oft nicht ohne logische Tortur ableitet, ganz einfach, wahrheitsgemäß und auf sittlich edle Weise. Ein Volk nimmt den friedlichen Boten eines andern befreundeten Volkes in sein Gebiet, wie in sein Haus auf, räumt ihm da eine Wohnung ein, in welcher er eben so bequem und ungestört, nach seiner gewohnten Weise, wie in seiner Heimath, leben kann; ehrt, behandelt und schützt ihn da als Gast nach den tief in des Menschen Brust gegrabenen Gesetzen der Gastfreundschaft, und geleitet ihn, wenn er wieder abzieht, bis an die Grenzen des eigenen Gebietes, beschenkt ihn wohl auch zum Zeichen der Gastfreundschaft und zum Andenken, daß auch dem Gaste die Erinnerung an das gastwirthliche Volk theuer bleibe, und das Volk, dessen Bote er war, sich im Gaste geehrt fühle, und so die Bande der Freundschaft zwischen beiden Völkern sich noch mehr befestigen und noch stärker werden! Doch wir können diese Ansicht hier nicht weiter verfolgen, sondern müssen uns auf eine gedrängte Darstellung dessen beschränken, was das positive Völkerrecht als Ausfluß der Exterritorialität betrachtet. Diese enthält nach demselben 1) die Befreiung von den Gesetzen, in so weit sie sich nicht unmittelbar auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beziehen. Denn die Beobachtung dieser Gesetze ist stillschweigende Bedingung der Annahme des Gesandten. Dieser ist also von den Gesetzen der genannten Art frei, wenn er sie befolgt! Unter dieser Bedingung genießt auch jeder Unterthan dieselbe Freiheit. Nach dem Gastrechte würde es heißen: der Gesandte darf sich auf

*) Im Art. „Gastrecht" konnte dieser Gegenstand nicht berührt werden, da Theorie und Praxis noch dagegen sind.

dem gastlichen Gebiete frei bewegen; ihn binden die für die Hausgenossen (Unterthanen) gegebenen Vorschriften zwar nicht, jedoch darf er auch die häusliche Staatsordnung nicht stören; 2) die Befreiung von der Polizeigewalt, jedoch nur wieder unter der Voraussetzung, daß der Gesandte die polizeilichen Anordnungen beachtet. Er wird zwar, wenn er diese verletzt, oder sonst die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, nicht von den Behörden des beschickten Staates zur Verantwortung und Strafe gezogen, da sich dieses mit seiner persönlichen Unverletzlichkeit nicht vertrüge; der Staat wird aber auf seine Abberufung und erforderlichen Falles auch auf seine Bestrafung dringen, oder ihn, nach der Beschaffenheit des Falles, gewaltsam über die Grenzen bringen lassen; 3) die Befreiung von der (streitigen und nichtstreitigen [willkürlichen]) Civilgerichtsbarkeit. Ist der Gesandte zugleich Unterthan des beschickten Staates, so bleibt er in dieser Eigenschaft natürlich auch der Gerichtsbarkeit, so wie den übrigen betreffenden Staatsbehörden und Landesgesetzen unterworfen. Auch kann er sich freiwillig der Gerichtsbarkeit unterziehen. Außer diesen Fällen kann er weder wegen Schulden noch wegen anderer Rechtsverbindlichkeiten in Anspruch genommen oder an seiner Abreise gehindert werden. Nur seine Immobilien, welche er nicht in seiner diplomatischen Eigenschaft und daher blos während der Dauer derselben in Besitze und Gebrauche hat, wie dies hinsichtlich seines Hôtels der Fall ist, welche er sonach nur als Privatperson besitzt, bleiben der Gerichtsbarkeit und den einschlägigen Landesgesetzen des beschickten Staates unterworfen. Dagegen üben die Gesandten der ersten und zweiten Classe (bei denen der dritten ist es bestritten) über ihr eigenes Gefolge die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Lassen sich Personen des Gefolges geringere Civil- oder Polizeivergehen zu Schulden kommen, so werden sie, auch wenn sie außerhalb des Hôtels ergriffen wurden, in der Regel dem Gesandten zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert; 4) die Befreiung von der Criminalgerichtsbarkeit des beschickten Staates, welche, wie die vorhin genannten Befreiungen, eigentlich blos eine natürliche Folge der Unverletzlichkeit des Gesandten ist, und daher zu ihrer Begründung so wenig, als jene, der Fiction der Exterritorialität bedarf, nach welcher sich die mit diesen Befreiungen verbundenen Beschränkungen nicht einmal ohne Inconsequenz erklären lassen. Denn auch hier wird, wenn der Gesandte ein Privatverbrechen, d. h. ein die Privatrechte verletzendes Verbrechen, begeht, die Abberufung desselben und Genugthuung verlangt, ja der Gesandte, wenn er sich ein Staatsverbrechen zu Schulden kommen läßt, welches mit dringender Gefahr verbunden ist, sogar einstweilen, bis zur erfolgten Abberufung, verhaftet und bewacht, und in beiden Fällen, wenn die Abberufung verzögert wird oder gar nicht geschieht, gewaltsam aus dem Lande geschafft. Wäre die Exterritorialität ihrem wahren Begriffe nach begründet, so könnte der Gesandte gar kein Verbrechen begehen,

überhaupt zu den Gesetzen des beschickten Staates in gar kein Verhältniß kommen, da er sich nicht in dem Gebiete desselben, sondern in einem anderen, namentlich im einheimischen Territorium befände. Das wahre Verhältniß würde sich hier herausstellen, wenn man auch bei dem Gesandten, wie man bei allen in öffentlichen Functionen stehenden Personen thun muß, den moralisch-persönlichen (gesandtlichen oder diplomatischen) Charakter von der physisch-persönlichen Eigenschaft, kurz den Gesandten von der Privatperson oder dem Menschen unterschiede, und nun nach dem Begriffe der moralischen Persönlichkeit ausspräche, daß der Gesandte, als solcher, kein Gesetz des beschickten Staates übertreten könne, sohin als solcher unfehlbar sei, daß daher, wenn er dennoch eine Gesetzesverletzung begangen hat, er nicht als Gesandter, sondern als Privatperson gehandelt habe, er also auch nur als letztere zur Verantwortung gezogen werden könne. Dieser Unterschied wurde auch, wiewohl er nie zum klaren Bewußtsein gebracht, und darum auch nicht wissenschaftlich zergliedert worden ist, in der Wirklichkeit wenigstens in seinen einzelnen Folgen anerkannt, wie z. B. in dem Satze, daß der diplomatische Charakter durch eine verbrecherische Handlung nicht verloren gehe. Auch kann die Unverletzlichkeit dem Gesandten nur in Bezug auf seinen diplomatischen Charakter, nicht aber in Bezug auf seine privatpersönliche Qualität zugestanden werden. — Dem Gefolge des Gesandten steht diese Freiheit nicht zu; und wenn auch ein Staat demselben eine solche Immunität einräumt, so darf doch der Gesandte selbst die Criminalgerichtsbarkeit über sein Gefolge nicht ausüben, sondern blos den Verbrecher fesseln lassen und zur Untersuchung und Bestrafung in sein Vaterland zurückschicken (was, wenn die Exterritorialität begründet wäre, sich anders verhalten würde, weil in diesem Falle es von dem sendenden Staate abhängen müßte, zu bestimmen, welche Rechte und in welchem Umfange der Gesandte in dem Exterritorium, d. i. in dem eigenen Gebiete des sendenden Staates, über das Gefolge auszuüben habe). Um Collisionen zu vermeiden, pflegen Gesandte solche Personen ihres Gefolges, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, oft freiwillig an die Ortsobrigkeit zur Bestrafung auszuliefern, oder doch auf der Stelle aus ihrem Dienste zu entlassen. — Das oft geltend gemachte Asylrecht (s. diesen Artikel) ist dagegen nach der einstimmigen Ansicht der Völkerrechtslehrer in der Exterritorialität nicht enthalten, obgleich nach der Consequenz das Gegentheil angenommen werden müßte, da jeder Staat gegen den anderen das Asylrecht auszuüben befugt ist, das Exterritorium aber nur das in dem beschickten Staate enclavirte Gebiet des versendenden Staates sein würde, wenn es in Wahrheit eine Exterritorialität gäbe. Man sieht, wie unzureichend die Fiction von einer solchen Exterritorialität allenthalben sich zeigt. Eben so wenig begreift diese das Recht, Schutzbriefe an nicht zur Gesandtschaft gehörige Personen zu ertheilen, in sich, in Folge welcher

diese Gewerbe zu betreiben oder sonstige Zwecke zu verfolgen befugt sein sollen, wozu sie, von den Schutzbriefen abgesehen, keine Befugniß haben. Jedoch wurde dieses Recht den Gesandten häufig zugestanden, wie es z. B. in der Türkei noch jetzt der Fall ist; 5) die Quartierfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartieres von der Oberherrschaft des beschickten Staates, jedoch nicht in dem ausgedehnten Sinne, wornach sich dieselbe auf alle Häuser des Stadtviertels erstreckt, in welchem das Gesandtschaftshôtel liegt. Diese umfassende Quartierfreiheit, welche früher in Rom bestand, findet jetzt nirgends mehr Statt; 6) die Freiheit von allen, sowohl directen als indirecten, Abgaben, in so fern letztere nicht von dem Verkäufer der Waaren an den Staat bezahlt und darum auf den Verkaufspreis geschlagen werden. Diese Freiheit bezieht sich jedoch nicht a) auf Abgaben für unbewegliche Güter. Das gesandtschaftliche Hôtel ist zwar von der Einquartierungslast, und natürlich auch von der anstatt der Einquartierung erhobenen Geldabgabe, frei, dagegen aber allen anderen Abgaben unterworfen; b) auf die Abgaben für Handel oder Gewerbe, wenn der Gesandte das eine oder andere, z. B. als Associé, betreiben sollte; c) auf solche Abgaben, welche für den Gebrauch gemeinnütziger Anstalten bezahlt werden, z. B. Wege-, Brücken-, Post- ꝛc. Geld, und d) auf die Leistungen, welche einem Gesandten etwa als Mitglied einer Gesellschaft oder Gemeinheit obliegen. In zweifelhaften Fällen pflegen die Gesandten oft unbestimmte Beiträge, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu Armenanstalten u. s. w., zu geben. Die häufig mißbrauchte Abgabenfreiheit, auf welche der Gesandte in dem Staate, durch welchen er blos durchreis't, gar keinen Anspruch hat, wiewohl sie oft aus Höflichkeit gewährt wird, ist in manchen Staaten eingeschränkt oder durch eine bestimmte Vergütung gleichsam abgelös't oder auch ohne eine solche aufgehoben worden, wobei natürlich wieder das Princip der Reciprocität in Anwendung kommt. Eine Durchsuchung der Effecten des Gesandten, welche dieser in seinem Hôtel nie zu leiden braucht, ist nur da statthaft, wo demselben nicht erlaubt ist, verbotene Waaren, oder nicht verbotene zoll- und accisfrei einzuführen; und 7) das Recht, in seinem Gesandtschaftsquartiere für sich und sein Gefolge eigene Haus- oder Privatreligionsübung, und zwar in einer eigenen Gesandtschaftscapelle und mit Zuziehung eines eigenen Geistlichen (aumonier) und anderer Kirchendiener zu unterhalten. Diese Befugniß wurde den Gesandten seit der Reformation wenigstens dann eingeräumt, wenn an dem Orte ihrer Residenz weder öffentliche, noch Privatübung ihrer Religion Statt findet. Jedoch darf die gesandtschaftliche Capelle durchaus kein äußeres Abzeichen haben und außerhalb derselben keine kirchliche Handlung vorgenommen werden, auch der Gesandtschaftsgeistliche weder eine religiöse Function verrichten, noch in seiner Amtstracht erscheinen. Der Gottesdienst

selbst muß in der Landessprache des Gesandten abgehalten werden, wenn nicht die Kirche, welcher derselbe angehört, wie die katholische, eine eigene Sprache bei dem Religionscultus gebraucht. Auch darf außer dem gesandtschaftlichen Gefolge Niemand an dem Gottesdienste Antheil nehmen. In den neuesten Zeiten ist man jedoch nicht mehr so strenge; man gestattet auch die Fortsetzung des Gottesdienstes während der Abwesenheit des Gesandten und nach dem Tode desselben. Uebrigens ließe sich auch dieses Recht wieder weit natürlicher und consequenter aus dem Gastrechte erklären, und würden hinsichtlich des Umfanges und der Art der Ausübung freisinnigere Ansichten dann gelten, wenn das Glaubens- und Religionswesen, diese höchste Angelegenheit der Menschen, auf eine den Anforderungen der jetzigen Culturstufe entsprechende Weise von der weltlichen Gewalt emancipirt, und diese lediglich auf die rechtliche Seite der verschiedenen kirchlichen Genossenschaften beschränkt wäre.

Die Beendigung der Gesandtschaft*) kann durch Erlöschung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreise und durch den Tod des Gesandten erfolgen. Die Erlöschung der Vollmacht tritt blos bei solchen Gesandten ein, welche für ein bestimmtes Geschäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. s. w., abgeordnet wurden. Denn stehende Gesandte werden niemals blos auf eine bestimmte Zeit accreditirt, außer wenn ein Gesandter ausdrücklich blos für die Zwischenzeit (par intérim, Interimsgesandter) von dem Abgange des früheren Gesandten bis zur Ankunft des neuen ernannt ist. Die Zurückberufung eines Gesandten (rappel) kann durch verschiedene Ursachen veranlaßt werden, wie z. B., weil mit der Person desselben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruhestand versetzt oder verabschiedet worden ist, oder zu einem anderen Staatsamte oder Gesandtschaftsposten verwendet werden soll; weil Mißhelligkeiten zwischen dem sendenden und beschickten Hofe eingetreten sind; weil die Zurückberufung von dem beschickten Staate wegen des Betragens des Gesandten, oder von diesem selbst wegen erlittener Kränkung ꝛc. verlangt wird u. s. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsschreiben (lettre de rappel), welches in derselben Form, wie das Creditiv, abgefaßt und von dem Gesandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (s. oben) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsschreiben auf das Rappelschreiben, die üblichen Geschenke und die Reisepässe für sich und sein Gefolge empfängt. Ist der Gesandte bei dem Einlaufe des Rappelschreibens abwesend oder dieses durch unangemessenes Betragen desselben veranlaßt worden, so überreicht er es nicht persönlich, sondern

*) Vattel, liv. IV. §. 125. sq. v. Martens, §. 234. flg. Schmelzing, II. §. 357. flg. Klüber, §. 228. flg. Saalfeld, §. 73. flg.

durch ein Abschiedsmemoire, welches der Regent des beschickten Staates zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den sodann abgestatteten ceremoniellen Abschiedsbesuchen und empfangenen Gegenbesuchen reis't der Gesandte wirklich ab. Die freiwillige Abreise des Gesandten, die nämlich ohne Rappelschreiben erfolgt, tritt besonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgesandtschaften, ein, indem in solchen Fällen der Abgeordnete schon durch seine Instruction zur Abreise ohne Rappel angewiesen wird. Außerdem kann ein Gesandter auch durch besondere Ereignisse, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechts, wegen erheblicher Collisionen bei der Unterhandlung über irgend einen Gegenstand u. s. w., nach vorgängiger Correspondenz mit seinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, daß seine Gesandtschaft als beendigt anzusehen sei. Eine gezwungene Abreise des Gesandten findet blos Statt, wenn er aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrechens, von der beschickten Regierung weggewiesen wird. Stirbt der Gesandte, so gebührt ihm ein seiner Würde angemessenes Begräbniß, wenn nicht, was zuweilen geschieht, der Leichnam abgeführt wird. Seine Papiere und Effecten werden von einer dazu qualificirten Person der Gesandtschaft, oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht, oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder von dem beschickten Staate selbst versiegelt und inventarisirt. Der Wittwe und dem übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreise alle gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beschickten Staates befindlichen Mobiliarnachlaß des Gesandten richtet sich, in Ermangelung eines Testamentes, nach den Gesetzen des sendenden Staates; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die Gesetze der belegenen Sache in Anwendung. Die Verlassenschaft des Gesandten unterlag übrigens niemals irgend einer Art von Erbschaftssteuer oder dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspension der gesandtschaftlichen Function kann z. B. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souveräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Gesandten eine andere (gewöhnlich höhere) Rangclasse verliehen wird. In diesen Fällen ist nämlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Gesandtschaftsrecht noch an mancherlei Gebrechen leidet, so hat es doch seit den früheren Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige Folge der allmälig herrschend gewordenen helleren Ansichten des Völkerrechts überhaupt erscheinen, wovon das Gesandtschaftsrecht ja nur ein integrirender Theil ist. Die Vervollkommnung des Völkerrechts, und sohin auch des Gesandtschaftsrechtes, wird aber hauptsächlich dadurch bewirkt, daß nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer und lebendiger erfassen und in ihren staatlichen Verhältnissen mit Umsicht, Consequenz und Energie ausprägen, und überhaupt in sittlicher und intel-

lectueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, sondern auch die verschiedenen Völker sich durch extensive und intensive Erhöhung des geistigen und materiellen Verkehrs immer mehr in einen größeren Völkerverein umzubilden streben, welchen die Einheit des sittlichen Berufes und die Gleichheit in Gesinnung, Ansicht und Bestrebung organisch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zusammenhalten. Denn bei einer solchen, durch geistige und materielle Interessen bewirkten Völkervereinigung, die eines äußeren rechtlichen Bandes zu ihrem Bestande nicht bedarf, wird sich auch die Rechtsidee als eine gemeinsame geistige Auctorität geltend machen und die gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ordnend durchdringen, und wird sich überhaupt in der gemeinsamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle höheren Angelegenheiten eine geistige Allmacht bilden, welcher nichts zu widerstehen vermag. Nicht blos in staatlichen, sondern auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen haben die Völker das bekannte: „Durch Eintracht gedeihet auch Kleines, während Zwietracht selbst Großes zerstört" zu beherzigen und zu befolgen.

S. Jordan.

Geschäftsordnung (landständische). — Sie ist von großer Wichtigkeit, weil wegen der sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die zu wählenden Mittel, über Reihefolge der Geschäfte und über Formen viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regulirt sind, weil von dem Geschäftsgange es abhängt, ob mit Gründlichkeit und mit möglichster Zeitersparung die Geschäfte der Kammer behandelt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können [1]). Ein Theil der Regeln dieser Geschäftsordnung wird durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit und des Anstandes dictirt, während ein anderer Theil auf gesetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beruhen muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verschieden bestimmt werden können. Auch hier bewährt sich die politische Weisheit, daß man nicht zu viel generalisiren und durch allgemeine genaue Regeln alles Mögliche durch Gesetze festsetzen müsse, welche, zwar passend in vielen Fällen, sehr unbequem in anderen werden, und dann als gesetzliche Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müssen. Es muß auch hier dem gesunden Sinne und dem Ermessen der Kammer die Anordnung der zweckmäßigsten Formen überlassen werden. Fast jede legislative Versammlung neuerer Zeit hat ihre besondere Geschäftsordnung, die sich häufig auf die in den Verfassungsurkunden vorkommenden Vorschriften bezieht, und nach der verschiedenen verfassungsmäßig der Versammlung eingeräumten Wirksamkeit auch verschieden ist. Die englische Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufge-

1) Gute Bemerkungen in Bentham, tactique des assemblées legislatives. Paris, 1822. II. vol. Jefferson, manual of parliamentary practice. Washington, 1820. Auch richtige Bemerkungen in Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. I. S. 575 ꝛc.

zeichnet sind, während die meisten nur auf dem Herkommen beruhen, das häufig schon früh sich ausbildete [2]). Die englischen Gewohnheiten gingen nach Nordamerika über, wo jedoch sowohl der Senat als das Haus der Repräsentanten ihre besonderen Geschäftsordnungen haben [3]). In den einzelnen Staaten kommen wieder Geschäftsordnungen vor, welche denen des Congresses nachgebildet sind [4]). Eine sehr interessante Geschäftsordnung für die Behandlung von Privatbills (im Gegensatze von public bills) ist 1837 in England vorgeschlagen worden, wo genau und umständlicher angegeben ist, wie diese Bills behandelt werden müssen [5]). In Frankreich wurde schon 1814 eine Geschäftsordnung für die Pairskammer und die Deputirtenkammer gegeben, die später einige Abänderungen bekam [6]). Ihr ist nachgebildet das Reglement der belgischen Kammer [7]). In Deutschland wurden durch die Verfassungen auch Geschäftsordnungen der Kammern hervorgerufen; sie sind vielfach verschieden. Der französischen Geschäftsordnung am Meisten ähnlich ist die badische [8]). Mehr davon weicht die baierische Geschäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde [9]). Die würtembergische ist von 1826 [10]), die großherzoglich hessische von 1820 [11]), die kurhessische von 1831 [12]). Für die kö-

2) Man findet diese Regeln in Bentham's u. Jefferson's oben Note 1 bemerkten Werken und besser in Tomlin's the law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the british law, 4. Ausgabe von Granger besorgt, London, 1835 (ohne Seitenzahlen, nur alphabetisch gereihet), unter dem Worte: parliament, nro. VII. S. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England. 9. Ausg. 1835. pag. 20.

3) Unter dem Namen rules and orders gedruckt, s. in Jefferson's angeführtem Werke, pag. 181.

4) Eine sehr gut abgefaßte für Massachusetts ist: rules and orders to be observed in the house of representatives of the commonwealth of Massachusets for the year 1833. Boston.

5) Unter dem Titel: standing orders, vorgeschlagen v. der Committee of the house of commons v. 7. Juli 1837. Eine sehr detaillirte Ordnung bezeichnet z. B. wie Bills wegen Eisenbahnen eingebracht werden müssen. Sie ist abgedruckt in the legal observe or Journal of jurisprudence. 1837. nro. 410. 411. 412. 413. 415. 416.

6) Règlement de la chambre des députés. 1836.

7) V. 5. October 1831.

8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige ist vermöge der Vorschriften der Verfassungsurk., des Edicts, der Beilage X. zu derselben u. des Gesetzes v. 2. Sept. 1831 am 10. Sept. 1831 gegeben.

10) Manches ist schon in der Verfassungsurk. enthalten. Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung kamen auf verschiedenen Landtagen vor. Die Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf und nahm ihn an; die königl. Bestätigung erfolgte für die erste Kammer noch gar nicht, für die zweite nur provisorisch. (S. Mohl, Staatsrecht v. Würtemberg. 1. Thl. S. 575.)

11) Großh. hess. landst. Geschäftsordnung v. 25. März 1820. Revisionen wurden später öfter in Antrag gebracht. (Weiß, System des Verfassungsrechts im Großherzogth. Hessen. I. S. 526.)

12) V. 16. Febr. 1831.

niglich sächsische Ständeversammlung wurde 1834 eine sehr umständliche (aus 161 §§. bestehende) Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht von dem Könige sanctionirt; sie wird aber dennoch von den Kammern provisorisch als Norm befolgt. Für die Ständeversammlung in Hannover entscheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In diese Geschäftsordnung ist Manches aus dem Geschäftsgange des englischen Parlaments eingeflossen. In Braunschweig entscheidet die Geschäftsordnung vom 12. Oct. 1832.

I. Wichtig wegen der Leitung der Geschäfte ist das Amt des Präsidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutschen Verfassungen so, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meisten Stimmen bei der Wahl in sich vereinigen, dem Regenten vorschlägt, woraus der Regent Einen als Präsidenten ernennt; erst nach dieser Ernennung wird zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten, die keiner Bestätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeversammlungen wird außer dem Präsidenten noch ein anderer Vorstand, nämlich in Hannover der Generalsyndicus, in Kurhessen und in Braunschweig der Landsyndicus gewählt [13]). Dieser Syndicus hat in der hannoverischen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präsidiren, eben so dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflöst, wo der Präsident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurhessen und Braunschweig wacht der Syndicus über die Ordnung der Canzlei, und ist beständiger Consulent der Kammer, so daß er über alle vorkommenden Gegenstände und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. — Die übrigen Ständeversammlungen, außer den oben genannten, haben keinen solchen Beamten, wie der Syndicus ist, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines solchen. Die Hauptperson ist der Präsident, welcher die Oberaufsicht über alle Geschäfte der Kammer führt und sie leitet. In den Sitzungen der Kammer ist er es, welcher die Tagesordnung bestimmt, über die Beobachtung der Geschäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abschweifungen entfernt, die Fragen stellt und die Abstimmung veranlaßt, die Stimmen sammelt und die gefaßten Beschlüsse verkündet. Noch wichtiger aber ist sein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufsicht über alle Arbeiten der Kammer führen, dafür sorgen muß, daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen so Statt finden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nämlichen Mitglieder in ver-

13) Hannover. Geschäftsordn. §. 18. Kurh. Verfassungsurk. §. 104. und Geschäftsordn. §. 11. 16. Braunschweig, Geschäftsordn. §. 16—18.

ſchiedene Commiſſionen gewählt ſind. Er muß daher den Stand der Arbeiten aller Abtheilungen und Commiſſionen kennen und für die Beſchleunigung der Geſchäfte ſorgen. Da er das Organ der Kammer in allen Beziehungen zur Regierung iſt und dadurch in mannigfaltige Berührung mit den Miniſtern kommt, ſo iſt er in der Lage, am Beſten Mißverſtändniſſe zu beſeitigen und oft durch mündliches Benehmen manche Verſtimmung auszugleichen, ſo wie er zugleich die Stellung der verſchiedenen Parteien kennen und möglichſt ſich in die Lage ſetzen muß, zu erfahren, welche Anträge die einzelnen Mitglieder ſtellen wollen, um da, wo im höheren Intereſſe ein ſolcher Antrag unpaſſend iſt, durch Bitten und Ermahnungen oder durch andere Mittel entgegenzuwirken. Die Grundbedingung, unter welcher die Wirkſamkeit des Präſidenten geſichert ſein kann, iſt das Vertrauen der Mitglieder zu ihm und ihre Ueberzeugung, daß er ohne Zweizüngigkeit redlich und offen gegen Jeden handle, daß kein Privatintereſſe, ſondern nur der Wunſch, das Beſte des Landes durch die Erhaltung der Eintracht zwiſchen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite, und daß er nie die Würde und die Rechte der Kammer antaſten laſſe. Der Präſident darf an einer Berathung, in welcher er präſidirt, nicht ſelbſt Theil nehmen, Anträge ſtellen oder bekämpfen[14]); will er an der Debatte Theil nehmen, ſo muß er den Präſidentenſtuhl verlaſſen und darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die Frage, an deren Discuſſion er Theil genommen hat, abgeſtimmt iſt. Dies Verbot der Discuſſion hindert aber den Präſidenten nicht, während der Debatte auf den Stand der Frage aufmerkſam zu machen, da, wo er ſieht, daß bei den Rednern ein Mißverſtändniß herrſcht, es aufzuklären oder Abſchweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte Beſchlüſſe zu erinnern, die Geſchäftsordnung zu erklären und an ihrer Beobachtung feſtzuhalten. Am Schluſſe der Debatte, vor der Abſtimmung, iſt es zweckmäßig, wenn der Präſident die verſchiedenen geſtellten Anträge mit allen ihren Verzweigungen darſtellt, um die Ueberſicht zu erleichtern, wenn er dann angibt, in welcher Ordnung er abſtimmen laſſen werde, und da, wenn ſich ein Streit über die Frageſtellung oder die Ordnung der Abſtimmung erhebt, die Gründe für ſeine Anordnung oder Frageſtellung angibt. Schwerlich möchte aber die würtembergiſche Geſchäftsordnung[15]) eine Nachahmung verdienen, wenn darin dem Präſidenten das Recht gegeben iſt, die Debatte zu reaſſumiren. Abgeſehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird, wenn ein redſeliger Präſident in langen Darſtellungen ſich gefällt, und daß es wenig Vertrauen zur Kammer verräth, wenn man es für nothwendig

14) Franzöſ. Reglement Art. 21. Belgiſches §. 9. Badiſche Geſchäftsordn. §. 35.

15) Geſchäftsordn. §. 42. (S. auch dagegen Mohl, Staatsrecht. I. S. 604. Note 16.)

hält, erst nach stundenlangen Debatten für sie Alles reassumiren zu lassen, ist diese Befugniß des Präsidenten sehr bedenklich, da auch bei dem besten Willen des Präsidenten so leicht, wie dies auch durch die Erfahrung dargethan wird, seine Meinung sich in dem Résumé ausspricht und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vorzüglich in der Art und dem Umfange der Darstellung der Gründe sich leicht eine Vorliebe des Präsidenten für eine Ansicht an den Tag legt, und man Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wissend, daß am Schlusse reassumirt werden wird, darauf bauen, während der Debatte weniger aufmerken und zuletzt durch ein einseitiges Résumé irre geleitet werden [16]). In die Hand des Präsidenten ist ein bedeutendes Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kammer handhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte überhaupt, der Abschweifung eines einzelnen Redners entgegenzuwirken und zur Ordnung zu rufen. Der Grundsatz, welcher den Präsidenten hier leiten soll, muß der sein, daß er der möglichsten Redefreiheit Raum läßt, so weit nicht dringend das Interesse des Gesetzes oder der Ordnung das Einschreiten fordert, weil ohne diese Redefreiheit der Mitglieder der Kammer der Zweck ständischer Berathungen nicht erreicht werden kann. Nicht eine ängstliche Besorgniß, daß eine Aeußerung mißfällig aufgenommen werden möchte, nicht der Umstand, daß sie eine andere politische Ansicht ausspricht, als sie der Präsident billigt, kann den Letzten bewegen, einzuschreiten und einem Redner das Wort zu nehmen. Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche der Vorstand den Redner auf die Abschweifung aufmerksam macht, geeigneter sein, als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. Sobald dagegen der Präsident bemerkt, daß die Ermahnungen nichts fruchten, daß der Redner entweder die Gesetze des Anstandes verletzt, eine Aeußerung macht, welche eine entschiedene Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer oder einer anderen Person enthält oder als Gesetzwidrigkeit erscheint, muß er unnachsichtlich seine Pflicht thun und den Redner zur Ordnung rufen. Die Geschäftsordnungen überlassen entweder dem klugen Ermessen des Präsidenten, wann der Ordnungsruf eintreten soll, z. B. nach der französischen und badischen Geschäftsordnung, oder sie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ordnungsruf eintreten soll [17]). Nicht blos die Gesetzwidrigkeit, sondern auch jedes unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der Zurechtweisung oder der Ermahnung des Präsidenten nicht Folge leistet, begründen einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer können selbst den Präsidenten auffordern, Jemanden zur Ordnung zu rufen; es versteht sich, daß der Präsident dadurch nicht absolut gebunden

16) In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines solchen Résumé vor.

17) Z. B. nach baierischer Geschäftsordn. § 107, sächsischer §. 47. 49. 57. 58, braunschweigischer §. 65.

ist, sondern selbst prüfen muß, ob sich der Fall dazu eignet. — Das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde, kann nur dann sich rechtfertigen, wenn es zuerst dem Ordnungsrufe Folge leistete; wer durch die Fortsetzung seines Benehmens, welches den Ordnungsruf veranlaßte, seinen Trotz zeigt, verdient nicht, mit der Vertheidigung gehört zu werden. Wenn die Unordnung in der Sitzung der Kammer allgemeiner wird, wenn mehrere Mitglieder Theil an dem störenden Benehmen nehmen, oder wenn wegen des Lärmens und der Unruhe vorauszusehen ist, daß die Ordnung und Würde der Kammer in der leidenschaftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten ist, so geben die Geschäftsordnungen [18]) dem Präsidenten das Recht, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüther beruhigt werden. Die Kammermitglieder müssen in der Zwischenzeit in ihren Abtheilungszimmern verweilen. — Im Zusammenhange mit den bisher erörterten Fragen stehen noch zwei wichtige Puncte, nämlich das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer, in Bezug auf Ordnungsruf, und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In Ansehung des ersten Punctes kommt nicht selten der Fall vor, daß das zur Ordnung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die Abänderung des Ausspruches des Präsidenten durch Kammerbeschluß fordert. Nach der französischen Praxis [19]) wird keine solche Reclamation gestattet, und der Präsident behauptet, souverän handeln zu können. Die belgische Geschäftsordnung [20]) scheint die Reclamation gegen den Ausspruch des Präsidenten zuzugeben; die deutschen Geschäftsordnungen schweigen. Wenn man auch von dem Grundsatze der Souveränetät der Kammer ausgehen und dem Präsidenten keine absolute Herrschaft einräumen kann, und wenn der Präsident, welcher seine Stellung nicht verkennt, selbst wünschen muß, daß er nichts gegen den Willen der Majorität der Kammer thue, so dürften doch überwiegende Gründe für Zweckmäßigkeit der französischen Praxis sprechen. Gestattet man einmal gegen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, so wird damit eine sehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt, die eigentlich darüber Statt findet, ob der Präsident Recht habe, und wo sein Präsidium während dieser Debatte sehr unpassend ist. Es kann nicht fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auftreten, die ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um so bedenklicher

---

18) Französisches Reglement Art. 24. (Darnach bedeckt in solchen Fällen der Präsident sein Haupt, um auf ernste Weise anzuzeigen, daß, im Falle der Fortsetzung der Unordnung, die Sitzung aufgehoben werden würde.) Belgisches Reglement Art. 32, badische Geschäftsordn. §. 26, baierische §. 106.

19) Das französ. Reglement Art. 20 sagt: le président rappelle **seul** à l'ordre l'orateur etc.

20) Art. 31. Es heißt: si un membre trouble l'ordre, il y est rappellé nominativement par le président; en cas de reclamation, le président consulte l'assemblée. Si celle — ci maintient le rappel à l'ordre, il en est fait motion au procès verbal.

werden, je mehr Parteiungen vielleicht in den Kammern vorkommen. Denkt man sich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den Ordnungsruf abändert und dem Präsidenten dadurch Unrecht gibt, so ist das Ansehen und die Wirksamkeit des Letzteren zerstört; und daraus entwickeln sich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der Geschäfte der Kammern selbst Einfluß haben. Etwas Anderes tritt da ein, wo der Präsident nur einem Redner wegen Abschweifungen das Wort entzieht und ihn zur Sache zurückruft, und die Kammer erklärt, daß sie den Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der Ordnungsruf mit einem Verweise in das Kammerprotocoll eingetragen werden soll. Dies erscheint als ein höherer Grad der Ordnungsstrafe, und hier ist es weise, daß der Präsident, wenn gegen den Ordnungsruf der Fehlende sich widersetzt, und eine strengere Zurechtweisung nothwendig wird, zuerst die Kammer befragt, ob diese Eintragung in das Protocoll eintreten soll [21]). Noch bedeutender ist das Strafrecht der Kammer. Dies hängt mit der Frage zusammen: ob die Kammer eine Gerichtsbarkeit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne. Die Verfassungen sind darüber verschieden. Vorzüglich ist hier die höchste Redefreiheit der Mitglieder zum Grunde zu legen, ohne daß man deswegen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen soll, ungestraft Beleidigungen zu verüben. Die Interessen werden vereinigt, wenn die Kammer das Recht erhält, selbst über die Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mitglied der Kammer wegen Aeußerungen in der Sitzung zur Rechenschaft zu ziehen befugt ist. Dies ist in England [22]) und in Frankreich [23]) anerkannt, und zwar im ersten Staate so ausgedehnt, daß selbst wegen der von einem Parlamentsmitgliede außer der Kammer gegen sie verübten Beleidigung oder eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe verfügt [24]). Die deutschen Verfassungsurkunden sind höchst verschieden [25]). In Baiern und Würtemberg ist der Grundsatz anerkannt, daß kein Mitglied wegen seiner in der Versammlung gehaltenen Reden oder seiner Aeußerungen verantwortlich sein soll; allein während Baiern keine Ausnahme macht, weis't die würtembergische, die sächsische, braunschweigische Verfassung [26]) entweder die Aeußerungen, welche nach den Gesetzen eine Privatehrenkränkung, oder (nach Anderen) die auch ein

---

21) Dies ist auch der Sinn des französischen Reglements Art. 23 u. der badischen Geschäftsordnung §. 27.

22) Chassan, traité des délits et contraventions de la parole etc. Colmar, 1837. Vol. I. p. 66. Zachariä in dem Archive für Civilpraxis XVII. S. 178.

23) Nach dem Gesetze v. 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan l. c. p. 56. Zachariä l. c. S. 133.

24) Chassan, p. 58.

25) Zachariä in dem Archive l. c. S. 187—195.

26) Würtembergische §. 185, sächsische §. 83, Geschäftsordn. §. 58, braunschweigische Verfassungsurk. §. 134.

Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, an die ordentlichen Gerichtshöfe. — Die Frage wird hier bedeutend, welche Befugnisse der Kammer zustehen, wenn sie über Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß sein, daß, wenn nicht die Verfassungsurkunde[27]) der Kammer ein Recht gibt, ein Mitglied auszuschließen, auch die Befugniß der Kammer nicht zustehe[28]), und dann nur eine Mißbilligung oder ein Verweis erkannt oder auch Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfassungen dem Präsidenten einräumen, ist das: bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme auszuüben und den Ausschlag zu geben; dies ist in der würtembergischen, badischen, baierischen, sächsischen Verfassung[29]) ausgesprochen; allein gegen diese Vorschrift erheben sich manche Bedenklichkeiten. Durch dieses Recht wird dem Präsidenten eine Gewalt beigelegt, die seiner Stellung in der Kammer schadet und eine drückende Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es ist hier nicht von einfachen Fällen, in welchen Abstimmung erfolgen muß, die Rede, sondern man muß auch die schwierigeren im Auge behalten. Wo Stimmengleichheit ist, kann man darauf rechnen, daß die Sache höchst zweifelhaft ist. Zweierlei Ansichten stehen sich in der Kammer gegenüber, jede von gleich vielen Stimmen vertheidigt: mag der Präsident nun einer oder der anderen beitreten, so wird dadurch die andere Hälfte der Kammer, deren Ansicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was der Wirksamkeit des Präsidenten schadet. Da er auch an der Debatte nicht Theil nehmen durfte, so hatte er keine Gelegenheit, selbst Anträge zu stellen; er ist vielleicht mit dem Antrage, über welchen abgestimmt werden soll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die gegentheilige Ansicht nicht: da er aber am Schlusse nur abstimmen und entweder Ja oder Nein sagen, aber keinen eigenen Antrag stellen darf, so muß er oft gegen seine Ueberzeugung eine Stimme abgeben, die so tief eingreifend und entscheidend ist. Denke man sich dann den Fall, daß eine höchst wichtige, das ganze Land sehr interessirende Frage zur Abstimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewissen Zollvereine beitreten soll; denke man sich, daß Stimmengleichheit entsteht: ist hier nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präsident durch seine entscheidende Stimme übernimmt, eine ungeheure, sehr lastende? Kann nicht die Regierung selbst durch solche Abstimmungen in Verlegenheit

---

27) In England steht freilich das Herkommen dem Gesetze gleich.

28) Das englische Parlament hat das Recht, die Ausschließung zu verfügen, öfter ausgeübt. (Chassan l. c. p. 58.) In Frankreich besteht kein Recht der Kammern, Ausschließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 ausgeschlossen, allein es ist anerkannt, daß damals die Kammer leidenschaftlich und unbefugt gehandelt habe. Zachariä im Archiv XVII. S. 183. Chassan l. c. p. 69.

29) Würtembergische Geschäftsordn. §. 48, baierische Geschäftsordn. §. 115, badische Verfassungsurk. §. 74, sächsische Verfassungsurk. §. 97.

kommen? Würde es nicht weit zweckmäßiger sein, zu bestimmen, daß, im Falle der Stimmengleichheit, der Antrag als nicht angenommen angesehen werden soll [30])?

II. Auch die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Geschäftsordnungen zum Gegenstande besonderer Vorschriften gemacht. Während in Frankreich und in Baden jedes Mitglied seinen Platz nach Belieben da einnimmt, wo es Lust hat, und während der Sitzung wechseln kann, schreiben die Geschäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom Großherzogthume Hessen [31]) eine bestimmte Ordnung vor (entweder nach gewissen Classen oder nach dem Loose). Man hat geglaubt [32]), daß die Sitzordnung bedeutend wäre, indem dadurch die äußere Abscheidung der politischen Parteien verhindert und eine Vermischung der Anhänger der verschiedenen Ansichten der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt geben würde; allein in einer solchen streng vorgeschriebenen Sitzordnung liegt ein harter, oft verletzender Zwang, wenn dadurch Jemand genöthigt wird, neben einem Manne zu sitzen, dessen Ansichten den seinigen völlig widerstreiten. Durch diesen Zwang wird manche Neckerei und Reibung, z. B. durch Aeußerungen, die einem Mitgliede bei manchen Reden entschlüpfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung neben einander sitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem Ganzen vortheilhafte Verständigung und Berathung der Nachbaren über einen Antrag möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die Verhältnisse, die vielleicht in zahlreichen Versammlungen von großen Staaten Statt haben, in welchen in leidenschaftlicher Aufregung sich Parteien einander gegenüberstehen, einen Zwang der Sitzordnung auch in den kleinen deutschen Kammern rechtfertigen.

III. Gründlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Beschlüsse hängt vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenstand in die öffentliche Sitzung zur Discussion gebracht wird, derselbe in den Commissionen berathen worden ist. Die Formen, welche dazu gewählt werden, sind wieder höchst verschieden. In Frankreich, in Baden theilt sich sogleich nach deren Constituirung die Kammer in gewisse Sectionen, Abtheilungen ein, die nach dem Loose bestimmt werden, so daß in jeder Abtheilung etwa gleich viel Mitglieder sich befinden; jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und Secretär. Im Laufe des Landtages können die Abtheilungen öfter erneuert werden. In anderen Ständeversammlungen besteht keine solche Abtheilung, sondern

---

30) In England hat im house of Lords der Präsident kein casting vote, d. h. eine Stimme, die bei Gleichheit den Ausschlag gibt. Im house of Commons hat, vermöge des Gebrauchs, der Präsident ein solches vote. Tomlin's law dictionary, voce parliament, VII. — Nach der Erfahrung stimmt der speaker in England gegen die von der Regierung begünstigte Meinung.

31) Baierische Geschäftsordn. §. 12, würtembergische Verfassungsurk. §. 162, großherzogl. hessische Geschäftsordn. §. 6.

32) Z. B. Mohl, in dem Staatsrechte v. Würtemberg I. S. 611, Note 10.

jeder Gegenstand wird sogleich an eine aus der Kammer gewählte Commission gewiesen, welche den Gegenstand prüft und darüber Bericht an die Kammer erstattet, z. B. in Würtemberg [33]); nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der baierischen, werden am Anfange sogleich gewisse Ausschüsse gewählt [34]), und zwar ein Ausschuß für die Gegenstände der Gesetzgebung, ein anderer für die Steuern, einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung, einer für Staatsschuldentilgung und endlich ein Ausschuß für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden. Sobald nun ein Gegenstand vorkommt, welcher in den Kreis der Geschäfte einschlägt, für welche der Ausschuß gewählt ist, wird auch die Sache zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Auf ähnliche Weise wählt auch in Sachsen [35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags vier Deputationen — nämlich eine Verfassungsdeputation (für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung), eine Finanz-, Petitions- und Reclamationsdeputation —, jedoch so, daß auch außerordentliche Deputationen für einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt weder eine Wahl von Abtheilungen, noch die Ernennung von Ausschüssen vor; jede Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verlesen, wenn nicht schon bei dem ersten oder zweiten Lesen die Verwerfung folgt. Nach jedem Lesen wird die Frage von dem Präsidenten gestellt: whether it shall proceed any further. Wird das zweite Mal die Bill gelesen und nicht verworfen, so kommt sie in die Committee, und zwar entweder so, daß eine besondere Commitee für die Prüfung gewählt wird, oder das ganze Haus bildet die Commitee, in welchem Falle der Präsident (speaker) nicht präsidirt, sondern ein anderer gewählter Vorstand (chairman). Hier wird dann die Bill artikelweise discutirt und nach Umständen modificirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Lesung der Bill in der ordentlichen Sitzung und die Abstimmung über die Annahme der Bill. Dies englische Verfahren scheint der hannoverischen Geschäftsordnung vorgeschwebt zu haben; nach derselben [36]) gibt es außer der förmlichen Sitzung zur definitiven Abfassung von Beschlüssen auch berathende Versammlungen, indem sich bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer in eine berathende Versammlung auflöst, in welcher der Generalsyndicus den Vorsitz führt. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige Berathung Statt finden; auch kann bei anderen Sachen, wegen besonderer Wichtigkeit, eine zwei- oder dreimalige Berathung von der Kammer beschlos-

33) Würtembergische Geschäftsordn. §. 31—35. Mohl, Staatsrecht I. S. 611.
34) Baierische Geschäftsordn. §. 39.
35) Sächsische Landtagsordn. §. 105.
36) Hannoverische Geschäftsordn. §§. 20. 26. 36. 37. 45.

sen werden; um einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Ministerium zum Behufe eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll, ist immer erforderlich, daß der Gegenstand wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß zu drei verschiedenen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer kann immer (§. 45 der Geschäftsordnung) eine besondere Commission zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen; diese Commission kann jedoch, vorbehaltlich der bestimmten dreimaligen Beschlußnahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden Verfahrens Vorschläge machen. — Vergleicht man diese verschiedenen Anordnungen, so verdient die Einrichtung der französischen und badischen Kammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung, und Mohl hat Unrecht[37]), wenn er behauptet, daß sie in Frankreich und Baden zu nichts tauge. Umgekehrt wird sie nach der Erfahrung als sehr zweckmäßig nachgewiesen; denn dadurch, daß jede Sache zuerst an die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht man den Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer schon vorher mit dem Gegenstande vertraut ist und seine Bemerkungen über die Sache, seine Wünsche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt nämlich aus ihrer Mitte ein Commissionsmitglied, und aus allen von den Abtheilungen gewählten Mitgliedern wird die Commission gebildet, welche auch nach dem Beschlusse der Kammer in wichtigen Fällen durch Mitglieder verstärkt werden kann, welche die Kammer selbst wählt. Da nun für jeden einzelnen Gegenstand die Commission gewählt wird, so ist man sicher, daß sie aus denjenigen Personen bestehe, welche die Mehrheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vorliegenden Gegenstandes für die geeignetsten hält, und wo der von diesen Mitgliedern erstattete Commissionsbericht oder die von ihnen gemachten Vorschläge am Meisten Anklang in der Kammer zu finden hoffen können, weil diejenigen, welche den Vorschlag machen, mit dem Vertrauen der Kammer beehrt sind. Dadurch, daß die Commissionsmitglieder von den Abtheilungen gewählt sind, werden sie in den Stand gesetzt, auch die verschiedenen Ansichten aller Mitglieder der Kammer kennen zu lernen und sie geeignet zu benutzen, so daß man erwarten darf, daß in der Sitzung bei der Discussion weniger völlig neue Anträge gemacht werden, da Jeder in den Abtheilungen seine Meinung geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie sie z. B. Baiern kennt, wo gewisse voraus bestimmte Ausschüsse bestehen, sprechen manche Bedenklichkeiten; denn darnach sind die übrigen Mitglieder, die nicht dem Ausschusse angehören, mit dem Gegenstande, ehe der Commissionsbericht erstattet wird, gar nicht vertraut; sie können ihre Bemerkungen und Anträge gar nicht aussprechen, so daß

37) Mohl, Staatsrecht I. S. 612 mit Note.

dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission vorher unbekannte Anträge gestellt werden. Nach der baierischen Einrichtung sind auch nur einige Mitglieder der Kammer, nämlich die, welche eben in die Ausschüsse gewählt wurden, sehr beschäftigt, während die anderen wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie sie in Baden vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande die Commissionsmitglieder wählt [38]), so daß weit mehr Mitglieder beschäftigt und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kommt noch der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche eben für den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die Passendsten sind. Wo, wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht möglich, dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den Gegenstand passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, welche Gegenstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kommt aber ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen und Fächern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen bestimmten Ausschuß weisen kann; zwar ist in der baierischen Geschäftsordnung (§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß, wohin der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheiligten anderen Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht hinreichend geholfen, da es Gegenstände gibt, die mit sehr verschiedenen Interessen zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer sehr verschiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in den zwei Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind und als Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen sie nach der baierischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein können, und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an die Commission nöthig machen. Ohnehin gibt es noch Fälle, in welchen selbst die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu wählen, weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten des Vorschlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Commission sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas sehr Gutes, in so fern die ganze Kammer oft in eine Commitee sich verwandelt, oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bildet; denn darnach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden gehalten werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so vorbereitet, daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle Mitglieder vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken. Darin bewährt sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem Schooße der Commitee's die Gegenstände gründlich verhandeln, so daß die Verhandlung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß man in

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf Rücksicht nimmt, daß man diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

jedem Augenblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das ganze Gebäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Landtagen diese Einrichtung in so fern benutzt, als er die Anordnung traf (so bei der Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisenbahnfrage), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die Commissionsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammermitglieder die Berathungen der Commission Statt finden ließ, mit dem Rechte für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zweifel, so wie Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede derselben mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Berathung gepflogen werden konnte. Da die Regierungscommissäre an diesen Berathungen Theil nahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied den Vortheil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffentlichen Sitzungen geeigneten Aufklärungen der Commissäre der Regierung kennen zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch das Organ des Präsidenten oder eines Commissionsmitgliedes) auszusprechen. Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser vorbereitet und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

IV. Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein soll, daß für besonders wichtige Fälle die beiden Kammern (erste und zweite) eine gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusammentritt der Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach der französischen, baierischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zusammenwirken der Kammern durchaus unzulässig, so daß erst die Beschlüsse einer Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige Hin- und Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der sächsischen [39]) und hannoverischen [40]) Geschäftsordnung dagegen kann ein Zusammenwirken Statt finden, und zwar haben nach der sächsischen in Fällen, in welchen beide Kammern nach der ersten Berathung sich nicht vereinigen können, sie eine gemeinschaftliche Commission zu ernennen, die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und dann Bericht erstattet. Eben so findet in Hannover ein gemeinschaftlicher Zusammentritt Statt, um sich über die Gründe der abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben; auch kann, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium landesherrliche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der beiden Kammern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem Falle die andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern einladen. — Gewiß verdient diese Einrichtung Nachahmung, und nur ein unpassendes Mißtrauen kann dagegen Einwendungen machen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten

39) Sächsische Landtagsordn. §. 129.
40) Hannoverische Geschäftsordn. 1833, Art. 43. u. 45.

Theilen der Ständeversammlung, als eines Ganzen[41]), wird am Meisten eine Verständigung bewirkt; in der gemeinschaftlichen Commission tauscht man die Ansichten aus; man überzeugt sich von der Grundlosigkeit mancher abweichenden Meinung; man kommt zu Vermittelungsvorschlägen, über deren Werth man sich in einer Commission besser verständigt, als wenn Beschlüsse von einer Kammer zur anderen gesendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geschäftsordnungen vieler Ständeversammlungen wird in Bezug auf die Berathungen größerer Gesetzeswerke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art, wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, nicht wohl Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten findet, z. B. wenn ein Civilgesetzbuch vorgelegt würde. Schon an sich entsteht eine große Bedenklichkeit, wenn so viele Personen, die in einer Kammer sich befinden und von der Jurisprudenz nichts verstehen, dennoch über solche Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem anderen stehen muß, abstimmen sollen, wo begreiflich oft Laune oder Halbwissen oder Eigensinn oder die Sitte, so zu stimmen, wie ein anderes Mitglied stimmt, dem man vertraut, die Abstimmung leiten, so daß oft durch Majorität ein Beschluß zu Stande kommt, welcher gar nicht mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Landtagsarbeiten die Commission über das Gesetzbuch berathen, so leiden entweder die übrigen Arbeiten, weil die tüchtigsten Juristen begreiflich ausschließend mit der Berathung des Gesetzbuches beschäftigt sind, oder es tritt eine Uebereilung ein. Die Hauptsache würde hier sein, daß die Geschäftsordnung, wie in Würtemberg und in Sachsen (Landtagsordnung §. 120), ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine vom vorigen Landtage gewählte Commission mit dem Entwurfe sich beschäftigte. In Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Gesetz publicirt, durch welches die Wahl eines solchen Ausschusses möglich gemacht wurde, um von einem Landtage zum anderen den Entwurf zu prüfen. Aehnliches verfügt das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Mai 1836, und ein in Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welchen auch die zweite Kammer annahm, bezweckte selbst die Anordnung einer aus beiden Kammern gewählten Commission, welche den Entwurf vor der Eröffnung des Landtages prüfen und einen gemeinschaftlichen Bericht vorlegen sollte, der die Grundlage der Berathungen der Kammern bildete. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein Gesetzbuch in der Kammer berathen werden kann. Die Commission muß dann so groß sein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entwurf gehörig von der Commission geprüft und amendirt in die Kammer gebracht wird, die Hauptmitglieder, deren Stimme von Gewicht ist, sich schon darüber aussprechen konnten[42]). In England bewährt sich bei der Be-

41) Sächsische Landtagsordnung §. 123.

42) Vorschläge s. in meinem Aufsatze in dem Archive des Criminalrechts. Neue Folge IV. Bd. (1837) S. 552.

rathung solcher großen Gesetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die Kammer in eine Committee sich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der Entwurf zur Discussion und Abstimmung kommt, hinreichend seine Ansicht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen solche Discussionen und Amendements, wie in den deutschen Ständeversammlungen, gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discussion in der Kammer hängt die Fassung zweckmäßiger Beschlüsse theils von der Ordnung der Berathung, theils von der Art, wie die Anträge gestellt werden, theils von dem Benehmen der Commission ab. Bedingung ist es, daß die Mitglieder vorher hinreichend unterrichtet sind und Zeit genug hatten, sich vorzubereiten; daß dann in der Discussion kein stürmisches Hin- und Herreden Statt finde, sondern nur derjenige sprechen darf, welcher von dem Präsidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig ist die Sitte mancher Ständeversammlungen, über improvisirte und nicht gehörig gefaßte Anträge zu berathen. Es sollte Vorschrift sein, daß jeder Antrag schriftlich in der gehörigen Fassung, wie er zum Beschlusse erhoben werden sollte, dem Präsidenten übergeben werden müßte. Manche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragsteller selbst nicht wohl kennt, würden unterbleiben, da Mancher, welcher einen Antrag in förmlicher Redaction vorlegen soll, sich bald überzeugen würde, wie wenig der Antrag taugt. Neue, das Wesen des Entwurfs ändernde Anträge sollten nie zum Beschlusse erhoben werden dürfen, ohne daß zuvor darüber die Commission, nach gehöriger Berathung, einen neuen Bericht erstattet hat. Durch diese Zurückweisung an die Commission würde der Vortheil erreicht, daß die letzte, welche ruhig und in Erwägung des Zusammenhanges mit dem ganzen Gesetzeswerke den Antrag prüfen und mit den Regierungscommissarien sich verständigen kann, im Stande ist, bestimmt zu erklären, ob und warum nicht die Kammer dem Antrage zustimmen kann. Manche unnütze Discussion, die um so oberflächlicher ist, je mehr die von dem Antrage überraschten Mitglieder die Bedeutung desselben oft nicht gehörig einsehen und unvorbereitet sind, würde erspart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beschlüsse sollte es Regel sein, daß man in der öffentlichen Sitzung sich mit der Redaction nicht befasse, weil es unmöglich ist, in dem Sturme der Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung zu Sitzung sollte die Commission die Redaction der Beschlüsse vorlegen, damit die Kammer sich überzeuge, ob die Fassung dem Beschlusse gemäß sei. Am Schlusse des Landtags bedarf es aber noch der Niedersetzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscommission [43]), welche mit der Regierung zusammentritt, um die Redaction

43) Dies ist sehr zweckmäßig im Königreiche Sachsen in Bezug auf das Criminalgesetzbuch geschehen.

zu berathen. Nur zu oft zeigt sich nämlich erst, wenn das Ganze mit allen gefaßten Beschlüssen vorliegt, daß Manches nicht recht paßt, daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widersprüche vorhanden sind. Ueberläßt man nun der Regierung allein die Redaction, so legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine Redactionscommission alle Interessen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petitionen, die von Unterthanen an die Ständeversammlung gelangen, muß der Grundsatz der möglichsten Begünstigung des Petitionsrechtes herrschen. Nicht zu billigen ist es, wenn nach einigen Geschäftsordnungen der Präsident ohne Weiteres die Petition zu den Acten legen kann, oder auch, wenn dem Petitionsausschusse dieses Recht gegeben wird. Regel sollte sein (diese Einrichtung besteht z. B. in Baden), 1) daß jede Petition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal gewählten Petitionscommission zugewiesen wird, um darüber zu berichten, und daß 3) die Kammer nach dem erstatteten Berichte erst entscheide, was auf die Petition verfügt werden soll. Bei der großen Zahl unverständiger oder ganz formloser Petitionen wäre es zweckmäßig, wenn die Verfassungsurkunde oder Geschäftsordnung näher bezeichnete, welche Beschwerden ganz unzulässig sind [44]).

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammermitglieder werden in England wie andere eingebrachte Bills behandelt. In Frankreich, Baden [45]) ꝛc. kann jede Motion vorgebracht werden, zuerst nur durch kurze schriftliche Anzeige, die in der Kammer abgelesen werden muß. Erst dann kommt es zur Begründung oder Entwickelung des Antrags in der Kammer, und nach dieser Begründung kommt es darauf an, ob der Antrag (sei es auch nur von zwei anderen Mitgliedern) unterstützt wird, oder nicht. Im letzten Falle beruhet er auf sich; im ersten Falle hat die Kammer zu entscheiden, ob der Vorschlag in Berathung gezogen, vertagt oder auf sich beruhend angesehen werden soll. Wird das Erste beschlossen, so kann die Kammer einen kürzeren Berathungsweg, ohne daß ein Commissionsbericht erstattet wird, beschließen, oder sie verweis't die Sache an die Abtheilungen, welche wie über einen Gesetzesvorschlag verhandeln und eine Commission wählen. Nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der hannoverischen (§. 33), steht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge (Motionen) zu machen, über welche die Kammer abstimmt, ob sie den Antrag verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem letzten Falle die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflösen kann. Aengstlicher betrachten andere Geschäftsordnungen die Motionen, indem z. B. nach der baierischen (§. 55) die Motion, ehe sie an die Kammer kommt, an einen Ausschuß verwiesen wird, welcher darüber

44) Dieses ist geschehen in der sächsischen Landtagsordn. §. 118.
45) Badische Geschäftsordn. §. 49.

seine Ansicht ausspricht, ob sie zur Annahme geeignet ist; findet er, daß sie nicht geeignet sei, so wird die Motion zurückgewiesen. Zweckmäßiger dürfte wohl die französische und badische Einrichtung sein, da nach der baierischen dem Ausschusse eine zu große Gewalt, eine Motion völlig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wohl passender ist, dem Ermessen der ganzen Kammer die Entscheidung zu überlassen.

X. Ueber das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Minister oder sonst durch Bemerkungen irgend einen beliebigen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen, erklären sich die Geschäftsordnungen nicht, oder nur sehr ungenügend. In Frankreich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteste Recht an, und der Tact eines Jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches zu thun oder die Ordnung zu stören. Auch das kluge Ermessen der Kammer muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: „zur Tagesordnung!" wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpassendes zur Sprache bringt, dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den Präsidenten belehren, daß er über die Tagesordnung abstimmen lasse, wenn er nicht selbst das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß der gefragte Minister nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu beantworten, versteht sich; eigenes Interesse wird ihn oft antreiben, zu antworten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder als Schwäche ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite solche improvisirte Fragen und Aeußerungen leicht die Ordnung der Berathungen stören und eine oft nicht vorausgesehene, der Würde der Kammer nachtheilige Aufregung veranlassen können, so haben sie auf der anderen Seite für sich, daß dadurch oft andere, sonst durch eigentliche Motionen weitläufige förmliche Verhandlungen abgeschnitten werden, und daß oft momentane Ereignisse Anfragen und Bemerkungen im Interesse des Volkes fordern können. Uebrigens nützen die besten und vollständigsten Geschäftsordnungen nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein richtiger politischer Tact und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu berathen, die Kammern leitet. Mittermaier.

Geschäftsträger, s. Gesandter.

Geschichte, s. Alterthümer.

Geschlechtsverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbeistände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse. — I. Das allgemeinste und wichtigste Verhältniß der menschlichen Gesellschaft, das schwierigste für eine juristische und politische Theorie ist unstreitig das Verhältniß der beiden Geschlechter. Dieses geheimnißvolle Grundverhältniß ist die immer neue Lebensquelle für die ganze Gesellschaft, für die physische und moralische Bildung oder Verbildung der Gesellschaftsglieder, jeder neuen Generation der-

selben. Es muß gerecht und weise bestimmt, es muß sittlich rein und gesund sein, wenn es die Gesellschaft selbst sein oder bleiben soll. Wäre alles Andere in den orientalischen, namentlich auch in den muhamedanischen Reichen vortrefflich gewesen, ihre Sklaverei der Frauen und ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Entwickelung, nie wahre Freiheit in denselben zugelassen haben, und sie werden sie auch ferner nicht zulassen. Durch sie ist der Despotismus in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der Griechen, alle ihre politische Weisheit und Bildung in jeder anderen Beziehung sich verdoppelt: — mit ihren wenigstens noch halb sklavischen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familienleben ausschließenden Bestimmungen der Geschlechtsverhältnisse konnten sie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten. Was aber kann zugleich schwieriger zu bestimmen sein, als dieses wichtigste, tiefste Verhältniß der Schöpfung? Unsere heutige vollkommnere naturrechtliche und christliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, so wie die griechische und römische, die Menschheit dem Staate, dem Bürger den Menschen unter. Sie macht vielmehr das Menschenrecht zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet also die Gleichheit des letzteren auf die Gleichheit des ersteren. Und doch ist so vielfache Ungleichheit zwischen dem Manne und der Frau, so große Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, also auch ihrer Rechtsverhältnisse, schon durch die Natur selbst bestimmt. Wo aber finden und zeichnen wir nun die richtige, die keines von beiden Geschlechtern verletzende, die beiden und dem Gesammtwohle der Gesellschaft entsprechende Scheidungslinie für diese Verschiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht so ganz leicht verständlich für Alle spricht, und daß wenigstens Gewohnheit und menschliche Leidenschaft so viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälschten, dieses zeigt die ganze Geschichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und Herrschsucht der stärkeren Männer die schwächeren Frauen unterdrückten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieselben Jahrtausende hindurch festhielten, als jetzt die freien, gesitteten Nationen für recht und zulässig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geistreichen Männern, wie von Bentham, St. Simon, Fourier, und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, solche Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche so vielen Anderen als unvernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen. Eilten nun diese einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus? Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, statt der Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen,

auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sollen? Oder sollen wir umgekehrt die Zustände der Alten preisen, und mit Herrn Vollgraff unser würdigeres Familienleben als das Hinderniß wahrer Freiheit betrachten? Ist nicht auch die Zulassung der weiblichen Königswürde bei den gebildetsten Völkern, dieses als unnachtheilig erfundene Zugeständniß gerade des höchsten aller männlichen politischen Rechte, der Beweis, daß nur Vorurtheil oder Despotismus von der einen, Erniedrigung von der anderen Seite der vollen Rechtsgleichheit bisher entgegenstanden? Und haben endlich die Gegner des freien, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Gesellschaftssystems, haben die Haller und Bonald wirklich Recht, daß dieses System durch das Ausschließen des politischen Mitstimmens und der völligen politischen Gleichheit der Frauen sich selbst aufgebe? Eine Ansicht, welche jene ultrademokratischen Anhänger der politischen Gleichheit natürlich zur Unterstützung ihrer Theorie benutzen*). Bedenkt man, in welchem Grade die Gewohnheit bisheriger Zustände, Vorurtheile und die Interessen der Stärkeren hier, wie überall, bei despotischen und aristokratischen Verhältnissen das Urtheil auch der besten Forscher bestachen, so wird schon aus diesem Gesichtspuncte die Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse die möglichst unbefangene Prüfung erheischen. Sie thut es um so mehr, da der heutige große Reformationstrieb auch in dieser Beziehung sich äußert und öfter die rechten Bedingungen und Grenzen übersieht. Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich und es möchte vielfach nachtheilig sein, auch nur den Schein übrig zu lassen, als bestünden die bisherigen Verhältnisse nur durch den Despotismus und die Eigensucht der Männer fort. Jedenfalls aber kann endlich nur eine von den richtigen Gründen ausgehende Bestimmung uns, selbst wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugestehen könnten, die rechte Art und das rechte Maß der Beschränkung geben, unnöthige, also ungerechte Ungleichheit ausschließen, jene Zweifel in Beziehung auf die allgemeine Staatstheorie beseitigen, und die Gesetzgebung über die Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse richtig leiten.

II. Heben wir nun zuvörderst dasjenige hervor, was, in Beziehung auf die großen, hier zur Sprache gebrachten Fragen, die Geschichte und das übereinstimmende Urtheil aller achtbaren Stimmen als unbestreitbar darstellen.

Gewiß ist es für's Erste, daß uns die Geschichte der Civilisation einen mit dieser letzteren selbst Hand in Hand gehenden unverkennbaren stufenweisen Fortschritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdigere Behandlung der Frauen, und eben dadurch auch in Begründung

*) So namentlich auch Harriet Martineau, die Gesellschaft und das sociale Leben von Amerika, nach dem Englischen von Brinkmaier. 1838. I. S. 232 ff.

würdigerer Familienverhältnisse zeigt. Dieses ergibt sich schon aus der oben in dem Artikel „Ehe" mitgetheilten historischen Uebersicht über die Ehegesetze der Völker. Wenigstens theilweise und in einzelnen Beziehungen, Erscheinungen und Perioden erheben sich bei den gebildeteren orientalischen Völkern die Geschlechtsverhältnisse über die unterste Stufe der Rohheit, auf welcher die Frau, rechtlos der Gewalt der stärkeren Männer Preis gegeben, ihnen zur Befriedigung sinnlicher Triebe und als Lastthier dient, und nicht einmal ausschließlich mit einem einzigen Manne in geschlechtlicher Verbindung steht. Freilich aber erscheint auch bei diesen gebildeteren Völkern, bei den Babyloniern, Persern, Indiern, Chinesen, so wie später bei den Muhamedanern, vorzüglich nur in der Form das Verhältniß veredelter und geregelter. Auch wenn man absieht von solchen Scheußlichkeiten, wie die bei den Babyloniern, daß die mannbaren Mädchen von Staatswegen auf dem öffentlichen Markte den Männern zur Untersuchung und zum Verkaufe, die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Wenigstnehmenden, ausgestellt wurden, und daß zum Vortheile der Priester im Tempel der Göttin Mylitta eine jede Frau einmal dem meistbezahlenden Fremden sich Preis geben mußte; wenn man absieht von dem indischen Verbrennen der Frauen, den persischen Harems und der scheußlichen alljährlichen Abgabe einer Zahl von Mädchen und verschnittenen Jünglingen an den Harem des Sultans — so erscheint doch das ganze Geschlechtsverhältniß noch immer unwürdig genug. Ueberall Verkauf der Frauen, Vielweiberei, die gesetzliche gänzliche Herabsetzung derselben im Verhältnisse zu den Männern*)! Wird ihnen doch selbst noch im Koran eine unsterbliche Seele und, als Unreinen, die Möglichkeit, in's Paradies zu gelangen, abgesprochen! Etwas veredelter freilich ist das Geschlechtsverhältniß bei den Hebräern, obgleich auch bei ihnen Kauf der Frauen und Vielweiberei gesetzlich waren, die Polygamie erst nach der babylonischen Gefangenschaft zu verschwinden begann, ein Recht auf eheliche Treue (jus thori) aber stets nur dem Manne, nie der Frau beigelegt wurde, und ihm das traurige Vorrecht einer einseitigen, völlig willkürlichen Scheidung und Verstoßung blieb. Eine weniger eigensüchtige Gestalt erhielten allerdings die Geschlechtsverhältnisse bei den Griechen. Doch zerstörte bei den Spartanern das Princip einer Gemeinschaft der Vaterschaft und der Kindschaft zwischen den Würdigen, das gesetzliche Ausleihen der Weiber, die absichtliche Absonderung der Männer von den Frauen und die ausschließliche Staatserziehung der Kinder alles wahre Familienleben. So verderblich wirkte auch hier überall die Zerstörung des Privatrechtes und die Idee, die Ehe nur als Staatsanstalt zu betrachten. Aehnlich nachtheilig wirkte bei den Athenern die Ausschließung der Frauen selbst von den Gastmählern,

*) Oben Bd. II. S. 700. Bd. IV. S. 570. ff.

ihre Einsperrung in die Weiber- und Webestuben (Gynäceen), die entlegensten Winkel des Hauses, das Leben der Männer mit Hetären und Knaben, und die Versagung alles Rechts auf eheliche Treue für die Frauen, welche auch hier der Mann zu verleihen das traurige Recht hatte. Die Gesetze und selbst die Theorieen der ersten Schriftsteller, von denen auch Platon Gemeinschaft der Weiber vorschlägt, behandeln die Frauen und auch die Kinder, deren Aussetzung und Tödtung dem Vater freigegeben wurde, lediglich als Mittel für den Staatszweck.

Um Vieles würdiger erscheinen die Verhältnisse der Frauen bei den Römern. Die Frau ist hier schon mehr die Lebensgefährtin des Mannes*), sie ist die gesetzlich geehrte Hausmutter und Matrone, Antheil nehmend am Gastmahle und am Schauspiele und an den patriotischen Gefühlen der Männer. Wenn sie auch des Mannes häuslicher Gewalt und Vormundschaft und vollends der despotischen väterlichen Gewalt strenger, als billig, untergeordnet, und wenn auch im Rechte auf eheliche Treue und auf Scheidung sie dem Manne und er ihr in Beziehung auf die Pflicht der Keuschheit keineswegs gleichgestellt war, so hatte sie doch durch Religion und Censur, Sitte und Gesetz eine würdigere Stellung. Der Concubinat mit freigeborenen Frauen war unverheiratheten Männern gestattet, die uneheliche Verbindung mit Sklavinnen auch den Verheiratheten unverwehrt. Ehescheidung, später auch vertragsmäßige, war erlaubt.

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, theilen sie, so weit es ihr Geschlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ihr eigener Bruder Theil nimmt, schützt sie gegen männliche Willkür. Keuschheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Männern, wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält selbst durch Genugthuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches, wie der Mann, und nicht ein unmittelbar gegen ihn selbst gerichtlich geschütztes. Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtige rechtliche Geschäfte (mundium) wurde ihr schon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber die schon frühe den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz, bewirkte in Verbindung mit

*) Dieses spricht auch die Definition der Ehe aus, welche so viel würdiger ist, als die meisten neueren: est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§. 1. de nuptiis).

dem Christenthume allmälig die Aufhebung der angedeuteten Herabsetzungen und begründete jene würdigen germanischen Familienverhältnisse und die der Geschichte anderer Völker fremde Hochachtung der Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, sondern auch für das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Diese zeigt sich, so wie überhaupt in ihrer fast schwärmerischen Verehrung während der Ritterzeit, auch in ihrem sitten- und schiedsrichterlichen Ausspruche bei den Tournieren, eben so, wie in ihrem heutigen großen mittelbaren Einflusse auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Geschäfte.

III. Gewiß ist es ferner, daß die freiesten und würdigsten Grundsätze für die Verhältnisse der Frauen und für das Familienleben vorzugsweise das Christenthum und die ächt christliche Cultur und nach ihnen unsere heutigen positiven Gesetze heiligten. Während früher die Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör und Eigenthum, wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des Staats behandelt wurden, und namentlich auch niemals ein freies Einwilligungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (s. „Christenthum") durch die christliche Gesetzgebung die hohe unsterbliche Menschenwürde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit, ohne Unterschied der Geschlechter, der Abstammungen und Stände, zur Grundlage des menschlichen Rechts gemacht, dem Geschlechtsverhältnisse die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die höchste Weihe gegeben. Die Frauen sollen durch ihre eigene freie Liebe und Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine untrennbare, moralische Persönlichkeit bilden, „von Gott selbst ein Leib und eine Seele unauflöslich und so würdig, wie Christus und seine Gemeinde, verbunden." Hier zum ersten Male erhalten die Frauen auch in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die Männer, und diese in Beziehung auf Keuschheit gleiche Pflichten, wie die Frauen. So erst, durch solche Vereinigung, durch gegenseitiges freies Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abgewiesen, und die Befriedigung des Geschlechtstriebes ganz unter das sittliche Gesetz gestellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Verein von Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine so hohe Bestimmung zugewiesen ist, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weise als der Mann, wesentlichen Antheil. In einem Hauptpuncte freilich weicht das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. In der Ehe mußte, und zwar um so mehr, je mehr sie gerade nach dem Christenthume unauflöslich sein sollte, so weit für die gemeinschaftlich gewordenen Lebensverhältnisse keine andere Vereinigung sich ergab, eine Entscheidung gefunden werden.

So wie die Gesetze aller Völker der Erde, so gibt sie auch das Christenthmu dem stärkeren Manne, der als Ernährer und Schützer und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrschaft oder als Haupt der Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit der Gattin, die gemeinschaftlichen Verhältnisse leiten soll, so daß die Frau,

wenn keine andere Vereinbarung verschiedener Ansichten sich bildet, in erlaubten Dingen der männlichen Entscheidung sich unterzuordnen hat. Schon hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung, eben so wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Bestimmung überhaupt, schien es unvereinbar, daß in den größeren oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmittelbaren activen Antheil nehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe, und durch diese ihn entweder gegenüber den anderen Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von der unmittelbaren activen entscheidenden Theilnahme an dem gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege, wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.

IV. Wie sehr aber und zugleich in welcher genauer zu bestimmenden Weise diese allgemeine Entscheidung auch fortdauernd, und selbst auf der höchsten Stufe vernünftiger Civilisation, der richtigsten Auffassung der wahren Natur und der höchsten Vernunft entspreche, um dieses einzusehen, dazu ist es nothwendig, in die Natur der beiden Geschlechter und ihres Verhältnisses einzugehen. Die höchste Weisheit wird stets den Gesetzen der Natur entsprechen. (Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.)

Die Natur, und durch sie der vernünftige göttliche Wille haben die verschiedenen Geschlechter gegründet und ihnen schon durch ihre Verschiedenheit neben ihrer Gemeinschaftlichkeit, neben ihrer gemeinschaftlichen höchsten Bestimmung auch eine verschiedene Aufgabe, oder vielmehr eine verschiedene Art der Verwirklichung der Gesammtaufgabe angewiesen. Worin nun bestehen beide, diese Gemeinschaftlichkeit und diese Verschiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politische Bestimmung der Geschlechtsverhältnisse Grundgesetz bleiben, vor Allem die rein naturgesetzlichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse im Auge zu behalten, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet sind, auch die moralischen Verschiedenheiten und Aufgaben der Geschlechter zu veranschaulichen. Deuten wir dieselben hier wenigstens ihren Hauptlinien nach an. Für alle speciellere physiologischen und anthropologischen Nachweisungen und Ausführungen müssen und können wir dabei überall auf alle gründlichen Werke über diese Wissenschaften und zunächst auf das Neueste eines der bewährtesten Naturforscher*) uns beziehen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im Allgemeinen stets dasselbe, allen seinen Geschöpfen gemeinschaftlich. Aber es kann sich im Endlichen nur in der unendlichen Mannigfaltigkeit in den

*) Burdach, der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur Stuttgart, 1837. S. 467. flg.

Verschiedenheiten der Gattungen, Geschlechter und Individuen offenbaren. Jede Lebensgattung — deren höchste und reichste die Menschheit ist — und in ihr wiederum jedes ihrer verschiedenen Geschlechter — hat das gemeinschaftliche göttliche Leben in einer feststehenden, besonderen Form. Jede Lebensgattung, und in derselben ihre einzelnen Individuen sollen durch die Fortpflanzung oder Zeugung der unabsehbaren Reihe neuer Individuen sich selbst und das Göttliche vollständig offenbaren und in aller Verschiedenheit die Gemeinschaftlichkeit der Gattung und ihrer Abstammung*) behaupten. Sie streben also ihrer Bestimmung gemäß in einer höheren, über die Schranken der Individualität sich erhebenden Richtung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zugleich aber auch nach Selbsterhaltung in demselben*). Gerade nun für diese ihre große Bestimmung, oder zur Fortpflanzung zunächst, ist jede höhere reichere Lebensgattung in zwei Geschlechter ausgebildet, in zwei sich gegenüberstehende Formen, in zwei gemeinschaftliche, und doch verschiedene, sich ergänzende und zum Zusammenwirken für ihren Gesammtzweck vereinigende Hälften. Diese können nach dem allgemeinsten Naturgesetze nur in so fern zugleich ihre eigene Bestimmung und ihre grundgesetzliche Anziehung und harmonische Vereinigung für ihren gemeinschaftlichen Lebenszweck behaupten, als sie polarisch entgegengesetzt und verbunden sind, oder als sie auf der gleichen gemeinschaftlichen Grundlage ihren Gegensatz erhalten. Ihre Vereinigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hohen Bestimmung der Fortpflanzung jedes höheren oder niederen Lebens, wozu die eigene höchste Ausbildung der Fortpflanzenden nöthig ist, wird auch durch das höchste geistige oder sinnliche Wohlgefühl als eine wichtigste (als eine Hoch-Zeit) des Lebens bezeichnet.

Die Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt sich nun gerade nach ihrem besonderen oder verschiedenen Antheile, den sie an jener ihrer großen gemeinschaftlichen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erhaltung ihrer Gattung nehmen. Sie tritt also physisch zunächst hervor in der verschiedenen Organisation und Function der Geschlechtstheile für jene Aufgabe, und dann auch in der ihnen entsprechenden Verschiedenheit der ganzen übrigen Organisation — Verschiedenheiten, die stets auf Gemeinschaft ruhen, nur für das Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Gattungszwecke eine verschiedene Entwickelung und Wirkungsart darstellen**). —

---

*) Diese beiden für das unsterbliche Ich des Menschen und für die Geschichte der Völker und der Menschen so wesentlichen Seiten der Fortpflanzung übersieht Burdach.

**) Die speciellen Nachweisungen hiervon bei Burdach, S. 469.

Geistig aber tritt die Verschiedenheit bei dem Menschen, da derselbe nicht blos physische, sondern unsterbliche humane Lebensbildung fortzupflanzen hat, zunächst in denjenigen geistigen und moralischen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem verschiedenen Antheile an der physischen Fortpflanzung, so wie der durch sie bestimmten Verschiedenheit der Organisation entsprechen; sodann aber auch in denjenigen inteilectuellen Eigenthümlichkeiten, welche, übereinstimmend mit jenen physischen Verschiedenheiten, dem verschiedenen Antheile an der Fortpflanzung der höheren humanen Bildung — oder der Erziehung, dieser fortgesetzten Zeugung — entsprechen.

Die wesentlichsten Geschlechtsverschiedenheiten in Beziehung auf die physische Fortpflanzung aber sind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe besteht zunächst in einem mehr activen äußeren Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) individuellen Lebens, während das Weib, mehr passiv, die belebende Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für das neue Leben in ihrem Inneren aufnimmt und auch nach dieser Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bildende Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt*).

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit der Zeugung des individuellen Lebens, vor der Hand seinen Antheil an der Fortpflanzung. Auch ist seine ganze Organisation und Lebensthätigkeit vor dieser Zeugung bei Weitem nicht so sehr für den Zweck der Fortpflanzung bestimmt und in Anspruch genommen, als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) sich ausdrückt, „das Lebensziel die Liebe ist, und alle Kräfte sich auf die Erhaltung der Gattung beziehen“**). Der Mann sieht sich mithin freier und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewiesen. Die Bestimmung des Weibes besteht auch nach der Empfängniß vorzugsweise in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch innere Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen Theil ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schoße zu hegen und zurückzuhalten, durch die Harmonie ihres eigenen Lebens mit dem seinigen zur Entwickelung zu bringen, und auch nach seiner Geburt zu ernähren und zu pflegen, und erst das zum seibstständigen Da-

---

*) Die speciellen Nachweisungen bei Burdach, S. 470. flg. (S. auch Raumann, die Probleme der Physiologie. Bonn, 1835.)

**) M. sehe z. B. auch Raumann a. a. O., über die Ursprünglichkeit des Reizes zur Begattung bei der Frau u. die daraus entstehende fortdauernde Menstruation. S. 180. 181. 185. flg. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den männlichen Einfluß eine andere, dem männlichen ähnlichere Beschaffenheit an. Er wirkt auf die Blutmasse des ganzen weiblichen Körpers, wie ein Ferment, und stimmt den weiblichen Organismus um, was schon Dante, XXV. 37, bemerkte.

sein herangereifte Individuum in die Außenwelt zu entlassen, wo es alsdann der Mann in die Welt einführt.

Auf höchst merkwürdige Weise harmonirt nun mit dieser zweifachen Hauptverschiedenheit auch die ganze übrige Verschiedenheit des organischen Baues und der organischen Lebensfunctionen der beiden Geschlechter. Mit Beziehung auf Burdach's Nachweisungen und nähere Ausführungen (S. 471. flg.) heben wir nur einige Hauptzüge zur Veranschaulichung hervor.

Während in der physischen Organisation des Mannes überhaupt die Richtung auf das individuelle Schaffen und auf kräftiges Wirken nach Außen vorwiegen, überwiegt in der weiblichen Organisation die Richtung auf die innerliche Bildung und Erhaltung; es überwiegt eine regere Aneignung, so wie die Bindung der Stoffe gegen die Zersetzung, so daß das Weib nur einer mäßigen, wenig reizenden, milden und leichten Kost bedarf, wogegen dem Manne [illegible] Ausscheidungen, Anregungen und Erneuerungen, häufigeres, kräftigeres Athmen in frischer Luft, kräftigere Fleischkost, Gewürze und geistige Getränke mehr Bedürfniß sind, und er nicht so sehr und so lange Nahrung entbehren kann, wie das Weib. Auf die Erhaltung der Gattung ist ein größerer Theil weiblicher Organe und Functionen gerichtet, und die Fortpflanzung ist noch mehr dem Weibe, als dem Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Ehelosigkeit, als er. Die Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor sich, Zellgewebe und Fett sind reichlicher und die äußeren Formen daher weicher und sanfter, während die Aussonderungen geringer sind, und im Ganzen das Leben länger widersteht oder sich länger erhält. — Der weibliche Körper ist zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher, der Blutlauf und Puls schneller. Die Entwickelung schreitet früher vor und alle Perioden folgen schneller auf einander. — Während bei dem Manne die Muskelkraft vorwaltet, ist bei dem Weibe die Nerventhätigkeit überwiegend, und die Muskeln sind dünner, weniger äußerlich sich bezeichnend, weicher und schwächer. Die Gelenke sind beweglicher, die Flechsen und Bänder geschmeidiger, die Bewegungen weniger kräftig, aber, bei dem Uebergewichte der Centralorgane und ihrer Herrschaft über sie, leichter, lebhafter, anmuthiger. Die Knochen sind dünner, die Gliedmaßen zarter, die Stimme schwächer, aber höher, geschmeidiger und biegsamer. Ueberall ist im weiblichen Organismus das Innere, Centrale, im Verhältnisse zum äußeren Peripherischen, mächtiger. Demgemäß sind auch die Sinnesorgane kleiner und zarter und bei einer leiseren Empfänglichkeit mehr zur Aufnahme feinerer Eindrücke, als zu einer Wirksamkeit in größeren Kreisen geeignet.

So weiset also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkeren, kühneren, freieren Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus in's äußere Leben

zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängigere, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Bewirthung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes*), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Heerdes.

V. Die Natur aber, so wie auch die bestehende Einrichtung haben zugleich solche psychische oder geistige und moralische Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Geschlechter begründet, welche ganz jenen obigen physischen Hauptverschiedenheiten in Beziehung auf die Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die christliche Gesetzgebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe entsprechen.

Auch in diesen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelenleben überwiegt:

1) Bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues freies Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äußeres Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbstthätigkeit; bei dem Weibe dagegen die mehr passive Richtung, das abhängigere Empfangen und das Erhalten und Pflegen der Gattung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei dem Manne überwiegt der schaffende Geist, die Vernunft, mit ihrer Absonderung, Reflection und Abstraction, mit ihrer Durchdringung, schöpferischen Verbindung und neuen äußeren Gestaltung; bei dem Weibe das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare Gefühl, die Aufnahme durch die unmittelbare Anschauung der Dinge in ihrer Ganzheit und die Innerlichkeit. In philosophischer und poetischer Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wissenschaft konnten selbst die außerordentlichsten unter den weiblichen Schriftstellern die mittelmäßigen unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) sagt: „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, in der Kunst und selbst öfter in der Wissenschaft sich bewegt, geht ihm schöpferische Selbstthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch die Religion ist ihm mehr Gegenstand des Gefühls als der Forschung. So ruht auch seine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei solcher Harmonie in sich verlangt es auch mehr Uebereinstimmung in der äußeren Erscheinung mit dem inneren Wesen, liebt mehr die Form,

*) Diese hat neuerlich J. J. Wagner unter dem Titel System der Privatökonomie (Aarau, 1837) zu einer eigenen Wissenschaft zu erheben gesucht.

namentlich die leichte, zierliche, anmuthige. Es strebt daher weniger nach Anerkennung von Kraft und Verdienst, als von Liebenswürdigkeit, in welcher das Geistige unter gefälligen Formen sich äußert. Dem Manne kommen die mehr activen, dem Weibe die mehr passiven Tugenden zu, so daß das Verhältniß beider Geschlechter in den Gegensätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerblust und Sparsamkeit, von Mäßigung und Genügsamkeit, von Gerechtigkeit und Nachsicht, von Festigkeit und Fügsamkeit, von Muth und Ergebung, von Standhaftigkeit und Geduld sich ausspricht."

2) Bei dem Manne überwiegt jene freiere ausgedehntere Wirksamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die größere Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus. Burdach drückt stark sich so aus (S. 475): „Der ganze Sinn des Weibes ist auf Familien- und Geschlechtsverhältniß gerichtet, und die Pflichterfüllung in dieser Beziehung macht allein seinen Werth aus. In der Liebe gibt sich das Weib ganz hin und macht sie zum Zielpuncte seines Lebens, während der Mann seine Selbstständigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. So vereint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, sondern ist auch überhaupt mehr zur Sympathie gestimmt, und mit einem vorherrschenden allgemeinen Wohlwollen verbindet sich auch ein höherer Grad von religiöser Gesinnung." In dem geistigen Gebiete zeigt das Weib ebenfalls weniger Umfassung und Kraft für das Entferntere und Tiefere, wohl aber desto lebendigeren empfänglichen Sinn und Blick für das Nähere, Besondere. Und in Verbindung mit jener leichten Erregbarkeit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für die unmittelbare Anschauung übertrifft das Weib den Mann in jenem feinen sicheren Tact des Urtheilens und Benehmens und in jenem, wenn auch seiner Gründe nicht bewußten, doch sicheren, gesunden Verstande und Urtheile über Persönlichkeiten und Lebensverhältnisse, die durch mühsame Schlußfolgerungen nicht aufgehalten, durch Grübeleien nicht geirrt, unmittelbar zum rechten Ziele führen.

3) Die beiden bezeichneten physischen und moralischen Hauptverschiedenheiten, in Verbindung mit jenen verschiedenen Bestimmungen, begründen aber noch einen neuen moralischen Hauptunterschied. Jene männlichen Eigenthümlichkeiten, die größere männliche Kraft und Freiheit, die Vorherrschaft des Verstandes und des nur allzunahe mit dem Zerstören verbundenen Schaffens und die männliche Lebensbestimmung der kräftigen Schützung und Leitung der Familie, der Vermögenserwerbung und des politischen und Waffenkampfes für sie begründen ihm die größere Kühnheit, den männlichen, den auch physischen und offensiven Muth und die natürlichen, oft nothwendigen Begleiter desselben, männlichen Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldsamkeit, den unbeugsamen Willen und Entschluß, die rauhere Außenseite und eine gewisse männliche Härte oder Strenge. Die schönste Form aller seiner Tugend aber bleibt die männliche Würde. Dagegen begründen eben so

natürlich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten ihre größere Schwäche und Weichheit, ihr Ueberwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbestimmung, die weibliche Schüchternheit und keusche Schamhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähigkeit und Kunst für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen Muth — einen oft bewundernswerthen sittlichen Muth — des Duldens, jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthusiastischen Erregtheit, als den des kalten männlichen Entschlusses, endlich die mildere gewinnende Form und Sitte *) und die weibliche Anmuth — diese schönste Form aller weiblichen Tugend. — Jahn in seinem trefflichen deutschen Volksthume (S. 201) bemerkt sinnig: „Die Huldigung gegen das Weib beginnt in den Uranfängen unserer deutschen Sprache. Was von den Naturkräften, Erscheinungen, Erzeugnissen mit Stärke, Gewalt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, ist männlichen Geschlechts; was mit Anmuth, Wohlthun, stiller Wirksamkeit und selbstbeschränkter Macht waltet, ist weiblichen Geschlechts: der Geist, die Seele; der Kopf, die Stirne; der Tag, die Nacht; der Morgen, die Dämmerung; der Orkan, die Luft; der Acker, die Aue; der Wald, die Wiese; der Berg, die Höhe; der Baum, Stamm, Ast, Zweig, die Knospe, Blüthe, Blume, Frucht, Wurzel; der Himmel, die Erde; der Haß und Zorn; die Liebe und Minne; der Unmuth, Hochmuth, Uebermuth, Gleichmuth; die Wehmuth, Schwermuth, Demuth, Sanftmuth, Anmuth." — Die Ehre und die Wirthin des Hauses und des Mannes oder auch die Freudebringerin (Frau, Frowe), dieses sind die deutschen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller sittlich und geistig gesunden Männer und Frauen aber preiset den Inbegriff der nur bezeichneten eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften, Gefühle, Richtungen und Tugenden als die wesentlichste, als die naturgemäße Vollkommenheit der Frauen, als die Grundbedingung ihrer Liebenswürdigkeit und der glücklichen Verwirklichung ihrer Lebensbestimmung — mit dem Namen: Weiblichkeit. Sie bezeichnet eben so die eigenthümlich männlichen Eigenschaften, als die wesentlichste Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedingung seiner Achtungswürdigkeit und seiner Lebensbestimmung — mit dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt, wie das Mannweib, ist in der ganzen moralischen Welt nur der weibische Mann. Vor Allem aber knüpft sich bei dem Weibe an die Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuschheit, bei dem Manne an unmännliche Feigheit der Verlust von Ehre und Achtung.

Die Behauptung der verschiedenen Charaktere und Bestimmun-

*) Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. — Goethe.

gen der beiden Geſchlechter, die Gott und die Natur ſelbſt ihnen gaben, nicht die Zerſtörung derſelben, das iſt die Aufgabe beider Geſchlechter. Denn das Weſen und die Beſtimmung, die Vollkommenheit der höheren Menſchheit, ſtellen ſich in beiden nicht etwa auf verſchiedenen höheren oder niederen Stufen, wie männlicher Despotismus fabeln mochte, ſondern nur in verſchiedenen einander ergänzenden Richtungen dar. Sie werden alſo nur durch die Gemeinſamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Beſonderheit und zugleich durch ihre gegenſeitige Verbindung und Ergänzung verwirklicht. Einſeitige Uebertreibung der geſchlechtlichen Verſchiedenheit, Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne — Schwäche, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenloſigkeit bei dem Weibe ſind freilich verwerflich und gehen in höchſter Entwickelung ſogar nicht blos in moraliſche, ſondern auch in Geiſteszerrüttung über, welche letztere, eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem Manne allermeiſt aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entſteht. Aber nicht minder verwerflich ſind jene Zwittergeſtalten eines weibiſchen Weſens des Mannes, Muthloſigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, oder des männiſchen Weſens am Weibe, Schamloſigkeit, geiſtige Hoffahrt, Unglaube, Ideenſchwindel, Herrſchſucht.

Das aber, was die Geſchlechter zur Verwirklichung jener oben bezeichneten Vernunftidee ihrer Beſtimmung verbindet, und zugleich mit ihrer Beſtimmung auch ihre höchſte Glückſeligkeit verwirklicht — bei den Thieren der Geſchlechtsinſtinct — iſt für die höhere menſchliche Natur und Beſtimmung, ſittlich geſtaltet und beherrſcht, die Liebe. Und gerade die Vereinigung in Liebe ſetzt vor Allem jene natürliche Geſchlechtsverſchiedenheit und deren Behauptung voraus, fordert ſie, verhütet aber zugleich auch die ſchädliche Uebertreibung und Ausartung derſelben. „Indem" — dieſes ſind Burdach's Worte (S. 480. 478) — „die Geſchlechter den gleichen Begriff der Gattung in einander entgegengeſetzten Formen ausprägen, wirken ſie reizend auf einander ein, und das Gefühl der gegenſeitigen Ergänzung ſpricht ſich in der Seele als Sympathie aus, welche im Menſchen, wo die Individualität zur Perſönlichkeit gediehen iſt, zur perſönlichen Liebe ſich geſtaltet. Uebereinſtimmung im Allgemeinen und Verſchiedenheit im Beſonderen iſt auch hier das Geſetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf das Pſychiſche, ſo daß die äußere Erſcheinung nur als Ausdruck des Inneren aufgefaßt wird" (oder, ſetzen wir hinzu, daß die ſinnliche Liebe, der ſittlichen Idee und Geſinnung untergeordnet, durch ſie geadelt iſt). „Der wahrhafte Grund der Liebe iſt demnach Uebereinſtimmung im Weſentlichen des Menſchen, nämlich in der ſittlichen Geſinnung, bei der durch den Geſchlechtscharakter beſtimmten Verſchiedenheit der Aeußerung. Der allgemeinſte Reiz im geſchlechtlichen Gegenſatze aber iſt, den zwei Hauptformen der Schönheit entſprechend, die männliche Würde und die weibliche Anmuth. Die Liebe beſeligt, indem Eines in dem Anderen ſich wie-

derfindet, die andere Persönlichkeit als das Ergänzende der eigenen, als Repräsentant ihres Gegensatzes erkannt wird, und somit die Individuen *im innigen Vereine zum höheren, vollkommeneren Dasein emporgehoben sich fühlen*. Daher nährt und pflegt die rechte Liebe auch den Sinn für Universalität, macht milder, menschenfreundlicher und religiöser, wie sie auch die geistige Kraft zu ungemeinen Leistungen im Leben oder in Kunst und Wissenschaft steigert." — In der Liebe erscheint das Streben nach dem Unendlichen in endlichen Formen als das Wesen — die Idee und Bestimmung — der Gattung in persönlicher Gestalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Einheit der höheren Idee.

Durch den stärksten und lockendsten aller Triebe führte die weise Natur die willkürlich handelnden Wesen zu dem Mitteipunct ihrer höchsten Bestimmung. Diese aber besteht nun bei dem Menschen keineswegs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geschöpf als organisches Glied seiner Gattung, dieser dienend, sie durch die blos *physische* Fortpflanzung erhalte — sondern auch darin, daß er ein möglichst vollkommenes, sittliches, humanes Leben selbst erringe, behaupte, mittheile und fortpflanze. Auch diese umfassendste Aufgabe, oder die *sittliche Cultur der Menschheit in immer vollkommnerer Ausbildung, in immer größeren Kreisen* knüpfte die Vorsehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Bestimmung der beiden menschlichen Geschlechter, an ihren stärksten Trieb und ihre Verbindung. *Hierzu* nun nimmt die menschliche Liebe, Geschlechtsverbindung und Fortpflanzung, die humane, sittliche Gestalt an, und dieses ist *die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und Verbindung, die sittliche Familie und die Familienerziehung*. Die blos sinnliche Geschiechtsbefriedigung ist thierisch. In ihr herrscht die Sinnlichkeit ohne sittliche Unterordnung und Gestaltung. Sie mißbraucht jenen starken Naturtrieb gegen seine Bestimmung, würdigt die Persönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den thierischen Genuß herab, begründet weder für die Beischlafenden, noch die Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, sondern das Gegentheil. Sie wirkt um so mehr, je stärker der falschgeleitete Trieb und je höher seine wahre, nunmehr verletzte Bestimmung ist, je heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhältnisse sind, welchen er dienen sollte, zerstörend für die sittliche Menschheit. Wahre Liebe also muß die Geschiechtsverbindung leiten und adeln. „Diese aber beruht auf dem Gefühl der *Einheit* mit dem geliebten Wesen, ist *nicht wechselnd*, wie der Geschlechtstrieb, sondern verlangt ihrer Natur gemäß *ewige* Fortdauer und *ausschließlichen* Besitz. Nur die *treue Liebe* allein kann dem vernünftigen würdigen Menschen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren. Und nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinsame Liebe zu den Kindern ist deren geistige und sittliche Erziehung und deren Hinführung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich" (Burdach 519.).

Behauptung des Gemeinſchaftlichen, wie der Eigenthümlichkeiten der beiden Geſchlechter, gegenſeitige Ergänzung und Verbindung in Liebe, in Liebe in ſittlicher Geſtalt und zur Verwirklichung der höchſten menſchlichen Beſtimmung, dieſes alſo war das große Geſetz der göttlichen Weltordnung, als ſie die menſchliche Gattung in zwei Geſchlechter ſpaltete — dieſes war ihr Geſetz für die weibliche und für die männliche Beſtimmung und für ihre Geſchlechtsliebe, für die höchſte Entwickelung irdiſcher Menſchlichkeit und Cultur. Und ſo erſt wird die Geſchlechtsverbindung wirklich zum innigſten, ſich gegenſeitig ergänzenden Vereine, zu einer höheren untrennbaren Geſammtperſönlichkeit, zu der „im Himmel und unauflöslich geſchloſſenen" — zu der chriſtlichen und deutſchen Ehe, zur Grundlage irdiſcher Vollkommenheit und Glückſeligkeit.

Wohl durfte Luther dieſe wahre Ehe — dieſes gegenſeitige ſich Hingeben und verdoppelte Wiedergewinnen — „das große Wunder der Welt" nennen. Und in dieſem Sinne ſchreibt er in ſeinem Sermone vom ehelichen Stande: „die eheliche Liebe iſt und ſoll ſein die allergrößte und lauterſte Liebe von allen Lieben. Ueber alle gehet die eheliche Liebe, das iſt eine Brautliebe; die brennet wie das Feuer und ſuchet nicht mehr denn das eheliche Gemahl, die ſpricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das; ich will Dich ſelbſt haben. Alle andere Liebe ſuchet etwas Anderes, denn den ſie liebet; dieſe allein will den Geliebten eigen, ſelbſt, ganz haben."

Die beſondere Stellung aber, welche in dieſem Liebesbunde die Frau einnimmt, iſt durch das Bisherige hinlänglich bezeichnet.

„Ein Mitweſen eines geliebten Anderen ſoll das Weib werden, Eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche. Einen ſtillen Lebenskreis ſoll die Erwählte ziehen um den Gatten, wohin keine Sorge, kein Geſchäftsdrang, keine Arbeitsbeſchwerde hineindringt. Hier ſoll ſie Hoheprieſterin ſeyn, auf dem häuslichen Altare das heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes Kraft für's Allwohl nie erlöſche, er nur freudiger hinaus in's Lebensgewühl ſtürze, wie zum Siegesfeſte, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre zu häuslichen Freuden." — — „Solche Gattinnen werden das höchſte irdiſche Glück genießen, — Menſchenmütter zu ſeyn; jede Unweiblichkeit kann nicht weiter als zur thieriſchen Mutterſchaft kommen" (Jahn, S. 321).

VI. Kaum bedarf es nun wohl noch beſonderer Beweisführungen, daß bei ſolchen Verſchiedenheiten der Geſchlechter, bei ſolcher Natur und Beſtimmung ihrer Verbindung, eine völlige Gleichſtellung der Frau mit dem Manne in den Familien- und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der unmittelbaren Ausübung derſelben, der menſchlichen Beſtimmung und Glückſeligkeit widerſprechen und ein würdiges Familienleben zerſtören würde, daß dabei die Frauen ihrer hohen Beſtimmung im häusli-

chen-Kreise und für die Bildung der nachfolgenden Geschlechter, daß sie dem Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblichkeit und ihrem schönsten Glücke entsagen und sich den größten Gefahren blosstellen müßten.

Klar ist es wohl für's Erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Gesellschaft, und vollends eine Gesellschaft über die wichtigsten Lebensverhältnisse, bestehen, in welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit neben einander stehen wollen, ohne Entscheidung bei der Meinungsverschiedenheit über das Gemeinschaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit Recht eine blose Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungsverschiedenheit beliebig auflöslich für jedes Gesellschaftsmitglied. Ist aber damit noch eine wahre, eine christliche Ehe und Familie und Familienerziehung der Kinder vereindarlich? Weil sie es nicht sind, deshalb erlaubten denn auch die Saint-Simonisten den Frauen beliebige geschiechtliche Verbindung mit fremden Männern und Trennungen der Ehen nach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgesetzen, welche unsere Familien- und Staatsordnung schützen, nicht entgehen. So berühren sich die Extreme. Jene Theorieen, die gleichgültig gegen die Rechte der Frauen dieselben despotisch als Mittel für die Männer und ihren Verein mißbrauchten, mußten auf das edelste Gut für die Männer und den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und sittliche Familienerziehung der Kinder, verzichten. Die, welche, bei einseitiger Verfolgung einer abstracten Gleichheitsregel die Gesetze und Schranken der Natur übersehend, für die Frauen mehr Rechte in Anspruch nahmen, als diese nach jenen Gesetzen und Schranken nur wollen können, zerstören diese heiligste, festeste Grundlage menschlicher und bürgerlicher Tugend und Glückseligkeit auf's Neue.

Eine eben so tief in der Natur begründete und durch alle Erfahrung bestätigte Wahrheit ist es ferner, daß überall die Frau für die höchste Achtung und Liebe des Mannes, für seine Schützung, Aufopferung und Schonung gar keinen wirksameren Titel hat, als eben ihre Weiblichkeit, als selbst ihre weibliche Schwäche, als ihre weibliche Liebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die schwächeren Frauen so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen — was werden sie nicht Alles wagen und verlieren!

Es ist ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhältnisse, für den gesetzlichen Schutz der höchsten naturgemäßen Würde und Glückseligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie genug zu beachtende Wahrheit, daß allermeist die besten und größ-

ten Männer den wesentlichsten und edelsten Theil ihrer Bildung ihren Müttern, aber weiblichen und den heiligen Heerd würdigen Familienlebens rein bewahrenden Müttern und ihrer durch rauhe männliche Geschäfte nicht gestörten treuen und sanften Einwirkung verdankten. So lange in Rom ein unentweihetes Familienleben bestand, und Ehescheidungen und Ehebrüche nach dem früheren strengen Eherechte und unter Herrschaft der Religion und Censur so gut wie unbekannt waren, so lange erwuchsen aus diesen reinen Familien tugendhafte, außerordentliche Geschlechter, die unerschütterlichen Erkämpfer und Vertheidiger der Freiheit, die Helden der Treue, Tapferkeit und Enthaltsamkeit, die glorreichen Sieger über alle Feinde des Vaterlandes. Seitdem aber gegen Ende der Republik das Familienleben entweihet und die Ehen in dem nunmehrigen laxen Eherechte nach jeder Convenienz und Leidenschaft auflöslich und immer auf's Neue aufgelöst und Ehebrüche häufig wurden, da reifte jene Unwürdigkeit und Verderbniß, welche die Sieger der Welt und ihr gewaltiges Reich als leichte Beute den Barbaren überlieferten. Tacitus, der wiederholt die Vortrefflichkeit großer Römer — so namentlich auch die des Agricola (c. 4) — von der Einwirkung ihrer Mütter herleitet, leitet auch in dem Gespräche über die Redner (c. 28)*), so wie den übrigen Verfall, so selbst den der Beredtsamkeit von dem Mangel jener wohlthätigen Einwirkung ab. „Vormals" — sagt er — „wurde jedem Römer sein Sohn von sittiger Mutter geboren, nicht im Zimmer einer erkauften Amme, sondern im Schooße und am Busen der Mutter aufgezogen, deren vorzüglichstes Lob war, das Haus zu verwalten und die Kinder zu erziehen. — — — So hat Cornelia, der Gracchen, so Aurelia, des Cäsar, so Attia, des Augustus Mutter, der Erziehung vorgestanden und glorreiche Kinder herangebildet." Und auch bei den Griechen waren, wie Homer und die alten Tragiker beweisen, in den früheren Zeiten, damals, als jene bewundernswerthen Gründer griechischer Freiheit gezeugt und erzogen wurden, die ehelichen und Familienverhältnisse durch Religion und natürliche Sitte noch ungleich würdiger**), als sie in späteren Zeiten, in denen die Grundlagen nachmaliger Schmach gelegt wurden, durch fehlerhafte Ausbildung mangelhafter rechtlicher und politischer Ansichten sich ausge-

---

*) Daß es wirklich von Tacitus herrührt, halte ich für unzweifelhaft. Davon an einem anderen Orte!

**) Man bedenke nur, daß der ganze trojanische Krieg nach Homer der Rache verletzter Ehe galt! Man denke der treuen Penelope und des herrlichen Abschiedes von Hektor, oder solcher Stellen, wie Ilias, 6, V. 341 und 398.

— — Ein Jeder, dem gut und bieder das Herz ist,
Liebt sein Weib mit Zärtlichkeit — —

Oder:

Dort, o wie oftmals hebt mein muthiges Herz sich von Sehnsucht!
Einer gefälligen Gattin vermählt, in eh'licher Eintracht
Mich der Güter zu freuen, die Peleus der Greis sich gesammelt.

bildet hatten. Und wo wir auch in der neueren Zeit herumblicken: in denjenigen Zeitaltern, in den Ständen und Völkern, in welchen wir, wie bei den Briten, wahre gründliche Freiheit und sittliche und patriotische Tüchtigkeit finden, da werden auch die ehelichen und Familienverhältnisse, da werden die Mütter, die diese tüchtigen Geschlechter erzogen, in einer naturgemäßen reinen und würdigen Gestalt erscheinen. Und da, wo in den Familien die Treue, die liebevolle Anhänglichkeit und Aufopferung, die Enthaltsamkeit und Reinheit den selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften weichen, wo die Frauen entarten, da wird auch die bürgerliche Tugend und Kraft entschwinden. Nur erst, wenn in der Familie, dieser Grundlage und Pflanzschule, diesem Urbilde der staatsgesellschaftlichen Verbindung, die stärksten aller sinnlichen Triebe der Herrschaft der sittlichen Vernunft untergeordnet werden, ist auch im Staate der dauernde Sieg der letzteren zu hoffen, nur dann erstarkt die sittliche Freiheit. Was aber in ganzen Zeitaltern, Ständen und Völkern hervortritt, das zeigt sich fast überall auch bei Einzelnen. Iselin sagt mit Recht: „Ich halte es für unstreitig, wenn man die Geschichte aller Männer genau wüßte, die sich durch Rechtschaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter zehn immer neun finden würde, welche diesen Vortheil ihren Müttern schuldig waren. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie wichtig eine unschuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menschen ist, und wie fast Alle, die diesen Vortheil genossen haben, ihn Niemandem schuldig gewesen sind, als ihren Müttern." — — Dagegen sagt Jahn (S. 341): „Alle großen Bösewichter kannten kein häusliches Glück, und die mehrsten groben Verbrechen entstehen aus zerstörter häuslicher Glückseligkeit, ja die schauderhaftesten, um sie zu erringen. Wem im Hause nicht mehr wohl ist, dem wird selbst das Vaterland bald zu enge, er verläuft in die Welt als Irrmensch."

Ist aber schon für die tüchtige Bildung der Männer eine würdige Familie, die Erziehung einer weiblichen Mutter unentbehrlich, was soll es erst werden mit den Mädchen ohne sie! Man gehe hin und beobachte die Natur und die Wirkungen weiblicher Erziehungsinstitute, dieser erst bei der Unmöglichkeit einer guten Familienerziehung vielleicht verdienstlichen, an sich aber so höchst traurigen Surrogate derselben. Ein in falsche Richtungen verirrter Jüngling kann sich noch zurecht finden. Aber wo ist Herstellung für das verbildete, das unnatürliche, das liebeleere, das entadelte Weib zu finden? Sehr richtig sagt Jahn: „Die Schöpferin des häuslichen Glückes soll das Weib sein, aber aushäusige Erziehung ist die Vorrichtung zum Gegentheile."

Kurz, die edelsten und reichsten Blüthen menschlicher Tugend und Glückseligkeit entwickelt und umschließt ein würdiges Familienleben, wie es allein bei treuer Bewahrung der echten männlichen und weiblichen Natur und Bestimmung sich bildet. Stets unter der Herrschaft des würdigsten Gesetzes und der natürlichsten Ordnung

wirken und walten in diesem ersten und geselligen Organismus, in dieser Welt im Kleinen, die Wecker aller Kräfte, die größten Erzieher des Menschengeschlechtes — Liebe, Beispiel und Noth. Die Bestimmung und Glückseligkeit aller empfindenden Wesen — das wechselseitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und die Verknüpfung des Mannigfaltigen in Liebe und Harmonie — in welcher reichen und veredelnden Gestalt erscheinen sie nicht im Kreise der würdigen Familie, würdiger Gatten, Eltern, Kinder und Geschwister! In der That, welche bessere Pflanzschule für edle Menschlichkeit nicht blos, sondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinwesen, für seine geselligen Tugenden, für die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet in einander greifende, wohlvertheilte Arbeit, für feste Treue und freudig und muthig aufopfernden Gemeingeist könnte es wohl geben? Welche doch sollte eine solche Familie ersetzen, sie mit ihrem reichen wechselseitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechselseitigen Unterstützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres Gesetz geheiligten, naturfesten, aber in Liebe frei gewollten Banden, mit ihrer natürlichen Abschleifung der Einseitigkeiten und Ausgleichung der Mängel — mit dieser wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichsten Kräften und Bedürfnissen, wie in den geistigen und moralischen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes sorglicher erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernst und rüstiger Entschlossenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch seinen milderen, sanfteren Sinn, oder in der Eltern ernsterer Lebensansicht und in der Kinder heiteren und feurigen Empfindungen. Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer ist in dem Menschenleben, bezeichnen wir daher auch mit und nach den schönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wohl gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem schönen Fruchtbaume, der seine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen seine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es sich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe, und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Eltern und unter einander tragen.

Und dieses christliche und deutsche Familienleben — den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der ganzen Geschichte der Menschheit — diese edelste Blüthe und Frucht unserer neueren Cultur — dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine echt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist — dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geistigen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein solches Familienleben wollen neuere Theorieen

geringschätzen, für die Civilisation und die Freiheit gleichgültig halten, oder selbst mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfassung und Freiheit so sehr entgegengesetzt erklären, daß uns germanischen Völkern, als Haus- und Familienvölkern, selbst aller Begriff von Staat, alle Fähigkeit dazu abgesprochen werden müßten! Ja man will uns überreden, wegen unseres Familienlebens auf die politische Freiheit, auf die würdige Gestaltung des Staates zu verzichten? Als wenn nicht die freie würdige Familie und das freie würdige Staatsleben sich wechselseitig unterstützten und nicht auch in ihren Verfall sich gegenseitig hineinzögen! Wo haben auch wohl würdige Familienverhältnisse unter despotischer Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter Herrschaft des Eigenwillens und der Selbstsucht, unter der beständigen Corruption und Verführung zu thierischer Dumpfheit und sinnlichem Wohlleben im unfreien Staate irgend sich auf die Dauer behaupten können, wenn sie nicht etwa selbst, wenn nicht gerade die Entrüstung über ihre Entwürdigung, so wie unter den Tarquiniern und den despotischen Decemvirn, den Despotismus stürzten? Doch, Gottlob! so heillose und leichtsinnige Bestrebungen und Theorieen können zwar theilweise verderbliche Verirrungen begründen und den wahren Gesichtspunct verrücken, aber nimmer die Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unserer gesünderen Männer und Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazoninnen unter den Damen, oder jene sogenannten Blaustrümpfe*), so wie neuerlich die Mrs. Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in der Familie und dem Staate vertheidigen, vergessen sie denn gänzlich, daß völlig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und ungleichartigen Pflichten und Verhältnissen selbst ungleich werden? Und wollten sie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienste und Uebungen übernehmen, wie die Männer, und in den Casernen, Wachtstuben, auf den Märschen und in den Heerlagern mit diesen vermischt? Sollte wirklich diese Vermischung und eben so die mit den Männern aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit eben so wenig Eintrag thun, „als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen"? — Sicherlich war es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen, wie die Griechen und Römer, die unmittelbaren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung setzten. Wer den Krieg

*) So nennen Engländer und Franzosen die männlichen, die gelehrten Weiber.

zu beschließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande sein.

Gewiß also nur unnatürliche weibliche Zwitterwesen, nur glücklicher Weise vereinzelte unglückselige Ausnahmen in ihrem Geschlechte, werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Bestimmung für Tugend und Glück ihrer Familien und ihres Vaterlandes aufopfern, und eine andere Rechtsgleichheit verlangen, als diejenige, welche mit jenen vereinbarlich und ihnen förderlich ist. Alle Anderen würden eine unsittliche, ihnen und dem Vaterlande verderbliche Ungleichheit nicht wollen. Sie würden dieselbe vollends verschmähen, so weit sie wahrhaft ungleich und ungerecht erscheint, weil sie nicht im Stande sind, zu der gleichen, gleich tüchtigen Gegenleistung der öffentlichen Pflichten. Sie würden sie endlich gewißlich in so weit nicht zum Umsturze unserer gesellschaftlichen Ordnung verlangen mögen, als sie ihnen überflüssig, als ihre Stimmen und Interessen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten werden, und als sie, gerade ohne die unmittelbare leidenschaftliche Theilnahme an den politischen Kämpfen, auf deren Abstimmungen den größten Einfluß ausüben können, und weil sie endlich dieselben weder verdoppeln, noch öffentlich bekämpfen wollen dürfen. Es widersprechen mit einem Worte solchen Forderungen die Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche gesunder würdiger Frauen. Und selbst ein Versuch, um durch ausdrückliche Abstimmung aller Männer und Frauen erst erforschen zu wollen, auf welcher Seite die übergroße Mehrheit der Stimmen und auch die der Frauen wäre, ob für ihre Weiblichkeit oder für die sie gefährdenden männlichen Rechte, würde eben so beleidigend für sie, als überflüssig sein.

Freilich könnte der letzte Grund, welchen Manche, wie James Mill, unbedingter politischer Gleichstellung der Frauen entgegensetzen, auf einzelne Fälle nicht anwendbar sein; obwohl allerdings die allermeisten Frauen entweder Ehefrauen sind, oder es werden wollen, oder noch in häuslicher, väterlicher Abhängigkeit stehen, oder die Stelle von Familienmüttern ersetzen, und obwohl auch von den ganz selbstständig lebenden Frauen nur wenige ihre Weiblichkeit aufopfern möchten. Es könnte eben so die von Jefferson als Hauptgrund gegen sie angeführte moralische Verschlechterung der Frauen oder die Unvereinbarkeit jener Gleichstellung mit der Weiblichkeit und dem würdigen Familienleben in Beziehung auf einzelne Fälle bestritten werden. Wenn aber auch dem so ist, wenn alle unsere Hauptgründe, die der Unsittlichkeit und Verderblichkeit, der Ungerechtigkeit, der Ueberflüssigkeit unbedingter Gleichstellung und endlich deren Verwerfung selbst von den Frauen, auf manche Ausnahmsfälle nicht passen — wie denn allerdings die citirte englische Heroine laute Protestation gegen jeden Verzicht einlegt — so darf und muß diese unbedingte Gleichstellung und der Umsturz unserer bisherigen Gesellschaftsordnung dennoch auch rechtlich verworfen werden.

VII. Diese Verwerfung beeinträchtigt nämlich auch das Princip des gesellschaftlichen Vertrags oder Consenses durchaus nicht, sondern entspricht vielmehr demselben.

Es ist nämlich die höchste politische Beschränktheit, wenn man vergißt, daß für die Staaten, wie für die Einzelnen, alle höchsten Grundsätze nur Ideale sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß. Ihre ganz vollständige Verwirklichung in jedem einzelnen Falle und Puncte zu erwarten, dieses ist eben so abgeschmackt, wie die Annahme einer alle Leidenschaften stets und gänzlich besiegenden menschlichen Vernunft oder Tugend im Einzelnen. Das Ideal selbst aber und das Streben nach seiner größtmöglichen Verwirklichung wegen jener unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheit aufgeben zu wollen, dieses ist auch in der Politik eben so feig und nichtswürdig, als in Beziehung auf die Privattugend der Einzelnen.

Das Princip also, daß die gemeinschaftlichen Verhältnisse freier Menschen zwar vor Allem nach der sittlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen — aber wegen der verschiedenen und unvollkommenen Ansichten der Einzelnen über dieselben so viel möglich nach der freien vernünftigen Gesammtüberzeugung und Vereinbarung der Gesellschaft gesetzlich bestimmt werden müssen (Bd. I. S. 13), dieses Princip bleibt eben so fest, als das, daß jeder Einzelne sein individuelles Leben möglichst nach seiner ganzen eigenen vernünftigen Ueberlegung und Ueberzeugung von seiner Pflicht, und nicht nach einzelnen Stimmen seiner Gefühle, Leidenschaften oder einseitigen Ansichten zu bestimmen hat. Hat nun die Gesetzgebung, so weit es ihre Kräfte und ihre geordnete Existenz zuließen, für dieses Ideal freier Bestimmung des Gemeinwesens Alles, was ihr vernünftiger Weise möglich war, gethan, so hat sie so gerecht als möglich gehandelt. Sie muß sich beruhigen, wenn auch für's Erste ihre allgemeinen Gesetze nur der allgemeinen Regel und Wahrheit in menschlichen Dingen so weit, als man sie erkennen konnte, entsprechen, selbst wenn sie für einzelne Ausnahmsfälle weniger passend sein sollten. Sie gibt solchergestalt mit Recht jedem Manne, der fünf- oder einundzwanzig Jahre erreicht hat, die Mündigkeit und die Entscheidung in eigenen und politischen Dingen, wozu sie die jüngeren noch für unreif und unfähig erklärt. Und die Regel bleibt politisch weise und gerecht, wenn auch Mancher schon mit 18, Mancher erst mit 28 Jahren völlig reif sein sollte. Sie gibt wichtige politische Stimmrechte nur den Inhabern eines gewissen Vermögens, weil dieses im Durchschnitte für ein dem Gemeinwohle und den Stimmenden selbst heilsames Ausüben des Stimmrechts Fähigkeit und Bürgschaft begründet. Und das Gesetz bleibt gerecht und gut, auch wenn manche einzelne Arme fähiger und würdiger sind, als gar manche einzelne Reiche. Mit einem Worte, die Gesetze werden nicht für die Ausnahmsfälle, sondern nach dem Gewöhnlichen gemacht. Sonst müßte man auch allen Männern

das politische Stimmrecht nehmen, weil es einzelne schwache, weibische Männer und eben so viele, als zu starke Mannweiber gibt.

Die Gesetzgebung muß für's Zweite auf directem und indirectem Wege, durch den freien Gebrauch aller eigenen Privatrechte und Privatkräfte, durch politische Stimmrechte und die meist noch wichtigeren Rechte der freien Meinungsäußerung, so viel möglich ist, ohne eine würdige gesellschaftliche Ordnung zu zerstören und ohne die freie Ueberzeugung der wirklichen Mehrheit selbst durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzelnen Mündigen und auch die Frauen in jedem Gesellschaftskreise zur Bildung der Gesammtüberzeugung rücksichtlich der allgemeinen Beschlüsse zusammenwirken lassen. Sie findet alsdann diese Gesammtüberzeugung, so weit möglich, in dem verfassungsmäßig und frei zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusse enthalten. Sie nimmt an, daß auch die Einzelnen, nach vollem Gebrauche ihrer Rechte zur Mitbestimmung des Beschlusses, denselben als den Gesammtwillen (consensus omnium, wie die Alten stets die so zu Stande gekommene Abstimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den Wenigen, die mit allen verfassungsmäßigen Gegenvorstellungen die Ansicht der Gesellschaft nicht ändern und auch sich nicht vergleichsweise damit vereinigen konnten, frei, mit dem Ihrigen anderwärts ihnen mehr zusagende Verhältnisse aufzusuchen.

Und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Princip festhält, daß dieselben eine gleich heilige menschliche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinschaftliche höchste menschliche Bestimmung, und eben deshalb auch gleiche gemeinschaftliche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen der besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VIII. Nach diesem Principe nun sind die Fragen über die einzelnen Rechtsbeschränkungen zu prüfen: ob und in wie weit sie, ob und in wie weit überhaupt noch heut' zu Tage für die Frauen eine Rechtsverschiedenheit vernunftrechtlich sich begründen lasse?

Beide dürfen nach dem aufgestellten Principe nicht weiter gehen, als ihr Grund geht, oder als sie nothwendig werden durch die eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften und Lebensaufgaben, nothwendig für die Erhaltung wahrer Weiblichkeit und würdigen, festen ehelichen und Familienlebens.

IX. Hieraus folgt denn zunächst in privatrechtlicher Hinsicht die völlige rechtliche Gleichheit der Frauen mit den Männern, mit alleiniger Beschränkung durch jene eigenthümliche Stellung der Frau in der Familie oder durch die bedingte Unterordnung unter die Entscheidung des Mannes, als Familienhauptes. Hierauf gründen

manche Gesetze, namentlich das französische Gesetzbuch, auch die Nothwendigkeit einer Auctorisation der Ehefrauen zur Vornahme wichtiger Verfügungen und gerichtlicher Handlungen über ihre Vermögensverhältnisse durch ihre Ehemänner, deren grundlose unbillige Verweigerung aber nöthigenfalls das Gericht oder ein Familienrath ergänzen muß. Das würdigste Recht wird übrigens nach dem Grundsatze der deutschen Rechtsbücher: „sollen die Eheleute nur Eine Persönlichkeit bilden, so sollen sie auch Ein Gut haben", die eheliche Gütergemeinschaft bleiben. Für die frühere Beschränkung der Erbrechte in das unbewegliche Eigenthum ist durchaus jeder allgemeine Rechtsgtund weggefallen. Nur allein in Beziehung auf Pairiegüter, womit die erbliche Ausübung politischer Pairsrechte verbunden wäre, ließe sich ein Vorzug der männlichen Nachkommen vielleicht rechtfertigen, zumal wenn sie für dieses politische Amt vom Staate ausgegangen sind. Und auch hier wird dann, wie in England, die Frau wenigstens Fremde ausschließen und mit dem Gute auf ihre männlichen Nachkommen auch die unterdeß ruhenden politischen Gerechtsame übertragen.

X. Auch die allgemeine Geschlechts-, Vormund- oder Beistandschaft, vermöge deren die Frau in gerichtlichen und anderen wichtigen Geschäften ohne Zuziehung eines männlichen Beistandes nicht gültig handeln kann, muß als ein Zwangsrecht für die Frauen heute hinweg fallen. Früher, namentlich auch im früheren römischen Rechte, gründeten sich solche Vormundschaftsrechte theils auf die despotische Gewalt der Familienväter, theils auf die despotische Zurücksetzung der Frauen und auf ein eigennütziges Schutzrecht verwandter Männer in Beziehung auf das in den Händen der Frauen befindliche Familienvermögen. Zum Theile gründeten sie sich auch, so wie im altgermanischen Rechte, auf die nur für Männer anständige, der Weiblichkeit widersprechende Weise, wie der sogenannte Krieg Rechtens geführt wurde, wie die rechtlichen Verfügungen und die rechtliche Vertheidigung vorgenommen werden mußten, nämlich in öffentlichen Versammlungen der bewaffneten Männer und durch persönliche Handlungen in denselben, vorzüglich auch durch gerichtliche Zweikämpfe. Da, wo alle Gerichte allgemeine Volksgerichte waren und alle wichtigeren Rechtsgeschäfte in denselben geschlossen wurden, konnte die Frau in ihnen weder auf gleiche Weise ihre Rechte vertreten, noch auch sich irgend gleiche Rechtskenntnisse, wie die Männer, erwerben. Diese Gründe sind nun heut' zu Tage so sehr weggefallen, daß darauf eine Beschränkung für selbstständige erwachsene Frauen, über ihre Rechtsverhältnisse, eben so, wie die Männer, gültig zu verfügen, sich nicht begründen läßt. Deshalb ist denn auch im neueren römischen Rechte und theils durch seine Einführung, theils durch spätere Gesetzgebungen fast in allen deutschen und europäischen Ländern diese Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben worden. Wo sie als ein Rest der früheren, verschwundenen Verhältnisse noch bis vor wenigen Jahren bestand, wie in Würtemberg und Baden, oder wo sie noch besteht, wie in Holstein,

da ſuchte man ihr neue Gründe unterzuſchieben, die angebliche Schwäche und Unfähigkeit der Frauen, ihre Privatrechte und ihre Privatvortheile gleich anderen Bürgern zu verwalten und wahrzunehmen, und insbeſondere den falſchen Vorſpiegelungen und Ueberredungskünſten zu widerſtehen und ſich die nöthigen Geſchäftskenntniſſe zu erwerben, oder endlich auch Hinderniſſe in ihrer edleren Weiblichkeit. Dieſe neuen Rechtfertigungsgründe *) aber genügen nicht, zumal da die Frauen durch nichts verhindert werden, ſich männliche Rathgeber und Geſchäftsführer zu erwählen, übrigens aber auch bei der aufgezwungenen Beiſtandſchaft doch ſelbſtſtändige Stellung und ihren Willen behalten, und durch Wahl der Beiſtände ihren Willen auch durchſetzen können, und da endlich juriſtiſche Geſchäftskenntniſſe auch die meiſten Männer nicht haben. Dieſe Gründe konnten alſo jedenfalls nicht ausreichen, um durch regelmäßigen Zwang zur Beiſtandſchaft irgend die volle Freiheit der Frauen, die ſo manche Männer an Erfahrung und Klugheit übertreffen, gegen ihren Willen zu beſchränken und denſelben durch die Wahl und Verpflichtung von Beiſtänden Hemmungen, ſo wie durch die vielen Streitfragen über die Gültigkeit der unter Mitwirkung der Beiſtände vorzunehmenden Handlungen neue Proceſſe zu begründen. Die ſo entſtehenden Nachtheile überwiegen jedenfalls weit die oftmals ſehr zweideutigen Vortheile. Alles dieſes iſt neuerlich ſehr vollſtändig nachgewieſen worden in den Verhandlungen der erſten und zweiten badiſchen landſtändiſchen Kammer vom Jahre 1835 **).

Auch hatten dieſe Verhandlungen die geſetzliche gänzliche Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft in Baden zur Folge. Nur wäre zu wünſchen geweſen, daß das neue Geſetz, lediglich zum Vortheile der Frauen und ohne alle Beſchränkung ihrer Freiheit, von dem früheren Rechte ſo viel beibehalten hätte, als mit dieſen Grundſätzen vereinbarlich geweſen wäre. In vielen Fällen könnten doch Geſchlechtsbeiſtände, welche aus allgemeiner, öffentlicher Bürgerpflicht alleinſtehenden Frauen und Wittwen in ihren wichtigeren Rechtsgeſchäften mit Rath und That zur Seite ſtehen; wahre Wohlthäter und Schützer für ſie und ihre Familien werden. Es könnte dadurch ihre weibliche Schwäche und Unerfahrenheit in Geſchäften gefahrlos für ſie gemacht und ihre Weiblichkeit geſchont werden, und zwar oft viel beſſer, als

*) Doch ſprechen freilich auch die römiſchen Geſetze ſchon von der sexus imbecillitas und der infirmitas mulierum l. 2. §. 2. de ad SC. Vellej., l. 2. §. 3. de judice, und der Gloſſator zum Sachſenſpiegel ſagt: „Maid und Weiber ſollen ihre kriegeriſchen Vormünder haben, weil ſie wegen Schwachheit und geringen Verſtandes ihres Geſchlechts vor Schaden ſich nicht leichtlich wahren können, darum ſchonet man ihrer hierinnen" u. ſ. w.

**) Verhandl. der II. Kammer, Heft I. S. 70. II. 210. VI. 57. 82. Beilagen III. 210. V. 162. Verhandl. der I. Kammer, I. 118. II. 68. Beilagen I. 161. II. 86.

durch Advocaten oder Rathgeber, die nicht aus öffentlicher Bürgerpflicht ihnen beistehen. Das Gesetz hätte also wenigstens wie bisher die uralte natürliche Bürger- und Ehrenpflicht der Männer zu solcher Beistandschaft, wo ihr nicht besondere Abhaltungsgründe entgegenstehen, auch gesetzlich anerkennen und den von der Frau legitimirten Beiständen die früheren Befugnisse, dieselbe zu vertreten, erhalten sollen. Das ganz freie Zutrauen der Frau würde dabei sowohl die gerichtliche Beeidigung, wie die Ungültigkeit der Geschäfte, wegen der Nichtmitwirkung oder der Nichtzustimmung der Beistände, ausgeschlossen haben. Die wohlthätige Wirkung aber wäre auch geblieben, selbst wenn man das Ablehnen der Beistandschaft aus ungenügenden Gründen, eben so wenig als die Versäumung mancher anderen Bürgerpflicht, bestraft hätte. Es ist keineswegs gleichgültig, daß die ausdrücklichen gesetzlichen Erklärungen die würdigen Gefühle und Sitten unterstützen. Zu den würdigsten und wichtigsten Sitten und Gefühlen für den Staat aber wird stets jene echt deutsche und ritterliche Achtung und Unterstützung und Beschützung des schwächeren Geschlechts durch das stärkere gehören.

Solchergestalt also könnte eine unzulässige Zurücksetzung und Beschränkung der Frauen auf würdige Weise in eine weibliche Rechtswohlthat umgewandelt werden, eine Wohlthat, die in der bezeichneten Weise auch für würdige Männer nicht als zu drückend erscheinen könnte. Sie wäre jedenfalls unendlich weniger lästig, als manche andere Bürgerpflicht, als etwa die zur Vormundschaft von Unmündigen.

XI. Eine andere weibliche Rechtswohlthat dürfte darin bestehen, daß bei wichtigen Vermögensverfügungen, und namentlich Verbürgungen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner, ihnen gegen übereilte oder geheim erzwungene, verderbliche Nachgiebigkeiten und gegen lichtscheue unwürdige Zumuthungen des Mannes, Schutz gegeben würde. Und einigermaßen wenigstens könnte dieses dadurch geschehen, daß solche Verfügungen stets einer gerichtlichen Bestätigung bedürften, nachdem der Richter mindestens drei Tage vorher die Frau vom Manne abgesondert vernommen und über ihre Rechte und Gefahren belehrt hätte.

Weniger empfehlenswerth und zum Theil die Frauen selbst beschränkend, noch mehr aber Dritte verletzend sind dagegen andere weibliche Rechtswohlthaten, wie der durch das römische Senatusconsultum Vellejanum ausgesprochene Grundsatz, daß alle Intercessionen der Frauen, wenn sie nicht in öffentlicher und von drei Zeugen unterschriebener Urkunde enthalten waren, schlechthin ungültig sein, selbst so ausgestellte aber durch den Gebrauch einer Einrede ungültig werden sollen; ferner die durch die Authentica „Si qua mulier“ (C. 4. 29), daß ihre Intercessionen für den Ehemann unbedingt ungültig seien; und dann endlich das privilegirte Pfandrecht der Ehefrauen zur Zurückforderung ihres Heirathsgutes. Wird einmal anerkannt, daß die Frauen berechtigt und fähig sind, selbstständig am

privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so müssen sie nach dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit behandelt und eben dadurch auch zu der nöthigen Ueberlegung und Sicherung ihrer Rechte bestimmt, unschuldige Dritte aber vor Verletzungen zu ihren Gunsten geschützt werden.

XII. In Beziehung auf die politischen Rechte aber folgt aus den obigen Grundsätzen nur die Begünstigung der Frauen, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dieses wird im Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und Familienverhältnisse und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbestimmung ausgeschlossen. Alles Uebrige kann das allgemeine Gesetz unbedenklich der Sitte, der erlaubten Leitung von Vätern und Ehemännern, dem freien Ermessen und dem Schicklichkeitsgefühle der Frauen, je nach ihren besonderen Verhältnissen, endlich der freien öffentlichen Meinung überlassen. Und es muß dieses thun, weil jede nicht absolut nothwendige allgemeine Beschränkung der richterlichen Gleichheit ungerecht und nur als Folge der alten barbarischen Unterdrückung der Frauen erklärlich ist. Es würde aber auch eine gänzliche Ausschließung der Frauen von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten höchst verderblich für die Familien und den Staat, für die Erziehung, für die Männer wie für die Frauen selbst wirken. Es soll die Frau, als treue Lebensgefährtin des Mannes, als Bildnerin seiner Söhne, auch an allen seinen höheren Interessen Antheil nehmen. Und vor Allem auch in lebendigem patriotischen Gemeingeiste sollen Männer und Frauen sich innig verbinden. Die Frauen sollen für denselben in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wirken. Ihre Lebenskreise und die der Familien sollen nicht des Adels der höheren, der edelsten menschlichen Richtungen, und der Mann und das Vaterland sollen nimmermehr der wohlthätigen Einwirkungen der Einsichten, der Erfahrungen, der Gefühle und der Antriebe edler tüchtiger Frauen entbehren. Unermeßlich wirksam und heilsam war bei allen gesitteten Völkern in ihren besseren Zeiten dieser Einfluß. Er möge es ferner sein. Hinweg also mit jeder gesetzlichen Beschränkung der Frauen im Schreiben und Lesen, Hören und Sehen in Beziehung auf öffentliche Dinge, im Zuhören in landständischen Versammlungen, öffentlichen Gerichten und Vorlesungen, in Ausübung des Petitions-, wie der Preßfreiheitsrechte, und in jeder rechtmäßigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre, endlich im freien Recht der Gründung von Frauenvereinen für erlaubte wohlthätige öffentliche Zwecke.

XIII. Würdig und wohlthätig für die edelste Begeisterung, zur Linderung der Noth, zur Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse und zur Veredelung der Frauen selbst und der öffentlichen Gesinnungen

können insbesondere Frauenvereine wirken. Dieses liegt seit den großen Befreiungskriegen und den damals und seitdem für die verschiedensten Zwecke, insbesondere auch für Volkserziehung und die sogenannten Kleinenkinderschulen, so vielfach und oft unter Mitwirkung edler Fürstinnen entstandenen Frauenvereinen so sehr vor Aller Augen, daß man nur darauf hinzudeuten braucht. Sie sind eine der edelsten und ruhmwürdigsten Erscheinungen, ja Erfindungen unserer Zeit.

XIV. Das Petitionsrecht der Frauen, und vorzüglich auch dessen Schicklichkeit in bestimmten Fällen, vertheidigte neuerlich mit Wärme ein kräftiger Redner in dem amerikanischen Congresse. Die Verhandlung fand Statt bei Gelegenheit einer Petition von Frauen zu Gunsten der Aufhebung der Sklaverei, dieses scheußlichsten aller Institute in menschlichen Gesellschaften. Mit welchem rechtlichen, mit welchem christlichen Grundsatze wollte man wohl christliche Frauen, die ja auch in den ersten Christengemeinden eine so würdige und bedeutende Rolle spielten, diese natürlichsten Vertreterinnen religiösen Sinnes und humaner Milde, selbst von dem Rechte der Bitte um Aufhebung eines solchen unchristlichen, Verderben bringenden Schandfleckes ihres Vaterlandes ausschließen!

XV. Die Zulassung der Frauen zu den landständischen Versammlungen hat sich nun in Baden, in den beiden Kammern der Stände, seit achtzehn Jahren als völlig unschädlich und als heilsam bewährt. Nie habe ich auch nur den geringsten Nachtheil davon anführen hören. Wohl aber hat diese Theilnahme der Frauen auf würdigen, anständigen Ton und vorzüglich auf eine lebendige und würdige öffentliche Meinung — diese Seele aller freien Verfassungen — sichtlich wohlthätig eingewirkt. Die Frauen — gerade weil sie nicht an den leidenschaftlichen Kämpfen unmittelbaren entscheidenden Antheil nehmen, sich auch um keine Orden und Aemter bewerben, und da also ihre freie Meinungsäußerung nicht durch Leidenschaft und niedrige Motive der Furcht und der Interessen bestochen ist, wie die so vieler Männer — die Frauen mit ihrem feinen unmittelbaren Sinne und Tacte für das Würdige, mit ihrem schnellen Blicke, insbesondere für männliche Würdigkeit und Unwürdigkeit, haben zu allen Zeiten, so weit sie Antheil nahmen an der öffentlichen Meinung, dem Würdigen und Rechten ihre Beistimmung gegeben. Sie haben gewiß auch veredelnde Kenntnisse und Gefühle und höhere Gesichtspuncte in ihre häuslichen und gesellschaftlichen Kreise und Unterhaltungen und vor Allem in ihre mütterlichen Erziehungsbeschäftigungen aus dieser Theilnahme am Oeffentlichen zurückgebracht.

XVI. Auch öffentliche Rechte, welche an bestimmte Grundstücke oder Vermögensbesitzungen geknüpft sind, und nur nicht in unmittelbarem Mitstimmen und Mitdiscutiren in öffentlichen Männerversammlungen und in Ausübung öffentlicher Aemter bestehen, also auch Stimmrechte, die durch Bevollmächtigte abgegeben werden, können unverheirathete und verwittwete selbstständige Frauen eben so ausüben, wie sie

auch Gewerben und ökonomischen Wirthschaften vorstehen dürfen. Von beiden enthalten auch englische und französische Gesetze Beispiele.

XVII. Ueber die bis hierher von uns gezogenen Grenzen hinaus aber hat noch keine Gesetzgebung eines Volkes die Rechte der Frauen ausgedehnt, während leider so viele hinter denselben zurückblieben. Daß mehrere Völker Frauen für fürstliche Successionsrechte, entweder, wie in Dänemark, bei Ermangelung von männlichen Thronerben, oder, wie in England, unbedingt fähig erklärten, ist nur eine einzelne Anomalie zu Gunsten der so unendlich wichtigen Festigkeit und Sicherheit erblicher Regierungsnachfolge. Und bei der großen verfassungsmäßigen Vorsicht in England, daß kein königlicher Entschluß ohne die reifste männliche Prüfung und Gutheißung verantwortlicher Minister und meist auch der Parlamentshäuser praktisch werden darf, können die Nachtheile durch den Vortheil aufgewogen werden. Aus beiden Gründen fordert man ja auch nur ein geringeres Alter zur Großjährigkeit für das an sich wichtigste öffentliche Geschäft der Regierung. Montesquieu (7, 16) sagt, dieselbe Schwäche, welche die Frau zur Herrin der Familie untauglich mache, komme ihr als Königin zu gut, mache ihre Regierung nur sanfter und gemäßigter.

Weiter als unsere Theorie ist in Begünstigung des weiblichen Geschlechts selbst nicht die Gesetzgebung des am Reinsten demokratischen und des am Meisten der Würde der Frauen huldigenden Volkes — sind selbst die Nordamerikaner nicht gegangen. Zur höchsten Ehre aber gereicht es allerdings diesen freien Republicanern, welche Manche so gerne als roh darstellen möchten, daß sie in dem wesentlichsten Hauptpuncte echter Civilisation, in Achtung der Würde der Frauen, in einer wahrhaft ritterlichen Schonung, Feinheit und Galanterie gegen sie, und nicht blos gegen die höheren, sondern auch gegen die niederen Classen, selbst weibliche Dienstboten nicht ausgeschlossen, offenbar allen früheren und allen gegenwärtigen Völkern der Erde, und namentlich auch ihrem Mutterlande Großbritannien, weit voranstehen. Es ist dieses offenbar eine der schönsten und merkwürdigsten Früchte ihrer Freiheit. — Zwar sind nun gerade durch diese würdige freie Stellung der Frauen in Nordamerika einzelne Stimmen zur Forderung einer solchen Gleichstellung veranlaßt worden, welche die oben bezeichnete und auch in Amerika festgehaltene Grenzlinie überschreiten würde. Doch werden die Nordamerikaner gewiß solchen krankhaften Theorieen auch ferner ihre Zustimmung verweigern. Sie werden sie verweigern, gerade weil sie die Würde und die Weiblichkeit der Frauen achten und zu bewahren wünschen.

XVIII. Verletzungen der rechtlich anerkannten sittlichen Gesetze, welche das würdige Verhältniß der Geschlechter festsetzen und sichern, welche den stärksten menschlichen Trieb, den der Geschlechtslust, unter der Herrschaft einer sittlichen Rechtsordnung erhalten sollen — also alle Befriedigungen des Geschlechtstriebes außerhalb einer rechtmäßigen Ehe — die man mit

dem allgemeinen Namen Geschlechts- oder Fleisches- oder Unzuchts-Verbrechen bezeichnen kann, sind für die Criminalpolitik ebenfalls unendlich wichtig und schwierig. Es gehören dahin die Schändung (oder Schwächung, stuprum), das heißt, der außereheliche Beischlaf mit einer ehrbaren Person, die Fornication, der außereheliche Beischlaf mit feilen Dirnen, Conrubinat, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortdauernd zu ausschließender, aber unehelicher Geschlechtsverbindung widmet, Ehebruch, Bigamie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder Kuppelei, Blutschande (Inceſt), Verletzung der Schamhaftigkeit, die verschiedenen Arten unnatürlicher Wollustbefriedigung, zum Theil selbst Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die criminalrechtliche Theorie dieser Verbrechen zu geben. Nur die allgemeinen Hauptgesichtspuncte einer richtigen Gesetzgebungstheorie für die Bestrafung dieser Verbrechen müssen hier hervorgehoben werden.

XIX. Es verdienen die bezeichneten Verbrechen im Allgemeinen eine sorgfältige und strenge Ahndung der Gesetze, wie dieses auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze mit ihren sehr harten Strafbestimmungen überall anerkennen. Sie und die ihnen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften bedrohen und verletzen ja die wichtigsten Grundlagen der ganzen Gesellschaft, die Reinheit der Sitten und der Familien, die Ordnung des Familien- und des Staatslebens, die Tugend und die Kraft des Volkes. Die meisten dieser Verbrechen verletzen, so wie Schändung, Ehebruch, Nothzucht, Entführung, gleichzeitig die heiligsten und wichtigsten Rechte der Bürger, die Rechte, die Ehre, den Frieden der Familien, der Eltern, der Ehemänner, oder auch zugleich die Persönlichkeit und das ganze Lebensglück der Frauen. Sie verletzen dieselben auf eine ungleich schwerere Weise, als etwa Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Körperverwundungen oder bloße Gewaltthätigkeiten, als Raub und Diebstahl. Es sind endlich die diesen Verletzungen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften von einer solchen Natur und Stärke, und sie gründen solche verderbliche Anreizungen zur Nachfolge, daß, wenn ihnen nicht das Gesetz und die vom Gesetz geschützte und unterstützte Sitte einen mächtigen Damm entgegenstellen und durch das öffentliche Gewissen und die gesetzliche Strafe und Schande die einschlafenden Gewissen der Einzelnen wach halten, sie schneller wie alle anderen verbrecherischen Leidenschaften um sich greifen, Anreiz und Nahrung finden und bald alle wesentlichsten Grundlagen eines würdigen und gesunden gesellschaftlichen Lebens untergraben.

Es muß also wohl nur aus der im vorigen Jahrhunderte zuerst in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, dann aber auch in Deutschland, vorzüglich an den Höfen, in den höheren Ständen und

in der Geistlichkeit herrschend gewordenen, selbst in die Literatur eingedrungenen Verderdniß und Frivolität erklärt werden, daß die rechtliche Theorie und Praxis in Beziehung auf diese Vergehungen und die mit ihnen zusammenhangenden Verhältnisse (wie die Leichtigkeit der Ehescheidungen, die Rechte der elterlichen Gewalt und Zucht und die rechtlichen Verpflichtungen unehelicher Väter) so undegreiflich lax sich zeigen konnten. Alle strengeren, ja überhaupt alle Strafbestimmungen unserer positiven Gesetze wurden weggedeutelt oder zur Seite gelassen, und die neuen Gesetze in der verderblichsten Richtung gemacht. Diese verderbliche Frivolität rechtfertigte denn die Theorie häufig noch durch die seichte Losreißung des Rechts von allen moralischen Grundlagen, die so weit ging, daß sie selbst solche sittliche und religiöse Grundsätze und feierliche Handlungen, welche die Staatsgesetzgebung, so wie die Weihe der Ehe, als Grundlagen des Staatsverhältnisses aufgenommen, also wahrhaft juristisch gemacht hatte, keineswegs beachten wollte. Oder man entschuldigte sie auf einseitige Weise, indem man, den objectiven schweren rechtsverletzenden Charakter und die Verderblichkeit oder die Gemeingefährlichkeit der bezeichneten Verbrechen übersehend, blos die subjectiven Anreizungen zu denselben auffaßte und zur Straflosigkeit geltend machte. Man glaubte endlich in den verdorbenen Sitten, statt ihnen mit erhöhter Energie durch die Gesetze zu steuern, die genügenden Gründe zur Straflosigkeit, also zu gesetzwidriger immer größerer Unterstützung und Vermehrung des Unheils von Staats- und Amtswegen, aufgefunden zu haben. Dazu kam denn noch die Einseitigkeit der mechanischen Staatstheorieen, die überall, und so auch bei Würdigung der Verbrechen und der Strafen, blos bei den nächsten äußeren Erscheinungen und dem unmittelbar Erzwingbaren stehen bleibend, die tieferen, lebendigeren und sittlichen Grundlagen und ihre organische Schützung und Kräftigung übersieht und verschmäht. Wir haben Politiker und Juristen, die nicht unähnlich sind solchen Physiologen und Aerzten, welche im Menschenleben nur mechanische oder höchstens chemische Kräfte und Gesetze sehen können, nicht aber die tieferen und höheren organischen. So, um ein hierher gehöriges Beispiel anzuführen, suchte man, um den Kindermord zu verhindern, nicht blos alle gesetzlichen Strafen der Unzucht zu umgehen, sondern sogar auch künstlich und mit frevelhaftem Zwange die natürliche Schande und ihren Ausdruck zu unterdrücken. Nach der aufgehobenen Kirchenbuße und andern Strafen griff man auch noch zwangsvoll in die lobenswerthe natürliche Volkssitte ein, welche der Geschändeten den jungfräulichen Kranz versagt, und suchte durch künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß durch eine geheime Niederkunft auf Staatskosten und durch die Befreiung von der Mutterpflicht die liederliche Dirne ganz gleich der ehrbaren Jungfrau bliebe. Man vergaß, daß man so der Liederlichkeit selbst großen Vorschub that und eben dadurch, statt der wenigen früheren Kindermorde bei den früheren wenigeren Unzuchtsfällen, jetzt durch hundertfache Ver-

mehrung der Unzuchtsfälle unvermeidlich die Kindermorde selbst vermehrte. Man vergaß, daß niemals die Gesetzgebung die Pflicht und die Befugniß hat, auf unsittliche, unrechtliche Weise Verbrechen zu verhindern, daß sie dieses nicht thun darf, wenn sie nicht selbst zu Verbrechen anreizen will. Wollte man, noch verwerflicher, auf diese Weise die Bevölkerung vermehren, so vergaß man, daß die wachsende Unsittlichkeit, der man Vorschub that, zuletzt gerade die Staaten, so wie einst Rom, entvölkert. Auf ähnliche einseitige Weise tilgte man, um zufällige Unannehmlichkeiten und Mißbräuche der Paternitätsklage zu beseitigen, um die Männer, die gewiß selten, ohne irgend Veranlassung durch ihre Liederlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham solcher öffentlichen Beschuldigungen zu befreien, die ganze Klage. Man vernichtete zugleich mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters, und überwies sie der verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden, oft selbst auf eine solche Wrise, daß das Vergehen auf Kosten der Mitbürger noch Lohn und Reiz fand, daß drei, vier uneheliche Kinder eine treffliche Einnahme für die Mutter abwarfen. Man vermehrte durch solche verkehrte Vernachlässigung aller tieferen Auffassung der Grundlagen und Quellen des Guten und Bösen nicht blos die öffentliche Verderbniß, sondern auch die störenden und unglücklichen Folgen desselben für die Einzelnen. Es ist dieses ganz dieselbe oberflächliche und mechanische Weisheit, mit welcher man gegen die ächten protestantischen, wie gegen die echt katholischen christlichen Grundsätze gültige Ehen als auflöslich erklärte, und um die vielleicht heilbare Störung einer einzelnen Ehe zu beseitigen, durch den allgemeinen unglücklichen Gedanken einer beliebigen Auflösbarkeit nun hunderte von Ehen unglücklich machte. Denn, wenn bei dem ersten Verdrusse die Leidenschaft diesen Gedanken faßt und ausspricht, so erbittert und wurzelt derselbe nun, statt des heilenden Gedankens eines nothwendigen gegenseitigen Ertragens, und wirkt wie ein giftiger Wurm zerstörend für hunderte von ehelichen Verhältnissen *).

*) Der Satz steht biblisch, also auch protestantisch fest: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden." Matth. 5, 32. u. 19, 9. 1 Cor. 7, 10. Hat bereits, ohne Schuld der Staatsbehörde, der Ehebruch die Ehe gebrochen oder den ursprünglichen Mangel der wesentlichsten Bedingung für eine gültige Ehe — wahre Liebe — offenbart, so ist diese Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe eben so wenig ein Widerspruch gegen die Unauflöslichkeit, als einer der vielen anderen Gründe für die Nichtigkeitserklärung nach katholischem, wie nach protestantischem Kirchenrecht, oder als die katholische, spätere Ehetrennung von einem Ungläubigen. 1. Cor. 7, 12. 13. 15. Can. 2. C. 2. qu. 2. cap. 7. X. de divort. Mit dem Sacramente hat die Unauflöslichkeit, nichts zu schaffen, welches auch zweiter Heirath nicht im Wege steht. Wer aber die moralische Macht der Principien kennt, und auch die laxe Ausdehnung aus sogenannten analogen Gründen für die Scheidung, sobald man einmal diese zugesteht, der wird es wichtig genug finden, das rechte Princip festzuhalten; vollends wenn der entgegenstehende Grundsatz die sittliche Idee des Instituts zerstört.

Wie sehr man aber überall in dieser Materie die gesunden, würdigen und gesetzlichen Grundlagen vergaß, dieses zeigt schon ein Blick in die Handbücher des Strafrechts selbst unserer ersten Criminalisten, eines Grolman und eines Feuerbach. So führt gegen die klarsten Aussprüche unserer Gesetze der Erste den Ehebruch als ein bloses Polizeivergehen, der Andere blos als eine Verletzung eines gemeinen Vertragsrechtes auf. Und auch Feuerbach weiß wie Grolman aus ganz unhaltbaren sophistischen Gründen die schweren Strafen, die unsere römischen, kanonischen und deutschen Gesetze, wie die Gesetze aller Völker diesem Verbrechen drohen*), wegzuräsonniren und an deren Stelle eine ganz unbedeutende Geld- und Gefängnißstrafe zu setzen. Doch selbst dieses genügt ihrer Begünstigung dieses Verbrechens noch nicht. Grolman gibt gesetzwidrig dem beleidigten Ehegatten gar kein Anklage- und Genugthuungsrecht und erlaubt überhaupt eine Strafe nur, wenn die Staatspolizei wegen eines zu großen Skandals einschreiten will. Er tilgt auch ebenfalls ganz gesetzwidrig das in den deutschen Gesetzen bestätigte und gewiß gegen das Verbrechen sehr wirksame Recht des Ehemannes und des Vaters, den in seinem eigenen Hause auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, welches uralte Genugthuungsrecht selbst Justinian für den Ehemann noch ausdrücklich bestätigte (Nov. 117, 15), während es für den Vater ein neueres Gesetz (L. 23. ad leg. Juliam de adult.) dahin beschränkt, daß er es in einem gerechten (wenn auch keineswegs in sonstigen Verhältnissen jede Zurechenbarkeit ausschließenden) Affecte thun mußte, also nicht aus kalter Ueberlegung, und daß der Vater zugleich die eigene Tochter mit tödtet. Auch bei Tödtungen der Ehebrecher, wo die vollständigen Bedingungen der Strafloſigkeit fehlen, wollen die Gesetze doch Milderung der Strafe (L. 24. 38. §. 5 und C. 4 ad leg. Jul. de adult.). Feuerbach dagegen will gegen das Gesetz selbst alsdann dem Staate alles Recht zur Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen rauben, wenn durch das ehebrecherische Leben öffentlicher Skandal begründet wird, während doch gerade für

*) C. 30. §. 1 ad Leg. Jul. de adult. Nov. 134. 10. Carol. 120. Vergleiche über die Gesetze anderer Völker Filangieri Bd. III. Th. 2. C. 50. Die gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen mag, so wie die meisten andern unserer gesetzlichen Strafbestimmungen für andere Verbrechen, zu hart, und Milderung auf dem rechten Wege und in der rechten Weise empfehlenswerth sein. Aber das Gesetz ist klar und wenigstens besser begründet, als hundert andere harte Strafbestimmungen, woran Feuerbach und Grolmann keinen Anstoß nehmen. Man darf es jedenfalls nicht ungesetzlich umstürzen wollen. Zuerst das christliche und deutsche Recht straft auch den Ehebruch des Ehemannes mit der ledigen Frau. Uebrigens rechtfertigt sich eine geringere Strafe für den Ehemann und die ledige Ehebrecherin als für die ehebrecherische Ehefrau, weil das Verbrechen der Letzteren stets noch Ungewißheit der Vaterschaft und eine Unterschiebung eines falschen Kindes begründen kann. Auch liegen in der Weiblichkeit noch stärkere Abhaltungs- und Schutzgründe gegen die Versuchung und das Verbrechen.

diesen Fall*) selbst noch besondere Reichsgesetze ausdrücklich und wiederholt die öffentliche staatspolizeiliche Bestrafung anbefohlen, indem nach der Carolina (120) sonst allerdings zur Schonung des Heiligthums des Familienfriedens Untersuchung und Strafe nur bei erhobener Anklage des verletzten Ehegatten Statt finden sollen**).

Bei einem solchen Verfahren von Rechtslehrern muß man billig fragen: wo bleibt hier die Gerechtigkeit und höhere Staatsweisheit? Wo bleiben sie, wenn man ein Verbrechen, welches den unschuldigen Ehegatten an seinen heiligsten, wichtigsten Rechten, an seinen wahren Statusrechten, an seinen Familienrechten, an seiner Ehre und seinem Lebensglücke so unendlich tief verletzt und zugleich die staatsgesetzlich zur Schützung der wichtigsten Grundlage der Gesellschaft sanctionirte religiöse kirchliche Weihe der Ehe mit Füßen tritt, welches endlich jene Grundlage der sittlichen und rechtlichen Ordnung selbst untergräbt, wenn man ein solches Verbrechen geringer strafen will, als eine kleine Verletzung des schlechtesten Eigenthums, als eine schnell wieder verschwindende Verbalinjurie oder Gewaltthätigkeit? Wo bleiben sie, wenn man hier diese empörendste aller Verletzungen gar nicht einmal als Verletzung des beleidigten Ehegatten, dort diese verderbenbringendste Störung und Herabwürdigung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung — diese Verletzung und Verfälschung desjenigen Institutes, welches der Staat zur Quelle aller legitimen Abstammung und zur Bedingung aller wichtigsten Rechtsverhältnisse machte — als den Staat und die Kirche nichts angehend darstellen mochte? Was soll man sagen, wenn ein Jurist, wie Grolman, die durch seine Theorie eigentlich bezweckte gänzliche Strafloſigkeit des Ehebruchs darum rechtfertigen will, weil — „so wichtig dem Staate das Institut der Ehe immerhin sein müsse — der Staat doch keine Erhaltung der ehelichen Treue von der Furcht vor den Strafgesetzen hoffen dürfe, weil ferner die im Verbrechen enthaltene Immoralität und Verletzung der Kirche den Staat nichts angehe, und weil endlich, in Beziehung auf den beleidigten Theil, dem sinnlich sich äußernden Ehebruche der wahre Ehebruch, die Entziehung der Liebe — die keine Strafgesetze erhalten können — vorausgegangen sein müsse." — Nach solchen Argumenten dürfte man auch keine Heiligkeit, keine Sanction des Eigenthums durch das Strafgesetz bewirken, überhaupt nirgends durch das Strafgesetz, durch das öffentliche Gewissen und die öffentliche Schande der Strafe dem Gewissen des Einzelnen zu Hülfe kommen wollen. Wie gewaltig aber bei den

*) Nur von ihm allein sprechen offenbar die Bestimmungen der R.-P.-O. von 1548 25, 2. u. von 1577 26, 2., welche nicht daran denken, die allgemeinen Strafbestimmungen des römischen und kanonischen Rechts und der Carolina für den Ehebruch überhaupt abzuschaffen, wie Grolman und Feuerbach zur Unterstützung ihrer modernen Theorie fast unbegreiflicher Weise behaupten mochten.

**) Das römische Recht umgekehrt dehnte in seiner Strenge das allgemeine öffentliche Anklagerecht wegen Ehebruchs noch aus und forderte von dem Manne, daß er die Ehebrecherin verstieß. (Roßhirt, Criminalr. S. 460. ff.)

sinnlichen Menschen das Gewissen der Einzelnen durch jenes öffentliche Gewissen, durch die Schande und Strafe, unterstützt wird, welches eigentlich die wohlthätigste Wirkung aller Strafbestimmungen — dieser Sanction der Gesetze — ausmacht, das hat wohl Jeder selbst schon gefühlt, und wenn auch nur in der Jugend, wo die Erinnerung an die drohende Strafe bei begangenem Unrechte oder in der Versuchung zu demselben auch die innere religiöse und moralische Stimme des Gewissens gewaltig erweckte oder verstärkte. Nach jener Argumentation dürfte man keinen Meineid strafen und auch den sinnlich sich äußernden Diebs- und Mordgedanken, weil ihnen die eigentliche Geringschätzung von Leben und Eigenthum bereits vorausging und die Achtung derselben nicht zu erzwingen sei, straflos lassen. Was aber soll man vollends von der Achtung der Gesetze sagen, wenn selbst solche Männer, wie Grolman und Feuerbach, die klaren, dreifach wiederholten gesetzlichen Bestimmungen, ihren verderblichen gesetzwidrigen Theorieen zu Liebe, grundlos wegräsonniren und umstürzen mögen, wenn sie die schädlichsten Verbrecher, welche die Gesetze mit dem Tode belegen, von aller wohlverdienten Strafe ihrer schweren Verbrechen ganz befreien, dagegen aber gesetzlich für schuldlos erklärte und oft edle Männer — hier den Vater und Ehemann, welche die schmachvollste Schändung ihres Hauses, ihrer Familien, ihrer Ehre im gerechten Zorne an dem Verbrecher rächen — als Mörder unverdient mit dem Tode bestrafen wollen?

XX. Wie die moderne Theorie und Praxis mit den übrigen Fleischesverbrechen und ihren strengen gesetzlichen Strafen bisher meist verfuhr, dieses bedarf nach dem Beispiele von dem Ehebruche wohl keiner besonderen Ausführung. Die richtigeren Grundideen aber, die auch unserer Gesetzgebung zu Grunde liegen, sind schon oben angedeutet. Ihnen wird es besonders entsprechen, wenn vor Allem in diesem wichtigen Puncte die Regierungen, zur Unterstützung der Sitten und der Gesetze, mit gutem Beispiele vorangehen. Daß dieses jetzt vielfach und ungleich mehr, als früherhin, geschieht, gereicht uns zur hohen Freude, öffentlich anerkennen zu dürfen. Vor Allem muß aber auch eine gute Dienstdisciplin dafür wachen, daß auf gleiche Weise auch alle öffentlichen Beamten durch eigene strenge Sitten die öffentliche Sitte unterstützen, in welchen Beziehungen noch jetzt die unverzeihliche frühere Frivolität und Disciplinlosigkeit herrscht. Wo kann Sitte bestehen, wenn der verbrecherische öffentliche Beamte seine Amtsgewalt behält? Eben so sollte in landständischen Versammlungen und bei Deputirten- und Gemeindewahlen, so wie durch die Presse ein strenges Censurgericht geübt werden. Nur ist für die Presse, wie auch für die gerichtlichen Untersuchungen der Fleischesverbrechen, Sorgfalt anzuempfehlen, daß nicht ohne Grund und ohne Noth der Friede der Familien getrübt und durch öffentliche Enthüllung verborgener, vielleicht nicht einmal erweisbarer Sünden ein öf-

sentliches Aergerniß begründet werde, welches auch für die Sitten selbst vielleicht schädlicher wirkt, als die öffentliche Untersuchung und Rüge wieder gut machen kann.

Ganz besonders aber hat auch der Staat sorgfältig die Veranlassungen und Anreizungen zur Unsitte zu entfernen. Hierhin gehört vorzüglich auch möglichste Beseitigung einer längeren erzwungenen Ehelosigkeit, wie die durch Ausdehnung und lange Capitulationszeit stehender Heere und vollends die durch den Priestercölibat begründete. Der letztere wirkt um so nachtheiliger, je weniger bei der heutigen Tageshelle das sehr natürliche, wirklich unkeusche Leben so vieler Geistlichen, statt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltsamkeit und Reinheit, der allgemeinen Beobachtung und Besprechung sich entzieht. In der That, da, wo das Volk von seinem Geistlichen, dem öffentlichen Verkündiger der christlichen Gebote der Keuschheit, die schreiendsten Widersprüche mit seiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorbene Jungfrauen, als seine Beichtkinder, den Werbungen seiner unreinen Begierden Preis gegeben sind, oder wenn, wie so oftmals noch greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen oder wenigstens, bei dem allgemeinen Mißtrauen in das unnatürliche Institut, besprochen und geglaubt werden, da möchte man völlig verzweifeln, dem steigenden Sittenverderbnisse noch irgend einen haltbaren Damm entgegenzusetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge dieses unglücklichsten Instituts zerstört ist.

Zur Beseitigung der Verführung unschuldiger Mädchen und Frauen und der Vergiftung der Familien kann es wohl in großen Städten nothwendig werden, für die sonst nicht zu bändigenden verdorbenen Triebe einer größeren Zahl von Ehelosen, und namentlich auch von Fremden, in möglichster Verborgenheit, jedoch unter guter polizeilicher Aufsicht, einen Abtritt zu eröffnen. Doch muß dieses nur da Statt finden, wo alle anderen Mittel das größere Uebel nicht abwehren können, und muß, so viel möglich, den Blicken der unverdorbenen Jugend entzogen bleiben. Auch muß es benutzt werden, um nun andere Unzuchtsverbrechen, und vorzüglich Verführungen oder Verkuppelungen, um so strenger zu ahnden.

Ueberall aber mögen Gesetzgeber, die es in irgend einer Beziehung mit der Bestimmung und Leitung der Geschlechtsverhältnisse zu thun haben, bedenken, daß alle diese Verhältnisse von der tiefsten und zartesten Natur sind, und in der größten Wechselverbindung unter sich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen stehen. Sie mögen mit heiligem Ernste erwägen, daß sie es hier mit den tiefsten und wichtigsten Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung zu thun haben. C. Th. Welcker.

Geschworenengericht. (Dieser Artikel wird aus einem zufälligen Grunde am Ende des Buchstabens G folgen.)

Gesellschaft, Gesellschaftscontract. — Was der Einzelne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Zwecke für sich allein gar nicht oder doch nicht genügend bewirken kann, dafür wirkt er in Gesellschaft. So wie schon das Thier, so hat noch viel mehr den Menschen die Natur durch natürliche Verhältnisse, Bedürfnisse, Triebe und Instincte auf dieses gesellschaftliche Zusammenwirken hingewiesen. Vor Allem aber führen den Menschen die Bedürfnisse seiner höheren Natur auf die Gesellschaft hin. Statt bloser natürlicher Triebe und Instincte ergreifen bei ihm die Vernunftgesetze die Herrschaft über dieses gesellschaftliche Zusammenwirken, und statt der blos natürlichen und zufälligen Vereinigung begründet oder ordnet wenigstens der gesellschaftliche Vertrag das gesellschaftliche Zusammentreten und seine Bedingungen. Gesellschaft und gesellschaftlicher Vertrag — ausdrücklich und stillschweigend abgeschlossen, privatrechtliche und staatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Gesellschaften der verschiedensten Art — begründen und beherrschen das menschliche Leben und seine Gestalt und alle höhere, insbesondere auch alle rechtliche Ordnung desselben. Sie geben demselben gleichsam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menschheit hinauf zu einem größeren gemeinschaftlichen Leben. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieses neuen größeren gemeinschaftlichen Lebens, so daß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das gesellschaftliche Leben eben so wenig verstanden und gewürdigt werden kann, als die Gesellschaft ohne Aufsuchung der natürlichen Grundgesetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Fast alles Wissen wird in einem gewissen Sinne Lebens- oder anthropologisches und Gesellschaftswissen.

Von dem allgemeinen Wesen der Gesellschaften handeln die Artikel „Association", „Corporation", „Bund", „Gemeinde", „politische Gesellschaft", „Staat". Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit einem Ueberblicke über die verschiedenen Arten der Gesellschaften in rechtlich politischer Hinsicht und mit dem Gesellschaftscontracte im engeren oder privat- und völkerrechtlichen Sinne.

Es gibt drei verschiedene Hauptstufen der Gesellschaft.

Die erste ist die rechtlich unverbindliche Gesellschaft, diejenige, an welche weder ein gesellschaftlicher Vertrag, noch das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpfen wollte. Hierhin gehört z. B. das Zusammentreffen mehrerer Gäste in einer Wirthshausgesellschaft oder mehrerer Wanderer auf demselben Wege.

Die zweite Hauptstufe gesellschaftlicher Verbindungen ist der reine Societätscontract, das blos privat- und obligationenrechtliche Societätsverhältniß, welches nur einzelne bestimmte vorübergehende gegenseitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde persönliche gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen.

Die dritte Stufe ist Personengemeinheit (Universitas, moralische Person, Corporation) oder eben jene wahre, moralisch persönliche Gesellschaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Association kann bald der ersten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede des reinen Societätscontracts und der Personengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpuncte der rechtlichen Theorie von beiden sind bereits im Artikel „Corporation" und dann — besonders auch durch ihre Anwendung auf die verschiedenen Hauptarten der Bundesverhältnisse — oben Bd. III. S. 79—106. und Bd. V. S. 349. geschildert worden. Dort ergab sich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinschaftlichen Sache zusammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieses die Gesellschafter zugleich ein dingliches, aber ebenfalls ideell abgesondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moralische Personeneinheit bilden. C. Th. Welcker.

Gesellschaften, geheime (Priesterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonaria, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. s. w.). — Die Erschütterungen der französischen Revolution, über einen weiten Kreis von Völkern und Staaten sich ausdehnend, hatten größere Massen, als je zuvor, aus der beschränkten Sphäre häuslicher Interessen gerissen und zu allseitigem Kampfe in die verschlungenen Bahnen eines bewegten öffentlichen Lebens gedrängt. So verläßt der Bürger die sicher geglaubte Wohnung, wenn im Erdbeben ihre Pfeiler bersten: Jeder sucht das Nächste zu retten und Mancher das Fremde sich anzueignen; dahin und dorthin wälzt sich die wogende Menge, und wenn die erste Gefahr beseitigt scheint, so erhebt sich neuer Streit über den Trümmern der Habe und über den Plan der Bauten, die aus den Ruinen sich erheben sollen. Mit wechselndem Erfolge schwankte und schwanket durch Europa der Kampf. Bald sah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction sich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geschlagen, suchte man auf der einen und anderen Seite im Dunkel des Geheimnisses frische Kräfte zu sammeln. Darum bildeten sich gerade in der neuesten Zeit zahlreiche geheime Gesellschaften in sehr verschiedenem Sinne, zumeist aber, dem Charakter dieser Zeit gemäß, zu politischen Zwecken. Zugleich traten vielfach sich durchkreuzende Ansichten über die Bedeutung und die mögliche Wirksamkeit solcher geheimen Gesellschaften hervor, so wie über die rechtlichen und politischen Grundsätze, die im Verhältnisse zu ihnen zur Anwendung kommen sollen. Um über das Eine und Andere zu deutlicher Einsicht zu gelangen, muß man sich die wichtigsten Momente der Entstehung und Entwickelung der geheimen Gesellschaften in's Gedächtniß zurückrufen.

In der Bildungsgeschichte jedes Volkes, das zu höheren Stufen

der Erkenntniß vorangeschritten ist, gibt es eine Periode, wo nicht mehr alle Kräfte im Ringen mit der äußeren Natur und zur Befriedigung der nächsten sinnlichen Bedürfnisse aufgewendet werden. Der Geist erwacht zum Gefühle seiner Kraft und Würde, die Frage nach der Urquelle alles Vorhandenen, nach dem Grunde alles Werdens und Vergehens drängt sich ihm auf. Aber die Masse bleibt noch den Forderungen des gewöhnlichen Lebens verfangen, und es sind nur Einzelne, die den Schleier des Geheimnisses, das den Ursprung der Dinge bedeckt, forschend zu durchdringen suchen. Diese schließen sich näher zusammen, und in gemessenem Kreise bildet sich eine Ueberlieferung der erkannten Wahrheit oder dessen, was der Glaube als Wahrheit gelten läßt. Die nothwendige Form der Ueberlieferung ist eine symbolische, weil sich das Unsichtbare und Ewige nur im Bilde anschaulich machen läßt; weil selbst die Sprache noch ausschließend an die Sinnenwelt sich anknüpft und erst in fortschreitender Entwickelung die Zustände und Verhältnisse des geistigen Lebens näher bezeichnen lernt. Von der Ahnung einer Macht des Geistes ergriffen, beugen sich die Völker vor denen, die ihnen vorzugsweise als Vertreter desselben erscheinen. Sie wollen Theil haben an den geistigen Gütern, die sich diese errungen, und zum Austausche dafür räumen sie ihnen willig Einfluß, Ansehen und weltlichen Vortheil ein. Auf solche Weise entstehen mit einem öffentlichen Cultus zugleich Priesterkasten und Priesterherrschaft; und in ihrem Beginne ist diese geistliche zugleich eine geistige Gewalt. Es kann zunächst nicht auf Täuschung und auf die Bewahrung besonderer Geheimnisse abgesehen sein, denn den Priestern selbst ist es noch ein heiliges Mysterium, was sie dem Volke offenbaren. Indem sie aber im Forschen und Wissen weiter schreiten und zugleich ihre Stellung im bürgerlichen Leben in's Auge fassen, gewahren sie gar bald, wie ihre Macht und ihre besondere Bedeutung von einem bestimmten Glauben des Volkes abhängen. Das Interesse der Behauptung oder der Ausdehnung ihrer geistlichen Herrschaft führt sie nun den Laien gegenüber zu dem Bestreben, diese in den Marken eines vorgeschriebenen Glaubens gebannt zu halten. So wird das in seinen Keimen so naturgemäße Hervortreten eines besonderen Priesterstandes seinem ersten Ursprunge untreu; die geistige Herrschaft wird zur geistlichen Despotie und das Mittel zur Beförderung einer freien Cultur zum Hemmnisse derselben. In der Mitte der auf geistige Berufsthätigkeit besonders hingewiesenen Classe bildet sich nun neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine besondere Geheimlehre für die Eingeweiheten zur Ueberlieferung solcher Erkenntnisse, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Masse nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man sie in einem Zustande geistiger Unmündigkeit zu erhalten beabsichtigt, um sie desto sicherer beherrschen zu können. Eine solche Monopolisirung gewisser Erkenntnisse für einen bestimmten Kreis von Eingeweiheten finden wir bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu,

bei den Priestern der Aegypter, bei den Magiern der alten Perser, unter den Hellenen bei den Eingeweiheten in die eleusinischen Geheimnisse, bei den Druiden der celtischen Völker ꝛc. Und da es überall auch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgesehen war, so nahmen alle diese Vereine — mochten sie nun als erbliche Kasten sich fortpflanzen, oder aus der Mitte des Volkes sich ergänzen — den Charakter geheimer, religiös-politischer Gesellschaften an. Auch zeigt uns die Geschichte, wie sehr es diesen Aristokratieen eines geheimen Wissens gelungen ist, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die erfolgreiche Opposition gegen despotische Priesterherrschaft ging darum meistens nicht unmittelbar vom Volke aus, sondern von einzelnen Eingeweiheten, sei es nun, daß diese in Begeisterung für die Wahrheit das wohlerkannte System der Täuschung und Lüge von sich stießen, um ihr helleres Schauen und Wissen der Menge zu offenbaren, oder daß sie, von Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle sich begnügen, sondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubensherrschaft auftreten wollten. Auch solche neue Lehren, der herrschenden Macht des Glaubens und Aberglaubens entgegenstehend, mußten häufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Vernichtung sich bloszustellen, in ein Geheimniß sich kleiden; und wie erst die gebietenden Priesterclassen zur Bewahrung ihrer Macht in geheime Vereine sich zusammenschlossen, so entstanden nun auch geheime Gesellschaften, um sich den Verfolgungen der Macht zu entziehen. Auch die Bekenner der christlichen Religion konnten sich lange nur als geheime Brüderschaft den Bedrückungen eines Nero und der anderen ihnen feindselig gesinnten Machthaber entziehen; und der Christenglaube, obgleich im Lichte empfangen, mußte erst im Dunkel seine Kräfte entfalten, ehe er herrschend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geschichte der ersten Perioden des Christenthums bis zur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Gesellschaften, die entweder als besondere Secten, wie im 3. Jahrhunderte die Manichäer und ihre Verzweigungen, wesentlich religiöse Zwecke verfolgten, oder als zeitweise anerkannte Corporationen, aus religiösen Gründen gestiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie der in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempelherren, oder welche ausschließend weltliche Gewalt ausübten, wie der so merkwürdige, wenigstens halb geheime Bund der Fehme*). Eine welthistorische Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die zur Bekämpfung derselben errichtete Gesellschaft Jesu, wovon jedoch hier nicht die Rede sein kann, da ihrer Entstehung und Organisation, ihrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbestande, ihren theils offenen, theils geheimen Mitteln und Zwecken, ein besonderer Artikel gewidmet werden muß. Großes Aufsehen machte sodann in Deutschland

*) S. den Art. „Fehme".

die Entdeckung des geheimen Bundes der sogenannten Rosenkreuzer. Er hatte indessen zu keiner Zeit eine besonders eingreifende Wirksamkeit entwickelt. Irrthümlich wurde Christian Rosenkreuz, der im 14. Jahrhunderte lange Zeit unter den Brahmanen und in den Pyramiden Aegyptens gelebt haben soll, als Stifter bezeichnet. Wahrscheinlich war aber der bekannte würtembergische Theolog J. Val. Andreä (geb. 1586, gest. 1654), der einen schon von Agrippa von Nettesheim (geb. 1486, gest. 1535) zu Paris gestifteten Bund erneuert haben soll, wenn auch nicht der eigentliche Gründer des Vereines, doch derjenige, der zu seiner Entstehung Anlaß gab. Eine leere und spitzfindige Scholastik hatte die Religion herabgewürdigt und die Erhaltung derselben in ihrer Lauterkeit, die allgemeine Verbesserung der Kirche, die Herstellung einer dauernden Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen war der vorgebliche und Anfangs wohl auch der wirkliche Zweck des Vereines. Bald aber drängten sich mystische Tendenzen ein. Man ging auf Entdeckung des Steines der Weisen aus, und Betrüger und Betrogene theilten sich in die Rollen der verschiedenen Grade der Verbindung. Nachdem jedoch im Anfange des 17. Jahrhunderts durch zahlreiche Schriften ihr Dasein bekannt geworden war, fiel sie bald in Vergessenheit, bis sie bei der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts so weit verbreiteten Neigung für geheime Verbrüderungen wieder auftauchte und da und dort mit der Freimaurerei, als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wurde. Unter den in verflossenen Jahrhunderten entstandenen geheimen Gesellschaften muß namentlich noch auf diese Verbrüderung der Freimaurer mit einigen Worten hingewiesen werden, weil sie in besonders weiten Verzweigungen in unsere Periode hineinreicht und weil sie den in den letzten Jahrzehenten entstandenen geheimen politischen Verbindungen nicht selten als Muster, zuweilen als Anknüpfungspunct, diente.

Erst in der neueren Zeit ist es einer umsichtigeren Forschung gelungen, die Geschichte der Entstehung und Fortbildung des Ordens der Freimaurer in helleres Licht zu stellen. Früher war man vielfach bemühet, den Keim seines Daseins in einer Vergangenheit zu suchen, wohin kein verbindender Faden in erkennbarem Zusammenhange reicht. Er sollte aus der Geheimlehre der ägyptischen Priesterkaste, oder wenigstens aus den eleusinischen Mysterien entsprossen sein. Oder man ließ ihn als eine Fortsetzung des großen Bundes der Pythagoräer gelten, der in mancher Beziehung an die neueren St. Simonisten erinnert und welcher — vielleicht von Pythagoras selbst gestiftet, vielleicht schon vor ihm bestehend und durch ihn erneuert und gehoben — eine Aristokratie der geistig und sittlich Gebildeten der Despotie von Einzelnen, oder von rohen Volksmassen entgegenstellen sollte. Als nun dieser pythagoräische Bund in seinen politisch reformatorischen Versuchen in Unteritalien gescheitert war, soll er in einzelnen Trümmern sich fortgepflanzt haben und namentlich der ihm angehörende Verein der

dionysischen Baukünstler die Wiege der neueren Freimaurerei geworden sein. Andere führten diese auf die aus den alten Prophetenschulen, oder aus dem pythagoräischen Bunde hergeleiteten Verbrüderungen der Essäer in Kanaan zurück, oder der Therapeuten in Aegypten. Oder man suchte die Entstehung der Maurerei erst in der christlichen Periode, namentlich in den Ueberresten des Templerordens, der theils in verschiedenen geheimen Verzweigungen, theils öffentlich unter besonderen Namen, wie z. B. in Portugal als Christusorden, sich erhielt. Für alle diese Annahmen gibt es keine genügenden Gründe. Eben so irrig ist jedoch die Meinung derjenigen, welche die Freimaurerei erst aus der Zunftverfassung der Handwerke, namentlich aus der zünftigen Maurerei, hervorgehen lassen, da unzweifelhafte Spuren ihres Daseins über die Entstehung des Zunftwesens hinaus reichen. Die Verbrüderung der Freimaurer verdankt vielmehr ihr Dasein einer Ueberlieferung römischer Rechtsformen, in welchen der Geist der Neuzeit eine Stätte fand, die er allmälig nach seinen eigenthümlichen Richtungen und Bedürfnissen umzuschaffen wußte; so wie denn überhaupt der römische Weltstaat als der erstarrende Körper erscheint, der, vom germanisch christlichen Elemente beseelt, durch eine wunderbare Metamorphose des Völkerlebens in veränderter Gestalt wieder erwachen sollte. Im römischen Reiche, wie schon früher in Athen unter der Verfassung Solon's, bestanden von den frühesten Zeiten an, seit Numa und den Zwölftafeln bis zum Verfalle des weströmischen und oströmischen Reichs, neben anderen zunftartigen Vereinen auch besondere Baucorporationen, namentlich die collegia fabrorum. Und wie noch im Allgemeinen die kirchlichen und politischen Institute innig sich verschmolzen, so waren auch diese römischen Collegien zugleich religiöse Vereine und Associationen für Zwecke des bürgerlichen und politischen Lebens. Bei geschlossenen Thüren ihre Versammlungen haltend, wurden sie nicht selten ein Asyl politischer Parteien, während in dieser Abgeschlossenheit auch ausländische Mysterien, geheime Weihen und Lehren verschiedener Art Eingang fanden. In solcher Weise bestanden zahlreiche Baucorporationen sowohl in den Städten des römischen Staats, als bei den Legionen der römischen Heere; und wie im griechischen Reiche, so erhielten sie sich nach dem Eindringen der germanischen Völker auch an vielen Orten des westlichen Römerreichs. Im 10. Jahrhunderte ließen die sächsischen Könige Alfred und Athelstan aus allen Theilen Europas, selbst aus dem fernen Osten, viele Künstler und Bauleute nach England kommen. Verschiedenen Nationen und christlichen Religionsparteien angehörend, konnten sie dem Rufe nur unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Zusicherungen von Seiten der Könige und Päpste folgen. Das Andenken an die Verfassung der römischen Collegien bewahrend, die wesentlichen Formen derselben in England wiederfindend, traten sie hier unter geschriebenen Constitutionen, die das Gepräge ihres Ursprungs bewahrten, zu besonderen Vereinen zusammen. Die Nothwendigkeit einer gegenseitigen religiösen Duldung ließ

die unter der Herrschaft des römischen Papstthums verdrängten, aber noch in einigen Ueberresten vorhandenen Anhänger der alten christlichen Kirche in England (Kuldeer, Koldeer), die noch dem orientalischen Christenthume näher stand, in den Vereinen der Baukünstler eine Zuflucht und Einfluß gewinnen. Auch Geistliche fanden Eingang, und der herrschende religiöse Geist jener Zeit stellte sie nicht selten an die Spitze der Corporationen. Von demselben Geiste und von dem Bedürfnisse getrieben, den verschiedenen Glaubensmeinungen in einer und derselben Form Befriedigung zu verschaffen, kleidete man sich ein System religiöser und sittlicher Lehren und Handlungen in eine Reihe von Symbolen ein. Den Stoff dieser Symbolik gaben verschiedene Zeiten und Völker, zumeist aber die Berufszweige, die man betrieb; und es war natürlich, daß man sie, der eifersüchtigen Herrschaft der römischen Kirche gegenüber, als ein Geheimniß der Eingeweiheten bewahrte. Auf der anderen Seite galt es um die Behauptung einer begünstigten Stellung im bürgerlichen Leben, um die Bewahrung, den ausschließenden Besitz und die Fortbildung des berufsmäßigen Wissens in der Architektur und den unterstützenden Zweigen der Kunst. Die christlich religiösen und moralischen Lehren verschmolzen also mit den berufsmäßigen Ueberlieferungen und Bräuchen in ein Ganzes, und aus beiden Elementen entstand für die Eingeweiheten ein eigenthümliches, esoterisches Mysterium. Auch in anderen Gegenden Europas bestanden ähnliche, aus verschiedenen Nationen gemischte Bauvereine, worin die künstlerische Schöpfungskraft ihre geistigen Mittelpuncte fand, während die Vereine selbst vom allgemeinen Geiste jener Zeit gehoben und getragen wurden. Hier entsprangen die genialen Pläne jener sogenannten gothischen Riesenbauten, die man Jahrhunderte hindurch mit der Beharrlichkeit festhielt, die nur dem Corporationsgeiste eigen ist, und die man in einer Folge von Geschlechtern durch die hülfreichen Hände vieler Hunderttausende vollenden ließ oder der Vollendung nahe brachte. Man mag also die sogenannte gothische Baukunst zwar in so fern richtiger eine altdeutsche nennen, als es hauptsächlich Deutsche waren, die sich in ihren kühnsten Schöpfungen hervorthaten. Zugleich wird man jedoch nicht in Abrede stellen können, daß sehr verschiedene Völker fördernd zusammenwirkten und daß jene Schöpfungen mehr das Erzeugniß aller christlichen Nationen, als einer besonderen Nation waren; wie denn überhaupt das Mittelalter in Kirche, Kunst und Literatur noch weniger einen nationalen, als einen kosmopolitischen Charakter hatte, der dann auch in jenen Baucorporationen seinen Ausdruck fand.

Die Belege für dieses Alles finden sich in Schriften, die erst in der neueren Zeit zur allgemeineren Kenntniß gekommen sind*). Das Hauptgrundgesetz der Baucorporationen in England blieb fortwährend

*) „Die drei ältesten Urkunden der Freimaurerbrüderschaft." 2 Bde. Dresden (2. verm. Aufl.), 1819.

ihre 926 von Athelstan bestätigte Verfassung derselben, worin
auf ein Grundgesetz der Maurer aus dem Jahre 300
nommen wird. Immer traten jedoch in diese Vereine nur
lche die Architektur und ihre helfenden Schwesterkünste als
eie Kunst betrieben. Da ihre Vereine schon hiernach der
g höherer geistiger und sittlicher Bedürfnisse und Ansprüche
lag es in der Natur der Sache, daß diejenigen, die bei
n nur handwerksmäßige Lohndienste, oder als Leibeigene
ste verrichteten, weder Aufnahme erhielten, noch verlang-
r der Name der freien Maurer. Zunächst knüpfte sich
rrichtung dieser Associationen an die Ausführung bestimm-
Unternehmungen. Ihre Verfassung blieb in der Haupt-
ndert, bis sie seit dem 14. Jahrhunderte und mit der all-
gemeineren Ausbildung des Zunftwesens in ansässige Corporationen der einzelnen Städte sich verwandelten. Mit diesen Veränderungen hing nun auch die Gliederung der Baucorporationen in eine größere Menge einzelner Vereine, sogenannter Bauhütten oder Logen, zusammen, die unter sich in mehr oder minder festem Verbande blieben. In steter Folge erhielten sich diese Bauhütten in England und Schottland bis in das zweite Jahrzehent des 18. Jahrhunderts. Da ihnen von Anfange an eine bevorrechtete Stellung angewiesen war, so sehen wir ihre Mitglieder in den politischen Wirren jener Zeit meistens auf Seite der Regierung. Und um sich dieser Stellung desto besser zu versichern, wurde es immer gewöhnlicher, auch solche Männer aufzunehmen, die sich mit der Baukunst nicht befaßten, aber entweder durch ihre Einsichten, oder ihren politischen Einfluß einen besonderen Gewinn versprachen. So zählten die britischen Baulogen selbst mehrere Könige, Reichsstände und viele ausgezeichnete Gelehrte unter ihren Mitgliedern; und so sehr vervielfältigten sich diese Aufnahmen, daß bald die Zahl der angenommenen Maurer die der eigentlichen Freimaurer überwog. Schon hierdurch veränderte sich der ursprüngliche Charakter des Instituts und andere Umstände wirkten mit, um es in seiner früheren Form dem Verfalle nahe zu bringen. Nicht nur mußten die bürgerlichen Unruhen jener Zeit, der Kampf Aller gegen Jeden, den Zusammenhang zwischen den Vereinen lockern oder zerreißen, sondern es hörten auch die größeren und gemeinsamen Unternehmungen der Baukunst auf, während den Ansprüchen und Forderungen des bürgerlichen Lebens das gewöhnliche Zunftwesen Genüge that. Statt daß man die Entstehung der Freimaurer mit derjenigen der Zünfte in Verbindung bringen dürfte, muß man also behaupten, daß diese dazu beigetragen haben, den alten Verein der Auflösung entgegenzuführen und hierdurch die Krisis seiner Wiedergeburt zu beschleunigen.

Diese Wiedergeburt trat im Jahre 1717 ein, in einer Zeit, wo zwar in England die alten Baulogen nicht aufgehört hatten, da z. B. in London noch deren vier bestanden, wo aber doch alle Symptome darauf hinwiesen, daß eine wesentliche Umgestaltung die Bedingung

des Fortbestandes geworden sei. Drei Mitglieder der alten Brüderschaft, darunter besonders Anderson, traten als Reformatoren auf. Es wurde beschlossen, zwar die Grundgesetze der früheren Verbindung und die von den Freimaurern überlieferten Lehren und Bräuche beizubehalten, aber zugleich den neuen Verein völlig unabhängig von allen Baucorporationen und Bauzünften zu machen. Als Zweck desselben wurden „brüderliche Liebe, Hülfe und Treue" bezeichnet. Dem Wesen und seiner hervortretenden praktischen Bedeutung nach war er also eine Art von Association zur wechselseitigen Unterstützung. Mit dieser sehr allgemeinen Tendenz breitete sich nun der Orden fast über ganz Europa und die von ihm abhängigen Gebiete der anderen Welttheile aus. Zunächst geschah dieses in Frankreich, wo 1725 in Paris und in Deutschland, wo 1735 in Hamburg die erste Loge nach dem Muster der englischen gegründet wurde. Uebereinstimmend bei allen Nationen wurden als Pflichten der Brüderschaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion, worin Alle übereinstimmen, während jedem Einzelnen seine weitere und besondere Meinung überlassen bleibt; Gehorsam dem Sittengesetze, der Obrigkeit und dem Gesetze. Religiöse und politische Discussionen, auch aller Privathaß und Streit, sollen aus den Versammlungen ausgeschlossen bleiben, in deren Mitte sich alle Genossen, ohne Rücksicht auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Indessen findet sich schon in der ersten Constitution der englischen Freimaurer die Bestimmung, daß das höchste Amt in der Verbindung so lange Einem der gerade Beigetretenen übertragen werden solle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen werden könne; und es ist sehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die Loge so wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit, als die Rücksichten auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmenden vor der Thüre bleiben. Auch die Organisation der Verbrüderung, auf das von Anderson im Jahre 1723 entworfene Constitutionsbuch gegründet, blieb zunächst wesentlich dieselbe in allen Ländern, wohin sie sich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten in besondere Vereine oder Logen zusammen. Das emblematische Zeichen der Loge ist ein Viereck. Jede derselben hat ihre geschäftsführenden Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden sich die großen Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Großmeister haben. In der Regel ist jede Loge befugt, neue Vereine zu gründen, es müßte denn diese Befugniß ausdrücklich einer Verbindung mehrerer vorbehalten sein. Die so gestifteten Vereine heißen ächte Logen, im Gegensatze mit den auf nicht legitime Weise gegründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung sind nach der neuenglischen oder sogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehrlings, Gesellen und Meisters. Bald aber entstanden Zerwürfnisse unter den verschiedenen Logen und Logenvereinen. Der ursprünglichen und vorherrschenden neuenglischen Maurerei gegenüber bildete sich die sogenannte schottische Maurerei, welche höhere Grade stiftete, da

und dort auch unbekannte Obere einsetzte und als eine höhere Art von Freimaurerei sich geltend zu machen suchte. Besonders geschah dieses in Frankreich, so wie in Schweden, und von beiden Ländern aus verpflanzte sich die schottische Maurerei auch nach Deutschland. In der neueren Zeit haben die meisten Vereine, welche höhere Grade anerkennen, diese mit den ursprünglichen Bestimmungen der englischen Freimaurerei mehr in Einklang zu setzen gesucht; aber auch nach diesen Concessionen wenigstens keine allseitige Anerkennung gefunden, da im Allgemeinen, namentlich in Deutschland, die Ansicht herrschend blieb, daß die Verbindung keiner weiteren Abstufungen, als der drei ursprünglichen, bedürfe. Dabei durfte man es freilich um so eher bewenden lassen, als diese Abstufungen nur durch den Glauben an ein Mysterium imponiren und den Eifer und die Neugierde spannen sollen, so daß die Einweihung in die höheren Grade selbst nur das einzige Geheimniß offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden ist*).

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Gesellschaften bemächtigte sich der Gemüther in vielen Ländern Europas von der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es war dieses eine Periode der kalten, spießbürgerlichen Prosa und der Herrschaft eines nüchternen Verstandes, der nichts Anderes, als das gerade in die Gegenwart wirklich Eingetretene, das handgreiflich Vorliegende gelten lassen mochte. Wenn aber die Wissenschaft einen besonderen Kreis heller beleuchtet und gegen alles Andere, was darüber hinausliegt, abschließend und verneinend sich verhält, so treten mit diesen Marken des Wissens auch diejenigen des noch unerforschten Gebietes schärfer hervor, von dem sich die Philosophie bis jetzt nichts hatte träumen lassen. Um so mehr ist dann das Gefühl mit seinen Ahnungen in das Reich der Dämmerung und des Dunkels gewiesen. Und so läßt sich denn bemerken, wie jeder neue Tag aus sich selbst wieder seine Nacht erzeugt, wie aber auch durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem Lichte führen. Gerade auf der Grenze des Wissens, die der Zweifel als Wächter hütet, wird dieser mit dem Aberglauben zusammenstoßen. Es wird hier gleichsam das Bedürfniß des Geheimnisses sich erzeugen, und Mancher wird sich unwiderstehlich versucht fühlen, den das tägliche Treiben beherrschenden Ansichten und Meinungen den Rücken zu wenden. Man sucht sich alsdann Geheimnisse zu schaffen; man liebt es, zu täuschen und sogar sich täuschen zu lassen. Dieses geschah auch in jenem so skeptischen und frivolen 18. Jahr-

*) Neueste freimaurerische Literatur: Wedekind, Pythagoräischer Orden. Leipzig, 1819. Lindner, Macbenac. Leipzig, 1819. Sarsena ꝛc. 4. Aufl. Bamberg, 1820. Leming, Freimaurerencyklopädie. 3 Bde. Leipzig, 1822—1828. Histoire du Grand-Orient de France. Paris, 1812. Lawrie, History of freemasonry. Edinburg, 1804, deutsch von Burkhard, Freiburg, 1810 ꝛc. In den letzten Jahren hat die Zahl der maurerischen Schriften sehr abgenommen.

hunderte, das so manches in früheren Perioden gläubig Angenommene auf immer beseitigt zu haben meinte. Schon jene zahlreichen Verzweigungen und die Erweiterung der Freimaurerei nach dem schottischen Systeme waren Symptome dieser Richtung. Auch sonst entstanden in und neben der Freimaurerei eine Menge geheimer Gesellschaften, die zum Theile unbeachtet wieder verschwanden, zum Theile von den Regierungen verfolgt, oder hier und da begünstigt wurden. Mehrere derselben verfolgten gut gemeinte kosmopolitische Zwecke. In anderen galt es nur um die Befriedigung gemeiner, sinnlicher Gelüste. Endlich wurden viele dieser geheimen Gesellschaften ein zeitgemäßes Mittel in der Hand schlauer Betrüger, welche die Geheimnisse der Natur zu enträthseln versprachen, mit der Entdeckung von Lebenselixiren oder Universalarzneien, mit Schatzgräberei, Goldmacherei und Stein der Weisen sich befaßten. Es ist hierbei beachtenswerth, aber erklärlich, daß die Betrogenen fast ausschließend den sogenannten gebildeten, ihrer Aufklärung sich berühmenden Classen angehörten. In solcher Weise spielte der berüchtigte Cagliostro zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Rolle als Wunderthäter, Magier und Hersteller eines von Enoch und Elias gegründeten altägyptischen Ordens, nachdem er erst selbst während seines Aufenthaltes in England in die Verbrüderung der Freimaurer sich hatte aufnehmen lassen. Auch auf die deutschen Universitäten verpflanzte sich die Neigung für geheime Gesellschaften, die mitunter einem Systeme der Bedrückung der Jüngeren durch die Aelteren und einer rohen Ausgelassenheit und Liederlichkeit Vorschub thaten, zum Theile aber eine gegenseitige Bildung und Veredlung sich zum Ziele setzten. Die dagegen erlassenen Verbote blieben unwirksam und unter wechselnden Namen, als Nationen, Orden, Landsmannschaften, Kränzchen u. dgl., aber im Wesen dieselben, setzten sie sich bis auf die neueste Zeit fort. Im Jahre 1792 beschäftigte sich selbst der Reichstag mit diesen akademischen Verbindungen, aber, von wichtigeren Gegenständen in Anspruch genommen, ließ er die Sache um so eher wieder fallen, als dabei nirgends eine bestimmte politische Tendenz hervortrat.

Die wirklich lauteren Zwecke und die von anderen geheimen Gesellschaften abweichende Richtung, die schnelle Verbreitung, die er gewann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Bedeutung, die man ihm beilegte, lassen den Orden der Illuminaten, die geheime Gesellschaft der Erleuchteten, als besonders beachtenswerth erscheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weishaupt, damals Professor des kanonischen Rechts zu Ingolstadt, gegründet und von ihm Anfangs Gesellschaft der Perfectibilität genannt. Der Stifter war früher Zögling der Jesuiten und hatte als solcher die Zwecke derselben hassen, aber ihre Mittel als brauchbar und klüglich berechnet erkennen lernen. Er wählte also die Verfassung und die gesellschaftlichen Formen der Jesuiten zum Muster. Zugleich glaubte er in dem Orden der Freimaurer ein gegebenes Element zu finden,

das er seiner Gesellschaft verschmelzen, oder woran er diese wenigstens anknüpfen könne. Weder er selbst, noch seine ersten Theilnehmer waren jedoch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erst einige Jahre nach der Stiftung der Illuminaten suchte man diese mit jenem in Verbindung zu setzen. Der Zweck der Illuminaten war sittliche Ausbildung der Menschheit, Reinigung ihrer Ansichten und Lebensweise. Weishaupt benutzte seine Stellung als Lehrer, um von Ingolstadt aus seine kosmopolitischen Ansichten zu verbreiten und seiner Gesellschaft Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte sie sich zunächst nach München, Eichstädt und über andere Theile des südlichen katholischen, dann auch über verschiedene Gegenden des protestantischen Deutschlands. Viele Männer von Verdienst und Ansehen wurden gewonnen, unter Anderen Knigge und Bode. Auch einige deutsche Fürsten, wie der Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha, wurden Gönner und Beschützer des Ordens. Zur Zeit seiner Blüthe mochte er über 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Classen und jede derselben in verschiedene Abstufungen, so daß die mehreren Grade der Freimaurerei die zweite Classe bildeten, während die erste als Vorbereitungsschule diente. Unbedingter Gehorsam gegen die Oberen und eine Art von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Gesellschaft zur Pflicht gemacht; auch sollten sich diese gegenseitig zur Besetzung der wichtigeren Stellen und Aemter im Staate unterstützen, um durch den politischen Einfluß, den sie gewannen, die Zwecke des Bundes wirksamer fördern zu können. Es dauerte indessen nicht lange, so kamen in der Gesellschaft zwiespältige Ansichten zum Vorscheine. Auch war es natürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen weckte. Im Jahre 1785 entdeckte die baierische Regierung mehrere seiner Mitglieder, die ohne gesetzmäßige Form mit Absetzung, Landesverweisung und Gefängniß bestraft wurden. Zugleich wurde der Orden als staatsgefährlich aufgehoben und seine Fortdauer hart verpönt, worauf er denn völlig erloschen ist *).

Der Orden der Freimaurer, wenigstens nach dem Systeme der Johannismaurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig Einer der Prinzen des königlichen Hauses als Großmeister an der Spitze steht, so wie in Frankreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem großen Theile Deutschlands und der Schweiz Schutz gefunden. Mehrere Fürsten, wie der Kaiser Franz I. und Friedrich der Große, als Kronprinz, so wie zahlreiche Glieder der regierenden Familien, hatten sich aufnehmen lassen. Dennoch erschien auch diese Gesellschaft, da ihre Theilnehmer Verschwiegenheit dessen, was ihnen in den Logen

*) Die wichtigsten Schriften von Weishaupt über den Illuminatenorden sind die „Apologie der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig, 1786 und „das verbesserte System der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig, 1787. 3. Auflage, 1818.

mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen als staatsgefährlich. Namentlich wurde sie von einigen Päpsten, unter Anderen von Clemens XII., verboten und mit dem Banne belegt. Dieses hinderte indessen nicht, daß der Orden auch in katholischen Ländern und vom Jahre 1785 an sogar in Rom selbst sich ausbreitete. In der That schien gerade in dieser weiten Ausbreitung unter allen Nationen und unter allen Classen, vorzüglich aber in dem zahlreichen Beitritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der überall hervortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und politisch Bevorrechteten die höchsten Würden und Stellen in der Gesellschaft einräumte, eine hinlängliche Bürgschaft zu liegen, daß sie keine auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtete politische Tendenz verfolgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Gesellschaft der Illuminaten auf politischen Einfluß ihr Absehen gerichtet; allein auch sie wollte höchstens die bestehenden politischen Formen in ihrem kosmopolitischen Interesse benutzen, ohne geradezu auf Gründung neuer Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Ueberdies hatte bei dem Beginnen der französischen Revolution ihre Wirksamkeit völlig aufgehört, und es ist rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr die Ehre anthut, einen besonderen Einfluß von ihrer Seite auf dieses welterschütternde Ereigniß vorauszusetzen. So läßt sich also wohl mit Grund behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehents des verflossenen Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politische Verbindung bestand, wenigstens keine, die nur irgend bedeutend gewesen wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die französische Revolution, ein zornflammender Ausbruch eines erbitterten und lange mißhandelten Volkes, war ein großer Act des öffentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und das Gespinnst der Intriguen und Cabalen gewaltsam aus einander riß. Die größte Oeffentlichkeit war die Bedingung ihres Entstehens und ihrer Entwickelung während ihrer ersten Phasen; denn die Gewalt war in die Hände der Masse gelegt, und man mußte in diese hineintreten, um auf sie wirken und um sie leiten zu können. Die tiefbewegten, alle Heimlichkeit zurückstoßenden Leidenschaften thaten sich namentlich in den öffentlichen Clubs kund. Von der Alles umfassenden Bewegung wurde nun freilich auch die Freimaurerei fortgerissen, aber sie schwamm nur mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der Bewegung mußte ihre besondere Bedeutung untergehen. Nur die zurückgedrängten und eingeschüchterten Anhänger der alten Ordnung der Dinge spannen im Geheimen ihre Fäden. Erst mit dem Sturze der Schreckensregierung und der Auflösung der Jacobinerclubs zogen sich da und dort die heftigeren Republicaner in das Dunkel zurück. Und als die ermattete Nation, ein stumm gewordenes Werkzeug, in die Hände eines Alleinherrschers gefallen war, der keinen Willen und keine Ansichten dulden mochte, die seinen Planen zuwiderliefen, bildeten sich nun auch im Volke und Heere geheime politische Gesellschaften zur

Herstellung der Freiheit. Diese gewannen jedoch in Frankreich selbst keine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlassenen Gesetze ihre völlige Auflösung nicht bewirken konnten.

Die französische Unterdrückung gab dagegen in anderen Staaten, zunächst in Italien, Veranlassung zu dem Entstehen bedeutender und zahlreicher geheimer politischer Vereine. Zwar suchte eine fabelhafte Tradition auch den Ursprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne Vergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von Frankreich zurückführen, und es war darum in den Versammlungen gewöhnlich, auf dessen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus der Zeit der normännischen Könige, oder aus dem deutschen Bauernkriege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Carbonaria, nach dem ihr inwohnenden religiösen Charakter, als eine Verzweigung der Waldenser erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrichten, wenn auch im Einzelnen von einander abweichend, stimmen jedoch darin überein, daß sie erst zur Zeit der französischen Herrschaft in Neapel entstanden ist, in einer Periode, welche diese Entstehung sehr leicht erklärt. Nach Botta's Geschichte Italiens soll unter Murat's Regierung ein Theil der neapolitanischen Republicaner, von gleichem Hasse gegen die neue, wie gegen die alte Regierung getrieben, in die unzugänglichen Schluchten der Abruzzen sich zurückgezogen und hier ihren Köhlerbund gestiftet haben, dessen erstes Oberhaupt Capobianca war. Da sich die Befreiung von ausländischer Herrschaft wenigstens als nächste Aufgabe darbot, so soll von Sicilien aus König Ferdinand, hauptsächlich aber seine Gemahlin, mit ihm in Verbindung getreten sein und seine Hülfe gegen die Franzosen in Anspruch genommen haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orloff über Italien wird sogar die Königin Karoline als Stifterin, oder wenigstens als Herstellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach Anderen soll die Gründung von dem neapolitanischen Polizeiminister Maghella ausgegangen sein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich zu verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria symbolisch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lammes!" und „Reinigung des Waldes vom Wolfe!" was sich zuerst auf die von Außen gekommene Tyrannei, aber später auch gegen einheimische Gewalt deuten ließ, so daß die Tendenz der Gesellschaft, unter dem Einflusse veränderter Umstände, eine ausschließend demokratische werden konnte, ohne von der ursprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war zugleich gegen religiöse Zwingherrschaft gerichtet. Hiernach enthalten die Statuten den Grundsatz, daß jeder Carbonari das natürliche und unveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu verehren. Auch in dieser Beziehung ist die Entstehung der Verbindung, eines organisirten Protestantismus im Schooße der katholischen Kirche, und der von vorn herein ihr aufgeprägte Charakter als ein Zeichen der Zeit zu beachten. Ihr Ritual

nahm die Carbonaria vom Geschäfte des Kohlenbrennens her, und so sehr sind fast alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wohl ihre ersten Mitglieder zugleich diesem angehört haben mußten. Ein weiterer Zusammenhang besteht jedoch nicht, und in Italien, wie in Frankreich, wird die Carbonaria als etwas durchaus Verschiedenes von der Freimaurerei betrachtet. Ein besonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Inneren der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarschaft traten unter sich in Verkehr und die sämmtlichen Hütten einer Provinz nannten sich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Westlucanien u. s. w., meistens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrscheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden ersten, derjenige der „guten Vettern", wie sich überhaupt die Carbonari gegenseitig nannten, und der der „Pythagoräer" bekannt geworden sind. Später suchten zwar die Oberhütten (alte vendita) von Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung mindestens im Königreiche sich anzueignen. Diese kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die schon kurz nach der Stiftung stark sich vergrößerte und bald auf 24—30,000 stieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußeren Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu sammeln strebte, versuchte man dieses in Deutschland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilsiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutschlands und nach der Zersplitterung des preußischen Staats, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete sich in Ost- und Westpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußischen Staats, am Wenigsten jedoch in der Mark Brandenburg. Diese Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er schriftlich zu befolgen versprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hause. Darum wurden nur preußische Unterthanen zugelassen, diese jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern stand der Austritt frei, so wie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuschließen. Der Tugendbund sollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geistig und sittlich wieder zu heben suchen. Darum wurden sein Zweck und seine innere Einrichtung als sittlich wissenschaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm bestätigt. Auch mußte der Verein zeitweise an die Regierung Bericht erstatten und ihr die Verzeichnisse seiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereines, als oberste leitende Behörde, stand der oberste oder hohe Rath zu Königsberg, der aus 6 im Vorsitze wechselnden, auf 6 Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, sodann aus einem Obercensor

bestand. Der Letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorsitze im hohen Rathe, weil er diesem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeister beigegeben. Die Provincialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zustand, hatten ganz dieselbe Organisation und gleichfalls Censoren, Letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorstandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Interessen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte sich in besondere Geschäftskreise für Unterstützung der Hülfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbesserung des Unterrichts und für Vorschläge im Interesse des öffentlichen Wohles. Namentlich wurden über Heerverfassung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorst zu benutzen wußte und die sich später bewährten. Es ließ sich nicht verkennen, daß es bei der sittlichen und wissenschaftlichen Belebung des Volksgeistes wesentlich auf die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche abgesehen war. In den Augen der Franzosen war also der Tugendbund eine gegen sie gerichtete geheime politische Verbindung. Auch den Vorsichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußischen Staate schien er gefährlich, weil er den Zorn des französischen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beschützers der Verbindung, des Freiherrn von Stein, aus dem Ministerium, und als Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand seinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußischen Staate, die Auflösung zu bewirken. Diese wurde durch Cabinetsordre ausgesprochen und zugleich die Einsendung aller Acten und Arbeiten des Vereines verfügt. Auch der hohe Rath selbst erklärte ihn für aufgelöst, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun Jeder für sich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Versammlungen mehr Statt, aber schon war manche Saat gestreuet, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten sich noch in einigen anderen Theilen Deutschlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entstanden, und, wie es scheint, selbst ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Diese Vereine, die vom Anfange an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime sich constituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältnissen weder große Ausdehnung gewinnen, noch eine besonders eingreifende Wirksamkeit entfalten *).

*) Zu vergl. die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz u. A. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug ꝛc.

Nach Napoleon's Sturz glaubte das siegestrunkene Europa seine Befreiung feiern zu dürfen. Nur der Südosten hatte an der allgemeinen Bewegung keinen Theil genommen; nur die unterdrückten Griechen konnten in den Völkerjubel nicht einstimmen und um so bitterer mußten sie ihre Knechtschaft empfinden, um so lebhafter mußte die Sehnsucht der Freiheit und Unabhängigkeit jetzt auch bei ihnen erwachen. Unter Mitwirkung des Grafen Capodistrias und des Erzbischofs Ignatius wurde im Jahr 1814 der Bund der Hetäria in Wien gestiftet, zur Verbreitung christlicher Aufklärung und wahrer Religiosität unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgesprochenen Zwecke, der zunächst und bei einem Theile ihrer Gründer auch wohl der einzige und ausschließende gewesen sein mag, war also die Hetäria eine Art von griechischem Tugendbunde; aber bald verfolgte sie die Befreiung Griechenlands vom muselmännischen Joche als einziges Ziel. Die unter den Griechen herrschende Stimmung war von der Art, daß die Hetäria gar bald viele einflußreiche Männer in und außer der europäischen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptsitze hatte sie bald nach ihrer Gründung im russischen Reiche, besonders in Moskau, Petersburg, Taganrog und Odessa, wo die Handelsverhältnisse manchen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. Auch die später so bitter getäuschte Hoffnung auf russische Hülfe und das Bemühen, sich dieser zu versichern, hatten daran Antheil. Im Jahre 1816 bereis'ten Einige der Eingeweihten das eigentliche Hellas mit solchem Erfolge, daß bald fast in jeder Gemeinde der Bund seine Mitglieder hatte und wenigstens alle angesehenen Primaten ihm beigetreten waren. Wahrscheinlich war das Jahr 1825 zur Ausführung bestimmt, aber die Empörung Ali Paschas gegen die Pforte beschleunigte den Ausbruch. Unerwartet schnell war der für so mächtig gehaltene Pascha gefallen; und bald wurde auch der Aufstand unterdrückt, den die Hetäristen in der Wallachei und Moldau unter der Leitung Alexander Ypsilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre Verbindung eingetreten war. Obgleich der erste Versuch scheiterte, war doch nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das Zeichen zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechselnden Erfolgen wenigstens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäristen verwirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur eigentlichen Volkssache wurde und unter den vorliegenden Verhältnissen es werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufgenöthigte Restauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen sich die verletzten Interessen vor der herrschenden Partei zum Theil in geheime Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der liberalen Ideen lag jedoch in der Masse der Nation selbst und erhielt durch die unklugen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. In tausendfachen Aeußerungen trat die Stimmung der Nation hervor und jedes Beispiel eines muthigen Widerstandes gegen die verhaßte Willkür

vermehrte die Zahl der in gleicher Gesinnung Verbundenen. Doch hatte diese Volksstimmung ihre mannigfachen Schwankungen, nach dem gerade hervortretenden politischen Systeme, so daß selbst im Anfange der Regierung Karl's X. der weit verbreitete Haß zu weichen schien und vielleicht, trotz aller geheimen Gesellschaften, auf längere Zeit gewichen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von Neuem geweckten Hoffnungen sich erfüllt hätte. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß einzelne Gesellschaften zur Vorbereitung eines Umschwunges nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am Meisten thaten jedoch solche Vereine, welche — wie die Gesellschaft „Hilf Dir" — nicht als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Diese Gesellschaft, die Viele der ausgezeichnetsten Männer in ihrer Mitte zählte, handelte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über seine Rechte, durch Verbreitung von Flugschriften in Hunderttausenden von Exemplaren, so wie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeordneten, und gerade auf dieser Oeffentlichkeit des Handelns beruhte ihre Wirksamkeit.

Während der Restaurationszeit war auch bei den Freigesinnten der anderen Länder Europas auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald der bittere Schmerz der Täuschung gefolgt. Auf empörende Weise waren sie auf der pyrenäischen Halbinsel verfolgt und mißhandelt worden. Zahlreiche Conspirationen entstanden, die aber stets nur in beschränktem Kreise Theilnahme fanden und meistens vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen sind keine Spuren vorhanden, daß schon damals solche geheime Gesellschaften organisirt waren, die ausschließend politische Zwecke dauernd verfolgt hätten; obgleich schon in den ersten Jahren der Restauration die verpönten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufriedenen zu Vereinigungspuncten dienen mochten. Jedenfalls hatten die geheimen Gesellschaften, als solche, keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausbruch der Insurrection von Leon. Es war vielmehr die bei einem großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände, herrschende Mißstimmung, die auch dem Heere sich mitgetheilt hatte; die Versammlung von Truppen, die sich als Schlachtopfer in einem fremden Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege bestimmt sahen, und der schnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen Anhänger der Verfassung von 1812, wodurch dieses Ereigniß herbeigeführt wurde. Als nun eine Verfassung hergestellt war, die auf die Masse des Volkes sich stützen sollte, bildeten sich in Spanien zahlreiche, öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Gesellschaft der Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine politische Richtung an. Aber gerade diese Verbrüderung der Freimaurer, den von ihr sich abscheidenden Clubs der Communeros entgegentretend, neigte zu gemäßigten Ansichten und half den Aufschwung der Nation lähmen, der unter jenen Verhältnissen die blutig erkaufte Freiheit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Aus-

landes. Die Volksgesellschaften verschwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt, mochte auch jetzt wieder ein Theil der Opposition in den Logen der Freimaurer sich an einander schließen. Die aus Spanien Vertriebenen suchten gleichfalls theils unter sich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimathlande einige schwache Verbindungen zu unterhalten und Manche von ihnen traten den im Auslande bestehenden geheimen Gesellschaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der spanischen Insurrection war in Italien die Gesellschaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statute, Rituale, Instructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Gesellschaft nur theilweise in's Licht gestellt wurden und man die geheimere politische Tendenz mehr zu verschleiern, als zu offenbaren suchte. Vor und nach bildeten sich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Gesellschaft der europäischen Patrioten, der Decisi (Entschlossenen) u. a. Der bedeutendste Verein dieser Art war der der Calderari (Kesselschmiede) in Neapel, der sich ursprünglich wahrscheinlich aus ausgestoßenen Carbonari zusammensetzte, darum von Anfang an eine feindselige Stellung gegen diese annahm und eine Zeit lang von der neapolitanischen Regierung begünstigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der spanischen Insurrection Italien bewegte, gewann dieser letztere Bund schnell eine große Ausdehnung. Nur im März 1820, also einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitanischen Revolution in Nola, sollen nicht weniger als 650,000 neue Mitglieder aufgenommen worden sein. Mag auch diese Angabe übertrieben sein, so ist doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer Städte in Neapel fast durchaus zur Carbonaria sich zählte. Allein der schmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieser Verein seinen Hauptsitz hatte, und nach Unterdrückung dieser Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar schwachen Regungen einer liberalen Partei beweisen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namensliste und das eidliche Bekenntniß gewisser Ansichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt sich hiernach um so gewisser annehmen, daß die einzelnen Vereine der Carbonaria unter sich selbst stets nur in sehr lockerem Verbande standen. Die Fortsetzung des Bundes war für Hochverrath erklärt worden; der Vatican hatte seine Bannstrahlen dagegen geschleudert und die österreichischen Bajonette sollten diesen Beschlüssen Nachdruck geben. Manche besonders betheiligte Mitglieder fanden im Auslande, namentlich in der Schweiz und in England, seine Zuflucht, wo sie bald mit Vertriebenen anderer Nationen, mit Franzosen, Spaniern, Portugiesen und einigen wenigen Deutschen, in Berührung kamen. Erst von dieser Zeit an scheint die früher nur auf Italien beschränkte Charbonnerie bei andern romanischen Völkern einigen Eingang gefunden

zu haben. Ihrem Charakter nach hatte sie damals, wie schon früher in Italien, eine noch ziemlich unbestimmte demokratische Richtung und war im Wesentlichen nichts Anderes, als eine geheime Oppositionsgesellschaft von Mitgliedern verschiedener Nationen. In dieser Weise hatte sie besonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in Paris die durch die kriegerischen Erfolge der Stabilitätspartei zerrissenen Fäden zusammenzufassen suchte. Gewiß ist wenigstens, daß einige Männer, die später eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer ganz ehrenvolle Rolle spielten, wie der unter Louis Philipp in das Ministerium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und in dieser Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Von Anderen wird dieses wenigstens als wahrscheinlich behauptet, wie z. B. vom Herzoge von Montebello, dessen Name, während seiner späteren diplomatischen Laufbahn, auf so eigenthümliche Weise mit dem eines Conseil in Verbindung kam. *) Immer beweis't die politische Richtung, die Barthe und Andere nach der Julirevolution einschlugen, wie entweder der Zweck der Carbonaria ein so vager und unbestimmter war, daß man so ziemlich mit allen Winden steuern mochte, ohne gerade als abtrünnig gelten zu können; oder wie man doch ohne besondere persönliche Gefahr den früher bekannten Grundsätzen den Rücken wenden durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der Restauration die Freimaurerei, als noch Louis Philipp vénérable im großen Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politische Wirksamkeit entwickelt. Dieses wird leicht der Fall sein, wo die gebildeten Stände der Regierung in Masse entgegenstehen; weil alsdann die Gesellschaft, die meistens aus Mitgliedern dieser Stände besteht, durch ihre Organisation, ihr Geheimniß, durch die Geldmittel, worüber sie gebietet, manche Gelegenheit findet, auf einflußreiche Weise den öffentlichen Geist zu beleben und zu nähren, kommende Ereignisse vorzubereiten und die stattgehabten im Interesse der herrschenden Meinung zu benutzen und auszubeuten. Wenn gleich dem Wenigsten, was in diesem Sinne geschieht, förmliche Beschlüsse der Gesellschaft, als solcher, zu Grunde liegen, so mag doch schon ihr Bestehen Anlaß geben, daß sich in ihrer Mitte besondere Kreise für politische Thätigkeit bilden.

Kein sonderliches Glück machten dagegen die geheimen politischen Gesellschaften in Deutschland, wo namentlich die Carbonaria keinen Eingang fand. In der ersten Zeit nach Beendigung der sogenannten Freiheitskriege entstand zwar eine geheime politische Verbindung, die besonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte. Man glaubte die Quelle derselben im Ministerium Hardenberg zu entdecken. Da sich indessen in Berlin die Ansichten änderten und da einige Mitglieder der Gesellschaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre

*) Darauf beziehen sich die Anspielungen Trélat's, in der Sitzung des Pairsgerichtshofes zu Paris, am 1. Juni 1835.

Leiter mehr ein besonderes preußisches, als ein nationales Interesse im Auge hatten, so lös'te sie sich bald wieder auf. Auf mehreren deutschen Universitäten wurde unterdessen die sogenannte allgemeine deutsche Burschenschaft, zum Zweck der sittlichen Reinigung des akademischen Lebens, zur Belebung eines ächt vaterländischen Sinnes, als öffentlicher Verein und im Gegensatze mit den geheimen, akademischen Verbindungen der Landsmannschaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieser Burschenschaft, und sonst bei einem Theile der deutschen Jugend der gebildeteren Stände, nahmen die Bestrebungen entschiedener eine politische Richtung, ohne daß man jedoch über bestimmte politische Zwecke und Mittel sich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen Schaar der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politischen Morde und Mordversuche sich erhitzt hatten, träumte man schon von einem Bunde der Asassinen und glaubte nach dem Alten vom Berge suchen zu müssen. Nach einer auf den Universitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter sich selbst bezeichneten sie wohl auch diejenigen, die ohne ängstliche Rücksicht einen besonderen Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politischen Verbindung mit verschiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Untersuchungen — wie sehr man sich auch bemühte, ihr kleines Resultat dem großen Aufwande von Mühe und Kosten gemäß darzustellen — ergaben indessen sehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Deutschland nicht eine einzige geheime politische Gesellschaft mit liberaler Tendenz organisirt war. Erst nach diesen Beschlüssen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht, oder aristokratisch in eine Adelskette sich vereinigt hatte, bildete sich auf einigen Universitäten unter sehr wenigen Mitgliedern der sogenannte Jugendbund, der wenigstens einige Versuche machte, sich bestimmter zu organisiren. Von einem sogenannten Männerbunde ließ sich jedoch nichts entdecken, und selbst jener Jugendbund hatte sich wieder förmlich aufgelös't, als die Untersuchungen darüber eingeleitet und die Straferkenntnisse gegen seine Mitglieder erlassen wurden. Die deutsche Burschenschaft setzte sich zwar auch nach den gegen sie gerichteten Verboten auf den meisten Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademischen Verbindung ohne politische Tendenz an. Man darf also als ausgemacht ansehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutschland Statt gefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politische Gesellschaft bestand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die folgenden Ereignisse die geheimen politischen Gesellschaften, die unterdessen in Polen und Rußland entstanden waren. Auf Veranlassung des in Posen wohnenden grei-

sen Kriegers Dombrowski, bildete sich in dem seit Langem bestandenen und von der russischen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein patriotischer Verein, der sich jedoch bald von der aus allzu verschiedenen Elementen gemischten Gesellschaft der Maurer fast gänzlich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Erhaltung polnischer Sitte und Sprache; aber der dem unsichtbaren Centralcomité und einigen der geprüftesten Mitglieder vorliegende war die Wiedervereinigung Polens zu Einem Reiche. Zu demselben Zwecke und fast gleichzeitig bildete sich 1818 oder 1819 unter Lukasinski der geheime Bund der Sensenträger, der gleichfalls aus der Freimaurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide Vereine breiteten sich im österreichischen und preußischen, besonders aber im russischen Polen aus. Auch unter den polnischen Studenten in Berlin und Breslau, in Warschau und Wilna — in dieser letzteren Stadt erst als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philarethen, mit dem Ausschusse der Philomaten — waren unterdessen Vereine gestiftet worden, die mit den patriotischen Männervereinen in Verbindung traten. Unerwartet stießen diese in ihrer weiteren Verbreitung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer, zusammen. Aber durch Verrath eines Mitgliedes wurde der Verein der Sensenträger der Regierung entdeckt. Er lös'te sich auf und die der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder schlossen sich dem patriotischen Vereine an. Trotz der Wachsamkeit und Thätigkeit der geheimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckungen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Freimaurerordens und des Verbotes der Theilnahme an geheimen Verbindungen bei entehrender Strafe dauerte der patriotische Verein fort und breitete mehr und mehr sich aus. Durch die Templer von dem Dasein eines in Rußland, besonders in den südwestlichen Provinzen, verzweigten Geheimbundes unterrichtet, dessen Ziel die Vereinigung aller Slavenstämme in einer Republik von Föderativstaaten war, knüpften sich schon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwischen den Häuptern des russischen Vereins und des polnischen Patriotenvereins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die russischen Verschworenen die Initiative ergreifen und die Polen machten sich anheischig, die russische Garde in Warschau zu entwaffnen und in derselben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen. Der Tod Alexander's beschleunigte den Ausbruch der Verschwörung, nachdem diese kurz vorher schon dem Kaiser Nicolaus verrathen und die Verhaftung einiger Leiter derselben erfolgt war. Ein kurzer, aber blutiger Kampf scheint diesen geheimen Bund der Russen, wozu nicht Wenige der angesehensten Männer des Reichs gehörten, mit der Wurzel ausgerottet zu haben. Die Häupter desselben, Murawiew, Pestell, Bestuzew u. A., deren Andenken kürzlich der polnische Dichter Mieskiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe, oder büßten am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der

polnische Verein erfuhr den Ausgang der russischen Verschwörung erst gleichzeitig mit der Verhaftung mehrerer seiner eigenen Mitglieder, auf deren Spur die in Petersburg eingeleitete Untersuchung geführt hatte. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpressung von Geständnissen, konnten nur gegen Wenige vollständigere Beweise erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte also die meisten Verhafteten frei sprechen, die aber zum größeren Theile bald wieder heimlich eingekerkert wurden. Unter diesen Umständen hatte der Patriotenverein stillschweigend sich aufgelöst. An seiner Stelle bildete sich aber im Jahre 1828 eine andere geheime Verbrüderung unter der polnischen Jugend, zunächst im Institute der Militärschule, die sich von da aus vorzüglich unter den Subalternofficieren der meisten Regimenter verzweigte, so wie unter den Studirenden der Warschauer Universität und den jungen Männern, welche diese seit Kurzem verlassen hatten. Diesem Jünglingsbunde gelang es, sich vor Entdeckung zu bewahren, und am 29. Nov. 1830, unter dem Einflusse der durch die Julirevolution bewirkten Aufregung und der hierdurch herbeigeführten Ereignisse, den Anstoß zur Insurrection zu geben *).

Die Julirevolution schien das Gebäude der europäischen Diplomatie aus allen Fugen gerissen zu haben, und den auswärtigen Staaten gegenüber sah sich die neue französische Regierung in eine eigenthümliche Lage versetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne festen Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte erbebend, wagte sie es nicht, sich an die Spitze einer europäischen Völkerbewegung zu stellen. Während sie aber an alle Höfe die Versicherung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 gelangen ließ, hätte sie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, mit einer Reihe von Staaten sich umgeben, die schon nach dem Ursprunge ihrer Verfassungen und durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ihr verbunden gewesen wären. Es ist durch vielfache Zeugnisse erwiesen, daß in dieser schwankenden Stellung die französische Regierung selbst zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur Geltend-

---

*) Siehe unter Anderem Reyfeld, „Polens Revolution und Kampf," Frankfurt, 1832, u. Wysozki, „Bericht über die polnische Verschwörung", aus dem Warschauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den schon angeführten Schriften sind noch über die geheimen Gesellschaften während der Restaurationsperiode zu vergleichen: „Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer geheimer Gesellschaften", übers. v. H. Döring, Weimar, 1822, und J. Wit, „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", die aber bekanntlich nicht sehr zuverlässig sind. Die „Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit", 8 Hefte, Leipzig, 1831—34, gibt zwar actenmäßige Mittheilungen, allein die oft sehr willkürliche Zusammenstellung und Verbindung isolirter Thatsachen verrückt auch hier nicht selten den wahren Gesichtspunct der Sache. Besonders gilt dieses von den politischen Vereinen oder den angeblichen Vereinen in Deutschland, wie darauf schon früher in mehreren deutschen Zeitschriften, im Hesperus u. a., aufmerksam gemacht wurde.

machung ihrer Herrschaft auf manche Weise Propaganda gemacht hat. Insbesondere war dies in der Sache der spanischen und italienischen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzosen Ermunterung und Unterstützung fanden, die von Anfange an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweisen wollten und in den Julireignissen den Beginn einer neuen Aera des europäischen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieser Bestrebungen unter dem Namen einer europäischen Propaganda zusammengefaßt und die Quelle derselben wohl auch in einer eigens dafür organisirten Verbindung gesucht, die in diesem Sinne nie bestanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfassungsänderung in Frankreich selbst waren dagegen unter Karlisten und Republicanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem diese beiden Parteien von den Anhängern der sogenannten richtigen Mitte bestimmter sich ausgeschieden und die verwandten Elemente sich näher an einander geschlossen hatten. Obgleich die Untersuchungen über die Existenz karlistischer geheimer Gesellschaften nicht viel Näheres nachgewiesen, so ist doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Versuche der Herzogin von Berry bestanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer englischen Blätter, wie der Times, über Organisation und Verbreitung der chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größeren Umfang gewannen die demokratischen Associationen, die aber nur zum kleinsten Theile als eigentlich geheime Gesellschaften sich constituirten, vielmehr den Charakter von offen bestehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jacobiner, Cordeliers ꝛc. der ersten Revolution. Namentlich gilt dieses von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieser hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; seine Sitzungen, so wie die Wahlen der Präsidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrschaft einer Verfassung, die den Besitz eines gewissen Vermögens zum Maßstabe der politischen Rechte machte, und unter dem Einflusse mancher besonderen Verhältnisse des Erwerbs und Verkehrs mußten die Associationen auch in der Classe der Arbeiter besonderen Anklang finden, und selbst solche Vereine, die ausschließend in einem ökonomischen Interesse gegründet schienen, mußten unter Umständen eine entschieden politische Richtung nehmen. Doch hatte der erste Aufstand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politischen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr karlistischen, als republicanischen Verschwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche die nicht auctorisirten Vereine von mehr als 20 Personen für strafbar erklärt. Die Gesellschaft „Aide-toi" lös'te freiwillig sich auf. Beide Vereine setzten jedoch mehr im Geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris (am 5. Juni 1832) dem großen Leichen-

begängnisse des Generals Lamarque bei, und der Kampf eines Theiles der republicanischen, mit einigen Karlisten gemischten Partei an diesem und dem folgenden Tage mag hauptsächlich durch Mitglieder dieses Clubs veranlaßt und selbst vorbereitet worden sein. Dieses geschah jedoch ohne allgemeineren Gesellschaftsbeschluß und ohne Wissen oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten sich die Republicaner von ihrer Niederlage, und die gegen ihre Associationen ergriffenen Maßregeln hatten zunächst nur die Folge, daß sie sich zweckmäßiger und zahlreicher zu organisiren strebten. Jetzt bildete sich die „Gesellschaft der Menschenrechte", in welche sich bis zum Jahre 1834 alle, oder doch die meisten demokratischen Vereine verschmolzen *). Um nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, theilte man sich in Sectionen bis zu 20 Mann, deren jede ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewissen Abtheilungen die Vorsteher mehrerer Sectionen und diese endlich das dirigirende Comité. Auch dieser Verein stand der Regierung offen gegenüber. Er machte aus seinem Dasein so wenig ein Geheimniß, daß vielmehr das politische Glaubensbekenntniß der Mitglieder, die bekannte Erklärung der ersten Nationalversammlung über die Rechte des Menschen und Bürgers, so wie ihre Statuten der Oeffentlichkeit übergeben, und vielfach commentirt, in allen französischen Blättern mitgetheilt wurden. Gegenseitige Belehrung und Verbreitung der republicanischen Ideen sollte Zweck der Gesellschaft sein. Bei ihrer Oeffentlichkeit, ihrer bekannten Organisation und ihrer weiten Verbreitung, die eine gegenseitige genauere Personalkenntniß unmöglich machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre Agenten eintreten ließ. Bald befanden sich wenigstens Einige derselben in jeder Section, und oft waren sie Sectionschefs. So fühlte man denn endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Ueberdies ging es den besonders Aufgeregteren nicht rasch genug voran. Darum bildete Kirsosie, wohl von Raspail geleitet, in der Gesellschaft der Menschenrechte eine neue geheime Gesellschaft, die section d'action, welche die besonders Entschlossenen und jederzeit Schlagfertigen umfassen sollte. Hier kannten sich immer nur zwei oder drei unter einander, und nur Kersosie, der von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten Musterung hielt, kannte sie Alle. Gleichzeitig mit der Gesellschaft der Menschenrechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herstellung einer republicanischen Verfassung auszugehen, aber doch in feindseligem Geiste gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Vertreterin der allerdings in mancher Beziehung drückenden socialen Verhältnisse erschien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Besonders war dieses in

*) S. den an den Pairsgerichtshof im Nov. 1835 von Girod de l'Ain erstatteten Bericht über die Ereignisse vom April 1834, u. Gazette des tribunaux, nr. 3029 u. flg. 1835—36.

Lyon der Fall, wo die Associationen der Mutuellisten und der Ferrandiniers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung, nach einigen Angaben gegen 25,000, umfaßten. Der am 25. Febr. 1834 von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Cardonaria, der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzesentwurf über Beschränkung des Associationsrechts; die Ueberzeugung der Vereine, daß es sich fortan um Sein oder Nichtsein handele, steigerte die Aufregung. Aus vielen Städten kamen von den Mitgliedern der Gesellschaft der Menschenrechte, so wie von den Mutuellisten Protestationen gegen die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuellisten in Lyon, wohl auch der Einwirkung der section d'action, gaben in Lyon während der ersten Tage des Aprils 1834 den Anstoß zum Ausbruche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den früheren Angaben über die Stärke der Lyoneser Vereine nicht sehr beträchtliche Anzahl der Kämpfenden zeigt indessen, daß entweder diese Angaben sehr übertrieben, oder daß doch die Vereine keineswegs in einer Weise ausgebildet waren, um sie als organisirte Gesammtmacht handeln zu lassen. Die Bewegung pflanzte sich schnell in mehrere andere Städte fort. Während man aber in Lyon sich schlug, hielt sich die section d'action in der Hauptstadt selbst zurück, was wohl theilweise einem Einflusse der Cardonaria zuzuschreiben ist. Gegen den Willen und gegen die Verbote der section d'action, wahrscheinlich durch provocirende Agenten fortgerissen, schlugen einzelne Sectionen der Gesellschaft der Menschenrechte, wie die der phrygischen Mütze, erst dann los, als in Lyon schon der Aufstand besiegt war, und so kam es noch in Paris zu einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barricadengefechte von Seiten eines kleinen Bruchtheiles der demokratischen Partei. Die späteren Untersuchungen im sogenannten procès monstre zeigten, daß auch unter einem Theile des Militärs, namentlich in Lüneville unter den Unterofficieren der Cüraffierregimenter, geheime Verbindungen sich angesponnen hatten. Der Aufstand war inzwischen aller Orten unterdrückt und die Regierung, welche — ihres Sieges im Voraus gewiß — den Kampf nicht ungern sehen mochte, benutzte den Sieg zur strengen Vollstreckung des Associationsgesetzes. In vielen Städten Frankreichs erklärte sich ausdrücklich die Gesellschaft der Menschenrechte für aufgelöst, und ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen, oder hatten sich in das Ausland gerettet. Spätere Untersuchungen, namentlich über die sogenannte Pulververschwörung (10. März 1836), wiesen jedoch darauf hin, daß sich aus einigen Trümmern der Gesellschaft eine neue geheime Verbindung, die sogenannte société des familles, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl, wie nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle spielen konnte. Die politischen Leidenschaften, die nicht mehr in zahlreicheren Vereinen zu wirken vermochten, schlugen nun in eine Reihe isolirter Handlungen aus. Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten rasch nach einander. Einzelne Mitglieder der früheren Vereine waren bei einigen

dieser Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die Vollziehung eines Beschlusses geheimer politischer Gesellschaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Gesellschaften nahm fortwährend die Carbonaria eine besondere Stellung ein. Seit der Julirevolution, wodurch manchen früheren Carbonari die Zwecke der Gesellschaft, wenigstens ihre besonderen persönlichen Zwecke, erreicht scheinen mochten, bildete sich in Frankreich eine neue Carbonaria, die als charbonnerie démocratique auf Gründung einer republicanischen Verfassung ausging. Es ist nicht ganz gewiß, ob außerdem noch die alte Carbonaria der Restauration in einigen Ueberresten fortbestand. Der Hauptsitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo sie indessen nur wenige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer Anhänger in den Provinzen. Die Grundsätze dieses Vereines, wenn auch nicht bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt, sind kurz entwickelt in dem „projet d'une constitution républicaine par Charles Teste". An der Spitze stand der bekannte achtzigjährige, etwa vor einem Jahre gestorbene Bounarotti, ein starrer Vertreter der Grundsätze von 1793—95. Für die Leiter der Verbindung war Paris die Welt, und was nicht von da ausging, schien ihnen an und für sich verdächtig. Diese centralisirende Tendenz drückte sich auch in der Organisation des Vereines aus. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe von Bounarotti und sehr wenigen anderen Mitgliedern fast ausschließend geleitet wurde. Auch verhandelte man viel über die Nothwendigkeit eines republicanischen Dictators, und ein bekannter früherer Deputirter wurde nicht undeutlich als derjenige bezeichnet, der sich hierzu besonders eignen möchte. Es war Grundsatz der Gesellschaft, auch in allen anderen politischen Verbindungen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbonaria verpflichtet waren, damit diese überall einwirken und unter Umständen jenen entgegenarbeiten könnten. Daß dieses namentlich bei dem vom sogenannten jungen Europa ausgegangenen Unternehmen gegen Savoien der Fall war, läßt sich wohl als gewiß annehmen.

Schon vor den Julireignissen hatte die unnatürliche Verkuppelung widerstrebender Bestandtheile in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen geäußert, und schon damals knüpften sich einige Verbindungen zwischen den Unzufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieses seine Revolution siegreich durchgeführt hatte, scheint sich daselbst die eigentlich republicanische Partei um so mehr vermindert zu haben, als der neue belgische Thron auf einer viel breiteren demokratischen Grundlage errichtet wurde, wie die sogenannte beste Republik in Frankreich, und als hiernach auch dem demokratischen Elemente ein viel weiterer, verfassungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erst nachdem die Ereignisse in Frankreich vor dem April 1834 neben anderen politischen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der französischen Vereine nach Belgien geführt hatten, scheinen sich zeitweise wieder engere Verbindungen entsponnen zu haben. In dem belgischen Miniſte-

rialberichte über die Plünderung der Häuser einiger Orangisten zu Brüssel im April 1834, und wenige Tage vor den revolutionären Bewegungen in Lyon und Paris ist dieses wenigstens behauptet, aber freilich nicht näher begründet worden. Es war indessen natürlich, daß die im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland sich begegnenden Parteien der Liberalen und Ultramontanen nach dessen Erreichung feindselig aus einander treten mußten. Bei seiner rein kosmopolitischen Richtung und dem ihm inwohnenden Geiste der religiösen Duldung, im Gegensatze mit der absolutistischen Glaubensherrschaft des Katholicismus, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem Uebergewichte gelangten Ultramontanen. So sah man denn plötzlich in der neuesten Zeit den Bischof von Lüttich sein Anathema gegen den Orden der Freimaurer schleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft vermehrte sich beträchtlich, und wenn ihr dadurch kein bestimmter politischer Charakter gegeben wurde, so sind doch diese Erscheinungen als ein Symptom der verschiedenen Tendenzen, welche die Gesellschaft bewegen und theilen, nicht außer Acht zu lassen. — Auch Spanien und Portugal hatten unterdessen einen politischen Umschwung erfahren. In allen bedeutenden Städten traten Volksgesellschaften und Clubs zusammen, und in und neben diesen entstanden geheime Gesellschaften. Man hat denselben einen großen Einfluß in den verschiedenen Phasen der spanischen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Priester in mehreren Städten, bei den Insurrectionen einzelner Heerhaufen der Christinos gegen ihre Anführer, zuschreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als bloße Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärungen italienischer Regierungen, wie der päpstlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in der Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptsitz dieser Gesellschaft, war indessen ruhig geblieben, und es ist wenigstens zu bezweifeln, ob der Anstoß zu jenen Ereignissen von einer schon lange organisirten Verbindung, oder in Folge kurz vorher gepflogener Unterhandlungen und Verabredungen gegeben wurde. In Deutschland trat die Partei der Bewegung, nach allen ihren Schattirungen und in sehr vereinzelten Bestrebungen, fortwährend öffentlich hervor. Erst nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabredungen zwischen Einzelnen Statt, deren Zahl jedenfalls nicht sehr beträchtlich war, namentlich zwischen einigen Jünglingen und jüngeren Männern, die in dem noch engen Kreise ihrer Erfahrungen manche falsche Vorstellungen über die eigentliche Volksstimmung sich gebildet hatten. Die bis jetzt bekannt gewordenen Resultate der Untersuchung über das Frankfurter Attentat und was damit in näherem oder fernerem Zusammenhange stand oder stehen sollte, haben gezeigt, daß auch diese Versuche nicht aus der Form einer statutenmäßig organisirten Verbindung hervorgegangen sind.

Der unglückliche Krieg der Polen, die zahlreichen gescheiterten

Versuche einiger Fragmente der Partei der Bewegung in anderen europäischen Ländern hatten eine nicht unbeträchtliche Zahl politischer Flüchtlinge in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien zusammengeführt. Mehrere derselben hatten sich den in Frankreich bestehenden geheimen Gesellschaften angeschlossen. Einige italienische Flüchtlinge, unzufrieden mit dem von der Carbonaria befolgten Gange und mit ihr in Opposition tretend, sagten sich von dieser los und stifteten in der Schweiz, als sogenanntes junges Italien, eine neue Verbindung. Schon gegen Ende des Jahres 1832 sprachen die zu Rom erscheinenden Notizie del Giorno von dem „Plane der großen Nationalassociation zur Befreiung Italiens" und von ihrem Zusammenhange oder ihrer Identität mit der giovine Italia. Von diesen Mittheilungen ist jedoch Vieles und das Meiste für sehr problematisch zu halten. Dagegen weisen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena erlassenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die giovine Italia einige, wenn auch schwache Verzweigungen im nördlichen Italien hatte. Dann trat ein sogenanntes „neues Deutschland", später „junges Deutschland" zusammen, das seine Mitglieder in einigen wenigen politischen Verbannten und einigen deutschen Handwerkern in der Schweiz fand. Auch ein sogenanntes junges Polen und selbst ein junges Frankreich bildeten sich in nicht weniger engen Kreisen. Man gedachte nun, diese Vereine unter sich in Verbindung zu setzen und begriff sie unter dem gemeinschaftlichen Namen eines jungen Europa, scheint jedoch über den bloßen Versuch, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus gekommen zu sein. Der weitere Versuch, eine „junge Schweiz" zu gründen, hatte fast gar keinen Erfolg, und die mit sehr unzulänglichen Mitteln begonnene, schon im Beginne vereitelte Unternehmung gegen Savoien zeigte die Ohnmacht dieser Vereine, wenn auch hierbei, wie schon oben hervorgehoben wurde, noch Anderes im Spiele war. Von vielen Seiten schrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeutung zu, als sie wirklich hatten. Da unterdessen das junge Deutschland sich fortsetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von einigen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden, so schritten die schweizerischen Regierungen in sehr cursorischem Verfahren dagegen ein. Die Untersuchungsacten der schweizerischen Behörden weisen auf eine Beitrittserklärung eines Theiles der Carbonari von Corsika zum jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St. Pélagie mit einigen französischen Republicanern*). Das Eine und Andere ist wohl für nicht mehr, als für eine gegenseitige Versicherung zu halten, daß man sich in wesentlich gleichen Bestrebungen zu begeg-

*) Roschi's Untersuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrg. 1836, Th. 9; zu vergleichen mit E. Schüler, „die Regierung der Republik Bern ꝛc." Biel, 1837.

nen glaube, ohne daß sich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte. Insbesondere scheint die von Corsika gekommene Erklärung selbst einen Verfall der Carbonaria anzudeuten. Nach der Ausweisung der meisten früheren Mitglieder jener Vereine aus der Schweiz, nach ihrer Zerstreuung in andere Länder und über weite Räume sind alle ferneren Spuren derselben verschwunden. Aber auch früher scheint es das ganze junge Europa wenigstens zu nicht viel mehr gebracht zu haben, als zu einem Namen, wofür man erst noch die Sache, zu einer Form, wofür man einen Inhalt suchte.

Diese kurze Geschichte der geheimen Gesellschaften hätte sich noch mit zahlreichen Namen vermehren lassen, doch ohne damit für die Beurtheilung neue Gesichtspuncte zu gewinnen. Im Rückblicke darauf sehen wir zunächst solche geheime Vereine, deren wesentlicher Zweck die Bewahrung, Fortpflanzung und Ausbildung gewisser Kenntnisse ist, besonders auch die Ueberlieferung religiöser Ueberzeugungen und einer von dem öffentlichen Cultus abweichenden Form ihres Ausdrucks. Von einem naturgemäßen Bedürfnisse eingegeben und aus unabweisbaren Gründen entstanden, haben solche Gesellschaften zeitweise eine große Wichtigkeit gehabt und in die Entwickelung des Völkerlebens fördernd eingegriffen. Immer galt dieses jedoch nur unter vorübergehenden Verhältnissen, und es wurde schon hervorgehoben, daß sie ihre besondere Bedeutung verlieren, sobald die erst nur einer kleinen Anzahl von Eingeweiheten vorbehaltenen Kenntnisse zum weiter verbreiteten geistigen Gemeingute werden. Ja, sie müssen selbst schädlich und hemmend wirken, sobald sie — wie dieses gewöhnlich der Fall war — zur Monopolisirung gewisser Wahrheiten in einem beschränkten Kreise dienen sollten, weil dieser ausschließende Vorbehalt auf der einen Seite unvermeidlich das Streben erzeugt, bei Allen, welche außerhalb jenes Kreises fallen, der Herrschaft des Wahnes und des Aberglaubens Vorschub zu thun. Die Periode der geheimen Gesellschaften dieser Art dürfte im europäischen Völkerleben, wenn nicht völlig vorüber, doch im Verschwinden begriffen sein. Der rascheren Verbreitung aller gewonnenen Erkenntnisse stehen sonst ungekannte Mittel zu Gebote. Hiernach geht der Proceß der geistigen Entwickelung am hellen Tageslichte von Statten, und als Wahrheit läßt man nur gelten, was — dem öffentlichen Urtheile anheim gefallen — in freier Prüfung sich bewährt. Die Staatsgewalt kann ihre Censur einführen, eine Controle über die Verbreitung der Ansichten und Meinungen durch die Presse handhaben wollen und im Einzelnen hemmend eingreifen, aber sie wird nie die tausend unsichtbaren Canäle zu schließen vermögen, die dem geistigen Verkehre zu Gebote stehen. Ueberdies lehrt die Geschichte, daß stets in Zeiten der Volksaufregung, wo das Bedürfniß, die Wahrheit, oder das für wahr Gehaltene zu verkünden, lebhafter hervortritt, alle künstlichen Hemmungsmittel ihre Wirksamkeit verloren, so daß die Censur immer dann am Wenigsten hinderte, wenn für ihre Begünstiger und Beschützer die

Gefahr am Größten war. Endlich ist man auf dem religiös Gebiete, wenigstens im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, du samer geworden; und wenn noch manche eigenthümlich hervortrete Glaubensmeinungen zeitweise in die Form geheimer religiöser Se sich kleiden, so ist dieses doch viel seltener, als früher, durch die S der Verhältnisse geboten. Diese Bemerkungen lassen sich auch auf so zahlreiche Brüderschaft der Freimaurer anwenden. Gewiß mußte eine besondere Lebenskraft inwohnen, da sie, aus einem gegebenen storischen Boden entsprossen, so weit sich verbreitet und ununterl chen sich erhalten hat. Schon lange hat sie jedoch aufgehört, zur I wahrung und Ueberlieferung besonderer Kunstgeheimnisse zu dien Bleibend schön und groß ist dagegen die Idee, die sich in dieser V bindung zu verkörpern suchte, daß aller Mannigfaltigkeit der Glaube formen eine höhere Einheit zu Grunde liege, daß sich Alle, trotz Unterschiede nach Rang, Ansehen und Vermögen, als Gleiche u Brüder zu betrachten haben. Allein diese Idee ist mehr und m das Eigenthum aller Gebildeten geworden und ihrer weiteren Verbr tung in dieser Allgemeinheit stehen keine besonderen Hinderni im Wege. Es käme also nur darauf an, ob sie in der Symbolik ur dem Rituale der Freimaurer auf eine besonders ansprechende, das Gemüth erhebende und zu Handlungen der Bruderliebe begeisternde Weise versinnlicht ist? Allein dieses Ritual beruhet theils auf Ueberlieferungen aus einer fernen Vergangenheit, von der wir keine unmittelbar faßliche Anschauung mehr haben, und ist zum anderen Theile von einem besonderen Geschäfte des bürgerlichen Lebens hergenommen, dem die Meisten fremd sind. Es läßt sich also wohl bezweifeln, ob die Mehrzahl der jetzigen Maurer in dem Cultus ihrer Logen eine besondere Erbauung finden werde; ob ihr die ursprünglich sinnigen und lebendig versinnlichenden Gebräuche noch jetzt den Eindruck des Feierlichen und Erhabenen machen können? Was noch sonst die Förderung gewisser nützlicher Zwecke, die Unterstützungen von Armen und Hülfsbedürftigen betrifft, die von den maurerischen Verbindungen ausgehen mögen, so ist das Alles zwar sehr lobenswerth, aber keineswegs an die Bedingung des Daseins einer geheimen Gesellschaft geknüpft. Der ganz allgemein menschliche Zweck der Freimaurerei, der Mangel einer besonderen Beziehung auf eine bestimmte Nation und eine bestimmte Periode machten es um so leichter möglich, daß diese Verbindung auf verschiedene und ursprünglich ihr fremde Weise, je nach den vorherrschenden Zeitrichtungen, benutzt werden konnte. So hatte sie zu Ende des 18. Jahrhunderts manchen Betrügereien zum Mittel dienen sollen, und in der neuesten Zeit suchten da und dort die politischen Parteien ihre Bestrebungen daran anzuknüpfen, indem sie ihre besonderen Zwecke in den maurerischen Formen zu verbergen bemühet waren.

Die sehr von einander abweichenden Zwecke der seit der französischen Revolution entstandenen geheimen, politischen Gesellschaften sind im Vorhergehenden kurz bezeichnet worden. Auf die weitere

Frage, ob diese Zwecke als zeitgemäß, oder verwerflich zu betrachten sind? ob ihre Erreichung wünschenswerth und nach den gegebenen, allgemeinen Verhältnissen möglich erscheint? — ist jedoch hier nicht einzugehen. Die Meinungen darüber werden nach der Stellung der politischen Parteien verschieden ausfallen. Da die deutschen Censurverhältnisse nicht gestatten, die Gründe, die jede Partei für sich anführen zu können glaubt, näher zu entwickeln, wodurch erst eine unparteiische Abwägung derselben möglich würde, so ist es besser, darüber ganz zu schweigen. Eine andere Frage ist es, ob überhaupt die Gründung geheimer Gesellschaften als ein taugliches Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, mag man übrigens von diesen halten, was man will, betrachtet werden könne? Im Wechsel des öffentlichen Lebens werden nach Zeiten der allgemeineren Ruhe, oder der langsameren Entwickelung, immer wieder Perioden der Aufregung und der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen eintreten, entweder in Folge vorhergegangener Verletzung bestehender Rechte, oder weil gewissen billigen Forderungen, vielleicht auch bloßen Anmaßungen besonderer Classen der Gesellschaft, Befriedigung versagt wird. Die sich lebhafter aussprechende Volksstimmung beachtend, werden dann Einzelne sich berufen glauben, zum Organe dieser Stimmung sich zu machen und die Initiative des Handelns zu ergreifen, mögen nun hierbei Rücksichten auf das Gemeinwohl, oder selbstische Motive die Triebfedern sein. Wenigstens da, wo die Verfassungen nicht so weit auf das Princip der Oeffentlichkeit und politischen Freiheit gegründet sind, um allen Parteien und Meinungen eine verhältnißmäßige Vertretung und die Mittel zu gewähren, sich in gesetzmäßiger Weise auszusprechen und geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabredungen getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausführung geschritten werden. In solchen Fällen bilden sich also immer geheime politische Gesellschaften, aber zur Erreichung eines nahe liegenden oder für nahe gehaltenen und als bald erreichbar gedachten Ziels. Die richtige oder falsche Anschauung und Erwägung der vorliegenden Verhältnisse; das kluge oder unkluge Benehmen der Verbündeten; ihr Muth oder ihre Zaghaftigkeit, aber auch manche nicht vorherzusehende Zufälle werden über das Gelingen, oder Scheitern solcher Plane entscheiden. Die Geschichte zeigt uns tausend mißlungene Unternehmungen der Art neben sehr wenigen durchaus gelungenen, unter welchen letzteren hier nur an den erst geheimen Bund der schweizerischen Eidgenossen, wo Verabredung und Ausführung unmittelbar sich folgten, erinnert werden mag. Verschieden von solchen geheimen Verbindungen sind nun diejenigen, die nicht sowohl in schon gegebene Verhältnisse nach vorgängiger Verabredung unmittelbar einzugreifen gedenken, als vielmehr erst von der Zukunft den Eintritt der ihre Plane begünstigenden Umstände erwarten und bis dahin sich wesentlich darauf beschränken, in der Verbindung selbst und durch dieselbe die Mittel zur Ausführung politischer Plane allmälig zu sammeln und

vorzubereiten. Gerade diese letzteren Verbindungen nennt man vorzugsweise geheime politische Gesellschaften, während man jene anderen, wenigstens in so fern es sich um die Anwendung gesetzwidriger Mittel handelt, als Complotte oder Verschwörungen näher bezeichnet. Blicken wir nun auf die Geschichte der eigentlich sogenannten geheimen politischen Gesellschaften zurück, so ist nicht zu verkennen, daß dieselben entweder überhaupt nur sehr geringen Erfolg hatten, oder daß sie Ereignisse herbeiführten, die den Absichten der Mitglieder geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, statt sie zu fördern. Die folgenreichsten Umwälzungen der neuesten Zeit, die Unabhängigkeitskriege in Amerika, die erste französische Revolution, die Julirevolution, selbst die belgische Revolution waren nicht das Werk geheimer Gesellschaften, sondern von Anfang an die Sache des Volkes, oder wenigstens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Partei im Volke. Namentlich folgte der Kampf der Julitage so überraschend schnell auf die herausfordernden Ordonnanzen der Regierung, daß den geheimen Gesellschaften nicht einmal Zeit blieb, das Zeichen dazu zu geben, und daß die besondere Wirksamkeit ihrer Mitglieder in dem allgemeinen Volkskampfe verschwinden mußte. In Polen ging zwar von einer geheimen Gesellschaft der Anstoß zu einer Bewegung aus, die alsbald zu einer Nationalbewegung sich erweiterte. Hier aber war mit dem Hasse gegen die russische Herrschaft das nächste Ziel der Bewegung von selbst gegeben. Es galt nicht, diesen Haß erst noch zu wecken und zu nähren, sondern ihm einen Impuls zu geben und durch ein erstes, glückliches Wagniß die schon in sich vorbereitete Masse fortzureißen. Darum hatte jener geheime politische Verein in Polen, ob er gleich einige Jahre hindurch fortbestand, mehr den Charakter einer eigentlichen Conspiration, deren Ausbruch schon früher bei Gelegenheit des Krieges der Russen gegen die Türken, dann bei der Krönung in Warschau, erfolgen sollte und nur durch unvorhergesehene Umstände weiter hinausgeschoben wurde. Auch die Carbonari in Italien hatten einen vorübergehend glücklichen Erfolg, wenn man diesen nur nach der Zahl der gewonnenen Mitglieder und nach dem Umstande bemißt, daß eine Zeit lang auch die Volksmassen in die politischen Zwecke der Verbindung einzugehen schienen. Allein wenn die Angaben über die Verbreitung der Carbonaria überhaupt richtig sind, so hätte der Ausgang, oder doch der Verlauf des Kampfes ein ganz anderer sein müssen, wenn auch nur die Gesellschaft, als solche, hätte thätig sein wollen und können; wenn ihre Mitglieder auch nur zur Hälfte das gethan hätten, wozu sie nach der Absicht der Häupter sich verpflichtet zu haben schienen. Eine größere Thatkraft und einen keckeren Unternehmungsgeist schlossen in Frankreich die im Ganzen öffentlichen und nur in einzelnen Verzweigungen geheimen politischen Gesellschaften in sich. Mit der größeren Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abtheilungen war aber eine gemeinsame Leitung derselben um so schwieriger oder ganz unmöglich geworden. Einzelne

Theilnehmer an diesen Vereinen, oder einzelne Sectionen, von einer größeren Hitze in Verfolgung ihrer Zwecke und auch durch provocirende Agenten fortgerissen, begannen den unvorbereiteten und unzeitigen Kampf selbst gegen den Willen der Mehrzahl und der Häupter der Gesellschaften; und auf ein ungünstiges, nicht mehr aus freien Stücken zu wählendes Terrain hinausgedrängt, folgten nun die wiederholten Schläge, welche die Parteien in Frankreich zwar nicht vernichten, aber doch betäuben und auf längere Zeit lähmen mußten.

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen in der Natur der geheimen politischen Gesellschaften und in ihrem nothwendigen Bildungsgange. Einige Gleichgesinnte finden sich zusammen und vereinigen sich über einen und denselben Zweck, oder glauben wenigstens, daß sie sich darüber vereinigt haben, und daß er durch das Mittel einer geheimen Verbindung verfolgt werden könne. Es gibt aber so wenig in der Politik, wie in der Religion, eine vollständige Einheit der Ueberzeugung, und je mehr man von leeren Allgemeinheiten zu einer concreten Ausbildung und Entwickelung der Ansichten fortschreitet, um so zahlreichere Verschiedenheiten treten hervor. Von Anfang an muß man also den Zweck der Gesellschaft ganz allgemein halten, um nicht die Vereinigung mit Veruneinigung zu beginnen. Ueber das Weitere glaubt man in der Folge sich verständigen zu können, und es bildet sich also ein näherer persönlicher Verkehr zwischen den Gliedern des Vereins. Ob nun daraus für die Einzelnen ein geistiger Gewinn hervorgehe, oder ob sie in Irrthümern und Vorurtheilen sich befestigen, so ist doch wenigstens für bloße politische Unterhaltung und für mündliche Discussion über allgemeine politische Gegenstände nicht die Gründung einer geheimen Gesellschaft erforderlich, und immer wird sich für gegenseitige Belehrung noch auf andere Weise sorgen lassen. Nächstdem wird man sich mit der weiteren Organisation der Gesellschaft befassen: eine Reihe von Verhandlungen wird sich entspinnen; Vorschläge und Gegenvorschläge werden erörtert werden müssen und sehr viel Zeit und Kraft werden auch in dieser Richtung verschwendet werden. Nach Außen hin wird sodann die Gesellschaft sich auszubreiten suchen. Für einen kleinen Kreis näherer Bekannten ist die Form einer geheimen Verbindung eine überflüssige und immer nicht ganz ungefährliche Spielerei. Ueber einen weiteren Kreis hinaus verliert sich die gegenseitige Personenkenntniß und das Vertrauen, das nur darauf sich gründen kann. Wie man auch die Bedingungen und Formen der Aufnahme neuer Mitglieder feststelle, man muß sie dem einseitigen Urtheile Weniger anheim geben. Dabei sind vielfache Mißgriffe um so schwerer zu vermeiden, als die hiermit Beauftragten stets glauben werden, sich durch zahlreiche Aufnahmen ein besonderes Verdienst um die Gesellschaft zu erwerben. Und weil man um so eher größere Stärke zu gewinnen hofft, wenn man den Anschein der Stärke sich gibt, so bildet sich gar leicht in diesen Vereinen ein System der gegenseitigen Täuschung aus, was am Ende immer zum Schaden ausschlagen wird.

Der Reiz des Geheimnisses und die Eitelkeit, sich als Mitglied einer Verbindung zu wissen, worin und wodurch man eine Rolle spielen zu können wähnt, wird einige Schwache verlocken und ihnen Glaubensbekenntnisse in den Mund legen, die von einer festen und klaren Ueberzeugung weit entfernt sind. Aber nichts verräth sich leichter, als die Eitelkeit, und die Gesellschaft hat sich also einige politische Kinder in den Schooß gesetzt, denen mit der Einweihung in ein Geheimniß ein gefährliches Spielzeug in die Hand gegeben ist. Neben den unfreiwilligen Verräthern werden die freiwilligen sich eindrängen. Fast alle geheime Gesellschaften bedrohen diese mit Strafe, häufig mit Todesstrafe. Allein der Verrath durch bloße Denunciation ist so leicht zu begehen und so schwer zu entdecken, daß sich dadurch kaum Jemand wird abschrecken lassen. Würde er entdeckt, so werden doch die Vollstrecker der gesellschaftlichen Beschlüsse dem Vereine nicht sehr zahlreich zu Gebot stehen; und fänden sich deren, so ist das Dasein der verrathenen Gesellschaft und das Schicksal ihrer Mitglieder um so gewisser auf's Spiel gesetzt. Noch in anderer Weise wird die Verbindung für ihre Zwecke thätig zu sein und namentlich auf das Volk zu wirken suchen. Man erhebt vielleicht einige Geldbeiträge und sucht Druckschriften zu verbreiten. Dieses kann auf geheime Weise stets nur in engem Kreise geschehen und hat schon darum keine Wirkung, die mit dem Aufwande und mit der Gefahr, der sich die Gesellschaft aussetzt, im Verhältnisse steht. Hätte es aber eben so gut auf offene Weise geschehen können, so hatte man keine geheime Verbindung nöthig. Ohnehin ist der Einfluß der politischen Presse hauptsächlich dadurch bedingt, daß sie die Ansichten und Meinungen mit einer gewissen Stetigkeit und in ununterbrochener Folge verbreitet, weil der Eindruck immer nur ein momentaner ist und sich wiederholen muß, um ein dauerndes Gepräge zu hinterlassen. Darum war selbst in Frankreich die literarische Thätigkeit und Wirksamkeit der geheimen oder halb geheimen Gesellschaften, als solcher, immer höchst unbedeutend; während man dagegen der öffentlichen Journalistik, wie sie bestand und noch besteht, die Anerkennung eines gewissen Einflusses nicht wird versagen können, wenn man ihn gleich häufig viel zu hoch anschlagen mag. Ueberhaupt wird die auf das Volk gerichtete Thätigkeit solcher geheimen Vereine doch immer in einzelne Schritte, in besondere Handlungen sich zerlegen, wozu auch besondere Verabredung und die Anwendung besonderer Kräfte und Mittel erforderlich ist. Diese Mittel, wenn sie überhaupt anwendbar sind, werden die Gleichgesinnten für bestimmte nahe liegende Zwecke stets auch dann anwenden können, wenn sie nicht im Voraus für eine noch unbestimmte und erst nach den Umständen bestimmbare Reihe von Handlungen als geheime Verbindung sich constituirt haben. Und ist nun endlich von einer solchen Thätigkeit und von solchen Unternehmungen die Rede, wodurch man das Ziel der Verbindung unmittelbar zu erreichen hofft, so wird nun erst die Untauglichkeit dafür recht augenscheinlich werden.

Eine wenig zahlreiche Gesellschaft kann ohnehin von sich aus nichts Wichtiges beginnen. Dehnt sie über eine größere Menge sich aus und macht man die zu fassenden Beschlüsse von der Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit abhängig, so wird man vor Verhandlungen zu keinen Handlungen kommen und die zwiespältigsten Meinungen über Mittel und Zwecke werden sich offenbaren. Hatte man dagegen die traurige Resignation gehabt, sich der Leitung von Oberen, vielleicht von unbekannten Oberen, hinzugeben, so wird doch der statutenmäßig verheißene Gehorsam wenig praktische Bedeutung haben, weil den Häuptern der Verbindung, oder dem etwaigen dirigirenden Comité doch immer keine executive Gewalt zu Gebote steht, welche die einzelnen Mitglieder, oder gar die einzelnen Abtheilungen selbst gegen ihre Ueberzeugung zu einer vorgeschriebenen Thätigkeit nöthigen könnte. Es kommt dann höchstens zu einem partiellen, darum gewiß auch erfolglosen und für die Gesellschaft verderblichen Handeln. Stehen sich nun in solchen Momenten gar noch eifersüchtige und feindselig gesinnte Gesellschaften gegenüber, oder besteht gar eine in der anderen, wie das Eine oder Andere meistens der Fall sein wird, wenn sich in lang bestandenen und weit verzweigten Vereinen die Verschiedenheit der Meinungen und Richtungen offenbaren mußte — so werden desto gewisser alle Versuche des Handelns zu Fehlgeburten ausschlagen, die für die Mutter selbst tödlich sind. Darum erschienen stets die geheimen Gesellschaften nie schwächer, als in dem Augenblicke, da sie darauf ausgingen, ihre Stärke zu versuchen. Beachtet man endlich, daß vor der öffentlichen Meinung stets die Gesammtheit für die Dummheiten oder Verbrechen Einzelner gleichsam solidarisch verhaftet bleibt; daß man durch Gründung geheimer Gesellschaften einem unruhigen Ehrgeize in die Hand arbeitet, der die Verhältnisse stets nach seinen Wünschen und darum falsch beurtheilen wird; daß man durch die Verbindlichkeit, ein Geheimniß zu beobachten, von dem eigentlichen Volksleben stets in gewissem Grade sich abschließt; daß man, auf einen einseitigeren Verkehr in engerem Kreise sich beschränkend, um so leichter geneigt sein wird, eine Volksstimmung vorauszusetzen und sich einzureden, die außerhalb dieses Kreises nicht vorhanden ist; daß die extremen Meinungen, einen größeren Eifer im Interesse der Gesellschaft ankündigend, einen desto größeren Einfluß gewinnen; daß dieses vielleicht am Meisten bei den eigentlichen agens provocateurs und bei denen der Fall sein wird, die zu unzeitigen Unternehmungen anreizen wollen; daß also entweder auch die mehr Besonnenen zu unklugen Schritten fortgerissen, oder daß die Hitzigen auf ihre Hand in Unternehmungen sich einlassen werden, die das Ganze gefährden — so ist es sehr klar, wie diese geheimen Gesellschaften häufig mehr sich selbst, als ihre Gegner hinter das Licht führten, und wie ihr Dasein und ihre Thätigkeit meistens zum Vortheile derjenigen ausschlagen mußte, die sie bekämpfen wollten. Und es ist ferner klar, daß die politische Wirksamkeit, die in Wahrheit von geheimen Gesellschaften ausging, keineswegs durch die

Formen einer geheimen Verbindung bedingt war; daß vielmehr auch ohne diese Formen das Zweckdienliche hätte geschehen können und vielleicht in höherem Maße geschehen wäre. Nach dem Allen, was durch vielfache Erfahrungen bestätigt wird und aus der Natur des Verhältnisses sich erklärt, läßt sich also wohl behaupten, daß die geheimen politischen Gesellschaften kein sehr taugliches Mittel zu den beabsichtigten Zwecken sind. Es bleibt nur im Interesse der Regierungen und der Bürger, welche durch geheime Gesellschaften gefährdet werden können, zu wünschen, daß diesen Gründen gegen geheime Gesellschaften dadurch überall der allein genügende Nachdruck verschafft würde, daß für nichtverbrecherische, für wohlgemeinte, wenn auch irrige Ansichten und Bestrebungen die offenen gesetzlichen Wege nicht verschlossen werden! In freien Ländern verwirft nicht nur die öffentliche Meinung geheime politische Gesellschaften: man hat sie auch nicht zu fürchten. Wo aber jene offenen gesetzlichen Wege fehlen, da werden — so lehrt die Geschichte — die ungesetzlichen und geheimen aufgesucht, sobald irgend lebhafte Interessen und Ueberzeugungen oder Gefühle dazu antreiben.

Was nun die rechtliche Beurtheilung geheimer Gesellschaften betrifft, so kommen dafür die in den Artikeln „Association" und „Gesellschaftsvertrag" entwickelten Grundsätze zur analogen Anwendung. Die Regierungen werden es sich freilich nicht nehmen lassen, insbesondere die geheimen politischen Gesellschaften zu verpönen, die schon durch ihre Gründung wenigstens ein Mißtrauen gegen die Stärke, oder den guten Willen der Machthaber an den Tag legen. Bloße Strafgesetze haben jedoch stets den beabsichtigten Erfolg verfehlt und nur da haben geheime politische Vereine und Umtriebe gar nicht oder selten aufkommen können, wo Freiheit der Presse und Associationsrecht vollständig anerkannt waren, darum geheime Verbindungen als überflüssig erscheinen mußten. Im britischen Reiche sah man während der neuesten Zeit nur im gedrückten und mißhandelten Irland ein Art von geheimen Vereinen unter dem mystischen Namen des Terry Alt und unter anderen Benennungen; sodann einige Logen von Orangisten, den offen bestehenden Associationen der Reformer gegenüber, wovon die ersteren besonders im Militär sich verbreitet hatten, ohne daß jedoch der torystische Einfluß daraus besonderen Gewinn zog. Die in den letzten Jahren unter den Arbeitern von Glasgow und Dublin gestifteten geheimen Vereine, wovon O'Connell Veranlassung nahm, sich überhaupt gegen geheime Verbindungen lebhaft auszusprechen, hatten keine unmittelbar politische Tendenz. Auch in der Schweiz blieben die Versuche zur Gründung einer jungen Schweiz ohne Erfolg, und als diese bekannt geworden, erklärte der einen Theil der radicalen Partei umfassende Nationalverein sich entschieden dagegen. Endlich läßt sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika keine Spur von geheimen politischen Gesellschaften entdecken. Wenn übrigens diese letzteren an und für sich kein sehr taug-

liches Mittel für Erreichung politischer Zwecke sind, so ist doch immer ihre Entstehung als ein Symptom des Volkslebens sehr zu beachten. Geheime politische Verbindungen haben sich gebildet, wenn ein schwer empfundener und stets unerträglicher werdender Druck auf einem Volke oder einem Theile desselben lastete, und sie waren dann die Anzeichen einer wachsenden Opposition. Außerdem kommen sie zum Vorscheine, wenn eine Partei in offenem Kampfe überwunden ist, und wie dort die Vorboten, so sind sie jetzt nur die Nachzügler einer allgemeineren Bewegung. In diesem Falle mag es leichter gelingen, endlich ihre letzten Spuren zu vertilgen. Aber damit ist nichts erreicht, so lange nicht die Quelle der Unzufriedenheit, woraus sie entsprungen sind, versiegt ist. Die politischen Parteien haben noch lange nicht aufgehört, wenn man auch alle geheimen politischen Gesellschaften gesprengt hat; und gegen den Sturm, welchen diese, wenn nicht erzeugen, doch häufig ankündigen, gibt es stets nur Ein sicherndes Mittel: die Popularisirung der Verfassungen und der Gesetzgebung unter dem freien Einflusse der öffentlichen Meinung. S.

Gesellschaft; Gesellschaftsrecht, natürliches und positives; gesellschaftlicher Gesammtwille; natürliches und positives Organ desselben. — Kein Rechtsgegenstand ist für die Staatswissenschaft, allernächst für das Staats-Recht und ganz insbesondere für die Verfassungs-Lehre, von so großer Wichtigkeit, als die Lehre von der Gesellschaft, und zwar namentlich als das natürliche Gesellschaftsrecht. Die Lehre von den gemeinen Verträgen, als welche blos dem Privatrechte angehören oder bloße Privatrechte erzeugen, können wir, wie überhaupt die Privatrechtsverhältnisse, meist der Jurisprudenz, d. h. der Wissenschaft des positiven Rechtes, überlassen. Was das letzte darüber festsetzt, ist eben gültig, so weit die Auctorität einer besonderen Gesetzgebung reicht; und durch solche Festsetzung werden auch die Mängel und Unbestimmtheiten des Naturrechts geheilt. Der Streit über dieses Recht mag daher, was jene Privatverhältnisse betrifft, als großentheils unpraktisch oder als müßige Schulspeculation erklärt werden, da eine gleich deutliche als in der Hauptsache befriedigende Entscheidungsnorm für alle vorkommenden Fälle positiv gegeben werden kann. Der Staatsgewalt steht nämlich, in so fern die Zwecke des Staates es erheischen, die Befugniß wie die Macht zu, die natürlichen Rechte — deren Garantie sie übrigens im Allgemeinen übernimmt — zu modificiren, d. h. zu erweitern oder zu beschränken, ihre Erwerbung und ihren Gebrauch an gewisse Formen oder Bedingungen zu knüpfen, auch neue Rechte zu erschaffen oder naturrechtlich bestehende aufzuheben; Alles, so wie die verschiedenen Umstände, als Culturstufen, Ernährungsweisen, Sitten und Gewohnheiten u. s. w. der einzelnen Völker, es mit sich bringen oder räthlich machen. In so fern bei solchen Festsetzungen blos von den Verhält-

nissen der Bürger unter einander die Rede ist, hat eine verständige Staatsgewalt kein anderes Interesse, als die thunlichste Verwirklichung der natürlichen Rechtsgrundsätze, und dann auch das wahre Gesammtwohl, d. h. die erleichterte Erstrebung des bei einer oder der anderen Bestimmung mittelbar oder unmittelbar betheiligten Staatszweckes; und den Bürgern liegt bei den fraglichen Verhältnissen in der Regel mehr an dem Vorhandensein überhaupt einer deutlichen Bestimmung, als an der Art derselben. Es tritt sonach, was in diesen Sphären durch eine wohlorganisirte Staatsgewalt positiv festgesetzt oder verordnet wird, an die Stelle des natürlichen Rechts; und nur selten erscheint es alsdann noch nothwendig oder praktisch wirksam, auf die Sätze dieses Rechtes zurückzukommen. Wenigstens hat solches Zurückkommen in der Regel nicht eigentlich ein politisches, sondern mehr nur ein juristisches Interesse, und ist somit dem Zwecke unseres Staats-Lexikons nur zur Seite liegend.

Ganz anders mit den Gegenständen des öffentlichen oder auch des aus Privat- und öffentlichem gemischten Rechtes. Für dieselben bleibt für und für das natürliche oder das reine Vernunftrecht die oberste Regel und Entscheidungsquelle. So insbesondere bei dem Gesellschafts-Recht, welches, da auch der Staat eine Gesellschaft, und zwar die größte, die wichtigste, die heiligste von allen ist, für ihn ganz vorzüglich gilt, und gerade bei ihm in Allem, was wesentlich ist, nie ein anderes als das natürliche sein kann. Dieses natürliche Gesellschaftsrecht ist das einzige und durch kein positives jemals zu verdrängende oder zu ersetzende Rechts-Fundament und fortwährend das oberste Gesetz für den Staat, als welcher zwar dasjenige, was dasselbe unbestimmt läßt, nach Belieben oder nach Erforderniß der Umstände so oder anders positiv bestimmen darf, aber von den wesentlichen Gesetzen des ersten nicht abweichen kann, ohne sich selbst des Rechtsbodens zu berauben, d. h. ohne seinen Rechts-Zustand in einen blos factischen umzuwandeln. Aus dem natürlichen Gesellschaftsrechte allein — angewandt auf den Begriff und Zweck der Staatsgesellschaft — läßt der Titel, so wie der Umfang aller Staatsgewalt sich ableiten; und es hört diese auf, eine wahre Staats-Gewalt zu sein, sobald sie sich in eine andere Sphäre als in die durch jenes Recht gezeichnete versetzt. Denn das natürliche und darum allgemeine Gesellschafts-, also auch Staatsrecht hat eine der Staatsgewalt vorausgehende, mithin auch eine höhere Auctorität, als die irgend eines bestimmten Staates, oder auch aller Staaten zusammengenommen, sein kann; und wenn wir es, leider! nicht überall in Herrschaft gesetzt sehen, so kommt dieses eben daher, daß man es theils nicht hinreichend erkennt, und theils daß man es verachtet. Mögen die nachstehenden Betrachtungen Einiges zu allgemeinerer Verständigung über Begriff, Natur und oberstes Gesetz der Gesellschaft beitragen! Sie sind nicht aus den geheimnißvollen und nur den Adepten zugänglichen Tiefen oder Höhen einer

unergründlichen oder überschwenglichen Metaphysik geschöpft, sondern aus dem nahe liegenden Brunnen des gesunden Menschenverstandes, welcher, wenn irgendwo, so im Gebiete des — die Anerkennung und die Beobachtung von Seite Aller ansprechenden — Rechtes seine Domäne hat.

I. Begriff der Gesellschaft. Unter Gesellschaft versteht man so ziemlich allgemein eine rechtskräftig (insbesondere vermöge Vertrags) bestehende Verbindung mehrerer Personen zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes. Schon nach dieser nächstliegenden Begriffsbestimmung unterscheidet man die Gesellschaft:

1. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar Alle denselben Zweck erstreben, doch Jeder nur für sich allein, ohne Interesse wie ohne Verpflichtung für Mitwirkung zu derselben Zweckerstrebung für die Anderen. Zur Gesellschaft gehört ein objectiver Zweck, nicht blos ein subjectiver für die einzelnen Mitglieder. So haben z. B. die ein Schauspiel Besuchenden alle denselben Zweck der Unterhaltung; doch Jeder nur für sich allein und ohne Bedürfniß eines Zusammenwirkens mit den Uebrigen zu dessen Erreichung. Sie bilden demnach keine Gesellschaft.

2. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar einen objectiven und gemeinschaftlichen Zweck mittelst Zusammenwirkung verfolgen, doch entweder ohne alle Verpflichtung dazu, oder wenigstens ohne Rechtsverbindlichkeit. So haben z. B. in der Kirche alle dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Beiwohnenden oder die an der Begehung einer gemeinschaftlichen Freude- oder Trauerfeierlichkeit Theilnehmenden sämmtlich den objectiven Zweck z. B. der wechselseitigen Erbauung oder der eben durch Zusammenwirken hervorzubringenden oder zu erhöhenden Bedeutsamkeit oder Würde oder des Glanzes einer solchen Feier, und sie erkennen sich wirklich verpflichtet zu einem geregelten Zusammenwirken: aber die Verpflichtung ist keine juristische oder rechtskräftige, ob auch etwa eine moralische oder sentimentale oder auf Sitte und Herkommen beruhende. Eine eigentliche Gesellschaft finden wir hier nicht.

3. Endlich unterscheidet man die Gesellschaft auch von denjenigen Verhältnissen, worin zwar Mehrere gemäß wahrer Rechts-Verbindlichkeit für einen gemeinsamen (d. h. von Allen sammt und sonders zu erstrebenden) Zweck thätig sind, doch deshalb gleichwohl nicht als juristische Gesammtpersönlichkeit, zumal nicht als durch einen Gesammtwillen beseelte Persönlichkeit erscheinen. So bildet die Gesammtheit (oder eigentlicher die Summe) der Arbeiter in einer Fabrik, obschon sie alle contractmäßig verbunden sind, zur Hervorbringung der Fabrikerzeugnisse (als zu dem für sie objectiven Zwecke der Fabrik) mitzuwirken, gleichwohl keine Gesellschaft, weil sie sich nicht unter einander gegenseitig, sondern nur dem Fabrik-Herrn, und zwar Jeder gemäß eines besonderen Dienstcontractes, zur Arbeit verpflichtet haben,

und weil sie daher weder unter einander selbst und noch viel weniger mit dem Fabrikherrn zusammen eine Person ausmachen, sondern die Persönlichkeit jedes einzelnen Arbeiters gegenüber jedem Anderen und eben so gegenüber dem Fabrikherrn sich fortwährend geltend macht, demnach von einer juristischen Gesammt-Persönlichkeit unter ihnen keine Rede sein kann.

Diese letzte Betrachtung führt uns, wenn wir sie aufmerksam verfolgen, noch weiter, nämlich zu noch genauerer Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft. Es genügt nämlich, um dieselbe als ein durch wesentliche Charaktere von anderen, ihr in einzelnen Zügen etwa ähnlichen Verhältnissen sich auszeichnendes Verhältniß, und welches darum ganz eigenen Rechts-Gesetzen untersteht, darzustellen, nicht, für sie zuvörderst einen von einer Anzahl Personen verfolgten objectiven Zweck, sodann eine Verpflichtung zu solcher gemeinsamen Erstrebung, und zwar eine wirklich juristische, d. h. rechtliche Verpflichtung, und endlich eine Verbindung der solchergestalt Verpflichteten zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit zu fordern; sondern es gehört dazu noch weiter eine ganz eigenthümliche Natur solcher Gesammtpersönlichkeit, wornach ihre Glieder unter einander nicht nur verbunden (namentlich vermöge einer Gemeinschaft von Rechten oder Schuldigkeiten als ein Gesammtsubject derselben erscheinend), sondern wirklich vereiniget, d. h. zu einem lebendigen, durch eine ihnen Allen gemeinsame Seele in Thätigkeit gesetzten Ganzen gemacht sind. Es muß die Gesellschaft ein Verhältniß sein, wornach — in einer durch Contract (oder andere Rechtstitel) bestimmten Sphäre — Mehrere Eins geworden, d. h. eine Anzahl von Personen — mit Hingabe ihrer gesonderten Persönlichkeit in jener bestimmten Sphäre — zu einer (wahren und lebendigen, nicht nur gedichteten) Gesammtpersönlichkeit geworden sind.

Eine Kirche z. B., als Inbegriff der Bekenner eines bestimmten Glaubens, wenn sie auch als moralische Gesammtpersönlichkeit vom Staate anerkannt, auch mit gewissen Rechten und Freiheiten, woran alle Mitglieder Theil nehmen, bekleidet ist, erscheint deshalb noch keineswegs als Gesellschaft; sie ist dieses nur alsdann und in so fern etwa diese Mitglieder sich zur Errichtung oder Unterhaltung einer kirchlichen Anstalt unter einander verpflichtet und zur gemeinsamen Leitung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben. Wo an der letzten die Laien nicht, sondern etwa nur die Priester (namentlich mittelst eines aus der höheren Priesterschaft gebildeten Collegiums) Theil nehmen, da bildet wohl dieser solcher gemeinsamen Leitung sich widmende Theil oder Ausschuß eine Art Gesellschaft, von welcher jedoch die Uebrigen, also namentlich die Laien, nicht Mitglieder sind.

Ein ähnliches Verhältniß besteht in einem Krankenhause oder irgend einer anderen Wohlthätigkeitsanstalt, welche nämlich

gleichfalls — als vom Staate anerkanntes Subject verschiedener, zumal Vermögensrechte — in ihrer Gesammtheit, d. h. als Anstalt, sich einer wahren, juristischen Persönlichkeit erfreut, wovon jedoch die Genossen der Anstalt keineswegs Elemente oder Mitglieder, auch keineswegs unter einander zu einer Gesammtpersönlichkeit Vereinte, sondern blos einfach Berechtigte oder zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt Berufene sind. Zu Errichtung oder Unterhaltung einer solchen Anstalt kann indessen auch eine Gesellschaft sich gebildet haben oder etwa durch das Stiftungsgesetz in's Leben gerufen worden sein; dieselbe reicht aber nicht über den Kreis derjenigen Personen hinaus, welchen die gemeinsame Leitung der Geschäfte zusteht oder obliegt.

Eben so z. B. bei einer Hochschule. Dieselbe besitzt zwar, als anerkanntes Gesammtsubject von mancherlei Rechten und Schuldigkeiten, den Charakter der moralischen oder juristischen Persönlichkeit; sie erfreut sich selbst, als Gesammtheit, oder als eine für einen objectiven Zweck wirksame Anstalt eines wahren Lebens: aber das Princip oder die Seele dieses Lebens ist nicht allen ihren verschiedenen Mitgliedern oder Genossen gemeinschaftlich einwohnend, sondern es liegt theils in dem von außen gegebenen Stiftungsgesetze, theils in dem nur von einem Theile ihrer Angehörigen, z. B. von dem Lehrkörper oder einem zur Leitung der Gesammtangelegenheiten eigens ernannten Ausschuß desselben, ausgehenden Gesammtwillen. In dem Kreise dieser mit solcher Leitung Beauftragten, aber nur in demselben und nur in der Sphäre der durch ihren Gesammtwillen zu bestimmenden Dinge, ist die Eigenschaft eines gesellschaftlichen oder eigentlichen Gesammtlebens zu erkennen; alle Uebrigen, namentlich die Studirenden, dann auch die verschiedenen Diener der Anstalt u. s. w., sind zwar mit einbegriffen in der juristischen Gesammtpersönlichkeit der Anstalt, nicht aber Genossen einer gesellschaftlichen Verbindung, als welche nämlich bei ihr entweder gar nicht, oder nur in dem oben bemerkten kleineren Kreise besteht. So auch bei einem — aus Conventualen, Laienbrüdern, Dienern u. s. w. bestehenden — Kloster, und überhaupt bei allen Corporationen, welche verschiedentlich berechtigte oder verpflichtete Classen von Mitgliedern und Angehörigen zählen, und deren Wirksamkeit oder Zweckerstrebung ihr Gesetz entweder von außen oder, wenn von innen, nur von dem Willen eines oder mehrerer Einzelnen oder einer zur selbstständigen Herrschaft eigens berufenen Classe empfangen.

Von solchen Corporationen oder Anstalten oder wie immer benannten Gesammtpersönlichkeiten des blos positiven Rechts unterscheiden sich die eigentlichen Gesellschaften vielfach und wesentlich. Bei diesen findet Trennung oder Entgegensetzung von Persönlichkeiten nicht Statt. Alle Mitglieder zusammen bilden in That und Wahrheit eine für Erfüllung eines bestimmten Lebenskreises erschaffene, in

sich selbst homogene Gesammtpersönlichkeit. Alles Leisten und Empfangen, Thun, Wirken und Leiden ist hier gemeinschaftlich; Rechte und Verbindlichkeiten des einen Mitgliedes sind auch jene aller anderen; was dem Einen — in der Eigenschaft als Mitglied — widerfährt, wird von allen Anderen mitempfunden; eine der ganzen Gesammtheit einwohnende gemeinschaftliche Seele durchdringt, belebt, bestimmt sie Alle. Hier ist nicht, was sonst in Vertragsverhältnissen Statt findet, der Eine zum Leisten verpflichtet, der Andere zum Empfange berechtigt, oder der Eine zu dieser Leistung und der Andere zu einer anderen Gegenleistung: sondern Alle sind sich unter einander wechselseitig, oder vielmehr Jeder ist der Gesammtheit dasselbe schuldig; und so sind sie auch gegen einander wechselseitig, oder vielmehr gegenüber der Gesammtheit, zu demselben berechtigt. Von Entgegensetzung der Interessen, so wie der Rechte oder Schuldigkeiten kann aber soll hier keine Rede sein; Wohl und Wehe, Gewinn und Verlust, Gelingen und Mißlingen, Alles ist — in der Sphäre der Vereinigung, d. h. des Gesellschaftszweckes — allen Mitgliedern als solchen gemeinschaftlich und gleichmäßig fühlbar; sie sind in dieser Sphäre durchaus, in That und Wahrheit, nur eine Person.

Den Begriff der Gesellschaft mit solcher Strenge, und eben darum auch Reinheit und Allgemeinheit, zu bestimmen, ist aber deswegen nothwendig, weil es sonst unmöglich ist, allgemeine — rein vernünftige oder natürliche — Rechtssätze für sie aufzustellen. Sobald wir in den Begriff der Gesellschaft eine Verschiedenheit der Verhältnisse aufnehmen, so wird er vag und unwesenhaft, und nicht ein Rechtssatz ist sodann mehr allgemein darauf anwendbar, als etwa der: „Rechtens ist in der Gesellschaft alles das, was für jede einzelne durch besonderen Vertrag oder Gesetz oder auch durch eine Summe von Verträgen oder Gesetzen, überhaupt historisch oder positiv festgesetzt worden." Durch solchen Satz aber leisten wir Verzicht auf die höchste und kostbarste Rechtsquelle, nämlich auf das Vernunftrecht, und geben dadurch namentlich den Staat, als die größte und selbstständigste — weil keiner höheren Auctorität mehr unterstehende — Gesellschaft, und deren Grundvertrag geschrieben nicht vorliegend ist, allen Zufälligkeiten der That oder der factischen Anmaßung, d. h. der völligen Rechtlosigkeit Preis.

In Corporationen, Anstalten oder wie sonst benannten, dem reinen Gesellschaftsbegriffe nicht entsprechenden Verbindungen ist allerdings Alles und nur das Rechtens, was historisch oder positiv für eine oder die andere festgesetzt worden. Darum können eben die allerverschiedensten Verhältnisse darin Statt finden, freiheitliche, herrische und knechtische, nach allen Abstufungen, Mischungen und Zusammensetzungen, und gegründet auf die mannigfaltigsten Titel allgemeiner und besonderer Verpflichtung, und das Vernunftrecht kann darüber im Allgemeinen ein Mehreres nicht aussprechen,

als den vagen, und im Grunde fast nichts sagenden Satz: „jede rechtskräftig eingegangene Verpflichtung muß erfüllt, eine dem Rechte widerstreitende aber kann gültig nicht eingegangen werden." Ganz anders aber bei der Gesellschaft nach dem von uns darüber aufgestellten engern Begriffe. Aus demselben fließen nämlich von selbst und ohne positive Festsetzung alle wesentlichen, dieses Verhältniß regelnden Rechtssätze; und es genügt, sobald dasselbe als hier oder dort wirklich vorhanden anerkannt wird, jener reine Begriff zur Entscheidung aller im Allgemeinen oder im Besonderen darüber aufzuwerfenden Rechtsfragen oder Zweifel.

Freilich finden wir in der concreten Erscheinung unseren Begriff von der Gesellschaft nur selten vollständig verwirklicht. Dem reinen Gesellschaftsverhältnisse sind gewöhnlich noch einige andere, ihm selbst fremdartige Verhältnisse beigemischt, oder es ist jenes durch bestimmte positive Festsetzung oder historisches Recht mehr oder weniger modificirt worden. Dessenungeachtet aber behauptet unser Begriff mit den daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen überall seine Herrschaft, in so fern, als nicht durch klar vorliegende oder aufzuweisende Rechtstitel etwas davon Abweichendes statuirt worden, und es kehrt diese Herrschaft auch jedesmal von selbst zurück, wenn ein sie früher beschränkendes oder unterdrückendes positives Verhältniß aufgehört hat oder aufgehoben ward. Was aber die gewöhnlich anzutreffende Beimischung einiger anderer Verhältnisse betrifft, so schadet auch sie der Reinheit unseres Begriffes nicht. Wir erkennen nämlich das Vorhandensein einer wahren Gesellschaft nur in dem demselben entsprechenden Kreise der Verbindung an, gewähren aber auch jedem andern beigemischten Verhältnisse das ihm nach Maßgabe der vorliegenden Titel gebührende Recht, und bezeichnen — nach dem Grundsatze, daß vom Vorherrschenden die Benennung zu entnehmen ist — wohl auch ein gemischtes Verhältniß mit dem Namen der Gesellschaft, wofern nur die Charaktere der letztern darin als vorherrschend oder wenigstens als in der Hauptsache nicht unterdrückt erscheinen. So ist uns die Gemeinde, und so zumal auch der Staat eine Gesellschaft, obschon unter den Angehörigen beider nicht Wenige sind, welche, wegen zeitlicher oder bleibender persönlicher Eigenschaften oder sonstiger Hindernisse, eigentliche Gesellschaftsglieder, d. h. Activbürger, zu sein nicht vermögen. Und so wenden wir das Gesellschafts-Recht auch auf Corporationen in so fern an, als in denselben mitunter, ja fast gewöhnlich, auch wirkliche Gesellschaften, oder doch in gesellschaftlicher Weise berathende und beschließende Collegien enthalten sind. Aber den Begriff der Gesellschaft, so wie wir ihn aufgestellt haben, halten wir überall fest.

II. Allernächste Folgerungen aus dem Begriffe der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft ein Verhältniß ist, wornach — in einer durch Aufstellung eines gemeinschaftlich zu erstrebenden Zweckes bestimmten Sphäre — mehrere Personen sich zu einer lebendigen

Gesammtpersönlichkeit vereiniget haben, so folgen daraus allernächst die nachstehenden Sätze:

1) Die Gesellschaft, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, kann nur aus gleichfalls lebendigen Gliedern bestehen. Persönlichkeiten, welche nicht lebendig sind, d. h. welchen blos vermöge positiver Rechtsdichtung oder Statuirung diese Eigenschaft zukommt (z. B. Stiftungen, Vermögensmassen, Stammgüter, auch mystische Gesammtpersönlichkeiten und Anstalten aller Art, in so fern sie nicht zugleich Gesellschaften sind, u. s. w.), können nicht als wirklich active Glieder in eine Gesellschaft treten, obschon ihnen oder ihren Verwaltern eine Theilnahme an den Vortheilen und Lasten einer solchen durch Gesetz oder Vertrag mag zugeschieden werden. Denn ihnen wohnt kein eigener, selbstständiger Wille bei, den sie mit dem Willen Anderer zu einem Gesammtwillen vereinigen könnten; und doch ist nur dieser Gesammtwille die Seele der Gesellschaft oder das eigentliche Princip und Band der Vereinigung, und Mitglied ist nur derjenige, der in jener Willensvereinigung als mit-wollendes Element begriffen ist. Wohl aber können Gesellschaften, da ihnen ein wahres Leben allerdings einwohnt, in weitere gesellschaftliche Verbindungen treten, und es mögen daher die Gesellschaften mit Recht eingetheilt werden in einfache und zusammengesetzte, je nachdem sie nämlich entweder blos aus Individuen bestehen oder aus kleineren Gesellschaften. Der Staat selbst, in so fern er nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch die kleineren Bürger-Vereine, namentlich die Gemeinden, auch die mit selbstständigen Leben begabten Provinz- und Standes- u. s. w. Vereine zu seinen activen Gliedern zählt, ist eine zusammengesetzte Gesellschaft, und noch klarer tritt solches Verhältniß bei einem Staatensysteme oder Staatenstaate ein.

2) Dagegen ist die herkömmliche Eintheilung in freie und unfreie Gesellschaften durchaus verwerflich und einen ähnlichen Widerspruch in sich schließend, wie eine Eintheilung der Schenkung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche wäre. In dem Begriffe der Gesellschaft nämlich ist die Eigenschaft der Freiheit eben so schon enthalten, wie in jenem der Schenkung die der Unentgeltlichkeit; und der Begriff reicht dort, wie hier, gar nicht weiter als solche Eigenschaft. Freiheit ist identisch mit Selbstbestimmung, und diese allein macht das hier in Sprache stehende Leben, d. h. das die wahre Persönlichkeit charakterisirende (höhere, als blos vegetabilische oder animalische), nämlich das in Erstrebung selbstgewollter Zwecke bestehende aus. So wie die individuelle Person (abgesehen von ihrem Verhältnisse zu anderen Personen, oder überhaupt zu Außendingen) lediglich durch den ihr einwohnenden einen und selbsteigenen Willen bestimmt wird, so muß auch die als lebendig gedachte Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft lediglich durch sich selbst, d. h. durch einen ihr einwoh-

nenden einen und selbstständigen Gesammtwillen bestimmt werden; und wo solche Selbstbestimmung aufhört, da ist auch keine Gesellschaft mehr vorhanden, d. h. da erscheint nicht mehr das Gesellschafts-, sondern ein anderes Leben. Freilich kann eine Gesellschaft, so wie eine individuelle Person, theils durch entgegenstehende Kräfte, theils durch eingegangene Verpflichtungen in ihrer freien Willensthätigkeit beschränkt werden, d. h. ihre äußere Freiheit ist abhängig von mancherlei factischen Verhältnissen zu den Sachen und Personen außer ihr: aber in ihrem Inneren kann nur ein Wille, und zwar ein selbsteigener, also der Gesammtwille, walten, wenn sie wirklich eine Vereinigung Mehrerer zu einer Gesammtpersönlichkeit und einem Gesammtleben sein soll, nicht aber ein bloses Verhältniß vertragsmäßiger (oder wie sonst immer bestimmter) Wechselwirkung oder auch Zusammenwirkung mehrerer nach Recht und Leben von einander getrennt bleibender Persönlichkeiten.

Ehedessen ertheilte man selbst dem Verhältnisse zwischen Herrn und Diener den Namen der Gesellschaft. Doch wird jetzt anerkannt, daß in diesem Verhältnisse von Gesammtpersönlichkeit und Gesammtleben keine Rede sein kann. Der Diener, in so fern er blos den Willen des Herrn vollzieht, verstärkt blos — gleich einem Werkzeuge — die wirksame Lebenskraft seines Herrn; und in so fern er dafür den verheißenen Lohn fordert, steht er dem Herrn mit eigener Persönlichkeit gegenüber. Es sind also hier (in so fern nicht blos die individuelle Person des Herrn mittelst des Dieners auftritt) fortwährend zwei getrennte Persönlichkeiten zu erkennen, nicht aber eine Gesammtpersönlichkeit oder ein Gesammtleben. Dasselbe ist nun auch der Fall bei jeder Personenverbindung oder sogenannten Gesellschaft, worin zwar nach einem Ziele mit gesammter Kraft gestrebt wird oder werden muß, jedoch nicht in Gemäßheit eines von sämmtlichen Verbundenen gemeinschaftlich ausgehenden oder Gesammt-Willens, sondern in Folge des befehlenden Willens nur eines oder mehrerer Mitglieder. Auch hier besteht nämlich eine fortwährende Trennung und Entgegensetzung der verschiedenen Persönlichkeiten, d. h. einerseits der befehlenden und anderseits der gehorchenden; es ist also eine Vereinigung zu einer lebendigen Gesammtpersönlichkeit nicht vorhanden, folglich auch keine Gesellschaft.

Auch wo oder in so fern eine Personenverbindung oder wie immer benannte angebliche Gesellschaft in der durch den objectiven Zweck derselben bezeichneten Sphäre einem auswärtigen Willen oder einem einer höheren Auctorität entflossenen Gesetze dienen muß, ist eine wahre Gesellschaft nicht vorhanden. So z. B. ein Kloster, in so weit der Wille eines längst verstorbenen Stifters seine unabänderliche Lebensregel bildet, oder ein Regiment, welches nach dem Befehle des Feldherrn seine Bewegungen einzurichten hat, oder eine richterliche oder andere Behörde, welcher das Staatsgesetz oder

der Befehl einer vorgesetzten Stelle Inhalt und Richtung des Wirkens vorschreibt u. s. w. — Nur in so fern solchen Gesammtpersönlichkeiten neben der durch äußeres Gesetz bestimmten Thätigkeit noch ein Raum zur Aeußerung und Ausführung eines selbsteigenen Gesammtwillens übrig bleibt, mögen sie zugleich als Gesellschaften betrachtet werden. Dagegen ist die — jenseits der Sphäre des eigentlichen Gesellschaftszweckes — unter was immer für Titeln übernommene oder überkommene Verpflichtung oder Unterwerfung gegen oder unter eine fremde Person oder Auctorität der Eigenschaft einer lebendigen und innerlich freien Gesammtpersönlichkeit nicht nachtheilig, so wie ja auch ein Individuum allerlei Verpflichtungen gegen Fremde auf sich nehmen kann, ohne dadurch aufzuhören, lebendige und innerlich freie, d. h. durch selbsteigenen Willen sich bestimmende Person zu sein.

Der Satz: „es gibt nur freie Gesellschaften" heißt also nur so viel: der Begriff der Gesellschaft reicht nicht weiter, als die Grenze der durch den Gesammtwillen erfüllten Sphäre; jenseits derselben hört die Gesellschaft auf; und nur wer Element oder Theilnehmer jenes Gesammtwillens ist, gehört der Gesellschaft als wirkliches Mitglied an. Einer äußeren Herrschaft oder Obergewalt kann die Gesellschaft wohl unterworfen oder dienstbar sein, so wie eine einzelne Person; sie ist alsdann blos eine in dem Verhältnisse dieser Wechselwirkung durch übernommene oder überkommene Verpflichtungen gebundene Person: aber einer einheimischen Obergewalt (versteht sich, in so fern diese nicht selbst auf dem Grunde des Gesammtwillens ruht, d. h. durch den Gesammtwillen aufgestellt und denselben blos repräsentirend ist) kann sie nicht unterworfen sein, ohne die Eigenschaft als Gesellschaft, d. h. als lebendige, aus der Vereinigung Mehrerer entstandene wahre Gesammtpersönlichkeit zu verlieren. (Von der Natur und Wesenheit des hier oft genannten Gesammtwillens reden wir in einem der folgenden Abschnitte.)

3) Nicht so streng und unbedingt als die Forderung der (inneren) Freiheit ist jene der Gleichheit. Die Freiheit ist das nothwendige Attribut der gesellschaftlichen Gesammtheit. Wer nicht Theilnehmer derselben, d. h. Element des Gesammtwillens ist, der ist auch nicht Mitglied. Doch ist nicht eben nothwendig, daß alle Mitglieder völlig gleichmäßige Theilnehmer oder gleich gewichtige Elemente seien. Es kann geschehen und geschieht gar oft, daß verschiedene Mitglieder mit ungleichen Verpflichtungen, d. h. mit Uebernahme ungleicher Leistungen oder Beiträge für den gemeinen Zweck, in die Gesellschaft treten; und billig wird alsdann auch ihre Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins, und auch das Gewicht ihrer zählenden Stimme bei den gemeinschaftlichen Berathungen, nach einem dem Maße ihrer Beiträge oder Leistungen entsprechenden Verhältnisse geregelt. Es ist solches jedoch dem Grundsatze der

formalen Gleichheit gerade angemessen, welche nämlich überall von der materiellen oder handgreiflichen wesentlich verschieden, und insbesondere in der Gesellschaft nur in der Verhältnißmäßigkeit bestehend ist. Ein Mitglied, welches als solches eine doppelte Verpflichtung (verglichen mit den Uebrigen) auf sich genommen, gilt eben für zwei; und die Summe derer, welche etwa mit einander blos so viel leisten, als ein gemeines Mitglied, kann auch mit einander blos für ein Mitglied gelten. Außerdem aber können noch mehrere Ungleichheiten durch den Gesammtwillen, als der Erstrebung des Gesammtzweckes förderlich, statuirt werden, ohne daß darum — vorausgesetzt, daß ihr Fortbestand von jenem des Gesammtwillens, der sie in's Leben rief, abhängig bleibe — das natürliche Gesellschaftsrecht verletzt oder die Natur einer wahren Gesellschaft alterirt würde.

III. Von der Entstehung der Gesellschaft und ihrem Aufhören. Die Gesellschaft entsteht in der Regel durch einen Vertrag (Gesellschaftsvertrag), wodurch mehrere Personen, nach Aufstellung eines von ihnen Allen gewollten Zweckes, sich wechselseitig dahin verpflichten, d. h. ihr rechtlich verbindliches Versprechen und Annehmen dahin erklären, solchen gemeinschaftlichen Zweck mit vereinter Willensrichtung und Kraft, und zwar mit den entweder schon in eben diesem Vertrage bestimmten, oder mit den durch den Gesammtwillen erst noch näher zu bestimmenden Mitteln verfolgen zu wollen. Die Rechtswirkung dieses Vertrags besteht nun darin, daß in der durch die gemeinschaftliche Aufstellung des Zweckes und das etwa (mehr oder weniger genau) bestimmte Maß der dafür anzuwendenden Kräfte und Mittel gezeichneten Sphäre die mehreren Personen jetzt zu einer geworden, und daß somit alle jetzt verpflichtet sind, sich in jener Sphäre auch blos als Theile oder Elemente der durch ihre Willensvereinigung neu in's Leben getretenen Gesammtpersönlichkeit zu betrachten, und daher, in Bezug auf die Zweckerstrebung, von nun an mit Verzichtleistung auf ihren Privat-Willen, nur der durch den jedesmaligen Gesammt-Willen bestimmten Richtung zu folgen. Der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrags besteht hiernach in der Erschaffung einer aus den sich dahin vereinigenden Paciscenten bestehenden, lebendigen und willenskräftigen Gesammtpersönlichkeit, welcher, d. h. deren erscheinendem oder unzweifelhaft ausgesprochenem Willen (Gesammtwillen) in der oben bestimmten Sphäre zu gehorchen, fortan die Rechtspflicht aller Mitglieder, als solcher, ist.

Es geht hieraus hervor, daß die gewöhnlich vorgetragene Lehre, wornach zu Errichtung einer Gesellschaft zwei Verträge nöthig seien, nämlich einmal der Vereinigungs- und sodann der Unterwerfungs-Vertrag, unrichtig oder auf Begriffsverwechselung beruhend ist. Der Vereinigungsvertrag ist ganz und gar nichts oder ein bloser Schall, wenn man nicht eben die Unterwerfung unter den Gesammtwillen darunter versteht; und hat

dieſe Unterwerfung Statt gefunden, ſo bedarf man dann auch keines weiteren Vertrags mehr, um ein beſtimmtes Haupt oder Organ des Geſammtwillens mit der Auctorität zu bekleiden; es genügt nämlich alsdann die bloſe — von dem natürlichen Organe, d. h. der Majorität, ausgehende — geſetzgebende Erklärung des Geſammtwillens: es ſolle in Hinkunft dieſes oder jenes künſtliche Organ als Repräſentant der Geſammtheit oder ihres natürlichen Organes gelten. (S. den Art. „Conſtitution" und den unten folgenden Abſchnitt VI.)

Ob eine Geſellſchaft auch ohne Vertrag, namentlich durch ein — natürliches oder poſitives — Geſetz, oder durch ein Factum, welches eine moraliſche oder rechtliche Nothwendigkeit, ſich dem Geſellſchaftsrechte zu unterwerfen, erzeugt, entſtehen könne, iſt im Grunde ein bloſer Wortſtreit. Allerdings ſind z. B. diejenigen, welche einmal factiſch, durch Geſchlechtsverbindung, in die Ehe getreten ſind, moraliſch verpflichtet, die aus der Idee der ehelichen Geſellſchaft hervorgehenden Rechte ſich gegenſeitig zu gewähren; und allerdings iſt es z. B. für die in näherer Wechſelwirkung ſtehenden benachbarten Wohner eine Rechtsnothwendigkeit, ſich unter einander zu einer bürgerlichen Geſellſchaft zu verbinden; auch kann durch den Befehl eines Oberen eine Geſellſchaft errichtet werden: aber in allen dieſen Fällen läßt ſich auch ſagen, daß dann eben durch — ausdrückliche oder ſtillſchweigende — Schließung des Geſellſchaftsvertrages jene moraliſche oder rechtliche Pflicht erfüllt oder dem höheren Befehle Folge geleiſtet werde. Es iſt mithin wohl zuläſſig, ſchlechthin jede Geſellſchaft als durch einen Vertrag entſtanden zu betrachten. Doch ſchließen nur die Gründer der Geſellſchaft ſolchen Vertrag individuell, ein Jeder mit Allen und Alle mit Jedem; die ſpäter Eintretenden oder zu Mitgliedern Aufgenommenen ſchließen ihn blos mit der bereits vorhandenen Geſammtperſönlichkeit der Geſellſchaft ſelbſt, wofern nämlich, nach dem Inhalte des Grundvertrages, dieſe Geſammtperſönlichkeit wirklich das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen.

Es gibt in dieſer Beziehung zumal zweierlei von einander weſentlich verſchiedene Geſellſchaften; die einen nämlich werden zu einem ein- für allemal zu erreichenden oder doch auf eine beſtimmte Zeit oder auf beſtimmte Perſonen beſchränkten Zwecke geſchloſſen, andere für einen auf keine Zeit beſchränkten, ja, nach der Intention der Stifter, in alle Folgezeit zu erſtrebenden. Die erſten verlangen, ja dulden zum Theil (wie namentlich die Ehe) die Aufnahme neuer Mitglieder nicht, oder machen dieſelbe wenigſtens von der Zuſtimmung aller bereits vorhandenen abhängig. Die letzteren — zu einer über die Lebenszeit der Stifter hinaus reichenden Dauer beſtimmten — bedürfen ſchon ihrem Begriffe nach der Erſetzung der jeweils abgehenden Mitglieder durch neu aufzunehmende; und gewöhnlich werden ſchon im Geſellſchaftsvertrage die Art und

Weise und die Bedingungen solcher Aufnahme festgestellt; wo aber solches nicht geschah, da steht dieselbe natürlich der Majorität der Stimmen zu.

Auch auf das Aufhören der Gesellschaft ist der bemerkte Unterschied von Einfluß. Die für einen nicht fortdauernden Zweck oder für eine bestimmte Zeit errichteten erlöschen von selbst, sobald jener Zweck vollständig erreicht oder die Zeit verlaufen ist. Die einem fortdauernden Zwecke gewidmeten hören nur auf, wenn entweder derselbe, aus was immer für einem Grunde, unerreichbar geworden, oder die Mitgliederzahl unter die nach dem vernünftigen Urtheile zur Erstrebung absolut nothwendige herabgesunken ist. Auch kann jede Gesellschaft aufgelöst werden durch factische Gewalt, und im Staate durch den Befehl der verfassungsmäßig mit solcher Macht bekleideten Auctorität.

In den Gesellschaften der ersten Art ist der Austritt einzelner Mitglieder in der Regel dem Sinne des Grundvertrages zuwider, mithin unzulässig; in jenen der zweiten Art dagegen ist das Austreten Einzelner — die ja leicht durch Andere zu ersetzen sind — dem Gesammtzwecke meist unnachtheilig, und daher als ein im Vertrage stillschweigend sich vorbehaltenes Recht zu betrachten, was zumal auch für die Staats-Gesellschaft gilt. (S. den Art. „Auswanderung".)

Ob die Gesellschaft auch durch einen selbsteigenen, und zwar durch einfaches Stimmenmehr zu fassenden Beschluß, d. h. also durch einen Act ihres Gesammtwillens sich auflösen könne, wird in dem von dem Gesammtwillen handelnden Abschnitte untersucht werden. So viel ist inzwischen klar, daß durch ein gleichzeitiges oder auch successives Austreten sämmtlicher Mitglieder die Gesellschaft factisch aufgehoben wird.

IV. Von dem gesellschaftlichen Gesammtwillen. Zur Feststellung der Hauptlehren des natürlichen Gesellschaftsrechtes ist durchaus nothwendig, den Begriff des Gesammtwillens möglichst in's Klare zu setzen. Derselbe ist zwar ein nicht gar leicht zu bestimmender und aufzufassender Begriff; doch kann bei ernster und unbefangener Forschung die Verständigung darüber wohl erwartet, und sie muß um so angelegener gesucht werden, da aus dem Mißkennen oder Mißdeuten des Gesammtwillens die nachtheiligsten, ja heillosesten Folgen für Theorie und Praxis, namentlich im Gebiete des Staats-Rechts, fließen.

Der Gesammtwille ist mit nichten eine bloße Fiction, d. h. ein Unding, oder — wie Schmalz verhöhnend ihn nennt — ein Gespenst, sondern er hat eine theoretisch wie praktisch höchst wichtige und imposante Realität. Er ist jedoch nicht furchtbar — wie seine Gegner ihn gern darstellen — denn er steht unter dem Rechts-Gesetze, und wo er selbst das Recht schafft, da thut er es blos innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag gezeichneten Kreises, folglich mit

der steten Richtung auf das Gesammtwohl. Er ist nicht identisch mit dem Willen Aller, weil ein solcher in zahlreichen Gesellschaften kaum je zu erwarten, und, wenn auch zur Errichtung von Verträgen, welche Alle binden sollen, nöthig, doch zu Erlassung von Gesetzen, welche ja auch die Dissentirenden verbinden müssen, keineswegs erforderlich ist. Er ist es auch nicht mit dem Willen der Majorität, theils weil bei diesem (wie bei dem Willen Aller) stets noch gefragt werden muß, ob er nach Gegenstand und Inhalt gültig, namentlich ob er dem Gesellschaftsvertrage gemäß sei, theils aber, weil derselbe zwar natürlich hinreicht, zum Ausspruche des Gesammtwillens, jedoch mehr nur der Erkenntnißgrund oder die juristische Erscheinung, als das Wesen des Gesammtwillens ist.

Der Gesammtwille ist das aus der Erforschung, Zählung, Vergleichung und — je nach Umständen — auch Abwägung der in den gesellschaftlichen Angelegenheiten sich äußernden Willensrichtungen der Mitglieder hervorgehende Ergebniß, d. h. die daraus erkennbare allein- oder vorherrschende oder Hauptrichtung der Gesammtheit; oder er ist der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bezeichneten Raumes und in der durch die Gesellschaftspflicht im Allgemeinen bestimmten Richtung sich als vorherrschend kund thuende Wille der Vereinigten.

Allerdings setzen Erkennen, Begehren und Wollen, als Seelenverrichtungen, die Individualität eines erkennenden, begehrenden und wollenden Subjects voraus, und es gibt keine im strengsten Sinne so zu nennende Seele, welche in Mehreren zugleich lebte, oder Mehrere zugleich als belebender Geist durchdränge. Doch kann eine Gemeinschaftlichkeit oder Uebereinstimmung des Wollens und Strebens — so wie solche in der Thier-Welt, z. B. bei den Ameisen, Bienen u. a., durch den Instinct erzeugt wird — unter Menschen schon durch wohlberechnende Selbstliebe (die da in der Vereinbarung der Kräfte das einzige Mittel zu Erreichung höherer Zwecke erkennt), nicht minder durch Liebe und moralisches Gefühl, endlich auch durch übernommene Rechtspflicht bewirkt werden. Die Natur selbst, durch instinctartiges Gefühl und durch nächstliegendes Bedürfniß, führt den Menschen zur Vereinbarung mit Anderen; die Sentimentalität gibt derselben eine edlere Weihe, und ein rechtliches Band sanctionirt und befestiget sie.

Wenn ein Raubthier den Hütten freier Wilden sich nähert, wenn Feuer- oder Wassergefahr sie gemeinschaftlich bedrohet, so vereinen sie sofort sich zur gemeinsamen Abwehr, d. h. ein und derselbe Wille beseelt sie Alle. Ein innigeres und dauernderes Band aber schlingen Freundschaft, Liebe, Familienleben um natürlich fühlende Menschen, und sie erscheinen, wenn sie solchem Gefühle gehorchen, als wirklich (in Bezug auf die Hauptrichtungen ihres Lebens und Strebens) nur von einer gemeinsamen Seele belebt, so wie jene

schöne alte Inschrift einer die Asche zweier Freunde beherbergenden Urne lautet: „mens una, cinis unus.“ — Etwas Aehnliches nun — ob auch in beschränkterem Raume — mag die durch den Gesellschaftsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung bewirken. Die dadurch Vereinigten haben nämlich in der Sphäre der Vereinigung keinen gültigen individuellen oder Selbstwillen mehr, sondern dürfen und können darin blos noch als Elemente eines Gesammtwillens sich geltend machen, d. h. sie dürfen und können rechtsgültig bei allen vorkommenden gesellschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach ihren Privat-Neigungen, Interessen oder Leidenschaften die Richtung nehmen, sondern sie müssen, den steten Blick auf den Zweck der Gesellschaft und auf die gleichmäßig dahin gerichteten Willensmeinungen ihrer Mitverbundenen geheftet, eine mit diesen thunlichst übereinstimmende Richtung sich zum Gesetze machen.

Freilich ist eine fortwährende und allseitige Beobachtung dieser Pflicht (woraus der wahre Gesammtwille in stets reiner Erscheinung hervorgehen würde) kaum je zu erwarten. Die Gesellschaftsglieder sind nämlich nicht nur dieses, sondern sie sind — rücksichtlich des ganzen jenseits der Sphäre der Vereinigung liegenden Lebensraumes — freie und selbstständige Einzelwesen geblieben; und es ist gar zu leicht möglich, ja es ist unvermeidlich, daß nicht theils unlautere egoistische Richtungen, theils wenigstens unwillkürliche Befangenheit durch Privatinteresse sich bei den Gesellschaftsberathungen in die Abstimmungen der Mitglieder mischen und dergestalt die Erscheinung des Gesammtwillens trüben sollten. Es thut also noth, um diesen Gesammtwillen in seiner Reinheit zu erfassen, möglichst genau zu unterscheiden dasjenige, was die Mitglieder als Einzelwesen, von dem, was sie als Gesellschaftsglieder wollen. Ersteres, als der Rechtspflicht widerstreitend, ist ungültig, nur das Letztere darf in Betrachtung gezogen werden. Wer in gesellschaftlichen Angelegenheiten erkennbar egoistisch stimmt, hat auf sein Stimmrecht verzichtet, d. h. seine Stimme zählt nicht. Der Gesammtwille geht nur aus den erkennbar lauteren und verständigen Stimmen oder Bestrebungen hervor.

Woran erkennen wir aber die Lauterkeit und Verständigkeit der einzelnen Willensrichtungen? — Dieses ist allerdings schwer, und eben darum erscheint eine positive Festsetzung von Regeln des Erkennens und Entscheidens als höchst wünschenswerth, ja zur Vermeidung heilloſen Streitens fast unentbehrlich. Doch gibt es — unabhängig von positiver Bestimmung — schon mehrere unzweifelhafte natürliche Charaktere des wahren Gesammtwillens und sonach auch der ächt gesellschaftlichen Willensrichtung der Mitglieder. Wo sie vorhanden sind, d. h. wo nicht der Mangel eines derselben erkennbar vorliegt, da ist die Willensäußerung für ächt und die Schlußfassung für gültig zu achten.

Das allgemeinste Erforderniß eines für den wahren Gesammtwillen anzuerkennenden Beschlusses (und so auch einer in wahrhaft gesellschaftlichem Sinne gegebenen Stimme) ist die Uebereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrage und mit der daraus hervorgehenden Gesellschaftspflicht. Beschlüsse, welchen solche Eigenschaft mangelt, sind — als Gesellschafts-Beschlüsse — ungültig (und mögen schon durch die Einsprache eines Einzelnen zernichtet werden); und Abstimmungen solcher Art sind nichtig, d. h. ohne zählende Kraft. Für gültige Abstimmungen insbesondere werden Verständigkeit und Lauterkeit des Stimmenden gefordert. Wer dem unbefangenen, vernünftigen Urtheile als unverständig oder als unlauter erscheint, oder auch nur einem gegründeten Verdachte der Unlauterkeit unterworfen ist, wird billig vom Stimmrechte ausgeschlossen.

In Gemäßheit dieser allgemeinsten Charakteristik können als dem wahren Gesammtwillen entflossen oder als ächte Elemente eines solchen Willens nicht geachtet werden

1) Beschlüsse und Abstimmungen, welche jenseits des durch Aufstellung des Gesellschaftszweckes bestimmten und dadurch der Herrschaft des Gesammtwillens unterworfenen Raumes liegen. Denn jenseits solches Raumes besteht gar keine Gesellschaft, mithin auch kein rechtskräftiger Gesammtwille. Eine blos für eine Handelsunternehmung geschlossene Gesellschaft z. B. kann, wenn auch nur ein Mitglied widerspricht, ihre Fonds nicht für Wohlthätigkeitszwecke verwenden, und eine für wissenschaftliche Zwecke errichtete keine gültigen Beschlüsse für politische fassen. Einzelne Gesellschaftsglieder in größerer oder kleinerer Zahl oder auch Alle mit einander mögen wohl sich zu solchen im Gesellschaftszwecke nicht enthaltenen Richtungen vereinbaren; aber sie handeln alsdann dabei nicht als Gesellschaftsglieder oder als Gesammtheit, sondern als freie Individuen für sich.

Es kann hiernach ein bestimmter Gesellschaftszweck nimmer in einen anderen verwandelt werden durch einen wahren Gesellschafts-Beschluß. Kommen alle Mitglieder unter sich zu solch' einem Unternehmen überein, so ist dieses eben ein neuer Vertrag, welchen sie abschließen, und eine Aufhebung des alten; aber ein wahrer Gesammtwille der ehevor bestandenen Gesellschaft ist es nicht.

Hieraus ergibt sich auch die Beantwortung der Frage: ob eine Gesellschaft durch Gesammtbeschluß sich selbst auflösen könne? — Man mag für die Bejahung anführen, daß ja auch ein Individuum den Beschluß des Selbstmordes fassen und ausführen könne, und dann, daß auch der Beschluß, den Gesellschaftszweck (als etwa unerreichbar oder allzu viele Opfer fordernd) aufzugeben, ein auf jenen Zweck sich beziehender, somit in der dem Gesammtwillen unterworfenen Sphäre liegender sei. Allein nur zur Erstrebung, nicht aber zum Aufgeben des Zweckes hat die Gesellschaft sich gebildet; und der Selbstmord (für den Einzelnen blos moralisch unmöglich) ist es für

die Gesellschaft, die da zum Leben, d. h. zu lebendiger Erstrebung eines Zweckes errichtet ist, auch rechtlich, er ist nämlich dem Rechte aller Dissentirenden widerstreitend. Indessen kann wohl durch einstimmigen Beschluß das letztbemerkte Unrecht aufgehoben werden (volenti non fit injuria), und dann die Gesellschaft factisch aufhören; oder auch, es mag der einstimmig oder auch nur mit eminenter Majorität ausgesprochene Entschluß, sich aufzulösen, als ein Beweis dafür gelten, daß der Gesellschaftszweck für unerreichbar anerkannt worden oder wirklich unerreichbar sei, wornach abermals ein factisches Aufhören der Gesellschaft eintritt.

2) Der Gesammtwille kann auch in Ansehung der Mittel zur Zweckerreichung nicht hinausschreiten über die durch den Gesellschaftsvertrag (im Allgemeinen oder Besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend — was aus dessen vernünftiger Deutung hervorgeht —) gegebene Bestimmung nach Maß und Gattung. Zur Ueberschreitung solcher Linie ist immer ein neuer Vertrag von Nöthen; ein Gesellschafts-Beschluß findet hier nicht Statt.

3) Der wahre Gesammtwille kann nie etwas Ungerechtes beschließen, weil ein solcher Beschluß entweder dem Gesellschaftsvertrage gemäß und dieser folglich ungültig, oder demselben ungemäß und mithin nichtig wäre.

4) Er kann insbesondere nichts Ungerechtes wider ein Mitglied beschließen, weil ein solcher Wille jedenfalls dem Gesellschaftsvertrage widerspräche und dabei auch noch psychologisch unmöglich ist. Denn was dem Einen widerfährt, ist dem Principe nach auch allen Anderen, folglich der ganzen Gesammtheit widerfahren; und die Gesammtheit kann so wenig, als ein Individuum Feindin oder Verletzerin ihrer selbst sein.

5) Zur Zuverlässigkeit des Gesammtwillens, wenn er über eine particuläre Sache statuirt, trägt bei, ist jedoch nicht absolut nöthig, daß die Beschlußfassung sich auf ein schon früher erlassenes allgemeines Gesetz gründe, weil nämlich, wenn über einen Gegenstand im Allgemeinen, d. h. ohne daß noch eine Betheiligung bestimmter Personen oder Sachen vorliegt, berathschlagt wird, die Stimmen unbefangener und freier, mithin zuverlässiger sind, als wenn ohne vorausgegangene Festsetzung in abstracto über einen vorkommenden concreten Fall entschieden wird. Doch unterstehen allerdings die particulären Sachen nicht minder als die allgemeinen der gesellschaftlichen Entscheidung, sobald sie nämlich das gemeinschaftliche Interesse berühren. Nur muß die Entscheidung jedenfalls nach einer dem Gesellschaftsrechte im Allgemeinen angemessenen Maxime geschehen.

Der Gesammtwille sonach hat eine ziemlich genau bestimmte und wesentlich beschränkte Sphäre, und seine wichtigste Beschränkung ist die durch die persönlichen Rechte der Mitglieder. Dieselben bestehen theils in demjenigen, was Jedem in der Eigenschaft als Person, schlechthin oder außerhalb dem Gesellschaftsverbande betrachtet,

zusteht, theils in dem, was es als Gesellschaftsmitglied vertragsmäßig anzusprechen hat. Diese Rechte (jura singulorum genannt) mag jeder Einzelne gegenüber der Gesammtheit behaupten; und wo sie durch dieselbe beeinträchtiget werden, so ist es nur factisch, nicht rechtlich geschehen. Der Gesammtwille, der es verfügte, war nur ein scheinbarer, nicht aber ein wahrer.

Diese aufgestellten (wenigstens negativen) Charaktere des Gesammtwillens dienen zugleich zur Würdigung der Abstimmungen oder auch thätlichen Willensäußerungen der einzelnen Mitglieder. Aber es wird bei den letzten nebenbei noch eine persönliche Qualification erfordert, wornach nämlich die wegen anerkannter Verstandes- oder Gemüthsgebrechen zur vernünftigen oder pflichtgetreuen Willensäußerung Unfähigen und dann auch die in einzelnen Fällen wegen näherer persönlicher Betheiligung natürlich Befangenen, mithin Unzuverlässigen, von dem Stimmrechte billig ausgeschlossen werden.

Nach Ausscheidung aller von unfähigen oder unzuverlässigen Mitgliedern ausgehenden Willens- oder Meinungsäußerungen spricht der wahre Gesammtwille sich in der vorherrschenden Richtung der übrigen Mitglieder auf eine selbst juristisch gültige Weise aus und nimmt die Anerkennung und Unterwerfung aller Einzelnen in Anspruch. Wir sagen die vorherrschende Richtung und bezeichnen damit jene der Majorität, von deren Entscheidungskraft der nächste Abschnitt handelt.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der solchergestalt charakterisirte Gesammtwille sich in Thaten oder in Worten ausspreche. Verständige Richter (in kleineren Dingen etwa ein Geschworenengericht, in großen die öffentliche Meinung oder die unbestochene Geschichte) können und werden in einzelnen Fällen leicht entscheiden, ob diese oder jene durch Thaten oder Worte erklärte Willensrichtung eines Theiles der Gesellschaft wirklich Gesammtwille derselben, oder nur Privatwille Einzelner gewesen. Auch der Erfolg hat eine gewisse Stimme bei solcher Entscheidung; doch ist er in den Augen eines vernünftigen Richters nur dann von Bedeutung, wenn der Streit blos in Mitte der Gesellschaft selbst geführt wird. Sobald aber fremde Gewalten sich einmischen, so kann durch sie der wahre nicht minder als der scheinbare Gesammtwille niedergeschlagen werden. Was der Gesammtwille der Deutschen war, als der Stern Napoleon's im Brande Moskaus untergegangen, liegt, durch die glorreichsten Thaten besiegelt, unzweifelhaft der Welt vor Augen. Aber auch am Gesammtwillen der Polen kann nicht gezweifelt werden, obwohl sie der übermächtigen Gewalt erlagen; was jedoch der Gesammtwille der Spanier ist, kann nicht klar werden, so lange die nordischen und die westlichen Mächte die mannigfaltigste Einwirkung durch Waffen, Geld und Unterhandlung auf Aeußerung oder Unterdrückung des öffentlichen Geistes ausüben.

V. Von dem natürlichen Organe des Gesammtwillens. In der gleichen Gesellschaft (und eine solche ist, wie oben bemerkt worden, die Regel) spricht der wahre und daher verbindliche Gesammtwille sich natürlich durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen aus. Auf diesem Satze ruht das gesammte natürliche Gesellschaftsrecht. Anerkennt man seine Wahrheit nicht, so gibt es nur noch ein positives und künstliches; aber auch dieses hat alsdann nur einen factischen, nicht einen wohlbegründeten rechtlichen Bestand. Alsdann ist wirklich (wie ein Schriftsteller — wir glauben Schmalz — irgendwo im Ernste behauptet) eine jede Gesellschaft, und wenn sie aus lauter Sokratessen bestände, ewig unmündig, daher einer Bevormundung bedürftig. Sie ist aber alsdann auch unbedingt Preis gegeben der Willkür oder Gnade desjenigen oder derjenigen, die sich die vormundschaftliche Gewalt anmaßen, mithin denselben gegenüber rechtlos. Dieses ist dann zumal beim Staate der Fall, der da nicht so, wie die im Staate befindlichen Gesellschaften, an eine höhere Auctorität sich um Abhülfe wenden kann, wenn der Vormund, d. h. das künstliche Gesellschaftshaupt, seine Gewalt mißbraucht.

Aber unser Satz steht fest vor dem Tribunal des unbefangenen rechtlichen Verstandes. Es ist blos leere Spitzfindigkeit oder grobe Begriffsverwechselung, die man ihm entgegenstellt. Die Elemente des Gesammtwillens, so wie jene der Gesammtkraft, können nur in den Mitgliedern der Gesellschaft liegen. Die Gesellschaft kann nicht anders erkennen, wollen und vollbringen, als durch diese ihre Glieder. Ihr Beschluß oder Entschluß also besteht nothwendig aus dem Ergebnisse der erforschten Meinungen und Willensrichtungen derselben. Dabei hat natürlich — unter den, wie wir voraussetzen, gehörig qualificirten Stimmen — die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes für die Gesammtheit dasselbe Gewicht, wie die jedes Anderen; und der Entschluß der Gesellschaft neigt sich also nothwendig dahin, allwo die mehreren Stimmen sind. Es ist gar keine andere Art, zu einem Entschlusse zu kommen, für sie vernünftig gedenkbar; und man muß daher — wenigstens bei größeren Gesellschaften, worin die Einstimmigkeit kaum je zu erreichen ist — entweder annehmen, daß sie ganz unfähig zu irgend einem Entschlusse oder einer Selbstbestimmung, und also lediglich zum Gehorchen verdammt sei, oder man muß die Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit anerkennen.

Es ist ohnehin, wenn gesellschaftliche Berathung gepflogen und Umfrage gehalten wird, nicht eigentlich davon die Sprache, was das einzelne Mitglied wolle, denn in der Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten hat es ja auf seinen Privatwillen verzichtet; sondern davon, was es dem Gesammtbesten, d. h. dem Gesellschaftszwecke, für zuträglich oder angemessen halte, also mehr nur von seiner Meinung oder seinem Gutachten, als von einem entschiedenen Wil-

len. Aus der Sammlung solcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen geht dann erst, als Ergebniß, die Gesammt-, d. h. die vorherrschende Richtung und somit der Entschluß der Gesellschaft hervor; und, sobald dieser erkenndar vorliegt, auch die Schuldigkeit aller Einzelnen, sich dieser Richtung anzuschließen, ohne Unterschied, ob sie mit ihrer Privatrichtung identisch oder davon verschieden ist. Jetzt also muß die Behauptung oder das Bestreben der Durchführung der eigenen Meinung — die da vor gefaßtem Gesammtbeschlusse zulässig und selbst pflichtgemäß Statt fanden — aufhören; die Pflicht des Gehorchens ist jetzt eingetreten, und wer sich dem, was die größere Zahl beschloß, nicht fügen will, der spricht für seine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt, und er beleidigt daher dieselben so wie die Gesammtheit.

Obschon jedoch, in Gemäßheit der letzten Betrachtung, jeder durch die Mehrheit gefaßte Beschluß durch den, vermöge der Gesellschaftspflicht, jetzt auch den früher Dissentirenden obliegenden Beitritt gewissermaßen zum einstimmigen erhoben wird; so ist doch klar, daß, da die Meinungen der einzelnen Mitglieder die einzigen Bestimmungsgründe für die Gesammtheit sind, der Entschluß oder Beschluß um so entschiedener, zuverlässiger und kräftiger sein muß, je größer oder je mehr der Unanimität sich nähernd die Majorität, welche ihn bewirkte, gewesen. Die abweichenden Ansichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgestellten, bilden noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beschlusses; so wie dieses bei dem Einzelnen Statt findet, wenn er zwar aus überwiegenden Beweggründen einen Entschluß gefaßt, doch auch viele und bedeutende Gegengründe dabei zu überwältigen gehabt hat.

Gegen diese einfache und dem gemeinen Menschenverstand überall einleuchtende Darstellung wendet man nun ein: die Annahme der entscheidenden Kraft des Stimmenmehr sei den Freiheits- und Gleichheits-Rechten der Mitglieder entgegen; die Mehreren würden dadurch zu Beherrschern der Wenigeren erhoben und diese um alle Geltung ihrer Stimme gebracht; es könne daher nur durch Unanimität ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Aber — abgesehen von der maßlosen Inconsequenz und dem Selbstwiderspruche, welcher darin liegt, daß man einerseits die Freiheit und Gleichheit gefährdet glaubt durch die von den Mehreren ausgehende Entscheidung, und anderseits (denn die Verneinung oder Verwerfung eines Vorschlages ist nicht minder ein Beschluß als dessen Annahme) solche Entscheidung unbedenklich den Wenigeren einräumt, d. h. daß man, um ja nicht die Mehreren zu Herren der Wenigeren zu machen, diese zu Herren jener erhebt — ist doch klar wie der Tag, daß eben wegen der Gleichheit der Mitglieder, wornach die Stimme des Einen genau so viel und nicht mehr wiegt, als jene des Andern, die

der Mehrheit als die gewichtigere, nämlich als die größere Summe von gleichen Gewichten, den Ausschlag geben muß; und eben so klar, daß von Herrschaft keine Rede sein kann, wo keineswegs bestimmten Mitgliedern das Entscheidungsrecht gegenüber von anderen, gleichfalls bestimmten, eingeräumt, sondern überall blos die größere Zahl der kleineren vorgesetzt wird. Abwechselnd sind dieselben Mitglieder bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr freies Stimmrecht sichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme an der Beschlußfassung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der Gesammtheit und sonach als Elementen des Gesammtwillens, gebührt.

Es ist eine crasse Begriffsverwechselung, wenn man den Gesammtwillen blos in dem Willen Aller zu finden meint. Der übereinstimmende oder zusammentreffende Wille Aller bringt Beschlüsse (d. h. Verträge) hervor auch unter Nichtverbundenen; der Gesammtwille übt seine Herrschaft nur über Verbundene. Der Gesellschaftsvertrag wäre bedeutungslos und unwirksam, wenn er nicht ein anderes Rechtsverhältniß unter den durch ihn angeblich Vereinigten hervorbrächte, als auch ohne ihn schon bestand; und dieses andere oder neue Verhältniß ist eben die jetzt der Mehrheit zukommende Entscheidung. Freilich ist der Gesammtwille mitunter auch zugleich der Wille Aller, und er ist alsdann um so kräftiger und energischer; doch geschieht solches nur zufällig, ist auch durchaus unnöthig, und immerdar bleibt zwischen beiden Begriffen der wesentliche Unterschied, daß der Wille Aller Verträge hervorbringt, mithin nur alldort nothwendig ist, wo es um Schließung von Verträgen, d. h. um freie Uebereinstimmung zu einer erst einzugehenden Verbindlichkeit, sich handelt, der Gesammtwille dagegen Gesetze gibt, d. h. für die Glieder der Gesammtheit, in Folge ihrer früher geschehenen vertragsmäßigen Vereindarung, bindend ist, ohne Rücksicht, ob sie zustimmten oder nicht.

Wer dieser Lehre nicht beipflichtet, sondern für den Gesammtwillen schlechthin Einstimmigkeit fordert, der untergräbt zuvörderst den Rechtsboden aller bestehenden Verfassungen, weil wohl nicht eine ist, welche durch Zustimmung aller und jeder Staatsbürger zu Stande kam. Wollte er aber solchen Mangel durch eine Rechtsdichtung heilen, d. h. annehmen, die einmal factisch bestehende Verfassung sei einmüthig errichtet worden; so muß er eine von beiden nachstehenden, gleich unseligen Folgerungen zugestehen: nämlich entweder, daß, sobald auch nur Einer sich von dem einstimmig erlassenen Gesetze lossagt, der Rechtsbestand der Verfassung aufhöre (da, sobald der Grund — hier die Einmüthigkeit des Willens — ermangelt, auch das Begründete einstürzt), oder daß — wofern er nämlich der Verfassung die Natur eines Vertrages Aller mit Allen beilegt — sie nie und nimmer verändert,

verbessert oder aufgehoben werden könne, indem wohl nie eine Uebereinstimmung durchaus Aller in eine solche Veränderung oder zu solch' einem neuen Vertrage zu erwarten ist. Er versetzt zugleich den Staat oder das Volk für den Fall, daß eine eingesetzte Regierung, z. B. ein Regentenhaus, durch Aussterben oder auf andere Weise factisch aufhört, in die Unmöglichkeit, eine neue Regierung auf rechtmäßige, mithin auch rechtsgültige Weise zu schaffen, weil die Einmüthigkeit nie eintreten wird, sonach blos der Weg der factischen Gewalt, d. h. des Unrechts, übrig bleibt, um die Anarchie aufhören zu machen. Alle diese Schwierigkeiten und Gefahren jedoch hören von selbst auf, sobald wir die Verbindlichkeit der Majoritätsbeschlüsse für die Gesammtheit annehmen. Alsdann können wir die Verfassung der Gesellschaft, also namentlich auch des Staates, durch ein Gesetz entstehen, den Regenten oder das Regentenhaus durch ein Gesetz ernennen, bei dessen Abgang eben so ein anderes berufen, auch jeweils nach den Bedürfnissen der Zeit die Verfassung abändern und verbessern u. s. w. lassen, Alles dem Vereinigungsvertrag gemäß, welcher nämlich den Gesammtwillen in's Leben rief und ihm die Herrschaft in der Sphäre des Gesammtlebens übertrug.

VI. Von den künstlichen Organen des Gesammtwillens. In kleinen Gesellschaften, und deren Angelegenheiten einfach sind oder schon durch den Gesellschaftsvertrag meist geregelt wurden, mag zu deren fortlaufender Leitung das natürliche Organ genügen. Die etwa periodisch, in bestimmten Fristen sich zur Berathung und Erledigung der vorkommenden Geschäfte versammelnde Gesellschaft bedarf dann blos noch einiger Diener oder Beamten, welchen sie die Ausführung der Beschlüsse oder überhaupt die unmittelbare Besorgung alles dessen, was des gemeinschaftlichen Zweckes willen — in Gemäßheit der vom Gesammtwillen bereits ausgegangenen Bestimmungen — geschehen muß oder soll, übertrage. Bei größeren Gesellschaften jedoch, als deren Versammlung schwieriger, und auch bei kleineren, wenn ihre Geschäfte zahlreich sind, wird bald die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit empfunden, an die Stelle des natürlichen Organs — mindestens was die weniger wichtigen oder die laufenden Angelegenheiten betrifft — ein künstliches zu setzen, d. h. einige wenige bestimmte Personen mit der Vollmacht zu bekleiden, im Namen der Gesammtheit oder des natürlichen Organes derselben die jeweils nöthigen Beschlüsse zu fassen und alle der Zweckerreichung willen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Solche Bevollmächtigung bewirkt dann für sämmtliche Mitglieder die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen des künstlichen Organs dieselbe Folge zu leisten, als ob sie unmittelbar von dem natürlichen ausgegangen wären. Die Bevollmächtigten, d. h. mit der Regierung oder mit der Direction der gesellschaftlichen Angelegenheiten Beauftragten er-

scheinen demnach in solcher Sphäre rücksichtlich aller einzelnen Mitglieder als Vorsteher oder Häupter; rücksichtlich der Gesammtheit selbst jedoch behalten sie die Eigenschaft von Dienern oder Beamten bei, wofern nicht zum Bevollmächtigungsvertrage noch ein anderer Contract gekommen ist, welcher auch die Gesammtheit dem aufgestellten Haupte unterwarf, d. h. welcher demselben in einer bestimmten Sphäre das selbstständige Recht des Befehles übertrug und daher das natürliche Organ in derselben Sphäre außer Thätigkeit setzte.

In kleineren Gesellschaften wird solche Uebertragung oder Unterwerfung nur selten nöthig oder räthlich sein. In größeren aber, und zumal im Staate, mag die Erwägung der mit der unmittelbaren Wirksamkeit und unbeschränkten Auctorität des natürlichen Organs unausweichlich verbundenen Gefahren, Beschwernisse und Unheil drohenden Schwankungen ein triftiger Bestimmungsgrund für den wahren Gesammtwillen sein, zu contractmäßig festzustellender, daher dem willkürlichen Widerrufe nicht unterliegender Beschränkung seines natürlichen Organs durch Einsetzung eines mit selbstständiger Auctorität auch über die Gesammtheit zu bekleidenden künstlichen Organs, welches sodann als wahres Oberhaupt — innerhalb der durch das Verfassungsgesetz und den Unterwerfungsvertrag zu bezeichnenden Grenzen — auftritt, d. h. der Gesammtheit selbst zu befehlen das Recht hat.

Auch ohne solchen wirklichen Unterwerfungsvertrag jedoch kann schon durch die bloße Bevollmächtigung und durch das die Auctorität des Bevollmächtigten an die Stelle des natürlichen Organs setzende Gesetz das Verhältniß dem eben beschriebenen factisch gleich oder ähnlich gemacht werden. So lange nämlich das Gesetz, welches das natürliche Organ (unbedingt oder nur in einer bestimmten Sphäre) außer Wirksamkeit setzte, in Kraft besteht, ist es der Gesammtheit factisch unmöglich oder mindestens äußerst schwer, gegen ihr künstliches Organ sich aufzulehnen, da eine Versammlung, Berathung, Beschlußfassung des natürlichen Organs, überhaupt eine dem Oberhaupte widerstrebende Thätigkeit desselben, jetzt nicht anders als mit Verletzung der gesetzlich bestehenden Ordnung Statt finden kann, und daher nur unter außerordentlichen Umständen, bei etwa erfahrenem allzugroßen Mißbrauche der künstlichen Regierungsgewalt, eintreten wird.

In einem wie in dem anderen Falle — ob nämlich bloße Bevollmächtigung, d. h. Beauftragung, oder wirkliche Unterwerfung, d. h. Gewalts-Uebertragung Statt fand — räth übrigens nicht nur die Klugheit, sondern fordert selbst das Recht (weil ein Anderes dem Vereinigungs- oder gesellschaftlichen Grundvertrag entgegenliefe), daß die Gesammtheit für sich selbst, d. h. für ihr natürliches Organ so viele Gewalt und Wirksamkeit vorbehalte, als nöthig ist, um die Gefahr des Gewaltmiß-

brauchs von Seite des künstlichen Organs zu entfernen und dasselbe thunlichst in fortwährender Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen zu erhalten. Diese natürliche Rechtsforderung — eben weil auf den ewig dauernden Grundvertrag gebaut — kann nie und nimmer erlöschen, durch keine Einsetzung des positiven Rechtes aufgehoben, durch keine Verjährung getilgt werden. Aber es hängt freilich von den Verhältnissen der Zeit und dem Zusammenhange der Umstände ab, und ist meist von einer schwierigen und verhängnißvollen Entscheidung, ob, wann und wie sie, ohne anderweite Rechtsverletzung und mit Hoffnung des Erfolges, geltend zu machen sei.

Die Personification, Form und Wirksamkeit des künstlichen Organs kann wohl schon im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden; doch ist solches nicht räthlich, weil sodann — wofern nicht zugleich ein leichterer Weg zur Abänderung in demselben Vertrage angeordnet worden — die etwa nöthige Verbesserung gleichfalls nur durch einen neuen Vertrag, mithin durch Unanimität bewirkt werden kann. Natürlicher und dem Gesellschaftszwecke entsprechender ist es daher, solche Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Beschlüsse des Gesammtwillens (allernächst also des natürlichen Organs desselben), zu treffen, und alsdann erst in Gemäßheit derselben die etwa noch weiter nöthigen Verträge (sei es der Bevollmächtigung, sei es der Unterwerfung) mit dem aufzustellenden künstlichen Organe abzuschließen. (S. das Ausführlichere in dem Art. „Constitution.")

Rotteck.

Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung, provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. — I. Begriff des Gesetzes. Was ist Gesetz im Allgemeinen, was insbesondere Gesetz im juristischen und politischen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Wesen des Gesetzes ist natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wissenschaft des Rechts, welches selbst nur in der Uebereinstimmung mit dem Gesetze besteht (s. „Gerechtigkeit"), so wie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Gesetze bestimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derselben gerichtet sein soll. Die große Verschiedenartigkeit der Gesetze selbst, so wie ihrer Begriffsbestimmungen macht die richtige Bestimmung schwierig. Sie ist nur möglich durch die Auffassung des Verhältnisses der Gesetze zu den Gebieten, in welchen dieselben herrschen sollen.

Jedes wahre lebendige Dasein (s. oben Bd. I. S. 11), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle seine größeren oder kleineren Gebiete, oder seine verbundenen Lebenskreise, die Natur wie

die moraliſche Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Menſch und der Menſchenſtaat beſtehen nur durch Harmonie und durch das ſtetige harmoniſche Zuſammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter ſich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinſchaftlichen Ganzen oder Lebenskreiſe die einzelnen Theile innerlich zur Wirkſamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das iſt ſein Trieb, ſein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die ſeinen Theilen und ſeiner Aufgabe entſprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten beſtimmt — dieſes ſind die Geſetze. Die Themis und Nemeſis, das perſonificirte Geſetz, iſt die göttliche Harmonie des Weltalls. Geſetz iſt mithin die aus der lebendigen Beziehung verſchiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entſtehende Nöthigung oder beſtimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdiſche Körper durch ſeine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpuncte der Erde ſich hinzurichten, oder das Geſetz der Schwere. Noch ſo hoch in die Luft geſchleudert, muß er nach dieſem Geſetze zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geſchöpf, als ſolches, oder ſein bewußter Wille durch ſeine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, ſich ihnen anzuſchließen, das religiöſe, das vernünftige Geſetz. Das Staatsglied aber und deſſen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu ſeinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgeſetz. Es gibt überhaupt durch die phyſiſchen Beziehungen, in welchen die Naturgeſchöpfe zu höheren Naturkräften ſtehen, Naturgeſetze, durch die Beziehungen des menſchlichen Willkürvermögens aber (oder des Menſchen als mit bewußtem Willen handelnden Weſens) zu allgemeineren, auf dieſe Willkür einwirkenden Kräften Willkürgeſetze.

II. Grund- oder Verfaſſungsgeſetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen ſo viele Hauptarten der Willkürgeſetze geben, als es verſchiedene Hauptbeziehungen für das Willkürvermögen der Menſchen, und in dieſen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn gibt. Dieſe Hauptbeziehungen aber ſind nun zuerſt: die zu der ſinnlichen Natur, ſodann die zu der moraliſchen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entſteht das ſinnliche und das göttliche oder moraliſche Geſetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moraliſche aber kann nur wieder vermittelſt des Uebergewichts des Gefühls und der Phantaſie, und des durch ſie beſtimmten blinden Glaubens und in noch ſinnlicher Form als fortdauernd ſich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem bewußten Willkürvermögen des Menſchen treten, und dann entſteht das Geſetz des blinden Glaubens oder das theokratiſche Geſetz. Oder das Göttliche kann vermittelſt des Ueber-

gewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und in geistiger Form, als das mit der eigenen inneren Vernunft erkannte Göttliche, in Beziehung zu dem menschlichen Bewußtsein treten. Alsdann entsteht das Vernunftgesetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgesetzgebungen gibt es nicht für die menschliche Willkür, als 1) die sinnliche, 2) die blinde Glaubens- und 3) die Vernunftgesetzgebung. Alle drei aber stehen mit einander im Widerstreite; das Glaubensgesetz duldet nicht, daß der Mensch sich der Vorherrschaft seiner thierischen Natur überlasse, und das Gesetz der prüfenden Vernunft duldet weder die Vorherrschaft des sinnlichen Gesetzes, noch die des blinden Glaubens. Auch der Mensch, als mit Bewußtsein willkürlich handelndes Wesen, bedarf für dieses bewußte menschliche Leben durchaus der Harmonie. Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das empfindende Wesen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im Staate aber und in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen Bestrebungen und Thätigkeiten stehen die Menschen unter der Gewalt ihres vorherrschenden Gesetzes. Somit muß denn auch in einem harmonisch vereinten staatsgesellschaftlichen Leben, der Menschen in einer bestimmten Periode eines dieser drei Gesetze wenigstens das Uebergewicht und in Collisionsfällen die Vorherrschaft haben. Auch der vorherrschende Wille und die höhere Willenskraft, das gemeinschaftliche Gesetz des Staatsvereins, kann selbst, eben so wie das besondere Lebensgesetz seiner Glieder, nur sinnlich, blindgläubig, oder vernünftig sein, und so das Willkürvermögen der Einzelnen bestimmen. So daß es mithin auch nur drei verschiedene Hauptgesetzgebungen oder Verfassungen und Arten der Staaten gibt: 1) sinnliche, faustrechtliche oder despotische; 2) Glaubens- oder theokratische Staaten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder freie Staaten*).

III. Unterabtheilungen der Gesetze. Die einzelnen Gesetze aber können in dieser dreifachen Verfassung entweder natürliche sein, so fern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes oder ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden, oder positive, so fern ihnen die gesetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, sie äußerlich vorgeschrieben oder festgestellt hat. Diese Feststellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein, geschriebenes Recht, theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handlungen ausgespochen werden, Observanz- und Gewohnheitsrecht (s. „Gewohnheit"), welche man in Verbindung mit den natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. Es können ferner die Gesetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen Allgemeinheit

*) Weitere Ausführung in C. Th. Welcker, System Thl. I. S. 327. und oben Bd. I. S. 32. und Bd. IV. S. 296 flg.

auch in allgemeine und beſondere (ſ. „gemeines Recht“ und „Privilegien“) und außerdem nach ihren Gegenſtänden auf die verſchiedenſte Weiſe abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Geſetze. Jene drei verſchiedenen Hauptbeziehungen des menſchlichen Willkürvermögens, die ſinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verſchiedene Natur der Geſetze und der Staatsverfaſſungen. Mit dieſer verſchiedenen Natur derſelben iſt innig verbunden eine Verſchiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Geſetze, das Motiv ihrer Erfüllung beſteht nämlich in derjenigen inneren Beſchaffenheit der ſchwächeren Kraft, vermittelſt deren ſie in lebendiger Beziehung zu der ſtärkeren ſteht, alſo für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieſer Beziehung entſtehenden Geſetzes geneigt iſt. So iſt z. B. bei dem Geſetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich iſt, durch die ſtärkere Anziehungskraft der ganzen Erde geſetzlich zu derſelben hinbeſtimmt zu werden, das Princip. So beſteht für das ſinnliche Geſetz, für das ſinnliche Staatsgeſetz und für die deſpotiſche Staatsverfaſſung das Princip in der Vorherrſchaft der ſinnlichen Triebe in dem Menſchen. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe in Beziehung zu der ſinnlichen Natur und insbeſondere zu der ſinnlich deſpotiſchen Macht und ihren überwiegenden ſinnlichen Beſtimmungsgründen; durch ſie alſo wird es zu der Erfüllung der aus dieſer Beziehung entſtehenden ſinnlichen und deſpotiſchen Geſetze empfänglich und geneigt. Bei dem Geſetze des blinden Glaubens und der theokratiſchen Staatsverfaſſung dagegen beſteht das Princip in der Vorherrſchaft der Phantaſie und des Gefühls. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratiſchen Macht ihrer prieſterlichen Stellvertreter in Beziehung, und wird alſo zur Erfüllung ihrer Geſetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgeſetze und dem Rechtsſtaate dagegen beſteht das Princip in der Vorherrſchaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch ſie beſtimmten ſittlichen Bewußtſeins oder Gewiſſens. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Geſellſchaft zu der gemeinſchaftlichen freien vernünftigen Ueberzeugung, zu dem vernünftigen Geſammtwillen der Geſellſchaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Geſetze empfänglich und geneigt.

Von dem Daſein und der Wirkſamkeit, von der ungeſtörten Vorherrſchaft des Princips eines Geſetzes in der Natur des Weſens, für welches das Geſetz gelten ſoll, hängt die ganze Erfüllung des Geſetzes ab. Ohne ſie iſt keine Erfüllung zu hoffen und das Geſetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer ſtärkeren Kraft zu

einer ſchwächeren kein Geſetz; ohne ungeſtörte Empfänglichkeit in der Natur der ſchwächeren Kraft für die Einwirkung der ſtärkeren keine Vollziehung des Geſetzes! Bei der Vorherrſchaft dieſer Empfänglichkeit oder des Princips dagegen iſt die Erfüllung gewiß; denn über alle Geſetze ſiegt die Natur. Sollen die Menſchen dem ſinnlichen despotiſchen Geſetze gehorchen, ſo muß, wie in der Periode der Kindheit und des Fauſtrechts, bei noch ganz rohen Völkern, ſo wie bei den Germanen in der rohen fauſtrechtlichen Zeit, oder wie in einem ganz verderbten Greiſenalter, ſo wie bei den ſpäteren Römern, die Sinnlichkeit und Selbſtſucht vorherrſchen. Sie müſſen durch die vorherrſchende ſinnliche Genußſucht und ſinnliche Furcht, durch die ſinnlichen Genüſſe und die Leiden, welche der ſtärkere Despot ſeinen Sklaven beſtimmt, ſich leiten laſſen, und je mehr ſie das thun, um ſo gewaltiger und ungeſtörter herrſcht die despotiſche Macht, um ſo reiner und kräftiger iſt die despotiſche Verfaſſung. Soll dagegen eine Glaubensmacht, ein theokratiſches Geſetz herrſchen, alsdann müſſen, ſo wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den Hebräern nach der moſaiſchen Verfaſſung, wie bei den Römern unter Numa, wie bei den Deutſchen in der hierarchiſch-päpſtlichen Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eines höheren moraliſchen oder göttlichen Geſetzes die Vorherrſchaft der rein ſinnlichen und ſelbſtſüchtigen Triebe überwinden, aber das Göttliche darf doch auch noch nicht rein geiſtig und durch die frei reflectirende und prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. Es muß vielmehr noch mit dem ſinnlichen vermiſcht durch Phantaſie und Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbarung und Auslegung, vermittelſt der für göttlich gehaltenen Prieſtermacht, blindgläubig aufgefaßt werden. Je ſtärker nun dieſer blinde Glaube iſt, je mehr er einestheils die niederen blos ſinnlichen und egoiſtiſchen Triebe in opfervoller Unterwerfung ſich unterordnet, und je mehr er andererſeits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einzelnen und ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausſchließt, deſto gewaltiger und ungeſtörter herrſcht die theokratiſche Macht, deſto reiner und kräftiger iſt die theokratiſche Verfaſſung. Soll endlich das Vernunftgeſetz, das Vernunftrecht und der freie Rechtsſtaat herrſchen, alsdann muß, wie im reiferen Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer beſten Zeit und mehr und mehr bei den freieren germaniſchen Völkern in der neueren Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbſtſucht auch jener blinde Glaube, durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Ueberzeugung der freien Männer beſiegt werden. Es muß möglichſt die ſittliche Achtung und Anerkennung ihrer ſittlich vernünftigen Perſönlichkeit und Würde, oder ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewiſſensüberzeugung von dem religiös und ſittlich Wahren, ſo wie die Achtung des darauf gegründeten freien rechtlichen Geſammtwillens und Gemeinweſens, es muß mit anderen Worten die freie Achtung von Gewiſſen, Ehre und Vaterland vorherrſchen. Und in dem Maße, in welchem dieſes Grundprincip, in

welchem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächſt Achtung eigener und fremder ſittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, geſtärkt und lebendig erhalten wird, in demſelben Maße herrſcht gewaltig und ungeſtört die rechtliche Regierung, in demſelben Maße blühet der Rechtsſtaat und ſeine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der Tugend, der Ehre und Aufklärung ſind ihre unmittelbarſten und weſentlichſten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche poſitive Lebens- oder Triebkraft für die Erfüllung all' ihrer Geſetze.

Alle Wahrheit und praktiſche Heilſamkeit aller Rechts- und Staatstheorieen, aller politiſchen Grundſätze und Beſtrebungen, alle Weisheit der Geſetzgebung und Geſetzvollziehung beruhen auf dieſen Grundlagen. Sie beruhen vor Allem auf der gründlichen Auffaſſung und folgerichtigen Durchführung der richtigen Anſichten über das Weſen der Geſetze und ihrer Principien. Sie fordern die ſtete Beachtung der für Entſtehung, Erhaltung und Vollziehung der Geſetze nothwendigen Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrſchenden und der lebendigen ungeſtörten Empfänglichkeit, der möglichſt ungeſtörten und kräftigen Herrſchaft des rechten Princips in den Beherrſchten. Eitle Verſuche alſo, Despotieen ohne Sinnlichkeit und Egoismus, Theokratieen ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen und erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorieen. — Die bisherige Darſtellung hat ſchon ſtillſchweigend manche entgegenſtehende Anſicht bekämpft. So hat man bisher ſehr häufig aus Mangel einer tieferen Auffaſſung von dem allgemeinen Weſen des Geſetzes auch von ſeinen beſonderen Arten einſeitige, oberflächliche und falſche Begriffe aufgeſtellt. Sehr häufig erklärt man insbeſondere die einzelnen natürlichen Triebe, z. B. der Geſchlechtsliebe, der Elternliebe, der Selbſterhaltung, als die natürlichen Geſetze und vermiſcht ſie mit den Geſetzen des Vernunftrechtes und des Rechtsſtaats. Sie ſind aber theils gar keine Geſetze und vielmehr nur Beſtandtheile eines der drei Grundprincipien, theils nur Beſtandtheile des ſinnlichen Geſetzes. Wenn man ſie als ſelbſtſtändige, vernunftrechtlich gültige Geſetze hinſtellen will, ſo entſteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung und Begrenzung der rechtlichen Pflichten. Wie weit gehen z. B. die wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsanſprüche, die man auf jene Geſchlechtsliebe, Elternliebe und den Selbſterhaltungstrieb gründen will? Dieſes kann nur das ſeiner ſelbſtbewußte, jene Naturtriebe beachtende, aber nicht ſie, ſondern vielmehr die Vernunftgrundſätze als Norm aufſtellende Vernunftrecht lehren. Und ſo fällt das ganze natürliche Recht, in ſo weit, als es ſich auf ſolche natürliche Triebe und auf einen vorgeſellſchaftlichen Naturſtand gründen, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch von dem ſinnlichen egoiſtiſchen Fauſtrechts- und despotiſchen Geſetze unterſcheiden will, haltungslos in ſich ſelbſt zuſammen.

Ueberhaupt würden ſo viele Irrthümer und Einſeitigkeiten der

Theorieen unmöglich ſein, ſobald man nur jene drei Grundgeſetze und Grundprincipien, ihren gegenſeitigen Widerſpruch und die Nothwendigkeit, daß einem derſelben die Vorherrſchaft eingeräumt werde, in dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der Staaten richtig auffaſſen wollte. So würden z. B. durch dieſe Auffaſſung auch ſolche Verirrungen, wie die rein materialiſtiſchen und egoiſtiſchen Nützlichkeitstheorieen eines Bentham, ausgeſchloſſen werden. Freilich gebietet auch das ſittliche Vernunftgeſetz Befriedigung der eigenen und fremden Bedürfniſſe und Vorſorge für das in dieſer Beziehung Nützliche und das durch die Befriedigung entſtehende Glück. Aber ſie können es doch nur unter ſteter Vorherrſchaft der ſittlichen Ideen und Zwecke (ſ. „Geſammtwohl" und oben Bd. I. S. 23). Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieſer unſelbſtſüchtigen, wahrhaft ſittlichen Ideen und Kräfte zu verkennen! Ganz eben ſo ſchließt auch die vernunftrechtliche Theorie die Achtung und Befriedigung der religiöſen oder Glaubensbedürfniſſe und Geſetze in ſich, und erkennt hier ſogar an, daß ſie dem Gläubigen höher ſtehen müſſen, als alles Andere. Aber indem auf die oben (Bd. I. S. 13) geſchilderte Weiſe das freie Rechtsgeſetz die Form eines gemeinſchaftlichen, ſich ſtets erneuernden freien Vertrags oder Conſenſes der ſelbſtſtändigen Geſellſchaftsglieder annimmt und ſo die gemeinſchaftliche Vernunft der Geſellſchaft zur Herrſchaft bringt, iſt zugleich, gerade in Gemäßheit der religiöſen Ueberzeugung jener Mitglieder und ohne Verletzung derſelben, das anerkannte Friedens- oder Rechtsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten das höchſte Geſetz. Und ſo vereinigt ſich in dieſem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen höchſten Staatsgrundſatz (der Sittlichkeit) mit der angemeſſenen Glückſeligkeit in freier, friedlicher, geſellſchaftlicher Vermittelung (oben Bd. I. S. 11—25) die religiös-ſittliche Forderung mit Allem, was von dem Nützlichkeits- oder Glückſeligkeitsprincipe durchführbar iſt, und zugleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit, unendlich viel beſſer, als jene zwar ſehr ſcharfſinnige, aber im Ganzen doch in Wahrheit ſeichte Bentham'ſche Abrechnung zwiſchen allen möglichen ſubjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Unannehmlichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und Gerechtigkeit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüthe der Staaten begründet werden ſollten. Unter der Oberherrſchaft des rechten Princips wie des rechten Geſetzes der vernunftrechtlichen freien Geſellſchaft und unter ihrer Leitung ſollen alle höheren und niederen Bedürfniſſe, Triebe und Sanctionen, die ſinnlichen wie die religiöſen, die moraliſchen wie die geſellſchaftlichen, zur Erfüllung der Geſetze des Rechtsſtaats zuſammenwirken.

So wie der Begriff der natürlichen Geſetze, ſo wird auch der Begriff der poſitiven Geſetze und ihr Verhältniß häufig ſehr einſeitig aufgefaßt. Natürliches Geſetz und Recht, ſagt man, ſei das-je-

nige, welches aus der Vernunft, positives, welches aus der Willkür stamme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, positives, welches von Außen dem Menschen aufgelegt sei. Welcher völlige, welcher feindliche Gegensatz fände hiernach zwischen beiden Statt! Hiernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und derselben Rechtswissenschaft und eine Auslegung und Ergänzung des einen, insbesondere des positiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt sein. Und welch' verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Wesen ein Gesetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der reinen Willkür anderer Menschen stammte! Umgekehrt soll vielmehr auch das positive Gesetz und Recht aus der Vernunft und dem natürlichen Gesetze abstammen. Es muß, wenn es gelten soll, ebenfalls in der Natur begründet sein; wenn es für freie Männer gelten soll, ebenfalls auf ihrer Freiheit und Selbstgesetzgebung beruhen, durch sie geheiligt sein. Es enthält nur den bestimmten Ausdruck, welchen eine Gesetzgebung den Folgesätzen des Naturrechts in Beziehung auf einzelne Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeit und der politischen Forderungen gegeben hat, während das Naturrecht die logische Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger frei aus den höchsten Rechtsgrundsätzen und der Natur des Rechtsverhältnisses macht. Dabei aber sollen diese Einzelnen — falls sie nicht blos eine Moralphilosophie als Lehre für die mit ihnen auf gleichem moralischen oder philosophischen Standpuncte Stehenden, sondern so fern sie juristisch allgemein gültige Zwangs-Gesetze finden und geben wollen — auch nicht von dem rein philosophischen Standpuncte einer individuellen Schulphilosophie ausgehen. Sie müssen vielmehr von der Vernunftidee und den höchsten Vernunftrechtsgrundsätzen ausgehen, wie sie von der Gesellschaft, von der gesellschaftlichen Gesammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt sind, kurz von gemeinschaftlichem Standpuncte. So kommen sich denn natürliches und positives Recht näher und unterstützen und ergänzen sich gegenseitig als verwandte Theile eines und desselben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, richtigere Auffassung des natürlichen und positiven Rechts und ihres harmonischen Verhältnisses ist gerade eine der Hauptgrundlagen der noch unerreichten Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts.

Mit dieser verkehrten Auffassung des natürlichen und positiven Rechts hinge es denn auch zusammen, daß die Einen mit Hugo alles Naturrecht, die Anderen, wie manche philosophische Juristen, das positive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Eben so hingen damit zusammen jene einseitigen allgemeinen Definitionen des Gesetzes: es sei eine allgemeine Vorschrift, eine Regel, eine Satzung. Dieses sind aber Bestimmungen nicht des eigentlichen Wesens und der lebendigen Kraft des wahren Gesetzes, sondern nur Beschreibungen seines Ausdrucks und Abbildes, oder des unvollkommenen Mittels seiner Erkenntniß und sei-

ner Bezeichnung. Es iſt eine ſolche Begriffsbeſtimmung nicht beſſer als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung definiren wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr bezeichnet es wenigſtens die aus der lebendigen harmoniſchen Beziehung der Lebensgrundkräfte entſtehende Nöthigung, oder die lebendige nöthigende Kraft des Geſetzes, wenn der Apoſtel das lebendige Gewiſſen das Geſetz Gottes nennt, oder wenn es die römiſchen Geſetze (L. 2. de legib.) als die Königin aller Dinge bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und Gabe der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die gemeinſchaftliche Verbürgung der Bürger (communis reipublicae sponsio). Auch hier aber hing mit der tieferen lebendigen Auffaſſung des Weſens des Geſetzes bei den Alten zugleich eine gründlichere Behandlung deſſelben zuſammen und zunächſt die vortreffliche organiſche Auslegung und Anwendung, Ergänzung und Fortbildung der Geſetze nach der wahren lebendigen Kraft, dem wahren Willen derſelben, nach ihrem Grunde und Geiſte (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis und potestas legum, nach der ganzen ratio juris. S. L. 14—30. de legib. und oben „Auslegung"). Wir Neueren dagegen faſſen in unſerer Schreibſtubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge ſelbſt und ihre innere Kraft, ſondern nur unſere Buchſtaben, über ſie nur die Abbilder ihrer äußern Erſcheinung, nur einzelne Seiten derſelben in's Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendigen Auffaſſung einſeitige, mechaniſche, unlebendige Auslegungen, Ergänzungen und Fortbildung der Geſetze zuſammen. Viele wollen z. B., ſtatt der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Geſetzes, des rechtlichen geſetzgeberiſchen Willens, in einer blos buchſtäblichen Auslegung dieſen verletzen. Sie wollen die bloſen Mittel ſeines äußeren Ausdruckes zum Geſetze erheben, welches phariſäiſche Verfahren die römiſchen Geſetze mit Recht einen Betrug nennen (ſ. „Auslegung"). Vor Allem vernachläſſigte man bei uns die höheren und höchſten Rechtsgrundſätze, dieſe höchſten Geſetze oder rationes juris. Statt daß ein römiſcher Prätor, als die lebendige Stimme des poſitiven Rechts (viva vox), aus den höchſten ihm zu Grunde liegenden naturrechtlichen Abſichten und Grundſätzen das Recht ergänzte, auslegte und verbeſſerte (L. 7 und 8. de justitia), wollten bei uns viele ſtreng poſitiven und hiſtoriſchen Juriſten von einer Auslegung, Ergänzung und Verbeſſerung nach höheren naturrechtlichen Grundſätzen gar nichts wiſſen. Sie ſchlugen die lebendige Gerechtigkeit todt. Die philoſophiſchen Juriſten dagegen vermiſchten ihrerſeits unorganiſch mit dem poſitiven Rechte völlig fremde und feindſelige individuell philoſophiſche Schulmeinungen und Lehren, ſchlugen damit die poſitiven Geſetze todt. Sie glaubten durch eine ganz neue, ihm fremde philoſophiſche Schöpfung alles geſchichtliche Recht vernichten und erſetzen zu können. Auch einzelne Arten von Geſetzen, wie die Gewohnheitsge-

ſetze, wollte man wegen des falſchen Grundbegriffes vom Geſetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Geſetze anſehen, verkannte daher ihr wahres Weſen und behandelte ſie falſch, oder verfolgte ſie mit Haß. (S. „Gewohnheit".)

Doch die durchgreifendſte und verderblichſte Einſeitigkeit war wohl die, daß man wegen der oberflächlichen Anſicht vom Geſetze weder an die wahren Bedingungen wirkſamer Geſetze bei der Geſetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung ſeiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborener Geſetze, zu denen, wie Hugo geiſtreich bemerkt, das Volk die Randgloſſe macht: dieſes geſchieht nicht und kann nicht geſchehen, welche nicht die Menſchen, ſondern nur die Nägel halten. Daher jene mechaniſch despotiſchen Zwangs- und unſittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Geſetze ſelbſt ſchwächen und zerſtören.

VI. Montesquieu und der Geiſt der Geſetze. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielſeitigere und gründlichere Auffaſſung der Geſetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er ſein unſterbliches Werk vom Geiſte der Geſetze mit dem Verſuche einer tieferen Auffaſſung des Weſens der Geſetze und mit einer Hinweiſung auf die verſchiedenen Verfaſſungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich iſt ihm die richtige Auffaſſung dieſer verſchiedenen Grundbegriffe, woran er doch ſein ganzes Syſtem knüpfte, noch vielfach ſo ſehr mißglückt oder wenigſtens ſo einſeitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einſeitigkeiten und Mißgriffe ſeines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen ſelbſt als Geſetze. Les loix — ſo ſagt er — sont les rapports nécessaires, qui derivent de la nature des choses. So gibt er der Gottheit ſelbſt Geſetze, was immer nur ſehr uneigentlich geſchehen kann, und, was ſchlimmer iſt, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Geſetzes, als derjenigen zur harmoniſchen Thätigkeit beſtimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächſt einer höheren und einer untergeordneten Kraft für die letztere entſtehen. So entſteht ihm gleich die ganz einſeitige Vorſtellung von natürlichen Geſetzen (1, 2). Die Hauptgrundverſchiedenheiten der Geſetze nach den verſchiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zuſammenhängende Eintheilung und weſentliche Verſchiedenheit der Verfaſſungen überſieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermiſcht die beiden letzten bloſen Formen der Regierung, welche eben ſo gut Unterabtheilungen der despotiſchen, wie der überſehenen theokratiſchen und der vernunftrechtlichen Verfaſſung ſein können, mit dem verfaſſungsmäßigen Grundweſen der Staaten (oben Bd. I. S. 32). So wird die Einſicht von dem Weſen dieſer Verfaſſungen eben ſo wie zugleich die von den Principien, leider! ſehr einſeitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die

Principien und ihre Verſchiedenheit nun nur auf die weniger bedeutenden Regierungsformen beſchränkt, der Deſpotie nur die Furcht, nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbſtſucht, der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre, und zwar, nach des Verfaſſers Erklärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, ſondern jedesmal nur ein Baſtard derſelben zum Principe gegeben. Dadurch werden alle Grundſteine des Gebäudes untauglich für ein umfaſſendes gründliches Syſtem, und nur zu oft muß jetzt der ſchimmernde Witz Einſeitigkeiten, Gebrechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbſt der ganze Begriff der vom Verfaſſer neu geſchaffenen Wiſſenſchaft des Geiſtes der Geſetze wird nun einſeitig. Es bleibt allerdings dieſe Wiſſenſchaft von unendlichem Werthe, wenn ſie als eine wahre Philoſophie der poſitiven Geſetze die rechtlichen und politiſchen Grundgedanken der ganzen Geſetzgebung eines Volks und ihrer Hauptthelle zu entwickeln ſucht und dabei auch die naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Verhältniſſe hervorhebt, welche, wie die Abſtammung, die Bildungsſtufe, die klimatiſche und ſonſtige äußere Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieſer Grundgedanken einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an den allgemeinſten Grundgeſetzen, ſo auch an den höchſten Grundgedanken der Staaten und ihrer Geſetzgebungen ganz vorüber und verliert ſich meiſt nur in geiſtreiche, oft höchſt intereſſante und belehrende einzelne Bemerkungen über ſie und über einzelne Seiten derſelben. Und ſo mochte er denn auch ſelbſt ſchon von ſeiner Wiſſenſchaft und ſeinem Werke de l'ésprit des loix ſagen, daß ſein Geiſt der Geſetze nur beſtehe in allen verſchiedenerlei Beziehungen, in welchen die Geſetze mit verſchiedenen Dingen, wie Klima, Boden, Regierungsform, Handel, Religion, ſtehen können (cet ésprit consiste dans les divers rapports, que les loix peuvent avoir avec diverses choses. 1, 3). Der wahre Geiſt der Geſetze dagegen iſt, nach dem Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politiſche und rechtliche Abſicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer Anwendung mit durch jene äußeren Verhältniſſe, welche jedoch vor Allem durch die naturrechtlichen und politiſchen Grundideen der Nation und ihrer Geſetzgeber beſtimmt werden. In einem zuſammenhängenden harmoniſchen Ganzen einer vernünftigen, einer irgend conſequenten Geſetzgebung aber müſſen die Gedanken (rationes) der untergeordneten Geſetze ſich wieder als angewendete Folgeſätze der höheren und zuletzt der höchſten Grundſätze der Geſetzgebung darſtellen, ſo daß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche Auffaſſung und Auslegung der untergeordneten Rationen eben ſo ein Zurückgehen auf die höheren Rationen, aus welchen ſie hervorgingen, erfordert, wie jede einzelne untergeordnete geſetzliche Beſtimmung ſelbſt nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden ſoll. In dieſem Sinne iſt die Philoſophie der poſitiven Geſetze ihr wahres Syſtem, ihr geiſtreichſter, lebendigſter Theil.

VII. Verfassungs- und Regierungsgesetze, Verordnungen und die gesetzgebende Gewalt. Man unterscheidet gewöhnlich die Gesetzgebung eines Staats von seiner Verfassung (dem Grundgesetze und der Regierungsform) eben so, wie auch von der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten. Abgesondert von der Constitution behandeln Filangieri in seinem „Systeme der Gesetzgebung" und Bentham in seinen „Principes généraux de législation" und in seinen „Traités de législation" die Gesetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Verderben der Völker beruhe vorzugsweise auf der Gesetzgebung in diesem Sinne, während Andere umgekehrt allein von der Constitution alles Gute oder Böse erwarten. Beides aber ist einseitig. Die beste Constitution wird bei schlechten Civil- und Criminal-, Proceß- und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Militärgesetzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch die besten Gesetze werden bei schlechter Constitution nicht gut und heute, je nach Wechsel und Laune der Machthaber, so, morgen anders vollzogen. Vor Allem aber wird die schlechte Constitution auch allermeist schlechte Gesinnungen und noch mehr schlechte Gesetze begründen und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die gute Constitution gute Gesinnungen und Gesetze veranlassen oder die Fehler der schlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Constitution, eben weil sie leichtsinnige Veränderungen der Gesetze ausschließt, das Gesetzgeben selbst etwas erschwert. Beide, Constitution und Gesetzgebung, müssen gut sein und sich wechselsweise unterstützen; sonst untergräbt und verschlechtert eine die andere. Sie verhalten sich zu einander, wie der allgemeine und besondere Theil eines Werkes, aber eines Werkes, welches durch die Wechselwirkung seiner Theile in beständiger Veränderung begriffen ist, und dessen beide Theile für das Leben unerläßlich sind. Die Constitution begründet die Centralorgane, den Grundtypus und das allgemeinste Grundgesetz, wie das Lebensprincip des Organismus der Gesellschaft; die Gesetzgebung dagegen die ganze Ausbildung desselben bis in die einzelnsten Theile und Glieder.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehen müsse, für diese Frage muß man für's Erste das innere Wesen der Gesetze von ihrer positiven gesetzlichen Form und Gestaltung und dann dreierlei Arten von Gesetzen: das Grundgesetz oder die Constitution, die Gesetze im engeren Sinne und bloße Verordnungen unterscheiden. Das Wesen der Gesetze eines sittlich vernünftigen Volkes ist, daß dieselben nicht aus Willkür entstehen, sondern aus der sittlichen Vernunft und vermittelst derselben von Gott stammen. Sie sollen, wie in der schon angeführten Gesetzesstelle die römische Jurisprudenz übereinstimmend mit griechischer Rechtsphilosophie sagt, nicht eine willkürliche menschliche Erfindung, sondern göttlichen Ursprungs sein. Die menschliche Gesetzgebung soll zwar jetzt

den Gesetzen den positiven Ausdruck und ihre zeit- und verhältnißgemäße Gestaltung geben; sie soll aber nicht blos jenes Princip bei ihrer Thätigkeit stets vor Augen halten, sondern auch zur möglichsten Begründung der Achtung der Gesetze dem Volke diese Idee ihrer Abstammung aus göttlichem und Vernunftgesetze, so wie ihre Uebereinstimmung mit dem freien Nationalconsens (der communis reipublicae sponsio) stets auf passende Weise veranschaulichen und in's Gedächtniß einprägen. Dazu würden freilich heut zu Tage theokratische Ableitungen der Gesetze aus unmittelbaren neuen Offenbarungen, so wie einst bei den großen alten Gesetzgebern, bei einem Moses, einem Numa, nicht mehr zeitgemäß sein, und eben so wenig Heiligungen der vom menschlichen Gesetzgeber entworfenen Gesetze wie die des Lykurg und Solon durch das göttliche Orakel. Wohl aber soll die menschliche Gesetzgebung der Grundidee jener großen Gesetzgeber huldigen und in Inhalt und Form möglichst auf den Zusammenhang der Gesetze mit der Religion des Volkes, mit seinen religiösen Moralvorschriften hinweisen. Man vergesse doch den einfachen natürlichen Standpunct des Volkes nicht. Seine höhere Bildung, seine höheren Ideen sind religiös. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheiligt wird, ist ihm unheilig, Gegenstand der Verwerfung oder des Eigennutzes. Die Gesetzgebung möge also wenigstens dem Vorgange unserer Vorfahren und anderer früheren und auch heutigen freien und ächt praktischen Völker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei diesen werden und werden die gesetzgeberischen Verhandlungen (noch neuerlich in England sogar die große Birminghamer Volksversammlung, die für eine Petition um neue Gesetze) entweder mit feierlichen religiösen Handlungen oder doch mit religiöser Anrufung göttlichen Beistandes eröffnet. Auch versäumten dieselben niemals, bei wichtigen Gesetzen entweder ausgedehnter, so wie einst Zaleukos und Charondas, oder doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angabe des gesetzlichen Grundes im Gesetze selbst, auf die sittliche, vernünftige und verfassungsmäßige Nothwendigkeit derselben hinzuweisen. Und überall bewirkte sie zugleich durch die Abstimmung der Bürger oder ihrer Wortführer die Ueberzeugung von der Volksgemäßheit der Gesetze. Daß die neueren französischen und deutschen Gesetzgeber so sehr hiervon abweichen, gereicht ihnen und ihrer Einsicht in die tiefsten und stärksten Kräfte des gesunden Volkslebens und der Gesetzgebung selbst im Minderen nicht zur Ehre. Man glaubt, leider! alle politische und juristische Thätigkeit und Gesetzgebung nicht weit genug von allen religiösen, moralischen und humanen Gefühlen und Verhältnissen losreißen zu können. Man hält eben so die möglichst dürre, abstracte, alle Gründe und lebendige Veranschaulichung ausschließende Darstellung der Gesetze für die Krone legislativer Kunst. Es ist dieses ein Einfluß einer sehr schlechten materialistischen und mechanischen Staatsweisheit. Es muß überall dem Volke lebendig zum Bewußtsein gebracht werden, daß es in seinen Gesetzen zugleich seine Religion, seine Tugend, seinen eigenen

freien Willen, ſein Wohl, ſeine Ehre und Freiheit vertheidigt, daß jede Verletzung derſelben dieſe ſeine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm das Geſetz ſo nahe gebracht und ſo deutlich und natürlich gemacht werden, wie ſein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfaſſungsgeſetze oder die Conſtitution, die Geſetze über die Verfaſſung im engeren Sinne und über die Regierungsform (oben Bd. I. S. 32) können nur von den conſtituirenden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger unter ſich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundvertragsmäßig organiſirte Weiſe und durch die dazu beſtimmten conſtituirenden Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert werden. (S. über ſie „Grundvertrag".)

Die Geſetze im engeren Sinne oder die Regierungsgeſetze im weiteren Sinne, die geſetzlichen Durchführungen der verfaſſungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundſätze auf die Verhältniſſe des geſellſchaftlichen Lebens, müſſen ausgehen von der conſtituirten geſetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und vernünftig organiſirten Staate zunächſt von der Volksrepräſentation in organiſcher Gemeinſchaft mit der Regierung gehandhabt werden ſoll (ſ. „Cabinetsjuſtiz"). Man hat in neuerer Zeit häufig in der geſetzgebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die Regierung und die richterliche Gewalt als unſelbſtſtändig gänzlich unterordnen wollen. Allein das iſt eben ſo irrig, als wenn die Deutſchen im Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Jurisdiction ſahen und ſie daher auch überall mit dieſem Namen bezeichneten. Dieſes Letztere kam daher, weil hiſtoriſch die Jurisdiction (Zuſammenberufung und Präſidium der Volksgerichte und Vollziehung ihrer Sprüche) das urſprünglichſte und wichtigſte Recht war, an welches ſich durch Anwachſung und Ausdehnung allmälig die Landeshoheitsgewalt knüpfte, und zwar um ſo mehr, weil in den alten Volksgerichten die Geſetzgebung theils ſich nicht ſcharf von dem Richten trennte, theils auch nicht ſehr hervortreten konnte, in einer Zeit, wo man wenig Geſetze machte, vielmehr ſich an vaterländiſche, natürliche Rechtsgrundſätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten kanoniſchen und römiſchen Geſetze hielt. Jene neuere Anſicht von der alleinigen und höchſten Souveränetät oder Selbſtſtändigkeit der geſetzgebenden Gewalt aber entſtand aus einer Verwechſelung der Verfaſſungsgeſetze mit den übrigen Geſetzen und aus einer Tendenz zu republicaniſchen Einrichtungen. Man ſah, zumal in Folge der vielen Revolutionen, die volksvertretenden Verſammlungen im Namen der Nation faſt allein Geſetze und zugleich die Verfaſſungen machen, und dachte ſich alſo dieſen Verſammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbedingt untergeordnet. Allein die Verfaſſungsbeſtimmung muß durchaus von der gewöhnlichen Geſetzgebung getrennt werden, wenn auch zufällig etwa ein Volk beide durch dieſelbe Verſammlung entwerfen und die Verfaſſungsbeſtimmungen zur Abſchließung des Grundvertrages zwi-

schen den Bürgern unter sich und mit der Regierung vorbereiten läßt. In der gewöhnlichen Gesetzgebung aber ist die constituirte gesetzgebende Gewalt dem Verfassungsgesetze und der constituirenden Gewalt eben so untergeordnet, als die Regierungsvollziehung und als die richterliche Gewalt. Der constituirten oder constitutionellen gesetzgebenden Gewalt aber ist ein wirklich selbstständiger souveräner Regent an sich eben so wenig unterworfen, als die gesetzgebende Gewalt in ihrer Thätigkeit ihm unterworfen ist. Vielmehr sollen beide, mit voller Freiheit einwilligend, gemeinschaftlich das Gesetz zu Stande bringen, und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zur Vollziehung geben. Selbst die richterliche Gewalt ist in ihrer verfassungsmäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziehung des Gesetze, der Grundgesetze und der gewöhnlichen Gesetze, der gesetzgebenden Gewalt so wenig absolut unterworfen, daß sogar die deutschen römischen Kaiser in unserem Corpus Juris die Richter von der Befolgung verfassungswidriger Gesetze freisprechen*) — eine Bestimmung, welche besonders nachdrücklich das amerikanische Staatsrecht zu Gunsten seiner souveränen Gerichtshöfe in vollem Maße sanctionirt und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer wirklichen Verfassungsverletzung von Seiten der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt und durch die Schwierigkeit der Unterscheidung der constituirenden Gewalten für Aenderung der Grundverträge von den constituirten Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenklichkeit begründen könnte (s. „Grundvertrag"). Wenn daher nach der Constitution eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich, so wie früher im deutschen Reiche und in England, dem Regenten und den Ständen gemeinschaftlich die Souveränetät, das heißt dann im Wesentlichen die Souveränetätslehre, beigelegt wird, so müssen die obigen Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz") darüber entscheiden, wem sie zuzuschreiben sei, unbeschadet jedenfalls der anerkannten selbstständigen oder souveränen ständischen und richterlichen Functionen, welche in Vereinigung mit der souveränen Vollziehung die ganze constitutionelle Regierungsgewalt im weiteren Sinne begründen.

Noch schwieriger, wie die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den Gesetzen im engeren Sinne, ist die Unterscheidung der letzteren von den bloßen Verordnungen oder den allgemeineren Vorschriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ihr allein überlassenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungsrechte. Und doch ist dieser Unterschied praktisch außerordentlich wichtig, vorzüglich weil in constitutionellen Staaten die Gesetze zur Mitwirkung der Stände gehören, mithin ohne dieselbe ungültig sind, also auch ohne Verfassungsverletzung von der Regierung nicht erlassen, von den Behörden

*) C. 4. de legib. C. 16. de transact., meine letzten Grün. S. 522. und System Th. I. S. 75 u. 546.

nicht vollzogen werden können, während die bloßen Verordnungen der Regel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen. Nur provisorisch gültig können nach vielen Verfassungen (z. B. auch der badischen §. 66) die Regierungen alsdann während der Zwischenzeit der ständischen Versammlungen allein gesetzliche Bestimmungen erlassen, „wenn sie durch das Staatswohl dringend geboten werden, und wenn deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Gute und möglichst bestimmte Feststellungen über diesen ganzen Unterschied und seine praktischen Folgen sind heilsam, theils um die gefährlichste Thüre für Willkür und Usurpation zu schließen, theils um die Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.

Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle, theils materielle, das heißt von dem Gegenstande der Verfügungen hergenommene Unterscheidungen zwischen Gesetzen und Verordnungen machen. Man kann z. B. mit Zachariä (Vierzig B. 22. 4) sagen: „Gesetze sind bleibende und allgemeine Vorschriften", oder auch mit Anderen: „sie sind Bestimmungen in abstracto, nach Begriffen und für zukünftige Fälle", oder man kann sie materiell bestimmen: „es sind Vorschriften, welche Freiheit und Eigenthum der Bürger betreffen oder beschränken." Auch bemühen sich unsere deutschen Publicisten auf das Aeußerste, diese und ähnliche mehr oder minder scharf und vollständig bestimmte Unterscheidungsmerkmale aufzustellen. Sobald man aber mit diesen schönen papierenen Theorieen in die Praxis kommt und den fast unentwirrbaren Streit der Regierungen und der Stände über diesen Gegenstand, über ihre ausschließliche oder über ihre mitwirkende Zuständigkeit bei gewissen öffentlichen Vorschriften zu lösen versucht, so zeigen sie sich als ungenügend für diese ihre wichtigste Aufgabe. Jene Bestimmungen erscheinen meist bald zu eng, bald zu weit. Zu eng: denn eine Aufhebung der Habeascorpusacte in England, überhaupt eine auch nur temporäre und concrete Ausnahme von den verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger — dürfen sie etwa durch einseitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden? Müssen sie nicht, müssen nicht eben so bleibende oder temporäre besondere Ausnahmsbestimmungen von dem seiner rechtlichen Natur oder seinem äußeren Umfange nach gemeinen Rechte, oder besondere Gesetze für bestimmte Classen von Personen und Sachen, für bestimmte Districte und selbst für individuelle Orte, physische und moralische Personen, besondere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adelichen, der Bauern und Privilegien — müssen sie nicht vollends, wenn dadurch den betreffenden oder anderen Bürgern rechtliche Nachtheile begründet werden sollen, eben so gut wie die bleibenden allgemeinen abstracten Regeln durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden? Bedürfen sie nicht der ständischen Zustimmung, wenn deren Recht zur Einwilligung in die Gesetze nicht eine bloße Täuschung, ein Schattenbild sein

ſoll? Was hilft das Recht, die Geſetze zu bewilligen und zu beſtimmen, wenn die Vollziehungsbehörde ſo weit und ſo oft das Gegentheil derſelben beſtimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner nicht auch Beſtimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentliche oder geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienverhältniſſe Gegenſtand der Geſetzgebung, obgleich ſie, ſtreng genommen, nicht Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums ſind? Hat wohl irgend eine ſtändiſche Verſammlung in England, in Frankreich, in den conſtitutionellen deutſchen Staaten gezweifelt, daß alle bisher erwähnten Feſtſetzungen ihrer legislativen Zuſtimmung bedürfen, um gültig zu ſein? Zu weit aber ſind ebenfalls jene Beſtimmungen. Denn Beſtimmungen über die militäriſchen Uniformen, Exercitien, Einrichtungen der Wachedienſte, über die Canzelei, die Arbeits- und Amtsſtunden der Beamten, über die Form der amtlichen Ausfertigungen der Päſſe — ſolche und ſo manche andere Beſtimmungen, auch wenn ſie als allgemeine, bleibende, abſtracte Regeln für ganze Claſſen von Verhältniſſen und Perſonen erlaſſen werden, und wenn ſie die perſönliche Freiheit und ſelbſt die Erwerbsmöglichkeit und ſonſtige Vermögensverhältniſſe der Soldaten, Beamten, zum Theil ſelbſt der übrigen Bürger beſchränken, werden ſie nicht überall und mit Recht ohne legislative ſtändiſche Zuſtimmung der Regierung überlaſſen?

Jedenfalls kann eine richtige Beſtimmung der Geſetze und der geſetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von einer Vertheilung der geſammten verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt zur Verwirklichung der Verfaſſung oder der verfaſſungsmäßigen Staatszwecke, wie ſie oben (Bd. I. S. 11 flg. und Bd. III. S. 165) verſucht wurde. Das Weſen, die Beſtimmung, die Begründung des einzelnen Theils ergibt ſich überall nur aus der richtigen Auffaſſung und Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfaſſung war es: ſowohl das Verfaſſungsgeſetz der Geſellſchaft (Endzweck, Grundgeſetz und Grundprincip), wie die Conſtitution der Geſellſchaft im engeren Sinne (die Grund- oder Rechtsform, das conſtitutionelle Recht der Bürger und der Geſellſchaftsorgane) feſtzuſtellen. Die Staatsverwaltung im weiteren Sinne dagegen ſoll nun dieſe Verfaſſung, oder ſie ſoll durch verfaſſungsmäßiges Regieren (oder Vollziehen), Geſetze geben und Richten, den Staatszweck im Leben verwirklichen. Die Regierung in dieſem engeren Sinne ſoll zugleich mit der freien Thätigkeit der Bürger, jeder beſonderen Lage des Lebens gemäß die Mittel, für den Staatszweck ergreifen und ausführen; die Geſetzgebung dagegen ſoll (in harmoniſcher Uebereinſtimmung der Regierung und der Bürger, und beider mit der Verfaſſung) die rechtlichen und ſonſt nothwendigen feſten Normen für dieſes Vollziehen der Regierung und der Bürger, ſo wie die Ausnahmen und Veränderungen ihrer eigenen und der Verfaſſungsnormen, geſetzlich ausſprechen. Die richterliche Fun-

tion oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Widersprüche jenes Vollziehens mit der Verfassung und den Gesetzen parteilos zu schlichten. Die Gesetzgebung soll mit anderen Worten alle Bestimmungen zur Verwirklichung des Staatszweckes treffen, welche nicht vollziehend und nicht richterlich (in dem eben angeführten Sinne) sind.

Klar ist es nun wohl nach dieser Bestimmung und an sich selbst, daß alle Beschlüsse, welche die öffentlichen oder Privat-Rechte der Regierung und der Bürger feststellen, und diejenigen, welche die bereits durch die Verfassungsgesetze gegebenen Bestimmungen durch vorübergehende oder bleibende neue Bestimmungen, oder durch Ausnahmen mit öffentlicher Auctorität oder authentisch auslegen, aufheben, beschränken und ändern wollen, sämmtlich gesetzgeberische ständische Zustimmung bedürfen. Die authentischen Auslegungen — an sich schon wahre neue Gesetze (s. „Auslegung") — und die Ausnahmen vom Gesetze, so weit sie nicht etwa, wie die Begnadigung der Regierung, besonders verwilligt sind, muß die Gesetzgebung ebenfalls machen, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung Preis gegeben sein soll. Beschränkungen der Rechte der Bürger durch Regierungsverfügungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeistrafen oder Beschränkungen und Kosten für Polizeieinrichtungen) so klein sein, daß wegen ihrer Unbedeutenheit (weil minima non curat praetor) die Stände auf ihre Zustimmung dabei verzichten oder diese durch Stillschweigen ausüben. Aber sobald sie dieselbe verweigern, und die beschränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höchstens blos provisorisch gültig zur Zustimmung reclamirt haben, so muß dieselbe durch den Mangel der Zustimmung rechtsungültig und rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Grenze sich nicht ziehen, wenn die Rechte der Verfassung und der Staatsbürger noch unter dem Schutze einer gesetzgeberischen Mitwirkung stehen sollen. Wer kann hier im Allgemeinen bestimmen, was groß und was klein ist! Durch viele scheinbar kleine willkürliche Beschränkungen, Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger sehr wesentlich beschränken. Ganz besonders aber ist die Polizei — an der Stelle der früheren hierarchischen und faustrechtlichen Gewalt — heut zu Tage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor Allem ist also durch Gesetze und ständische, ja so viel möglich auch sonstige volksmäßige Zustimmung in ihrer Ausübung zu regeln.

Nur allein also über die sonstigen nöthigen allgemein zu bestimmenden festen Normen für die Thätigkeit der Regierung und der Bürger bleibt eine allgemeine nähere Bestimmung schwierig. Die bleibende Gründung der Staatsanstalten und der Staatsdienste, vollends so weit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwendet oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, bedarf natürlich der Regel nach auch die Zustimmung der Stände. Gewiß aber ist es auch, daß die Regierung ein allgemei-

nes Aufsichtsrecht und das Vollzugsrecht hat, daß sie für alle ihre Aufgaben Beamten und Diener anstellen muß und diesen für ihre Thätigkeit Dienstinstructionen geben kann, daß sie überhaupt innerhalb der ihr durch die Verfassung oder die Gesetzgebung überlassenen Wirkungssphäre, namentlich auch in der Einrichtung, Einübung und Verwendung des bewilligten Militärs, in Einrichtung und Verwaltung der bewilligten Staatsanstalten, der Gefängnisse, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, die nöthigen Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen hat, auch wenn dieselben den Gliedern des Beamtenstandes oder diesen verschiedenen Anstalten Beschränkungen auflegen. Nur dürfen durch diese Verordnungen den übrigen Bürgern keine neuen, nicht bereits gesetzlich bewilligten Lasten und Rechtsbeschränkungen aufgelegt werden, und auch die Lasten und Beschränkungen für jene Mitglieder nicht größer sein, als man vermöge ihrer freiwilligen Theilnahme durch diese selbst, oder bei unfreiwilliger, wenigstens durch frühere gesetzliche Bestimmungen für bewilligt ansehen kann. Ob und wie weit aber die übrigen Bestimmungen in diesen Gebieten (abgesehen also von der alsdann nothwendigen ständischen Beistimmung, wenn durch dieselben andere als die hier bezeichneten Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt, oder bereits bestehende verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen verändert werden sollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit durch ständische Mitwirkung zu Gesetzen erhoben und durch diese die Regierungsthätigkeit geregelt werden sollen — dieses hängt von den besonderen Constitutionen oder, wo sie schweigen, von der Vereindarung der Regierung und der Stände ab. Diese letzte muß ja überhaupt im constitutionellen Staate die Schwierigkeiten lösen, und kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Regierung, die angemessenen Rechte haben, um sich dadurch gegenseitig die hinlänglichen Motive zu heilsamer Nachgiebigkeit und freiwilliger Vereinbarung darzubieten. Denn alsdann ist die repräsentative oder constitutionelle Verfassung in Wahrheit, was sie sein soll, „ein System der Verständigung, der Mäßigung und des Vertrauens von beiden Seiten", wie es mit Recht ein badischer Minister nannte. Insbesondere werden die Stände bei den Geldbewilligungen für alle Anstalten und Regierungszwecke Gelegenheit haben, die nothwendigen gesetzlichen Bürgschaften für eine heilsame Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verständige Regierung wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einsichten der Stände, die Unterstützung, die ihr deren Zustimmung in dem Vertrauen und guten Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen Verantwortlichkeit hoch genug anschlagen, um jene Zustimmung zu wichtigen Anordnungen, zumal bleibenden, nachzusuchen. Die Bestimmungen der Verfassung und der bisherigen Gesetze und die verschiedenartige Stellung der Stände in verschiedenen Staaten werden hier den Spielraum der Regierung und die Mitwirkung der Stände bald erweitern,

bald beschränken. Am Ausgedehntesten in allen Monarchieen ist in England die ständische Mitwirkung, und im Ganzen wohl gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geschäfte. Uebrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwiesenen Gebieten — so weit die Bestimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben — die rechtliche Vermuthung streiten. Man kann hier keineswegs mit Manchen sagen, daß es blos auf die Ansicht der Stände ankomme, ob sie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch sie können irren und zu viel an sich reißen wollen. Nur muß man die ständischen Zustimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen festhalten, und darf nicht etwa auf eine fast tölpelhafte Weise der Regierung, auch ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingungen, ausschließliche beschränkende und verletzende Verfügungen für Staatssicherheit, für Ausübung der Aufsichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszustand und die Verfassung umstürzen, früher oder später aber auch den Umsturz des Thrones nachziehen.

VIII. Provisorische Gesetze. Die oben erwähnten provisorischen Gesetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen, oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr auf dem Verzuge vorhanden wäre, einseitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfassungsrechte aufheben, sonst könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünschen dienstbare ständische Versammlung die Aufhebung der Verfassung sanctioniren lassen. Auch die Steuern dürfen sie nicht erhöhen, sonst wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und sie, so wie jede einseitig von der Regierung erlassene, ihrem Wesen nach aber in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmung, müssen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angesehen werden, sobald auch nur Eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu denselben verweigert, oder gegen sie, als ohne ihre Zustimmung erlassen, Widerspruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von Seiten der Behörden erscheinen unter diesen Voraussetzungen als die Verfassung verletzend. Dieses folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zustimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Gesetze unerläßlich ist, daß jeder Gesetzvorschlag nur Vorschlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieser drei Seiten Statt findet. Jede andere Bestimmung, und namentlich wenn man eine Uebereinstimmung beider Kammern zu solchem Widerspruche forderte, würde die verfassungsmäßigen Zustimmungsrechte und mithin die ganze Verfassung Preis geben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der ersten oder der zweiten Kammer,

der aristokratischen oder der demokratischen Rechte, einseitig erlassen und ihre Gültigkeit behaupten, und diese könnte fortdauern, wenn nur die eine parteiisch dafür gestimmte Kammer einwilligen oder mit dem Widerspruche der anderen sich nicht vereinigen wollte. Auch Ministeranklage oder Beschwerde kann hier jene natürliche Rechtsungültigkeit nicht ersetzen. Nicht blos ist ihr Ausgang von Zufälligkeiten und Hofeinfluß abhängig und dieselbe ebenfalls fehlerhafter Weise meist nicht möglich ohne Zustimmung beider Kammern. Erfolgt aber auch auf sie von dem Gerichte Verurtheilung, so kann ja das Gericht durch seine concreten richterlichen Entscheidungen doch keine Verordnung allgemein aufheben. Die Regierung könnte also die verfassungzerstörende Verordnung wieder auf's Neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls ist es völlig unjuristisch, die Ungültigkeit einer an sich selbst, durch den Mangel genügender gesetzgeberischer Zustimmung, ungültigen Verfügung erst von neuen fremdartigen Thatsachen abhängig machen zu wollen. Selbst wenn also die Regierung eine solche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, so haben Gerichte und Bürger das Recht, und die Gerichte, als reine selbstständige Organe der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, auch die Pflicht, hier, so wie bei anderen Gesetzen, welchen die wesentlichsten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, sie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieses war auch die Ueberzeugung der badischen zweiten Kammer, und nur um das allgemeinrechtliche Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit solcher Regierungsvorschriften für Administrativbehörden zu beschränken, erklärte sie Folgendes als ihre Ueberzeugung:

I. „Keine allgemeinen Vorschriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesschluß sind rechtsgültig und vollziehbar, wenn sie ohne ständische Zustimmung:

1) die Verfassung ganz oder theilweise abändern, ergänzen oder erläutern;

2) wenn sie Abgaben auflegen oder vermehren;

3) wenn sie nicht im Regierungsblatte stehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden);

4) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als provisorische Gesetze bezeichnet sind.

II. Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zustimmung der Stände erlassenen allgemeinen Vorschriften vollziehbar.

III. Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage sie verwirft oder, wenn nicht beide Kammern zur Abstimmung darüber kommen, mit dem Ende des Landtags.

IV. Andere Regierungsverfügungen, auch wenn dadurch ständische Zustimmungsrechte als umgangen erscheinen sollten, bleiben für die A-

ministrativbehörden vollziehbar und schließen gegen sie Widerstand der Bürger aus. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, sie auf den Widerspruch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirksamkeit zu setzen."

Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der Ansicht aus, daß zwar allerdings, statt blinden Gehorsams der Bürger, ihr rechtlicher Widerstand gegen verfassungswidrige Vorschriften und deren Nichtvollziehbarkeit auch für die Administrativbehörden in der Natur und dem innersten Wesen der rechtlichen Verfassung und der Gesetzesherrschaft liegen, und auch, rechtzeitig geübt, so wie das Anwachsen der Willkürherrschaft, so auch Revolutionen ausschließen — doch in unnöthiger, zu weiter Ausdehnung störend wirken können, und daß auch die Gültigkeit des Veto der Kammern diese Störung wesentlich mindert *).

IX. Verschiedene Arten die Gesetze zu machen, Gesetzbücher und das allgemeine deutsche Gesetzbuch. In Beziehung auf die Ausübung der Gesetzgebung hat hat man die Frage aufgestellt, ob besser von Einzelnen, oder von größeren Versammlungen die Gesetze bearbeitet würden. Das Beste ist wohl gewiß, daß Einzelne der tüchtigsten Männer vom Fach die ersten Entwürfe machen, wo möglich aber nach einer vorherigen Besprechung mit einem sachverständigen Collegium, mit einer Gesetzgebungscommission oder einer ständischen Commission, daß dann diese Arbeit geprüft, verbessert und ergänzt wird, ebenfalls von einer solchen engeren technischen Commission, und daß endlich der so gereiftere Entwurf in den allgemeinen ständischen Kammern zur Berathung komme. Man hat zwar ständische Kammern für solche Arbeiten nicht tauglich und bequem, und die Berathung zu zeitraubend und kostspielig und auch der Einheit des Systems schädlich finden wollen. Was nun aber auch an diesen Einwendungen gegründet sein möge, so ist vollends in unseren heutigen Zeiten, wo einestheils die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse der Menschen unendlich vielfach und in einander verschlungen sind, und allgemeine Bildung sich immer mehr verbreitet, nicht blos die ständische Zustimmung, sondern auch die ständische Berathung, die Prüfung allgemeiner Gesetze von so verschiedenen Standpuncten aus und die Benutzung so vielfach verschiedener Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie nur hier sich vereinigen, von so überwiegend vortheilhaftem Einflusse — es ist zugleich eine möglichst reife, für das Leben angepaßte, vielseitig und gründlich geprüfte Gesetzgebung von so unermeßlicher Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle jene Bedenken

*) Ueberhaupt enthalten diese Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18, S. 303; Heft 25, S. 244 und 318. 23, S. 144 und Beilagen G. 2, S. 32, G. 3, S. 1, G. 8, S. 222, und vom Jahre 1833 G. 9, S. 151 flg. ausführliche Erörterungen über die provisorischen Gesetze und die Natur von Gesetz und Verordnung.

verstummen müssen. Auch wird bei einer tüchtigen Regierung und Ständeversammlung den sachkundigen Commissarien so viel Vertrauen und Einfluß bleiben, daß sie jedenfalls alles Wesentliche des inneren Zusammenhanges oder Systems gegen störende Eingriffe und Aenderungen werden vertheidigen können. Dieses ist auch bei der heutigen Ausbildung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze und Theorieen sehr erleichtert.

Um die Gesetze zu verbessern und um neue Gesetze zu machen, seien — so sagt man gewöhnlich — ruhige Zeiten die besten. Wohl mag auch in ihnen eine recht ruhige, allseitig besonnene und reife Prüfung leichter sein. Dagegen finden in ihnen auch sehr wohlthätige, ja nothwendige Reformen oft zu großen Widerspruch durch Trägheit, Interessen und Vorurtheile, weit mehr als in bewegten Zeiten. Das Eisen zu schmieden, dieweil es warm ist — dieses ist auch ein guter Grundsatz. Haben große Ereignisse die edleren Kräfte und Gefühle in einem Volke geweckt und den Blick für das Rechte und für seine Bedürfnisse und seine Mängel geschärft, dann läßt sich leichter das Schwerere ausführen. Und wenn einmal etwa durch eine Revolution schon große Aenderungen des bestehenden Zustandes eintraten, so lassen sich schon des Zusammenhanges wegen leichter die übrigen damit harmonirenden Verbesserungen als nöthig erkennen und einführen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen eines jeden Volkes bedürfen zuweilen einer durchgreifenderen Verjüngung und Erneuerung und wenigstens neuen Gestaltung aus ihren besten Grundideen und Grundstoffen. Und insbesondere ist in Beziehung auf die Gesetze zu wachen, daß sich nicht zu viele Widersprüche, veraltete und unpassende Bestimmungen anhäufen, und das Recht ungewiß und verkehrt machen, wofür bei den Athenern eigene Beamten aufgestellt waren. Keine günstigere Zeit für solche Läuterung und zeitgemäße Umgestaltung und Verjüngung der Gesetzgebung aber läßt sich denken, als wenn überhaupt das ganze Volksleben einen neuen kräftigeren Aufschwung nimmt.

Ob überhaupt in größerem, vollständigerem Umfange, ob durch ganze und neue Gesetzbücher und Constitutionen, oder blos durch die Wissenschaft und höchstens etwa durch die Nachhülfe einzelner Gesetze der Rechtszustand der Völker und zunächst unser deutscher Rechtszustand zu bessern sei, darüber wurde vor mehreren Jahren lebhaft gestritten. Den Streit eröffneten bekanntlich die Schriften von Thibaut für und von Savigny gegen ein neues allgemeines deutsches Civilgesetzbuch. Der Kampf gegen Thibaut's preiswürdigen Vorschlag wurde — bei aller Anerkennung der achtungswerthen Absichten der Streiter sei es gesagt — mit unter dem Einflusse bedauernswerther Irrthümer gekämpft, unter dem Einflusse nämlich der unpraktischen, die Freiheit verleugnenden Ansichten der Naturphilosophie und der historischen Schule: von dem angeblichen „Sichvonselbstmachen des Guten und des

Rechtes" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'schen Skepsis und ihrer naturrechtlichen Ansicht, daß in der Gesetzgebung Alles ungefähr gleich gut sei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß gesetzlich etwas — als Stoff für die Juristen — bestehe (vergl. Alterthümer und Gewohnheitsrecht, und oben Bd. I. S. 11 flg.). Man widersetzte sich endlich der neuen Gesetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einflusse eines gewissen juristischen Zunftgeistes und wenigstens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unserer gelehrten deutschen Rechtswissenschaft. Von manchen oft unlauteren oder mitleidswerthen Theorieen über das Aufschieben verheißener und überall durch früheres deutsches Recht (s. oben Bd. IV. S. 337 ff.) begründeter, constitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politischen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immer mehr untergräbt, soll hier nicht die Rede sein. Eben so wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne — über die papierenen, gemachten Verfassungen. Alle freien Verfassungen freier Völker wurden von denselben gemacht oder beschlossen, gleichviel ob auf Papier geschrieben oder anders publicirt. Auch die britische Magna Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, so werden auch die aufgeschriebenen guten Constitutionen zum lebenskräftigen Baume. — Der Schreiber dieser Zeilen aber hat damals öffentlich auch den Kampf gegen das neue Gesetzbuch innigst bedauert. Er hat es vorausgesagt — daß derselbe zwar einer möglichen gemeinschaftlichen neuen gesetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland entgegenwirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige sogenannte gemeine Recht von Deutschland, daß die juristische Gültigkeit des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, sammt den damit verbundenen langobardischen und Reichsgesetzen, nicht durch neue deutsche Gesetzbücher verdrängt würden. Er hat schon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'schen Vorschlags das anerkannt größte Unglück — nämlich eine Zersplitterung Deutschlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wissenschaftlichen und akademischen Rechtsstudien — durch die Entstehung einer Reihe besonderer Landesgesetzbücher unvermeidlich werden würde *). Und wirklich neigt sich schon jetzt Alles dahin, und selbst Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Universitäten das preußische Landrecht nicht einmal gelehrt würde, und die ganze Grundlage der juristischen Bildung auch dort in dem römi-

*) Heidelberger Jahrbücher von 1814 S. 797 flg. und von 1815 S. 462 flg.

ſchen und ſonſtigen gemeinen deutſchen Recht beſtehe, hält bereits ſelbſt über das preußiſche Landrecht Vorleſungen.

Die in fremder, meiſt barbariſcher Sprache geſchriebenen, erbarmenswerth redigirten, mit tyranniſchen und hierarchiſchen Beſtimmungen angefüllten coloſſalen römiſchen und kanoniſchen Geſetzbücher, in Verbindung mit der wunderlichen Miſchung mit einer ebenfalls meiſt veralteten Maſſe deutſcher Rechtsquellen, ſind als geſetzlich gültiges Recht zu monſtrös und praktiſch verderblich, als daß ſich ihre Gültigkeit länger gegen den geſunden Menſchenverſtand und die Bedürfniſſe unſerer Bildung behaupten ließe. Selbſt für eine gründliche wiſſenſchaftliche juriſtiſche Bildung und vorzüglich auch für einen wahrhaft rechtlichen, geſunden, freien und praktiſchen Sinn der Juriſten iſt dieſe ungeheure, verworrene und ſich widerſprechende Rechtsmaſſe ein ſolches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenſchaften in unſerem deutſchen Juriſtenſtande ſich noch findet, ſich mehr trotz ſolcher Grundlagen unſerer praktiſchen Rechtsſtudien, als durch ſie erhalten hat. Von tauſend deutſchen Juriſten leſen und verſtehen nicht zehen auch nur den zehnten Theil der Geſetze, nach denen ſie richten und vertheidigen ſollen. Die erſte Bedingung wahrer juriſtiſcher Tüchtigkeit, Vertrautheit mit dem Geſetze, Sicherheit, Harmonie und Conſequenz in den Rechtsanſichten, iſt für ſie bei dieſem Quellenzuſtande eben ſo unmöglich, als es eine heilſame Rechtsgeſtaltung und als Rechtsſicherheit für die Praxis iſt. Die ganz unpatriotiſche, freiheits- und volksfeindliche Richtung, die durch die unglücklichen Receptionen der fremden, in fremder Sprache geſchriebenen Rechtsbücher, als gültiger Geſetze, der deutſche Juriſtenſtand ſehr natürlich erhalten mußte, liegt, ſo wie deſſen Entmündigung und Bevormundung unſeres Volkes, zu Tage, und iſt zum Theil ſchon oben geſchildert worden *). Was aber das Uebel voll macht, das iſt das, daß ſelbſt die nie genug zu preiſende Vortrefflichkeit des der früheren claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz angehörigen Theils des römiſchen Rechtes, ihre tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrundſätze und ihre gleich bewundernswerthe juriſtiſche Methode in der Durchführung derſelben, für unſere praktiſchen Juriſten in der unendlichen Mehrzahl, ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade durch die geſetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora Juris und durch ihre Vermiſchung mit jener monſtröſen Maſſe gerade eben ſo verloren gehen, wie auch die herrlichen deutſchen vaterländiſchen Rechtsgrundideen und die ächten chriſtlichen Grundlagen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe **). Gerade dann, wenn aus dieſen würdigen Grundlagen

*) Vergl. Bd. III. S. 270 flg. Bd. IV. S. 328 und auch mein Syſtem Bd. I. S. 706. mit welcher Schilderung neuerlich auch Beſeler in ſeiner Schrift: „Zur Beurtheilung der ſieben Göttinger Profeſſoren.“ Roſtock 1838 (5ter Brief) ſehr übereinſtimmt.

**) S. oben „Chriſtenthum“, „Compoſitionenſyſtem“, „deutſche Geſchichte“, „deutſches Staasrecht“ und „gemeines Recht“.

unſerer allgemeinen und rechtlichen Cultur*) ein einfaches vaterländiſches Geſetzbuch zur gemeinſchaftlichen Baſis der Rechtsſtudien und der Rechtspraxis entwickelt würde, dann würden die beſſeren Theile unſeres hiſtoriſchen Rechts unſeren Juriſten, die nun den Wald vor lauter Bäumen nicht ſehen, erſt ſichtbar werden, von ihnen ſtudirt werden können, und — wenn auch nicht als unmittelbar gültige poſitive Geſetze — doch als die ächten Quellen unſerer Geſetzgebung und unſerer vaterländiſchen Cultur mit Liebe aufgefaßt werden.

Wenn nun unmittelbar nach den Freiheitskriegen und ihren großen Verheißungen — in einer Zeit, wo man das Vorenthalten oder Schmälern der erwarteten Verfaſſungs- und der allgemeinen deutſchen Freiheiten durch ein weniger die Regierungsintereſſen und das Ausland berührendes patriotiſches großes Werk gewiß gern aufwiegen mußte, ſtatt jenes ſtörenden Kampfes alle deutſche Juriſten von Einfluß ſich im Rechten vereinigt, wenn ſie ein ſolches einfaches allgemeines deutſches Geſetzbuch blos an die Stelle der bisherigen ſubſidiariſchen römiſchen, kanoniſchen und früheren deutſchen Rechtsquellen gefordert hätten, ſo war eine mehr oder minder ausgedehnte Verwirklichung des großen ſegensreichen Werkes wenigſtens möglich. Sie wurde ſelbſt durch manche zufällige Gründe, wie die natürlichen Wünſche der Beſitzer überrheiniſcher Länder, deren Rechtszuſtand deutſch zu machen, unterſtützt. Sie wurde auch durch die drei bedeutendſten neueren Geſetzgebungen, die franzöſiſche, öſterreichiſche und preußiſche, durch die Erfahrungen in Beziehung auf ſie und durch ihre Benutzung weſentlich erleichtert.

Neue beſondere Landesgeſetzbücher, vielleicht in allen acht und dreißig deutſchen Bundesſtaaten, mögen nun — wenigſtens bis zu einer günſtigeren Zeit — für die Bewohner dieſer Staaten Bedürfniß ſein. Aber der deutſche Vaterlandsfreund wird nur mit tiefer Wehmuth eines der größten und letzten Bande der deutſchen Nation, ihre Verbindung durch gemeinſames Recht, gemeinſchaftliche Rechtswiſſenſchaft und gemeinſchaftliche Univerſitätsſtudien, mehr und mehr zerreißen, die Hoffnungen des Fortſchreitens zu einer tüchtigen deutſchen Rechtswiſſenſchaft durch die Zerſplitterung in etliche dreißig verſchiedene Jurisprudenzen mehr und mehr untergehen ſehen.

In Beziehung auf die geſetzlichen Verhältniſſe die einzige Hülfe von den ſich von ſelbſt machenden Gewohnheiten und von der Wiſſenſchaft zu erwarten, dieſes ſcheint nur bei einer Verkennung der wahren Verhältniſſe und Bedürfniſſe des Lebens, und vollends unſerer heutigen, möglich zu ſein. Selbſt in ihren einfachſten Zeiten bedurften und machten die Völker ausdrückliche Geſetze. Die Theorie, ſie hätten blos nach Gewohnheiten geiebt, iſt eitel Fabelei, wird durch

*) S. vorige Note und oben Bd. IV. S. 281. 294 und 835.

ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach Zahlen, Dekanien, Hundrede u. s. w., die ein recht positives Schaffen voraussetzen, widerlegt und verwechselt ausdrückliche Satzungen mit aufgeschriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verschiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zeichneten sie dieselben auch schriftlich auf und gaben ihren Gesetzen neue zeitgemäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwendung sichere gesetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigsten, bei dem französischen Gesetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Gesetzgebung ist vor Allem auch die, die zu große Menge früherer halb vergessener und veralteter und sich widersprechender, nicht erfaßbarer Gesetze außer gesetzliche Gültigkeit zu setzen, und so das ganze Recht einfacher, harmonischer, sicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Gesetze wird Gesetz mit Gesetz todtgeschlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Gesetze überhaupt untergraben. Man kann sich nie genug vor zu vielen Gesetzen hüten. Man soll auch der Macht der Rechtsgrundsätze, dem Rechtssinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlassen, und gerade sie dadurch hervorbilden, daß man dieses thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denselben möglichst ausschließt. Freilich werden die Unkundigen sagen: dadurch begründet man Rechtsunsicherheit, Rechtsverschiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und sähen sie es in gründlicher Vergleichung deutscher und französischer Jurisprudenz und Juristen, wie viel hundertmal größere Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit, wie viel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit positiver Bestimmungen darbietet, sähen sie die dadurch entstandenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteste sich und Anderen mit einem gelehrten oder gesetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu steter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmonischen Fortbildung des Rechtes durch eine geregelte gemeinschaftliche Praxis im ganzen Staate so großartige allgemeine Institute, wie die römische Prätur und der französische Cassationshof.

X. Publication der Gesetze. Eine richtige Publication der Gesetze fordert vor Allem eine völlig sichere, offenkundige, officielle Form ihrer Echtheit, wozu die Aufnahme aller Gesetze und Verordnungen in ein gemeinschaftliches Regierungsblatt allerdings heilsam ist. Alles lichtscheue, leichtsinnige und unordentliche Geheimregieren durch blos schriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verordnungen höre auf! Nur in Theokratieen, wo das Priestergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotieen, wo der Eigenwille und blinde Gehorsam herrschen, nicht im Rechtsstaate, wo freie Männer nach gemeinschaftlichem objectiven Rechte leben, liegt das Geheimniß.

Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Gesetze genau und so bestimmt werden, daß Alle, für welche die Gesetze gelten sollen, hinlängliche Zeit haben, sich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann ist die juristische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Gesetze rechtlich möglich. Auch müssen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigstens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Localblättern Statt finden, um möglichste Erleichterung und Verbreitung der Gesetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und interessante Verhandlungen über die Publication der Gesetze findet man in den Discussionen über die ersten Artikel des Code Napoleon.

Die Frage aber ist es, ob die mehr passive Art der Publication durch schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich ist, aber von vielen nicht aufgesucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichst Alle in Kenntniß setzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinden hinzukommen müsse? In früheren Zeiten, wo man das Volk lebendigeren Antheil an seinem Rechte nehmen ließ und vor Allem den Prüfstein durch freie allgemeine Anerkennung der Gesetze von Seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den städtischen Versammlungen alle Gesetze, die neuen bei ihrer Entstehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den älteren die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert (s. oben Bd. I. S. 482). Und gewiß, so weit möglich, muß man die Erneuerung dieser in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünschen. Man wird dieses um so mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß solcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, solcher Theilnahme und guten Gesinnung derselben für ihre Gesetze erwägt. Auch ist der gute Einfluß einer solchen Einrichtung gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten der Gesetzgebung eben so klar, wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwissenheit entschuldigen kann, nun durch sie nur allzu oft schwere Verletzungen für die Bürger entstehen, welche durch bessere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verschuldung entkräftet werden kann, muß dieselbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieser Unkenntniß sein.

XI. Gesetzgebungswissenschaft. Die Gesetzgebungswissenschaft kann sich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham und Anderen, mit der inneren Güte der Gesetze beschäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Gesetzgebung, blos mit der äußeren Form der Gesetze und der Gesetzgebung. Die Theorie über die möglichste innere Güte der Gesetze fällt zusammen mit der Theorie der gesammten Staatswissenschaft, fällt also auch den gesammten Artikeln des Staatslexikons anheim. Der allgemeine Theil der Staatswissenschaften, nämlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze

(s. oben Bd. I. S. 27), hat mithin ihre allgemeinen Principien zu liefern. Für die Theorie der zweckmäßigsten Form, Einrichtung, Redaction und Publication der Gesetze oder für die Gesetzgebungswissenschaft im engeren Sinne enthält der gegenwärtige Artikel Grundlinien. Die ganze Gesetzgebungswissenschaft und Kunst ist die höchste, die wichtigste, die einflußreichste aller Künste und Wissenschaften. Darum schätzten sie auch mit Recht die alten Philosophen, Plato, Aristoteles, Cicero, als die Blüthe und Krone menschlicher Weisheit und Philosophie, und widmeten ihr ihre unsterblichen Meisterwerke. C. Th. Welcker.

Gesetzlichkeit. — Welch' ein herrliches Bild, das eines großen Vereines freier Wesen, alle nach eigener selbstständiger Ueberzeugung, nach ihrem Gewissen, ihren Gefühlen, Interessen und Ansichten frei ihre unendlichen Lebenszwecke verfolgend, und doch alle durch das Band freier Gesetzlichkeit zu friedlicher Eintracht und zu hülfreichem Zusammenwirken verbunden, auf Leben und Tod gegen jeden Gesetzesfeind im In- und im Auslande verbunden! Welch' ein erhabener Anblick, der eines Regenten, ausgerüstet mit aller Fülle der Macht und Majestät, mit allen Mitteln zur Verfolgung des Eigenwillens und der Leidenschaften, und doch frei sich bindend an das Gesetz, in all' seinem Kämpfen und Wirken sich anschließend an dieses heilige Banner freier und achtungswerther, gebildeter und glücklicher Menschengesellschaften! Nur den Schein verkaufe man uns nicht für Wahrheit! Da waltet sie nicht, jene erhabene freie Gesetzlichkeit, diese göttliche Harmonie freier Geister, wo Heerden von Sklaven in knechtischer Furcht, gleich feigen Thieren, der Peitsche des Treibers sich fügen, oder in stumpfer Apathie tyrannischen Eigenwillen und ihre Entwürdigung dulden, ja selbst, mit Verhöhnung der ewigen Gesetze, im Dienste des Despotismus auch ihre Mitbürger knechten helfen. Auch da nicht, wo der despotische Alleinherrscher seinen Eigenwillen zum Gesetze erklärt und, sodald ein altes Gesetz und Recht ihm unbequem wird, statt ihrer seinen beliebigen Willkürbefehlen den Namen des Gesetzes — den heiligen Namen dieser „Gabe der Gottheit" und der „gemeinschaftlichen Verbürgung freier Bürger und ihres Gemeinwesens" *) — beilegen will; wo mit wachsender unbeschränkter despotischer Herrschermacht auch die öffentliche Tugend der Beamten und Bürger täglich mehr ihrer selbstsüchtigen geheimen und öffentlichen Ungesetzlichkeit weicht. Auch da endlich herrscht sie nicht, wo man, statt solchen wahren Gesetzes und seines wahren vernünftigen, wohlthätigen Sinnes und Willens — mit pharisäischem Truge blos dessen Schein und Außenwerk, seine einseitigen hohlen Buchstaben befolgt oder deutelt **). Die wahre Gesetzlichkeit

*) Munus et inventum Dei — communis reipublicae sponsio L. 2. de legib.

**) L. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 29. 30. u. C. 4. de legib.

aber ist nicht blos die höchste juristische und politische oder Staatstugend, sie ist auch das wahre Heil für die Staatsgesellschaft, sowohl für ihren Regenten wie für ihre Bürger, sowohl für deren Bestrebungen nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Freiheit. Die Ungesetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie oft aber vergessen dieses immer auf's Neue selbst wohlmeinende Herrscher und auch wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde. Möchten doch diese Letzteren, die so oftmals auch unserer armen deutschen Freiheit durch Mangel an Achtung der Gesetzlichkeit schadeten, wenn ihnen etwa kein anderes Vorbild beweisend genug ist, wenigstens an das eines Mannes denken, dem doch wahrlich Keiner absprechen wird, weder daß er im ausgedehntesten Sinne des Worts ein warmer lebhafter Freiheitsfreund ist, noch auch daß er für Befreiung und Freiheit seines Volkes Außerordentliches, ja kaum Glaubliches geleistet und sich zu der unbedingten Verehrung und Dankbarkeit seiner Glaubensgenossen und seines Volks selbst die Hochachtung und Dankbarkeit seiner Regierung erworben hat. Ich meine Daniel O'Conell. Ist nicht der Mittelpunct in der Politik, in der rastlosen energischen Bestrebung dieses Mannes, statt all' der früheren Gesetzwidrigkeiten und statt der stets sich erneuernden schaudervollen Greuel, wodurch seine grausam unterdrückten Glaubensgenossen und Mitbürger und ihre geheimen gesetzwidrigen Verbindungen, ihre Weißbuben und Andere, Jahrhunderte hindurch vergeblich Hülfe gesucht und das Land in eine Mörderhöhle verwandelt hatten — ist er nicht wirklich vielmehr stets Gesetzlichkeit und Offenheit gewesen? Es sei mir erlaubt, meine Grundidee durch den Wiederabdruck der Schlußworte einer früheren öffentlichen Abmahnung von jenen falschen ungesetzlichen Freiheitsbestrebungen vermittelst einer Hinweisung auf englische Reformgrundsätze und auf O'Conell's Beispiel, jetzt, wo die damals (1832) gegen jenen Mann feindlichen Stimmen meist verstummen, hier noch deutlicher zu veranschaulichen! Nach historischen Mittheilungen und Schilderungen aus englischen und aus O'Conell's Reformbestrebungen schließt jene Druckschrift mit den Worten: „Als besonders charakteristisch für die Politik O'Conell's und der britischen Freunde der Freiheit und der Verbesserungen erscheinen diese Züge, wenn man sie mit dem gewöhnlichen Verfahren vieler deutschen Freiheitsfreunde vergleicht. Von denselben sprechen die Einen zu einseitig zum kalten Verstande der Nation, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktischen Bestrebungen für die Freiheit zu eifriger, gemeinsamer, gesetzlicher Vertheidigung und Erkämpfung ihrer Rechte kräftigst anzuregen. — Bei irgend kräftigem Despotismus der Regierungen bleiben diese kalten theoretischen Patrioten vereinzelt und wirkungslos. Die Anderen sprechen versteckter oder deutlicher durch Worte und Thaten für ungesetzliche revolutionäre Mittel, und schrecken dadurch die große Masse ordnungsliebender Vaterlandsfreunde. So unfähig sind diese Schüler in der Politik, die von ihnen gewünschte Revolution, geschweige denn die wahre Verbesserung,

zu bewirken, daß sie vielmehr die Mehrheit der Bürger gänzlich davon abhalten, sich nur zu erheben und sich der Sache der Freiheit anzuschließen. So verderben sie sich und ihre Sache, indem sie abenteuerlichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh verschießen und auf eigene Hand dem geordneten Feinde ungeordnete Einzelgefechte liefern. Was für jämmerliche Feldherren, die ohne Soldaten oder doch ohne sie zu vereinigen und zusammenzuhalten, ohne sicher zu sein, daß sie nachfolgen, sich in den Kampf stürzen! Was für schlechte Soldaten, die ohne Vollmacht aus den Reihen des Heeres treten und dasselbe nach eigenwilligem Angriffe in den Vernichtungskampf stürzen wollen, die durch die Indisciplin die moralische Kraft des Heeres brechen, denn das, was für ein Heer die Disciplin, das ist für eine Staatsgesellschaft und auch für ihre Freiheitsfreunde und auch für ihre Freiheitsbestrebungen die Gesetzlichkeit. Ganz anders die Engländer, ganz anders ein O'Conell, er, welcher doch selbst neulich im Parlamente zur allgemeinen Erheiterung sagte: „„Sie trauen mir wohl zu, daß ich mich einigermaßen auf's Aufregen verstehe.““ Dieser außerordentliche Mann hat die früheren scheußlichen revolutionären Greuelscenen in seinem unterdrückten Volke, welches sich vorher ohne blutige Gewaltthat nie öffentlich versammelte, und immer auf's Neue gegen seine Unterdrücker in vergeblichen und blutigen Empörungen kämpfte, so gut wie gänzlich unterdrückt; und nur die alten Unterdrücker, die jetzigen Reactionärs, erneuern jetzt von Zeit zu Zeit noch jene alten Greuel. Er hat sein Volk zu einem friedlichen constitutionellen gesetzlichen Widerstande vereinigt, und blos hierdurch die Emancipation der Katholiken und deren unmittelbare Folge, die englische Parlamentsreform — eine unvermeidliche Folge der Emancipation nannte sie selbst Lord Grey — und alle zahllosen, sicher bald nachfolgenden Verbesserungen seines irländischen und des englischen Vaterlandes, ja vielleicht mancher europäischen Staaten begründet. Ja, er hat bereits factisch die in Irland doppelt ungerechten und doppelt bedrückenden Zehnten, die einst der irländischen katholischen Geistlichkeit genommen und der erobernden britischen zugetheilt wurden, aufgehoben, und eine baldige gesetzliche Aufhebung unter noch viel besseren Bedingungen, als das Parlament bereits zugestand, unvermeidlich gemacht. Denn in Irland wird fast kein Zehnten mehr gezahlt, wegnehmen aber darf ihn der Berechtigte nicht. Die Pflichtigen lassen sich dann ruhig auspfänden. Aber die Pfänder müssen dem Eigenthümer zurückerstattet werden, weil überall das Volk unerschütterlich einig und fest ist, nichts auf die Pfandstücke zu bieten, selbst wenn man, wie mehrmals geschehen ist, sie dreißig, vierzig Stunden weit wegführt. Und nun, wie bewirkt man in England, wie bewirkt O'Conell diese Wunder? Dadurch, daß er einestheils muthig, muthig selbst gegenüber der Gefahr schwerer Anklagen, denen er mehrmals ausgesetzt war, und warm zum Herzen des Volkes spricht, alle Gefühle desselben zur That, zu vereinigter Vertheis-

digung und Erkämpfung der Freiheit anſpornt und unaufhaltſam vorwärts treibt, aber immer und immer wieder, als die Grundbedingung des Gelingens, die vollkommenſte Geſetzlichkeit, Mäßigung, Friedlichkeit dem Volke klar zu machen und zu empfehlen weiß, in dem Grade, daß er die ganzen großen Volksmaſſen beſtimmt hat, oft auf drei, vier Tage lang, ſo lange Verſammlungen und andere Veranlaſſungen zu möglichen Ungeſetzlichkeiten vorhanden waren, ſich aller in Irland leidenſchaftlich geliebten geiſtigen Getränke zu enthalten. So vereinigt er in dicht geſchloſſenen Reihen die ganze Nation, die hitzigen und muthigen, wie die kälteren und furchtſameren Bürger. Und wer will ſie nun, einig im Willen und in ihrem geſetzlichen Kampfe, durch abſolute Verweigerung des Rechts oder durch despotiſche Gewalt beleidigend herausfordern, durch Gewalt herausfordern zu einer Revolution, die dann ſchon bei dem Beginnen ſiegreich für ſie entſchieden wäre? So wird in England Revolution verhindert, aber die Reform im Inneren gewonnen, die Ehre und Einheit gegen Außen behauptet, und der Fürſt und das Volk, trotz aller Gewalt und aller Rathſchläge der Feigheit und Selbſtſucht, glücklich gerettet."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menſchheit ſehen, wenn ſo viele Deutſche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unſerer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutſchen (ſ. oben Bd. IV. S. 337), wie die ſchrecklichen Folgen unſerer früheren und die Gefahren unſerer jetzigen Freiheitsvernachläſſigung für die Fürſten und das Volk (S. 327 und 386) gänzlich vergeſſen. Er muß es tief beklagen, wenn Viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinweſens, taub gegen die Lehren der Weltgeſchichte, daß ohne politiſche Freiheit und ohne warme Beſtrebung der Völker für dieſelbe der Despotismus der Herrſchaft und die Kraftloſigkeit und ſittliche Entadelung der Nationen von ſelbſt täglich wachſen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorieen das Vaterland Preis geben, ihre Gleichgültigkeit und Selbſtſucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten ſchönen Worten der Knechtſchaft beſchönigen — mit der Geſetzlichkeit ſelbſt, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr — wenn ſie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisneriſch und im Dienſte von Selbſtſucht und Unmännlichkeit, im Dienſte feiger Trägheit und Genußſucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieſes Alles iſt es, wenn ſelbſt die Freunde der Freiheit durch falſche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungsloſigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wohl werden die allzu hoffnungsloſen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtſinnigen oder ſelbſtſüchtigen Freunde ungeſetzlicher Reformbeſtrebungen auch unſerer Hinweiſung auf jene unermüdlichen und geſetzlichen Freiheitsbeſtrebungen O'Conell's

und der Briten entgegensetzen, daß in England, daß selbst früher wie später in dem unterdrückten Irland durch englische Preßfreiheits-, Geschwornengerichts- und Volksversammlungsrechte, auch bei Gefahren, doch wenigstens ein ungleich größerer Spielraum für gesetzliche Freiheitsbestrebungen war, als in gar manchen anderen, nicht im Bürgerkriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antworte, daß wenigstens allermeist und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegsstand auswärtiger Eroberung und militärischer Besetzung jeden rechtlichen Schutz für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerstört, diese auf den gesetzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß sie heilsamer für dessen dauernde endliche öffentliche Anerkennung werden wirken können, als auf den ungesetzlichen Wegen. Man bedenke nur einmal, was alle diese Bestrebungen, Kämpfe und Opfer, die für die Freiheit in Deutschland seit 1818 bis zum heutigen Tage auf ungesetzlichen Wegen versucht wurden, wohl hätten wirken können, wenn sie vereint unter sich und mit den Bestrebungen gesetzlicher Patrioten, und ohne deren Sache, ja die Freiheit selbst mit einem falschen Scheine zu behaften — wenn sie, ohne die Masse aller gut, aber ängstlich und schwach Gesinnten von den Freiheitsbestrebungen abzuschrecken und ohne den Gegnern die stärksten Waffen und die größesten Triumphe zu bereiten — zwar nicht opfer- und gefahrlose, aber doch offene gesetzliche Wege erwählt hätten? Es müßte sehr, sehr weit in einem Lande gekommen sein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbstverleugnung und Opfern willige, verständige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an der Veredlung und Vervollkommnung ihres Volkes und seiner Einrichtungen zu arbeiten, aller Hoffnung auf Erfolg entsagen müßten! Aber eben die vorzeitige Hoffnungslosigkeit beweis't einen großen Mangel an politischer Bildung, an einer tüchtigen, durch Uebung gestählten patriotischen Kraft. Das sah jenes größte unbesieglichste Volk des Alterthums ein, welches auch dem geschlagenen Feldherrn bei der Heimkehr noch dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht habe verzweifeln wollen. Sie beweis't vor Allem auch einen Mangel des Glaubens an die wahre höchste Regierung menschlicher Dinge, welche keine gute Bestrebung ohne Erfolg lassen kann, welche auch den Sieg des Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volk endlich gelingen läßt, einen Glauben, ohne welchen man sich am Allerwenigsten mit Politik befassen sollte. — — Wenn aber irgendwo die Regierung eines Volkes jene Hoffnungslosigkeit selbst durch ihre Maßregeln begründete, wenn sie alle gesetzlichen offnen Wege und selbst die gesetzlichste Sprache für freie, wohlgemeinte, patriotische Bestrebungen, Entwickelungen und Reformen verschlösse — dann würde sie einst mit Schrecken zu spät inne werden, daß sie, göttliches und menschliches Recht verletzend, selbst auf die ungesetzlichen Wege führte und durch sittliche Entadelung ihres Volkes, wie durch die geheimen und die ungesetzlichen Mittel ihm und dem Throne Unheil bereitete.

C. Th. Welcker.

Gesindeordnung. Das Verhältniß des Hausgesindes zur Dienstherrschaft, zunächst dem engeren Kreise des Familienlebens angehörend, bietet auch in höherer socialer Beziehung mannigfaches Interesse dar.

Durch die häusliche Gemeinschaft, in welche die Dienstboten, meist aus den ärmeren und niederern Volksclassen entsprungen, mit den höheren Classen der Gesellschaft treten, durch die Einweihung des Gesindes in das Familienleben der Dienstherrschaften, — bilden diese Dienstverhältnisse tausendfache Canäle, durch welche sich Ansichten, Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Laster der höheren Stände in die untersten Volksclassen hinab verbreiten.

Bei dieser allgemeineren Betrachtung des Gesindewesens springt sogleich die Wichtigkeit des Rechtsverhältnisses in die Augen, in welchem die dienenden Personen zu den Dienstherrschaften stehen; und es braucht in dieser Beziehung das Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenschaft zum Unterschiede von dem freien Vertragsverhältnisse kaum angedeutet zu werden.

Sieht man ab von jenen Zuständen der Unfreiheit, so dürfte es dem ersten Anblicke nach überflüssig erscheinen, durch besondere Bestimmungen dem Verhältnisse zwischen Gesinde und Dienstherrschaft von Staatswegen ein eigenthümliches rechtliches Gepräge zu verleihen, und es könnte, so scheint es, die rechtliche Beurtheilung desselben lediglich nach den allgemeinen Rechtsnormen und nach dem Inhalt des speciellen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geschehen.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache aber ergibt sich Folgendes:

1. Das Gesinde gehört der ärmeren, ungebildeteren Classe des Volkes an und ist deshalb der mächtigeren Dienstherrschaft gegenüber weniger in der Lage, seine Rechte zu wahren, sich gegen Beeinträchtigungen und Mißhandlungen zu schützen. Darum erscheint es als billig, daß der Staat diesem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der in ein im besten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeitsverhältniß zu treten genöthigt ist, seine besondere Fürsorge angedeihen lasse.

2. Auf der anderen Seite erfordert es die häusliche und öffentliche Ordnung und das eigene Interesse der größtentheils noch in einem der Zucht und Aufsicht bedürftigen Alter stehenden Dienstboten, daß der Dienstherrschaft eine gewisse hausherrliche Gewalt über dieselben eingeräumt, zugleich aber auch, daß ihr gewisse aus sittlichen Rücksichten entspringende Verpflichtungen auferlegt werden.

3. Aus dieser doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwächeren Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu sorgen, entspringt die Nothwendigkeit der Entwerfung einer besonderen Gesindeordnung, in welcher die Rechte und Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaften in dem angeführten Geiste genau festgestellt sind. Die darin enthaltenen Bestimmungen können jedoch nicht den Zweck haben, Rechte und Verbindlichkeiten, die auf dem Wege eines besonderen Vertrages festgesetzt wer-

den möchten, auszuschließen; sie sollen nur die mannigfaltigen rechtlichen Seiten des Vertragsverhältnisses subsidiär normiren, dadurch Streitigkeiten vorbeugen und die Mittel zu schleuniger Schlichtung der entstandenen an die Hand geben.

4. Es hängt mit der Natur des Gesindeverhältnisses und mit der Natur und dem Zwecke einer Gesindeordnung wesentlich zusammen, daß die aus jenem sich entspinnenden Streitigkeiten in der Regel nicht in einem formellen, langsamen und kostbaren Gerichtsverfahren verhandelt und entschieden werden können. Die Schlichtung derselben muß vielmehr der Polizeibehörde übertragen werden, welche auf dem Wege der Administrativjustiz nach einem kurzen summarischen Verfahren rasch und in vielen Fällen nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden hat. Nur bei wichtigeren, durch die Gesindeordnung nicht entschiedenen Rechtsfragen kann die Berufung oder Verweisung an den Richter Statt finden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mag es an einigen Andeutungen über den speciellen Inhalt der Gesindeordnungen genügen:

Der Gesindevertrag hat wesentlich den Charakter des Miethvertrages; einer schriftlichen Urkunde bedarf es daher zur Gültigkeit desselben nicht. Zweckmäßig ist die Anordnung, daß der Vertrag auf Ansuchen der Parteien gegen eine bestimmte kleine Gebühr von der Polizeibehörde aufgezeichnet wird. Der Hausherr ist es, der den Vertrag abschließt, oder durch dessen Zustimmung, wenn die Frau ihn abgeschlossen hat, derselbe gültig wird. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienstboten die Vermuthung für sich, daß der Mann eingewilligt habe.

Um Zerwürfnissen vorzubeugen und den häufigen Wechsel der Dienstboten zu verhindern, ist öfters bestimmt, daß Niemand die Dienstboten des Anderen ohne dessen Vorwissen miethen und sie dadurch zur Verlassung ihres bisherigen Dienstes veranlassen („daß man des Anderen Ehehalten nicht kickern") dürfe.

Für den Ein- und Austritt der Dienstboten sind als Regel bestimmte Termine festgesetzt, im gegenseitigen Interesse der Dienstherrschaften und Dienstboten.

Nützlich ist die Einrichtung, nach welcher die Polizeibehörde diejenigen aufzeichnet, welche Dienste oder Dienstboten suchen und auf Verlangen darüber möglichst genaue Auskunft ertheilt.

Das Gesinde ist verpflichtet, sich allen häuslichen und auf den Haushalt Bezug habenden Diensten, vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht auf die Verrichtung bestimmter Dienste abgeschlossen worden ist, zu unterziehen, den durch Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit entstandenen Schaden zu ersetzen, sich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienstherrschaft zu unterwerfen und Befehle, Ermahnungen und Warnungen mit Bescheidenheit aufzunehmen. Hierbei entsteht die Frage, ob dem Dienstboten ein Recht der Klage gegen die Dienstherrschaft eingeräumt werden soll, wenn er von dieser

durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung sich verletzt glaubt? Einestheils scheint es das Interesse der Dienstboten, als des schwächeren Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechtes der Weg zu einem Mißbrauche desselben gebahnt werde; anderentheils würde das Ansehen der Dienstherrschaften vielfach geschwächt und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erschwert werden, wenn schon ein der Hausfrau in der Aufregung entschlüpftes nachdrückliches Scheltwort sie einer Injurienklage aussetzen würde.

In der Regel übergehen die Gesindeordnungen die Frage und erwähnen nur des Rechtes der Dienstboten, wegen grober Mißhandlung den Dienst zu verlassen. Eine beachtenswerthe Bestimmung jedoch enthält das preußische Landrecht, welches festsetzt: „daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reize, und in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft werden müssen."

Das Gesinde hat Anspruch auf hinreichende und gesunde Kost nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlassung von Zumuthungen, welche seine Kräfte übersteigen, auf einige Erholungszeit, auf einige Zeit zu Besorgung eigener Angelegenheiten, zum Besuch des Gottesdienstes, auf Verpflegung in geringeren Krankheitsfällen, auch wenn die Krankheit nicht eine Folge der Dienstverrichtungen ist, ein persönliches Vorzugsrecht in Bezug auf den schuldigen Liedlohn beim Concurs.

Das Gesinde ist in der Regel ohne Beachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit zur Verlassung des Dienstes berechtigt, wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt, wenn es zu sitten- oder rechtswidrigen Handlungen verleitet wird, wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz bleibend verändert, wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte u. s. f. Verläßt er den Dienst zur unrechten Zeit, ohne rechtmäßige Ursache, so wird er neben der Berechtigung der Dienstherrschaft zum Schadenersatz polizeilich bestraft.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften ergeben sich zum Theil aus dem Bisherigen. Zu beliebiger Entlassung der Dienstboten sind sie berechtigt, wenn die Letzteren sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, auf den Namen der Dienstherrschaft borgen, die Kinder derselben zum Bösen verleiten, dem Trunk oder Spiele sich ergeben oder sonst lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hause bleiben, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sich schuldig machen u. s. f.

Zur Aufkündigung des Miethvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeschlossen worden, ist die Dienstherrschaft berechtigt, wenn

nach dem Abschlusse desselben die Vermögensverhältnisse der letzteren in Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den Dienstboten zugestanden, wenn die Eltern derselben, wegen einer nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, sie in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können.

In den meisten deutschen Staaten bestehen entweder allgemeine das Gesindewesen je im ganzen Lande regelnde Ordnungen, oder besondere Gesindeordnungen für einzelne Städte. Hinsichtlich des specielleren Inhaltes derselben müssen wir uns erlauben, auf sie selbst zu verweisen. Dr. Wolfg. Schüz.

Gesindepolizei. Das Verhältniß des Gesindes zu den Dienstherrschaften, welches seiner Natur nach nicht blos einen rechtlichen Charakter hat, sondern auch tief in das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gesellschaft eingreift, muß nach diesen verschiedenen Beziehungen von Seiten des Staates aufgefaßt und geregelt werden (s. hierüber den Art. „Gesindeordnung").

Man hat früher nicht selten mancherlei Zwangsmaßregeln angewendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienstboten um niederen Lohn dem Publicum zu verschaffen. Hierher gehört z. B. die in älteren Gesindeordnungen vorkommende Bestimmung, daß die ärmeren Familien nicht mehr erwachsene Kinder bei sich behalten dürfen, als sie für ihre Wirthschaft nothwendig haben; das Verbot, einen höheren als ortsüblichen Lohn zu fordern und zu geben u. s. f. Ueber die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmungen kann kein Zweifel sein.

Die Fürsorge des Staates zur Erhaltung guter Dienstboten kann sich nur in einer zweckmäßigen Normirung des Gesindeverhältnisses, etwa in der Aussetzung von Prämien für solche Dienstboten, welche vieljährige treue Dienste geleistet, in tüchtigem Unterricht auch für die ärmeren Volksclassen in Elementar- und Industrieschulen, in der Errichtung von Sparcassen, in der Abschaffung der Zahlenlotterieen, und überhaupt in einer tüchtigen polizeilichen Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und guter Sitten äußern.

Dr. Wolfg. Schüz.

Geständniß, s. Ableugnung.

Gesundheitspolizei. Ein den deutschen Staaten eigenthümlicher und ihnen zur Ehre gereichender Zweig der öffentlichen Thätigkeit ist eine umfassende Gesundheitspolizei; und auch die Auffindung und systematische Ausbildung der wissenschaftlichen Grundsätze hierfür ist im Wesentlichen ein Verdienst deutscher Gelehrten. Wo in einem fremden Staate etwas Aehnliches besteht, ist es anerkannter Maßen Deutschland nachgeahmt; und wenn es hierzu an Kenntniß oder Lust fehlt, so geschieht entweder gar nichts, wie in England oder in den vereinigten Staaten von Nordamerika, oder Weniges und Fragmentarisches, wie in Frankreich. Kaum fangen die Gelehrten des letzteren Landes an, dem Gegenstande eine gehörige Wirksamkeit zu wid-

men. Die Geschäftenmasse, welche deutsche Staaten sich durch ihre Sorge um die Gesundheitspflege aufbürden, ist allerdings groß; allein auch der Erfolg bedeutend, denn sie begnügen sich nicht damit, nur für die Gesundheit der Menschen zu sorgen, sondern auch die Erhaltung eines gesunden Zustandes der Hausthiere gehört zu ihrer Aufgabe. Ein Ueberblick über diese gesammte Thätigkeit ist um so befriedigender, als hier lediglich nur gute Absichten zu Grunde liegen, und von einer Förderung selbstischer Zwecke mittelst Unterdrückung der Rechte und des Glückes der Mehrzahl nie die Rede sein kann.

Ehe die einzelnen Maßregeln aufgezählt werden, sei es zur Rechtfertigung des ganzen Gedankens gestattet, die allgemeinen Gründe kurz anzugeben.

Was zuerst die Menschen betrifft, so ist unleugbar körperliche Gesundheit nicht nur für den Einzelnen das höchste Gut, die Bedingung der Erreichung seiner Lebenszwecke und der Möglichkeit fast jedes Genusses, sondern auch für die gesammte bürgerliche Gesellschaft ist die Gesundheit ihrer Mitglieder ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur selbst zur Erreichung der Gesellschaftszwecke und zu Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens nichts beitragen, sondern er verzehrt noch von dem bereits vorhandenen und nimmt mit seiner Pflege die Zeit Anderer, Gesunder in Anspruch. Namentlich ein beständig Kränklicher ist, seltene Ausnahmen besonderer geistiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Last und ein Nachtheil für den Staat, als ein Vortheil; und eine im Ganzen kränkliche und somit schwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerstande gegen Außen, noch zur Förderung des gemeinsamen Besten im Inneren. Ein vorzeitiger Tod ist ohnedies baarer Verlust für den Staat. Der Mensch muß bis zu seiner vollständigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür etwas leistete, und er ist in seinen mannbaren Jahren ein aufgehäuftes Capital, welches nun erst anfängt Zinsen zu tragen. Diese müssen aber ziemlich hoch sein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn sie außer dem Laufenden auch nach und nach das Capital amortisiren sollen, was doch nöthig ist, da dasselbe durch den Tod à fonds perdu angelegt ist. Wer somit stirbt, ehe seine Gesammtthätigkeit diesen Sättigungspunct erreicht hat, dessen Dasein ist auf die Verlustseite der Gesellschaftsrechnung zu setzen. —

Eben so wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung der Gesundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat ist. Nicht nur ist der Gebrauch derselben unerläßlich zu tausend Zwecken des Einzelnen und der Gesammtheit, sondern es bilden dieselben einen so bedeutenden Theil des Capitals vieler Bürger, und somit auch des gesammten Volksvermögens, daß eine Erhaltung desselben von der größten Bedeutung ist. Davon ganz abgesehen, daß verheerende, namentlich ansteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in

anderen Waaren, als mit Vieh und dessen Erzeugnissen, großen Abbruch thun und somit allgemeine Verlegenheit und Verletzung zur Folge haben können.

Gewiß Gründe genug, um ein Interesse und ein Recht des Staates nachzuweisen, den möglichst guten Gesundheitszustand seiner Angehörigen, so wie der werthvollen Hausthiere zu erhalten und zu fördern. Allein, so fragt sich weiter, ist eine Thätigkeit des Staats in dieser Beziehung auch nöthig? Erspart ihm nicht die Eigenliebe jedes Einzelnen, der bei seiner Gesundheit zunächst betheiligt ist, jede Bemühung in dieser Beziehung? Kann der Staat durch seine allgemeinen und plumpen Maßregeln den Einzelnen in der Erhaltung und Stärkung seiner Gesundheit unterstützen, welche aus so verschiedenen kleinen und verborgenen Ursachen leiden kann? Ist es nöthig, daß dem Viehbesitzer, welcher bei der Erhaltung seiner Thiere so sehr betheiligt ist, noch besonderer Beistand geleistet wird? — Hier, wenn irgendwo, handelt es sich davon, einen richtigen Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staats zu haben, damit man weder etwas unterlasse, was Menschenleben und Gesundheit oder bedeutendes Vermögen retten kann, noch durch ungehöriges Einmischen in die Privatangelegenheiten dieselben zu Polizeisklaven mache oder Absurdes gebiete. Und hier, wenn irgendwo, erprobt sich die Lehre, dieser richtige Grundsatz sei kein anderer, als der, daß der Staat immer dann, aber auch nur dann helfend einzuschreiten habe, wo die Kräfte des einzelnen Bürgers oder etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes im Wege stehen; und daß eine Zwangsmaßregel zur Durchführung einer Polizeianstalt, namentlich auch Zwang zur allgemeinen Theilnahme an derselben, immer erlaubt und geboten sei, wenn die Erreichung des Zweckes durch die Nichttheilnahme Einzelner auch für diejenigen unmöglich würde, welche von demselben Gebrauch machen wollen.

Wendet man nämlich diese Sätze auf den Umfang und den Inhalt der polizeilichen Staatsthätigkeit im Gesundheitswesen an, so ergeben sich hieraus, und zwar zunächst in Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, folgende Regeln: der Einzelne hat die Möglichkeit und selbst die Pflicht, eine solche Lebensweise zu vermeiden, welche mit Erhaltung der Gesundheit unverträglich ist; daher mischt sich der Staat lediglich hier nicht ein, auch wenn er in bestimmten Fällen eine Mißkennung dieser Klugheit und Sittlichkeit bemerkt, mit einziger Ausnahme der Fälle, in welchen die Nachlässigkeit des Einen auch üble Folgen für Dritte hätte, wie dieses namentlich bei der Nichtvermeidung gefährlicher ansteckender Krankheiten der Fall ist. Ferner hat jeder Familienvater das Recht und die Pflicht, durch Benutzung der vorhandenen Heilmittel die gestörte Gesundheit der Seinigen, wo möglich, wiederherzustellen; der Staat sorgt somit nur dafür, daß diese Heilmittel wirklich vorhanden sind, überläßt aber ihre Anwendung auf den

einzelnen Fall immer dem Betheiligten selbst. Nur da, wo notorisch diese Einzelnbemühung unmöglich ist, z. B. wegen Armuth, oder unzureichend, wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken, hilft er unmittelbar. Bei allen seinen Maßregeln geht aber die Hauptbemühung mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern, als die ausgebrochene wieder zu heilen, weil Letzteres nicht nur unsicher ist, sondern jedenfalls erst nach mannigfachem Leiden, Kummer und Verlust erreicht werden mag. Eben so unterliegt keinem Zweifel, daß in so wichtigen und von unserer Einsicht so selten mit absoluter Gewißheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt werden, welche voraussichtlich keinen Schaden bringen und kein zu spätes Bedauern einer Versäumniß veranlassen können. Daß die Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen, versteht sich hier, wie bei allem vernünftigen Handeln, von selbst; nur ist zu bedenken, daß der Zweck die Erhaltung von Menschenleben, also eines zu Geld nicht anzuschlagenden Werthes, ist. — Ganz ähnliche Sätze ergeben sich für die polizeiliche Thätigkeit des Staats hinsichtlich der Gesundheit der Hausthiere. Auch hier sorgt der Staat nur für die Bereithaltung derjenigen Mittel, welche der einzelne Viehbesitzer sich zu verschaffen nicht vermöchte, überläßt aber deren Anwendung in der Regel ganz dessen Willkür, und tritt mit Zwang und Befehl nur dann ein, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinstimmendes Handeln zu verhüten ist.

Folgendes sind denn nun, auf diese Grundsätze gestützt, die wesentlichsten Forderungen an eine vollständige Staatsgesundheitspflege:

A. Sorge für die Gesundheit der Menschen.

I. Entfernung der Krankheitsursachen. Die Einwohner des Staats können auf doppelte Weise vor Krankheiten bewahrt werden. Entweder nämlich wird die ganze Ursache, welche Gesundheitsstörungen erzeugen würde, völlig entfernt, oder aber es wird der Einzelne gegen die Wirkungen solcher Ursache individuell geschützt, so daß sie wenigstens auf ihn nicht wirkt. Ersteres ist natürlich sicherer und in so fern auch bequemer, als Eine Bemühung für immer hilft; allein, leider! steht diese gänzliche Vernichtung der Krankheitsursachen nicht immer, ja sogar nur selten in menschlicher Gewalt, und wenn das Uebel entweder aus allgemeinen tellurischen oder atmosphärischen Zuständen, wenn es aus unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen herrührt, oder wenn es, wie so oft der Fall ist, aller Wissenschaft und Scharfsinnigkeit ganz verborgen bleibt, ist man noch glücklich genug, wenn man zwar die Ursache ungeschwächt bestehen lassen muß, allein die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen und verhindern kann. Selbst dieses steht weit seltener zu Gebote, als im Interesse des Staats und der Menschheit zu wünschen wäre.

1) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen. Außer den im Inneren des Menschen selbst liegenden und somit durch Staatsanstalten nicht zu erreichenden Ursachen

von Krankheiten sind zwei verschiedene Gattungen solcher Veranlassungen, nämlich die Erblichkeit gewisser Uebel und die Menge verschiedener äußerer mechanischer und dynamischer Veranlassungen zu Störungen der Gesundheit. — Das einzige mögliche Mittel gegen erbliche Krankheitsursachen ist Verbot der Ehe für die an solchen leidenden Personen. Da aber diese Uebel keineswegs alle von der Bedeutung sind, daß sie die Gesundheit bis zur Unbrauchbarkeit für die Lebenszwecke stören, so kann natürlich von einem Eheverbote nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen eine die Kräfte wesentlich schwächende und der Erfahrung gemäß erbliche Krankheit vorliegt. Es ist Sache der obersten Medicinalbehörde, diese nach Oertlichkeit und Klima nicht überall gleichen Krankheiten zu bezeichnen, auch etwaige zweifelhafte einzelne Fälle zu entscheiden. Bei der Unsicherheit des ärztlichen Wissens und den oft so sonderbaren Anomalieen der Natur ist freilich ein kräftiger Erfolg kaum zu erwarten, und häufig selbst die Frage, ob gehandelt werden darf und soll, sehr zweifelhaft. — Klarer liegt vor, was der Staat in Beziehung auf äußere Gesundheitsstörungen thun kann und soll; nur ist zu einer vollständigen Gesetzgebung gar Mancherlei erforderlich. Schon mit der Sorge für eine gesunde physische Erziehung der Kinder beginnt die Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung. Er hat nämlich dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude gesund seien; daß die Kinder nicht zu früh in die Schule gegeben werden; daß das Sitzen und Lernen nicht auf Kosten des Körpers übermäßig gesteigert, überdies die unvermeidlichen Nachtheile durch regelmäßige gymnastische Uebungen neutralisirt werden. In sehr großen Städten ist er wohl auch aufgerufen, durch eigene Ammenbureaus die Herbeischaffung einer gesunden Nahrung zu erleichtern. Ein zweiter sehr umfassender Gegenstand polizeilicher Thätigkeit zur Abwendung von Krankheitsursachen ist die gesunde Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Lebensmitteln. Es mag genügen, hier diesen Punct nur anzudeuten und auf den späteren eigenen Artikel „Lebensmittel" zu verweisen. Drittens endlich gehört hierher die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Wohnplätze. Deshalb muß gesorgt werden: für die Entfernung von Feuchtigkeiten, sei es durch Austrocknung von Sümpfen, sei es nach vorübergehenden Ueberschwemmungen; für eine Luft, Licht und Sonne zulassende Bauordnung der geschlossenen Orte mittelst der Anlage breiter und gerader Straßen, der Freilassung von Plätzen, des Abbruches unnöthiger verdumpfender Mauern; für unschädliche Bauart des einzelnen Wohnhauses mittelst Zwangsvorschriften über Baumaterial, Latrinen, Größe der Fensteröffnungen u. dgl.; für Reinlichkeit der Straßen durch Abzugscanäle, Pflasterung, Reinigung, Entfernung schmutziger und übelriechender Gewerbe aus der Nähe anderer Häuser — lauter Einrichtungen, welche beständige Aufsicht, zum Theil bedeutenden Aufwand und strenge Zwangsvorschriften erfordern.

2) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten (s. hierüber oben Bd. I. S. 603. flg.)

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Sei es, daß die bisher angedeuteten Mittel nicht überall durchgeführt werden, und somit die an sich entfernbaren Krankheitsursachen doch im einzelnen Falle ihre Wirkung ausüben konnten, sei es, daß Krankheiten aus unbekannten oder wenigstens durch menschliche Mittel gar nicht wegräumbaren Veranlassungen sich ausbildeten: so entsteht nun die Aufgabe, das vorhandene Uebel möglichst kräftig zu bekämpfen, damit es mit dem geringsten Verluste an Leben und Gesundheit wieder erlösche. Wenn nun schon in dieser Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger überlassen bleiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen Mittel anzuwenden, und wenn somit der Staat keineswegs die principale Verpflichtung hat, jeden Kranken im Staate behandeln und, wo möglich, heilen zu lassen: so bleiben ihm doch auch hier manche bedeutende Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer Stande wäre. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter vier Gesichtspuncte, nämlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal, Sorge für materielle Heilmittel, Hülfe bei ausnahmsweiser Hülflosigkeit von Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hülfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen Wissenschaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der in Abrede ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaften und Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und unerklärliche Mittel, richtiger gesagt: auf frechen oder einfältigen Betrug, Hoffnung setzen läßt. Keines Beweises bedarf, daß der einzelne Bürger nur in den seltensten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene Kosten in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen Personen unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem Ausnahmsfalle würde er noch weit seltener eine Sicherheit darüber erlangen können, daß die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthigen Grad von Kenntnissen haben. Deshalb muß denn der Staat vor Allem Gelegenheit schaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen Ausbildung von Aerzten, Wundärzten und männlichen, so wie weiblichen Geburtshelfern, und sich der gewissenhaften Benutzung dieser Gelegenheit durch ernste Prüfungen vergewissern; sodann aber die tüchtig Erfundenen gleichmäßig über das gesammte Staatsgebiet zu verbreiten suchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hülfe finde. Der Unterricht wird natürlich für Alle, welche selbstständig irgend verwickeltere innere oder äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochschule ertheilt, und es hat dieser Zweig der Studien nur in so fern etwas Eigenthümliches, als er für Hülfswissenschaften und für die hier ganz unentbehrliche Anleitung zur praktischen Anwendung des Erlernten bedeutende Einrichtungen und Sammlungen bedarf, welche die Kräfte eines größeren Staats und die Gelegenheiten einer bedeutenden Stadt ungern vermissen lassen. Für die zu Besorgung der einfachsten Fälle

hinreichenden Wundärzte und Geburtshelfer sind eigene Schulen zu errichten, welche den Unterricht auf die Fassungskraft dieser Classe berechnen und seine Ausdehnung auf ihr Bedürfniß beschränken, damit nicht halbverstandene Weisheit sie zu den gefährlichsten aller Pfuscher mache. Für Hebammen sind eigene, mit Gebärhäusern verbundene Anstalten unerläßlich. — Keine Schwierigkeiten kann die Einrichtung der Prüfungen haben, welche die Gewißheit verschaffen sollen, ob den angeblich Gebildeten auch wirklich Gesundheit und Leben von Menschen anvertraut werden kann. Eine Schwäche und Nachlässigkeit in Ausübung dieser Prüfungspflicht müßte dem Staate und den von ihm mit dem Geschäfte Beauftragten zum schwersten Vorwurfe gereichen. Unmöglich könnten sie in moralischem und selbst wohl in rechtlichem Sinne eine fahrlässige Mitschuld an jedem durch einen unwissenden, aber für befähigt erklärten Arzt begangenen Todschlag von sich abweisen. Nicht erst sollte bemerkt werden müssen, wie außerdem unter allen Umständen die strengste Aufsicht darüber geführt werden muß, daß kein Ungeprüfter zur Heilkunde zuzulassen, und kein nur für einen niederen Zweig für befähigt Erklärter in der Ausübung eines höheren Zweiges zu dulden ist, Beides bei schwerer Strafe. Wenn solchen Unfug Staaten dulden, welche sich so gern als an der Spitze der europäischen Bildung stehend betrachten, wie z. B. England und Frankreich, so liefern sie dadurch einen schlechten Beweis von dem Rechte auf solchen Anspruch. — Die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Personals aller Grade über das Staatsgebiet ist deshalb nicht das schwere Unternehmen, welches es auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte, weil Rücksichten auf den Erwerb eine solche verhältnißmäßige Vertheilung schon in den meisten Fällen herbeiführen, so daß der Staat nur nachzuhelfen hat. Dieses ist namentlich der Fall bei den Hebammen, wenn Rohheit und Mangel an Einsicht auf dem Lande Ursache sein sollten, daß nicht in jeder Gemeinde welche wären; ferner zuweilen in ärmeren, dünner bevölkerten Gegenden in Beziehung auf Aerzte und höhere Wundärzte. In jenem Falle ist den Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, durch Aussetzung von Gehalten und Aufwendung der Bildungskosten für hinreichende Befriedigung des Bedürfnisses zu sorgen; in dem anderen Falle wird theils die aus anderen Gründen (s. unten) nöthige Bestellung von Gesundheitsbeamten in jedem Verwaltungsbezirke wenigstens das Nöthigste auch in dieser Beziehung leisten, theils können Freiwillige durch Bewilligung verschiedener Vortheile und Aussichten zur Bewohnung einer solchen Gegend bewogen werden.

2) Ohne materielle Heilmittel mag nur in den seltensten Fällen Hülfe geschafft werden; namentlich bedarf es der Arzeneien, der Badeanstalten oder Gesundbrunnen und der Irrenhäuser. In Beziehung auf alle drei hat eine allen gerechten Forderungen entsprechende Gesundheitspolizei hülfreiche und schützende Hand zu leihen, indem keines dieser Heilmittel, wenn seine Besorgung Privatpersonen ganz über-

lassen bleibt, bis zu dem nothwendigen Grade von Vollkommenheit und Sicherheit, oder wenigstens bis zur wünschenswerthen allgemeinen Benutzbarkeit gebracht werden kann. Ein eigener Artikel (s. Bd. I. S. 635 flg.) hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Vorkehrungen erörtert. — Bei den Bade- und Brunnenanstalten ist zu unterscheiden zwischen den Mineralwassern und den Bädern in gewöhnlichem Wasser. Was die Mineralwasser betrifft, so besteht natürlich ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Art und der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieselben öffentliches Eigenthum oder im Besitze von Privaten sind. In dem ersten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da sie für Kranke bestimmt sind, bequemen Gebrauche durch Veranstaltung von Gasthäusern, Anlegung von Bade- oder Trinkanstalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anstellung von Badeärzten, durch Festsetzung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im anderen Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Besitzers zur der Herstellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzlose Verschwendung zu treiben ist, und daß namentlich auf Quellen, welche in medicinischer Hinsicht unbedeutend sind, kein Aufwand irgend einer Art gemacht werden darf, bedarf eben so wenig eines Beweises, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerspruch mit sich selbst und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken bestimmten Naturkraft ist, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünstigung von sonst verbotener und scharf verfolgter Unsittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verschafft werden soll. Dieses ist schmälig erworbenes und überdies theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet sich die zunächst nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande in weitem Kreise. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung sollte unter keinen Umständen Spielbanken und Bordelle als Mittel gebrauchen. Dagegen ist die Aufstellung einer zwar weniger hervortretenden, allein sehr aufmerksamen und kräftigen Polizei in stark besuchten Badeorten sehr nothwendig, wegen des Zusammenflusses mancher sehr unreiner Elemente. Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Wasser ein wichtiges Gesundheitsmittel sind, bedarf keines Beweises. Bereitung im eigenen Hause ist, so weit von warmen Bädern die Rede, nicht Jedem möglich; sicheres und anständiges Baden im Flusse erfordert mancherlei Anstalten an Badehäuschen, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für Beides kann in der Regel wohl den Gemeinden überlassen bleiben, da hier Jeder das Bedürfniß fühlt, und die Einrichtung keine Schwierigkeiten hat; und in irgend größeren Orten wird sich die Privatindustrie der warmen Bäder schon bemächtigen. Die Polizei hat also nur bei offenbarer Nichtbefriedigung des Bedürfnisses zunächst auf die Gemeinde einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badean-

stalten Feuersgefahr, Wassermangel oder Gelegenheitsmacherei entstehen. — Die Anlegung eigener Irrenanstalten ist nicht nur wegen unschädlichmachender Aufbewahrung der Geisteskranken, sondern auch deshalb unerläßlich nothwendig, weil eine Heilung der Seelenstörung in den bisherigen Umgebungen sehr selten gelingt. Wenn nun schon die Anlegung solcher Anstalten möglicher Weise auch von Privaten ausgehen kann, zum Theile auch wirklich unternommen wird, so ist es doch hauptsächlich der Staat, welchem ihre Einrichtung und Unterhaltung obliegt, theils weil es sehr schwer sein dürfte, Privatanstalten in einem dem Bedürfnisse entspringenden Umfange zu erhalten, theils weil die mit dem Gebrauche derselben verbundenen Kosten für die Meisten unerschwinglich wären. Ueber die zweckmäßigste Einrichtung dieser Anstalten, so wie die Forderungen der gerade in diesem Zweige vielbewegten Wissenschaft sich jetzt gestellt haben *), werden hier folgende kurze Andeutungen genügen. Eine Irrenanstalt darf mit keinem anderen öffentlichen Institute verbunden sein, ja es ist sogar eine scharfe Trennung der Heil- und der Blindenbewahranstalten nöthig, wenn nicht der Zweck der ersteren durch Ueberfüllung und aus psychologischen Gründen verfehlt werden soll. Eine Heilanstalt darf nicht über 200 Kranke enthalten, weil dann entweder die Einheit der Leitung der ganzen Anstalt durch Anstellung mehrerer von einander unabhängiger Aerzte, oder die genaue Beobachtung des einzelnen Kranken unmöglich wird. Im Inneren der Anstalt ist eine Trennung der Kranken nach Geschlecht, Stand, Krankheitsart nöthig; die Anlage der Gebäude und die Beschaffenheit der Gärten, Höfe u. s. w. ist von der größten Bedeutung für den Heilerfolg, hat aber so eigenthümliche Rücksichten zu befriedigen, daß die Verwendung älterer, zu anderen Zwecken erbauter Gebäude, wie z. B. Schlösser, Klöster u. s. w., immer ein fühlbarer Nachtheil bleibt. Die Leitung der Anstalt muß lediglich dem vorgesetzten Arzte überlassen sein, und ihm sind namentlich die bloßen Verwaltungsbeamten unterzuordnen. Zur Oberaufsicht diene eine eigene Behörde von Sachverständigen, welche denn ebenfalls über Aufnahme und Entlassung der Kranken zu entscheiden hat. Derselben mag auch die Aufsicht über die Privatirrenanstalten übertragen werden, sowohl zur Vergewisserung über ihren Zustand in medicinisch-polizeilicher Rücksicht, als namentlich auch zur Verhinderung von

*) Die Zahl der wichtigen Schriften über Geisteskrankheiten und über die zu ihrer Heilung nöthigen Einrichtungen ist groß. Es mögen hier vorzüglich genannt werden: Esquirol, des établissemens des aliénés. Paris, 1819, und dessen Artikel im Dict. des scienc. médic. Pienitz, de nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Lips., 1825. Roller, die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Carlsruhe, 1831. Jacobi, über Anlegung und Einrichtung von Irrenanstalten. Berlin, 1834. Auch die Beschreibungen einzelner vorzüglicher Anstalten sind sehr lehrreich. Es sei unter manchen hier z. B. erinnert an: Rostiz und Jänkendorff, Beschreibung von Sonnenstein. Dresden, 1829. (S. 1—111.)

verbrecherischen Freiheitsberaubungen, welche keineswegs so ganz selten unter dem Vorwande einer Geistesstörung versucht werden.

3) In zwei Fällen kann der Private nicht für seine Heilung sorgen und entsteht daher ein Anspruch an öffentliche Hülfe; einmal nämlich bei großer Dürftigkeit, und zweitens bei epidemischen Krankheiten, zu deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen Krankenstand berechneten Mittel an Menschen und Sachen nicht ausreichen. Abhülfe im ersteren Falle ist Sache der Armenpolizei, welche durch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäusern, die Anstellung von Armenärzten, die Unterstützung von Dispensatorien und unentgeltliche Abgabe von Arzeneien dem Uebel zu steuern hat. Unterstützung bei plötzlich einbrechenden und schnell allgemein um sich greifenden Epidemieen kann dringendes Bedürfniß sein, wenn nicht Wohlhabende und Arme aus Mangel an verschiedener Hülfe elend zu Grunde gehen sollen. Es werden mancherlei Forderungen an den Staat in solchem Falle gestellt. Vorerst muß er für die nöthige Anzahl von Aerzten, wohl auch von Krankenwärtern sorgen. Ersteres wird durch öffentliche Aufrufe an Freiwillige in der Regel zu bewerkstelligen sein; wenigstens gibt hierzu die schon so oft fast bis zum Uebermaße gesteigerte Hülfeleistung Freiwilliger bei den gefährlichsten Krankheiten alle Hoffnung. Höchstens wird noch die Aussetzung von Belohnungen erforderlich sein. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilpersonale, z. B. von bloßen Wundärzten, wird freilich nicht immer vermieden werden können; der Uebelstand ist durch tägliche genaue Aufsicht und Anleitung von Seiten der Aerzte möglichst zu verringern. Weit größere Schwierigkeiten hat, namentlich bei ansteckenden oder sonst gefährlichen Krankheiten, die Herbeischaffung brauchbarer Krankenwärter. Es ist nicht nur die Ungeschicklichkeit, sondern auch die Schlechtigkeit der sich Darbietenden zu befürchten; und nicht selten wird weder der ihnen zu ertheilende Unterricht, noch eine so viel als möglich geführte Aufsicht Mißgriffe und selbst Verbrechen verhindern. Zu welchen, unbedingter Hülflosigkeit kaum vorzuziehenden, Mitteln bei Pesten schon gegriffen werden mußte, wie z. B. zu der Verwendung der Galeerensträflinge; welche Folgen dieses aber hatte, ist bekannt genug. — Zweitens kann Sorge für die weiteren materiellen Heilmittel nöthig werden. Hier wird dann geholfen theils durch möglichste Sparsamkeit bei den vorhandenen Arzeneimitteln, theils durch schleunige Herbeischaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errichtung temporärer Krankenanstalten, deren Benützung in der Regel freigestellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, wenn bei schlecht wohnenden und besorgten Kranken Verschlimmerung des Uebels von ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten würde. — Drittens kann die Versorgung mit Lebensmitteln eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe werden; namentlich wird nicht selten theils bei großer Gefährlichkeit eines Contagiums oder bei allgemeiner Verbreitung der Krankheit Vertheilung der Speisen durch Ab-

gabe in den Häusern der Kranken nöthig. — Endlich verursacht auch noch, nach überstandener Krankheit, die Reinigung von Häusern und ganzen Gemeinden ein bedeutendes und schwieriges Geschäft. Daß der Staat zu allen diesen außerordentlichen Dienstleistungen der Polizei auch besondere Geldmittel zur Verfügung stellen muß, versteht sich von selbst. Von den Wohlhabenden mag der sie treffende Antheil seiner Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil wird der Gemeindecasse zur Last fallen, da in solcher Unterstützung, wenigstens zum großen Theile, nur ein örtlicher Zweck erblickt werden kann.

4) Sowohl bei solchen, welche anscheinend an einer Krankheit gestorben sind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden Zufällen ereignet es sich nicht selten, daß ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne doch todt zu sein. Wenn hier im ersteren Falle nicht genaue Aufmerksamkeit geübt, sondern das Begräbniß angeordnet, im anderen Falle aber nicht plötzliche und zweckmäßige Hülfe angewendet wird, so erfolgt jetzt der Tod wirklich, während sonst manches Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen ist eine Thätigkeit des Staats nöthig. Bei den an Krankheiten anscheinend Verstorbenen wird freilich in der Regel, wenn nur irgend ein Zweifel ist, die Anhänglichkeit der Umgebungen nichts unversucht lassen; allein da doch theils bei dem besten Willen Irrthum möglich ist, theils aber auch Rohheit, Gleichgültigkeit, wo nicht schlimmere Gefühle bei den Umgebungen herrschen können, theils endlich Enge der Wohnungen baldige Beerdigung wünschenswerth machen kann, der mit einem furchtbaren Loose Bedrohete aber völlig hülflos ist: so ist eine Zwangsmaßregel von Seite des Staats sehr wünschenswerth. Sie kann nun und muß wenigstens bestehen in dem Verbote der Beerdigung vor Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. einiger Tage, oder, schon etwas sicherer, in der Veranstaltung einer Todtenschau, ohne deren Erlaubniß kein Begräbniß Statt finden darf; endlich, am Zweckmäßigsten, aber mit mannigfachen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten verbunden, in der Errichtung von eigenen Leichenhäusern, in welchen die Leblosen, genau bewacht, bis zu eintretender Verwesung aufbewahrt werden. — Zur Rettung Verunglückter kann der Staat auf doppelte Weise beitragen, nämlich theils durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verschiedenen Fällen zu gewährende Hülfe, durch Belohnung der sich durch Thätigkeit und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Bestrafung der absichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder sonst einer schlechten Ursache Verhindernden; theils durch Aufstellung von Rettungsanstalten an solchen Orten, an welchen eine häufige Wiederholung von gewissen Unglücksfällen sich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder auf den bei großen Städten vorbeifließenden Strömen.

IV. So gewiß mancherlei Geschäfte der Gesundheitspolizei von den gewöhnlichen Polizeistellen besorgt werden können und auch ihrer sonstigen Geschäfts- und Menschenkunde, auch der ihnen zu Gebote stehenden allgemeinen Mittel wegen am Besten werden besorgt werden, so sind

doch auch vielerlei Berathungen, Anordnungen und Ausführungen in diesen Dingen von der Art, daß sie nur von Aerzten können vorgenommen werden; daher denn die Nothwendigkeit für diese rein technischen Gegenstände eigene Medicinal-Polizeibehörden, im Wesentlichen aus Aerzten bestehend, zu besitzen. Zweierlei Stellen sind dabei ganz unentbehrlich. Einmal nämlich eine oberaufsehende, die allgemeine Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde, und zweitens in den einzelnen Verwaltungsdistricten ausübende Beamte, welche am Besten, da eine gleiche Uebung in allen Zweigen der Heilkunde selten ist, wieder in Aerzte und in Wundärzte zerfallen. Ob aber der obersten Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeistellen aber die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Bezirksbeamten, sowohl den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausführung der sämmtlichen Medicinal-Polizeigesetze zu besorgen haben soll, ist zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und wenigere Schreiberei bei einer Beauftragung der obersten technischen Behörde mit dem Ganzen zu erwarten ist, so scheint man sich für Letzteres zu entscheiden zu haben. Jedenfalls muß das oberste Collegium Vertreter aller Hauptzweige der Heilkunde in seiner Mitte zählen. In Staaten von mittlerer Größe bedarf es keiner Zwischenbehörde zwischen dem leitenden Collegium und den Bezirksbeamten; in ganz großen Reichen sind dagegen Provinzialstellen, welche aber nach demselben Grundsatze zu besetzen sind, unvermeidlich. Daß das ganze Gesundheitswesen unter dem Ministerium des Inneren, als dem Polizeidepartemente, stehe, ist unzweifelhaft das Natürlichste *).

B. Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier auf die Verhinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das Augenmerk zu richten ist. Einen wesentlichen Unterschied in den Maßregeln macht natürlich der Umstand, ob eine Krankheit ansteckend ist, oder nicht. Im letzteren Falle kann die Regierung bei der geringeren extensiven und intensiven Gefahr, und da der einzelne Besitzer sich hier auch viel leichter selbst zu helfen im Stande ist, sich in der Regel damit begnügen, durch Belehrung zu wirken, indem sie auf etwaige Mängel in der landesüblichen Behandlung der Thiere oder auf Vorbeugungsmittel gegen schädliche atmosphärische oder tellurische Einwirkungen aufmerksam macht. Die Benutzung bleibt der freien Einsicht des Einzelnen überlassen, da er nur sich selbst schaden kann. Nur in dem Falle

*) In der vorstehenden Darstellung ist eines ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit für die Gesundheit der Menschen keine Erwähnung gethan, nämlich alles dessen, was die Gesundheitspflege des Heeres in Feindes- und Kriegszeiten betrifft. Daß der Gegenstand in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit ist, bedarf keines Beweises: allein er ist einerseits so gänzlich nach Materie und Form verschieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei, und hängt anderseits so sehr mit dem gesammten Heerwesen zusammen, daß er nothwendig bei der Darstellung des letzteren seine Stelle finden muß.

würde ein unmittelbares, vielleicht sogar mit Zwangsmaßregeln verbundenes Einschreiten der Regierung geboten sein, wenn nur durch eine allgemeine Maßregel der Grund eines bedeutenden Uebels entfernt werden könnte, so z. B. durch Austrocknung eines versumpften Weidebezirkes. Bei ansteckenden Krankheiten dagegen ist eine positive Thätigkeit selbst in solchen Fällen schon gerechtfertigt, in welchen das Uebel nicht gerade ein tödtliches ist, weil jedenfalls dem Verkehre durch dasselbe sehr bedeutend geschadet wird; noch mehr natürlich ist der Staat zu eifriger Thätigkeit aufgerufen bei den mannigfachen gefährlichen Epizootieen. Ueber die in solchen Fällen zu treffenden Maßregeln, welche verschieden sind, je nachdem die Krankheit noch an der Landesgrenze kann abgehalten werden, oder die bereits im Lande ausgebrochene an weiterer Ausdehnung verhindert werden soll, s. Näheres in dem Artikel „Ansteckende Krankheiten", oben Bd. I. S. 613 flg.

Die zur Heilung der Thierkrankheiten dienenden Staatsanstalten unterscheiden sich von den für die Menschenkrankheiten bestimmten in drei wesentlichen Puncten, nämlich in der allgemeinen Erlaubniß zur Thierheilkunde, in der geringeren Anzahl von Heilmaßregeln, endlich in der Art der Behandlung kranker Thiere. — Hinsichtlich der Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde ist unzweifelhaft, daß von Staatswegen allerdings für Gelegenheit zu Erlernung dieser Kunst gesorgt werden muß, und zwar in verschiedenen Abstufungen des Wissens; daß aber die Ausübung der Kunst nicht blos auf die in solchen Anstalten unterrichteten und vom Staate geprüften Veterinärärzte beschränkt werden kann, sondern Jedem, welcher das Vertrauen des Eigenthümers eines Thieres besitzt, überlassen bleiben muß. Einmal nämlich handelt es sich hier nicht von der möglichen Vernichtung eines von dem die Heilung Anordnenden unabhängigen Rechtes, und zweitens hat ein Thierleben nur einen relativen Werth. Aus jenem folgt, daß kein Unrecht und keine Unsittlichkeit begangen wird, sondern nur eine lediglich den Besitzer angehende Unklugkeit, wenn nicht die richtigen Mittel zur Rettung eines kranken Thieres ergriffen werden; aus diesem aber, daß nicht für jedes Thier ein höher gebildeter Arzt, dessen Besuch nothwendig theuer ist, zugezogen werden kann. Mag somit jeder Eigenthümer selbst die Heilung seiner erkrankten Hausthiere versuchen, oder sie dem Nächsten Besten übertragen; von einer Zwangsanwendung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes kann nur in dem Falle eines Rechtsstreites über ein Thier, zu dessen Erhaltung das Mögliche geschehen muß, sodann bei der Unterdrückung einer ansteckenden gefährlichen Krankheit die Rede sein, indem hier nicht mehr der Wille des einzelnen Eigenthümers, sondern die Rücksicht auf das allgemeine Beste den Ausschlag gibt. — Bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe des Thierlebens ist von der Errichtung kostspieliger Anstalten zur Verpflegung kranker Hausthiere keine Rede. Es findet also hier keine den Hospitälern, Badeanstalten, Leicheschauen u. s. w. analoge Einrichtung Statt. Oder wo dennoch da und dort etwas

dieser Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei sein Dasein, sondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränklichen religiösen Gefühle. Nur so weit der Geldwerth eines Thieres eine Pflege erfordert, kann man sie ihm vernünftiger Weise angedeihen lassen. Die meisten Thiere sterben doch eines gewaltsamen Todes; es wäre also ein offenbarer Widerspruch, ein zur willkürlichen Vernichtung bestimmtes Wesen mit unverhältnißmäßiger Aengstlichkeit und Anstrengung am Leben erhalten zu wollen. — Einen wesentlich verschiedenen Charakter, gegenüber von den Maßregeln, welche zur Wiederunterdrückung einer unter Menschen ausgebrochenen Krankheit bestimmt sind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, daß es bei Thieren erlaubt ist, den Krankheitsheerd durch Tödtung aller bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu ersticken, und somit oft in kürzester Zeit das ganze Uebel zu beseitigen, während es bei Menschen Pflicht ist, den Kranken möglichst lange am Leben zu erhalten, dadurch aber die Gefahr immer zu vergrößern. In demselben Grade, in welchem das Thier dem Menschen an innerem Werthe nachsteht, ist auch die zur Besorgung seiner Gesundheit bestehende Staatsthätigkeit einfacher und roher.

Literatur. Ein Werk über Gesundheitspolizei, welches den gerechten Forderungen der Wissenschaft und des Lebens entspräche, besteht nicht. Entweder sind die vorhandenen Schriften zu inhaltsleer und kurz, so die von Metzger, Steininger, Erhard, Schmidtmüller, Schütz; oder sie sind veraltet und breit, wie das immer noch als das erste genannte Werk Peter Frank's, System einer vollständigen medicinischen Polizei; oder endlich schließen sie sich allzu enge an die positive Gesetzgebung eines einzelnen Staates an, wie z. B. Nikolai's Grundriß der Sanitätspolizei (Berlin, 1835) hauptsächlich nur preußische Gesetze gibt. Hier ist ein bedeutendes und von einem großen Publicum dankbar aufzunehmendes Verdienst zu erwerben. Freilich müssen sich umfassende ärztliche Kenntnisse mit klarer Einsicht in die Zwecke und Mittel des Staats vereinigen. R. Mohl.

Gewährleistung, s. Garantie.

Gewalten, s. Cabinetsjustiz.

Gewerbe- und Fabrikwesen. — Nicht nur zur Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse, sondern mindestens eben so sehr zur Erreichung seiner geistigen Strebungen bedarf der Mensch einer großen Anzahl von eigens für diese Zwecke zubereiteten physischen Gegenständen. Die Naturkraft, ihrer spontanen Entwickelung überlassen, bringt nur äußerst wenige hervor; und selbst wenn dieselbe durch Einwirkung der menschlichen Kraft aufgeregt und befruchtet ist, sind die gemeinsamen Erzeugnisse bei Weitem nicht alle schon in solchem Zustande, daß sie den Bedürfnissen und Forderungen entsprächen; mit anderen Worten, auch durch Landwirthschaft, Viehzucht und Bergbau ist noch keineswegs für Alles, was der Mensch nöthig hat, gesorgt. Und zwar ist dieses um so weniger der Fall, je höher die Gesittigung

steigt, indem mit derselben nach Form und Materie auch die Ansprüche und Bedürfnisse sich steigern und immer künstlichere und ausgesonnenere Mittel verlangt werden. Deshalb ist denn eine weitere Einwirkung der Menschen auf die rohen Urstoffe durchaus nöthig. Dieselben müssen verändert, verfeinert, getrennt und zusammengesetzt werden, und erscheinen so nicht nur in ganz neuen, von der Natur nicht herrührenden Formen, sondern auch mit ganz neuen Eigenschaften. Es unterscheidet sich aber die dabei anzuwendende menschliche Thätigkeit in so fern wesentlich von der auf die Erzeugung von Rohstoffen verwendeten, daß sie von der schaffenden Naturkraft gar nicht unterstützt wird, sondern Alles durch eigene Kraft, namentlich aber durch Intelligenz hervorzubringen genöthigt ist. Bekanntlich nennt man diese Verfeinerung und Zurechtmachung der Rohstoffe die Gewerbe-Thätigkeit.

Die innere Wichtigkeit der Sache und die fast unübersehbare äußere Ausdehnung dieser Art von Beschäftigung gibt zu mannigfachen und von ganz verschiedenen Gesichtspuncten ausgehenden Betrachtungen allen Anlaß. Wie vielerlei Betrachtungen hat nicht die Volkswirthschaftslehre über die Gewerbe anzustellen! Für das Recht sind sie eine reiche Quelle von Satzungen und Erörterungen. Namentlich aber ist die Technologie nach Ausdehnung, Fülle und Würde zu einer der ersten Wissenschaften geworden, seitdem man begonnen hat, die bloße enge Gewohnheitsbehandlung in den Gewerben zu verlassen und die Lehrsätze und Erfahrungen der Naturwissenschaften auf sie anzuwenden. — Alle diese Betrachtungen und Systeme sind zwar hier nicht näher zu verfolgen: allein wenn man sich auch nur streng auf die Wechselbeziehungen des Staats zu den Gewerben beschränkt, so liegt ein eben so bedeutender als umfangreicher Stoff zur Kenntnißnahme und Erwägung vor.

Die Rücksichten auf den für einen einzelnen Gegenstand in Anspruch zu nehmenden Raum und auf die Wichtigkeit des Stoffes scheinen vereinigt zu sein, wenn, mit Uebergehung des minder Bedeutenden, im Folgenden einer näheren Erörterung unterworfen werden: die Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen, die Frage über die Gewerbefreiheit, das Fabrikwesen, das Schutzsystem, endlich die Bildung des Gewerbestandes.

I. Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen. Wenn es auch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste Folge eines socialen Verhältnisses ist, wenn durch dasselbe die Werthmasse, d. h. der Reichthum der Nation, vermehrt wird, so ist es doch immer ein bedeutender und ein anerkennenswerther Umstand. Er tritt nun aber bei den Gewerben in einem hohen Grade ein. Nicht nur nämlich wird durch die Tauglichmachung der Rohstoffe für die menschlichen Zwecke schon an und für sich ein weiterer Werth geschaffen (wie dieses die neuere Nationalökonomie auf das Ueberzeugendste gegen die physiokratische Schule nachweis't), sondern es tragen auch die Gewerbe höchst bedeutend zu der Blüthe der Urproduction und des

Handels bei. In Beziehung auf jene ist nämlich einerseits einleuchtend, daß ihr von dem Gewerbe alle Werkzeuge gut und wohlfeil geliefert werden, anderseits aber unleugbar, daß sowohl durch die Nachfrage nach den zu bearbeitenden Rohstoffen, als durch die von den Gewerbenden für ihre Bedürfnisse verbrauchten Lebensbedürfnisse aller Art eine Menge von sicheren Absatzwegen eröffnet, somit die Preise gesteigert werden. Ein blos Ackerbau oder Bergbau treibendes Volk muß nothwendig immer auf einer ziemlich niederen Stufe des Wohlstandes bleiben, während eine Verbindung jener Beschäftigungen mit den Gewerben Alles belebt und befruchtet. Man braucht zum Belege dieses Satzes sich gar nicht um weit entfernte Beispiele umzusehen, als z. B. um Mexiko, Polen, Sicilien, im Gegensatze mit England, Belgien, dem nördlichen Frankreich; die Umgebung jeder gewerbereichen Stadt zeigt auf den ersten Blick die wohlthätige Rückwirkung auf den Urproducenten. Was aber den Handel betrifft, so kann es natürlich auch für diesen nur ein Vortheil sein, wenn er die den Gewerben aus fremden Gegenden nöthigen Fabricationsbedürfnisse zuzuführen, einen Theil der von ihnen gefertigten Waaren auswärts zu verkaufen hat. Man betrachte einmal das Schiffsgewimmel in Liverpool und überrechne, welchen Vortheil ihm die Zufuhr von roher Baumwolle für die britischen Fabriken, und wieder die Ausfuhr der baumwollenen Stoffe verschafft. Doch was bedarf es vieler Worte? Ein Blick über die Weltkarte zeigt, daß überall, wo bedeutende Gewerbsthätigkeit ist, auch der Volksreichthum schwellt und sich ansammelt.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung. Wo ein Mensch sich nähren kann, da entsteht auch einer. Nun aber verschaffen die Gewerbe diese Möglichkeit nicht nur unmittelbar und bei sich selbst, sondern, nach dem eben Bemerkten, vielleicht nicht minder auch bei der Urproduction und bei dem Handel. Es ist aber eine um so größere Vermehrungsmöglichkeit, als ein gewerbegeschicktes und fleißiges Volk auch aus entfernten Theilen der Erde durch den Verkauf seiner im eigenen Lande nicht verbrauchten Erzeugnisse Lebensmittel herbeilockt, und somit das Land weit über seine eigene Ernährungsfähigkeit hinaus Menschen erzeugen kann. Es wäre zwar sehr einseitig, wenn man nicht auch anerkennen wollte, was ein solcher Zustand Hochbedenkliches hat, indem nur allzu leicht durch eine unabwendbare Veränderung der äußeren Verhältnisse, z. B. durch Krieg, Absperrung bis jetzt offener Gegenden, Aufstehung neuer Mitwerber, sich der auswärtige Absatz plötzlich vermindern, diese Verminderung aber ein großes Elend unter der jetzt als Uebervölkerung sich darstellenden Bevölkerung erzeugen kann. Es wäre somit des Staatsmannes unwürdig, die durch Gewerbe hervorgerufene Bevölkerung unter allen Umständen, namentlich wenn ihre Ernährung durch fremden Absatz bedingt ist, als einen Gewinn, diese Folge der Gewerbsthätigkeit als eine wünschenswerthe anzusehen. Allein

die Thatsache bleibt richtig, und keineswegs immer ist eine solche große Bevölkerung ein Fehler und ein Grund zur Besorgniß. Namentlich in noch dünn bevölkerten Ländern kann (in den sonst geeigneten Fällen) die Steigerung der Gewerbethätigkeit einen höchst wohlthätigen Einfluß durch die von ihr veranlaßte schnellere Steigerung der Menschenzahl ausüben.

Fragt man danach, welche Folgen die Gewerbe für die Unabhängigkeit eines Staates von anderen habe, so wird die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem man eine Ausdehnung der Industrie annimmt. So lange dieselbe hauptsächlich das eigene Bedürfniß des Staates und der Einzelnen befriedigt, so daß kein nothwendiges Mittel für nützliche oder nothwendige Zwecke aus fremden Ländern mehr bezogen zu werden braucht, so können natürlich der vermehrte Reichthum und die gesteigerte Bevölkerung nur die Kraft, und somit die Unabhängigkeit der Gesellschaft vermehren: wenn aber der Absatz der Waaren hauptsächlich auf das Ausland berechnet ist, so trägt zwar derselbe, so lange er ungehindert Statt findet, ebenfalls zum Wohlstande bei und macht sogar die Fremden gewissermaßen abhängig; allein schwerer fällt doch in's Gewicht, daß die Erhaltung guter Gesinnung bei den Abnehmern und selbst Erhaltung des Friedens mit Anderen, welche wenigstens stören könnten, in solchem Zustande zur Nothwendigkeit wird, und dadurch bei aller inneren Kraft und Vertheidigungsfähigkeit leicht den Staat zu Rücksichten und Nachgiebigkeiten nöthigt, welche mit dem Begriffe völliger Unabhängigkeit unvereinbar sind. Allerdings tritt derselbe Fall, und vielleicht noch in einem höheren Grade, ein bei einem hauptsächlich handeltreibenden Volke: dagegen kennt ein in seinem Wohlstande und der Ernährung seiner Angehörigen hauptsächlich auf Urproduction gestützter Staat diese Verlegenheiten und Rücksichten nicht. Er kann nicht so viele Kraft entwickeln, als jener, namentlich als ein gewerbreicher Staat: allein die Kraft, welche er besitzt, mag er ungehinderter und mit geringerem Nachtheile für sich gebrauchen. Auch ist der Umstand nicht aus den Augen zu lassen, daß ein Staat, welcher seiner großen Gewerbethätigkeit Abzug in das Ausland verschaffen muß, genöthigt ist, immer weitere und weitere Verbindungen anzuknüpfen, selbst in den entferntesten Theilen der Erde sich Zutritt und Einfluß zu verschaffen. Dadurch wird aber natürlich die Möglichkeit, in verdrüßliche Händel verwickelt zu werden, immer größer. Streitigkeiten unter barbarischen Antipoden können alsbald von mächtiger Bedeutung für ihn werden. Man betrachte England. Glaubt man, daß seine diplomatischen Verbindungen mit Bolivia und Guatemala, mit China und dem Sultan von Muscat, mit den Sandwichinseln und den afrikanischen Menschenfressern lauter Annehmlichkeit und lauter Beweis von Weltherrschaft seien? Wäre es nicht freier gegen Rußland, gegen die vereinigten Staaten, wenn sie nicht hochwichtige Absatzplätze wären?

Eine der wichtigsten Rücksichten in allen gesellschaftlichen Zuständen ist die, welcher geistige Einfluß durch sie auf den Staat ausge-

übt werde. Eine genauere Untersuchung des Gewerbewesens in dieser Beziehung zeigt aber folgende Ergebnisse. Unzweifelhaft weckt die Beschäftigung mit Gewerben die Verstandeskräfte mehr, als dieses durch den Ackerbau, oder gar durch die Viehzucht geschieht. Theils muß sich der Gewerbsmann in eine größere Anzahl von gegebenen Fällen hineindenken und dieselben zu meistern lernen; theils lernt er mehr Menschen und von verschiedenen Bedürfnissen und Bildungsgraden kennen; theils nöthigt der Gewerbebetrieb, wegen des Absatzes und wegen der Benutzung anderer Arbeiter zu Nebendingen, zum Zusammenwohnen in größeren Orten, in welchen die täglichen gegenseitigen Berührungen und die verwickelten Verhältnisse den Geist aufgeweckter erhalten; theils endlich hat der Gewerbende einer ausgedehnteren und tieferen Bildung nöthig, welche ihm dann namentlich auch durch die zum Theile großen Reisen wird, die er der Mehrzahl nach in seiner Jugend zu seiner technischen Ausbildung macht, welche aber auch in allgemeiner menschlicher Beziehung reichliche Früchte tragen. Mag sein, daß bei Manchen der gesunde Sinn unter diesen verschiedenen von Außen eindrängenden Bildungsmitteln leidet, und daß in dieser Beziehung der Landwirth einen Vorzug behält: im Allgemeinen kann nicht geleugnet werden, daß die Gewerbenden eine intelligentere Classe bilden. Eine zweite natürliche Folge des Gewerbebetriebes ist ein größeres Vertrauen auf die eigene Kraft und dadurch ein lebhafteres Gefühl der Unabhängigkeit. Der Gewerbende hängt in der Erzeugung seiner Waaren fast gar nicht von Elementarereignissen und Zufällen ab, sondern nur von der eigenen Geschicklichkeit und von dem eigenen Capitale; er hängt mit der Scholle nur gar wenig zusammen. Während bei dem Landmanne die beständige, unabwendbare Abhängigkeit von äußeren Umständen ein durchgehendes Gefühl der Unterwerfung und Ergebung in einen höheren Willen unterhält, reizt den Gewerbenden ein Hinderniß zum Widerstande, da er gewohnt ist, das sich nicht Fügende durch Geschicklichkeit und Willen zu besiegen. Hieraus erklärt sich denn auch, daß nach allgemeiner Erfahrung aller Zeiten und Länder die Gewerbenden eine unabhängigere, häufig sogar eine trotzige Stellung zum Staate und dessen Behörden einnehmen. Sie glauben sich durch ihre Bildung zur Beurtheilung der Regierungshandlungen berufen, haben das Gefühl ihrer Rechte, sind häufig den mit der Staatsverwaltung sich Befassenden abgeneigt wegen deren höheren Ansprüchen auf gesellschaftliche Stellung, Bildung und Einkommen. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. Die Bewohner kleiner Residenzen sind vielleicht eingeschüchtert; oder schmeichelt es dem Gewerbestande, daß eine Regierung hauptsächlich durch seine Meinung und Handlung entstanden ist, und er hält und stützt sie denn auch, wie z. B. die Juliusmonarchie in Frankreich; oder endlich kann es sich auch ereignen, daß ein staatlicher Zustand dem Landmanne besonders zuwider ist nach allen seinen Gefühlen und Neigungen, und dann wird er mit frischer, wenn schon roher Naturkraft sich wider denselben

ſetzen. Allein Regel bleibt es immerhin, daß der Bürger in den Städten, d. h. alſo der Gewerbende, mehr zum Widerſpruche hinneigt, als der Landmann, daß er kürzere Geduld hat, wenn er Mißregierung zu ſehen glaubt, und daß ihn wenigere Reſignation und geringerer kindlicher Sinn zurückhalte. Deshalb iſt denn auch die repräſentative Regierungsform mit ihren Hauptäußerungen, der freien Verhandlung in den Kammern und der Preßfreiheit, in unſerer Zeit die Regierung des Stadtbürgers, und werden von ihm die hauptſächlichſten Sprecher der Widerſpruchspartei gewählt. Kommen zu dieſem gewöhnlichen, weil naturnothwendigen, Ergebniſſe jeder Gewerbethätigkeit noch die — weiter unten ausführlich zu beſprechenden — Folgen der erſt ſeit einigen Menſchenaltern entſtandenen, allein mit reißender Schnelligkeit ſich ausbreitenden Form des fabrikmäßigen Betriebes, ſo wird ſogar das Daſein der Gewerbe im Staate zu einer der wichtigſten Fragen nicht blos des ſtaatlichen, ſondern ſelbſt des ganzen ſocialen Lebens.

Wenn aber die bisher angedeuteten Beziehungen der Gewerbe zum Staate wirklich beſtehen, wenn ſie ſogar bei der großen, in früheren Zeiten gar nicht geahneten Entwickelung der Induſtrie immer bedeutender hervortreten: ſo wird auch Niemand die große Wichtigkeit dieſes Theiles der menſchlichen Beſchäftigungen für die bürgerliche Geſellſchaft im Allgemeinen in Abrede zu ſtellen Willens ſein. Wie in allen Dingen unter dem Monde, ſo iſt auch hier Gutes und Schlimmes gemiſcht, und es bewährt ſich namentlich die Lehre, daß Uebertreibung des an ſich Nützlichen daſſelbe in Schaden verkehre: allein es wäre doch, Alles überlegt, ungerecht, der nützlichen Seite nicht entſchieden die Oberhand einzuräumen, um ſo mehr, als von dem wirklich Bedenklichen und ſelbſt entſchieden Gefährlichen wohl ein guter Theil durch menſchliche Kraft und Einſicht entfernt werden mag.

Deshalb muß es denn auch Aufgabe des Staates ſein, für das Gedeihen der Gewerbe zu ſorgen, ſo weit dieſes ſeine polizeiliche Aufgabe geſtattet und verlangt, und es iſt mit Recht ein Vorwurf für eine Regierung, wenn ſie dieſen wichtigen Theil der menſchlichen Verhältniſſe unbeachtet und ungefördert läßt. Nur freilich iſt dabei nicht zu überſehen, daß nicht jeder Volkszuſtand gleich tauglich zu einer geſunden Gewerbethätigkeit iſt, und daß ein künſtliches Erzwingen gegen die wirthſchaftlichen und intellectuellen Bedingungen keine, wenigſtens keine guten Früchte tragen kann. Wenn nämlich allerdings kein Volk, und ſei es noch ſo arm, noch ſo unwiſſend, ſei ſeine Bevölkerung noch ſo zerſtreut über eine große Fläche, der Gewerbe für die täglichen Bedürfniſſe des Lebens entbehren kann: ſo iſt doch auch leicht einzuſehen, daß eine höhere Blüthe und eine ausgedehnte und künſtliche induſtrielle Thätigkeit da noch nicht beſtehen kann, wo die kleinen bis jetzt aufgeſpeigerten Capitale ſämmtlich nöthig ſind für die Erzeugung der Lebensmittel, alſo für Landwirthſchaft und Viehzucht; wo die Bevölkerung noch ſo ungebildet und in ihrer Rohheit genügſam

ist, daß sie einer anhaltenden und künstlichen Thätigkeit den kunstlosen Betrieb eines primitiven Feldbaues oder den Müßiggang des Hirten vorzieht, mit deren geringerem Ertrage sich begnügend; wo die dünne Bevölkerung alle Verbindungen und Herbeischaffungen, so wie die erforderliche Vereinigung menschlicher Kraft auf Einen Punct erschwert und überhaupt lebhaften Verkehr und Absatz unmöglich macht; endlich wo der Sinn für bürgerliche Selbstständigkeit noch nicht so weit ausgebildet ist, um einen geschätzten und geachteten Mittelstand zwischen einem übermächtigen und übermüthigen Adel und einer bäuerischen Sklavenbevölkerung zu ertragen. Erst wenn ein Volk durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer steigende Erzeugung von Rohstoffen wohlhabender und zahlreicher geworden ist, wenn Mancher anfängt nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction zu finden, wenn die nöthige technische Kenntniß und politische Bildung zur Gründung eines selbstständigen Mittelstandes vorhanden ist, kann dem natürlichen Gange der Dinge nach die größere und feinere Gewerbethätigkeit beginnen. Bis dahin ist das Volk angewiesen, seine über das Roheste hinausgehenden Bedürfnisse von Fremden zu beziehen und mit dem Ueberschusse seiner Rohstoffe zu bezahlen. Eine in solchem Zustande durch künstliche Mittel hervorgerufene Industrie kränkelt aus Mangel an allen Bedingungen der Lebensfähigkeit, und kann auch in diesem Zustande sogar nur durch große Opfer aus der Staatscasse oder von Seite der Verzehrer fortvegetiren; sie unterbricht aber außerdem noch den naturgemäßen Gang der Vermehrung des Volksvermögens, indem sie dem Feldbaue die Capitale entzieht. Wenn manche Regierungen in dieser Beziehung Fehler gemacht haben, so trägt theils die Unkenntniß der richtigen Grundsätze, theils die Eitelkeit, die eingeborene Barbarei zu übertünchen, theils Spielerei mit hübsch aussehenden Dingen die Schuld, das Volk aber den Nachtheil.

II. Die Gewerbefreiheit. Zwei entgegengesetzte Systeme streiten sich in der Theorie und in der positiven Gesetzgebung über die Frage, welche Organisation den Gewerbenden zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Vortheile gegeben werden soll. Nach der einen Ansicht frommt nur vollkommene Freiheit des Thuns und Lassens, natürlich innerhalb der Schranken der Rechtsachtung. Jeder soll arbeiten dürfen, was er will, wie er will, in welcher Ausdehnung und mit welchen technischen Mitteln er will und kann. Der Staat soll es seiner eigenen Beurtheilung und der der Abnehmer überlassen, was nach Art und Maß das unter den gegebenen Umständen Vortheilhafteste für alle Betheiligte sei. Unbeschränkte Mitwerbung wird als Princip und als eigene Beschränkung seiner selbst gesetzt. Man beruft sich zur Vertheidigung dieser Ansicht auf das natürliche Recht des Menschen, seine Kräfte auf jede nicht an sich unrechtliche Weise auszubilden; auf die Nothwendigkeit, jede Geschicklichkeit und jedes Capital auf die passendste Weise anzuwenden; auf die Veränderlich-

keit der Bedürfnisse und Launen der Abnehmer; auf die Unmöglichkeit der Mitwerbung Gebundener mit den Freien anderer Länder. — Nach der anderen Ansicht soll der Gewerbende genöthigt werden, gut zu arbeiten, weil das sein eigner Nutzen und der des Publicums sei. Es soll Jeder auf eine ihm volle Nahrung gewährende, allein nicht die der Anderen beeinträchtigende Ausdehnung seines Geschäftes beschränkt werden. Der Staat darf es nicht dem Zufalle überlassen, ob und wie die Bedürfnisse befriedigt werden, sondern er muß mit seiner durch Eigennutz nicht getrübten und durch tiefe Stellung nicht eingeengten höheren Intelligenz Alles organisiren und für Alles sorgen. Dieses aber kann er thun durch Zunfteinrichtungen, durch Vorschriften über die Art des technischen Verfahrens, vielleicht selbst durch Monopole*). Als Rechtfertigungsgründe werden angeführt: die Nothwendigkeit, noch nicht ausgebildete Arbeiter von übereilter Niederlassung abzuhalten; die Sorge für gute Waaren, zum Nutzen der Abnehmer und zur Erhaltung des Marktes; das Interesse des Staates an einer möglichsten Ausgleichung der Zahl der Gewerbenden und der verschiedenen Bedürfnisse; die Erhaltung eines wohlhabenden, wenigstens mit hinreichendem Auskommen versehenen Handwerkerstandes.

Da sich das System der Freiheit von selbst ergibt, wenn sich das der beschränkenden Organisation nicht bewährt, so ist das letztere nach seiner rechtlichen und seiner wirthschaftlichen Zulässigkeit zu prüfen.

Unter den zur vermeintlichen besseren Regulirung des Gewerbewesens ergriffenen Mitteln ist ein wesentlicher Unterschied. Einige derselben sind nämlich so handgreiflich unrecht und unrichtig, daß sie

---

*) Die Gewerbefreiheit ist der Gegenstand der mannigfachsten literarischen Besprechung. Außer den sämmtlichen Schriftstellern über die gesammte Volkswirthschaft und Polizeiwissenschaft (von welchen die Bedeutendsten alle sich für das System der Freiheit erklärt haben) ist noch eine unzählige Menge von Monographieen erschienen, so daß es schwer ist, auch nur die bemerkenswerthesten zu nennen. Unter den Vertheidigern des Systems der Gewerbefreiheit zeichnen sich aus: Bernoulli, über den nachtheiligen Einfluß der Zünfte auf die Industrie. Basel, 1822. Ebers, über Gewerbe. Breslau, 1826. Leuchs, Gewerbe = und Handelsfreiheit. Nürnberg, 1827. Pestaluz, Bericht über das Zunft = und Innungswesen in der Schweiz. Zürich, 1829. Bülau, der Staat und die Industrie (S. 100 — 178). Schmidt, Betrachtungen über Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig, 1835. Zu den hauptsächlichsten Gegnern der unbeschränkten Gewerbefreiheit sind zu zählen: Ziegler, über Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin, 1819. Albrecht, unsere ehemalige Zünfte = und Innungsverfassung. Danzig, 1825. Hysi = Schinz, das Zunft = und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich, 1831. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen. Augsburg, 1831. Oesterley, ist es rathsam die Zünfte aufzuheben? Göttingen, 1833. Schick, das Innungswesen nach seinen Zwecken und Nutzen. Leipzig, 1834; die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg, 1834.

unbedingt verworfen werden müssen; andere scheinen wenigstens auch Vortheile zu versprechen. Zu jenen gehören die Gewerbevorschriften und Schauanstalten, die Geburtshindernisse, die Monopole. Als zu den anderen gehörig stellen sich die Zunfteinrichtungen dar.

Hinsichtlich der ersteren viele Worte zu machen, ist überflüssig. Es leuchtet nämlich ein, was zuerst die Fabricationsvorschriften und die zu ihrer Aufrechthaltung nothwendigen Schauanstalten betrifft, daß Befehle des Staates über die Art des technischen Verfahrens nicht blos überflüssig, sondern positiv nachtheilig sind. Ueberflüssig sind sie, wenn sie wirklich gut sind, indem der eigene Vortheil der Verfertiger sie schon ohne Staatszwang zur Benutzung der besten und den Absatz sicherndsten Methode antreiben wird. Hat es in England, Frankreich u. s. w. eines Zwanges bedurft, um immer den neuesten Entdeckungen alsbald überall Eingang zu verschaffen? Hier ist die einheimische und die fremde Mitbewerbung der sicherste Stachel. Positiv nachtheilig aber sind solche Vorschriften, wenn sie falsch und veraltet sind. Letzteres aber müssen sie bei der unglaublichen Rührigkeit in allen Zweigen der Naturwissenschaften und Technik im Augenblicke werden, da kein Gesetzgeber schnell und kenntnißreich genug ist, diesen aus allen Theilen der gebildeten Welt beständig kund werdenden Neuerungen nachzukommen. Allein sind sie nicht wenigstens nöthig zur Verhütung von Betrug, und somit zur Erhaltung des Absatzes? Es ist zu unterscheiden. In der Regel sind die Abnehmer selbst im Stande, die Eigenschaften der Waaren zu beurtheilen, und dann ist kein Grund vorhanden, warum der Staat statt ihrer handeln soll. Ihr Urtheil wird auch den Verfertiger am Besten in Schranken halten. Nur in wenigen Fällen ist eine solche Beurtheilung, bei der Möglichkeit einer Täuschung, nicht möglich; und dann ist der Staat nach den allgemeinen Grundsätzen der Präventivjustiz so berechtigt wie pflichtig einzuschreiten. Dieses ist einmal der Fall bei einigen Metallwaaren, welche über Gebühr legirt sein könnten; zweitens aber bei Waaren, welche der Ortsgewohnheit oder der Beschaffenheit der Fortschaffungsmittel nach in der Originalverpackung auf auswärtigen Märkten Absatz finden, und bei welchen somit Untersuchung des Werthes erst bei dem eigentlichen Gebrauche möglich ist. In diesen Fällen, allein auch nur bei ihnen, ist eine Controle und ein Stempel des Staates nöthig. In anderen Fällen kann der Staat um ein Zeugniß freiwillig gebeten werden, wenn solches dem Abnehmer wünschenswerth scheint. Dieses gehört aber nicht hierher. — Eben so wenig kann ein Zweifel obwalten über die Geburtshindernisse, wenn also der Eine von den Gewerben ausgeschlossen sein soll, weil er zu vornehmer Geburt, der Andere, weil er zu geringer und unehrenwerther Herkunft sei. Jenes ist, da auch die letzten Beziehungen der mittelalterlichen Corporationsverhältnisse weg-

gefallen sind, nichts als ein verächtlich unvernünftiger Hochmuth; dieses ebenfalls theils Hochmuth, theils Ungerechtigkeit und Unterdrückung völlig Unschuldiger. Zu diesen Fehlern kommt noch der widrigste von allen, nämlich Heuchelei, wenn gar das Religionsbekenntniß als Grund einer Ausschließung angeführt wird. Von diesen Allen kann unter vernünftigen Menschen und in einem Rechtsstaate keinen Augenblick die Rede sein. — Sollte es erst nöthig sein, zu beweisen, daß Monopole ein Unrecht gegen alle von der Verfertigung oder dem Verkaufe des fraglichen Gegenstandes Ausgeschlossenen und ein großer Nachtheil für das gesammte Volk sind? Jedem muß einleuchten, daß der von jeder Mitwerbung befreite Monopolist in der Regel eben so schlechte als theure Waaren verkauft. Ihre geringen Eigenschaften vermindern aber ihre Brauchbarkeit, verhindern den Absatz in's Ausland, drücken das Nationalvermögen herunter; ihr hoher Preis ist ein Hinderniß für denjenigen, welcher sie zu seinen Arbeiten bedarf, und erstickt die Lust bei Vielen, sie zu erwerben, d. h. einen gleichen Werth zu schaffen. Aus beiden Gründen werden die Genußmittel des Volkes, d. h. sein physisches Glück vermindert. Die einzige gestattete Ausnahme machen die Erfindungspatente, als die sicherste und zu gleicher Zeit für das Volkswohl am Wenigsten störende Art der Belohnung neuer Entdeckungen im Gebiete der Technik. Natürlich muß jedoch auch hier eine Beschränkung auf ein billiges Zeitmaß Statt finden. — Soweit also von den bisher besprochenen Maßregeln die Rede ist, muß das System der Beschränkung unbedingt verurtheilt werden. Ihre Aufhebung ist so schleunig als möglich anzuordnen.

Nicht ganz so klar und einfach ist die Beurtheilung des Zunftwesens. Um hier die Frage rein und ohne blos zufällige Zuthat zu erhalten, muß einerseits ganz abgesehen werden von den socialen und politischen Beziehungen, welche die Zünfte und Innungen zur Zeit ihrer Entstehung im Mittelalter hatten, indem solche spurlos verschwunden sind; anderseits von den mit dem Wesen der Einrichtung nicht verbundenen Mißbräuchen, welche ganz unbeschadet der Sache selbst abgestellt werden können, als da sind: Sitz- und Muthjahre, Begünstigung der Meisterssöhne, Zwangsverehelichung mit Töchtern oder Wittwen von Meistern, Unfug beim Ausschreiben der Lehrlinge, beim Meisterstücke, Beschränkung in der Ausdehnung des Gewerbebetriebes u. s. w. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich dann das Zunftwesen als die Einrichtung dar, welcher gemäß die Bearbeitung der Rohstoffe in eine Anzahl von abgesonderten Gewerben eingetheilt, die Betreibung je eines solchen Gewerbes aber einer geschlossenen Gesellschaft von Handwerkern ausschließend überlassen ist, so daß, wer nicht Mitglied der Zunft ist, bei Strafe sich nicht mit der Verfertigung eines in einen solchen Arbeitskreis gehörigen Gegenstandes befassen darf. Die Mitglieder der Zünfte zerfallen wieder in die drei Classen der Meister, der Gesellen und der Lehrlinge, von welchen die Ersteren

das ausschließende Recht des selbstständigen Gewerbebetriebes auf eigene Rechnung besitzen, die Zweiten die bezahlten, auf kurze gegenseitige Aufkündigungstermine angenommenen Gehülfen der Meister, die Letzteren die mit oder ohne Lehrgeld dienenden Anfänger sind. Das Meisterrecht kann nur unter bestimmten Bedingungen, welche über den erforderlichen Grad von Arbeitsfertigkeit und Kenntniß des Gewerbes Auskunft geben sollen, erworben werden; in den sogenannten geschlossenen Zünften sogar nur, wenn von der bestimmten Anzahl von Meisterstellen eine in Erledigung gekommen ist.

Fragt man nun nach den Vortheilen, welche diese beschränkende Organisation gewähren soll, so leuchtet ein, daß das Hauptgewicht gelegt wird auf die größere Sicherheit eines hinreichenden Erwerbes für die Meister. Dieselbe soll nämlich erreicht werden theils durch die Entfernung der Concurrenz aller Unzünftigen, theils durch die Verzögerung der eigenen Ansässigmachung der jüngeren Zunftgenossen, welche beide Umstände sowohl vermehrte Beschäftigung zuführen, als eine Steigerung der Preise erlauben. Namentlich wird bei solchen Gewerben ein großes Gewicht darauf gelegt, daß deren Erzeugnisse nur an Ort und Stelle consumirt werden können, somit auch bei Uebersetzung der Meisterzahl keinen Absatz durch Handel gestatten. Außer diesem Hauptpuncte wird aber noch als nützliche Folge des Zunftwesens gerühmt: das theils erleichterte, theils sogar erzwungene Wandern der Gesellen, als eine reiche und durch nichts Anderes zu ersetzende Quelle von Arbeits- und von Lebenskenntnissen; die Verhinderung allzu früher und unüberlegter häuslicher Niederlassungen; die bessere Zucht der Lehrlinge und Gesellen. Allenfalls versucht man auch noch geltend zu machen: Bewahrung von Kunstfertigkeit und Bewirkung soliderer Arbeit.

Ehe die relative oder absolute Wichtigkeit dieser angeblichen Vortheile erwogen werden kann, ist aber erst nöthig, auch die Nachtheile aufzuzählen. Als solche stellen sich aber dar: die Beschränkung eines natürlichen Rechtes, und zwar nur allzuhäufig zu Gunsten des Trägen und Ungeschickten auf Kosten des strebsamen und brauchbaren, vielleicht sogar des ausgezeichnet talentvollen Bürgers, jedenfalls auf Kosten des ohnedies in seiner Ernährung zu so vielen Schwierigkeiten verurtheilten weiblichen Geschlechts; die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit eines Gewerbewechsels in besonders ungünstigen oder besonders günstigen Conjuncturen; die Nothwendigkeit eines allzu frühzeitigen, eine bessere Erziehung unmöglich machenden Eintrittes in die Lehre und die Abschreckung gebildeter junger Leute von einem mit Erduldung von Rohheiten beim Beginne verknüpften Stande; die Aufopferung der Zeit und des erlaubten Gewinnes der jüngeren Zunftgenossen zu Gunsten der Meister; die oft abgeschmackte, der Natur der Dinge zuwiderlaufende und eine wünschenswerthe Ausdehnung oder nur Verbesserung des Betriebes verhindernde Abscheidung der verschiedenen zünftigen Arbeitskreise; der durch den Mangel einer freien Mitwerbung bedingte niedere Grad von Thätigkeit und Geschick-

lichkeit der Arbeiter, somit sehr häufig auch nur geringes Maß von Einnahmen; jedenfalls endlich der allgemeine Verlust der Abnehmer und dadurch indirect des gesammten Volksvermögens durch das theilweise Monopol der Zünftigen.

Wie bei jeder von Nachtheilen und Vortheilen zugleich begleiteten Einrichtung, so ist auch hier die Entscheidung nicht ganz leicht. Muß man nämlich einerseits zugeben, daß die Zunfteinrichtung ein wesentliches Moment ist zu Erhaltung eines ehrenfesten und wo nicht reichen, doch wohlhabenden Bürgerstandes, somit eines in politischer Beziehung mannigfach in Anschlag zu bringenden Bestandtheiles des Staatslebens; ist ferner nicht zu leugnen, daß bei völliger Gewerbefreiheit viele unüberlegte Ehen und nicht haltbare Gewerbeniederlassungen entstehen, durch sie aber viele Fälle von Armuth; daß die Zünfte ein Damm gegen Uebervölkerung sind: so ist auf der anderen Seite das Unrecht der Beschränkung und die im Ganzen unverkennbare Zurückstellung der Thätigkeit und Geschicklichkeit, so wie der Verlust des Einzelnen und des gesammten Volksvermögens auch nicht in Abrede zu stellen. Da es nun aber unmöglich ist, die Zunfteinrichtung zu trennen von den ihr wesentlich innewohnenden Nachtheilen; wohl aber wenigstens ein bedeutender Theil der Vortheile auch durch andere Mittel erreicht werden kann, z. B. durch vernünftige Bestimmungen über bürgerliche und häusliche Niederlassung, durch Prüfungen der zu selbstständigem Betriebe Lusttragenden, wenigstens bei denjenigen Gewerben, bei welchen Leben und Eigenthum der Bürger durch ungeschickte Arbeiter bedroht ist: so sinkt doch die Wage zu Gunsten der Aufhebung der Zünfte.

Daß ein solcher die Verhältnisse vieler Tausende von rechtlichen Bürgern mehr oder weniger berührende Schritt mit Umsicht und mit möglichster Schonung, unter allen Umständen mit Gerechtigkeit vorgenommen werden muß, bedarf nicht erst der Erwähnung. Umsicht und Billigkeit erfordern aber, daß die Maßregel nicht plötzlich und unvorbereitet die Betheiligten überfalle, sondern ihnen Zeit zur Einrichtung des neuen Zustandes gelassen werde. Hierzu aber erscheint es zweckmäßig, alsbald nur alle unnöthigen, d. h. das Wesen der Zunftverfassung nicht ausmachenden, Schranken niederzureißen, namentlich jedem Meister die beliebige Ausdehnung seines Gewerbes zu gestatten; die Aufhebung des zünftigen Meisterrechtes selbst aber, und damit die vollkommene freie Mitwerbung Aller, erst nach einem, jetzt übrigens sogleich anzukündigenden, Zeitverflusse von 10 — 20 Jahren eintreten zu lassen. Auf solche Weise gewarnt, mag sich Jeder vorbereiten, seine Geschäfte so einrichten, daß er von größerer Concurrenz weniger zu besorgen hat, oder bei Zeiten sich nach einer anderen Beschäftigung umsehen. Das strenge Recht aber verlangt, die etwa auf den Zunftvereinen lastenden Verbindlichkeiten bei ihrer Auflösung nicht auf die gerade vorhandenen Mitglieder überzuwälzen, sondern sie auf den Staat zu übertragen, dessen Handlung die Unmöglichkeit weiterer Tra-

gung in der bisherigen Weise herbeiführt. Auch wird man sich der Verbindlichkeit einer Entschädigung der sogenannten Realgerechtigkeiten, d. h. der auf einem bestimmten Grundstücke ruhenden, und somit diesem einen höheren künstlichen Werth gebenden ausschließlichen Gewerbsbetriebsrechte, wohl nicht entziehen können. Dieser höhere Werth ist von den jetzigen Eigenthümern, in Folge der Staatsgesetze, mit zum Theile bedeutenden Opfern erworben worden, war förmliches Privateigenthum, und soll jetzt durch eine Staatsmaßregel rückkehrlos vernichtet werden.

III. Das Fabrikwesen. Mit der bisher besprochenen Frage mannigfach verbunden, allein keineswegs identisch mit ihr ist die Frage über das Verhalten des fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbe zum Staate. Verbunden ist sie nicht nur dem materiellen Gegenstande nach, sondern auch deshalb, weil auch die Fabriken bei strenger Zünftigkeit die Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschränkung zu wünschen haben. Wesentlich verschieden aber, theils wegen der weit umfassenderen und wichtigeren Beziehungen der Fabriken, theils weil dieselben sowohl neben den Zünften, als neben dem freien handwerksmäßigen Betriebe bestehen und ihre riesenmäßigen Folgen entwickeln können.

Wenige Seiten unseres bewegten socialen Zustandes geben zu so widersprechenden Ansichten und Gefühlen gegründete Veranlassung, als dieser fast vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechtes entstandene und schon zu ungeheuren Ergebnissen gediehene fabrikmäßige Betrieb eines großen Theiles der Gewerbe. Der umsichtige und nicht vom Einmaleins versteinerte Beobachter findet, je nachdem er das Fabrikwesen aus dem einen oder dem anderen Gesichtspuncte in's Auge faßt, Ursache, dasselbe mit Stolz, Freude, Dank und Hoffnung, oder mit Abscheu, Furcht und fast Verzweiflung anzusehen; und mag er im Augenblicke diese oder jene Ansicht vorwalten lassen, immer muß er sich dabei noch sagen, daß die Erscheinungen in der Gegenwart noch eine Kleinigkeit gegen das sind, was zu sehen und zu fühlen der Zukunft mit mathematischer Gewißheit bevorsteht. Hat die fabrikmäßige Industrie auch bereits herculische Kräfte entwickelt, so ist sie doch jetzt noch nur ein Hercules in der Wiege. — Unser der Besprechung aller geselligen Fragen gewidmetes Werk würde sich den Vorwurf einer unentschuldbaren Unvollständigkeit zuziehen, wenn es diese Gegenstände nicht mit der von ihm geforderten Umsicht zu erörtern unternähme. Daß dabei nicht das Technische, sondern ausschließlich die volkswirthschaftliche und staatliche Seite zur Sprache kommen kann, versteht sich von selbst.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Gewerbes ist der Gegensatz von handwerksmäßigem Betriebe. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten des letzteren sind, daß hier ein Meister (gleichgültig, ob zünftiger oder unzünftiger) mit verhältnißmäßig wenigen Gehülfen und Lehrlingen die einzelnen von ihm verlangten Arbeiten beschafft. In der

Regel muß er sich dabei den besonderen Bedürfnissen und Launen jedes einzelnen Kunden genau anschmiegen, ist daher zu einer Verschiedenheit der Arbeit in jedem einzelnen Falle genöthigt, und arbeitet auf Vorrath in willkürlich gewählten gleichmäßigen Formen und Eigenschaften nur ausnahmsweise. Gehülfen und Lehrlinge sind, in ganz großen Städten allenfalls ausgenommen, Haus- und Tischgenossen; nach vollendeter vertrags- oder gesetzmäßiger Lehrzeit dienen sie um bestimmten Lohn, und das Verhältniß löst sich leicht und ohne Nachtheil für einen der beiden Theile, indem der Geselle in eine andere Werkstätte eintritt, in einem anderen Orte sich nach Arbeit umsieht, bei dieser Gelegenheit Länder, Menschen und verschiedene Geschäftsbehandlungen kennen lernend; der Meister aber, je nachdem die Menge seiner Arbeitsbestellungen es erfordert, einen neuen Arbeiter sucht oder die Stelle des abgegangenen leer läßt. Jeder Gehülfe hat die Absicht und, bei vernünftiger Aufführung, die sichere Aussicht, in kürzerer oder längerer Zeit selbst Meister zu werden, und als seßhafter Bürger seinen Hausstand zu gründen. (Nur bei wenigen Handwerken, bei welchen die Gesellen mehr Tagelöhner sind, und der selbstständige Betrieb des Gewerbes ein bedeutendes Capital und höhere Kenntnisse erfordert, wie z. B. bei Maurern und Zimmerleuten, ist keine solche Aussicht und auch in der Regel kein solch' enges Verhältniß zwischen Meister und Knechten.) Daß der Handwerker sich mannigfacher Werkzeuge zu seinen Arbeiten bedient, braucht nicht der Erwähnung; allein bei der Verschiedenheit der einzelnen ihm zu Theile werdenden Aufträge können diese Werkzeuge nur einfache sein, welche zu verschiedenen Zwecken taugen, nicht aber große künstlich organisirte Maschinen, welche zwar sehr viel schneller, kräftiger oder besser wirken, allein nur Eine Art von Erzeugnissen in beständig gleicher Form liefern. Der Name „Handwerker" ist mit Recht gewählt, denn er muß, trotz aller Verbesserungen und Erfindungen in der Technik, doch das Meiste selbst mit der Hand arbeiten. Auch von einer Theilung der Arbeit kann in der Regel keine Rede sein, da nicht leicht viele Stücke derselben Art zu gleicher Zeit zu verfertigen sind. Ein geschickter Handwerker muß alle Arbeiten seines Gewerbes gleich gut verstehen, denn er muß alle in raschem Wechsel vornehmen. — In diesem Allen ist der fabrikmäßige Betrieb gerade das Gegentheil. An der Spitze eines sehr ausgedehnten Geschäftes steht ein Mann von weit höherer Bildung und einer bedeutenderen gesellschaftlichen Stellung als seine Arbeiter. Von ihm wird das oft höchst bedeutende Capital angeschafft; von ihm geht die allgemeine technische und mercantilische Leitung des Ganzen aus; an eigenes Handanlegen denkt er nicht, vielleicht ist ihm sogar eine nur mittlere Fertigkeit in den Handgriffen fremd. Die Zahl der Arbeiter ist groß; nicht selten geht sie selbst in die Tausende; von einem häuslichen Verhältnisse zu denselben oder auch nur einer näheren Verbindung ist bei ihrer Menge, der Verschiedenheit der äußeren und inneren Bildung und dem unten

näher zu besprechenden Widerspruche des beiderseitigen Vortheiles keine Rede. Noch weniger ist daran zu denken, daß ein Fabrikarbeiter sich zum Eigenthümer eines solchen Gewerbes erheben kann; Capital und Bildung fehlen ihm gleichmäßig. Anstatt Regel zu sein, ist es Ausnahme, wenn die Fabrik bestellte Arbeit liefert, und jedenfalls können nur Bestellungen von bedeutenderem Umfange angenommen werden; gewöhnlich werden die Gegenstände des Betriebes nach eigener Wahl und in großen Massen angefertigt und dann durch Vermittelung des Kaufmannes nach allen Seiten, vielleicht in ferne Welttheile und an selbst dem Namen nach unbekannte Völkerschaften abgesetzt. Sowohl die Güte als namentlich die Wohlfeilheit der Waaren wird theils durch weitgetriebene Arbeitstheilung, theils durch künstliche und gewaltige Maschinerie bewerkstelligt, bei welcher letzteren das Geschäft des Arbeiters fast nur in Beaufsichtigung und Nachhülfe, nicht in eigener Kraftanstrengung oder Geschicklichkeit besteht, ohne die etwas zu liefern er aber auch ganz außer Stande ist. Je nachdem hauptsächlich Arbeitstheilung oder Maschinerie angewendet wird, theilt man diese großen Gewerke in Manufacturen und in Fabriken im engeren Sinne (factories im Englischen); ein Unterschied, welcher allerdings, wenigstens in einzelnen Beziehungen, nicht ohne Bedeutung auch für uns ist.

Wir haben nun die Folgen näher zu betrachten, welche diese beiden Arten des industriellen Gewerbebetriebes haben, und zwar liegt uns, wollen wir die Frage in allen ihren Theilen auffassen, Dreierlei zu zeigen ob, nämlich erstens, wie die Güte, die Menge und der Preis der Waaren, somit der Vortheil der Verzehrer durch sie bestimmt wird; zweitens, wie sich die Gewerbegenossen selbst bei den beiden Systemen befinden; endlich drittens, welche Wirkung dieselben auf die ganze bürgerliche Gesellschaft haben?

Nichts kann auffallender sein, als der Unterschied zwischen dem handwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe in Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren. Wenn die Arbeit des Handwerkers den eigenthümlichen Vortheil hat, daß sie sich ganz den Wünschen und Bedürfnissen des Bestellers anschmiegt und namentlich in solchen Fällen, in welchen die Berücksichtigung besonderer Umstände die Anwendung menschlicher Intelligenz und eine Abweichung von dem Herkömmlichen verlangt, dieses gestattet; wenn es somit eine Menge von menschlichen Bedürfnissen gibt, in welchen von fabrikmäßiger, die Bedürfnisse gleichsam apriorisch befriedigender Arbeit gar nie die Rede sein kann: so steht denn nun freilich in den für sie passenden Fällen den Fabriken eine solche Menge der bedeutendsten Vortheile in der Waarenerzeugniß zur Seite, daß die Ergebnisse ihrer Thätigkeit als Wunder und als Stolz des menschlichen Geistes erscheinen. Diese Vortheile sind aber folgende. Vor Allem gestattet die Menge der Arbeiter und die Masse der zu fertigenden Waaren von derselben Gattung die möglichste Theilung der Arbeit. Durch diese wird aber theils der bedeutende Zeitverlust erspart, welcher aus dem häufigen Ueber-

gange von einem Geschäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum anderen entstehen muß; theils erhält jeder Arbeiter in der von ihm ausschließlich und vielleicht lebenslänglich zu besorgenden einzelnen Manipulation den höchsten erreichbaren Grad von Schnelligkeit, Sicherheit und Pünctlichkeit; theils kann auf jeden einzelnen Proceß an Kraft, Capital und Geschicklichkeit gerade nur das Nothwendige verwendet werden; theils endlich wird manche kleinere, aber zeitersparende Maschine oder Manipulation von dem mit demselben Processe immer beschäftigten Arbeiter erfunden, oder ist wenigstens jetzt erst ihre Anwendung der Mühe werth. Aus diesen Gründen wird von einer gegebenen Anzahl von Arbeitern, unter welche die einzelnen Manipulationen vertheilt sind, eine unendlich größere Masse von Waaren in derselben Zeit verfertigt, als dieselben Arbeiter vollenden könnten, wenn Jeder das ganze Geschäft von Anfang bis zu Ende zu besorgen hätte; mit anderen Worten, es kostet die Waare in dem ersten Falle bei Weitem weniger Arbeitslohn, als im zweiten, und kann also auch dem Verzehrer wohlfeiler überlassen werden. Schon bei anscheinend einfachen Arbeiten wird der Unterschied auf das Drei- und Vierfache berechnet, z. B. bei der Verfertigung von Stecknadeln, Nägeln u. s. w.; bei sehr zusammengesetzten geht er noch viel höher. — Ein zweiter nicht minder großer Vortheil ist, daß in vielen Fällen bei so zahlreicher Erzeugniß entweder Maschinen oder künstliche rationelle Verfahrensweisen angewendet werden können, von denen wegen der oft ungeheuern Kosten der ersten Anschaffung oder wegen des bedeutenden für sie erforderlichen Raumes keine Rede sein kann bei einer nur dann und wann oder in kleiner Anzahl vorkommenden Verfertigung desselben Gegenstandes. Daß sich ein Handwerker, welcher nur einige Male im Jahre einer sehr großen Kraft zu einer Arbeit bedarf, deshalb keine Dampfmaschine, keine hydraulische Presse anschaffen kann, versteht sich; zwei oder drei Webstühle können nicht durch Mechanik in Bewegung gesetzt werden, wohl aber zwei- und dreihundert; wer nur einige Centner Garn verbraucht, kann wegen ihrer keine Spinnerei errichten; wer nur einige Stücke Zitz zu bedrucken hat, kann keine Cylinder deshalb graviren, noch eine Druckmaschine bauen lassen u. s. w. Wem aber müßte erst auseinandergesetzt werden, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit auf die Menge, die Wohlfeilheit und in der Regel auch auf die Güte der Erzeugnisse die Anwendung von Maschinen ist? Wenn z. B. im Jahre 1755 in England das Pfund Baumwollengarn Nr. 100. zu 22 Fl. 48 Kr. bezahlt werden mußte, dasselbe aber im Jahre 1832 nur noch 1 Fl. 45 Kr. kostete; wenn vor 20 Jahren ein tüchtiger Handweber in einer Woche mit Mühe 2 Stücke Zeug weben konnte, jetzt aber ein Kind auf 2 mechanischen Webstühlen deren 15 webt, und in Amerika Ein Mensch sogar 5 — 6 solche Webstühle besorgt; wenn in einer Minute eine Druckmaschine mit Cylindern ein Stück Zitz in 4 oder 5 Farben bedruckt, wozu aus der Hand 448 einzelne Operationen nöthig sind; wenn 170,000 Men-

schen genügen, um in den englischen Baumwollenspinnereien so viel Waare zu erzeugen, als 40 Millionen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; wenn endlich, in Folge dieser Erleichterung und Wohlfeilheit, jetzt über 330 Millionen Pfund Baumwolle jährlich in England verbraucht werden, während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie 2 Millionen Pfund verwendet wurden; und wenn der Engländer im Stande ist, die rohe Baumwolle in Hindostan zu kaufen, sie in England spinnen und weben zu lassen und doch, nach einer zweimaligen Fahrt um die halbe Erde, wohlfeiler in dem Lande ihrer Erzeugung zu verkaufen, als sie dessen mit drei Kreuzern täglichen Lohnes sich begnügenden Arbeiter liefern können: wem anders verdankt man diese unglaublichen Veränderungen und Erscheinungen, als der gerade in diesem Zweige der Technik so ausgebildeten Maschinerie? — Als ein dritter Vortheil des fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes erscheint die größere Leichtigkeit, Absatzwege für die im eigenen Lande überflüssigen Erzeugnisse in fernen Gegenden zu finden. Nur wenn die zur Ausfuhr bestimmten Waaren in großer Menge zu jeder Zeit zu haben sind, wenn sie immer in gleichmäßiger Beschaffenheit bleiben, ferner wenn sie durch ihre Wohlfeilheit auf den fremden Märkten die Mitwerbung leicht besiegen, kann der Kaufmann es unternehmen, einen regelmäßigen bedeutenden Absatz für sie zu suchen. Daß aber die von einzelnen Handwerkern in kleinen Massen und um höhere Preise verfertigten Waaren sich nur wenig dazu eignen, leuchtet ein. — Endlich kann es den Vortheil der Gewerbe nur in bedeutendem Maße fördern, wenn sich Männer von höherer Bildung an die Spitze industrieller Unternehmungen stellen, sei es als Eigenthümer, sei es als Vorsteher einzelner Zweige des Geschäftes, z. B. als Chemiker, Mechaniker u. dgl. Von ihnen ist nämlich zu erwarten, daß sie, wo nicht selbst erfinden und neue Bahnen brechen, doch jedenfalls die Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung annehmen, sich nicht durch blindes Vorurtheil und stumpfes Verfolgen des Hergebrachten von der Einführung rationeller Behandlung abhalten lassen, daß sie auf Proben Geld und Mühe wenden. Nun aber kann es einem jungen Manne von höherer Bildung und gesellschaftlichen Ansprüchen nur schwer werden, durch die Lehrlings- und Gesellenjahre eines Handwerkers sich durchzuarbeiten; auch ist dieses nicht der Weg zur Erwerbung solcher Kenntnisse, von denen hier die Rede ist. Während daher Wissenschaft und Technik bei den Leitern großer Fabriken im engsten Zusammenhange und dieser Zusammenhang von den wunderbarsten Folgen ist, sind beide bei dem Handwerker oft um Jahrhunderte aus einander. — Diese Ursachen sind es, welche den in Fabriken verfertigten Waaren unter allen Umständen den Vortheil der Wohlfeilheit und überdies da, wo eine völlige Gleichheit der Behandlung, eine Anwendung von kostspieligen Vorkehrungen oder eine Leitung durch geschmackvolle und gebildete Männer die Güte und die Schönheit des Erzeugnisses bedingen, auch diese Eigenschaften verschaffen. Ist dieses aber der Fall, so leuch-

tet auch ein, welchen Vortheil jeder Mensch (denn Jeder ist Verzehrer) aus dem fabrikmäßigen Betriebe zieht. Selbst der Reiche erhält seine Bedürfnisse wenigstens besser und schöner; der Aermere aber wird jetzt in den Stand gesetzt, sich mit Gegenständen zu versehen, welche früher für ihn unerreichbar waren. Jede weitere Fabrication im Großen hebt ihn, ohne daß seine Verhältnisse sich geändert hätten, um eine Wohlstands-, d. h. Genußstufe empor. Und zwar kommt diese Erleichterung des Lebens und seiner Mühen nicht blos dem nächsten Nachbar, sondern selbst den entferntesten Völkerschaften zu Gute. Unsere Technik bahnt der Gesittigung und Religion den Weg durch die Urwälder und auf den Inseln der Antipoden. — Doch was bedarf es vieler Worte und Beweise? Der bloße Anblick einer fabrikreichen Gegend und ihrer Erzeugnisse zeigt schon den unmeßbaren Einfluß, welchen die fabrikmäßige Beschaffung der Waaren auf dieselben und somit auf das materielle Wohl der Verzehrer hat. Noch Keiner, welcher in den Thälern der Vogesen ein palastartiges Gebäude an das andere gedrängt sah, alle von oben bis unten voll tosender Bewegung, von Tausenden, die aus allen Hütten sich herbeidrängen, bevölkert, von Wagenzügen belagert, bis in die tiefe Nacht wie Feenschlösser erleuchtet; noch Keiner, welcher in Seraing oder Bolton die Feuerbäche fließen, die Gigantenfinger tonnenschwere Lasten wie einen Strohhalm fassen, biegen und zerren, daneben die feinsten Stahlarbeiten mit mikroskopischer Genauigkeit auskünsteln sah, oder wie gar in Manchester und Glasgow Hunderttausende in einem Umkreise von einigen Stunden spinnen, weben, färben, in Birmingham und Sheffield in unnennbarer Mannigfaltigkeit für aller Völker und Zonen Bedürfnisse, Launen und Gewohnheiten das Metall gießen, hämmern, feilen, schmieden, vergolden, bei Nacht ringsum die ganze Gegend von dem Wiederscheine der Flammen so vieler Feueressen wie ein Höllengefilde erleuchtet sah; wer endlich die Berge von Waaren in London, Liverpool, dem Havre nach dem Hudson und dem Silberstrome, nach Calcutta und der Capstadt einschiffen sah; dann aber an die reichsstädtische Aemsigkeit des Spenglers oder Schusters denkt, der seine Hütte zwischen zwei Strebepfeiler eines gothischen Münsters eingeklemmt hat, oder an den armen Weber, welcher einsam sein Leben in seinem Keller zubringt: — der, sagen wir, wird nicht erst nöthig haben, die Hülfe der Nationalökonomie nachzusuchen, um den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk zu würdigen, so weit von Menge, Güte und Wohlfeilheit der Waaren, somit vom Vortheile des Verzehrers, und so weit vom Ruhme des menschlichen erfindenden und ordnenden Verstandes die Rede ist.

Wie glücklich wäre es, wenn auch die Beantwortung der zweiten Frage, der nämlich, welchen Einfluß auf die Gewerbegenossen selbst der Unterschied des Betriebes habe, dieselben glänzenden Ergebnisse uns vor Augen stellte! Allein hier, leider! treten wir der dunkelsten Seite unseres geselligen Zustandes näher, einem Krebsschaden der

Staaten und der Gesittigung, welcher sie zu verschlingen drohet, wenn nicht die schwierige Heilung bei Zeiten gelingt.

Es wäre nur eine hohle, auf augenblicklichen oratorischen Erfolg berechnete Uebertreibung, wollte man den Gesammtzustand des Handwerkers als einen in jeder Beziehung wünschenswerthen und löblichen darstellen. Wir sehen zwar billigermaßen ab von den mannigfachsten, eben so abgeschmackten als tief einschneidenden Mißbräuchen alter Handwerksordnungen, welche dem Gewerbsmanne das Leben vergällten, ihm namentlich den Anfang seines Hausstandes erschwerten, dem Talente und kräftiger Thätigkeit einen Theil des wohlverdienten Lohnes entzogen zum Besten der Stumpfheit und Trägheit. Diese Mißbräuche waren nicht nur in der Natur der Sache nicht begründet, sondern eine hellere Gesetzgebung hatte sie auch wirklich in neueren Jahrzehnten sehr beschränkt. Allein unvermeidlich mit einem solchen kleinen Gewerbebetriebe verbunden ist die Schwierigkeit, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, sich aus beschränkter Mittelmäßigkeit in der Technik, im Vermögen und in der Bildung, somit in der gesellschaftlichen Bedeutung, zu erheben. Das Leben geht hin unter kleinlichen, durch äußere Forderungen vorgeschriebenen und nur selten eine eigene Befriedigung gewährenden Arbeiten. Das Verhältniß zu dem einzelnen Beschäftiger ist keineswegs immer ein solches, daß es einem erlaubten Selbstgefühle entspräche. Allein wer wollte dennoch im Hinblicke auf das allgemeine menschliche Loos behaupten, daß das dem Handwerker zugefallene ein verhältnißmäßig unglückliches, ein unerträgliches sei? Es bietet im Gegentheile gar manche erfreuliche, bescheidene Lebensansprüche wohl befriedigende Seite dar. Die Jugend wird in heilsamer Aufsicht und Arbeitsnothwendigkeit zugebracht in einer Familie und mit voller Befriedigung der Bedürfnisse. Zwischen dem Meister und dem Gehülfen ist kein Abstand in Bildung und Rang, keine wesentliche Verschiedenheit der Interessen, sondern nur das naturgemäße Verhältniß des Lernenden und Bezahlten gegen den Lehrer und Beschäftiger. Nach den ersten Uebungsjahren steht dem Jünglinge die Welt offen zum Wandern und Lernen; und es wird auch diese Gelegenheit zu absichtlicher und unbewußter Bildung von den Meisten reichlich benutzt, so daß für das ganze Leben eine Fülle freier Anschauung und von Erfahrung eingelegt, und dadurch in dieser Classe der bürgerlichen Gesellschaft eine hellere Denkart vorbereitet wird, als sonst irgendwie möglich wäre. Dem zum Wunsche selbstständiger Stellung gediehenen Manne steht die Möglichkeit, seinen Hausstand zu gründen und nur für sich und die Seinigen zu arbeiten, immer offen, und nun hängt es hauptsächlich von seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit und seiner sittlichen Haltung ab, ob er nach und nach in einen mäßigen Wohlstand gelangen, seinen Kindern eine gute Erziehung geben und manchen erlaubten Lebensgenuß erreichen will. Er tritt mit der Gründung seines Geschäftes und seiner Familie in die Zahl der selbstständigen Bürger ein; er ist von keinem Einzelnen abhängig; und haben

auch andere Staatsansichten die den Handwerkervereinen, als solchen, früher häufig zustehenden Regierungsrechte genommen, so bleibt doch der ganze Stand der Kern einer tüchtigen Bürgerschaft und eines kräftigen, für gesetzmäßige und vernünftige Freiheit fähigen Volkslebens. Er mag selbst, nur in weiteren Formen, sich leicht Einfluß auf die Leitung seiner Gemeinde und entfernteren auf die Sicherung der Verfassung seines Vaterlandes verschaffen. Dem Alter darf er nicht mit Bangigkeit entgegensehen; selbst wenn sein Erwerb nie die Ausdehnung erlangte, daß er im Wohlstande sich von der zu schwer gewordenen Arbeit zurückziehen kann, so erlaubt ihm die ganze Einrichtung des Geschäftsbetriebes, sich mehr auf die Leitung jüngerer, für ihn arbeitender Männer zu beschränken und durch sie den nöthigen Unterhalt zu gewinnen. — Mag somit also auch der handwerksmäßige Geschäftsbetrieb keine Wunder der Mechanik hervorrufen, den Zustand der Völker nicht durch schnelle und vorher nicht zu ahnende Erleichterung der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verbessern; auch nicht leicht in den Händen seiner Angehörigen große Reichthümer ansammeln, welche dem gesammten Volkswohlstande neue Bahnen eröffnen: so ist er doch auf der anderen Seite für die zahlreiche Classe derjenigen, welche sich ihm widmen, die Quelle eines sicheren, unabhängigen, mäßig glücklichen Zustandes; für ihre Familien die Möglichkeit einer guten Erziehung und eines einstigen ebenfalls günstigen Lebenslooses; für den Staat endlich die sichere Grundlage eines unabhängigen Verlangens nach gesetzlicher Freiheit, verbunden mit instinctmäßiger Abneigung gegen gewaltsame Umwälzungen oder auch nur gewagte und unreife Versuche.

Völlig anders stellt sich dieses Alles bei dem *fabrikmäßigen Betriebe*. Hier ist blendendes Licht und tiefster Schatten neben einander gestellt, denn es tritt bei dem ersten Blicke der große Unterschied zwischen den Eigenthümern und den zahlreichen Arbeitern hervor. Beide trennt in Beziehung auf Vermögen, Bildung und Interessen eine weite Kluft, und Beide verhalten sich sehr verschieden zu dem Handwerker, dem sie übrigens Beide gleich wenig gleichen.

Um als *Unternehmer* einer Fabrik mit Erfolg auftreten zu können, muß ein Mann verschiedene, keineswegs allzu häufig vorhandene und noch seltener mit einander verbundene Eigenschaften vereinigen. Zunächst drängt sich die Nothwendigkeit des Besitzes eines sehr beträchtlichen Capitals oder eines eben so großen Credits auf. Die Gebäude, die Maschinerie, das Betriebscapital nehmen um so bedeutendere Summen in Anspruch, als leicht einzusehen ist, daß ein kleineres Geschäft sehr im Nachtheile gegen ein sehr großes ist, da die allgemeinen Betriebskosten keineswegs in demselben Verhältnisse mit der Ausdehnung steigen, und manche der nützlichsten Einrichtungen und Maschinen erst bei einer sehr großen Anwendung sich bezahlt machen, also möglich werden. Dieses große Capital aber muß nicht nur vorhanden sein, sondern es muß auch auf's Spiel gesetzt werden können

und wollen, indem jedes Gewerbeunternehmen von mannigfachen Möglichkeiten von Verlusten bedrohet wird. Nicht minder einleuchtend ist, daß bedeutende geistige Kräfte zu einem guten Erfolge unerläßlich sind. Ohne Kenntnisse, deren Umfang oft bedeutend genug sein muß, kann das materielle Erzeugniß nicht gelingen; ohne Einsicht in den Stand der Verhältnisse kein günstiges Verhältniß benutzt; ohne Thätigkeit und Ordnungssinn das verwickelte Ganze nicht zusammengehalten und gedeihlich geleitet; ohne Entschlossenheit nicht noch zu rechter Zeit ein Schaden abgewendet werden. Je nachdem der Gegenstand des Gewerbes ist, darf auch Geschmack und Erfindungsgabe nicht vermißt werden. Natürlich müssen alle diese materiellen und geistigen Fonds ihre reichlichen Zinsen tragen, sonst würden sie auf andere Weise verwendet werden; sie können es aber auch, da bei der großen Masse der gefertigten Waaren ein unmittelbarer Gewinn am einzelnen Stücke sich doch zu bedeutenden Summen anhäuft. Kommen noch besonders günstige Zeiten, und solche dauern oft lange Jahre, oder, bei Gegenständen von allgemeinem Gebrauche, Mangel an Mitwerbung, so strömen die Reichthümer von allen Seiten zu. Bei dem minder Sparsamen wird dann die Wohnung zum Schlosse, aller Glanz der Vornehmen, jeder Genuß des Schwelgers und Eitlen umgibt ihn; er streckt seine Hand nach Verbindungen mit den ersten Geschlechtern des Landes aus. Bei dem ernster und nützlicher Gesinnten aber gibt der Ankauf großer Ländereien, die stete Ausdehnung des Geschäftes, die reichliche Versorgung der Kinder Zeugniß von der Größe des schnell und anscheinend mühelos erworbenen Reichthums. Der große Fabricant und der reiche Bankier nehmen in der jetzigen Gesellschaft einen der ersten Plätze ein, und zwar ist jener nicht blos in dem geldgierigen Zeitalter seines Geldes wegen angesehen, sondern es wird ihm auch ein Einfluß in Staat und Gemeinde. In der Mitte seines Arbeiterheeres erscheint er gleich einem mächtigen Häuptlinge der Feudalzeit; die Wahlen in den Rath der Volksvertreter, die Ernennungen in den Senat fallen auf ihn, denn er ist eine politische Macht. Allerdings kommen auch eben so sicher minder günstige Zeiten. Der Markt ist überfüllt; fremde Staaten, bisher gut bezahlende Abnehmer, schließen ihre Grenzen, um die eigenen Bürger bei mitwerbenden Versuchen zu schützen; das Vertrauen wird von leichtsinnigen oder unglücklichen Schuldnern betrogen, oder es wird die gesammte Gewerbswelt durch eine jener von Zeit zu Zeit sich bildenden Krisen wie durch ein Erdbeben erschüttert und durch einander geworfen. Ohne Zweifel fällt dabei mancher Fabrikherr mit Einem Male von der Höhe seines Reichthums, und sieht die ganze Frucht alles früheren Glückes und Bemühens für immer verschlungen: allein dieses Loos trifft doch hauptsächlich nur solche, welche grobe, und somit vermeidliche Fehler machten. Der vorsichtige Fabricant zieht bei dem Herannahen des Sturmes die Segel ein, und übersteht so die Gefahr mit verhältnißmäßig erträglichem Verluste und mit hinreichenden Mitteln, um bei einem eintretenden Wendegange der Dinge auf's Neue Reichthümer zu

erwerben. Der Hauptverlust trifft in solchem Falle diejenigen, welche kein Mittel haben, ihn zu ertragen und zu ersetzen, nämlich die Arbeiter. — Somit stellt sich allerdings der Erfolg des fabrikmäßigen Betriebes für den Eigenthümer als ein sehr glänzender heraus; und selbst wenn größere Mitwerbung, geringes Capital, ungünstigere Gewerbs- und Handelslage, oder mindere geistige Tauglichkeit nicht den höchsten Punct des Glückes erreichen lassen, bleibt immer noch ein Erfolg übrig, welcher in Beziehung auf geistigen und sinnlichen Genuß, Stellung in der Gesellschaft und wirthschaftlichen Gewinn zu den wünschenswertheren gehört. Selbst den letzteren Zuständen gegenüber erscheint freilich die dunkel bescheidene und in der Regel sogar mannigfach beengte und mühevolle Lage des Handwerkers, welcher allenfalls dieselben Waaren im Kleinen verfertigt, als sehr gering; mit den Verhältnissen des großen und vom Glücke hochbegünstigten Fabricanten läßt sie sich gar nicht vergleichen.

Nun aber zur Schattenseite. Aller dieser Wohlstand, diese fürstlichen Reichthümer werden erworben mittelst der zahlreichen Fabrikarbeiter. Auf Einen Herrn kommen Hunderte, vielleicht Tausende derselben. Faßt man nun aber das Schicksal dieser Vielen in's Auge, so findet man einen solchen Abgrund von Elend, eine solche Masse von giftigen in demselben gährenden Uebeln, daß, hiermit verglichen, das übermäßige Glück Einzelner, aus sittlichem und aus wirthschaftlichen Gesichtspuncte, ganz verschwindet, der allgemeine Vortheil der Verkehrer wenigstens unendlich an seinem Werthe verliert. Durch die in vielen Beziehungen beklagenswerthe und in ihrer jetzigen Organisation fast hoffnungslose Lage der Fabrikarbeiter ist das ganze Fabrikwesen ein so wichtiger Gegenstand sowohl für den Menschenfreund als für den Staatsmann geworden, es können und, wenn keine durchgreifende Hülfe gefunden werden sollte, es müssen aus derselben solche Gefahren für die ganze bürgerliche Gesellschaft hervorgehen, daß ein stumpfes Vorübergehen unerklärlich, eine leichtsinnige Selbsttäuschung unentschuldbar geworden ist. Es muß vielmehr die ganze Tiefe der Wunde untersucht werden, wenn das Geschäft auch nicht erfreulich ist, und dann ist die Frage zu beantworten, ob eine Hülfe möglich ist, und welche?

Es wäre ungegründet, wenn man im Allgemeinen annehmen wollte, daß den in einer Fabrik beschäftigten Arbeitern ein zu geringer Lohn werde, und daß daher allgemeines Elend unter ihnen rühre. Allerdings werden Einzelne, namentlich Kinder, schlecht genug bezahlt; allein die Mehrzahl findet einen zur Befriedigung der physischen Lebensbedürfnisse ausreichenden Lohn, Manche sogar einen vorzüglich guten. Auch wäre nichts unrichtiger, als wenn man annähme, daß die Einführung von Maschinen die Zahl der bei den Gewerben Beschäftigung Findenden deshalb vermindere, weil Eine Maschine den Dienst von vielen Menschen leistet. Durch die größere, mittelst solcher Maschinen hervorgebrachte Wohlfeilheit und Güte der Waaren wird deren Verzehrung so sehr ausgedehnt, daß nicht nur eben so viele Menschen, wie

bisher, trotz der mitarbeitenden Maſchinen, zur Verfertigung des Bedarfs erforderlich ſind, ſondern oft ſogar noch weit mehrere. Die ſteigende, in's Unglaubliche dichte Bevölkerung von Fabrikgegenden beweiſ't dieſes. Trotz dem, daß kein Land der Welt eine ſolche Menge der kräftigſten und händeerſparendſten Maſchinen im Gange hat, wie England, und daß es immer neue einführt, iſt doch derjenige Theil ſeiner Bevölkerung, welcher ſich von Gewerben nährt, im raſcheſten Zunehmen begriffen, bei Weitem mehr ſelbſt, als der vom Landbau lebende Theil. Während in den Jahren 1700 bis 1831 die Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafſchaften nur wie 84 zu 100 ſtieg, ſelbſt die der großen Hauptſtädte und ihrer nächſten Umgebungen nur wie 147 zu 100: ſo ſtieg ſie in den fabrikreichen Grafſchaften im Verhältniſſe von 295 zu 100! Man kann ſogar ſo weit gehen und einräumen, daß die an ſich freilich höchſt beträchtliche und beklagenswerthe Maſſe von Verlegenheit und Verarmung, welche bei einer Veränderung in der Fabricationsart, namentlich durch Einführung neuer Maſchinen, für die dadurch brotlos werdenden Einzelnen entſteht, als ein Uebergangszuſtand und ſomit als etwas Vorübergehendes, gegenüber von den Vortheilen des ganzen Syſtems, kein Grund zu deſſen Verdammung iſt *). Ja vielleicht bringt man es noch über ſich, die Fol-

*) Fern übrigens von uns die Gedankenloſigkeit manches Nationalökonomen, welcher ſich über die durch eine neue Maſchine u. ſ. w. entſtehende Arbeitsloſigkeit durch die Annahme leicht tröſtet, daß die unbeſchäftigt Gewordenen in der Erweiterung des Geſchäftes eine neue Erwerbsquelle finden werden, ohne zu bedenken, daß dieſe Ausdehnung ſelten ſo ſchnell erfolgt, daß ſie dem Hungernden von Nutzen wäre, und daß überhaupt nichts weniger als gewiß iſt, ob denn gerade die Arbeitslosgewordenen zu dem zu erweiternden Arbeitsproceſſe irgend anwendbar ſind. Noch ferner ſei die grauſame Herzloſigkeit, mit welcher das jammervolle Daſein der ohne alle eigene Schuld brotlos gewordenen Arbeiter und ihrer Familien, welche nichts verlangen, als Arbeit, aber von dem eiſernen Arme der Maſchine zurückgeſtoßen werden, kalt als eine Naturnothwendigkeit betrachtet und die zum Himmel ſchreiende Verzweiflung als ausgeglichen angenommen wird durch den Abſchlag von einigen Hellern an der Elle Callico. Die Nationalökonomie hat allerdings nicht die Aufgabe, andere Rückſichten zu nehmen, als blos wirthſchaftliche; allein ſie hat auch nicht die Aufgabe, der Selbſtſucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben, durch welche ſich dieſe über die an dem Goldſtücke hängenden Blutstropfen wegſetzen lernen. Darin eben liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieſer an ſich allerdings eben ſo wichtigen als Tadelloſes lehrenden Wiſſenſchaft, daß ſie mit dem Ausſpruche derſelben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu ſagen ſei, nicht bedenkend, daß dieſer Satz ganz richtig ſein kann, ſo weit nur das Geld in Betrachtung kommt, daß es aber noch ſo manche höhere Rückſicht gibt, als die bloſe Geldfrage, und daß ſomit etwas wirthſchaftlich Vernünftiges und Räthliches dennoch von der höheren Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muß. Wer aber etwa glauben möchte, daß auf dieſes Uebel der durch Veränderung in der Maſchinerie erzeugten Arbeitsloſigkeit dem Umfange nach ein zu großes Gewicht gelegt werden wolle, der denke z. B. an die Tauſende von armen Handwebern, welche gegenwärtig in England durch die mechaniſchen Webſtühle zum tiefſten Elende ret-

gen jener gar nicht seltenen Stockungen im Absatze der Waaren, wenn Tausende, und Zehntausende mit Einem Male entweder jedes Verdienstes beraubt sind, oder im besten Falle für halben Lohn arbeiten oder die ohnedies schon trostlos langen täglichen Arbeitsstunden bis tief in die Nacht um denselben Lohn erstrecken müssen, auch als etwas Vorübergehendes gering anzuschlagen, und vielleicht noch für die Unvorsichtigen, welche nicht in guten Zeiten für die übelen Stunden etwas zurücklegten, nicht in dem Hinblicke auf solche sicher nicht ausbleibenden Handelskrisen einer Hülfsgesellschaft beitraten, in ihrem Elende einen Grund zu herben Vorwürfen zu finden. Allein bei aller Anerkenntniß jener Thatsachen und bei aller den persönlich nicht Betheiligten allerdings sehr erleichterten Gesammtanschauung der Ebbe und Fluth im Gewerbsleben läßt sich nicht verkennen, daß der ganze Zustand der Fabrikarbeiter auch in seinen günstigsten Verhältnissen ein wahrlich unglückseliger ist. Gerade darin liegt die Furchtbarkeit des Uebels, daß schon der normale Zustand ein Krebsschaden ist, welcher an den tiefsten Elementen des Staatslebens nagt.

Mehrere große Uebelstände sind nämlich gegenwärtig mit der Lage des Fabrikarbeiters unzertrennlich verbunden; vor Allem Abhängigkeit, Hoffnungslosigkeit und Zerstörung des Familienlebens, in vielen Fällen wenigstens Mißhandlung der Kinder.

Es bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, um zu zeigen, daß ein geschickter und geordneter Arbeiter allerdings für den Inhaber einer Fabrik von Werth ist, daß aber dennoch ein solcher in fast unbedingter Abhängigkeit ist und alle Folgen einer solchen zu tragen hat. Getrennt von der Fabrik, und nicht selten sogar getrennt von einer einzelnen bestimmten Maschine, ist auch der erfahrenste und intelligenteste Fabrikarbeiter nichts. Er kann für sich allein lediglich nichts zu Stande bringen, sondern nur als Theil eines künstlich organisirten Ganzen, als integrirendes Stück einer Maschine, welche weder ihm gehört, noch auch, getrennt von allem Uebrigen, irgend etwas wirken könnte. Ist auch nicht zu leugnen, daß hierbei einiger Unterschied ist, je nachdem mehr Theilung menschlicher Arbeit, oder hauptsächlich Be-

---

tungslos hinabgedrückt werden, welche, trotz täglicher achtzehnstündiger Arbeit, trotz dem, daß sie ihre Kinder vom zartesten Alter zu solcher Sklavenarbeit beiziehen, nicht so viel verdienen können, um sich an Kartoffeln satt zu essen. Er erinnere sich daran, daß ein ähnliches Loos jetzt den Spinnern drohet durch die Erfindung des „eisernen Mannes"; oder er bedenke, was wohl, wenn die Flachsspinnermaschinen sich noch weiter verbreitet, allenfalls auch gröberes Garn spinnen gelernt haben werden, aus den Tausenden von armen Wittwen werden soll, welche bis jetzt ihr, wahrlich! kärgliches und hartverdientes Brot durch Spinnen erwerben konnten, zu jeder anderen Arbeit aber entweder unfähig sind oder keine Gelegenheit finden. Freilich wird auch dieses Uebel „vorübergehen"; es fragt sich nur, wer bei der nie rastenden Aemsigkeit in der Erfindung neuer Menschenarbeit ersparender Maschinen alsdann zum Hungertode durch eine neue Erfindung verurtheilt werden wird.

nutzung von Maschinen bei einem Fabricationszweige angewendet wird, und daß im ersten Falle der Arbeiter selbstständiger, wir möchten sagen, menschlicher bleibt, als da, wo er eine Maschine leitet; bieten, mit anderen Worten, in dieser Beziehung die Manufacturen vor den Fabriken einen sichtbaren Vortheil dar: so bleibt doch auch im besten Falle der vereinzelte Arbeiter ohne Arbeitsmöglichkeit. Dadurch aber ist der Herr ihm nöthiger, als er dem Herrn, d. h. er ist vom Herrn abhängig, und zwar dieses um so mehr, als die Zahl der Arbeiter größer ist, als die der Herren, somit das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage sich ganz zum Nachtheile des Arbeiters stellt. Daß diese Abhängigkeit mißbraucht werden kann zur Auflegung harter Bedingungen, sei es hinsichtlich des Lohnes, sei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit, leuchtet ein; ja es ist sogar aus zwei Hauptursachen unvermeidlich, daß sie häufig wirklich mißbraucht wird. Einmal nämlich haben alle Eigenthümer denselben Markt für ihre Waaren; alle müssen daher auch dieselben Preise machen. Wenn nun auch nur Einer dadurch andere Preise stellt, daß er, begünstigt von irgend einem Umstande, seinen Arbeitern härtere Bedingungen macht, so sind alle Uebrigen beinahe genöthigt, zu folgen. Dazu kommt noch zweitens, daß sich das in den Maschinen steckende Capital um so besser verzinset, je länger täglich die Maschinen im Gebrauche sind; daß also der Eigenthümer jedenfalls auf möglichst lange Arbeitsstunden Bedacht zu nehmen hat. Vergebens will man die nicht zu leugnende Thatsache der in so vielen Fabriken offenbar das Maß menschlicher nachhaltiger Kraft übersteigenden Arbeitszeit dadurch zu mildern suchen, daß man auf den von der Maschinerie übernommenen Kraftaufwand und auf die vom Arbeiter blos zu leistende Aufsicht und Leitung, oder wenigstens nur leichte Bemühung hinweis't. Gerade dieses Gefesseltsein an die nie rastende, nie einen Augenblick Erholung, Zerstreuung oder Abwechselung gestattende Maschinerie ist eine unerträgliche Anstrengung. Und wenn ein Anknüpfkind in gewissen englischen Spinnereien täglich bis fünf und zwanzig englische Meilen mit der Maschine zu gehen hat, ist das keine Anstrengung? Wenn unter tausend Arbeitern in den Spinnereien kaum Einer bis zum 45. Jahre arbeitsfähig bleibt, beweis't dieses nicht eine übermenschliche Anstrengung? Gegen eine unbillige Behandlung, bestehe sie, in was sie wolle, hat aber der Arbeiter wenige und keineswegs ausreichende Mittel. Zuweilen allerdings gelingt es ihm, eine Zeit besonders günstiger Gewerbsverhältnisse, wenn von allen Seiten Nachfrage nach der Waare ist, und somit der Fabrikherr eine Störung im regelmäßigen Betriebe als besonders nachtheilig scheut, oder wenn aus irgend einer Ursache Mangel an Arbeitern eingetreten ist, die Löhne zu steigern oder sich sonst eine mildere Behandlung zu bedingen. Allein dieses sind die selteneren Fälle, und in der Regel helfen die Bemühungen des Arbeiters nicht nur nichts, sondern sie tragen selbst zur Verschlechterung seiner Lage bei. Das Austreten des Einzelnen aus dem Dienste eines harten Herrn ist gewöhn-

lich ganz unmöglich, da eine Uebereinkunft unter den sämmtlichen Fabrikeigenthümern einer Gegend zu bestehen pflegt, keinen Arbeiter eines der Verbündeten anzunehmen, es wäre denn mit des Herrn eigener Billigung. An sich mächtiger sind natürlich gemeinschaftliche Schritte aller Arbeiter einer Fabrik, wohl gar einer ganzen Umgegend: allein es leuchtet ein, daß auch sie nur selten zum Ziele führen können. Bestehen sie nämlich in offener Gewaltthat gegen das Eigenthum der Herren oder gar — wie schon häufig vorgekommen ist — gegen deren Person, so schreitet natürlich der Staat mit unmittelbarer Gewalt und mit harten Strafen ein, und überdies hat eine solche Gewaltthat nicht selten noch die Folge, daß der Inhaber seine Fabrik in eine andere ruhigere Gegend verlegt, somit jeder Verdienst für die Arbeiter für immer verloren ist. Wird aber auch nur zu passivem Widerstande geschritten, so ist ein allgemeines Stillstehen der Arbeit freilich ein bedeutender Verlust für den Herrn, theils weil das Capital unverzinset steht, theils weil er gegen seine Abnehmer in Verlegenheit, vielleicht in Conventionalstrafen verfällt. Allein dennoch kann er natürlich den Zustand der Verdienstlosigkeit bei seinen weit größeren Hülfsquellen weit länger ertragen, als die in Kurzem in die äußerste Noth verfallenden Arbeiter; und es rathet ihm sogar die einfachste Klugheit, solchem Zwange selbst mit Verlust standhaft zu widerstehen, damit nicht das Gelingen zu immer neuen Wiederholungen aufmuntere. Selbst da, wo die Arbeiter sich förmlich organisirten, um mittelst gemeinschaftlicher Unterstützungscassen u. dgl. eine Einstellung der Arbeiten desto länger durchsetzen zu können, haben sie in der Regel ihren Zweck verfehlt und nur sich selbst eine Zeit tiefen Jammers zugezogen, zuweilen sogar die Einführung neuer Maschinen veranlaßt, welche es möglich machten, ihre ferneren Dienste ganz zu entbehren. Man sehe auch in dieser Beziehung auf das Beispiel von England. Die dort so häufig schon versuchten „Unionen", welche mit der eigenthümlichen Anstelligkeit des Volkes zu allen Vereinen fester organisirt zu sein pflegen und, bei der Abwesenheit von polizeilichen Maßregeln von Seiten des Staats, einen viel freieren Spielraum haben, als dieses ähnlichen Verbindungen auf dem Festlande gelänge, haben zwar die Macht gehabt, manches Uebel für die Eigenthümer und ausgedehntes Elend über die Arbeiter zu bringen: allein ihren Zweck, günstigere Bedingungen für ihre Genossen zu erzwingen, haben sie regelmäßig nicht erreicht. Die beständige Wiederholung des Versuches ist somit nicht als ein Beweis seiner Wirksamkeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein trauriges Zeichen eines tief liegenden und immer wieder auf's Neue als unerträglich gefühlten Uebels, zu dessen Linderung die Verzweiflung selbst nach einem schon so oft als nutzlos erprobten Mittel in Ermangelung anderer dankbarer Hülfe greift. Dieses Uebel ist aber eben die in der Natur der Verhältnisse liegende Abhängigkeit der Arbeiter.

Nicht minder wesentlich begründet in der Lage des Fabrikarbeiters ist die Hoffnungslosigkeit seiner Lage. Jedes Uebel mag

erduldet werden, wenn nur die Hoffnung einer Besserung leuchtet; jede noch so gedrückte Lage ist erträglich, wenn der Beharrlichkeit und Kraft ein Emporringen zu freundlicherer Gestaltung des Lebens möglich ist. Allein zehnfach schwer ist die Last, von welcher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie nie abgenommen oder nur erleichtert werden wird. Diese traurige Gewißheit aber hat der Fabrikarbeiter. Die Erringung einer Selbstständigkeit, das Gelangen zu einem eigenen Geschäfte ist ganz undenkbar. Es ist unmöglich, eine Fabrik ganz im Kleinen zu beginnen und somit allmälig aufzusteigen; sie muß, um irgend bestehen zu können, schon in einer gewissen Ausdehnung beginnen. Woher sollen nun aber einem gewöhnlichen Arbeiter die mannigfachen Kenntnisse kommen, welche zur Betreibung eines Fabrikgeschäftes nöthig sind? Woher vor Allem das große Capital oder der Credit? Alles, was er in langen Jahren mit eiserner Selbstbeherrschung sich abdarben könnte, wäre gegenüber von solchen Summen gar nicht des Nennens werth. Der Fabrikarbeiter ist für sein ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben, was er ist; zu thun, was er bisher gethan hat; zu dulden, was er von Anfang an zu dulden hatte. Es gibt wohl nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Verbesserung so unzweifelhaft vor Augen liegt, als eben hier. Selbst der Sklave hat die Möglichkeit der Freiheit vor sich; der lebenslängliche Gefangene die Begnadigung oder die Flucht. Die einzige Hoffnung des Fabrikarbeiters kann sein, daß es nicht noch schlimmer werde. Wer wird nun aber leugnen wollen, daß den Millionen, welche für unsere Bedürfnisse in den Fabriken Europas sich abmühen, ein schreckliches Loos gefallen ist? Es muß ihn, den einzigen Fall tiefer religiöser Ergebung ausgenommen, entweder zum Thiere abstumpfen, oder mit tödtlicher Bitterkeit gegen Menschen und Weltregierung erfüllen.

Hiermit aber nicht genug. Der Fabrikarbeiter entbehrt auch noch in den meisten Fällen des Trostes und der Sittlichmachung des Familienlebens. Daß er selbst den ganzen Tag von der Familie getrennt ist, versteht sich von selbst; außerdem aber erlaubt die Anwendung von Maschinen die Beschäftigung von Kindern und Weibern in großer Anzahl. Nichts ist daher häufiger, als daß, mit Ausnahme der jüngsten sich selbst hülflos überlassen bleibenden Kinder, die ganze Familie mit Tagesanbruch die Wohnung verläßt, und jedes Mitglied in verschiedenen Theilen derselben Fabrik oder wohl in verschiedenen Fabriken seinem besonderen Geschäfte nachgeht. Die kurze Ruhezeit erlaubt bei einiger Entfernung der Wohnung nicht einmal ein gemeinschaftliches Mittagsmahl, oder wenn dieses eingenommen werden kann, so wird es, in der Hast und von der unkundigen Hand der Fabrikarbeiterin bereitet, weder zur gesunden Stärkung, noch bei der Nothwendigkeit schleuniger Beendigung zum Mittelpuncte eines zufriedenen Vereins und Gespräches. Am Abende empfängt die unwohnliche Hütte die von übermäßig langer Arbeit Ermüdeten und, leider! allzu oft die

durch den Genuß von geiſtigen Getränken Betäubten nur zum Schlafe. Sehr häufig iſt es, daß Eltern ihre in einer anderen Fabrik beſchäftigten Kinder die ganze Woche über gar nicht zu Geſichte bekommen. Bei ſolchem Leben kann aber keine Anhänglichkeit unter den Familiengliedern entſtehen, keine Liebe der Kinder zu den Eltern, keine Erziehung jener durch dieſe. Wie wenig aber mit ſolchem Zuſtande eine feinere Sittlichkeit und das Gefühl der Behaglichkeit verbunden ſein kann, leuchtet ein; und eben ſo iſt, um dieſes im Vorbeigehen zu bemerken, wohl begreiflich, wie in ſolchen in ihrem Innerſten zerrütteten, ja eigentlich aufgelöſ'ten Familien die Kinder in der Regel in ihren erſten Lebensjahren wieder verkommen, ſo daß ihre Sterblichkeit bis zum fünften Jahre um das Doppelte ſtärker iſt, als unter einer beſſer eingerichteten und beſſeren Bevölkerung.

Noch bleibt übrig, von einem letzten, wenn auch nicht gerade in allen Fabriken vorkommenden, allein dennoch in ſehr hohem Grade verbreiteten Uebel zu reden, nämlich von der Mißhandlung der Kinder. Selbſt unter denjenigen, welche ſich durch die glänzenden Seiten der Induſtrie über die Schattenſeiten verblenden laſſen, ſind Wenige, welche nicht in dieſer Beziehung mindeſtens den Fabrikeinrichtungen gram wären. Was kann man auch in der That Jammervolleres ſehen, als jene Tauſende von Kindern, welche vielleicht von ihrem ſechſten Jahre an täglich 12 bis 16, ja 18 Stunden an eine nicht einen Augenblick raſtende, nicht einen Augenblick Erholung oder Unaufmerkſamkeit geſtattende Maſchine gekettet ſind, zum großen Theile in einer ganz gebückten, nicht einmal ungefährlichen Stellung; welche vielleicht bei ſtrengem Gange des Geſchäftes ſelbſt da Nächte hindurch bei der Arbeit ausharren müſſen, mit der Peitſche wieder aufgejagt, wenn ſie die Erſchöpfung der Kräfte in todtähnlichen Schlaf verſenkt? Die Aermſten! Von den heiteren und ſtärkenden Spielen der Jugend; von einer Erziehung iſt für ſie keine Rede; ſie leben in einer in phyſiſcher und geiſtiger Beziehung vergifteten Atmoſphäre, frühe reif, frühe verdorben, unvorbereitet für die Pflichten und Aufgaben des Lebens, in bedeutender Anzahl verſtümmelt oder durch allzu frühe und übermäßige Anſtrengung verkrüppelt. Und was kann an dieſem Zuſtande Weſentliches gebeſſert werden durch jene Vorſchriften, welche die Errichtung von eigenen Schulen, die Feſtſtellung einer längſten erlaubten Arbeitsdauer, das Verbot der Beſchäftigung bei Nacht beabſichtigen? In der Regel umgangen, können ſie auch da, wo ſie befolgt werden, die Unnatur der ganzen Einrichtung nicht ändern, höchſtens etwas mildern. Es frage ſich jeder Vater, den Gewohnheit oder eigenes Elend noch nicht abgeſtumpft hat, mit welchem Gefühle er ſein ſechsjähriges Kind in einer Winternacht um vier Uhr das Haus verlaſſen, eine Stunde Weges zur Fabrik gehen, dort kaum mit einer Unterbrechung bis zehn Uhr in der anderen Nacht unter einer Spinnmaſchine gekauert ſitzen und dann wieder ſeinen weiten Weg in das ferne kalte Bettchen nehmen ſähe. Würde er es nicht zehnmal lieber todt vor ſich liegen ha-

ben? Zu diesem Loose aber sind Tausende und aber Tausende von Kindern durch ganz Europa verurtheilt, weil einerseits die Eltern das ärmliche ihnen ausbezahlte Blutgeld zum eigenen Unterhalte bedürfen, wohl auch in brutaler Ausschweifung verschwenden wollen, anderseits der Fabrikeigenthümer berechnet hat, daß die kleinen Finger der Kinder abgerissene Baumwollenfäden geschickter wieder anknüpfen, oder daß sie klein genug sind, um unter der über ihnen sausenden Maschine Flocken zusammenzukehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbesserung der Maschinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geschäft zu überlassen und die erwachsenen Arbeiter dem Müßiggange und Elende zu übergeben.

Kein Umsichtiger und Unbefangener wird leugnen wollen, daß die bisher erörterten aus dem ganzen jetzigen Stande des Fabrikwesens sich für die Arbeiter und ihre Familien unvermeidlich ergebenden Folgen schon hinreichend von solcher Art sind, daß sie die ernsteste Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Menschenfreundes auf sich ziehen, den Wunsch nach ausreichender Hülfe hervorrufen müssen. Leider aber ist mit ihnen nicht einmal die ganze Reihe der für die Arbeiter sich entwickelnden Uebel erschöpft. Vielmehr läßt sich schon bei einigem Nachdenken voraussagen, jedenfalls zeigt es die Erfahrung, daß eben die bisher geschilderten Verhältnisse ihrerseits wieder die Quelle von mannigfachen und höchst bedenklichen Uebelständen sind, welche sich nur in so fern von ihnen selbst unterscheiden, als sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelst der eigenen Vermittelung des Arbeiters aus dem Fabriksysteme sich ergeben, so daß also durch ganz besondere Kraft und Einsicht der Einzelne sich ihnen möglicher, wenn schon unwahrscheinlicher Weise entziehen kann.

Nichts ist nämlich leichter einzusehen, als daß die freudenlose und selbst einer vernünftigen Verbesserungshoffnung beraubte Lage des Fabrikarbeiters nur allzu geeignet ist, eine tiefe und bösartige Entsittlichung desselben zu erzeugen. Eine Vergleichung seines Zustandes mit dem des in unerreichbarer Höhe über ihm stehenden Herrn muß beinahe das Gefühl eines bitteren Neides, der Gedanke aber, daß diese verhältnißmäßig so glückliche Lage aus den Anstrengungen und dem Elende der Arbeiter hervorgehe, daß der Herr sich von ihrem Marke mäste, einen tiefen Haß gegen denselben hervorrufen. Kommen hierzu, wie nicht selten geschieht, noch wirkliche Härten von Seiten des Herrn, so läßt sich begreifen, wie diese Stimmung zuweilen selbst bis zu Unthaten gesteigert werden kann. — Nicht minder erklärlich ist, wie eine große Menge von Arbeitern einem unmäßigen Genusse geistiger Getränke, namentlich des wohlfeilsten und verderblichsten von allen, des Branntweins, wo nicht gar des Opiums, sich nach und nach ergeben lernt. Das Bedürfniß einer Steigerung der durch übermäßig lange Arbeit erschöpften Kräfte; die schlechte Nahrung; der Wunsch, das hoffnungslose Elend einen Augenblick zu vergessen; die heimathlose, oft schlechte und ungesunde Wohnung; das Beispiel ringsum: dieses Alles treibt

ihn der Schenke zu, und in ihr geht denn die letzte Möglichkeit eines erträglichen körperlichen und geistigen Daseins zu Grunde. — Ein Wunder wäre es zu nennen, wenn nicht unter so vielen, ohne Unterschied der Geschlechter in engen Räumen zusammengedrängten, schlecht erzogenen, durch keine Hoffnung der Belohnung einer guten Aufführung gestützten Menschen eine bedeutende Verdorbenheit in geschlechtlicher Beziehung einrisse. Man kennt die Sitten der Fabrikstädte. — Theils die, wenigstens durch ihre Dauer, übermäßige Anstrengung Vieler, theils die allzu frühe begonnene Arbeit, theils die unregelmäßige und zerstörende Lebensweise, theils endlich in manchen Fällen die für die Gesundheit unmittelbar gefährliche Beschäftigung oder Umgebung sind die Ursache einer bei vielen Gattungen von Arbeitern auf den ersten Blick bemerkbaren Kränklichkeit und körperlichen Entartung. Die blassen, aufgedunsenen, hohläugigen Gestalten, welche die Säle der Fabriken bevölkern, sind ein eben so widriger, als betrübender Anblick. Und erregt es nicht Schauder, wenn aus dem vom englischen Parliamente bekannt gemachten Tabellen (Parl. Report on Factory Regulation Bill, 1832) sich ergibt, daß in den gesunden ackerbautreibenden Grafschaften die Hälfte der Bevölkerung das vierzigste Lebensjahr erreicht, in den Fabrikgegenden aber kaum ein Viertheil? — Endlich ist es eine psychologische Nothwendigkeit, daß diese Bedauernswerthen in einer für eine gesetzliche und ausführbar-freie Regierungsweise unzuträglichen Stimmung sich befinden. Unzufriedenheit in Einem Puncte wirft immer ihren fahlen Schein auch auf andere Gegenstände. Der Neid und Haß gegen die Fabrikherren erstreckt sich mit einer leicht erklärlichen Ausdehnung auf sämmtliche höheren und gebildeten Stände. Haben sie es doch auch besser; benutzen sie doch ebenfalls, durch den Einkauf der wohlfeilen Waare, die unbillige Anstrengung des Arbeiters. Ueberdies nimmt natürlich die Regierung, sei sie geordnet wie es sei, das Eigenthum und die Personen bedrohter Fabrikeigenthümer in Schuß, sie bestraft Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiterverbindungen, erklärt vielleicht letztere, vermeintlich das letzte Schutzmittel der Hülfesuchenden, für unerlaubt: sie erscheint somit als die Bundesgenossin der Unterdrücker, die Stütze verhaßter und ungebührlicher Bevorrechtungen.

Ein Gesammtüberblick über alle diese Folgen des fabrikartigen Gewerbebetriebes für den Zustand und die Gesinnung der Arbeiter gewährt ein Ergebniß, welches an sich nicht trauriger, in manchen Beziehungen für die Zukunft nicht bedenklicher sein könnte. Wir sehen nämlich hier sehr große, in der Regel auf engen Umkreisen zusammengedrängte Massen von Menschen, welche ohne Bildung und Erziehung, vielmehr in der Mitte von Rohheit und Laster aufwachsen, durch übermäßige Anstrengung einerseits, häufig auch noch durch Unsittlichkeit und ein jeder Bequemlichkeit und Behaglichkeit entbehrendes Leben anderseits körperlich geschwächt und geistig entweder abgestumpft oder krankhaft gesteigert sind, welche mit Bitterkeit gegen ihr

Schicksal, mit Neid und Haß gegen ihre Vorgesetzten, die sämmtlichen höheren Stände und die Gesellschaftsgewalt, erfüllt sind, die im tiefen Gefühle ihres Elendes unaufhörliche, wenn schon in der Regel nutzlose, ja sie selbst nur verderbende Versuche zu einer Verbesserung ihres Zustandes machen, die sich von der übrigen Gesellschaft durch eigenthümliche Lage abgesondert, ihr auch in organisirter oder unorganischer Masse gegenüberstellen. Und zwar geschieht dieses Alles in einem zu der übrigen Bevölkerung immer steigenden Verhältnisse, indem die Reihen dieser Fabrikheloten, trotz der frühzeitig mähenden Todessichel, sich durch die, hier wie in allen verzweifelten Zuständen, bemerkbaren frühen Ehen und aus dem Schaume der übrigen Classen immer mehr füllen, überdies die immer fortschreitende Erfindung von Maschinen die Anwendung des fabrikmäßigen Betriebes auf weitere, bisher handwerksmäßig betriebene Arbeiterzweige veranlaßt.

Durch die bisherigen Erörterungen ist nun die dritte Hauptfrage, die nämlich nach den Folgen des fabrikmäßigen Betriebes auf die ganze bürgerliche Gesellschaft ihrer Beantwortung von selbst schon sehr nahe gebracht. Nichts ist nämlich unbestreitbarer, als daß durch diese schnelle und wohlfeile Erzeugung von Waaren, d. h. von Werthen, der Reichthum der Völker sehr gesteigert wird. Welcher anderen Quelle kann z. B. der unermeßliche Reichthum Großbritanniens zugeschrieben werden? Wer kann verkennen, welche Hülfsquellen die Fabriken für Frankreich, Belgien, die Rheinprovinzen sind, und wie dagegen die von der Natur weit begünstigteren, allein in der Industrie zurückgebliebenen Provinzen Spaniens, Portugals, des südlichen Italiens in ihrer fast bettelhaft zu nennenden Armuth zurückstehen? Mit Recht ist es zur sprichwörtlichen Anerkenntniß gediehen, daß England nur durch seine Baumwollenspindeln in den Stand gesetzt worden sei, seinen zwanzigjährigen Riesenkampf gegen Napoleon's Macht und Genius glücklich durchzuführen. Ein Land, welches sich ausschließt von der Benutzung dieser Reichthumsquelle, muß, wie die Sachen jetzt stehen, immer tiefer in Unbedeutendheit zurücksinken. Allein dieser Vortheil wird theuer erkauft. Durch die eigenthümliche und im Ganzen so höchst beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabrikarbeiter ist ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens entstanden. Eine solche Masse armer, über ihr Schicksal, die höheren Stände und die bestehende Staatseinrichtungen erbitterter, in jedem Augenblicke durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitslosigkeit, und somit dem äußersten Elende ausgesetzter, zum großen Theile ungebildeter und verdorbener Menschen kann nur gefährlich sein für das Bestehen der gesetzlichen Ordnung und der höheren Gesittigung. Die Mittel zur Niederhaltung der Gefahr werden aber mit jedem Tage schwächer, da die Zahl der Fabrikarbeiter außergewöhnlich zunimmt, die geringe Zahl der Fabrik- und Handelsherren aber, trotz der großen in ihren Händen aufgehäuften Geldmassen, keinen Ersatz darbietet, der alte ehrenfeste Kern der

Bürgerlichkeit und Ordnung, nämlich ein selbstständiger und wohlhabender Handwerkerstand, von der großen Fabrication immer mehr verzehrt wird. Wenn man sich eine schwache Vorstellung machen will, was ein allgemeiner Aufstand der Proletarier gegen die bestehende Ordnung der Gesellschaft für einen Charakter annähme, so fasse man die Grausamkeiten und die thierische Rohheit in's Auge, welche nicht selten schon bei den gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerungen (turnouts) in England begangen wurden; man denke an einzelne Scenen in dem belgischen Aufstande. Es ist daher wahrlich kein bloses Gespenst einer kranken Einbildungskraft und einer feigen Uebertreibung, wenn die Möglichkeit, wo nicht die Wahrscheinlichkeit eines von dieser Seite ausgehenden Sturmes auf die ganze jetzt bestehende Ordnung der Dinge angenommen, aller Schrecken eines Sklavenkrieges in Aussicht gestellt wird.

Hier muß Hülfe werden, und zwar bleibende, durchgreifende Hülfe. Es fordert dazu sowohl die Menschlichkeit auf, welche einen so beträchtlichen Theil unserer Mitbrüder hoffnungslosem Elende zu überlassen nicht gestattet, als die Staatsklugheit, welche ein drohendes Uebel rechtzeitig zu beschwören gebietet, damit nicht der jedenfalls furchtbare, vielleicht selbst unglückliche Kampf mit dem vollständig entwickelten Statt finden muß. Diese Ueberzeugung kann von einem umsichtigen Beobachter nicht zurückgewiesen werden, und bereits fängt sie auch an, von vielen und bedeutenden Stimmen ausgesprochen und in die erste Linie der Lebensfragen gestellt zu werden. Ist sie doch bei einzelnen lebhaft fühlenden und mehr erfinderisch als klar denkenden Männern so überwiegend geworden, daß sie zur Lösung der Aufgabe nichts Wenigeres nothwendig fanden, als außer der Erbauung einer ganz neuen bürgerlichen Gesellschaft auch noch die Aussinnung einer neuen Religion. Und nichts dürfte unrichtiger sein, als aus den Abenteuerlichkeiten und selbst Unsittlichkeiten und Gottlosigkeiten, in welche ein Robert Owen, Fourier und St. Simon sammt ihren Anhängern verfielen, auf die Unrichtigkeit der sie bewegenden Grundidee zu schließen. Der sonst ganz unerklärliche Beifall, welchen ihre Plane fanden und noch finden, beruht lediglich auf der tiefen Ueberzeugung, daß hier eine Hülfe nöthig sei, und auf der freilich zu vorschnellen Ansicht, daß die ganze jetzige Construction unseres geselligen Zustandes, unserer wirthschaftlichen Einrichtungen, ja selbst unserer sittlichen Grundsätze diese Hülfe nicht finden lasse.

Wie ist nun aber diese vorbeugende Hülfe zu gewähren? — Leider ist es leichter zu sagen, welche Mittel hier zwar vorgeschlagen sind, allein unmöglich ausreichen können, als das genügende anzugeben. Der geniale Gedanke, welcher eine weltverbessernde Einrichtung hervorruft, ist noch nicht gefunden. Vorläufig kann nur das freilich sehr bescheidene und eigentlich nur negative Verdienst erworben werden, überzeugend nachzuweisen, daß die bisher empfohlenen und auch wenig-

stens theilweise in Ausführung gebrachten Heilmittel nicht vermögen, ihren gutgemeinten Zweck zu erreichen.

Vor Allem ist klar, daß alle diejenigen, welche das Heilmittel für den Fabrikproletarismus einfach in immer weiterer Ausdehnung der Gewerbefreiheit im Inneren und nach Außen finden, nicht einmal die Frage begreifen, von deren Beantwortung es sich handelt. Es ist freilich einleuchtend genug, daß möglichster Spielraum der Thätigkeit die Fabrication, und somit die Fabriken begünstigt. Es soll sogar, um nicht eine weitläufige und schon an sich schwierige Nebenstreitfrage einzumischen, vorläufig angenommen werden, daß der Absatz in das Ausland hinreichend sicher, gleichmäßig und belohnend sei, um ohne häufige Rückschläge und dadurch erzeugte vorübergehende Arbeitslosigkeit, die durch die Ausdehnung der Fabrication hervorgerufenen Arbeiter zu nähren; ja wir wollen sogar den an sich wohl unmöglichen Satz uns gefallen lassen, daß jedes solches fabricirende Volk bis zum Welthandel gedeihe: was folgt aus diesem Allen Anderes, als daß das Uebel, welches zu heilen man vorhat, immer mehr verallgemeinert, somit intensiv und extensiv gesteigert und natürlich unheilbarer und bösartiger wird? Wie kann man vernünftiger Weise hoffen, die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Gesellschaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl besitz- und hoffnungsloser Proletarier entsteht, dadurch aufzuheben, daß man deren Anzahl verzehnfacht? Wie kann man hoffen, den Neid der für den einzelnen Reichen ohne Theilnahme am Gewinne sklavengleich arbeitenden Menge durch noch vermehrte Anhäufung von Reichthümern in seinen Händen zu versöhnen? Wie soll das Mißbehagen des zum Tode ermatteten, heimathberaubten, vielleicht durch Ausschweifungen zerrütteten Proletariers dadurch in Zufriedenheit verwandelt werden, wenn ihm noch weitere Genossen seiner Lage gegeben werden? Allerdings führt nicht selten das Uebermaß des Uebels zur Heilung, allein nur durch eine den ganzen bisherigen Zustand vernichtende Krise. Diese soll gerade verhütet werden.

Eben so wenig ist aber Hoffnung auf Erfolg in dem gerade entgegengesetzten Mittel zu suchen, nämlich in einer Vernichtung alles fabrikmäßigen Betriebes und in der Rückführung zum Handwerke. Dieses hieße mit Einem Schlage und für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maschinen und von rationellen Processen, d. h. der gesammelte Scharfsinn und die wissenschaftliche Bildung vieler Jahrhunderte für Förderung menschlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genusses und mittelbar auch für höhere Bildung, zu leisten im Stande sind. Es hieße eine der schönsten Blüthen des menschlichen Geistes, einen der kräftigsten Beweise des Vorschreitens unseres Geschlechtes vernichten, weil durch eine falsche Anwendung der Erzeugungsmittel für diese ein Nachtheil entstand. Es wäre der entschiedenste, greifbarste und unsinnigste Rückschritt, den je die Welt gesehen

hätte; es hieße nicht nur das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern dasselbe auch noch tödten wollen. Sind doch in den Angelegenheiten der sittlichen und staatlichen Lebensseite alle Vernünftigen und Urtheilsfähigen darin einerlei Meinung, daß die in der jetzigen Entwickelung derselben und durch dieselben etwa erzeugten Uebelstände keineswegs durch Rückschritte, durch gewaltsame Zurückführung auf einen Standpunct, über welchen hinaus uns der naturgemäße Gang der menschlichen Dinge und Gedanken geführt hat, beseitigt werden können und dürfen, sondern daß die Aufgabe darin liegt, unter Beibehaltung des neuen Guten und durch Auffindung der in seinem Wesen liegenden heilenden Momente jene Uebel zu beseitigen. So muß denn auch die Aufgabe in dem vorliegenden Falle gefaßt werden. Davon soll gar nicht die Rede sein, daß nicht abzusehen wäre, wie eine solche Maßregel auszuführen, wie die Schwierigkeit des Uebergangszustandes, z. B. die Ernährung der jetzt ganz brotlos gewordenen Fabrikarbeiter, welche keineswegs alle als Handwerker zu gebrauchen wären, oder die Entschädigungen für die ungeheuren in Maschinen, Land- und Wassergebäuden steckenden, jetzt vernichteten Capitalien bewältigt werden wollten. — Selbst nicht einmal in der Wendung wäre die Idee zu billigen, wenn dem Staate gerathen werden wollte, das fernere Aufblühen des fabrikmäßigen Betriebes und die Einführung neuer Zweige derselben nicht zu begünstigen, um das Uebel wenigstens in den bisherigen Schranken zu erhalten. Allerdings ist richtig (wie unten unter Nr. IV. weiter gezeigt werden wird), daß gegenwärtig von den meisten Regierungen in so fern Fehler in der Begünstigung der Gewerbeindustrie gemacht werden, als sie nicht gehörig unterscheiden zwischen solchen Zweigen derselben, welche ein kräftiges, natürliches Gedeihen versprechen, auch wenn die Schutzanstalten aufgehört haben, und solchen, welchen entweder der Rohstoff aus fremden Gegenden zuzuführen ist, und deren Dasein also in jedem Augenblicke durch Dritte vernichtet werden kann, ferner solchen, bei deren Betriebe irgend einem anderen Volke überwiegende natürliche Vortheile in Beziehung auf den Rohstoff oder auf die Fabricationsmittel zu Gebote stehen. Bei solchen künstlich hervorgerufenen Gewerbezweigen ist, um nur die auf die vorliegende Frage sich beziehenden Nachtheile zu erwähnen, die beständige Gefahr, daß sie ihre vielleicht zahlreichen Arbeiter gar nicht mehr zu beschäftigen vermögen oder sie in langsamem Todeskampfe mit dem äußersten Elende hinschleppen. Allein die Vortheile einer kräftigen, durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten großen Industrie für alle Zweige der Volkswirthschaft, für die Macht des Staates und für das Behagen der Bürger sind so einleuchtend, daß eine absichtliche Zurückhaltung derselben auf niederer Stufe wegen eines nicht wesentlichen und hoffentlich entfernbaren Nachtheiles eben so unbegreiflich als unverzeihlich wäre. Auch ist dabei namentlich noch zu bedenken, daß eine stationär erhaltene Industrie in kurzer Zeit von der vorschreitenden anderer Länder überflügelt und erdrückt würde, so daß

auch für die bis jetzt beschäftigten und bei fernerer Entwickelung ebenfalls mindestens in derselben Lage bleibenden Arbeiter bald das äußerste Elend einträte.

Vielleicht ist größere Hoffnung zu setzen auf Förderung des religiösen Sinnes und allgemeiner Volkserziehung? Bleibt es auch ein unangenehmes Gefühl, nur aus Furcht und Selbstsucht die heiligsten Interessen der Menschheit gefördert zu sehen, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, einem solchen Bestreben, aus welchen Beweggründen es auch unternommen werde, entgegenzutreten. Auch soll nicht geleugnet werden, daß eine unter den Fabrikarbeitern bewerkstelligte allgemeine Verbreitung von religiöser Demuth und von klarer Einsicht in die bestehenden Lebensverhältnisse und in deren Gründe wesentlich dazu beitragen müßte, die Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft zu vermindern. Ergebung in den Willen einer speciellen Vorsehung würde das Unglück ohne Murren und noch mehr ohne gewaltsame Versuche zur Abänderung ertragen lassen; Einsicht in den Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse und in den Organismus des Staates müßte die Arbeiter wenigstens von jenen in der Regel nur zu ihrem eigenen größeren Elende führenden Gewaltthätigkeiten gegen die Herren oder deren Maschinen, von den gemeinsamen Austritten aus dem Geschäfte und dergleichen blinden Verzweiflungsmaßregeln abhalten. Allein zweierlei Bemerkungen drängen sich auf. Vorerst ist doch wohl sehr zu zweifeln, ob eine solche allgemeine Verbreitung von Religiosität und von klarer Bildung unter den Millionen von Fabrikarbeitern wahrscheinlich, ja nur möglich ist. Es geschehen, was die Religion betrifft, zwar allerdings vor unseren Augen gar mannigfache Bemühungen und Versuche; auch haben wir wieder Manches auferstehen sehen müssen, was man vernünftiger Weise als todt betrachten durfte: allein ist bei dem Allen im Großen der Sinn von Kirchlichkeit und gläubige, entsagende Demuth im Steigen, oder vielmehr immer mehr im Fallen? Und glaubt man in einer Zeit großer Gleichgültigkeit für positives Glauben unter den höheren Ständen den unteren, als Polizeimaßregel, die nöthige Art und Tiefe frommer Ergebung einflößen zu können? Dieses ist wahrlich höchst zweifelhaft. Namentlich scheinen die Fabrikarbeiter, bei ihrem Mangel an Einsamkeit, an Häuslichkeit, an Familienleben, bei der verdorbenen sie rings umgebenden Atmosphäre, den unter sie auszuschickenden Missionarien eine nur geringe Aussicht zu eröffnen. Ob aber die Verstandesbildung derselben, namentlich in Anbetracht der für Erziehung so höchst ungünstigen frühzeitigen schweren Arbeit der Jugend, wenn z. B. die durch die übermäßige Arbeit des Tages oder der Woche ermatteten Kinder alsbald beim Eintreten in die Schule in tiefen Schlaf verfallen, bis zu dem Grade gebracht werden kann, daß sie sich etwas verwickeltere Probleme der Volkswirthschaftslehre zu solcher Klarheit bringen, um trotz Leidenschaften und Beispiel nicht gegen sie zu handeln, ist ebenfalls sehr in Frage zu stellen. — Allein, selbst diese unwahrscheinlichen

Erfolge ganz zugegeben, ist damit die Aufgabe gelöst, daß man die Aermsten im Elende läßt, und sie nur dazu bringt, ruhig das Schicksal zu tragen? Heißt es nicht, die Religion schändlich mißbrauchen, wenn man sie als Sicherheitsventil und Blitzableiter anwendet, anstatt materiell zu helfen zu suchen? Wir erfüllen wahrlich unsere Pflicht nur schlecht, wenn wir die Gefahr beschwichtigen, das Elend aber unverändert lassen.

Kaum nöthig wird eine ausdrückliche Verwerfung des — freilich mehr angedeuteten als ausgesprochenen — Rathes jener sein, welche Hülfe gegen die drohenden Uebel in der Einführung einer förmlichen Sklaverei der Fabrikarbeiter finden wollen. Wenn man auch vielleicht von der Bildungs- und Rechtlichkeitsstufe des jetzt lebenden Geschlechtes nicht die hohe Meinung hegen darf, welche manche Schmeichler der Volkseitelkeit zu haben vorgeben: so ist doch die Ausführung dieses Vorschlages ganz unmöglich. Die ganze europäische Bevölkerung würde sich gegen ein solches Unrecht wie Ein Mann erheben; und selbst wenn durch irgend eine unwiderstehliche Fügung Sklaverei wirklich eingeführt wäre, so könnte sie nicht gehandhabt werden, denn die Anwendung der hierzu nöthigen Grausamkeiten würde weder versucht werden wollen noch geduldet werden. Es ist daher gar nicht nöthig, noch besonders darüber zu reden, daß ein durch ganz Europa geführter Vernichtungskrieg wider die Fabrikarbeiter die unerläßliche Bedingung der Einführung wäre; noch auch darüber, daß die kaum eingeführte wieder aufgehoben werden müßte wegen ihrer furchtbaren, den Staat in seinen Grundlagen zerfressenden Nebenfolgen, wie die Negersklaverei ihr Ende deshalb erreicht hat oder noch erreichen muß.

Nicht dieser sittliche Abscheu und diese rechtliche Widerlegung finden Statt bei den zahlreichen Mitteln, welche die wirthschaftliche Lage des Arbeiters zu bessern versuchen. Diese Mittel alle sind dankenswerth, weil sie alle zur Minderung eines Theiles des Elendes beitragen; sie alle sollen und müssen an dem passenden Orte ausgeführt und auch vom Staate möglichst unterstützt werden: allein eine radicale Hülfe, eine solche, welche die Wurzel des Uebels angriffe, ist von ihnen nicht zu erwarten. Es sind kleine Palliativmittel gegen eine weitverbreitete bösartige Krankheit. Hierher gehören alle Vorschläge, welche unvorsichtige Ehen der Arbeiter erschweren sollen; welche dieselben zur Theilnahme an verschiedenen Arten von Spar- und Hülfscassen aufmuntern; welche anrathen, ihnen wo möglich ein kleines Grundstück zur Bebauung zu überweisen, oder welche endlich durch Anlegung von Ackerbaucolonieen und Begünstigung von Auswanderung die Zahl der Arbeiter zu mindern, und ihnen somit bei verminderter Mitwerbung Aussicht auf einen höheren Lohn zu verschaffen suchen. Es ist uns hier nur gestattet, einen schnellen Blick auf jeden dieser Vorschläge werfend, die Hauptursache seiner Unzulänglichkeit nachzuweisen. — Erschwerung unvorsichtiger Ehen. Eigentlich sind alle Ehen von Fabrikarbeitern unvorsichtig, denn bei allen ist der Lebensunterhalt der Fa-

milie auf höchst wandelbare Verhältnisse gestützt, bei allen kann gänzliche Hülflosigkeit nicht nur durch eigene Schuld, sondern weit mehr noch durch fremde Fehler oder unabwendbare Zufälle täglich eintreten, bei allen ist von einer allmäligen Verbesserung und Emporbringung der Lage gleich wenig die Rede. Somit müßte eigentlich allen gleichmäßig die Ehe untersagt werden. Wie wäre dieses aber möglich? Allein auch abgesehen davon, so ist nicht einzusehen, wie die Zerstörung des letzten Restes von häuslichem Leben, die Beraubung des oft so höchst nothwendigen Verdienstes von Frau und Kindern, die nothwendig in solchem Zustande noch weit höher steigende Unsittlichkeit den Arbeiter mit seinem Loose aussöhnen sollen. Eine Vermeidung allzu früher und unvorsichtiger Heirathen ist allerdings Pflicht und Lebensklugheit für Jeden, allein nur unter der Voraussetzung erträglich, daß diese Enthaltsamkeit gesichertere und glücklichere spätere Jahre herbeiführe. Dem aber ist bei dem Fabrikarbeiter nicht so. — Spar- und Hülfscassen sind sicherlich eine höchst wohlthätige Einrichtung auch für den Fabrikarbeiter, indem sie ihn unabhängiger gegenüber von dem Herrn stellen und ihm die einzelnen größeren Ausgaben bei Unglücksfällen, Familienereignissen u. s. w. ohne Zerrüttung seines Hausstandes ertragen lassen. Allein erspart ihm selbst der höchste Betrag der möglichen Ersparnisse die tägliche zum Tode ermattende geistlose Arbeit, die Zerstreuung und Entsittlichung der Familie, die Mißhandlung der Kinder, die ganze Hoffnungslosigkeit des Zustandes? Gerade der Arbeiter, welcher dadurch, daß er mit eisernem Willen sich und seiner Familie jeden Genuß versagt, nach und nach eine kleine Summe erspart hat, und nun dieses Ergebniß eines langen müheseligen Lebens selbst mit dem mindesten Betrage vergleicht, welcher ihm die Gründung eines selbstständigen Geschäftes erlauben würde, muß über sein Loos verbittern und verzweifeln. — Der Besitz eines kleinen Grundstückes, namentlich eines eigenen Häuschens, ist allerdings eine Quelle von Zufriedenheit für den Arbeiter, und rettet ihn von der Unreinlichkeit, Unordnung und Unsittlichkeit einer Wohnung in jenen casernenartigen Gebäuden, welche eine oft nur allzu schmutzige Speculation in Fabrikgegenden erbaut: allein eine Verbesserung in der Hauptsache ist doch auch hier nicht zu erkennen. So bedeutend, daß im Nothfalle die ganze Familie von dem Ertrage des Grundstückes leben könnte, kann der Besitz nicht wohl sein, theils des allzu großen Werthes, theils in großen Fabrikorten oder in eigentlichen Fabrikgegenden des mangelnden Platzes wegen; endlich weil der Arbeiter nicht in dieser Ausdehnung neben seinem Geschäfte Feldbau betreiben kann: das Verhältniß unbilliger Abhängigkeit wird somit nicht geändert. Ja, es wird sogar, weil ein Wechsel des Aufenthaltsortes jetzt fast unmöglich ist, in gewisser Beziehung selbst noch verstärkt. — Von der Verminderung der Arbeiterzahl ist gar nicht abzusehen, wie sie eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses erzeugen soll. Wenn nicht auch die Zahl der Fabriken vermindert wird, so kann ein Austritt eines Theiles der ihnen

nöthigen Arbeiter nur entweder die Erfindung neuer menschenersparender Maschinen, oder die Herbeiziehung neuer Arbeiter mittelst anfänglich erhöhten Lohnes zur Folge haben. In beiden Fällen bleibt aber offenbar Alles beim Alten. Dazu kommt noch, daß sich gegen die beiden Mittel der Verminderung sehr Gewichtiges einwenden läßt. Von Ackerbaucolonieen im eigenen Gebiete kann natürlich in den meisten bereits hinlänglich bevölkerten und bebauten Ländern kaum in einer irgend fühlbaren Ausdehnung die Rede sein, und es ist daher nicht der Mühe werth, noch besonders bei den Schwierigkeiten eines Feldbaues von Seiten der darin unwissenden und ungeübten Fabrikarbeiter, so wie namentlich bei der Unnachhaltigkeit des Mittels zu verweilen. Daß Auswanderung an sich in großem Umfange anwendbar und ihre Bewerkstelligung sogar, wenn sie vom Staate auf eine vernünftige Weise geleitet wird, nicht durch übermäßige Opfer bedingt ist, mag zugegeben werden. Es kann daher Fälle geben, in welchen die Auswanderung Hülfe verspricht, namentlich wenn in einem Gewerbezweige durch Einführung einer neuen Maschine oder Bereitungsart eine bedeutende Anzahl von Menschen für immer brotlos geworden ist. Allein eine große Schwierigkeit liegt darin, wie den Auswanderern im neuen Vaterlande eine bessere Lage gesichert werden kann; ohne diese Sicherheit aber wird theils die Zahl der Emigrirenden nur unbedeutend sein, theils die ganze Maßregel ihren Zweck, die Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter, völlig verfehlen, indem diese nur in eine noch hülflosere Lage gebracht würden. Davon nicht zu reden, daß eine bedeutende Auswanderung von Fabrikarbeitern möglicher Weise eine für das bisherige Vaterland sehr ungünstige Mitwerbung verursachen und dadurch das Loos der im Lande zurückgebliebenen noch erschweren kann. — Es wird somit als bewiesen angenommen werden dürfen, daß zwar von diesen verschiedenen auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter berechneten Mitteln in gewissen Richtungen eine mehr oder weniger bedeutende Erleichterung und, namentlich in Verbindung mit religiöser Ergebung und klarer Einsicht, eine theilweise Beruhigung, und somit Verminderung der Gefahr für Staat und Gesellschaft zu erwarten ist; daß aber dieselben den tiefsten Sitz des Uebels gar nicht erreichen, und daß sie somit zwar so lange, bis der richtige Gedanke einer gründlichen Heilung aufgefunden ist, immerhin angewendet und selbst empfohlen werden mögen, allein als Lösung der Aufgabe nimmermehr betrachtet werden dürfen.

Gerade entgegengesetzter Natur sind die letzten noch übrigen Hülfsversuche, diejenigen nämlich, welche auf eine ganz neue Organisation der Arbeiterverhältnisse dringen, dabei aber Plane vorschlagen, welche mit den natürlichen Gesetzen der Vermögenserzeugung unvereinbar sind. Die Lehren Fourier's, St. Simon's u. s. w. stehen in so ferne an Scharfsinn und Geist weit über allen bisher erörterten blos äußerlichen Betrachtungen und Vorschlägen, als sie doch erkennen, wo der Sitz des Uebels ist, und

namentlich dem psychologischen und sittlichen Grunde des furchtbaren Uebels seine rechte Bedeutung anweisen, den Arbeiter als Menschen mit seinen sämmtlichen Leidenschaften und Ansprüchen, nicht blos als ein durch hinreichendes Futter zur Ruhe zu bringendes Arbeitsthier auffassen und behandeln wollen: allein durch die unbegreifliche Verkehrtheit und gänzliche Unausführbarkeit ihrer Plane stellen sie sich wieder tief unter die Nüchternheit, aber doch Ausführbarkeit der anderen. Es würde zu weit führen, hier die verschiedenen Plane zu ganz neuer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der arbeitenden Classen, ausführlich zu erörtern. Dieselben werden in diesem Werke an ihrer Stelle die erforderliche Darstellung und Würdigung finden. Es genügt für den gegenwärtigen Zweck, zu bemerken, daß dieselben sämmtlich auf der Aufhebung des Privateigenthums und auf der Einführung einer bald so, bald anders modificirten, Vermögensgemeinschaft beruhen, und nebenbei eine höchst intelligente, unparteiische und kräftige Leitung des gemeinschaftlichen Betriebes postuliren. Nun aber ist Zweierlei gleich einleuchtend. Einmal, daß mit der Aufhebung des Privateigenthumes das einzige ausdauernde und bei Allen hinreichend kräftige Motiv zu körperlicher Arbeit, nämlich der Eigennutz, ganz wegfiele, und daß somit, während immer Einer in behaglicher Ruhe und im Genusse auf die Arbeit des Andern auch für sich rechnet, Alle zusammen schnell der äußersten Verarmung entgegensinken würden; zweitens aber, daß eine solche Leitung des gemeinschaftlichen Vermögensbetriebes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Möglichkeit, entbehrt, während bei einem Fehler in nur Einer Beziehung der Nachtheil und die Verwirrung unermeßlich und unheilbar wäre. Man setze den gewiß wenig denkbaren Fall des Zustandekommens eines solchen Vereines mit gemeinschaftlicher Arbeit und einem Gesammtvermögen: auf wie weit könnte man wohl die äußerste Grenze seiner Dauer setzen? Dies Alles sind Träume, zum Theile geistreiche Träume, jedenfalls das Gefühl tiefen Unglückes vor dem Einschlafen beweisende Träume: allein sie können zur Heilung des Uebels keine gesunde, ausführbare Maßregel an die Hand geben.

Somit ist denn wohl der Beweis geliefert, daß die verschiedenen bis jetzt vorgeschlagenen Mittel dem Elende der Fabrikarbeiter und der aus ihm hervorgehenden Gefahr für Staat und Bildung das vorgesteckte Ziel zu erreichen nicht vermögen. Hieraus folgt aber nun keineswegs, daß überhaupt keine Hülfe möglich sei, und daß man die Dampfmaschine wie ein blindes Fatum walten lassen müsse, bis sie zuerst ihre lebendigen Pertinenzstücke, durch diese aber alle anderen Menschen zu Grunde gerichtet habe; sondern es folgt nur daraus, daß die Lösung der Aufgabe auf andere Weise, denn bisher, versucht werden müsse. Leider ist freilich zuzugestehen, daß der schaffende und ordnende Gedanke noch nicht gefunden, und daß also hier noch ein Verdienst zu erwerben ist, welches nicht blos in der Bereicherung des

Wiſſens um eine neue Idee, ſondern in der Rettung von Millionen von geiſtigem und körperlichem Wehe beſtehen wird. Hoffen wir, daß dieſer richtige Gedanke werde gefunden werden, ſo lange es noch Zeit iſt, ihm ſeine volle vorbeugende Wirkung zu gewähren.

Natürlich nicht in dem eitlen Wahne, dieſen Kranz zu erreichen, ſondern nur in der Ueberzeugung, daß auch ein ganz mißglückter weiterer Verſuch wenigſtens in ſo fern von Nutzen iſt, als er immer dazu beiträgt, die Frage von allen Seiten zur Erkenntniß zu bringen und die noch unklaren Puncte beſtimmter zu bezeichnen und zu umgrenzen, ſoll jetzt angedeutet werden, wie nach unſrer Anſicht in der Löſung des Problems verfahren und was erreicht werden muß.

Soll der Fabrikarbeiter mit ſeinem Looſe ausgeſöhnt, und alſo in ein des Menſchen würdiges und von ihm zu ertragendes Verhältniß geſetzt werden, ſo iſt Zweierlei unerläßlich. Einmal muß er gegen einen Mißbrauch ſeiner Kraft und Zeit geſchützt werden, ſo daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erſchöpft, ſondern zum Genuſſe eines Familienlebens und zu einer ſittlichen und geiſtigen Bildung befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsſtern in ſein mühevolles und armſeliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieſer wenn ſchon noch ſo fernen Ausſicht Muth und ſittliche Kraft behalte. Wird das Eine oder das Andere nicht erreicht, ſo muß er der im Innerſten erbitterte, in der Regel auch der unſittliche Menſch, und dadurch der drohende Feind der Ordnung und der Bildung bleiben; ſelbſt eine zulängliche Erfüllung der einen Forderung macht die Erreichung der andern Aufgabe nicht überflüſſig, weil weder eine künftige Ausſicht über gegenwärtige unerträgliche Unbilligkeit und Mißhandlung wegſehen läßt, noch ein zwar erträgliches, allein gar keiner weſentlichen Verbeſſerung, ſondern nur leicht möglichen Verſchlimmerungen ausgeſetztes Daſein ebenfalls keine Zufriedenheit verſchafft. — Erſt an die Erfüllung dieſer Hauptforderungen mögen ſich denn die kleineren und nicht in das Weſen der Verhältniſſe eindringenden, allein doch immerhin noch manches kleinere Uebel beſeitigenden Mittel anreihen, welche oben als keineswegs verwerflich, ſondern nur als lange nicht genügend bezeichnet werden mußten, und von welchen denn auch hier nicht weiter die Rede ſein mag, da ſie weder ſchon an der Reihe, noch auch an ſich einem Zweifel oder großer Schwierigkeit der Ausführung unterworfen ſind.

Nimmt man die bisherige Erfahrung zu Hülfe, ſo können ſich die Arbeiter in den Fabriken über Mißhandlungen von Seiten der Herren hauptſächlich beklagen in Beziehung auf übermäßige lange Arbeit, namentlich auch der Kinder, auf unbillige Herabdrückung des Arbeitslohnes, auf Bezahlung in Waaren anſtatt Geld, auf die Nöthigung, alle Lebensbedürfniſſe, als Wohnung, Speiſen, Getränke von dem Herrn zu theuren Preiſen und in ſchlechter Beſchaffenheit zu beziehen, endlich auf ungeſunden Zuſtand der Fabrikgebäude. — Unter dieſen Uebelſtänden ſind einige, welche ohne irgend einen Anſtand

unmittelbar von der geſetzgebenden Gewalt unterſagt und durch genaue Aufſicht der Polizeibehörden unterdrückt werden können. Dieſe ſind: Bezahlung mit Waaren, Lieferung der Lebensbedürfniſſe und ſchlechte Beſchaffenheit der Gebäude. Entzieht ein ſolches Verbot auch allerdings dem Herrn einen Theil ſeines bisherigen Gewinnes, ſo iſt dieſes nur eine wucherliche Ueberforderung, deren Unterdrückung ſchon aus dem Umſtande ſich als ganz möglich erweiſ't, weil keineswegs alle Fabricanten zu ſolchem blutigen Gewinne herabſteigen, und doch die Mitwerbung ihrer ſchlechteren Genoſſen beſtehen. — Unleugbar iſt es weit ſchwieriger von Seiten des Staats, Zwangsvorſchriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Der Lohn wird durch eine doppelte Concurrenz beſtimmt, nämlich durch die unter den Arbeitern ſelbſt und durch die der Verkäufer der Waare, hauptſächlich im Auslande. Durch unmittelbare Zwangsbeſtimmungen über Preiſe läuft man Gefahr, die Fortſetzung der Fabrication unmöglich zu machen, und ſomit, anſtatt Hülfe zu leiſten, Herren und Arbeiter in gemeinſamen Ruin zu verwickeln, jedenfalls dadurch in Beziehung auf den durch Zölle allenfalls zu rettenden Abſatz im Inlande zu jenem auf die Dauer doch unausführbaren und abgeſchmackten Syſteme eines Maximums zu kommen. Auch iſt zuzugeben, daß eine einfache Beſtimmung der erlaubten Arbeitsdauer umgangen werden kann durch Feſtſetzung einer Zahlung nach dem Stücke, deren Preis ebenfalls zu reguliren dem Staate nicht einfallen kann. Allein hiermit iſt die Unmöglichkeit einer Hülfe noch keineswegs im Allgemeinen bewieſen; vielmehr ſind noch zwei Maßregeln übrig, welche zwar auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben, allein bei denen doch Ausführbarkeit und gründliche Zweckerreichung vorzuliegen ſcheinen. Einmal nämlich liegt die Frage ſehr nahe, ob denn der Staat nicht befugt und verpflichtet ſei, die Zahl der Stunden, welche eine Factorei täglich überhaupt geöffnet ſein darf, durch ein Geſetz unwandelbar und durch große Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter feſtzuſtellen, etwa auf zwölf täglich, mit Ausſchluß der Erholungs = und Speiſezeit? Wie viel durch eine ſolche Beſtimmung für die Erträglichkeit des Looſes der Arbeiter, namentlich auch für die Möglichkeit eines Familienlebens und einer Enthaltung vom Trunke gewonnen wäre, bedarf nicht erſt einer Ausführung. Allerdings drängen ſich zwei gewichtige Einwendungen auf, nämlich die Vertheuerung der Waaren durch die Steigerung der Koſtenpreiſe und ſomit Verminderung des Abſatzes im In = und Auslande; zweitens die Unmöglichkeit, den Arbeitern in Zeiten großer Preisdrückung der Waaren den bisherigen nöthigen Unterhalt durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitsſtunden zu gewähren, oder ihnen bei beſonders ſchwunghaftem Betriebe und großen Beſtellungen einen bedeutenden Lohn durch eine ſolche Verlängerung zufließen zu laſſen. Beide Einwendungen ſind richtig, doch beide vielleicht nicht unüberwindlich. Hinſichtlich der Vertheuerung der Waaren iſt nämlich einmal darauf aufmerkſam zu machen, daß wenigſtens bei manchen

Erzeugnissen der Arbeitslohn, und somit die Dauer der täglichen Arbeit nur einen geringen Theil des Kostenpreises ausmacht, somit einige Erhöhung desselben nicht von sehr nachtheiligen Folgen sein kann; zweitens aber ist eben die Frage, ob nicht selbst eine Verminderung des Absatzes immer noch wohlfeil erkauft wäre durch eine so wesentliche Verbesserung des Zustandes der Arbeiter? Die Möglichkeit ausnahmsweiser längerer Arbeitsstunden möchte aber vielleicht dadurch bewahrt werden können, daß von dem Gebote einer Schließung der Fabrikgebäude zu bestimmter Zeit auf eigenes Ansuchen der Arbeiter vorübergehend von einer Staatsbehörde eine Ausnahme bewilligt werden dürfte. Einem etwaigen abermaligen Mißbrauche auch dieser Einrichtung zu begegnen, dürfte dem durch Erfahrung belehrten Scharfsinne des Gesetzgebers doch kaum zu schwer fallen. Unter allen Umständen aber, und gehe daraus hervor, was da wolle, muß dem Mißbrauche der Kinder zu übermäßiger Fabrikarbeit ein Ende gemacht werden. Kein Geldvortheil kann gegen eine solche Unmenschlichkeit in die Wagschale gelegt werden. Das Mißlingen der bisherigen Versuche der Gesetzgebungen darf nicht abschrecken, neue Versuche zu machen, bis der rechte Gedanke gefunden ist. Und wenn es aus sehr nahe liegenden Gründen nicht angeht, für die Kinderarbeit im Ganzen eine kürzere Arbeitszeit, als für die Maschinen und die erwachsenen Arbeiter zu bestimmen, so steht keine Unmöglichkeit im Wege, den unbedingten Satz aufzustellen, daß ein Kind nur den halben Tag in der Fabrik beschäftigt werden dürfe, die andere Hälfte aber für Unterricht und Erholung frei haben müsse. Hieraus ginge nur die Nothwendigkeit hervor, zwei Kinder anstatt jetzt eines zu beschäftigen, natürlich auch nur gegen halben Arbeitslohn. Was sind aber einige Schwierigkeiten oder kleine Nachtheile für Herren, Arbeiter oder Eltern gegenüber von dem Aufhören einer unsere ganze Zeit schändenden Abscheulichkeit? — Von noch größerer Wirkung auf die Sicherstellung der Arbeiter gegen Mißhandlung dürfte aber wohl ein zweites Mittel sein, nämlich eine gesetzliche Bestimmung, welche ihnen einen genauer festzusetzenden Antheil an dem reinen Gewinne des Unternehmens zuschiede. Daß eine solche Bestimmung gegen manche angenommene Ansicht liefe, eine bedeutende Gesetzes- und Geschäftsmasse veranlassen würde, auch eine ganz neue Organisation des Verhältnisses der Arbeiter zum Herrn voraussetzte, ist ganz richtig: allein darin liegt noch keine Widerlegung. Man geht ja gerade von der Ueberzeugung aus, daß in dem jetzt durch und durch faulen und gefährlichen Organismus eine wesentliche Verbesserung vorgenommen werden müsse: diese aber kann ohne eine eben so wesentliche Veränderung nicht eintreten. Wären die jetzt verbreiteten Ansichten und Gewohnheiten die richtigen, so hätten sie kein so tiefes Uebel erzeugt. Mühe und Arbeit aber kommt bei einer Lebensfrage nicht in Betracht; auch würde sich wohl durch Zeit und Erfahrung Vieles vereinfachen. Wir maßen uns nicht an, nähere Vorschläge zu machen, wie diese Theilung des reinen Gewinnes vorzunehmen sein möchte; sie erfordern,

um ausführbar zu sein, genaueste Kenntniß der Verhältnisse jeder einzelnen Gattung von fabrikmäßig betriebenen Gewerben und einer kühnen Idee, die — wiederholt sei es bemerkt — noch nicht geboren ist. Nur wird wohl Dreierlei als unter allen Voraussetzungen nothwendig angenommen werden dürfen. Erstens, daß die Arbeiter gegen Täuschungen und selbst gegen die Möglichkeit eines Mißtrauens durch das Detail der Einrichtung sicher gestellt werden müssen; zweitens, daß die ihnen zukommende Summe im Ganzen und nicht in der Form einer laufenden Lohnerhöhung zufließe, damit sie sich als Capital sammeln, vielleicht sogar als Einlage in den Fonds der Fabrik behandelt werden möge; drittens endlich, daß eine gerechte Abstufung nicht nur zwischen den verschiedenen Arten der Arbeiter, sondern auch unter den gleichartigen nach Fleiß und Geschicklichkeit Statt finde, allenfalls durch ein Geschworenengericht aus ihrer Mitte, oder durch geheime Abstimmung über jeden Einzelnen bestimmt. Wenn dieser Gedanke ausführbar ist und endlich allgemein und rechtzeitig ausgeführt wird, so darf man sich von ihm eine höchst wesentliche Verbesserung des Uebels versprechen, denn er würde von dem Arbeiter den Haß gegen den Herrn und wegen seiner gegen alle höhere Stände und gegen den Staat wegnehmen, würde an die Stelle der Erbitterung über Aussaugung und Uebervortheilung Freude am Geschäfte und an der Bestimmung setzen. Selbst eine anstrengende Arbeit würde leichter ertragen werden, und je umfassender dieser Plan durchgeführt würde, desto weniger wäre selbst eine Berücksichtigung der oben gemachten Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit dringendes Bedürfniß, natürlich die Kinderarbeit immer ausgenommen.

Vielleicht nicht so schwierig, als in dem bisher erörterten Puncte, ist eine ausführbare und zureichende Hülfe in Beziehung auf die Hoffnungslosigkeit der Fabrikarbeiter zu finden, wenn nur der Zweck scharf in's Auge gefaßt und dadurch ganz Ungehöriges und Unausführbares beseitigt wird. So kann also vor Allem von einer Zwangseinrichtung, welche den zahlreichen Arbeitern einen so hohen Lohn versicherte, daß Jeder eine vernünftige Aussicht hätte, aus den Ersparnissen desselben nach und nach zu einem selbstständigen Gewerbe zu kommen, keine Rede sein. Ein solches Gesetz wäre völlig gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verbote aller Fabrication. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß bei der Einräumung von Vortheilen, welche den vorliegenden Zweck fördern sollen, ein Unterschied zwischen dem durch Trägheit, Lüderlichkeit oder Stumpfheit Unfähigen, und dem in jeder Beziehung sich auszeichnenden Arbeiter gemacht werden muß. Nicht nur würde eine gleiche Vertheilung ohne Berücksichtigung des Verdienstes eine allgemeine Lähmung besonderer Anstrengung zur nothwendigen Folge haben, sondern sie würde auch in so fern ihren Zweck verfehlen, als theils auf diese Weise Jedem nur ein ganz Geringes zufließen könnte, was zur Begründung eines eigenen Geschäftes auch nicht entfernt genügen könnte, theils der Unfähige doch nie im Stande

wäre, ein so verwickeltes und so viele Geistes- und Charakterkräfte erforderndes Geschäft zu betreiben. Wohl aber ist einleuchtend, daß die Absicht durch die Ausfindigmachung eines solchen Systems erreicht werden kann, welches zwar Allen die Möglichkeit einer Mitbewerbung eröffnet, allein nur einzelnen wenigen ganz Ausgezeichneten die wirkliche Erreichung des ausgesetzten Preises gestattet, der denn aber groß genug sein muß, um das Glück des Gewinnenden wirklich zu machen. Hierzu dürfte aber Doppeltes hinreichen. Vorerst muß denjenigen, welchen eine solche Aussicht mit Vernunft eröffnet werden soll, die Möglichkeit der nöthigen Ausbildung gegeben werden. Die schwachen Kenntnisse, welche ein Fabrikarbeiter in seiner Jugend, vielleicht neben vielstündiger Arbeit in der Fabrik, erwerben konnte, und die bloße Routine bei der Arbeit reichen natürlich weit nicht aus für den Vorsteher eines Fabrikgeschäftes. Da nun neben der täglich bis in die Nacht dauernden, oft die letzte Kraft erschöpfenden Arbeit von einem Studium der technischen und mercantilischen Wissenschaften keine Rede sein kann, auch nicht an jedem Fabrikorte Gelegenheit dazu gemacht werden mag: so bleibt nichts übrig, als die zur Emporhebung bestimmten Arbeiter von ihrem Geschäfte ganz zu befreien und mit einem sie und ihre Familien nährenden Stipendium an eine eigens für sie eingerichtete Lehranstalt zu versetzen. Hier mögen sie einige Jahre sich bilden und den Erfolg ihrer Bemühungen durch Erstehung öffentlicher Prüfungen beweisen. — Zweitens aber ist erforderlich, den zur Selbstständigkeit zu bringenden Auserwählten zu einem Capitale zu verhelfen, welches ihnen erlaubt, wenigstens als Theilnehmer in einem Geschäfte einzutreten. Da es nur ein günstiger Zufall wäre, wenn ein Mann dieser Art, welcher also gar keine Sicherheit leisten kann, Credit zu leidlichen Bedingungen fände, und da jedenfalls die bürgerliche Gesellschaft schuldig ist, ihr Scherflein beizutragen zu der Abkaufung einer sie selbst in ihrem Dasein, wenigstens in ihren besten Interessen bedrohenden Gefahr: so ist wohl nicht zu viel gefordert, wenn vom Staate die Vorstreckung dieser Capitalien verlangt wird. Das Opfer wäre nicht so groß, als es auf den ersten Anblick vielleicht erscheint; denn nicht nur bedarf es keineswegs einer großen Anzahl von jährlichen Ausstattungen solcher Art, um jeden strebsamen und seine Fähigkeit zu Größerem fühlenden Arbeiter dadurch aufzumuntern und mit seinem Loose auszusöhnen, sondern es ist auch nicht einmal nothwendig, daß diese vertheilten Summen geschenkt werden. Ein unverzinslich auf eine Reihe von Jahren gemachtes Anlehen erfüllt beinahe denselben Zweck, denn es verschafft dem glücklichen Bewerber die Möglichkeit eines Anfanges; Sparsamkeit und Fleiß aber werden ihn in den Stand setzen, das Darlehen einst zurückzugeben, damit es nun diene, einen Anderen ebenfalls emporzuheben. Auch hier dürfte es nicht schwer sein, eine unparteiische Behörde zur richtigen Auswahl der Bewerber zu finden. Daß zu diesem Concurse nur die besten Schüler der oben erwähnten Bildungsan-

stalt zuzulassen wären, versteht sich; allein auch die nicht auf diese höchste Weise Begünstigten würden immerhin durch die Erhöhung ihres Wissens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frühere erhalten, und überall als Werkführer und Aufseher gern angenommen und anständig belohnt werden, so daß auch sie nicht nur selbst mit ihrem Stande versöhnt würden, sondern auch Andere durch ihr Beispiel damit versöhnten. Ein ganzes Heer vom jüngsten Tambour an wird durch die Aussicht auf Einen Marschallsstab zu fröhlicher Todesverachtung und jahrelanger Ertragung der härtesten Mühseligkeiten begeistert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann erreichbar ist; und auch diejenigen, welche sich nur zu weit niedereren Stufen emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für sie war wenigstens Hoffnung gewesen.

Sei es nun aber, daß etwas den im Vorstehenden gewagten Vorschlägen Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde, sei es, daß das Problem auf ganz andere Weise befriedigend gelöst werden müßte: unter allen Umständen steht die Wahrheit fest, daß hier etwas Bedeutendes geschehen muß, um die bereits vorhandene zum Himmel schreiende Masse von Unglück zu erleichtern und das weitere im Hintergrunde drohend aufsteigende Gewitter vor seinem Ausbruche zu vertheilen. Allen Ländern, welche nicht auf den untersten Stufen der Gewerbethätigkeit stehen, ist diese Aufgabe gesteckt. Die bereits mit Fabriken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächste Aufforderung, allein freilich auch die schwersten Leistungen zu machen, da eine bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem Widerstande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszustandes selbst in's entschieden Bessere verwandelt werden kann. Diejenigen Völker aber, welche die Bahn der großen Industrie erst zu betreten angefangen haben, mögen sich durch das Beispiel ihrer Vormänner warnen lassen und, so lange es noch Zeit ist, Maßregeln aufsuchen, welche die Menschenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen. Es ist dieses ein Gegenstand, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß er einer vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch unter gebildeten und wohldenkenden Männern des Gewerbestandes, als welche nicht nur zunächst bei ihrer Beantwortung betheiligt sind, sondern auch die sichersten Vorkenntnisse zur richtigen Einsicht besitzen. Ein Augenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze bisher besprochene Ansicht ungegründet ist, sowohl Verbergen des Kopfes in einem Busche, als kalte Selbstsucht, welche wenigstens auf das Nichteinbrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die wohl verdienten Früchte bringen müßten *).

*) Je mehr sich die Fabrikindustrie entwickelt und je mehr also auch ihre Folgen hervortreten, desto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfachen Uebelstände besprechen. Dieselben haben zwar noch wenigen Einfluß auf

IV. Das Schutzsystem. Nicht geringer, als bei irgend einem der bisher besprochenen Puncte, ist die Meinungsverschiedenheit, und unbezweifelt weit größer die Ideenverwirrung und das Mißverständniß in Beziehung auf die Frage: ob den inländischen Gewerben gegen die Mitbewerbung der Ausländer ein Schutz durch ein hierauf berechnetes Zollsystem gegeben werden darf und soll? Die Einen verlangen unbedingte Freiheit des Handels, die Anderen dagegen wollen, daß der Staat seinen inländischen Gewerbenden den Markt sichere, und deshalb je nach dem Bedürfnisse alle gleichen Erzeugnisse des Auslandes, welche in das diesseitige Gebiet eingeführt werden wollen, mit Abgaben belege. Vielleicht stellen sie selbst die Forderung auf, daß den inländischen Waaren die Möglichkeit der Mitwerbung auf auswärtigen Märkten durch die Bezahlung von Ausfuhrprämien, welche den Verkäufern eine Verminderung der Preise erlauben, zu sichern sei; sie verlangen ein Verbot der Ausfuhr von Maschinen und der Auswanderung oder selbst der Reisen der Arbeiter.

Lassen wir nun vorerst diese letzteren Forderungen bei Seite, und

---

die Gesetzgebung, noch wenigeren vielleicht auf die (in der einseitigen Schätzung der vortheilhaften Seiten der Fabriken auf unbegreifliche Weise befangene) Wissenschaft gehabt: allein sie sind deshalb einer Beachtung nicht weniger werth. Außer den verschiedenen Schriften über die Lehren St. Simon's, Fourier's und Owen's, ferner den Vorschlägen zu ausgedehnter Auswanderung oder Colonisation, deren Aufzählung hier zu weitläufig wäre, sind namentlich folgende Werke zu nennen: 1) von Engländern: Gaskell, the manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions etc. London, 1832; Derselbe, Artisans and Machinery. London, 1836 (eine wenig veränderte Bearbeitung der erstgenannten Schrift); Kay, the moral and physical condition of the working classes. London, 1832; Wade, history of the middle and working classes. 3e ed. London, 1835; Fielden, the curse of the Factory System. 1836; Wing, the evils of the Factory System. London, 1836; Sadler, Factory Statistics. London, 1836; The Quarterly Review, nr. 114. S. 396 flg. Sodann sind die über den Gegenstand verhandelten Parlamentspapiere von großer Wichtigkeit, namentlich: Report from the Committee on the Bill to regulate the labour of the children in the mills. 1832. fol.; Reports of Factory Commissioners. 1833. 1834. fol.; Reports and Evidences of the Parl. Committees on the Factory Question. 1832. fol. 2) Von Franzosen haben sich hauptsächlich nachstehende folgende Schriftsteller mit der Frage beschäftigt: Morogues, recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Paris, 1832. 4.; Derselbe, du Paupérisme et de la Mendicité. Paris, 1834; Villeneuve-Burgemont, économie politique chrétienne. Paris, 1834. S. 1—111; Sismondi, du sort des ouvriers dans les manufactures (in Fix, Révue d'écon. polit. Juill. 1834). 3) Die deutsche Literatur ist noch arm, da uns glücklicher Weise der Gegenstand selbst noch ferner liegt. Es ist etwa zu nennen: F. Baader, über das dermalige Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletarier zu den Vermögen besitzenden Classen. München, 1835; Godefroy, Theorie der Armuth. Hamburg, 2. Aufl., 1835. Endlich hat der Verfasser vorstehender Betrachtungen einen Versuch gemacht, die Aufmerksamkeit auf die schwierigen hier zu beantwortenden Fragen zu lenken, s. in Rau's Archive für Nationalökonomie Bd. II. S. 141—205. über die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes der Industrie.

fassen wir nur die Frage über Handelsfreiheit oder Schutzzölle in's Auge, so sollte es doch möglich sein, sich mit Wenigem über den Stand der Frage zu verständigen, wenn es schon natürlich, wie bei allen Einrichtungen, welche Nutzen und Nachtheile gemischt zur Folge haben, unmöglich sein wird, eine Einstimmigkeit der Ansichten unter den mittelbar Betheiligten zu Stande zu bringen, weil den Einen mehr der Vortheil, den Anderen mehr der Schaden berührt.

Unleugbar ist, daß zu den Bedingungen der Möglichkeit (nicht blos der Blüthe) einer bestimmten Gewerbethätigkeit die Abwesenheit einer übermächtigen Mitwerbung gehört. Wenn Andere dieselbe Waare um den nämlichen Preis besser oder in derselben Güte wohlfeiler liefern, so wird natürlich jeder Käufer ihnen zufallen, und sie werden das ganze Bedürfniß befriedigen. Was etwa durch Localpatriotismus, Liebhaberei oder persönliche Rücksicht auf den Verkäufer an diesem Verhältnisse geändert wird, ist nicht der Rede werth, namentlich auf die Dauer. Nun kann allerdings nichts richtiger sein, als daß derjenige Gewerbende, welcher nur durch Ungeschicklichkeit, Unehrlichkeit, Habsucht oder Mangel an Capital dem unter ganz gleichen äußeren Bedingungen arbeitenden Mitwerber nachsteht, eine Unterstützung nicht verdient, welche ihm nur auf Kosten der Verzehrer gegeben werden könnte. Er soll eben so gut und wohlfeil arbeiten, oder es ganz unterlassen. Somit ist nichts einleuchtender, als daß es ganz verkehrt und in hohem Grade ungerecht ist, wenn der Staat unter den innerhalb seiner eigenen Grenzen und unter denselben Gesetzen und übrigen äußeren Verhältnissen lebenden Gewerbenden die Einen gegen die Anderen durch künstliche Unterstützungen begünstigt, und nicht Alle den Gesetzen der freien Mitwerbung überläßt. Die ganze Folge wird hier die sein, daß Talent, Tüchtigkeit und Vorsicht den Sieg über die gegentheiligen Eigenschaften davon tragen, wie dieses Recht ist. Allein anders stellt sich die Sache doch, wenn für die gesammten Gewerbenden des Staats eine Unmöglichkeit der Mitwerbung mit den Bewohnern eines bestimmten fremden Staats oder vielleicht aller fremden Staaten besteht, und zwar aus Ursachen, deren Besiegung wenigstens jetzt noch ganz außerhalb der Kräfte der diesseitigen einzelnen Bürger steht. Daß thatsächlich solche Verhältnisse bestehen können, ist vernünftiger Weise nicht zu leugnen. Wenn nämlich diesseits sehr hohe Abgaben auf den Gewerben lasten, der Bezug der Rohstoffe oder Fabricationsmittel mit großen Kosten verknüpft ist, die fremden Mitwerber das Vorurtheil der inländischen Käufer für sich haben, vor Allem aber, wenn dieselben durch frühere Betreibung des Gewerbes an Erfahrung, Gewandtheit, guter Maschinerie voraus sind, und durch frühere bedeutende Gewinne die ersten Anlegekosten ihrer Etablissements bereits amortisirt haben: so können die Preise der Einheimischen mit denen solcher Fremder nicht gleichgestellt, eben so wenig aber die Ursachen der Unmöglichkeit weggeräumt werden. Nun wäre es freilich sehr unrichtig, aus dem bloßen thatsächlichen Vorhandensein einer solchen

Ueberlegenheit der Fremden alsbald den Schluß zu ziehen, daß alle inländiſchen Gewerbe, welche hierunter leiden, gegen ſolche Mitwerbung durch Erſchwerung der Einfuhr fremder Waaren zu ſchützen ſeien; vielmehr iſt unumwunden zuzugeben, daß, wenn die in der Natur der Dinge gegründeten Verhältniſſe vorausſichtlich niemals eine Gleichheit der inländiſchen Erzeugniſſe nach Preis oder Güte geſtatten werden, die Geſetze der Volkswirthſchaftslehre gebieteriſch fordern, von dieſer Art von Gewerbethätigkeit ganz abzuſtehen, die Waare da zu kaufen, wo ſie am Wohlfeilſten beſchaffen werden kann, und dagegen Menſchenkräfte, Capital und Intelligenz ſolchen Beſchäftigungen zuzuwenden, auf welche günſtigere Verhältniſſe hinweiſen. Es fordert dieſes die Rückſicht auf die Verzehrer, die Scheu vor einer falſchen Anwendung des Volksvermögens, namentlich auch die Nothwendigkeit, den Nachtheil theurer und ſchlechter Waaren von denjenigen Gewerben abzuwenden, welche ſolche untaugliche Erzeugniſſe als Fabricationsmittel oder als Halbfabricate bedürfen. Die einzige Ausnahme von dieſer Regel iſt die, wenn ein Gewerbe bereits im Lande in großer Ausdehnung eingeführt iſt, ſeine Zerſtörung durch eine neu eintretende übermächtige fremde Mitwerbung alſo einen großen Verluſt an Capital und eine große Verlegenheit für die dabei beſchäftigten Arbeiter zur Folge hätte. Die wohl auch geſtellte Forderung, daß ſolche Artikel, welche ganz unentbehrlich ſeien, unter allen Umſtänden im Lande müſſen verfertigt werden, um die Abhängigkeit von Außen zu vermeiden, iſt deshalb ſchon nicht zu beachten, weil es an der Befriedigung der Bedürfniſſe wohl nie fehlen kann, wenn man nur durch eine zweckmäßig angewendete inländiſche Induſtrie den Tauſchwerth für dieſelben bieten kann. — Stellen ſich dagegen die Verhältniſſe ſo, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke noch eine freie Mitwerbung nicht möglich, wohl aber mit Sicherheit ein dieſelbe geſtattendes Erſtarken der einheimiſchen Gewerbe zu erwarten iſt, falls nur denſelben die nöthige Zeit gelaſſen wird; handelt es ſich ſomit nur von einem vorübergehenden Nachtheile, ſo fordert offenbar die Klugheit, letzterem ſich zu unterziehen, um den bleibenden, vielleicht ſehr großen Gewinn für alle Zeiten zu erlangen; und ſelbſt die bloſen Verzehrer würden ſich mit Unrecht gegen ein ſolches Verfahren erklären, da ihre jetzige Mehrausgabe nur ein ſich ſpäter ſehr gut rentirender Vorſchuß iſt. Nun aber iſt dieſer Fall ſehr häufig. Jede erſt beginnende Induſtrie hat, ſelbſt wenn die natürlichen Verhältniſſe außerordentlich günſtig ſind, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf ihre Erzeugniſſe nachtheilig einwirken, ſpäter aber ganz verſchwinden. Hierher gehören: Ungeübtheit der Arbeiter, Abneigung der Abnehmer gegen das Neue, Mangel an Capital wegen noch geringen eigenen Gewinnes und noch nicht erworbenen Credits bei Dritten, ſchlechtere Maſchinerie. Vielleicht kommt dazu eine vorübergehende Abgabenlaſt; und nicht ſelten würde ſie ſogar abſichtlich von den Fremden, welche bisher den dieſſeitigen Markt verſahen, durch vorübergehende Herabſetzung der Preiſe ſelbſt unter die eigenen Verfer-

tigungskoſten, erdrückt werden. In allen dieſen Fällen iſt einleuchtend, daß, wenn die Abnehmer im eigenen Lande durch Maßregeln der Regierung nur eine Zeit lang genöthigt werden, die Waaren der eigenen Landsleute zu kaufen, bald kein Grund zu einer ſolchen erzwungenen Theilnahme mehr vorhanden ſein wird und wieder alle Vortheile der freien allgemeinen Mitwerbung ohne Nachtheil für die inzwiſchen erſtarkte vaterländiſche Gewerbethätigkeit eingeräumt werden können. Unter dem Schutze ſolcher Maßregeln werden nämlich die Arbeiter geübt, die Capitalien durch eigenen Gewinn und durch Vertrauen ergänzt, die Abnehmer dem Fremden entwöhnt und dem einheimiſchen immer beſſer Gewordenen zugewendet, die Werkzeuge können verbeſſert und vermehrt worden ſein. Bald können ſomit die anfänglich vielleicht ziemlich bedeutenden Schutzmaßregeln wieder vermindert und endlich wieder ganz aufgehoben werden, da die jetzt den Fremden in Erfahrung und Kraft gleiche Gewerbethätigkeit ſich ſelbſt zu helfen im Stande, folglich auch verpflichtet iſt. — Ueber die Art einer ſolchen Nöthigung der einheimiſchen Verzehrer kann aber kein Zweifel obwalten, indem nur die Auflegung eines Zolles auf die fremden Waaren der fraglichen Gattung zu gleicher Zeit Schutz verleihet, dem Grade der natürlichen Vortheile der fremden Verfertiger völlig angepaßt werden kann, und doch, da ein ſolcher Ausgleichungszoll kein Monopol gewährt, zum trägen Stehenbleiben keine Veranlaſſung gibt. Es iſt daher auch wirklich das Mittel, deſſen Anwendung ſämmtliche in den Gewerben auf eine hohe Stufe gelangten Staaten ihre Blüthe verdanken; ſo England, Frankreich, die Niederlande, jetzt der deutſche Zollverein.

Allein werden nicht dieſem Syſteme große Vorwürfe gemacht? Wird nicht daſſelbe als eine der größeſten Mißgriffe in der Volkswirthſchaftspflege erklärt? — Allerdings. Auch ſoll nicht geleugnet werden, daß es wirklich einige empfindliche Nachtheile in ſeinem Gefolge hat. Allein manche andere Vorwürfe beruhen auf offenbaren Mißverſtändniſſen, und am Ende handelt es ſich nur davon, auf welcher Seite der überwiegende Vortheil liegt. Ganz ungetrübte Freude iſt ſelten das Loos des Menſchen, namentlich in den ſo ſehr verwickelten ſocialen Zuſtänden. Unterſuchen wir genau und ruhig.

Zuzugeben iſt, daß das Syſtem der Schutzzölle einige bedeutende Nachtheile hat. Vorerſt wird natürlich, ſo lange es dauert, den Verzehrern eine Preiserhöhung oder Güteverminderung aufgelegt, welche natürlich dem Einzelnen, welcher nur ſeinen ſelbſtiſchen eignen Vortheil in's Auge faßt, ſchmerzlich fällt, auch ihn nicht ſelten in ſeinem Gewerbe wirklich ſchadet. Ferner iſt nicht zu leugnen, daß der durch jedes Schutzzoll-Syſtem hervorgerufene, nicht zu vermeidende Schleichhandel mannigfach entſittlicht, namentlich die ärmere Claſſe an der Grenze. Auch mag die durch den Schleichhandel nöthig werdende Aufſtellung zahlreicher Zollſchutzdiener nicht eben als ein Vortheil für den Staat und das Volksvermögen betrachtet werden. Endlich iſt

unleugbar, daß dem bisher freien Handel durch Zölle geschadet wird. Es vermindert sich der Bezug fremder Waaren; dadurch werden die Verbindungen und Tauschmöglichkeiten seltner und weniger einträglich; die freie Speculation, die eigentliche Lebensluft des Handels, wird theilweise gehemmt. Es wäre unrichtig, diese Nachtheile minder anzuschlagen.

Dagegen ist es ein offenbares, wenn schon wenig entschuldbares, Mißverständniß, wenn die sämmtlichen Nachtheile eines eigentlichen Prohibitiv-Systems den Schutzzöllen zur Last gelegt werden wollen. Während nämlich allerdings durch gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Waaren die inländischen Gewerbe eines Hauptantriebes zur Vervollkommnung beraubt werden, indem auch bei den auffallendsten und nur durch Monopolgeist oder gänzliche Fahrlässigkeit erklärbaren Preis- und Güteverschiedenheiten dennoch das Fremde ganz verbannt bleibt: ist bei einem die bloßen natürlichen und von Einzelnen nicht wegräumbaren Ueberlegenheiten ausgleichenden, somit Fremde und Einheimische auf ganz gleiche Stufe stellenden Systeme von Schutzzöllen von einer solchen Folge gar keine Rede. Wenn sich hier nämlich der einheimische Arbeiter nicht beständig bemüht den ohnedies schon voranstehenden fremden Mitwerber völlig, bei allen neuen Verbesserungen desselben mindestens gleich zu bleiben, so verliert er seinen Schutz wieder und erliegt durch eigene Schuld; davon abgesehen, daß jeder Schutzzoll in sich selbst die Natur einer blos vorübergehenden Maßregel trägt, und er somit die Betheiligten nöthigt, so schnell als möglich sich von ihm ganz unabhängig zu machen, auch von einer Verwendung der Capitale zu einem für die natürlichen Verhältnisse des Landes gar nie passenden Unternehmen auf seine Veranlassung nie die Rede sein kann. Alle Beweise und Beispiele, welche von förmlichen Einfuhrverboten oder ihnen gleich zu stellenden übermäßigen Zöllen hergenommen sind, beweisen somit gar nichts. Deshalb sind auch die mancher neuern Engländer, namentlich von Mac-Culloch für die Handelsfreiheit beigebrachten und von so vielen Deutschen gedankenlos nachgesprochenen Angriffe auf die Schutzmaßregeln der Staaten des Festlandes bloser Kampf mit Windmühlen. Sie gehen auf die unsinnigen englischen Zölle, welche bei manchem Erzeugnisse fremder Länder bis auf das Achtfache des ganzen Werthes der Waare steigen: allein wahrlich z. B. nicht auf die niederen, kaum den vierten Theil des einfachen Werthes im höchsten Falle erreichenden Ansätze des deutschen Zollvereins. Und wenn jene Engländer aus der freilich leicht zu zeigenden Schädlichkeit jener Maßregeln auch auf die Unzulässigkeit dieses Systems Schlüsse machen, oder vielmehr dagegen declamiren wollen, dabei aber Nachbeter unter uns finden: so ist zwar der Zweck der Ersteren, welche nur mit Mißgunst uns dieselbe Bahn einschlagen sehen, auf welcher sie vorgeschritten sind, und welche sie uns deshalb durch falsche Vorspiegelungen verleiden möchten, um Vieles leichter zu begreifen, als die Kurzsicht der Letzteren, welche die

Falschheit der ganzen Beweisführung nicht einsehen, ja sogar nicht einmal bemerken, daß diese eifrigen Feinde aller Zölle als ein selbst ihnen für England wünschenswerthes Minimum eine Höhe der Einfuhrabgaben vorschlagen, welche weit über dem so getadelten Maximum der Zölle des Festlandes ist. Auch zeigt es von geringer Umsicht, wenn in der Regel alle Kaufleute unbedingt gegen Schutzzölle sind, deren Aufhören beständig mit Lärmen verlangen, ohne Rücksicht, ob dadurch eine fröhlich erblühende Industrie wieder getödtet würde. Allerdings schaden ihnen jene Zölle; allein nicht nur wird dieser Schaden doch bald wieder theilweise ausgeglichen durch die vermehrten Bedürfnisse der inländischen Gewerbe, sondern es ist auch einleuchtend, daß aller jetzige Nachtheil sich seiner Zeit in zehnfachem Betrage ersetzt, wenn erst die Industrie erstarkt ist und nun eines Theils die Zölle wieder fallen, andern Theils jetzt der Handel eine früher gar nicht gekannte Quelle von Ausfuhr und Einfuhr, von Verkehr jeder Art erhält. Glaubt man wohl, daß der englische Handel damit zufrieden sein könnte, wenn keine Gewerbe in England beständen? Diese aber sind unter dem Schirme der Schutzzölle aufgeblüht. — Ferne von uns, jedes Zollsystem als ein vernünftiges, jeden einzelnen Ansatz der Tarife als einen zu rechtfertigenden auszugeben; selbst ferne von uns, nur das Bemühen jedes Landes um eine eigene Gewerbethätigkeit als passend zu erklären. Es gibt wahnsinnige Zolleinrichtungen; mancher Staat bemüht sich um eine Industrie, der nach allen Verhältnissen nur erst auf die Urproduction angewiesen ist. Allein diese Mißgriffe schaden dem am rechten Orte mit Verstand angewendeten Systeme von Schutzzöllen nimmermehr. Dieses ist nicht mehr und nicht weniger, als ein Erfindungspatent für den gesammten inländischen Gewerbestand. Wer aber hat je im Ernste die Erfindungspatente verworfen, weil sie anfänglich die Waaren etwas vertheuerten?

Es ist oben bereits angedeutet worden, daß Manche sich nicht mit den Schutzzöllen begnügen wollen, sondern noch Ausfuhrprämien, Verbot der Maschinenausfuhr und der Arbeiterauswanderung verlangen. Wenige Worte werden genügen, um die Unstatthaftigkeit dieser Maßregel zu beweisen. Ausfuhrprämien werden allerdings den Absatz in's Ausland vermehren, da sie eine wohlfeilere Begebung der Waaren möglich machen; sie haben daher den Vortheil einer erhöhten Gewerbethätigkeit im Inneren. Allein dieser Vortheil wird nur durch eine offenbare Ungerechtigkeit erlangt. Es müssen nämlich die Steuerpflichtigen dem Gewerbenden einen Theil seiner natürlichen Unkosten aus ihrem Beutel bezahlen. Dieses aber ist um so weniger zu verlangen, da nur dem Ausländer der Vortheil der wohlfeilen Waaren zu Theil wird. Zu einer solchen Last nun ist aber wahrlich der Bürger nicht verbunden. Die einzige Ausnahme findet da Statt, wo der Arbeiter für Rohstoff oder Fabricationsmittel einen bedeutenden Einfuhrzoll bezahlen muß, und nur dieser ihm bei der einstigen Ausfuhr von fertigen Waaren zurückgegeben wird, damit er die Mitwerbung auf

dem Weltmarkte aushalten kann. Hier geht die Prämie nicht einmal aus dem Vermögen des Bürgers, sondern sie ist nur eine Zurückerstattung an den Bezahlenden selbst. Selbst aber in diesem Falle kann man der ganzen Einrichtung kaum hold sein, weil sie gar leicht zu dem schmählichsten Betruge an der Zollcasse und dadurch an den ehrlicheren Mitbewerbern im Lande mißbraucht wird. — Das Verbot der Ausfuhr von Maschinen ist theils nicht ausführbar, weil eine auseinandergenommene Maschine nicht leicht als zu den verbotenen gehörig entdeckt wird; theils ist es selbst seinem Zwecke entgegen, indem es die Ausländer nöthigt, sich selbst die fehlende Maschine zu verfertigen. Man verleitet also entweder zu falschen Angaben und Eiden, oder man zerstört einen einträglichen und natürlichen Ausfuhrhandel. — Daß das Verbot des Wanderns der Arbeiter in's Ausland eine wahre Absurdität ist, da die zum Gehen Lusttragenden wahrlich nicht gehalten werden können, und außerdem die höchste Ungerechtigkeit, da man sie, wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit, zu einer Art von an die Scholle gefesselten Leibeigenen machen will, bedarf gar keiner Auseinandersetzung. Von solchen Maßregeln kann und darf somit nie die Rede sein*).

V. Bildung des Gewerbestandes. Immer häufiger und umfassender wird die Anwendung der Naturwissenschaften auf die Gewerbe, immer verwickelter die Maschinerie und also gelehrter das Verständniß derselben. In beständiger Zunahme ist die Mitwerbung aus allen Theilen der Erde, und somit täglich unerläßlicher Kenntniß fremder Zustände, Bedürfnisse und Vortheile. Deshalb kann denn auch mit der bloßen angelernten Gewohnheitsarbeit die Mitbewerbung nicht mehr siegreich bestanden werden, und es ist nothwendig, daß die Gewerbenden aller Stufen aufgeklärt seien über die Grundwahrheiten der Wirthschaftslehre, so wie gehörig unterrichtet in dem technischen Wissen und seinen Hülfsfächern. Hieraus entspringt dann eine Reihe ganz neuer Forderungen an die Bildungsanstalten des Staates, von welchen allerdings vor noch wenigen Jahrzehenten gar keine Rede war, indem für die wenigen höher stehenden Gewerbe theils eine blos allgemeine bessere Bildung ziemlich ausreichte, theils wenigstens eigene Anstalten eine relativ zu große Forderung schienen; die große Menge der gewöhnlichen Arbeiter aber durch bloßen Elementarunterricht hinrei-

---

*) Anhänger der unbedingten Verkehrsfreiheit sind unter den Schriftstellern über Volkswirthschaft, hauptsächlich: A. Smith, Sismondi, Loz, Mac-Culloch (sowohl in seiner Schrift über Handel und Handelsfreiheit, als in seinem Handbuche für Kaufleute). Für das System der Schutzzölle: Chaptal, de l'industrie française; Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. Wien, 1823; Kauffmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. Bonn, 1830; Cayley Commercial economy. Lond., 1830; Fränzel, über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. Wien, 1834. Vergl. auch die Polizeiwissenschaft des Verfassers dieses Artikels Bd. II. S. 295 fg., und (jedoch mit Beschränkungen) Rau's Volkswirthschaftspflege S. 211 fg.

chend vorbereitet wurden zu der mechanischen Einübung der herkömmlichen Handgriffe. Schon vielfach und auf verschiedene Weise ist fast in allen gesittigten Staaten ein mehr oder minder bedeutender Anfang mit der Befriedigung des neuen Bedürfnisses gemacht, und dadurch ein ganz neues Glied in das System des öffentlichen Unterrichtes eingeschaltet worden*), indem alle irgend Einsichtsvollen der Ueberzeugung waren, daß es für einen neuen eigenthümlichen Zweck auch neuer eigenthümlicher Mittel bedürfe, und jeder Versuch einer Verbindung mit den bisherigen Unterrichtseinrichtungen nur ein Verderben für beide sein müßte. Noch sind allerdings die Ideen über diese eigenthümliche Bildung des Gewerbestandes nicht vollständig durchgebildet; man ist noch nicht über alle Theile des Gesammtplanes und über die Methode ganz im Reinen, und es wird die Erfahrung noch manchen Zusatz und verschiedene Modificationen lehren: doch dürften vielleicht folgende Andeutungen als dem Bedürfnisse, wie es jetzt aufgefaßt ist, entsprechend erfunden werden.

Es ist, wie bei allen Bildungsanstalten, zu unterscheiden zwischen den Schulen für die Jugend und den zur Weiterbildung der Erwachsenen und bereits in das Gewerbe Eingetretenen.

Die Gewerbeschulen. Geht man von dem Grundsatze aus, daß jede Schule nur die Aufgabe hat, für die künftige allgemeine und besondere menschliche Bestimmung vorzubereiten, und daß es ein fast eben so großer Fehler ist, wenn Unnöthiges getrieben und darüber die feste Einprägung des Nöthigen versäumt wird, als wenn der Unterricht sich nicht auf alles Erforderliche erstreckt: so folgt daraus, daß für die verschiedenen Hauptclassen der Gewerbenden die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Gattungen von Schulen nöthig sind. Solcher Hauptclassen lassen sich aber drei unterscheiden. Die erste und zahlreichste umfaßt die große Masse der gewöhnlichen Handwerker, deren Geschäfte in der Verfertigung gebräuchlicher Formen und Eigenschaften, so wie in der Befolgung genauer für den einzelnen Fall gegebener Vorschriften bestehen, welche somit ihrem Berufe ohne tiefere und ohne sehr verbreitete Kenntnisse nachkommen können. Um eine Stufe höher steht jene Classe von Gewerbenden, welche bei ihrer Arbeit zur Entwerfung eigener bedeutender Plane genöthigt sind, oder genauere Kenntnisse wenigstens in einzelnen Theilen der technischen Wissenschaften bedürfen zur Vollführung schwieriger Unternehmungen, die aber doch nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Conjuncturen der Gewerbewelt zu überschauen, entfernte Bedürfnisse zu ahnen und aufzufinden, jede neue Entdeckung alsbald zu beurtheilen und anzuwenden. Auf der höchsten Stufe endlich stehen theils die Unternehmer

*) S. die höchst interessanten „historischen Notizen über die Fortschritte des technischen Unterrichts" in Rebenius, über technische Lehranstalten S. 1 fg.

großartiger industrieller Leistungen, welchen somit die eben angeführten Eigenschaften zu Gebote stehen müssen, theils die weniger zur Ausführung als zur theoretischen Anleitung und Erklärung sich bestimmenden Gelehrten in den technischen Fächern. — Für die erste Classe bedarf es, da doch der gewöhnliche Unterricht in den Volksschulen nicht hinreicht, indem er auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbestandes gar keine Rücksicht nimmt, sondern bei den ersten Anfangsgründen aller Bildung stehen bleibt, der niederen Gewerbe- (Real-, Bürger-) Schulen, welche den Unterricht bis zum Eintritte in die Lehre übernehmen, und neben jenen allgemeinen Elementen noch die Anfangsgründe der Formenlehre, der Naturwissenschaften und des Zeichnens zum Gegenstande haben. Jedes Städtchen bedarf einer solchen Schule; häufig wird man eine unnöthige niedere Gelehrtenschule nützlich in eine solche umwandeln können. Das Geschrei einseitiger und unwissender Pedanten, welche ihre hier ganz unbrauchbaren Kenntnisse für die einzige mögliche menschliche Bildung halten, kann natürlich hiervon nicht abhalten. Da die zweite der oben bezeichneten Classen mehrere Jahre länger der Schulbildung widmen kann, so werden denn nun in Gewerbemittelschulen nicht nur die obengenannten Fächer weiter und tiefer betrieben, sondern es kann auch noch Unterricht in Geographie, Statistik und neuer Geschichte, so wie in den für die Gewerbenden eines jeden Landes bedeutendsten lebenden Sprachen ertheilt werden. Unterweisung in den todten Sprachen ist nicht nothwendig, da das ganze Wissen nnd die Literatur der Technik rein modern sind, die formelle durch diese Sprachen zu erwerbende Bildung aber durch Mathematik auch erlangt werden mag. Solcher Schulen bedürfen natürlich nur die größern und gewerbereichen Städte; die auswärts Wohnenden mögen sich, wie dieses jetzt auch bei den Gymnasien geschieht, zur Benutzung herein begeben. Der höchsten Stufe der Gewerbenden entspricht ein polytechnisches Institut, in welchem die sämmtlichen dem ausgebildetsten Gewerbsmanne wünschenswerthen Kenntnisse, namentlich also, außer den genannten, Nationalökonomie, kaufmännische Buchführung, Handels- und Wechselrecht, von möglichst ausgezeichneten Lehrern in wissenschaftlicher Form und Vollendung gelehrt, und die künstlichen Fertigkeiten auf die höchste Stufe gebracht werden, und zwar, wenn es das verfügbare Lehrerpersonal irgend zuläßt, in der Art, daß die Anwendung der Theorie auf die hauptsächlichsten Gewerbe abgesondert gezeigt wird. Selbst für einen großen Staat genügt Eine gut eingerichtete Anstalt dieser Art. Daß alle drei Classen von Schulen, je nach ihrem Bedürfnisse, mit dem erforderlichen Apparate und mit Sammlungen versehen sein müssen, bedarf nicht erst der Erwähnung. Sind sie alle, namentlich auch die niederen Realschulen, gehörig eingerichtet und nach Bedürfniß verbreitet, so bedarf es denn auch der Nothbehelfe nicht mehr, welche jetzt in verschiedenen Formen Statt finden und oft über Gebühr gepriesen werden; so der Sonntags- und Abendschulen für Lehrlinge und Gehül-

fen, der Vorlesungen für Erwachsene über einzelne Zweige der Gewerbewissenschaften, für die Meister u. dgl. Höchstens mögen für die weitere Ausbildung in den Kunstfertigkeiten, wie Zeichnen, Modelliren u. s. w., für diejenigen jungen Leute, welche früher in die Lehre treten mußten, und somit nicht die nöthige Sicherheit und Kenntniß in der niederen Schule erlangen konnten, solche Nebenschulen zur Weiterbildung während einiger folgenden Jahre beibehalten werden. — Wesentlich verschieden von den bisher geschilderten Schulen und ganz außerhalb ihres Systems stehend sind solche Unterrichtsanstalten, in welchen manuelle Fertigkeit in einzelnen bestimmten Gewerben gelehrt werden soll, welche somit für Zöglinge bestimmt sind, welche die eigentlichen Schulen bereits hinter sich haben, und vielmehr denselben die Lehrzeit oder Gehülfezeit in einem eigentlichen Geschäfte ersetzen sollen. Sie sind hauptsächlich zur Bildung pünctlicher, geschmackvoll arbeitender und intelligent wirkender Arbeiter bestimmt, und mögen namentlich in solchen Ländern, in welchen die älteren Gewerbenden noch in jenen Eigenschaften zurück sind, somit die jungen nur eine schlechte Anweisung und dadurch Gewohnheit erhalten würden, an der Stelle sein. Bei allgemein vorgerückter Bildung des ganzen Standes sind sie überflüssig, und mögen folglich mit der Zeit wieder eingehen. England z. B. kennt und vermißt sie nicht *).

Anstalten zur Weiterbildung der Erwachsenen sind in allen Zweigen des menschlichen Wissens nöthig, theils weil in der Schule man noch nicht zur richtigen Auffassung jeder Lehre reif ist, theils weil sonst im Gewirre des thätigen Lebens leicht das Erlernte wieder verloren geht. Für die Gewerbeclasse bestehen sie nun aber theils in der Aufstellung öffentlicher Sammlungen von Maschinen und Fabricaten, für Jeden täglich und kostenfrei zugänglich, damit er an den Gedanken und den Erzeugnissen Anderer die eigenen prüfe und sich von der Wiedererfindung des bereits Vorhandenen und vielleicht selbst schon wieder Veralteten hüte; theils in Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, in welchen jeder Gewerbende des ganzen Landes, verfertige er, was er wolle, Gelegenheit erhält, einerseits seine Kunstfertigkeit zu zeigen und bekannt zu machen, anderseits die Eigenschaften und Preise seiner Mitwerber zu kennen und sich nach ihnen zu richten; theils in der Verbreitung besonders nützlicher Schriften aus dem Fache der Technik; theils endlich in der Aussetzung von Reisestipendien, damit ausgezeichneten, allein unvermöglichen jungen Leuten die Möglichkeit wird, sich durch eigene Anschauung von dem

*) Von den zahlreichen Schriften über die Gewerbeschulen mögen nur folgende genannt werden: Hermann, über polytechnische Schulen I. II. Nürnberg, 1826 flg; Köhler, über die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechnischen Institute. Göttingen, 1830; Rebenius, über technische Lehranstalten. Breslau, 1833; Ammermüller, die Real- und Gewerbsschulen. Stuttgart, 1837.

Stande der Gewerbe und der Bedürfnisse fremder Völker zu überzeugen, und darnach ihre eigenen Arbeiten zu bestimmen. Vieles mag auch zur Steigerung des Interesses und somit der Intelligenz beitragen, wenn die Staatsgewalt sich um den Flor der Gewerbe lebendig bekümmert durch Auszeichnung der Verdienten, Unterstützung tüchtiger, aber mittelloser Anfänger, überhaupt durch das richtige, auf diese wichtige Seite des geselligen Zustandes gelegte Gewicht. Solches wirkt theils unmittelbar, theils aber, und vielleicht noch mehr, mittelbar, indem es die allgemeine Aufmerksamkeit darauf lenkt, und auch hier, wie überall, die aufgeklärte öffentliche Meinung die beste Leitung und Ermunterung abgibt. R. Mohl.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Gewissensehe, s. Ehe. (Bd. IV. S. 588.)

Gewissensfreiheit, s. Duldung.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 011 838 435

JA
63
R7
v.6

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.